MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG: MIÖG






Dei
Sub Numine
Viget

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXVII. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1906.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.



Inhalt des XXVII. Bandes.

Literatur und Notizen:

Seite

Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI.

Von

Karl Hampe.

Bei der Schilderung des grossen Reformplanes Heinrichs VI., durch den das Imperium in ein Erbkaiserreich verwandelt werden sollte, und der daran anschliessenden Verhandlungen des Kaisers mit Papst Cölestin III. begegnet in den sogenannten Marbacher Annalen[1]), und zwar hier allein, zum Jahre 1196 die interessante Nachricht, Heinrich habe den Papst gebeten, seinen Sohn Friedrich II. zu taufen und zum König zu salben, was indes Cölestin abgelehnt habe: „Interim missis legatis suis imperator cepit cum apostolico de concordia agere, volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset. Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciliam movit" (M. G. SS. XVII, 167).

[1]) Die Frage nach der wahren Herkunft und Zusammensetzung dieser Annalen berührt mich hier nur verhältnismässig wenig. Nach gütiger Mitteilung meines Freundes Prof. H. Bloch, der eine neue Ausgabe für die Monumenta Germaniae vorbereitet, gehört der hier in Betracht kommende Abschnitt von 1191—1200 Strassburger Reichsannalen an, die, wenn sie auch im Zusammenhange wohl erst um 1199 aufgezeichnet sind und gerade für die Jahre 1195 und 1196 einige Verwirrung zeigen, doch offenbar durchgängig auf gute gleichzeitige Notizen zurückgehen.

Die Frage, was mit diesem „in regem ungere“ gemeint sei, ist von neueren Forschern so verschieden beantwortet worden, dass von einer vorherrschenden Ansicht kaum die Rede sein kann, und jeder, der auf diese Stelle stösst, sich selbst ein Urteil zu bilden hat. Nach Lage der Dinge wird man da schwerlich zu einer ganz sicheren Entscheidung kommen, aber schon wenn es gelänge, aus den einander widersprechenden Annahmen eine als die wahrscheinlichste herauszuheben, würde sich eine erneute Erwägung gelohnt haben.

Völlig aus der Luft gegriffen kann die Nachricht unmöglich sein; mag sie immerhin in einen irrigen Zusammenhang gebracht sein, auf einen tatsächlichen Vorgang muss sie sich doch beziehen, und so lange als möglich wird man sich betreffs ihrer Einreihung an die Darstellung der Marbacher Annalen zu halten haben.

Was die richtige Übersetzung der Stelle betrifft, so könnte höchstens betreffs des Wortes „ungere“ ein Zweifel bestehen. G. Winter in der Deutschen Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen II, 75 fasst es ausschliesslich als „salben“. Dieser engere Begriff ist da gewiss am Platze, wo die einzelnen Akte der gesamten Krönungshandlung unterschieden werden, und dem „ungere“ etwa ein „coronare“ gegenübersteht. Wird „ungere in regem“ aber für sich allein gebraucht, so bezeichnet es in der Regel als pars pro toto die ganze Krönung, und unser Annalist verwendet in dem hier in Betracht kommenden Abschnitte das Wort ausschliesslich so[1]). Auch hier also ist von einer Krönung die Rede, nicht bloss von einer Salbung, aber welche Krone ist es, die vom Papste verliehen werden soll?

1. Winkelmann[2]), der selbst zwar eine andere Auffassung bevorzugt, hält die Beziehung auf die Krone des Königreichs Sizilien wenigstens nicht für ausgeschlossen, und dieser Ansicht scheint auch G. Winter nahezustehen, wenn er auch an eine eigentliche Krönung nicht denkt und sich daher unbestimmt ausdrückt.

Richtig ist, dass eine Anerkennung des staufischen Rechtes auf Sizilien durch den Papst noch nicht erfolgt war. Sie scheiterte an der Weigerung Heinrichs VI., der Kurie den Lehenseid zu leisten, an der Vereinigung Siziliens mit dem Imperium und an den Meinungsverschiedenheiten über die kirchlichen Verhältnisse Siziliens, da Cölestin das Konkordat Tankreds festzuhalten suchte, Heinrich aber auf dem Wilhelms I. von 1156 bestand. Eine Krönung des jungen Friedrich II. zum sizilischen Könige hätte daher unzweifelhaft ein Einlenken der

[1]) So 1195 für den König von Cypern, 1198 für Ottos IV. Krönung in Köln und für Philipps Krönung in Mainz.

[2]) Philipp von Schwaben S. 5 Anm. 5.

Kurie bedeutet. In welchem Sinne freilich die genannten Streitpunkte dann erledigt werden sollten, würde sich aus dieser Aufforderung zur Krönung allein noch nicht mit Gewissheit ergeben; denn nicht einmal die Lehensabhängigkeit Siziliens vom Papste wäre in der Krönung zu klarem Ausdruck gekommen, eine Billigung der Union lag noch weniger darin beschlossen[1]), und ebenso sagt sie nichts über die kirchlichen Meinungsverschiedenheiten. Gewiss wäre eine Verständigung über diese Punkte Voraussetzung der Krönung gewesen, und es ist kaum anzunehmen, dass Heinrich dabei seine Forderungen fallen gelassen oder auch nur wesentlich herabgemindert hätte. Man muss stets im Auge behalten, dass die Erbfolge der Staufer in Sizilien derjenige unter ihren Ansprüchen war, der ihnen rechtlich am allerwenigsten bestritten werden konnte. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass Heinrich allein für die sizilische Königskrönung seines Sohnes dem Papste so weitgehende Anerbietungen gemacht haben sollte, wie er sie selbst in einem Schreiben an Cölestin gegen Ende des Jahres 1196 andeutet[2]).

Aber gegen die damalige Absicht einer sizilischen Königskrönung Friedrichs II. erheben sich überhaupt Bedenken. Zu Lebzeiten des Vaters sollte sie vorgenommen werden. Ein solches Nebeneinander zweier gekrönter Könige Siziliens wäre zwar nicht ganz ohne Beispiel, da König Roger II. in seiner letzten Zeit seinen Sohn Wilhelm I. zum Mitregenten neben sich erhoben hatte[3]). Immerhin handelte es sich damals um die Übertragung wirklicher Herrscherfunktionen an einen schon zum Manne herangereiften Thronfolger, der in seinen Beruf eingeführt werden sollte, während hier die Krönung eines unmündigen Kindes gefordert wäre. Der scheinbar ähnliche Fall der Krönung Heinrichs (VII.) 1212 zu Lebzeiten seines Vaters bietet keine volle Analogie; denn abgesehen von den aussergewöhnlichen Umständen der damaligen Lage und von den Gefahren, denen Friedrich entgegenging, war diese Krönung eben der sichtbare Ausdruck für das Versprechen seines künftigen Verzichtes auf Sizilien[4]), das Friedrich wohl schon in

[1]) Dass die sizilische Krönung an sich schon eine Anerkennung der Union beider Reiche durch den Papst bedeutet haben würde, kann ich Winkelmann a. a. O. nicht zugeben, da ja Friedrich II. noch nicht zum römischen König gewählt war.

[2]) „Talia obtulimus, que nec a patre nostro — nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata“; vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI S. 430.

[3]) Vgl. E. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie S. 430.

[4]) Vgl. etwa Winkelmann, Otto IV. S. 316. 317.

jenen Tagen der Kurie leistete. Wie könnte man Ähnliches von Heinrich VI. voraussetzen! Jedenfalls ist zu sagen, dass eine Übertragung der Krone schon an den unmündigen Königssohn für das sizilische Erbreich als ein ungewöhnlicherer, weil unnötigerer Akt erscheinen muss, als für das deutsche Reich mit seinem vorwiegenden Wahlprinzip. — Wichtiger ist ein anderes: Die Krönung sollte vollzogen werden durch den Papst! Damit wäre ein völlig neues Moment in die sizilische Monarchie eingeführt worden, das die bisherigen normannischen Herrscher ihr wohlweislich ferngehalten hatten. Denn es hiess das, dem Papste ein bedeutsames Recht und einen Einfluss auf die Thronfolge zugestehen, der, wie die Geschichte des deutschen Kaisertums genugsam beweist, leicht die Grundlage weitergehender, verhängnisvoller Ansprüche werden konnte. Weder der politischen Einsicht, noch dem Machtgefühl Heinrichs VI. wird man ein so bedenkliches Zugeständnis zutrauen. — Endlich würde die Forderung einer sizilischen Königskrönung mit dem grossen Erbkaiserplan, den Heinrich während des Jahres 1196 verfolgte, nur in indirektem Zusammenhange stehen, während nach der Darstellung der Marbacher Annalen dies Ersuchen offenbar den Mittelpunkt der Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst bildete. So sprechen mancherlei gewichtige Gründe gegen die Annahme, dass die fragliche Stelle auf die sizilische Königskrone zu beziehen sei.

2. Eine andere Deutung findet man bei Toeche[1]) und Hauck[2]): es ist die römische oder deutsche Königskrone, die der Papst dem Sohne Heinrichs auf's Haupt setzen soll. Die Bedeutung einer solchen Forderung ist ohne weiteres ersichtlich. Der Kaiser, der mit seinem Reformplane bei einem Teil der Fürsten auf Widerstand stösst, macht den Versuch, über ihre Köpfe hinweg mit Hülfe des Papstes, wenn auch nicht prinzipiell, so doch faktisch für die nächste Zukunft seine Ziele zu erreichen: die Vererbung des deutschen Reiches auf seinen Sohn und die Fortdauer der Union mit Sizilien; denn die stillschweigende Anerkennung auch der rechtlich nicht anfechtbaren Thronfolge in Sizilien wird man voraussetzen dürfen für den Fall, dass Cölestin sich wirklich herbeiliess, dem noch nicht zum römischen König gewählten Friedrich II. die deutsche Königskrone zu verleihen. Alsdann musste auch im Bunde mit dem Papsttum der letzte Widerstand der deutschen Fürsten gegen den Erbkaiserplan leicht zu brechen sein. Die praktischen Ergebnisse der so aufgefassten Forderung also würden Heinrichs Wünschen durchaus entsprochen haben.

[1]) A. a. O. S. 436.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV. S. 678.

Trotzdem vermag ich auch hier ernste Bedenken nicht zurückzudrängen. An dem staatsrechtlichen Novum an sich würde man vielleicht bei einem Fürsten, der darauf ausging, das deutsche Königtum auf eine ganz neue Grundlage zu stellen, nicht allzu starken Anstoss nehmen dürfen. Ob aber schon in diesem Stadium der Verhandlungen, wo Heinrich noch keineswegs alle Hoffnung aufzugeben brauchte, auch den Rest der deutschen Fürsten für seinen Plan zu gewinnen, ein so verletzender Eingriff in ihre Rechte, wie die Vornahme der deutschen Königskrönung durch den Papst etwa den wohlbegründeten Ansprüchen des Kölners und Trierers gegenüber — ganz abgesehen von dem missachteten Wahlrechte aller — unzweifelhaft gewesen sein würde, politisch klug war, ob der Kaiser dadurch nicht die Opposition in Deutschland erst recht zu einer allgemeinen und nachhaltigen gemacht hätte, ist doch wohl zu erwägen. Und wem anders musste diese Verschiebung in erster Linie zu gute kommen, als dem Papsttum? Wenn es schon aus der harmlos scheinenden Wahlanzeige Ansprüche herzuleiten verstanden hat, die mehr als einmal das deutsche Königtum in die völlige Abhängigkeit der Kurie zu bringen drohten, um wie viel leichter musste ihm das mit dem wichtigen Krönungsrechte gelingen! Und Heinrich konnte für die Gefahr eines solchen Präzedenzfalles unmöglich blind sein, hatte er doch die analoge Entwickelung päpstlicher Rechte aus der Kaiserkrönung deutlich vor Augen! Auch die etwa noch durchzusetzende Erblichkeit der Krone konnte diese Gefahr nur mindern, nicht ganz beseitigen, und sie war eben noch nicht durchgesetzt. Endlich, wie hätte man sich eigentlich das weitere Emporsteigen Friedrichs II. gedacht? Sollte auf die vom Papste vollzogene deutsche Königskrönung später noch eine ebenfalls von ihm zu vollziehende römische Kaiserkrönung folgen, und liess sich bei dem im Wesentlichen übereinstimmenden Umfang der durch die beiden Krönungen verliehenen Rechte[1]) und der gleichen Person des Verleihers dann überhaupt noch ein rechter Unterschied zwischen den beiden Akten festhalten? Man sieht, bei genauerer Prüfung erheben sich Bedenken, die auch dieser zweiten Annahme nicht eben günstig sind.

3. Nur ganz kurz zu streifen brauche ich eine dritte Möglichkeit. Auch die italienische Königskrone könnte immerhin in Betracht kommen, war doch Heinrich VI. selbst 1186 zum König von Italien gekrönt worden, und man hatte das offenbar als eine Stufe zur vollen Mitregentschaft, zum Mitkaisertum betrachtet. Aber diese italienische Königskrönung fand nach altem Herkommen in der Lombardei statt

[1]) Eine strenge begriffliche Scheidung wurde wenigstens nicht gemacht, vgl. die Bemerkungen von K. Zeumer, Neues Archiv Bd. XXX, S. 413.

und war Sache des Erzbischofs von Mailand. Nur als eine Art von Notbehelf hatte man sie 1186 vorgenommen, weil die Kaiserkrönung von der Kurie damals noch nicht zu erlangen war. Jetzt, wo Heinrich seine Forderung an den Papst selbst richtete, kann daher an diese Lombardenkrone nicht gedacht werden. Wohl aber spricht gerade die Analogie zu den Bestrebungen der letzten Jahre Friedrichs I. sehr lebhaft zu Gunsten einer Beziehung unserer Stelle auf:

4. die Kaiserkrone. Diese Auffassung ist von Winkelmann[1]) vertreten; ihr hat sich neuerdings auch Isidor Caro[2]) angeschlossen.

Das Aufsteigen des staufischen Hauses hat sich in denselben Stufen vollzogen, wie das der Ottonen. Nachdem sich die zweite Generation vom Herzogtum zum Königtum emporgeschwungen, wird in der dritten die Kaiserkrone erworben, aber zugleich auch schon der Versuch gemacht, durch Erhebung des Sohnes zum Mitkaiser diesen Gipfelpunkt für die Folge zu behaupten. Otto der Grosse hat das mit Leichtigkeit erreicht, Friedrich Barbarossa viel mühseliger danach gestrebt, aber auch er ist schliesslich in seinen Verhandlungen mit Klemens III. zum Ziele gelangt; nur sein plötzlicher Tod auf dem Kreuzzuge hat die vom Papste bereits zugesagte Krönung seines Sohnes zum Mitkaiser vereitelt[3]). Bei Heinrich VI. nun bemerken wir, wie ja in mancher Hinsicht auch bei Otto II., auf fast allen Gebieten ein kühnes Hinausstreben über die politischen Ziele des Vaters, wie er denn auch dem Papste gegenüber offen aussprach, er wünsche das Reich noch grösser und mächtiger zu machen, als es unter seinen Vorgängern gewesen sei. Soll man da annehmen, er habe für seinen Sohn nicht mindestens die gleiche Würde erstrebt, wie sein Vater für ihn selbst? Dass er sich dessen Vorgehen in dieser Sache zum Muster nahm, liegt doch überaus nahe, und wie Barbarossa vornehmlich durch den Hinweis auf seine Fahrt ins heilige Land seine Forderung beim Papste durchgesetzt hatte, so deutet unser Annalist an, dass auch Heinrich sich des Kreuzzuges als Hebel bedienen wollte. Nur insofern ging er, dem allgemeinen Zuge seiner Politik entsprechend, über seinen Vater hinaus, als der junge Friedrich II. zur Zeit, als Heinrich sein Ansinnen an den Papst richtete, noch nicht einmal zum römischen König gewählt worden war. Der Verzicht auf diese Wahl aber war die notwendige Folgerung aus dem Erbkaiserplan, dessen Durchführung Heinrich eben von dem Zusammengehen mit dem Papste erhoffte. Er

---

[1]) Philipp von Schwaben S. 5.

[2]) Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie 1190—1197, Rost. Diss. 1902, S. 42.

[3]) Vgl. die Ausführungen von Toeche a. a. O. S. 513 ff.

mochte die Unterschriften des willigen Teiles der deutschen Fürsten benutzen, um auf die Kurie einen Druck auszuüben; deren Zustimmung zur Mitkaiserschaft seines Sohnes hätte ihm wiederum die Handhabe geboten, um in Deutschland den letzten Widerstand gegen seinen Plan mit Sicherheit zu überwältigen. Wohl lohnte es sich, dafür dem Papste die günstigsten Anerbietungen zu machen. Andererseits mutete er diesem doch auch nichts schlechterdings Unerhörtes zu, da ja Cölestins Vorgänger unlängst die ähnliche Forderung seines Vaters zugestanden, und die gesamte Machtlage sich seitdem eher noch zu Ungunsten der Kurie verschoben hatte. Die Kaiserkrönung aber war das Recht des Papstes; ihre Zusage und selbst ihre Vollziehung konnte von den deutschen Fürsten nicht als ein so verletzender Eingriff in ihre Rechte empfunden werden, wie die Vornahme einer deutschen Königskrönung. Später ist Friedrich II. von der Kurie der Titel eines erwählten römischen Kaisers früher zuerkannt worden, als der eines römischen Königs, und bevor noch in Deutschland eine förmliche allgemeine Wahl und Krönung vollzogen war; seiner Anerkennung durch die deutschen Fürsten ist das eher fördernd als hinderlich gewesen. Die wunderliche Notwendigkeit einer wiederholten Krönung durch den Papst, die sich oben bei der zweiten Annahme ergab, fällt hier natürlich fort.

So scheint sich diese letzte Auffassung nach allen Seiten zu empfehlen, ernsthafte sachliche Bedenken gegen sie sind kaum vorhanden. Aber schon lange schwebt ein Einwand auf den Lippen des Lesers, der sich vielleicht nicht auf den Inhalt dieser Darlegungen, wohl aber auf die Form unserer Quelle bezieht. Steht dort nicht ausdrücklich: „quod in regem ungeret“, und ist es nicht höchst bedenklich, an dem klaren Wortlaut des einzigen Berichtes über einen Vorgang, der mehrfache Deutungen zulässt, zu rütteln?

Ich gebe das Gewicht dieses Einwandes ohne weiteres zu. Er ist es wohl auch in erster Linie, der neuere Forscher wie Winter und Hauck bewogen hat, von der Auffassung eines Winkelmann wieder abzuweichen. Der sonstige Sprachgebrauch der Marbacher Annalen hilft uns hier nicht viel weiter, denn im allgemeinen ist die Scheidung zwischen „rex“ und „imperator“ dort durchgeführt. Man könnte freilich sagen, dass das lateinische „rex“, seiner Ableitung entsprechend, mehr die allgemeine Bedeutung „Herrscher“ habe, als die engere des deutschen „König“, wie es etwa in der geläufigen, Königtum wie Kaisertum in sich begreifenden Gegenüberstellung von „regnum et sacerdotium“ hervortritt. Man kann weiter auf die Vorstellung hinweisen, dass die Würde des römischen Imperators eine einzigartige,

ein Gleiches neben sich ausschliessende sei, dass daher etwa in den Marbacher Annalen dem griechischen Kaiser nur der Titel „rex" zugestanden wird, und für Heinrich VI. als Mitregenten seines Vaters die Bezeichnung „caesar" üblich war.

Indessen alles das bleibt eine lahme Argumentation, solange sich nicht aus einer anderen zeitgenössischen Quelle ein unzweifelhafter Beleg dafür beibringen lässt, dass „rex" in der Tat in der Bedeutung „Kaiser" auch sonst vorkommt. Eine gewisse Vermischung der beiden Begriffe zeigt schon der Sprachgebrauch der Urkunden und Briefe gerade der Stauferzeit, wo ja auch der nicht zum Kaiser gekrönte König unbeanstandet von seinem „imperium", seinem „imperialis fiscus" u. s. w. reden kann und in besonderen Fällen, wie in der Korrespondenz mit den griechischen Kaisern, sich wohl selbst „imperator" nennt. Für unseren Zweck freilich ist auch der Hinweis auf diese Unsicherheit im Sprachgebrauch noch nicht schlagend. Umso zwingender ist der Beweis, den uns eine Stelle der zeitgenössischen Reinhardsbrunner Annalen zum Jahre 1192 liefert. Schon Toeche (S. 525) kannte und verwertete sie, aber er war noch in der früheren Vorstellung befangen, dass die Reinhardsbrunner Annalen in dem Abschnitt von 1187—1215 uns nicht in der ursprünglichen Fassung, sondern in der Überarbeitung eines späteren schwülstigen Stilkünstlers vorlägen; er mochte daher auf den Wortlaut nicht viel Gewicht legen. Nach den völlig überzeugenden Ausführungen Holder-Eggers[1]) kann von dieser Annahme indes keine Rede mehr sein. Es ist der ursprüngliche Text, in dem uns die Annalen vorliegen.

Ich muss die betreffende Stelle[2]) ganz hierher setzen: „Post insignem, sed miserandum Jerosolimitane profeccionis triumphum Frederico Romanorum imperatore mortuo, Heinricus illustris, maior natu filiorum ipsius, Romani monarchiam apicis longe ante patris mortem quasi successione hereditaria, eleccione tamen principum Aquisgrani optinuit, sed u n c c i o n e m r e g i a m non nisi patre Yconiensis heremi vastitate circumdato et famis acrimonia reliquo exercitu lacerato consequi promeruit, quippe cum Roma altitonans duos imperatores in eodem tempore et circa idem imperium habere non sweverit. Confectis itaque serenissimi principis supprema morte carnis manubiis, prefatus heres eius, imperator augustus, sicud successionis hereditarius, ita etiam felicitatis paternarum virtutum querens esse proprietarius et imperatorie celebritatis usufructuarius, festinos transalpinandi procinctus imperat" etc.

---

[1]) Vgl. Neues Archiv Bd. XX, S. 581 ff.

[2]) M. G. SS. XXX, 549.

Der Auslegung dieser Stelle, wie sie der Herausgeber O. Holder-Egger S. 549 Anm. 10 andeutet, kann ich mich ausnahmweise einmal nicht anschliessen. Er meint, der Verfasser berichte hier, ohne dass man den Anlass dazu zu erkennen vermöge, völlig irrtümlich und teilweise in Widerspruch zu seinen sonstigen Berichten von einer Königskrönung Heinrichs, die stattgefunden habe, als sein Vater im Gebiete von Ikonium weilte, also im Mai 1190. Welch' wunderliche Zeitbestimmung! Welcher ursächliche Zusammenhang besteht zwischen dem Aufenthalt Friedrichs I. in Ikonium und der angeblichen Königskrönung Heinrichs? Konnte diese ganze seltsame Nachricht aus der Luft gegriffen werden? Ich denke, schon der logische Zusammenhang erfordert mit Notwendigkeit, dass der Verfasser unter der „unctio regia“ die Kaiserkrönung verstanden hat; Heinrich verdiente nicht, zu Lebzeiten des Vaters die Kaiserkrönung zu erlangen, weil Rom niemals zwei Kaiser zu derselben Zeit und für dasselbe Reich zu haben pflegte. So einfach aber: „zu Lebzeiten des Vaters“ liebte der Autor nicht, sich auszudrücken; er sagt statt dessen pomphaft und schwülstig: „ehe nicht der Vater eingebettet war in die Öde der Ikonischen Wüste[1]) und das übrige Heer von nagendem Hunger zerfleischt“[2]). Gegen diese Auslegung kann gewiss nicht sprechen, dass Friedrich in Wirklichkeit erst jenseits der Grenze von Ikonium starb; auch nicht, dass seine Leiche dort nicht bestattet wurde. Denn genauere sachliche Kenntnisse besitzt der Verfasser da offenbar nicht, es ist ihm nur um die klingende Phrase zu tun. Wozu aber die Trennung Friedrichs von dem „übrigen Heere“, wenn er ihn noch als lebend bezeichnen wollte? Wie hätte er in diesem Falle fortfahren können: „Confectis itaque serenissimi principis suprema morte carnis manubiis“, nachdem also der Kaiser gestorben war, brach sein Erbe, der nun als „imperator augustus“ bezeichnet wird nach Italien auf? Es wird weiter ausführlich geschildert, wie er nun die Kaiserkrone, die ihm vor dem Tode seines Vaters nicht hatte zu Teil werden sollen, vom Papste erlangt. — Nur bei dieser Auslegung gewinnt die Stelle Sinn und Zusammenhang, und wenn uns noch ein Zweifel geblieben sein sollte, ob wir die „unctio regia“ wirklich als Kaiserkrönung fassen dürfen, so würde er vollends beseitigt werden, wenn wir weiter von Heinrich lesen: — — „Romane sedis summum pontificem pro regni dyademate et exultacionis oleo adire decrevit“. Also auch da bedeutet „regnum“ die kaiserliche Herrschaft.

---

[1]) Der Ausdruck ‚eremi vastitas‘ ist biblisch. vgl. 2. Par. 26, 10.

[2]) Vgl. dazu die von Holder-Egger zusammengestellten ähnlichen Wendungen Neues Archiv Bd. XX, S. 591.

So haben wir gleich zwei der von uns gesuchten Belege in einer zeitgenössischen Quelle gefunden. Vielleicht liessen sie sich noch vermehren, aber auch ohne das genügen sie durchaus, um den formellen Einwand gegen die an letzter Stelle vorgetragene Auffassung zu entkräften. Wir dürfen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit aussprechen, dass Heinrich VI. im Sommer 1196 den bedeutsamen Versuch gemacht hat, durch weitgehende Zugeständnisse die Zustimmung des Papstes zur Mitkaiserschaft seines noch nicht zum deutschen König gewählten Sohnes zu erlangen und damit auf dem Wege zum Erbkaisertum einen mächtigen Schritt vorwärts zu tun. Wie weit sich schon damals an der römischen Kurie der Einfluss des späteren grossen Innozenz III. geltend gemacht hat, lässt sich nicht mit Sicherheit ermessen. Genug, an der Hartnäckigkeit Cölestins III. ist dieser Versuch vorderhand und damit auch endgültig gescheitert, und dies Widerstreben der Kurie musste wiederum den deutschen Fürsten den Rücken steifen. Heinrich sah sich gezwungen, seinen Reformplan — vielleicht nicht endgültig aufzugeben — aber jedenfalls zurückzustellen, und begnügte sich einstweilen mit der deutschen Königswahl seines Sohnes. Erst in der furchtbaren Katastrophe seines frühzeitigen Todes ist dann auch der grosse Entwurf zur Errichtung der Erbmonarchie für immer zu Grunde gegangen. Trotzdem wird er ewig denkwürdig bleiben. In diesen Bestrebungen Heinrichs VI. aber möchte man den Zug nicht missen, den uns allein die Marbacher Annalen aufbewahrt haben; der Versuch, seinem Sohne mit Hülfe des Papstes direkt die Kaiserkrone zu verschaffen, darf nicht fehlen in der Reihe jener politischen Massnahmen, die an die Strebungen der letzten Jahre Friedrichs I. anknüpfen, sie weiter führen und im Verein mit ihnen ein Zeugnis ablegen, für die machtvolle Steigerung der imperialen Ansprüche in jenen letzten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts.

Das Papstwahldekret des Jahres 1059[1]).

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Von dem Papstwahldekrete Nikolaus II. gibt es bekanntlich zwei Fassungen: eine, die man gemeinhin als die „päpstliche", und eine andere, die man als die „kaiserliche" oder „königliche" zu bezeichnen pflegt. Von jener sagt Scheffer-Boichorst in seiner eingehenden und gründlichen Schrift: „Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II." S. 12, dass alle ihre Texte auf eine und dieselbe, und zwar schon sehr fehler- und lückenhafte Abschrift zurückgehen. Er weist dann darauf hin, wie namentlich der Schluss dieser Fassung ganz ungenügend blieb. Die „kaiserliche" zerfällt in zwei Klassen von Texten. Formell ist sie vollständiger. Beide Texte flossen nicht direkt aus dem Originale. Scheffer hält die „päpstliche" Fassung für echt, spricht der kaiserlichen aber formelle Vorzüge zu, womit die Folgerung nahe liegt, dass der Fälscher der letzteren ein Exemplar der „päpstlichen" benutzt haben muss, welches noch nicht mit den Mängeln des uns vorliegenden Textes behaftet war (34).

Kritisch ist das ein keinesweg günstiger Standpunkt: man besitzt von der Fassung, die man für echt hält, nur einen schlechteren und mehr verstümmelten Text, als von der gefälschten und sieht sich deshalb genötigt, aus dieser wesentliche Dinge zu ergänzen; man vermutet, dass der Fälscher einen anderen als den uns vorliegenden Text

[1]) Die Redaktion gibt, obwohl in einzelnen Punkten anderer Meinung, dieser Arbeit Raum als einem bedeutsamen Versuch zur Umwandlung der herrschenden Anschauung über das Papstwahldekret.

benutzt habe, d. h. also einen Text von dem wir trotz der grossen Menge Handschriften nichts wissen.

Lassen wir alle Forschungsergebnisse, die unendlich weit auseinanderstreben, und alle Meinungen zunächst bei Seite, und fragen wir: welche Möglichkeiten eröffnen unsere Texte an sich? Es sind deren drei: 1. von den beiden Texten ist einer echt, beziehungsweise doch im wesentlichen echt, und einer ist es nicht; 2. beide Fassungen sind echt, oder doch offiziell bezw. offiziös dafür ausgegeben; 3. keine Fassung ist echt. Die erste Möglichkeit ist die zunächstliegende und hat denn auch vorwiegend die Forscher beschäftigt. Die zweite Möglichkeit ginge dahin, dass auf der Lateransynode die „päpstliche" Fassung durchgegangen wäre, dass man aber fürchtete, beim Kaiserhofe damit Anstoss zu erregen und deshalb die kaiserlich gefärbte unterschob. Hiefür liesse sich geltend machen, dass der Hof unmöglich eine Schmälerung seiner Ansprüche, wie die „päpstliche" Fassung sie enthält, stillschweigend hinnehmen konnte. Gegen solche Unterschiebung aber spricht, dass sie nichts genützt haben würde, weil der Hof sicherlich sehr bald den wahren Sachverhalt von einem der vielen Teilnehmer der Synode erfahren hätte. Nun zeigt sich das Verhältnis des Hofes zur Kurie vor der Synode als gut, und nach derselben durch nichts getrübt, im Gegenteile, am 6. Januar 1060 wurde der Erzbischof von Mainz am Hofe mit Ring und Stab belehnt in Gegenwart des päpstlichen Legaten, des Bischofs Anselm von Lucca[1]), des späteren Reformpapstes Alexander II. Erst nach der zweiten Synode von 1060, erst als Nachrichten von eigenmächtigen Verfügungen des Papstes zu Gunsten der Normannen eingetroffen waren, verschlechterte sich das Einvernehmen so sehr, dass der Kardinal Stefan fünf Tage vor der Tür des Königs „zur Schmach des apostolischen Stuhles"[2]) wartete und dann abreiste, ohne vorgelassen zu sein. Der Legat muss ein gewaltig schlechtes Gewissen gehabt haben, dass er dies ruhig hinnahm, und in Rom wird man sich ebensowenig unschuldig gefühlt haben, weil man sich nicht einmal mit Worten gegen die schlechte Behandlung verwahrte, sondern sich nur mit dem Gleichmute und der Geduld des Legaten rechtfertigte: Eigenschaften, die doch sonst nicht gerade die Reformpartei kennzeichnen. Stefan war der Überbringer päpstlicher Briefe und erschien mit einem geheimen Vorschlage für die Reichsregierung. Die Krone scheint den Wunsch gehabt zu haben, auf einer Kirchenversammlung zu Worms eine allgemeine Erklärung

---

[1]) Meyer von Knonau I. 173.

[2]) Petrus Damiani sagt ausdrücklich: „ad beati Petri et apostolice sedis iniuriam". Meyer I, 684.

der Bischöfe gegen den Papst herbeizuführen. Als sie nicht zu Stande kam, traten die Berater des Königs mit mehreren Reichsbischöfen zu einem „Konzil“ zusammen[1]), verdammten den Papst „wie durch eine Synodalsentenz“ und kassirten alles, was er festgestellt (statuta) hatte. Um was es sich handelte, erfahren wir nicht, dass es wichtige Dinge gewesen sein müssen, liegt auf der Hand, dass unter diesen das Papstwahldekret mitgespielt haben mag, liesse sich aus Petrus Damiani und Deusdedit folgern, welch' letzterer bei der Ungnade des Hofes sagt, er habe sich des Papstwahldekrets unwürdig gemacht[2]). Wie dem nun sei, man sieht, dass es der Regierung keineswegs an Schneid fehlte, dass sie garnicht anstand, rücksichtslos und entschieden gegen den Papst vorzugehen, als sie Grund dafür zu haben glaubte. Und diese Männer sollten ein Jahr lang die schwerste Schmälerung des kaiserlichen Rechtes bei der Papstwahl hingenommen haben und noch in freundschaftlichen Beziehungen zur Kurie geblieben sein?

Man erkennt hier augenscheinliche und schwer wiegende Bedenken gegen die päpstliche Fassung. Da wir nichts weiter wissen, so bleiben allerlei Erklärungen, zu denen die unter Nr. 2 und 3 gegebenen Möglichkeiten gehören würden.

Bei solcher Sachlage könnte man geneigt sein, die Texte des Dekrets überhaupt erst bei Seite zu legen, um unbeeinflusst durch deren Wortlaut zu prüfen, was sonst über dessen Inhalt, bezw. über die Beteiligung des Königs bei der Wahl bekannt geworden ist. Ja, unseres Erachtens müssen wir sogar diesen Weg einschlagen, denn nachweislich verunechtete Urkunden bieten nicht die Gewähr einer kritischen Grundlage. Wir vermeiden dabei die Gefahr, das später Gewordene, die Ereignisse der nachfolgenden Zeit, welche sich zu Gunsten der Kurie gestalteten, auf unsere Beurteilung einwirken zu lassen, was leicht geschieht, wenn man aus verunechteten Texten Dinge herauszufinden sucht, welche mit jüngeren Vorkommnissen stimmen.

Unter den Mitteilungen über den Inhalt des Wahldekretes finden wir als erste und älteste: Angaben einer Abhandlung des Kardinals Petrus Damiani, die dieser sehr bald nach Erlass des Schriftstückes, schon nach der Wahl Alexanders II. verfasst hat[3]).

Er wählte die Form eines Zwiegespräches zwischen sich, dem Kurialen (defensor), und einem Vertreter des Königs (advocatus).

---

[1]) „concilium“ ist das Wort Damianis (I, 684), folglich war es eine offizielle Versammlung.

[2]) Meyer v. Knonau I, 180, 181, 685, 691. Vergl. weiter hinten S. 21.

[3]) Mon. Germ. Libelli I, 77 sq.

Über diese „disceptatio synodalis“ ist viel geschrieben und ihr Wert ungemein verschieden eingeschätzt worden. Man hat sie als durchaus vollwertig, dann wieder als „läppisches anstössiges Geschreibe“ bezeichnet, welches ein späterer spitzfindiger Scholastiker unter dem Deckmantel des Petrus Damiani verfasste. Zuletzt hat Meyer von Knonau I, 688 ff. die Angelegenheit eingehend in seiner sachlichen Weise behandelt. Er kommt zu dem Ergebnisse: man dürfe die Rechtserörterungen dieser Schrift nicht so ernsthaft nehmen, wie es noch in neuester Zeit vorzüglich von Scheffer-Boichorst geschehen sei. Meyers Gründe für dieses Urteils sind: es handle sich um eine Beweisführung, welche den Ernst der rechtlichen Fragen garnicht mehr gelten lasse, sie vielmehr mittels einer keineswegs fromm und aufrichtig gemeinten Anrufung göttlicher Einwirkung aufhebe, wenn es ihr dienlich erscheine. Ohne hier auf die Frage im Einzelnen einzugehen, können wir diesem Urteile Meyers mit solcher Beweisführung nur sehr teilweise beistimmen. Zunächst wird dadurch das von Petrus tatsächlich Berichtete nicht im Geringsten berührt, sondern die von ihm angegebenen Ereignisse bleiben bestehen; und dann dürfen wir von einem mitten im Parteigetriebe des 11. Jahrhunderts stehenden Manne, dessen Sinnen und Denken durch die Ereignisse bald links, bald rechts gezerrt wurde, nicht im entferntesten unsere Begriffe von juristischer und logischer Beweisführung verlangen. Gerade das Verworrene, weit Hergeholte, erscheint uns als Beweis für den Ernst, mit dem Petrus die Dinge anfasste. Er fühlte innerlich ganz genau, dass seine Partei keineswegs völlig im Rechte sei, suchte sich und anderen Leuten aber dennoch wenigstens ein Übermass von Recht einzureden, welches sie besitze. Deshalb gelangte er auch zu dem Schlusse: die Verfügungen des Wahldekretes von Nikolaus II. seien durch Aufhebung aller Amtshandlungen dieses Papstes seitens des Königs hinfällig geworden; unter Berufung auf die höchste göttliche Instanz könne über solches Menschenwerk überhaupt hinweg gegangen werden. Wenn irgend etwas, so spricht das zu Gunsten des Dekretes: es bestand eben und liess sich schlechterdings nicht fortbringen. Was Damiani über den Inhalt des Dekretes sagt, erhält gerade durch die Art es zu widerlegen, es unschädlich zu machen, ein erhöhtes Gewicht. Wäre der Inhalt nicht äusserst verfänglich für die Kurie gewesen, so hätte der Kuriale ja eine unverhältnismässig leichtere Stellung ihm gegenüber und eine viel einfachere und bündigere Widerlegung gehabt. Es ist geradezu ein Widersinn, Petrus zuzumuten, er habe das Dekret gewissermassen im kaiserlichen Interesse verunechtet, um dann mit teilweis recht stumpfen Waffen dagegen zu kämpfen. Uns gilt demnach das-

jenige was Petrus über das Dekret, über seinen Inhalt sagt als zuverlässig und durch den Kampfeifer des Widersachers für best beglaubigt. Auf die Begleitumstände, Begründungen etc. kommt es nicht an: sie sind in solch' einer Streitschrift von vorne herein preis zu geben oder doch nur geringwertig. Zwischen diesen beiden Dingen ist eben unseres Erachtens zu scheiden: zwischen dem, was objectiv dem Wortlaute nach feststand und der subjectiven Beweisführung, also dem, was Gegenstand des Kampfes war.

Wenn Meyer S. 694 fortführt: „Petrus Damiani wollte durch willkürliche Gruppirung der Dinge auf den Oktober 1062 hin etwas beweisen", so hat er in der ersten Satzhälfte sicher, in der zweiten wahrscheinlich recht.

Hinzu für die Frage kommt noch der Umstand, dass Petrus keineswegs allein steht, wie wir sehen werden, sondern dass seine Angaben gerade von anderen Männern des kurialen Lagers verstärkt und gewissermassen beglaubigt werden.

In der Wiedergabe der einzelnen Stellen folgen wir Scheffer-Boichorst, der sie bereits sorgfältig gesammelt hat[1]). Der königliche Vertreter äussert bei Petrus, es genüge zur Beilegung des Streites zu sagen: „quoniam inthronizastis papam sine consensu domini nostri regis", Scheffer meint: „Also nur für die Inthronisation, nicht schon für die Wahl verlangt er die Zustimmung[2]). Der Satz lautet in der Übersetzung: „weil ihr den Papst ohne Zustimmung des Königs inthronisirt habt". Nun ist die Inthronisation bekanntlich eine der letzten Zeremonien bei der umständlichen Erhebung eines Papstes; voran gingen: Vorwahl, Hauptwahl, Namensänderung und Zustimmung des Volkes. Die Stelle heisst also: ihr vollzogt den späteren Akt (die Inthronisation), ohne den früheren, die Zustimmung des Königs, eingehalten zu haben, was dann gleich noch näher durch die Worte erläutert wird: „nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio perfecta non erit". Der Text in seiner Gesamtheit bedeutet demnach: ohne die Zustimmung des Königs ist der spätere Akt der Inthronisation unzulässig, ist die Gesamtwahlhandlung nicht rechtlich abgeschlossen, nicht rechtsgültig vollzogen.

Das ist der Faden, an den sich alles weitere reiht. So behauptet der Vertreter des Königs: die Kaiser hätten immer die Päpste gewählt (elegisse). Darauf erwidert Peter: du wirst gefunden haben, dass für sehr wenige die königliche Beistimmung zur Wahl hinzugetreten sei

[1]) S. 97 ff. Vergl. namentlich auch die treffliche Zusammenstellung der Texte von Waitz, in den Forsch. IV, 109.

[2]) Vergl. auch Grauert, Dekret Nikolaus II. im Hist. Jahrb. I, 571.

(perpaucis inveneris in electione sua regium accessisse consensum). Sehen wir von der altkaiserlichen und byzantinischen Zeit ab, so wurde tatsächlich eine Menge Päpste ohne kaiserlichen Konsens gewählt; aber die kaiserliche Anteilnahme ist das ältere und sie wurde durch Otto I. wiederhergestellt. Peters Behauptung besagt also nichts für den besonderen Fall und widerspricht dem Brauche der Zeit. Einmal bemerkt Peter: „dicis, non debuisse me pontificem sine consensu regis eligere; und am Schlusse formulirt er die Streitfrage mit: „utrum sine regis assensu Romani pontificis fieri posset electio". Diese Forderung geht nicht über den als These an die Spitze gestellten Satz hinaus, sondern bedeutet das Gleiche: ohne königliche Genehmigung keine Wahl (diese in weiterem Sinne = neuer Papst).

Wir kommen jetzt zur entscheidenden, viel behandelten Stelle, wo der königliche Anwalt sagt; „Pater domini mei regis, piae memoriae Henricus imperator, factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno iam iure susceperat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit". Das heisst kurz gefasst: Heinrich III. besass die Anteilnahme an der Papstwahl. Dieses väterliche Vorrecht hat Papst Nikolaus anerkannt und durch eine Synodalakte bestätigt.

Gehen wir zu Einzelheiten über, so ist zunächst bezeichnend: die Gegenüberstellung von Patriziat und Prinzipat. Beides übertrugen die Römer an Heinrich III. Vom Patriziat wird nicht gesagt, welche Befugnisse es umfasst. Bezüglich des Prinzipats kann man zunächst zweifeln, ob die Worte bedeuten sollen: der Kaiser erhielt den Vorrang bei der Erhebung eines neuen Papstes, er war also unter den Wählenden der „princeps", oder ob „principatum" technisch in dem Sinne als Machtbefugniss gemeint ist, immer den Papst „anzuordnen" (ordinare) = einzusetzen. Letzteres würde das umfassendere sein. Bedenken wir nun aber, dass Heinrich III. rechtlich den Papst keineswegs einfach ernannte, sondern auch die Kardinäle, Klerus und Volk von Rom dabei beteiligt waren, so wird die Stelle in dem Sinne zu verstehen sein, dass die Römer dem Kaiser nicht die reine Macht- sondern nur die Hauptbefugnis übertrugen. Es würde sich also um eine blosse Steigerung der kaiserlichen Rechte handeln, denn kraft des Kaisertums, nicht kraft des Patriziats hatten sich die älteren Herrscher bis auf Karl dem Grossen bei der Papsterhebung betätigt; wenig oder garnicht, wenn die Kaisermacht gering war, stark bis zur tatsächlichen Ernennung, wenn sie auf der Höhe stand. Der Patriziat

war eine römische Stadt- beziehungsweise Staatswürde, deren Verleihung deshalb auch dem Volke oder richtiger dem römischen Gemeinwesen, also allen römischen Machtfaktoren, eingeschlossen den Papst, zukam. Mit der Papstwahl hatte er nur als höchstes weltliches Staatsamt zu tun. Bestand die Reichswürde, das Kaisertum, so überwog dessen Anspruch, bestand dasselbe aber nicht, wie unter Pippin, Karl dem Grossen vor der Kaiserkrönung, Alberich[1]) und Heinrich IV. vor der Kaiserkrönung, so konnte das Staatsamt sehr wichtig werden und den Wahlprinzipat ersetzen beziehungsweise in sich aufnehmen[2]).

Eine weitere Betrachtung unserer Stelle macht auffallend, dass die Wahl scheinbar zweimal mitgeteilt wird, einmal mit „in electione", einmal mit „ordinandi pontificis„; es wäre viel kürzer gewesen, wenn Petrus gesagt hätte: „etiam accepit semper eligendi pontificis principatum". Petrus ist ein sehr geübter Lateiner: er muss mit der Häufung also etwas bezweckt haben. Was mag es gewesen sein? Da ist zunächst bei dem Worte „electio" festzustellen, dass es ebenso wie das deutsche Wort „Wahl", in weiterem und engerem Sinne verstanden werden kann. Die Wahl im engeren Sinne ist die Wahlhandlung, die eigentliche Hauptwahl, etwa mit Heranziehung der Vorberatung; die Wahl im weiteren Sinne dagegen bedeutet den ganzen Wahlhergang: die Summe jener Zeremonien, welche die Erhebung eines Papstes ausmacht. Verglichen mit dem nachfolgenden etwas anders gearteten „ordinare" ist in unserer Stelle nun die Wahlhandlung gemeint[3]). Sie bedeutet mithin: der Kaiser erhielt bei der offiziellen Wahlhandlung den ebenfalls offiziellen Vorrang, die Person des Papstes zu bestimmen. Das heisst ferner: die Römer (Klerus und Volk) übertrugen die Hauptbefugnis, welche sie bisher ausgeübt hatten, und wodurch das Papsttum so tief gesunken war, auf den Kaiser. Mehr aber auch nicht. Das Recht der Zustimmung und die Ausübung der sonstigen Zeremonien verblieb den bisherigen Besitzern, und ebenso die Möglichkeit oder das Recht, sich über einen oder einige Personen als Kandidaten zu einigen, und sie dem Kaiser in Vorschlag zu bringen. Es handelt sich um einen Zustand, der wesentlich den Tatsachen bei den Papsterhebungen unter Heinrich III. entsprach. Jene Übertragung, „hoc privilegium", ging rechtlich vom Vater auf den Sohn über; Papst

[1]) Näheres in meiner Abhandlung: Das Hoheitsrecht über Rom auf Münzen und Urkunden, im Histor. Jahrbuch. 1904 S. 468.

[2]) Vergl. auch Scheffer 107. Auf die vielen Streitfragen bezügl. des Patriziats ist hier nicht der Ort einzugehen.

[3]) Über die mannigfaltigen Bedeutungen der Worte „eligere" und „ordinare", vergl. Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls 158.

Nikolaus gewährte es dem nunmehrigen Könige, d. h. wohl soviel als, er genehmigte es (praebuit), und bestätigte es überdies durch ein Synodaldekret.

Wie verhielt sich nun Peter zu der weitgehenden Aufstellung des königlichen Vertreters? Bezeichnete er sie als falsch? Wies er sie ab? Im Gegenteile, er antwortete: „Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus, et ut semper plenum illibatumque possideat vehementer optamus“. Er will das genannte Privilegium dem Könige verteidigen und wünscht, dass es ihm immer in vollem Umfange verbleibe.

Betrachtet man das ganze ohne vorgefasste Ansichten, so kann gar kein Zweifel obwalten, was Peter meint: das Wahlvorrecht (im engerem Sinne) ist Heinrich IV. sowohl durch Nikolaus als Papst, wie auch durch ein Synodaldekret bestätigt. Hieran kann unseres Erachtens nicht gezweifelt werden, wenn wir dem, was geschrieben steht, nicht Gewalt antun. Dazu stimmt, dass ohne königliche Genehmigung nicht inthronisirt werden soll. Es ist dasselbe, was Peter im Liber gratissimus bezeichnet als: „ut ad eius (Henrici III.) nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat“ [1]).

Diese ganze Auffassung verleugnet Peter selbst nicht bei der Erhebung Alexanders II., denn er sagt von ihr: „Tunc enim, quando pontificem Romana sibi praefecit ecclesia, tantae simultatis fomes in seditionem cives accenderat, ut de tam longinquis terrarum spatiis nequaquam regiae clementiae praestolari possemus oraculum. Nisi enim quantocius ordinaretur antistes, perniciosus in populo gladius multis vulneribus desaeviret etc.“. Ausserdem sei der König unmündig und die Kirche gewissermassen dessen Vormund gewesen. Demnach war der ganze Vorgang nicht ein ordentlicher, sondern ein ausserordentlicher; die „Kirche“ befand sich in einer Zwangslage gegenüber dem „fomes tantae simultatis“, der die Bürger zum Aufruhr entzündet hat und mit Mord und Totschlag droht [2]). Darum kann die Entscheidung des weit entfernten Königs nicht abgewartet werden, sondern man muss die Zeit benutzen, und schreitet notgedrungen so schnell wie möglich zur endgültigen Einsetzung des Papstes. Petrus gibt also zu, die Entscheidung des Königs hätte eigentlich, hätte von Rechtswegen eingeholt werden müssen, nachdem sich die „Kirche“ auf einen Kandidaten geeinigt hatte. Aber weil es unter den gerade

[1]) Opp. ed. Cajetani III, 137. Mon. Germ. Libelli. I, p. 71.

[2]) Vergl. auch Meyer von Knonau I, S. 690.

obwaltenden Verhältnissen nicht möglich, auch bis zu gewissem Grade unnötig war, so wird ohne Herzuziehung des Königs gezwungen zur Einsetzung des Papstes geschritten. Man sieht, es ist immer wieder derselbe Grundgedanke.

Bezeichnend sind nun noch einige Ausdrücke in der letzten Stelle: zunächst das Wort „ecclesia". Die Kirche setzt sich einen Papst vor, ihr gegenüber stehen die „cives", welche Aufruhr machen, und der „populus", der mit dem Schwerte wütet. Augenscheinlich ist das Wort „ecclesia" hier mit Absicht gewählt. In Wirklichkeit handelte es sich wesentlich nur um die mit den Normannen verbündete Reformpartei, welche mit List und Gewalt den Kandidaten bei Nacht nach der Kirche St. Peter ad Vincula führte, um hier die nötigen Zeremonien „mit vom Kampfe blutbefleckten Händen vorzunehmen"[1]). Noch beachtenswerter als das Wort „ecclesia" ist die Art, wie Petrus die Teilnahme des Kaisers bei der Erhebung des Papstes zum Ausdrucke bringt, er nennt sie: regiae clementiae oraculum". Er sagt nicht „consensus" sondern „oraculum", womit er augenscheinlich weit mehr bezeichnen will, ohne dies genau anzugeben. Das Wort „consensus" würde dem Rechte des Kaisers, wie Petrus es vorher bezeichnete, nicht entsprochen haben, „oraculum regiae clementiae" tut es aber vollkommen. Wer ein „oraculum" gibt, ist selbsthandelnd, selbstbestimmend. Schliesslich mag noch auf den Ausdruck „ordinare" verwiesen werden (nisi enim quantocius ordinaretur antistes); es ist derselbe, den Petrus bei der Übertragung der Wahl auf Heinrich III. anwandte. Er bedeutet den Vollzug der Gesamthandlung der Wahl: ein „pontifex" oder „antistes ordinatus", ist ein fertig eingesetzter Papst; „ordinare antistitem" heisst gewissermassen: einen Papst fertig machen, es hat also den Beigeschmack des zeremoniellen Abschlusses, wie wir vorne sahen, unter bestimmten Umständen im Gegensatze zur blossen Handlung der Hauptwahl[2]). War der Papst „ordinatus", so liess sich nichts mehr gegen seine Erhebung als solche ausrichten. Hinsichtlich unserer Stelle stand somit zu erwarten, dass sich das wütende Volk mit der vollzogenen Tatsache friedlich ohne „multa vulnera" abfinden würde.

Auf die mitgeteilte Entschuldigungsrede antwortet der Vertreter des Königs: „Dicitis, quia necessitate constricti et velut angusti temporis brevi spatio coarctati nequaquam potuistis in electione pontificis expectare consensum regiae maiestatis, quod profecto frivolum esse perspicuum est". Es seien drei Monate nach dem Tode des Papstes

[1]) Näheres Meyer von Knonau I, 220, 221.

[2]) Vergl. auch Martens, Besetzung 158.

Nikolaus bis zur neuen Wahl verlaufen. „Videamus ergo, si per tam morosam longitudinem, trimestris videlicet spatii, non potuerit ab aula regia pragmaticae sanctionis vobis apocha reportari“. Und ähnlich: „ut sibimet (regi) in dando consensu unius epistolae gloria proveniret“. Mit Entschiedenheit vertritt der Advokat also auch jetzt noch das Recht des Herrschers, er nennt es einmal eine: „pragmaticae sanctionis apocha“, daneben bloss „consensum“.

Auch später noch kommt Petrus auf die Wahlangelegenheit zu sprechen. In dem Schreiben an Cadalus sagt er[1]): „Nimirum cum electio illa per espiscoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum; sicque suspendenda est causa, usquedum regiae culsitudinis consulatur auctoritas, nisi, sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accellerare compellat“. Dass heisst: erst Wahl durch die Kardinalbischöfe, dann soll der Klerus zustimmen, und schliesslich das Volk applaudiren, also durch allgemeinen Zuruf anerkennen. Hiermit ist die Wahlhandlung in Rom zunächst fertig. Aber für den König und die Welt bedeutet das blosse Vorwahl, denn jetzt tritt als zweiter entscheidender Faktor der König ein. Die ganze Angelegenheit muss ruhen bleiben, bis mit der „Auctorität der königlichen Erhabenheit“ beraten ist. Das Weitere fehlt, weil es sich von selbst versteht. Hat der König den Erwählten anerkannt, so folgen die Schlusszeremonien: Namensänderung, Weihe und Inthronisation. Erst hiermit ist der Neuling wirklicher, fertiger Papst. Wir haben denselben Zustand, den schon der erste Satz des Petrus ergab: Teilnahme des Königs vor der Inthronisation. Die Einholung der königlichen Genehmigung dauert gewöhnlich lange, weil derselbe ferne, jenseits der Alpen weilt. Dadurch kann der Einzelfall eintreten (sicut nuper contigit), dass die Verzögerung Gefahr bringt. In diesem Falle, aber auch nur in diesem, darf eine Beschleunigung zulässig vielleicht gar notwendig erscheinen, welche darin besteht, dass man die zeitraubende Sendung nach Deutschland wegfallen lässt, und direkt zu Weihe und Inthronisation schreitet. Mit augenscheinlicher Absicht spricht Petrus davon, dass nach der Wahl die Sache völlig ruhen bleiben muss, ebensowenig zufällig nennt er die „regiae celsitudinis auctoritas“, er tut es, um das Gewicht des Königtums in der Sache zu betonen. Gewiss ist auch das Wort „consulere“ keineswegs ohne Bedeutung. Es handelt sich eben nicht um schematisches Zustimmen, sondern, um gemeinsames Beraten. Darin liegt, dass der König seine Zustimmung dem in Rom Gewählten auch ver-

[1]) Watterich, Vitae I, 241.

weigern darf. Geschieht dies, so ist der Wahlhergang unterbrochen, die Wahl ist mithin unvollendet, ist unfertig geblieben. Da die Kirche aber nur einen in vollständig kanonischer Form erhobenen Papst gebrauchen kann, so wird alsdann eine Neuwahl mit anderem Kandidaten notwendig. Ausgeschlossen bei der Beratung ist natürlich ebenso wenig, dass der König eine bestimmte, ihm genehme, von ihm gewünschte Person bezeichnet.

Vergleicht man die letzte Ausführung des Petrus, mit der der ersten Hauptstelle „Pater domini", so zeigt sich ein stärkeres Hervortreten der Römer. Das darf nicht befremden, denn 1. ist der Brief später, als das Zwiegespräch, und die geistlichen Ansprüche bewegten sich in steigender Linie, 2. kam es dem Petrus nicht darauf an, überall den vollen kanonischen Hergang zu schildern; einmal hob er eine Handlung, dann eine andere mehr hervor. Sachlich liegt auch im Briefe die Angelegenheit nicht viel anders als in dem Gespräche. Die Römer haben das Recht, sich über einen Kandidaten zu einigen, eine Wahlhandlung vorzunehmen, die aber doch nicht mehr, wie eine Vorwahl ist, weil nicht sie, sondern der Spruch des Kaisers die endgültige Entscheidung gibt. Dem Kaiser gegenüber ist der Erwählte nichts weiter als ein blosser Kandidat, den er annehmen, aber auch ablehnen darf; ihm gegenüber besitzen die Römer nur ein Vorschlagsrecht, freilich, durch die Umständlichkeit und Bündigkeit seines Ergebnisses mit starkem Gewichte. Für die Römer war ihr Erwählter, ein „electus", für den Kaiser aber erst nach s e i n e r Entscheidung; und erst wenn die übrigen Zeremonien vollzogen worden, war er Papst.

Freilich hat die Reformpartei bereits unter Heinrich III. erstrebt, dem ersten römischen Hergange, der tatsächlichen Vorwahl, eine möglichste Verbindlichkeit zu geben, ihr Vorschlagsrecht zu einem Genehmigungs-Anspruche und schliesslich gar zu einer Genehmigungs-Pflicht zu steigern. Ganz das gleiche Bestreben leuchtet auch aus Peters Darstellung hervor. Die Krone konnte sich aber natürlich nicht damit zufrieden geben.

Bezeichnend erscheint schliesslich noch, dass Petrus einmal sagt: der König hätte das „beneficii pactum" das „Privilegium" des Papstes selber hinfällig gemacht[1]). Dies birgt die Schlussfolgerung, dass es wirklich Greifbares, bestimmte Befugnisse für den König enthalten hat, denn sonst wäre die Aufhebung gleichgültig. Nun bietet die päpstliche Fassung aber, wie wir sehen werden, solche nicht.

---

[1]) Meyer I, 691; vergl. 685 und vorn S. 13.

Betrachten wir noch sonstige Quellen, welche das Dekret des Papstes Nikolaus erwähnen, so finden wir die Chronik des Petrus Diakonus. Im 3. Buche Kap. 50[1]) gibt sie ein Gespräch zwischen dem Abte Desiderius und dem Bischof von Ostia: von letzterem heisst es: Cum ille ei privilegium Nycolai papae, quod cum Hildebrando archidiacono et 125 episcopis fecerat, ostendisset, ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret; quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse, atque anathemizandum". Daraus geht hervor, dass Odo von Ostia ein Wahldekret Nikolaus II. kennt, von 125 Bischöfen und dem Diakonen Hildebrand bezeugt. In dem „Privilegium" ist gesagt, dass die Zustimmung des Königs für die Erhebung eines Papstes unbedingt erforderlich sei. Lässt sich jemand ohne sie aufstellen, so verfällt er dem Banne. Diese Angaben sind so klar und bestimmt, dass daran nicht gerüttelt werden kann. Desiderius antwortet nun darauf: niemand auf der Welt könne solch' ein Privilegium erlassen. „Quod si hoc a Nycolao papa factum est, iniuste procul dubio et stultissime factum est, nec pro humana stultitia potest aut debet amittere suam dignitatem ecclesia, nec umquam debet a nobis hoc aliquatenus consentiri". Das heisst: Desiderius gibt das Bestehen des Privilegiums bedingt zu, aber er bestreitet seine Gültigkeit, weil dasselbe auf Dummheit beruhe, und niemand es erlassen dürfe[2]). Wir haben damit wesentlich denselben Gedankengang, den schon Petrus entwickelte, dass selbst Gott von seinen Ratschlüssen abweiche, dass dieser über dem Menschenwerke stehe[3]). Die Stelle der Chronik als Ganzes also besagt: es hat ein Dekret Nikolaus II. in dem oben dargelegten Sinne bestanden. Dieser wird noch besonders hervorgehoben in den Schlussworten des Desiderius: „nec Deo volente amplius fiet, ut rex Alemannorum papam constituat Romanorum". Also: wolle Gott nicht, dass der deutsche König noch länger den Papst einsetze: mithin hat er ihn bis dahin erhoben. Wir finden hier bei Petrus Diakonus genau dieselben Angaben, wie bei Petrus Damiani, was um so schwerer in's Gewicht fällt, weil beides Männer der Reformpartei sind.

Auch der Kanonist Deusdedit kennt die der Sache: „Sunt item qui obiiciunt, Nicolaum iuniorem decreto synodico statuisse, ut obeunte apostolico pontifice successor eligeretur, et electio regi notificaretur;

---

[1]) SS. VII, 740.

[2]) Wenn Scheffer 93 fragt: war überhaupt ein Streit über den Inhalt möglich? so dürfte er die Sachlage kaum richtig erfasst haben, über den Inhalt wird nicht gestritten, es wird nur die Gültigkeit des Inhalts angefochten.

[3]) Meyer I, 693.

facta vero electione et, ut praedictum est, regi notificata, ita demum pontifex consecraretur“[1]). Demgemäss machen einige Nikolaus den Vorwurf ein Wahldekret aufgestellt zu haben: er hat es also in Wirklichkeit getan, sie sind nur unzufrieden damit. Der Inhalt des Dekretes ist: wenn der Papst stirbt, soll der Nachfolger erwählt und diese Wahl dem Könige angezeigt werden. Erst wenn beides geschehen, darf die Weihe des Erkorenen erfolgen. Genau betrachtet, ist der äussere Hergang zwar der gleiche, wie bisher, innerlich liegt aber eine Verschiedenheit vor, weil nur von „Anzeige“, nicht von Zustimmung, Beratung über die Person oder noch weiterem die Rede ist. Aber was bedeutet die Anzeige, die so wichtig erachtet wird, dass sie zweimal betont wird? Um blosse Mitteilung, der und der sei gewählt, kann es sich doch kaum handeln, weil von ihr ausdrücklich (ita demum) die Weihe abhängig gemacht wird. Es muss mehr damit gemeint sein, und wenn dies der Fall, so sind wir wieder bei Petrus Damiani angelangt: Vorwahl mit Aufstellung eines Kandidaten, Einholung der königlichen Genehmigung, Vollzug der Weihe und der sonstigen Schlusszeremonien. Auch Deusdedit lässt den Vorwurf gegen Papst Nikolaus gelten, aber nur, weil er glaubt beweisen zu können, dass ein solches päpstliches Zugeständnis jeder Rechtskraft entbehre. Deusdedit stellt sich subjektiv auf den Standpunkt des Desiderius, der das objektive Vorhandensein des Dekretes bedingt anerkennt. Die Kampfesweise gegen das als bestehend zugegebene ist immer dieselbe[2]).

Nun weiss ferner Bonitho in seinem „liber ad amicum“: die langobardischen Bischöfe hätten der Kaiserin erklärt: „eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriciatus“, d. h. also König Heinrich IV. sei als Erbe seines Vaters wie in der Reichsregierung so im römischen Patriziate nachgefolgt, mit dem nach Bonitho das Recht der Papsterhebung eng verbunden war. Er fährt dann fort: „beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur“[3]). Und nachher: „sunt enim qui dicunt, eum non iure fuisse apostolicum propter quedam decreta Nicolai iunioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat ad pontificatum Romanum, nisi ex consensu regis eiusque filii“. Bonitho sagt: Nikolaus II. habe durch ein Gesetz festgestellt, dass nur derjenige rechter Papst sei, der mit Genehmigung des Königs erwählt sei. Von der ersten Stelle urteilt

---

[1]) Vergl. Vita Anselmi. SS. XII, 7 unten; diese Stelle erläutert jene p. 8.
[2]) Schwerlich sind die Begründungen unabhängig von einander.
[3]) Jaffé, Bibl. II, 645, 680. Mon. Germ. Lib. I, 595, 615.

er dann: „his et talibus machinationibus decepta, imperatrix . . . assensum dedit“, vorher heisst es von den langobardischen Bischöfen: „figmenta quaedam componentes quasi veri similia“. Darauf kann man erwidern, dass eine grössere Anzahl jener Kirchenfürsten persönlich auf der Lateransynode Nikolaus II. zugegen gewesen ist, also wissen musste, was dort festgestellt wurde. Über die zweite Stelle hilft Bonitho sich in ähnlicher Weise weg, wenn er meint: „quod falsissimum esse omnibus modis, declarabitur; quamvis, etsi verum esset, tamen nullius momenti esset“, denn die Päpste dürfen die Kanones nicht vernichten u. s. w. Augenscheinlich hält also auch Bonitho das Dekret für echt, will seine Zulässigkeit aber ebenso fort deuteln, wie Petrus und Deusdedit. Wir begegnen immer dergleichen Sache, welche den Glauben an den Erlass erhöhen muss.

Derselbe Bonitho steht nicht an, ein anderes mal zu äusseren[1]): „Cum ille decreta papae Nicholai obiecisset; eique citissime per decretum eiusdem papae Nicholai, in quo CXIII episcopi subscripsere, obviatum fuisset“. Dies ist gesagt mit Rücksicht auf die Erklärung, dass Laien nicht über Geistliche verfügen dürfen, und auf Hildebrands Worte: „in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nil regibus esse consensum“. Wenn man dem das Dekret des Papstes Nikolaus entgegen halten kann, so wird es eben anders gelautet haben.

Die Vita Alexandri hat[2]): „asserebant, quod Nicolaus papa statuerat in decretis suis, quod nullus deinceps haberetur episcopus, nisi prius eligeretur ex consensu regis“. Bestimmt steht da wieder: Papst Nikolaus habe nach der Aussage festgesetzt, dass niemand als vollgültiger Bischof anzusehen sei, wenn er nicht vorher mit Genehmigung des Königs gewählt worden. Das „prius“ und „ex (consensu)“ scheinen das königliche Recht noch besonders betonen zu sollen.

Bereits Waitz[3]) machte darauf aufmerksam, dass kein Grund zu der Annahme vorliege, eine Änderung des ursprünglichen Dekrets durch Papst Nikolaus anzunehmen. In den Wechselreden Peters Damiani kommt kein Wort davon vor. Und Anselm behauptet: der Papst habe das Recht gehabt, das Dekret zu ändern, und würde es wohl getan haben, wenn er die entgegenstehenden Meinungen der Väter gekannt und erwogen hätte[4]).

Ziehen wir das Gesamtergebnis so geht es dahin: nach Auffassung der Reformpartei, d. h. also tatsächlich, hat es ein Papstwahl-

[1]) Jaffé, Bibl. II, 647. Mon. G. Lib. I, 596.
[2]) Watterich 257. [3]) Forsch. IV, 116.
[4]) Vergl. vorn Deusdedit.

dekret Nikolaus II. gegeben, in welchem der Hergang der Erhebung eines Nachfolgers Petri folgendermassen festgestellt war: Vorwahl, kaiserliche Entscheidung (Designation) und Schlusszeremonien, beginnend wohl mit der Anerkennung (nicht Wahl) durch Klerus und Volk. Dieser Verlauf entspricht wesentlich dem Hergange unter Heinrich III., wird mithin auf Grund desselben in Dekretform gebracht sein. Bei der schnell steigenden Anspruchsfülle der Reformpartei wurde das Schriftstück ihr sehr unangenehm; da sich dessen Vorhandensein aber nicht leugnen liess, so bestritt sie die Rechtsverbindlichkeit[1]).

Als es sich darum handelte, Gregor VII. seines Amtes zu entsetzen, schrieb König Heinrich den Römern: „alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicum sedem recipiatis“[2]). Die deutschen Bischöfe, welche Gregor den Gehorsam kündigten, beriefen sich mit den Worten auf die Wahlordnung: „Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebratur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis“[3]). Diese beiden Briefe stimmen nun nicht genau mit einander überein. Heinrich sagt: alle Bischöfe und die Römer hätten das Vorschlagsrecht, er aber das Wahlrecht. Demnach steht er auf dem Standpunkte seines Vaters und zwar in der verstärkten Form, dass alle Bischöfe wählen dürfen, während von den Kardinälen nicht die Rede ist. Das bedeutet, dass die Wahl allgemeine Kirchen-, bezw. Reichssache sei, und nur die Römer als solche in ihren verschiedenen Bestandteilen in Betracht kämen. Heinrich erkennt also die Lateransynode nicht an. Anders die Bischöfe, sie betonen, es sei auf der Lateransynode festgesetzt und dekretirt: die Wahl stehe den Kardinälen zu, die Prüfung und Billigung dem römischen Volk, die Zustimmung und Einsetzung dem Könige. Hier sind die Ausdrücke „electio“ und „approbatio“ klar, weniger bestimmt aber „consensum“ und „auctoritas“, soviel aber dürfte doch aus ihnen erhellen, dass dem Könige ein weitergehendes Recht als den Kardinälen zugesprochen wird. Man hätte damit den Hergang: Vorwahl durch die Kardinäle, Beratung mit dem Könige und

---

[1]) Vergl. Scheffer 95. Besonders ausführlich wird die Synode behandelt in der Schrift: „Dicta cuiusdam de discordia. Mon. Germ. Libelli I, 459.

[2]) Mon. Germ. LL. II, 46. Der Brief ist gerichtet an: „universae sanctae Romanae ecclesiae clero et populo“, also an die kaiserlicherseits anerkannten römischen Wahlfaktoren.

[3]) M. G. LL. II, 45. Jaffé, Bibl. V. 105.

Ernennung des von Kardinälen und König Anerkannten durch den König, und schliesslich Genehmigung des römische Volk. Dies entspräche den Angaben des Petrus Damiani und geht deshalb sicherlich auf die ursprünglichen Satzungen zurück, deren Beschlussfasser teilweis noch lebten. Bedenkt man, dass der Brief von den ersten Bischöfen des Reiches herrührt mit dem Mainzer und Trierer an der Spitze, und dass sie ausdrücklich dem Papste sagen: „Atque huius consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor, subscriptorque fuisti", zieht man dies alles in Erwägung, so ist geradezu ausgeschlossen, dass sie rundweg lügen, so darf als sicher gelten, dass sie verkürzt wiedergeben, was auf der Synode beschlossen wurde. Später auf dem Reichstage zu Brixen (1080) erfolgte dann die Absetzung Gregors und die Erhebung Wiberts. Die Bischöfe bezeichneten hier als Inhalt des Laterandekretes: „quod si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur". Was heisst hier „papari"? Doch wohl nur, als Papst handeln oder Papst werden, was sachlich auf dasselbe hinauskommt. Es besagt die Stelle demnach: die Würde eines rechtmässigen Papstes ist nur mit Zustimmung des Königs zu erlangen[1]). Wir haben also abermals ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Wortlaut[2]) und der stimmt wieder mit den Angaben des Petrus und der Bischöfe; es entsprechen somit die ältesten Angaben der Reformpartei denen der kaiserlich gesonnenen Bischöfe. Das ist kein Zufall, sondern ein schwerwiegender Beweis.

Die drei zuletzt behandelten, eng zusammenhängenden Stellen erscheinen auch deshalb beachtenswert, weil sie zeigen, wie verschieden so kurze Angaben über ein und dieselbe Sache ausfallen können. Jeder hebt dann heraus, was er für richtig und wichtig hält. Ein Weglassen ist noch lange kein wirkliches Fehlen, sondern nur ein Verschweigen, Übergehen. Es handelt sich dabei nicht um den vollen objektiven Tatbestand vorhandener Dinge, sondern nur um subjektive Äusserung über solche, um blosse Teilangaben.

Nun sind jedoch Stellen gegen das Bestätigungsrecht des Königs und zwar aus Briefen Nikolaus II. geltend gemacht. Diese wären von grösster, fast entscheidender Wichtigkeit, wenn sie die Befugnis des Herrschers ausschlössen.

Zu ihrer Beurteilung müssen wir etwas weiter ausholen. Eng mit der Lateransynode hängen drei Schreiben zusammen, welche in Jaffés Regesten als die Nummern 4404, 4405 und 4406 eingereiht

---

[1]) Vergl. auch Scheffer 110.

[2]) Dies nimmt auch Meyer III, 655 an, zieht aber nicht die sich daraus ergebenden Folgerungen, dass unsere Fassungen zu wenig Königsrecht enthalten.

wurden[1]). Sie erscheinen als Synodal-Briefe[2]), gegen deren Kanzleimässigkeit sich nichts Stichhaltiges, einwenden lässt. Doch dies besagt wenig: 1. weil gerade Synodal-Briefe dieser Zeit eine freie, wenig fest geregelte Art päpstlicher Erlasse bilden, es also schwer ist, sie auf ihre äussere Kanzleimässigkeit zu prüfen, wofern sie nicht direkt Kanzleiwidriges bringen, was hier nicht der Fall ist. 2. Muss darauf verwiesen werden, dass eigentlich der zweite Brief für den gewünschten Zweck: einer öffentlichen Bekanntgabe der Synodalbeschlüsse vollauf genügt hätte, denn er gibt sich als wirkliches Rundschreiben, gerichtet an: „omnibus episcopis catholicis, cunctoque clero et populo". Daneben ist das erste Schriftstück völlig überflüssig, beziehungsweise es ist in obiger Adressirung einbegriffen, weil es gesandt wurde an: „omnibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, clericis et laicis fidelibus, tam maioribus quam minoribus, per omnes Gallias in Christo commorantibus, immo Aquitanicis et Vasconibus". Vom dritten gilt dasselbe, denn es lautet auf: „omnibus episcopis Amalphitanae ecclesiae suffraganeis, cunctoque clero et populo". Demnach ist das eine ein Spezialbrief für Frankreich, das andere für die Kirchenprovinz Amalfi. Da zur Zeit Nikolaus II. die Kurie noch nicht in die Vielschreiberei der Jahre Gregors VII. oder Alexanders III. verfallen war, so ist solch' eine dreifache Anzeige einer unpersönlichen Sache nicht gerade üblich, doch ebensowenig unkanzleimässig. Sie kann deshalb stattgefunden haben. Am deutlichsten erscheint das Verhältnis von Rund- und Sonderschreiben in Nr. 2 und 3. Hier sind die Wendungen zu Anfang und am Schlusse in Nr. 2 allgemein gehalten, in Nr. 3 aber auf die Kirchenprovinz Amalfi zugeschnitten. Auffallend wirkt dann freilich, dass die Kanones zwar im Wesentlichen aber doch nicht ganz gleich sind, selbst nicht in den Bestimmungen. Noch viel weiter geht das mit Nr. 1. Dieser Brief enthält kaum die Hälfte der Bestimmungen, und von diesen entspricht bloss die erste (bezw. nach Teilung derselben: die zwei ersten) dem Abschnitte der folgenden beiden Zuschriften; sie tritt dort als erste, hier als dritte und vierte auf. Die übrigen vier Kanones von Nr. 1 betreffen völlig abweichende Dinge. Dies ist entschieden befremdlich, denn man sollte doch annehmen, dass allen Christen mehr oder weniger dasselbe geschrieben wurde, während jetzt die Bewohner Frankreichs zwei im weitaus grössten Teile durchaus verschiedene Texte vor

---

[1]) Vergl. auch Mon. Germ. Constit. I, 547, 548.

[2]) Vergl. meine Schrift: Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrb. S. 62 ff.

sich hatten. Welcher von den beiden war der richtige? oder waren es beide? Auffallend ist ferner die umschweifige Adresse in Nr. 1, wie sie für Schreiben dieser Zeit nicht beliebt war; man pflegte sie vielmehr so kurz und sachlich wie möglich zu halten, was auch in Nr. 2 geschehen ist. Ferner erscheint das „imo" ungewöhnlich, und auch auf die genaue Datirung zu Anfang von Nr. 1 ist hinzuweisen, weil sie den Synodalakten eigen zu sein pflegt, nicht aber Synodalbriefen. So haben wir eine Reihe von beachtenswerten Dingen, aber ein Beweis für die Unechtheit eines oder des anderen Briefes lässt sich nicht erbringen. Wir müssen sie vielmehr bis auf Weiteres gelten lassen.

Tun wir das, so ist bei Nr. 2 und Nr. 3 auf die Einleitung hinzuweisen, in der es heisst: „quae in Romana synodo nuper celebrata". Also „nuper": kürzlich, vor einiger Zeit ist die Synode abgehalten. Demnach handelt es sich nicht um Schreiben, die unmittelbar, die aus der Synode selber hervorgegangen, auf ihr und durch sie redigirt sind. sondern um spätere persönliche Erlasse des Papstes als Kirchenoberhaupt, wie ja auch die Nominatio erhärtet, welche den Papst in der üblichen Weise nennt. Mit dieser Tatsache fällt aber zugleich die objektive Zuverlässigkeit der Texte weg, um so mehr als die Kanones der drei Briefe, wie wir sahen, allerlei Abweichungen bieten. Es können besondere Gründe obgewaltet haben, die Nikolaus veranlassten, nachträglich wenigstens zwei der Schreiben zu erlassen, und ebenso, dass er ihren Inhalt so formen liess, wie er wünschte, mindestens, dass er nicht die Kanones in vollem Wortlaute, sondern in verkürzter Gestalt, als wissenswerte Exzerpte versandte. Anders Nr. 1 dies gibt sich äusserlich mit seinen breiten Zeitmerkmalen als der Synode, angehörig.

Wenden wir uns mit diesem Ergebnisse den Bestimmungen des Wahlvorganges zu, so finden wir, dass Nr. 1 solche überhaupt nicht enthält. Hier beginnt der Text der Einzelkanones gleich: „Inter caetera de Nicolaitarum haeresi". Wesentlich anders Nr. 2. Da heisst es: „Primo namque inspectore deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit; ita ut, si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum, ac deinde sequentium ordinum, religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.

2. Ut moriente Romano pontifice, vel cuiuscunque civitatis, nullus praesumat, facultates eorum invadere, sed successoribus eorum reserventur integrae".

Auch der dritte Brief weiss von der Papstwahl, aber in folgender Form: „Primo namque inspectore deo est statutum, ut, si quis aposto-

licae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum, ac deinde sequentium ordinum, religiosorum clericorum inthronizatur, non papa sed[1]) apostaticus habeatur". Dann folgt der zweite Kanon, dem des vorigen Briefes entsprechend.

Vergleicht man nun den Wortlaut von Nr. 2 mit dem von Nr. 3, so ergibt sich letzteres als ein verkürztes Exzerpt, welches aber nicht blosse Verkürzung bleibt, sondern bestimmte Abweichungen enthält: 1. erscheint in Nr. 2 die Tätigkeit der Kardinalbischöfe stärker hervorgehoben, denn, da heisst es, dass die Wahl als solche den Kardinalbischöfen, ihnen allein zustehe, während in Nr. 3 die Wahl auf mehrere Gruppen verteilt wird. Für diese Gruppen kommt in Betracht, wie man die Worte versteht. Liest man „ac deinde sequentium ordinum, religiosorum clericorum", so gibt sich letzteres zunächst als erklärender Zusatz der übrigen Ordines: die Wahl und Weihe hätte also durch die Kardinalbischöfe und die übrige Geistlichkeit zu geschehen. Fasst man aber „religiosorum clericorum" als für sich bestehend[2]), so treten sie selbständig auf, und die Stelle würde wohl zu erklären sein: 1. Kardinalbischöfe: 2. deren folgende Ordines, also die übrigen Kardinäle, und 3. die weitere zuständige Geistlichkeit. Mit Rücksicht auf die entschieden mangelhafte Überlieferung des Textes und auf den Inhalt des Briefes Nr. 2 möchten wir die letztere Erklärung vorziehen. Danach darf ein Papst nicht rechtmässig inthronisirt werden ohne Wahl und Weihe der Kardinalbischöfe, der übrigen Kardinäle und des römischen Klerus. Hier treten also die Kardinäle und Kleriker unmittelbar neben die Bischöfe. Deren Befugnisse erweisen sich beschränkter und doch auch wieder weiter, weil in Nr. 3 die Weihe hinzutritt, die sachgemäss den Bischöfen zustand. Anderseits fehlen aber die Laien die in Nr. 2 genannt waren. Ihre Mitwirkung fällt folglich ganz fort: die Wahl bleibt auf die Geistlichkeit beschränkt. Man sieht, trotz des fast gleichen Wortlautes ergiebt sich ein wesentlich anderer Hergang. Es ist das eine Tatsache, die nicht gerade zu Gunsten des einen oder des anderen Textes spricht. Wir begegnen schon hier demselben Schwanken, das wir später in den beiden Fassungen des eigentlichen Wahldekretes noch näher kennen lernen werden.

Wenden wir uns jetzt dem Wortlaute von Nr. 2 zu. Er ist: „Die Wahl eines Papstes soll in den Händen der Kardinalbischöfe liegen. Wird jemand ohne deren kanonische Wahl und die nachfolgende Zu-

[1]) Nicht „vel".

[2]) Am deutlichsten wäre es, wenn man davor „et" einschöbe.

stimmung der übrigen Kardinäle[1]), der Kleriker und Laien auf dem apostolischen Stuhle inthronisirt, so ist er kein Apostolicus, sondern ein Apostaticus"[2]). Man sieht: hier wird der Anfang und der Schluss der vielteiligen Papstwahl auseinander gehalten: die „electio" und die „inthronisatio". Was hat das aber mit den Rechten des Königs zu tun? Nicht das Geringste; weil sie in der Stelle garnicht in Betracht kommen. Jemand, der inthronisirt wird, ohne dass die Faktoren Roms die ihnen zustehende Beteiligung an der Erhebung regelrecht ausgeführt haben, ist kein richtiger Papst. Also schon dann ist er es nicht, womit nicht ausgeschlossen wird, dass noch andere Mitwirker für die Einsetzung hinzukommen. Der Papst beabsichtigt gar nicht, sämtliche Wahlfaktoren aufzuzählen, sondern nur negativ zu sagen, wann eine Inthronisation schon unzulässig sei. Bezeichnend dürfte sein, dass er, genau wie vorher Petrus Damiani, an der entscheidenden Stelle von der Inthronisation redet: er stellt eben Wahlhandlung und Inthronisation sich gegenüber. Die „electio", d. h. Feststellung der Person ist Sache der Kardinalbischöfe, dann hat sie noch die Filtrirung seitens der übrigen Kardinäle, des Klerus und Volkes durchzumachen, genau so wie bei Petrus Damiani, nur dass er die Kardinäle nicht eigens nennt. Auch Nikolaus verzeichnet die übrigen Einzelhandlungen nicht: nicht die richtige Art der Namensänderung, nicht die richtige Person für die Weihe, nicht die Zustimmung des Königs, einfach nicht, weil er sie für das allgemeine Rundschreiben als unnötig oder nicht wünschenswert erachtete. Der allgemeinen, der weiteren Christenheit genügte die Kenntniss der Vorgänge in Rom. Der Papst schrieb nicht theoretisch, sondern aus dem praktischen Leben heraus: seinen Gegner vor Augen, den von der Adelspartei ohne Kardinäle erhobenen Benedikt X. Wie wenig Nikolaus in dem Briefe an besondere Vorrechte des Papsttums dachte, wie sehr es ihm bloss auf die Ordnung der Dinge ankam, beweist der nächste Kanon, wo der Bischof der Stadt Rom neben die aller übrigen Städte gestellt wird. Wenn der Papst oder irgend ein anderer Bischof stirbt, so soll niemand sich gegen deren Befugnisse vergehen. Nach alledem war Nikolaus weit entfernt, in dem Rundschreiben eine genaue Darstellung der gesammten Papstwahl zu geben, und wir dürfen deshalb nichts herauslesen, was den Zwecken des Briefes nicht entspricht.

---

[1]) Vergl. die Zeugenfirmen im Papstwahldekrete: „subdiaconus et ceteri Romanae ecclesiae subscripserunt".

[2]) Scheffer 35, 60; Mon. Germ. Const. I, 547. Vergl. Grauert im Hist. Jahrb. XX, 238.

Wohl noch jünger als die Briefe Nr. 2 und 3 ist das Dekret des Papstes Nikolaus gegen die Simonisten[1]), vorausgesetzt, dass es in allen Teilen als ursprünglich gelten muss, was keineswegs feststeht. In diesem Dekrete wurde verfügt: „Wenn jemand durch Geld oder Gunst oder Gewaltsamkeit, ohne kanonische Wahl und Benediktion der Kardinalbischöfe und ohne die Zustimmung der Kardinäle, des Klerus und Volks inthronisirt worden ist, so erscheint er nicht als Apostolicus sondern als Apostaticus". Wir haben hier die Zwischenstufe der Briefe Nr. 2 und 3.

„Darum mag den Kardinalbischöfen mit den gottesfürchtigen Klerikern und Laien erlaubt sein . . . ihn zu vertreiben und einen würdigeren zu erheben". Wenn also solche Wahl wie bei Benedikt geschehen, so steht es den Genannten zu, ihn mit allen Mitteln zu stürzen und einen besseren zu „praeponiren". Augenscheinlich ist „religiosi et deum timentibus clerici et laici" mit Absicht gesetzt: es ist die „sanior pars" im Gegensatze zu den unlauteren Elementen.

„Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant, quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, iuxta qualitatem temporis, quasi iam omnino inthronizatus sit".

Lässt sich die Erhebung in Rom nicht bewerkstelligen, so mag sie ausserhalb der Stadt mit dem geschehen, der als der Würdigere und Brauchbarere erscheint. Hier ist „nostra auctoritate apostolica" auffallend, welches heissen kann: kraft unseres Erlasses und kraft unserer Machtvollkommenheit. Wäre ersteres der Fall, so würde es auf das Wahldekret verweisen, doch nennen die Päpste dieser Zeit meines Wissens ein Synodal nie „auctoritas", damit bliebe dann die zweite Auffassung übrig, dass es sich hier um etwas Neues handelt, was dann auf die uns überlieferten Fassungen zurückwirken würde, die wir noch näher kennen lernen werden, in unserem Falle auf die sogenannt „königliche".

„Der auswärts Gewählte soll die Regierungsbefugnisse erhalten und dem Nutzen der Kirche gemäss verfügen, je nachdem es ihm den Zeitumständen entsprechend besser erscheint, und zwar als ob er bereits inthronisirt sei". Das heisst; der Betreffende ist zwar blosser „electus", als solcher darf er aber schon die Obliegenheiten des Papstes versehen; wirklicher Papst ist er erst nach der Inthronisation.

[1]) Vergl. Jaffé 4431 a.

Wie diese, unter welchen Vorbedingungen sie zu erfolgen hat, darüber verlautet nichts. Mit Rücksicht auf bestimmte Vorkommnisse stattete Nikolaus den ausserordentlich Gewählten sofort mit päpstlichen Machtbefugnissen aus, um jede Gegenwahl in Rom zu verhindern, um die Reformpartei möglichst unverwundbar zu gestalten.

In dem Ganzen handelt es sich um ein Dekret, welches aus den politischen Verhältnissen erwachsen und in bestimmter Absicht gegen „die Simonisten“ gerichtet ist. Der Papst berichtet hier, wie in den Briefen Nr. 2 und Nr. 3, auf welche Weise eine nichtsimonistische Wahl und Weihe in Rom, und wie eine nichtsimonistische Wahl ausserhalb Roms zu erfolgen habe. Die Genehmigung des Kaisers hatte mit dem Ziele des Dekrets, der Bekämpfung der Simonie nichts zu schaffen. Deshalb spricht Nikolaus auch nicht davon; er hätte es tun können, aber er tat es nicht, brauchte es nicht zu tun. Es ist nur von den Dingen die Rede, welche durch Römer vorzunehmen sind; war doch selbst die Weihe Benedikts unkanonisch geschehen[1]).

Ob der Papst die Person des Kaisers absichtlich[2]) oder unabsichtlich weggelassen, ob es geschehen, weil ihr überhaupt keine Rechte zustanden, darüber kann man Vermutungen hegen; die Stellen wie sie sind aber ergeben nichts, weil sie immer zwischen der Wahl und der späteren Inthronisation ausdrücklich scheiden, und nicht berufen waren, den ganzen Erhebungshergang eines Papstes zu schildern. Folglich: für oder gegen die Mitwirkung des Königs bei der Papstwahl lässt sich nichts aus ihnen schliessen.

Der Erlass ist ohne Datum. Wir wissen deshalb nicht, in welche Zeit er gehört, frühestens ist er 1060, vielleicht erst 1061 anzusetzen. Dann aber besagt er für das ursprüngliche Dekret von 1059 wenig, denn inzwischen war der Bruch mit dem Königshofe erfolgt, der es nahe legte, sich anders zu der Wahlfrage zu stellen, bezw. die Befugnisse des Königs mit Stillschweigen zu übergehen. Die andere politische Lage bewirkte leicht und nicht unabsichtlich auch eine andere politische Auffassung und Darlegung.

Das Rundschreiben beruht in den betreffenden Stellen guten teils auf dem Wahldekrete, führt es aber weiter aus oder umschreibt es. In der Erwähnung der Kardinalbischöfe weist es auf die päpstliche Fassung, in der Wendung: „non apostolicus sed apostaticus habeatur“ aber, in der Machtvollkommenheit des ausserhalb Roms Gewählten, auf die

---

[1]) Vergl. auch Waitz, in Forsch. IV, 110; ibid. 111 die Stelle Bonizos, lib. VI. Watterich, Vitae I, 211.

[2]) Etwa wegen des schweren Zerwürfnisses mit dem Hofe in seiner letzten Zeit.

kaiserliche Fassung, welche sie wörtlich ebenso enthält[1]), wogegen sie in der päpstlichen fehlt.

Besässen wir nur die bisher genannten, immerhin ziemlich zahlreichen Angaben, so würde kaum ein Zweifel über den Inhalt der kaiserlichen Rechte in dem Laterandekrete aufkommen können. Nun aber ist dieses selber erhalten, oder richtiger: es sind zwei Fassungen des Dekretes erhalten, welche beide verunechtet wurden. Man pflegt die eine als „päpstliche", die andere als „königliche" bezw. „kaiserliche" Fassung zu bezeichnen. Beide bieten keinen einheitlichen Text, sondern weichen in mancherlei Einzelheiten von einander ab.

Wenden wir uns zunächst der „päpstlichen" Fassung zu[2]) Hier entspricht der Königsparagraph nicht den Angaben der Schriftsteller, denn er verleiht dem Könige nur: „salvo debito honore et reverentia". Das Zugeständnis von Ehre und Achtung ist gesellschaftlicher aber nicht rechtlicher Natur. Das Recht würde zum wenigsten eine Darlegung verlangen, was unter Ehre und Achtung gemeint ist. Der König konnte mit dem allgemeinen „honor" und „reverentia" garnichts machen, weil diese ihm von allen Untertanen selbstverständlich zustand, und die Stadt Rom rechnete er als zugehörig zum Kaiserreiche. Wenn man annimmt, „damit sei dem Könige das Recht eingeräumt, den Päpsten, nach in Rom vollendeter Wahl, die Anerkennung zu gewähren" [3]), so trägt man aus anderweitiger Kenntnis etwas in die Stelle hinein, wovon nicht ein Wort darin steht. Unter „Ehre und Achtung" konnte jeder sich denken was ihm gefiel, was er gerade durchzusetzen vermochte.

Es ist nun nicht unsere Absicht, die vielen Erörterungen über den Königsparagraphen zu vermehren[4]), da für uns wider alles gesagt ist, was sich sagen lässt; wir bemerken nur, dass er tatsächlich an einem Orte steht, wohin er dem Sinne und dem Stile nach möglichst schlecht passt. Es nimmt sich aus, als wäre er eingeschoben zwischen dem vorangehenden und nachfolgenden und hätte die Stelle ursprüng-

---

[1]) Scheffer 29.

[2]) Die letzte Edition derselben findet sich in Mon. Germ. Constitut. I, p. 539. Wir folgen aber der handlichen Ausgabe Scheffer-Boichorsts. Bemerken möchte ich, dass in den Mon. 538, erste Anmerkung auf die Abhandlung Panzers verwiesen ist, dass dort aber die Nennung meiner Gegenabhandlung in den Forsch. XXV, 365 fehlt, die das Jahr 1059 richtig stellte.

[3]) Meyer von Knonau I, 136. Bemerkt mag werden, dass es in der päpstlichen Fassung bei dem Königsparagraphen heisst „concessimus", ebenso wie bei Petrus Damiani.

[4]) Die letzten bei Meyer von Knonau III, 653 ff.

lich gelautet: „Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura . . . electio fieri in Urbe non possit". Die Paragraphenzeichen und Nummern, welche Scheffer und die Monumenta geben, gehören nicht in den Text. Dem Sinne nach ist auffallend, dass in einem Papstwahldekrete nichts weiter als obige Worte über das lange Zeit massgebende, ja entscheidende Recht des Königs bei der Wahl gesagt sein sollte, wogegen eine längere Erörterung über dessen zukünftiges Kaisertum gegeben wird, die nicht hinein gehört, und dann noch eine verdächtige Wendung, wie „hoc ius" unterläuft[1]). Uns sieht der Königsparagraph aus, als sei er nicht frei auf einer Synode beschlossen, sondern stilistisch und künstlich zurechtgemacht.

Betrachten wir nun den Königsparagraphen der „königlichen" Fassung, so drängt sich die Vermutung auf, dass der „päpstliche" diesem verkürzt entlehnt wurde und zwar so, dass gerade das tatsächliche Recht wegblieb[1]). Aber hiemit wäre wenig gewonnen, weil der Text an sich Bedenken erweckt. Ebensowenig wie der vorige macht er einen originalen Eindruck, sondern sieht aus, als sei er mühsam verfertigt: der Stil ist schlecht, der Inhalt unklar. Nach einer kurzen Bestimmung über die Hauptsache, über die Papstwahl, die als Tractatio erscheint, kommen unter Einleitung durch: „salvo debito honore et reverentia" des Königs, Erörterungen wegen der Übertragung des Kaisertums, wofür Wibert als Gesandter genannt wird. Dann wird wieder gewissermassen auf „die Ehre und Achtung" vor dem Könige zurückgegriffen und näheres über seine Beteiligung an der Wahl gesagt, dies geschieht in unscharfer Form, die aber doch den Schluss zulässt, dass der Kaiser die Bestätigung des Kandidaten, bezw. die Mitbestimmung desselben hat, sein Anteil also vor den Einsetzungsabschluss fiele. Das würde nun mit dem Ergebnis der Quellen stimmen, nur mit dem leidigen Unterschiede, dass es in letzteren viel klarer und deutlicher als im Dekrete gesagt ist.

Ja, es könnten auch noch andere Umstände obwalten. Die erste Hälfte der Stelle weiss von der Tractatio der Kardinäle, und dem „debitus honor et reverentia" Heinrichs, wozu am Schlusse noch der „consensus novae electionis" für den Kaiser kommt. Dies scheint

[1]) Scheffer 92 erklärt „hoc ius" mit „quod sibi iam concessimus". Dagegen lässt sich einwenden, dass der Papst ein Recht der Kaiserkrönung garnicht zu übertragen hatte, von stilistischen Schwierigkeiten abgesehen. — Die Frage nach der Verwandtschaft unserer Kopien ist vielfach erörtert worden, dass eine solche vorhanden ist, braucht nach unserem Dafürhalten nicht erst bewiesen zu werden.

heissen zu sollen: die Kardinäle wählen, der Kaiser stimmt der vollzogenen Wahl bei. Dazu passt nun nicht recht das Weitere: „religiosi viri cum serenissimo filio rege Heinrico praeduces sint in promovendi", denn 1. lassen sich unter „religiosi viri" doch schwerlich ohne weiteres die Kandinäle verstehen; die „religiosi viri" umfassen einen viel weiteren Kreis, man würde sie zunächst als: „die Geistlichkeit" übersetzen[1]); 2. ist von Heinrich als König die Rede, während vorher deutlich auf das Kaisertum verwiesen war, 3. arbeiten hier Geistlichkeit und König zusammen, während dort die Kardinäle erst für sich beschlossen: der Einfluss des Königs ist also ein viel augenscheinlicherer[2]). Haben Geistlichkeit und König ihre Promotionsbefugnis vollzogen, so kommen „reliqui autem sequaces", die übrigen, d. h. doch schwerlich anderes als „die Laien" nachher. Dieser Abschnitt scheint mithin einen ganz anderen Wahlvorgang vorauszusetzen, und zwar einen der mehr dem Hergebrachten entspricht: Vorberatung durch den Klerus, Einigung des Klerus mit dem Könige über die Person, Zustimmung durch das römische Volk, hier mit „reliqui" im weiten Sinne, auch die Geistlichen umfassend, welche sich nicht unter den wählenden „religiosi viri" befanden[3]). Nach alledem wäre nicht unmöglich, dass zwei Berichte zusammengeflossen sind. Der unglaublich holperige und unklare Stil des Ganzen[4]) spricht eher dafür als dagegen.

Jedenfalls erscheint uns der Text der kaiserlichen Fassung ebensowenig zuverlässig, wie der der päpstlichen, anderseits aber ein deutlicher Zusammenhang zwischen beiden obzuwalten. Das Original war den kirchlich Gesinnten zuwider und da sie in der Kanzlei mächtig waren, werden sie es bald haben verschwinden lassen[5]).

Wie es bei einem feierlichen Synodaldekrete als selbstverständlich erscheint, muss die ursprüngliche Fassung desselben be-

[1]) Vielleicht auch: „alle Frommen", wofür die beiden Stellen der Briefe Nikolaus II. zu vergleichen sind: „religiosi clerici et laici". Bonitho hat bei „religiosi" nur den Zusatz der „clerici". (Watterich, Vitae I, 211).

[2]) Dem entsprechend heisst es weiter unten im Texte, wo von einem Wahlorte ausserhalb Roms die Rede ist: „ubi cum invictissimo rege congruentius iudicaverint".

[3]) Es wäre der „consensus religiosorum clericorum et laicorum", von dem Nikolaus II. in einem Rundschreiben spricht. Scheffer 55.

[4]) Scheffer zerlegt den Passus in zwei Teile.

[5]) Dies scheint sich aus den Tatsachen zu ergeben. Der eifrige Anselm natürlich schob die Fälschung den Wibertisten zu (SS. XII, 8). Die hatten aber gar keinen Grund zur Fälschung, wenigstens nicht zu einer solchen im königlichen Sinne, wie sie vorliegt; wohl aber mögen sie bezüglich der Kardinalbischöfe und dergl. geändert haben. Vergl. auch Waitz IV, 117.

stimmte Satzungen enthalten haben, und zwar in der Weise, wie Petrus Damiani angibt, der Kaiser habe: „in electione semper ordinandi pontificis principatum", oder wie Petrus Diaconus mitteilt: „ut nunquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret", oder wie Deusdedit meint: successor eligeretur, et electio regi notificaretur . . . ita demum pontifex consecraretur", oder wie die langobardischen Bischöfe sagen: „ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur" oder wie der eine ziemlich gleichzeitige Zusatz zur „königlichen Fassung" hat: „ut a nemine consecretur nisi prius a rege investiatur ac laudetur"[1]). Man sieht, sachlich überall ziemlich dasselbe.

Dieses Dekret nun ist nach Petrus Diaconus hergestellt mit Hülfe Hildebrands und der von 125 Bischöfen, d. h. also, diese haben unterzeichnet. Bonitho berichtet, es hätten deren 113 unterschrieben. Bei den uns erhaltenen Texten bringt der päpstliche, ausser der Unterschrift des Papstes nur die von 3 Kardinalbischöfen, und führt dann fort: „et caeteri episcopi numero 76 cum presbyteris et diaconibus subscripserunt". Anders der kaiserliche Text, er führt die Namen von 78 Bischöfen auf[2]), wozu noch die von 8 römischen Kardinälen und anderen Stadtgeistlichen und „ceteri Romanae ecclesiae" kommen. Hier könnte man annehmen, der kaiserliche und päpstliche Text seien ursprünglich gleich, bloss, dass ersterer ausführlich ist, letzterer nur die Zahl gibt und sich dabei um einen verrechnet hat[3]). Dagegen kann die genaue Angabe Bonithos schlechterdings nicht diesen Texten entnommen sein, und ebenso wenig, die an sich mehr abgerundete Zahl des Petrus Diaconus[4]). Hinzu kommt noch, dass Bonitho sieben Teilnehmer der Synode nennt, von denen sich nur vier auf unserer Zeugenliste finden, drei aber nicht, nämlich die von Asti, von Lodi und Brescia. Aus Mabillon, Ann. Ord. S. Bened. IV, 686 (ed II[a]) lässt sich schliesslich noch ein weiterer Bischof, der von Pavia ergänzen[5]). Somit ist sicher, dass wir auch in der kaiserlichen zum wenigsten keine vollkommene Fassung besitzen, sondern im besten Falle eine in der Zeugenliste verkürzte. Ziehen wir aber das Textergebnis heran,

---

[1]) Mon. Germ. Constitut. I, p. 543, Anm. x.

[2]) Scheffer 34. Anm. Vergl. Jaffé Reg. I, 559. Meyer I, 135. Anm.

[3]) Dies würde ebenfalls auf Abhängigkeit des päpstlichen vom kaiserlichen Text deuten. Vergl. noch weiter hinten.

[4]) Dieselbe findet sich auch sonst, so auf der Synode von Worms, 1076; auf der von Brixen und in der königsfreundlichen Schrift: Dicta cuiusdam de discordia von c. 1084. Mon. Germ. Libelli I, 459.

[5]) Scheffer 34. Anm.

so erscheint es ebenso wahrscheinlich, dass es verschiedene Texte gab, die verschiedene Zeugenlisten führten.

Weil nun Benitho ausdrücklich von 113 spricht, Petrus von 125 Bischöfen und wir deren vier mehr nachweisen können, als die Zeugenliste der kaiserlichen Fassung bietet, so werden wir folgerichtig auch annehmen müssen, wahrscheinlich 113 Bischöfe nebst anderen Klerikern haben an der Synode teil genommen, nicht aber: wahrscheinlich 113 Väter, darunter 79 Bischöfe samt Priestern und Diakonen[1]). Solche prinzipielle Folgerung ist in diesem Falle wichtig, weil die uns erhaltene Zeugenliste fast ausschliesslich italienische und nur zwei französische Bischöfe zeigt, den von Besançen und Autun. Von diesen steht ersterer in der Reihe der Erzbischöfe, nach einer Lesart als Patriarch, was sein weites Vorrücken erklärte, der andere fehlt in einem Kodex. Blieben noch 34 Bischöfe übrig, als nicht auf der uns erhaltenen Liste stehend. Da läge die Annahme nahe, dass sie guten, wenn nicht grösstenteils ausseritalienische, d. h. also vornehmlich wohl deutsche, Bischöfe gewesen sind. An sich ist es eigentlich ein Unding, dass an einer Lateransynode, auf der 113 Bischöfe (oder rechnen wir 79) zugegen waren, und wo über die für das deutsche Reich so wichtige Papstwahl verhandelt wurde, nicht ein einziger deutscher Bischof teilgenommen haben sollte, während Italiener aus allen Gegenden kamen, nicht zum wenigsten gerade aus dem der Reform feindlichen Norden. Die Zeugen scheinen im Wesentlichen nach Ländern eingetragen zu sein: erst die Kardinäle, dann die Erzbischöfe, schliesslich die Bischöfe; von letzteren besitzen wir die Liste nur so weit sie Italien betrifft, und da augenscheinlich auch nicht vollständig. Auf die Italiener könnten die Deutschen, Franzosen und übrigen Völker gefolgt sein.

Vorne ist berührt worden, dass der päpstliche Text 79 Bischöfe nennt, der kaiserliche aber nur 78 bringt. Es kann dies auf einem Zählfehler beruhen, unmöglich jedoch erscheint auch nicht, dass in unserer Liste ein Bischof fehlt. Wer es etwa gewesen, lässt sich leider nicht feststellen. Zunächst zieht die Variante „Wido archiepiscopus“ und „Wibertus archiepiscopus“ das Auge auf sich[2]). Man könnte annehmen, der ungemein ähnliche, vielleicht auf Wid' und Wib' verkürzte Name, sei einmal versehentlich weggelassen, weil der Abschreiber sie für gleich hielt. Dem widerspricht freilich, dass Wibert 1059 bloss erst „cancellarius“ war, er die erzbischöfliche Würde erst 1072 erhielt. Als blosser Kanzler kann er aber unmöglich vor den

[1]) So Meyer von Knonau I, 134.

[2]) Scheffer 32 Anm. a.

Erzbischöfen eingereicht sein, ausserdem steht ausdrücklich: „archiep." und sogar „archiep. Ravennas". Hiermit also lässt sich nichts machen. Ob Wibert nicht doch anwesend war, kann man weder verneinen noch bejahen, die unfertige Zeugenliste steht dem nicht im Wege, das ausdrückliche Hervorheben Wiberts im königlichen Texte und die historische Wahrscheinlichkeit lassen sich dafür geltend machen. Da der Vertreter des Königs bei der Wahl zu Siena, auf der Synode von Sutri und bei der Inthronisation in Rom zugegen war, so sollte man es auch auf der Lateransynode erwarten, wo über das Recht des Königs so entscheidend verhandelt wurde. Die Urkunden ergeben nichts, scheinbar aber doch soviel, dass er zu der betreffenden Zeit nicht in Deutschland weilte, also immerhin räumlich nahe genug gewesen sein dürfte, um leicht an den Tiber gelangen zu können[1]).

Beachtenswert erscheint, dass die Texte des Dekrets offenbar nur einen kleinen Teil der auf der Synode erlassenen Beschlüsse enthalten. Dies lässt sich kaum anders erklären, als: 1. es handelt sich um einen in bestimmter Richtung, mit bestimmter Absicht, also etwa zur Übersendung an den deutschen Hof hergestellten Teiltext, oder: 2. dieser Teiltext ist überhaupt nicht ursprünglich. Da auf der Synode Angehörige des Reiches in weit überwiegender Mehrzahl tagten, und da die Beschlüsse für das Reich von grösster Wichtigkeit waren, so sollte man meinen, dass der Reichsregierung auch deren Gesamtheit mitgeteilt werden musste, nicht bloss ein einzelner Abschnitt derselben. Nimmt man dies aber an, so hätte nichts näher gelegen, als einfach die Konzilsakten dem Hofe einzusenden, bezw. die erlassenen Dekrete in kanzleimässig bearbeiteter Form.

In meiner Schrift: Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrhundert behandelte ich von S. 62 bis 74 die Synodalerlasse. Es ist dargetan, wie Vorgänge auf einer Synode in dreifacher Art mitgeteilt werden konnten: in der von Synodal-Bullen, von Synodal-Briefen und Synodal-Akten. Erstere beiden Urkundenarten enthalten eine Adresse, letztere nicht. Bei uns fehlt eine solche, man begann mit der Invokation und den Zeitmerkmalen; demnach handelt es sich um eine Synodalakte. Synodalakten zerfallen in zwei Gruppen: in eine solche, wo aus der Synode heraus, und in eine andere, wo von ihr, über sie berichtet wird; oder mit anderen Worten: in solche,

[1]) Seinem niederen geistlichen Range nach würde er das Dekret ziemlich zuletzt haben unterzeichnen müssen, wodurch sein Name dann mit den übrigen dort stehenden weggefallen wäre. Ausserdem sorgten die Strengkirchlichen so wie so schon für dessen Verschwinden. Bemerkt mag werden, dass Hauck, Kirchengesch. III, 686 Wibert als Mitglied der Versammlung nennt.

die den Gesamtwortlaut der Synodalbeschlüsse bringen und andere, die sich mit Angabe des Inhaltes oder der Hervorhebung einzelner Teile jener Beschlüsse begnügen, d. h. also meistens: sie zerfallen in offizielle Synodalakten und in Synodal-Referate.

In unserem Falle liegt eine feierliche Synodalakte mit all ihren äusseren Merkmalen vor: die besonders deutlich in der Zeugenliste zu Tage treten, welche in den weniger feierlichen Referaten fehlt. Da sollte aber, wie wir sahen, eine Synodalakte die Einzelbeschlüsse im Wortlaute bringen; das tut nun die unsrige nicht, sondern sie sagt bloss: „auctoritate apostolica decernens de electione summi pontificis inquit". Demgemäss werden auch nur die Papstwahlsatzungen genannt. Das ist aber nicht kanzleiüblich, weil man die blosse Heraushebung einer Einzelheit in Referat- oder Briefform zu geben pflegte, etwa in der Formel: „inter cetera, quae ibi gesta sunt". Anders bei uns, da wurde der Anschein erweckt, als sei auf der Synode nur die Papstwahl behandelt.

Eine zweite verdächtige Erscheinung bietet die ausführliche Verfluchung, welche zwischen den Kanones und der Zeugenliste steht. Eine solche ist der Synodalakte überhaupt nicht eigen, sondern sie pflegt vielmehr die Beschlüsse schlicht und sachlich mitzuteilen, um daran die Unterschriften der Beteiligten zu reihen. Stellt man sich das Wesen einer Synodalakte vor, so erscheint diese Darstellungsweise auch durchaus sachgemäss, denn es handelt sich in ihr eben nur darum, das Beschlossene schriftlich offiziell festzulegen. Anders die Bulle, auch die Synodalbulle. Sie pflegt einen textlichen Schlussrahmen zu besitzen. Da dies nun auch bei uns der Fall ist, so wurde von einer Urkundenart in eine zweite übergegangen, was wieder nicht kanzleiüblich erscheint. Der Schlussteil einer Synodalbulle pflegt zu bestehen aus; Corroboratio, Comminatio, Benedictio und Apprecatio. In unserem Falle haben wir bloss Comminatio und Benedictio. Weil einzelne Teile des Formelwesens wegfallen können, so lässt sich gegen die Verkürzung kaum etwas einwenden, das Befremdliche bleibt nur: die Art der Comminatio, ihre räumliche Ausdehnung, ihre gehäufte, bombastische Ausdrucksweise. Da heisst es: „fiat habitatio eius deserta, et in tabernaculis eius non sit qui inhabitet, fiant filii eius orphani et uxor eius vidua" und so fort. Das entspricht nun durchaus nicht dem Kanzleistile der Päpste oder dem einer grossen Synode, der immer vornehm und gewählt bleibt, sondern es handelt sich um den Leidenschaftsausbruch eines Eiferers. Hinzu kommt noch, dass wir nicht eine Verfluchung vor uns haben, sondern deren zwei, ungeschickt neben einander gestellt. Die erste beginnt: „Quodsi quis

contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum . . . intronizatus fuerit", der andere: „Quisquis autem huius nostrae decretalis sententia temerator extiterit". Ein solches Verfahren in einem offiziellen päpstlichen Aktenstücke muss als völlig kanzleiwidrig bezeichnet werden. Es wirkt um so befremdlicher, als wir bereits vorne bei der königlichen Fassung auf das wahrscheinliche Zusammenfliessen zweier Texte auch in den Kanones verwiesen.

Und noch ein dritter Umstand zieht das Auge auf sich. In der Einleitung heisst es: „praesidente reverendissimo ac beatissimo Nicolao". Dies kann unmöglich ursprünglich sein, denn wie ich in „der Memoration in päpstlichen Urkunden" [1]) dartat, wird „beatus" von Verstorbenen nicht von Lebenden gebraucht: „beatus Urbanus" [2]) z. B. heisst: „der verstorbene Papst Urban".

Ziehen wir das Gesamtergebnis der Kanzleifragen, so entspricht es den allgemeinen Ausführungen: der ganze Text ist nicht ursprünglich, sondern nachträglich unter Benutzung der wirklichen Konzilsakte zusammengestellt. Diese hat alle Kanones enthalten, welche uns von anderer Seite überliefert sind, hier aber fehlen, sie muss auch in der Datirung ausführlicher gewesen sein, denn ein Brief des Papstes Nikolaus (Jaffé 4404) hat neben anderen Zeitmerkmalen; „anno pontificatus nostri primo", was bei uns fehlt. Das Pontifikatsjahr wird aber ursprünglich sein, denn gerade darauf wurde von päpstlicher Seite Gewicht gelegt. Da nun anderseits sicherlich nicht die bombastische Androhung in der Originalakte stand, sie sich aber in unseren beiden Fassungen findet, so ist klar, dass diese von extrem-kirchlicher Seite ausgearbeitet sind. Gegen die Ursprünglichkeit unserer Texte spricht auch die Tatsache der ungemein vielen Varianten, die schon Scheffer in den Anmerkungen mitteilte. Wir verweisen nur auf die der Teilnehmervermerke, wo einige Kodizes Zusätze haben und zwar „Summa episcoporum, qui interfuerunt huic sanctissimae synodo fuit CXXIII", und: „de quibus fuerunt episcopi LXXVI, cardinales IV, diaconi III, subdiaconus Hildebrandus monachus" u. s. w., wobei zu beachten bleibt, dass sonst nicht 123 sondern 113 Teilnehmer, nicht 4 sondern 3 Kardinäle aufgeführt werden, und dass Hildebrand nicht Subdiakon sondern Archidiakon war. Ja es scheint noch mehr Texte gegeben zu haben, denn in der „päpstlichen" Fassung und bei Petrus Damiani findet sich die Form „concessimus", obwohl die Angaben über die Mitwirkung des Königs bei der Wahl beiderseits abweichen. Die Schrift des Papstes Nikolaus gegen die Simonisten entspricht, wie

1) Archival. Zeitschr. VIII, 270.

2) Meine Acta Pontificum Romanorum I, 143.

wir sahen, teilweis der päpstlichen Fassung, und weist doch in den Worten „non apostolicus sed apostaticus“ wahrscheinlich auf die kaiserliche. Nun heisst es in einem Dekrete, welches den Wahlvorgang in der Weise des vorne besprochenen Amalfibriefes behandelt: „Decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus“. Wie bei der Mehrzahl hiehergehöriger Erlasse müssen wir auch diesmal voraus erwähnen, dass die Zuverlässigkeit keineswegs feststeht. Nehmen wir sie aber an, so muss das Wort „conventus“ befremden, weil die Päpste Kirchenversammlungen im Lateran als Synoden, wenn nicht gar als Konzilien zu bezeichnen pflegten. Und wer sind denn nun diese „alii conventus“, auf denen jedesmal die Papstwahl vorgenommen sein soll? Höfer II S. 35 und Martens 76 wussten sich nicht anders zu helfen, als die Zuschrift in das Jahr 1061 zu versetzen, weshalb „vorher zum mindesten zwei der betreffenden Materie gewidmeten Kirchenversammlungen gehalten“ waren. Jeder wird zugeben, dass es höchst sonderbar erscheinen muss: derselbe Gegenstand sei auf drei Synoden in drei Jahren hinter einander behandelt worden, um so mehr, weil wir sonst nichts davon wissen[1]). Der Erlass dient also nur dazu, die Gesamtsachlage weiter zu verwirren.

Bereits vorne haben wir dargelegt, wie ungemein unsicher es überhaupt mit den Kanones der Lateransynode von 1059 steht. Da fanden wir drei Synodalbriefe, von denen zwei nahe verwandte, aber durchaus nicht übereinstimmende Texte bieten, wo selbst die Kanones nicht alle zu einander passen, und einen dritten, der den übrigen nur anfangs entspricht, dann aber völlig selbständig wird. Wieder ganz ausserhalb dieser drei Briefe stehen unsere beiden Fassungen, welche bloss das Wahldekret in weiterer Ausführlichkeit behandeln, aber nichts von den übrigen Beschlüssen wissen, die auf der Synode gefasst wurden. Wir sahen, wie auch die Kanonisten nicht in ihren Angaben übereinstimmen. Die verschiedenen Texte des Wahldekretes wurden dann wieder verarbeitet und zusammengezogen, was ich in einem solchen des Deusdedit nachwies, den ich in meinen Acta Pontificum II. 84 veröffentlichte. Auch sonst gibt es noch Kanones des Papstes Nikolaus, die sich nicht bestimmt unterbringen lassen, so z. B.

[1]) Die beiden Schreiben, welche Martens 78 für das Jahr 1060 in Anspruch nimmt, wurden von Jaffé Reg. 4405, 4406 und von Meyer von Knonau I, 138 auf 1059 verwiesen. Hauck III, 699 dürfte sich zu bestimmt über das Wahldekret von 1060 ausdrücken. An sich ist schon unwahrscheinlich, dass man 1059 die Laien nannte und sie 1060 wegliess. So weit war man 1060 noch nicht und ist man überhaupt erst nach Ausbildung des Kardinalkollegiums eigentlich erst unter Alexander III. gewesen.

die „anno primo Philippi regis[1]). Dies sind deren 15, die zwar andere wie die Synodalbriefe, aber doch verwandte oder gleiche Gegenstände behandeln. Wollen wir billig sein, so müssen wir aussprechen, dass unsere Kenntnis der Kanones der Lateransynode unsicher ist, ja, dass wir gerade in den Hauptsachen nichts Bestimmtes wissen. Je weiter man vordringt, desto unzuverlässiger wird der Boden.

Demnach können auch die beiden Fassungen des Papstwahldekretes kaum als etwas anderes, wie als Fälschungen gelten, freilich Fälschungen mit Zuhülfenahme eines echten Textes. Gibt es solche doch unzählige im Mittelalter für wesentlich unwichtigere Dinge. Und waren doch schon auf der Lateransynode die Gedanken des Kardinals Humbert zur Geltung gekommen; wie viel mehr, wie viel leichter konnte es später der Fall sein, als der Widerspruch der Lombarden und der sonstigen Anhänger der Krone fehlte, als man unter sich und zerfallen mit dem deutschen Hofe war, als an Stelle ruhigerer Erwägung die Leidenschaftlichkeit und das Ziel des Kampfes traten. Hiefür sprechen wieder die beiden Fassungen selber, denn sogar die sogenannte „kaiserliche“ enthält weniger, oder doch weit minder klares Recht des Königs, als die reformkirchlichen Quellen. Ferner sieht der Königsparagraph so aus, als wäre er aus der „kaiserlichen“ Fassung verkürzt in die „päpstliche“ entlehnt. Da es nun noch andere Fassungen gegeben hat, so entsteht die Frage, ob die „kaiserliche“ bezw. „königliche“ überhaupt als solche bezeichnet werden darf, ob sie nicht auch eine „päpstliche“ ist. Ein Grund, sie als „königliche“ zu bezeichnen, liegt nicht vor, ausser, dass sie überhaupt königliche Rechte enthält, was bei der „päpstlich“ genannten, unseres Erachtens nicht der Fall ist. Nach demjenigen, was wir sonst wissen, muss im Originaltexte mehr oder doch Bestimmteres über die Mitwirkung des Herrschers gestanden haben. Und diese wirkliche, aber verlorene Urschrift der Synodalakte würde deshalb die Bezeichnung „königliche“ Fassung verdienen, wenn sich bei einem Originale überhaupt von einer solchen sprechen liesse. Unseres Erachtens sind also die beiden erhaltenen Fassungen „päpstliche“.

Auffallen könnte nun, dass jenes Original nirgends erhalten blieb, zumal wenn man annimmt, dass ein Exemplar des echten Wortlautes an den Kaiserhof gesandt worden ist. Doch das besagt nichts, weil fast alle Akten des eigentlichen Mittelalters, welche dem kaiserlichen Archive angehörten, verloren gingen. Das Dekret teilte also nur das Schicksal seiner Genossen. Dabei erscheint noch fraglich, ob der Hof

---

[1]) Migne, Patr. 143 p. 1559.

es überhaupt in dem einsetzenden Kampfe anerkannte, ob er nicht lieber auf die Prinzipatsrechte Heinrichs III. zurückgriff.

Prüfen wir die geschichtlichen Vorgänge, zunächst die kaiserlichen Papstwahlen, so tritt uns zunächst die des Baseler Reichstages von 1061 entgegen, welche uns durchaus in die Zeit Heinrichs III. versetzt. Da zeigte eine römische Gesandtschaft die Sedisvakanz an und erbat einen neuen Papst. Es erfolgte eine Beratung in der Weise, als sei der von der Gegenpartei erhobene Alexander II. nicht vorhanden, worauf der König, augenscheinlich auf Rat der Gesandtschaft und der Lombarden, den Bischof Cadalus von Parma zum Papste ernannte. Die Anwesenden stimmten dieser Handlung bei und der Neuerhobene wurde mit echten päpstlichen Bekleidungsstücken angetan[1]).

Das zweite Ereignis, welches das Auge auf sich lenkt, ist die Synode von Brixen. Nachdem Gregor VII. 1080 von 19 deutschen Erzbischöfen und Bischöfen seines Amtes verlustig erklärt war, vereinigten sich auf Befehl Heinrichs IV. zu Brixen an 30 deutsche und italienische Bischöfe mit vielen weltlichen Grossen, dem Kardinale Hugo und einigen unzufriedenen Römern. Auf Hugos Anklage wurde Gregor abgesetzt und der Führer der Kaiserpartei in Italien: Wibert von Ravenna, zum Papste erhoben, der sich mit Anlehnung an den ersten deutschen Kirchenfürsten: Clemens III. nannte. Den Hergang werden wir uns im Hinblicke auf das echte Wahldekret Nikolaus II.[2]) folgendermassen zu denken haben: Wibert wurde, auf der Synode von den anwesenden Bischöfen, in erster Linie von Hugo, öffentlich in Vorschlag gebracht, bezw. als Erwählter aufgestellt, worauf Heinrich als König und Patrizius ihn anerkannte, oder richtiger die Vorwahl zu einer Vollwahl machte, bis schliesslich der Umstand, in dem sich einige Römer befanden, seine Zustimmung gab. Tatsächlich also bewegte sich auch dieser Hergang stark in den Formen der Zeit Heinrichs III.

Verhältnismässig gut sind wir über die Ereignisse des Jahres 1118 unterrichtet. Da wählten und inthronisirten die Kardinäle zu Rom Gelasius II. Kaum wurde dies ruchbar, als der mächtige und gewalttätige Cencius Frangipani mit Bewaffneten in die Versammlung einbrach und Gelasius gefangen nahm. Doch dieser kam wieder frei und erhielt die Huldigung des Volkes. Die Weihe fand noch nicht statt. Auf Einladung der Konsuln kam Kaiser Heinrich V. nach Rom,

---

[1]) Näheres über die historischen Vorgänge in meiner Abhandlung: Die Papstwahlen und das Kaisertum, in der Zeitschr. für Kirchengeschichte 1906.

[2]) Vergl. oben S. 20.

offenbar um den Gewählten nicht einfach anzuerkennen, sondern um mindestens die Entscheidung über ihn zu treffen, und ihn womöglich in seine Hand zur Erpressung von Investitur- und Wahlzugeständnissen zu bekommen. Aber Gelasius entwich in abenteuerlicher Flucht nach Gaeta. Heinrich versammelte die Römer und forderte mit ihnen den Erwählten zur Rückkehr auf. Gelasius kam nicht, sondern behielt alles einer grossen Synode in Norditalien vor. Daraufhin berief der Kaiser Klerus und Volk nach der Peterskirche, legte die Antwort vor, und bewirkte den Beschluss, dass sie ungenügend, der Papst unwürdig sei, also eine Neuwahl nach weltlichem und kanonischem Rechte stattfinden müsse. Ein berühmter Bologneser Jurist entwickelte den Anwesenden die alten Rechte der römischen Kaiser, aus denen erhelle, dass des Gelasius Wahl wegen mangelnder kaiserlicher Zustimmung ungültig sei. Ein Lektor verlas die Dekrete der Päpste über Neuwahlen. Nun erhoben die Römer den Erzbischof von Braga, der sich im Gefolge des Kaisers befand; der Kaiser führte ihn zur Kanzel, wo er sich vorstellte, die Zustimmung des Volkes entgegen nahm, und die Bekleidung mit dem päpstlichen Mantel samt der Namensänderung erfolgte. Alsbald bestätigte das weltliche Oberhaupt die Wahl und geleitete den Erhobenen in den Lateran. — Wir haben hier deutlich eine Erneuerung der kaiserlichen Teilnahme, erst nach der Wahl im engeren Sinne, dann bestimmter nach vollzogener Immantation und Namensänderung, also vor der Weihe. Dies würde ein geringes Zurückweichen gegen die Bestimmungen des Wahldekrets Nikolaus II. bedeuten. Obwohl letzteres wahrscheinlich von den Lektoren verlesen wurde, so besitzen wir doch keinen Beweis dafür.

Wenden wir uns jetzt den kurialen Wahlen zu: erst der Alexanders II. Sie wurde bestimmt durch die schroffe Gegenstellung der kaiserlich gesonnenen Adels- zur reformkirchlichen Kardinalspartei. Nach einer Nachricht entstand der grösste Zwiespalt unter den Römern wegen der Neuerhebung des Papstes, weshalb Hildebrand mit den Kardinälen und den römischen Adeligen in Beratung trat. So verstrichen zwei Monate, welche die Kardinalspartei benutzte, um die Normannen herbeizurufen und unter deren Schutz, wohl in überraschender Weise die Wahl Anselms von Lucca vorzunehmen. Schnell raffte sich die Adelspartei zusammen und verlegte den Gegnern den Weg nach St. Peter ad Vincula, wo die Inthronisation erfolgen sollte. Aber diese hintergingen sie und setzten die feierliche Handlung durch. So war der nunmehrige Alexander II. unter vollendetem Bruche der Bestimmungen des Wahldekretes endgültig erhoben. Hierbei ist jedoch bezeichnend, dass seine Parteigenossen, voran Petrus Damiani, dem

Hergange einen rechtlichen Hintergrund durch die Behauptung zu geben suchten, es sei keine Zeit gewesen, die weite Reise an den deutschen Königshof zu machen. Ausserdem sei der König unmündig und die Kirche gewissermassen sein Vormund. Deutlicher kann das dem Könige tatsächlich zustehende Recht kaum ausgesprochen werden. Alexander hat sich später zu Mantua nicht auf das Dekret, sondern auf den „antiquus Romanorum usus eligendi et consecrandi pontificis cura et potestas“ berufen[1]).

Ganz naturgemäss kam von zwei Seiten der Gegenschlag. Auf Veranlassung des kaiserlichen Kanzlers Wibert traten die lombardischen Bischöfe zusammen und verwarfen die unkanonische Wahl Alexanders in der Weise, dass sie vereinbarten, es müsse womöglich ein Lombarde Papst werden. Nicht minder entrüstet war man in Deutschland, wo der schon besprochene Reichstag in Basel stattfand. Der römische Adel wurde nur durch die Normannen in Schach gehalten, und er bildete, worauf alles deutet, die Vertretung der Mehrheit des römischen Volkes. Somit war die Rechtsfrage zur Machtfrage geworden, und die entschied dank der Zerfahrenheit der Reichsregierung für den Papst der Kardinäle.

Bei der Erhebung Gregors VII. ist es ähnlich wie bei der seines Vorgängers hergegangen. Sie beruhte auf einer wohl angelegten Intrigue, wobei die widerstrebenden Elemente überrascht und niedergehalten wurden. Zu diesen gehörten in erster Linie die Kardinäle, denen die Eigenart des Gewaltigen wenig zusagte, weil sie eine aristokratische Handhabung der Geschäfte erstrebten, während Gregor ein geborener Selbstherrscher war. Auch die Wirkung der Wahl erwies sich ähnlich wie vorher. Die Lombarden suchten unter Führung des Kanzlers von Italien, jetzt des Bischofs Gregor von Vercelli, gegen das Ergebnis einzuschreiten. Sie bemühten sich beim deutschen Hofe, dass er die Bestätigung versage. Ein gleiches tat ein Teil der deutschen Bischöfe. Sie sollen den König darauf hingewiesen haben, dass er schwer geschädigt werden könne, wenn er nicht rechtzeitig einschreite. So schickte Heinrich denn alsbald einen Bevollmächtigten, wie es heisst, den Grafen Eberhard, nach Rom, um Genugtuung zu fordern. Hildebrand vermochte ihm damit entgegen zu treten, dass sie bereits durch eine Gesandtschaft an den König und durch die Verzögerung seiner Weihe bis zu deren Rückkehr geleistet sei. In der Tat war beides der Fall. Für die Krone lagen die Dinge so, dass die Wahl freilich nicht gesetzmässig vollzogen war; aber was stand denn

[1]) Meyer von Knonau I, 221, Anm. 40.

überhaupt bei dem Wandel aller Dinge als Gesetz fest. Nun zeigte Gregor ein beachtenswertes Entgegenkommen, denn durch königliche Anerkennung und die Anwesenheit eines königlichen Gesandten bei der Weihe bewahrte man wenigstens formell eine Mitwirkung. Hiemit war die Reihenfolge gegeben: Wahl, Zustimmung, Weihe. Das bedeutete einen wichtigen Fortschritt gegenüber der Einsetzung Alexanders, und lief auf eine Art Anerkennung des Wahldekrets Nikolaus II. hinaus. Nach all' den Fehlschlägen machte man bei Hofe aus der Not eine Tugend: der König bestätigte die Wahl und hob die erste Gesandtschaft durch eine zweite auf. Es erfolgte die Weihe Gregors am 30. Juni, der neben dem Kanzler als Vertreter der Krone die Kaiserin Agnes und die Herzogin Beatrix beiwohnten. Was durch die Wahl gesündigt, war durch die Weihe gesühnt: Gregor erschien als einziger und rechtmässiger Nachfolger Petri.

Auf die übrigen Wahlen, welche sich zeitlich immer weiter entfernen und unter der Macht neuer Verhältnisse erfolgten, gehen wir nicht ein. Als Ergebnis bleibt: das Dekret wurde von keiner Seite eigentlich innegehalten, mag man eine Fassung zu Grunde legen, welche man will. Es wurde wohl vom Hofe hingenommen, ohne es öffentlich anzuerkennen, und im übrigen sorgte schon die Wucht der Ereignisse für seine Wertlosigkeit. Man lebte in keiner Zeit des Rechtes, sondern der Tatsachen, der Macht, der Gewalt.

Sehr beachtenswert sind zwei Dinge: 1. Die Mitwirkung des Kaisers wird von verschiedenen Schriftstellern erwähnt, sie findet sich in der einen Fassung des Dekretes und wird in der zweiten angedeutet. Wir werden daraus folgern dürfen, dass sie Petrus Damiani noch im Urtexte vorgelegen hat, dass dieser aber aus nahe liegenden Gründen wenig verbreitet, also auch wenig bekannt wurde, wodurch die Möglichkeit der Umgestaltung nahe lag. Man kannte den Inhalt aber nicht den Wortlaut, und unter dem Drucke der Ereignisse verschob sich auch jener. Die Sachlage war eigentümlich: der Hof widersprach dem Dekrete nicht gerade, hielt aber möglichst an den weitergehenden Rechten fest, die er unter Heinrich III. ausgeübt hatte. Ihm bot das Dekret nicht genug. Umgekehrt gewährte es in den Augen der Strengkichlichen zuviel. So fand es nirgends eine wirkliche Vertretung[1]). Auch Scheffer-Boichorst setzt den Verlust der ursprünglichen Fassung voraus; unsere Ansicht ent-

---

[1]) U. a. meint Martens, Gregor VII. I, 44: „Kein Wunder, dass beide Teile danach trachteten, die Exemplare des echten Dekrets aus der Welt zu schaffen“.

spricht demnach der seinigen, nur dass wir über den Inhalt des Verlorenen anderer Meinung sind.

2. Das frühe Verschwinden des Originaltextes bewirkte, dass man über den Inhalt sehr bald zu streiten begann, so früh und lebhaft, dass bereits Deusdedit meinen konnte, nach allen Fälschungen, die an dem Dekrete vorgenommen seien, könne man das Echte vom Unechten garnicht mehr unterscheiden. Dies sagt ein Anhänger der Kurie; trotzdem lässt er, und andere Parteigenossen neben ihm, deutlich erkennen, dass dem Kaiser eine Entscheidung über den Kandidaten zustand, während die Anhänger des Kaisers, so weit wir absehen, niemals zweifelhaft sind, sondern rundweg jene Befugnis als dekretirt und bestehend angeben[1]). Danach sieht es doch sehr aus, als ob die Hochkirchlichen jene Streitigkeiten hervorgerufen haben, weil sie hierdurch am besten den wahren Sachverhalt verschleiern und verunklaren konnten. Überdies ist zu bedenken, dass die meisten Nachrichten, welche wir über das Dekret besitzen, gerade von strengkirchlicher Seite herrühren. Die Papstfreunde und nicht die Kaiserlichen erwiesen sich literarisch eben weit tätiger und rücksichtsloser als ihre Gegner.

Die Mitteilungen über den Inhalt des von uns vermuteten Urtextes sind in denen des Petrus Damiani so gut wie gleichzeitig, und auch sonst alt, älter vielfach als der Wortlaut der beiden uns erhaltenen Fassungen. Nach Scheffer (6, 18 u. a) gehören deren früheste Niederschriften in die Zeit von 1100; sie wären mithin fünfzig Jahre jünger und erwuchsen in Verhältnissen, die sich zu Gunsten der Kurie vollständig umgestaltet hatten. Meyer von Knonau (III, 653) setzt die Entstehung der kaiserlichen Fassung um 1080 an, und schreibt sie vermutungsweise Hugo Candidus zu[2]). Selbst dies zugegeben, stünden wir im vollentwickelten Zeitalter Gregors VII. mit seinen Leidenschaften, Kämpfen und Ansprüchen, in Ereignissen, die für Verunechtung ungemein günstig waren, ja sie geradeswegs herausforderten.

Noch viel ungünstiger liegen die Dinge, wenn man die erhaltenen Handschriften betrachtet. Da reicht keine von dem Texte, den man als besseren, oder gar echten erklärt hat, von der „päpstlichen“ Fas-

[1]) Besonders deutlich bei Bonitho (M. G. Lib. I, 595. Die Langobarden sagten zur Kaiserin: „eorum dominum ut heredem regni ita heredem fore patriciatus, et beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur“. Demgemäss besass der König einen Doppelanspruch, das Recht des Patricius und das der Lateransynode. Vergl. vorn S. 23.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 170 meint auf 1076 schliessen zu sollen. Waitz, in den Forsch. VII, 409 vermutet, das Dekret sei gefälscht, um Wiberts Wahl zu rechtfertigen.

sung über das 12. Jahrhundert hinab[1]); von der sogenannt „königlichen" gehört ebenfalls die Mehrzahl" in die gleiche Zeit, während einzelne 11.—12. Jahrhundert angesetzt sind[2]). Demnach wäre gerade der als schlechter ausgegebene Text, der, an dem die schreibende Kirche das geringere Interesse besass, in älteren Vorlagen erhalten. Das erscheint befremdlich und deutet darauf, dass er auch der ältere war, dass der „päpstliche" erst später entstanden ist. So viel steht jedenfalls fest, dass die Überlieferung der „päpstlichen" Fassung in die Zeit der siegreichen Kirche gehört, und dass man da besonderes Gewicht auf sie legte, wie die Anzahl der Texte des 12. und 13. Jahrhundert beweist. Wäre der Text wirklich von königlicher oder wibertistischer Seite verunechtet, so kann man sich nur über die Schüchternheit und Unklarheit des Versuches wundern. Es hätte doch weit näher gelegen, hier ein klares Kaiserrecht zu schaffen; besass man es doch unter den Ottonen und Heinrich III. und lag doch wahrlich kein Grund zur Bescheidenheit vor. Wir werden deshalb den Satz aufstellen müssen, dass die den Ereignissen nahe stehenden darstellenden Quellen von grösserem Werte sind, wie die jüngeren, nachweislich verunechteten Texte. Dass eine echte Fassung verloren ging, und dafür eine oder mehrere unzuverlässige erhalten blieben, ist ein Fall, der für das Mittelalter nicht gerade selten vorkommt. Petrus Diakonus lässt das Dekret mit dem von ihm gegebenen Inhalte vorzeigen (ostendisset). Deshalb wird man folgern dürfen, dass damals noch die echte Grundlage, mit dem stärkeren Rechte des Kaisers vorlag, sie sich dann aber im Sturmesgange der Reformbewegung immer mehr verflüchtigte. Jedenfalls dürfte das Fehlen des Urtextes gegenüber den nahezu gleichzeitigen Angaben aus demselben wenig besagen.

Vergleichen wir das Ergebnis der strengkirchlichen Quellenaussagen mit den Ereignissen, so erkennen wir, dass sich beide im Einklange befinden. Auf der Lateransynode wurde genau das, wurde jener Instanzenzug amtlich festgelegt, der in Wirklichkeit bei der Erhebung Nikolaus II. obgewaltet hat, und wohl auf Vereinbarung Hildebrands mit dem kaiserlichen Hofe beruhte. Auf dem Tage von Siena war Wibert, der kaiserliche Kanzler von Italien, zugegen gewesen, derselbe Wibert befand sich bei der Inthronisation des Papstes in Rom; es muss damals also ein gutes Verhältnis zwischen ihm und dem Papste bestanden haben, und dies spricht für Anerkennung der kaiserlichen Rechte in Rom. Ja, noch kurz vor Erlass des Dekrets

[1]) Mon. Germ. Constitut. I, p. 538.

[2]) l. c. 541, 542.

lässt sich Wibert in Sutri zusammen mit dem Papste nachweisen, und dem würde eine Variante in der Zeugenliste desselben entsprechen, welche „Wibertus archiepiscopus" lautet[1]). Nicht weniger wie acht lombardische Bischöfe, an ihrer Spitze Wido von Mailand, haben nachweislich die Synode besucht; wahrscheinlich waren es noch mehr. Jedenfalls ist von den acht keine vollständige Preisgebung des königlichen Rechtes und deren Bekräftigung durch Unterschrift zu erwarten, um so weniger als sich der leidenschaftlich-kaiserliche Benzo von Alba unter ihnen befand.

Auch die Zustände in Rom waren nicht derart, dass sich des Kaisers weitgehend entraten liess. Seinem Einflusse verdankte man gutenteils die Verdrängung der Adelspartei und ihres Papstes. Eine etwa bloss nachträgliche Zustimmung zur vollzogenen Wahl erschien wertlos und nach den damals noch den Hof beherrschenden Überlieferungen Heinrichs III. so beleidigend, dass nicht darauf eingegangen werden konnte. Dies fällt desto mehr ins Gewicht, weil wir bereits vorne nachwiesen, wie die Beziehungen des Hofes zur Kurie noch nach dem Erlasse des Dekretes durchaus freundlich blieben. Aber, seit den Erfolgen der Reformpartei unter Alexander II. und gar Gregor VII. gestalteten sich die Dinge anders, und da lag es nahe, diese neuen Verhältnisse zurückzuverlegen. Der Zorn der Reformer über das Dekret, welchen wir deutlich beobachten konnten, selbst die Handschriften, bieten dafür einen belehrenden Fingerzeig.

Ziehen wir das Schlussergebnis: Die kirchlichen Eiferer haben ihr Ziel auf der Lateransynode des Jahres 1059 nicht erreicht. In der Zukunft erging es dann dem Dekrete, wie anderen Dingen aus der Zeit Heinrichs IV.: die Tatsachen wurden gefälscht und in papstfreundlicher Bearbeitung überliefert, die Wahlbestimmungen also in päpstlichem Sinne umgestaltet, möglicherweise mit Anlehnung an die Forderungen des Kardinals Humbert[2]); der Urtext hat eine entscheidende staatsrechtliche Anteilnahme des Königs enthalten. Diese war nicht bloss eingebürgert, sondern selbst den Römern und den Strengkirchlichen im Jahre 1059 noch bis zu gewissem Grade erwünscht, weil sie gegen die Adelspartei gebraucht oder gar notwendig werden konnte. Unseres Erachtens hat deshalb auch der Schwerpunkt der Lateransynode garnicht in dieser Richtung gelegen, sondern vielmehr in der Ordnung der Vorwahl, welche zunächst den Kardinalbischöfen überwiesen wurde. Unter den Ottonen und unter Heinrich III. hatte die kaiserliche Macht sich zeitweise

[1]) Scheffer 106. Vergl. vorn S. 12, 37.

[2]) Vergl. auch Hauck III, 686.

derartig drückend gezeigt, dass sie die Päpste auf den Thron und in Folge dessen deutsche Bischöfe nach Rom brachte. Diesen deutschen Einfluss wollte man brechen, die deutschen Bischöfe wünschte man los zu sein, und deshalb wurde eine so feierliche und bündige Vorwahl in Rom eingerichtet, damit der Kaiser moralisch stark durch sie verpflichtet werde. Wir haben hiemit die rechtliche Gestaltung der historischen Entwickelung der Papstwahlen in der damals jüngst vergangenen Zeit. Einer solchen vermochten die lombardischen und selbst deutsche Kirchenfürsten beizustimmen. Erst als die Normannen gewonnen waren und die Reformpartei mit Alexander II. den Stuhl Petri bestieg, brauchte man den Kaiser nicht mehr, erschienen seine Rechte überflüssig und lästig.

Aus den Überarbeitungen des echten Dekretes erklären sich die vielen formalen und sonstigen Mängel, mit denen die erhaltenen Fassungen behaftet sind, zumal die sogenannt „päpstliche“. Sie steht eben dem Originaltexte am fernsten[1]). Wären die Fassungen verloren gegangen, was wie so vieles andere leicht hätte geschehen können, und wären wir deshalb auf die erzählenden Quellen, d. h. zunächst auf Petrus Damiani angewiesen, so würde gar kein Streit über eine weitgehende Anteilnahme des Königs bei der Papstwahl entstanden sein.

Auf das Entschiedenste müssen wir uns schliesslich gegen die Art der Wiedergabe beider Texte in den Monumenta Germaniae[2]) verwahren. Hier ist die „päpstliche“ Fassung einfach, in Steigerung von Scheffer-Boichorsts Forschungsergebnissen als die echte hingestellt, und mit der Überschrift „Decretum electionis pontificale“ versehen, wogegen die „königliche“ Fassung genannt wird: „Decretum electionis a Wibertinis vitiatum“. Als Beleg hiefür ward Deusdedit angeführt. Als ob Deusdedit in solcher Frage etwas bewiese. Nun gar, wo er selber sagt, die Sache sei so verwirrt, dass man Echtes und Unechtes nicht mehr scheiden könne[3]). Bereits vorne sahen wir, dass Meyer den Kardinal Hugo verantwortlich machen wollte; wir denken an die Reformer gemässigterer Richtung. Wer hat da Recht? Jedenfalls dürfte nach alledem eine Wiedergabe in den Monumenten keine derartig bestimmten Angaben enthalten, wo man sich auf völlig unzuverlässigem Boden befindet, denn sie verleiten leicht zu einer Sicherheit, die nicht vorhanden ist.

Gewiss hat bei der Umgestaltung des Dekretes der Gegensatz zwischen Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern eine

[1]) Dies nimmt auch Meyer III, 653 an.

[2]) Constitut. I, 538 ff.

[3]) Ibid. 541, Anm. 1.

Rolle gespielt. In der echten Fassung traten die Bischöfe in den Vordergrund, und zwar wegen der Unsicherheit der römischen Zustände, welche ein schnelles und tatkräftiges Eingreifen nötig machen konnte. Dies geschah am besten durch die Bischöfe, welche einen geschlossenen Kreis bildeten und ausserhalb Roms ihre Sitze hatten, also nicht so unmittelbar beeinflusst wurden, wie die Römer der Innenstadt. Das übrige Kardinalkollegium war zu jener Zeit noch weniger innerlich gefestigt und äusserlich abgegrenzt. Erst durch die mancherlei Umwälzungen der Reformbewegung erreichten die niederen Kardinalkleriker, zumal die Kardinalpriester, ihre später so bevorzugte Stellung als Generalstab des Papsttums[1]). Diese Wandlung ging dann in die eine Fassung des Wahldekretes in die sogenannt „königliche" über[2]) und bietet dadurch einen Anhalt, sie nicht zu früh anzusetzen. Für die Zeit 1080, also für die Gregors VII., passt sie nach dieser Richtung hin nicht annähernd so gut, wie für die Paschalis II. Gerade unter dem schwachen Paschalis kamen die Kardinäle mächtig empor.

Die vielen Fragen, wann und wo etwa die Fälschungen der beiden, bezw. einer der Fassungen entstanden, sind unseres Erachtens nicht genauer zu beantworten, weil dafür unser Material und unsere Kenntnisse nicht ausreichen. Hier wie öfters im Leben und in der Wissenschaft sollte man sich bescheiden und nicht übertriebenen Scharfsinn vergeuden.

In seinen Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich IV. sagt Meyer v. Knonau III. S. 655: „Eine Hauptabweichung der gefälschten Fassung ist, dass die Kardinalbischöfe ihren Vorrang bei der Wahl gegenüber der Gesamtheit einbüssen, und eine zweite Veränderung ist, dass wenn auch nur wenige Kardinäle — wür dürfen beifügen, ein einziger — beteiligt sind, die Wahl an einem andern geeigneteren Orte — ausserhalb Roms — stattfinde. Gerade diese einzelnen Fälschungen passen ganz gut auf Hugos Rolle, die er am Tage von Brixen durchführte . . . Um in gewissem Augenblicke sich selbst zu decken, so darf wohl geschlossen werden, hat Hugo, vielleicht schon gleich oder bald nach der Synode, die Fälschung durchgeführt". Es tut uns leid, sagen zu müssen, dass diese Ausführungen doch in der Luft schweben. Schon dagegen müssen wir Widerspruch erheben, dass Meyer von „der gefälschten Fassung" spricht, womit er die königliche meint, im Gegensatz zu der „päpstlichen". Es ist für jeden

---

[1]) Näheres über diese Dinge in meiner Arbeit: „Die Papstwahlen und das Kaisertum" in der Zeitschr. für Kirchengesch. 1906.

[2]) Vergl. auch Meyer v. Knonau III, S. 653 ff.; Scheffer 55 ff. 81 f. 114.

Kundigen klar und war längst bekannt, dass auch die „päpstliche" nicht ursprünglich ist, sondern überarbeitet wurde[1]). Durch die Ausdrucksweise Meyers wird das ganze Sachverhältnis in eine falsche Beleuchtung gerückt: als ob „echt" und „unecht" sich gegenüberstünde, womit sich dann allerdings leicht wirtschaften lässt. Die unter Umständen notwendige Verlegung der Papstwahl ausserhalb Roms ist sicher dem ursprünglichen Dekrete eigen gewesen, weil sie einfach der Wahl Nikolaus II. entlehnt ist, also nur eine rechtliche Festsetzung des geschehenen Vorganges enthält. Die Beteiligung weniger Kardinäle, welche auch Waitz auf die Möglichkeit eines Einzelnen beschränken möchte[2]), scheint uns ebenfalls zu weit zu gehen. In der „päpstlichen" Fassung heisst es: „cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem", während die „königliche" hat: „licet pauci sint, ius tamen potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem". Man sieht, die verschiedene Wahlauffassung beider Formen in Betracht gezogen, wird hüben und drüben dasselbe gesagt: die Wahl soll eben im Notfalle auch von wenigen Wahlberechtigten ausgeführt werden dürfen, damit der Stuhl Petri nicht unbesetzt bleibe oder in unrichtige Hände gerate. Hier nun auf Hugo Candidus und auf einen Einzelnen zu folgern, ist Willkür.

Überhaupt möchten wir bemerken, dass das abfällige Urteil, welches neuerdings über Hugo Mode wurde, unseres Erachtens zu weit geht. Hugo war wahrlich kein Engel, sein grosser Gegner Gregor VII. ist es aber ebenso wenig gewesen; und vieles lässt sich durch die Leidenschaft des Kampfes und das lebhafte Naturell Hugos erklären. Es wäre sehr erwünscht, dass Hugo einen objektiven Biographen fände. da würde manches in einem anderen milderen Lichte erscheinen. Ihre Ansicht änderten schon viele Menschen, ohne darum verwerflich zu sein.

Übrigens mag noch bemerkt werden: Mit dem Hervortreten der Kardinalbischöfe wird die Urkunde Benedikts IX. für Silva Candida zusammen hängen (J. 4110), wenigstens ist sie aus dem gleichen Geiste geboren. Da heisst es: „inthronizare et incathedrare pontificem Romanum in apostolica sede vobis, qui cotidiani estis in servitio S. Petri committimus, nec non ad benedicendam cum aliis vos (die Bischöfe von Silva Candida) cum aliis (augenscheinlich die übrigen suburbicarischen Bischöfe) convocamus. Similique modo ad ungendum et consecrandum imperatorem primum vestram et vestrorum successorum

[1]) Diese schroffe Auffassung Meyers findet sich auch sonst, z. B. 652: „der Fälschung gegenüber der echten Form des Papstwahldekrets".

[2]) Vergl. l. c. Anm. 12.

episcoporum fraternitatem convocamus, ut quibus regimen totius ecclesiae S. Petri et civitatis Leoninae commissum est, ab his primum sit benedictus". Ferner: „Non solum te sed omnes tuos successores episcopos, bibliothecarios sedis nostrae esse perpetuo apostolica auctoritate censemus et merito, qui in apostolica ecclesia desudatis, in apostolicis scriptis fideles testes semper existatis".

Ohne hier näher auf die Bulle einzugehen, bemerken wir nur, dass es sich in ihr um eine Verunechtung handelt, welche die Wünsche von Silva Candida enthält. Die drei mitgeteilten Punkte bieten auch den Anhalt für die Zeit der Fälschung. Sie ist entstanden, nachdem die Kaiserkrönung durch Heinrich abermals so ungemeinen Wert für Rom erlangt hatte. Überdies deutet sie auf den Streit um die Datarwürde. Die kanzleimässigen Formeln dürfen nicht befremden; gerade in Silva Candida besass man so vortreffliches Material zum Fälschen von Papsturkunden, wie nur an wenigen Orten. Eine echte Urkunde Benedikts wird vorgelegen haben.

Des Bartholomaeus Anglicus Beschreibung Deutschlands gegen 1240.

Von

Anton E. Schönbach.

Das Werk, über welches im Folgenden einige Mitteilungen vorgelegt werden sollen, ist, soweit ich weiss, wenig bekannt und durchaus nicht als eine Hauptquelle der Bildung des späteren Mittelalters nach Gebühr geschätzt. Es stellt eine Realenzyklopädie dar, wird überschrieben De proprietatibus rerum und zerfällt in 19 Bücher, die folgende Überschriften tragen; 1. Prohemium de proprietatibus rerum. 2. De proprietatibus angelorum. 3. De proprietatibus anime rationalis. 4. De proprietatibus substancie corporee. 5. De dispositione membrorum. 6. De etatibus. 7. De infirmitatibus. 8. De mundo et corporibus celestibus. 9. De tempore et partibus temporis. 10. De materia et forma. 11. De aëre et passionibus ejus. 12. De avibus in generali et speciali. 13. De aqua et ejus ornatu. 14. De terra et partibus ejus. 15. De provinciis. 16. De lapidibus pretiosis. 17. De arboribus. 18. De animalibus in generali et speciali. 19. De coloribus, odoribus, saporibus et liquoribus.

Als Verfasser dieses Werkes wird in den Handschriften, die aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts schon nicht selten sind, im vierzehnten und fünfzehnten sich an den meisten grösseren Bibliotheken häufig finden lassen, sowie in den zahlreichen Wiegendrucken Bartholomaeus Anglicus bezeichnet, zuweilen mit dem Beisatz dominus oder de ordine fratrum minorum. Erst im 16. Jahrhundert beginnt der Gebrauch, den Namen des Autors Bar-

tholomäus durch de Glanvilla näher zu bestimmen, und von da ab hält man ihn für einen gelehrten Minoriten aus England (wie es heisst, aus dem Geschlechte der Grafen von Norfolk), der nach 1360 lebte und während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Schriftsteller sehr bescheiden sich betätigte. Durch gelehrte Autoritäten, vornehmlich durch Wadding, den Geschichtsschreiber des Minoritenordens, und seinen Fortsetzer Sbaralea, sowie durch viele andere hat sich diese Meinung so sehr befestigt, dass in den meisten Katalogen unserer Handschriften und Inkunabeln der Name Bartholomaeus Anglicus völlig verschwunden ist und durch Bartholomaeus de Glanvilla ersetzt wird.

Das Verdienst, den richtigen Sachverhalt wieder an den Tag gebracht zu haben, gebührt (in diesem Punkte wie in unzähligen anderen der Literaturgeschichte des Mittelalters) Léopold Delisle, der anlässlich einer verfehlten Arbeit von Narducci in einer Abhandlung der Histoire Littéraire de la France, 30. Band (1888), S. 334—388, zuerst nachwies, dass eine mystische Auslegung des Werkes De proprietatibus rerum nicht als die Vorlage der Enzyklopädie des Bartholomaeus Anglicus gelten darf, sondern vielmehr selbst diese zugrunde legte, und dann über die ältere Schrift, deren Inhalt und Bearbeitungen (das verwandte, aber davon unabhängige Buch des Thomas von Chantimpré: De natura rerum) Licht verbreitete.

Aber auch Léopold Delisle gelangte zunächst (a. a. O. S. 352) nicht weiter, als dass er das Werk des Bartholomäus Anglicus aus der zweiten Hälfte des 14. in die Mitte des 13. Jahrhunderts versetzte. Den wertvollen Untersuchungen des P. Dr. Hilarin Felder O. Cap. ist es in seiner „Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts“ (Freiburg i. B., Herder 1904, besonders S. 248—253) geglückt, noch Genaueres zu ermitteln. Und zwar hauptsächlich dadurch, dass er in dem Verfasser der Enzyklopädie De proprietatibus rerum den Minderbruder Bartholomaeus Anglicus erkannte, der in den zwanziger Jahren des 13. Jahr. an der Minoritenschule der Pariser Universität die Bibel kursorisch erklärte und 1230 an das neubegründete Minoritenstudium zu Magdeburg als Lektor berufen ward. Weder über Schicksal und Tätigkeit dieses Gelehrten vor seinem Aufenthalte in Deutschland, noch über sein Wirken in Sachsen, noch über sein Leben darnach ist uns irgend eine Nachricht überliefert. Doch reicht die Kombination Felders aus, um die Entstehung der Enzyklopädie des Bartholomaeus Anglicus noch vor die Mitte des 13. Jahrhunderts zu verlegen.

Mit diesem Werke bin ich schon vor längerer Zeit bekannt geworden, ohne zunächst seinen wirklichen Urheber zu kennen. Die k. k. Universitätsbibliothek zu Innsbruck besitzt in ihrer Handschrift Nr. 256 aus dem 13. Jahrhundert die Bücher 8—19 von De proprietatibus rerum, jedoch nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern bloss mit der Eintragung Magister Trutwinus, die wohl nur auf den einstigen Besitzer hinweist. Im Jahre 1901 habe ich dann auf derselben Bibliothek, die seither einen sauberen Zettelkatalog ihrer Handschriften bekommen hat, einen Kodex mit der vollständigen Enzyklopädie aus dem 14. Jahrhundert kennen gelernt, Nr. 272, und war dadurch in der Lage, den Verfasser des Werkes in der Handschrift Nr. 256 zu bestimmen. Seither trage ich mich mit dem Gedanken, die auf Deutschland bezüglichen Abschnitte des Werkes herauszugeben. Dieses ist mir nun dadurch besonders wichtig geworden, dass es sich als die Hauptquelle der naturwissenschaftlichen Kenntnisse Bertholds von Regensburg erwies, obschon der Prediger niemals den Bartholomaeus Anglicus zitirt, sondern nur die Autoritäten, welche die Enzyklopädie De proprietatibus rerum für ihre Angaben beibringt. Das Wunderliche dieses Verhältnisses zwischen Buch und Autor, zumal wenn dieser Berthold ist, der sonst so gern sein Wissen auf die Ursprünge zurückführt, mindert sich erheblich, wenn man bedenkt, dass Berthold 1230 und in den folgenden Jahren am Studium zu Magdeburg der Schüler des Bartholomaeus Anglicus gewesen ist (wie ich anderwärts zeige) und also sehr wol die Zitate schon aus dem mündlichen Vortrage seines Lehrers sich angeeignet haben kann. Damit rückt, wenn ich nicht irre, die Abfassung des Werkes De proprietatibus rerum noch um ungefähr ein Jahrzehnt weiter zurück.

Allerdings muss dabei in die Beschaffenheit der Enzyklopädie selbst Einsicht genommen werden. Der Verfasser stellt ihm ein Prohemium voraus, dem ich einige wichtigere Stellen entnehme. Er beginnt:

Cum proprietates rerum sequantur substantias, secundum distinctionem et ordinem substantiarum erit ordo et distinctio proprietatum, de quibus adjutorio divino est presens opusculum compilatum, utile mihi et forsitan aliis, qui naturas rerum et proprietates, per sanctorum libros necnon et philosophorum dispersas non cognoverunt ad intelligenda enigmata scripturarum, que sub symbolis et figuris proprietatum rerum naturalium et artificialium a Spirtu sancto sunt tradite vel velate. quemadmodum ostendit beatus Dyonisius in Hierarchia angelica circa principium dicens: ‚non est aliter nobis possibile lucere divinum radium, nisi varietate sacrorum velaminum anagogice circumvelatum. quoniam impossibile est animo nostro ad immaterialem celestium hierarcharum ascendere contemplationem, nisi ea, que

secundum ipsum est, materiali manuductione utatur etc.« quasi diceret: non potest animus noster ad invisibilium contemplationem ascendere, nisi per visibilium considerationem dirigatur. invisibilia enim Dei per ea, que facta sunt, intellecta conspiciuntur, ut dicit Apostolus. et ideo theologia provide sacris et poëticis informationibus usa est, ut et rerum visibilium similitudinibus allegorice locutiones et mistici intellectus transumptiones formentur et sic carnalibus et visibilibus spiritualia et invisibilia coaptentur.

Hujus rei gratia presens efficio opusculum ad edificationem domus Domini, qui est Deus gloriosus, sublimis et benedictus in secula seculorum. in quo agitur de quibusdam proprietatibus rerum naturalium, quarum alia est incorporea, alia corporea. et primo — und damit eröffnet der Verfasser eine analytische Aufzählung des Inhaltes seines Werkes gemäss der Reihenfolge der Bücher, worauf er die Einleitung mit folgenden Worten abschliesst: in istis XIX libellulis rerum naturalium proprietates summatim et breviter continentur, prout ad manus meas spice, que effugerunt manus metentium, pertingere potuerunt. in quibus de meo pauca vel quasi nulla apposui, sed omnia, que dicentur, de libris autenticis sanctorum et philosophorum excipiens sub brevi hoc compendio pariter compilavi, sicut per singulos titulos poterit legentium industria experiri.

Schon aus diesen Angaben lässt sich mit voller Sicherheit die Bestimmung des Werkes erschliessen: Bartholomaeus Anglicus hat De proprietatibus rerum im Dienste der Erklärung der heiligen Schrift abgefasst, er wünscht damit den Laien ein Handbuch darzubieten, aus dem sie sich über die Realien der Bibel Rats erholen können, und darum hat er auch in mehreren Büchern seines Werkes den Stoff alphabetisch disponirt, um das Nachschlagen zu erleichtern. Es lässt sich aber auch noch eine andere Absicht erkennen. Bartholomaeus ist der Meinung, und er teilt diese mit der gesamten Theologie des Mittelalters, dass die heilige Schrift keineswegs, wie irgend ein profanes Werk, nur in buchstäblichem Sinne verstanden werden dürfe; damit aber der tiefere, bildliche Sinn, der bei der Erzählung weltlicher Dinge in der Bibel leicht verborgen bleibe, richtig zu erfassen sei, dafür bietet er die Hilfe seines Werkes dar. Bartholomaeus rechnet bei diesem naturgemäss auf geistliche Leser, doch wird sein Kompendium des Wissbaren über die irdische Welt unter den studierenden Klerikern wieder hauptsächlich denen dienstbar sein, welche die Tropologie der Bibel zur Erklärung des Wortes Gottes verstehen müssen, das sind die Prediger, deren Sermones Rahmen und Disposition mittelst der historia vornehmlich aus dem alten Testamente holen, woher auch so viele exempla im reichsten Sinne geschöpft werden. Und da Bartholomaeus Anglicus Minorit war, so wird er, wie ich glaube, wohl zuvörderst an die predigenden Minderbrüder gedacht und gewünscht haben, ihnen Behelfe für ihre Arbeit darzureichen.

Was sich solchermassem dem Vorworte des Werkes abgewinnen liess, das wird reichlich bestätigt durch die Angaben der kleineren Prohemien, mit denen Bartholomaeus alle die 19 Bücher seiner Enzyklopädie ausgestattet hat, nur das elfte entbehrt einer solchen Vorrede und beginnt alsbald mit dem Artikel „Luft.“ Schon das Vorwort zum ersten Buche nimmt genau die Angaben der (wahrscheinlich später entstandenen) Einleitung zu dem ganzen Werke auf und lautet: De proprietatibus itaque et naturis rerum, tam spiritualium quam corporalium elucidare aliqua cupientes ab illo sumamus exordium, qui est Alpha et O, principium et finis omnium bonorum: in principio Patris luminum, a quo procedit omne datum optimum et omne donum perfectum, implorantes auxilium, ut ille, qui illuminat omnem hominem, venientem in hunc mundum, et revelat profunda de tenebris et abscondita producit in lucem, huic opusculo (quod ad ipsius laudem et legentium utilitatem de diversorum sanctorum et philosophorum dictis non sine labore colligere jam incepi) felicem dignetur impendere consummationem. — Bemerkenswert scheint mir bei diesem Satze der Hinweis darauf, dass der Verfasser eben begonnen habe, die für sein Werk, dessen Plan bereits fesstand, notwendigen Exzerpte zu sammeln. Das gewährt eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die einzelnen Bücher des Werkes, wie sie gemäss einer natürlichen Ordnung des Stoffes auf einander folgen, in dieser Ordnung auch nach einander ausgearbeitet wurden.

Es scheint mir durchaus begreiflich und sachgemäss, dass Bartholomaeus in den kurzen Vorreden zu den ersten sieben Büchern seines Werkes, die von Gott, den Engeln, der menschlichen Seele, dem Leibe des Menschen, seinen Elementen und Gliedern, von Geburt, Leben, Tod und Krankheiten handeln, nicht ausdrücklich zwischen dem Inhalte seiner Darlegungen und dem der h. Schrift Bezüge herzustellen sucht. Es handelt sich in dieser Partie des Werkes, die durch dessen gesamte, später zu erörternde Anlage gefordert war, um Belehrungen über Gott und Mensch, die beim Lesen der h. Schrift bereits vorausgesetzt wurden und ohne die man an solche Lektüre und Erklärung nicht hätte schreiten dürfen. Man sieht aus den ersten drei Büchern — wenn man es nicht anders schon wüsste — dass Bartholomaeus Anglicus ein geübter Lehrer war, denn seine Darstellung, die auf diesem rein theologischen Gebiete sich freier geberdet, bewegt sich durchaus in den Definitionen und Disputationen des scholastischen Unterrichtes. Das ändert sich vom vierten Buch ab, wo dann positive Kenntnisse mitgeteilt werden müssen, die auf Zitaten aus der Literatur beruhen.

Nach dem siebenten Buche weist das Werk einen Einschnitt auf, der wohl schon durch das letzte, 70. Kapitel und dessen Schlussatz angedeutet wird: sed hec de proprietatibus infirmitatum et medicinarum conditionibus, prout ad presens opusculum pertinet, sufficiant, et sic huic negotio finem imponamus. Dem entspricht das Proömium des achten Buches von der Welt und den Himmelskörpern): Postquam auxiliante Deo tractatum est de divinis nominibus, de angelorum proprietatibus necnon de homine et ejus partibus et accidentibus et ipsius conditionibus complevimus (das ist der Inhalt der Bücher 1—7), restat, ut ad poprietates mundi sensibilis, quantum nobis datur, desuper manus apponamus, ut materiam divine laudis ex proprietatibus operationum possimus elicere conditoris. invisibilia enim Dei per ea, que facta sunt, intellecta conspiciuntur, ut dicit Apostolus (vergl. das Vorwort des ganzen Werkes) et ideo aliquas mundi hujus et contentorum ipsius proprietates huic opusculo brevi sub compendio interserere proponimus, ut per similitudinem proprietatum corporalium intellectum spiritualem et mysticum facilius in divinis scripturis accipere valeamus. Es wird wohl dieser Einteilung, der gemäss eine zweite Partie des Werkes mit dem achten Buche anhebt, entsprechen, wenn auch die alte Innsbrucker Handschrift Nr. 256 die Bücher 8—19 umfasst.

Das Vorwort des neunten Buches beginnt mit dem Satze: Postquam autem diximus de proprietatibus celi et ejus partibus, de quibus sacra pagina facit mentionem, dicendum est sub brevi compendio de ejus effectu, scilicet de motu et mensura motus, id est, de proprietatibus temporis et partium ejus. Die Einleitung zum zwölften Buch fängt mit folgenden Sätzen an: Expedito tractatu de proprietatibus aëris et eorum, que in aëre generantur, restat dicere aliqua, que pertinent ad ejus decentiam et ornatum, ut in ipsis sicut in ceteris creaturis Dei magnalia extollantur. ad ornatum autem aëris pertinent aves et volatilia, ut dicit Beda. et ideo aliqua pauca adjuvante Christi clementia sunt de his huic opusculo inserenda, non quidem de omnibus, sed solum de avibus et volatilibus, de quibus specialiter fit mentio in textu biblie vel in glosa. Das vierzehnte Buch handelt von der Erde und ihren Teilen, das Vorwort dazu schliesst: de quibus omnibus ponenda sunt aliqua in hoc tractatu, prout de eis sacra scriptura videtur in superficie facere mentionem. simplicia autem et omnibus fere nota credimus hec pro simplicibus sufficere debere, et ideo de illis pauca recitantes majora majoribus et subtiliora subtilioribus reservamus. hoc autem in principio hujus opusculi volumus protestari, quod parum aut nihil de nostro hic apponimus, sed autentica sanctorum et etiam aliquorum philosophorum dicta, quemadmodum in precedentibus fecimus, interscalariter (vgl. Du Cange 4, 396) per ordinem inseremus. — Die Länder der Erde handelt in alphabetischer Reihe das fünfzehnte Buch ab, vorangestellt werden die Sätze:

De terre autem partibus et diversis provinciis, per quas orbis generaliter est divisus, pauca huic operi sunt adjuvante Domino breviter inserenda. non tamen de singulis dicendum, sed solummodo de his, de quibus sacra scriptura sepius invenitur facere mentionem. — Über der Inhalt des siebzehnten Buches heisst et in dessen Proömium: dicendum est breviter de arboribus et herbis et fructibus ac seminibus, que ex eis mediantibus radicibus procreantur, solummodo autem de illis arboribus et herbis aliqua sunt hic dicenda, de quarum nominibus fit mentio in sacra pagina in textu vel in glosa. — Die Vorrede des achtzehnten Buches (De animalibus) beginnt: Completo tractatu de terre ornatu quoad mineralium et vegetabilium proprietates, quarum fecit mentionem scriptura divina, ultimo de proprietatibus rerum sensibilium et precipue animalium est tractandum, et primo in generali, deinde in speciali de singulis animalibus, bestiis, scilicet jumentis et reptilibus, quorum nomina in textu et in glosis inseruntur. — Das neunzehnte Buch, welches die Wahrnehmung der Sinne, des Gesichtes, Geruches und Geschmackes behandelt, entbehrt natürlich eines solchen ausdrücklichen Hinweises auf die h. Schrift und ihre Erklärung. Dagegen trägt Bartholomaeus Anglicus in der Conclusio libri nach dem neunzehnten Buche noch einmal seine Absichten bei der Ausarbeitung des Werkes deutlichst vor: Ista autem, que breviter de rerum naturalium accidentibus interseruimus, utputa de coloribus, liquoribus, ponderibus, mensuris, sonis et vocibus, jam dicta sufficiant, quia, ut estimo, rudibus et parvulis, in Christo mihi similibus, que de proprietatibus rerum naturalium in XIX particulas sunt digesta, sufficere debent ad aliquam inveniendi similitudinariam rationem, qua de causa divina scriptura rerum naturalium et earum proprietatum tam exquisitis simbolis utitur et figuris. protestor autem in fine hujus opusculi quemadmodum in principio, quod in omnibus, que secundum diversas materias in hoc tractatu continentur, parum vel nichil de meo apposui, sed simpliciter sanctorum verba et philosophorum dicta pariter et commenta veritate previa sum secutus, ut simplices et parvuli, qui propter librorum infinitatem singularum rerum proprietates, de quibus tractat scriptura, investigare non possunt, in promptu invenire valeant, saltem superficialiter, quod intendunt. simplicia siquidem sunt et rudia, que excerpsi, utilia tamen mihi rudi et mei consimilibus eadem judicavi. et ideo suadeo simplicibus, ut hec simplicia non contemnant, sed cum hec plenius intellexerint, ad subtiliora intelligenda et investiganda, ad majorum et doctorum industriam recurrere non differant nec omittant. quorum prudentie et arbitrio hec relinquo, ut minus sufficienter dicta vel excerpta corrigant, et si aliqua superaddere judicaverint, secundum gratiam eis datam desuper addant, ut illud, quod per me pauperem, rudem et simplicem aliqualiter fuit inchoatum, perducatur eorum solertia ad perfectum ad ipsius honorem et gloriam, qui est alpha et o, principium et finis omnium bonorum, qui est Deus sublimis et gloriosus, vivens et regnans in secula seculorum Amen.

Dreierlei lässt sich aus diesen, unter sich zuweilen wörtlich übereinstimmenden Angaben entnehmen. Vorerst erhärten sie die früher

(S. 58) mitgeteilte Vermutung, dass Bartholomaeus die einzelnen Bücher seines Werkes in der Ordnung, die er ihnen gab, auch wirklich verfasst hat. Er verklammert jedes Buch mit dem vorhergehenden und folgenden durch überleitende Bemerkungen. Sein Verfahren bei der ganzen Arbeit wird man sich also folgendermassen vorstellen dürfen: er zog zuvörderst die ihm verfügbare Literatur für das ganze Werk aus (wenige von ihm benutzte Schriftsteller waren nur für ein einzelnes Buch brauchbar), dann sonderte er die Massen in Gruppen gemäss den beabsichtigten Büchern, und endlich schrieb er nach und nach daraus die neunzehn Bücher, jedes für sich. Dabei bleibt es zweifelhaft, ob er auf seinen schedulis bereits überall die benötigten Stellen auch schon voll ausgeschrieben hatte oder ob er nur ganz kurze Notizen besass und erst bei der Ausarbeitung seines Werkes die Zitate ordentlich ausschrieb. Das zweite setzt voraus, dass er über eine sehr ansehnliche Bibliothek verfügte, so ansehnlich, wie sie einem Minderbruder selten zu gebote stehen mochte. Bei dem ersten scheint eine solche Annahme minder nötig, weil er dann die Bücher allmählig sich verschaffen konnte; freilich, zugänglich mussten sie doch irgend woher sein, und damit gelangen wir zu der Frage, wo Bartholomaeus Anglicus sein Werk De proprietatibus rerum verfasst haben möchte.

Wir wissen über das Leben dieses Autors beinahe gar nichts, und besitzen über ihn nur die Notiz Salimbene's (vgl. Felder, S. 218): magnus clericus fuit et totam Bibliam cursorie Parisiis legit, ferner die zweite, dass er 1230 vom Ordensgeneral als Lektor an das Minoritenstudium nach Magdeburg geschickt ward. Ich vermute nun, dass Bartholomaeus sein Werk De proprietatibus rerum der Hauptsache nach, wenn auch vielleicht noch in Exzerpten, aus Paris nach Magdeburg mitgebracht hat. Salimbene rühmt ihn bereits für seine Pariser Zeit als grossen Gelehrten, und wenn er damals schon die ganze Bibel an dem Minoritenstudium erklärte, so wird er dazu die Gelehrsamkeit und die Kollektaneen angelegt haben, die dann in seinem Werke verarbeitet wurden. Leider wissen wir nicht, wie lange Bartholomaeus in Magdeburg verweilte und was weiterhin mit ihm geschah. Berthold von Regensburg ist damals, nach 1230, des Bartholomaeus Schüler in Magdeburg gewesen, das wird aber noch einige Jahre vor 1240 gewesen sein, denn um diese Zeit wirkte Berthold bereits mit Anerkennung als Prediger in Augsburg. Liesse es sich entscheiden, ob Berthold von Regensburg seine wissenschaftlichen Kenntnisse — das heisst vielmehr: seine Kenntnis der naturwissenschaftlichen Literatur — aus den mündlichen Vorlesungen des Bartholomaeus über die h. Schrift oder aus dem veröffentlichten Werke

De proprietatibus rerum schöpfte, so liesse sich dessen Abfassungszeit vielleicht noch genauer abgrenzen. Die Zitate Bertholds sind nachweislich aus dem des Bartholomaeus entlehnt, das ergibt sich schon aus ihrer ganz übereinstimmenden Ausdehnung: sie werden bereits in den Aufzeichnungen Berthold'scher Predigten sich befunden haben, die zwischen 1240 und 1250 entstanden; sie stehen wirklich auch in den drei Rusticanis, die Berthold im Anfang der fünfziger Jahre redigirte, aber damit ist noch nichts Bestimmtes über den Zustand des Werkes De proprietatibis rerum ausgesagt, auf das sie zurückgehen.

Zu ferneren Vermutungen hilft vielleicht die dritte Tatsache, die uns über Bartholomaeus bekannt ist und die in seinem Beinamen Anglicus (so heisst er in allen Handschriften und Drucken) steckt: er war in England geboren. Dieser Umstand ist zwar in Zweifel gezogen worden, und zwar von Niemand geringerem als Léopold Delisle, allein es hat schon Felder S. 250 f. und Anm. meines Erachtens mit Erfolg diese Bedenken zu entkräften gesucht. Dass der Minoritengeneral 1230 zwei Engländer, Johannes und Bartholomaeus, nach Sachsen geschickt hat, darf nicht auffallen: der geradezu wunderbare Aufschwung des Minoritenordens in England, wie der lebhafte und genaue Bericht Thomas von Eccleston's ihn schildert, hat eben eine ganz merkwürdig grosse Zahl gelehrter Engländer dem Orden um diese Zeit zur Verfügung gestellt, die dann sehr passend vorzugsweise in Deutschland verwendet wurden. Delisle hat a. a. O. aus des Bartholomaeus fünfzehntem Buch die Beschreibungen der Länder Frankreichs übersetzt und ihre Einzelnheiten hervorgehoben, die in dem Autor einen Franzosen vermuten liessen, er hat andererseits die Artikel Anglia und Britannia abgedruckt und ihre Dürftigkeit betont, die verbiete, den Verfasser für einen Engländer zu halten. Dabei hat er jedoch den Artikel über Schottland nicht berücksichtigt lib. 15, cap. 152, der mir wichtig scheint und den ich desshalb hierher setze:

De Scocia.

Scocia a Scotorum gentibus, a quibus incolitur, appellatur et est promunctorium in insula Britannica, unde et fluminibus et maris brachiis ab Anglia aquilonari separatur, ex parte vero opposita undique septa mari Oceano, quo ab Hybernia Scocia est divisa. eadem gens ab initio, que quondam in Hybernia, ei super omnia similis in lingua et in moribus et in natura. nam gens est levis animo, ferox, seviens in hostes, [invida, superstitiosa, nullius virtutis vel probitatis aliquem reputans preter semetipsos], tantum fere mortem diligentes, quantum servitutem. in lecto mori reputantes segniciem, in campo autem contra hostem interriti, ut interficiantur gloriantes, arbitrantes esse virtutem. gens parci victus, famem diutius sustinens et raro ante occasum super cibum se diffundens carnibus,

lacticiniis, piscibus et frugibus magis utens, panis usus Britannicis minus habens, [minus de frumento, nisi aliunde allato, sed raro de avena]. et cum populus sit satis elegantis figure et faciei pulcre generaliter a natura, multum tamen eos deformat proprius habitus sive Scotica vestitura. dicuntur Scoti propria lingua a picto corpore quasi scissi, eo quod aculeis ferreis cum atramento figurarum stigmate antiquitus annotabantur, ut dicit Isidorus, lib. IX, II. ca. de vocabulis gentium (Migne 82, 338, nr. 104: — eo quod aculeis ferreis cum atramento variarum figurarum stigmate annotentur). mores autem primeve gentis multi ex eis ex admixtione cum Anglis in maxima parte his temporibus in melius mutaverunt (vgl. Wilhelm von Malmesbury bei Migne 179, 627) [atque Anglorum ydiomate informantur. unde quicquid decens et honestius in illis invenitur, ab Anglicis est contractum]. silvestres tamen Scoti, sicut et Hybernici, in habitu, in lingua et in victu et in aliis moribus paterna sequi vestigia gloriam arbitrantur, immo aliorum consuetudines respectu suarum quoddamodo aspernantur. [unde quilibet superesse laborat. etiam omnes detrahunt et vitiis semper invident, cunctos derident et mores alienos reprehendunt. mentiri non verentur nec quemquam ex quacumque natione exortum sive progenie alicujus virtutis reputant vel audacie preter seipsos. in propriis gaudent, pacem non diligunt]. eorum regio quoad humi fertilitatem, nemorum amenitatem, fluviorum et fontium irriguitatem, gregum et jumentorum multiplicitatem, ubi litus gaudet cultoribus pro sua quantitate, nec etiam ipsi Britannico solo impar est, ut dicit Herodotus, situs orbis terrarum sagacissimus explorator, prout recitat Plinius. quere supra de Hybernia in littera I, infra quere eandem. de Scocia dicit Isidorus, que ibi de Hybernia in pluribus referuntur.

Es bedarf, wie ich glaube, keiner besonderen Beweisführung, dass in den Notizen des Kapitels über den Boden und die Bewohner von Schottland eigenste Kenntnis und Erfahrung spricht (mit Ausnahme der letzten Sätze, wo, wie mir scheint, die Erwähnung Herodot's nicht auf eine Erfindung des Autors, sondern darauf zurückgeht, dass dessen von Plinius aufgenommener Bericht über S c y t h i a fälschlich auf S c o t i a bezogen wurde). So genau und treu mochten die Eigentümlichkeiten des altschottischen Charakters doch nur von einem Engländer beschrieben werden, der aus den Border-counties stammte oder dort lebte und seine Beobachtungen von dem Standpunkta der Überlegenheit englischer Kultur anstellte. Die schärfsten Bemerkungen sind übrigens, wie meine Klammern andeuten, in den alten Handschr. zu Wien und Innsbruck fortgeblieben. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass ein Kapitelchen (Nr. 35: De Cancia) der Grafschaft Kent (cujus metropolis dicitur Cantuaria) mit charakteristischen Worten gewidmet wird, was wohl auch auf die englische Abstammung des Verfassers hinweist. Vgl. noch Cap. 101: De Midia. 173: de Vitria.

Vorausgesetzt, dass England die Heimat des Bartholomaeus war, dann versteht sich auch am besten die auffällige Anführung englischer

Schriftsteller seiner eigenen Zeit. (Gilbertus, den er zitirt, ist allerdings keiner der englischen Autoren dieses Namens, sondern G. Porretanus). Michael Scotus, dessen naturwissenschaftliche Schriften Bartholomaeus benutzte, starb 1235; Rupertus Lincolniensis ist der berühmte Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, geboren 1175, gestorben 1253 (wir besitzen jetzt über ihn die vortreffliche Monographie von F. S. Stevenson, 1899), der bekannte Freund der englischen Minoriten, zeitweilig Lehrer an ihrer Schule und auch nach seiner Erhebung zum Bischof (1235) ihr väterlicher Freund. Bartholomaeus benutzt seine älteren Schriften stark, und zwar besonders im neunzehnten Buch. Endlich Alfredus Anglicus, ein Übersetzer des Aristoteles, beauftragt von Manfred, dem Sohne Kaiser Friedrich II., der später in der Schlacht von Benevent fiel. Kein Engländer war Symon Corñ, wie der Namen geschrieben und gedruckt wird, denn darunter ist Simon von Tournay zu verstehen = Simon Tornacensis, der bei Trithemius, De scriptoribus ecclesiasticis zwischen Albertus Magnus und Thomas von Aquin steht; Bartholomaeus musste ihn von seiner Wirksamkeit in Paris aus kennen.

Auch in anderem Betrachte werden diese Daten wichtig für die Beleuchtung des Lebens unseres Autors. Schiebt die Erwähnung der Schriften Papst Innozenz III. † 1216 und Huguccio's von Pisa † 1210 die Studien des Bartholomaeus in das zweite Dezennium des 13. Jahrhundert's herauf, so wird es nunmehr wahrscheinlich, dass er innerhalb dieser Jahrzehnts den Unterricht und die Führung Robert Grosseteste's zu Oxford genossen hat, wo er auch die anderen, von ihm erwähnten, englischen Schriftsteller kennen lernen konnte, die noch kaum ausserhalb ihrer Heimat bekannt geworden waren. Hatte sich Bartholomaeus um 1220 zu Oxford ausgebildet, so mochte er dann sehr wohl einen mehrjährigen Bibelkurs in Paris abgehalten haben, bevor er 1230 nach Magdeburg versetzt ward. Das alles schickt sich ganz gut zu der bereits gewonnenen ungefähren Abfassungszeit seines Werkes De proprietatibus rerum und zu den Ergebnissen der Untersuchungen, die über den Inhalt einzelner Bücher bisher geführt wurden. Allerdings setzte Ernst Meyer, der in seiner Geschichte der Botanik 4, 84—91 das siebzehnte Buch (über die Pflanzen) prüfte, verleitet durch die Irrtümer Jourdains die Abfassung dieses Teiles um einige Jahrzehnte zu spät an. Doch Valentin Rose zeigt in seinen eindringlichen und lehrreichen Studien über Aristoteles de lapidibus und Arnoldus Saxo (Zs. f. d. Altert. 18, 321—455, bes. S. 336—344), dass Bartholomaeus nach einem wunderlichen, aber nicht unhäufigen Gebrauche des Mittelalters den in seinem sechzehnten, dem Steinbuche stark

benutzten Arnoldus Saxo gar nicht zitirt hat. Dieser Arnoldus Saxo hat nach Rose's Erweis sein Steinbuch zwischen 1220 bis 1230 ausgearbeitet, andererseits ist des Bartholomaeus sechzehntes Buch bereits von Albertus Magnus benutzt worden, darnach müsste der bezügliche Abschnitt des Werkes De proprietatibus rerum in der Zeit um 1230, jedesfalls vor 1250, geschrieben worden sein. Damit ist keineswegs die schon berührte Frage entschieden, ob nicht Bartholomaeus sein Werk, das gewiss lange Zeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung bedurfte, vielleicht als Materialiensammlung schon 1230 mit nach Deutschland gebracht hat; wenn er das Steinbuch Arnold des Sachsen erst in Magdeburg kennen lernte, dann wird sich der Abschluss seines Werkes während seines Wirkens dort, in den auf 1230 nächstfolgenden Jahren vollzogen haben. Die Sammlung des Stoffes aber wird dann wahrscheinlich noch vor seine Wirksamkeit in Paris fallen, die Bücher wird er bei den Oxforder Gelehrten gefunden haben, in Paris mag das Werk fortgesetzt, in Magdeburg abgeschlossen worden sein.

Die zweite Tatsache (vgl. oben S. 60), welche durch die eigenen Mitteilungen des Bartholomaeus über sein Werk bestätigt wird, ist dessen Bestimmung: es soll dem Verständnis und Studium der heil. Schrift dienen und steht daher in genauem Zusammenhang mit dem Wirken des Autors als Lehrer. Welche Schüler er sich dabei hauptsächlich denkt, sagt er selbst wiederholt mit Nachdruck: simplices und rudes. Darunter sind natürlich nicht unwissende Laien zu verstehen, für welche die Unmasse von Zitaten dieses lateinischen Reallexikons eine schwierige Lektüre gebildet hätte, sondern Geistliche, und zwar gemäss dem offiziellen Sprachgebrauche des Ordens, Minoriten. Für seine eigene Lehrpraxis und aus ihr heraus hat Bartholomaeus sein Werk abgefasst, den Minderbrüdern soll es in erster Linie dienen, deren Studium wiederum hauptsächlich die Ausbildung zu Predigern im Auge behält. Dass Berthold von Regensburg seine Lehrjahre bei Bartholomaeus Anglicus zugebracht und wie er das dort Gewonnene dann verwertet hat, ist nur ein Beispiel des Unterrichtes, den der Verfasser des Werkes De proprietatibus rerum erteilte. Freilich, wenn dieser sich immer selbst auch als simplex und rudis bezeichnet, so halte ich diese Worte nur für den durch die Tradition der Jahrhunderte festgelegten Ausdruck der Schriftstellerdemut des Mittelalters (vgl. meine Otfridstudien, Zschr. f. d. Altert. 39, 375 ff.).

Durch diese Erwägungen wird auch schon der Punkt in der Entwicklung der Enzyklopädien des Mittelalters bezeichnet, wo das Werk des Bartholomaeus Anglicus einzugliedern ist. Denn ich teile durchaus nicht die Meinung Felder's, der (a. a. O. S. 252) diesen Autor „den

ersten namhaften Enzyklopädisten des Mittelalters" nennt, als der früher Vinzenz von Beauvais angesehen worden sei. Die Enzyklopädien des Mittelalters sind überhaupt keine selbständigen Schöpfungen dieses Zeitraumes, sondern sie bearbeiten, erweitern, modernisiren in ihrem Sinne das Erbe von Griechenland und Rom. An die Arbeiten Varro's knüpfen die „Prata" des Sueton und auf dieses Werk begründen sich die „Origenes" des Isidor, die Stoff und Anordnung daraus entlehnen, ja sogar den Bezug zwischen den Dingen und ihrer geistigen Auslegung, ins Christliche gewendet. Isidor, dessen Kenntnisse sich durch das Studium von Plinius (Solin) sehr ausdehnten, bleibt das Vorbild des gesamten Mittelalters, Hrabanus Maurus, De Universo, schreibt ihn aus und erweitert den Text durch unsachliche Anmerkungen. Es tritt nun, teils befruchtend, teils verengend, der Einfluss des Schulwesens hinzu und seiner Hilfsmittel, vornehmlich der Schriften des Martianus Capella und des Boëthius. Den weist schon der Liber floridus des Abtes Lambert von St. Bertin († 1125) auf, dessen Werk sich analysirt findet durch Jules de Saint-Genois bei Migne, Patrol. Lat. 163, 1006—1032: sicherlich hat die Unordnung und Buntscheckigkeit des Inhaltes die Verbreitung dieser Kompilation gehindert. (Vgl. L. M. Capelli: Primi Studi sulle Enciclopedie Medioevali, Modena, 1897, eine Schrift, welche eine Reihe von Enzyklopädien auf ihre Quellen analysirt, aber, soweit ich weiss, nicht fortgesetzt wurde). Sehr wichtig und einflussreich wurde die Eruditio didascalica des Hugo von St. Victor († 1142, vgl. Capelli a. a. O. S. 31 ff.), ein Schulbuch. Weithin wirkten des Wilhelm von Conches († 1154) vier Bücher De philosophia mundi, die auch Bartholomaeus benutzte. Die Kompilationen des Honorius Augustodunensis sind ungemein stark gebraucht worden, weniger wirksam und nach ganz anderen Richtungen die Schriften der heil. Hildegard von Bingen († 1179), vornehmlich der Liber subtilitatum de diversis creaturis (= Physica bei Migne, Patrol. Lat. 197, 1117 ff.). Endlich De naturis rerum des Alexander Neckam († 1227, vgl. darüber Capelli, a. a. O. S. 42 ff.); weniger gehören hieher die Otia imperialia des Gervasius von Tilbury († 1211), obgleich auch sie die Neigung der englischen Gelehrten für enzyklopädische Darstellung bezeugen.

An Alexander Neckam's De naturis rerum schliesst sich De proprietatibus rerum des Bartholomaeus Anglicus. Aber in seinem Werke gibt sich der bedeutsame und fruchtbare Aufschwung zu erkennen, der durch den echten Forschergeist des Robertus Grosseteste und die Studien vorzüglich der Minoriten Englands in den Betrieb der Wissenschaften gekommen war. Bartholomaeus steht in Bezug auf die Art, Zitate zu sammeln und aneinander zu reihen, sowie durch die be-

ständige Bemühung, sein Wissen an die h. Schrift zu knüpfen, auf dem Boden der älteren Enzyklopädisten, nur hat ihn die Lehrübung praktischer gemacht. Dagegen prägt sich in der Auswahl der benutzten Autoren der Charakter einer neuen Zeit aus. Aristoteles und dessen „neue" Übersetzungen (vgl. darüber V. Rose, a. a. O. S. 341 ff.) stehen im Vordergrunde, ihnen zunächst die arabischen Philosophen und Naturforscher, mit ihnen die Masse der Überlieferungen des Altertums bis in seine späten Ausläufer, so dass in diesem Betrachte De proprietatibus rerum sich durchaus als ein Werk der ersten grossen Renaissance im Mittelalter ausnimmt.

Noch in einem anderen Punkte (dem dritten, vgl. S. 60) macht Bartholomaeus den Strömungen seiner Zeit Zugeständnisse. Er ergänzt, was er aus der Gelehrsamkeit seiner Vorgänger gesammelt hat, streckenweise durch eigene Beobachtungen oder teilt Beobachtungen Anderer mit. Damit tritt er freilich in Widerspruch mit seinen mehrmaligen Versicherungen, er habe Alles, was er bringe, aus Autoritäten geschöpft und Nichts oder Weniges aus Eigenem hinzugefügt. Für die Mehrzahl seiner Bücher ist das richtig (was Pflanzen und Steine anlangt, haben E. Meyer und V. Rose das bereits gesehen), aber für andere falsch. Glücklicherweise hat Bartholomaeus selbst dafür gesorgt, dass sich sein Eigentum von den Exzerpten doch einigermassen unterscheide, und zwar durch die Form der Darstellung. Schon Ernst Meyer hat (a. a. O. S. 89) bemerkt: „Unverkennbar ist auch bei aller Barbarei der Sprache das Streben nach einer gewissen Eleganz, der jedoch die kurzen Zwischenreden zwischen den exzerpirten Stellen wenig Raum gestatten". Und Valentin Rose nennt (a. a. O. S. 340) das Werk des Bartholomaeus „bei weitem selbständiger in der Wortführung" als Arnold von Sachsen und Vinzenz von Beauvais „und freier in den Anführungen gehalten, darum freilich auch unbrauchbarer". Beide Observationen beziehen sich auf dieselbe Tatsache: Bartholomaeus Anglicus schreibt nämlich im Kursus, und zwar in einer ziemlich streng ausgebildeten Art dieser Kunstprosa. Wo dieser Kursus ganz unbeengt waltet, da wird man wohl annehmen dürfen, dass Bartholomaeus selber spricht. Allerdings gilt diese Annahme schon von vorneherein nicht unbeschränkt, weil der Kursus auch bisweilen an Stellen vorkommt, die unzweifelhaft aus den zitirten Autoren geschöpft sind, aber doch einigermassen umstilisirt wurden. Es bedürfte einer besonderen Untersuchung, die hier nicht angestellt werden kann, um zu prüfen, wie weit die Umbildung der Zitate geht und inwiefern vermittelst der Beobachtung des Kursus das Eigentum des Bartholomaeus innerhalb der einzelnen Abschnitte des Werkes ausgeschieden werden

kann. Vielleicht könnte man die wahrzunehmenden Unterschiede der Ausdrucksform auch mit den Abständen der Zeit bei der Abfassung des Werkes zusammenfallen lassen: wo in grösseren Partien der Kursus fortlaufend eintritt, da liesse sich späteres Entstehen annehmen, ungebrochene Massen ungeänderter Zitate wiesen auf einen älteren Zustand des Werkes.

Jedesfalls müssten die Kapitel des fünfzehnten Buches, um dessentwillen ich mich mit dem Werke des Bartholomaeus Anglicus beschäftigt habe, einer jüngeren Schicht der Abfassung zugerechnet werden. Sie handeln von den Ländern deutscher Zunge und können mit Rücksicht auf die vorgetragenen Urteile über den Charakter der Bewohner einzelner Landschaften nur nach der persönlichen Bekanntschaft des Autors mit diesen abgefasst sein, also wahrscheinlich nach 1230. Die Beschreibungen sind verhältnismässig arm an Zitaten und verstatten den Künsten des Kursus freiere Gelegenheit. Wenn sie auch nicht viele neue Tatsachen zu berichten wissen, so gewähren sie doch ein interessantes Bild davon, wie die Deutschen sich in der Auffassung eines hochgebildeten Engländers zwischen 1230 und 1240 ausnahmen. Wir sind sehr arm an Quellenschriften dieser Art aus dem Mittelalter und haben der Beschreibung des Elsass und Deutschlands gegen 1300 (am bequemsten zugänglich in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit XIII, 7, übers. von H. Pabst, S. 99—117; vgl. über diese Kolmarer Arbeiten O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 1³, 17—24) nur weniges an die Seite zu stellen. Daher mag es gerechtfertigt scheinen, wenn ich im Folgenden die Abschnitte des fünfzehnten Buches aus dem Werke des Bartholomaeus Anglicus abdrucke, welche sich auf deutsche Länder beziehen. Hoffentlich erfährt es keine Missbilligung, wenn ich aus der alphabetisch geordneten Reihe der Kapitel dieses Buches noch einige aufnehme, die nicht just Deutschland angehen. Die kulturhistorische Forschung der Gegenwart, die allerdings mehr darum sich bemüht, das schon bekannte Material anders zu gruppiren, denn neues herbeizuschaffen, wird diesen kleinen Zuwachs vielleicht brauchbar finden.

Den Text schöpfe ich zunächst aus der Hs. 2312 der kaiserl. Hofbibliothek in Wien, 13. Jahrhundert, aus der Handschrift des Magister Trutwinus der k. k. Universitätsbibliothek zu Innsbruck Nr. 256 13. Jahrhundert, welche nur die Bücher 8—19 befasst, und der vollständigen, aber sehr stark verkürzten Handschrift 272 derselben Bibliothek, 14. Jahrhundert. Dazu vergleiche ich die drei Wiegendrucke, welche die k. k. Universitätsbibliothek in Graz bewahrt, und zwar unter den Signaturen II. 9919 = Hain, Repertorium *2508; II. 9961 = Hain

*2509; II. 9482 = Hain *2510; diese Drucke gehen auf eine sehr gute Vorlage zurück. Ich teile keine Varianten mit, weil ich keine kritische Ausgabe beabsichtige, suche jedoch einen ungefähr verlässlichen Text zu gewinnen, wobei der Kursus hilft, der sich in den Handschriften des öfteren gestört findet. Dem Abdruck lasse ich noch etliche Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln folgen.

De proprietatibus rerum, liber XV: De provinciis.
Capitulum XIII: De Alemannia.

Alemannia nobilis et generosa est regio in Europa, a Lemanno fluvio ultra Danubium, secundum Isidorum sic vocata, ubi illius terre incole prius habitaverunt, quia fluvio Lemanno Alemanni dicti sunt. hec etiam 5 Germania dicta est, ut dicit Isidorus li. XV, ubi dicit: Post Daciam, que finis est Scythie inferioris, occurrit Germania, ab oriente habens Danubium, a meridie Rhenum fluvium, a septentrione et occasu Oceanum. est et duplex Germania, scilicet superior, que se extendit usque ad Alpes et mare Mediterraneum sive Adriaticum, ubi mare magnum sistitur in Aquileje 10 partibus per paludes. alia Germania est circa Rhenum. utraque Germania dives est terra et inclita et tam viribus quam divitiis ac bellicosis populis numerosa. unde a fecunditate gignendorum populorum, a germinando Germania est vocata, ut dicit Isidorus li. XV. generosos enim et immanes gignit populos, de quibus dicitur in li. IX. Isidori: Germanie nationes 15 sunt multe, immania corpora habentes, viribus fortes, audaces animo et feroces, indomiti, raptu, captibus et venationibus occupati. facie decori et formosi, comati et coma flavii, liberales animo, hilares et jocundi, et potissime Saxones, qui in predictis sunt precellentes. de quibus dicit Isidorus: Saxonum, inquit, gens in Oceani finibus et litoribus constituta, virtute et 20 agilitate habilis. unde et sic est appellata eo, quod valentissimum sit genus hominum, prestantius ceteris piratis. non enim per terram solis suis hostibus sunt infesti, verum etiam per mare illis, qui se molestant, ac si essent saxei, sunt importabiles atque duri. quorum terra valde fructifera, aquis et fluminibus optimis irrigua, in ipsorum etiam montibus effodiuntur 25 omnia fere metalla preter stannum. sunt et alie provincie in utraque Germania, que non sunt minus laude digne, ut sunt Austria, Bavaria circa Danubium, Suevia, Alsatia circa Rhenum, (Mysna et Marchia circa Albeam) et alie multe, quas per singulas enumerare esset tediosum. a Saxonibus autem Germanicis Anglici processerunt, quorum progenies et successio 30 Britanniam insulam possidet. quorum linguam et mores Anglorum gentes usque hodie in pluribus imitantur, ut dicit Beda in li. de gestis Anglicorum. quere infra de littera S de Saxonia.

---

4 Isidor, Etymol. lib. 9, cap. 2, nr. 94 bei Migne, Patrol. Lat. 82, 337 B.
6 Isidor, Etymol. lib. 15, cap. 2, nr. 3. f. bei Migne 82, 504 B.
14 Migne 82, 504 B. 15 Migne 82, 337 C. 19 Migne 82, 338 B.
28 Das Eingeklammerte aus der Innsbr. Hs. 272. 32 Beda, Hist. Eccl. lib. 1. cap. 15 bei Migne 95, 42 f.

Capitulum XXV: De Brabancia.

Brabancia Germanie finalis est provincia, que Gallie Belgice est contigua, habens Rhenum ab oriente et Frisiam, Britannicum oceanum et Flandricum sinum ab aquilone, inferiorem Galliam ab occidente, vero supe-
5 riorem et Franciam a meridie. quam amnis Mosa preterfluit et Scaldia fluvius, intrans cum fluxu et refluxu maris. aliis rivulis variis et fontibus irrigua terra in multa parte vinifera, nemorosa, collibus, pratis et hortis decora. arboribus fructiferis et silvestribus plena, abundans animalibus domesticis et silvestribus, cervis, hinnulis, apris, leporibus et cuniculis.
10 multa habens oppida famosa, terra fertilis frugibus et populosa. gens elegantis stature et venuste forme, bellicosa, animosa contra hostes, inter se autem placida et quieta. gens benefica, devota et benigna.

Capitulum XXVI: De Belgica.

Belgica dicitur Gallie provincia in Europa, a Belgis civitate sic dicta,
15 ut dicit Isidorus li. IX. hec ab oriente, ut dicit Orosius, habet Germaniam sive flumen Rheni, ab euro habet Alpes Penninas, a meridie provinciam Narbonensem, in qua civitas Arelatensis sita est, ab occasu provinciam Lugdunensem, a circio oceanum Britannicum, a septentrione Britannicam insulam sive Angliam. hec regio in frugibus et fructibus est fecunda et in
20 multis locis vinifera, multum populosa, civitatibus et oppidis munita. gens ejus ferox naturaliter, ut dicit Isidorus IX., et animosa, amnibus et fluviis irrigua, arvis et fecundissimis nemoribus et pratis decora, jumentis et pecudibus plena, pauca habens monstruosa preter ranas et colubros, pauca generans venenosa. terra siquidem solet esse generaliter pacifica et quieta. in
25 plurimos populos lingua aliquantulum differentes est hec Belgica subdivisa.

Capitulum XXX: De Bohemia.

Bohemia pars est Messie ad plagam orientalem juxta Germaniam posita in Europa, que a montibus maximis et silvis densissimis et altis est undique circumsepta. a Germania et Pannonia et nationibus aliis per montes,
30 silvas et flumina est divisa. est autem regio montium altitudine in plurimis sui partibus valde firma, camporum et pratorum planicie conspicua. facie celi saluberrima. gleba fertilissima, in vineis abundans et annona. in auro, argento, stanno et ceteris metallis ditissima. fontibus et fluviis irrigua, nam terram irrigat Albia, fluvius nobilissimus in montibus oritur Bohemo-
35 rum, similiter et Multa, que preterfluit Pragam, regiam civitatem. in ejus montibus abundant pini et abietes, abundant et herbe innumerabiles, non solummodo pascuales, verum etiam aromatice et medicinales. ibi diversorum generum abundant fere innumerabiles, scilicet ursi, apri, cervi, capreole, tragelaphi, bubali seu bisontes. et inter has feras est quedam habens magni-
40 tudinem bovis. hec bestia ferox est et seva et habet magna cornua et ampla, cum quibus se defendit. sed habens sub mento amplum folliculum, in ipso aquas recolligit, et currendo aquam miro modo in illo folliculo calefacit, quam super venatores seu canes sibi nimis appropinquantes projicit et, quicquid tetigerit, depilat horribiliter et exurit. et hoc animal lingua bo-

15 vielmehr lib. 14, cap. 4 bei Migne 82, 580, Nr. 26. 15 des Orosius Chorographie, ed. Zangemeister, 63. 21 Migne 82, 338, Nr. 105.

hemica loni nuncupatur. hec terra circuitur ex parte orientis Moravia et Pannonia, ex parte Euri aquilonaris Polonia, ex parte vero meridiei Austria, ex parte occidentis Bavaria germanica et Missenensi marchia circumdatur et ambitur.

Capitulum XXXI: De Burgundia. 5

Burgundia pars est Gallie Senonensis, que usque ad Alpes Penninos se extendit, et est Burgundia a burgis dicta, Isidorus l. IX, eo quod Ostregoti intraturi Italiam ibi fecerunt burgos plures, id est oppida et munitiones. terra enim est fortis et montuosa et in locis pluribus nemorosa, aquis et fluminibus ac rivulis irrigua, in multis locis fertilis et 10 fecunda, et in multis sterilis, arida et inaquosa, juxta Alpes maxime frigida, propter frequentes imbrium et nivium innundationes. plures sunt incole juxta Alpes, qui ex frequenti usu aquarum nivalium efficiuntur sub mento turgidi et strumosi. feris abundant, scilicet ursis, apris, cervis et multis aliis. 15

Capitulum LVI: De Franconia.

Franconia Germanie est provincia in Europa, a Francis, illius regionis incolis, nominata, cujus metropolis Herbipolis est nominata, sita super amnem Mogum. ab oriente habet Thuringiam Saxonum, a meridie Danubium et Bavariam, ab occasu Sueviam et Alsaciam, a septentrione Rhenensem 20 provinciam, cujus metropolis est Moguntia, sita super Rhenum, quem Mogus ibi subintrat. est autem terra optima, fecunda frugibus et vinifera, silvis decora, oppidis et castris munita et plurimum populosa.

Capitulum LVIII: De Flandria.

Flandria est provincia Gallie Belgice juxta litus Oceani constituta, 25 habens Germaniam ab oriente, insulam Britannicam a septentrione, ab occidente mare Gallicum, a meridie Galliam Senonensem et Burgundiam. hec provincia, quamvis situ terre sit parvula, multis tamen bonis singularibus est referta. est enim terra pascuis uberrima et armentis et pecudibus plena, nobilissimis oppidis et portibus maris inclita, amnibus famosis, 30 scilicet Scaldeleia, undique irrigua et profusa. gens ejus elegans corpore et robusta, multiplex in sobole et in substantia et in omnium mercium divitiis locuples, venusta facie generaliter et decora, affectu pia, affatu blanda, gestu matura, habitu honesta, erga domesticos pacifica, erga extraneos valde fida, arte et ingenio in opere lanifico preclara, cujus indu- 35 stria magne parti orbis in lanificio subvenitur. nam preciosam lanam, quam sibi Anglia communicat, in pannos nobiles subtili artificio transmutans per mare et terram multis regionibus administrat. est autem terra plana et frugifera in multis locis, multas habens arbores, non tamen multas silvas. gaudet quibusdam locis palustribus, in quibus effodiuntur 40 glebe, que silvarum supplent defectum quo ad ignium incrementum. nam ex his calidis et siccis solet ignis fieri magis efficax quam ex lignis, sed inutilior et vilior quo ad cinerem, gravior quo ad redolentiam et odorem.

---

7 Migne 82, 338, Nr. 98.

Capitulum LXI: De Frisia.

Frisia est provincia in inferioribus partibus Germanie super litus oceani tractu longissimo constituta, que a fine Rheni incipit et mari Danico terminatur. cujus incole Frisones a Germanicis nuncupantur. in
5 habitu autem et in moribus plurimum differunt a Germanis. nam viri fere omnes in coma circulariter sunt attonsi, qui quanto sunt nobiliores, tanto altius circumtonderi gloriosius arbitrantur. est autem gens viribus fortis, proceri corporis, severi animi et ferocis, corpore agilis, lanceis utens ferreis pro sagittis. terra plana, pascuosa, palustris et graminosa, lignis carens. pro
10 ignium fomento terre bituminosis cespitibus (qui fodiuntur in palustribus) aut boum desiccatis stercoribus sepe utens. gens quidem est libera extra gentem suam, alterius dominio non subjecta. morti se opponunt gratia libertatis et potius mortem eligunt quam jugo opprimi servitutis. ideo militares dignitates abjiciunt et aliquos inter se erigi in sublimi non per-
15 mittunt sub militie titulo. subsunt tamen judicibus, quos annuatim de seipsis eligunt, qui rempublicam inter ipsos ordinant et disponunt. castitatem multum zelant et omnem impudicitiam severius punientes filios suos et filias usque ad completum fere adolescentie terminum castos servant, ex quo contingit, quod tunc temporis datos nuptui ipsorum soboles
20 prolem completam generant et robustam.

Capitulum LXXI: De Gothia.

Gothia Scithie inferioris est provincia in Europa, que, ut creditur, a Magog, filio Japhet, est vocata, ut dicit Isidorus li. IX. unde dicit, quod veteres illas nationes magis Gethas quam Gothos nominaverunt. et fuit
25 quondam gens fortissima, mole corporum ingens, armorum genere terribilissima, de quorum sobole maxima pars Europe et Asie creditur populata. nam eorum soboles sunt Daci et multo alie nationes ex parte occidentali, Gethuli in Affrica, Amazones in Asia ex Gothorum prosapia processerunt, ut dicit idem li. IX et XV. est autem usque hodie regio latis-
30 sima, ab Aquilone habens Norwegiam ac Daciam, in aliis ejus lateribus mari oceano circumdatur. huic regioni adjacet insula quedam, nomine Gothlandia »Gothorum terra« dicta, quia a Gothis fuit antiquitus habitata. et est insula frugifera, pascuosa plurimum et piscosa et multiplici genere mercium maxime negotiosa. nam pelles varie et cetarum coria de regio-
35 nibus diversis ad illam insulam navigio deferuntur et inde in Galliam, in Germaniam, in Britanniam et Hispaniam per oceanum deducuntur.

Capitulum LXXXIIII: De Karinthia.

Karinthia provincia est modica Germanie in Europa, habens Pannoniam ab oriente, ab occidente Italiam, Danubium a septentrione, Dalma-
40 tiam et Schlavoniam a meridie. montibus in una parte cingitur et in alia mari Adriatico terminatur, et est terra fertilis in multis locis, abundans feris, pecudibus et jumentis. gens bellicosa et fortis, munita oppidis et castris. est autem terra propter Alpium vicinitatem frigida, nivibus et

---

10 das Eingeklammerte hat die Wiener Hs., der Passus über den getrockneten Mist als Feuerungsmaterial fehlt den Hss. 23 Migne 82, 337, Nr. 89 und 90. 29 lib. 14, cap. 4 bei Migne 82, 504, Nr. 3.

pluviis frequens, ubi propter frigiditatem aquarum nivibus solutarum circa montana plurimum, ut dicitur, sunt strumosi. ibi ursi multi, bisontes et alie bestie mirabiles et silvestres. ibi etiam sunt glires comestibiles, qui, quamvis videantur esse de genere murium, comeduntur tamen, quia carnes habent sapidas atque pingues.

Capitulum LXXXVII: De Lettonia.

Lettonia Scithie est provincia, cujus populi Lettuni sunt vocati, homines robusti et fortes, bellicosi et feroces. est autem Lettonia regio, cujus gleba est fructifera, palustris in multis locis et valde nemorosa, fluminibus et aquis irrigua, feris et pecudibus valde plena. nemoribus et paludibus est munita, paucas habens alias munitiones preter flumina, nemora et paludes. et ideo in estate vix potest illa regio expugnari, sed solum in hieme, quando aque et flumina congelantur.

Capitulum LXXXVIII: De Livonia.

Livonia est ejusdem regionis et idiomatis provincia specialis, que longo maris oceani interjectu a finibus Germanie est divisa, cujus incole Livones antiquitus vocabantur. quorum ritus fuit mirabilis, antequam a cultura demonum ad unius Dei fidem et cultum per Germanicos cogerentur. nam deos plures adorabant, prophanis et sacrilegis sacrificiis responsa a demonibus exquirebant, auguriis et divinationibus serviebant. mortuorum cadavera tumulo non tradebant, sed populus facto rogo maximo usque ad cineres comburebat. post mortem autem suos amicos novis vestimentis vestiebant et eis pro viatico eorum oves et boves et alia animantia exhibebant, servos etiam et ancillas cum rebus aliis ipsis assignantes, una cum mortuo et rebus aliis incendebant, credentes sic incensos ad quamdam vivorum regionem feliciter pertingere et ibidem cum pecorum et servorum, sic ob gratiam domini combustorum, multitudine felicitatis et vite temporalis patriam invenire. hec provincia, tali errore demonum antiquissimo tempore fascinata, modo in parte magna cum multis regionibus subditis vel annexis divina precedente gratia et cooperante Germanorum potentia jam creditur a predictis esse erroribus liberata.

Capitulum XCII: De Lothoringia.

Lothoringia Germanie est quasi ultima et finalia provincia, a rege Lothario nominata. hec ab oriente Rhetiam sive Brabanciam, a meridie Rhenum et Alsaciam, ab occidente Galliam Senonensem, a septentrione Galliam Belgicam habet. hanc Mosa fluvius preterfluit, in hac civitas Metis consistit. est autem regio in multis locis fructifera, vinifera, fontibus et amnibus irrigua, montuosa, silvestris, nemorosa, feris, pecudibus et armentis fecunda. gens est mixta ex Gallicis et Germanis. fontes habet mirabiles et medicinales, ex quorum potu languores varii sanantur.

Capitulum CII: De Missena.

Missena Germanie est provincia, ab urbe, que Missna dicitur, sic vocata, cum Bohemia conjuncta et Polonia in solis ortu, cum Bavaria in meridie, cum Saxonibus et Thuringis in occidente, cum Rhetia et terminis Rheni a septentrione. et est terra ampla et spatiosa, nunc plana, nunc

montuosa, fertilis multum et pascuosa, aquis optimis irrigua, nam nobili fluvio Albie pro majori sui parte per ejus longitudinem est perfusa. civitates habet fortes et oppida et castra fortia et munita. cujus gens locuples est generaliter in divitiis, frugibus scilicet, pecudibus et metallis. et cum sit populus magne fortitudinis et pulchritudinis et elegantis proceritatis, est tamen gens benigna et pacifica, ex natura minus Germanicis habens in omnibus feritatis.

Capitulum CV: De Norwegia.

Norwegia latissima est Europe provincia, mari fere undique circumcincta, sub aquilone distenta, Gothorum regionibus contermina, nam a parte meridiana et orientali per quemdam fluvium, qui Elbia dicitur, a Gothia est divisa. est autem regio asperrima et frigidissima, silvestris et nemorosa, cujus incole plus de piscatura et venatione vivunt, quam de pane. nam rara est ibi annona propter frigoris multitudinem. ibi fere multe, ut albi ursi. ibi etiam sunt fibri, qui et castores dicuntur. mira sunt ibi multa et monstruosa. fontes enim sunt ibi, quibus omne impositum corium sive lignum statim in lapidem commutatur. in ejus aquilonari parte non utitur sol occumbere in estuali solstitio per plures dies, nec etiam videtur sol ibidem per totidem dies in solstitio hiemali. unde tunc temporis oportet incolas terre operari cum candelis. frumenti, vini et olei expers est, nisi aliunde deferantur. gens autem ingentis corporis est et stature et pulcre forme et magne fortitudinis ac robuste. validi sunt pirate et animositatis magne. ab oriente habet Galaciam, a septentrione Ysolandiam, ubi mare perpetuo congelatur, ab occidente Hibernicum oceanum et Britannicum, a meridie Dacie et Gothie finibus terminatur.

Capitulum CX: De Ollandia.

Ollandia est quedam provincia modica, sita juxta hostia Rheni, ubi intrat mare Brabantie contigua a meridie, vicina Frisie ab oriente, ab occasu insule Britannice conjuncta, ab aquilone inferiori Gallie Belgice est contigua atque Flandrie ab occidente. est autem terra palustris et aquosa, fere ad modum insule undique maris brachiis atque Rheni fluminis circumfusa, habens lacus et stagna multa et pascua valde bona. et ideo armentis, pecudibus et jumentis est referta. ejus gleba in locis pluribus valde frugifera et in pluribus etiam nemorosa, plures et utiles habens venationes. in pluribus etiam est bituminosa, ex qua formatur materia apta ad ignium nutrimenta. et est terra divitiis, que transeunt per mare et per flumina, plurimum opulenta. cujus civitas capitalis Trajectum inferius nuncupatur in latino, Utrich vero dicitur in idiomate Germanorum. nam ad Germaniam pertinet quo ad situm, quo ad mores et quo ad dominium, et etiam quo ad linguam. cujus gens elegans est corpore, robusta viribus, audax animo, venusta facie, honesta in moribus, devota Deo, fida hominibus et pacifica, minus predis intendens et raptibus quam alie Germanice nationes.

Capitulum CXVI: De Pannonia, que etiam Ungaria appellatur.

Pannonia Europe est provincia, que ab Hunis quondam occupata, ab eodem populo Ungaria vulgariter est vocata. que duplex est secundum

Orosium, major scilicet et minor. major quidem est in ulteriori Scythia ultra Meotides paludes constituta, a qua Huni venationis gratia primitus exeuntes et per longissima paludum et terrarum spatie et cervorum et bestiarum vestigia insequentes tandem solum Pannonie invenerunt. qui reversi ad propria collecto in Pannoniam redierunt et expulsis incolis a primeva sua origine nomen agmine 5 genti et patrie indiderunt, ut narrat Herodotus. est autem hec provincia pars Mesie, quam Danubius preterfluit et perfundit, ut dicit Isidorus li. XV. et XVI. habet autem Gallaciam ab oriente, Greciam a meridie, Dalmaciam et Ytaliam ab occidente et Germaniam a septentrione, ut dicit idem. est autem terra spatiosa et fertilissima, montibus et silvis munitis- 10 sima, multis fluminibus et aquis irrigua, venis aureis et aliis metallis ditissima, habens montes maximos, in quibus diversa marmorum genera inveniuntur; sal etiam optimum in quibusdam montibus effoditur. feris et pecudibus propter pascua uberrima adimpletur. frugifera etiam est gleba ejus valde et vinifera in multis locis. et intra se plures continet gentes, 15 non solum lingua, verum etiam moribus et vita in pluribus differentes, sicut idem dicit Herodotus. dicit autem Isidorus li. XV: Pannonia Penninis Alpibus est vocata, quibus ab Italia sercernitur. regio fortis est et solo leta. a tribus fluviis, Danubio scilicet et Sava ac Tycia est vallata. habet autem ab oriente Mesiam, ab euro Hystriam, ab affrico autem Penninos 20 habet Alpes, ab occasu Galliam Belgicam, a septentrione Danubium limitem, qui Germaniam preterfluit. hic Hyster dicitur, et Hystriam vocant terram, quam juxta Pannoniam circumfundit.

Capitulum CXXV: De Recia.

Recia Rhenensis est provincia, regio scilicet, quem Rhenus circum- 25 fluit ac perfundit, sic dicta eo, quod sit juxta Rhenum, ut dicit Isidorus li. XV. et est terra habens multas civitates et oppida valde firma. cujus gleba est frugifera et vinifera in multis locis. gens fortis et animosa, in vita et in moribus convenientiam habens cum Germanis, non tamen ita inhiat spoliis et rapinis. 30

Capitulum CXXVI: De Rivalia.

Rivalia est provinciola quondam barbara, distans multum a Dacia. cujus pars Vironia est vocata, multam habens audaciam, nunc autem sub fide Christi regno Dacie est subjecta. a virore sic dicta, eo quod sit graminosa et pascuosa, in locis pluribus nemorosa. cujus gleba est mediocriter 35 frugifera, aquis et stagnis irrigua, piscibus marinis et lacualibus est fecunda, plures habens greges pecudum et armenta Scithie vero partibus conjuncta solo fluvio, qui Narva dicitur, a Noricorum et Megardorum regionibus est discreta, ut dicit Herodotus.

Capitulum CXXVII: De Rinchovia. 40

Rinchovia quedam est terra modica, a civitate Moguntina, sita super ripam Rheni, inter montes protensa, usque ad oppidum, quod Pinguia dicitur. unde et a Rheno, qui per ejus medium refluit, Rinchovia est vocata. et est terra, quamvis modica, in utroque Rheni litore usque ad montium

---

1 Orosius, ed. Zangemeister, Nr. 60. 8. 17. Isidor, lib. 14, cap. 4, nr. 16 bei Migne 82, 507 B. 27 bei Migne 82, 505 A.

cacumina amena mirabiliter et fecunda. tante enim pulchritudinis est et tam incredibilis fertilitatis, quod tam inhabitantes quam etiam per ripam transitum facientes delectat et reficit quasi hortus inestimabilis voluptatis. tam dulcem enim habet glebam et tam pinguem, quod fructus et fruges
5 mira fecunditate pariter et celeritate procreat ac producit. in eodem agro arbores pomiferas diversi generis parturit et nuces gignit, et tamen propter tantam fructuum multiformitatem fruges parere non omittit. arborum etiam diversitas vineta non impedit. immo unus et idem agellus pariter fruges et vina, nuces et poma, sorba et pira et multa alia fructuum ge-
10 nera producere consuevit. fontes calidi et medicine corporum necessarii ibi de terre visceribus oriuntur. multa alia habet commoda, vite mortalium necessaria, que recitare per singula esset longum.

Capitulum CXXXI: De Ruthia.

Ruthia sive Ruthena, que et Mesie est provincia, in minoris Asie
15 confinio constituta, Romanorum terminos est habens ab oriente, Gothiam a septentrione, Pannoniam ab occidente, Greciam vero a meridie. terra quidem est maxime concordans cum Bohemis et Sclavis in ydiomate et lingua. hec autem quadam parte sui Galacia est vocata, et ejus incole quondam Galate vocabantur, quibus dicitur Paulus apostolus direxisse epi-
20 stolam. quere supra de Galacia.

Capitulum CXXXIIII: De Sambia.

Sambia Mesie est provincia in Europa, in inferiori Scithia collocata, quasi media inter Prutenos, Estenes, Osilianes, Livones et Curones, qui omnes antiquitus Gothorum erant subditi potestati, ut narrat Varro, simi-
25 liter et Herodotus. inhabitant litora oceani, facientes promunctoria et sinus contra latera aquilonis, ut dicit idem. est autem Sambia terra fertilis glebe et frugum ferax, terra palustris et nemorosa, multis fluminibus et lacubus circumvallata. gens inter ceteras barbaras gentes corpore elegans, mente audax, ingenio, arte et artificio alias nationes in circuitu preexcellens.

30 Capitulum CXXXIX: De Saxonia.

Saxonia provincia in Germania, cujus incole a Grecis dicuntur contraxisse originem et ad partes, ubi nunc habitant, navigio advenisse et expulsis Thuringis, qui tunc usque ad litus oceani habitabant, multis preliis sedes obtinuisse et in eadem provincia usque hodie permansisse.
35 gens enim semper fuit bellicosissima, elegantis forme, procere stature, robusta corpore, audax mente. est autem Saxonia terra quo ad glebam fertilissima, frugum omnium et fructuum valde ferax, in montuosis, nemorosis et in campestribus frugifera et pascuosa. fecunda in gregibus et armentis, opulenta in argento, cupro et aliis mineris ac metallis. montes enim habet
40 insignes, de quibus effodiuntur lapides, qui igne fortissimo resoluti in eris substantiam convertuntur. et flumina habet nobilissima et famosa, scilicet Veseram, Limiam, Albiam, Salam atque Oderam et multa alia, que terram preterfluunt transalpinam. fontes habet salsos in multis locis, ex quibus sal albissimum et optimum decoquitur ac paratur. civitates plurimas habet

20 dort heisst es Kap. 64: — est autem regio latissima et fertilissima Europe, continens magnam partem, que nunc Rutenea a pluribus nominatur.

fortissimas et munitas, fortia oppida et castra fortissima tam in campestribus quam montanis. juxta montem autem, ubi cuprum foditur, invenitur mons magnus, cujus lapides redolent sicut viole. in aliquibus etiam montibus invenitur marmor valde pulcrum, et hoc potissime juxta cenobium, quod Lapis sancti Michaelis nuncupatur. in illis montanis maximus 5 est concursus ferarum et bestiarum, aprorum et ursorum, cervorum, damularum, et ideo in illis montibus nemorosis multa venationum genera exercentur. hec et multa alia laude digna in Saxonum regionibus inveniuntur. quere supra de Germania in littera G et in littera A de Alemannia. habet etiam Saxonia Bohemiam et Poloniam ab oriente et Westvaliam ab 10 occidente, Frisonicum latus ad oceanum a septentrione, vero Thuringorum gentem et Francorum a meridie. cujus gens fortis, inclita et invicta usque hodie perseverat, ut dicit Herodotus.

Capitulum CXL: De Sclavia.

Sclavia est pars Mesie multas continens regiones. nam Sclavi sunt 15 Bohemi, Poloni, Metani et Vandali, Rutheni, Dalmate et Charinti, qui omnes mutuo se intelligunt et in multis sunt similes quo ad linguam et quo ad mores, dispares tamen quo ad ritum. nam quidam adhuc cultum paganorum tenent, quidam vero retinent ritum Grecorum, quidam autem Latinorum. omnes autem iste regiones sunt glebe optime et messifere et 20 vinifere in multis locis. omnes etiam isti pro majori parte in coma sunt attonsi, exceptis Ruthenis et illis, qui mixti sunt cum Teutonicis et Latinis. et est duplex Sclavia. major, que et Sclavonia dicitur, que Dalmaciam, Sarviam, Carinthiam continet et multas alias regiones. istius incole quidam maritima occupant, quidam juga montium et condensa nemorum 25 inhabitant, quidam campestria excolunt et exarant; gens severa et aspera et inculta, circa divinum cultum minus pia, piraticam ducens vitam, exercens predam per mare et per terram, maxime illi, qui habitant juxta mare. alia Sclavia minor, que a finibus Saxonie protenditur ad Prutenos, Wandalos, lingue sue plures habens conterminos, et Bohemos. hec Sclavia dicitur Bohemi- 30 tania, que a Prutenia diversis amnibus secluditur et a Gothis atque Danis quodam maris oceani promunctorio, quod mare Paletum dicunt, dividitur; ad ejus litus terminatur minor Sclavia et finitur. est autem hec regio valde frugifera et fructifera, fluminibus et stagnis irrigua, nemorosa et pascuosa, melle abundans atque lacte. gens fortis corpore, agriculture de- 35 dita et piscature, magis pia ad Deum et pacifica quo ad proximum quam illi, qui habitant in majori Sclavia, et hoc est propter mixtionem et societatem, quam quotidie contrahunt cum Germanis, ut dicit Herodotus.

Capitulum CXLIII: De Selandia.

Selandia est provincia terra maritima, ad modum insule flumine et 40 maris brachiis circumdata. habet autem Ollandiam ad orientem, Flandriam ad meridiem, oceanum ad occidentem, Britanniam ad septentrionem. sunt autem ibi plures insule parve et magne, brachiis maris separate ab invicem et distincte. et sunt ille insule fortissimis aggeribus cincte in circuitu contra maris impetum et munite. quarum gleba est valde ferax 45 quo ad segetes, sed quo ad arbores est quasi nuda. non enim possunt

9 ein Artikel Germania ist nicht vorhanden.

arbores propter maris salsuginem profundare suas radices, et ideo post plantationem cito deficiunt et arescunt. est autem Selandia valde populosa, divitiis opulenta variis. gens magne stature, fortis corpore et audax mente, circa cultum Dei devota, inter se pacifica et quieta, multis benefica, nullis 5 molesta, nisi quando hostium insolentie resistere est coacta.

Capitulum CXLIIII: De Semigallia.

Semigallia est provincia modica, ultra mare Balticum constituta, juxta Osiliam et Livoniam sita in Asia inferiori. sic vocata, quia a Galatis ipsam occupantibus, cum incolis terre mixtis, est inhabitata; unde „Semigalli" 10 sunt dicti, qui ex Gallis sive Galatis et illis populis processerunt. terra bona et fertilis in annona, in pascuis et in pratis. sed gens barbara et inculta, aspera et severa.

Capitulum CLIII: De Suecia.

Suecia regio est inferioris Scithie in Europa, a qua tota Gothia, que 15 inter Danorum et Noricorum aquilonarium regna maxima est regio, hodie nominata; habens mare Balticum ab oriente, oceanum Britannicum ab occidente, Noricorum prerupta et populos a septentrione, a meridie vero Dacorum confiniis terminatur. est autem Suecia, que et Gothia est vocata, quo ad solum frugifera, vinearum tamen expers, sed in pascuis uberrimis 20 alios defectus recuperat et metallis. nam preter divitias, quas ex mari illa regio multipliciter contrahit, in feris, pecudibus et jumentis, in argentifodinis et aliis lucris innumeris multas regiones alias preexcellit. gens valde robusta, cujus militaris potentia quondam totius fere Asie et Europe partem maximam multis temporibus edomuit, quos aggredi tempore Ale- 25 xandri Magni Grecorum audacia extimuit. Julii etiam Cesaris invicta potentia superatis Gallicis, Alemannicis et Britannis cum Danis et Gothis, Noricis et aquilonaribus populis aliis congredi formidavit, secundum quod tradunt scriptores historie tam Grecorum quam Romanorum, quorum dictis patet et debet merito fides adhiberi, in quibus nec religioni fidei nec 30 etiam rationi poterit in aliquo obviari, ut dicit Hieronymus: illorum, inquit, poetarum et scriptorum scriptis et dictis fidem adhibere convenit, quorum relatio fidei, moribus non prejudicat nec veritati agnite contradicit. ex istorum prosapia Amazones processerunt, ut dicit Orosius et Isidorus li. XIIII.

35

Capitulum CLIIII: De Suevia.

Suevia Germanie Rhenensis est provincia in Europa. cujus gens habere dominium maximum in Germania consuevit, ut dicit Isidorus li. IX. dicit autem idem in capitulo de vocabulis gentium li. IX: Suevi, inquit, sunt pars Germanorum in fine septentrionis. de quibus etiam dicit Lucanus:

40 Fundit ab extremo flavos Aquilone Suevos.

quorum fuisse centum pagos et populos multi crediderunt. dicti autem Suevi putantur a Suevo monte, qui ab ortu Germanie ortum habet, et

24 erschlossen aus Orosius, Hist. lib. 3, cap. 30 bei Migne 31, 840 A.
30 das Zitat ist, wie der Kursus zeigt, ganz frei; vgl. des Hieronymus Brief an Paulinus, De institutione clericorum, bei Migne 22, 579 ff. 33 nichts bei Orosius, dagegen Isidor bei Migne 82, 337 f. 504. 37 bei Migne 82, 338.
39 Lucan 2, 51.

illius montis loca et confinia primitus coluerunt, ut dicit Isidorus ibidem. item, ut dicit idem, ab ortu habet Danubium cum Bavaria, ab occasu habet Rhenum cum Alsacia, a meridie habet juga Alpium cum Italia, a septentrione habet Franconiam cum inferiori Germania. et est duplex Suevia: inferior protenditur contra Rhenum, superior contra Alpes et Danubium. utraque 5 est terra optima et frugifera et vinifera in multis locis. habens civitates munitissimas, oppida et castella circa campestria et montana, amnes et flumina, nemora multa, gramina et pascua, ovium greges et armenta circa montana. etiam ferrum habet et argentum procreat ac metalla. gens populosa nimis, fortis, audax et bellicosa, procero corpore et flava crine, ve- 10 nusta facie et decora.

Capitulum CLXVI: De Thuringia.

Thuringia Germanie est provincia, media inter gentem Saxonum et Franconum et Westvalorum. habent enim Bohemos et Saxones ab oriente, Francones et Bavaros a meridie, Suevos et Alsatos ab occidente, Rhenenses 15 et Westvalos ab aquilone. gens quidem secundum nomen patrie Thuringia, id est, ›dura‹ contra hostes maxime et severa. est enim populus numerosus, elegantis stature, fortis corpore, durus et constans mente. habens terram montibus fere undique circumdatam et munitam, interius vero planam, valde frugiferam et fructiferam, a vineis etiam non expertem, 20 oppida multa, castra fortia, non solum in montanis, verum etiam per plana, amnibus et stagnis et lacubus irrigua, aëre saluberrima, pabuli ubertate gratissima, armentis et gregibus valde plena. in ejus montibus diversa inveniuntur mineralia et metalla, ut dicit Herodotus, qui nullatenus permisit secreta in Germanie confinio inscrutata. 25

Capitulum CLXX: De Westvalia,

Westvalia Germanie inferioris est provincia, habens Saxoniam ad orientem, Thuringiam et Hassiam ad meridiem, Rhenum et Coloniam ad occidentem, oceanum et Frisiam ad aquilonem. nobilissimis fluminibus duobus in ejus extremitatibus cingitur, scilicet Vesera atque Rheno. nam 30 Rhenum tangit versus occidentem et septentrionem. et Veseram vero verus orientem. hec in quibusdam libris dicitur ›antiqua Saxonia‹. ab omni specie fornicationis se mundam preservans et stupra districtissime puniens, ac honesta connubia summe colens, licet pagana superstitione usque ad septingentesimum annum Domini teneretur implicita, ut scribit Bonifatius 40 in epistolam ad regem Anglie. est enim terra multum nemorosa, pascuosa, plus alendis gregibus quam ferendis frugibus apta. multis fontibus et amnibus est irrigua, Emosa scilicet, Lippia atque Rura et multis aliis. fontes habet salis et montes fertiles in metallis. abundat fructibus, glandibus, nucibus atque pomis, etiam feris, porcis, pecudibus et jumentis. 45 populus communiter elegantis stature est et procere, venuste forme et fortis corpore et audax mente. militiam habet copiosam ac mirabiliter animosam, promptam ad arma continue et paratam. civitates, castra fortissima et oppida tam in montibus quam in planis.

---

35 Bonifatius an König Ethelbald (im Jahre 745) bei Migne 89, 757 ff.

Capitulum CLXXI: De Vironia.

Vironia est provincia parvula ultra Daciam versus orientem, a „virore" dicta eo, quod sit graminosa et nemorosa, multis aquis et fontibus profusa. cujus gleba est frugum ferax. gens quondam barbara, seva, incomposita ac inculta. nunc vero Danorum regibus pariter et legibus est subjecta. terra vero tota est a Germanis et Danis pariter inhabitata. quere supra in litera R de Rivalia. hec terra a Nogardorum gente et Ruthenorum per fluvium maximum, qui Narva dicitur, est separata.

Capitulum CLXXII: De Winlandia.

Winlandia est patria juxta montana Norwegie versus orientem sita, super litus oceani protensa, non multum fertilis nisi in graminibus et silvis. gens ejus est barbara, agrestis et seva, magicis artibus occupata. unde et navigantibus per eorum litora vel apud eos, propter venti defectum moram contrahentibus, ventum venalem offerunt atque vendunt. globum enim de filo faciunt et diversos nodos in eo connectentes usque ad tres nodos vel plures de globo extrahi precipiunt, secundum quod voluerint ventum habere fortiorem. quibus propter incredulitatem illudentes demones aërem concitant et ventum majorem vel minorem excitant, secundum quod plures nodos de filo extrahunt vel pauciores. et quandoque in tantum commovent ventum, quod miseri talibus fidem adhibentes justo judicio submerguntur.

Capitulum CLXXIIII: De Yselandia.

Yselandia est regio ultima in Europa, a septentrione ultra Norwegiam sita, perpetuo glacie in remotioribus ejus finibus condemnata. protenditur autem super litus oceani maris versus septentrionem, ubi mare pre nimio frigore congelatur. ab oriente habens Scithiam superiorem, ab austro Norwegiam, ab occidente oceanum Hibernicum, ab aquilone mare congelatum. et est dicta Yselandia quasi „terra glaciei" eo, quod ibi dicuntur esse montes nivei, in glaciei duritiem congelati. ibi cristalli inveniuntur. in illa etiam regione sunt albi ursi maximi et ferocissimi, qui unguibus glaciem rumpunt et foramina multa faciunt, per que in mare se inmergunt, et sub glacie pisces capientes eos extrahunt per foramina predicta et ad litus deferentes inde vivunt. terra est sterilis quo ad fruges, exceptis paucis locis, in quorum vallibus vix crescit avena. gramina tantummodo et arbores in locis, ubi habitant homines, parturit et producit, et in illis partibus feras gignit et jumenta nutrit. unde de piscibus et venationibus et carnibus pro majori parte populus terre vivit. oves pre frigore ibi vivere non possunt. et ideo incole de ferarum et ursorum pellibus, quos venatu capiunt, contra frigus se muniunt et corpora sua tegunt. alia vestimenta habere non possunt, nisi aliunde deferantur. gens multum corpulenta, robusta et valde alba, piscationi dedita et venationi.

Eine grosse Anzahl der hier abgedruckten Kapitel aus dem fünfzehnten Buche des Bartholomaeus Anglicus hat bereits Wilhelm Wacker-

nagel in der Zeitschrift für deutsches Altertum 4 (1844), 479—495 veröffentlicht, aber aus einer ganz schlechten Berner Handschrift des 14. Jahrhunderts, entstellt durch gräuliche Lesefehler (z. B. Kap. 25: Aucupius famosa statt amnis Mosa), die auch des Herausgebers Scharfsinn und die Hilfe von Moriz Haupt nicht zu beseitigen vermochte. Wackernagel selbst hatte nicht erkannt, dass diese „Geographie des Mittelalters" dem Werke De proprietatibus rerum entstamme, Jakob Grimm wusste es, wie aus den Nachträgen zur 4. Auflage der Deutschen Mythologie erhellt, S. 182 f.

Im Folgenden stelle ich einige Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln zusammen, welche die Angaben des Verfassers prüfen, auf ihren Ursprung hinweisen und dadurch ihren Wert richtig erkennen lehren sollen, der ja ohnedies dadurch erheblich gestiegen ist, dass sich das Werk um 120 Jahre älter erweist, denn man im Allgemeinen bisher glaubte. Den Abschnitten über deutsche Landschaften hatte ich die Kapitel über den baltischen und slavischen Osten beigegeben, weil gerade diese an merkwürdigen und für die Abfassungszeit neuen Mitteilungen reich sind; ihnen habe ich auch in meinen Notizen besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Das dreizehnte Kapitel über Alemannien ist zum guten Teile aus den Angaben des Isidor von Sevilla in seinen Etymologien geschöpft, und zwar aus dem 9. und 14. Buch, doch hat Bartholomaeus seine Zitate frei gestaltet, indem er sie in den Kursus umgesetzt und dabei auch im Wortlaute verändert und erweitert hat. Dass Alemannia hier für ganz Deutschland gesetzt wird, ist gerade dem Sprachgebrauche der Franzosen und Engländer gemäss. Es fällt auf, dass bereits hier auf besondere Miteilungen über die Sachsen eingegangen wird, erklärt sich aber, wenn man bedenkt, dass Bartholomaeus selbst im Sachsenlande weilte, dieses genauer kannte und schon seiner eigenen Abstammung halber sich dafür interessirte. Immerhin scheint er selbst an dieser Bevorzugung Anstoss genommen zu haben, weil er dann in einem eigenen Satze andere Länder nachholt.

Kapitel 25 Brabant gehört wohl, wie die ganzen Niederlande und ein grosser Teil Frankreichs zu den Gegenden, die der Verfasser selbst gesehen hat, das merkt man an der Beschreibung, welche die Wiesen und Gärten rühmt, Ebbe und Flut bei der Schelde erwähnt und wohl zum ersten male die Brabanter Kaninchenzucht hervorhebt. Der persönliche Eindruck der Bewohner des Landes spiegelt sich in der günstigen Beurteilung.

An dem 26. Kapitel über die belgischen Lande scheint mir besonders die Notiz über die verschiedenen Sprachen beachtenswert, die

hier nebeneinander geredet werden. Die ranae und colubri spielen auch in den Geschichten des Thomas von Chantimpré eine grosse Rolle.

Über Böhmen weiss das 30. Kapitel viel zu berichten. Schon die allgemeine Lage des Landes ist dem Verfasser gut bekannt, er rühmt das Klima der Ebene und die Weinberge, weiss von dem Bergwerksbetrieb und nennt hier das Zinn, welches er von dem sächsischen Bergsegen ausgenommen hatte. Elbe und Moldau, diese bei dem königlichen Prag, hebt er hervor. Bäume und Kräuter der böhmischen Wälder rühmt er, über die Medizinalpflanzen hat er vielleicht von Brüdern erfahren, wofern er sie nicht selbst gesehen hat. Am lehrreichsten sind die Angaben über das Tier, dessen böhmischen Namen loni er anführt, (lon hat die Innsbrucker Hs. des Magister Trutwinus, loth der Wiener Kodex). Mein Amtsgenosse Prof. Štrekelj belehrt mich freudlichst, dass lani, lan (mouillirtes l) im Böhmischen den weiblichen Hirsch bedeute; obzwar man mit einer Verdumpfung von **a** zu **o** in deutschem Munde vor Nasal rechnen könnte, passt doch die Beschreibung des wundersamen Tieres nicht auf die gewöhnliche Hinde. Štrekelj weist mir aber noch altböhmisch losi nach, was das Elentier, den Elch, bedeutet (die Innsbrucker Hs. 272 setzt naiv das deutsche elhent an die Stelle des slavischen Wortes), und das passt ausgezeichnet zu der Schilderung des Bartholomaeus. vgl. DWtb. 3, 406.

Im Kapitel 31 über Burgund wird der Kropf der Bewohner erwähnt und dem Trinken des Schneewassers zugeschrieben (ebenso im Kapitel 74 über Kärnten). Dabei ist jedoch nicht das alte Herzogtum Burgund gemeint, sondern die Franche-Comté oder Oberburgund, und zwar die Departements des Jura und des Doubs.

Das Kapitel 56, Franconia, wählt die Prädikate für Unterfranken, wie aus der Erwähnung des Hauptortes Würzburg, als Regierungssitz des Hochstiftes hervorgeht, sehr sachgemäss und charakterisirt zutreffend die anmutige und reiche Landschaft.

Besondere Teilnahme bringt der Verfasser im Kapitel 68 der Landschaft Flandern entgegen, die er gut beschreibt (Bäume, keine Wälder, Weiden, Rinder, prächtige Städte und Häfen) und wo er wohl auch selbst gewesen ist. Was er über die Einfuhr von feiner englischer Wolle sagt, die in Flandern zu Tüchern verwebt wird, welche dann nach England zurückverfrachtet werden, ist merkwürdig, auch insofern, als neben den flandrischen Wollwaren noch die flandrischen Schafe im Mittelalter besonders gut berufen waren. Die Schlusssätze beziehen sich auf die heute noch wichtigen Kohlenlager, hauptsächlich im Hennegau, nicht auf Torf. Die Notiz über den starken Rückstand

dieser Kohlen beim Verbrennen ist richtig, zumal bei der Gewinnungsweise des Mittelalters.

Über die Friesen bringt Kapitel 61 ausführliche Nachrichten, sie werden nach Lebensgewohnheiten und Sitten gut von den Deutschen unterschieden. Die Tonsur ist merkwürdig, vielleicht ist noch eine besondere Art das Haar zu binden, damit verknüpft; Müllenhoff leitet DAK. 4, 428 davon den Namen des Volkes ab; vgl. Grimm, RA.[4] 1, 398. 2, 549 und Blok, Friesland im Mittelalter (Leer 1891). Über friesische Wurfspeere statt der Pfeile ist mir nichts bekannt. Dagegen ist der Torfstich überall auf friesischem Boden verbreitet, weniger die Anwendung getrockneten Mistes zur Feuerung. Die Freiheitsliebe der Friesen war allzeit berühmt, ausdrücklich wird hier die jährliche Wahl des rêdgefa hervorgehoben. Über die späten Heiraten und ihre günstigen Folgen für die Kraft der Nachkommen hat sich Tacitus im 20. Kapitel der Germania ähnlich geäussert, vgl. Müllenhoff DAK. 4, 316 ff. Der Vindobonensis hat am Schluss noch die Worte: — habeant. Deus custodiat omnes h(os) in e (ternum), quia nobilior est (Frisia) inter alias provincias. Doch glaube ich nicht, dass diese Worte von dem Autor herrühren, weil der Kursus mit robustam schliesst und der Zusatz arhythmisch geschrieben ist.

Soweit das 71. Kapitel sich im Allgemeinen über die Goten äussert, setzt es das vierte Buch des Adam von Bremen voraus, besonders vom Kapitel 19 ab (Migne 89, 634 ff.), und auch den Scholiasten dazu (nicht aber für die Übersetzung von Gothlandia). Die Angaben über die Insel Gotland sind zutreffend, sowohl in Bezug auf deren Fruchtbarkeit als auch auf den Fischreichtum und den noch im 19. Jahrhundert betriebenen Robbenschlag.

Kapitel 84 befasst Karinthia, wie schon die Angabe der Grenzen lehrt, ganz Innerösterreich im Ausmasse der heutigen habsburgischen Besitzes mit Einschluss Illyriens und des Küstenlandes. Die Erwähnung des Kropfes wird wohl hauptsächlich den Steiermärkern gelten, denen schon die Feindschaft der Bayern im 15. Jahrhundert diese Eigenheit vorrückte. Die Bären hausen heute noch im Herzogtum Gottschee, in Krain auf dem Nanos, waren jedoch im Mittelalter viel häufiger. Der Schlusspassus über die glires gilt für Krain, denn da bilden die Siebenschläfer, Pilche oder „grossen Haselmäuse“ tatsächlich einen Leckerbissen des Volkes. Valvasor hat ihnen in seiner „Ehre des Herzogtums Krain“ das 32. Kapitel des 3. Buches gewidmet (III, 437—443; ich danke diesen Hinweis meinem Kollegen Štrekelj) und die Grazer Tagespost vom 17. Oktober 1905 berichtet ausführlich über den in heurigen Jahre reichen Fang der „Pilchmäuse“ in Krain,

die als Delikatesse gerühmt werden. Bartholomaeus rechnet sie einfach zu den Mäusen; im 55. Kapitel des 18. Buches behauptet er von den Ratten, solang sie klein seien, hiessen sie Mäuse, was nicht so töricht ist, als es klingt, insofern die heute ausgestorbene Hausratte des Mittelalters viel kleiner war als die Wanderratte, die sie vertrieben hat (Kollege Cornu macht mich auf diesen Sachverhalt aufmerksam).

Bei Kapitel 87 Lettonia haben die Handschriften und Drucke Lectonia, vielleicht mit Recht im Hinblick auf den Volksnamen der Lechen, vgl. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 603 ff. Die Beschreibung passt ganz auf die Wohnsitze der Letten auch nach den älteren Zeugnissen, z. B. des Heinrich von Lettgallen (Henricus Lettus) vgl. Wattenbach, Geschqu. 2^6, 359. Schwerlich ist zu schreiben Litunnia (Zeuss 679 ff. 682) = Litauen.

Das Kapitel 88 über Livland schreibt mit Nachdruck die Christianisirung der Bewohner der Macht der Deutschen zu. Das wird man schwerlich haben vor 1230 sagen können, wo erst der Schwertorden in den Deutschen Ritterorden aufgegangen war und damit der Sieg über das Heidentum entschieden. Zu den Angaben über Orakel, Vogelflug und Wahrsagung vgl. die Ausdrucksweise Helmolt's 1. 36 über die Orakel auf Rügen. Die beachtenswerte Stelle über den Leichenbrand hat schon Jakob Grimm zur Kenntnis genommen, Kl. Schr. 2, 280—286. Vgl. dazu die Livländische Reimchronik, ed. Leo Meyer, V. 3870 ff. 4701 ff., erst um 1290 aufgezeichnet; noch Lorenz, Geschqu. 2^3, 325 ff.

Das Kapitel 92 über Lothringen fehlt der Wiener Hs. und der Innsbrucker 272. Metz wird erwähnt, wo 1228 sich die Minoriten niedergelassen hatten. Die Heilquellen sind wohl kaum andere als die jetzt noch berühmten von Bussang.

Vielleicht hat der Verfasser auch die im Kapitel 102 gut beschriebene Markgrafschaft Meissen selbst gekannt, wenigstens zeugt die Erwähnung des „edlen Elbstromes“ von persönlicher Wärme, die der festen Burgen und Städte von Kenntnis. Merkwürdig ist, dass hier schon die später berühmte feine Art und Höflichkeit der Meissner gelobt wird.

Die Nachrichten über Norwegen im Kapitel 105 sind durchaus sachlich vertrauenswert und klingen in den ersten Sätzen an die Worte Adams von Bremen, bei Migne 146, 648 ff. Über die Fischnahrung vgl. Wilhelm von Malmesbury bei Migne 179, 533. Die fibri sind die Biber, vgl. Plinius, Hist. nat. 8, 30. Zu der Nachricht über die kalkhaltigen Quellen, in denen eingeworfene Gegenstände versteinern, weiss ich als nächsten Beleg erst Vinzenz von Beauvais, Spec. Naturale

5, 29. 30. Dagegen sind die hellen Nächte längst bekannt, von ihnen geht Müllenhoff's Deutsche Altertumskunde aus, ebenso die sonnenlosen Tage, wo bei Kerzenlicht gearbeitet wird. Norwegen ist die Heimat der Vikinger (pirate), die sich durch Grösse, Stärke und leidenschaftliche Kampflust auszeichnen. Die Worte des Schlusssatzes verweisen schon auf das letzte Kapitel, das Island betrifft.

Ein genaues Bild von Holland, Provinz Utrecht, gewährt das Kapitel 110. Die Wasserstrassen auf den Armen des Meeres und des Rheines, die Rinderzucht auf den fetten Wiesen, der Torfstich, der einträgliche Transithandel, bilden wichtige und treffliche Züge. Bartholomaeus beobachtet noch richtig, dass die Holländer nicht bloss politisch, sondern auch nach Art und Sprache zum deutschen Reiche gehören. Ihren Charakter beurteilt er sehr günstig.

An dem gelehrten Kapitel 116 über Pannonien = Ungarn sind die Bemerkungen über die Bergwerke der Karpaten und Siebenbürgen, über Marmor, Salz und Wein und über die Verschiedenheit der dort lebenden Sprachen beachtenswert. Zweimal beruft sich dabei der Verfasser auf Herodot, was natürlich nicht richtig sein kann, wenngleich Herodots Angaben über die Skythen noch durch Orosius und Isidor der mittelalterlichen Gelehrsamkeit zugeführt wurden. Solche älteste Nachrichten mögen bei etlichen Zitaten des Bartholomaeus zu grunde liegen, die Mehrzahl davon sind jedoch entschieden falsch. Das braucht nicht als bewusste Lüge ausgelegt zu werden — ich wüsste dem Werke des Bartholomaeus Anglicus keine solche nachzuweisen —, sondern meines Erachtens wusste der Verfasser nur, dass Herodot die grosse alte Autorität über den fernsten Osten Europas und die dortigen Siedelungen war, und so hat er ihn auch dann angeführt und sich mit ihm gedeckt, wo er den Wortlaut nicht hätte beibringen können. Vielleicht gehen solche Irrtümer bis auf missverstandene Vorlesungen in Oxford zurück. Ganz ebenso verhält es sich, wie ich glaube, mit der wundersamen Anführung Varro's neben Herodot im 133. Kapitel, über Samland. Am Schlusse des Kapitels 166, über Thüringen, gibt der Verfasser seiner Überzeugung Ausdruck, dass Herodot kein Geheimnis Germanien's unerforscht gelassen habe, und gerade dort hat er ihn ganz gewiss nicht benutzen können.

Nach dem zwar nicht unrichtigen, aber wenig charakteristischen Artikel über die Rheinprovinz (Kapitel 125) folgt das Kapitel 126 über Reval (Rivalia, russ. Rewelj, Kreis Harrien), der dadurch merkwürdig ist, dass die Stadt erst 1219 durch König Waldemar II. von Dänemark begründet wurde. Daher muss die ganz sachgemässe Beschreibung des kleinen Landes auf neuen Nachrichten beruhen. Vironia

wird Ermland sein, vgl. Zeuss, S. 676. Megardorum ist in Nogardorum zu bessern, was die Bewohner der Gegend von Nowgorod (mhd. Nôgarten, vgl. Müllenhoff, DAK. 2, 69 f.) bezeichnet. Noriker sind hier nordische Völker, vielleicht ist die Übertragung durch das Angleichen des Flussnamens Narwa zu erklären. Dacia ist für Bartholomaeus Dänemark, wie für Adam von Bremen.

Sehr hübsch und wahrhaft ist die enthusiastische Schilderung des Rheingaues im Kapitel 127, besonders zutreffend wird beschrieben, wie Weinbau, Obstpflanzungen und Gartenkultur in einander greifen. Mainz war eine der ersten Städte, in denen sich die italienischen Minoritenmissionen niederliessen, schon 1221 bei der Gründungsfahrt Cäsar's von Speyer, vgl. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 9. Die warmen Quellen sind die von Wiesbaden, deren Plinius (Hist. Nat. 31, 20) und Tacitus gedenken, vgl. Müllenhoff, DAK. 4, 401 f.

Zu dem mageren Kapitel über das Land der Ruthenen Nr. 131 (nur die Zergliederung der Sprache ist zu beachten) hat bei der Notiz über den Galaterbrief die Innsbrucker Hs. 272 angemerkt: secundum Isidorum; das ist falsch, dort steht nichts davon.

Zu dem wichtigen Kapitel 133 über Samland vgl. Zeuss, S. 675 ff. Müllenhoff, DAK. 2, 1 ff. besonders 348 f. Pruteni ist eine alte Bezeichnung für die Preussen, vgl. Zeuss 670 ff. Statt Estenos wird Estones zu schreiben sein = Aisten, vgl. Zeuss 267 Anm. 689 Müllenhoff, DAK. 2. 11 ff. Osilianes sind die Bewohner der Inse Ozilia (vgl. Kapitel 144, über Somgallen) bei Heinrich von Lettgalle Zeuss 689 Anm. und der Bericht des Mönches Albrich zum Jahre 1228, Zeuss 669 Anm. Curones = Kurländer, bei Zeuss, S. 681 f. Die Beschreibung Samland's, seiner Flüsse und Seen, stimmt mit der Wirklichkeit.

Besonders ausführlich ist das Kapitel 139 über das Land der Sachsen geraten, die ja schon bei der Gesamtbeschreibung Deutschlands (Kapitel Alemannia) stark hervorgetreten waren. Begreiflicherweise, denn im sächsischen Magdeburg hat Bartholomaeus längere Zeit hindurch gewohnt und gelehrt. Die Angaben über die Eroberung des Thüringerlandes durch die Sachsen im Eingang des Artikels beruhen wahrscheinlich auf Widukind von Corvey oder dem Pantheon des Gotfrid von Viterbo, vgl. Zeuss, S. 353 ff. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache[3], S. 447 ff. Stark sind die Körper des kriegerischen Volkes, fruchtbar das Land. Von ausgezeichneter Ergiebigkeit ist der Bergbau, die Verhüttung des Eisens wird hervorgehoben. In der bunten Reihe von Notizen folgen dann die Flüsse: Weser, Leine,

Elbe, Saale, Oder (von West nach Ost). Bei den Salzquellen braucht man nicht bloss an Halle an der Saale zu denken, in der Magdeburger Gegend selbst wird Salz gewonnen in Schönebeck, Gross- und Altsalze, an die Stassfurther Salzlager braucht man nur zu erinnern. Kupfer wird im Mannsfeldischen (Regbz. Merseburg) abgebaut, hier mag jedoch der Kupferbau im Harz gemeint sein, denn in dieselbe Gegend werden die Veilchensteine verlegt, die sich gleichfalls im Harz (auch in Thüringen) finden und „wegen ihres Überzuges mit Veilchenmoos einen veilchenartigen Geruch von sich geben". Dazu passt, dass dann Marmorbrüche genannt werden und das Zisterzienserkloster Michaelstein: dieses liegt 3/4 Stunden von Blankenburg im Harz und daneben das Dorf Rübeland, wo noch jetzt Marmor gebrochen und geschliffen wird. Der Wildreichtum der sächsischen Berge bedarf keiner Zeugnisse.

Der Begriff der slavischen Ländermasse ist im Kapitel 140: De Sclavia sehr weit gefasst. Die Metani sind vielleicht aus Merhani verschrieben (Zeuss, S. 609. 640), unter den Vandali werden die Wenden zu verstehen sein. Ob die Angabe, dass die Slawen in der Haartracht sich unterscheiden, für die Zeit des Bartholomaeus von Wert ist, weiss ich nicht zu ermessen. Die Südslaven, zu denen er auch die illyrischen Seeräuber rechnet, beurteilt der Verfasser viel ungünstiger als die Slaven des Nordens (Slavia minor), unter denen für ihn wohl auch die Balten zu begreifen sind. Statt mare Paletum ist gewiss mare Balticum zu schreiben, vgl. Zeuss S. 270 und hier das Kapitel 144 über Semgallen.

Selandia, Kapitel 143, ist das niederländische Zeeland, dessen Beschreibung vortrefflich gelungen ist (die Inseln zwischen den Meeresarmen, die riesigen Deiche) und wohl aus eigener Anschauung schöpft. Interessant scheint mir, dass Bartholomaeus nichts von Bäumen in Seeland weiss, indess heute, und wohl schon seit langem, dort eifriger Obstbau betrieben wird.

Über Semgallen (im russischen Gouvernement Kurland, Hauptstadt Mitau) besass Bartholomaeus genaue, unterscheidende Nachrichten, vgl. Zeuss S. 680 f. Erst 1217 wurde das Bistum Semgallen gegründet und mit Bernhard, Grafen zur Lippe besetzt, da kann zur Zeit des Verfassers noch nicht viel christianisirt worden sein. Die Etymologie Semi-galli geht schon der Schreibung nach auf Heinrich von Lettgallen zurück, Isidor hat das Vorbild abgegeben.

Das Kapitel 153 über Schweden schöpft zum Teil aus Adam von Bremen. Einiges über die Gegenwart ist richtig: Fruchtbarkeit, Reichtum an Fischen, Silberbergwerke zu Sala in Westmannland und für die ältere Zeit vornehmlich in Falun. Die Mitteilungen von der über-

grossen Macht der Schweden erklären sich dadurch, dass die Gauten Südschwedens und die Insel Gothland es ermöglichten, sie mit den Goten überhaupt zusammenzuwerfen.

An dem gelehrten, aber wenig inhaltsvollen Kapitel 154 über Schwaben scheint mir beachtenswert die Trennung in Ober- und Niederschwaben (durch die rauhe Alb und den schwäbischen Jura) und der Umstand, dass dem Verfasser das schwäbische Blondhaar auffiel oder als auffällig gemeldet wurde. Die Angabe über den Schwabenberg findet sich wirklich so bei Isidor.

Was Kapitel 156 an Beobachtungen über Thüringen vorbringt, trifft durchaus zu: Gestalt des Landes, Weinbau, Luft, Klima. Die Etymologie ist alt.

Sehr lehrreich ist Kapitel 170 über Westfalen, wo ich gleichfalls eigene Anschauung des Landes vermute. Die Bezeichnung antiqua Saxonia ist alt, vgl. Grimm, Geschichte d. d. Sprache[3] S. 437 ff., entspricht aber auch der speziell englischen Auffassung, vgl. Zeuss S. 388 Anm. und begegnet gleichfalls in dem angezogenen Brief des Bonifatius. Dorther rührt vielleicht auch der Preis der Keuschheit. Eisen wird abgebaut in der Grafschaft Mark (Regbz. Arnsberg) und besonders im Siegener Lande; Salz, ausser in Salzkotten, vornehmlich in Sassendorf und Gottesgabe. Dass der Verfasser die Schweinezucht und Eichelmast erwähnt, zeugt für seinen guten Blick.

Kapitel 171, Vironia, wohl = Wermland, vgl. Zeuss 675, wo auch über die Narwa.

Die Hauptmitteilung des Kapitel 172, Winlandia, doch wahrscheinlich = Finnland, und nicht Winland = Grönland, beschäftigt sich mit dem Windzauber der Finnen (oder der Lappen?). Vgl. darüber J. Grimm, Deutsche Mythologie[4] S. 532 f., Nachträge, S. 182 f.

Sehr interessant ist die Beschreibung Island's im Kapitel 173, obgleich sie in mehreren Punkten, so gleich in der Etymologie, Adam von Bremen benutzt (4, 35 bei Migne 146, 653 B). Die einzelnen Angaben lassen sich jetzt mittelst des Buches von Dagobert Schönfeld, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit (= Quellen und Forschungen 91, 1902) gut kontrolliren. Es wurde in der Tat auf Island nur Gerste gebaut, kaum Hafer, vgl. Schönfeld, S. 22 ff. Über die Schafzucht hingegen, die Bartholomaeus nicht kennt, vgl. Schönfeld, S. 210 ff. Weidewirtschaft, Schönfeld, S. 126 ff., die Bedeutung des Pferdes a. a. O. S. 97 ff., des Eisbären S. 278 ff.

Überschaue ich den Inhalt meiner mehr beiläufigen als gründlichen Anmerkungen zu der Beschreibung des Bartholomaeus von Deutschland und von dem baltisch-slawischen Osten Europas, so scheint mir, dass der Verfasser den Stoff seiner Schilderungen aus drei verschiedenen Quellen schöpft: einmal aus dem gelehrten Materiale, das er, wie bei den anderen Büchern seines Werkes, mittelst seiner Exzerpte gesammelt hat; ferner aus der eigenen Anschauung und Kenntnis, diese erstreckt sich (ausser England und Frankreich) über die Niederlande, die Rheingegenden und des Sachsenland (Westfalen, preussische Provinz und Königreich Sachsen, Thüringen),; endlich aus Berichten, die ihm von Leuten zukommen, welche selbst die beschriebenen Gegenden aufgesucht hatten, und das ist der Fall für die baltischen Länder der Ostsee und für Schweden. Einiges steuert die Benutzung Adams von Bremen bei, den aber Bartholomaeus nicht ausdrücklich zitirt. Diese Stoffquellen unterscheiden sich in der Darstellung zumeist schon äusserlich, indem Bartholomaeus den gelehrten Zitaten in der Regel die ursprüngliche Form belässt, seine eigenen Beobachtungen jedoch und die von Zeitgenossen überkommenen Nachrichten im Kursus stilisirt; allerdings hat er diesen auch bisweilen auf seine Auszüge aus Isidor, Orosius u. a. übergreifen lassen.

Am wertvollsten sind natürlich die Ergebnisse der eigenen Anschauung des Autors. Er verläugnet dabei nicht den Standpunkt des Engländers (Interesse für internationalen Handel, Englands Produkte), und ist eigentlich dem kriegerischen Gesamtcharakter des deutschen Volkes wenig geneigt, das er doch im Grunde für ein barbarisches hält. Ausdrücklich nimmt er die Bewohner der Rheinprovinz, Hollands und die Meissner von seinem ungünstigen Urteil aus — dessgleichen die Belgier, Flandrer und Brabanter, somit die ganzen Niederlande — und erklärt sie für Menschen von Zivilisation und milderer Gesittung. Mag da einesteils noch die Überlegenheit der weichen und feinen Art der Angelsachsen nachklingen, die uns aus den Briefen des Bonifatius vernehmbar wird, so wird doch andererseits auch jene Überlegenheit englischen Selbstgefühles zu erkennen sein, deren Zeugnisse aus dem Mittelalter über Shakespeare hin bis zur Gegenwart ausdauern.

In gewissem Sinne am wichtigsten dünken mich die Nachrichten über das baltisch-slawische Osteuropa. Schon darum, weil sie um rund 120 Jahre älter sind, denn man bisher glaubte: dieser Umstand verleiht auch den Mitteilungen über den Leichenbrand bei den Livländern und den Windzauber der Finnen und Lappen grösseren Wert. Aber auch desshalb, weil wir wissen können, dass diese Nachrichten damals neu waren und als zuverlässig gelten durften. Das ergibt sich aus

den historischen Daten, die dabei schon berücksichtigt wurden (Gründung Revals, Verhältnisse in Samland u. dgl.), aber auch aus dem Ursprung dieser Mitteilungen überhaupt. Denn ich halte es für ganz zweifellos, dass Bartholomaeus seine Darstellung des Nordosten Europa's auf die mündlichen oder schriftlichen Berichte seiner Ordensgenossen begründet. Im Jahre 1228 sind die Missionen der Minoriten nach Böhmen, Dänemark, Norwegen, Polen auf Befehl des deutschen Provinzials Johannes de Plano Carpinis organisirt worden. Im Anfang der dreissiger Jahre des 13. Jahrhundert kann Bartholomaeus Anglicus zu Magdeburg bereits im Besitze der Kundschaft gewesen sein, welche er in seinen Artikeln verwertet. Vgl. dazu Analecta Franciscana 1, 288; Karl Müller, Die Anfänge des Minoritenordens, S. 95 f.; Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 9. 205 f.

Diese Tatsachen bestätigen meine (oben S. 61) vorgetragene Vermutung: Bartholomaeus hat sein Werk De proprietatibus rerum. das Reallexikon zur heiligen Schrift, bereits im Grossen fertig gehabt, als er von der Minoritenschule der Universität Paris 1230 nach Magdeburg übersiedelte und am dortigen Minoritenstudium das Lektorat übernahm; er hat dann das 15. Buch weit über seinen ursprünglichen Zweck hinaus durch eine Reihe von Artikeln erweitert, welche einem wissenschaftlichen Interesse und zugleich einem praktischen an dem Leben der Gegenwart entsprachen.

Noch wäre vieles über das Werk des Bartholomaeus zu sagen. Wie er z. B. in seinen Beschreibungen zwar typische, stehende Ausdrücke gebraucht, sie aber doch in jedem Falle so zu gruppieren weiss, dass sie das besondere Bild darbieten, dessen er bedarf. Dann müsste die Technik seines Arbeitens überhaupt geprüft und die Untersuchung des ganzen Werkes in Bezug auf die Quellen und ihre Benutzung in Angriff genommen werden. (Woher z. B. seine Angaben über die Monatsbilder im neunten Buche stammen, habe ich auch vermittels der Arbeiten von Alois Riegl nicht festlegen können.) Wenn meine hier vorgelegten Studie dazu beiträgt, dass der Enzyklopädie des Bartholomaeus Anglicus die Aufmerksamkeit sachkundiger Forscher sich in höherem Masse zuwendet, als bisher, dann scheint mir ihre Veröffentlichung ausreichend gerechtfertigt[1]).

[1]) Die Dissertation von Emil Stange (Halle a. d. S. 1885) über die Enzyklopädie des Arnoldus Saxo legt deren Abfassung für die Zeit um 1225 fest, bringt aber nichts in Bezug auf Bartholomaeus Anglicus, was über die Mitteilungen von Valentin Rose hinausginge.

Die Schriften von und über Friedrich von Gentz.

Eine bibliographische Übersicht.

Von

Friedrich M. Kircheisen.

Friedrich von Gentz, der in seinem Leben und nach seinem Tode vielfach geschmäht und unter Verdienst gewürdigt worden ist, wird jetzt von unparteiischen Geschichtsforschern nicht allein als einer der bedeutendsten Köpfe seines Zeitalters, sondern als erster Publizist Deutschlands und Österreichs allgemein annerkannt. Zu diesem Umschwung der Meinung haben nicht zum wenigsten seine nachgelassenen Schriften beigetragen, die seit dem Ende der dreissiger Jahre des verflossenen Jahrhunderts an die Öffentlichkeit gekommen sind.

Die schriftstellerische Tätigkeit Friedrichs von Gentz zerfällt in zwei Perioden, von denen die erste im Jahre 1806 ihren Abschluss findet, die zweite aber schon einige Jahre früher einsetzt. Das Unterscheidungsmerkmal liegt mehr in der Art seiner Schriften als in der Zeitfolge, in welcher sie verfasst worden sind. Bis zum Jahre 1806 war Gentz mehr oder weniger unabhängig als Publizist und Geschichtsschreiber tätig, der das, was er schrieb in Büchern, Broschüren und Zeitschriften veröffentlichte. Nach seinem Eintritt in österreichische Dienste, in welcher Zeit er grösstenteils halb oder ganz offizielle Denkschriften verfasste, konnten die Schriften naturgemäss nur teilweise der Öffentlichkeit bekannt werden. Geschah dies aber, wie beispielsweise mit dem von ihm überarbeiteten, beziehentlich verfassten Manifesten von 1806, 1809 und 1813, so erschienen dieselben nicht unter seinem Namen.

Zu der zweiten Periode seiner schriftstellerischen Tätigkeit muss fernerhin seine ausgedehnte halboffizielle Korrespondenz gerechnet werden, die er mit zahlreichen hochgestellten Persönlichkeiten und Staatsmännern des Napoleon feindlich gegenüberstehenden Europa unterhielt. Gentz selbst verzeichnet in der Übersicht zu seiner Korrespondenz für die Zeit von Ende 1802 bis Ende 1807, 2010 „durchaus bedeutendere" Briefe, für die Jahre 1808 bis Juli 1811, 1015, von welchen gewiss nur der kleinere Teil privaten Inhalts gewesen sein mag. Von dieser grossen Zahl Briefe ist nur ein sehr kleiner Teil veröffentlicht worden, die meisten schlummern noch in den verschiedenen, besonders englischen Archiven.

Eine vollständige und kritische Sammlung der Schriften und Briefe Gentz's ist noch nicht vorhanden und es wäre eine überaus dankenswerte Aufgabe für einen Gelehrten, diese Arbeit zu unternehmen, wozu ihm gewiss staatliche Unterstützung und die Beihilfe derjenigen Familien, in deren Privatarchiven noch die kostbaren Schätze seiner Denkschriften und Briefe liegen, nicht versagt werden würden. Bis dahin ist der Gentzforscher auf die überall verstreut abgedruckten und unvollständigen Schriften — besonders der zweiten Periode — des grossen Diplomaten angewiesen. Um wenigstens einen kleinen Beitrag zu dieser Arbeit zu liefern, habe ich die bis jetzt gedruckten Schriften und Korrespondenzen Gentz's und die Werke, die ihn betreffen, soweit ich ihrer habhaft werden konnte, gesammelt und hoffe damit noch manchen wenig bekannten Beitrag zu seinen Schriften oder seiner Charakteristik zu geben.

Die erste bemerkenswerte bibliographische Zusammenstellung der Schriften von und über Gentz erschien in der 2. Auflage des Gödekeschen Grundrisses[1]). Einen Nachtrag zu dieser Aufstellung gab der Verfasser der ausgezeichneten Studie über Gentz, Eugen Guglia[2]).

Wenn ich nun selbst begonnen habe, eine Bibliographie der Schriften von und über Gentz völlig neu herauszugeben, anstatt eine weitere Ergänzung beizufügen, so geschah es aus dem hauptsächlichen Grunde, weil ich der Meinung bin, dass eine Bibliographie nur dann einen wirklich praktischen Wert hat, wenn sie, betrifft sie nur eine

---

[1]) Karl Gödeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung . . . zweite ganz neu bearbeitete Auflage fortgeführt von Edm. Götze. vol. 6, p. 189—194. Dresden 1898.

[2]) Eugen Guglia, Zur Gentz-Bibliographie. In: Mitteilungen des Instituts 22, p. 125—128. Innsbruck 1901.

Persönlichkeit oder ein Ereignis, Vollständigkeit anstrebt, handelt es sich aber um grosse Epochen, in kritischer Sichtung abgefasst ist.

Unter Vollständigkeit — denn nur die erste Gattung von Bibliographien kommt hier in Betracht — verstehe ich auch eine vollkommene Reproduktion der Titel mit Angabe aller vorhandenen Ausgaben, Übersetzungen und Gegenschriften und vor allem Angabe des Inhaltes der Werke, wenn sie keine zusammenhängende und fortlaufende Darstellung enthalten.

Der Grundriss brachte mir nur wenige Angaben, die ich nicht schon kannte, indes habe ich aus dem Nachtrag zur Gentz-Bibliographie Guglia's und aus seiner Gentz-Biographie viel entnehmen können, welche Angaben ich meist in der Lage war noch zu vervollständigen.

Die Anordnung die ich für zweckmässig hielt ist folgende:

I. Werke.
  a) Sammlungen seiner Werke.
  b) Schriften bis 1806[1]).
  c) Schriften seit 1806.
  d) Zweifelhafte, oder ihm unterschobene Schriften.
  e) Übersetzungen.

II. Korrespondenz und Depeschen.

III. Tagebücher.

IV. Biographien.
  a) Allgemeine Darstellungen.
  b) Einzelheiten aus seinem Leben.

Unter die „Sammlungen seiner Werke“ habe ich die Veröffentlichungen Weicks, Schlesiers und Prokesch-Ostens gebracht und den Inhalt derselben angeführt. Nochmals finden sich die hierin genannten Schriften und Briefe Gentz's bei den verschiedenen Abteilungen, wohin sie eigentlich gehören, und zwar wenn notwendig, mit ergänzenden Bemerkungen versehen.

Die Titel der zitirten Werke wurden mit möglichster Genauigkeit angegeben. War mir dies nicht möglich — was nur selten eintrat — so habe ich dieselben in runde Klammern gesetzt, ebenso wenn z. B. ein Brief ohne Überschrift im Text eines Werkes reproduzirt wurde. Anderweitig angewandte runde Klammern bedeuten, dass sich

[1]) Unter diese Rubrik habe ich alle die Schriften gebracht, die Gentz selbst der Öffentlichkeit übergeben hat und habe des schnelleren Auffindens halber auch die wenigen Denkschriften, die er bis zu diesem Jahre geschrieben, hinzugefügt, obgleich sie eigentlich schon seiner zweiten schriftstellerischen Tätigkeit angehören. Sein Tagebuch aus dem preussischen Hauptquartier im Jahre 1806 gehört indess der 2. Abteilung an.

dasjenige, was sie umschliessen, nicht im Titel selbst befindet, sondern mein eigener Zusatz ist, den ich oft nicht aus dem Inhalt des zitirten Werkes entnehmen konnte.

Da eine vollständige Bibliographie über einen Gegenstand von so vielen Zufälligkeiten beim Auffinden eines Beitrages in einem Werke, wo man am allerwenigsten etwas darüber zu finden erwartet, abhängig ist, so werde ich, da ich meine Nachforschungen unausgesetzt fortsetze, die mir noch zukommenden oder ungenau zitirten Schriften in einem Nachtrag veröffentlichen. Ich würde daher für den geringsten Beitrag oder Berichtigungen sehr dankbar sein.

I. Werke.

a) Sammlungen seiner Werke.

Ausgewählte Schriften von Friedrich von Gentz. Herausgegeben von Dr. Wilderich Weick. 5 vol. 8°. Stuttgart und Leipzig, 1836—1838, L. F. Rieger & Comp. 20 M.

vol. 1. Betrachtungen über die französische Revolution. Nach dem Englischen des Herrn Burke, mit Einleitung und Anmerkungen. Von F. von Gentz. In zwei Abtheilungen. (369 p.) 1836.

vol. 2. Politische Abhandlungen. (390 p.) 1837.

p. 1—30. I. Über politische Freiheit und das Verhältnis derselben zur Regierung; p. 31—60, II. Über die Moralität in den Staatsrevolutionen; p. 61—108, III. Über die Deklaration der Rechte; p. 109—176, IV. Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Makintosh; p. 177—188, V. Über die National-Erziehung in Frankreich; p. 189—389, VI. Über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution.

vol. 3. Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Kriegs zwischen beiden Mächten von F. von Gentz. (370 p.) 1837.

vol. 4. (355 p.) 1838.

p. 1—199, I. Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa; p. 201—252, II. Geheime Geschichte des Anfangs des Krieges von 1806 (Die Schlacht bei Jena. Aus ungedruckten Papieren des Herrn v. Gentz); p. 253—274, III. Preussisches Manifest gegen Frankreich. (Erfurt 9. Oktober 1806); p. 275—300, IV. Oesterreichs Manifest gegen Frankreich im April 1809; p. 301—321, V. Manifest Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn und Böhmen. 1813; p. 323—344, VI. Betrachtungen über den Pariser Frieden. (Gegen Görres im Rheinischen Merkur); p. 345—353, VII. Lettre confidentielle de S. A. le prince de Metternich à M. le Baron de Berstett, ministre de S. A. R. le grand-duc de Bade.

vol. 5. Politische Aufsätze. ([III], 314 p.) 1838.

p. 1—58, I. Sendschreiben an Seine Königliche Majestät Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung alleruntertänigst überreicht. Am 16. November 1797; p. 59—118, II. Pressfreiheit in England; 119—171,

III. Über die Briefe von Junius; p. 173—216, IV. Über den Einfluss der Entdeckung von Amerika auf den Wohlstand und die Kultur des menschlichen Geschlechts; p. 217—231, V. Bemerkungen zu der Schrift: „Über die gegenwärtige Lage von Europa, ein Bericht, dem Prinzen** vorgelegt von Freiherrn v. X. Herausgegeben von Kollmanner; p, 233—260, VI. Über politische Gleichheit; p. 261—314, VII. Von Pradt's Gemälde von Europa.

Schriften von Friedrich von Gentz. Ein Denkmal. (Herausgegeben) von Gustav Schlesier. 5 tom. 8°. Mannheim, 1838—1840, H. Hoff. 30 M.

tom. I. 1838. — Auch unter dem Titel: Briefe und vertraute Blätter von F. von Gentz. Herausgegeben von G. Schlesier. (LII, 368 p.)

p. VII—LII Einleitung zu den Schriften von Gentz; p. 1—368 Briefe und vertraute Blätter; p. 3—8 Vorwort, p. 9—92 An Elisabeth, p. 93—240 An Rahel, p. 241—258 An Pauline Wiesel; p. 259 bis 280 An Varnhagen von Ense, p. 281—312 An James Mackintosh; p. 313—356 An R. v. L., p. 357—368 An Chateaubriand.

tom. II. 1838. — Auch unter dem Titel: Kleinere Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von G. Schlesier. tom. I. ([V], 432 p.)

p. 3—32 Sendschreiben an Friedrich Wilhelm III.; p. 33—184 Über die Pressfreiheit in England und die Briefe von Junius. (p. 39—115 Die Pressfreiheit in England: p. 116—184 Über die Briefe von Junius. Nachtrag zu dem vorhergehenden Artikel); p. 185—333 Beitrag zur geheimen Geschichte des Anfangs des Kriegs von 1806. Aus ungedruckten Papieren des Herrn von Gentz. Die Schlacht bei Jena; p. 334—366 Oesterreichisches Manifest vom Jahre 1809; p. 367 bis 393 Oesterreichisches Manifest vom Jahre 1813; p. 394—398 Über die Deklaration der acht Mächte gegen Napoleon vom 13. März 1815; p. 399—431 Über den zweiten Pariser Frieden und gegen Görres; p. 432 Nachtrag zu Seite 115 und 116.

tom. III. 1839. — Auch unter dem Titel: Kleinere Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von G. Schlesier. tom. II. (LII, 366 p.).

p. VII—XXVIII Schreiben des Ritter (Anton) Prokesch von Osten an den Herausgeber; p. XXIX—LII Vorrede; p. 1—272 Kleinere Schriften. Zweite Abtheilung: p. 3—11 Über die Neutralität der Schweiz. Erklärung der Aliirten im Jahre 1813; p. 12—19 Am Schluss des Wiener Kongresses. Wien, den 12. Juni 1815; p. 20—23 Über den Beitritt zum heiligen Bunde; p. 24—44 Über das Wartburgfest; p. 45—59 Gegen die Bremer Zeitung; p. 60—69 Über die Gerüchte zum bevorstehenden Kongress zu Aachen; p. 70—74 Deklaration von Aachen, vom 15. November 1818; p. 75—87 Gegen die Beurtheilung des Kongresses von Aachen in der französischen Minerva; p. 88—156 Über de Pradt's Gemälde von Europa nach dem Kongress von Aachen; p. 157—177 Eingang zu den Karlsbader Beschlüssen von 1819; p. 178—205 Französische Kritik der deutschen Bundesbeschlüsse von 1819; p. 206—213 Als Gregoire's Aufnahme in die Deputiertenkammer verweigert worden; p. 214—224 Über den letzten neapolitanischen Feldzug; p. 225—232 Über Benjamin Constant's Schrift: Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse;

p. 233—237 Lafayette im Jahre 1821; p. 238—257 Gegen Friedr. Ludw. Lindner; p. 258—259 Beim Tode des Fürsten von Hardenberg. Verona, den 3. Dezember; p. 260—272 Über Asyle. Gegen einen Artikel des Constitutionnel; p. 273—366 Anhang zur zweiten Abtheilung: p. 280—282 Über eine plötzliche Tilgung des österreichischen Papiergeldes; p. 283 bis 299 Über die österreichische Bank; p. 300—366 Exposé des mesures adoptées en Autriche depuis l'année 1816 pour l'extinction graduelle du papier-monnaie, suivi de quelques observations générales sur cette matière. Écrit au mois de Février 1821.

tom. IV. 1840. — Auch unter dem Titel: Briefwechsel zwischen Gentz und Johannes v. Müller. Mit einem Anhang vermischter Briefe. Herausgegeben von G. Schlesier. (XIV, 370 p.)

p. VII—XIV Vorwort; p. 1—299 Briefwechsel zwischen Gentz und Johannes v. Müller; p. 301—370 Anhang vermischter Briefe:

davon p. 303—306 Gentz an K. A. Böttiger in Weimar; p. 307—317 Nachtrag zu den Briefen von Mackintosh an Gentz; p. 318—358 Gustav von Brinckmann an Gentz; p. 359—370 Briefe von Gentz an Adam Müller.

tom. V. 1840. — Auch unter dem Titel: Ungedruckte Denkschriften, Tagebücher und Briefe von F. v. Gentz. Herausgegeben von G. Schlesier. (VIII, 325 p.)

p. VII—VIII Vorwort; p. 1—38 Gentz's Abgang von Berlin und Anstellung in Oesterreich. Nebst einer Übersicht seines Umgangs und Briefwechsels in diesen und den nächsten Jahren. Biographisches Fragment von dem Herausgeber; p. 39—220 Politische Denkschriften und Briefe: p. 41—45 Gentz und Dalberg in der sächsischen Frage; p. 46—47 Lord Aberdeen an Gentz; p. 48—51 Clancarty an Gentz; p. 52—72 Papier-Monnaie Autrichien de 1811 à 1816; p. 73 bis 79 Zwei Briefe an Adam Müller; p. 80—89 Konnten die verbündeten Mächte 1815 Italien in ein Reich verschmelzen?; p. 90—101 Nochmals gegen de Pradt; p. 102—112 Colonialfrage; p. 113—123 Biographische Nachrichten über das Haus Rothschild; p. 124—155 Briefe an Lord Stanhope. Mit Auszügen aus den Briefen von Stanhope an Gentz; p. 156—166 Vertrauliche Bemerkungen über den Stand und die nächste Zukunft der russisch-türkischen Angelegenheiten. Geschrieben zu Anfang des Feldzugs von 1829; p. 167—171 Beim Friedensschluss von Adrianopel; p. 172—180 Argumente für die Wahrscheinlichkeit des Friedens; p. 181—185 Bemerkungen über das Interventions-Recht. März 1831; p. 186—192 Cormenin und seine Widersacher; p. 193—195 In der niederländisch-belgischen Frage. Januar 1832; p. 196—206 Betrachtungen über die politische Lage von Europa. Nach dem Fall Warschau's; p. 207 bis 210 An Herrn von Pilat; p. 211—220 An Baron von Cotta in Stuttgart, die kriegprovocirende Richtung der Allgemeinen Zeitung betreffend. Nebst Antwort des Herrn v. Cotta an Gentz; p. 221—268 Journal der Arbeiten und Lektüren. Aus den Jahren 1826 und 1827; p. 269—325 Briefe von und an Gentz: p. 271—284 An und von Goethe; p. 285 Frau von Staël an Gentz; p. 286—289 An Alexander von Humboldt; p. 290—301 Wilhelm von Humboldt an Gentz; p. 302—304 Heeren an Gentz; p. 305—315 Rahel an Gentz:

p. 316—325 An Amalie von Helvig, geb. Imhoff. Geschrieben nach Berlin im Oktober 1827.

Mémoires et lettres inédits du chevalier de Gentz. Publiés par Gustave Schlesier. 8°. Stoutgart, 1841. L. Hallberger. 10, 50 M.

XXIV, 454 p., davon p. VII—XXIV Avant-propos de l'éditeur; p. 1—28, I. Mémoire sur la nécessité de ne pas reconnaître le titre impérial de Bonaparte. Adressé au comte de Cobentzl et présenté le 6 juin 1804; p. 29—40, II. Projet d'une déclaration de Louis XVIII contre le titre impérial usurpé par Bonaparte. 1804; p. 41—58, III. Observations sur un article du Moniteur de Paris du 14 août 1804; p. 59—70, IV. Mémoire sur la réunion de Gênes. Adressé à Msr. le comte de Cobentzl. Vienne, le 15 juillet 1805; p. 71—78, V. Mémoire adressé à Mr. le comte de Cobentzl. (Écrit au mois d'août 1805); p. 79—104, VI. Lettre à sa majesté le roi de Suède. Le 25 Juin 1805; p. 105—220, VII. Observations sur la négociation entre l'Angleterre et la France en 1806. Fondées sur les pièces officielles publiées par la France et la Grande-Bretagne; p. 221—347, VIII. Journal de ce qui m'est arrivé de plus marquant dans le voyage que j'ai fait au quartier-général de S. M. le roi de Prusse. Le 2 d'octobre 1806 et jours suivans (—17 octobre); (p. 341—346 Table de matières); p. 347—387, IX. Mémoire sur les droits maritimes. No. I. (Observations sur le rapport du ministre des affaires étrangères de France servant d'introduction aux décrets sur une nouvelle organisation de la garde nationale, publié par le Moniteur du 16 mars 1812); p. 389—454, X. Mémoire sur les droits maritimes. No. II. (Observations sur les décrets de Berlin et de Milan, et les ordres du conseil britannique à l'occasion des notes du Moniteur ajoutées à la déclaration du gouvernement anglais du 21 avril 1812. Pour servir de suite aux observations sur le rapport du ministre des affaires étrangères de France du 10 mars. — Écrites au commencement de juin 1812); p. 453—454 Table.

Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. (Herausgegeben von Graf Anton Prokesch-Osten, Sohn). 2 vol. 8°. Wien 1867—1868 (1867) C. Gerold's Sohn. 16 M.

vol. I. Briefe, kleinere Aufsätze, Aufzeichnungen. (XII, 303 p.) 1867.

p. 1—241, I. Theil. Briefe: p. 3—10 Einleitung; p. 11 Louis XVIII à Monsieur de Gentz (30 mai 1804); p. 11—18 Le duc de Blacas d'Aulps à Monsieur Gentz (7 avril 1813); p. 18—30 Friedrich v. Gentz an Heinrich Collin, 7. April 1810, 25. Mai 1810, 14. Juni 1810; p. 31—96, 40 Briefe an Pilat, 9. Juni 1813—24. April 1832; p. 97 bis 104 Vermischte Briefe. An ***, 5. Oktober 1824, À Monsieur le redacteur du . . , 25. octobre 1824, (beide Chateaubriand betreffend); p. 105—108 An Ancillon, 18. Mai 1829; p. 108—123 An S. D. den Fürsten von Wittgenstein, 1830, 19. Januar 1831; p. 124—241 Briefe an Baron Salomon Rothschild, October 1828—10. Dezember 1831; p. 243—301, 2. Theil. Kleinere Aufsätze und Aufzeichnungen: p. 245—254 Einleitung; p. 255—258 Essai sur l'établissement mo-

narchique de Louis XIV. Morceau servant d'introduction à l'histoire critique de la France depuis la mort de Louis XIV. (par Lemontey 1826) (in deutscher Sprache); p. 258—259 (Über Cottu) 1829; p. 259 bis 263 Charakteristik der heutigen revolutionären Partei in Frankreich. Nach Cottu 1829; p. 263—265 Sur les Ordonnances 1830; p. 265 (Über die Gefahr einer Revolution 1832); p. 265—269 Gegen Montesquieu; p. 269—288 Bemerkungen zu einigen Stellen aus C. J. Fox Geschichte der ersten Regierungsjahre Jakob's II. Fragment geschrieben zu Ofen im Sommer 1809 . . . . . .; p. 289—301 Kant's Rechtslehre. Ofen im Sommer 1809.

vol. 2. Denkschriften. (301 p.) 1868.

p. 1—99 Mémoire sur les moyens de mettre un terme aux malheurs et aux dangers de l'Europe et sur les principes d'une pacification générale. Rédigé entre le 25 juin et le 15 juillet 1806; p. 101—158 Gedanken über die Frage: Was würde das Haus Oesterreich unter den jetzigen Umständen zu beschliessen haben, um Deutschland auf eine dauerhafte Weise von fremder Gewalt zu befreien. (Niedergeschrieben Ende 1808); p. 159 bis 232 Essai historique et politique sur les rapports entre la porte Ottomane et les principales puissances de l'Europe. Rédigé au commencement de l'année 1815. Continué en 1816; p. 233—259 Mémoire sur l'insurrection des Grecs considérée dans ses rapports avec les puissances européennes. 1re partie. Examen sommaire des transactions qui ont eu lieu depuis 1821 entre des puissances alliées à la Porte. 2e partie. Observations sur les moyens qui restent aux puissances alliées pour mettre un terme à l'insurrection. Décembre 1823; p. 261—268 Sur la conduite du gouvernement autrichien relativement au corps de Dwernicky. 2 juillet 1831; p. 269—282 Observations sur un mémoire relatif à la position de S. M. le roi des Pay-Bas vis-à-vis de la conférence de Londres dans les transactions des années 1830 et 1831; p. 283—300 Über das österreichische Geld- und Creditwesen. 1813

b) Schriften bis 1806.

Friedrich Gentz, Über den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts.

In: Berlinische Monatsschrift. Herausgegeben von Johann Erich Biester. Berlin, April, 1791, Stück 4, p. 334—396.

Friedrich Gentz, Über politische Freyheit und das Verhältniss derselben zu Regierung.

In: Betrachtungen ücer die französische Revolution . . . des Herrn Burke . . . tom. II, p. 107—284. Berlin 1793.

Wieder abgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, p. 1—30. Stuttgart & Leipzig 1837.

Friedrich Gentz, Über die Moralität in den Staatsrevolutionen.

In: Betrachtungen über die französische Revolution . . . des Herrn Burke . . . tom. 33, p. 136—162. Berlin 1793.

Wieder abgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, p. 31—60. Stuttgart & Leipzig. 1837.

Friedrich Gentz, Über die Deklaration der Rechte.

In: Betrachtungen über die französische Revolution . . . . des Herrn Burke . . . tom. II, p. 163—207. Berlin 1793.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, p. 61—108. Stuttgart & Leipzig, 1837.

Friedrich Gentz, Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Makintosh.

In: Betrachtungen über die französische Revolution . . . . des Herrn Burke . . . tom. II, p. 208—274. Berlin, 1793.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, p. 109—176. Stuttgart & Leipzig, 1837.

Friedrich Gentz, Über die National-Erziehung in Frankreich.

In: Betrachtungen über die französische Revolution . . . des Herrn Burke . . . tom. II, p. 275—284.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, p. 177—188. Stuttgart & Leipzig 1837.

Friedrich Gentz, Nachtrag zu dem Raisonnement des Herrn Professors Kant über das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis.

In: Berlinische Monatsschrift. Herausgegeben von Johann Erich Biester. vol. 22. Berlin, December 1793, Stück 12, p. 518—554.

Dieser Nachtrag geschah aus Anlass eines Artikels Immanuel Kants, der im Septemberheft desselben Jahres unter dem folgenden Titel erschienen war: »Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis«.

Friedrich Gentz, Über die Grundprincipien der jetzigen französischen Verfassung, nach Robespierre's uud St. Jüst's Darstellung derselben.

In: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts. Herausgegeben von Johann Wilhelm von Archenholz. Berlin, April, May 1794.

Neue teutsche Monatsschrift für's Jahr 1795. Herausgegeben von Friedrich Gentz. Berlin 1795.

Es erschienen von Gentz folgende Artikel in dieser Zeitschrift:

Januar, Februar, März, April: Historisch politische Übersicht der Hauptbegebenheiten des Jahres 1794.

August: Von dem Einfluss der Entdeckung von Amerika auf den Wohlstand und die Cultur des menschlichen Geschlechts.

ibid: Über einige Vorurteile der Franzosen in Ansehung der englischen Constitution.

September: Über die Landarmenanstalten in der Churmark.

October: Darstellung und Vergleichung einiger politischer Constitutions-Systeme, die von dem Grundsatze der Theilung der Macht ausgehen.

November, December: Über die französische Constitution von 1793.

December: Noch ein Wort über die Landarmenanstalten in der Churmark.

Der Aufsatz: Über den Einfluss der Entdeckung von Amerika . . . . wurde wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 173—216. Stuttgart und Leipzig, 1838.

(Friedrich Gentz), Seiner Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm dem III. Bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Berlin, den 16. November 1797 8°. (26 p.) (Berlin) (1794).

Wiederabgedruckt unter dem Titel: (Friedrich von Gentz), Seiner Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm dem Dritten, bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. (Am 16. November 1797). Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorwort über das Damals und Jetzt von einem Dritten. (id est: Friedrich Christian Hasse.) Geschrieben am 16. November 1819. 8°. (XXXXIV, 48 p., davon p. VII—XXXXIV „Das Vorwort . . .“) Brüssel, 1820, C. Frank u. C. und Leipzig in Commission bei (F. A.) Brockhaus. 1,50 M.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 1—58, Stuttgart & Leipzig 1838.

Wiederabgedruckt mit Vorbemerkungen in: Schriften von F. v. Gentz. Von G. Schlesier. tom. II, p. 3—32. Mannheim, 1838.

Wiederabgedruckt unter dem Titel: — —, Sendschreiben an Friedrich Wilhelm III. In: Der Philosoph für die Welt. Aufsätze von Schleiermacher, Jean Paul Friedrich Richter . . . . Eingeleitet von Theodor Mundt. Berlin 1846 (1845).

Nach dem Erscheinen im Jahre 1797 wurde das Sendschreiben in verschiedenen Zeitschriften ganz oder teilweise abgedruckt, unter anderen in dem Hamburger Correspondenten, 1797, Nr. 200 (5 Spalten).

Taschenbuch für 1799, enthaltend: 1. Maria Stuart. Historisches Gemälde von Friedrich Gentz. 2. Die Rache, von Lafontaine. Mit einem Kalender und Kupfern von Kohl und Bolt. 12°. Berlin 1799, F. Vieweg. 4,50 M.

Die Biographie der Maria Stuart erschien separat unter dem Titel: — —, Maria, Königin von Schottland. Historisches Gemälde. Mit Kupfern. 12°. Braunschweig 1799, F. Vieweg.

id. Neue Ausgabe mit 5 Kupfern. 12°. Braunschweig 1827, Vieweg u. Sohn. 1,50 M.

Ins Französische übersetzt unter dem Titel: Vie de Marie Stuart, reine d'Écosse. 18°. Paris 1813 (1812), Rosa. 4, bezw. 6 fr.

id. 2. Ausgabe unter dem Titel: Frédéric Gentz, Vie de Marie Stuart, reine d'Écosse. Traduite de l'allemand par Damaze de Raymond. Seconde édition, revue et corrigée, ornée de 5 gravures. 12°. Paris 1820, Ladvocat.

Gentz hatte die Geschichte der Maria Stuart zunächst für Schillers Horen verfasst, doch erhielt er dieselbe zur Durcharbeitung zurück. Schon im Jahre 1797 wurde das Werk als Manuskript gedruckt und an seine Freunde und einige literarische Zeitschriften verteilt.

Historisches Journal. Herausgegeben von Friedrich Gentz 1799. Erster Band Januar bis April. Berlin, bei F. Vieweg dem älteren. 8°. (498 p.) vollst. 2 Jahrgänge. 24 M.

Zweyter Band. May bis August. Berlin, bei F. Vieweg dem ältern, 1799. May—August. (472 p.)

Dritter Band. September bis December. ib. ib. 1799. (494 p., VIII p.)

Zweiter Jahrgang. Erster Band. Januar bis April. Berlin 1800. H. Frölich (p. 1—428).

id. Zweiter Band. Mai bis August. ib. 1800. ib. (p. 1—406).

id. Dritter Band. September bis Dezember. ib. 1800, ib. (p. 407 bis 798.)

Ausser zwei Beiträgen von Johann Peter Friedrich Ancillon im April- und Juniheft 1800 wurde das „Historische Journal" von Gentz allein geschrieben. Im nachstehenden führe ich nur die wichtigsten Artikel an, die diese Zeitschrift enthält: vol. 1, 1799. Januar p. 1—61; Februar, p. 195—234; März, p. 267—330; vol. 2. März, p. 3—59, Juny, p. 121 bis 175, Juli, p, 233—323: Über den Gang der öffentlichen Meinung in Europa in Rücksicht auf die französische Revoluzion.

vol. 1. 1799. März, p. 347—386: Über den Zustand der Finanzen in Frankreich. — April; — p. 395—439: Über das Handels-Monopol der Engländer, die wahren Ursachen der Entstehung und die Folgen einer gewaltsamen Vernichtung derselben; — p. 439—486: Plan zu einer engern Vereinigung zwischen Grossbrittannien und Irrland.

vol. 2. 1799. p. 60—91: Resultate der französischen Revoluzion in Rücksicht auf den Wohlstand Frankreichs; — Juny, p. 211—232; Über die Ermordung der französischen Congress-Gesandten; — August, p. 345 bis 400 und vol. 3. December: p. 389—435: Betrachtungen über die Entstehung der französischen Revoluzion; — August, p. 401—472: Über die neuesten Veränderungen in Frankreich.

vol. 3. September, p. 1—107 und Oktober, p. 143—246: Über den jetzigen Zustand der Finanz-Administrazion und des Nazional-Reichthums von Grossbrittannien; — November, p. 277—312: Beiträge zur Berichtigung einiger Ideen der allgemeinen Staatswissenschaft; — p. 313—381: Über den Zustand der Englischen Bank und das Verhältniss derselben zur Regierung. (Beschluss des Aufsatzes über die Brittische Finanz-Administrazion); — December, p. 436—478: Über die Revoluzion vom 9. und 10. November und die Vernichtung der französischen Constituzion vom Jahr 1795.

2. Jahrgang. vol. 1. Januar, p. 3—51: Über die politische Gleichheit; p. 51—94: Beiträge zur Geschichte der Constituzionen während der fran-

zösischen Revoluzion; — Februar, p. 105—207, 221—299 und April, p. 317—371: Über die neueste französische Constituzion.

vol. 2. May, p. 3—96, und Juni p. 97—140: Der Ursprung und die Grundsätze der Amerikanischen Revoluzion, verglichen mit dem Ursprunge und den Grundsätzen der Französischen; — Julius, p. 193—271 und August p. 287—406; Übersicht der Französischen Finanzen seit dem 18ten Brumaire.

vol. 3. September, p. 407—498: Übersicht der Brittischen Finanzen um das Jahr 1800; — Oktober, p. 499—602 und November, p. 615 710: Über die Final-Vereinigung zwischen Grossbrittannien und Irrland; — p. 711—790: Über den ewigen Frieden.

Der Artikel „Über die politische Gleichheit" (2. Jahrgang vol. 1, pag. 3—51. Berlin, Januar 1800) wurde wieder abgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 233—360. Stuttgart, 1838.

Friderich Gentz, Über die Ermordung der französischen Congress-Gesandten. 8°. (24 p.) s. l. 1799.

Dieser Aufsatz erschien vorher in: Historisches Journal. Herausgegeben von Friedrich Gentz. 1799, vol. 2, p. 211—232. Juny.

Vermutlich wurde dieser Artikel ohne Wissen Gentz's veröffentlicht.

Über den Sinn für historische Wahrheit und über einen Aufsatz in dem historischen Journal des Herrn Gentz die Ermordung der Französischen Gesandten betreffend. 8°. Gotha 1799. F. A. Perthes. 1,25 M.

Frédéric Gentz, Essai sur l'état de l'administration des finances es de la richesse nationale de la Grande-Bretagne. 8°. (VIII, 247 p.) Londres, 1800. J. Debrett.

id. (andere Ausgabe) 8°. (XII, 275 p.) Londres 1800. J. Debrett; Hamburg, F. Perthes. Réimprimé à Paris, chez Treuttel et Würtz. 3 fr.

Dieser Werk erschien vorher in deutscher Sprache in: Historisches Journal. Herausgegeben von Friedrich Gentz. 1799, vol. 3, p. 1—107 und p. 143—246, September und Oktober, unter dem Titel: Über den jetzigen Zustand der Finanz-Administrazion und des Nazional-Reichthums von Grossbrittannien, und p. 313—381, November, unter dem Titel: Über den Zustand der Englischen Bank und das Verhältniss derselben zur Regierung.

Als Entgegnung auf das Werk erschien: B. F. A. Fonvielle ainé, Situation de la France et de l'Angleterre à la fin du XVIII siècle, ou conseils au gouvernement de France et réfutation de l'Essai sur les finances de la Grande—Bretagne, par Frédéric Gentz . . . 2 tom. 8°. Paris, octobre 1800. Tous les libraires et marchands de nouveautés. 7 fr.

Das preussische Kabinett und Friedrich Gentz. Eine Denkschrift (Gentz's) aus dem Jahre 1800. (Herausgegeben von) Paul Wittichen.

In: Historische Zeitschrift, vol. 89, p. 239—273, München und Berlin 1902.

Wittichen, Zu Gentz' Denkschrift über das preussische Kabinett. ibid. vol. 91, p. 58—64. ib. ib. 1903.

Friedrich Gentz, Geschichte der Unruhen in Frankreich während der Gefangenschaft des Königs Johann von Valois.

In: Taschenbuch für 1801 . . . Mit Kupfern von Kohl und Hess, Petit und Baquois. Berlin 1801, p. 1—72.

Friedrich Gentz, Über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revoluzion. 8°. (333 p.) Berlin, 1801, H. Frölich. 4,50 M.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2, pag. 189—389. Stuttgart 1837.

Dieses Werk erschien im April des Jahres 1801 und bildete, als Fortsetzung des historischen Journals, das erste Heft der: Beiträge zur Geschichte, Politik und politischen Ökonomie unserer Zeit. — Die Einleitung umfasst 12 Seiten und ist unterzeichnet: Berlin, den 15ten März 1801.

Von dem Politischen Zustande von Europa vor und nach der Französischen Revoluzion. Eine Prüfung des Buches: De l'état de la France à la fin de l'an VIII. Von Friedrich Gentz. 8°. (XXVIII, 386 p.) Berlin, 1801, H. Frölich. 6,50 M.

Zunächst erschienen die Seiten I—XXVIII und 1—226. Darauf wurde ein zweites Heft ausgegeben nur mit dem Umschlagstitel: Von dem Politischen Zustande von Europa vor und nach der Französischen Revoluzion. In drei Heften. Von Friedrich Gentz. Zweites Heft. — Dieses 2. Heft enthielt 8 unbezeichnete Seiten und die Seiten 227—386.

Der Verfasser schreibt in der Vorrede zum 2. Heft: „Da das gegenwärtige Werk zu einem grössern Umfange gediehen ist, als ich anfänglich voraussehen konnte, so liefre ich in den beiden hier vorliegenden Heften zunächst nur die grössere Hälfte desselben. Die noch übrige kleinre Hälfte wird den Inhalt eines dritten ausmachen . . .“ — Ein 3. Heft ist nicht veröffentlicht worden.

Ins Englische übersetzt von J. C. Herris unter dem Titel: — —, On the state ot Europe before and after the French Revolution, being an answer to l'État de la France à la fin de l'an VIII, translated from the German. 8°. (CXXI, 391 p.) London, 1802, Hatchard.

id. Second edition. 8°. London, 1803, Hatchard.

id. Fifth edition. (Unter dem Titel): — —, The state of Europe before and after the French Revolution, an answer to the work entitled De l'état de la France à la fin de l'an VIII; translated from the German. 8°. (CXXIV, 397 p.) London, 1804, Hatchard.

id. Sixth edition. 8°. London, 1804, Hatchard.

Ins Französische von ihm selbst übersetzt(?) unter dem Titel: — —, De l'état de l'Europe avant et après la revolution française, pour servir de réponse à l'écrit intitulé: de l'état de la France à la fin de l'an VIII. 8°. (XIX, 354 p.) Londres, 1802, Deboffe; Dulau et Co; Gameau et Co.; Prosper.

id. (Andere Übersetzung?) 8°. Hamburg, 1802, Perthes et Besser. 6 M.

Das Werk, worauf Gentz mit der obigen Schrift antwortete, erschien unter dem Titel: (Alexandre Maurice Blanc de Lanutte, Comte d'Hauterive), De l'état de la France, à la fin de l'an VIII. 8°. (351 p.) Paris, Brumaire an 9, (Octobre 1800), Henrics.

Eine zweite Ausgabe erschien in demselben Jahre in Paris, eine anonyme deutsche Übersetzung im Jahre 1801 in Leipzig, und eine englische Übersetzung von Lewis Goldsmith im Jahre 1801 in London.

Gentz, Etat de l'Europe. In: The Edinburgh Review, or critical Journal, vol. II, p. 1—30. Edinburgh, April 1803, Nr. 3.

Friedrich Gentz, (Kritik von:) Joseph Mathias Gérard de Rayneval, Institutions au droit de la nature et des gens. 8°. Paris, 1803, Leblanc.

In: Allgemeine Literatur-Zeitung, Jena. Mai, 1804.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur la nécessité de ne pas reconnaître le titre impérial de Bonaparte. Adressé au comte de Cobentzl et présenté le 6 juin 1804.

In: — —, Mémoires et lettres inédits . . . . . Stoutgart 1841, p. 1—28.

Frédérich de Gentz, Projet d'une déclaration de Louis XVIII contre le titre impérial usurpé par Bonaparte. 1804.

In: — —, Mémoires et lettres inédits . . . . . Stoutgart, 1841, p. 29—40.

Diese Erklärung wurde in englischen Blättern und später in Peltier wiederabgedruckt.

Frédéric de Gentz, Observations sur un article du Moniteur de Paris du 14 août 1804.

In: — —, Memoires et lettres inédits . . . . . Stoutgart 1841, p. 41—58.

Gentzens Denkschrift für Erzherzog Johann (4. Sept. 1804).

In: August Fournier, Gentz und Cobenzl . . . Wien, 1880, p. 242—292.

Diese Denkschrift ist bei Fournier zum ersten Male vollständig abgedruckt. Von p. 251 ab war sie schon an Johannes von Müller mitgeteilt worden und ist abgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. IV, p. 23—34, Mannheim, 1840. — Bei Schlesier ist sie als eine Denkschrift vom 6. September bezeichnet, auch von Stern in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung, vol. 21, p. 107.

Frédéric de Gentz, Lettre à sa Majesté le roi de Suède. Le 25 juin 1805.

In: — —, Mémoires et lettres inédits . . . . Stoutgart, 1841, p. 79—104.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur la réunion de Gênes. Adressé à Msr. le comte de Cobentzl. Vienne, le 15 juillet 1805.

In: — —, Mémoires et lettres inédits .... Stoutgart, 1841, p. 59—70.

Frédéric de Gentz, Mémoire adressé à Mr. le comte de Cobentzl. (Ecrit au mois d'août 1805).

In: — —, Mémoires et lettres inédits .... Stoutgart, 1841, p. 71—78.

Preussisches Manifest gegen Frankreich. (Frfurt 9. Oktober 1806).

In: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 4, p. 253—274. Stuttgart & Leipzig, 1838.

Ursprünglich in französischer Sprache von Johann Wilhelm Lombard abgefasst, sollte es von Gentz ins Deutsche übersetzt werden, doch wurde es von letzterem in den meisten Stücken wesentlich verändert.

Antwort auf das Manifest des Königs von Preussen. 8°. (32 p.) Dresden, 1806. — Eine andere Entgegnung erschien nach Quérard unter dem Titel: Réponse au manifeste du roi de Prusse. Par André d'Arbelles.

Friedrich von Gentz, Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Krieges zwischen beiden Mächten. 8°. (XVI, 557 p., davon p. 305—552 Aktenstücke die Verhältnisse zwischen Spanien und England vor und bei dem Ausbruch des Krieges betreffend.) St. Petersburg, 1806, J. F. Hartknoch. 7,50 M.

id. Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 2. (370 p.) Stuttgart & Leipzig 1837.

Den Druck dieses Werkes, das Anfang Mai des Jahres 1806 erschien, obgleich es vor fast einem Jahre beendet war, hatte zunächst der Buchdrucker H. Frölich in Berlin übernommen, doch die Zensur hatte das Buch für den Druck nicht frei gegeben. Nachdem auch F. Perthes in Hamburg den Druck nicht übernehmen wollte, erschien das Werk bei Hartknoch, doch mit Auslassung der von der Berliner Zensur gestrichenen Stellen.

(Friedrich von Gentz), Fragmente aus der neusten Geschichte des Politischen Gleichgewichts in Europa. 8°. (LIV, 274 p.) St. Petersburg, 1806, (Hartknoch).

id. 2. Auflage (mit Namen des Verfassers?). 8°. (LIV, 274 p.) St. Petersburg 1806, Hartknoch. 4,50 M.

Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 4, p. 1—199. Stuttgart & Leipzig, 1838.

Ins Englische übersetzt unter dem Titel: — —, Fragments upon the balance of power in Europe. Translated from the German. 8°. (335 p.) London, 1806, Peltier.

Gentz on the state of Europe.

In: The Edinburgh Review, or critical Journal, vol. IX. p. 253—278. Edinburgh 1807, January, 1807. No. 18.

Das Werk schrieb Gentz schon in den Monaten September und Oktober des Jahres 1805, die Vorrede dagegen in den ersten Tagen des Aprils 1806.

August Fournier, Die Koalition und die Schrift: „Vom politischen Gleichgewicht . . .“

In: — —, Gentz und Cobentzl . . . Wien, 1880, Kapitel 5, p. 140—188.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur les moyens de mettre un terme aux malheurs et aux dangers de l'Europe et sur les principes d'une pacification générale. Rédigé entre le 25 juin et le 15 juillet 1806.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 1—99. Wien, 1868.

Friedrich Gentz, The dangers and advantages of the present state of Europe considered. 8°. London 1806.

Dieses Werk befindet sich im Britischen Museum. Es ist mir nicht bekannt, was es enthält, vermutlich ist es aber keine Übersetzung der beiden vorletzten Werke.

c) Schriften seit 1806.

Friedrich Gentz, Journal de ce qui m'est arrivé de plus marquant dans le voyage que j'ai fait au quartier-général de S. M. le roi de Prusse. Le 2 d'octobre 1806 et jours suivans (—17 octobre.) — (Table de matières).

In: Mémoires et lettres inédits du chevalier de Gentz . . . Stoutgart, 1841 p. 221—340, 341—346.

Dieses Tagebuch wurde zuerst in einer englischen Übersetzung in: The United Service Journal and naval military Magazine, London, August, September, November und Dezember 1836, Nr. XCIII ss veröffentlicht. Nach Schlesier, Mémoires et lettres inédits, p. XVII ist diese Übersetzung lücken- und fehlerhaft, während obige Ausgabe nach dem Original selbst abgedruckt sei, welches Gentz in französischer Sprache niederschrieb.

Vorher schon erschien eine deutsche Übertragung in: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts. Von Dr. Friedrich Bran, Jahrgang 1836 und 1837, Jena, Oktober, November 1836 und Januar, April 1837. und zwei weitere Übersetzungen von W. Weick und G. Schlesier selbst. Alle diese Übersetzungen sind nach der englischen hergestellt worden.

Die beiden letzteren Übertragungen (oder Abdrücke) erschienen unter folgenden Titeln:

Geheime Geschichte des Anfangs des Krieges von 1806. (Die Schlacht bei Jena. Aus ungedruckten Papieren des Herrn von Gentz).

In: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 4, p. 201—252. Stuttgart & Leipzig, 1837.

Beitrag zur geheimen Geschichte des Anfangs des Kriegs von 1806. Aus ungedruckten Papieren des Herrn von Gentz.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 185—333. Mannheim 1838.

Im Juliheft der Minerva erschienen „Berichtigungen“, und im Märzheft 1838 eine „Kritische Beleuchtung“ des Tagebuchs Friedrichs von Gentz, letztere von dem Feldmarschall Leopold Hermann Ludwig von Boyen.

Gentz. — On the Fall of Prussia. (Besprechung von: „Journal des quatorze derniers jours de la monarchie prussienne“. — und von: Heldentaten des G. L. von Blücher. Berlin 1814).

In: The Quarterly Review. vol. XIII, p. 418—442. London, July 1815. Diesem Artikel, den ich noch von keinem der Biographen Friedrichs von Gentz zitirt gefunden, hat das Tagebuch aus dem Hauptquartier vor Jena in irgend einer Form zu Grunde gelegen. In dem Artikel heisst es auf p. 422: This curious paper, though printed at Berlin at the time, was immediately suppressed, and as we are not aware that any reason now exists for withholding it from the public, we feel assured that our readers will be obliged to us for making them, for the first time, acquainted with so important and so interesting a document; of which we do not know that a second copy ever got abroad.

Sir Robert Adair, Remarks on M. Gentz's narrative of what passed at the Prussian Head-quarters in October, 1806, previously to the battle of Jena.

In: — —, Historical memoir of a mission to the Court of Vienna in 1806 . . . London, 1844, p. 469—492.

Frédéric de Gentz, Observations sur la négociation entre l'Angleterre et la France en 1806. Fondées sur les pièces officielles publiées par la France et la Grande-Bretagne.

In: — —, Mémoires et lettres inedits . . . Stoutgart 1841, p. 105—220.

Das Werk enthält Aktenstücke von Fox, Yarmouth, Lauderdale etc. im ganzen 56 Stücke, die folgender offiziellen Sammlung entnommen wurden: Papers relative to the negociations with France (20 February—6 October 1806), presented by His Majesty's command, to both Houses of Parliament, 22^d^ December, 1806. fol. (VIII, 159 p.) (London 1806). — Eine andere Ausgabe erschien unter dem Titel: Papers relative to the discussion with France, in 1806. 8°. (XVI, 348 p.) London, 1807, A. Straham.

Sir Robert Adair, Remarks on M. Gentz's observations on the negociations of 1806, for peace between England and France. In: — —, Historical memoir of a mission to the court of Vienna. London 1844, p. 493—532.

(Friedrich von Gentz, Denkschrift an den russischen Minister Baron Budberg, vom April 1807, im Auszug).

In: Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Publié d'ordre du ministère des affaires étrangères. Par Frédéric de Martens, tom. VI, p. 419 ss. St. Pétersbourg 1883.

Friedrich von Gentz, Gedanken über die Frage: Was würde das Haus Oesterreich unter den jetzigen Umständen zu beschliessen haben, um Deutschland auf eine dauerhafte Weise von fremder Gewalt zu befreien. (Niedergeschrieben Ende 1808).

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 101—158. Wien 1868.

Das berühmte Manifest vom Jahre 1809. 8°. (22 p.) Wien 1809. K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

Dieses Manifest, das von Gentz am 30. März beendet wurde, erschien zuerst in der Wiener Hofzeitung vom 15. April und wurde wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick, vol. 4, p. 275—300. Stuttgart & Leipzig, 1838, und in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 334—366. Mannheim, 1838.

Friedrich von Gentz, Oesterreichische Manifeste von 1809 und 1813. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Eugen Guglia. 8°. (XV. 44 p.) Wien, 1889, Graeser. 0,50 M.

Coll: Graeser's Schulausgaben klassischer Werke unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner herausgegeben von Professor Johann Neubauer. Heft 39.

(Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz, aus dem Jahre 1809).

In: Mitteilungen des k. k. oesterreichischen Kriegsarchivs . . . zweiter Jahrgang 1882. Wien, 1882.

Commentaire de Gentz, (Août 1809) sur la conversation de Napoléon Ier avec MM. Zinzendorf et Trautmannsdorf. Envoyés pour traiter de la paix après la bataille de Wagram.

In: Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode, 1760—1850 . . . tom. III, p. 199—222. Paris, (1905).

Friedrich von Gentz, Gedanken über die Berichtigung der Urtheile des Publicums von den österreichischen Baucozetteln. (Beendet am 3. Januar 1810).

In: Adolf Beer, Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert . . . Prag 1877, p. 245 ss.

(Friedrich von Gentz, Rechtfertigung des oesterreichischen Finanzpatentes vom Februar 1810).

In: Augsburger Allgemeine Zeitung, etwa Anfang März 1810.

Steins Beurtheilung von: Opinion sur finances de l'Autriche 1810 Déc. par Pozzo. Observation sur l'opinion etc. par Gentz 11 Febr. 1811.

In: Georg Heinrich Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. vol. 2, p. 750—754. Berlin 1851.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur les droits maritimes. (I) (Observations sur le rapport du ministre des affaires étrangères de France servant d'introduction aux décrets sur une nouvelle organisation de la garde nationale, publié par le Moniteur du 16 mars 1812).

In: — —, Mémoires et lettres inédits . . . Stoutgart, 1841, p. 347—387.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur les droits maritimes. Nr. II. (Observations sur les décrets de Berlin et de Milan, et les ordres du conseil britannique à l'occasion des notes du Moniteur ajoutées à la déclaration du gouvernement anglais du 21 avril 1812. Pour servir de suite aux observations sur le rapport du ministre des affaires étrangères de France au 10 mars. — Écrites au commencement de juin 1812.

In: — —, Mémoires et lettres inédits . . . Stoutgart 1841, p. 398—454.

Friedrich von Gentz, Denkschrift vom Juni 1813.

In: Friedrich Luckwaldt, Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges von 1813 . . . (im: Anhang). Berlin, 1898.

Manifest Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen. 1813.

In: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick, vol. 4, p. 301—321. Stuttgart & Leipzig, 1838.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 367—393. Mannheim, 1838.
Dieses Manifest erschien am 19. August 1813 in der Wiener Hofzeitung und war etwa am 10. August von Gentz beendet worden. — Neu herausgegeben wurde dasselbe von Eugen Guglia, siehe diese Ausgabe beim Jahre 1809.

(Fragmente einer Denkschrift von Gentz, datiert den 11. November 1813).

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich . . . tom. I, p. 259—261. Vienne, 1880.

(Friedrich von Gentz), Ueber die Neutralität der Schweiz. Erklärung der Alliirten im Jahre 1813.

In: Wiener Hofzeitung, 29. Dezember 1813.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 4., 5. und 7. Januar 1814.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier, tom. III, p. 3—11. Mannheim, 1839.

Frédéric de Gentz, Observations sur le rapport du ministre des affaires étrangères de France, servant d'introduction aux décrets sur la nouvelle organisation de la garde nationale, . . . 8. Paris, 1814.

Ich zitiere dieses Werk nach Quérard; es ist in der offiziellen Bibliographie de France nicht angegeben. Später wurde diese Denkschrift (vergl. p. 109, oben) bei: Schlesier ... p. 347—387 wiederabgedruckt.

Mémoire de Frédéric de Gentz, (daté du) 12 février 1815.

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich ... tom. II, (Stück:) 192, p. 474—503. Vienne, 1880.

Diese Denkschrift war vermutlich für den Fürsten Caradja, Hospodar der Walachei, bestimmt.

(Friedrich von Gentz), Ueber die Deklaration der acht Mächte gegen Napoleon vom 13. März 1815.

In: Der Oesterreichische Beobachter. Wien, 16. März 1815.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier, tom. II, p. 394—398. Mannheim 1838.

Frédéric de Gentz, Essai historique et politique sur les rapports entre la Porte ottomane et les principales puissances de l'Europe. Rédigé au commencement de l'année 1815. Continué en 1816.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 159—232. Wien 1868.

Diese Denkschrift war von einem Briefe an den Fürsten Caradja, vom 28. April 1816, begleitet.

(Friedrich von Gentz), Am Schlusse des Wiener Kongresses. Wien, den 12. Juni 1815.

In: Der Oesterreichische Beobachter. Wien, 12. Juni 1815.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 19. Juni 1815.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier, tom. III, p. 12—19. Mannheim 1839.

(Bericht Friedrichs von Gentz, Über eine Denkschrift Wilhelm von Humboldts zur deutschen Verfassungsfrage 1815 [?]).

In: Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, vol. 2, p. 33 ss. Stuttgart 1899.

(Friedrich von Gentz), Ueber den Beitritt zum heiligen Bunde.

In: Der Oesterreichische Beobachter. Wien 1816.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 13. November 1816.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 20—23. Mannheim, 1830.

(Friedrich von Gentz), Betrachtungen über den Pariser Frieden (Gegen Görres im Rheinischen Merkur).

In: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick, vol. 4, p. 323—344. Stuttgart & Leipzig, 1838.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 399—431. Mannheim, 1838.
Auf einen von Gentz verfassten Artikel im Österreichischen Beobachter vom 5. Dezember 1815 hatte Görres im Rheinischen Merkur vom 16. mit einem Aufsatze unter dem Titel: „Nach Wien hinüber“ geantwortet. Gentz entgegnete mit obiger Schrift, die am 19. und 20. Januar 1816 im Österreichischen Beobachter erschien und nochmals am 8. und 10. Februar in der Augsburger Allgemeinen Zeitung abgedruckt wurde.

(Friedrich von Gentz), Ueber eine plötzliche Tilgung des österreichischen Papiergeldes. (Bruchstück aus einem Aufsatz gegen Klüber's Staatsarchiv in der Augsburger Allgemeinen Zeitung von 1816) (3., 5. Dezember 1816. Beilage).

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 280—282. Mannheim, 1839.

Friedrich von Gentz, Papier-Monnaie autrichien de 1811 à 1816.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 52—72. Mannheim, 1840.

Ökonomische Fragmente von Gentz. (Mitgeteilt von Anton, Graf Prokesch von Osten, Vater). I. Gegen Adam von Müller in der Frage über die Wirkung des Geldes. II. Über das Steigen der Preise in den letzten 50 Jahren. Mit Bezug auf einen Aufsatz in Müllers Staatanzeigen. (Abgefasst etwa in den Jahren 1816—1818).

In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 3. Heft 1840 (vol. 11) p. 73—76 und p. 76—82. Stuttgart und Tübingen 1840.

(Friedrich von Gentz), Über die oesterreichische Bank.

In: Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung. 26. April 1817.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 283—299. Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Über das Wartburgfest.

In: Der Oesterreichische Beobachter, 26. November, 25., 26. Dezember 1817, 14. Januar 1818.
Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, Dezember 1817 und Januar 1818.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 24—44. Mannheim 1839.

(Friedrich von Gentz), Pressfreiheit in England. — (Anlässlich folgender Schriften: 1. T. L. Holt, The law of libel . . . London 1816. 2. Bergasse, Essai sur la loi, sur la souverainité, et sur la liberté de la pressse. Paris 1817. 3. B. de Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse en France. Paris 1817. 4. J. C. Bailleul, Sur les écrits de Mr. B. de Constant relatifs à la liberté de la presse. Paris 1817. 5. Ricard, Du jury et du régime de la presse . . . Paris 1817).

In: Wiener Jahrbücher der Literatur, 1. Quartal. Wien, 1818.
Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 59—118. Stuttgart & Leipzig, 1838.
Wiederabgedruckt mit: „Über die Briefe von Junius", und vorangehender Einleitung in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 33—184. Mannheim 1838.
Ins Englische übersetzt unter dem Titel: Reflections on the liberty of the press in Great Britain, translated from the German of the celebrated F. von Gentz. 8°. London 1819.
Eine andere Ausgabe der englischen Übersetzung erschien in der Sammlung: The Pamphleter, vol. XV. (29 vol. 8.) London (1813—1838).

(Friedrich von Gentz), Ueber die Briefe von Junius.

In: Wiener Jahrbücher der Literatur, vol. 1, Wien 1818.
Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 119—171. Stuttgart & Leipzig, 1838.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. II, p. 116—184, Mannheim, 1838.

(Friedrich von Gentz), Gegen die Bremer Zeitung.

In: Der Oesterreichische Beobachter, Wien, 3. Juni 1818.
Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 12. Juni 1818.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom III, p. 45—59. Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Über die Gerüchte vom bevorstehenden Kongress zu Aachen.

In: Der Oesterreichische Beobachter, Wien, 19. September, 1818.
Wiederabgedruckt in: Allgemeine Augsburger Zeitung, 25. September, 1818.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III. p. 60—69, Mannheim, 1839.

Les résultats du congrès d'Aix-La-Chapelle. (Nr.) 303. Mémoire de Frédéric Gentz, Aix-la-Chapelle, novembre 1818.

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich . . . tom III, p. 170—176, Paris, 1881.

Friedrich von Gentz), Ueber das österreichische Geld- und Creditwesen. 1818.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 283—300, Wien, 1868.
Ein Teil dieses Aufsatzes, den Gentz auch ins Französische übersetzte, erschien vorher in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 21. Juni 1818.

Friedrich von Gentz), Gegen die Beurtheilung des Kongresses von Aachen in der französischen Minerva.

In: Der Oesterreichische Beobachter, 30. Januar 1819.
Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 5., 6., 7. und Beilage vom 11. Februar 1819.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom III, p. 75—87, Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Ueber de Pradt's Gemälde von Europa nach dem Kongress von Aachen.

In: Wiener Jahrbücher der Literatur, vol. 5, p. 279—318, Januar, Februar und März 1819.
Wiederabgedruckt in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5. p. 261—314. Stuttgart & Leipzig, 1838.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. v. Gentz ... Von G. Schlesier. tom, III, p. 88—156. Mannheim, 1838.
Diese Kritik betraf das Werk: L'Europe après le congrès de Vienne. Par (Dominique Dufour) de Pradt, ancien archevêque de Malines. 8°. Paris, 1819, F. Béchet aîné.

Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz über die erste Baierische Ständeversammlung. (Herausgegeben von) Alfred Stern.

In: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft . . . Jahrgang 1893, vol. 1,p. 331—339. Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Diese Denkschrift, die im Auftrage des Fürsten Metternich zwischen dem 20. und 24. Februar 1819 von Gentz bearbeitet wurde, hat zum Titel: Bemerkungen über die ersten Vorgänge in der Baierischen Ständeversammlung. Geschrieben am 20. Februar 1819.

Friedrich von Gentz, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und repräsentativen Verfassungen (1819).

In: Wichtige Urkungen für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig Klüber. Aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Carl Theodor Welcker. Mannheim, 1844, Beilagen B. C. p. 188 ss. und p. 200 ss.
Diese Arbeit wurde nach einer anderen Abschrift wiederabgedruckt in: Ludwig Karl Aegidi, Aus dem Jahre 1819. Beitrag zur deutschen Geschichte. 2. vermehrte Auflage, Hamburg 1861, p. 98 ss.

(Friedrich von Gentz), Eingang zu den Karlsbader Beschlüssen von 1819. (20. September).

In: Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1819. vol. 8, Heft 3.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 157—177. Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Französische Kritik der deutschen Bundesbeschlüsse von 1819.

In: Der Oesterreichische Beobachter. Wien 19. und 20. November 1819.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 25.—27. Novomber 1819.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 178—205. Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Als Gregoire's Aufnahme in die Deputiertenkammer verweigert worden.

In: Der Österreichische Beobachter, Wien, 28. Dezember 1819.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 10. und 11. Januar, 1820.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 206—213. Mannheim 1839.

Lettre confidentielle de S. A. le prince de Metternich à M. le Baron de Berstett, ministre de S. A. R. le grand-duc de Bade.

In: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick, vol. 4, p. 345—353. Stuttgart & Leipzig, 1838.

Diese Schrift wurde bald nach dem Karlsbader Kongress verfasst und hat, nach Weick, F. von Gentz zum Verfasser.

(Eine Denkschrift über Einführung und Bildung von Provinzialständen in Preussen. Herausgegeben von Paul Bailleu.

Obgleich dieselbe als eine Denkschrift Metternichs bezeichnet ist, trägt ein Manuskript den Vermerk von Bernstorffs Hand: „Nach den Angaben des Fürsten von Metternich von Hofrath Gentz verfasst.“ — Die Abfassungszeit fällt in den Sommer oder Herbst 1820.)

In: Historische Zeitschrift . . . vol. 50, p. 190 ss. München 1883.

Friedrich von Gentz, Exposé des mesures adoptées en Autriche depuis l'année 1816 pour l'extinction graduelle du papier-monnaie, suivi de quelques observations générales sur cette matière. Ecrit au mois de Février 1821. Première Partie. Précis des opérations du Gouvernement autrichien relatives à l'extinction du papier-monnaie. (Seconde Partie. Observations générales sur le papier-monnaie).

In: Schriften von F. von Gentz . . Von G. Schlesier, tom. III, p. 300—333 und 334—366. Mannheim, 1839.

(Friedrich von Gentz), Ueber den letzten neapolitanischen Feld zug. — Eingesandt.

In: Augsburger Allgemeine Zeitung, 26. und 27. April 1821.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz .... Von G. Schlesier. tom III, p. 214—224. Mannheim 1839.

(Friedrich von Gentz), Über Benjamin Constant's Schrift: Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse.

In: Der Oesterreichische Beobachter, Wien, 29. April 1821.
Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 21. März 1821, Beilage.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz .... Von G. Schlesier. tom. III, p. 225—232. Mannheim 1839.
Es ist die Entgegnung zu den Anmerkungen Constants, die unter folgendem Titel erschien: D. F. Koreff, Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnels en Prusse, traduit de l'allemand par M ***, avec avant-propos et notes, par B. Constant. 8⁰. Paris, 1821, Marchands de nouveautés. — Nach Schlesier hat Koreff die Autorschaft abgelehnt und ist Johann Friedrich Benzenberg der Verfasser der zuerst deutsch, in den: Zeitgenossen (im Heft XXII, Leipzig 1821) erschienenen Schrift.

(Friedrich von Gentz), Lafayette im Jahre 1821.

In: Der Oesterreichische Beobachter. Wien, 19. Juni 1821.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz .... Von G. Schlesier. tom. III, p. 233—237. Mannheim, 1839.

Friedrich von Gentz, Konnten die verbündeten Mächte 1815 Italien in ein Reich verschmelzen? Gegen das Journal des Débats 1822.

In: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier. tom. V, p. 80—89. Mannheim 1840.

(Friedrich von Gentz), Gegen Friedrich Ludwig Lindner. (Bemerkungen zu der Schrift „Ueber die gegenwärtige Lage von Europa, ein Bericht dem Prinzen ** vorgelegt von Freiherrn v. X. Herausgegeben von (K. H.) Kollmanner". (Frankfurt und Leipzig, 1822)

In: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier. tom III, p. 238—257. Mannheim, 1839.
Das Zirkularschreiben ist datirt vom 16. Februar 1822, der Artikel erschien zuerst in: Augsburger Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 21. März 1822, unter der Rubrik: Deutschland.* Vom Lech. — Wiederabgedruckt wurde der Artikel in: Stuttgarter Zeitung, 1822, und in: Ausgewählte Schriften von F. von Gentz. Herausgegeben von W. Weick. vol. 5, p. 217—231. Stuttgart & Leipzig, 1838.

(Friedrich von Gentz), Ueber die zum Schutze der Ordnung und Ruhe in der Bundesversammlung liegenden Mittel. — Innsbruck, Dezember 1822. Heft 4. (Herausgegeben) von Eugen Guglia, unter Titel: Eine ungedruckte Denkschrift von Gentz aus dem Jahre 1822.

In: Historische Vierteljahrschrift .... III. Jahrgang. 1900 .... p. 500—519, Leipzig 1900.

Sie war, wie Eugen Guglia in seiner biographischen Studie p. 257 sich selbst berichtigt — gedruckt, und zwar in: L. F. Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung ... vol. 2, p. 276 ss. Marburg, 1861.

Friedrich von Gentz, Beim Tode des Fürsten (Karl August) von Hardenberg. Verona, den 3. Dezember 1822.

In: Der Oesterreichische Beobachter, Wien, 10. Dezember 1822.

Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz .... Von G. Schlesier. tom III, p. 258—259. Mannheim, 1839.

Friedrich von Gentz, Nochmals gegen de Pradt. (September 1823 und März 1824).

In: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier. tom. V, p. 90—101. Mannheim 1840.

Die Artikel waren für den Österreichischen Beobachter als Antwort auf zwei Artikel Pradt's im: Courrier français und im: Constitutionnel bestimmt, blieben jedoch ungedruckt.

Frédéric de Gentz, Mémoire sur l'insurrection des Grecs considéré dans ses rapports avec les puissances européennes. Partie 1. Examen sommaire des transactions qui ont eu lieu depuis 1821 entre les puissances alliées et la Porte. Partie 2. Observations sur les moyens qui restent aux puissancee alliées pour mettre un terme à l'insurrection. Décembre 1823.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 233—259. Wien, 1868.

Friedrich von Gentz, Colonialfrage. — Den 13. Januar 1824.

In: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier. tom. V, p. 102—112. Mannheim, 1840.

(Friedrich von Gentz), Ueber einen Artikel des Constitutionnel vom 10. Dezember vorigen Jahres.

In: Der Österroichische Beobachter. Wien, 5. Februar 1824.

Wiederabgedruckt in: Augsburger Allgemeine Zeitung, 1824.

Wiederabgedruckt unter dem Titel: Ueber Asyle. Gegen einen Artikel des Constitutionnel in: Schriften von F. von Gentz ... Von G. Schlesier. tom. III, p. 260—272. Mannheim, 1839.

Friedrich von Gentz, Biographische Nachrichten über das Haus Rothschild. — (Geschrieben 1826 und auszugsweise im Brockhausischen Conversationslexikon mitgetheilt).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, (p. 113—123. Mannheim, 1840.

Friedrich von Gentz, Beim Friedenschluss von Adrianopel. 1. Oktober 1829).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 167—171. Mannheim, 1840.
Der Artikel wurde teilweise im Österreichischen Beobachter vom 23. Oktober 1829 abgedruckt.

Friedrich von Gentz, Vertrauliche Bemerkungen über den Stand und die nächste Zukunft der russisch-türkischen Angelegenheiten. Geschrieben zu Anfang des Feldzugs von 1829.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 156—166. Mannheim, 1840.

Friedrich von Gentz, Argumente für die Wahrscheinlichkeit des Friedens. — Wien, den 5. Dezember 1830.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 172—180. Mannheim, 1840.

Frédéric de Gentz, Sur la conduite du gouvernement autrichien relativement au corps de Dwernicky. 2 Juillet 1831.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 2, p. 261—268. Wien, 1868.

Friedrich von Gentz, Bemerkungen über das Interventions-Recht. März 1831.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 181—185. Mannheim, 1840.

(Friedrich von Gentz), Betrachtungen über die politische Lage von Europa, Nach dem Fall Warschau's.

In: Augsburger Allgemeine Zeitung, 27. und 28. September 1831.
Wiederabgedruckt in: Schriften von F. von Gentz . . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 196—206. Mannheim, 1840.
Dieser Artikel erschien in der Augsburger Allgemeinen Zeitung mit dem Zusatz: Von der Donau. — Ein Separatabdruck erschien gleichzeitig unter dem Titel: (Friedrich von Gentz), Betrachtungen über die politische Lage Europa's. (Von der Donau.) Mit nöthigen Erläuterungen. 8⁰. (36 p.) Nürnberg, 1831, Riegel und Wiessner. 0,50 M.

Friedrich von Gentz, Cormenin und seine Widersacher. Für den Beobachter. Oktober 1831.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 186—192. Mannheim, 1840.

Friedrich von Gentz, In der niederländisch-belgischen Frage. Januar 1832.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V. p. 193—195. Mannheim, 1840.

Nach Anton Graf von Prokesch-Osten, Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol II. p. 271 wurde diese Schrift erst im Februar 1832 abgefasst.

Frédéric de Gentz, Observations sur un mémoire relatif à la position de S. M. le roi des Pays-Bas vis-à-vis de la conférence de Londres dans les transactions des années 1830 et 1831 (Ecrit, février) 1832.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 2, p. 269—282 Wien, 1868.

Diese Denkschrift ist die Beilage zu dem, in: Schriften von F. von Gentz, tom V, p. 193—195 herausgegebenen Aufsatz: In der niederländisch-belgischen Frage.

---

(8) Kleinere Aufsätze und Aufzeichnungen (von Friedrich von Gentz aus den Jahren 1826, 1829, 1830, 1832 und 1809, siehe Abteilung I).

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 1, p. 243—301. Wien, 1867.

Concept aus der Feder Gentz's (In französischer Sprache). — Sine dato.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien. 1870, p. 109—110.

(Friedriech von Gentz), Uebersetzung aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung. — De Bruxelles 20 février.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . . Wien 1870, p. 108.

d) Zweifelhafte oder Gentz unterschobene Schriften.

Friedrich Gentz, Politische Paradoxien. Ein Lesebuch für denkende Staatsbürger. 8°. Leipzig, 1799, Linke. 2,50 M.

Friedrich von Gentz, Darstellung der Rechtmässigkeit des Oesterreichischen Krieges gegen Frankreich. 8°. 1805.

An die deutschen Fürsten und an die Deutschen. Vom Kriegsrath Gentz. 8°. (22 p. Leipzig, 1814, W. Rein). 0,50 M.

(Friedrich von Gentz?) Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa, mit besonderer Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse. 8°. Leipzig, 1814, in der Baumgärtnerischen Buchhandlung. 2,25 M.

e) Übersetzungen.

Betrachtungen über die französische Revolution. Nach dem Englischen des Herrn (Edmund) Burke neubearbeitet mit einer Einleitung, Anmerkungen, politischen Abhandlungen, und einem critischen Verzeichniss der in England über diese Revolution erschienenen Schriften von Friedrich Gentz. In zwei Theilen. 2 tom. 8°. Berlin, 1793, bei F. Vieweg dem Aelteren.

tom. I. (XL, 242 p., davon p. VII—XL Einleitung. Ueber den Einfluss politischer Schriften, und den Charakter der Burkischen; p. 1—242 Burke über die französische Revolution.)

tom. II. (324 p., davon p. 3—98 Burke über die französische Revolution. Zweyte Abtheilung; p. 99—106 Schema des Inhalts; p. 107 bis 284 Politische Abhandlungen: p. 109—135, I. Ueber politische Freyheit und das Verhältniss derselben zur Regierung; p. 136—162, II. Ueber die Moralität in den Staatsrevolutionen; p. 163—207, III. Ueber die Deklaration der Rechte: p. 208—274, IV. Versuch einer Widerlegung der Apologie des Herrn Makintosh; p. 275—284, V. Ueber die National-Erziehung in Frankreich; p. 285—324 Critisches Verzeichniss der bis in die Mitte des J. 1792 durch die französische Revolution und das Werk des Herrn Burke in England veranlassten Schriften).

id. Neue Auflage. 2 tom. 8°. ibid. 1794, ibid.

id. (Neue Auflage) in: Ausgewählte Schriften von Friedrich von Gentz . , . vol. 1. (369 p.) Stuttgart 1836.

id. 3. Auflage, 2 tom. 8°. (tom I. 370 p.; tom II. 390 p.) Braunschweig 1848, F. Vieweg & Sohn. 8 M.

Nach Guglia erschienen noch einige unberechtigte Nachdrucke im Jahre 1793 oder 1794 in Süddeutschland, die mir nicht zugängig gewesen sind. Im Katalog von Taussig (Nr. 79) ist noch eine Übersetzung in 2 vol. Hohenzollern (Wien) 1794 verzeichnet.

Die englische Originalausgabe erschien unter dem Titel: Reflections on the Revolution in France, and on the procedings in certain societies in London relative to that event. In a letter intended to have been sent to a gentleman in Paris. By the Right Honourable Edmund Burke. 8°. (IV, 364 p.) London, MDCCXC, J. Dodsley.

(Jacques) Mallet Du Pan über das Charakteristische der französischen Revolution und die Ursachen ihrer Dauer. Uebersetzt, mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen von Friedrich Gentz. 8°. (XL, 206 p.) Berlin, 1794 (1793), bei F. Vieweg dem Aelteren 1,75 M.

Das französische Original erschien unter dem Titel: Considérations sur la nature de la révolution de France, et sur les causes qui en prolongent la durée. Par M. Mallet Du Pan. 8°. (VIII, 103 p.) Londres, et se trouve à Bruxelles, chez E. Flon . . . 1793.

(Jean Joseph) Mouniers Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freyheit zu gelangen. Mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Friedrich Gentz. 4 (?) tom. 8°. Berlin, 1794 (?), 1795. Bei F. Vieweg dem Aelteren. 5 M.

Nach dem Verlagskatalog von Vieweg (jetzt in Braunschweig), Meusel und Goedeke sind 4 Teile erschienen, während Kayser, Schmidt-Weissenfels, Beer in der Allgemeinen Deutschen Biographie und Guglia in seiner Studie nur 2 Teile angeben. Meusel, Kayser und Goedeke geben 1794 und 1795 als Erscheinungsjahr an, der Verlagskatalog von Vieweg, Schmidt-Weissenfels und Guglia hingegen nur 1795. Also auch darin keine Übereinstimmung! Leider habe ich die deutsche Übersetzung selbst nicht einsehen können; das französische Originalwerk umfasst nur 2 Teile und erschien unter folgendem Titel:

Recherches sur les causes qui ont empêché les François de devenir libres, et sur les moyens qui leur restent pour acquérir la liberté. Par M. Mounier. 2 tom. 8°. (tom. I. XVI, 304 p.; tom. II. VIII, 295 p.) À Genève; et se trouve à Paris chez Gattey, . . . à Lyon, chez Maire de Mars; à Bordeaux, chez Bergeret. 1792.

Edmund Burke's Rechtfertigung seines Politischen Lebens. Gegen einen Angriff des Herzogs von Bedford und des Grafen Lauderdale bey Gelegenheit einer ihm verliehenen Pension. Uebersetzt mit einer Vorrede und einigen Anmerkungen von Friedrich Gentz. 8°. Berlin 1796, bei F. Vieweg dem älteren. 1,50 M.

XXXIV, 156 p., davon p. 126—156 Anmerkungen: p. 126—130' I. Anmerkung zu Seite 16; p. 131—142. II. Anmerkung zu S. 19· Ueber den Plan einer Parlaments-Reform; p. 143—149. III. Anmerkung zu S. 39; p. 150—156. IV. Anmerkung zu S. 64. Ueber die Familie des Herzoges von Bedford.

Das Original erschien unter dem Titel: A letter from the Right Hon. Edmund Burke to a noble Lord, on the attacks made upon him and his pension, in the House of Lords, by the Duke of Bedford, and the Earl of Lauderdale, early in the present sessions of Parliament. 8°. London (February, 24.) 1796.

Geschichte der französischen Finanz-Administration im Jahre 1796. Aus dem Französischen des Ritter d'Ivernois übersetzt und bis Ende des April 1797 fortgeführt von Friedrich Gentz. 8°. Berlin 1797, bei F. Vieweg dem älteren. 4,50 M. (XXXVIII p., unterzeichnet: Gentz, Berlin den 10ten Mai 1797; und 456 p., davon p. 325—446 Zusätze. Ueber die französische Finanz-Administration vom Anfange des November 1796 bis zum Ende des April 1797; p. 447—456 Register.

Ein Auszug der Übersetzung erschien im Augustheft 1796 der Neuen teutschen Monatsschrift.

Das Original erschien unter dem Titel: Histoire de l'administration des finances de la république française, pendant l'année 1796. Par Sir Francis d'Ivernois. 8°. (240 p.) Londres 1796, imp. de W. et S. Spilsbury. Se vend chez P. Elmsley; J. Debrett . . .

Eine Übersetzung des französischen Originals ins Dänische, mit den Anmerkungen Friedrich Gentz's erschien unter dem Titel: — —, Den franske Republiks Finanz-Forvaltning i Aaret 1796. Oversatte og forg. med Krigs-Raad Gentz's og Oversaetterens Anmaerkninger. 8°. Kjbenhavn, 1799.

II. Korrespondenz und Depeschen.

(Briefe von) Friedrich von Gentz.

In: Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur. (Herausgegeben von Wilhelm Dorow). vol. 2. p. 117—137. Berlin, 1838.

An Herrn v. G. in Königsberg in Preussen. — Berlin, den 30sten September 1785; An Herrn S* (Bruder der Bernhardine) in Königsberg in Pr. — Berlin, den 18ten Mai 1787; — Sophismata. (Figurae dictionis) (unterzeichnet): d. 18ten November 1786. — Gentze; — An Adam von Müller. — Töplitz, Juli 1810.

(Briefe von) Friedrich von Gentz.

In: Denkschriften und Briefe . . . vol. 4, p. 32—41. Berlin, 1840.

An Gustav von Brinckmann in Berlin. — Dresden, den 1. März 1806: — An Adam Müller in Berlin. — Teplitz, den 21. Oktober 1810.

Aus der alten Registratur der Staatskanzlei. Briefe politischen Inhalts von und an Friedrich von Gentz aus den Jahren 1799—1827. Mit geschichtlichen Anmerkungen versehen und herausgegeben von Clemens von Klinkowström, . . . 8°. Wien, 1870, W. Braumüller. 4 M.

VIII, 189 p.; davon p. 110—150 Correspondenz mit dem Fürsten Caradja (und anderen hierher gehörigen Briefen); p. 151—189 Anmerkungen. — Die einzelnen Briefe dieser Sammlung finden sich weiter unten verzeichnet.

Zur Geschichte der orientalischen Frage. Briefe aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz 1823—1829. Herausgegeben von Anton Graf Prokesch-Osten (Sohn). 8°. (X, 197 p.) Wien 1877, (W. Braumüller.) 5 M.

Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie pour servir à l'histoire de la politique européenne (1813 à 1828). Publiées par le comte (Anton) Prokesch-Osten fils. 3 tom. 8°. Paris, 1876—1877, E. Plon et Cie.

tom. I., (mit dem Sondertitel): Dépêches adressées au prince Janko Karadja, Février 1813—Juillet 1818 et du Prince Alexandre Soutzo, Mars 1819—Décembre 1819. — 1876. — XV, 458 p.; davon p. 1—394 Première partie. Dépêches adressées au prince Janko Karadja. Février 1813—Juillet 1818; p. 3—50, X Lettres 1813; p. 51—131, XVII Lettres 1815; p. 133—193, XIV Lettres 1815; p. 195—273, XIII Lettres 1816; p. 275—330, X Lettres 1817; p. 331—394, VII Lettres 1818; p. 397—453 Deuxième Partie. Dépêches adressées au prince Alexandre Soutzo. Mars 1819—Décembre 1819, X Lettres 1819; p. 455—458 Table des matières.

tom. II. (mit dem Sondertitel): Dépêches adressées au prince Alexandre Soutzo Janvier 1820—Janvier 1821 et au prince Grégoire Ghika, Décembre 1822—Juin 1825. — 1877 (1876). — 486 p., davon p. 1 bis 135 Deuxième partie. (Suite). Dépêches adressées au prince Alexandre Soutzo, Janvier 1820—Janvier 1821; p. 3—119, XIX Lettres 1820; p. 121—135, I Lettre 1821; p. 137—481 Troisième partie. Dépêches adressées au prince Grégoire Ghika, Décembre 1822—Juin 1825. p. 139—164; II Lettres 1822; p. 425—481, IX Lettres 1825; p. 483 bis 486 Table des matières.

tom. III. (mit dem Sondertitel): Troisième Partie. (Suite). Dépêches adressées au prince Grégoire Ghika, Juillet 1825—Mai 1828. 1877. — 472 p.; davon: p. 3—59 Lettres X—XXIII, 1825; p. 61—201 XXVII Lettres 1826; p. 203—468 XXXVI Lettres 1827: p. 469—472 Table des matières.

Wellington and Gentz on eastern affairs. (Besprechung von: 1. Despatches, correspondence, and memoranda of Field Marshall Arthur Duke of Wellington, . . . vol. 6. (July 1829 to April 1730) 8°. London 1877. — 2. Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie . . . 3 tom. 8°. Paris 1876).

In: The Edinburgh Review, or critical Journal, vol. CXLV, p. 534 bis 563. London, and Edinburgh, April 1877, No. 298.

Nicolaus G. Alexandresco, La correspondance du chevalier Frédéric de Gentz avec le prince de Valachie, Jean Caradja, et la question d'Orient. 8°. (47 p.) Paris 1895, Pédone.

Aus dem Nachlasse des Grafen (Anton) Prokesch-Osten (Vater), k. k. österreichischen Botschafter und Feldzeugmeister. Briefwechsel mit Herrn von Gentz und Fürsten Metternich. (Heraus-

gegeben von seinem Sohn, Graf Anton Prokesch-Osten) 2 vol. 8°. (vol. 1. X, 423 p.; vol. 2. 415 p.) Wien 1881 (1880), C. Gerold's Sohn. 16 M.

Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813 bis 1815 nach Aufzeichnungen von Friedrich von Gentz nebst einem Anhang: „Briefwechsel zwischen den Fürsten Schwarzenberg und Metternich". — Herausgegeben von Richard Fürst Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons Freiherrn von Klinkowström. Mit einem Stahlstich-Portrait „Friedrich von Gentz" und einem Facsimile-Briefe des Feldmarschall Blücher. 8°. (X, 844 p.) Wien 1887 (1886), C. Gerold's Sohn. 16; geb. 18 M.

Das Werk, das eine Ergänzung zu: Aus Metternichs nachgelassenen Papieren . . . vol. 1 und 2. Wien 1880 und zu: Dépêches inédits du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie . . . 3 tom. Paris 1876 bis 1877 darstellt, enthält folgendes:

p. 1—8 (86), Wiederausbruch des Krieges unter Beitritt Oesterreichs, in zwei Abschnitten: p. 9—41, I. Militärische Operationen (9 Briefe von F. von Gentz an Fürst Caradja, 14. August—16. Oktober 1813); p. 42—86, II. Staats- und Presspolizei (31 Briefe von Gentz an Graf Metternich, 23. August—17. October 1813); p. 87—114, Die Schlacht bei Leipzig (8 Briefe von Gentz an Metternich und 1 Denkschrift an Caradja, 21. October—11. November 1813); p. 115—146, Die verbündeten Monarchen in Frankfurt (12 Briefe von Gentz an Metternich und Caradja, 13. November—19. December 1813); p. 147(—310) Vom Rhein nach Paris, in zwei Abschnitten: p. 149—202, I. Militärische Operationen (27 Briefe von Gentz an Caradja, 26. December 1813—11. April 1814, p. 203—310; II. Friedensverhandlungen und Friedenswünsche (39 Briefe von Gentz an Metternich und Caradja (2. Januar—11. April 1814); p. 311—352 Entthronung Napoleons und Restauration (21 Briefe von Gentz an Metternich und Caradja und 1 Brief an Ludwig XVIII., 14. April—22. Mai 1814); p. 353—368 Der erste Pariser Friede (4 Briefe von Gentz an Caradja, 31. Mai—13. Juni 1814); p 369—422 Stand der europäischen Verhältnisse nach dem Pariser Frieden (8 Briefe und 2 Denkschriften von Gentz an Caradja, 21. Juni—13. September 1814): p. 423—426 (—570) Der Wiener Congress, in drei Abschnitten: p. 427 bis 481, I. Beginn des Congresses (19 Briefe von Gentz an Caradja, 21. Januar—27. December 1814); p. 482—534, Verlauf (6 Briefe und 1 Denkschrift von Gentz an Caradja, 4. Januar—24. April 1815); 535—570, III. Schluss und Ergebnisse (6 Briefe und 1 Denkschrift von Gentz an Metternich und Caradja, 21. Mai—14. Juli); p. 571 bis 638, Rückkehr Napoleon's von Elba (18 Briefe und 1 Denkschrift von Gentz an Caradja, 7. März—23. Juni 1815); p. 639—648 Die Schlacht bei Waterloo (2 Briefe von Gentz an Caradja, 26. Juni und 1. Juli

1815), p. 649—698, Napoleon's Abdankung und zweite Restauration. (11 Briefe und 1 Denkschrift von Gentz an Metternich und Caradja, 3. Juli—22. August 1815); p. 699—747 Friedens-Präludien und Abschluss des zweiten Pariser Friedens (11 Briefe und 1 Denkschrift und 1 Aufsatz von Gentz an Caradja und Metternich, Ende August—22. December 1815); — p. 749—834, Anhang, davon: p. 751—767 Oesterreichs Kriegsmanifest vom Jahre 1813; p. 768—834 Aus dem Hauptquartier der verbündeten Armeen. Briefwechsel zwischen Feldmarschall Fürst Schwarzenberg und Fürst Metternich in den Jahren 1813—1815. (59 Stücke, fast durchgängig in französischer Sprache); p. 742—747 Schlussbetrachtungen. (Ein Aufsatz von Friedrich von Gentz: Über die Resultate der Friedensverhandlungen, abgedruckt aus: Der Oesterreichische Beobachter, Nr. 339, Wien, 1815); p. 835—844 Personen-Register.

Der Briefwechsel von Gentz mit Metternich wurde in deutscher, der mit Caradja in französischer Sprache geführt. Letzterer ist mit wenigen Ausnahmen in diesem Werke ins Deutsche übertragen worden.

Alfred Stern, (Besprechung von) Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen . . . Wien, 1887.

In: Revue historique . . . 14e année, tom. XL, p. 397—400. Paris, Mai-Août 1889.

Briefe von Friedrich von Gentz aus den Jahren 1805—1808. Mitgetheilt von Alfred Stern.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, ... vol. 21, p. 107—154. Innsbruck 1900. — 13 Briefe an Hammond, Vansittart, Hawkesbury(?), Harrowby(?) und Canning aus den Jahren 1805—1818. — Sie sind bei den betreffenden Namen besonders angeführt.

(George Hamilton Gordon), Lord Aberdeen an Gentz. — Fulda, Nov. 2d, 1813.

In: Schriften von Gentz . . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 46—47. Mannheim, 1840.

(Ein Brief von Gentz an Sir Robert Adair, in französischer Sprache, vom Januar 1808).

In: Sir Robert Adair, Historical memoir of a mission to the court of Vienna in 1806. London 1844, p. 508—509.

Gentz an (Sir Robert) Adair in Constantinopel. Bude, ce 16 septembre 1809; ce 1er novembre 1809.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . . Wien 1870, p. 39—46.

(Friedrich von Gentz) An (Johann Peter Friedrich) Ancillon. — Vienne, le 18 Mai 1829.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 1, p. 105—108. Wien, 1867.

Le Duc (Pierre Louis) de Blacas d'Aulps à Monsieur Gentz. Hartwell . . . le 7 Avril 1813.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol 1, p. 11—18. Wien, 1867.

Gentz an Graf (Louis) Bombelles. Prague, ce 30 juillet 1813; Vienne, ce 5 mars 1820; ce 30 avril 1829; ce 19 mai 1822; 12 décembre 1822; ce 13 décembre (1823?); ce 16 mars 1824; ce 26 juillet 1824.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . . Wien, 1870, p. 78—88.

Briefe Friedrichs von Gentz an Karl August Böttiger. (Veröffentlicht von) Moritz Spiess.

In: Zeitschrift für Geschichte und Politik . . . 5. Jahrgang, p. 294 bis 304. Stuttgart, 1888. — 3 Briefe, abgedruckt aus einer grösseren Sammlung aus den Jahren 1795—1810, die in der Dresdener Kgl. Bibliothek liegen.

Gentz an Karl August Böttiger, in Weimar. (Aus dem Jahre 1797).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. IV, p. 303—306. Mannheim, 1840.

Friedrich von Gentz an (Karl) Gustav von Brinckmann in Berlin. — Dresden, den 1. März 1806.

In: Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur. vol. 4, p. 32—35. Berlin, 1840.

Gustav von Brinckmann an Gentz.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. IV, p. 318—358. Mannheim, 1840. — 2 Briefe aus den Jahren 1807, 1818 und ein Fragment aus dem Jahre 1824.

Ungedruckte Briefe von Gentz (An Graf Ferdinand von Bubna und Littiz, Mai und Juni 1809. (Veröffentlicht von:) Eduard Wertheimer.

In: Neue Freie Presse. Wien, 31. August 1887.

(Briefe an Graf Ferdinand von Bubna und Littiz, Juli— October 1809, veröffentlicht von August Fournier).

In: Deutsche Rundschau. vol. 49, p. 106—110 und p. 112—114. Berlin, 1887.

Gentz an Graf (Ferdinand) Bubna (von Littiz). Laibach, den 12. Mai 1821.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . . Wien, 1870, p. 90—91.

Friedrich Gentz an (George) Canning, Prague, le 3 mai; 19 mai; 15 juin 1808.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 21, p. 145—154. Innsbruck, 1900.

Gentz an Janko Caradja, Fürst der Walachei, Vienne, ce 27 décembre 1812; Fürst Caradja an Gentz, Bukarest, ce 8 novembre 1817; Fürst Caradja an Gentz, ce 23 mai 1818; Gentz an den Fürsten Caradja (Auszug). Ce 16 juin 1818; Fürst Caradja an Gentz (in Carlsbad), Bukarest, ce 29 juin (11 juillet) 1818; Fürst Caradja an Gentz, Bukarest, ce 30 juin (12 juillet) 1818 (und:) Beilage 1. ad 30 Juni 1818, Beilage 2. ad 30. Juni 1818; Gentz an Fürst Caradja, ce 23 août (4 septembre 1818; Fürst Caradja an Gentz, ce 23 août (4 septembre) 1818; Fürst Caradja an Gentz (in Aachen), de la quarantaine de Tömös 5/17 octobre 1818; Fürst Caradja an Gentz, Gratz, ce 4/16 novembre 1818; Fürst Caradja an Gentz, Feldkirch, ce 28 novembre 1818.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 110—112, 116—122, 123—132, 134—138, 139—140, 143—145 und 146—148.

(Briefe und Denkschriften von Friedrich Gentz an Fürst Janko Caradja in den Jahren 1813—1815, siehe am Anfange dieser Abteilung:)

Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen . . . Wien 1887.

(Friedrich von Gentz) Au prince Caradja à Bukarest 28 Avril 1816.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 2, p. 162—164. Wien, 1868.

Siehe auch: Karadja.

An (François René Vicomte de) Chateaubriand.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I. p. 357—368. Mannheim, 1838. — Enthält: 1 Brief von Chateaubriand an Gentz aus dem Jahre 1822 und 2 Briefe von Gentz an Chateaubriand aus dem Jahre 1823, in französischer Sprache.

Vermischte Briefe . . . (von Friedrich von Gentz).

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, vol. 1, p. 96—104. Wien, 1867. — 2 Briefe: An *** Wien, 5. Oktober 1824, und: A Mon-

sieur le rédacteur du — — —, 25. Octobre 1824, beide Chateaubriand betreffend.

(Richard Le Poer Trench, second Earl of) Clancarty an Gentz. — Vienna, Dec. 23. 1814.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 48—51. Mannheim, 1840.

Gentz an (Graf Ludwig) Cobenzl, Töplitz, 11 août 1803; Cobenzl an Gentz. s. dato 1803; Gentz an Cobenzl, Troppau, 7 décembre 1805.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 3—9.
Der Brief vom 7. Dezember 1805 erschien vorher in: Karl Mendelssohn-Bartholdy: Friedrich von Gentz . . . Leipzig, 1867.

Friedrich von Gentz an Heinrich Collin . . .

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 1, p. 18—30. Wien, 1867. — 3 Briefe aus dem Jahre 1810.

An Baron (Johann Friedrich) von Cotta in Stuttgart, die kriegprovocirende Richtung der Allgemeinen Zeitung betreffend. Nebst Antwort des Herrn von Cotta an Gentz. — Wien, den 21. April 1832. [Antwort des Barons von Cotta. (Stuttgart 8. Mai 1832)].

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 211—220. Mannheim, 1840.

Gentz und Dalberg in der sächsischen Frage.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier.. tom. V, p. 41—45. Mannheim, 1840. — 2 Briefe von Gentz an Karl Theodor Anton Maria Frhrn. von Dalberg, vom 23. und 24. November 1814, beide in französischer Sprache.

Gentz an H.(errn) (Franz) von Fleischhackl, Vienne, ce 20 décembre 1812; Vienne, ce 2 février 1813.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 113—116.

Gentz an Se. Majestät den Kaiser (Franz I.) Dresden 9. Mai 1806.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 9—13.
Dieser Brief erschien vorher in: Karl Mendelssohn-Bartholdy: Friedrich von Gentz . . . Leipzig 1867.

Briefe von Friedrich von Gentz an Eleonore Fuchs.

In: Neue Freie Presse. Wien, 10. und 11. Juli 1891, Nr. 9651 und 9652.

Friedrich von Gentz, Briefe an Christian Garve. (1789—1798). Herausgegeben von ... (Karl Gottlob) Schönborn. 8°. (XIII 109 p.) Breslau, 1857, Max & Co. 1 M.

Chevalier Frédéric de Gentz, Dépêches adressées au prince Grégoire Ghika Décembre 1822—Juin 1825; Juillet 1825—Mai 1828.

In: Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie . . . tom II, pag. 137—481, tom. III, p. 3—468. Paris 1877 (1876); 1877.

(Friedrich von Gentz), An und von (Johann Wolfgang von) Goethe.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 272—284. Mannheim, 1840. — 2 Briefe von Gentz an Goethe aus dem Jahre 1811, 1 Brief undatirt und 2 Briefe von Goethe an Gentz aus dem Jahre 1825.

(Briefe von Friedrich von Gentz an Joseph von Görres).

In: Gesammelte Werke. Herausgegeben von Marie Görres (seiner Tochter). vol. 2, p. 470 ss. München, 1854.

(Friedrich) Graf von Götzen an Hofrath von Gentz nach Prag. Glatz, den 8. Februar 1809.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 23—25.

(Friedrich Gentz) An Elisabeth (Graun).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 9—92. Mannheim, 1838. — 12 Briefe an die Gattin des Regierungsrates Graun, spätere Gemahlin Friedrich Augusts von Stägemann, aus den Jahren 1785, 1786 und 1792. Der Brief aus dem Jahre 1785 erschien vorher in: Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Literatur. vol. 2, p. 118—125.

Friedrich Gentz an (George) Hammond, Vienne le 7 Mai; 19 Juin; 29 Août; 23 Octobre 1805; 1er Novembre (1805); 16 Novembre 1805; Prague le 14 Février 1808.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 21, p. 107 ss. Innsbruck, 1900.

Friedrich Gentz an (Dudley Ryder, first Earl of) Harrowby (?), Vienne, le 27 Décembre 1805.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 21, p. 137—143. Innsbruck, 1900.

Friedrich Gentz an (Robert Banks Jenkinson, cecond Earl of Liverpool, Baron) Hawkesbury (?), Vienne, le 17 Août 1805.

In; Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 21, p. 107 ss. Innsbruck, 1900.

(Arnold Hermann Ludwig) Heeren an Gentz (Göttingen, den 27. April 1819).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 302—304. Mannheim, 1840.

An Amalie von Helwig, geb. Imhoff. Geschrieben nach Berlin im Oktober 1827.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 316—325. Mannheim, 1840.

An Alexander von Humboldt. — Laybach, le 3 février 1821.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 286—289. Mannheim 1840.

Wilhelm von Humboldt an Gentz.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 290—301. Mannheim, 1840.
4 Briefe aus den Jahren 1827 und 1828.

(Briefe von F. von Gentz an George Jackson, besonders aus dem Jahre 1813).

In: The Bath archives. A further selection from the diaries and letters of Sir George Jackson . . . from 1809 to 1816. Edited by Lady (Catherine Charlotte) Jackson. (his wife). vol. 2, passim. London 1873.

(Briefe von F. von Gentz an den Erzherzog Johann von Oesterreich aus den Jahren 1804—1805.

In: Augsburger Allgemeine Zeitung. 1878. Nr. 262.

(Ein Brief von F. Gentz an den Erzherzog Johann von Oesterreich, vom 21. April 1809).

In: Hans von Zwiedineck-Südenhorst, Erzherzog Johann von Oesterreich im Feldzuge von 1809 . . . Graz, 1892, p. 17.

J. M. Johnson an Gentz in Prag. Vienne, ce 9 décembre 1809.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien 1870, p. 47—49.

Chevalier Frédéric de Gentz, Dépêches adressées au prince Janko Karadja, février 1813—juillet 1818.

In: Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie . . . tom. I, p. 1—394. Paris 1876.
Siehe auch: Caradja.

Gentz an Graf (Franz) Kollowrat (—Liebsteinsky) in Prag. Ofen, 7., 8., 13. September; 10. October 1809; Graf Kol-

lowrat an Gentz . . . Prag, den 23. October 1809; Gentz an Graf Kollowrat in Prag, den 24. October 1809.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien 1870. p. 26—39.

Hans Schlitter, Aus den letzten Lebensjahren von Gentz.

In: Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforschung . . . vol. 13, p. 320—326. Innsbruck, 1892. — Enthält auf p. 322—326: Wörtlicher Inhalt eines Schreibens an Graf Kollowrat über meine gegenwärtige Lage, meine Ansprüche auf wesentliche Erleichterung derselben und die Mittel, mir für den Ueberrest meiner Tage eine anständige Existenz zu sichern. (Geschrieben 1830).

Ein Brief von Gentz. Mitgetheilt von Adam Wolf.

In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der k. Akademie der Wissenschaften. vol. 32, Jahrgang 1859. Heft I—IV, p. 312 —321. Wien, 1860.

Dieser Brief, datirt: Teplitz, den 22. October 1806, ist an den Fürsten Joseph Franz Lobkowitz gerichtet und enthält einen Bericht der Ereignisse jener Tage, die Gentz in seinem Tagebuche über den Anfang des Krieges von 1806 ausführlicher schildert.

Louis XVIII à Monsieur de Gentz. A Varsovie ce 30 Mai 1804.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 1, p. 11. Wien, 1867.

Briefe des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen an Pauline Wiesel. Nebst Briefen an Alexander von Humboldt, Varnhagen, Gentz und Marie von Méris. Herausgegeben von Alexander Brückner. 8°. (III, 167 p.) Leipzig 1865, F. A. Brockhaus, 2.40 M.

An (Sir) James Mackintosh.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 281—312. Mannheim 1838. — Einige Briefe und Bruchstücke von solchen von Gentz an Mackintosh und von diesem an Gentz aus den Jahren 1804—1806.

Diese Briefe wurden aus dem ersten Bande folgenden Werkes entnommen: Memoirs of the life of the Rigth Honourable Sir James Mackintosh. Edited by his son Robert James Mackintosh . . . . 2 vol. 8°. London 1835, E. Moxon. — 2nd ed. 1836.

Nachtrag zu den Briefen von Mackintosh an Gentz.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. IV, p. 307—317. Mannheim, 1840. — Enthält zwei Briefe von Mackintosh, in englischer Sprache, aus den Jahren 1803 und 1823, die sich

beide nicht in den: Memoirs ... of ... Sir J. Mackintosh abgedruckt finden.

Maurocordato an Gentz (in Carlsbad.), Bukarest, ce 1 (13) juillet 1818; id (in Aachen), de la quarantaine de Tömös, ce 5/17 octobre 1818; Hermannstadt ce 19/31 1818, Gratz ce 4/16 novembre 1818.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei ... Wien, 1870, p. 132—133, 140—143 und 146.

(Ein Fragment eines Briefes von Friedrich Gentz an den Fürsten Klemens Lothar Wenzel Metternich, vom 7. October 1803).

In: August Fournier: Gentz und Cobenzl ... Wien, 1880, p. 139.

Gentz an Graf (später Fürst) Metternich. Wien, den 14. November 1810; Prag 29. October 1813; Wien, den 15. Februar 1814; Sine dato ad 22. Februar 1827; Wien, den 22. Februar 1827; Wien, den 28. Februar 1822.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei ... Wien, 1870, p. 49—76 und 148—149.

(Ein Billet von Friedrich von Gentz an den Fürsten von Metternich, datiert vom 24. Juli 1812).

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich ... tom. I, p. 242. Vinnne, 1880.

(Brief von Friedrich von Gentz an den Fürsten Metternich aus dem Jahre 1813).

In: Wilhelm Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskriege .. vol. 2., p. 372. Berlin, 1879.

(Ein Fragment (?) eines Briefes von Gentz an den Fürsten von Metternich, vom 4. September 1813).

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich ... tom I, p. 256—257. Vienne, 1880.

(Briefe und Denkschriften von Friedrich von Gentz an den Fürsten Metternich in den Jahren 1813—1815, siehe am Anfange dieser Abteilung:)

Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen ... Wien, 1887.

Assassinat de Kotzebue et conséquence de ce crime. Correspondance de Metternich avec Gentz (Nr.) 335 (—350).

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich ... tom. III, p. 227—269. Paris, 1881. — Darin 8 Briefe von Gentz an Metternich, 5 Briefe von Metternich an Gentz

und 1 Brief von Adam Müller an Gentz, aus den Monaten April—Juli 1819.

(Briefe von Gentz an Metternich und von Metternich an Gentz).

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich . . . tom. III, IV. Paris 1881.

tom. III. p. 410—414 (No.) 479. Gentz à Metternich (Rapport), Salzburg, le 1er août 1820; p. 414—416 (No.) 480 Metternich à Gentz, Vienne, le 10 août 1820.

tom. IV, p. 128 (No.) 725. Metternich à Gentz, Persenburg, le 26 août 1824; p. 154—155 (No.) 740. (Lettre adressée à Gentz) (2 avril 1825); p. 157 (No.) 744 (id.) 11 avril (1825), p. 176—196 (No.) 755 bis 764. De Milan et d'Ichsl. Extraits de lettres particulières écrites par Metternich à Gentz, du 16 juin au 16 août 1825; p. 198—204 (No.) 766 (769, 770, 771) (Lettres adressées à Gentz) Presburg, le 28 septembre, 9, 11 octobre, 7 novembre 1825); p. 229—230 (No.) 781. Metternich à Gentz (Lettre particulière), Vienne, le 9 septembre 1825; p. 317—321 (No.) 833. Brouillon d'une lettre de Metternich, écrit par lui-même au Johannisberg, le 23 août 1826, sans indication de destinataire (probablement Gentz); p. 354 Note (Fragment eines Briefes von Gentz an Metternich vom 11. März 1827); p. 599—600 (No.) 950. Metternich à Gentz. (Lettre) Linz, le 21 septembre 1829.

(Briefe von Friedrich von Gentz an den Fürsten Metternich aus den Jahren 1820—1825. Herausgegeben von Hanns Schlitter).

In: Wiener Abendpost, 14. Januar, 7. März 1893 und 11. Juli 1894.

Briefwechsel zwischen Friedrich Gentz und Adam Müller 1800—1829. 8°. (IV, 411 p.) Stuttgart, 1857, J. G. Cotta. 6,50 M.

Dieser Briefwechsel wurde von Frau Cäcilie von Endlicher, Tochter Adam Müllers, herausgegeben.

Briefe von Gentz an Adam (Heinrich) Müller.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. IV, p. 359—370. Mannheim, 1840. — Enthält: 2 Briefe aus den Jahren 1810 und einen undatirten Brief. Die beiden ersteren wurden abgedruckt aus: Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur. vol. 2 p. 134—137 und vol. 3 p. 35—40. Berlin 1838 und 1840.

(Adam Heinrich) Müller à Gentz, Leipzig, le 3 avril 1819.

In: Mémoires, documents et écrits divers laissés par le prince de Metternich . . . tom. III, p. 242—243. Paris, 1881.

Zwei Briefe an Adam (Heinrich) Müller. Ende Oktober 1819. (und: 21. Dezember 1824).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 73—79. Mannheim, 1840.

Briefwechsel zwischen Gentz und Johannes von Müller.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. IV, p. 1—299, Mannheim, 1840. — Enthält; p. 1—274, 75 Briefe aus den Jahren 1799—1807; p. 275—299 Beilagen, darunter ein Entwurf eines Briefes von Müller an Gentz aus dem Jahre 1805.

Der Briefwechsel zwischen Gentz und Müller erschien schon in unvollständiger Form unter dem Titel: Briefe an Johann von Müller. Supplement zu dessen sämmtlichen Werken. Herausgegeben vom Bibliothekar Maurer-Constant. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Hurter. vol. 1, p. 1—222. Schaffhausen 1839.

(L. F. F. von) Nagler an Gentz. Sine dato.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 77—78.

Lettre de M. de Gentz au comte (Charles Robert) de Nesselrode. — Altenbourg, 4 novembre 1808. (?)

In: Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode, 1760 bis 1850 . . . tom. III, p. 194—196. Paris, (1905).

Dieser Brief behandelt die Friedensverhandlungen in Altenburg, im Herbst 1809. Er ist in diesem Werke fälschlich für den 4. November 1808 angegeben.

(Briefe an Ludwig Karl Georg Frhrn. von Ompteda aus den Jahren 1806—1808 und 1813).

In: Politischer Nachlass des hannoverschen Staats- und Kabinets-Ministers Ludwig von Ompteda aus den Jahren 1804—1813. Veröffentlicht durch Friedrich von Ompteda. 2 vol. 8°. Jena 1869. — A. u. d. T.. Friedrich von Ompteda, Zur deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor den Befreiungskriegen. II, 1—3 und III.

(Briefe von Friedrich Gentz an den Grafen Ferdinand Palffy aus dem Jahre 1811. Herausgegeben von Eduard Wertheimer).

In: Pester Lloyd, 11. März 1890.

Briefe von Friedrich von Gentz an (Josef Anton von) Pilat. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im XIX. Jahrhundert. Herausgegeben von Karl Mendelssohn-Bartholdy, . . . 2 vol. 8°. Leipzig, 1868, F. G. W. Vogel. 15 M.

vol. 1, XV, 480 p., davon p. 1—4, 1811; p. 4—5, 1812; p. 5—98, 1813. Beitritt Oesterreichs zur Koalition. Feldzug in Deutschland: p. 98 bis 153, 1814: Feldzug in Frankreich; p. 153—217, 1816; p. 217 bis 239, 1817; p. 239—272, 1817; p. 272—383, 1818. Kongress von Aachen; p. 383—414, 1819. Karlsbader Konferenzen; p. 414—480, 1820. Kongress von Troppau. — 1868 (1867).

vol. 2. (III), 459 p. davon p. 1—77, 1821. Kongress von Laibach; p. 77—143, 1822. Kongress von Verona; p. 143—156, 1823; p. 156—174,

1824; p. 174—201, 1825. Mailand; p. 201—221, 1826. Salzburg; 221 bis 255, 1827; p. 255—258, 1828; p, 258—286, 1829; p. 286—344, 1830; p. 345—434, Billets: p. 345—394 Mit Jahresangabe, 1815—1832; p. 395—435, Ohne Jahresangabe, p. 437—458 Register. — 1868.

Vergleiche darüber: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur . . . 27. Jahrgang 1868, vol. 1, p. 449—467. Leipzig, 1868.

Briefe an (Josef Anton von) Pilat . . . (an Friedrich von Gentz.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 1, pag. 31—96. Wien 1867. 40 Briefe aus den Jahren 1813, 1814, 1816—1818, 1820 bis 1822, 1825, 1826, 1829, 1830 und 1832, sämtlich in deutscher Sprache geschrieben.

(Briefe von Friedrich von Gentz an Josef Anton von Pilat, vom April 1819. Herausgegeben von Eugen Guglia).

In: Frankfurter Zeitung, 13. August 1898.

An Herrn (Josef Anton) von Pilat. — Den 18. Dezember 1831.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 207—210. Mannheim, 1840.

Friedrich von Gentz, Neue Briefe (an Josef Anton von Pilat). Mitgetheilt von Eugen Guglia.

In: Deutsche Rundschau . . . vol. 70, p. 103—110. Berlin, 1892.

Rahel, siehe: Varnhagen von Ense.

Briefe an Baron Salomon Rothschild. October 1828 bis Dezember 1831.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. Vol. 1, p. 124—241. Wien, 1867. — 33 Briefe, davon Brief 1—8 und 28 in deutscher, die übrigen in französischer Sprache geschrieben. Brief 19 (1831) ist nicht von Gentz, sondern von James Rotschild an seinen Bruder.

An R.(ühle) v. L.(ilienstern).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 313—356. Mannheim, 1838. — 9 Briefe von Gentz an den General Johann Jakob Otto August Rühle von Lilienstern, aus den Jahren 1808, 1809, 1810 und 1811 und 1 Brief vom General von Stutterheim an Rühle von Lilienstern, aus dem Jahre 1810.

Drei Briefe August Wilhelm Schlegels an Gentz. Mitgeteilt von Ludwig Schmidt.

In: Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. vol. 24, p. 412—423. Innsbruck, 1903. — Enthält: 3 Briefe aus dem Jahre 1813, in französischer Sprache.

Gentz an (Friedrich Christian Ludwig) Graf Senfft (von Pilsach), Ischl den 4. August 1824, Mailand, den 21. Mai 1825.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 99—103.

Chevalier Frédéric de Gentz, Dépêches adressées au prince Alexandre Soutzo, Mars 1819— Décembre 1819; Janvier 1820—Janvier 1821.

In: Dépêches inédites du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie . . . tom. I. p. 397—453; tom. II., p. 3—135. Paris, 1876, 1877 (1876).

Gentz an (Friedrich Lothar Graf von) Stadion, Töplitz, 25. Octobre 1806; Aachen, 12. Oktober, 16. November 1818.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 14—23. Nur der erste dieser Briefe ist in französischer Sprache verfasst.

Frau von Staël an Gentz. — 1815.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 285. Mannheim, 1840.

Briefe an (Philip Henry) Lord Stanhope. Mit Auszügen aus den Briefen von Stanhope an Gentz.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 124—155. Mannheim, 1840. — 4 Auszüge oder Briefe von Lord Stanhope aus den Jahren 1825, 1826 und 1828, und 3 Briefe von Gentz aus den Jahren 1827 und 1828. — Zwei der Briefe von Gentz sind in deutscher, einer in französischer Sprache geschrieben.

Briefe von Friedrich von Gentz an den Grafen Louis Starhemberg. Mitgetheilt von Andreas Graf Thürheim.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 7, Heft 1, p. 119—155. Innsbruck, 1886. Enthält: 13 Briefe aus den Jahren 1802—1806, die in dem Werke: A. Graf Thürheim, Ludwig Fürst Starhemberg . . . Graz 1889 (1888), p. 321—359 wiederabgedruckt wurden.

(Briefe Friedrichs von Gentz an den Freiherrn Heinrich Friedrich Karl vom Stein, vom 23. Januar 1809, 17. April 1809, 27. August 1809).

In: Georg Heinrich Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, vol. 2, p. 331—332, 359—363, 380—387. Berlin, 1851.

Gentz an Baron (Bartholomäus) Stürmer. Wien, den 23. Juni 1824; Ischl, den 30. Juli, 1., 9., 18. August 1824.

In: Aus der alten Registratur der Staaskanzlei . . . Wien, 1870, p. 92—99.

Gentz an (Fr. X.) Styx, Prag, den 10. Oktober 1813.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 88—90.

Gentz an (Johann Amadeus Franz de Paula, Frhr. von) Thugut, Berlin, 4. März, 2. November 1799.

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . . Wien, 1870, p. 1—3.

Friedrich Gentz an (Nicholas) Vansittart, Vienne, ce 13 Mai 1805.

In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. vol. 21. p. 107 ss. Innsbruck, 1900.

An Rahel (Varnhagen von Ense).

In: Schriften von F. Gentz . . . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 93—240. Mannheim, 1838.

(24 Briefe von Friedrich von Gentz an Rahel Antonie Friederike Varnhagen von Ense, geborene Levin, vom 28. September 1803 bis zum 13. November 1831, und 2 Briefe von Gentz an Karl August Varnhagen v. Ense).

In: Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang und Briefwechsel . tom. II, p. 196—260. Leipzig, 1836.
Sämtliche Briefe finden sich bei Schlesier wiederabgedruckt; siehe die folgende Sammlung:

(Friedrich von Gentz) An Rahel (Varnhagen von Ense).

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 93—240. Mannheim, 1838. — Davon p. 228—240 Notizen (Schlesiers).
Diese Briefe zerfallen in 3 Abteilungen: I. Aus älterer Zeit. (7 Briefe aus den Jahren 1803—1812); II. Im Jahre 1813, (56 Briefe) und III. Aus späterer Zeit (22 Briefe aus den Jahren 1814—1831.) — Einige derselben erschienen schon in der: Galerie von Bildnissen (siehe vorhergehende Sammlung), und zwar aus Abt. I, Brief 1—6, aus Abt. II. Brief 1, 6, 12 und aus Abt. III. Brief 1, 3—5 und 12—22.

(Rahel Varnhagen von Ense) an Gentz . . .

In: Rahel. Ein Buch des Andenkens für ihre Freunde, tom. I, p. 343—344, tom. II, p. 105—108; tom. III, p. 351—356, 446—451 451—455, 456—463, 463—465, 481—486, 539—544, 548—549. Berlin, 1834. — 10 Briefe, davon der erste vom 18. September 1808, der zweite vom 18. Juli 1813 und die übrigen aus den Jahren 1828—1832.

Rahel (Varnhagen) an Gentz . . . den 27. Dez. 1827.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. V, p. 305—315. Mannheim, 1840.

(F. von Gentz) An (Karl August) Varnhagen von Ense.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 259—280. Mannheim, 1838. — 10 Briefe aus den Jahren 1814, 1815, 1818, 1828, 1830, 1831. — Die beiden Briefe aus den Jahren 1818 und 1828 erschienen schon früher in der: Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang und Briefwechsel . . . tom. II, p. 224 und p. 232—234. Leipzig. 1836.

Auszug eines Briefes des F. M. L. Grafen (Ludwig) von Walmoden (—Gimborn) (an Friedrich von Gentz). (d. d. Breslau, 6. April, 1813).

In: Aus der alten Registratur der Staatskanzlei . . . Wien, 1870, p. 104—108.

(Ein Brief von Friedrich von Gentz an Dr. Wendel. Herausgeber des „Nürnberger Correspondenten", vom 6. August 1808. Mitgetheilt von Forberg in der Einladungsschrift des Gymnasiums Casimirianum zu Coburg, 1861).

An Pauline Wiesel in Berlin.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier. tom. I, p. 241—258. Mannheim, 1838. — 3 Briefe an Pauline Wiesel, aus den Jahren 1806, 1807 und 1810.

Briefe von Friedrich von Gentz an Pauline Wiesel (in den Jahren 1811—1826).

In: Briefe des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen an Pauline Wiesel . . . Leipzig, 1865, p. 91ss.

An den Königlich Württembergischen Herrn Staatsminister Grafen (Georg Ernst Levin) von Wintzingerode, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe. — (Unterzeichnet:) Wien, den 10. März 1817. — Gentz.

In: (Josef Frhr. von Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. I. E. F. Graf von Münster. Zweite Abtheilung (Urkundenbuch). — 2. Aufl. Jena, 1844, p. 356.

An den K. Württembergischen Staatsminister Grafen von Wintzingerode, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe. — (Unterzeichnet:) Wien, den 11. Juny 1817. — Gentz.

In: (Josef Frhr. von Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. I. E. F. Graf von Münster. Zweite Abtheilung (Urkundenbuch). — 2. Aufl. Jena, 1844, p. 357—358.

An S. D. den Fürsten (Ludwig Adolf Peter) von Wittgenstein.

In: Aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz. vol. 1, p. 108 bis 123. Wien 1867: 2 Briefe aus den Jahren 1830—1831, in deutscher Sprache.

III. Tagebücher.

Aus dem Nachlass Varnhagen's von Ense. Tagebücher von Friedrich von Gentz. Mit einem Vor- und Nachwort von Karl August Varnhagen von Ense. 8°. (XI, 369 p.) Leipzig, 1861, F. A. Brockhaus. 8 M.

Ein von Varnhagen von Ense veranstalteter Auszug aus den Tagebüchern, Friedrichs von Gentz, die später unter folgendem Titel vollständig erschienen:

Aus dem Nachlass Varnhagen's von Ense. — Tagebücher von Friedrich von Gentz. 4 vol. 8°. Leipzig, 1873—1874, F. A. Brockhaus. 24 M.

vol. 1. (14. April 1800—1815) (XV, 446 p.) 1873; vol. 2. (1816—1821) (384 p.) 1874; vol. 3. (1822—1824) (384 p.) 1874; vol. 4. (1825—1828) (458 p.) 1874. — Das Vorwort ist unterzeichnet: Florenz, im März 1873. Ludmilla Assing (Varnhagens Nichte.) — Der Anfang des ersten Bandes ist in französischer Sprache abgefasst, das übrige in deutscher Sprache, untermischt von französisch geschriebenen Tagebuchaufzeichnungen. Der Anfang des zweiten Bandes wurde ebenfalls französisch geschrieben, alles übrige und der dritte und vierte Band aber in deutscher Sprache.

Joseph Gentz, Über die Tagebücher von Friedrich Gentz, und gegen Varnhagens Nachwort. Ein Nachtrag zu der Schrift, Friedrich von Gentz und die heutige Politik. 8°. (64 p.) Wien, 1861, Wallishausser'sche Auchhandlung. 1 M.

(A. Hayward), Diaries of Frederic von Gentz.

In: The Edinburgh Review, or critical Journal. vol. CXVII, p. 42—82. London and Edinburgh, January, 1863. No. 339.

(Tagebuch von Friedrich Gentz aus dem Jahre 1801).

In: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur, redigirt von J. Kuranda. V. Jahrgang. 1846. No. 42. Leipzig 1846.

Friedrich von Gentz, Journal der Arbeiten und Lektüren. Aus den Jahren 1826 und 1827.

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesier, tom. V, p. 221—268. Mannheim, 1840.

IV. Biographisches.

Friedrich Gentz.

In: Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller . . . von Johann Georg Meusel . . . . 5, . . . Ausgabe, Lemgo 1796 ss. — vol. 2, p. 525—526. 1796; vol. 9. (Nachtrag) p. 413. 1801; vol. 11. (Nachtrag) p. 264. 1805: vol. 13 (Nachtr.) p. 455. 1808: vol. 17. (Nachtr.) p. 690. 1820; vol. 22. tom. I. p. 328. 1826.

Frédéric Gentz.

In: Biographie nouvelle des contemporains, . . . tom. 8, p. 61—64. Paris, 1822.

Friedrich von Gentz.

In: Neuer Nekrolog der Deutschen. 10. Jahrgang 1832. (Herausgegeben von Bernhard Friedrich Voigt), tom. I. p. 457 ss. Ilmenau, 1834.

Friedrich von Gentz.

In: Oesterreichische National-Encyclopädie, . . . tom. II, p. 306—308. Wien, 1835.

Frédéric Gentz.

In: Biographie universelle et portative des contemporains . . . tom. II p. 1847—1849, Paris, 1836.

Karl August Varnhagen von Ense. Friedrich von Gentz.

In: Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang und Briefwechsel. Herausgegeben von K. A. Varnhagen von Ense, tom. II, p. 155—260. Leipzig, 1836.

Davon p. 157—195 eine biographische Notiz über Gentz und p. 196—260 26 Briefe von Gentz an Rahel, einschliesslich 2 Briefe von Gentz an Varnhagen von Ense, aus den Jahren 1803—1831, die sich sämtlich bei Schlesier wiederabgedruckt finden. — Die zweite Auflage dieses Werkes erschien im Jahre 1840 als vol. 5 der Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften Varnhagen's von Ense.

L(ouis) S(pach) Frédéric de Gentz.

In: Encyclopédie des gens du monde . . . tom. XII, p. 303—305. Paris, 1839.

Friedrich von Gentz.

In: Mefistofeles. Revue der deutschen Gegenwart II, p. 71—121. Cassel, 1843.

Friedrich von Gentz.

In: Das grosse Conversations-Lexicon für die gebildeteu Stände . . . herausgegeben von J. Meyer. vol. 12, p. 428—430. Hildburghausen, . . . 1845.

Carl Welcker, Friedrich Gentz.

In: Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften . . . herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker. Neue . . Auflage, vol. 5, p. 573—602. Altona, 1847.

Rudolf Haym, Friedrich von Gentz.

In: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste . . . herausgegeben von Johann Samuel Ersch und Johann Gottfried Gruber. tom. 58, p. 324—392. Leipzig, 1854.

Friedrich von Gentz.

In: Robert von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. vol. 2, p. 488—511. Erlangen, 1856.

Charles Vergé, Frédéric de Gentz.

In: — —, Diplomates et publicistes. Maurice d'Hauterive. — De Gentz. . . . Paris, 1856.

D — G. (id est: Depping). Frédéric de Gentz.

In: Biographie universelle (Michaud) ancienne et moderne. . . . Nouvelle édition . . . tom. 16, p. 199—203. Paris, 1856.

Frédéric de Gentz.

In: Nouvelle biographie générale . . . Publiée par MM. Firmin Didot frères, sous la direction de M. le Dr. Hoefer. tom. 19, Spalte 953—958. Paris, 1857.

Constant von Wurzbach, Friedrich von Gentz.

In: — —, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich . . . tom. V, p. 136—143. Wien, 1858.

Eduard Schmidt-Weissenfels, Friedrich Gentz. Eine Biographie. Mit zwei Portraits und einem autographirten Briefe Gentzens. 2 vol. 8°. Prag, 1859, (1858) Kober & Markgraf. 9 M.

vol. 1. (1764—1809) (VIII, 312 p., mit einem Portrait aus dem Jahre 1786 und einem autographirten Briefe vom 28. September 1830); vol. 2. (1810—1832) (VIII, 323 p. mit einem Portrait aus dem Jahre 1824).

Johann Caspar Bluntschli, Gentz.

In: Deutsches Staats-Wörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten herausgegeben von Dr. Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater. vol. 4, p. 172—182. Stuttgart und Leipzig, 1859.

Joseph Gentz: Friedrich Gentz, und die heutige Politik. 8°. (V, 34 p.) Wien, 1861, Wallishausser's Buchhandlung. 0,80 M.

id. 2. Auflage. 8°. (V, 34 p.) Wien, 1861, Wallishausser'sche Buchhandlung 0,80 M.

Gessner, Friedrich von Gentz. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts.

In: Deutsche Vierteljahrs-Schrift, Stuttgart, Jahrgang 1862, Heft 3, p. 1—47.

Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich von Gentz. Ein Beitrag zur Geschichte Oesterreichs im neunzehnten Jahrhundert mit Benutzung handschriftlichen Materials. 8°. (VIII, 127 p.) Leipzig, 1867, S. Hirzel. 2,40. M.

Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich Gentz. Vornehmlich in seinem Verhältniss zu Preussen. (Betrifft: Aus dem Nachlass Friedrichs von Gentz . . . 1867. 1868. — Die Biographie des Verfassers von Gentz, 1867. — Briefe von Gentz an Pilat . . . 1868).

In: Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, vol. 5, p. 281—315. Berlin, 1868.

Paul Challemel-Lacour, Diplomates et publicistes de l'Allemagne. Frédéric de Gentz. (Besprechungen von:) I. Aus dem Nachlass Friedrichs von Gentz . . . II. Briefe von F. von Gentz an Pilat . . . III. F. von Gentz . . . von K. Mendelssohn-Bartholdy . . . IV. Briefwechsel zwischen Gentz und Adam Müller . . . V. Tagebücher von Gentz . . . VI. Ueber die Tagebücher von F. von Gentz, par Joseph Gentz.

In: Revue des Deux Mondes, XXXVIII[e] année. 2[e] période, tom. 75, p. 611—648. Paris, 1[er] juin, 1868.

Friedrich Hebbel: Friedrich Gentz. (1857).

In: Friedrich Hebbels sämmtliche Werke, vol. 12, p. 105—122. Jena, 1868.

Adolf Beer, Friedrich von Gentz.

In: Allgemeine Deutsche Biographie . . . vol. 8, p. 577—593. Leipzig, 1878.

A(braham) H(ayward), Friedrich von Gentz.

In: The Encyclopaedia britannica. A dictionary . . . Ninth edition, vol. X, p. 161—162. Edinburgh, MDCCCLXXIX.

Eugen Guglia, Friedrich von Gentz. Eine biographische Studie. 8°. (XII, 307 p.) (Wien, 1901), Wiener Verlag. 10 M.

Heinrich Ulmann, Friedrich von Gentz . . . In: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1902, Jahrgang 164, p. 619—626, Nr. 8. Berlin 1902.

Paul Wittichen, Friedricht von Gentz und die englische Politik in den Jahren 1800—1814.

In: Preussische Jahrbücher, vol. 110, p. 463—501. Berlin, Oktober bis Dezember 1902.

Max Pflüger, Friedrich von Gentz als Widersacher Napoleons I. Ein Beitrag zu der Geschichte des 18. Mai 1804. 8°. (59 p.) Reichenbach, 1904, Haun & Sohn in Komm. 1,15 M.

Actenstücke über die ersten Beziehungen von Gentz zu Oesterreich aus den Jahren 1799 aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Herausgegeben von Zahn.

In: Steiermärkische Geschichtsblätter, 1. Jahrgang, 1880, 2. Heft, p. 105 ss. Graz.

Gustav Schlesier, Gentz's Abgang von Berlin und Anstellung in Oesterreich. Nebst einer Uebersicht seines Umgangs und Briefwechsels in diesen und den nächsten Jahren. Biographisches Fragment . . .

In: Schriften von F. von Gentz . . . Von G. Schlesien, tom. V, p. 1—38. Mannheim, 1840. — Darin ist auch das Schreiben Friedrich Gentz's an den König von Preussen vom 26. September 1802 abgedruckt, in welchem er um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, nebst anderen, seine Ernennung zum Kaiserlichen Rat betreffenden Briefen.

August Fournier, Gentz und Cobenzl. Geschichte der österreichischen Diplomatie in den Jahren 1801—1805. Nach neuen Quellen. 8°. (XII, 311 p.) Wien, 1880. W. Braumüller, 5 M.

Darin: 43—67, 2. Capitel. Friedrich Gentz und sein Eintritt in den österreichischen Staatsdienst; p. 104—139, 4. Capitel. Innere Zustände. Parteiungen und Gegensätze. Gentz und sein Kreis; p. 140—188. 5. Capitel. Die Coalition und die Schrift: „Vom politischen Gleichgewicht“. . . .: p. 242—292 Gentzens Denkschrift für Erzherzog Johann (4. Sept. 1804).

Besprechungen dieses Werkes erschienen u. a. von O. Lorenz in: Neue Freie Presse. Wien, Oktober 1879, und von A. Huber in: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung . . . vol. 1, p. 317—318. Innsbruck, 1880.

Rt. Hon. Sir Robert Adair, Historical memoir of a mission to the Court of Vienna in 1806. With a selection from his despatches, published by permission of the proper authorities. 8°. ([VII.] 532 p.) London, 1844, Longman, Brown, Green, and Longmans.

Das Werk enthält auf p. 469—492: Remarks on M. Gentz's narrative of what passed at the Prussian Head-quarters in October, 1806, previously to the battle of Jena; p. 493—532 Remarks on M. Gentz's observations an the negociations of 1806 for peace between England and France.

Das Buch wurde ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: — —, Geschichtliche Denkschrift einer Sendung an den Wiener Hof im Jahre 1806. Nebst einer Auswahl aus seinen Depeschen und Beleuchtung der beiden Gentz'schen Schriften „Tagebuch über das was 1806 im Preussischen Hauptquartier vor der Schlacht von Jena vorgefallen“ und „Bemerkungen über die Friedensunterhandlungen von 1806 zwischen England und Frankreich“. Aus dem Englischen vom Uebersetzer der Geschichte von Mexico von Prescott (id est: Julius Hermann Eberty). 8°. (III, 475 p.) Leipzig, 1846, Duncker und Humblot. 7,50 M.

Ins Französische übersetzt von Octave Delepierre unter dem Titel: — —, Mémoires historiques relatifs à une mission à la cour de Vienne en 1806. Avec un choix de ses dépêches. 8°. (552 p.) Bruxelles, 1845, Wahlen.

Relation über die Verhandlungen Friedrichs Gentz mit dem preussischen General Götzen im Jänner 1807. (Veröffentlicht von) August Fournier.

In: Neue Freie Presse. Wien, 15 und 16. März 1882.

Dieser Bericht, der die provisorische Besatzung preussisch-schlesischer Festungen durch österreichische Truppen betrifft, war an Johann Philipp Karl Joseph Graf von Stadion gerichtet.

August Fournier, Friedrich von Gentz und der Friede von Schönbrunn.

In: Deutsche Rundschau, vol. 49, p. 102—115. Berlin, 1887.

Friedrich von Hohenhausen, Friedrich von Gentz und Fanny Elsler.

In: — —, Berühmte Liebespaare. 3. Folge. Leipzig 1882.

Gentz als das Prinzip der Genussucht.

In: Hallesche Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst . . . 2. Jahrgang 1839, Nr. 46 (oder 36?) und 3. Jahrgang, Nr. 63.

Wolf, Biographische Parallele zwischen Johannes Müller und Gentz.

In: Lloyd 1853, p. 309.

Der Kampf gegen den Bonapartismus jetzt und vor funfzig Jahren. Mit Rücksicht auf die Warnungen Friedrichs von Gentz beleuchtet von *** 8°. (32 p.) Leipzig, 1859, Lehmann. 0,60 M.

Eugen Guglia, Aus Rankes Jugendzeit.

In: Frankfurter Zeitung. Frankfurt 5. und 6. März 1891. Die Artikel behandeln das Verhältnis Rankes zu Gentz.

August Fournier: (Johann Philipp Karl, Graf von) Stadion über Gentz.

In: Biographische Blätter. Virteljahresschrift für lebensgeschichtliche Kunst und Forschung . . . herausgegeben von Anton Bettelheim, vol. 1, Heft 2. Berlin, 1895.

Ausser den unter IV, a und b genannten Werken gibt es noch zahlreiche Einzeldarstellungen und Zeitschriftenbeiträge, in denen Friedrich von Gentz erwähnt wird. Diese Zahl ist bei den weitverzweigten Beziehungen und infolge des Anteils, den Gentz an der europäischen Politik während 30 Jahre gehabt hatte, natürlich sehr gross, und allen Werken dieser Gattung nachzuspüren und sie in dieser Schriftensammlung aufzuzeichnen, würde eine unendliche Mühe erfordern, doch der Wert dieser Aufstellung in wissenschaftlicher Beziehung nur ein geringer sein. Ich beschränke mich deshalb darauf die wichtigsten Schriften zu geben, wage aber auch hierin nicht zu behaupten, dass ich Vollständigkeit erreicht hätte.

Ein vortrefflicher Wegweiser für diese Aufgabe, Gentz auf seinem Lebenswege zu begleiten, ist das bei Schlesier, Schriften, tom. 5, p. 1 ss auszugsweise mitgeteilte Journal, worin Gentz notirt hat, mit wem und zu welchen Zeiten er mit den verschiedenen Personen in Berührung stand, und mit wem er Briefe gewechselt hat. Sind über die darin genannten Personen Biographien erschienen, oder sind von ihnen Briefsammlungen oder Erinnerungen vorhanden, so werden all diese Werke gewiss Aufschluss geben, in welchem Verhältnis sie zu Gentz standen.

Schon während des Berliner Aufenthaltes hatte der zukünftige Diplomat zahlreiche Beziehungen, die aber zum grössten Teile schöngeistiger Art waren. Über seinen Umgang in Berlin und besonders sein Verhältnis zu Rahel Levin, der späteren Gattin Varnhagens von Ense orientiren am besten die Biographien von E. Schmidt-Weissenfels, Rahel und ihre Zeit. Leipzig 1857; L. Assing, Aus Rahel's Herzensleben, Leipzig 1877; O. Berdrow, Rahel Varnhagen. Stuttgart 1899, 2. Aufl. 1902. Der Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang und Briefwechsel, und des Buches: Rachel, zwei Denkmäler, die ihr von ihrem Gatten gesetzt worden, ist schon oben gedacht worden. Es wäre nur noch ein Artikel nachzuholen: Rahel Levin und ihre Gesellschaft 1801, der im Jahre 1844 in den Grenzboten erschien.

Über seinen Verkehr mit Wilhelm von Humboldt, mit welchem er in Berlin in engen Beziehungen stand, die aber späterhin durch ihre verschiedenen politischen Ansichten getrübt wurden, geben am besten folgende Biographien des preussischen Staatsmannes Aufschluss: G. Schlesier, 2 vol. Stuttgart, (1842—) 1845—1847; neue Titel-Ausg. 1854; R. Haym, Berlin, 1856; B. Gebhardt, 2 vol. Stuttgart 1896—1899; mit Johannes von Müller, mit dem Gentz früher in regem Briefwechsel gestanden, aber später völlig gebrochen hat, die Werke von: K. L. von Woltmann, Berlin, 1810, H. Doering, Zeitz, 1835 und von F. X. Wegele in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Leipzig. 1885.

Ein sehr scharfes Urteil über Gentz fällt der um diese Zeit bei der russischen Gesandschaft angestellte Graf Karl Robert von Nesselrode in einem Briefe vom 12. November 1801 an seinem Vater, das in einem späteren Briefe allerdings sehr gemildert wird. (Lettres et papiers du chancelier Cte de Nesselrode, tom. III, p. 150 und p. 153—154. Paris [1904]).

Über seine Tätigkeit in Österreich müssen ausser den allgemeinen Darstellungen über deutsche und österreichische Geschichte, von L. Häusser, H. von Treitschke, K. Th. v. Heigel, H. von Zwiedineck-Südenhorst, G. Kaufmann; A. Wolf, J. A. Frhr. von Helfert, F. Ritter von Krones, A. Springer, E. Wertheimer, noch die speziellen Darstellungen von: A. Beer, Zehn Jahre oesterreichischer Politik. Leipzig, 1877; Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Prag, 1877 und Die orientalische Politik Oesterreichs seit 1774. Prag, 1883, in Betracht gezogen werden.

In seiner Tätigkeit als österreichischer Hofrat hat Gentz mit den verschiedenen leitenden Ministern in näherer Berührung gestanden, vor allem mit dem Fürsten Metternich, dessen nachgelassene Papiere ausser seiner Korrespondenz mit Gentz noch vieles enthalten, was diesen betrifft, so z. B. ein Brief vom 17. Dez. 1822, der nur von Gentz handelt. Diese Korrespondenz ist unter Abt. II verzeichnet worden, leider konnte ich aber nur nach der französischen Ausgabe zitiren, da mir die deutsche nicht zur Verfügung stand. Als weitere Quelle dienen die Biographien Metternichs von: W. Binder, Ludwigsburg, 1836; 3. Ausg. Schaffhausen, 1845; A. J. Gross-Hoffinger, Leipzig, 1846; E. Schmidt-Weissenfels, Prag 1860; neue Titel-Ausg. 1862; C. de Mazade, Paris, 1889; A. von Launa. Triest, 1897; F. von Demelitsch, Stuttgart, 1898 u. a.

Für die Zeit der Befreiungskriege enthalten folgende Schriften Notizen oder Beiträge zum Leben Friedrichs von Gentz: Eine Cha-

rakteristik von v. Woltmann in: Die deutschen Blätter vom 3. Dezember 1813, (später in der 3. Aufl. des Konversationslexikons von Brockhaus aufgenommen), die Lebensbilder aus dem Befreiungskriege 1. E. F. Graf von Münster (von J. Frhr. v. Hormayr), 3 vol. Jena, 1841—1844; besonders 1. Abt. (2. Aufl.) p. 289—292; H. C. E. Frhr. von Gagern, Mein Anteil an der Politik, 6 tom. Stuttgart und Leipzig, 1823—1845, Palitischer Nachlass des Hannoverschen Staatsministers L. von Ompteda, 3 Abt. Jena, 1866—1869.

Über den Anteil Gentz's in den Verhandlungen des Wiener Kongresses geben folgende Werke Aufschluss: (Cte G. de R. de Flassan). Histoire du congrès de Vienne. 3 tom. Paris, 1829; deutsche Übersetzg. 2 vol. Leipzig 1850; A. M. Cte de Lagarde, Fêtes et souvenirs du congrès de Vienne. 2 tom. Paris 1843; deutsche Übersetzg. 4 vol. Leipzig, 1844; B. H. R. Capefigue, Le congrès de Vienne. Paris, 1847, deutsch, Grimma, 1847; Aufl. 1850, Cte d'Angeberg, 2 tom. Paris, 1863.

Für die Periode der späteren Kongresse und Konferenzen kommen ausser den darauf bezüglichen Einzeldarstellungen, noch: G. G. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts. 8 vol. Leipzig, 1855—1866; T. Flathe, Das Zeitalter der Restauration und der Revolution 1815—1851, Berlin, 1883; A. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe depuis l'ouverture du congrés de Vienne. vol. 1, Paris, 1891, und vor allem A. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 . . . vol. 1—3. Berlin, 1894—1901, in Betracht.

Kleine Mitteilungen.

Deutsche Priester in der Diözese Padua. In den anregenden Ausführungen über den „Ursprung der deutschen Sprachreste in den Alpen", die Aloys Schulte bei Besprechung von Dr. Sebastian Schindele's: Reste deutschen Volkstums südlich der Alpen (Köln 1904) in der Zeitschrift „Deutsche Erde" 1905, S. 51 ff. soeben veröffentlichte, beschäftigt sich der 10. Leitsatz mit den Ansiedlungen im Vizentiner Gebiet. Schulte hebt hier hervor, dass es noch notwendig sei festzustellen, wie weit es sich dort um Rodesiedlungen handelt und was das Vorkommen deutscher Geistlicher bedeutet. „Hier muss archivalische und genaue topographische Forschung einsetzen".

Als Beitrag zur Lösung dieser aufgeworfenen Vorfragen teile ich einigen noch unbenützten Quellenstoff mit, den ich gelegentlich meiner Nachforschung nach deutschen Scholaren zu Padua im bischöflichen Archive daselbst gefunden habe. Entnommen ist er der s. g. Serie Diversorum welche ich im 124. Bande der Sitzungsberichte der Wiener Akademie (Abhandlung XI, S. 21 ff.) beschrieben habe. Diese Aktenreihe enthält ausser Promotionsakten von Scholaren auch Ordinationsprotokolle und mancherlei andere kirchliche Schriftstücke, die ich indessen nur soweit beachtete, als es die Gewinnung einer möglichst vollzähligen Namensreihe der deutschen Scholaren zu Padua nötig machte. Ich kann daher nur eine ganz zufällige Auslese bieten, die von Andern vervollständigt werden möge, beschränke mich aber andererseits nicht auf das heutige Gebiet der sette comuni, sondern stelle alles zusammen, was ich habe. Möglich ist es, dass Marco Pezzo, Novissimi illustrati monumenti de'Cimbri ne' monti Veronesi, Vicentini e di Trento (Verona 1785) zum

Teile aus gleicher, im 18. Jahrhundert noch vollständiger erhaltener Quelle geschöpft hat, mir war sein Werk unzugänglich. Ich habe jedoch die wenigen Namen von Geistlichen, die Bergmann daraus im 120. Bande der Wiener Jahrbücher der Literatur (1847, Anzeigeblatt S. 14) mitgeteilt hat als Ergänzung der Namensreihen in Klammern beigesetzt.

Diversorum vol. 1409—1415.

1409, 19. Sept. Collatio plebis et ecclesie s. Petri de Bodo vacantis per acceptationem alterius beneficii incompatibilis factam per presbiterum Albertum de Alemania ultimum in ea institutum.

f. 18'. 1410, 29. Jänner. Yconomatus monasterii et abbatie s. Fluriani de Marostica in persona domini presbiteri Bartholomei de Alamania consueti habitare in dicto monasterio.

f. 22. 1410, 26. Febr. Episcopus Patavinus commendavit vacantem ecclesiam s. Jacobi de Luxiana presbitero Petro Gaswegner, de Gamundia de Alemania.

f. 161. 1413, 23. Dez: Ordinationes: ad Diaconatum Fr. Nicolaus quondam Johannis de Pruscia, ordinis s. Benedicti, Monacus Pratalee.

(1424: Matheus Teutonicus Priester zu Asiago—Pezzo.)

Diversorum vol. 1429—1432.

f. 103. — 1430. Collatio ecclesie de Clupano facta presbitero Ylario de Prusia. (? Perusia?)

f. 105. 1430. Collatio plebis ecclesie s. Justine de Roano facta presbitero Conrado Praun de Calua, Constanciencis diocesis.

f. 115. 1430 Juli. Collatio ecclesie s. Michaelis de Bigolino facta presbitero Johanni Hilner.

f. 119. Collatio ecclesie s. Stephani de Arzere facta presbitero Conrado de Alamania.

f. 149'. (1430—1431). Collatio ecclesiarum s. Odorici de Campo et s. Michaelis de Feneno (?) facta presbitero Johanni de Fratislavia.

f. 187. (1431). Collatio ecclesie s. Bartholomei de Gallo facta presbitero Bernardo Henrici de Nigris, de civitate Warm(i)ensi.

f. 198. (1431). Collatio ecclesie s. Johannis de Fossa veneta (?) facta Willielmo filio Mathei de Gas, Trajectensis diocesis.

f. 239. 1432. — Missio in curam animarum s. Jacobi de Luxiana facta presbitero Johanni, nato Petri de Wratislavia.

Diversorum vol. 1433—1434.

f. 14. 1433, 5. März. Collatio ecclesie s. Petri in Astico facta presbitero Georgio quondam Joannis, Spirensis diocesis.

Diversorum 1449—1450.

f. 27' 1450, 23. April. Collatio ecclesie s. Justine de Roana, Patavine diocesis in districtu Vincentino presbytero Conrado quondam Binardi de Alemania.

f. 28. 1450, 23. April. Collatio ecclesie s. Marie de Canovis presbitero Martino Lepori de Alemania, quondam Nicolai.

f. 40. 1450, 19. Aug. Collatio s. Martini de Villa Vicci aggeris dno. presbitero Theoderico de Saxonia.

f. 45. 1450, 5. Nov. Renunciatio spontanea et libera plebis s. Martini de Villa Vicci aggeris per dominum Theodoricum de Saxonia, quondam Johannis, archipresbiterum.

Diversorum 1451—1452.

f. ? 1451, 27. März. Investitio et confirmatio dn. presbiteri Theoderici, quondam Johannis de Saxonia de mansionaria majoris ecclesie Paduane loco domini Baptiste de Macerata decretorum doctoris.

f. 141. 1451, 13. Mai. Collatio ecclesie s. Matthei d'Axiglago Paduane diocesis in districtu Vicentino per discessum presbiteri Matthei de Alemania facta presbitero Johanni Frech de Bibrach, Constantiensis diocesis.

1451, 13. Mai. Collatio ecclesie s. Jacobi et Christophori de Lusiana Paduane diocesis in districtu Vicentino presbitero Johanni Thethingner de Norimberga Bambergensis diocesis, (vacantis per assecutionem ultrascripti Johannis Frech alterius beneficii incompatibilis).

1451, 13. Mai. Collatio ecclesie s. Augustini de Roana Paduane diocesis in districtu Vicentino, vacantis per dicessum presbiteri Conradi de Alemania ultimi rectoris, facta domino Martino Lepori Bratislaviensis diocesis.

f. 118, 1451, 20. Mai. Collatio ecclesie s. Hengeltrude de Rocio Paduane diocesis in districtu Vicentino presbitero Conrado quondam Conradi de Alemania, vacantis per discessum presbiteri Bertoldi de Alemania.

1451, 29. Mai. Spontanea et libera renunciatio ecclesiarum s. Laurentii de Planetis et s. Nicolai de Marostica districtus et Paduane diocesis facta per dominum Henricum Luberti de Saxonia.

f. 119. (1451, Juni). Confirmatio electionis domini presbyteri Bartholomei Mas de Saxonia electi in mansionariam seu curatam custodiam cathedralis ecclesie, quam prius presbiter Theodericus de Saxonia tenebat.

f. 120. 1451, 20. Juli. Litera questę concessa Leonardo quondam Conradi de Alemania priori hospitalis s. Marię Nevę et prope portam Savonerolę, valet per totum mensem Maii proximum futurum 1452.

Litera similis concessa Johanni de Alemania, priori hospitalis s. Salvatoris prope portam Caudę longę.

1451, 4. October. Collatio capellanię ecclesię plebis s. Marię de Valle de Obladinis Paduanę diocesis presbitero Urbano quondam Conradi de Alemania propter suarum merita virtutum.

1451, 10. Dez. Commissio curę animarum per Rev^{m} D. Episcopum Paduanum facta presbitero Nicolao quondam alterius Nicolai de Alemania, secundo rectori ecclesię s. Lucię de Padua.

1452, 3. Oktober. Procuratorium Nicolai Maier, Petri de Alemania, diaconi familiaris domini episcopi in personam presbyteri Basilii de Venetiis, archypresbiteri plebis s. Justine de Pernumia ad accipiendum corporalem possessionem unius clericatus in dicta sua plebe, de quo investitus fuit per Rev^{m} episcopum Paduanum.

(1455. Conradus de Bavaria, Stephanus de Alemania alta Priester von s. Giacomo und s. Katharina zu Lusiana. — Pezzo.)

(1458. Thomas de Alemania, Priester zu s. Anna del Faedo. — Pezzo.)

Diversorum vol. 1460—1461.

f. 143. 1461, 30. Mai. Ordinationes ad Subdiaconatum dns Baptista de Alemania, Ordinis s. Benedicti congregationis s. Justine.

f. 148'. 1461, 28. Juni. Collatio ecclesie s. Justine de Enego presbitero Augustino Stainprunner diocesis Salzaburgensis.

f. 170. 1461, 19. Dez. Ordinationes: ad primam tonsuram: fr. Bartholomeus de Alemania Ordinis s. Benedicti in monasterio s. Justine et Fr. Urbanus de Alemania eiusdem ordinis.

Diversorum 1464—1467.

f. 55'. 1465, 9. März. Ordinationes: ad IIII^or minores Dns. Benedictus de Alemania et Dns. Prosdocimus de Alemania ambo monaci s. Justinę.

f. 63. 1465, 26. März: Licentia celebrandi etc. in ecclesia s. Catherine de Lusiana, concessa presbitero Petro de Septemcastris de Alemania usque quo de dicta ecclesia fuerit provisum.

f. 143. 1466, 25. Jänner. Licencia celebrandi fratri Johanni de Alemania Ordinis s. Marie Brutenorum . . . . visis literis familiaritatis Rev^mi Cardinalis Philippi tituli s. Laurentii in Lucina, episcopi Bononiensis.

f. 235'. 1466, 23. Dez. Licencia celebrandi et ministrandi ecclesiastica sacramenta concessa per R. dnum. Locumtenentem presbitero Christophoro Wies, Pataviensis diocesis.

Diversorum 1467—1669.

f. 45. — 1467, 21. Mai. Licentia celebrandi et administrandi ecclesiastica sacramenta in ecclesia s. Bartholomei de Gallio, Paduane diocesis presbitero Ulrico Bernigner de Phaffenhofen Augustensis diocesis.

f. 54. 1467, 17. Juni. Collatio ecclesie s. Justine de Enego diocesis Paduane facta presbitero Joanni de Alemania. — Teste Armanno teotonico, factore episcopatus.

f. 70. 1467, 15. Sept: Licencia celebrandi et ministrandi ecclesiastica sacramenta in ecclesia s. Marie de Branchafuora Vallis Astici concessa presbitero Conrado Constantiensis diocesis.

f. 71. 1467, 28. Sept. Licencia celebrandi et ministrandi ecclesiastica sacramenta concessa presbitero Gregorio Vinch, rectori parochialis ecclesie in Dornheym, Herbipolensis diocesis.

f. 107. 1468, 24. März. Licencia celebrandi et exercendi curam animarum in ecclesia s. Zacharie de Vico Rovede, Paduane diocesis concessa presbytero Petro Georgii Scurten de Prusia, Ploacensis diocesis.

f. 124. 1468, 11. Juni und ebenso auf einem späteren Blatt f. 170 mit dem Verweis in Foliis primis Vol. III unterm Datum 1469, 18. März:

Ordinationes: ad primam tonsuram et quatuor minores: Dns. Augustinus de Alemania monachus s. Justine.

ad Sacerdotium: Dns. Philippus de Alemania et Dns. Urbanus de Alemania, monachi s. Justine.

Diversorum: Vol. 1476—1481.

f. 1. 1476, 15. Aug. Collatio ecclesie s. Matthaei in Villa Asiagii facta venerabili presbitero Thilomano Keyser, Maguntinensis diocesis de Germania, nachdem dieser vorher verzichtet hatte auf die capella s. Bartholomaei de Galici.

f. 3. 1476, 25. Januar. Collatio capelle parochialis s. Marie de Ponte Brente Paduane diocesis venerabili D. presbitero Gulielmo teotonico quondam Anzolini de Bavaria, qui prius erat mansionarius in plebe s. Marie Vallis Dobladinis.

f. 14′. 1476, 19. April. Licencia concessa per episcopum Patavinum fratri Lucę de Alemania rectori seu gubernatori hospitalis s. Marię, s. Jacobi et s. Sebastiani extra portam s. Marię Montis silicis ut possit se absentare pro elemosinis.

f. 47. 1477, 15. Febr. Licencia celebrandi in diocesi . . concessa . . presbitero Joanni Gunter de Alemania.

1479, 3. Juni eingelegtes Originalschreiben des Bischofs Ja: Zenus an seinen Kanzler Daniel Saraceno. — Venerunt huc (Fossiano) isti de Lusiana videlicet presbiter Thomas Theotonicus et decanus comunis de Lusiana. Er Bischof habe dem Thomas das beneficinm s. Catherine de Lusiana verliehen. — Im Protokoll f. 32 heisst dieser Thomas curificis de Betinis teotonicus.

Diversorum Vol. 1483—1485.

f. 82. Ordinationes generales clericorum 1485, 19. März ad Subdiaconatum: D. Johannes de Alemania Ordinis s. Benedicti, monacus in monasterio s. Marie de Pratalia.

Diversorum Vol. 1487—1499.

f. 59′. 1488, 4. März. Licencia celebrandi in ecclesia s. Catherine de Lusana concessa venerabili presbitero Joanni Alemano.

Ohne Jahresangabe, aber wohl noch 15. Jahrhundert erwähnt Bergmann a. a. O. aus Pezzo noch folgende deutsche Priester: zu Gallio: Conradus Teutonicus, zu Roana: — Martinicus Teotonicus möglicherweise identisch mit dem oben 1451 erwähnten Martinus Lepus und zu Fozza: Chrestanus Teutonicus.)

Diversorum 1500—1506.

f. 178. 1502, 12. Jänner: P. Andreas Carven de Alemania erhält licenciam celebrandi et curam animarum exercendi in ecclesia s. Geltrudis et s. Nicolai de Rocio, Paduane diocesis.

f. 208′. 1502, 23. August. Licencia celebrandi pro sua devotione Joannis Ruedinger diocesis Pambergensis.

f. 257. 1503, 30. Aug. Promotion des Wolfgangus Anemorinus ex Mellico aa. Dr. zum Dr. Med. unter den Zeugen presbyter Andreas ex Vienna Rev^{mi} dni. episcopi Paduani capellanus.

f. 261. 1503, 22. Okt. verleiht der Bischof von Padua Andreę de Vienna capellano quem ab annis 30 circiter cognovit virum bonum expertum, das Beneficium s. Ambrosii de Friola.

Von da ab versiegen Nachrichten über deutsche Priester in der Paduaner Diözese in dieser Quelle, allein die kirchliche Fürsorge für die Bewohner der Sette Comuni, die bis in den Anfang des 19. Jahr-

hunderts an ihrer Sprache so fest hielten, dass nur wenige italienisch verstanden, veranlasste noch Übersetzungen des kleinen Bellarminischen Katechismus ins Cimbrische, die im Auftrage der Paduaner Bischöfe in den Jahren 1602, 1613 und 1842 gedruckt wurden.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Ein Bericht über die Werke Maximilians I. Über die literarischen und künstlerischen Bestrebungen Maximilians I. haben die Publikationen von Laschitzer, Chmelarz u. s. w. im „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses“ [1]) volles Licht verbreitet. Es war Maximilian nicht genug, so lang er lebte, durch Krieg und Diplomatie, Reformen und Gesetze die Welt in Atem und Spannung erhalten zu haben, er wollte seine Taten und die Grösse seines Hauses auch der Nachwelt einprägen, und aus diesem Bestreben ging eine Anzahl von Werken hervor, die von vornherein zur Verbreitung in einem grösseren Kreise, ganz besonders unter dem Adel, bestimmt waren. An diesen Werken, Theuerdank, Weisskunig, Ehrenpforte u. s. w. arbeitete ein Stab von Künstlern, Gelehrten, Hofdichtern nach Anweisung des Kaisers, der den Plan zu jedem Werke angegeben hatte und für alle Details das lebhafteste Interesse zeigte. Nur ein Teil dieser Werke ist bei Lebzeiten des Kaisers vollendet worden. Wie es mit ihnen beim Tode Maximilians stand, erfahren wir aus dem nachfolgenden Aktenstücke, das von der Hand des Johannes Stabius, des Hofhistoriographen unter Maximilian I. herrührt[2]). Es ist ein Bericht über die acht Werke „Ehrenpforte, Triumph, Theuerdank, Freydal, Weisskunig, Genealogie, Heiligenbuch, Kalender“, und über das Grabdenkmal, das der Kaiser selbst entworfen hatte; von jedem Werke wird der Stand der Arbeit und der Ort, wo das Manuskript oder die gedruckten Exemplare aufbewahrt sind, mitgeteilt. Es ist nicht meine Aufgabe, die einzelnen Angaben des Aktenstückes (z. B. über die Tätigkeit des Sbrulius u. s. w.) zu erörtern; dagegen müssen zwei Lücken dieser Aufzeichnung nach Möglichkeit ergänzt werden.

[1]) Band I. IV. V. VII. VIII.

[2]) Erhalten in Cod. y 17 vol. I fol. 799 im Staatsarchiv Hannover, einem Sammelbande mit der Aufschrift „Literae et acta latina ab anno 1510 ad annum 1569“, der Akten der kaiserlichen Kanzlei aus dem 16. Jahrhundert enthält. — Über Stabius vgl. die biographische Skizze bei Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität 2, 363—373; dazu kommen jetzt zahlreiche neue Materialien in den Regesten der einzelnen Bände des „Jahrbuches“.

Sie ist ohne Datum und ohne Adresse. In Betreff der Datirung sei darauf hingewiesen, dass Maximilian I. bereits als verstorben und Karl V. („Cathca Mtass") als sein Nachfolger erwähnt wird; damit kommen wir auf den 28. Juni 1519 (Wahl Karls V. zum deutschen König). Da weiters der Verfasser, Stabius, am 1. Jänner 1522 starb, fällt das Aktenstück in die Zeit zwischen 1519 (Juni 28) und 1522 (Jänner 1) Aus den Worten von Stabius geht hervor, dass er von Karl V. eine Verfügung über die Exemplare der gedruckten Werke und über die Vollendung der noch unfertigen erwartete. Man wird daraus schliessen können, dass der Bericht für Karl V. bestimmt war. Tatsache ist jedoch, dass nicht Karl, sondern sein Bruder Ferdinand I. in den Besitz des von Stabius gehüteten literarischen Nachlasses Maximilians I. gekommen ist[1]).

Divus Maximilianus cesar fel. mem. pro memoria illustrissimi nominis sui et augustissimae domus Austriae iussit et ordinavit aliqua in historiis cum picturis cum etiam scripturis fieri, quorum quedam perfecta, quedam vero perficienda.

Primum quod perfectum est Honoris Porta, quam ita appellari ipse cesar voluit, quae est instar arcus triumphadis, quam ego precipue secundum S. Mtis ordinationem perfeci et absolvi, iamque ante duos annos impressi septingenta fere exemplaria, quae ego hic Augustae in domo custodiae, cui me ipse cesar prefecit, ad mandatum Cathcae et Ces. Mtis distribuenda conservo. huius quidem honoris portae interpretationem germanicam et rithmos Sbrulius[2]) eiusdem Ces. Mtis poeta et in prosam et in carmen latinum transtulit. quae translatio nondum est impressa.

Secundum opus, quod plus quam semiperfectum est, Triumphus cesaris Maximiliani, quod quidem inter cetera placebit, in quo pompa triumphalis ad imitationem veterum illorum imperatorum depingitur, ubi quasi tota eius imperatoris et vita et historia continetur. maior pars huius triumphi absoluta est, ad cuius perfectam absolutionem opus est mille et quingentis florenis, ut ad finem recte perducatur.

Tertium opus, quod perfectum est, Theurdanch est, quo nomine ipse cesar Maximilianus personam suam significari voluit, qui liber in tres partes divisus est. quarum primam Furvitig, alteram Unvalo, tertiam Neidlart ipse cesar germanice nominare voluit, quas Richardus Sbrulius eius poeta latine Fervidum, Infelicem, et Lividum Comitem appellat. quaecunque enim fervore iuvenili, quaecunque casu et infortunio, quaecunque invidia ipsi cesari aspera, difficilia, periculosa acciderunt, in eo libro declarantur. est sane opus, quod cesar maxime amabat et plurimi faciebat, quippe quod omnia Mtis S. pericula et memorabilia facta complectitur.

---

[1]) Instruktion Ferdinands an Marx Treizsauerwein von 1526 März 1 (Jahrbuch III Reg. Nr. 2868] und Verrechnung Treizsauerweins von 1526 April 26 (ebd. 2878); aus der Urkunde Ferdinands von 1521 September 30 (ebd. 2691) ersieht man, dass Ferdinand schon damals den von Stabius in Augsburg verwahrten Nachlass Maximilians nach Wien bringen wollte.

[2]) Nach Jöcher 4, 184 war Sbrulius professor humaniorum zu Wittenberg.

hic liber germanico stilo impressus est, cuius exemplaria in eadem domo custodiae a me servantur: sed ordinavit ipse cesar, ut predictus Sbrulius Mtis S. poeta in heroicum carmen traduceret. ille iam ad finem operis properat.

Quartum opus, quod perficiendum est, Freidall appellatur germanice, in quo omnia hastiludia et accuta hasta et tricuspide et torniamenta et duella et cetera militaria, quae ipse exercuit, continentur. pro quo libro nulla forma adhuc facta est, qua ipsius libri picturae imprimendae sunt. Mtas S. voluit cum quodam incisore formarum nomine Hieronymo Andrea[1]) convenire mille florenis, ut ille suis expensis formas ipsas perficeret. huius autem operis exemplar apud prepositum Nurimbergensem[2]) reperiri debet.

Quintum opus perficiendum est quidam liber, qui Albus Rex appelatur. cuius formae, quibus picturae imprimendae sunt, iam incisae sunt et custodiuntur hic Augustae in eadem domo custodiae. huius autem operis exemplar, quantum inceptum est, vel apud Westner[3]) vel apud Gabrielem Fogt[4]) esse debet. et quia hic liber continet veram historiam Maximiliani cesaris, neque in verum ordinem redactus est, deliberandum est, quomodo et a quibus et quibus linguis, germanica ne an latina an gallica an omnibus, perficiendus est.

Sextum opus perficiendum est liber Genealogiae suae, cuius formae, quibus picturae eius imprimendae sunt, similiter incisae et perfectae sunt. et reperiuntur apud doctorem Peutinger Augustae, qui similiter nondum perfectus est. quem tamen si Cathca et Ces. Mtas perficiendum esse deliberaverit, dabo modum et ordinem quomodo perficietur.

Septimum opus perficiendum est Liber Sanctorum suorum selectorum, quos ipse cesar precipue veneratus est. qui continet picturas et legendas sanctorum, cuius libri formae incisae sunt, et retinentur adhuc a preposito Nurembergensi. legendas autem predictus Richardus Sbrulius poeta a Ces. Mte in Brabantiam, Flandriam, Hannoniam et alia loca missus summo labore quaesivit.

Octavum et ultimum opus perficiendum est Calendarium, in quo solennia sanctorum, quos precipua veneratione ipse cesar colebat, per menses et dies digeruntur. cuius exemplar apud me est in eadem domo custodiae. pro cuius picturis nulla forma incisa est.

Ista sunt opera, quae ego ipse certe scio Ces. Mtem fel. mem. ordinasse. nam proposuit, ut saepe mihi dixit, centum et triginta libros se editurum, e quibus, si quid aliud est perfectum, non habeo compertum.

Item imaginum sive statuarum sepulchralium, quae ad exornandum sepulchrum divi cesaris Maximiliani ex aere fundendae sunt, numerus, habitus, forma et ordinatio, sicut eas S. Mtas ordinavit, apud me inveniuntur; etiam formam ecclesiae, quam pro eadem sepultura sua aedificari voluit, sua manu figuratam mihi contradidit. de quibus, si aliquando

---

[1]) Vgl. über ihn Chmelarz im „Jahrbuch“ 4, 308—309.

[2]) Melchior Pfintzing Propst zu S. Sebald in Nürnberg.

[3]) Stefan Westner, Sekretär Maximilians (Jahrbuch I Reg. 436), später — 1527 — als Zöllner von Rattenberg erwähnt (ebd. II, Reg. Nr. 1731).

[4]) Ohne nähere Bezeichnung erwähnt 1513 und 1518 (Jahrbuch I Reg. Nr. 307. 459).

deliberabitur ut perficiantur, sum paratus modum indicare, quo omnia iuxta S. M[tis] voluntatem perficiantur.

Divi Maximiliani imperatoris quondam historiographus Joannes Stabius.

S. Steinherz.

Urkundenversteigerung in Berlin. Im Oktober 1905 kam der erste Teil der berühmten Autographensammlung des Berliner Bankiers Alexander Meyer Cohn unter den Hammer. Das Schwergewicht dieser Abteilung lag in den umfang- und inhaltreichen Materialien zur Geschichte der klassischen Literatur, einer Sammlung von solcher Bedeutung, dass kein geringerer als Erich Schmidt dem Auktionskataloge ein Vorwort widmete. Die Sammlung mittelalterlicher Urkunden, welche an den Beginn der Auktion gestellt war, steht in wissenschaftlicher Hinsicht und namentlich mit Rücksicht auf den Marktwert weit zurück. Aus diesem Verhältnis erklärt es sich, dass die Urkunden in dem Kataloge sehr stiefmütterlich bedacht waren und dass die Beschreibung derselben allzu knapp geriet, um überhaupt eine Identifizirung der Stücke zu gestatten. Deshalb dürften die hier folgenden Notizen vielleicht erwünscht erscheinen, wenn sie auch in der Hast des Auktionsrummels zusammengerafft wurden und daher nicht als exakt gearbeitete Regesten angesprochen werden dürfen. Stammt doch das meiste aus österreichischen Archiven, die ganz oder teilweise dem Mammon zum Opfer fielen. Vieles und gerade die ältesten Stücke rühren aus dem steirischen Kloster Neuberg, eine Archivalienverirrung aus der Zeit vor 1859, über welche schon v. Zahn in der Einleitung zum 3. Bande des steiermärkischen Urkundenbuchs und jüngst wieder — in der „Grazer Tagespost" vom 28. Oktober 1905 — gesprochen hat. Glücklicherweise ist ein grosser Teil dieser Austriaca in öffentliche Archive gelangt und dadurch unserer Wissenschaft erhalten geblieben, speziell der eben verstorbene Direktor Boesch hat noch viele Urkunden für das Germanische Nationalmuseum erworben.

Über diese Erwerbungen wird das Museum, wie mir das Direktorium desselben gütigst mitteilt, im „Anzeiger" eingehende Mitteilungen veröffentlichen.

Wenn hier die Namen der Erwerber die Spur der Urkunden festhalten sollen, so werden die beigesetzten Zuschlagspreise neuerdings den Beweis erbringen, dass der Marktwert älterer Stücke von der historischen Bedeutung meist völlig unabhängig ist.

941 Jänner 7. Dahlum. König Otto I. bestätigt dem Nonnenkloster Neuenheerse das Wahlrecht und die Immunität. Mon. Germ. Dipl. I 121 Nr. 36 aus späten Kopieen. Angebliches Original. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg (380 M.)

1161 März 23. Frisach. Erzbischof Eberhard I. von Salzburg bestätigt die Stiftung des Hospitales (Spital) am Semmering durch den Markgrafen Ottokar von Steiermark, verleiht der neuen Stiftung das Zehent- und Pfarrecht und bestimmt die Grenzen des geschenkten Waldes. Druck: Zahn, Steierm. Urkundenb. 1 Nr. 458 (aus Kopie s. 16/17). — Katalog zu 1162. — Mr. Charavay, Paris, 3 rue de Fürstenberg.

1166 Oktober 15. Augsburg. Kaiser Friedrich I. bestätigt die Gründung des Hospitales (Spital) am Semmering durch Markgraf Otokar von Steiermark. St. 4076. Druck: Zahn. Steierm. Urkundenbuch 1 Nr. 732 aus Bestätigung von 1230 und ebda. 3 Nr. 4 Kollation mit dem eben versteigerten Original. — Karl Ernst Graf von Waldstein, Prag. (605 M.)

1211 Juli 18. Graz. Herzog Leopold von Österreich und Steiermark für das Hospital am Semmering. Zwei Originale. Druck: Zahn, Steierm. Urkundenb. 2 Nr. 113 und Kollation mit den eben versteigerten Originalen ebenda 3 Nr. 13. Über diese Stücke wird Mitis besonders berichten. — Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien. (60 und 210 M.)

1217 Ende Juni, Wien. Herzog Leopold von Österreich und Steiermark für das Hospital am Semmering. Druck: Zahn, Steierm. Urkundenb. 2 Nr. 148 und Kollation mit dem eben versteigerten Original ebenda 3 Nr. 15. Über dieses Stück wird Mitis besonders berichten. — Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Wien. (80 M.)

1224 Dezember 19. St. Veit. Herzog Bernhard II von Kärnthen für Spital am Semmering. Jaksch Mon. Car. 4 Nr. 1881. — Karl Ernst Graf von Waldstein, Prag. (80 M.)

1234 März 18. Spital. Herzog Bernhard II. von Kärnthen, Schenkung für Spital am Semmering. Jaksch Mon. Car. 4 Nr. 2089. — Karl Ernst Graf von Waldstein, Prag. (80 M.)

1237 Feb. Wien. Kaiser Friedrich II. erneuert und bestätigt dem Propst und Konvent von Waldhausen die eingerückte Urkunde Herzog Leopolds von Österreich ddo. Neuburg 22. April 1204. Böhmer-Ficker 2227. — Germanisches Nationalmuseum Nürnberg. (165 M.)

1250 Nov. Foggia. Kaiser Friedrich II. ermächtigt den Markgrafen Ubert Pelavicini, denen aus Piacenza und seinem Gebiete, die die kaiserliche Gnade suchen, Sicherheit und Strafnachsicht zu gewähren. Letzte bisher bekannte Urkunde Kaiser Friedrichs II. Böhmer-Ficker Nr. 14.761. Druck: Bibl. de l'école des chartes 50, 672 aus dem damals (1889) in Paris versteigerten Original. — Alexander Markgraf Pallavicini, Wien. (90 M.)

1261 August 22. Bei Teinach. Herzog Ulrich III von Kärnthen schenkt dem Spital am Semmering Mansen zu Grafendorf. Jaksch, Mon. Car. 4 Nr. 2755. — Germ. Nationalmuseum Nürnberg. (30 M.)

1275 April 21. Graz. König Ottokar von Böhmen bestätigt dem Spital am Semmering als Lehensherr Zuwendungen und Ankäufe. — Germ. Nationalmuseum Nürnberg. (21 M.)

1270 Jänner 31. König Ottokar von Böhmen bestätigt die inserirte Urkunde des Herzogs Ulrich III. von Kärnthen 1254 Oktober 14. Kienberg (Jaksch, Mon. Car. 5 Nr. 2848). — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (185 M.)

1301 Oktober 27. Frankfurt. König Albrecht I widerruft, dass er „bona quondam Conradi dicti Reige et Adelheidis uxoris sue de Wetslaria de iure Meingots dicto Seczepfant de Gieschen concedere valebamus,“ da die Genannten ihre Güter den Johannitern vermacht hatten. Fehlt Böhmer. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (42 M.)

1306 Febr. 1. Hall. Herzog Heinrich von Kärnthen stellt das Heiratsgut der Herzogin Euphemia, 3000 Mark Silbers, auf seinen Einkünften in dem Gericht in Sarnthein sicher. Aus dem gräfl. Trauttmannsdorff'schen Archiv zu Meran. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (43 M.)

1312. König Heinrich von Böhmen für Spital am Semmering. — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (42 M.)

1318 August 2. Hitzingen. König Heinrich von Böhmen an den Pfleger zu Taufers, Konrad den Arberger, den Zehnten auf Gaiservelde betreffend. Aus dem gräfl. Trauttmansdorff'schen Archiv zu Meran. — Germ. Nationalmuseum. (16 M.)

1359 Dezember 21. Wien. Herzog Rudolf von Österreich für das Kloster Neuberg im Mürztal. — Germ. Nationalmuseum. Nürnberg. (16 M.)

1360 Mai 25. Brixen. Herzog Rudolf von Österreich bestätigt eine Messtiftung der Katharina, Peter Berngers Witwe. Hoc est verum. (Datirung wäre näher zu untersuchen; vgl. Lichnowsky 4, Nr. 177). — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (26 M.)

1362 Jänner 29. Nürnberg. Kaiser Karl IV. überweist die Steuerschuld der Stadt (Schwäbisch-)Gmünd an Graf Eberhard zu Wertheim. Fehlt Huber. Betrifft nicht, wie der Katalog irrig angibt, Gmunden. — Germ. Nationalmuseum. Nürnberg. (106 M.)

1362 April 2. Wien. Herzog Rudolf von Österreich erlaubt dem Markt Feldbach (Steiermark), eine Ringmauer aufzuführen, und bewidmet ihn mit Radkersburger Recht. Lichnowsky 4 Nr. 361. „†Wir der vorgenant . . . hant.“ — J. A. Stargardt, Berlin. (150 M.)

1362 Juni 25. Hainburg. Herzog Rudolf von Österreich, Jahrmarkt für St. Veit in Kärnthen. „†Wir der vorgenant . . . hant.“ — Archiv des Geschichtsvereins für Kärnthen. (52 M.)

1370 September 12. Herlingsfeld. Kaiser Karl IV. unterstellt den Grafen Wilhelm von Montfort seinem Hofgericht. Fehlt Huber. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg (90 M.)

1373 Oktober 28. Prag. Kaiser Karl IV. für die Stadt Kolin „das sie einen vierdung grosser Prager pfenning alle wochenlich von der egenant yrer stat wegen zu geben und czu beczalen.“ Fehlt Huber. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (110 M).

1377 September 8. Wien. Herzog Leopold III. von Österreich bestätigt den Verkauf der Güter des Rudolf von Stadegg bei Langenwank

und Krieglach im Mürztal an das Kloster Neuberg. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (12 M.)

1387 August 10. Nürnberg. König Wenzel weist die Stadt (Schwäbisch-)Gmünd an, die Stadtsteuer an Niclas Muffel und Heinrich Eisvogel, Bürger zu Nürnberg, abzuführen. Betrifft nicht, wie der Katalog irrig angibt, Gmunden. — German. Nationalmuseum, Nürnberg. (110 M.)

1387 Dez. 6. Bludenz. Herzog Albrecht III von Österreich die Herrschaft Feldkirch für den Grafen Rudolf von Montfort bestätigend. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (5 1/2 M).

1388 März 1. Wien. Herzog Albrecht III. von Österreich verleiht von neuem dem Niklas dem Dremel von Krieglach das Holz daselbst „an dem Gât.“ — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (5 1/2 M.)

1396 Sept. Ensisheim. Herzog Leopold IV. von Österreich, Schuldbrief für Eberhard Ringg, Bürger zu Feldkirch. — Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. (11 M.)

1400 Februar 17. Prag. Jost von Mähren schliesst mit Konrad von Tonberg einen Vertrag „um alle die schuld, die wir von unseres landes wegen von Lutzemburg“ (4750 rhein. Gulden) an die Herren von Tonberg. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (51 M.)

1402 April 2. Wien. Herzog Wilhelm von Österreich, Lehnbrief für Friedrich von Flednitz über ein Gut gelegen in dem Dorf zu Krieglach. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (6 M.)

1403 Februar 23. Nürnberg. König Ruprecht weist die Städte Gmünd und Bopfingen an, die nächste Jahressteuer an Herdegen Falczner, Bürger von Nürnberg, abzuführen. — Es handelt sich um Schwäbisch-Gmünd in Württemberg, nicht (wie der Katalog irrtümlich angab) um Gmunden. — Auch in der Reichsregistratur des Wiener Staatsarchivs, Bd. C. Chmel, Regesta Ruperti 1430. — Antiquar Baer, Frankfurt a. M. (180 M.)

1404 Jänner 18. Wien. Herzog Wilhem von Österreich für das Kloster Neuberg, Lienhart Haydenn, Bürger zu Neustadt, und Güter im Mürztal betreffend. — Antiquar L. Liepmanssohn, Berlin. (7 M.)

1406 Mai 10. Karlstein. König Wenzel für die Stadt Kolin, Zahlung von Subsidien betreffend. — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (70 M.)

1408 Juli 10. Graz. Herzog Ernst von Österreich verleiht Niklas dem Dremel von Krieglach ein Holz daselbst. Vgl. 1388 März 1. Wien. — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (7 M).

1410 April 12. Prag. König Wenzel bestätigt allgemein die Privilegien der Stadt Melnik, insbesonders die durch Kaiser Karl IV. erteilten. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (61 M.)

1415 Juli 13. Konstanz. König Sigmund für Ulrich von Embs, Dornbirn und Knewen betreffend. Regest nach dem eben versteigerten Original: Altmann Reg. imp. XI 1827. Auch in der Reichsregistratur des Wiener Staatsarchivs Bd. E fol. 189'. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (55 M.)

1417 April 29. Meran. Herzog Friedrich IV. von Tirol belehnt Georg von Botsch mit Salurn. — Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. (6 1/2 M.)

1422 März 30. Wien. Herzog Albrecht V von Österreich quittirt die Pachtrechnung, welche ihm Andre der Kellner über Stadtgericht, Maut und Ungeld zu Enns gelegt hat. d. d. p. Berch. de Mang mag. hub. Angebliche Unterschrift des Herzogs. — Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. (43 M.)

1431 Febr. 25. Innsbruck. Herzog Friedrich IV. von Tirol, Lehensbrief für Pentelein von Pfirt. — Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. (7 1/2 M.)

1437 November 29. Znaim. Kaiser Sigmund gewährt dem Nicolaus Nör alias Thoscha freies Geleite. Fehlt Altmann. — Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. (23 M.)

1439 Februar 16. Breslau. König Albrecht II. an Papst Eugen IV: er habe den Magister Johannes de Fabriano bei sich behalten, damit dieser den Abschluss des tractatus Polonorum mitmache. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (70 M.)

1453 Juni 25. Graz. Kaiser Friedrich IV. bessert seinem und des Reichs lieben getreuen Jost Prueschink sein angestammtes Wappen „einen swartzen schilde und in der mitte des schilldes von grunde auf ein blawe ban und an yedem teile der ban ein auffgetan weisz flůgel und auf dem schilde einen helme geziret mit einer weyssen und swartzen helmdecken darauf auch zwen weisz auffgetan flůgel steende darzwůschen ein swartzer rab“ durch Hinzufügung einer goldenen Krone. Wappenminiatur in der Mitte des Textes. Ad mandatum proprium domini imperatoris Ulricus Weltzli. Rta. Stephanus Kolbeck. An Pressel Siegel Sava 110 +117. — Gräfl. Hardegg'sches Archiv zu Stetteldorf. (100 M.) — Durch diese Urkunde, welche in der heraldischen Literatur bisher völlig unbeachtet blieb, ist die in allen Wappenbüchern aufgeworfene Frage, als welches Tier der „Vogel der Prüschinke“ anzusprechen sei, gelöst; vgl. Starkenfels, Oberösterr. Adel (Nürnberg 1885—94) S. 93—94.

1458 Dezember 19. Ensisheim. Herzog Sigismund von Tirol, Lehensbrief für den von Pfirt (im Katalog irrig zu 1455). — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (15 M.)

1461 Februar 24. Leoben. Kaiser Friedrich IV., Lehensbrief für Ulrich Schaller. — Germanisches Museum, Nürnberg. (15 M.)

1461 Mai 30. Innsbruck. Herzog Sigismund von Tirol bevollmächtigt Cristof Botsch und Benedikt Wegmacher, Pfarrer zu Tirol, für ihn Geld aufzunehmen. — Germ. Nationalmuseum, Nürnberg. (8 1/2 M.)

1466 Juni 26. Innsbruck. Herzog Sigismund von Tirol. — Antiquar J. A. Stargardt, Berlin. (10 M.)

1470 Jänner 4. Wien. Kaiser Friedrich IV quittirt die Rechnungslegung der Stadt Enns über die von ihr gepachteten Ämter. Praescripta recognoscimus. — Historisches Seminar der Universität Berlin. (30 M.)

1484 März 10. Graz. Kaiser Friedrich IV. verleiht den Brüdern Sigmund, oberster Truchsess in Steiermark, Hofmarschall und Kämmerer, und Heinrich den Průschinckhen von röm.-kais. Macht den Blutbann

in ihren schon erworbenen und noch zu erwerbenden Herrschaften. Grosses Thronsiegel (nicht identisch mit Sava 96—98) mit Sekret Sava 117 an violetter Seide. — Gräfl. Hardegg'sches Archiv zu Stetteldorf. (61 M.)

1523 November 16. Neustadt. König Ferdinand I. Privilegienbestätigung für die Landschaft Krain. Wichtig wegen der hier in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen. Vgl. A. Dimitz, Geschichte Krains, Laibach (1875) 2 S. 105. Ein Bericht des Hofrats der n.-ö. Lande, vom 9. Juni 1523, über die Frage, in welchen Ausdrücken die Privilegien der Landstände von Krain zu bestätigen wären, ist im Archiv des k. k. Min. d. Innern in Wien erhalten. — v. Feldheim, Berlin (32 M.).

Endlich sei auf eine Reihe von Originaladelsdiplomen hingewiesen, welche hier zum Verkauf gelangten. Sie betreffen die Familien: Burchtorff, Reichsadel für Anton Ulrich, 28. Sept. 1730 (Germanisches Nationalmuseum; auch in der Reichsregistratur des Wiener Staatsarchivs, Karl VI. 15, F. 43). Ezechiel Eschelbeck, Rezeption in den ungarischen Adel durch König Ferdinand 1646 (Antiquar Baer in Frankfurt; nicht in den kön. Büchern des ung. Reichsarchivs eingetragen). Brüder Fritschko, Wappenbrief Kaiser Rudolfs II., Prag 1587 (Germ. Natmus.; im Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien das Konzept eines erbländischen Adelsdiploms für Fritschko von Fürstenmühl ddo. 4. Dezember 1587). Brüder Geiger, Wappenbrief Kaiser Rudolfs II., Prag 13. Juli 1591 (Germ. Natmus.: Konzept im Wiener Adelsarchiv). Brüder Grasswein, Reichsfreiherrenstand, Brüssel 1. März 1522 (Germ. Natmus.; auch in der Reichsregistratur Karls V. Bd. 16 F. 52). Johann Greimolt von Holzhausen, Reichsadel, Regensburg 4. März 1654 (Germ. Natmus.; Konzept im Adelsarchiv). Johann Heinrich Jahnke, Reichsadel, 27. Jänner 1749 (v. Feldheim, Berlin; auch in det Reichsregistratur Franz I. Bd. 11 F. 221). Brüder Kirchpaur, Wappenbrief Kaiser Rudolfs II., 1590, Vidimus (Germ. Natmus.; nicht im Adelsarchiv). Ulrich Köle zu Ingolstadt, Reichsadel, Wien 23. Aug. 1780 (Germ. Natmus.; auch in der Reichsreg. Josefs II. Bd. 13, 79). Mathias Lachmeyer, Adelstand vom 18. April 1798 (Germ. Natmus.; nicht im Adelsarchiv). Johann Caspar von Lohenstein, schlesische Familie, Adelsdiplom Leopolds I., Wien 17. Juli 1670 (Major Frieders, Berlin). Anton Friedrich Paris zu Gailenbach, Reichsadel Karls VII., Frankfurt a. M. 6. Juli 1744 (Germ. Natmus.). Kaspar Pekker, Rezeption in den ungarischen Adel durch König Ferdinand 1626 (Antiquar Baer, Frankfurt; nicht in den kön. Büchern des ung. Reichsarchivs). Johann Anton Romerio de Spacio, Adelsdiplom Ferdinands II., Wien 1624 (v. Feldheim, Berlin; nicht im Adelsarchiv). Jakob Schmidt, Wappenbrief, Regensburg 15. Juni 1594 (Germ. Natmus.; Konzept

im Adelsarchiv). Johann Jakob Strobl von Stein und Wiesenegg, Tiroler Familie, erbländ. Adel, 26. Juli 1743 (Major Frieders, Berlin). Brüder Szolosj, Rezeption in den ungarischen Adel durch König Leopold, Wien 1792 (Antiquar Baer, Frankfurt; nicht in den könig Büchern). Brüder Wildt, Reichswappenbrief Prag 3. Oktober 1586 (Germ. Natmus.: Konzept im Adelsarchiv). Brüder Wöhrlinger, Wappenbrief Maximilians II., Wien 1563 (?); nicht im Adelsarchiv.

Wien. Oskar Freih. v. Mitis.

Literatur.

Neue Literatur über die Passio s. Floriani.

Gegen den von mir schon früher (Mitteil. XXV, 381, vgl. XXIV, 122) besprochenen ersten Teil der Abhandlung von Krusch über den hl. Florian und sein Stift (Neues Archiv XXVIII, 340—392) wendet sich Dr. Bernhard Sepp in einer besonderen Schrift Die passio s. Floriani (Regensburg 1903). Er erklärt die von Krusch seiner Abhandlung beigegebene neue Ausgabe der längeren Fassung der Passio für „gründlich verfehlt" und legt den Lesarten der Grazer Handschrift nur geringen Wert bei. Dass er damit im Unrecht ist, hat Krusch nachgewiesen (Neues Archiv XXIX, 520—522). Sepp bietet nun seinerseits mit Verwertung des von dem so abfällig beurteilten Gegner gesichteten kritischen Apparates einen Text der Passio, für dessen Gestaltung er folgende Grundsätze aufstellt (S. 8): Dem Archetyp ist unbedenklich alles zuzuweisen, was A und B (nach der von Krusch gewählten Bezeichnung) gemeinsam haben. Wo A und B in den Lesarten sich unterscheiden, ist das allen Handschriften der Klasse A gemeinsame zu wählen. Wo die einzelnen Handschriften der Klasse A von einander abweichen, verdienen die Codices A 2—6, insbesondere aber A 2 in der Regel den Vorzug vor A 1. Hinsichtlich der Orthographie folgt S. „der üblichen Praxis, da die zahlreichen Varianten ohne Zweifel nur durch die Schuld unwissender Abschreiber entstanden sind, welche auch den besten Text durch Fehler verunstalten konnten." Irgendwie begründet hat S. dieses allerdings recht einfache, den Herausgeber vieler Sorgen enthebende Verfahren nicht, das Ergebnis selbst bietet auch keine Rechtfertigung, denn der Text, den er zustande gebracht hat, und den er als „recht annehmbar" rühmt, ist im Vergleiche mit den Hds. einfach unannehmbar. Höchst merkwürdig ist auch der an den Abdruck der Passio sich anschliessende Versuch, in Nachahmung Duchesnes die Wunder der Passio rationalistisch auszudeuten (S. 12). Tunc fluvius suscipiens martyrem Christi expavit et elevatis undis suis in quodam locum eminentiori in saxo corpus eius exposuit. Diesen von nicht geringer poetischer Kraft Zeugnis ablegenden und animistischer Auffassung entsprungenen Bericht betrachtet S. als Auslegung der einfachen

Tatsache, dass der Ennsfluss vom Regen angeschwollen (elevatis undis suis) „den Leichnam an einem erhöhten Felsen anschwemmte". Der Legendenschreiber will aber das Aufschäumen der Wellen nicht als eine Folge des Regens sondern der Scheu und des Schreckens, den der personifizirte Fluss über die Untat empfand, ansehen, Tunc annuente favore divino adveniens aquila, expansis alis suis in modum crucis, eum protegebat. „Die Beobachtung, dass ein Geier (!) mit ausgebreiteten Flügeln sich an der Leiche niederliess, um zu äsen (!), wurde so gedeutet, als habe ein Adler mit in Kreuzesform ausgespannten Flügeln die Leiche beschützen wollen." Auf gleiche Weise sucht Sepp in den anderen Fällen festzustellen, dass den „Ausschmückungen etwas tatsächliches zu grunde liege." Damit versündigt sich Sepp nicht allein gegen die dichterische Gestaltungskraft des Legendisten, sondern auch gegen die Kritik, die uns gebietet, die fraglichen Stellen so hinzunehmen, wie sie abgefasst wurden. Folgen wir dem, dann werden wir allerdings mit Krusch in ihnen wohl beabsichtigte Mittel, um die Auffindung des seinerzeit in der Enns versenkten, zur Zeit der Abfassung der Legende aber in S. Florian verehrten Leichnams zu erklären, erblicken dürfen.

Gegen die Versuche, den Floriankult in eine möglichst frühe Zeit zurückzuversetzen, ja wo möglich eine ununterbrochene Überlieferung von der Zeit des Martyriums an herzustellen, hat Krusch in dem zweiten Teile seiner Abhandlung (Neues Archiv XXVIII, 567—610) Stellung genommen, zu welchem Zwecke er die Anfänge des Stiftes S. Florian eingehender untersuchte. Er spricht sich gegen den Fortbestand von Laureacum und gegen die Fortdauer einer christlich-römischen Überlieferung aus, worauf ich noch zurückkomme. Von grösster Wichtigkeit ist der im Anschluss an eine schon von Strnadt ausgesprochene Ansicht erbrachte Nachweis, dass die Urkunden, in denen die vocati episcopi Erchanfrid und Otkar genannt werden, in das erste Viertel des neunten Jahrhunderts gehören, die beiden demnach als Chorbischöfe zu betrachten seien. (Vergl. dazu jetzt auch Zibermayer in Mitt. d. Inst. XXVI, 391 ff.). Es bleiben somit als die ältesten urkundlichen Zeugnisse für den h. Florian die Vergabungen der Liutswind und Prunnihil übrig (Mon. Boica XXVIII^b 47 n° 55, 48 n° 57), die schon Sepp dem letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts zugewiesen hat. Um diese frühe Zeit hat jedenfalls ein Kloster im eigentlichen Sinne an der Kultstätte nicht bestanden, sondern höchstens eine kleinere geistliche Niederlassung; als die frühesten sicheren Zeugnisse für den Kult des hl. Florian haben wir die Eintragungen im Martyrol. Hieron., die vor dem J. 770 erfolgt sein müssen, zu betrachten.

Auch diese Abhandlung hat Herrn Dr. Sepp Anlass zu einer Erwiderung gegeben Die cellula s. Floriani und die civitas Lauriacensis (Regensburg 1904), die folgendes Motto trägt: „Ein Glück, dass die Pyramiden noch heute bestehen, sonst wäre es der modernen Kritik ein Leichtes, zu beweisen, dass sie niemals existiert haben". Diese Worte bedürfen keiner besonderen Widerlegung, niemals ist es ernsthafter wissenschaftlicher Kritik eingefallen, offenkundige Tatsachen zu bestreiten, jedem Versuche, die wissenschaftliche Forschung zu einem leeren Spiele dialektischen Witzes zu erniedrigen, wird wenigstens auf geschichtlichem Gebiete berechtigter Widerstand geleistet. Gerade in dem vorliegenden Falle aber ist die Kritik durchaus nicht überflüssig, denn selbst Herr Dr. Sepp

wird nicht behaupten, dass die Existenz des hl. Florian so sicher sei, wie die der Pyramiden. Dass die kritische Forschung trotz mancher Versehen und Irrtümer, die bei der Schwierigkeit der Frage kaum zu vermeiden waren, doch auch verdienstliche Aufklärung geschaffen hat, muss S. selbst zugestehen, denn er sieht sich genötigt, das von Krusch gewonnene Hauptergebnis, die Datirung der Erchanfrid-Otkar-Urkunden anzunehmen, freilich nicht ohne selbstgefällig und mit seltsamer Ignorirung der Geschichte der Urkundenlehre hervorzuheben, dass Krusch »seine Methode mit Erfolg nachgeahmt habe.« Wenn S. an der Annahme, dass die Eintragung im Mart. Hier. auf Grund der Legende entstanden sei, festhält, als an dem einzigen Auskunfsmittel, das ihm gestattet, die Abfassung der Passio beliebig weit zurückzuschieben, so macht das vorläufig wenig aus. Wichtiger ist, dass er sich gegen die von Krusch vertretene Ansicht, es habe sich auch westlich der Enns eine Überlieferung aus christlich-römischer Zeit nicht erhalten können, ausspricht (S. 7). Diese Möglichkeit ist zuzugeben, gewonnen ist mit ihr allerdings nicht viel mehr als ein dialektisch brauchbarer Anknüpfungspunkt für allerlei unbewiesene und unbeweisbare Vermutungen. Denn erstens kann aus den allgemeinen Verhältnissen einer Landschaft nicht ohneweiters auf die Lage in einem bestimmten Orte geschlossen werden, umsoweniger da Laureacum als Grenzplatz jedenfalls der Verheerung stärker ausgesetzt war als die mehr landeinwärts gelegenen Orte, in denen sich Reste romanischer Bevölkerung erhalten haben, wie anderseits gerade die Lage an der Grenze ihm bei der Herstellung geordneter Verhältnisse rascher zu neuer Bedeutung verhalf, zweitens lässt sich die Frage nicht umgehen: Hat es einen Leib des hl. Florian nach seinem Martyrium gegeben oder hat sich nur eine literarische Überlieferung erhalten, durch die zuerst eine Stätte der Verehrung entstand, worauf man die nötigen Reliquien, endlich auch eine Legende beschaffte? Krusch selbst spricht sich in dieser Hauptfrage nicht klar und deutlich aus. Er hat nachgewiesen, dass der in der Enns ertränkte Florian ursprünglich im Mart. Hier. nicht vorkam, und dieser Nachweis ist von Achelis (Die Martyrologien, Abh. der k. Gesellsch. der Wiss. in Göttingen N. F. III, Nr, 3, 140 Nr. 28 u. 197) in selbständiger Forschung bestätigt worden. Damit verträgt sich die Ansicht, dass für den auf den Ennser Florian bezüglichen Nachtrag in den Handschriften B und W des Mart. Hier. eine aus christlich-römischer Zeit herrührende Aufzeichnung benützt wurde, womit Krusch die Tatsache des Martyriums zugegeben hat (N. A. XXVIII, 341). Er nimmt ferner an, dass der Leichnam des hl. Florian nicht mehr aufgefunden werden konnte (S. 347, 349, 567, 609), spricht aber von dem »köstlichen Schatze, den der Ort (an der Ipf) besass, dem Leib des Märtyrers« (S. 602). Auf diesen Widerspruch hat Sepp aufmerksam gemacht, die Schlussfolgerungen, die er aber nun seinerseits zieht (S. 14), sind mit Ausnahme der ersten, in der er an dem Martyrium des norischen Florian festhält, abzulehnen. Die vierte, dass die Passio des hl. Florian noch in christlich-römischer Zeit verfasst wurde, kann in dieser Fassung zu Missverständnissen Anlass geben, da man unter der Passio die erhaltene Legende verstehen könnte, während nur die Möglichkeit einer Aufzeichnung über das Martyrium, die in dem Nachtrag zum Mart. Hier. benützt wurde, zuzugeben wäre. Übrigens bedarf auch diese Frage erneuter Untersuchung,

da Achelis nachgewiesen hat, dass von den im Mart. Hier. benützten fünfundzwanzig Passionen, deren Feststellung noch gelang, nur vier als gute gleichzeitige Quellen zu betrachten sind. Die erhaltene Legende kann auf solche Bewertung nicht Anspruch erheben, sie ist nach der von Delehaye (Les légendes hagiographiques p. 129) vorgenommenen Einteilung der hagiographischen Dokumente in die Gruppe der historischen Romane zu verweisen, in denen eine oder die andere wirkliche Tatsache mit einer Menge phantasievoller Kombinationen ausgestattet wird, und deren geschichtlicher Wert sehr gering ist.

Suchen wir das Ergebnis der bisherigen Erörterung zusammenzufassen, so ist der Haupterfolg wohl darin zu erblicken, dass eine festere Anordnung der schriftlichen Zeugnisse für den Bestand des Floriankultes an der Ipf gewonnen, den Versuchen, durch beliebigen Ansatz dieser Zeugnisse Brücken für ganz haltlose Rückschlüsse zu gewinnen, der Weg verlegt wurde. Damit ist aber auch die Behandlung der Frage wesentlich vereinfacht worden, da wir als früheste Zeugnisse für den Kult des norischen Florian nur die Eintragungen im Mart. Hier. zu betrachten haben. Es wird sich nunmehr darum handeln, den Quellenwert dieser Eintragungen festzustellen. Wie ich gleich hier bemerken will, kann diese Eintragung doch nicht durch den Vorsteher der damals gewiss recht unbedeutenden Florianzelle, sondern am wahrscheinlichsten durch den Bischof von Passau veranlasst worden sein, wobei immerhin iro-schottische oder angelsächsische Mönche die Vermittlung besorgt haben können (Krusch S. 346). Diese von Krusch ausgesprochene Vermutung (S. 568) ist also keineswegs, wie Sepp (S. 9) meint, a limine abzuweisen, sondern in den Verhältnissen wohl begründet, wenn es auch nicht notwendig ist, an einen Zusammenhang mit den späteren Passau-Lorcher Fälschungen zu denken. Wäre das der Fall gewesen, warum hat man nicht die Verbindung des Kultes mit der Stätte des Martyriums festgehalten?

Über den Gedenkstein der vidua Valeria, eben jener Frau, die den Leichnam des Heiligen nach Puoche-S. Florian gebracht haben soll, äussert sich Kubitschek in den Mitt. der k. k. Zentralkomm. für Kunst- und hist. Denkmale 3. F. II, 270. Er weist die Schrift dem XIII. Jahrh. zu, wagt aber nicht zu entscheiden, ob der Stein ein altes Original nachbildet. Wäre dies der Fall, so könnte dieses seiner Meinung nach nicht, wie Kenner (Archiv. f. öst. Gesch. XXXVIII, 175) annahm, dem vierten Jahrhundert sondern nur einer spätern Zeit angehört haben, wogegen nach einer freundlichen Mitteilung des hochw. Herrn Stiftsbibliothekars von St. Florian, P. Franz Asenstorfer, Bulic die Bedenken Kubitscheks nicht teilt. Mir scheint die Annahme der Nachbildung eines alten Grabsteines oder Sargdeckels überhaupt verfehlt zu sein, es handelt sich wahrscheinlich doch um nachträgliche Anfertigung auf Grund der Legende. Die Formel der Inschrift konnte man jedem Nekrolog entnehmen. Der Name der Valeria fehlt in der kürzeren Fassung der Legende, deren älteste Handschrift dem 9. Jahrhundert angehört, sowie in A 1a aus dem Anfange des 10. Jahrh., findet sich zuerst in A 3 an der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts, ist also im Laufe des 10. Jahrh. eingefügt worden. Um das Jahr 1250 wurden der Sarg mit den Gebeinen der Valeria und

der Stein mit der Inschrift in Zügen des 13. Jahrh. aufgefunden (Mühlbacher, Die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian S. 3). Unter solchen Umständen wird man davon absehen müssen, den Stein für die Glaubwürdigkeit der Legende zu verwerten.

Die Behandlung der Florianfrage hat auch Anlass zur Besprechung zweier Karolingerdiplome gegeben, der Urkunde Ludwigs des Fr. vom 28. Juni 823 (Mühlbacher, Reg. der Karol. Nr. 753, 2. Aufl. Nr. 778) und Ludwigs des Kindes vom 19. Jänner 901 (Mühlbacher Nr. 1942, 2. Aufl. Nr. 1994). Hinsichtlich der ersteren hat Krusch (S. 597) im Anschlusse an Strnadt angenommen, dass der Satz, in dem Ludwig der Fr. dem Bistum Passau die von Karl dem Gr. geschenkte cella s. Floriani mit Linz bestätigt, ein späteres Einschiebsel sei, wogegen Sepp (S. 6) einfach Verderbnis der betreffenden Stelle in der späten Abschrift annimmt. Wenn Sepp aber die fragliche Stelle aus der längern Fassung ergänzt und auf diese Weise einen annehmbaren Text (S. 15) zu liefern geglaubt hat, so ist er fehl gegangen, da der in Diensten Piligrims arbeitende Notar WC. an dieser Stelle sich nicht an seine Vorlage gehalten, sondern den Text nach eigenem Gutdünken hergestellt hat (Mitt. III, 213). Hinsichtlich der zweiten Urkunde, die dann auch von Mühlbacher (Mitt. XXIV, 425 ff.) behandelt wurde, hat Krusch (S. 605) zutreffende Bemerkungen gemacht, die den Inhalt berühren. Der Bau der Ennsburg findet sein Seitenstück in dem der Arneburg (Thietmari Chron. IV, c. 38) und dem der Hainburg (Ann. Altab. 1050). Gegen Mühlbachers Ausführungen hat sich Sepp (S. 11) ausgesprochen. Eine endgiltige Beantwortung dieser Fragen wird man von der Ausgabe der Karolinger-Urkunden zu erwarten haben.

In einer Reihe von Zeitungsartikeln (Linzer Volksblatt 1904, Nr. 89—94) hat P. Franz Asenstorfer massvoll und gewandt die Überlieferung zu retten versucht, ohne aber in der Hauptsache die kritischen Bedenken zu entkräften.

Wenig erfreulich ist es, dass Strnadt die Florianfrage in einem volkstümlichen Vortrage behandelt hat, der in den Hauptpunkten entschieden über das Ziel hinausschiesst (5. Flugschrift des Fadinger-Bund. Allgemein verständliche Vorlesung über die Legenden vom hl. Florian und vom hl. Maximilian, den Heiligen der Diözese Linz, nach dem gegenwärtigen Stande der Geschichtsforschung, Linz 1905).

Ungemein dürftig ist die Festgabe, die Dr. Sepp den „Stiftsherren von St. Florian zum 1600 jährigen Jubiläum des hl. Florian“ überreicht hat (B. Altmanns Privilegien für St. Florian an der Ipf. Regensburg 1904). Er liefert einen Abdruck der Stiftungsurkunde vom 25. Juni 1071 und des Privilegs vom 27. Juli 1073 nach den angeblichen Originalen im Stiftsarchive. In der Einleitung begnügt er sich damit, die irrigen Zeitangaben der Datirung richtig zu stellen, und „durch diese einfache Lösung der chronologischen Schwierigkeiten eine günstige Präsumtion für die Echtheit beider Urkunden“ zu schaffen. Im Anhange bietet er eine Berichtigung der Daten etlicher im zweiten Bande des OÖ. Urkundenbuches gedruckten Urkunden, wobei leider nicht zu ersehen ist, ob es sich um Berichtigung auf Grund der handschriftlichen Vorlage oder um Richtigstellung

nach Art der eben erwähnten handelt. (Vgl. Krusch in NA. XXX, 244 und Sepp in der Lit.-Beil. zur Augsburger Postzeitung 1905, 24. Jänner).
Graz. K. Uhlirz.

Meyer Herbert, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Jena, Gustav Fischer 1902. XVII. und 314 S.

Das vorliegende Buch ist eine tüchtige, gründliche, klar gedachte und geschriebene Monographie über den schon öfter behandelten Gegenstand. Wenn der Verfasser sich auch öfter an ältere Ansichten anschliesst und der Natur der Sache nach anschliessen musste, ist es ihm doch gelungen, das Problem in manchem zu fördern, anerkennenswerte neue Resultate zu gewinnen. Auch Anordnung und Darstellung verdienen vollen Beifall. Sehr zahlreiche Quellen hat er verwertet. Die Quellenstellen, auf die er sich beruft, schaltet er in der Regel in wörtlicher Anführung dem Texte ein. So sehr dem Leser dadurch die Überprüfung erleichtert wird, so nahe liegt doch bei solchem Vorgehen die Gefahr, in allzugrosse Breite zu verfallen und den Faden der Darstellung in wenig geschmackvoller Weise zu unterbrechen. Man wird jedoch anerkennen müssen, dass der Verfasser im grossen und ganzen des Guten nicht zu viel getan hat.

Seinen Ausgang nimmt der Verfasser von der Begriffsbestimmung der Gewere. Den Rechtsgrund für den Schutz der Gewere findet er im Anschluss an Eugen Huber in der Publizität. Dass die sogenannte Publizitätstheorie für die Ausgestaltung des Entwerungsprozesses massgebend war, dass die Gewere geschützt wird, weil und insofern sie offenkundig ausgeübt wird, sucht er hin und hin durchzuführen. Schade, dass der Verfasser nicht auch die tiefdringenden Ausführungen Zallingers in seinem Vortrage: Über Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht beachtet hat. Aus der Publizitätstheorie sucht der Verfasser dann auch jene Fälle zu erklären, in denen wegen fehlerhafter Gewere der ältere Inhaber gegen den jüngeren durchdringt. Dies ist der Fall, wenn der Verlust der Gewere kundbar ist. Die Kundbarkeit ist durch das Gerüfte gegeben. das gegen den Dieb erhoben werden soll. Es folgt nun die Anefangklage, in deren Theorie sich der Verfasser im wesentlichen an Brunner anlehnt. Mit Recht weist er auf die Bedeutung der Marken hin, für die er aus dem isländischen Rechte neue Beweise beibringt. Auch in den deutschen Rechten haben die Marken eine bedeutende Rolle gespielt, die noch nicht ganz aufgeklärt ist. Mit Brunner fasst er den Anefang nicht als Eigentumsklage, Beweisthema war nur die Identität der gestohlenen Sache, nicht das Eigentum. Auch dem westgotischen und bayrischen Recht spricht er gegen Brunner die Eigentumsklage ab. Nur die Einrede des originären Erwerbes des Gewähren ist diesen Rechten eigen und wird bei den Bayern durch die Firmatio erhärtet. Im folgenden zeigt er die Ausdehnung der Anefangsklage, die anfangs nur gegen den Dieb ging, auf andere Fälle des Verlustes wider Willen, bei verlorenen, abgetragenen, durch Knechte oder Hausgenossen und Handwerker, welche den Gegenstand behufs Verarbeitung inne haben, verkauften Sachen. Mit Unrecht wird dieser letzte Fall, worauf bereits

Beyerle in der Ztschr. der Savigny-Stiftung. germ. Abt. 23 hingewiesen hat, von einer ursprünglichen Unfreiheit der Handwerker abgeleitet. Es folgt dann die Darstellung der schlichten Klage, die in späterer Zeit neben den Anefang getreten ist. Der zweite Abschnitt ist dem Beklagten und seinen Einreden, vor allem dem Zug auf den Gewähren, und dem Reinigungseid gewidmet.

Den Hauptwert des Buches möchte Ref. im dritten Abschnitte suchen. Man hat schon längst gewusst, dass das jüdische Recht auf die deutsche Fahrnisklage Einfluss genommen hat. Aber die Bestimmungen der jüdischen Rechtsquellen über das Mobiliarsachenrecht waren im einzelnen doch nur unvollständig bekannt. Der Verfasser bietet nun eine ausführliche Übersicht der Gestaltung, welche dieses Institut in talmudischen und nachtalmudischen Rechtsquellen angenommen hat. Es zeigt sich, dass in der Tat die Entwerungsklage bei Fahrhabe im jüdischen Rechte weit beschränkter ist, als in dem germanischen, und zwar infolge einer eigentümlichen und weitgehenden Vermutung des Verzichtes, die das Judenrecht anwendet. Im wesentlichen verpflichtet das Judenrecht den Käufer zur Herausgabe der Sache nur dann, wenn er ganz bestimmt weiss, dass die Sache gestohlen ist; blosse Vermutung ja auch Überzeugung genügen noch nicht. Im übrigen ist der Käufer gestohlener Sachen zur Herausgabe nur bei Ersatz der Kaufsumme, der Pfandleiher bei Zahlung der Pfandschuld verpflichtet. Das ist der wesentliche Inhalt der Rechtssätze, welche der Verfasser als das jüdische Hehlerrecht bezeichnet. Denn dem Dieb und jüdischen Diebshehler sind sie zugute gekommen. Diese Rechtssätze des jüdischen Rechts sind nun in deutschen Rechtsquellen rezipirt worden. In den Privilegien wird den Juden diese für sie so wertvolle Beschränkung der Entwerungsklage zugesichert, also in diesem einen Punkte das persönliche Recht der Juden anerkannt. Freilich schränken viele Rechtsquellen das Hehlerrecht ein, verlangen offenkundigen Erwerb der Sache, dehnen es auch auf andere Geschäftsleute aus, bis es endlich beseitigt wird. Verwandte Privilegien wie die Juden geniessen auch die Kawerschen und Lombarden, doch möchte sie Referent, wie er an anderem Orte ausgeführt hat, nicht ohne weiters aus den Judenrechten ableiten.

Nur ganz kurz wird der Einfluss der Rezeption auf die Entwerungsklage, ihre Umänderung zur Eigentumsklage und der Schutz, der nun dem gutgläubigen Erwerber gewährt wird, geschildert.

Innsbruck. H. v. Voltelini.

Johannes Schultze, Die Urkunden Lothars III. Innsbruck. Wagner 1905. VI und 139 S.

Die diplomatische Forschung hat das Entstehen einer Urkunde aufzuklären. In Erfüllung ihrer Aufgabe scheidet sie das Echte von dem Falschen und sucht die für die Ausstellung echter Urkunden geltenden Grundsätze zu ermitteln. Diese zweite Arbeit ist für die frühe Zeit des Mittelalters nach einheitlicheren Gesichtspunkten durchführbar als für die folgenden Jahrhunderte. Die überwältigende Zahl der Diplome aus der

Frühzeit des Mittelalters ist aus der Kanzlei des Ausstellers hervorgegangen. Der Nachweis der Echtheit ist zugleich der Nachweis der Kanzleimässigkeit eines Stückes. Das wird später anders. Im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, dass Diplome ganz oder teilweise ausserhalb der Kanzlei entstanden sind. Im 12. Jahrhundert ist der Prozentsatz dieser Urkunden ein sehr hoher. Nach Schultzes Angaben (S. 108) hält sich die Zahl der Diplome Lothars III., „welche bestimmt in der Kanzlei und welche bestimmt ausserhalb derselben entstanden, fast die Wage".

Bisher sind Arbeiten über die Diplome eines Herrschers nur für die frühere Zeit durchgeführt worden. Die Hauptrichtungen der Untersuchung waren da unmittelbar gegeben. Mit der Darstellung der Kanzleiorganisation und der aus der Betrachtung der einzelnen Urkunden gewonnenen Resultate über die Kanzleigebräuche war das Thema in seinen wichtigsten Punkten erschöpft. Im 12. Jahrhundert ist mit Beantwortung dieser Fragen nur etwa die Hälfte gemacht. Die schwierigere Arbeit gilt der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, aus denen das Entstehen eines Diploms ausserhalb der Kanzlei erklärt werden kann.

Schultze hat in seinem Buch über die Urkunden Lothars III. den anerkennenswerten Versuch gemacht, nach beiden Seiten Klarheit zu schaffen; nach der einen ist ihm das bis zu einem gewissen Grad auch gelungen. Den grösseren Teil der Originale hat er selbst gesehen. Wir verdanken ihm in den Kapiteln über die Ingrossisten und Konzipisten[1]) wertvolle Zusammenstellungen über die Tätigkeit der einzelnen Kanzleischreiber. Weniger gut geraten ist der erste Abschnitt über die Erzkanzler. Hier wird man mit grösserem Vorteil die konzisen, an Hinweisen reichen Bemerkungen Bresslaus (UL. 354 ff.) einsehen. Die Darlegungen Schultzes bekräftigen aufs neue, wie mangelhaft die Organisation der Kanzlei Lothars war. Ist die Zahl der uns überlieferten Namen von Kanzleibeamten überhaupt eine sehr geringe, so erscheint mit der Besorgung der Schreibgeschäfte fast immer nur eine einzige Person betraut.

Aus diesem Tatbestande ist zu erklären, dass die folgenden zwei Kapitel über die äusseren und inneren Merkmale[2]) zunächst eine Zusammenstellung der bunten Formen geben, die wir in den Diplomen Lothars antreffen. Es ist eben alles möglich, was vom Standpunkt eines Urkundenschreibers des 12. Jahrhunderts denkbar ist. Von den Schwankungen wird auch die Datirung betroffen, nur dass sich hier im Laufe der Jahre gegenüber den Einflüssen von aussen doch ein bestimmter Kanzleibrauch ausgebildet hat. An den Fehlern in den Jahresmerkmalen sind zum Teil die Kanzleischreiber selbst schuld. Im vierten Kapitel führt Sch. unter dem Titel actum und data aus, dass bei den Orts- und Zeitangaben eine Datirung nach der Handlung allein in keinem Falle mit Bestimmtheit nachweisbar sei und dass die Datirungen der Diplome für das Itinerar des Herrschers gut verwertbar seien[3]). Die Zeugen, die uns unter Lothar bereits als

[1]) Das von Scheffer-Boichorst edirte Diplom (N. A. 24, 126 f.) für S. Thomas zu Acquanegra ist nicht herangezogen. Es ist als die letzte von Lothar ausgestellte, uns bekannte Urkunde von besonderer Wichtigkeit.

[2]) Beachtenswert ist der Abschnitt über Siegelung (S. 50 f.).

[3]) Nicht einheitliche Datirung scheint Sch. in einem einzigen Fall (St. 3348) vorzuliegen. Die Frage nach der Authentizität dieses Stückes ist auch nach den Bemerkungen Schultzes S. 129 ff. noch nicht abgeschlossen.

ständige Institution entgegengetreten, sind teils Handlungszeugen, zum grösseren Teil aber Beurkundungszeugen. Meist ist darüber nichts Sicheres auszusagen.

Alle darauf bezüglichen Untersuchungen hat Sch., wenn auch vieles gleich bei der ersten Lektüre zu Ausstellungen Anlass bietet[1]), mit gutem Gelingen durchgeführt. Nun kommen wir aber zum zweiten Teil unserer eingangs erhobenen Forderungen. Wie steht es mit den Aufklärungen, die uns über die Herstellung von Urkunden ausserhalb der Kanzlei geboten werden? Man liest in dem Buch häufig, dass dies oder jenes Diplom vom Empfänger gefertigt sei. Wenn wir aber nach Beweisen fragen, nach Resultaten, wie sie sich dem Diplomatiker aus dem Schriftvergleich und der Diktatuntersuchung ergeben, dann bleiben nur wenige Fälle eigens zu erwähnen übrig. Bereits Schum hatte dargetan[2]), dass St. 3263 und 3264 von einem Brauweiler Schreiber hergestellt sind. Der Nachweis der Empfängerherstellung von St. 3246 (Reichenberg) ist auch nicht neu, überdies hat sich mit diesen Urkunden, was Sch. übersah, auch Klinkenborg befasst[3]). Aus den graphischen Beziehungen von St. 3240 und 3266 für St. Pantaleon schliesst Sch. (S. 23) nicht mit Unrecht, dass St. 3240 vom Empfänger geschrieben ist. Das sind in der Arbeit Schultzes die wichtigsten positiven Feststellungen über Fertigung ausserhalb der Kanzlei.

Bevor wir uns die Frage vorlegen, wie diese Unvollständigkeit in einem der wichtigsten Punkte der Arbeit zu erklären ist, müssen wir, um nicht unbillig zu erscheinen, einen Vorbehalt machen. Nicht alle derartigen Fälle werden sich wirklich aufklären lassen. Das Material ist oft dürftig, die Eventualitäten, die zur Erklärung angeführt werden können, wechseln häufig. Neben der Fertigung durch den Empfänger ist abgesehen von anderen Möglichkeiten die Herstellung durch einen Schreiber eines befreundeten Klosters oder durch einen im Ausstellort ansässigen Geistlichen denkbar. Vielfach wird uns da die Kenntnis der näheren Umstände verborgen bleiben, vielfach wird bei der Aufdeckung der Zufall eine Rolle spielen. Wenn Sch. in solchen komplizirten Fällen mehrmals den richtigen Sachverhalt nicht erkannt hat, so werden wir ihm das nicht verargen. Daneben gibt es aber hier Probleme, deren Aufhellung bei exakter Anwendung der diplomatischen Forschungsmethode mit unbedingter Sicherheit zu gewärtigen ist. Wenn in der Arbeit Schultzes auch hier der Erfolg ausgeblieben ist, so rührt das lediglich davon her, weil er die wichtigste Vorbedingung nicht erfüllt hat, weil er es unterliess, die Diplome Lothars III. auch wirklich gruppenmässig vorzunehmen und auf Grund historischer Nachrichten den möglichen Beziehungen einer Urkundengruppe zu einer anderen nachzuspüren. Nur so ist ein voller

---

[1]) Auf Details, in denen ich anderer Ansicht bin als Sch., gehe ich hier nicht ein.

[2]) KU. i. A. Text S. 124.

[3]) Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1899, 102 ff. Klinkenborg zeigt, dass die Art der Herstellung des Diploms auch aus dem Diktat zu erkennen sei und weist DH. V. St. 3025 für Hildesheim als Vorlage des DL. III. nach. Ebendort finden sich auch Ausführungen über die angeblichen drei Ausfertigungen von St. 3256 und über ihr Verhältnis zu DF. I. St. 3772, die Sch. (S. 123 ff.) gleichfalls hätte heranziehen sollen.

Erfolg zu erhoffen, und sind diese Arbeiten nicht ausführbar, dann sind höchstens Beiträge zu erwarten, die die Forschung nicht abschliessen. Die meisten Diplome sind ja nur das Glied einer ganzen Reihe, und wer den Einfluss des Empfängers auf die Ausstellung seiner Urkunden klar legen will, der muss die Gruppe zuerst inhaltlich durcharbeiten[1]) und dann an den vorhandenen Originalen den Schriftvergleich durchführen.

Zur näheren Begründung meiner Ausstellung greife ich zwei für Lothar besonders wichtige Gruppen heraus: Bamberg und St. Blasien[2]). An Diplomen Lothars III. für Bamberg kommen St. 3234, 3249, 3299 und 3324 in Betracht. Auf St. 3324 lasse ich mich hier nicht näher ein. Ich erwähne nur, dass Sch. den sachlich berechtigten Hinweis von Schum[3]) auf die Ähnlichkeit der Schrift mit St. 3424 hätte beachten sollen. Das Urteil über die Herstellung von St. 3249 (S. 24) wäre viel besser zu begründen gewesen. Diesem für die Kanoniker von Bamberg ausgestellten Diplom ist vom ersten Wort der Arenga bis zum letzten der Corroboration der Text eines DH. IV. St. 2545 für das Bistum zu Grunde gelegt. Bei St. 3234 und 3299 kann man ja behaupten, dass Sch. unsere Kenntnis gefördert hat. Indem er auf die nahen Schriftbeziehungen der beiden Urkunden zu einander und zu den Lothar-Diplomen des unter bambergischen Einfluss stehenden Klosters Mallersdorf (St. 3244 und 3304) hinwies, war er berechtigt, an die Herstellung dieser vier Stücke durch Bamberger Schreiber zu denken. Aber gerade vor der entscheidenden Feststellung ist er stehen geblieben. St. 3234 hat den ersten Satz der Arenga[4]) mit dem DH. II. 366 für Michelsberg gleich. Das ist Grund genug, sich mit den Urkunden dieses Bamberger Klosters näher zu befassen, und hätte sich Sch. dieses Richtweisers bedient, würde er in den Michelsberger Urkunden die von ihm (S. 21 N. 4) aufgezählten Characteristica der Schrift aller vier Diplome wiedergefunden haben[5]).

Und noch viel einfacher liegt der Fall bei St. Blasien auf. Von den beiden Diplomen Lothars III. für dieses Kloster ist St. 3231 von Konrad III. bestätigt worden (St. 3598), St. 3232 ist Bestätigung von Vorurkunden Heinrichs V. (St. 3185 und 3204). Wie wichtig hier die Betrachtung der ganzen Gruppe ist, hätte Sch. aus dem ermessen können, was Schum über die Beziehungen der Schriften von St. 3204 und St. 3232 herausgebracht hat. Aber nein, er riss die beiden Diplome aus dem Zusammenhang heraus und übersah natürlich so, dass St. 3231 von der nämlichen Hand geschrieben ist wie der Kontext (ausschliesslich der Zeugenreihe) von

---

[1]) Für das 12. Jahrhundert kommt dieser Vorarbeit, deren Wichtigkeit Sickel ausdrücklich betont hat, eine besondere Bedeutung zu. Man darf für diese Zeit unter Gruppe nicht etwa die Serie der Kaiserurkunden allein verstehen, sondern die Gesamtheit der in Bezug auf einen Empfänger überlieferten Stücke.

[2]) Ich benutze hier und im folgenden mit gütiger Erlaubnis des Herrn Professors von Ottenthal zum Teil Resultate, zu denen ich als Mitarbeiter der neu geschaffenen Diplomata Abteilung der Monumenta Germaniae in Wien, die sich jetzt vor allem mit den DDL. III. zu befassen hat, gelangt bin.

[3]) KU. i. A. Text S. 367 f.

[4]) Vgl. über die Provenienzfrage Bloch, N. A. 19, 617 ff.

[5]) Die näheren Belege werde ich in meiner Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber des 12. Jahrhunderts beibringen.

St. 3598, dass diese Schrift weiters in engen Beziehungen steht zur Schrift eines Diplomentwurfes, dessen Kenntnis wir A. Schulte verdanken[1]). Die Herstellung durch den Empfänger ist nach all' dem für St. 3231, sofern dieses Diplom überhaupt echt ist, eine bewiesene Tatsache.

In beiden Fällen hätte Sch. bei umsichtiger Handhabung der Methode zu sicheren Resultaten kommen müssen. Wenn er nicht in der Lage war, das Reichsarchiv in München zu benutzen, so hätte er bei eingehender Durchsicht der Bamberger Urkunden, ohne auch erst ein Michelsberger Original gesehen zu haben, der weiteren Forschung wertvolle Hinweise bieten können. Und was St. Blasien betrifft, so zweifle ich nicht, dass die stets entgegenkommende Archivverwaltung in Karlsruhe die Stauferdiplome ebenso wie die zwei Diplome Lothars III. nach Berlin geschickt haben würde.

Die Diplome Lothars III. sind innerhalb der Reihe der uns erhaltenen deutschen Königsurkunden wieder nur eine Gruppe, und wer ihre Stellung innerhalb dieser Reihe richtig einschätzen will, der muss nach vorne und nach rückwärts blicken. Es ist oft ausgesprochen worden und Sch. brauchte es nur zu wiederholen, dass die Kanzlei Lothars in keiner Beziehung zu der Heinrichs V. stand und dass auch Konrad III. keinen Kanzleibeamten seines Vorgängers übernahm. Damit hat man eine Reihe von Besonderheiten in der Kanzlei Lothars erklärt. Man wird aber andererseits zu beachten haben, dass die deutsche Königsurkunde eine Tradition besass, der sich die Kanzleischreiber Lothars auf die Dauer unmöglich ganz entziehen konnten, und dass der Einfluss des Empfängers in den Urkunden dieses Kaisers sich kaum in anderen Formen geäussert haben wird als in den Diplomen anderer Herrscher. Von diesem Standpunkt aus behaupte ich, dass das Urkundenwesen unter Lothar III. nur dann richtig beurteilt werden kann, wenn auch die unter Heinrich V. und Konrad III. bestehenden Verhältnisse vergleichsweise herangezogen werden. Die Herstellung durch den Empfänger ist nach meiner Kenntnis der Originale Heinrichs V. hier kaum viel weniger häufig anzutreffen als unter Lothar. Der Einfluss der Papsturkunde aber ist unter Heinrich V. schon ein so nachhaltiger, dass man diese in den Diplomen des 12. Jahrhunderts und der folgenden Zeit so bedeutsam hervortretende Erscheinung als keine Neuheit der Diplome des sächsischen Herrschers bezeichnen darf. Darauf ist Sch. nicht eingegangen, obwohl Mühlbacher in seiner geistvollen Skizze über Kaiserurkunde und Papsturkunde den Anteil, den die Kanzlei Lothars an dieser Neuerung hatte, scharf, eben zu scharf formulirt hat[2]).

Man kann über das Ausmass streiten, in dem Sch. die Urkunden Heinrichs V. und Konrads III. für seine Zwecke durchzuarbeiten verpflichtet war[3]). Jedenfalls wird man die Benutzung der für die Diplome beider Herrscher vorhandenen literarischen Hilfsmittel verlangen dürfen. Eines der wichtigsten Diplome, das den Einfluss der Papsturkunde unter Heinrich V. deutlich erkennen lässt, ist Monumenta graphica III, 6 reproduzirt. Dieses Stück wird, seitdem Bresslau seine Echtheit erwies, für die wichtige

---

[1]) Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 120 ff.

[2]) In dieser Zeitschr. Erg.-B. 4, 508 ff. Schultze S. 45, 65, 73.

[3]) An Beziehungen der Schrift von DH. V. St. 3031 zu Tietmar C (vgl. Schultze S. 25) kann ich nicht glauben.

Frage verwertbar[1]). Dort findet sich bereits die Formel „in perpetuum“[2]). Dort treffen wir auch eine Rota, die allerdings gegenüber der legalen Form, in der sie in den Diplomen Lothars III. zur Verwendung gelangt, als Ausnahmsfall deutlich zu erkennen ist, die uns aber den Beweis erbringt, dass der Gedanke, die Rota auch in Diplomen anzuwenden, schon vor Lothar III. auftauchte[3]).

Konrad III. hat allerdings keinen Schreiber Lothars in seiner Kanzlei beschäftigt, aber von eben derselben Wichtigkeit wäre doch, wenn in beiden Kanzleien Schreiber aus derselben Schule gewirkt haben sollten. Das wäre nämlich wirklich der Fall, wenn Schultzes Annahme, dass Thietmar C ein Schüler der Stabloer Schule war, zutrifft. Schum hat von einem Kanzleischreiber Konrads III. behauptet, dass er aus Stablo stamme[4]). Warum ist darauf nicht hingewiesen worden?

Bei der Beurteilung von Fälschungen gewinnt die gruppenmässige Behandlung der Urkunde erhöhte Bedeutung. Hier war Sch. zu dieser Arbeit genötigt; er hat sie in unzureichender Weise ausgeführt. So kommt es, dass wir in dem letzten Kapitel neben wertvollen Resultaten und beachtenswerten Hinweisen nur allzu häufig Bemerkungen finden, durch die eine Frage angeschnitten aber nicht erledigt wird. Das zeigt sich am deutlichsten bei der wichtigsten in Betracht kommenden Gruppe, bei Prüfening. Hier hat Sch. (S. 110 ff.) in dankenswerter Weise den überzeugenden Nachweis der Echtheit von St. 3358 erbracht[5]) und ebenso sicher erwiesen, dass St. 3247 eine Fälschung ist. Die Durcharbeitung der Prüfeninger Urkunden ist über den Versuch DK. III. St. 3415 heranzuziehen, nicht hinausgekommen. Denn sonst hätte Sch. erkennen müssen, dass St. 3247 nur ein Glied einer umfassenden Fälschungsaktion ist, der noch andere Urkunden verschiedener Aussteller ihr Entstehen verdanken, und die sich zeitlich mit hinlänglicher Genauigkeit fixiren lässt[6]). Bei der Urkunde für Drübeck (St. 3254) kamen Beziehungen der Arenga zu einer Fälschung auf den Namen Heinrichs II. in Frage. Von einer Arbeit über die Diplome Lothars III. muss man wohl fordern, dass die Diplomata Ausgabe der Monumenta Germaniae, wo sie in Betracht kommt, auch benutzt wird. Sch. zitirt S. 122 DH. II. 510 nach Stumpf und übersieht so, dass die von ihm aufgeworfene, unerledigt gelassene Frage nach der Provenienz der Arenga längst beantwortet ist. Das Ergebnis, dass für das unechte Siegel auf St. 3268 (für Walkenried) derselbe Stempel wie für das Spurium St. 3256 (Reichenberg) verwendet wurde, ist — die Richtigkeit vorausgesetzt — gewiss sehr interessant.

---

[1]) In dieser Zeitschr. 6, 114 N. 4.

[2]) Vgl. auch St. 3065 und 3066.

[3]) Für die Frage nach dem Aufkommen der Rota ist übrigens auch eine nähere Kenntnis der deutschen Bischofsurkunde des 12. Jahrhunderts notwendig.

[4]) KU. i. A. Text S. 377. Ich zweifle ja nicht, dass Sch. diese Bemerkungen Schums kennt. Aber sie wären in diesem Zusammenhange zu erwähnen gewesen.

[5]) Aber woher weiss Sch. (S. 32), dass der Schreiber ein Prüfeninger Mönch war? Er kann ebensogut ein Bamberger oder ein Regensburger gewesen sein. Was man nicht unmittelbar durch Ergebnisse des Schriftvergleichs stützen kann, darf man nicht sicher behaupten.

[6]) Ich behalte mir vor, dafür in einer eigenen Untersuchung, der ersten Vorarbeit zur Ausgabe der DDL. III., den Beweis zu erbringen.

Der Fall würde zeigen, dass sich befreundete Klöster nicht allein mit Formularen, sondern auch mit anderen zur Herstellung einer Fälschung notwendigen Mitteln gegenseitig aushalfen. Die inhaltliche Überprüfung lässt wieder zu wünschen übrig.

Lothar III. für Walkenried St. 3268.	Konrad III. für Ichtershausen St. 3547.
. . . ob spem et premium vitę eternę et ob cottidianam memoriam nostri omnium imperatorum regum episcoporum principum et omnium Cristi fidelium	. . . ob spem et premium vite eterne et ob cottidianam memoriam sui ipsorum et omnium parentum . . . . ob memoriam quoque imperatorum regum episcoporum principum et cunctorum predicti cenobii statum et honorem diligentium ac defendentium et omnium Cristi fidelium . . . .

Die angeführten Stellen gehen auf das Hirsauer Formular zurück, das Sch. schon in Ansehung von St. 3358 und 3319 geläufig sein sollte[1]). Das scheint nicht der Fall zu sein und doch war wenigstens für St. 3319 der richtige Sachverhalt aus dem neuesten Druck dieses Diploms zu entnehmen[2]).

In seiner Vorrede betont Sch., dass er nicht in der Lage gewesen sei, ausgedehntere Studien für seine Arbeit zu machen. Ich habe deshalb komplizirtere Fälle gar nicht zur Sprache gebracht, sondern nur Beispiele geboten, aus denen zu erkennen ist, wie weit Sch. auch unter gewissen Beschränkungen, die ihm äussere Verhältnisse auferlegen mochten, hätte kommen können. Unsere Einwendungen scheinen zum Teil mit Gedanken zusammenzutreffen, die sich Schum gemacht haben muss, als er davon abstand, eine Spezial-Diplomatik für Lothar III. zu liefern. Er meinte, man müsse das Urkundenwesen des 12. Jahrhunderts im Zusammenhange betrachten. Das ist wohl etwas zu viel behauptet. Aber richtig ist, dass eine noch lange nicht abschliessende, aber nach allen Richtungen hin befriedigende Arbeit über die Urkunden Lothars die Stellung der einzelnen Urkunde innerhalb der Gruppe in sorgsame Erwägung zu ziehen hat und gleichartige Erscheinungen in den Diplomen der vorausgehenden und nachfolgenden Herrscher in den Kreis der Betrachtung einbeziehen muss.

Wien. Hans Hirsch.

Franz Obert, Hermann von Salza und die Besiedlung des Burzenlandes. Wien 1905. 24 S. gr. 8°.

Etwas ganz Neues, nach Veranlassung und Zweck, Methode und Kritik. Der Verfasser will eine alte Schuld der undankbaren Nachwelt

---

[1]) So sind auch die Übereinstimmungen zwischen St. 3026 und St. 3041 (Schultze S. 115 N. 1) zu erklären. Vorderhand will ich nicht sicher behaupten, dass St. 3268 aus St. 3547 geschöpft hat. Es kämen auch andere Hirsauer Kaiserurkunden, vor allen St. 3116 in Betracht. Vgl. im übrigen Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 102 f.

[2]) Mitzschke, UB. v. Bürgel 1, 12 ff.

gegenüber dem Deutschen Orden einlösen, weil „dem Deutschen Ritterorden für seine Leistungen im Burzenlande sein Recht noch nicht geworden ist“, allein der letzte unter den Rittern und ihren Leuten würde kräftigst Einsprache erheben, wenn er Kenntnis davon erlangen würde, wie hier den Kolonisatoren des Burzenlandes gedankt wird. Gelegentlich eines Ausfluges auf die Wartburg durchschreitet der Verfasser träumend deren Räume, ververliert sich in ein Gespräch mit den Geistern Klingsors und Hermanns von Salza und empfängt die unaustilgbare Eingebung, er müsse die Wirksamkeit des Deutschen Ordens im Burzenlande darstellen und damit eine wesentliche Lücke in der Literatur ausfüllen. Von einigen Seiten lässt der Verfasser Literaturbehelfe sich nennen und flugs ist die Arbeit fertig, bevor seine Beziehungen zu seinen Quellen inniger geworden sind, was zunächst Widersprüche zeitigt, so über die Absichten des Ordens, eine feste Niederlassung im Abendlande zu gründen, was S. 8 erzählt, S. 24 dagegen verneint wird. Was alles S. 11, 15 und 17 über die Herkunft der deutschen Kolonisten gesagt wird, stimmt miteinander nicht überein.

An historischen Neuigkeiten fehlt es wohl nicht, und so hätte der Verfasser Manches vor älteren Darstellern voraus, aber das Neue, was er uns vorträgt, erweist sich als unverbürgt.

Unter der Rubrik: „Benützte Literatur“ werden die bedeutsamen Arbeiten von Perlbach, die Abhandlungen von Lorck (1880) und Gross-Kühlbrandt (1896) vermisst.

Aus der vaterländischen Geschichtsschreibung erzählt der Verfasser auf S. 9: „Eine Geschichte der Deutschen Ritter im Burzenland stellte zuerst Schlözer 1795 zusammen. Bis dahin ist die Ansiedlung der Deutschen Ritter im Burzenlande von keinem Geschichtsschreiber beachtet worden“. Wie ist das möglich, da Schlözer selbst auf ältere Geschichtsschreiber als seine Vorgänger sich stützt? In Raynald Annales XIII. (1691), Pray Annales I. (1764), Schmitth Episcopi Agrienses I. (1768), Pray Specimen hierarchiae II. (1779), Benkö Milkovia I. (1781) begegnen wir den Deutschen Rittern, und die Abhandlungen von Johann Seivert († 1785) und Georg Draudt gehen näher auf den Gegenstand ein (Vom Ursprunge der Burzenländischen Sachsen oder Deutschen in Siebenbürgen. Ungrisches Magazin IV. 1787. — Unter gleichem Titel in Siebenbürg. Quartalschrift III. 1793), indem sie ihren Ausführungen die Urkunden Königs Andreas II. von 1211 und 1212, beziehentlich von 1222 (nach Dreger Codex Pomeraniae I. 1768) zu Grunde legen.

Urkundenforscher wird die Botschaft lebhaft interessiren: „Die Schenkungsurkunde von 1211 ist von König Andreas II. und 18 Zeugen, unter anderen auch vom Bischof Wilhelm von Siebenbürgen unterschrieben“ (S. 9).

Nicht weniger dürfte die Zumutung überraschen, ein im 19. Jahrhundert verfasstes Gedicht als Quelle der Geschichte für die Zeit Hermanns von Salza anerkennen zu sollen, wenn es heisst: „Bleibtreu schildert den Zug der Sachsen nach Siebenbürgen auf Geisa II. Ruf mit folgenden Worten, die auch für die Zeit Hermann von Salza's volle Geltung haben“. (Folgt der Text der Verse S. 11.)

Nach S. 12 ist die Törzburg im Jahre 1377 „von den Kronstädtern wieder aufgebaut worden,“ während urkundlich feststeht, dass alle Deutschen des Burzenlandes, auch die der Landgemeinden, an der Er-

bauung der Törzburg Anteil gehabt haben, was König Ludwig I. in einer an den Kronstädter Distrikt gerichteten Urkunde vom 19. November 1377 ausdrücklich bezeugt (Urkundenbuch II, 479).

Unter den Mauern der von den Deutschen Rittern in Kumanien erbauten Burg erfochten diese über die Kumanen einen Sieg, „und damit lagen die Länder am linken Ufer der Donau bis an das Schwarze Meer in den Händen des Ordens“ (S. 14). Nein, soweit kamen die Ritter nicht. Nachweisbar ist nur ihr Vordringen gegen — in der Richtung auf — die Donau, aber nirgends findet sich eine Andeutung,, welche zu dem Schluss berechtigen würde, der Orden hätte „die Länder am linken Ufer der Donau bis an das Schwarze Meer in den Händen“ gehabt.

Über die Art, wie die Vorfahren Landkultur, Acker-, Obst- und Weinbau betrieben haben, fehlen uns alle Nachrichten. S. 17 zufolge sollen dagegen urkundliche Nachrichten über den Weinbau im Burzenlande sich erhalten haben, indem es dort heisst: „Heute erinnern nur noch urkundliche Nachrichten und Überlieferungen des Volksmundes an den misslungenen Versuch, Moselwein im Burzenlande zu ziehen“. Bei einer so ganz neuen Mitteilung hätte die Quelle genau bezeichnet, die betreffenden Urkunden nach Jahr und Fundort genannt werden müssen.

Hermanns von Salza Teilnahme an dem vom König Andreas II. im Jahre 1217 unternommenen Kreuzzug ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen, dessenungeachtet liest man auf S. 18: „Hermann von Salza hat zwar an diesem Kreuzzuge teilgenommen“.

Dass die Ursache auch zeitlich älter als die Folge sein kann, lehrt S. 19. „Im darauffolgenden Jahre 1222 wiederholte sich die Beeinflussung des Königs in der angedeuteten Richtung, als das junge Ehepaar in Begleitung zahlreicher Ritter Ende Septembers eine Reise nach Ungarn unternahm. Der König suchte sich seinen Gästen durch tägliche Veranstaltung von Festen und Tournieren angenehm zu machen. Bei den festlichen Zusammenkünften dürfte nicht bloss einmal die Ungunst des Königs gegen den Orden zur Sprache gekommen sein. Die geliebte Tochter war dem Orden gut gesinnt, der Schwiegersohn war selbst Mitglied des Ordens. Die Fürsprache beider mag den König zur Aussöhnung mit dem Orden bewogen haben. Und so gründlich war die Aussöhnung des Königs mit dem Orden, dass in einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1222 dem Orden das Recht zugestanden wurde, statt der hölzernen steinerne Burgen zu bauen, sechs Schiffe auf dem Alt- und sechs auf dem Maroschflusse zu halten, um Salz zu verfrachten und auf der Rückfahrt freien Warenhandel zu treiben“. Die Ausstellung der Urkunde von 1222, welche hier als ein Ergebnis der von Landgraf Ludwig und Elisabeth nach Ende September 1222 durchgeführten Aussöhnungsaktion hingestellt wird, gehört aber sicher in die Zeit vor 7. Mai 1222, womit die von dem Verfasser gebotene chronologische Folge, erst Reise des Landgrafen Ludwig und seiner Gemahlin nach Ungarn, dann Verleihung der Urkunde von 1222 als Resultat der zwischen dem König und dem Deutschen Orden erfolgten Aussöhnung hinfällig wird.

S. 19 wird „der Königsboden“ in Gegensatz gestellt mit dem Ordensgebiet, was der anerkannten Bedeutung des erst für spätere Zeit beglaubigten „Königsboden“ zuwiderläuft. Sieh Comp. P. III T. 13 A. 2 und 3.

— Comp. P. IV. T. XVI. A. 2; — wonach der Königsboden = regius fundus das ganze Siebenbürger Sachsenland, also sämtliche sächsische Kreise: die Stühle Hermannstadt, Schässburg, Mühlbach, Schenk, Reussmarkt, Reps, Leschkirch, Broos, Mediasch (und Schelken) und die Distrikte Kronstadt (Burzenland) und Bistritz umfasst.

Auf S. 20 wird mitgeteilt: „Die Schenkungsurkunde vom Jahre 1222 ist im Original im Königsberger Archiv vorhanden", obgleich weder in diesem Archiv noch sonstwo ein Original der Urkunde vorhanden ist.

„Der Grossmeister (Hermann von Salza) unternahm nun selbst eine, urkundlich allerdings nicht nachweisbare, Reise an den (ungarischen) Königshof, erreichte jedoch nichts zugunsten des Ordens" — liest man S. 21 im Widerstreit mit den bisherigen Untersuchungen, welchen der Verfasser zwei Seiten später sich selbst widersprechend beipflichtet mit den Worten: „Hermann von Salza scheint nicht alle Mittel, auf den Entschluss des Königs einzuwirken, ausgenützt zu haben. Es ist nicht einmal nachgewiesen, dass er an den Königshof gekommen sei, was wohl wiederholt hätte geschehen können, da er während dieser Zeit nachweisbar in Wien gewesen ist" (S. 23).

Als der König im Jahre 1225 gegen die Deutschen Ordensritter zu Felde zog, vertrieb er sie aus der Burg, quod ultra montes nivium construxerant, aus der in Kumanien gelegenen Burg, welche nicht einmal „wahrscheinlich" mit der Marienburg identifizirt werden darf, wie das S. 21 geschieht, weil die unverdächtige urkundliche Überlieferung das verbietet.

Die Kritik fällt somit durchaus zu Ungunsten des Verfassers aus, sie fördert Irrungen zu Tage, welche das Bild des Ganzen trüben. Der Verfasser kommt denn auch über das, was Johann Karl Schuller, Krones, Huber, deren Werke allgemein zugänglich sind, in kürzerer oder ausführlicherer Darstellung enthalten, nicht hinaus, führt aber unhaltbare Aufstellungen in die Literatur ein, welche unverzüglich abzuweisen ein Gebot der Pflicht ist. Mit solcher Arbeit ist niemand gedient. Es geht eben nicht an, so leicht nebenher Geschichte machen zu wollen, ohne Sichtung und gründliche Prüfung der Quellen, ohne Vertiefen in die einschlägige Literatur und ohne Konzentration auf den Stoff. Wer die Grundsätze historischer Forschung nicht kennt, sollte Versuchen auf ihrem Gebiete fernbleiben, denn ein Misserfolg kann von keiner Seite gewünscht werden. Leider sehen wir aber mitunter Eingreifen unberufener Leute in die Werkstätten der Geschichtsschreibung, deren Tatendurst allein mit der guten Absicht nicht entschuldigt werden darf, am wenigsten innerhalb eines Völkchens, dessen Geschichte innigst verbunden bleibt mit der in der Heimat vertragsmässig errungenen Rechtsstellung.

Zu all dem ist dem Verfasser das Böseste widerfahren, was einem Literaten überhaupt begegnen kann. Seine Arbeit war schon zur Zeit ihres Erscheinens im Frühjahr 1905 veraltet, da ihr Verfasser, angeblich den deutschen Rittern ihr Recht bringend, von dem schweren Angriff nichts weiss und ihn daher nicht abwehrt, welcher den Orden unter die Urkundenfälscher einreiht, von Wojčiech v. Ketrzynski besorgt, zuerst 1903 in den histor.-philos. Abhandlungen der Krakauer Akademie XLV. Band, dann im Frühjahr 1904 in „Der Deutsche Orden und Konrad von Masovien

1225—1235«, in welcher Schrift auch dem Deutschen Orden im Burzenlande ein Abschnitt gewidmet ist.

Ketrzynskis Angriff ist unterdessen von Max Perlbach (Mitth. XXVI, 415 ff.) endgiltig abgetan und unabhängig davon von Georg Ed. Müller besprochen und gleichfalls widerlegt worden (Sektionssitzung des Vereins f. siebenb. Landeskunde vom 25. August 1905).

Franz Zimmermann.

Johannes Ziekursch, Sachsen und Preussen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges. VII und 228 S. 8°. Breslau, M. und H. Marcus 1904.

Die sächsische Geschichte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist für die allgemeine Geschichte von grosser Bedeutung, weil Sachsen unter August dem Starken und August III. durch die Verbindung mit Polen eine europäische Rolle spielte und die Fäden der verwickelten Politik dieser Zeit vielfach in Dresden in den Händen des sächsischen Ministers Grafen Brühl (1738—1763) zusammenliefen.

Trotzdem ist von den Schätzen des Dresdner Archivs bis jetzt nur wenig für die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts verwendet worden. Erst etwa seit anderthalb Jahrzehnten wird dieses interessante Gebiet durch Leipziger Doktordissertationen (namentlich aus dem historischen Seminar des Professors Buchholz) angebaut, neuerdings wendet auch die K. Sächs. Kommission für Geschichte dieser Epoche ihre vielversprechende Arbeit zu. Die jüngste Publikation über sächsische Geschichte des Zeitalters der beiden August ist die Habilitationsschrift des Breslauer Privatdozenten Johannes Ziekursch: »Sachsen und Preussen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts«. Sie ergänzt und berichtigt die bisherigen Darstellungen der ersten Jahre des österreichischen Erbfolgekriegs in vielen wichtigen Punkten und behandelt ihr Thema in einer wohldisponirten und gewandt stilisirten sprachlichen Form. Ziekursch greift aber in Rückblicken und Ausblicken auch weit über den unmittelbaren Umfang seiner Aufgabe, einer Schilderung der sächsisch-preussischen Beziehungen zwischen 1740—1743, hinaus und zeigt dabei das besonnene Urteil eines gereiften Historikers. Besonders erfreulich ist sein wirklich objektiver Standpunkt zwischen den streitenden Parteien. Er ist Preusse, aber ohne jene prinzipielle Geringschätzung Sachsens, die in preussischen Geschichtswerken oft verletzt, er bewundert seinen grossen König Friedrich II., aber er enthüllt auch dessen schlimmere Charakterzüge. Alles in allem gehört das Buch von Ziekursch zu den historischen Publikationen über das 18. Jahrhundert, an denen kein künftiger Geschichtschreiber dieser Epoche vorübergehen kann.

Das Buch enthält 5 Kapitel: 1. Sachsens Lage beim Tode Kaiser Karls VI. (S. 1—38). 2. Der Frankfurter Partagetraktat (S. 38—82). 3. Der Herbstfeldzug (1741) an der Donau und in Böhmen (S. 82—123). 4. Der mährische Feldzug (1742; S. 123—161). 5. Der Friedensschluss und das Wiener Bündnis vom 20. Dezember 1743.

Aus den von Ziekursch benutzten Dresdner Aktenstücken hebe ich einige für Österreich besonders wichtige hervor: Locat 2881 „Der mit der Königin von Ungarn unter Garantie der Russ. Kaiser- und Kgl. Engl. Höfe vorgewesenen Vergleichs- und Hilfstraktat anno 1740/1“. — Loc. 2907 „Des Geh. Raths von Bünau zu Püchen Negociation an dem Wiener Hof betr. 1741“. — Loc. 2908 „Des Hofrats von Lautensac und Legationsraths von Saul gemeinschaftlich geführte Negociation am Wiener Hof wegen eines Waffenstillstandes und Friedens anno 1742“. — Loc. 2908 „Des Geh. Raths von Bünau etc. anderweite Abschickung an den Wiener Hof, Oktober 1742—1744“. — Loc. 2883 „Der mit der Königin von Ungarn i. J. 1743 geschlossene Defensivtraktat“. — Loc. 3336 „Akten des Gesandten zu Wien, Grafen von Bünau etc. Loc. 3366 „Privatakta der Herrn Legationsraths von Saul die Wienerische Negociation betr. 1742“.

Ziekursch beginnt mit einem sehr gut orientirenden Rückblick auf die sächsische Politik vom westfälischen Frieden bis zum Jahre 1740. Dabei tritt zunächst die Gestalt Augusts des Starken gebürend hervor. Seine Pläne, aus Sachsen, Thüringen, Teilen Polen und Teilen der habsburgischen Ländermasse eine wettinische Grossmacht zusammenzuschweissen, scheiterten aus Gründen, die teils in ihm, teils ausser ihm lagen. Zuletzt versuchte er im Bunde mit Frankreich und Bayern die Länder Schlesien, Böhmen und Mähren bei dem zu erwartenden Aussterben des Mannesstammes der Habsburger zu erwerben. „Er glaubte am Ziele zu stehen, er holte zu dem vernichtenden Schlage gegen die polnische Adelsanarchie aus; sein natürlicher Sohn, Graf Moritz von Sachsen, entwarf ihm den Operationsplan: da starb in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1733 August in Warschau“. Der Erbe seiner Pläne wurde sein Sohn Friedrich August II., seit dem Wiener Frieden von 1735 als Polenkönig gewöhnlich August III. genannt. Das Bild, das Ziekursch von seiner Persönlichkeit entwirft, weicht nur in einigen kleinen Zügen von dem bisherigen ab. Wenn Ziekursch sagt, die Maitressenwirtschaft des Vaters lebte unter dem Sohne nicht wieder auf, so ist dies im allgemeinen richtig, indes ist dabei die Rolle übersehen, die die Gräfin Mniszech, Brühls Tochter, nach dem Tode der Königin Maria Josepha (1757) am Hofe spielte[1]). Günstiger als es gewöhnlich geschieht, beurteilt Ziekursch den in Sachsen allmächtigen Minister Grafen Brühl. Er rühmt mit Recht seinen Tätigkeitsdrang und sieht in ihm das Musterbild eines Diplomaten des 18. Jahrhunderts, den Friedrich der Grosse gehasst habe, weil er ihn fürchtete. Die politischen Pläne Brühls gingen vorzugsweise darauf hinaus, durch Erwerbung Schlesiens oder wichtiger Teile dieses Landes eine gerade Landverbindung zwischen Sachsen und Polen herzustellen. Diesen Plänen lag nicht nur Grossmannssucht, sondern ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis zu Grunde. Sachsen als ein industriell hochentwickeltes Land mit verhältnismässig dichter Bevölkerung bedurfte einer möglichst ungehinderten Ausfuhr seiner Manufakturen und ungehinderter Einfuhr zahlreicher Rohprodukte. Aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sah sich der sächsische Handel durch den steigenden Merkantilismus Preussens und teilweise auch Österreichs gehemmt. Unter diesen Umständen bot der uralte Handelsverkehr

[1]) C. Stryienski, La mère des trois derniers Bourbons (Paris 1903) p. 142.

auf der »hohen Strasse« nach Schlesien und Polen noch das beste Absatzgebiet nnd die leichteste Einfuhr von Schlachtvieh, Flachs, Garn u. dergl. Durch Polen konnten die sächsischen Waren auch ohne Zölle das Meer erreichen, wenn ein direkter Übergang der Waren von Sachsen nach Polen d. h. wenn eine direkte Landverbindung zwischen den beiden Ländern hergestellt war. Es handelte sich dabei nicht um Kleinigkeiten: denn der Jahresumsatz der Leipzer Messen betrug etwa 18 Millionen Taler und noch 1744 bezeichnete Brühl diese Messen als principale source d'où nous tirons nos revenus (S. 30). Trotzdem hat Brühl, als Kaiser Karl VI. am 20. Oktober 1740 gestorben war, seine vor allem auf Niederschlesien und Böhmen gerichteten Absichten zunächst lediglich durch Verhandlungen zu erreichen gesucht, während Friedrich II. handelte und Schlesien wirklich besetzte. Er manöverirte nun so lange zwischen Preussen und Österreich, Bayern und Frankreich, Russland und England hin und her, bis er schliesslich sich am 19. September 1741 zu dem Frankfurter Partagetraktat verstehen musste, der Sachsen zwar das Herzogtum Oberschlesien, Mähren und eine zollfreie Etappenstrasse durch Böhmen in Aussicht stellte, aber das gerade nicht, was es für Sachsens Volkswirtschaft am dringendsten brauchte: die Landbrücke nach Polen.

Die Darstellung dieser und der folgenden Verhandlungen bei Ziekursch enthält viele interessante neue Züge. So wird z. B. nachgewiesen, dass der Leiter des böhmischen Herbstfeldzugs von 1741 nicht eigentlich der französische Marschall Belleisle gewesen sei, der meist entweder in Frankfurt a. M. war oder in Dresden krank lag, sondern der bayrische Kurfürst Karl Albert, der spätere Kaiser Karl VII. Freilich war seine Kriegführung eine sehr erbärmliche. Besonders wichtig sind die neuen Striche, die dem Portrait Friedrichs II. von Ziekursch hinzugefügt werden. Er erscheint schon damals nicht nur als ein Riese an Geistesschärfe, politischer Einsicht und rücksichtsloser Tatkraft, sondern auch bereits als ein Meister der Verstellungskunst und der Treulosigkeit. Geradezu empörend ist sein Verhalten gegen August III. und das sächsische Heer zur Zeit des mährischen Frühjahrsfeldzuges von 1742. Friedrich durchkreuzte damals den vom Grafen Moritz von Sachsen inspirirten Plan Broglies, des französischen Oberbefehlshabers, die Österreicher aus den Stellungen bei Budweis und Tabor durch einen konzentrischen Angriff der Sachsen, Franzosen und Preussen zu werfen durch den, militärisch betrachtet, schlechten Plan, Iglau und die nach Wien führende Kaiserstrasse zu besetzen und durch einen Vorstoss über die südmährische Thaya Wien zu bedrohen. Seine Motive waren dabei vorzugsweise politische. Er wollte bei den Friedensverhandlungen allein das Heft in der Hand halten, ausserdem aber bei dem voraussichtlich sehr verlustreichen mährischen Frühjahrsfeldzug die ihm unterzustellende sächsische Armee derart ruiniren, dass Sachsen bei den Friedensverhandlungen wehrlos dastände und den Frieden unter den Bedingungen, die er für gut finden würde, annehmen müsse. Ja er wünschte, auch Mähren bei diesem Feldzug so auszusaugen, dass es, falls es doch den Sachsen zugesprochen werden sollte, für diese keinen Kräftezuwachs bedeute. In Dresden zögerte man begreiflicherweise, dem gefährlichen Verbündeten das Kleinod des Landes, das Heer, anzuvertrauen. Da erschien Friedrich am 19. Januar persönlich in Dresden und nötigte den schwachen Kurfürsten

August, indem er alle Lichter seines Geistes spielen liess, das Versprechen ab, dass er (Friedrich), zunächst zum Zug enach Iglau, den Oberbefehl über das sächsische Heer erhalte. Die Darstellung dieser Verhandlungen in der Histoire de Mon Temps ist anekdotenhaft; die darauf beruhende Darstellung von Theodor Flathe im II. B. der Geschichte Sachsen S. 423 f. ist durchaus falsch und nach Ziekursch zu berichtigen. Alle Warnungen des Grafen Moritz und des Chevalier de Saxe, der damals das sächsische Heer befehligte, waren vergebens. Später wurde dem preussischen Könige der Oberbefehl über die Sachsen sogar zu dem verhängnisvollen Vormarsch und der verlustreichen Belagerung von Brünn (März 1742) bewilligt. Die sächsischen Soldaten und Offiziere erduldeten bei den winterlichen Märschen durch ausgesogene Gegenden die furchtbarsten Strapazen: trotzdem regte sich im Herzen ihres obersten Heerführers kein Funke von kameradschaftlicher Empfindung: im Gegenteil er tat vieles, diese Leiden noch zu vermehren. Wenn preussische Truppen eine Ortschaft verliessen, so wurden sie angewiesen, alle Lebensmittel, alle Bauernpferde und Wagen mitzunehmen oder zu vernichten, ohne Rücksicht auf die etwa hinterher kommenden Sachsen. Jakobi, der Leiter der sächs. Feldpost schreibt am 5. März 1742 aus Budweis: „Auf dem Anheromarsche von Pirnitz haben wir more consueto die Preussen zu Vorgängern gehabt, folglich allerwegen leere Nester gefunden, als welche an vielen Orten so wirtschaftlich verfahren, dass sie Wein und Bier, so nicht consumiert werden können, in den Keller laufen lassen, um nur das leere Gefäss zur Fortschaffung des mitzunehmenden Getreides zu bekommen, und indem sie Vieh und Flügelwerk mitnehmen, stehen die Ställe leer und die Scheunen ausfouragiert“. Als schliesslich die Belagerung Brünns aufgehoben war und am 7. April 1742 der Rückmarsch begonnen hatte, hielt Friedrich wieder die sächsischen Truppen, die vor dem mährischen Feldzug noch gegen 15000 Mann stark gewesen waren, jetzt aber nur noch 3000 Waffenfähige, dagegen mehr als 5000 Kranke zählten, an, in den ausgesogensten Gegenden zu marschiren und wehrte ihnen sogar den Übergang auf das rechte Elbufer bei Pardubitz, bis endlich der gemessene Befehl aus Dresden eintraf, die Reste des sächsischen Heeres sollten sich an die böhmisch-sächsische Grenze bei Leitmeritz zurückziehen. Hier übernahm der Herzog von Weissenfels „die undankbare Aufgabe, aus einem Haufen verwilderter und kranker Menschen mit verwahrloster Ausrüstung eine neue Armee zu bilden“. Und was war der Lohn Sachsens für die so opfervolle Bundesgenossenschaft mit Friedrich II.? Dass er seine Friedensverhandlungen mit Österreich unter Ausschluss Sachsens ganz insgeheim betrieb, sodass schliesslich am 11. Juni 1742 Preussen zwar Ober- und Niederschlesien nebst der Grafschaft Glatz, das wehrlos gemachte Sachsen aber auch nicht einen Fussbreit von den versprochenen Ländern erhielt. Friedrich II. hat später aus seiner gegen Sachsen bewiesenen Heimtücke auch gar kein Hehl gemacht, sondern sich ihrer noch gerühmt.

Die späteren Machinationen Brühls und seines Kurfürsten-Königs gegen den preussischen König, die zu dem österreichisch-sächsischen Defensivbündnis vom 20. Dezember 1743 führten und namentlich im 2. und 3. schlesischen Kriege hervortreten, sind nicht, wie es vielfach dargestellt wird, das Erzeugnis einer böswilligen Verstocktheit gewesen, sondern ent-

sprangen einem natürlichen Rachebedürfnis und der Notwehr gegen einen Nachbar, der systematisch am Ruin Sachsens arbeitete. Es mag Friedrich II. einigermassen zur Entschuldigung dienen, dass auch Brühls Politik gegen ihn nicht ehrlich war, aber sicherlich hat Friedrich in den Jahren 1741 und 1742 seinen Gegner an Verstellungskunst und Untreue noch übertroffen. Man wird sich trotzdem der Erkenntnis nicht verschliessen, dass Friedrichs Staatskunst die weitblickendere, für die Zukunft der deutschen Nation heilsamere war, weil durch sie eine Grossmacht geschaffen wurde, die berufen war, dereinst die Lösung der deutschen Frage in die Hand zu nehmen, aber man soll andrerseits auch nicht behaupten, dass diese fridericianische Staatskunst nur mit sittlichen Mitteln gearbeitet habe.

Wurzen in Sachsen. Otto Eduard Schmidt.

Eduard Wertheimer. Der Herzog von Reichstadt. Ein Lebensbild nach den Quellen. Mit sechs Lichtdruckbildern und einer Briefbeilage in Faksimiledruck. Stuttgart und Berlin 1902 J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger XIV. 487 S.

Ein erwünschtes, ja notwendiges Buch! Angesichts der unter dem Einflusse eines gesteigerten Napoleon-Kultus in Frankreich sich häufenden legendären Literatur über den unglücklichen Sohn des grossen Imperators, war es eine gerechte Forderung an die österreichische Geschichtsschreibung, die volle Wahrheit über die Schicksale des Herzogs von Reichstadt, wie sie sich aus den vorhandenen historischen Dokumenten ergibt, der Öffentlichkeit vorzulegen. Eduard Wertheimer, der ausgezeichnete Kenner der ersten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts, wohl vertraut mit allen Archivbeständen, die dabei inbetracht kommen konnten, hat diese Forderung in befriedigendster Weise erfüllt und eine in jedem Punkte beglaubigte Darstellung gegeben, von der man, ohne unvorsichtig zu sein, behaupten darf, dass sie ein in den wesentlichen Zügen nicht mehr verrückbares Bild gibt und auch in Zukunft nur wenig Verbesserungen wird erfahren können. Dies gilt namentlich von der Persönlichkeit Reichstadts selbst, nicht so sehr von dessen Mutter, denn für die intime Geschichte Maria Louisens können noch manche Quellen fliessen, die bis heute noch nicht eröffnet werden konnten oder durften.

Wertheimer hat sehr richtig erkannt, dass es für die Beurteilung des Verhältnisses von Mutter und Sohn von grosser Bedeutung ist, den Zeitpunkt kennen zu lernen, in dem das Herz der Mutter sich von ihrem Manne abzuwenden begann. Er stellt aus zahlreichen Zeugnissen fest, dass sie im April 1814, als sie in Rambouillet nach der Niederlage Napoleons zum erstenmal wieder mit ihrem Vater zusammentraf, noch immer zum Gatten gehalten habe, dass sie noch bei der Ankunft in Wien nach Hudelist's Ausspruch „zu viel Anhänglichkeit an Napoleon gezeigt habe", um bei den Wienern populär werden zu können. In der Bestimmung des Zeitpunktes, in dem der Feldmarschalleutnant Graf Adam von Neipperg ihre Neigung gewann, möchte ich den Mutmassungen Wertheimers nicht folgen und ihn ohne Bedenken mit der Badekur in Aix in Verbindung

bringen, in der die Exkaiserin, wie wir wissen, auf einen ununterbrochenen Verkehr mit ihrem Ehrenkavalier angewiesen war. Von dem Ernste ihres Strebens, Napoleon in Elba zu besuchen, können uns die vorgebrachten Briefstellen kaum überzeugen. Die Annahme Wertheimers, Neipperg habe in der Zeit vor dem Wiener Kongresse bei Marie Louise nur die „Gattin in ihr durch die Appellation an die Mutter bekämpft", scheint mir etwas erzwungen und um so unnotwendiger, da wir aus einem Polizeiberichte vom 12. März 1815 erfahren, dass „das Verhältnis zwischen ihm (Neipperg) und der Prinzessin (Marie Louise)" bereits von den k. k. Behörden zur Kenntnis genommen worden war.

Das „vernichtende Urteil", das Wertheimer über die Gattin Napoleons fällen zu müssen glaubt, erfährt weder eine Verschärfung noch eine Milderung durch eine zeitliche Verschiebung der Einwirkung „des Zaubers", dem sie sich willig ergab. „Ohne jede Regung von Ehrgeiz" behauptet W. selbst „bescheidete sie sich gerne, ihre Tage an der Seite eines zwar nicht verdienstlosen, aber doch nicht ruhmvollen Generals zu fristen, der mehr als Napoleon ihrem ganzen Naturell entsprach. Nur eine den erotischen Empfindungen so nachgebende Frau konnte sich in diese wenig würdevolle Rolle finden. Und seit Neipperg sie für sich erobert hatte, war Napoleon der Weg zu ihrem Herzen für immer verschlossen". Dass diese Tatsache aber vor dem Februar 1815 eingetreten ist, bedarf der Sicherstellung, denn damit hängt die Politik des Kaisers Franz und Metternichs doch auch einigermassen zusammen. Man wusste in der Zeit der „Hundert Tage" am Wiener Hofe, dass Maria Louise nicht mehr in die Arme ihres Gatten zurückkehren konnte, — und damit war allen Kombinationen ausser der nochmaligen Besiegung des Gewaltigen der Boden entzogen. Napoleon freilich war nicht so gut unterrichtet, wie die Wiener Polizei; er glaubte an die Treue seiner Frau, sowie er an den Ausbruch des Krieges zwischen Österreich und Preussen geglaubt hat, als er Elba verliess.

Indem Wertheimer in einer Reihe folgender Kapitel wahrheitsgemäss darstellt, wie Maria Louise Schritt für Schritt in der Verteidigung der Rechte ihres Kindes vor Gewalten zurückwich, die sich wohl gescheut hätten es zu tapferen Protesten, die an ganz Europa appelliren konnten, kommen zu lassen, liefert er lelbst die Beweise dafür, dass diese Frau einer starken Mutterliebe niemals fähig gewesen war. Gerecht und grossmütig erscheint uns dagegen die Sorge des Kaisers Franz für seinen Enkel, die den unversöhnlichen, landsmännischen Feind Napoleons, Pozzo di Borgo während der Verhandlung über Titel und Vermögen des „Prinzen Franz Karl" (1817) zu dem widerwillig ehrenvollen Ausspruche veranlasst hat, der Kaiser nähme sich allzu eifrig des Prinzen an. Nur bei der Titelwahl zeigte sich die Herzogin von Parma interessirt; sie verwirft den „Herzog von Mödling", weil „diese Herrschaft in Besitz des Fürsten Liechtenstein und dieses so merkwürdige alte Ritterschloss gerade einen Teil seines englischen Gartens ausmacht", sie weist auch den „Herzog von Buschtiehrad" entschieden zurück, „was ausser in Böhmen kein Mensch auf der Erde auszusprechen vermöchte"; sie ist aber mit dem „Herzog von Reichstadt" und mit den „pfalzbayerischen Gütern", die der Sohn statt des Herzogtums Parma erben sollte, völlig zufrieden, denn „ihr war nie darum

zu tun, dass ihr Sohn regieren solle«. Dass die Lebensstellung eines reichen Privatmannes, der in der kaiserlichen Familie geduldet wurde, dem Kinde des grossen Napoleon einmal unerträglich werden könnte, hat sie nicht bedacht.

Aus der Geschichte der Erziehung des Herzogs und seines Verhaltens nach der Juli-Revolution müssen wir besonders dankenswert den Nachweis der Irrtümer hervorheben, die Prokesch in seinem Buche über seinen Schüler und Freund verbreitet hat. Die geheime Instruktion vom 9. Juni 1831 für General Graf Hartmann, den militärischen Mentor des Herzogs; schliesst die Möglichkeit aus, dass der Kaiser seinem Enkel, wie Prokesch behauptet, Hoffnungen auf den Thron von Frankreich gemacht habe. »Gesetzlich von dem angeborenen Vaterland getrennt«, erklärt darin der Kaiser »hat der Herzog aufgehört Franzose zu sein. Zur Entschädigung für den Velust ist er zum ersten Urtertan Österreichs unmittelbar nach den Erzherzogen erhoben worden. Hiedurch ist dessen Verhältnis zu den Gliedern des regierenden Hauses, sowie jenes zu meinen Untertanen genau bezeichnet . . .« Wenn es nicht ausgeschlossen sei, dass der Prinz trotzdem ein »dankbares Objekt für ehrgeizige Abenteuer« sein werde, stehe es auf der obersten Stufe der Pflichten des Erziehers und Begleiters, ähnliche Gedanken fernzuhalten.

Höchst wertvolle Bereicherungen der Charakteristik des Prinzen sind die Briefe und Gutachten des Grafen Moriz Dietrichstein, der von 1815 bis Juni 1831 die Erziehuug des Prinzin geleitet hatte. Sie sind Wertheimer zum erstenmal aus dem Fürstlich Öttingen-Wallerstein'schen Archive zur Verfügung gestellt worden und legen einerseits Zeugnis von dem Eifer, ja nicht selten Übereifer des Grafen für die Sicherung der Zukunft des Prinzen in physischer und moralischer, sondern auch für die schweren Kämpfe ab, die der gewissenhafte Erzieher gegen die auf völlig Selbständigkeit gerichteten Bestrebungen Reichstadts zu besteben hatte.

Was für die kurze Spanne Zeit, in der sich der ehrgeizige, nach Taten begierige aber zu ihrer Ausführung ungeeignete, schwächliche Sohn des Willens-Riesen des Lebens freuen durfte, aus den Nachrichten der ihm Nahestehenden aufgesammelt werden konnte, hat Wertheimer sorgsam aneinander gefügt und dazu verwendet, um in dem Leser seines Buches das tiefste und aufrichtigste Mitleid mit dessen Helden zu erwecken, aber auch die Überzeugung zu begründen, dass eine weitere Fortsetzung seines Daseins, als seine körperliche Anlage gestattete, ihn von Enttäuschung zu Enttäuschung, von Schmerz zu Schmerz geführt und immer unglücklicher gemacht hätte, bis ihn vielleicht der Konflikt zwischen seinem stürmischen Verlangen nach Grösse und Ruhm und seinem Pflichtgefühl in tragische Schuld gestürzt haben würde.

Die beigegebenen Lichtdruckbilder sind mit Geschmack und Feinfühligkeit ausgewählt; die Wiedergabe von Daffingers Porträt des Herzogs als österreichischer Offizier, des Aquarells von Isabey von 1815 und des Aquarells von Ender »Der H. v. R. auf dem Totenbett« ist wohlgelungen.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Noch einmal: War Bonifaz VIII. ein Ketzer?

Es ist mir nicht erwünscht, dass ich in dieser Frage, in deren Beantwortung konfessionelle Voreingenommenheit nur allzuleicht sich einschleicht, ein zweites Mal das Wort ergreifen soll. Ich werde streng kirchliche Katholiken, welche den Schild des Papsttums rein erhalten möchten, nicht überzeugen, aber auch linksstehende Evangelische werden geneigt sein, jeder Verketzerung zu widersprechen.

Indessen zur Steuer der Wahrheit darf ich mich der Pflicht nicht entziehen, Einspruch zu erheben gegen die Ausführungen Robert Holtzmanns in dieser Zeitschrift (Bd. 26, 488 f.), in denen er die Ergebnisse meiner Abhandlung (Histor. Ztschr. Bd. 94, 1 f.) umzuwerfen suchte. An sich habe ich ja die Aufnahme der Erörterung durch ihn dankbar begrüsst, denn schon wegen der Seltenheit des Dupuy'schen Quellenwerkes lag es nicht allzufern, dass meine Untersuchung ohne Nachprüfung blieb, aber ich hätte gewünscht, dass Holtzmann, wenn er sich bewogen fühlte, wichtige Ergebnisse von mir aufzunehmen, nicht ohne Beweisführung den meinen entgegengesetzte Schlussfolgerungen daraus gezogen hätte, und ferner, dass er Erwägungen, die er früher im Sinne gänzlicher Verwerfung des Aktenmaterials aufgestellt hatte, nicht einfach wiederholt hätte, ohne der gegnerischen Argumentation zu gedenken.

Durch diese Unterlassungen hat er begreiflicher Weise bei Referenten aus dem andern Lager, die sich nur allzugern auf sein abweisendes Urteil berufen, die Meinung erweckt, dass ich mich im Grunde einer willkürlichen Aufstellung schuldig gemacht habe[1]). So schrieb vor kurzem Jos. Sauer (Freiburg i. B.)[2]) in der „Theologischen Revue“ (Münster 1905) Sp. 533: „Kurz, aber gründlich hat Holtzmann (Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichtswiss. 1905, 488 ff. — er meint natürlich vielmehr die MIÖG!) Wencks abenteuerliche Aufstellung zurückgewiesen“, und Heinrich Schäfer erwähnt beiläufig in der Römischen Quartalschrift 1905, Heft 4, S. 207, dass Wenck „durch seine manchmal gesuchte Auslegung uns nicht zu überzeugen vermochte“. Die hinzugefügte Berufung auf Holtzmann lässt erkennen, welche Auslegung von Schäfer gemeint ist. Er dürfte aus den unten folgenden bezüglichen Ausführungen die Überzeugung gewinnen, dass meine und Finkes Deutung trotz Holtzmann die richtige ist. Die grosse Sicherheit, mit der mein Strassburger Kollege auftritt, während er einmal meine „Vorsicht“ rühmt, konnte anderen wohl den Glauben erwecken, dass er das letzte Wort gesprochen habe.

---

[1]) Mit kurzer Begründung zustimmend zu meiner Bejahung der Schuldfrage äusserten sich bis jetzt B. Bess in der Ztschr. f. Kirchengesch. 26, 274 und E. Friedberg in der Ztschr. f. Kirchenrecht 15 Heft 2, 325. Vergleiche auch Huyskens in Histor. Vierteljahrsschr. 9, 101.

[2]) Ich will Jos. Sauer nicht absprechen, dass er meine Abhandlung gelesen hat, ihres Inhalts aber hat er sich nicht viel mehr bemächtigt, als ihm das in einem andern Falle glücken konnte: er führt in demselben Aufsatze, aus den Tagen Bonifaz VIII. S. 529 unter neueren ergebnisreichen Werken zur Geschichte des grossen Schismas neben Valois, Salembier, Bliemetzrieder auch „Erler, Das gr. abendländ. Schisma 1898 an. Nun hat zwar schon 1889 ein Schüler Erlers Kötzschke die Druckbogen eines Urkundenanhangs von Erler benützen können, aber erschienen ist sein Buch bis heute nicht.

Indem ich nun Holtzmanns Einwendungen soweit nötig meiner Kritik unterziehe, habe ich zunächst seiner Stellung zu den Zeugenverhören zu gedenken. Gegen die meinige erweckt er (S. 489) von vornherein Voreingenommenheit durch die Formulirung, dass den Boden für meine Anschauung „natürlich zunächst eine neue Bewertung der ... gegen den Papst erhobenen Anklagen“ bilde, ich nähme, sagt er, „eine vollkommene Umwertung der Werte“ vor. Während man bisher dem Avignoneser Verhör vom April 1311 eine gewisse Bedeutung zugesprochen habe, schöpfe Wenck sein vorzüglichstes Material aus dem ausführlichen Protokoll des Verhörs von Groseau vom August-September 1310. — Jedermann wird denken, dass diese Umwertung willkürlich, um Aufsehen zu machen, von mir vorgenommen sei, aber — S. 469 erkennt Holtzmann ausdrücklich mein Ergebnis bezüglich des Avignoneser Verhörs, „dass die Zeugen das Andenken des Papstes nicht zu schwer belasten durften, um die in Aussicht genommene Niederschlagung des Prozesses nicht zu stören“ als neu und „ganz richtig“ an. Warum bekundet Holtzmann diese Zustimmung nicht in jenem Zusammenhang? Dort hätte sie die nachfolgende Ausführung, dass ich beeinflusst von Finkes subjektivem Eklektizismus gegenüber dem Zeugenverhöre noch mehr vom rechten Pfade abgekommen und in das Extrem einer viel weiter gehenden Anerkennung der Zeugenverhöre verfallen sei, entschieden gestört. Dagegen war die Zustimmung zu jenem Ergebnis an der späteren Stelle gut zu verwerten. Dort gefällt es meinem Kritiker, mein Urteil über das Avignoneser Verhör sehr gesteigert auf die beiden anderen Verhöre anzuwenden, um über alle als nichtig das gleiche Verdikt zu sprechen. Dabei übergeht er völlig den bedeutenden Unterschied, welchen ich zwischen diesen Verhören feststellte: dass allein in Avignon wider allen Gebrauch schriftliche Einreichung der Zeugenaussagen beliebt wurde. Die Zeugen sollten in vorsichtiger Fassung nur ja nicht zu viel belastendes vorbringen, damit die Niederschlagung des Prozesses möglich wurde. Er übergeht aber auch, dass, was sie trotzdem belastendes aussagen, keineswegs wertlos ist für die Schuldfrage. Holtzmann sagt S. 495, dass ich von diesem Verhör nichts wissen wollte, ich habe S. 13 bezw. 17 gesagt, dass es, obwohl „es schlechterdings nur einen Teil der Wahrheit bieten konnte, trotz alledem sachliche Mitteilungen von grossem Wert“ enthält. Dienen die Avignoneser Aussagen in erster Linie zur Bezeugung des guten Eifers des Königs in Aufnahme der Klage, so können sie diesen Zweck natürlich nicht erfüllen, ohne zu bekunden, wie lange schon und wie schwer der Name des Papstes belastet war.

Wenn sich dann die Frage erhebt, worauf sich die bezüglichen seit 1295, noch mehr seit 1297, dem französischen Könige hinterbrachten Anklagen des Papstes stützten, so liegt es überaus nahe als eine Grundlage der Diffamation des Papstes einzelne Tatsachen anzusehen, die uns mit Tag und Jahr in den Aussagen der Ohrenzeugen, welche in den anderen Verhören zu Wort kommen, wiedergegeben sind. Zur Würdigung dieser Verhöre haben Hefele, dessen von Knöpfler übernommene Stellungnahme zu den Prozessakten Holtzmann mit Unrecht ganz übergeht, Finke und ich hingewiesen auf die Vereidigung der Zeugen, ich habe in mühsamer Einzelkritik gezeigt, dass so manche der von Finke erhobenen Bemängelungen

dieser Aussagen nicht begründet sind[1]), ich wies hin auf die Selbstverständlichkeit gewisser auch heute unentbehrlicher Massregeln zur Herbeiholung von Zeugen, auf die Beglaubigung mancher Aussagen durch die Wiedergabe kleiner anderweitig gesicherter Nebenumstände (Aufs. S. 46 Anm.), ich betonte vor allem (S. 4 f.) den gewaltigen Unterschied, der zwischen dem Templerprozess und dem bonifazianischen bestand: in jenem wurden die Angeklagten mit der Folterschraube befragt, in diesem wurde der Beschuldigte selbst überhaupt nicht verhört, weil er längst im Grabe lag, bei den Zeugen war eine natürliche Scheu gegen das Oberhaupt der Kirche auszusagen, zu überwinden. Diese Ausführungen hat Holtzmann sämtlich übergangen. Er ruft aus (S. 490): „Wer mittelalterliche Prozesse kennt, z. B. die zur gleichen Zeit in Frankreich gegen die Templer und den Bischof Guichard von Troyes geführten oder den gegen die Jungfrau von Orleans oder andere Hexenprozesse . . . , der wird vorsichtig und weiss, dass solche einseitigen Aussagen befangener oder verlogener Zeugen allein zu einem Verdikt nicht genügen". Ich weiss nicht, an wessen Adresse diese Worte gerichtet sind. Von ihrer Wahrheit brauchte Holtzmann weder Finke noch mich zu überzeugen. Zur Beurteilung des so wesentlich anders gearteten bonifazianischen Prozesses sind sie überflüssig, seit Finke und ich für Freisprechung oder Verdikt ausserhalb der Akten liegende Massstäbe nutzbar zu machen suchten. Holtzmann aber wirft den bonifazianischen Prozess kurzer Hand in denselben Topf mit den genannten Inquisitionsprozessen, und, nachdem er hastig das zur Bestätigung der Anklage angezogene Material abgetan hat, genügt ihm die Annahme „hier spricht nicht die Justiz, sondern die Politik", allein zu einem Verdikte — der Zeugen! Es ist ein Verfahren, mit dem er wohl in jedem politischen Prozess der Vergangenheit die Zeugen der Anklage ohne weiteres als Lügner ausgeben kann, als Leute, die nach dem Wunsche ihrer Hintermänner ihre Farben dick auftragen mussten?

[1]) Zur Vorgeschichte des italienischen Verhörs vom April—Mai 1311 (Dupuy p. 526 ss.) mit „seiner auffallenden Knappheit der Protokolle" (so Holtzmann S. 496) ist hinzuweisen auf ein geheimes Schreiben vom 4. Juli 1310, das neuerdings durch Goeller (Quellen und Forschungen aus ital. Archiven VI, 311 und Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstl. Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert Rom 1904 S. 41) bekannt geworden ist. (Die offizielle Bulle an dieselben zur Abnahme des Verhörs beauftragten Bischöfe u. s. w. steht bei Raynald 1310 § 37). Sorgfältige Geheimhaltung der Artikel, auf welche die Zeugen befragt werden sollten, wie zuverlässige Identifizirung der Zeugen wird eingeschärft. Die zwei päpstlichen Notare, welche in Italien protokolliren sollten, waren Ende Juli und Ende Dezember 1310 in Avignon, Dupuy p. 468 und 522. Wahrscheinlich war die Veranstaltung des Verhörs immer verschoben worden. Wenn es dann im April 1311 obwohl die Niederschlagung des Prozesses bevorstand, doch noch veranstaltet wurde, so geschah dies vermutlich, damit nicht der Verdacht erweckt würde, es sei verschleppt worden, um es ganz zu vermeiden. Für oder gegen die Wahrhaftigkeit der darin gegebenen Aussagen ist aus diesen äussern Umständen, von denen die Zeugen sicher nicht unterrichtet waren, kaum etwas zu entnehmen. Eine gründliche Durchsicht alles im vatikan. Archiv auf den Prozess bezüglichen Materials wäre doch sehr erwünscht. Ich verweise auf eine Anmerkung zu Nr. 6318 des Regestum Clementis V.: Plures contra Bonifacium VIII. id temporis processus confecti servantur in archivo vaticano. Vergl. auch Finke, aus den Tagen Bonifaz VIII. S. 228 Anm. Über eine „ziemlich unbedeutende" jetzt in Berlin befindliche Handschrift der Hamiltonsammlung: K. Müller in der Ztschr. f. Kirchengesch. 6, 249.

Mit dieser Taktik lässt sich schnelle Arbeit verrichten, aber diejenigen, welche nach wissenschaftlicher Begründung mit allen Mitteln unserer Forschung verlangen, wird sie nicht befriedigen. Und um so leichter wird diese Arbeit sein, wenn Holtzmann an dem Grundsatz (S. 491) festhält, „es geht nicht an, das eine (im Zusammenhange: ersteres, bezw. letzteres) zu verwerfen, das andere zu glauben". Laufen denn, wenden wir ein, die richterlichen Urteile immer auf eine Verurteilung auf der ganzen Linie hinaus oder begnügen sie sich nicht häufig genug, einen oder den anderen Punkt als durch das Verfahren erwiesen anzusehen, während sie in anderen ein non liquet feststellen? — Ich halte es für methodisch verwerflich, weil uns Menschen von heute mit den Anschauungen des Nordländers die dem Papste schuldgegebenen Unzuchtsvergehen ungeheuerlich erscheinen, sie einfach in den Bereich der Fabel zu verweisen und daraufhin, wie Holtzmann tut, das „ganze Material" als nichtig zu bezeichnen. Ich suche vielmehr zu scheiden zwischen dem, was in der Anklage möglich aber anfechtbar erscheint, und dem, was anderweitig gestützt wird und eine befriedigende Erklärung nur dann findet, wenn der Beschuldigung wirkliche Tatsachen zu Grunde liegen.

Dies führt mich zu dem zweiten wichtigen Zugeständnis, das mir Holtzmann gemacht hat, indem er den Nachweis anerkennt, die dem Papste schuldgegebenen Anschauungen seien die des Averroismus. Er findet diesen Nachweis „interessant", aber unglaublich schnell ist er damit fertig, ihn als gänzlich belanglos hinzustellen. Wer nur seinen Aufsatz gelesen hat, wird annehmen, ich hätte den Gedanken, dass die averroistischen Irrlehren dem Papste nur untergeschoben worden seien, nie in meiner ahnungslosen Seele erwogen. Diese natürlich sehr naheliegende Einwendung ist von mir (Aufs. S. 44 f.) im Gegensatz zu der gleichen Annahme Renans eingehend bekämpft worden, ich habe im Anschluss daran weiter gegenüber Finke die Frage erörtert, ob die Zeugenaussagen durch Gleichheit der Bekundungen verdächtig seien, und meine Verneinung begründet. Diese Ausführungen existiren für Holtzmann nicht, für ihn sind, weil er's so will, die Zeugen schlechthin Puppen, die dem Papste aus dem Gedankenkreise des Averroismus eine beliebige Zahl von Vorstellungen nachsagen. Man wird mir zugestehen: bei allem Streben nach Kürze hätte uns Holtzmann sagen sollen, wie er sich diese lügenhafte Hineintragung averroistischer Ideen in den Prozess vorstellt. An sich ist ja bei dieser Auffassung ein doppeltes denkbar: entweder hatten die averroistischen Lehren eine ausserordentliche Verbreitung und konnten so von den angeblichen Handlangern Nogarets aufs leichteste aufgegriffen werden, oder die Abrichtung durch Nogaret und seine Helfershelfer hat eine überaus grosse Rolle gespielt. In Ergänzung meiner früheren Darlegungen betone ich hier, dass die letztere Annahme Nogaret zum vollendeten Heuchler machen würde, während ihn Holtzmann früher (Nogaret S. 136) als einen überzeugten Ankläger der Templer geschildert hat und (ebend S. 54) bei der Anklage gegen Bonifaz „nicht annehmen wollte, dass er ganz gegen Wissen und Gewissen gesprochen habe". Wenn Holtzmann an die Inszenirung einer gemachten Anklage glauben will, wie er es offenbar tut (s. S. 496 f.), so hätte er doch vor allem Stellung dazu nehmen müssen, wie sich im Lichte dieser Annahme, nachdem ich den Unglauben des Papstes als averroistisch

erwiesen, die Rolle Nogarets darstellt. Er würde es nicht gekonnt haben, ohne sich mit seinen eigenen Anschauungen in Widerspruch zu setzen.

Ich will hier nicht darauf zurückkommen, dass, wenn es sich in den Aussagen der Zeugen um eingelernte von Nogaret und seinen Genossen zubereitete Sätze averroistischer Philosophie handelte, unzweifelhaft die künstliche Mache sich in Widersprüchen und Ausgleitungen der Zeugen offenbaren würde, ich weise, um gegenüber den wegwerfenden Äusserungen Holtzmanns über die Zeugenaussagen dem Leser einen Anhalt zu bieten, darauf hin, wie es durchaus nicht unglaublich ist, dass in Unteritalien, in Neapel, wo die Bekenntnisse des Christentums, des Judentums und des Islams sich so vielfältig berührt hatten, ein uns unbekannter Kleriker dem Kardinal Benedikt Gaëtani in seinem Wohnzimmer die Frage stellte[1]), welche der drei Religionen die bessere sei, dass der Kardinal da antwortete, sie seien alle von Menschen erfunden, sie enthielten Wahres und Falsches u.s.w. Möchte jemand an dieser Stelle von dem Kardinal, wie wir ihn heute kennen, hochfahrend, herrisch, brutal[2]), ein aufrichtiges Bekenntnis zu Christo für wahrscheinlicher halten? Keiner der dreissig in den Aussagen uns genannten Geistlichen verschiedener Grade, unter denen auch einige Bischöfe waren, hat sich an der Erörterung beteiligt, ein Zeuge (Nr. 2, Dupuy p. 549) berichtet, dass diejenigen, welche die Auslassungen des Kardinals gehört hatten, ihn unter sich tadelten, ein anderer (Nr. 6, Dupuy p. 557 unten), dass alle sich über ihn wunderten (quilibet eorum, qui ibi erant, mirabantur contra eum). Den Tag der Unterredung, den 3. November 1294, haben sie gut im Gedächtnis behalten, auch die Gruppirung der Gesellschaft, über Einzelheiten berichtet der eine dies, der andere jenes. Ebenso anschaulich, ebenso in allem einzelnen zusammenhängend und natürlich vollziehen sich, wenn wir uns entschliessen, die Gesinnung, welche Bonifaz ausspricht, für möglich zu halten, die Unterredungen mit den toskanischen Gesandten im November oder Dezember des Jahres 1300 und mit dem Admiral Roger de Loria im Juni 1297 (vergl. Aufs. S. 8 f). Was Bonifaz da gegen die Göttlichkeit Christi und gegen ein jenseitiges Leben äussert, vor lauter Laien, kann er gesagt haben, um sie zu verblüffen. Diese Wirkung wird uns gemeldet (omnes qui ibi erant mirabantur de dictis verbis et stupebant et restringebant se respiciendo unus alium, Dupuy p. 567 Zeuge 11). Als Erfindung zum Zwecke der Anschwärzung im Verhör sind diese Szenen, die sich bei Weglassung der Fragen wie gute italienische Novellen lesen, gar nicht zu denken, um so weniger als die andere Voraussetzung, die averroistischen Ideen seien in so weiten Kreisen verbreitet gewesen, dass die Zeugen von sich aus leicht diese Ideenwelt dem Papste angehängt haben konnten, von vorn-

---

[1]) So berichtet Zeuge 2, 5 und 6 in Groseau, Dupuy p. 549, 555 und 557. Zeuge 1 (bei Dupuy p. 544) kam dazu, als das Gespräch in Gang war. Im Übrigen vergl. Aufsatz S. 7 f.

[2]) R. Davidsohn in einer lesenswerten Anzeige von Finke's Buch (Bulletino della Societa Dantesca Ital. XI p. 144) erinnert daran, dass 1299 in Florenz eine Äbtissin angeklagt wurde, weil sie gesagt haben sollte, dass Bonifaz non erat papa, sed potius diabolus, qui erat in terra pro dando tribulationem Christianis, Gott möge den Colonnas den Sieg über ihn geben. Sie wurde von dem Vikar des Bischofs freigesprochen, weil die Beschuldigung nicht als erwiesen betrachtet wurde. Davidsohn, Forschungen z. Gesch. von Florenz III, 276.

herein dem Charakter des Averroismus widerspricht: nach Ansicht seiner eigenen Vertreter war er nur für die oberen Tausend, die philosophisch Denkenden bestimmt, während für die grosse Menge der Luxus zweier Wahrheiten nicht bestand, und tatsächlich ist der Averroismus, so haben neuere Forschungen[1]) ergeben, auf die Kreise der Gelehrten beschränkt geblieben.

Der populären Ideenwelt entsprechen in den Zeugenaussagen die abergläubischen Wunderlichkeiten, welche der aufgeklärten Welt von heute so leicht Misstrauen gegen die ganzen Zeugenaussagen einflössen und doch der Zeit so gut anstehen, ohne dass wir im einzelnen zu scheiden vermögen, welchen Anhalt der Papst zu den bezüglichen Anschuldigungen gegeben hat. Abschliessend dürfen wir sagen: wenn die Zeugen dem Angeklagten Lehrsätze des Averroismus nachsagen, so war, da sie dergleichen von sich aus nur zusammenhangslos und widerspruchsvoll gesammelt haben würden und ihre Abrichtung durch Nogaret ebenfalls ganz unglaubhaft erscheinen muss, zugrunde liegend der starke Eindruck, den sie vor Jahr und Tag durch die verblüffenden Äusserungen des Angeklagten empfangen hatten.

Natürlich war es für die Forschung anregend und überaus erwünscht, ausserhalb des Prozessmaterials Äusserungen des Papstes überliefert zu erhalten, welche uns über seine religiös-sittlichen Anschauungen Aufschlüsse gewähren können. Nur darf man von den aragonischen Berichterstattern, die ich mit Finke heranzog, nicht erwarten, dass sie in ihren Schreiben an ihren König den Papst klipp und klar der Ketzerei beschuldigt hätten. Aus dem Avignoneser Verhör erfahren wir (Aufs. S. 22), welche Vorsichtsmassregeln die Freunde Philipps in ihren Berichten über den Papst anwendeten, „um ihre Namen zu verbergen und die Gefahr für sich und die Boten zu verringern" — demnach begreift sich umsomehr, dass für den aragonischen König, der unzweifelhaft solchen Anschuldigungen ein minder geneigtes Ohr entgegengebracht hatte, als König Philipp, nicht das gröbste Geschütz aufgefahren wurde.

Eine briefliche Äusserung Geralds von Albalato (Finke II, 34) an seinen König vom Jahre 1301 ist, übereinstimmend von Finke (I, 245) und mir (S. 59) zur Würdigung der Anklage auf Irreligiositäten herangezogen worden. Dagegen lehnt sich nun Holtzmann nachdrücklich auf. Er hat den Sinn der betreffenden Auslassung richtiger zu erfassen gesucht, indem er sie dem Leser im Zusammenhang der Erzählung vorführt. Das hätte ich auch tun sollen. Dann hätte ich wohl dem Erklärungsversuche Holtzmanns vorgebeugt. Ich erinnere kurz: der Gesandte berichtet über den passiven Widerstand des Papstes gegen die Wünsche König Jakobs von Aragonien, dem Bonifaz wegen seines Bruders Friedrich von Sizilien grollt. Er erzählt von den gelegentlichen Schimpfereien des Papstes über den König gegenüber dessen Fürsprecher, dem Kardinal Matteo Rosso degli Orsini, von den Tröstungen, die ihm eben dieser und in einer bezüglichen

[1]) Alphandéry, Y a-t-il eu un averroisme populaire au 13. et au 14. siècle? Revue de l'histoire des religions t. 44 (1901) p. 395—406. Vergl. auch M. de Wulf, histoire de la philos. médiévale 2. éd. 1905 p. 410 und Langlois, questions d'histoire et d'enseignement 1902 p. 90 s. Danach ist auch R. Scholz, Publizistik S. 438 Note 2 zu berichtigen.

Unterredung auch Kardinal Landulf aussprachen. Sie bestehen nur darin, es wird nicht mehr lange so fort gehen, diese Zeit wird schnell vorübergehen. Daran anschliessend folgen unmittelbar die Worte des Briefschreibers „kurz alle ersehnen seinen Tod“, Worte, welche zusammenfassen, was vorher von jedem der Kardinäle Matteo und Landulf einzeln, etwas verschleiert, gesagt wurde, welche im Einklang stehen mit mehreren anderen Berichten, die von demselben sehnsüchtigen Verlangen nach dem Tode dieses Papstes melden (vgl. m. Aufs. S. 58). Dass der Satz „breviter omnes desiderant mortem suam“ das über die Gesinnung der beiden Kardinäle gesagte verallgemeinernd und ohne Verhüllung zusammenfassen will, kommt bei Holtzmann nicht zum Ausdruck, da er auch in den folgenden Worten „et dolent de dyaboliis, quas facit et dicit, et verecundantur, quas vobis scribere non sufficerem nec auderem“ den früher verfolgten Gedankengang beibehalten glaubt, nur „die feindlichen Handlungen und Worte des Papstes gegen König Jakob, oder, wenn man will, die skrupellose Übertragung der weltlichen Politik des Papstes auf seine geistlichen Obliegenheiten“ gemeint wissen will. Der aufmerksame Leser wird staunen. Die ‚omnes‘ sind doch offenbar Subjekt, wie zu „desiderant“, so zu „dolent et verecundantur“. Soll man nun wirklich glauben, dass alle, die den Tod des Papstes ersehnen, auch Leid tragen über Kraftausdrücke, die der Papst gegen den König von Aragonien schleudert — oder liegt es nicht vielmehr sehr viel näher zu verharren in dem allgemeineren Zusammenhang, der mit „breviter“ eingeleitet ist, und die Teufeleien, welche der Papst tut und sagt, als eine Last anzusehen, von der alle in gleicher Weise betroffen werden. Die Auffassung Holtzmanns ist inzwischen auch von H(ans) K(aiser) in einer Notiz über seinen Aufsatz (Hist. Ztschr. 96. 163) bestritten worden. Kaiser sagt sehr richtig: „Durch das den betr. Satz einleitende ‚Breviter‘ soll und kann irgendwelcher Zusammenhang der „Teufeleien“ mit dem Vorigen nicht hergestellt werden; es dient zusammenfassend nur dazu, um den grenzenlosen Hass deutlich zu machen, den man dem Papste allenthalben entgegenbrachte.“ — Zur Erklärung, was unter den „Teufeleien“ des Papstes zu verstehen sei, vergl. auch A. Hauck gegenüber Finke in Gött. gel. Anz. 1904 S. 869, bezog ich mich (S. 60) auf eine Auslassung Peter Colonna's „dass der Papst häufig zuchtlose Worte hinauswarf“, im Konsistorium oder draussen, in engerem oder weiterem Kreise, „Worte, die nichts von Glauben und katholischer Wahrheit an sich hatten, sondern vielmehr nach Unglauben und Irrlehre klangen“. Sowohl bei der Äusserung von G. de Albalato wie bei der Peter Colonna's wird man an Ausbrüche des Jähzorns zu denken haben, die zunächst den Ärger und Groll des tyrannischen Papstes, wie gegen andere, auch gegen Jakob von Aragonien zum Ausdruck brachten, darüber hinaus aber Fluchformeln enthielten, die auch im Munde eines Laien Gleichgiltigkeit gegenüber den christlichen Grundwahrheiten wiedergespiegelt hätten. Schon früher hatte ich auch verweisen können auf noch andere Auslassungen Peter Colonna's im Avignoneser Verhör (herausg. 1843 v. Höfler in den Abhandlungen der Münchener Akad. Kl. III Bd. 3 Abt. 3 S. 63) über ‚alia verba inordinata et non bene sapientia timorem Dei et fidei cattolicae integritatem‘, die er teils als Ohrenzeuge, teils nach dem Gerede anderer wiedergibt. Er erzählt da u. a., dass der spätere Papst bei dem Tode seines Neffen Benedikt († 14. De-

zember 1290) schwer geschlagen ausgerufen habe: „Gott möge es mit ihm künftig so übel machen, als er könne, da er ihm Schlimmeres doch nicht antun könne“[1]). Vielleicht möchte jemand ausgehend von diesem Worte geltend machen wollen, es seien solche und andere irreligiöse Auslassungen nur aufzufassen als Ausbrüche augenblicklicher Gemütswallungen, man könnte ferner hinweisen wollen auf die körperlichen Reizungen des Steinleidens, die dem Papst wohl zeitweilig die Herrschaft über sich nahmen, endlich auf seine Neigung, die Menschen durch seine Worte ausser Fassung zu bringen (cujus gloria fuit hominem verbis confundere ut dicitur, Contin. chronici Martini anglica, Mon. Germ. SS. 30a, 715), ich will solche Erwägungen als wohl geeignet gelten lassen, uns das psychologische Rätsel dieser Papstgestalt verständlicher zu machen, aber ich halte dafür, dass es nicht angängig ist, einen Kardinal oder Papst, dem sein Christentum gestattet, in der Erregung oder aus Streitlust oder Bosheit durch irreligiöse Auslassungen Ärgernis zu bereiten, ferner noch als einen gläubigen Christen anzusehen. Ich meine vielmehr, dass in diesen Auslassungen seine eigene Herzensmeinung sich besser offenbart, hat als in den offiziellen Äusserungen, welche die päpstliche Kanzlei unter seinem Namen in die Welt schickte. Ich ersuche diejenigen, welche nicht glauben möchten, dass ein Papst „selbst den Ast, auf dem er sass, abgesägt hätte“ sich die Handlungen und Gesinnungen Bonifaz' VIII. auch ohne das Prozessmaterial im einzelnen vor Augen zu stellen mit der Frage, ob wir nicht berechtigt sind, das Wort vom Zäsarenwahnsinn[2]) auf ihn anzuwenden?

Ich habe noch Einspruch zu erheben gegen die Verstümmelung, welche Holtzmann (S. 494) an einer anderen Äusserung Geralds von Albalato, die ich zur Bestätigung der Zeugenaussagen angezogen hatte, verübt. Der aragonische Berichterstatter begründet die allgemeine Verhasstheit des Papstes mit den Worten (Finke II, 31[3]): „Der Papst nämlich kümmert sich nur um dreierlei, und darauf ist sein ganzes Absehen gerichtet, dass er lange lebe und Geld gewinne, zum dritten, dass er die Seinigen bereichere, sie gross und herrlich mache. Um geistliche Güter aber kümmert er sich nicht“. Was wird bei Holtzmann daraus? Diese Auslassung bedeutet ihm noch viel weniger, als die früher besprochene in seiner Aus-

---

[1]) Zur Vergleichung und Kritik verweise ich auf ähnliche Äusserungen in beiden Verhören, siehe m. Aufsatz S. 31.

[2]) Ich sehe natürlich ab von Übertreibungen, wie sie so manche Chronisten überliefern, z. B. von den Einzelheiten der theatralischen Scene, die Bonifaz den Gesandten Albrechts I. (1298), mit Kaiserdiadem und Schwert geschmückt mit den Worten „ego sum Caesar, ego sum imperator“ aufgespielt haben soll (Kraus, Dante S. 723 hat diese Erzählung F. Pipins noch angenommen. zu ihrer Kritik s. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (1900) S. 45 f. aber auch S. 50. Um uns den Eindrucke von Bonifaz' Persönlichkeit zu vergegenwärtigen, sind auch solche Übertreibungen von Wert. — Als ich (Aufs. S. 51) aussprach, dass die Anschauung Bonifaz' VIII. über sein Verhältnis zur Kirche am besten in die Worte gekleidet werde, die Kirche bin ich. hatte ich nicht beachtet, dass Aegidius Colonna am Schlusse des 1301 verfassten Traktats über die kirchliche Gewalt ausspricht, jeder Mensch sei dazu bestimmt, die Kirche oder den Papst, der Kirche genannt werden kann, zu fürchten und seine Gebote zu beachten. R. Scholz, Publizistik S. 55.

[3]) Papa enim non curat, nisi de tribus et circa hoc totalis sua versatur intentio, ut diu vivat et ut adquirat pecuniam, tercium ut suos ditet, magnificet et exaltet. De aliqua autem spiritualitate non curat.

legung, »denn, wenn Albalato vom Papste schreibe, dass er sich nur um weltliche Güter kümmere, so könne man daraus doch nicht schliessen, dass Bonifaz Gott und die Unsterblichkeit geleugnet habe«. Mit solcher Wiedergabe einer angezogenen Quelle ist freilich alles zu behaupten, bezw. zu verneinen. Holtzmanns Auszug steht der brieflichen Äusserung ferner, als die Zeugenaussagen, die ich zum Vergleich herangezogen hatte: »wer gesund und reich sei und die Erfüllung seiner Wünsche erlebe, der habe das Paradies auf dieser Welt, ein anderes Leben als das diesseitige gebe es nicht«.

Holtzmann hatte, nachdem er jene neue Deutung der »Teufeleien« des Papstes gegeben, das starke Wort gesprochen, »damit fällt der ganze Bau Wencks zusammen«. Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass die vorsichtige Beantwortung, welche ich auf die Frage »War Bonifaz VIII. ein Ketzer?« zu geben versuchte, nicht auf e i n e Äusserung gegründet war, die den Umständen nach halb verschleiert wurde, aber von Holtzmann ganz irrig ausgelegt worden ist. Was mich zur Veröffentlichung meiner Untersuchung bewog, war, wie ich S. 4 meines Aufsatzes aussprach, dass ich die Zeugenverhöre anders würdigen musste und durch die Heranziehung des Averroismus glaubte eine wesentliche Lücke in der Untersuchung Finke's ausfüllen zu können.

Holtzmann hat die andere Würdigung des Avignoneser Verhörs und die Übereinstimmung mit den Lehren des Averroismus anerkannt, aber er ist in der Aburteilung jenes Verhörs viel zu weit gegangen, er ist aus vorgefasster Meinung, die nicht zwischen den verschiedenen Verfahren im bonifazianischen, im Templerprozess bezw. den Hexenprozessen zu scheiden vermochte, zurückgebogen trotz Hefele's, Finke's und meiner Forschungen zu der älteren Praxis, das ganze Material zu verwerfen, er hat kurzerhand ein ihm gefälliges Verhältnis zwischen den Prozessakten und den averroistischen Lehren hergestellt, ohne irgend auszuführen, wie die Zeugen in den Stand gesetzt waren »sich der heterodoxen Ideen ihrer Zeit zu bedienen«. Er hat endlich einen Hauptschlag gegen meine Darlegungen zu führen geglaubt, indem er ausserprozessualische gleichzeitige Bekundungen eines wohlunterrichteten Zeitgenossen, die zur Erhärtung der Anklage von mir herangezogen waren, in anderer harmloser Weise zu deuten suchte, aber diese Auslegung erwies sich in dem einen Falle als verfehlt, im anderen war sie nur möglich geworden, indem Holtzmann mit der Wiedergabe der Quelle überaus frei geschaltet hatte.

Holtzmann ist ganz daran vorübergegangen, wie fadenscheinig und dürftig ist, was die Verteidiger des Papstes vorzubringen wussten (siehe m. Aufs. S. 40 f.) So wenig er seiner Gesinnung nach mit diesen Verteidigern gemein hat, so wenig erfolgreich dürfte auch sein Versuch ausgefallen sein, die Anklage als vollkommen müssig zu erweisen. Ich habe am Schluss meiner Abhandlung durch eine Betrachtung der Persönlichkeit des Papstes darzulegen gesucht, dass die Beschuldigung auch innerlich wahrscheinlich sei, ich habe an anderer Stelle[1]) den Charakter Philipps

[1]) In dem Marburger Universitätsprogramm vom Oktober 1905, das auch im Buchhandel erschienen ist unter dem Titel »Philipp der Schöne, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen« Marburg, Elwert 1905. Zum Folgenden vergl. bes. S. 53 und 62.

als eines Staatsmannes von fanatischer Rechtgläubigkeit gezeichnet, ich stimme mit Finke darin überein, dass der König von der Schuld des Papstes, seiner Ketzerei überzeugt war — gewiss war Philipp, der durch des Papstes Anspruch auf Überordnung in weltlichen Dingen gereizt war, kein unbefangener Beurteiler, aber die Verantwortung, die der König mit der Erhebung der Anklage vor der ganzen Christenheit und angesichts der kirchlichen Tradition der Kapetinger vor seinem Volke auf sich lud, die Gefahr, die er über Frankreich heraufbeschwor gegenüber dem offensichtlichen Willen des Papstes, ihn durch König Albrecht und die Streitkräfte Deutschlands bis aufs Messer zu bekämpfen, müssen in Anschlag gebracht werden, damit man nicht König Philipp leichtfertiger Vergrösserung feindseliger Ausstreuungen wider den Papst beschuldige. Es musste eine politische Konstellation eintreten, die Philipp zwang, jede Rücksicht auf die Person des Papstes bei Seite zu schieben, aber auch dann durfte er die seit manchem Jahr vom Sitz der Kurie an ihn gelangten Anschuldigungen des Papstes nur in dem Falle zur Anklage verdichten, wenn er glaubte, als Wächter der Rechtgläubigkeit auftreten zu können. Holtzmann hat sich von der strengen Frömmigkeit Philipps keine Vorstellung gemacht. Sie kommt für diese Frage insofern nicht in Betracht, als sie ja auch der Täuschung unterliegen konnte. Aber unzweifelhaft wird man sein Verantwortlichkeitsgefühl höher einschätzen, wenn wir Philipp als einen Absolutisten von massiver Rechtgläubigkeit ansehen, als wenn wir in ihm einen Politiker erblicken, dem die kirchlichen Fragen nur Deckmantel und Aushängeschild sind.

Heute, wo die Freiheit der Kritik kirchlicher Institutionen und Personen viel geringer ist, als im Mittelalter[1]), werden sich gute Katholiken schwer entschliessen, an die Ketzerei Bonifaz VIII. zu glauben, Andersgesinnten ist durch den absolutistischen Zug von Philipps Regiment, dessen Cäsaropapismus sie nicht berücksichtigen, der Gedanke nahegelegt, dass alles nur Mache sei, noch andere mögen nicht glauben, dass Bonifaz durch Bestreitung christlicher Grundwahrheiten das Fundament seiner Macht unterhöhlt habe — sie bedenken zu wenig, welchen Terrorismus Bonifaz gegen die Waghalsigen bereit hielt, die ihm die Willkür seiner eigenen Meinung verkümmern wollten. Der Papst soll ja auch nicht, wie Holtzmann am Schluss (S. 498) sagt „durch öffentliche Äusserungen als Ketzer“ Unheil über sich heraufbeschworen haben — war auch die Zahl der Ohrenzeugen bisweilen nicht gering, so handelte es sich doch immer nur um die vertraulichen Auslassungen des Kardinals und Papstes als Privatmanns, die er rücksichtslos genug war, zum Ärgernis und zur Verblüffung anderer laut werden zu lassen[2]). Wer das für unmöglich erklärt, der erwartet im Gegenzuge von den Neapolitanern und anderen Italienern jener Zeit eine furchtbare tatkräftige Frömmigkeit, deren Wahrscheinlichkeit zu beweisen ihm nicht gelingen möchte.

---

[1]) Vergl. mein Programm S. 62 Anm. 2, auch beispielsweise das scharfe Urteil des hierokratisch gesinnten Alvaro Pelayo über die Kirche seiner Zeit bei Riezler, literar. Widersaher (S. 284).

[2]) Ein Zeuge (Dupuy p. 532) lässt Bonifaz aussprechen: „Debemus autem dicere in publico sicut vulgus, sed sentire et credere, ut credo et sentio. Vergl. m. Aufsatz S. 38 und 40.

Allen Bedenken gegenüber glaube ich nochmals (vergl. S. 4 meines Aufsatzes) bekunden zu dürfen, dass ich meine, die Frage der Berechtigung der Anklage in ihrem wichtigsten Punkte, dass nämlich der Papst nicht mehr befugt war, den Namen eines Christen zu tragen, in ein für den Angeklagten wesentlich ungünstigeres Licht gerückt zu haben, und auch dies Ergebnis ist, wenn eine völlig befriedigende Lösung der Frage vermisst wird und vielleicht niemals erzielt werden kann, zur Beurteilung des Papsttums um das Jahr 1300 von nicht geringer Bedeutung.

Karl Wenck.

Erwiderung.

Den vorstehenden Äusserungen Wencks gegenüber möchte ich mich nur auf eine kurze Erwiderung beschränken, da sie mir meinen Aufsatz in keinem Punkt zu widerlegen scheinen. Es handelt sich bei dem Gegensatz zwischen Wenck und mir denn doch nicht um eine „vorgefasste Meinung“ meinerseits, die ich unter „hastigem“ Abtun der Gründe Wencks und mit dialektischen Künsten zu verfechten mich angeschickt hätte, sondern um einen allerdings anderen, aber, wie ich sagen zu dürfen glaube, nicht minder wohl und gewissenhaft erwogenen Standpunkt, den ich gegenüber dem Anklagematerial, das in dem Bonifazianischen Prozess vorliegt, für richtig halte. Wenn ich dieses Material in der Hauptsache, nämlich überall da, wo wir es nicht anderweit kontrolliren können, zu einer objektiven Geschichtschreibung für unbrauchbar halte, so geschieht das, eben weil ich es genau zu kennen glaube, und ich kann nur jedermann einladen, es sich einmal durchzulesen und sich zu fragen, ob das wirklich Zeugen sind, bei denen „eine natürliche Scheu, gegen das Oberhaupt der Kirche auszusagen, zu überwinden war“, und ob es wirklich angeht, aus diesem Wust, auch wenn er sich „wie gute italienische Novellen“ liest, nach subjektivem Ermessen einiges als glaublich herauszuschälen. Denn gerade das ist meine Ansicht über die Untersuchungen von Finke und Wenck, dass auch sie keinen wirklich objektiven Massstab für die Beurteilung und Sichtung des Materials zu finden vermocht haben. Daraus erklärt es sich übrigens auch, dass die beiden zu so verschiedenen Resultaten gekommen sind: denn angesichts der mehrmaligen Berufung Wencks auf Finke möchte ich hier doch ausdrücklich feststellen, dass dieser in der vorliegenden Frage auf meiner Seite steht und die Zeugenaussagen, welche die Ketzerei Bonifaz' VIII. beweisen sollen, für ganz unglaublich hält. Auch die Anspielung auf alte und neue Prozesse kann mich in meiner Meinung nur bestärken. Es ist unrichtig, dass in allen Phasen des Templerprozesses gefoltert worden sei; und doch haben wir es da mit verhältnismässig glaubwürdigen Zeugen zu tun, während der Richter auch heute Aussagen von Gesindel, das in zahlreichen Fällen unmögliches behauptet, in cumulo abzulehnen pflegt. Zweifellos sind meines Erachtens im Bonifazianischen Prozess die Zeugenaussagen in vielen Punkten durch die Colonna und die Diener der französischen Krone beeinflusst — eine Mache, die durch das hochfahrende Wesen und die leidenschaftlichen, oft unüberlegten Worte des Papstes erleichtert wurde; und gerade die Übereinstimmung, das Fehlen

von Widersprüchen scheint mir auf ein abgekartetes Spiel zu deuten, während ein wirklicher Prozess an seltsamen Widersprüchen der Zeugen im allgemeinen nicht arm zu sein pflegt. Meine frühere Auffassung von Nogaret glaube ich dabei im wesentlichen durchaus aufrecht erhalten zu können, würde freilich auch kein Bedenken tragen, eine Ansicht, die ich vor Jahren vorgetragen habe, zu modifiziren, und darf Wenck wohl an seine eigenen Wandlungen in diesen Dingen erinnern. — Den Vorwurf, dass ich durch die Art des Aufbaus in meinem Aufsatz »von vornherein Voreingenommenheit« gegen meinen Gegner erwecke, halte ich für ganz ungerechtfertigt. Ich musste zunächst darauf hinweisen, dass Wencks Auffassung auf einer neuen Bewertung des Anklagematerials beruht. Und wenn ich mich dieser Neubewertung in einem negativen Teil anschliessen konnte — er betrifft die Unglaubwürdigkeit des Avignoneser Verhörs, das Wenck selbst übrigens direkt ein »Gaukelspiel« genannt hat —, so habe ich doch dem positiven Hauptergebnis (Glaubwürdigkeit des Verhörs von Groseau) von vornherein meine Zustimmung versagen wollen. Derartige ungerechte Vorwürfe sind bei einer Polemik leicht konstruirt — was würde Wenck sagen, wenn ich den Eingang seiner Erwiderung, wo er von »konfessioneller Voreingenommenheit« spricht, als auf unkundige Leser berechnet bezeichnen wollte?

Von meinem Standpunkt aus muss ich also den entscheidenden Wert in der Tat auf die von Wenck ausserhalb des Prozessmaterials vorgebrachten Zeugnisse vom Ketzertum Bonifaz' VIII. legen. Denn nur wenn es solche gäbe, könnte ich den Zeugenaussagen in dieser Hinsicht Beachtung zuerkennen. Und da weiss Wenck auch jetzt nur die beiden Äusserungen Albalatos vorzubringen, die ich als Stützen für seine Ansicht in keiner Weise gelten lassen kann. Was die erste (Finke S. XXXIV f.) anlangt, so gestehe ich, dass ich das Raisonnement von Hans Kaiser und Wenck trotz eifrigen Nachdenkens einfach nicht verstehe, und vermute, dass es dem angezogenen »aufmerksamen Leser« ebenso gehen wird; bei dem klaren Wortlaut des Textes bleibe ich vielmehr dabei, dass das, was der Gesandte mit den »Teufeleien« meint, vorher von ihm berührt sein muss, dass sich da aber von einer Ketzerei des Papstes gar nichts findet. Hinsichtlich der zweiten Stelle (Finke S. XXXI) wirft mir Wenck mit einiger Emphase »Verstümmelung« und überaus freies Schalten bei der Widergabe dieser Quelle vor. Da er sie aber selbst nunmehr ganz mitteilt, kann ich mich trösten: ich habe die Aussage Albalatos, dass der Papst sich nur um langes Leben, Geld und Erhöhung der Seinen, aber nicht um geistliche Güter kümmere, dahin zusammengezogen, dass Albalato dem Papst vorwerfe, sich nur um weltliche Güter zu kümmern. Das ist denn doch wohl in der Tat des Pudels Kern, und ich muss meinerseits bemerken, dass wenn aus diesen Worten Albalatos ein Beweis für dogmatische Irrlehren des Papstes gezogen werden soll, ich das zu den Mitteln rechne, mit denen »freilich alles zu behaupten bezw. zu verneinen« ist.

Robert Holtzmann.

Eduard Richter[1]).

In Eduard Richters (geb. 3. Oktober 1847 zu Mannersdorf am Leithagebirge in Niederösterreich) glänzend veranlagtem Wesen lag von je der Drang nach universeller Bildung, nach vielseitig gewandtem Lernen und Arbeiten. Er wurde genährt und befriedigt durch die sorgsame Fürsorge einer trefflichen Mutter. Am Gymnasium schon, das er in Wiener-Neustadt absolvirte, erwarb der junge Mann durch zahlreiche Reisen einen weiteren Blick, durch Bergfahrten in die Alpen Kenntnis des Hochgebirges und seiner Schönheit, den offenen Sinn für Natur und Kunst. Geschichte und Naturwissenschaft standen schon damals im Vordergrunde seines Interesses. An der Universität Wien widmete sich Richter seit 1866 dem historischen Studium, hörte bei Albert Jäger, der ihn zur akademischen Laufbahn ermuntern wollte, bei Ottokar Lorenz, dem er ein dankbares Andenken wahrte, und vor allem bei Theodor Sickel. Er war von 1869—1871 ordentliches Mitglied des Instituts für österr. Geschichtforschung. Hier unter Sickels mächtigem Impuls ging Richters natürlich klarer und scharfer Verstand in die strenge Schule mühevoller, beim Kleinen beginnender, peinliche Akribie verlangender Arbeit, einer Schulung, die gerade bei selbständigen Naturen reiche Frucht getragen hat. Denn diese haben, wie es Richter dann tat, die Grundsätze strenger, gewissenhafter Beobachtung und Kritik übertragen auf verwandte Gebiete, sie fruchtbar machend für die verschiedensten Probleme.

Richter fühlte sich bei Vollendung seiner Studien (1871) durchaus als Historiker. Die nahe und warme Beziehung, in die er seit 1869 zu Friedrich Simony getreten, ruhte zunächst mehr auf der gemeinsamen Begeisterung für die Alpen und dennoch bedeutete sie für Richters Zukunft unendlich mehr. Die Geographie wurde für ihn nach und nach weit mehr als das von der Studienordnung mit der Geschichte verbundene Fach. Die Geographie gerade in der Auffassung Simony's konnte Richter dann als die Verknüpfung der beiden grossen Gebiete erscheinen, die sein Interesse stets gelockt hatten. Simony war Naturforscher, aber er wollte wie Richter ihn selber charakterisirte[2]), „durch bildliche Darstellung und wissenschaftliche Erklärung den Bau der Erdoberfläche verständlich machen und damit die Grundlage aller geographischen Erkenntnis schaffen", „er war der geborene physikalische Geograph". Die physische Geographie sieht ab vom Menschen, Inhalt der Geschichte aber ist die Entwicklung der Menschen. Der Mensch lebt und wirkt auf dem Raume der Erde, ist abhängig von ihm und beeinflusst von ihm. Diese Abhängigkeit, diesen Einfluss zu bestimmen ist die andere Aufgabe der Geographie, der Anthropogeographie, und wenn sie den Zusammenhang zwischen Erdenräumen und Menschen auch in der Vergangenheit erforschen will, dann ist sie die eigentliche historische Geographie. Richter selbst hat in den letzten Jahren

---

[1]) Nach einem Vortrage „Eduard Richter und der Historische Atlas der österreichischen Alpenländer", gehalten in der „Historischen Gesellschaft in Wien" am 12. Dezember 1905. — Genaue Daten und wertvolle Mitteilungen auf Grund autobiographischer Aufzeichnungen Richters und ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften gibt Prof. Georg A. Lukas: Eduard Richter. Sein Leben und seine Arbeit. Graz 1905.

[2]) Mittheil. des deutschen und österr. Alpenvereins 1896 August 31.

seines Lebens als einer der seltenen Männer, welche zwei Wissensgebiete und ihre Methoden beherrschen lernten, in zwei bedeutsamen Reden „Über die Grenzen der Geographie" (Rektoratsrede 1899) und namentlich „Über die Vergleichbarkeit naturwissenschaftlicher und geschichtlicher Forschungsergebnisse" (Akademierede 1903) die Summe seiner reichen und reifen Erfahrung über diese Dinge gezogen. Die beiden Vorträge sind in ihrer Schlichtheit und Sachlichkeit, die allerdings den Prunk geschichts- oder naturphilosophischen Aufputzes verschmäht, höchst bemerkenswerte Zeugnisse eines klaren Denkers.

Simony wurde bestimmend dafür, dass Richter sich der Mittelschule zuwandte und im Herbst 1871 als Gymnasialprofessor nach Salzburg kam. Von 1871 bis 1886 blieb Richter in dieser Stellung. Es wurde ihm nicht eine todte, sondern eine fruchtbare und schöne Zeit, die allseitige Vorbereitung für die grösseren Aufgaben seines letzten Lebensabschnittes. Sein Wirken als Lehrer der Geschichte und Geographie am Gymnasium hat einer seiner Schüler in warmer Erinnerung geschildert[1]). Und jeder, der Richters edle Persönlichkeit, sein geistig so freies, selbständiges, harmonisches Wesen, sein schönes Antlitz, seine klare, aus dem lebendigen Born umfassenden, lebendigen Wissens strömende Rede gekannt hat, wird sich vorstellen können, wie unter seiner Lehre Geschichte und Geographie Leben und Anschaulichkeit, Zusammenhang und verständnisvolle Verknüpfung fanden.

Das auf Schritt und Tritt an eine reiche Vergangenheit gemahnende Salzburg reizte Richter zur Beschäftigung mit der Geschichte des Erzstiftes, die herrliche, nahe Alpennatur zur Verfolgung geographischer Fragen auf jenen Pfaden, die Simony schon betreten. Und so beginnt sich jene Doppeltätigkeit Richters auf historischem und geographischem Gebiete zu entfalten, die seinem ganzen Wirken den eigenartigen Zug verlieh. Einerseits hat Richter in diesen siebziger und ersten achtziger Jahren eine Reihe von Aufsätzen veröffentlicht über prähistorische Funde und vorrömische Kulturreste, über Ortsnamen, über die salzburgischen Traditionsbücher des 10. und 11. Jahrhunderts, über die ältesten Siegel der Erzbischöfe von Salzburg, über den Salzburger Historiker Kleinmayrn, über Sarazenen in den Alpen, über den Krieg in Tirol im Jahre 1809. Andrerseits durchstreift er mit der Karte in der Hand das Hochgebirge, schreibt schon 1873 ein Programm über das Gletscherphänomen, lernt die Feldmesskunst, beginnt seit 1880 Vermessungen und kartographische Aufnahmen des Obersulzbach- und Karlinger-Gletschers und die Vorarbeiten zu einem umfassenden Werke über die Gletscher der Ostalpen, das 1888 erschien.

Allein nicht bloss in dem Nebeneinander historischer und geographischer Arbeiten liegt das Bedeutsame, sondern noch mehr in dem gegenseitigen Durchdringen, gegenseitigen Nutzbarmachen der beiden Wissenschaftsgebiete und der beiden Forschungsmethoden in Richters Wirksamkeit, der mit bewusster Absicht und Vorliebe eben derartigen Problemen sich zuwandte. Schon jener Aufsatz über die Tiroler Kämpfe von 1809 will den Einfluss der Bodengestaltung auf Volk und Ereignisse aufzeigen. Im 5. Bande des Sammelwerkes von Umlauft „Die Länder Österreich-

---

[1]) Prof. Wilhelm Erben, Erinnerungen an Eduard Richter (Salzburg 1905).

Ungarns in Wort und Bild« hat Richter (1881, 2. Aufl. 1889) das Herzogtum Salzburg behandelt, und mit Glück darnach gestrebt, Geschichte und Gestaltung des Erzstiftes mit seiner geographisch-physischen Beschaffenheit in Beziehung zu setzen. Ähnlich in der mit Penck unternommenen Monographie über Berchtesgaden (1885). In einer kleinen, prächtigen Studie »Zur Geschichte des Waldes in den Ostalpen« (1882) zeigte er auf Grund der Urkunden und Ortsnamen, wie um das Jahr 1000 noch eine ausgedehnte und zusammenhängende Walddecke die Ostalpen überzog.

Das Studium des Gletscherphänomens, speziell der Gletscherbewegung legten dem historisch geschulten Geographen es nahe, die Schwankungen der Gletscher auch historisch quellenmässig zu verfolgen. Schon 1877 veröffentlichte er einen Bericht von 1601 über den Vorstoss des Vernagtgletschers, und er hat dann später 1892 die »Urkunden über die Ausbrüche des Vernagt- und Gurglergletschers im 17. und 18. Jahrhundert« herausgegeben und kritisch beleuchtet, und hat in einer umfassenden Studie im Jahre 1891 die »Geschichte der Schwankungen der Alpengletscher« behandelt. Gerade diese Arbeit zeigt so recht die fruchtbare Verwertung historischer Forschungsmethode für geographische Probleme. Bis dahin waren die Nachrichten über Gletscherschwankungen in den Alpen vielfach nur entstellt, ungenau und unvollständig bekannt gemacht, die Fehler wurden stets wieder nachgeschrieben und hatten Geographen und Geologen zu falschen Schlüssen verleitet. Richter hat sie vollständig gesammelt, zum erstenmal kritisch gesichtet, ihre Überlieferung und deren Verderbnisse festgestellt, ihren relativen Wert beurteilt, kurz hat hier eminent historisch-kritische Arbeit geleistet. Und auf Grund dieser gereinigten Quellen ist dann Richter an ihre Verwertung für Erscheinungen des Gletscherphänomens und für die wichtige Frage der Klimaschwankungen herangetreten und konnte zu dem bedeutsamen Ergebnis gelangen, dass die Gletscherschwankungen der drei letzten Jahrhunderte mit den von Brückner gefundenen Jahreszahlen der Klimaschwankungen übereinstimmen, dass jene wie diese sich in Perioden von durchschnittlich 35 Jahren vollziehen.

Es wäre beinahe zu verwundern, wenn dieser Mann, wie er hier historische Kritik geographischen Aufgaben dienstbar machte, nicht auch umgekehrt Methode und Hilfsmittel der Geographie für historische Probleme fruchtbar verwertet hätte. Das spezifische Hilfsmittel des Geographen ist die Karte. Wenn die moderne Karte den heutigen Zustand des Terrains und der Wasserläufe, der Siedlungen und Strassen und der Grenzen aller Art in einer Weise veranschaulicht, wie dies keine Beschreibung vermag, so kann sie verwendet werden, um dies auch im Zustande der Vergangenheit darzustellen. Dies ist die historische Karte. Aber wie die moderne Karte abhängig ist von dem Stande der Durchforschung des dargestellten Erdraumes, so ist die historische Karte abhängig von dem Stande und der Kritik der Überlieferung. Wenn auf der Gaukarte bei Spruner-Menke die Umgegend von Salzburg oder Freising mit zahlreichen Orten bedeckt ist, während weiter draussen im Lande sich nur ganz spärliche finden, so hängt dies einfach damit zusammen, dass uns die Salzburger und Freisinger Traditionsbücher eine Fülle von Ortsnamen überlieferten. Es besagt aber keineswegs, dass dort wo die Karte weisse Flecken zeigt, im 8., 9. und 10. Jahrhundert keine Siedelungen bestanden. So kann

gerade die anscheinend genaueste und treueste Karte dennoch ein falsches oder wenigstens leicht irreleitendes Bild geben.

Dies hat Richter nachdrücklich betont. Aber er vermochte dank seiner historischen Studien noch tiefer greifende Schwierigkeiten für die historische Karte des Mittelalters zu erkennen. Das, so zeigte er, worin die Karte einzig ist, ist die Veranschaulichung der Raumverhältnisse. Die Verteilung der dargestellten Landfläche, das vermag sie am deutlichsten und wirksamsten wiederzugeben, also Grenzen aller Art. Heute dehnen sich die Staaten und ihre Teile in scharf abgegrenzten Gebieten neben einander aus; dies zeigt die Karte. Allein im Mittelalter war dies anders. Die Gewalt eines politischen Machtfaktors setzte sich aus zahllosen zerstreuten Einzelbesitzungen und Einzelberechtigungen zusammen und diese Masse von räumlich oft gar nicht fassbaren Befugnissen an Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Einkünften u. s. w. ist wieder durchsetzt von ebensolchen Rechten anderer Gewalten. Im selben Gebiete, am selben Orte bestanden daher oft gleichzeitig eine Anzahl politischer Mächte. So komplizirte Verhältnisse lassen sich auf den gewöhnlichen Karten kleinen Massstabes gar nicht darstellen. Hier helfen nur Karten sehr grossen Massstabes, also historische Spezialkarten.

Allein reichen denn die gewöhnlichen Quellen aus, um z. B. die alten Gaue und Grafschaften, die Machtgrundlagen irgend eines grossen Geschlechtes kartographisch darstellen zu können? Wir müssen gestehen, dass dies bis ins spätere Mittelalter nicht der Fall ist. Erst von da an und in den neueren Zeiten mehren und häufen sich die Quellen verschiedenster Art und gestatten im 17. und 18. Jahrhundert eine meist bis ins Einzelne dringende Kenntnis, die Möglichkeit kartographischer Fixirung, die Möglichkeit historischer Spezialkarten. Und wenn es ein erster Grundsatz wissenschaftlicher Methode ist, vom Bekannten und genau Feststellbaren auszugehen, so ist damit auch „der methodische Hauptsatz“ historischer Kartographie ausgesprochen: „Der geschichtliche Atlas des Mittelalters muss rückläufig gemacht werden“. Man muss mit dem Endstadium der mittelalterlichen Zustände beginnen. Dieses Endstadium setzt für uns in Österreich ein mit den grossen inneren Reformen Maria Theresias und endet mit dem Epochenjahre 1848. Hier also mit dieser Spätzeit hat der historische Atlas zu beginnen und muss rückwärts schreiten in Zeiten, wo die Quellen immer spärlicher werden und wo nun der Atlas selber gewissermassen zur Quelle werden kann.

Denn, und hier setzt nun der zweite Grundgedanke Richters ein, manche dieser politisch-rechtlichen Gestaltungen, wie sie an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts noch bestanden, sind uralten Ursprungs und durch lange Zeiten konstant geblieben. Sind sie für das 18. Jahrhundert darstellbar, so haben wir damit eine Basis gewonnen, um rückschliessend auch weit frühere Zustände zu erkennen. Indem für einzelne bestimmte Gebiete wie für Salzburg nachgewiesen worden ist, dass die Grenzen der Landgerichte, d. h. der Sprengel hoher Gerichtsbarkeit durch Jahrhunderte gleich geblieben sind und dass die Landgerichte der späteren Zeiten aus Teilungen alter Grafschaften und Gaue entstanden, ist für solche Fälle mit der kartographischen Darstellung der neueren Landgerichtsgrenzen zugleich die Möglichkeit gegeben rückschliessend auch die

alten Grafschafts- und Gaugrenzen mit einer Genauigkeit und Sicherheit zu gewinnen, wie sie aus anderen Quellen nicht zu gewinnen wäre. Die Karte der Landgerichte in ihrer letzten Ausgestaltung kann also für solche Gebiete der Schlüssel werden, um die territorialen Gestaltungen durch das ganze Mittelalter zurück bis in die karolingische Zeit zu erforschen. Und da die Gerichtsbarkeit das wichtigste Attribut mittelalterlicher territorialer Gewalten gewesen ist, so ist von den Aufgaben eines historischen Spezialatlas für Süd- und Südostdeutschland die erste und wichtigste die Schaffung einer Landgerichtskarte.

Zu dieser klaren und fruchtbaren Fragestellung ist Richter gelangt durch seine intensiven Forschungen über die Entstehung des erzbischöflichen Territoriums von Salzburg. Ihr Ergebnis ist niedergelegt in der hochbedeutsamen Abhandlung „Untersuchungen zur Historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg“ (Mitt. d. Instituts 1. Ergbd. 1885). Diese Arbeit ist mit dem vollen Rüstzeug des Historikers, Diplomatikers und Rechtshistorikers gearbeitet. Sie erbringt den Nachweis, dass der grösste Teil des Territoriums aus dem Erwerb früherer Grafschaften durch die Erzbischöfe entstand und sie sucht nun die Grenzen dieser Grafschaften und der Gaue mit Hilfe der Erforschung der späteren Gerichtsgrenzen festzustellen. Die beigegebene Karte veranschaulicht aufs deutlichste diesen Gang der Dinge und die Kontinuität der Gerichtsgrenzen.

Mit dieser Abhandlung erwarb Richter noch als 38-jähriger Mann den Doktorgrad — die grosse Wendung seines Geschickes stand bevor, seine Berufung als ordentl. Professor der Geographie an die Universität Graz, welche im Februar 1886 erfolgte. Hier nahmen ihn die Pflichten der neuen Stellung, die Schaffung eines geographischen Institutes stark in Anspruch, seine wissenschaftliche Tätigkeit ward zunächst wieder mehr der Geographie zugewandt, der Gletscher- und der Seenforschung, der Morphologie der Erdoberfläche und der Länderkunde, die er als spezielle Anthropogeographie als das dankbarste Feld geographischer Wissenschaft ansah. Auch den Alpen, zu deren Erschliessung als Hochtourist, als einflussreiches und hervorragendes Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereines Richter so viel beigetragen, widmete er noch seine eminente Kraft bei der Herstellung des Werkes „Die Erschliessung der Ostalpen“ (1892—1894). Aber der historischen Forschung wurde er nie ganz entfremdet und die Verbindung historischer und geographischer Fragen behielt er stets im Auge. Er schrieb ausser den früher schon angeführten Arbeiten 1889 die Geschichte Salzburgs in der „Österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild“, er gab 1902 Mathias Burgklehners tirolische Landtafeln von 1608, 1611 und 1620 heraus und seit 1895 lebten jene älteren Salzburger Arbeiten zu fruchtbarster Wirkung auf in dem Gedanken und bald Leben gewinnenden Plane eines Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer.

Richters Anschauungen hatten inzwischen eine willkommene Bestätigung gefunden; bei dem Historischen Atlas der Rheinlande war man zur Überzeugung gelangt, dass „eine methodische Bearbeitung von der neuen Zeit ausgehen und von Jahrhundert zu Jahrhundert hinaufsteigen müsse“. So hat denn Richter, äusserlich veranlasst durch den Versuch eines historischen Schulatlas von anderer Seite, in den Jahren 1895 und 1896 haupt-

sächlich in zwei kleinen, aber ausgereiften, wohldurchdachten Aufsätzen (Festschrift für Krones und Mitt. d. Instituts 5. Ergbd.) die Idee eines historischen Atlas der österreichischen Alpenländer entwickelt, der vor allem mit der Landgerichtskarte zu beginnen habe. Das Überzeugende dieser Ausführungen besass werbende Kraft. Es interessirten sich Alfons Huber und E. Mühlbacher nachdrücklich für diesen Gedanken und durch ihre Bemühungen wurde die k. Akademie der Wissenschaften dafür gewonnen, die Sache in die Hand zu nehmen und vor allem die nötigen Mittel zu gewähren. Es war selbstverständlich, dass Richter mit der Leitung des Unternehmens von der Akademie betraut wurde. Seit 1899 begannen die Vorarbeiten. Mit seinem Organisationstalente und seiner gewinnenden Persönlichkeit vermochte Richter bald geeignete und hingebungsvolle Mitarbeiter für das grosse Unternehmen in allen österreichischen Alpenländern zu gewinnen. Er entwarf die Instruktionen, bestimmte die Arbeitsmethode, reiste überallhin zur Einführung der Mitarbeiter, hielt zahlreiche Besprechungen und Sitzungen und arbeitete selbst die Landgerichtskarte von Salzburg aus. Eine rege Tätigkeit erhob sich allenthalben, die von Grund aus neu aufbauende Arbeit ergab selbst wieder neue Probleme. Richter selber nahm Stellung zu den vielgepriesenen Grundkarten und gegen ihre prinzipielle Voraussetzung, dass die heutigen Gemeindegrenzen die immer gleich gebliebenen uralten Gemarkungen seien, er selbst hat für Salzburg, wie Giannoni für Niederösterreich und Wutte für Kärnten die wichtige und ganz neue Frage des Ursprungs der Steuer- oder Katastralgemeinden untersucht, er hat noch bis in seine letzten Tage die neuen Erörterungen über Immunität und Territorialbildung verfolgt und seine eigenen älteren Forschungen revidirt.

Wenn Richter in den letzten Jahren an einer Landeskunde von Bosnien arbeitete, so wurde ihm doch der Historische Atlas mehr und mehr zu jenem Unternehmen, welches ihm ganz besonders am Herzen lag und in welchem er mit dem Gefühle innerer Befriedigung ein Hauptwerk seines Lebens zu schaffen und vollenden hoffte. Und als ihm das verhängnisvolle Leiden nahte, und sein starker Geist die Gefahr eines frühen Endes furchtlos ins Auge fasste, da suchte er mit aller Kraft wenigstens die erste Lieferung des Atlas zu vollenden. Ihm, dem so vieles im Leben gelungen, blieb dieses versagt. Am 31. Jänner 1905 hat er noch die letzten Zeilen zu einer Abhandlung für den Atlas hinzugefügt, am 6. Februar ist er entschlafen.

Aber so lange hatte Richter doch gelebt und gewirkt, dass sein Werk der Historische Atlas gesichert ist. Die k. Akademie der Wissenschaften betrachtet seine Vollendung als eine Pflicht gegen ihres hervorragenden Mitgliedes Andenken und gegen die Wissenschaft. In allernächster Zeit wird die erste Reihe von Abhandlungen zum Historischen Atlas, in wenigen Monaten die erste Lieferung des Atlas selbst erscheinen. Richters Namen aber wird wie mit der geschichtlichen und geographischen Erforschung der Alpen überhaupt, so ganz besonders mit dem Werke des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer für immer verbunden bleiben.

Oswald Redlich.

Alois Riegl.

Alois Riegl wurde am 14. Jänner 1858 in Linz in Oberösterreich geboren. Er hatte sich zuerst zuerst den juridischen Studien zugewendet, trat aber bald an die philosophische Fakultät über, wo er angezogen von der gewaltigen Persönlichkeit Theodor von Sickels sich den historischen Hilfswissenschaften zuwendete. Er wurde 1881 in das Institut für österreichische Geschichtsforschung als wirkliches Mitglied aufgenommen, legte 1883 die Institutsprüfung ab und promovirte am 7. Dezember desselben Jahres in Wien als Doktor der Philosophie. Schon während der Institutsjahre hatte er sich unter Thausing der Kunstgeschichte zugewendet und gleich mit einer seinen ersten Arbeiten einen wichtigen Beitrag zu seiner Fachwissenschaft geliefert. Nachdem eine kleine Arbeit über ein angiovinisches Gebetbuch der Wiener Hofbibliothek vorangegangen (im 8. Bande dieser Zeitschrift), veröffentlichte er im 10. Bande seine Untersuchungen über mittelalterliche Kalenderillustrationen. Er wies an diesem Materiale zum erstenmale die wichtige Tatsache nach, dass im 10. Jahrhundert neue Kompositionen ersonnen wurden, nachdem bis zu dieser Zeit noch immer die antiken Kompositionen vorgehalten hatten, die regelmässig nachgebildet wurden. Er setzte aber dadurch den wichtigen Einschnittspunkt zwischen antiker und moderner Kunst fest, was bis dahin mit gleicher Präzision noch nicht geschehen war. Im Jahre 1886 trat Riegl in das österreichische Museum für Kunst und Industrie ein und übernahm die Leitung der Textilsammlung. Es war das kurz nach dem Tode Rudolfs v. Eitelberger, wo das Museum unter der Leitung Jacobs von Falke, noch ein Mittelpunkt geistiger Bestrebungen und wissenschaftlicher Kultur geblieben war. Nun wandte er sich der Erforschung der Geschichte des Ornamentes zu. Man war bisher der Meinung gewesen, das sogenannte orientalische Ornament, wie es uns besonders in der Musterung der persischen Teppiche entgegentritt, stamme aus der alten vorhellenischen Ornamentik Mittelasiens ab, ohne dass man je den Zusammenhang des Nähern nachgewiesen hätte. Riegl entdeckte nun, dass diese Ornamentik sich ebenso wie die romanische im Westen und die byzantinische im Osten aus der hellenistischen entwickelt habe[1]). Das ist eine der grössten Bereicherungen der allgemeinen Kunstgeschichte, ihre Bedeutung ist selbst heute noch nicht allgemein erfasst worden. In weiterer Verfolgung dieser Beobachtung kam Riegl auch darauf, dass sich selbst ein Teil der ostasiatischen Ornamentik auf hellenistische Anregung zurückführen lasse. Das Jahr 1893 brachte seine Stilfragen, eine Untersuchung über Entstehung und Geschichte der wichtigsten griechischen Ornamente der Ranke und Palmette. Er verfolgte die Motive bis in ihre ägyptische und mykenische Stufe zurück und zeigte ihre ständige Ausbildung und Umbildung, wobei er kein gelegentliches Neueingreifen von Naturvorbildern zugeben wollte. An der Universität habilitirte sich Riegl 1889, er wurde im Jahre 1895 ausserordentlicher Professor, 1897 ordentlicher. Das Museum für Kunst und Industrie hatte er nach elfjähriger Dienstzeit verlassen, nachdem sich dort alle Verhältnisse so geändert hatten, dass sie ihm ein gedeihliches Wirken nicht weiter möglich gemacht hätten. Er hatte dort mit seinem damaligen Kollegen Masner zu-

[1]) A. Riegl, Orientalische Teppiche 1891.

sammen, der gegenwärtig Direktor des Museums in Breslau ist, eine Arbeit begonnen, die eine Publikation aller spätrömischen Werke der Kunstindustrie werden sollte. Davon kam bisher nur der erste von Riegl gearbeitete Band zu Stande (1901), wo Riegl wieder die Probleme ganz neuartig anfasste und löste. Hatte man bisher geglaubt, dass die nordischen Völkerschaften Kunstmotive aus ihrer Urheimat mitbrachten, die allmälig in die klassische Kunst eindrangen und deren Formen ablösten, wollte er zeigen. dass diese vermeintlichen Motive nichts anderes seien als eben die Motive der hellenistisch-römischen Kunst in ihrer derzeitigen Entwicklung. In dem ersten Bande zeigt er nun, wie sich vom zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit an der Stil zu wechseln begann, dass das subjektive Element, dass die Darstellung des Gegenstandes vor dem Auge des Beschauers, die Licht- und Schattenwirkung immer mehr die objektive Nachbildung des Gegenstandes überwand, wie überhaupt in einer Zeit, die man für eine Zeit des Verfalles hielt, neue Kunstprobleme auftauchen, die die folgenden Jahrhunderte weiter zu bilden hätten.

Als Lehrer wirkte Riegl sehr anregend und besonders seine Geschichte der Barocken gehört zu haben, wird von allen seinen Schülern, die ihn aufzufassen im Stande waren, als ein wichtiges Ereignis ihres Lebens empfunden. Ich kann mir das wohl vorstellen. Ich hatte ihn einmal zufällig in der Nähe von Piazza Venezia in Rom getroffen und wie wir den Corso hinunter wandelten, erleuterte er mir Façade für Façade von Kirchen und Palästen. Es war eine Fülle von neuen Einblicken, die ich in die Geschichte der Barockarchitektur gewann.

Die letzten Jahre seines Lebens hat er hauptsächlich der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale gewidmet. Er hat dieses schon etwas alt gewordene Institut in kurzer Zeit verjüngt, hat neues Leben in sie gebracht, ihr Jahrbuch und ihre Mitteilungen auf neue Basis gestellt, für die Regierung hat er ein Denkmalschutzgesetz entworfen, das, wenn es einmal durchgeführt sein wird, ein Muster bilden wird, die Reorganisation der Zentralkommission angebahnt, in der scharfsinnigen Erledigung vieler Akten musterhafte Entscheidungen in den dieser Körperschaft zufallenden Agenden aufgestellt. Und das Alles, obwohl ihn eine schwere unheilbare Krankheit erfasst hatte, die aber seinen Eifer, sein scharfsinniges Urteil nicht erlahmen machten. Bis in die letzten Momente seines Lebens, kann man sagen, zeigte er sich umsichtig und tätig. Er wirkte noch fort für die Universität, für die Zentralkommission, für die Akademie der Wissenschaften, die ihn 1902 zu ihren korrespondirenden Mitgliede gewählt hatte. Am 17. Juni 1905 ist er gestorben. Einige Tage vor seinen Tode wurde ihm Titel und Charakter eines Hofrates verliehen. Eine ausführliche Biographie Riegls hat Max Dvořák in den Mitteilungen der Zentralkommission (3. Folge 4. Bd. S. 255 ff.) veröffentlicht. Franz Wickhoff.

Viktor von Kraus.

Nach längerem Leiden ist uns am 3. November 1905 Viktor v. Kraus entrissen worden. Mit ihm ist ein Mann von vielseitiger, fruchtbarer Wirksamkeit dahingegangen. V. v. Kraus war am 2. November 1845 in

Prag geboren. Seine Studien absolvirte er an den Universitäten Wien und Berlin. Von 1865—1867 gehörte er dem Institut für österreichische Geschichtsforschung als ordentliches Mitglied an. Im Jahre 1870 wurde er Professor der Geschichte und Geographie am Leopoldstädter Gymnasium in Wien. Seine Teilnahme am deutsch-französischen Krieg, während dessen er in einem deutschen Kriegslazaret diente, kostete ihn ein Auge.

Sein wissenschaftliches Arbeitsfeld fand Kraus in der deutschen Geschichte des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts. Er hat zunächst über die Geschichte des Kaisers Max I. eine Anzahl Monographien veröffentlicht, von denen hier nur die wichtigsten verzeichnet seien. Der Vorgeschichte der Regierung Maximilians ist die verdienstliche Arbeit über „Die Beziehungen Max I. zu Siegmund von Tirol“ (1879) gewidmet. Die Monographie über „Das Nürnberger Reichsregiment 1500—1501“ (1883) liefert auf Grund eines reichen, neuen Materials und mit sicherem, treffenden Urteil einen unentbehrlichen Beitrag zur Geschichte der Verfassungskämpfe jener Zeit. Weiter beschenkte uns Kraus mit der Ausgabe der vertraulichen Briefe, die Maximilian mit Siegmund Prüschenk wechselte, und die auf die Persönlichkeit des Kaisers, wie auf die politischen Verhältnisse so charakteristische Lichter werfen (1885), und mit der wertvollen Edition und Erläuterung des Itinerarium Maximiliani (1899). Über den Rahmen der Maximilianischen Periode griff Kraus hinüber durch die Abhandlung „Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. 1519—1522“, die für die Schilderung der damaligen Konflikte zwischen Ständen und Regierung eine brauchbare Vorstudie bietet.

Das Hauptwerk von Kraus ist die „Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters“ (in Zwiedinecks „Bibliothek deutscher Geschichte“), deren ersten Band er noch im abgelaufenen Jahre vollenden durfte. Das Werk umfasst die Regierungszeit Albrechts II. uud Friedrichs III. (1438—1486). Kraus sah sich hier vor eine äusserst schwierige, wenig lohnende Aufgabe gestellt. Der politischen Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert fehlt der rechte Mittelpunkt. Im Gegensatz zu seinem impulsiven, unternehmungslustigen Sohne befolgte Friedrich III. seiner passiven Natur gemäss eine mehr defensive, zuwartende, Unbequemes starrsinnig ablehnende Politik. Aber auch innerhalb dieser bescheidenen Grenzen war ihm dank der Indolenz oder Opposition der Stände der Erfolg meist versagt. Das Kaisertum war in der Regel unfähig, die von Innen und Aussen andrängenden Nöten und Gefahren zu bannen, das Reich vor schweren Verlusten zu bewahren. Die Reichspolitik erschöpft sich in meist unfruchtbaren Anläufen zur Reform von Kirche und Reich und zur Abwehr der auswärtigen Feinde. Ungebändigt durch eine höhere Gewalt stossen die feindlichen Kräfte auf einander, indes gefährliche Gegner an den Grenzen lauern. So bildet die deutsche Geschichte jener Zeit ein für den Darsteller schwer bezwingbares Chaos. Es ist nicht leicht, für die Gruppierung des Stoffs passende Gesichtspunkte zu finden.

Das Buch von Kraus ist wohl das treueste Abbild seiner schriftstellerischen Persönlichkeit: es zeigt sein Streben nach möglichst vollständiger Verwertung des Materials, die liebevolle Versenkung ins Detail, die Gabe treffender Auffassung, sachliche, wenngleich etwas nüchtere Diktion. Freilich ganz hat er die im Stoff liegenden Schwierigkeiten nicht zu

meistern vermocht, manchmal entgleiten ihm in der verwirrenden Fülle der Einzelheiten die leitenden Fäden. Aber wenn man auch dem Werke von Kraus grössere Übersichtlichkeit der Anordnung, etwas straffere Zusammenfassung des Gleichartigen, stärkere Betonung des Wesentlichen wünschen möchte, wird es doch auf längere Zeit neben Bachmanns Reichsgeschichte ein unentbehrliches Hülfsmittel bleiben für jeden Forscher, der sich mit dem 15. Jahrhundert beschäftigt.

Die Lebensarbeit Viktors v. Kraus ging nicht auf in wissenschaftlicher Produktion. Als Mitbegründer des Deutschen Schulvereins, als liberaler Abgeordneter, als Vorkämpfer der freien Schule entfaltete er eine hochersprIessliche, aufopfernde Tätigkeit. Sein pädagogisches Wirken — er war zuletzt Direktor des Mädchengymnasiums in Wien — entzog ihn in den letzten Jahren mehr und mehr der wissenschaftlichen Arbeit, so dass er darauf verzichten musste, auch das Zeitalter Maximilians I. im Rahmen der „Bibliothek deutscher Geschichte“ zu behandeln. Freunde und Fachgenossen werden dem vortrefflichen Manne ein sympathisches Andenken bewahren. Kurt Kaser.

Hippolyt Tauschinsky wurde am 9. September 1839 zu Wien geboren, wandte sich an der Universität Wien zuerst juristischen, dann historischen Studien zu und war von 1859—1861 ordentl. Mitglied des Instituts f. österr. Geschichtsforschung. Auf seine Anregung hin erbaten die damaligen Institutsmitglieder die Einführung der Staatsprüfung des Instituts. Aus seinen Institutsstudien erwuchsen Tauschinsky's historische Arbeiten über „Faviana und Wien“ (1861, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 38. Band), die verdienstliche zusammen mit M. Pangerl bearbeitete Ausgabe der Historia de expeditione Friderici I. imperatoris und der Chroniken Vinzenz von Prag und Gerlachs von Mühlhausen (Fontes rer. Austr. I 5. 1862), sowie seine Mitwirkung an der Edition des Urkundenbuches des Klosters Altenburg (Fontes II 21. 1865). Tauschinsky war indessen Professor an der Privat-Oberrealschule in der Innern Stadt in Wien, 1865 Bibliotheksassistent und Dozent für Kulturgeschichte an der Akademie der bild. Künste in Wien geworden und hatte die Venia legendi für österr. Geschichte an der Universität Graz erlangt. Aber seine wissenschaftliche und Lehrtätigkeit wurden unterbrochen durch seine Hingabe an die Bestrebungen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, zu deren erstem Präsidenten er 1868 gewählt wurde, und durch seine Agitation für sein philosophisch-religiöses System „Die Botschaft der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe“. Er geriet mit den Verwaltungs- und Justizbehörden in vielfache Konflikte, die ihm auch 1875 die 1870 erworbene Privatdozentur für Literatur- und Kunstgeschichte an der Technik in Graz kosteten. Um seine Existenz zu finden, wandte sich Tauschinsky der Journalistik zu und lebte 1879—1885 als Redakteur in Prag und Leipa. Durch kaiserliche Gnade wurden ihm 1879 die Rechtsfolgen seiner Verurteilungen nachgesehen und er wirkte seit 1885 als Berichterstatter aus dem Reichsrat für das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau. Ein Schlagfluss führte im Jahre 1900 seine Pensionierung herbei, er erholte sich zwar zeitweilig wieder, aber am 28. Februar 1905 ist der eigenartige Mann in Wien gestorben. O. R.

Am 17. Oktober 1905 starb in Linz Gymnasialprofessor i. P. Ludwig Edlbacher. Zu Sierning in Oberösterreich am 3. September 1843 geboren, widmete er sich nach Ablauf seiner Gymnasialstudien in Linz (1854—1862) an der Wiener Universität den historischen und geographischen Disziplinen und gehörte von 1865 bis 1867 unserem Institute als ordentliches Mitglied an, an dessen Studien er sich, wie das am 23. Juni 1867 ausgestellte Abgangszeugnis besagt, »mit ausgezeichnetem Fleisse und Erfolge« beteiligte. Nach kurzer Lehrtätigkeit am akademischen Gymnasium in Wien und gleichzeitiger Anstellung als Amanuensis an der Universitätsbibliothek übersiedelte Edlbacher 1868 als Professor an das Staatsgymnasium in Linz, an dem er als Lehrer der Geschichte und Geographie mit voller Hingabe eine einunddreissigjährige, erfolgreiche Wirksamkeit entfaltete. Mit Ausnahme seiner Abhandlung über »Die politische Lage von Hellas während der macedonischen Oberherrschaft« und seiner Programmarbeit über »Die Politik der Herzoge von Bayern gegen Kaiser Karl V. und Ferdinand I.« (Linz 1869) betreffen die nachfolgenden literarischen Leistungen durchwegs die Geschichte seines engeren Heimatlandes Oberösterreich. Von diesen sind die verdienstliche Arbeit über »Die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche zu Passau in Österreich ob und unter der Enns vom 8. bis zum 11. Jahrhundert« und die Edition der für die Landesgeschichte überaus wichtigen und sich unmittelbar an Preuenhubers »Annales Styrenses« anschliessenden »Chronik der Stadt Steyer von Jakob Zetl 1612—1635« im 29. (1870) und 36. (1878) Berichte des Museums Francisco-Carolinum in Linz erschienen. Dem bedeutendsten Adelsgeschlechte des Landes galt sein Aufsatz über »Das Verhältniss der Grafen von Schaunberg zu Rudolf IV. und Albrecht III. von Österreich mit besonderer Berücksichtigung der österr. Freiheitsbriefe« (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1872). Den wertvollsten Dienst erwies er seinem Heimatlande durch seine vortreffliche »Landeskunde von Oberösterreich« (1. Aufl. Linz 1873, 298 S.; 2. Aufl. Wien 1883, 628 S.), die durchwegs günstige Aufnahme und die verdiente Verbreitung gefunden hat. Eine dritte Auflage, der Edlbacher seine letzten Kräfte gewidmet hat, ist nicht mehr zum Abschlusse gekommen, da der Tod den edeldenkenden Mann vorzeitig dahinraffte. I. Zibermayr.

Personalien.

E. v. Ottenthal und M. Dvořák wurden zu Mitgliedern, P. A. Fuchs zum Konservator, I. Zibermayr zum Korrespondenten der Zentralkommission für Kunst- und histor. Denkmale ernannt. B. Bretholz wurde zum Mitglied der Kommission für neuere Geschichte Österreichs ernannt.

Ernannt wurden ferner: St. Krzyzanowski zum ordentl. Professor der histor. Hilfswissenschaften an der Universität Krakau, W. Milkowicz zum ordentl. Professor der Geschichte Osteuropas an der Universität Czernowitz, J. v. Schlosser zum ausserordentl. Professor der Kunstgeschichte mit Titel und Charakter eines ordentl. Professor und M. Dvořák zum ausserordentl. Prof. der Kunstgeschichte an der Universität Wien, J.

Lechner zum ausserord. Prof. der histor. Hilfswissenschaften u. d. Gesch. d. Mittelalters an der Universität Innsbruck, J. Šusta zum ausserord. Prof. d. allgemeinen Geschichte a. d. böhm. Universität Prag; ferner wurden ernannt J. Paukert zum Vizedirektor, O. Freih. v. Mitis zum Konzipisten I. Kl. und K. Hönel zum Konzipisten II. Kl. am Haus-, Hof- und Staatsarchive, A. Schachermayr zum Konzipisten an Archiv und Bibliothek des Finanzministeriums, J. Kallbrunner und V. Melzer zu Praktikanten am Archiv und am Adelsarchive im Ministerium des Innern in Wien, V. Thiel zum Leiter des Statthaltereiarchivs in Graz, K. Chr. Möser zum Konzipisten und Th. Mayer zum Volontär am Statthaltereiarchive in Innsbruck, F. Martin zum Praktikanten am Regierungsarchive in Salzburg und M. Doblinger zum Aspiranten am steiermärk. Landesarchive und weiters F. v. Papée zum Direktor der Universitätsbibliothek in Krakau und O. Reich zum Praktikanten an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien, J. Rychlik zum Direktor des Staatsgymnasiums in Jaroslau (Galizien). O. Stolz wurde Mitarbeiter an dem Historischen Atlas der österr. Alpenländer.

Es habilitirten sich: H. Steinacker für Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften und V. Bibl für allgemeine Geschichte der Neuzeit an der Universität Wien, K. Krofta für österr. Geschichte an der böhm. Universität in Prag.

Den XXV. Kurs des Instituts (1903—1905) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Eisler Robert Dr. phil., Kment Rudolf Dr. jur., Loehr August v. Dr. phil., Martin Franz Dr. phil., Samanek Vinzenz Dr. phil., Stolz Otto Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Ebenstein Ernst, Eger Paul Dr. phil., Kallbrunner Josef, Mayer Theodor, Melzer Viktor, Sedlák Johann Dr. theol. (WS. 1904/5 und SS. 1905), Žibert Johann Dr. phil. (WS. 1903/4).

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Eisler: Beschreibendes Verzeichnis der illuminirten mittelalterl. Handschriften des Kronlandes Kärnten.

Kment: Das Eigentum in den urchristlichen Gemeinden.

Loehr: Die Donauzölle.

Martin: Beiträge z. Geschichte der Kanzlei d. Erzbischöfe von Salzburg im späteren Mittelalter.

Samanek: Die verfassungsrechtliche Stellung Genua's 1311—1313, auf Grund unbekannter Quellen aus den Turiner Kanzleiresten Heinrichs VII.

Stolz: Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Kallbrunner: Eine Kremser Fälschung.

Mayer: Zur Geschichte der Burgenverfassung Österreichs.

Melzer: Die Urkunden und Urkundenfälschungen von Garsten und Gleink.

Nachtrag zu S. 52: Ich will nicht unterlassen zu bemerken, dass die Arbeit von Holzkotte, Hugo Candidus, ein Freund und Gegner Gregors VII., dem Gegenstande nicht genügend gerecht wird.

Pflugk-Harttung.

Der Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV.

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl.

Von

Karl Gottfried Hugelmann.

Als Papst Gregor VII. im Jahre 1076 das Bestätigungsrecht bei der deutschen Königswahl in Anspruch nahm und damit einen Kampf begann, der für das deutsche Reich zum Verhängnis werden sollte, berief er sich auf altes Gewohnheitsrecht. Ut autem vestram electionem, heisst es in einem päpstlichen Schreiben an das deutsche Volk vom 3. Sept. 1076[1]) — si valde oportet ut fiat — apostolica auctoritate firmemus, et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus, sicut a sanctis nostris patribus factum esse cognoscimus: negocium personam et mores eius quantocius potestis nobis indicate[2]).

---

[1]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 245.

[2]) Seit Gregor VII. datiren den Anspruch auf ein päpstliches Approbationsrecht bei der deutschen Königswahl Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, Breslau 1886 (Abschn. I); Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts (Philos. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1888); Domeier, Die Päpste als Richter über deutsche Könige, Breslau 1897 (Gierke's Untersuchungen 53). — Deussen, Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl, Münster Diss. 1879 beginnt seine Untersuchungen erst mit Lothar III.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 480 stellt trotz der im Text mitgeteilten Äusserung Gregors VII. die Behauptung auf: „erst Bonifazius VIII. wagte den Anspruch zu erheben, dass der Kurie auch bei einfachen (nicht zwiespältigen) Wahlen die Prüfung nicht bloss des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe“. — Über Dönitz, welcher in seiner

So wenig wir Grund haben, an der bona fides dieser Behauptung zu zweifeln, ebenso entschieden muss des Rechtshistoriker ihre sachliche Richtigkeit verneinen. Wir finden vor dem Jahre 1076 eine einzige deutsche Königswahl[1]), bei welcher von dem massgebenden Einfluss eines Papstes die Rede sein kann: eben die Wahl Heinrichs IV., mit welchem Gregor VII. im Streite lag, im Jahre 1056. Da in diesem Zusammenhang der genannten Wahl für die Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der deutschen Königswahl einerseits eine hervorragende Bedeutung zukommt und anderseits die — bisher nur incidenter geäusserten — Ansichten über dieselbe im allgemeinen und über den päpstlichen Einfluss insbesondere weit auseinandergehen[2]), dürfte eine nähere Untersuchung gerechtfertigt erscheinen.

I.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, was die Quellen über den Tod Heinrichs III. und über den Regierungsantritt seines Sohnes berichten[3]). Am 8. Sept. 1056 feierte Kaiser Heinrich III., welcher vom Rhein herbeigeeilt war, um dem Kriegsschauplatz an der Elbe, wo sich die heidnischen Liutizen nicht ohne Erfolg gegen ihre sächsischen Herren erhoben hatten, näher zu sein, das Fest Mariae Geburt in Goslar. Hier[4]) traf er mit Papst Viktor II., dem Bischof von Eich-

---

Untersuchung Über Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall.-Diss. 1891 auf die fränkischen Könige zurückgreift, vgl. die folgende Anm.

[1]) Es scheint, dass Gregor VII. auch das Vorgehen des Papstes Zacharias bei der Erhebung Pipins auf den fränkischen Thron vor Augen schwebte, allerdings mehr zur Begründung eines päpstlichen Absetzungsrechts als eines Approbationsrechts gegenüber dem Königtum (Greg. VII. Registri IV 2 und VIII 21; Jaffé, Bibl. rer. Germ., II SS. 242 und 458). Doch ist die Heranziehung dieses gegenüber dem fränkischen Königtum geübten Vorgehens, um daraus ohneweiteres Rechte gegenüber dem deutschen abzuleiten, m. E. nur von dem durch Gregor VII. vertretenen Standpunkt aus erklärlich und konsequent, von dem aus er überhaupt Rechte gegenüber den verschiedenen Monarchen in erster Linie als Ausfluss seines allgemeinen kirchlichen Leitungsrechtes auffasst und daher sogar auf Konstantin den Grossen und Theodosius (l. c.) sich beruft. Vgl. diesbezüglich auch unten S. 221 Anm. 5.

[2]) Vgl. die Ausführungen unten SS. 214 ff.

[3]) Bezüglich der Quellenbelege für die im folgenden berührten Ereignisse, insoweit sie sich nicht unmittelbar auf die hier erörterte Frage beziehen und nur des Zusammenhanges wegen angeführt sind, vgl. Steindorff, Heinrich III., II. Band, SS. 349 ff.

[4]) Die ganz vereinzelte Nachricht der Annal. Altah. mai. ad a. 1056 (MG. SS. XX 808), dass die Zusammenkunft in Worms stattgefunden habe, ist offenbar falsch.

städt[1]), zusammen; ob dieser auf Berufung des Kaisers erschienen war, wie der Anonymus Haserensis (De episcop. Eichstet. cap. 39)[2]) und Berthold (Annal. ad a. 1056)[3]) berichten, oder aus freiem Antrieb, wie aus Annal. Romani[4]), aus Leonis Chron. monasterii Casinensis (l. II cap. 91)[5]), aus Radulphi Vita S. Lietberti episc. Cameracensis[6]) und aus der Historia Normannorum des Amatus (l. III. cap. 45)[7]) hervorzugehen scheint, soll nicht näher erörtert werden. S i c h e r i s t, d a s s d e r P a p s t z u r Z e i t d e s T h r o n w e c h s e l s a m H o f e w e i l t e; das bezeugen einmütig die überlieferten Berichte, von denen ausser den bereits genannten besonders Annal. Altah. mai. (ad a. 1056 et 1057)[8]), Lamberti Hersf. Annal. (ad a. 1056 et 1057)[9]) und Chron. Wirziburg. (cap. 17)[10]) hervorgehoben seien[11]), und eine Urkunde Heinrichs III., am 21. Sept. 1056 zu Bodfeld ausgestellt[12]), in welcher der Kaiser eine Schenkung macht ob interventum papae Victoris II. Von Goslar hatte sich nämlich der kaiserliche Hof nach der Pfalz Bodfeld begeben, wo der Kaiser dem Jagdvergnügen huldigte. Die folgenden Ereignisse: die Krankheit und den Tod des Kaisers erzählt mit naiver Anschaulichkeit der Anonymus Haserensis. Am 3. Oktober

---

[1]) Vgl. darüber unten SS. 222—223.

[2]) MG. SS. VII 255.

[3]) Ibidem V 270.

[4]) Ibidem V 470.

[5]) Ibidem VII 690.

[6]) Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, XI 481.

[7]) Ystoire de li Normant, par Aimé évêque et moine au Mont-Cassin; publiée avec une Introduction et des Notes par l'Abbé O. Delarc Rouen 1892, pag. 139.

[8]) MG. SS. XX 808.

[9]) SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 69 ss.

[10]) MG. SS. VI 31.

[11]) Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgende Quellenstellen kurz verwiesen: Annal. Augustani ad a. 1056 et 1057 (MG. SS. III 127), Annal. Weissenburg. ad a. 1056 (ibidem III 70), Hugonis Chron. l. II (ibidem VIII 408 — hier ist übrigens irrtümlicherweise statt von Viktor II. von Stephan IX. die Rede), Sigeberti Chron. ad a. 1056 (ibidem VI 360), Vita S. Annonis archiep cap. 7 (ibidem XI 469), Pauli Bernriedensis Vita Gregorii VII. cap. 16 (Watterich, Vitae Pontif. Roman., I. 560). — Über jene Quellen, welche die Nachricht aus Chron. Wirziburg. übernommen haben, vgl. unten SS. 212 u. 216 Anm. 5. Die Nachricht aus Sigeberti Chron. ist in Chron. Albrici monachi Trium fontium (MG. SS. XXIII 791) übergegangen. — Hauptsächlich aus Gobelinus Persona (ca. 1358—1421) schliesst Scheffer-Boichorst, Die Annales Patherbrunenses, Innsbruck 1870, S. 94 Anm. 4, dass auch die von ihm teilweise wiederhergestellten Paderborner Annalen eine Nachricht darüber enthalten haben.

[12]) Monumenta Boica, Vol. II Pars I, CCCXCII pag. 131.

starb der Kaiser, und ihm folgte in der Regierung sein fünfjähriger Sohn Heinrich IV., über den die Vormundschaft der Kaiserin-Witwe Agnes übertragen wurde.

Während der Krankheit Heinrichs III. soll nun sein Sohn, der schon einmal zum König gewählt und gekrönt worden war (1053 und 1054) — Regnum pro patre optinuit filius eius Heinricus V annorum infantulus, anno postquam in regem unctus fuerat, tercio, betont Lambert v. Hersfeld (Annal. ad a. 1056)[1] — nochmals zum König gewählt worden sein. Mit der grössten Bestimmtheit erzählt dies Chron. Wirziburg. (cap. 17)[2], welches ausdrücklich den Papst unter den Wählern nennt: (Heinricus III.) filium suum Heinricum Romani pontificis ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit; und damit stimmen wörtlich überein die hievon abhängigen Quellen[3]) Annal. Hildesheim. (ad a. 1056)[4], Annal. Wirziburg. (ad a. 1056)[5], Annalista Saxo (ad a. 1056)[6] und Ekkehardi Chron. univ. (ad a. 1056)[7]. Ob die Gesta archiep. Magdeburg. (cap. 21)[8] und Bruno (De bello Saxonico)[9] an diesen Vorgang beim Tode Heinrichs III. denken, wenn sie von einer communis electio Heinrichs IV. sprechen, bleibe vorläufig[10] dahingestellt; auch auf eine Stelle aus einem Briefe Gregors VII., welche für unsere Frage von Bedeutung ist, werden wir später[11] zu sprechen kommen. Dagegen sei schon hier hervorgehoben, dass auch andere Quellen erkennen lassen, welche bedeutsame Rolle Viktor II. bei dem Thronwechsel spielte. So berichten die Annal. Romani[12] und Leonis Chron. monasterii Casinensis (l. II cap. 91)[13] — abgesehen von dem schon erwähnten Brief Gregors VII. —, dass der sterbende Kaiser seinen Sohn speziell der Fürsorge des Papstes anvertraut habe. Dass der Papst den Kaiser in Speyer „begraben“ (d. h. wohl: eingesegnet) hat, wissen wir z. B. aus den Annal. Augustani (ad a. 1056)[14] und aus Berthold (Annal. ad

1) SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera. pag. 69.
2) MG. SS. VI 31.
3) Vgl. unten S. 216 Anm. 5.
4) MG. SS. III 104.
5) Ibidem II 244.
6) Ibidem VI 691.
7) Ibidem VI 197.
8) Ibidem XIV 400.
9) Ibidem V 330.
10) Vgl. unten S. 217.
11) Vgl. unten S. 224.
12) MG. SS. V 470.
13) Ibidem VII 690.
14) Ibidem III 127.

a. 1056)[1]; der Anonymus Haserensis (De episcop. Eichstet. cap. 40)[2] erzählt sogar, dass die Beisetzung in Speyer erfolgte disponente hoc et egregio papa et Agneti imperatrice. Nach den Annal. Romani[3] pontifex tradidit regnum per investimentum .. puero Heinrico. Leonis Chron. monasterii Casinensis (l. c.)[4] zeigt uns den Papst: (Heinrico IV.) regni totius optimates iurare faciens eumque in regno confirmans. Eine genauere Nachricht verdanken wir den Annal. Altah. mai. (ad a. 1056)[5]: Rex vero Heinricus per dominum papam ad Aquisgrani deducitur et in sede regali collocatur; ferner Sigeberti Chron. (ad a. 1057)[6]: Colonie generali conventu habito Balduinus et Godefridus mediante Victore papa ad gratiam regis reducuntur. Einen etwas abweichenden Bericht über den Kölner Reichstag finden wir in der Vita S. Lietberti episc. Camerac.[7]: cum filio eius (Heinrici III.) Heinrico et Regina, domno Papa arbitro, sed et iudicibus Episcopis et principibus regni . . . reconciliati sunt uterque Comes Balduinus, pater scilicet et filius. Cui placito interfuit . . .[8]. So sehen wir den Papst eine förmliche Reichsverweserschaft führen und begreifen es, wenn der Anonymus Haserensis (l. c. cap. 44)[9] seinen Bericht über den Aufenthalt des Papstes in Deutschland mit den Worten schliesst: His ita transactis, dispositisque laudabiliter regni regotiis, Romam . . . rediit; und ganz ähnlich äussern sich Annal. Hildesheim. (ad a. 1057)[10], Lamberti Hersf. Annal. (ad a. 1057)[11], Annal. Wirziburg.

---

[1]) Ibidem V 270.

[2]) Ibidem VII 265.

[3]) Ibidem V 470.

[4]) Ibidem VII 690.

[5]) Ibidem XX 808.

[6]) Ibidem VI 360.

[7]) Bouquet, Rec., XI 481 (vgl. S. 211 Anm. 6).

[8]) Aus Sigeberti Chron. ist der Bericht in Chron. Trium Fontium des Albricus monachus übergegangen. Vgl. Scheffer-Boichorst in MG. SS. XXIII, 791. — Die Annal. Altah. mai. (ad a. 1056) erzählen über den Kölner Reichstag im unmittelbaren Anschluss an die eben zitirte Stelle (vgl. Anm. 5): Post haec (rex) Coloniam venit, ubi Baldriunum comitem, qui diu patri suo rebellaverat, in deditionem suscepit et sibi post haec firmum et fidelem fore iurare fecit. Doch scheint mir dies mit der Angabe in Sigeberti Chron. und Vita S. Lietberti nicht im Widerspruch zu stehen: die Intervention des Papstes ergibt sich aus dem Zusammenhang auch nach dem Bericht der Annal. Altah. mai. ganz ungezwungen, zumal einer wörtlichen Auffassung der Stelle schon durch das Alter Heinrichs IV. der Boden entzogen ist.

[9]) MG. SS. VII 266.

[10]) Ibidem III 104.

[11]) SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 70. Gfrörer misst den Worten Lamberts eine tadelnde Bedeutung bei; die Worte „mediocriter,

(ad a. 1057)[1]), Chron. Wirziburg. (cap. 17)[2]) u. a. Der Vollständigkeit wegen sei zum Schluss noch auf Vers 1066 von Donizonis Vita Mathildis[3]) hingewiesen: Hunc regem Victor laudavit papa recentem.

An der Hand dieses Quellenmaterials haben die Historiker recht verschiedene Ansichten über die Vorgänge anlässlich des Thronwechsels entwickelt. Schon bezüglich der Frage, ob überhaupt der bereits im Jahre 1053 gewählte und im Jahre 1054 gekrönte Heinrich IV. im Jahre 1056 nochmals gewählt wurde, besteht keine Einstimmigkeit. Ausdrücklich bejaht wird die Frage von Steindorff (Heinrich III., II. Band S. 355), auf den sich auch Engelmann (Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, Breslau 1886, S. 5 Anm. 5) beruft, von Meyer von Knonau (Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I. Band Leipzig 1890, SS. 11 und 13), Manitius (Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern, Stuttgart 1889, S. 491), Rodenberg (Über wiederholte deutsche Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert S. 4)[4]) und Will (Theologische Quartalschrift Tübingen 1862, Viktor II. als Papst und deutscher Reichsverweser, S. 230; Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert, II. Abteilung Marburg 1864, S. 73); ausdrücklich verneint von Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. Band 2. Aufl., S. 176—177 Anm. 4), Lindner (Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893, S. 43), Seipoldy (Die Regentschaft der Kaiserin Agnes von Poitiers, Berliner Progr. 1887, SS. 4—5) und Müllner (Untersuchungen zur Jugendgesch. Heinrichs IV. von Deutschl., Grazer Progr. 1896, S. 7). Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit, II. Band 4. Aufl., S. 529)[5]).

prout tunc copia erat‹ übersetzt er (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, VI. Band Schaffhausen 1860, S. 783) ›nicht so wie das öffentliche Wohl erfordert hätte, sondern (!) so wie . . .‹

[1]) MG. SS. II 244.

[2]) Ibidem VI 31.

[3]) Ibidem XII 375.

[4]) Gierke's Untersuchungen, 28.

[5]) Insbesondere besteht diese Unklarheit bei Giesebrecht. Man vergleiche a. a. O. S. 529: ›Er liess dann vom Papste und allen anwesenden Bischöfen und Fürsten noch einmal den kleinen Heinrich als seinen Nachfolger anerkennen‹ mit Anm. zu SS. 531—533 (S. 673): ›er (Gregor VII.) scheint selbst zugegen gewesen zu sein, da seine Worte: ipsum in regem elegimus wohl nur auf die electio bei des Vaters Tode bezogen werden können, welche . . . — Eckerlin (Das deutsche Reich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. bis zum Tage von Kaiserswerth, Hall.-Diss. 1888) spricht sogar auf derselben (!) Seite (6) von einer ›förmlichen Bestätigung der Nachfolge‹ und von einer ›förmlichen Wahlhandlung‹.

Ranke (Weltgeschichte, VII. Teil Leipzig 1886, S. 205) und Maurenbrecher (Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis 13. Jahrhundert, Leipzig 1889, S. 101) sprechen etwas unklar von einer Anerkennung. Sehr viele berichten über die Vorgänge beim Tode Heinrichs III., ohne zu unserer Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen, in einer Weise, welche zeigt, dass sie an die Vornahme einer Wahl zu dieser Zeit nicht glauben: so — um nur einige wenige zu nennen — Stenzel (Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, I. Band Leipzig 1827, SS. 168 und 187), Hefele (Konziliengeschichte, IV. Band 2. Aufl., S. 786), Gfrörer (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, VI. Band Schaffhausen 1860, SS. 776 ff.)[1]).

Die Schriftsteller, welche der Nachricht der oben (S. 212) mitgeteilten Quellenstellen überhaupt Glauben schenken, tun es auch bezüglich des Umstandes, dass der Papst als Wähler erscheint[2]). Ja, auch diejenigen, welche eine formelle Wiederholung der Wahl nicht annehmen, heben meist die hervorragende Tätigkeit Viktors II. aus Anlass des Thronwechsels hervor, was nur natürlich ist, da in dieser Beziehung, wie wir oben (SS. 212 ff.) gesehen haben, auch Quellen, welche von einer wiederholten Wahl nichts wissen, übereinstimmen. So insbesondere Waitz (a. a. O. S. 176): „sterbend nahm er (Heinrich III.) noch die Vermittlung des am Hofe anwesenden Papstes in Anspruch, durch den dann, wie es scheint, Heinrich IV. in feierlicher Weise in die Herrschaft eingeführt ist"; und (ebenda S. 176—177 Anm. 4): „Es scheint mir nicht zu bezweifeln, dass der Papst wenigstens durch einen bestimmten Akt Heinrich als König anerkannte"; ferner u. a. Giesebrecht, Maurenbrecher, Stenzel, Hefele, Müllner und, soweit es sich um die Tätigkeit des Papstes nach dem Tode Heinrichs III. handelt, auch Martens (Gregor VII., I. Band Leipzig 1894). Das ganze Pontifikat Viktors II. und insbesondere seine Tätigkeit in

[1]) Auch Voigt (Hildebrand als Papst Gregorius VII., 2. Aufl. Weimar 1846, S. 33) und Höfler (Die deutschen Päpste, II. Abt. Regensburg 1839, SS. 244 ff.) gehören hierher. — Manche Werke gehen über die Ereignisse in Bodfeld mit überraschender Flüchtigkeit, bzw. mit Schweigen hinweg. So von Neueren Lamprecht (Deutsche Geschichte, II. Band Berlin 1892), Martens (Gregor VII., I. Band Leipzig 1894), Solmi (Stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fino al Concordato di Worms, Modena 1901). Von Älteren erzählt Floto (Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I. Band Stuttgart und Hamburg 1855) die hierher gehörigen Ereignisse sehr wenig ausführlich. Franziss (Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich) verweist (II. Teil, Regensburger Programm 1880, S. 62) auf einen „späteren Abschnitt", der jedoch nicht erschienen ist.

[2]) Rodenberg erwähnt dem Gegenstand seiner oben (S. 214) zitirten Untersuchung entsprechend hievon nichts.

Deutschland[1]) hat eine sorgfältige Behandlung in der schon oben (S. 214) genannten Abhandlung von Will erfahren, welche später in das ebenfalls schon genannte Werk desselben Verfassers (vgl. oben S. 214) übergegangen ist.

Über die rechtliche Grundlage für das Auftreten Viktors II. sprechen die genannten Schriftsteller auffallenderweise fast gar nicht. Die Ansicht Lindners, welcher in Ermanglung einer solchen Grundlage die Nachricht von der Beteiligung des Papstes an der Wahl verwirft, wird uns noch ausführlicher beschäftigen[2]). Die meisten genannten Werke indes nehmen den Einfluss des Papstes als gegebene Tatsache hin; nur bei Steindorff, Meyer von Knonau, Maurenbrecher und Müllner (a. a. O.)[3]) findet sich ein kurzer Hinweis darauf, dass Viktor nicht als Papst, sondern als Bischof von Eichstädt die Vorgänge im Jahre 1056, welche uns hier beschäftigen, beeinflusst habe.

II.

Was nun vor allem die Vorfrage betrifft, ob Heinrich IV. tatsächlich in Bodfeld noch einmal gewählt wurde, so muss man m. E. davon ausgehen, dass klar und bestimmt lautende[4]) Quellenzeugnisse für diese Wahl vorliegen (vgl. oben S. 212). Es ist zwar zu beachten, dass Annal. Hildesheim. und Wirziburg., Annalista Saxo und Ekkehardi Chron. univ. eben das Chron. Wirziburg. als Quelle benutzt haben[5]); aber sie kommen doch insoferne in Betracht, als sie uns zeigen, dass das unmittelbar folgende Jahrhundert die in Rede stehende Nachricht wenigstens nicht als eine so unglaubliche angesehen hat, wie ein moderner Historiker[6]). Umso schwerer fällt ins Gewicht, dass wir die Würzburger Chronik gerade für unsere

---

1) Merkwürdig ist es, wie gering Gfrörer (a. a. O.) diese Tätigkeit des Papstes bewertet. Nicht Viktor II., sondern der Erzbischof Anno von Köln wurde nach ihm (a. a. O. VI. Band S. 779) von Heinrich III. auf dem Todtenbett als Reichsverweser bestellt. Vgl. auch S. 213 Anm. 11 und unten S. 235 Anm. 2.

2) Vgl. unten SS. 220 ff.

3) Vgl. oben S. 214. Auf Steindorff beruft sich auch Eckerlin (a. a. O., vgl. oben S. 214 Anm. 5).

4) Wie Lindner (a. a. O., vgl. oben S. 214) die oben (S. 212) wörtlich wiedergegebene Stelle der Würzburger Chronik eine ‚verworrene Nachricht‘ zu nennen vermag, ist mir unbegreiflich.

5) Vgl. die literarischen Belege für Annal. Hildesheim. bei Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen, II. Band 6. Aufl.) S. 27, für Annal. Wirziburg. ebenda S. 116—117; für Annalista Saxo vgl. die Ausgabe von Waitz MG. SS. VI 542 ff. (691) und Wattenbach (a. a. O.) S. 256, für Ekkehardi Chron. univ. die Ausgabe von Waitz MG. SS. VI 33 ff. (197) und Wattenbach (a. a. O.) S. 192.

6) Lindner a. a. O. (vgl. oben Anm. 4).

Jahre als wertvolle, verlässliche, zeitgenössische[1]) Quelle betrachten müssen. Vergleichen wir hiemit die Bemerkung Brunos (De bello Saxonico)[2]) und in den Gesta archiep. Magdeburg. (cap. 21)[3]), dass Heinrich IV., postquam Heinricus imperator ab hoc seculo felici morte migravit, bzw. Heinrico imperatore . . . in silva Hartz apud Botvelt subitanea morte prevento electione communi auf den Thron berufen wurde, so werden wir hierin wohl kaum einen ungenauen Hinweis auf die bereits 1053 erfolgte Wahl erblicken; wir werden hierin vielmehr — die Nachricht in der Magdeburger Bistumschronik ist offenbar aus Bruno übernommen[4]) — ein weiteres nicht gering zu achtendes[5]) Zeugnis für eine Wahl Heinrichs IV. unmittelbar vor seiner Thronbesteigung erkennen, welches sich von der Würzburger Chronik nur dadurch unterscheidet, dass es diese Wahl erst nach dem Tode Heinrichs III. ansetzt. Diese Differenz aber kann meines Erachtens die Glaubwürdigkeit der Nachricht umso weniger erschüttern, da sie in der einfachen Tatsache ihre Erklärung findet, dass im 11. Jahrhundert die unitas actus[6]) bei der deutschen Königswahl noch nicht durchgedrungen war. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass am Sterbebett Heinrichs III. diejenigen Fürsten, welche eben anwesend waren, im Oktober 1056 eine Wahl vornahmen, während diejenigen, welche nicht anwesend waren, auf dem Kölner Reichstag im Dezember, von dem uns die Annal. Altah. mai. (ad a. 1056)[7]), Sigeberti Chron. (ad a. 1057)[8]) und Vita S. Lietberti episc. Camerac.[9]) erzählen, ihre Zustimmung aussprachen und dem jungen König den Eid leisteten[10]). Darauf lassen sich auch ganz ungezwungen die Worte Leos im Chron.

---

[1]) Vgl. die literarischen Belege bei Wattenbach (a. a. O.) SS. 191 ff.

[2]) MG. SS. V 330.

[3]) Ibidem XIV 400.

[4]) Vgl. die Ausgabe der Magdeburger Bistumschronik von Schum in MG. SS. XIV 361 ff., ferner Wattenbach (a. a. O.) S. 349 und die bei Potthast (Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters, 2. Aufl. I. Band) S. 511 verzeichnete Literatur.

[5]) Was Wattenbach (a. a. O.) S. 86—87 gegen Brunos Glaubwürdigkeit anführt, fällt hier nicht ins Gewicht, weil der erbitterte Gegner Heinrichs IV. gewiss kein Interesse daran hatte, dessen communis electio hervorzuheben.

[6]) Bezüglich alles dessen, was hier über den Wahlakt gesagt wird, verweise ich auf die Ausführungen im Abschnitt III dieser Untersuchung.

[7]) MG. SS. XX 808.

[8]) Ibidem VI 360.

[9]) Bouquet, Rec., XI 481 (vgl. S. 211 Anm. 6). Aus Sigeberti Chron. ist die Nachricht in Chron. Trium Fontium des Albericus monachus übergegangen (vgl. S. 211 Anm. 11).

[10]) Vgl. oben Anm. 6.

monasterii Casinensis (l. II. cap. 91)[1]) beziehen: (Victor II. Heinrico IV.) regni totius optimates iurare faciens eumque in regno confirmans reversus tandem in Tusciam est, wie ja auch die eben genannten Quellen für den Kölner Reichstag den massgebenden Einfluss des Papstes betonen.

Es lässt sich also sehr wohl begreifen, dass manche Quellen zwar die Wahl erwähnen, aber nur den zweiten, in der grossen Öffentlichkeit sich abspielenden Teil derselben ausdrücklich hervorheben, während andere — wohl in richtiger Erkenntnis der Sachlage — gerade den auf der kaiserlichen Pfalz Bodfeld in aller Stille geführten Verhandlungen die entscheidende Bedeutung beimessen, da mit der Wahl der dort anwesenden Fürsten die Nachfolge Heinrichs IV. faktisch[2]) gesichert war. Befremdlich ist allerdings das Fehlen jeder Nachricht von einer Wahl überhaupt bei einer Reihe meist (aber nicht ausschliesslich: auch der Anonymus Haserensis gehört hierher) päpstlich gesinnter Schriftsteller[3]) und die schon berührte[4]) Äusserung Lamberts v. Hersfeld, dass Heinrich IV. anno postquam in regem unctus fuerat, tercio zur Regierung kam. Allein ganz abgesehen davon, dass der weitere Verlauf dieser Untersuchung noch Gelegenheit bieten wird[5]), auf die psychologischen Motive dieser Gruppe von Schriftstellern einzugehen, haben die oben (SS. 216 f.) besprochenen Quellenstellen in ihrem Zusammenhang, vor allem die ausdrücklichen, einwandfreien Zeugnisse für eine Wiederholung der Wahl, nach meiner Ansicht schon an sich mehr Gewicht als das blosse Schweigen anderer Schriftsteller und die gelegentliche Bemerkung Lamberts von Hersfeld. Und zu allem Überfluss sprechen die schwerwiegendsten inneren Gründe für die Wiederholung der Wahl. Wenn schon in andern Fällen, in welchen vor Heinrich IV. ein bereits gewählter (bezw. auch gekrönter) König zur Nachfolge berufen war, in aller Regel die Wahl wiederholt wurde[6]), wie viel mehr war dies in unserem Falle nötig! Ein flüch-

---

[1]) MG. SS. VII 690.

[2]) Vgl. S. 217 Anm. 6.

[3]) Vgl. unten SS. 225 f.

[4]) Vgl. oben S. 212.

[5]) Vgl. unten SS. 224 f.

[6]) Eine Wiederholung der Wahl finden wir bei Ludwig dem Kind (897 und 900), bei Otto I. (936) und Otto II. (961 und 973): Otto II. war bereits gekrönt. Vgl. Maurenbrecher (a. a. O., oben S. 214 f.) SS. 29, 51, 54, 65, 66 und 67; seine Auffassung bezüglich der Thronbesteigung Ottos II., derzufolge in der neuerlichen ‚Huldigung‘ keine eigentliche Wahl, überhaupt kein Akt von ‚staatsrechtlicher Bedeutung‘ zu erblicken sei, wird wohl widerlegt durch die von ihm (a. a. O., S. 67 Anm. 2) zitirte Stelle aus Widukindi res gestae Saxo-

tiger Blick auf die Lage des Reiches[1]) beweist dies; in einem Augenblick, in dem die sächsische Grenze dem siegreichen Heer der Liutizen offenstand — eben in Bodfeld hatte der Kaiser Nachricht von der vernichtenden Niederlage der Sachsen erhalten —, in dem ein Krieg mit Polen, Ungarn und Frankreich auszubrechen drohte, in einem so kritischen Augenblick war das innere Gefüge des Reichs bedenklich gelockert: mit knapper Not war der Kaiser vor kurzem bei seiner Rückkehr aus Italien, wo er nur durch eiserne Strenge die Ordnung hatte herstellen können, einem schmählichen Anschlag der Fürsten auf sein Leben entgangen, an welchem sein eigener Oheim Bischof Gebhard von Regensburg, der in Ungarn im Exil lebende Bayernherzog Konrad, Welf von Kärnten, Gottfried von Lotringen und Balduin von Flandern beteiligt waren; und von einer allgemeinen Hungersnot gefördert, verbreitete sich der Geist der Unordnung in alle Schichten des Volkes. Wohl war die Verschwörung unterdrückt, von den Verschworenen zwei todt, andere ihrer Würden entsetzt und schwer bestraft; unermüdlich hatte der Kaiser in den letzten Monaten seines Lebens die Gaue des Reichs durchzogen und durch Strenge sowohl als durch Milde vieles zu bessern gesucht. Aber klar ist unter solchen Umständen, dass die Nachfolge Heinrichs IV., der — ein fünfjähriges Kind — die Regierung über die von seinem Vater gewaltsam niedergehaltenen Fürsten antreten sollte, einer Sicherung dringend bedürftig war. Diese bestand eben in der erneuerten Wahl

nicae (l. III cap. 76; MG. SS. III 466): Igitur ab integro ab omni populo electus in principem . . . — Beim Regierungsantritt Karls III. in den Jahren 876, bezw. 880 und 882 walteten so eigentümliche Verhältnisse ob und stand insbesondere das Erbrecht des neuen Königs sosehr im Vordergrund, dass eine Parallele nicht möglich ist; vgl. Maurenbrecher a. a. O., S. 23. Bei Otto III. im Jahre 983 war eine Wiederholung der Wahl nicht nötig, da die Krönung, welche im Anschluss an die erste Wahl vollzogen wurde, zufälliger Weise ohnedies dem Tode des Vaters, Ottos II., zeitlich nachfolgte; vgl. Maurenbrecher a. a. O., S. 68. — Die einzige wirkliche Ausnahme besteht bei Heinrich III. (1039). Allein eben bei dessen Regierungsantritt war die politische Situation der bei seinem Tode gerade entgegengesetzt: im Reiche herrschte eine seltene Ordnung, und das Thronfolgerecht des bereits gewählten und gekrönten, vollständig regierungsfähigen Königs wurde von niemandem bestritten; vgl. Maurenbrecher a. a. O., S. 98. Eine andere Absicht, als ich, vermutet bei der Wiederholung der Wahl Heinrichs IV. Rodenberg in der (oben S. 214) angeführten Abhandlung, S. 4. Wie Müllner a. a. O. (vgl. oben S. 214) behaupten kann, dass „eine Wiederholung der Wahl . . . nichts anderes als die Ungiltigkeit der des Jahres 1053 und auch der Krönung bedeutet hätte", ist angesichts der hier berührten Tatsachen unbegreiflich.

[1]) Vgl. bezüglich des Folgenden die angeführten Werke von Steindorff, Giesebrecht und Manitius (oben S. 214).

in Bodfeld und Köln; und es ist sehr charakteristisch, dass gerade die gefährlichsten Widersacher des Kaisertums in den Quellen ausdrücklich bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden: in Bodfeld durch Lambert von Hersfeld (Annal. ad a. 1056)[1]) Bischof Gebhard von Regensburg; in Köln, wie wir schon gesehen haben[2]), Gottfried von Lotringen und Balduin von Flandern[3]).

Es ist schwer begreiflich, dass trotz alledem Lindner (a. a. O., S. 43. vgl. oben S. 214) an eine Wiederholung der Wahl Heinrichs IV. nicht glauben will, ja die Nachricht als eine geradezu unmögliche kurz abtut. Er scheint dazu dadurch veranlasst zu werden, dass ihm ein Detail, welches unsere Hauptquelle für die Wahl, die Würzburger Chronik, berichtet, als gänzlich unglaubwürdig, keiner Widerlegung bedürftig erscheint. „Ganz undenkbar ist" nach Lindners Meinung, „dass der Papst wirklich wählte"; und von Gregor VII., den man auf Grund eines im Verlauf dieser Untersuchung schon berührten Briefes[4]) ebenfalls unter den Wählern vermutete, sagt er: „ebensowenig wie der Papst war er in seiner damaligen Stellung zur Wahl befugt". Demgegenüber behaupte ich: 1. wenn man überhaupt ein päpstliches Mitwirkungsrecht bei der Besetzung eines Thrones annimmt, so ist es keineswegs „undenkbar", dass dasselbe sich in der Form eines Mitwahlrechts darstellt, dass der Papst „wirklich wählt"; 2. obwohl ein solches päpstliches Mitwirkungsrecht (in irgend einer Form) für unsern Fall nicht anzunehmen ist und deshalb Viktor II. ein Wahlrecht als Papst allerdings nicht ausgeübt haben kann, so muss er doch aus anderen Gründen auf die Wahl in Bodfeld — seine Anwesenheit daselbst vorausgesetzt — einen geradezu entscheidenden Einfluss, und zwar als Wähler, geltend gemacht haben.

Bezüglich der ersten Behauptung genügt es wohl, auf das — eben von Lindner (Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899, Beilage I SS. 63 ff.) aus Bouquet[5]) mitgeteilte — Protokoll über die französische Königswahl von 1059 zu verweisen. Hier heisst es: (Gervasius) elegit eum in regem. Post eum, Legati Romanae sedis, cum id sine papae nutu fieri licitum esse dissertum ibi sit, ho-

[1]) SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 69.

[2]) Vgl. oben S. 213.

[3]) Bezüglich des Erzbischofs Anno von Köln, vgl. unten S. 235 Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 212, unten S. 224.

[5]) Bouquet, Rec. (vgl. S. 211 Anm. 6) XI 31.

noris tamen et amoris gratia tum eius ibi affuerunt Legati. Post hos, archiepiscopi . . . Es ist sonnenklar, dass die Legaten am Wahlakt teilnahmen; „die Legaten aber vertreten den Papst und haben dieselben Befugnisse, wie er sie haben würde“ (Lindner a. a. O. S. 64)[1]. — Es liegt auch in der Natur der Sache, dass sich in älterer Zeit ein eventuelles Mitwirkungsrecht des Papstes bei Königswahlen gegenüber einem Wahlrecht unmöglich scharf abgrenzen liess. Denn für die juristische Ausprägung eines Approbationsrechtes, bei welchem der Approbirende dem Wahlkollegium streng geschieden gegenübersteht, fehlen die Voraussetzungen, solange die Wahlen nach dem Prinzip der Einstimmigkeit und ohne unitas actus vorgenommen werden[2]. Musste nicht das Mitwirkungsrecht des Papstes ganz ähnlich, wie ein Wahlrecht, in die Erscheinung treten, wenn jeder Wähler durch sein „Nein“ die Wirkung des Wahlaktes, insoweit es sich um sein Verhältnis zum Gewählten handelt, aufheben und seine Erklärung auch viele Monate nach den andern Wählern abgeben kann? — Würden wir also annehmen, dass das Papsttum im Jahre 1056 bereits ein Mitwirkungsrecht bei der deutschen Königswahl durchzusetzen vermochte, so ist es gar nicht „undenkbar“, dass der Papst als Wähler erscheint[3]. Ich halte es nun allerdings für ganz ausgeschlossen, dass

---

[1]) Auch ein Brief des Papstes Johann VIII. an den Erzbischof Ansbert von Mailand aus dem Jahre 877 (Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Tom. XVII, 108) scheint mir nicht ohne Bedeutung zu sein. Die betreffende Stelle lautet: ut de novi electione regis pariter consideremus, vos praedicto adesse tempore valde oportet; ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere: nam ipse qui a nobis ordinandus est in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus et electus. Hiezu bemerkt Dönitz (Über Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall.-Diss. 1891, SS. 17—18): „Diese Stelle besagt klar und deutlich, dass der Papst, weil er die Kaiserkrone vergibt, deswegen auch den Kandidaten derselben berufen und wählen muss u. zw. zum König von Italien, denn dieser kann allein Kaiser werden“.

[2]) Vgl. S. 217 Anm. 6.

[3]) In dem eingangs dieser Abhandlung zitirten Briefe fasst Gregor VII. das von ihm in Anspruch genommene Mitwirkungsrecht bei der deutschen Königswahl allerdings als ein Approbationsrecht im strengen Sinn. Dies findet m. E. eine befriedigende Erklärung in folgender Erwägung. Wie schon S. 210 Anm. 1 bemerkt wurde, begründet Gregor sein Mitwirkungsrecht in erster Linie nicht durch deutsches Reichsrecht, wenngleich er auch auf dieses sich beruft, sondern durch seiner „hierokratischen“ Auffassung nach (vgl. unten S. 236) allgemein giltige Sätze; am charakteristischesten in den Briefen vom 31. Mai 1077 (Jaffé, Bibl. rer. Germ., II SS. 275 und 277): aus seinem allgemeinen kirchlichen Leitungsrecht leitet der Papst ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des deutschen Thrones ab. Im kanonischen Recht aber hatte schon sehr früh

Papst Viktor II. ein solches Mitwirkungsrecht (in irgendeiner Form) für das Papsttum beanspruchte. Nicht etwa wegen seiner persönlichen Beziehungen zum Kaiserhaus[1]); sondern deshalb, weil ein solcher Anspruch, wenn er in einer Zeit erhoben werden wäre, die die höchste Machtentfaltung des Königtums gegenüber der Kirchengewalt gesehen hatte, unmöglich so kampflos hätte durchgeführt werden können; dies beweist zur Genüge die Geschichte des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum seit Gregor VII.

Wenn also Lindner aus diesem Grunde recht hat, ein Mitwirkungsrecht Viktors II. (in irgendeiner Form) vermöge seiner Stellung als Papst abzulehnen, so übersieht er anderseits gänzlich, dass Viktor II. als Papst sein Bistum Eichstädt beibehalten hatte und daher auch im Jahre 1056 Bischof von Eichstädt und als solcher deutscher Reichsfürst war. Diese — übrigens von niemandem bestrittene — Tatsache ergibt sich nicht nur aus Gundechars — dieser war der Nachfolger Viktors II. auf dem Bischofs-

---

das Prinzip der unitas actus und der Majoritätswahl sich durchzusetzen begonnen. Vgl. Phillips-Vering, Kirchenrecht, VIII. Band 1. Abt. Regensburg 1889, bes. SS. 14—15: Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, II. Band Berlin 1878, § 117 Anm. 7. Aus c. 36 Dist. 63 geht hervor, dass schon zur Zeit Leos I. (440—461) von dem Prinzip der Einstimmigkeit keine Rede war; schon damals bereitete sich jener Zustand vor, der sich durch die Kombination von Majoritätswahl und Approbation charakterisirt. Die Entwicklung war auch unter Gregor VII. keineswegs abgeschlossen, aber jedenfalls in vollstem Gang, während sie im deutschen Recht noch nicht einmal begonnen hatte. Wenn nun Gregor VII. ein Mitwirkungsrecht bei der deutschen Königswahl beanspruchte, so lag es nahe, diesem jene Gestalt zu geben, in der es damals bei kirchlichen Wahlen, wenn auch noch nicht allgemein, geübt wurde: die Form eines formellen Approbationsrechts. Und eben mit diesem Anspruch Gregors VII. beginnt jene Entwicklung, welche unter kanonistischem Einfluss auch bei der deutschen Königswahl das päpstliche Approbationsrecht einerseits, die unitas actus und das Majoritätsprinzip anderseits durchzusetzen versucht. Zur dauernden Rechtsnorm wurden bekanntlich nur die beiden letztgenannten Prinzipien, deren Durchsetzung auch abgesehen vom kirchlichen Einfluss in der Natur der Dinge liegt, während die abschliessende Entwicklung des Approbationsrechts durch die Opposition der deutschen Fürsten und des Königtums im Kurverein von Rense und durch die constitutio de iure et excellentia imperii (1338) unterbunden wurde.

[1]) Dass Viktor II. trotz seiner Ergebenheit gegen Kaiser und Reich durchaus nicht nachgiebig war in der Vertretung kirchlicher Ansprüche, ist durch die Quellen bezeugt. Vgl. z. B. Steindorff (a. a. O., oben S. 214) S. 293, bes. Anm. 2 und Gfrörer (a. a. O., oben S. 215) S. 738; im einzelnen sind, wie eben die angeführten Beispiele zeigen, die Meinungen der Schriftsteller allerdings ebenso verschieden, wie die Berichte der Quellen.

stuhl von Eichstädt — Liber Pontificalis Eichstetensis[1]), sondern wird auch von Lambert v. Hersfeld (Annal. ad a. 1057)[2]) ausdrücklich bezeugt[3])[4]). Und dass er ein angesehener Reichsfürst war, darüber lese man den Anonymus Haserensis (De episcop. Eichstet. cap. 35)[5]) nach; sein Ansehen war schon vor seiner Wahl zum Papst so gross, dass er secundus a rege esset, rexque eum solo regni solio praecederet. Und nun frage ich: wenn überhaupt eine Königswahl in Bodfeld stattfand, ist es nicht ganz „undenkbar", dass dieser Reichsfürst, dessen Ansehen unterdessen noch durch die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl gestiegen war, von derselben ausgeschlossen wurde? Ist es nicht im Gegenteil zweifellos, dass diese Wahl gar nicht anders als unter seinem entscheidenden Einfluss vorgenommen werden konnte? Gerade dieses Detail im Bericht der Würzburger Chronik, welches den Stempel der Wahrheit an sich trägt, ist m. E. ein schwerwiegender Grund für die Glaubwürdigkeit des ganzen Berichtes.

Erst wenn wir uns diese Stellung Viktors II. als deutscher Reichsfürst vergegenwärtigen, begreifen wir auch seine Stellung als deutscher Reichsverweser, welche schon wiederholt in den Kreis unserer Betrachtung trat und uns auch fernerhin noch beschäftigen wird[6]). Ob diese Stellung des Papstes lediglich auf der letztwilligen Verfügung des sterbenden Kaisers, durch welche er seinen Sohn der besonderen Fürsorge des Papstes anvertraut hatte, beruhte, bleibe vorläufig dahingestellt. Aber sei dem wie immer: so unwahrscheinlich es bei dem damaligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche erscheint, dass einem Papst ohne nähere Beziehungen zum Reich durch den sterbenden Kaiser eine solche Vertrauensstellung eingeräumt worden wäre, und noch mehr, dass ein solcher Papst die Reichsverweserschaft ohne jeden Widerstand, wie eine „legitime Erbschaft" [7]) hätte führen können;

---

[1]) MG. SS. VII 245—246. Gundechar wurde erst nach dem Tod, aber auch unmittelbar nach dem Tod Viktors II. als Bischof bestellt.

[2]) SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 70.

[3]) Vgl. Gams, Series episcoporum, pag. 274.

[4]) Es ist übrigens nach der kirchlichen Übung gar nichts Auffälliges, dass ein Papst sein bisheriges Bistum — wenigstens durch einige Zeit — beibehält. Nur einige Beispiele seien genannt: Leo IX. (1048—1054), Urban III. (1185—1187), Benedikt XIV. (1746—1758), Leo XIII. (1878—1903).

[5]) MG. SS. VII 264.

[6]) Vgl. oben SS. 212—214, 215 f., 217 f.; unten SS. 234 f.

[7]) Will in der oben (S. 214) zitirten Abhandlung in der theologischen Quartalschrift, S. 231; Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert (vgl. oben S. 214), S. 74.

ebenso begreiflich finden wir dies alles bei Viktor II.[1]), der schon vor seiner Erhöhung auf den päpstlichen Stuhl die erste Rolle am Hofe gespielt[2]), insbesondere nach der Verbannung Konrads von Bayern dessen erledigtes Herzogtum — ebenfalls als Vertreter des damals dreijährigen Sohnes Heinrichs III. — erfolgreich verwaltet hatte[3]) und nach Erlangung der päpstlichen Würde aus dem Kreise der Reichsfürsten nicht geschieden war.

Auch eine ebenfalls schon wiederholt[4]) angezogene Stelle aus einem Brief Gregors VII. (vom 1. Sept. 1073)[5]) werden wir jetzt in diesem Zusammenhang ohne Schwierigkeit verstehen. Gregor VII. sagt in Bezug auf Heinrich IV.: cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, et pater eius laudandae memoriae Heinricus imperator inter omnes Italicos in curia speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit. Das elegimus beziehe ich nicht auf die Person Gregors VII., von dem allerdings nicht abzusehen wäre, wieso er im Jahre 1053 oder 1056 zur Teilnahme an der deutschen Königswahl befugt gewesen wäre, sondern auf das Papsttum, auf die „Romana ecclesia", welche nach der, dem bisher dargelegten Tatbestand allerdings missverstehenden[6]), Auffassung Gregors VII. „per venerandae memoriae papam Victorem" ihr Mitwirkungsrecht bei der deutschen Königswahl ausgeübt hatte, wie sie immer durch den jeweiligen Papst vertreten wird. Bei dieser Auffassung wird auch die sonst immerhin auffällige Nebeneinanderstellung von elegimus und me in koordinirten Sätzen erklärlich.

Dieser Brief Gregors VII. beleuchtet die Auffassung, welche von der Wahl in Bodfeld und Köln die kämpfenden Parteien während des

---

[1]) Bezüglich der Ansicht, dass Erzbischof Anno von Köln von Heinrich III. als Reichsverweser bestellt wurde, vgl. die Ausführungen unten S. 235 Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 223.

[3]) Anonymus Haserensis (De episcop. Eichstet. cap. 35; MG. SS. VII 264); vgl. z. B. Steindorff a. a. O. (oben S. 214) und Gfröer a. a. O. (oben S. 215). Der letztere kann allerdings auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne seine Voreingenommenheit gegen Heinrich III. und Viktor II. an den Tag zu legen.

[4]) Vgl. oben SS. 212, 220.

[5]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II S. 30.

[6]) Müllner, a. a. O. (vgl. oben S. 214) S. 8, akzeptirt nicht nur die Auffassung Gregors VII., sondern geht noch weiter; nach ihm hat Heinrich III. „gleichsam seinen Sohn in ein Vasallenverhältnis zur Kirche, nicht aber zum Papste gestellt". Damit lässt es sich allerdings nicht in Einklang bringen, dass a. a. O. S. 12 die Nachricht der Annales Romani (vgl. unten SS. 225—226) als „abgeschmackte Anmassung" bezeichnet wird.

Investiturstreits sich gebildet haben. Er zeigt, wie eben ausgeführt wurde, dass die Kurie in der Wahlbeteiligung Viktors II. die Ausübung eines päpstlichen Rechtes erblickte. Es geht aus dem Zusammenhang aber weiter hervor, dass diese Auffassung auch wenigstens ein Teil der kaiserlichen Partei geteilt, jedoch für die letztere günstige Konsequenzen daraus gezogen hat. Denn Gregor VII. anerkennt, dass sich das Papsttum gegenüber Heinrich IV. infolge der Zustimmung zu seiner Wahl in einem gewissen Verpflichtungsverhältnis befinde. So mag dasjenige, was gewiss geeignet war, den Anspruch des Papstes auf die Approbation des neuen Königs zu stützen und worauf Gregor offenbar in dem eingangs dieser Abhandlung zitirten Briefe[1]) besonders hinzielt, anderseits bei Absetzung des alten Königs von der Kurie als unliebsames Hindernis empfunden worden sein. Für die Folgezeit ist das erstere von grösserer Bedeutung, da nur diese Forderung des Papstes sich soweit durchzusetzen vermochte, dass sie unter den späteren Päpsten als Basis für den Ausbau des „hierokratischen" Systems diente[2]); während des Investiturstreits trat aber die Frage nach dem päpstlichen Approbationsrecht hinter der nach dem päpstlichen Absetzungsrecht weit zurück[3]). Dieser Sachverhalt lässt es begreiflich erscheinen, sowohl, dass das Werk des Anonymus Haserensis (De episcop. Eichstet.)[4]), welches in jeder Zeile die Freude an dem harmonischen Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum unter Heinrich III. atmet, über die unerquickliche Streitfrage mit Schweigen hinweggeht, als auch, dass die hier behandelte Wahl in der uns erhaltenen Streitschriften-Literatur aus der Zeit Gregors VII. keine Rolle spielt (vgl. z. B. Bonithonis libri ad amicum[5]) und Pauli Bernriedensis Vita Gregorii VII.)[6]), ja dass kirchliche Kreise mitunter geradezu geneigt waren, die Wahl in Bodfeld gering zu schätzen oder zu leugnen (vgl. z. B. die oben S. 218 mitgeteilte Äusserung Lamberts v. Hersfeld und Vita Heinrici imperatoris cap. 3)[7]). Das äusserste Extrem der kurialistischen Auffassung prägt sich in den Annal. Romani[8]) aus,

[1]) Vgl. oben S. 209.

[2]) Domeier a. a. O. (vgl. oben S. 209 Anm. 2) SS. 2—3.

[3]) Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, SS. 549—550.

[4]) MG. SS. VII 254 ff. Bezüglich der politischen Stellung des Werkes vgl. Wattenbach a. a. O. (oben S. 216 Anm. 5) SS. 181—182.

[5]) Jaffé, Bibl. rer. Germ., II SS. 517 ff., bes. l. V. S. 637. Vgl. bezüglich dieses Werkes Wattenbach a. a. O., SS. 223—224.

[6]) Watterich, Vitae Pontif. Roman., I 474 ff.; bes. cap. 6, S. 506.

[7]) MG. SS. XII. 272.

[8]) Vgl. oben S. 213.

welche die Tätigkeit Viktors II. als ein regnum tradere per investimentum konstruiren; nach dieser Auffassung ist allerdings das Approbations- und das Absetzungsrecht des Papstes in gleicher Weise gewahrt[1]).

Kehren wir zum Schluss von den Auffassungen der streitenden Parteien zu den Tatsachen selbst zurück, so können wir als sicheres Ergebnis der bisherigen Untersuchung folgendes zusammenfassen: in Bodfeld (und Köln) wurde im Jahre 1056 Heinrich IV. nochmals zum König gewählt; unter den Wählern befand sich auch Papst Viktor II., dem das Wahlrecht als Bischof von Eichstädt zustand; in derselben Eigenschaft führte dieser nach Heinrichs III. Tode die Reichsverweserschaft, nachdem der sterbende Kaiser seiner besonderen Fürsorge den Erben des Reiches anvertraut hatte.

III.

Es erübrigt, zu untersuchen, welche Stellung Viktor II. im Jahre 1056 unter den Wählern eingenommen hat. Von vorneherein sei darauf hingewiesen, dass die Quellen kein ausreichendes Material bieten, um zu einem so sicheren Ergebnis zu gelangen, wie im vorigen Abschnitt unserer Untersuchung; wir werden uns mit Wahrscheinlichkeitsschlüssen begnügen müssen. Um für diese eine sichere Basis zu gewinnen, wird es nötig sein, weiter auszuholen und zunächst darzulegen, in welcher Form die deutsche Königswahl vor sich ging.

Ich stehe in dieser vielumstrittenen[2]) Frage auf dem neuer-

---

[1]) Ich betone, dass es mir bei dieser kritischen Wertung der Quellen ganz ferne liegt, etwas anderes als ein Missverstehen der Tatsachen infolge des politischen Standpunktes der betreffenden Schriftsteller anzunehmen; möchte doch allgemein das schöne Wort Lindners, a. a. O. (oben S. 214) S. 56, beherzigt werden: „der Historiker zu allererst muss sich hüten, ohne wirklichen Beweis jemanden zum bewussten Lügen zu stempeln“.

[2]) Ausser der Entstehung der Städte gibt es wohl in der ganzen deutschen Rechtsgeschichte keine so vielfach behandelte Streitfrage, wie die rechtliche Gestaltung der deutschen Königswahl und die Entstehung des Kurfürstentums: es ist nahezu unmöglich, die einschlägige Literatur zu übersehen. — Schon Olenschlager (Neue Erläuterungen der Guldenen Bulle, Frankfurt und Leipzig 1766, § 26 Anm. 8) und Gemeiner (Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte, Bayreuth 1793, I. Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde, SS. 3—10) verweisen auf eine Reihe von Vorgängern. Über die folgende Literatur bis zur Lindnerischen Theorie (1893) vgl. die Übersichten von Edmund Meyer (Mitteilungen aus der historischen Literatur, III. Jahrg. 1875 SS. 129 ff., Die neuesten Forschungen

dings[1]) von Erst Mayer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (XXIII Germ. Abt. SS. 1 ff., Zu den germanischen Königs-

über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums), Lindner (Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893, Vorwort) und Seeliger (in der Einleitung zu seiner weiter unten zitirten Abhandlung in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw. Monatsbl., Neue Folge II). — Eine heftige literarische Fehde knüpfte sich an das im Text gewürdigte Buch von Lindner (1893). Die neue Theorie wurde angegriffen von Seeliger in den Mitt. d. Instit. f. österr. Geschf. XVI (SS. 44 ff., Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs); Lindner antwortete im XVII. Bande derselben Zeitschrift (SS. 537 ff., Über die Entstehung des Kurfürstentums. Eine Entgegnung). Eine Entgegnung hierauf unternahm wieder Seeliger in der früher zitirten Abhandlung (in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw.); Lindner legte neue Beweise vor im XIX. Band der Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. (SS. 401 ff., Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen), worauf wieder Seeliger in der Histor. Vierteljahrsschrift I. (SS. 511 ff., Königswahl und Huldigung) antwortete. — Noch einmal ergriff Lindner in unserer Frage das Wort mit der Abhandlung Der Hergang bei den deutschen Königswahlen (Weimar 1899). Er zieht hier gegen die wohl von Seeliger (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Monatsbl., Neue Folge II., S. 24) neuerdings angeregte, von Bresslau (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. Vierteljahresh., Neue Folge II., SS. 122 ff., Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts), v. Wretschko (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., XX. Germ. Abt. SS. 164 ff., Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle; Deutsche Zeitschrift für Kirchenr., XI. SS. 321 ff., Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter) und Ernst Mayer (im II. Bande seiner Deutschen und französ. Verfassungsgesch., Leipzig 1899) (vor und nach Lindners Widerspruch) vertretene Theorie zu Felde, derzufolge die Normen der Wahl durch das Kurfürstenkollegium in dieser oder jener Richtung auf eine förmliche Rezeption kanonischen Rechts zurückgehen. Vgl. über diese jetzt herrschende (z. B. von Mario Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgang Karls IV., I. Kap. Berliner Diss. 1903, im wesentlechen als richtig vorausgesetzte), von Mayer in der im Text erwähnten Abhandlung modifizirte, aber nicht aufgegebene Theorie, durch welche die Gestaltung der Königswahl im 11. Jahrhundert nicht unmittelbar berührt wird, S. 232 Anm. 1. — Eine ziemlich vollständige Literatur-Übersicht bietet Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, S. 471 Anm. 9. Meine Auffassung deckt sich im wesentlichen mit der kurzen Darlegung in Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., § 33.

[1]) Die von Ernst Mayer vertretene Auffassung dürfte kaum von irgendeiner Seite bestritten werden; sie liegt den älteren Theorien, welche eine organische Entwicklung des Königswahlenrechts seit den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle annehmen, sehr nahe; sie steht nicht in Widerspruch mit der neuesten, welche eine Unterbrechnng der Entwicklung durch eine Rezeption kanonischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert behauptet. Von grösster Wichtigkeit ist natürlich die Untersuchung der ausserdeutschen germanischen Rechte; bezüglich des französischen verweise ich auf die in der vorigen Anm. genannten Untersuchungen von Lindner (Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in

wahlen) vertretenen Standpunkt, dass das deutsche Königswahlenrecht aus einer gemeingermanischen Wurzel „herausgewachsen" ist (a. a. O., S. 48). Man vergegenwärtige sich nur die berühmte Schilderung, welche Tacitus (Germania cap. 11) von den germanischen Dingen, in denen nach seiner ausdrücklichen Bemerkung (cap. 12) auch die Wahlen vorgenommen wurden, entwirft. Die Teilnehmer kommen allmälig zusammen; die principes besprechen die Angelegenheiten, bevor sie vor die Vollversammlung gebracht werden. In dieser selbst erstatten mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, die Vorschläge; die übrigen bilden nur den „Umstand", sie beschränken sich darauf, den Vorschlag fremitu aspernari oder armis laudare. Hier haben wir m. E. die Grundform germanischer Beschlussfassung vor uns; von hier aus hat sich ebensowohl die spätere Form der Urteilsfindung, wie der deutschen Königswahl entwickelt[1]). Dass bei jener die Ausbildung fester juristischer Formen früher und stetiger erfolgte, als bei dieser,

Frankreich) und Ernst Mayer (in der Deutschen und französ Verfassungsgesch.); in der im Text bezeichneten Abhandlung untersucht der letztere das nordische Recht. Inhaltlich kann ich allerdings in sehr vielen Beziehungen mit Mayer nicht übereinstimmen; vor allem muss ich der auch auf das deutsche Recht ausgedehnten Auffassung, dass der ‚Optimaten'versammlung in erster Linie die Neubegründung des Verhältnisses zwischen ‚dem König und seinen Kriegern' oblag und eine politische Bedeutung zukam, während der ‚staatsrechtliche' Schwerpunkt in die ‚Königsannahmen' durch das Volk (nach deutschem Recht in Aachen, sehr häufig auch in Sachsen) verlegt wird — von der Wahl in Frankfurt gibt Mayer nur zu, dass sie ‚irgendwie (!) staatsrechtlich relevant war' (a. a. O., S. 36) —, für das deutsche Recht auf das entschiedenste widersprechen; und auch für das nordische Recht vermögen mich die von Mayer vorgeführten Gründe nicht zu überzeugen. Für unsere Frage wäre es m. E. am interessantesten, näheres über die Form zu erfahren, in welcher die ‚Königsannahme' durch die Thinge in Dänemark und Norwegen, durch die Eriksgata in Schweden erfolgte: Mayer sagt uns, dass das Prinzip der Einstimmigkeit (vgl. übrigens S. 229 Anm. 1) galt und dass ein Kurspruch gesprochen wurde. Hier wird m. E. die weitere Forschung einsetzen müssen.

[1]) Es liegt mir daran, meine Auffassung von derjenigen scharf abzugrenzen, welche die ‚Kur' nur als ein Wahlurteil betrachtet (Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, I. Band Innsbruck 1880, S. 436 Anm. 2 — vgl. dagegen allerdings II. Band S. 153 — und Ernst Mayers Ausführungen in der im Text genannten Abhandlung, S. 27). Nach meiner Auffassung hat die ‚Kur' nicht deklarative, sondern konstitutive Wirkung. Nur die Form, in welcher dieser konstitutiv wirkende Beschluss gefasst wird, ist im Wesen dieselbe, in welcher auch das deklarativ wirkende Urteil geschöpft wird. Ähnlich (für die Wahlen durch das Kurfürstenkollegium) Weizsäcker, Rense als Wahlort (Philos. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1890, SS. 31 ff.).

liegt in der Natur der Sache, da hier der Bildung eines Gewohnheitsrechts die langen Zwischenräume zwischen den Königswahlen und die Verknüpfung mit den politischen Interessen der Wähler in gleichem Mass im Wege stehen. Insbesondere hat sich das Prinzip der Einstimmigkeit, demzufolge nach altgermanischem Recht[1]) eine Pflicht der Minorität, sich der Majorität zu unterwerfen, nicht bestand, bei der deutschen Königswahl durch Jahrhunderte erhalten[2]). Jeder einzelne musste den Kandidaten zu seinem König küren, ihn als solchen anerkennen; aber die Anerkennung musste nicht von allen uno actu[3]) ausgesprochen werden, was bei der grossen Zahl der Wähler wohl ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre.

Für uns ist hier am wichtigsten die Form, in welcher die eigentliche Wahlhandlung vorgenommen wurde, — natürlich, nach dem soeben Angeführten, ohne der Anerkenung durch die etwa abwesenden Wahlberechtigten zu präjudiziren. Und diesbezüglich erkennen wir mit einer einzigen Ausnahme in allen uns vorliegenden genaueren Berichten[4]) über Königswahlen bis zur Doppelwahl des Jahres 1198

---

[1]) Eine ganz andere Auffassung des Prinzips des Einstimmigkeit bekundet u. a. Ernst Mayer in Abschn. I des schon wiederholt angezogenen Aufsatzes. Nach ihm liegt nur ein formales Prinzip vor: die Minorität sei verpflichtet, der Majorität ausdrücklich zuzustimmen. Die von Mayer mitgeteilten Belegstellen aus dem nordischen Recht erscheinen mir nicht beweisend. Bezüglich des deutschen Königswahlenrechts vgl. die folgende Anm.

[2]) Dass sich im deutschen Reich ein Reichsfürst durch einen ohne oder gegen seinen Willen zustandegekommenen Wahlakt niemals gebunden gefühlt hat, beweist ein flüchtiger Blick auf die mittelalterliche Geschichte. „Es wurden Mehrheitsbeschlüsse nicht gefasst"; vielmehr „musste jeder Beschluss der Wahlversammlung notwendig den Charakter einer Einigung tragen, indem die Gegner, sobald sie ihre Niederlage erkannten, sich von der Wahl fernhielten oder zurückzogen (unter Umständen freilich nur, um dann ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen)". Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 473. Zwischen den Parteien entschieden die Waffen; daher ist es klar, dass eine Wahl faktisch gesichert war, wenn der Kandidat soviele Stimmen mächtiger Wähler auf sich vereinigte, dass bewaffneter Widerstand aussichtslos erschien. Vgl. oben S. 218.

[3]) Man denke nur an die Wahl Heinrichs I. (919), Heinrichs II. (1002—1003) und Konrads III. (1138).

[4]) Vgl. den Bericht über die Wahl Heinrichs I. in Fritzlar (919) in Widukindi res gestae Saxonicae, l. I cap. 26 (MG. SS. III 429); über die Wahl Ottos I. (936) ibidem l. II cap. 1 (ibidem III 437) und im Zusammenhange damit auch Thietmari Chron., l. II cap. 1 (ibidem III 743); über die Wahl Konrads II. (1025) Wiponis Vita Chuonradi, cap. 2 (ibidem XI 257); über die Wahl Rudolfs von Schwaben (1077) Bertholdi Annal., ad a. 1077 (ibidem V 292), womit allerdings nicht ganz übereinstimmt Bruno, de bello Saxonico, cap. 91 (ibidem V 365); über die Designation Heinrichs V. (1098) Vita Heinrici IV. imperatoris, cap. 7 (ibidem

eine Gliederung des Wahlakts, welche mit der Schilderung des Tacitus übereinstimmt: ein engerer Kreis befonders einflussreicher Wähler, vielleicht mitunter nur die in Betracht kommenden Kandidaten[1]) einigen sich auf eine Person; einer[2]) oder einige[3]) aus diesem Kreise sprechen nun in der eigentlichen Wahlversammlung den Kurspruch; die übrigen Wähler erteilen in formloser Weise, sei es durch Zuruf[4]), sei es durch Handerheben[5]), das „Vollwort". Keine einzige glaubwürdige[6]) Quellenstelle — abgesehen von der schon erwähnten Ausnahme — steht einer solchen Gestaltung der deutschen Königswahl entgegen; sie wird in überraschender Weise bestätigt durch den gleichen Vorgang bei den ebenfalls auf germanische Wurzeln zurückgehenden französischen Königswahlen, wie er besonders schön im Wahlprotokoll von 1059[7]) bezeugt ist.

Es ist und bleibt das grosse Verdienst Lindners, diese Zwei- bezw. Dreiteilung in seinem Buche Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig 1893) klar durchgeführt zu haben[8]). Ich trage auch kein Bedenken, für die Phasen des Wahl-

---

XII 276); über die erste Wahl Konrads III. (1138) Ottonis episc. Frising. Chron., l. VII cap. 22 (ibidem XX 260) im Zusammenhang mit Gesta Alberonis archiep. (Auctore Balderico), cap. 15 (ibidem VIII 252). Die einzige Ausnahme bildet die Wahl Lothars (1125), über welche die sog. Narratio de electione Lotharii (ibidem XII 410 ff.) eingehend berichtet. Hier scheint allerdings ein Versuch vorzuliegen, die electio per compromissum des kanonischen Rechts zu rezipiren; doch ist dieser Versuch schon beim ersten Anlauf misslungen. Vgl. auch unten Anm. 6.

1) So scheint es z. B. bei der Wahl Heinrichs I. gewesen zu sein, Widukind a. a. O. (vgl. die vorige Anm.); auch bei der Wahl Konrads II. spielte die Einigung der Kandidaten eine grosse Rolle, Wipo a. a. O. (vgl. die vorige Anm.).

2) So z. B. bei der Wahl Heinrichs I., Widukind a. a. O. (vgl. S. 229 Anm. 4); Ottos I., Widukind a. a. O. (vgl. S. 229 Anm. 4); Konrads III. (vgl. die Quellenstellen in S. 229 Anm. 4).

3) So z. B. bei der Wahl Konrads II., Wipo a. a. O. (vgl. S. 229 Anm. 4); Rudolfs von Schwaben, Berthold a. a. O. (vgl. S. 229 Anm. 4).

4) Vgl. z. B. das französische Wahlprotokoll von 1059: Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, XI 31.

5) Vgl. z. B. die S. 229 Anm. 4 zitirten Stellen aus Widukindi res gestae Saxonicae.

6) Was Gisleberti Chron. Hanoniense (MG. SS. XXI 516) über die Wahl Friedrichs I. (1152) erzählt, ist ganz unglaubwürdig. Vgl. darüber Lindner (Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, S. 50 bes. Anm. 5).

7) Vgl. oben Anm. 4.

8) Eine vollständig neue Erkenntnis ist diese Zwei- bzw. Dreiteilung allerdings nicht. Für die Zeit der Kurfürstenwahl unterscheidet z. B. Weizsäcker (Rense als Wahlort, Philos. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. d. Wissensch. 1890, SS. 31 ff.): nominare in regem eligendum, eligere, approbare.

akts die von Lindner vorgeschlagenen Namen „Wahl" und „Kur", bzw. „electio" und „laudatio" beizubehalten, wenngleich sie in den Quellen m. E. nicht als termini technici gebraucht werden[1]). Für unrichtig halte ich Lindners Ansicht allerdings in zwei wesentlichen Punkten: 1. die „Kur" scheidet sich *nicht in die immer nur von einem Wähler an erster Stelle ausgesprochene electio und die in verschiedener Form (teils ausdrücklicher und individueller, teils summarischer und formloser Zustimmung) hinzutretende laudatio*, massgebend ist vielmehr der Unterschied zwischen der *von einem oder mehreren der Reihe nach gesprochenen Kurformel* (electio) einerseits und *dem „Vollwort"* (laudatio) *des „Umstands"* anderseits; damit ist auch schon gesagt, dass 2. die laudatio *gewiss nicht* nach Lindners Ansicht *lediglich die Bedeutung eines „Treugelöbnisses"* oder, wie er jetzt (in der Schrift Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899) sagt, einer „Huldigung", einer „Gelobung" gegenüber dem bereits gewählten König hatte, sondern *eine Phase des konstitutiven Aktes war.* Damit steht keineswegs im Widerspruch, dass unmittelbar im Anschluss an die Wahl dem neuen König der Eid geleistet wurde[2]), ja dass manchmal, wenn einzelne beim Wahlakt nicht anwesende Fürsten nachträglich einen König anerkannten, der Eid vielleicht die einzige Form dieser Anerkennung war[3]). Denn auch in diesem letzteren Fall wurde *erst durch den*

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, dass die kanonistische Literatur — und zwar schon seit geraumer Zeit — eine ähnliche Teilung des Wahlaktes bei den Bischofswahlen — wenigstens in Deutschland — kennt. Die Ansichten darüber gehen allerdings weit auseinander. Vgl. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Grossen, Göttingen 1878; Bernheim in der Zeitschr. für Kirchengesch., VII (1885) SS. 303 ff., Investitur und Bischofswahl; Phillips-Vering, Kirchenrecht, VIII. Band 1. Abt. Regensburg 1889, SS. 471—472; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. Leipzig 1903, S. 337 Anm. 7.

[1]) Lindner selbst muss zugeben: ‚Oft steht (laudare) infolge der Ausdrucksweise der Quellen nur für die Gesammthandlung'. (Der Hergang bei den deutschen Königswahlen — vgl. oben S. 226 Anm. 2 — S. 37) und ‚eligere kann . . . die Wahlverkündigung durch einen elector bedeuten . . . Das elegit neutral zu fassen, ist ebenfalls zulässig' (a. a. O., S. 52).

[2]) Vgl. z. B. über die Wahl Friedrichs I. (1152) Ottonis episc. Frising. Gesta Friderici imperatoris, l. II cap. 1 und 3 (MG. SS. XX 391). Unklar ist, was Widukind a. a. O. (vgl. S. 229 Anm. 4) über den Eid bei der ‚universalis electio' Ottos I. in Aachen erzählt; darauf näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

[3]) Sogar dies scheint mir zweifelhaft zu sein. Allenfalls könnte man gerade die oben SS. 213 und 217 mitgeteilten Quellenstellen über den Kölner Reichstag im Dezember 1056 so deuten.

Eid, welcher die Anerkennung in sich schloss, das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Gewählten und dem Anerkennenden geschaffen, der erstere zum König des letzteren gemacht[1]).

Was nun speziell die Wahlen vor und nach 1056 anlangt, so war Heinrich III. schon zu Lebzeiten seines Vaters (1026 und 1028) gewählt und gekrönt worden, beim Tode Konrads II. (1039) fand eine Wiederholung der Wahl nicht statt[2]). Heinrich III. selbst hatte, wie wir wissen[3]), bereits 1053 seinen Sohn zum König wählen und krönen lassen. Über beide Wahlen haben wir nur ungenaue Berichte[4]): soviel scheint fest zu stehen, dass bei der Wahl der regierende Kaiser selbst den entscheidenden Einfluss ausübte; die Krönung vollzog beidemale der Erzbischof von Köln, dessen Recht auf die Vornahme dieses feierlichen Aktes sich seit dieser Zeit durchzusetzen begann. Von Otto I. bis Heinrich II. hatte bei den Wahlen der Mainzer Erzbischof eine hervorragende Rolle gespielt: die Krönungen hatte er entweder allein

[1]) Dass es für jede Königswahlen-Theorie von wesentlichster Bedeutung ist, die Entstehung des Kurfürstenkollegiums und der nach seiner Ausbildung geltenden Wahlnormen zu erklären, dessen bin ich mir wohl bewusst, doch würde es den dieser Abhandlung gesteckten Rahmen überschreiten, auf diese Frage näher einzugehen. Nur soviel möge hier bemerkt werden, dass ich eine organische Entwicklung des Kurkollegiums aus dem alten Königswahlenrecht, nicht eine Unterbrechung dieser Entwicklung durch Rezeption kanonischen Rechts, annehme: die berühmte Stelle Sachsensp. Landr. III 57 § 2 knüpfte an den vorhandenen Zustand an, indem sie bestimmten Fürsten — und zwar im allgemeinen entsprechend den politischen Kräfteverhältnissen — ein Recht auf die Vornahme der electio zusprach; aus diesem Recht wurde später ein ausschliessliches Wahlrecht. Dass diese organische Entwicklung durch Parallel-Erscheinungen des kanonischen Rechts gefördert wurde (vgl. über solche auch S. 221 Anm. 3 und S. 230 Anm. 8), erkennt diese Auffassung vollständig an — siehe v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883 (Hist. Studien, 11. Heft), wo für die kirchlichen Wahlen die Entstehung eines ausschliesslichen Wahlrechts aus einem Vorrecht bei der Wahl nachgewiesen wird; auch dass die Kanonisten von ihrem Standpunkt aus das kanonische Recht in weiterem Umfang auf deutsche Königswahlen anwenden wollten (ein signifikantes Beispiel bietet die Glosse ‚regis‘ zu cap. 2 in VI^{to} I 8), soll natürlich nicht geleugnet werden.

[2]) Wiponis Vita Chuonradi cap. 11, 23 (MG. SS. XI 264, 268); Herimani Angiensis Chron. ad a. 1039 (ibidem V 123).

Vgl. übrigens hiezu, wie zum folgenden Maurenbrecher a. a. O. (oben SS. 214—215); diese und die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf die Hauptquellen.

[3]) Vgl. oben SS. 212, 214, 218 ff.

[4]) Bezüglich der Wahl Heinrichs III. ist Hauptquelle Wipo (vgl. oben Anm. 2), Heinrichs IV. Lamberti Hersf. Annal. ad a. 1054 (SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 66) und Herimani Angiensis Chron. ad a. 1053 (MG. SS. V 133).

oder in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Trier (bei Otto III., welcher in Ravenna gewählt worden war, mit dem dortigen Erzbischof) vorgenommen; bei der Wahl Ottos I. (936) hatte er und zwar er allein — nach meiner Auffassung des Widukind[1]) — die Kurformel gesprochen. Dass das letztere auch bei der Wahl Ottos II. im Jahre 961[2]) und Ottos III. im Jahre 983[3]) der Fall war, scheint mir unwahrscheinlich, da wohl in beiden Fällen der Vater des zu wählenden Knaben das entscheidende Wort sprach[4]); bei der wiederholten Wahl Ottos II. im Jahre 973[5]) ist es wenigstens nicht bezeugt; bei der Wahl Heinrichs II. (1002) sprechen die Quellen dagegen[6]). Sicher ist der hervorragende Einfluss des Erzbischofs von Mainz bei der letzten eigentlichen (ohne Einfluss eines noch regierenden Königs vorgenommenen) Wahl vor 1056 und bei der ersten nachher: sowohl bei der Wahl Konrads II. (1024)[7]), als bei der Rudolfs von Schwaben (1077)[8]) sprach er als erster die Kurformel und vollzog er die Krönung. Letztere Funktion übte er das letztemal bei der Wahl Hermanns von Salm (1081)[9]). Fassen wir also den Usus, soweit sich ein solcher bis 1056 herausgebildet hatte, zusammen, so können wir sagen: der Mainzer Erzbischof genoss gewisse, allerdings noch nicht fest umschriebene, Vorrechte[10]); er sprach, soferne nicht

---

[1]) Widukindi res gestae Saxonicae l. II cap. 1 (ibidem III 437).

[2]) Vgl. vor allem Ruotgeri Vita Brunonis (ibidem IV 270) und Continuator Reginonis Trevir. (ibidem I 624).

[3]) Thietmari Chron., l. III cap. 14, 15 (ibidem III 766—767).

[4]) Bezüglich der Wahl Ottos III. könnte man allerdings zweifeln wegen Annal. Magdeburg. ad a. 983, 984 (ibidem XVI 156—157), bzw. Ekkehardi Chron. univ. ad a. 982 (ibidem VI 101).

[5]) Vgl. z. B. Thietmari Chron., l. II cap. 28 (ibidem III 757) und Widukindi res gestae Saxonicae, l. III cap. 76 (ibidem III 476).

[6]) Massgebend Thietmari Chron., l. V cap. 2 (ibidem III 791).

[7]) Wiponis Vita Chuonradi, cap. 2, 3 (ibidem XI 257 ff.), der durch Uhland berühmt gewordene Bericht über diese Wahl.

[8]) Bertholdi Annal. ad a. 1077 (ibidem V 292) und Bruno, De bello Saxonico cap. 91 (ibidem V 365).

[9]) Bruno, De bello Saxonico cap. 131 (ibidem V 384).

[10]) Lamberti Hersf. Annal. ad a. 1054 (vgl. oben S. 232 Anm. 4) erzählen von der (ersten) Krönung Heinrichs IV. (1053): Imperatoris filius Heinricus consecratus est in regem Aquisgrani ab Herimano Coloniensi archiepiscopo, vix et aegre super hoc impetrato consensu Liupoldi archiepiscopi, ad quem propter primatum Mogontinae sedis consecratio regis et caetera negociorum regni dispositio potissimum pertinebat. Sed imperator pocius Herimano archiepiscopo hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius, et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.

der Vater des zu wählenden Königs noch lebte, allein oder wenigstens an erster Stelle den Kurspruch; in dem Recht, den König zu krönen, wurde er eben damals durch den Erzbischof von Köln verdrängt.

Und nun vergegenwärtigen wir uns die Situation in Bodfeld im Jahre 1056: ein sterbenskranker Kaiser, der an einer formellen Wahlversammlung teilzunehmen gewiss ausserstande war; unter den am Hofe versammelten Fürsten fehlten gerade die Erzbischöfe von Mainz und von Köln[1]), wobei noch besonders zu bemerken ist, dass der letztere mit dem Kaiser in der letzten Zeit nichts weniger als immer auf gutem Fusse gestanden[2]); die politische Situation erheischt rasches und energisches Handeln. In diesem kritischen Augenblick befindet sich am Hofe ein Mann, welcher schon oft sein politisches Geschick im Dienste des Reichs und des Kaisertums bewährt hatte, wohlvertraut mit allen Verhältnissen des Reiches; ein deutscher Reichsfürst, ein deutscher Bischof, dem die päpstliche Würde ein überragendes Ansehen, vor allem bei den ihre Rechte eifersüchtig wahrenden Kirchenfürsten, verlieh. Wir wissen aus den Quellen[3]), dass der sterbende Kaiser ihm seinen Sohn anvertraut hat; wir wissen, dass er in jenen Tagen diesen Sohn Heinrich IV. pontificis Romani ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit. Ich halte es für keine allzu kühne Kombination, im Gegenteil für eine dem Geiste der Zeit, in welcher alle Rechte einzelner Fürsten in Bezug auf die Königswahl erst im Werden waren, entsprechende, wenn ich annehme, dass dieser Mann, Papst Viktor II., im Einvernehmen mit dem Kaiser in Bodfeld mit den anwesenden Fürsten verhandelte, ihnen die Wahl Heinrichs IV. vorschlug und, nachdem er ihrer Zustimmung sich versichert, die förmliche electio vornahm.

Mit dieser Auffassung stimmt auch alles weitere überein[4]). Papst Viktor inthronisirte das Königskind in Aachen: Heinricus per dominum papam ad Aquisgrani deducitur et in sede regali collocatur erzählen uns die Annal. Altah. mai. (ad a. 1056); das ist es, was die Annal.

---

[1]) Vgl. Steindorff a. a. O. (oben S. 214) S. 254, bes. Anm. 5 und 6.

[2]) Was diesbezüglich Vita Annonis archiep. cap. 7 (MG. SS. XI 469) erzählt (wohl zu unterscheiden von der phantastischen Übersetzung bei Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, VI. Band Schaffhausen 1860. S. 777), scheint mir nicht unglaubwürdig, so wenig Wert dieser Quelle im allgemeinen beizumessen sein mag (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. Band 6. Aufl., S. 108).

[3]) Vgl. oben SS. 212, 216.

[4]) Vgl. oben SS. 213 f., 217 f.

Romani als ein regnum tradere per investimentum auffassen. Und daran schloss sich der Reichstag von Köln, wo der König nach den Annal. Altah. mai. die Unterwerfung und den Eid Balduins von Flandern entgegennahm; Sigebert (ad a. 1057) (und nach ihm Alberich von Trois-Fontaines) fügt auch den Herzog von Lothringen hinzu und bemerkt ausdrücklich, dass die Unterwerfung erfolgte mediante Victore papa, wie auch Vita S. Lietberti episc. Camerac. den grossen Einfluss des Papstes hervorhebt. Schon oben (S. 217) habe ich mit diesen Vorgängen die Worte Leos im Chron. monasterii Casinensis (l. I. cap. 2) in Verbindung gebracht: apostolicus . . . regni totius optimates (Heinrico IV.) iurare faciens eumque in regno confirmans reversus tandem in Tusciam est. In die richtige Beleuchtung wird die Reichsverweserschaft des Papstes gerückt, wenn wir uns schliesslich die Worte Lamberts v. Hersfeld (Annal. ad a. 1054)[1]) vor Augen halten, dass ad (Mogontinam sedem) consecratio regis et caetera negociorum regni dispositio potissimum pertinebat, dass aber Heinrich III. (Coloniensi) archiepiscopo hoc privilegium vendicabat, so wenig anderseits die Bedeutung der letztwilligen kaiserlichen Verfügung geleugnet werden soll[2]).

Trotz alledem bin ich mir jedoch bewusst, dass es sich bei meiner Ansicht nur um eine allerdings sehr wahrscheinliche Vermutung handelt im Gegensatz zu dem sichern Resultat im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung.

---

[1]) Vgl. oben S. 232 Anm. 4.

[2]) Auffallend ist es, dass trotz der Quellenzeugnisse, die übereinstimmend dartun, dass Viktor II. die Reichsverweserschaft nach Heinrichs III. Tode tatsächlich geführt hat, und trotz der kaum bestreitbaren Tatsache, dass Heinrich III. auf dem Sterbebett seinen Sohn Heinrich IV. ausdrücklich der Fürsorge des Papstes anvertraut hat, die Meinung vertreten wird, der sterbende Kaiser habe Anno von Köln zum Reichsverweser bestellt. Diese Ansicht verficht z. B. Gfrörer (vgl. oben S. 216 Anm. 1), dem sich auch Weiss (Weltgeschichte, IV. Band 3. Aufl., SS. 505—506) anschliesst. Ihr widerspricht jedoch nicht nur das Fehlen fast jeder Nachricht in den Quellen, sondern auch der Umstand, dass der Erzbischof beim Tode des Kaisers gar nicht anwesend gewesen zu sein scheint (vgl. oben S. 234), sein gespanntes Verhältnis zum Kaiser und die tatsächliche Übung der Reichsverweserschaft durch den Papst. Auch die von Will (Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrh., II. Abteilung Marburg 1864, SS. 79 ff.) geäusserte Ansicht, dass der Papst die Reichsverweserschaft vor seiner Abreise nach Italien auf dem Kölner Reichstag gewissermassen auf Anno übertragen habe, entbehrt jedes genügenden Anhaltspunktes, um die Nachrichten, welche wir über die spätere Arrogirung der Reichsverweserschaft durch Anno haben, zu entkräften. Vgl. darüber die Abhandlung von Lindner, Anno II. der Heilige, Leipzig 1869; Eckerlin a. a. O. (vgl. oben S. 214 Anm. 5), SS. 35 ff.

Die höchste Machtentfaltung des deutschen Kaisertums hatte unter Heinrich III. zur Besetzung des päpstlichen Stuhles mit deutschen Bischöfen geführt. Nur infolge des Umstandes, dass Papst Viktor II. deutscher Reichsfürst war, ist zum erstenmal ein Papst in die Lage gekommen, bei der Besetzung des deutschen Thrones entscheidend mitzuwirken. Kein Vierteljahrhundert war seitdem verflossen, als Gregor VII. mit schier übermenschlicher Kraft und trotz aller Schwankungen immerhin staunenswertem Erfolge den Kampf für die „hierokratische" Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche aufnahm, den Kampf für eine Idee, die erst im Kopf ihres gewaltigen Vorkämpfers feste Gestalt gewonnen hatte[1]). Und so fremd war den Menschen der Kampfeszeit binnen kurzem der Gedankenkreis jüngstvergangener Jahre geworden, dass sie die Ereignisse in Bodfeld nur an den Gedanken ihrer eigenen Gegenwart zu messen vermochten und so die Wahl Heinrichs IV. durch Viktor II., nach ihren Voraussetzungen eine Frucht höchster kaiserlicher Machtentfaltung, in ihrer letzten Wirkung zum Baustein wurde für die „hierokratische" Staatsordnnng[2]). Ja! so gewaltig ist die Nachwirkung der letzteren selbst auf unsere ihr scheinbar sosehr entfremdete Gegenwart, dass sie den Blick des modernen Historikers trübt und ihn die Wahl in Bodfeld lieber ganz verwerfen lässt[3]), weil uns wirklich entfremdet jene Zeit ist, in welcher ein Papst deutscher Bischof war und sich als princeps inter pares im Kreise deutscher Reichsfürsten bewegte. So finden wir in der Wahl zu Bodfeld ein glänzendes Beispiel für die Macht der Ideen in der Geschichte, besonders im Werden des Rechts: selbst die Ereignisse der Vergangenheit werden durch sie in der Richtung ihrer Wirksamkeit bestimmt[4]).

---

[1]) Vgl. Martens, Gregor VII., II. Band Leipzig 1894, S. 1.

[2]) Vgl. oben SS. 224 ff.; ferner auch Manitius a. a. O. (oben S. 214) S. 495.

[3]) Vgl. oben SS. 220 ff.

[4]) Bezüglich der einschlägigen Literatur möchte ich am Schlusse dieser Abhandlung bemerken, dass mir eine Schrift in Wien nicht zugänglich gewesen ist: Salis-Marschlins, Agnes von Poitou, Kaiserin von Deutschland, Zürich.-Diss. 1887. — Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander, Weimar 1905 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Zeumer, Band I Heft 2) konnte ich erst während der Drucklegung dieser Abhandlung einsehen. Von den Ereignissen, welche das eigentliche Thema der letzteren bilden, erwähnt Krammer nur die Inthronisation Heinrichs IV. durch den Papst Viktor II. in Aachen. Mit seiner Auffassung der deutschen Königswahl, werde ich noch Gelegenheit haben, mich in dieser Zeitschrift auseinanderzusetzen.

Die verfassungsrechtliche Stellung Genuas 1311—1313.

Von

Vinzenz Samanek.

Erster Teil.

Kritische Bewertung der Quellen und Stand der Forschung.

Grundlage der nachstehenden Untersuchung bildet vorwiegend eine bisher unbekannte Reihe von Aufzeichnungen, die zum archivalischen Nachlass des Bernardus von Mercato, Kammernotars Kaiser Heinrichs VII. gehören, aber durch ein begreifliches Missverständnis nicht diesem Bestande, sondern andern Materialien des Turiner Staatsarchivs, der Abteilung „Republica di Genova"[1]) einverleibt und so dem ihnen wesentlichen Zusammenhang entfremdet worden. Es sind das Stücke, deren Überlieferungsart eine gewisse Analogie mit einem allerdings groben Irrtum gewahr werden lässt, dem zufolge einiges vom Turiner Aktennachlass Heinrichs VII. in das Départementalarchiv von Grénoble kam[2]); in unserm Fall steht die Sache wenigstens insofern anders, als es sich wirklich um Vorgänge handelt, die durchwegs auf Genua Bezug haben[3]). Das Konzeptheft, das uns hauptsächlich beschäftigen wird,

---

[1]) Turin, Archivio di stato, Republica di Genova Mazzo 1.

[2]) Inventaire-sommaire série B III, 96. Neuerdings hat Schwalm, Neues Archiv 30, 439 auf einige derartige Stücke hingewiesen; das ganze Unheil entstand durch eine Verwechslung der Stadt Pisa mit Pisançon im Département Drôme!

[3]) Diesem Verhältnis würde besser entsprechen, wenn einige nach den Provenienzen aufbewahrte Unterwerfungsinstrumente aus dem Gebiete von Ivrea

besteht aus drei Teilen, die mit einander chronologisch und inhaltlich nicht unmittelbar zusammenhängen, und auch äusserlich, wie Schrift und Format zeigt, von einander zu trennen sind: während der erste vom Kammernotar Bernard geschrieben ist, rührt der zweite von dessen Kollegen Paulus von Poggibonsi her, das dritte Stück dagegen von einer Hand, die sich nicht sicher indentifiziren lässt; die Vereinigung mag wohl erst im 15. Jahrhundert bei Gelegenheit einer Ordnung des ganzen Materials erfolgt sein[1]). — Der durchaus eigentümliche Charakter dieser Dokumente erfordert ein kritisches Werturteil, das in kausaler Beziehung zu einem solchen über den archivalischen Nachlass des Kaisers im allgemeinen, eine kurze Besprechung des letztern notwendig macht, um zu unserm Hauptthema hinüberzuleiten[2]).

Ficker, der über den Gegenstand zuerst zusammenhängend gehandelt, spricht von einem deutschen Teil des Reichsarchivs Heinrichs VII. im Gegensatz zum italienischen, welch letzterer die Hauptmasse der in Turin und Pisa aufbewahrten Kanzleibestände des Kaisers umfasse[3]). Dagegen scheidet Seeliger aufs schärfste zwischen dem Nachlass der Kammernotare und einem solchen der Kanzlei und des Archivs[4]): ersterem gehörten alle rein notariellen Aufzeichnungen an, letzterer dagegen habe als das Reichsarchiv alle eigentlichen Urkunden aus der Kanzlei und den überkommenen Beständen enthalten, von denen ein Teil in Pisa beim Abzug des Kaisers 1313 zurückgelassen, ein weit geringerer, später gänzlich verschollenes Rest aber auf dem Marsch gegen Süden mitgenommen worden sei. — Der Kernpunkt dieser Aufstellungen muss jedoch insofern als unzutreffend bezeichnet werden, als die Voraussetzung einer prinzipiellen Sonderung[5]) zwischen

---

und Aosta [Turin, Archivio di stato, Duché d'Aoste, Paquet 12 Nr. 1 (S. Blaix de Passsignan), Nr. 5 (S. Christine), Nr. 7 (S. Jacob de Mutian), Nr. 9 (S. Martin de Cortian), Nr. 10 (S. Martin de la Palme) Nr. 12 (S. Remy): Provincia d'Ivrea Mazzo 1 Nr. 4, Mazzo 11 Nr. 4[1] (Campagnolo)] ursprünglich, wie mir allerdings wahrscheinlich, dem Nachlass Bernards angehörten.

[1]) Die Vermerke aus dem 15. Jahrhundert rühren von derselben Hand her, die auch die übrigen Stücke des Nachlasses geordnet.

[2]) Ich bemerke gleich, dass mir eine eingehende Erörterung des Nachlasses hier ganz fernliegt, umsomehr, da J. Schwalm demnächst darüber eine selbständige Untersuchung veröffentlichen wird; der Rahmen einer Einleitung verbietet mir auch eine detaillirtere Auseinandersetzung mit den bisherigen Ansichten, die sich ja ohnedies leicht überblicken lassen.

[3]) Sitzungsber. der Wiener Akademie 14, 143; 145; 153; 155 etc.

[4]) Mitteil. des Instit. f. österr. Geschf. XI, 427—442.

[5]) Seeliger spricht aufs bestimmteste aus, dass die Kammernotare mit dem „Beurkundungsgeschäft nicht das geringste zu tun“ hatten (vgl. l. c. 425 u. 433).

„Kanzlei“ und „Kammernotariat“ nicht haltbar ist. Durch den paläographischen Befund des Nachlasses ergeben sich hiefür untrügliche Belege: mit Sicherheit kann wenigstens bei zwei Kammernotaren der Nachweis erbracht werden, dass sie neben den Instrumenten auch wirkliche Urkunden verfasst und geschrieben haben; Paulus v. Poggibonsi fertigte ein Privileg für den Delfin Hugo v. Vienne[1]) und unter anderem die 37 im Gefolge der feierlichen Verleihungsurkunde von Asti für Amadeus von Savoyen[2]) an verschiedene Gemeinden gerichteten Mandate[3]), wobei auch der grossen, von ihm mit den Erledigungsvermerken kopirten Petition Genuas als Grundlage für eine Privilegienausfertigung gedacht sein will[4]). Die Gesandtschaft, welche 1313 vornehmlich zur Beschaffung von Kriegsmitteln in den Sprengel „Lombardia inferior“ abgeschickt wurde, führte eine ganze Reihe von Briefen und Mandaten des Kaisers mit sich, die in ihrem Berichte registrirt sind und z. T. von Bernard selbst geschrieben waren[5]). Ist der letztere in dieser Richtung auch sonst tätig[6]) und schliesst als Folge dieser Verhältnisse der Aktenbestand eines Kammernotars Urkunden keineswegs aus[7]), so lässt der eben angeführte Beleg ganz besonders deutlich durchblicken, dass an Stelle eines rein formalen

„Die Kanzlei war und blieb die Behörde für die Ausfertigung von Urkunden, und niemals haben die Kammernotare dies Gebiet zu betreten versucht, um deutsche oder italienische Angelegenheiten zu erledigen“.

[1]) Turin; Arch. d. stato, Province de Fauçigny, Paqu. 2, 1 (1312. Febr. 16).

[2]) Turin; Arch, di st. Dipl. imp. 4, 18 (= Dönniges 2, 209 Nr. 58).

[3]) Turin; Arch. d. st. D. imp. 5, 1 (= Dönniges 2, 202 ff.).

[4]) Ib. Republica di Genova 1, 4, vgl. dazu auch Dönniges 2, 109 Nr. 6.

[5]) Wir können dies daraus ersehen, dass uns zufällig das Originalmandat von der Hand Bernards neben einem registrirten Stück erhalten ist (Dönniges 1, 128). Ein ähnlicher Fall dürfte die Privilegienbestätigung für Genua sein, mit der vielleicht Bernard selbst die betreffende Gesandtschaft ausrüstete. (Dönniges 1, 99 f.).

[6]) So ist die Urkunde des Bischofs Theobald von Lüttich (Ficker, Sitzber. 14, 226 Nr. 69) ganz von Bernard geschrieben; auch die Urkunde Ficker Nr. 18 möchte ich als Kopie von seiner Hand betrachten.

[7]) Dönn. 2, 29 (Nr. 16); 51 (Nr. 23) 52 (Nr. 24); 96 (Nr. 3); 164 (Nr. 32); 190 (Nr. 51) (2 Mandate); 220. Dann die erwähnten Konzepte und die Stücke des Paulus v. Poggibonsi für Savoyen. Es ist gar kein Grund vorhanden, diese letztern für Savoyen ergangenen Urkunden als mit Bernards Nachlass in keiner Beziehung stehend zu bezeichnen. Denn einerseits sind sie zum grossen Teil mit Überschriften von der Hand des Bernard, Amadeus' Notar, versehn, anderseits lassen sich auch sonst Urkunden von Räten des Kaisers, ja selbst von Hoffamiliaren überhaupt unter den kaiserlichen Archivalien nachweisen (Ficker l. c. Nr. 34, Nr. 41, Nr. 48, Nr. 67, Nr. 69; Pisa, Arch. capitol. 1331 u. 1353) wodurch die bezügliche Bemerkung Seeligers, l. c. 11, 428 A. 1, hinfällig wird.

Unterscheidungsgrundes vielmehr eine bedeutsamere materielle Sonderung uns als Richtschnur zu dienen hat[1]).

Im Wesen des Notariats liegt zunächst keine irgendwie geartete sachliche Beschränkung. „In den Notariatsakten finden sich Berichte über die verschiedenartigsten Geschäfte vereinigt, da Aufnahme des Aktes durch ein und dieselbe Person hier allein das verbindende Moment bildet". Nun scheidet Ficker, dessen Worte wir hier wiedergeben[2]), davon jene engere Gruppe ab, für die überdies die Beziehung auf ein und dieselbe Behörde ausschlaggebend ist: er bezeichnet sie als Amtsakten. Ich glaube, wir können diesen Gesichtspunkt noch verallgemeinern und aus der Masse der gewöhnlichen Notariatsimbreviaturen diejenigen aussondern, in denen überhaupt die inhaltliche Zusammengehörigkeit entscheidend ist, welche eine bestimmte Materie betreffen[3]). Festzuhalten ist also, dass jeder Notar seinen eigenen Imbreviaturbestand hatte[4]); letzterer war entweder reinlich gebucht oder bestand noch aus losen, zur Registrirung bestimmten „acta" und „scedae"[5]). Auch für das Kammernotariat Kaiser Heinrichs VII. galten natürlich diese dem italienischen Notariatsinstitut eigentümlichen Tatsachen. Gerade hier aber ist besonders wesentlich eine das inhaltliche Moment hervorkehrende Beziehung.

Von den einzelnen Kammernotaren waren „Acta imperialis aule"[6]) zu führen, die der Kaiser selbst als „Acta nostra"[7]) kennzeichnet. So hören wir denn von „Acta et gesta" des Kaisers, die dem Bestande des Kammernotars Leopardus Frenetti (aus Pisa) angehörten[8]), Ber-

---

[1]) S. unten S. 6 zu Anm. 3.

[2]) Beiträge z. Urkundenl. 1, 143 f. § 175.

[3]) Einzelnes anzuführen ist nicht nötig; ich nenne nur als gutes Beispiel Bonaini, Acta Henrici 1, 352—371 Nr. 193 und eine Stelle bei Bonaini, Statuti di Pisa, 3, 857 Nr. 8, wo die Rede ist von Acta, libri und scedae ser Ildobrandi notarii de factis tantum dicti monasterii sanctorum Marie et Gorgonii.

[4]) Besonders instruktiv ist es, wenn wir derartiges bei den Buchungen der Anzianenbeschlüsse von Pisa bemerken können: In den „Provisiones et consilia anthianorum" aus dem Jahre 1311 (Pisa, Archivio di stato A. 84) ist auf dem Umschlag zu lesen: „Becti notarii de Spira predictorum ancianorum scribe pro mense Augusti liber hic est", was einem Wechsel der Hände an der entsprechenden Stelle des Buches tatsächlich entspricht.

[5]) Nach der Pisaner Notariatsordnung hatte jeder Notar seine eigenen losen Aufzeichnungen („scedae [non redactae in quaternis]: folia) wöchentlich in Imbreviaturbüchern einzutragen, worüber er vom Capitaneus des Notarszunft beaufsichtigt wurde (Bonaini, Statuti di Pisa 3, 768).

[6]) Der Ausdruck im Instrument bei Dönniges 2, 90.

[7]) Dönniges 1, 123—140 passim.

[8]) Histor. patr. mon. 19, 1205 f. (Liber Potheris Brixiae) ist von der Sentenz Heinrichs VII. gegen Brescia gesagt, sie sei geschrieben „in actis et gestis sere-

nardus v. Mercato hat solche Aufzeichnungen geführt, von Johann v. Dysts Nachlass sind uns wenigstens noch Fragmente erhalten[1]), während von dem anderer kaum noch erkennbare Spuren sich vorfinden. Der Erklärungsgrund für den jetzigen Aufenthaltsort von Bernards Bestande[2]), die Tatsache der faktischen Vererbung von Leopardus Nachlass' an dessen Nachkommen[3]) beleuchtet auch in dieser Richtung den Zusammenhang mit den allgemeinen notariellen Gebräuchen, der uns ja in keiner Weise auffallen kann[4]). Darüber hinaus aber haben wir noch mit besondern Verhältnissen zu rechnen, welche uns die etwas komplizirtere Beurteilung des Turiner Materials ermöglichen dürften.

---

nissimi principis domini Henrici dei gratia Romanorum regis . . per Leopardum Freneti de Pisis notarium camere dicti domini regis‹. Vgl. Schwalm, Neues Archiv 30, 432 f.

[1]) Schon Seeliger l. c. XI, 434 weist darauf hin. Die Erhaltung dieses Restes ist wohl der Sammeltätigkeit eines Mitgliedes der Familie Roncioni in Pisa (Raffaelle Roncioni 17. Jahrh.) zu verdanken, in deren Archiv diese Stücke sich jetzt befinden (Ficker l. c. 11 Abs. 2).

[2]) Für die Turiner Provenienz hat Dönniges I, praef. XV. zuerst den dann von Ficker (vgl. auch Schwalm, Neues Archiv 29, 588 A. 1) übernommenen Gedanken ausgesprochen, dass Amadeus von Savoyen als Reichsvikar in Italien nach dem Tode Heinrichs von Amtswegen dazu befugt gewesen sei, das archivalische Material des Kaisers zu sammeln, und dass er dies tatsächlich u. zw. zur Verteidigung des toten Kaisers gegen die Bannsprüche Clemens V. getan habe. Aber abgesehen von aller Unwahrscheinlichkeit und Zwecklosigkeit eines solchen Vorgehens, begreift man nicht, warum gerade der überwiegende Teil des Materials andere Dinge betrifft, warum das Aktenmaterial erst später gesammelt sein sollte (was auch unmöglich gewesen wäre), das doch ein einheitliches Gepräge an sich trägt. Dass Bernards Nachlass nach Turin kam, hat einfach seinen Grund darin, dass dieser Notar nach des Kaisers Tode, wie früher, (vgl. Turin, Arch. di stato, Traités anciens, paquet 3 öfters; auch einer seiner Vorfahren lässt sich hier nachweisen: Province de Savoye 20, 7 [Yenne 3]: Petrus de Mercato) wieder allein im Dienste des Savoyers stand. (Die Vermutung Seeligers wird durch die Urkunde Turin, Archivio di stato, Traités anciens, paquet 3, 30 vom Jahre 1314, wo Bernard unterschreibt und signirt, als gerechtfertigt erwiesen.) Vgl. dazu die Bestimmungen der Pisaner Notariatsstatuten über die ›Acta notariorum mortuorum‹ Bonaini, Stat. di Pisa 3, 794 f.

[3]) Von der S. 240 Anm. 8 erwähnten Sentenz wurden Abschriften 1339 und 1347 veranlasst, das eine mal von Hubaldus filius condam Freneti notarii, das anderemal von Franciscus filius ser Hubaldi Freneti notarii (Schwalm Neues Arch. 30, 433 f.).

[4]) Leopardus gehörte überdies dem Pisaner Notarskolleg an, musste also mit dessen Statuten, über die wir genau unterrichtet sind, wohl vertraut sein. Er war wohl noch als Kammernotar in Fühlung mit demselben, da dieses auch seine auswärtigen Notare in Evidenz führte.

Die ganz bestimmt und überwiegend sachliche Beziehung musste nämlich sowohl das einlaufende Material für die Bestände der Kammernotare von gleicher Wichtigkeit erscheinen lassen, als auch ein viel engeres gegenseitiges Verhältnis dieser Hofsekretäre bewirken, als das sonst etwa bei Notaren üblich war. Es sind das Gesichtspunkte, die das dem Notariatswesen eigene Prinzip der rein subjektiven Abhängigkeit des Materials von der ausfertigenden Urkundsperson einigermassen durchbrechen. Im allgemeinen kann man wohl behaupten, dass die Aufzeichnungen und Konzepte von den Kammernotaren gegenseitig korrigirt und ergänzt werden konnten, was überall dort zu ersehen ist, wo uns zwei oder mehrere der letzteren bei der Ausfertigung entgegentreten[1]). Lässt sich daraus irgend ein Rangsunterschied zwischen diesen Männern höchstens quantitativ begründen[2]), so wird ein solcher doch wesentlicher, wenn man dazu noch einen verschiedenen Grad der Beteiligung je nach der Wichtigkeit der Materie in Anschlag bringen könnte. Beides zusammengenommen scheint Bernard v. Mercato eine überwiegende Stellung eingenommen, das besondere Vertrauen des Kaisers und seines Hofrats genossen zu haben[3]), ohne dass wir geradezu von einem Verhältnis der Überordnung zu den anderen Sekretären zu sprechen berechtigt wären. Die Beobachtung genügt, uns eine dem entsprechende Verschiedenheit in der Gestaltung des Nachlasses der einzelnen Kammernotare annehmen zu lassen, welche sich auch in der Behandlung des Einlaufs äussern muss. Bei vorwiegend inhaltlicher Beziehung seines Materials, war auch sonst einem Notar die Übernahme einer Urkunde von einem anderen ermöglicht, wenn dies etwa bestimmte amtliche Zwecke erforderten[4]). Umsomehr wird natürlich eine solche Praxis bei den Kammernotaren in Übung ge-

[1]) Ich nenne nur die Annullirung der Verträge zwischen Genua und König Karl II. Der Entwurf ist von Leopardus geschrieben, von Bernard korrigirt (Dönniges 2, 110), die Ausfertigung ebenfalls von Leopardus geschrieben, wobei Bernard unterschreibt und sein Signum beifügt (ganz analog ist der Fall beim Pisaner Instrument von 1312 Dez. 26: Konzept: Schwalm, Neues Archiv 30, 441—444 Nr. III; Ausfertigung: Dönniges 2, 191), wogegen etwa das Instrument Dönniges 2, 134—136 Nr. 14 und Bonaini 1, 174—176 Nr. 110 zu halten ist.

[2]) Etwa dass der öfter als Korrektor fungirende Kammernotar einen höhern Rang einnahm.

[3]) Es hängt das z. T. mit Verhältnissen zusammen, die ich andernorts, gelegentlich einer Arbeit über den königlichen Rat besprechen werde.

[4]) So hat z. B. der Notar Martinus Loge, der die Berichte der kais. Gesandtschaft aus dem Jahre 1310 schrieb (s. S. 243 Anm. 1), zwei dazugehörige Instrumente von einem andern Notar in Empfang genommen (Bonaini 1, 11 N. 6: hec instrumenta tradidi Martino Loge notario). Doch konnte derartiges nur Ausnahme sein; vgl. die Pisaner Statuten.

wesen sein, wo in dieser Richtung ganze Aktenreihen in Rechnung zu ziehen sind[1]). Im übrigen suchen wir freilich vergebens nach einem Prinzip, nach welchem die Behandlung des Einlaufs für das Material der einzelnen Kammernotare zu erklären wäre. Wie letztere oft gemeinsam Auftrag zu Fertigung von Instrumenten erhielten, so werden mitunter auch mehreren gemeinsam besonders wichtige politische Urkunden, die an den Hof gelangten, überwiesen worden sein, worüber uns wenigstens ein Fall Aufschluss gewährt[2]). Vielleicht hängt die Empfangnahme von Stücken auch mit speziellen Amtsaufträgen zusammen, mit deren schriftlicher Behandlung der eine oder andere Kammernotar im besonderen betraut war[3]); jedenfalls scheinen dem Bestande derselben Urkunden dann einverleibt worden zu sein, wenn auf Grund dieser königliche Handlungen vorgenommen wurden, deren Aufzeichnung dann wohl als Registrirung bezeichnet werden konnte[4]).

All dies vermag uns freilich nicht darüber hinwegzutäuschen, dass sich trotz des hier überall anzunehmenden grösseren Wirkungskreises Bernards das Turiner Material nicht restlos daraus begründen lässt. Das scheint mir zunächst bei bestimmten Stücken der Fall zu sein, welche sichtlich dem Bestand eines anderen Kammernotars angehören sollten: abzusehen ist dabei natürlich von der bereits erwähnten Korrektorentätigkeit; auch wenn der von einem Kammernotar geschriebene[5]) grosse Gesandtschaftsbericht des Jahres 1313 in Bernards Nachlass sich findet, ist das schliesslich noch mit jenen Gesichtspunkten zu ver-

[1]) So sind die vom Notar Martinus Loge (aus Ivrea) geschriebenen Berichte der kaiserlichen Gesandtschaft von 1310 in die Acta Heinrici eingereiht. Ich nenne ferner den Bericht der Ratskommissäre von 1313 in Bernards Nachlass; er hat ganz den Charakter einer zusammenhängenden Imbreviaturaufzeichnung. Ferner ist auf die Notiz einer zum Bestande des Johann v. Dyst gehörigen Urkunde hinzuweisen (Bonaini 1, 102 Nr. 72): Procuratorium . . . exhibitum mihi; Petrus M. notarius debet mihi dare sindicatum etc.

[2]) Dönniges 2, 68 Nr. 27. (Johann v. Dyst und Bernard).

[3]) So scheint der Kammernotar Johann v. Dyst namentlich mit der Aufzeichnung von königlichen Handlungen über Fidelitätsakte von Städten beschäftigt gewesen zu sein, vgl. die folgende Anm. Bernard hatte das Ratsbuch zu führen; zu nennen ist ferner vor allem die Tatsache, dass sich die Reihe der savoyischen Stücke bei Bernard finden.

[4]) Die uns erhaltenen Fragmente des Nachlasses Johannes v. Dyst, die durchaus dies Gepräge tragen, lassen die Tatsache wenigstens für diesen Kammernotar deutlich erkennen. S. Bonaini 1 passim.

[5]) Ob sie von einem solchen, der dann Lapus wäre, geschrieben, oder bloss kopirt ist, bleibt zweifelhaft; jedenfalls ist die Schrift Dönniges 2, praef. XVII Z. 12 von unten ff. und ib. 1, 124—165 identisch.

einen[1]); dagegen sind zu beachten Materialien, die von vornherein nur archivalisches Interesse haben konnten; so zwei genuesische Aktenstücke und sonst mehrere Instrumente und Konzepte, die, von anderen Kammernotaren geschrieben, bei Bernard anzutreffen sind[2]). Des weiteren verweise ich auf Konzeptcharakter tragende Archivalien, die Bernard nicht als solche überwiesen werden konnten und auf andere Instrumente, welche schon deshalb, weil sie sich als auf fremde Veranlassung erfolgte Transsumpte darstellen, kaum als Einlauf gelten können[3]). Drängt sich nun bei ein oder dem anderen dieser Stücke

---

[1]) Der Bericht steht im Zusammenhang mit dem von Bernard geführten Ratsbuch II (Dönniges 1, 99 f.) und bildete die Grundlage zu Eintragung von Notizen in die Instruktion ib. Dönniges 1, 110—111.

[2]) Die beiden unten Kap. II und III besprochenen Stücke; was das eine genuesische Stück betrifft (s. Kap. 2), so kann der von Bernard beigefügte Anfang einer Aufzeichnung über die Anzianen Genuas nicht auf speziellen Auftrag zurückzuführen sein (wobei Bernard dann etwa ein für seine Sammlung dienliches und mit dem Auftrag zusammenhängendes Stück ausgewählt hätte): denn da eine derartige Aufzeichnung überhaupt erst nach der Vikarsernennung erfolgen konnte, hätte, wenn es sich um besondere Information der Regierung handeln würde, nur dieser Vikar eine Liste geben müssen, nicht aber beliebige Bürger; wir haben es daher wohl mehr mit einer persönlichen Notiz Bernards zu tun, Vgl. über das nähere Kap. 2. Ferner Dönniges 2, 171—177 Nr. 39: Sentenz gegen Lucca, Siena etc. (Paulus); 187 (Nr. 48) Zitation K. Roberts (Paulus); 193 Nr. 53, 198 Nr. 56 Interlocut und definitive Sentenz gegen K. Robert (beide von Paulus); 202 ff. Nr. 57 Sentenz gegen Padua (Paulus in Gegenwart des Leopardus); (vgl. 182 Nr. 44 und 187 Nr. 48[b]. Dorsualnotiz von Paulus bei Nr. 56 und 58), dann etwa ein von Johannes Petri de Urbino auf Papier geschriebenes Instrument von 1313 Juli 4 (eine Schadloserklärung gegenüber der Kirche bezgl. der Sentenz gegen K. Robert): Turin, Arch. di stato, Dipl. imp. Mazzo 4. (Dorsualnotiz von demselben Notar).

[3]) Dönniges 2, Acta registrata passim (mit Ausnahme einiger Stücke, die wie Nr. 32 sich leicht ausscheiden lassen); dann 139 Nr. 18 (Constitutio de re militari); 148 Nr. 22 (Sentenz gegen Cremona), 161 Nr. 31 (Edictum de monetis), 164 Nr. 32 (Notarielle Abschrift eines besiegelten kgl. Mandats: Edictum de monetarum custodibus). Neben diesem sind besonders auffallend die folgenden: 182 Nr. 44 (Fürst Johann von Tarent wird von den Gesandten des Papstes aufgefordert die Kaiserkrönung nicht zu hindern: Mandat, Abschrift eines Notars in Gegenwart mehrerer anderer, darunter des Paulus, veranlasst durch den vicarius generalis alme urbis sacri senatus; trotztem blieb die Urkunde nicht bei Paulus); 190 Nr. 51 (Instrument über Bekanntmachung zweier kaiserlicher Mandate durch den Vikar von Pisa), 189 Nr. 48[b]: Transumpt der Zitation K. Roberts (Nr. 48[a]) auf Veranlassung des Vikars des Bischofs v. Arezzo; 237—249 Nr. 9 Sentenz des Papstes gegen den toten Kaiser. Ferner die Stücke 2, 185, 186 (Nr. 46 und 47), welche Abschriften von Instrumenten des Johann v. Dyst von Bernards Hand darstellen, deren Originale bei letzterm verblieben; vgl. ib. 177, 178 (Nr. 40, 41).

die Vermutung nach eigenartiger Gestaltung des behördlichen Geschäftsverkehrs (etwa zwischen Hofrat und Vikaren) auf[1]), und nehmen wir in dieser Hinsicht die Tätigkeit Bernards als eine sehr weitgehende an, so wird eben letzterer als derjenige erscheinen, der zur Evidenzhaltung aller auf die italienische Reichsherrschaft und das kaiserliche Regierungsprogramm bezüglichen Akten befugt war. Und diese Beobachtung, die hauptsächlich für die letzte Zeit von Heinrichs Regierung in Betracht kommt, steht in der Tat in engstem Zusammenhang mit einem Faktum, aus dem sich auch die nicht befriedigend erklärbaren Elemente des Nachlasses trefflich ableiten lassen.

Im Turiner Bestande tritt uns Bernards Tätigkeit keineswegs vollständig entgegen: ist da an schon erwähntes anzuknüpfen, so fällt vor allem ins Gewicht, dass sich auf rein deutschen Archivalien des Kaisers Notizen von Bernards Hand finden[2]) und in seinen Buchungen Reste von Aufzeichnungen über kaiserliche Geschäfte privater Natur[3]) anzutreffen sind. Wir brauchen überhaupt dem Nachlasse Bernards nur das entgegen zu halten, was für die Zusammensetzung der „Acta Henrici" sonst zu erschliessen ist. Es scheint mir da ein verfehlter Gedanke Seeligers zu sein, Archiv und Kanzlei in dieser Richtung dem Kammernotariat gegenüberstellen zu wollen; denn gerade die vertrauten Hofsekretäre mussten mit den für den Kaiser persönlich wichtigern Archivalien am meisten zu tun haben, so dass nicht einzusehen wäre, warum deutsche Sachen nicht ebensogut wie andere bei ihnen Aufnahme finden konnten[4]). Dem entspricht auch, wenn „acta nostra" und „registra curie nostre" wesentlich gleichbedeutend gebraucht sind[5]). Scheidet Seeliger das „Archiv" als für das „tote Material" in Betracht kommend von dem der Kanzlei noch als „tätiges Hilfsmittel" unmittelbar dienenden Stücken ab[6]), und müssten demnach zu letz-

---

[1]) Die nähere Besprechung dieser Dinge behalte ich mir für meine Arbeit über den kgl. Rat vor.

[2]) Im Kapitelsarchiv von Pisa z. B. Ficker l. c. 15 (undecima) 30 (quintadecima) 27 (vicesima prima) 13 (vicesima tercia).

[3]) Fidelitätsimbreviatur und Ratsbuch passim.

[4]) Somit würden also nur ausserhalb dieses Gerichtskreises stehende Archivalien von den kammernotariellen Beständen zu trennen sein, welch letztere ja in eigenen Privilegienregistern registrirt werden konnten; darüber wissen wir jedoch nichts bestimmteres, es gehört auch nicht in den Rahmen unserer Ausführungen.

[5]) Dönniges 1, 140, 154, 156, 164. Die Kammernotare können übrigens immerhin unter dem Kanzler gestanden haben, vgl. Dönniges 2, 114 Z. 21—22 (debet requiri per cancellarium).

[6]) l. c. XI, 434 f.

teren ihrem Wesen nach auch die Bestände der Kammernotare gezählt werden[1]), so ist eben der Charakter dieser notariellen Bestände mit ausschliesslich inhaltlicher Betonung übersehen[2]), welche für die Empfangnahme von Stücken als idealen Endzweck Kopirung oder Registrirung annehmen lassen, und für die „archivalisches" Material überdies sicher bezeugt ist[3]). Einiges Licht verbreitet über die uns interessirenden Verhältnisse auch das sogenannte „Registrum informationum" Bernards[4]), das vielleicht eine Evidenzliste bisher zerstreut aufbewahrter Akten darstellt, oder überhaupt ein Verzeichnis derjenigen Archivalien enthält, die für eventuelle Mitnahme auf den Zug des Kaisers gegen K. Robert (1313) in Aussicht genommen wurden, während für das Übrige vorläufige Hinterlegung beim Domkapitel in Pisa erfolgte; ist die Deutung auch unsicher[5]), so bietet sich da den-

---

[1]) Vgl. l. c. XI, 439 letzten Absatz.

[2]) Vgl. die Bemerkungen l. c. XI, 424 letzter Absatz.

[3]) Vgl. Dönniges 2, 177, 178 (Nr. 40, 41) 185, 186 (46, 47) und 2, 68 Nr. 27. Bernhards Nachlass und die Fragmente des Nachlasses Johanns v. Dyst.

[4]) Dönniges 2, 112—116.

[5]) Die rätselhaften Randsiglen bereiten der Lösung unüberwindliche Schwierigkeiten. Es handelt sich vor allem darum, ob R registratur, recipitur, oder das von Seeliger vorgeschlagene ‚remanet' bedeutet; ‚cur' dürfte wohl curia bedeuten, dagegen ist p̃ von Dönniges verlesen und kann etwa mit ‚ponitur' aufgelöst werden, was dem Inhalt der betreffenden Stücke entsprechen würde. Dann liesse sich unsere erstgenannte Ansicht aus der Notiz für die letzten elf Stücke (littere, que fuerunt inventae) aus der Requirirung einer Urkunde an den Hof, sowie damit erklären, dass Bernard auf der Rückseite seiner Urkunde (Pisa, Archivio capitol. Nr. 1337 Bonaini Nr. 34) noch für zwei weitere mit ihr zusammenhängende Stücke den Standort angibt ([Antiochenus] habet III bullas, unam Alexandrinorum, unam [. . .] et unam universis) und, was eben dieselbe Nr. 1337 ersichtlich macht, die Vermerke auf einigen Stücken gleichzeitig mit der Aufnahme ins Verzeichnis schrieb. Bei diesem Sachverhalt, wo das Gewicht auf den Fundort zu fallen scheint, sind die Siglen vielleicht nur zur Kennzeichnung der Provenienz der Akten gewählt. (R wäre dann ‚registratur', ‚recipitur' d. i. die Stücke sind einem Kammernotar überwiesen; ‚ponitur' bezöge sich auf besondere Aufbewahrung, ‚curia' würde ganz allgemein bedeuten, dass sich die Urkunde am Hofe befindet, was ja, wie wir sahen, nicht immer der Fall war; ‚Remanent' = ‚sunt', denn nicht alle von den elf Stücken blieben wirklich in Pisa zurück, die ‚commissio facta per marchionem Brandenb.' wurde sichtlich mitgenommen und kam später nach Florenz: Bonaini 1, 373 Nr. 194) Bedeutet zweitens das Verzeichnis geradezu eine Auswahl (für eventuelle Mitnahme), dann musste Bernard vermerken, wo sich die Urkunden vorfinden liessen (R = recipitur (registratur) oder remanet). Möglich wäre auch, dass Bernard die relative Brauchbarkeit für eigene Zwecke bei den zur Mitnahme bestimmten Akten bezeichnen und sich eine Übersicht der Provenienz sichern wollte. — Wie dem auch ist, bei der einen wie anderen Auflösungsmöglichkeit des R gewinnen wir

noch eine erwünschte Illustration für die Tätigkeit Bernards mit „archivalischem" Material, wird uns namentlich vor Augen geführt, dass die Materialien der Kammernotare mannigfaltigen Inhalt in sich begriffen und nur durch die allgemeine Beziehung auf den Kaiser determinirt waren.

Der letzteren Tatsache gegenüber ist besonders auffallend, eine bemerkenswerte Beschränkung in dem uns erhaltenen Nachlasse Bernards, welche ganz ausschliesslich die Beziehung auf das Reich unter bestimmten Gesichtspunkten berücksichtigt und dieselben als ebenso massgebend für die Beifügung der dem Grafen von Savoyen bestimmten Urkunden erscheinen lässt[1]). Ist nun auch durch das vorläufige Zurückbleiben einer Reihe von Stücken der Inhalt nicht als vollständig abgeschlossen zu betrachten, und muss man noch eventuelle Verluste in Rechnung ziehen, so fällt das doch für eine Beurteilung des qualitativen Verhältnisses nicht so sehr ins Gewicht. Über die all dem zugrundeliegenden Momente erhalten wir nun einen unerwarteten Aufschluss: was als Endzweck jedes geordneten Notariatsbestandes erschien, die Registrirung von Akten, sollte Bernard in eigentümlicher Weise ausführen.

Die „Acta Henrici" der Kammernotare mussten mit den übrigen Notariatsbeständen auch das gemein haben, dass sie zu eventuellen rechtskräftigen Ausfertigungen auch späterhin benutzt werden konnten[2]).

Einblick in das, was etwa die Bestände der Kammernotare an Einlauf enthalten haben mögen.

[1]) Der Einwand, dass etwa nur Urkunden aus Bernards Bestande in Pisa zurückbleiben sollten, weil sie vielleicht hier im Domkapitel sicherer lagen, und dass sich nur daraus der Charakter seines späteren Nachlasses erkläre, ist schon deshalb hinfällig, weil einerseits im „Registrum informationum" nicht lauter Urkunden erscheinen (vgl. „privata scriptura", „papirus", Rechnungsberichte, Instrumente z. B. die wohl dem Jokann v. Dyst zugehörigen über Asti), anderseits Bernard gerade die wichtigern savoyischen Stücke mit sich führte, während andere Urkunden, so die der Bischöfe v. Lüttich und Trient in Pisa verblieben. Dass ein Teil von kammernotariellen Beständen bei des Kaisers Abzug in Pisa zurückblieb, ist ja sicher (darauf deuten vor allem die Fragmente des Bestandes Johanns v. Dyst vgl. oben S. 241 Anm. 1); vielleicht sind es zum Teil Dinge gewesen, die (für die Registrirung) noch nicht bestimmte Kammernotare zugewiesen erhalten.

[2]) Solche werden sonst zahlreich erwähnt etwa mit der Formel: Ego N. notarius predicta omnia, ut in actis N. N. notarii inveni, ex commissione inde mihi facta . . . scripsi et firmavi. Vgl. Turin, Arch. di stato, Principato d'Oneglia (Maro e Prelà) 1311, wo sich zu einem Privileg Heinrichs findet: suprascriptum privilegium imperatoris inventum fuit scriptum in pergamina in actis et protocollis quondam domini Pauli G. notarii . . . et sic ipsum extraxi ut supra et in fidem etc. . . . Paulus Emericus not.

Sehen wir nun dementsprechend wie aus dem Nachlass des Leopardus Frenetti noch 1339 und später Ausfertigungen der in Form eines wirklichen Instruments hier vorliegenden Sentenz Heinrichs VII. gegen Brescia seitens Cremona vorgenommen wurden[1]), so hatte ein solches Material überhaupt die Disposition, für alle die Person des Kaisers betreffenden Angelegenheiten und[2]) in künftigen Zeiten vielleicht nicht immer im Sinne des kaiserlichen Interesses verwendet zu werden. Das konnte nun bei den Materialien Bernards kaum je der Fall sein, was erklärlich ist, wenn diese nur ganz bestimmtem Zwecke dienten. Der Auftrag zur Führung eines Ratsbuches war nicht der erste, den Bernard vom Kaiser erhielt: schon früher hatte ihm dieser anbefohlen, alle wichtigeren auf seine Regierung bezüglichen Dokumente und Akten zusammenzustellen. Bernard begann sich der Aufgabe zu entledigen und unterrichtet uns zunächst über Plan und Anlage seiner Arbeit[3]): er gehe daran, Instrumente und „acta publica", welche König und Reich beträfen, in einem Buche zu sammeln. Nur die Beziehung also auf die Regierungstätigkeit Heinrichs, das Reichsinteresse und somit besonders auf die italienische Herrschaft kommt in Betracht, in dieser fassen sich „respublica" und „subjecti", „iura fiscalia" und „iura privata" ganz ebenso zusammen, wie das etwa für den Geschäftskreis des Hofrats galt[4]). Unberücksichtigt sollten demnach alle jene Geschäfte bleiben, die ausserhalb dieses Zusammenhanges standen, darunter natürlich die reinen Privatangelegenheiten[5]). Das Material für seine Kompilation wollte Bernard sowohl den in eigenem Besitz befindlichen Aufzeichnungen als auch denen der übrigen Kammernotare entnehmen[6]), bei denen er formal nach drei Richtungen unterscheidet: wirkliche Ausfertigungen, Einläufe und Konzepte bezw. Aktnotizen[7]). Indem es Bernard nun zunächst bemerkenswerter Weise

---

[1]) Schwalm, Neues Archiv 30, 432 ff. Natürlich ergibt sich so die Form von eigentlichen Transsumpten.

[2]) Man denke an den Einlauf!

[3]) Der erhaltene Torso wird durch J. Schwalm publizirt werden.

[4]) Darüber wird in meiner Arbeit über den Reichshofrat im 14. Jahrhundert des nähern gehandelt werden.

[5]) Die Aufnahme von ‚jura privata' kann also nur insofern vor sich gehen, als diese eine Beziehung auf die ‚jura fiscalia' haben, durch sie eingeschränkt werden; vgl. z. B. Dönniges 2, 90.

[6]) Er spricht von in dieser Beziehung von variae, sparsae et inordinatae scripturae.

[7]) Omnia instrumenta et acta publica, que perpetua memoria indigent, ipsum dominum regem et sacrum Romanum imperium tangentia, facta, recepta et notata et que fient, recipientur et notabuntur, tam per me quam per ceteros notarios . . camere.

unternahm, die Fidelitätsurkunden, welche vorwiegend der zweiten Gruppe angehörten, zusammenzustellen, begann er mit den eigenen Aufzeichnungen, den Imbreviaturen von 1310—1311[1]). Nicht einmal dieser Teil ist vollendet. Doch sollte wohl die Weiterführung später erfolgen[2]): was ihm am wichtigsten erschien, dürfte Bernard im allgemeinen gesammelt haben; für einzelnes und zur Vervollständigung wird ihm das Material der übrigen Kammernotare nicht immer zur Hand gewesen sein[3]), musste nach dem Aufbruch von Pisa die Rückkehr abgewartet werden. Jedenfalls war die Kompilation gross angelegt, was ja ganz der Bedeutung entspricht, welche diesem Werke zugedacht war[4]). Es war bestimmt, wie aus dem Eingang zu entnehmen, ein Dokument der Reichsrechte und der Herrschaft des Kaisers in Italien, ein förmlicher „Liber jurium“ des letzteren zu werden: heisst es doch, es solle demjenigen, der sein Recht darin suche, dem Kaiser, die erwünschte Grundlage bieten, es habe von den „Untertanen“ anerkannt zu werden und sei gegebenenfalls in dieser Richtung stets der Erweiterung fähig[5]). Das Werk will sich geradezu als literarische Arbeit geben, dazu berufen, die Taten des Kaisers der

---

[1]) Er registrirt den vollen Wortlaut der Instrumente mit Ausnahme der Subskription. Die bereits eingetragenen Stücke veranlassten Bernard zu den betreffenden Imbreviaturen den Vermerk R = registratum zu setzen, nur wenige Stücke hat in dieser Weise unser Kammernotar tatsächlich registrirt, für die übrigen sind grosse Zwischenräume und ganze Seiten leergelassen.

[2]) Dies beleuchtet der Umstand, dass Bernard nach dem Tode des Kaisers die Bannsentenz Clemens V. gegen Heinrich (1314 März) Dönniges 2, 237—249 Nr. 9 in konzeptförmiger Abschrift dem Nachlasse beifügte (Bernard ist, wie gesagt noch im Oktober bei Amadeus nachzuweisen). Übrigens hat ja B. das Registerbuch mit sich genommen und nicht in Pisa gelassen, weshalb es sich jetzt im Turiner Nachlass findet (Turin, Archivio di stato, Dipl. imperiali).

[3]) Fol. 12′ (de fidelitate Novariensium) ist leer gelassen; das Stück gehörte zum Bestande des Johann v. Dyst: auf der Urkunde (Bonaini 1, 102 Nr. 72) ist nun der Vermerk: Procuratorium extrinsecorum de Novaria . . . Petrus Madius debet mihi dare procuratorium intrinsecorum; findet sich die Urkunde über die Handlung der intrinseci dann wenige Tage darauf dadirt, so ist möglich, dass Johann sie erst später erhalten, Bernard die Registrirung aufschob.

[4]) Das Ganze umfasst in mächtigem Formate 36 paginirte Folien auf italienischen Pergament, von denen die vier ersten den Anfang einer Evangelienharmonie in prachtvollen gotischen Buchstaben enthalten, während im fünften Blatte Begründung und Plan des Werkes auseinandergesetzt ist, eine Anordnung, die sich ganz ähnlich im spätern Ratsbuche wiederfindet.

[5]) Vgl.: hic autem tute ponetur; et quod semper equaliter audietur a subditis. Man vergleiche daneben die Bestimmungen des genuesischen „Liber jurium“ Hist. patr. mon. 1, 871 Nr. 681 und 1182 Nr. 854.

Vergessenheit zu entziehen[1]). Eine ganz einzigartige Quelle ist hier ein Torso geblieben, die wenn vollendet, selbst ein Denkmal kaiserlicher Machtstellung und Machtansprüche, von unschätzbarem Werte wäre. Wenigstens lassen sich aber durch unsere Feststellungen die Konsequenzen zur Beurteilung von Bernards Nachlass gewinnen.

Werden wir den Inhalt desselben unter dem Gesichtspunkt bewerten müssen, dass uns hier das Material zu einem „Liber jurium" der kaiserlichen Herrschaft, einem in gewissem Sinne literarischen Werke vorliegt, so muss der Quellenwert dieses Materials dadurch sein Gepräge erhalten: indem das Ganze zunächst als eine Einheit ins Auge gefasst sein will, erscheint es uns notwendigerweise als sehr einseitig, parteiisch, was denn aus dem Erhaltenen noch mit ziemlicher Deutlichkeit zu erschliessen ist[2]). Das wird vor allem auch dort im Auge zu behalten sein, wo uns sichtlich über einen ganzen Gegenstand, wie über das Verhältnis des Kaisers zu Genua ein mehr historisches Bild im künftigen Registerbuche gegeben werden sollte[3]). Nicht sosehr das einzelne Stück freilich wird durch diesen Gesichtspunkt in seiner kritischen Bewertung für das Tatsächliche tangirt[4]): man kann nicht bezweifeln, dass diejenigen Konzepte von Urkunden des Nachlasses, bei denen die Annahme der erfolgten Ausfertigung auf kein Bedenken stösst, auch wirklich ausgefertigt wurden[5]); dann ist bedeutsamer bei einem Bestande der für die Kritik nicht als rein organisches Produkt von historischen Vorgängen betrachtet werden kann die Frage, ob nicht Unwichtiges, Vorübergehendes, Nebensächliches allzusehr in den Vordergrund tritt, anderes dagegen geradezu verschwiegen wird. Scheint doch Bernard selbst, wie aus seinem Programm ersichtlich, derartiges zum Bewusstsein gekommen zu sein, wenn er unter anderen Eigen-

[1]) Das ist aus dem ganzen Eingang ersichtlich vgl. besonders: erat enim indecorum doctos sermones et gesta provida tanti principis, variis sparsis et inordinatis scripturis committere . . . et quod ibidem scriptum fuerit, erit quadam perpetuitate servatum et inter mortales deffectum memorie ignorabit.

[2]) Es mag genügen, hier nur auf die Akten zu verweisen, welche das Verhältnis zum Papsttum behandelnd die eingelaufenen päpstlichen Urkunden grösstenteils unberücksichtigt lassen, und sofern sie den Rechtsstandpunkt feststellen, ein Gegenstück zu den Prozessakten des Papstes gegen den Kaiser (vgl. Gachon, Mémoires de la société archéol. de Montpellier 1894) bilden können.

[3]) S. vor allem die ganze Reihe der genuesischen Stücke im Anhang.

[4]) Wo derartiges etwa in Betracht kommt, lässt es sich übrigens unschwer erkennen.

[5]) Ist sie irgendwo wirklich bedenklich, so lässt sich bei Aktenmaterial schon aus der blossen Erklärung des Nachlasses als reines Produkt der Amtstätigkeit ein gewisse Zufälligkeit erklären.

schaften seines künftigen Werkes hervorhebt, es solle „ad celanda cautissimus" sein, wenn er betont, die Stücke zu sammeln, welche einer dauernden Überlieferung wert seien.

Was wir aus den vorstehenden Erörterungen noch speziell für die neuen Genueser Stücke gewinnen, wird sich aus der Darstellung ergeben, und nicht ohne Wert sein, besonders zur richtigen Behandlung dessen, was im zweiten Kapitel unserer Untersuchung auseinanderzusetzen ist. Im übrigen kann uns aber auch nichts mehr erwünscht sein als Material aus einem kaiserlichen „Liber jurium" für Verhältnisse, deren Erkenntnis sonst nur auf den „Liber jurium Genuensium" gegründet werden könnte. Gerade dadurch erhalten wir noch weitergehenden Einblick: das Archiv von Genua schweigt vollständig über so eingreifende Vorgänge, wie es die Begründung und Entwicklung der kaiserlichen Herrschaft über die Republik sein mussten. Das ist umso auffallender, als wir hier über die kurze Zeit vorher erfolgten ungleich weniger wichtigen Friedensverhandlungen mit den Spinola de Luculo die ausführlichsten Protokolle besitzen[1]. Man hat eben gar keinen Wert darauf gelegt, jene Vorgänge überhaupt der Nachwelt zu erhalten. Wurden in den „Liber jurium" der Republik freilich solche Protokolle überhaupt nicht aufgenommen[2], so ist zu bemerken, dass, als 1331 der Kapitan und Vikar K. Roberts die Transumirung der Urkunden Heinrichs in das Rechtsbuch vornehmen liess, nur die der Stadt günstigen Stücke, darunter die beiden kaiserlichen Privilegien[3], Aufnahme fanden, obwohl, wie ersichtlich, auch noch andere Ausfertigungen erfolgt waren.

Rechtfertigt mithin die Parallele eine gleichartige Beurteilung des beiderseitigen Materialienkreises, so wird sich unschwer feststellen lassen, bis zu welchem Grade noch innerhalb des Rahmens dieser quellenkritischen Erwägungen jene Aufzeichnungen aus Bernards Nachlass zu stehen haben, die inhaltlich und formell zunächst einer anderen, engeren Einheit zugehören: die auffallende Tatsache, dass die beiden Protokollhefte des kaiserlichen Hofrats zum grossen Teil genuesische Agenden berücksichtigen, muss daher jedenfalls in anderem Zusammenhange beurteilt werden.

* * *

[1] Genua, Archivio di stato, Materie politiche, Mazzo 8.

[2] Daraus ist wohl zu erklären, dass der Friedensvertrag mit den Spinola im Liber jurium übersehen wurde, da nämlich das Konzept des Vertrags mitten in den Protokollen erscheint.

[3] Nur das eine derselben (Lib. jur. 2. 458 Nr. 167) ist jetzt noch im Original erhalten.

Diese Andeutungen mögen hier genügen. Neben dem urkundlichen Material im weiteren Sinne tritt das, was die eigentlich historiographischen Quellen bieten, an Bedeutung bei weitem zurück: während uns bis zum Ausgaug des 13. Jahrhunderts in Caffaro und seinen Kontinuatoren eine, wie bekannt, einzigartige Quelle auch für die Verfassungsentwicklung des genuesischen Staatswesens vorliegt, ist der Mangel einer solchen offiziell geführten Aufzeichnung für die Folgezeit umso lebhafter zu bedauern, als gerade zu Beginn des 14. Jahrhunderts mannigfache Übergangsformen in den staatlichen Verhältnissen Genuas einander ablösen. An Quellenschriftstellern kommt im allgemeinen fast nur Georgius Stella[1]) in Betracht, an den sich für die Zeit Heinrichs VII. noch dessen bekannte Historiker reihen, so dass wir allerdings hier (man denke an Nikolaus v. Butrinto[2])) eine schwache Analogie zu dem erhalten, was sich aus einer Bewertung des Urkundenmaterials ergab. Die Nachrichten dieser Männer sind von den Späteren, von Giustiniani[3]), Folieta[4]), Bizarro[5]), mit mehr oder minder Geschick kompilirt worden und erfreuen sich in dieser Gestalt besonderer Wertschätzung neuerer Geschichtsschreiber, unter denen als die wichtigsten Serra[6]) und Canale[7]) zu nennen sind. Für die Förderung unseres Problems ist daher von den letzteren nichts zu erwarten. Hiefür ist vielmehr ein anderes massgebend gewesen.

Die durch die Streitigkeiten über die Markgrafschaft Finale hervorgerufenen Verwicklungen Genuas mit dem Reiche im 18. Jahrhundert hatten eine rege publizistische Tätigkeit über das staats- und lehnrechtliche Abhängigkeitsverhältnis Genuas vom Reiche im Gefolge, welche beim Versuch einer historischen Begründung des kaiserlichen Anrechtes auf die Republik die Zeit Heinrichs VII. nicht unberührt lassen konnte. Dennoch kam man kaum wesentlich über das hinaus, was jene Nachrichten boten, wenn wir etwa von Senckenberg[8]) absehen, der hier gründlicher als die übrigen Publizisten des 18. Jahr-

[1]) Muratori, Scr. rer. it. XVII.

[2]) Vgl. neuerdings Bresslau Neues Archiv 31, 155.

[3]) Castigatissimi annali con la loro copiosa tavola della eccelsa ed illustrissima republica di Genova etc. (Genoa 1537).

[4]) Ubertus Folieta: Genuensium historiae libri (bei Graevius, Thesaurus antiquit. et histor. Italiae tom. 1).

[5]) Senatus populusque Genuensis (Antwerpiae 1579).

[6]) Storia della antica Liguria e di Genova Bd. 2 (Capolago 1835).

[7]) Nuova istoria della republica die Genova vol. 2 und 3 (Firenze 1860) Neuestens: Ferretto, Atti della societa Ligure 31, fasc. 2, Einleitung zum Codice diplomatico delle relazioni fra la Ligura e la Toscana etc.

[8]) Imperii Germanici ius ac possessio in Genua Ligustica eiusque ditionibus etc. (Hannover 1751).

hunderts[1]) zu Werke geht. Und da in neuerer Zeit niemand mehr diese Materie behandelt hat, so wird bei der Klarlegung der ganzen Frage zunächst von der Ansicht dieses Gelehrten auszugehen sein, die an den Bericht des Nikolaus von Butrinto[2]) anknüpfend, ungefähr in folgenden Sätzen gipfelt[3]): Auf zwanzig Jahre opferte Genua dem König Heinrich VII. seine Freiheit. Somit hatte dieser nicht nur das, was ihm an und für sich zukam, sondern auch das, was der Stadt sonst infolge ihrer Selbstverwaltung belassen ward[4]). Daher sollte denn auch die darauf erfolgte Privilegienbestätigung erst nach der Vertragszeit von zwanzig Jahren in Kraft treten; denn für diese Zeit war sie gegenstandslos, ja konnte rechtlich gar nicht nachgesucht werden, wie denn die zwanzig Jahre ausdrücklich in ihr ausgenommen seien. So aber sei sie wenigstens ein Rechtstitel für künftige Zeiten gewesen. Mit der Frage der früheren Kaiserprivilegien hänge aufs engste zusammen die der Stadtfreiheit überhaupt „totam litem fuisse de privilegiis confirmandis et de libertate civitatis . . quam imperator pati nolebat. Hanc autem libertatem, adeoque omnia ac singula que eis privilegia sua dabant, tum regi ad XX annos permisere Genuates“: Also: wenn die Verhältnisse so sich darstellen, dann ist eine Verweigerung der vollen Bestätigung eine Verweigerung der vollen Stadtfreiheit. Hätte Heinrich die ganzen Privilegien bestätigt, so hätten die Genuesen ihm auch die Regierungsgewalt für immer übertragen. Denn dann hätten ja doch diese Privilegien die letztere abgeschwächt; so aber, da Heinrich auf seinem Standpunkt beharrte[5]), übertrug die Stadt dem König die Balia nur für eine beschränkte Reihe von Jahren. In dem Sinn etwa wären die Worte des Nikolaus auszulegen.

[1]) Unter diesen verdienen genannt zu werden: Reinhardt ‚Genuensium libertatis non supremae iuris gentium, sed caesari atque imperio subordinatae brevis adumbratio (Jena 1746) und besonders das anonyme Werk: Mémoires touchant la superiorité imperiale sur les villes de Génes et de S. Rémo (2 Bde. Ratisponae 1768).

[2]) Böhmer, Fontes 1, 95—96: audivi etiam quod magnam pecuniam sibi dederunt et dominium simpliciter ad viginti annos. Quod in veritate erat suum: sed propter quedam privilegia . . . visum fuit regi pro meliori, quod ad presens sic dominium reciperet . . . Interim ipse confirmabat eis privilegia sua prout rite et iuste erant eis concessa etc.

[3]) l. c. p. 94.

[4]) Ähnlich gegen Serra, Liguria II, 255 dessen Herausgeber, annotazioni p. 486.

[5]) Senckenberg, l. c. p. 89: Exscribamus verba Ferreti . . nec ab his verbis abludunt omnes alii, hoc tantum addentes, cum de antiquis Genuatium privilegiis litigaretur et ab illis deflecti Genuates pati nollent, imperator contra non in omnibus eis consentire etc.

Aus dieser Auffassung würde man unausweichlich folgern müssen, dass die Genuesen eben nur für diese Zeit sich die Verkürzung ihrer Privilegien gefallen lassen wollten, keineswegs aber für immer. Über eine die volle Stadtfreiheit gewährleistende Bestätigung musste im Gegenteil erst später verhandelt werden, die gegenwärtige konnte nur für die Vertragszeit gelten. Läuft demnach alles darauf hinaus, dass es auch während des Dominiums eine wenn auch verkürzte Bestätigung gab, so ist sich freilich Senckenberg des ganzen Widerspruchs, zu dem seine etwas spitzfindige Argumentation in ihren Konsequenzen führt, keineswegs bewusst. Er hält vielmehr an der vollen Preisgabe der Freiheit und der Privilegien während des Dominiums fest.

Gehen wir nun zur Klärung dieser Verhältnisse an die Darstellung der zunächst festzustellenden Tatsachen.

I. Die Übernahme der Regierungsgewalt in Genua durch Heinrich VII.

Noch in der ersten Zeit des Aufenthalts Heinrichs in Mailand[1]) schickte Genua Gesandte an das königliche Hoflager. Der Zweck muss, nach dem Akte vom 28. Januar 1311 zu schliessen[2]), eine allgemeine Huldigung gewesen sein. Nun berichtet aber Nikolaus v. Butrinto über dasselbe Ereignis entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Instruments[3]): Januenses, tunc licet miserint non iuraverunt et multa dixerunt, que male retinui quare non iurabant et tamen dominum suum regem Romanorum recognoscebant[4]). Da Albertino Mussato von der Leistung des Fidelitätseides ebenfalls berichtet, werden wir jedoch dieser Äusserung nicht viel Gewicht beimessen können[5]). Viel schwer-

---

[1]) 1310 Dez. 23—1311 Apr. 19, vgl. Ludwig, Untersuchungen z. Reise und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhdt. p. 76.

[2]) Dönniges 1, 37 Nr. 70.

[3]) Die Gesandten schwören, publice et solemniter, ipsum dominum regem esse suum, civitatis, comunis, populi ac totius districtus Januensis verum, naturalem legitimum ac precipuum dominum absque medio.

[4]) Böhmer, Fontes 1, 80.

[5]) Man ist so auch nicht zu dem merkwürdigen Ausweg Senckenbergs genötigt, der die Stelle des Nikolaus in der Weise interpretirt, dass Heinrich die Frage wieder aufrollte, an der einst Friedrich II. gescheitert war, ob der König bloss von Bevollmächtigten der Stadt den Treueid entgegen nehmen, oder nicht vielmehr selbst Kommissäre nach Genua schicken solle, die von den einzelnen Bewohnern den Huldigungseid entgegenzunehmen hatten. (l. c. p. 89.) Derartiges ging doch ganz gegen die Gewohnheit, die Heinrich sonst in dieser Beziehung übte; wir sehen vielmehr durchaus ganz ausschliesslich die Huldigung durch Machtboten der Städte vor sich gehen (zahlreiche Belege bei Dönniges und

wiegender ist, wenn Albertino zu melden weiss: „Interea legati ad Caesarem ex Janua magnifice profecti juravere mandata, navigia spondentes impensis propriis ad coronationis conductum"[1]). Man wird annehmen müssen: die Gesandtschaft sollte gleich denen der übrigen Städte zunächst als Vertretung bei der Königskrönung dienen, womit auch der Huldigungseid gegeben war. Letzterer führte nun in der Regel die Privilegienbestätigung mit sich. Mitunter war eine solche direkt in den Vollmachtsbriefen der städtischen Gesandten verlangt, so auch in den Prokuratorien Savonas[2]) und Albengas[3]). Dass auch die genuesischen Gesandten einen solchen Auftrag hatten, möchte man für diese Stadt ebenso selbstverständlich finden[4]), als ein Entgegenkommen des Königs opportun sein musste[5]). Wenn Genua sich ent-

Bonaini, Acta H. VII.) wie denn auch der König an den Bischof v. Strassburg aus Mailand schreibt, es hätten neben Mailand auch die übrigen lombardischen Städte sich unterworfen, Como und Bergamo durch Bevollmächtigte Huldeid geleistet (Böhmer, Reg. Henr. Nr. 348). Vgl. Albertino Muss. I, 11 (Muratori X, 337). Die Stelle des Nikolaus wird nur im Zusammenhang verständlich: „Ad dictum diem omnes civitates fuerunt vocate per sindicos et omnes miserunt et omnes fidelitatem iuraverunt" mit Ausnahme der Genuesen und Venetianer. Schon Ilgen (Nicolaus v. Butrinto p. 32) spricht von einem Irrtum unseres Gewährsmanns, und in der Tat passt die Stelle nur auf Venedig, nicht auf Genua. Vgl. schon den Gesandtschaftsbericht von 1310 Bonaini 1, 35—36. Von Venedig wissen wir überdies, dass den Gesandten des Dogen, die nur Ehrengeschenke brachten, ausdrücklich verboten wurde ein Treuverhältnis einzugehen, wie man denn auch bei der Gesandtschaft des Königs an die Republik nicht an ein solches dachte (Albertino Muss. III, 8). Da nun neben Venedig am meisten noch Genua seit jeher in loserem Verhältnis zum Reiche stand, (wie auch Nicolaus anzunehmen scheint) so dürfte die Anführung Genuas in dem Zusammenhang ganz gut zu erklären sein. Jene oben erwähnte Huldigungsart war durch spezielle Verhältnisse unter Friedrich II. gegeben; B. F. W. 2354 und 13256. Die Entgegennahme der Huldigung von den Einzelnen erfolgte offenbar, wie in B. W. F. 2354 angedeutet ist, weil „vestra devotio ex humane fragilitate nature . . visa fuerit diebus istis aliquorum rebellium nostrorum malivolis seductionibus alterata (Huill.-Bréh. V, 206).

[1]) Hist. aug. III, 6; Muratori X, 350. (Mit wörtlicher Anlehnung auch Vita Clementis V. [Baluze, Vitae Paparum p. 89] vgl. Senckenberg p. 896). Vgl. die Überschrift: Januensium oboedientia! — Wir wissen, dass unser Gewährsmann bei der am 6. Jänner erfolgten Krönung sich am Hofe befand (Cortusius, Hist. lib. 1, cap. 13), ebenso wie er noch später in einer Gesandtschaft in Mailand erscheint.

[2]) Dönniges 2, 165 Nr. 33a.

[3]) Bonaini 1, 143 Nr. 97.

[4]) Genua ist ja auch von Anfang an nicht, soviel wir wissen, auf den Gedanken gekommen, in ähnlicher Weise vorzugehen wie etwa Venedig; vgl. unten Kap. III.

[5]) Dieser konnte doch nicht ohne Gegenleistung gegenüber der mächtigen

schloss den Fidelitätseid zu leisten, nach so langer Zeit vom Reiche unbeeinflusster Entwicklung, so wird, möchte man meinen, das gewiss nicht ohne weiteres geschehen sein, zumal auch die Kaiserprivilegien die Leistung von Kriegsfahrzeugen nur dann verlangten, wenn das Reich eine Ortschaft der „maritima“ einbüsse[1]). Scheint sich für diese Erwägungen geradezu ein direkter Beweis zu ergeben[2]), so ist jedenfalls

Stadt bleiben, die ihm ja seine Pläne, zur See die Romfahrt fortzusetzen, verwirklichen wollte.

[1]) Freilich haben auch die Venetianer schon den Gesandten Heinrichs 1310 gegenüber sich bereit erklärt Schiffe zur Verfügung zu stellen. (Bonaini 1, 36.) Doch haben ihre Gesandten in Mailand den Auftrag erhalten, keinen Treueid zu leisten (Alb. Muss. 3, 8); den kgl. Gesandten gab der Doge deutlich zu erkennen, nur zu Freundschaftsdienstleistungen für die Kaiserkrönung verpflichtet zu sein.

[2]) Dass zuvor Einsicht in die früheren Kaiserprivilegien genommen wurde, jetzt, wo alles wieder aktuell wurde, wird man doch annehmen müssen, auch wenn dies nicht so auf der Hand lag, wie gerade in Genua. Denn wir wissen, welch peinliche Sorgfalt Genua auf seine zahlreichen Rechtstitel legte, die frühzeitig in eigenen Bänden gesammelt wurden zum ausdrücklich angegebenen Zwecke der raschern und leichtern Auffindung im Bedarfsfalle (ad tractandum et honorem et commodum civitatis; Liber jurium 1, 871; [a. 1229] Nr. 691. potestas . . . qualiter privilegia per commune Janue ab antiquis et modernis temporibus ab apostolica sede, ab imperatoria maiestate et a multis regibus et aliis viris magnatibus acquisita nec non conventiones dispersi forent adeo, quod quando expediebat comuni sine difficultate maxima non poterant inveniri etc, vgl. lib. jur. 1, 1182 Nr. 854 [a. 1253]). Gerade 1301 war der Codex B des Liber jurium abgeschlossen, der, nach Materien geordnet, die Auffindung der Kaiserprivilegien noch leichter ermöglichte vgl. Hist. patr. mon. VII. praef.). Da musste man denn im Anschluss an das Privileg Friedrichs I. (Liber jur. 1, 207) auch einen Vertrag mit dem Kaiser finden, in dem es heisst: „Januenses et eorum consules semper facient et observabunt (fidelitatem) omnibus successoribus eius regibus et imperatoribus Romanis per se aut certos nuncios suos, ita, quod ipsi concedant eis et confirment quemadmodum dominus imperator nobis concessit et confirmavit“: Treueid also unter der Bedingung der Privilegienbestätigung! (Der Vertrag, der noch des weiteren Hilfeleistung gegen die Sarazenen behandelt, zeigt, dass solches doch nur wenigstens auf Grund der Privilegienbestätigung geschah [Liber jurium 1, 212]). In der Tat findet sich nun in Bernards Nachlass eine Kopie des Fidelitätseides an Friedrich I. mit jener fraglichen Stelle vor. (Republica di Genova Mazzo 1 Nr. 2 = Liber jur. 1, 212—213 vermehrt um die Formel ib. 210—211 [210 d Z. 3: in nomine domini amen — 211 d: quam plures]). Vorangeheftet ist eine auf Befehl des Podesta 1276 gefertigte Abschrift des friderizianischen Privilegs (Lib. jur. 1, 207—210 Nr. 236); die Kopie der Eidesformel entspricht dem Schriftcharakter nach ganz dem Beginn des 14. Jahrhundert, ist somit eigens zu dem bestimmten Zwecke hergestellt worden, wohl um mit der Abschrift des Privilegs zusammen am Hofe eingeliefert zu werden: als Zeitpunkt dieses Vorgehens muss allerdings die Alternative zwischen dem besprochenen und dem späteren Huldigungseid offen bleiben. Vgl. Kap. III.

sehr auffallend, dass die Privilegien nicht sogleich nach der Huldigung bestätigt wurden. Kurz nach Genua leisteten ja auch Gesandte ihrer alten Rivalin Albenga in Mailand die Fidelität[1]), was schon zwei Monate darauf eine Privilegienbestätigung im Gefolge hatte[2]). Allerdings war im Prokuratorium Albengas diese ausdrücklich verlangt, was aber doch nicht so sehr ins Gewicht fallen kann. Entstanden also Schwierigkeiten? Die Inaussichtstellung des Geleites zur Romfahrt wird aber wohl eine Verschiebung jenes Aktes auf eine persönliche Anwesenheit Heinrichs in Genua am wahrscheinlichsten erscheinen lassen.

Am 21. Oktober 1311 traf Heinrich von Pavia aus, wo er den bekannten Hoftag hielt, in Genua ein. Dies nahmen die Genuesen zum Anlass dem König nochmals den Huldigungseid zu leisten. Aber erst am 13. November[3]) bevollmächtigten, Podesta, Volksabt, Gubernatoren und Generalkonsil den Markgrafen von Gavi zur Fidelitätsleistung „ad omnes articulos qui in dicta forma fidelitatis continentur“[4]). Am folgenden Tage wurde „per campanam“ das ganze Volk versammelt um dem Akte vor dem König und seinen Räten beizuwohnen. Nochmals ist in dem betreffenden Instrument davon die Rede, der Markgraf von Gavi habe im Namen Aller die Fidelität zu leisten, was er auch tat. Über die erfolgte Handlung mit der ausführlichen Schwurformel wurden einige Instrumente ausgefertigt, von denen ein Konzept uns in Bernards Heft vorliegt. Das versammelte Volk akklamirte den Schwur des Bevollmächtigten und liess seinerseits für den König ein Instrument herstellen[5]); wir sehen, wie die Fidelitätsleistung als Akt von wechselseitiger Rechtskraft aufgefasst wurde. All dies erfolgte in öffentlicher Versammlung, die, wie wir aus dem folgenden Instrument erfahren, auf Befehl des Königs durch dessen Herold einberufen worden. Unmittelbar nach dem feierlichen Akte wurde offenbar die Lage der Dinge in der Versammlung besprochen. Nach unserem Berichte erhob sich Wilhelm Fiesco und tat jetzt öffentlich seinen Vorschlag kund, dem Könige möge die Gewalt übertragen werden, Frieden und Ruhe im ganzen Gebiete von Genua

[1]) Bonaini I, 143 Nr. 97. (2. Februar 1311).

[2]) Mémoires touchant la superiorité etc.; pièces justicatives II, 37 Nr. 15. (9. Apr. 1311).

[3]) Bereits am 8. November hatte Savona gehuldigt: Dönn. II, 165, 33 a.

[4]) Das Instrument: Dönn. II, 166, 33 b; die Kopie in Bernards Konzeptheft s. Beilagen. Auf diese sei auch immer im folgenden, wo nicht ausdrücklich vermerkt, stillschweigend verwiesen.

[5]) Die Tatsache hat Bernard im Konzepte nachgetragen.

wieder herzustellen. Noch weiter ging Obizo Spinola de Luculo; er war es, der aussprach, der König solle Herrschaft und Regierungsgewalt in der Stadt übernehmen[1]), infolge davon auch alle befestigten Orte in- und ausserhalb der Stadt erhalten. Heinrich liess nun durch seinen Rats- und Hofrichter Petrus v. Tuderto die Versamlung um ihre Meinung befragen, die einstimmig ihre Billigung gab, worauf für den König über den Akt ein Notariatsinstrument ausgestellt wurde[2]).

Die beiden genuesischen Edlen, vor allem den einen werden wir als diejenigen zu betrachten haben, deren Einfluss die Übertragung der Regierungsgewalt an König Heinrich wird zuzuschreiben sein. War doch Wilhelm Fiesco in Mailand unter den Männern, die damals zum erstenmal den Treueid leisteten. Es werden also schon damals diese Dinge besprochen worden sein[3]). Denn Obizo Spinola war als vertriebener Kapitän zu Heinrich nach Asti geflohen, um mit dessen Hilfe in seine Vaterstadt zurückzukehren[4]). Zwar kam im Vorjahre (Juli 1310) ein Vertrag zwischen den Gubernatoren und dem Hause Spinola de Luculo zustande, welcher letzteren wegen der Verwüstung ihrer Besitzungen eine Entschädigung sicherte; doch sollte Obizo selbst noch zwei Jahre in der Verbannung (auf seinen castra) bleiben. Er war des Königs ständiger Begleiter und gehörte zu dessen Räten. Da ist von Bedeutung, dass dieser Obizo auch im Namen seines ganzen Hauses und des Volkes jenen Antrag stellte, was im Hinblick darauf, dass er früher, gestützt auf die Popolaren gegen Bernabo Doria und seinen Anhang aufgetreten, die ganze Sache als von den Spinola de Luculo und speziell ihrem Haupte inszenirt im hohen Grade verständlich macht, umsomehr, als der Vorschlag darauf abzielte, Obizo wieder in den Besitz der städtischen Kastelle zu bringen. Die Handhabe bot der Friede von 1310, nach welchem die auszuliefernden Castra zunächst von den Spinola zu wählenden Mittlern als Vertragsgarantie anvertraut werden sollten[5]).

---

[1]) iurisdictionem, potestatem, dominium et totum posse civitatis Janue intus et extra civitatem et omnimodam potestatem et balliam ordinandi et disponendi de statu civitatis et districtus prout dominacioni eius placuerit.

[2]) Ein Reinkonzept davon ist in dem Heft eingetragen, während der ursprüngliche Entwurf mit zahlreichen Korrekturen beigelegt ist.

[3]) G. Ventura (Mur. 11, 234) hat hier aus besserer Quelle geschöpft als die übrigen (vgl. den Bericht über den Volksabt). — Branca Doria war in Mailand bei der Königskrönung, doch nicht unter den genues. Gesandten, er schickte einen Boten zur Mutung seiner Lehen an Heinrich. (Ferreto, Cod. dipl. p. LXXIII).

[4]) Albertino Muss. V, 1; Stella, Annales col. 1025; Nicol. Botr.

[5]) S. unten 260 Anm. 1. Obizo war offenbar durch des Königs Einfluss in die Zahl der Gubernatoren gewählt worden. Als solcher erscheint er unter

— Wenn tatsächlich auch die Doria und ihr Anhang von Anfang an einverstanden gewesen, wäre der Antrag gewiss durch eine Abordnung des ganzen Staatswesens, nicht aber von demjenigen ausgegangen, dessen Worte der mühsam gedämpften Parteiwut neue Nahrung geben konnten[1]).

Der Friede zwischen den Spinola und Doria war zwar, wie gesagt, formell wieder hergestellt, allein die Tatsache, dass Obbizo vorzeitig wieder, jetzt unter dem Schutze des Königs in die Stadt einrückte, musste entschieden neuen Zwist hervorrufen, wie denn die beiden Parteien sich gegenseitig beim König zu verschwärzen suchten[2]). Es lag in der Natur der Sache, dass Heinrich den Frieden zwischen ihnen herzustellen trachtete[3]) und so wird es wenigstens seinem Einfluss zu zuschreiben sein, wenn jetzt unter den Gubernatoren ein Doria und Grimaldi sich neben Obizo Spinola findet. Dass nun beide Parteien den fremden König angingen, die Verhältnisse zu ordnen, erfahren wir aus dem Vertragsinstrument vom 22. November: seit dem ersten Tag seines Eintreffens sei der König von allen Volksschichten mit Bitten bestürmt worden, vor seiner Abreise den Frieden herzustellen. Damit stimmt der Bericht des Albertino, der durch mehr als dreimonatlichen Aufenthalt in Genua während Heinrichs Anwesenheit vorzüglich unterrichtet ist[4]). Bezieht sich dieser Gewährsmann dabei auf die Schilderung, wie die Parteien das Ohr des Königs bestürmten, so wird deutlich, dass diese es waren, die den Frieden, oder sagen wir ein schiedsrichterliches Machtwort von Heinrich verlangten. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass jede derselben unter

---

den Zeugen des Instruments: receptio dominii Janue. — Deutlich sagt übrigens G. Stella, Annales col. 1023: nullus enim huius regiminis expers erat nec sibi ullus aemulus putabatur nisi Spinulae de Luculo et eorum sequaces, qui ad exilium sunt proscripti. Und soll Obizo nicht schon früher die Absicht gehabt haben, Genua in seinem Interesse Karl II. in die Hände zu spielen? (Ventura, Mur. XI, 225 und Caro 2, 393).

[1]) Einen ganz irrigen, gerade umgekehrten Tatbestand nehmen Serra, Lig. 1, 254 und Canale 3, 111 an. Das Missverständnis ist vielleicht durch eine Stelle bei Ferreto (l. c. col. 1088) verschuldet, wo es mit Bezug auf den gesonderten festlichen Empfang des Königs durch die Doria und ihren Anhang heisst: ‚fuerunt hi nempe e stirpe Auria suisque complicibus . . . qui partem Spinolorum exosi, his mixtim inseri dedignantes, plebique vilissimae, regi potentiam suam sic ostendere ausi sunt‘.

[2]) S. den anschaulichen Bericht des Alb. Mussato V, 1.

[3]) Villani IX, 24 berichtet, der König habe Obizo mit seinen Anhängern zurückgeführt und sie mit den Doria vertragen.

[4]) Mur. X, 401.

dem Schutz der königlichen Autorität sich auf Kosten der anderen behaupten wollte. Die Lage war Obizo's Handstreich günstig[1]).

Auch was im Konzept vom 21. November berichtet ist, widerstreitet unserem Ergebnis nicht. Jedoch ist zu beachten (und das kann sich dem, der schärfer zusieht, kaum entziehen), dass dieses „receptio dominii Janue“ überschriebene Instrument, welches dann der endgiltigen Fassung, wie sie im „Liber jurium“ erscheint, zugrunde liegt, die Tendenz verfolgt, ja alles ängstlich zu vermeiden, was nur irgend den Gedanken an eine von Heinrich selbst angemasste Regierungsgewalt hervorrufen könnte, vielmehr den Sachverhalt so hinzustellen, als wäre dem König letztere von der Stadt geradezu aufgezwungen worden[2]). Behalten wir das im Auge, so weicht der Bericht im wesentlichen vom früheren nicht ab: als „materia dissensionum“ seien dem König zwei Punkte angegeben worden: das „regimen civitatis“ und die „custodia castrorum“; um den Frieden herzustellen, rieten ihm „Viele“ beides auf sich zu nehmen. Nach „wiederholten“ diesbezüglichen Ratschlägen habe der König sich entschlossen, von „allen“ sozialen Schichten des Staates (domorum, arcium) ein Gutachten in obigem Sinne einzuholen, welches ihm auch die Bewilligung jener Ratschläge einbrachte. Derartiges sei „oft“, gerade in „öffentlicher“ Versammlung ausgesprochen worden, am eindringlichsten am Tage der Fidelitätsleistung, dem 14. November; damals habe man es im Namen des Adels und des Volkes wiederholt und schriftlich niedergelegt[3]).

Während nun bei der Fidelitätsleistung vom 14. November geradezu die Form eines wechselseitigen Vertrages eingehalten wird, ist die volle Übertragung der Regierungsgewalt als ein einseitiger Akt zu Gunsten des Königs gefasst: in dem perfizirenden Instrument vom 14. November heisst es, dass das Generalkonsil die Kammernotare

---

[1]) Obizo stand augenblicklich als Sieger da. — Die Spinola hatten eine Menge castra Genuas in ihren Besitz gebracht, welche sie 1310 herausgeben mussten (Stella col. 1024) vorausgesetzt, dass die Stadt den Frieden einhalte (Caro 2, 392 Anm. 5); schon damals strebten sie nach ihren Wiedergewinn (Gen. St. Arch.; Mat. pol. 8 fol. VIII.). Jetzt brach Obizo den Vertrag. Denn selbst wenn Genua ihn gebrochen, wäre der Erfolg für die Spinola fraglich gewesen, anderseits konnten diese, nach Obizos rechtmässiger Rückkehr, auch für den Fall einer gemeinsamer Regierung mit den Doria ohne königliche Hilfe doch kaum zur Verwaltung von Castra gelangen.

[2]) Vgl. den starken Ausdruck: „alioquin sciret (rex) prefate civitatis homines post suum discessum ad invicem bellaturos“ bis zum Untergang der Stadt. Davon in der ersten Urkunde nichts! Vgl. Ferreto, Mur. IX, 1089.

[3]) Tatsächlich ist dies ähnlich im Instrument vom 14. Nov. ausgedrückt.

Bernard und Leopardus Instrumente anfertigen liess; noch deutlicher in der Urkunde vom 21. November, wo die Sache nochmals berichtet wird: „Demum vero vocatis ad presentiam regiam multis de maioribus civitatis hoc idem fuit consultum et libere et sponte oblatum.“ War so die Handlung vom 14. November entgegen der entsprechenden vom 21. noch kein Vertrag, macht erst letztere denselben perfekt[1]), so kann dies unsere Beobachtungen über die Tendenz der Urkunde vom 21. November nur noch erhärten.

Aber auch das Folgende muss unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Der König schränkt freiwillig die ihm übertragene Gewalt ein, um zu zeigen, dass es ihm nicht um seinen eigenen Vorteil, sondern um den Frieden der Stadt zu tun sei. 1. Der Freiheit und den Privilegien soll kein Eintrag geschehen; auch für künftige Könige und Kaiser kein Präjudiz geschaffen sein. 2. Um ganz besonders seine Aufrichtigkeit gegen die Stadt zu zeigen, übernimmt der König die ihm uneingeschränkt (simpliciter) übertragene Herrschaft nur für den Zeitraum von zwanzig Jahren. — Die Castra wolle er mit genuesischen Bürgern besetzen ganz unparteiisch, damit hiedurch den Parteistreitigkeiten ein Ende gemacht werde. — Diese Kundgebung liess der König in Beisein der genuesischen Regierung vom Bischof von Ostia und Veletri verkünden, worauf er sie noch mit eigenem Munde bekräftigte. Abt und Gubernatoren gaben ihre Zustimmung. Der ganze Akt wurde für beide Parteien im erzbischöflichen Palaste, dem Wohnort des Königs, in Gegenwart seiner Räte beurkundet.

Am folgenden Tage, dem 22. November, liess der König in feierlicher Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammen berufen wurde, auf dem Platz vor der Kirche des hl. Laurentius durch seinen Rats- und Hofrichter Sanctus de Riparolo den Vertrag verkünden[2]). Denn inzwischen hatte die Stadt in rechtsförmlicher Weise durch ihren Abgesandten Roland von Castellione die Zustimmung zur Übernahme der Herrschaft in jenem Umfang gegeben und auch den Eid auf das

[1]) Zur Perfizirung des Vertrags musste die Einwilligung seitens des Königs hinzutreten, welche eben erst im Instrument vom 21. November erfolgte: ‚Ac idem rex utilitatibus tam inclite civitatis nolens omnino deesse, nihilque in ea querens nisi pacem, iusticiam et statum laudabilem equitatis statuit annuere precibus et consiliis et oblationibus civium predictorum‘, worauf die ausdrückliche Erklärung der königlichen Einwilligung in die Übertragung des Dominiums und der Verwaltung aller Castra erfolgt. (Et sic dictus dominus rex recipit in se dominum et regimen civitatis et districtus predictorum castrorum sive munitionum).

[2]) ‚Ex parte ipsius‘. Das darüber ausgestellte Instrument wird von Bernard als ‚secunda receptio dominii Janue‘ bezeichnet.

Übereinkommen geleistet[1]). Damit war der Endvertrag rechtskräftig abgeschlossen, den Heinrich für sich, der Sindicus für seine Stadt von den genannten Kammernotaren beurkunden liess[2]).

Mit einer oft die Klarheit beeinträchtigenden Peinlichkeit des Ausdruckes ist so in diesen Konzeptblättern die Sache überaus diplomatisch dargestellt: dem König sei die Herrschaft von der Stadt förmlich aufgedrängt worden, trotzdem habe er sie nicht in vollem Masse übernommen, sondern ganz aus freien Stücken nur auf beschränkte Zeitdauer, um damit zur Evidenz darzutun, wie wenig es ihm nach der Herrschaft gelüste, wie wenig es ihm in den Sinn komme, die Freiheit zu beeinträchtigen. Eines werden wir nach dem vorausgehenden als gesichert annehmen können, dass nämlich dem König bei Gelegenheit des Fidelitätseides vom 14. November auf Antrag der in seinem Gefolge befindlichen Genuesen, vor allem des Obizo Spinola und seines Hauses die Gewalt ganz uneingeschränkt übertragen worden. Dass aber diese eine Woche später von Heinrich nachdrücklichst beschränkt wurde, wird auf noch folgende Verhandlungen zurückzuführen sein, deren Ergebnis dann urkundlich und rechtlich als freier Entschluss des Königs hingestellt wurde[3]). Wir haben es zweifellos mit Konzessionen Heinrichs zu tun. Daraus erklärt sich auch treffend ein offensichtlicher Widerspruch nicht etwa in Bernards Instrumenten, der solches vermieden hätte, wohl aber im Prokuratorium des Machtboten Roland von Castellione, das sich ausdrücklich als Zustimmungserklärung zum einseitigen Willensspruch des Königs gibt, aber an der entscheidenden Stelle, dort, wo es sich sichtlich um die Konzessionen des letzteren handelt, aus der Rolle fällt: Roland ist beauftragt, „ad recipiendum c o n s e n s u m domini principis, per quem consensum fiat, quod per ea, que promittantur per ipsum sindicum, non derogetur vel preiudicetur in aliquo beneficiis seu privilegiis communi Janue concessis et

[1]) Im procuratorium heisst es: constituunt eorum sindicum Rolandum de Castellione . . ad consentiendum quod Henricus Romanorum rex . . habeat et teneat usque ad annos viginti . . tantum dominationem et regimen civitatis . . quantum etc. Der Gesandte stimmte ausdrücklich dem vom König einseitig verkündeten Willensakte zu: „Insuper dictus Rolandus pro eis (Januensibus) iuxta baliam sibi datam . . . voluit et approbavit et ipsis omnibus et singulis expresse consensit . . et promisit dicto domino regi“ und schwor in die Seele der Stadt: omnia . . rata et grata et firma tenere . . . et inviolabiliter observare . . et in nullo contra facere . . sub ypotheca . . bonorum dicti communis (!)

[2]) Ganz willkürlich sind die Aufstellungen bei Serra, Storia della antica Liguria II, 256 und Canale, Nuova istoria della Republica di Genova III, 112, welche kritiklos den späteren Annalisten folgen.

[3]) Die Darstellung Caro's, Genua 2, 402 f. verliert so ihre Unterlage. Das Gesuchte, Verhüllende der Vertragsurkunde fällt übrigens an und für sich auf.

quod ius, quod ipsi domino principi quereretur ex predictis, non transeat ad successores[1]).

Zusammenfassend erkennen wir demnach ganz allgemein, dass uns als Resultat der beiden einseitigen, die Form von Verträgen wahrenden Rechtsakte ein wesentlich zu Gunsten der Stadt lautendes Abkommen vorliegt, in dem die Elemente einer anderen Gestaltung verhüllt sind; des weiteren, dass von einer eigentlichen Überweisung der Regierungsgewalt auf zwanzig Jahre nicht die Rede sein kann[2]), somit die Annahme, als habe die Stadt durch einen solchen Akt in aller Form ihre Unabhängigkeit bewiesen[3]), gegenstandslos ist. Bedenken wir: mit der Herrschaft ward zugleich ein ganz bestimmter Inhalt gegeben; diesen von vornherein ausserhalb der Interessen- und Machtsphäre des damaligen Königtums liegend, konnte der König nur auf besondere Veranlassung übernehmen; verstand er sich aber einmal dazu, dann war derartiges natürlich nicht anders denkbar, als in notwendiger Beziehung zu dem latenten, ihm aus der Reichsherrschaft eo ipso zustehenden Rechte[4]), wodurch sich von selbst die Auffassung der zeitlichen und materiellen Beschränkung als eines ausschliesslich königlichen Willensaktes ergab. Indem sich das unbestimmte Reichsrecht im Einzelfall unter Einwirkung verschiedener Faktoren konkretisirt, muss es sich zum Dominium gestalten. Der Vergleich mit dem von Heinrich VII. sonst wahrgenommenen Formen beleuchtet vorstehende Erwägungen sowie die für Genua zutreffenden Besonderheiten.

---

[1]) Beilagen u. Lib. iur. 2, 456. Durch diesen Widerspruch ist unzweifelhaft klargestellt, was wir hier noch ausdrücklich bemerken wollen, weil es im Vertragsinstrument nicht so deutlich zutage tritt: Freiheit und Privilegien durften schon während dieser zwanzig Jahre keinen Abbruch erleiden: denn das, was vom sindicus vorgebracht wird, d. i. eben die Zustimmung zur Übernahme der Herrschaft auf 20 Jahre, soll die Privilegien nicht beeinträchtigen.

[2]) Wenn der Kaiser selbst von einem ‚dominium ad vicennium‘ (s. die Erledigungsvermerke der Petition in den Beilagen), von einer ‚dominacio vicennii nobis concessa‘ (Liber iurium 2, 260) redet, so entspricht das doch nur dem eigentlichen Vertrage, der ja, wie wir sahen, etwas Sekundäres darstellt.

[3]) Serra's, Lig. 2, 255 Begründung dieser seiner gewiss folgerichtigen Annahme (essendo evidente, che chi accetta il governo di una repubblica con patti a tempo determinato, confessa che ella è libera e independente) vermag der vom Hrg. (annot. 486) erhobene Einwand keineswegs zu entkräften; ein strenges Auseinanderhalten von Signorie und Imperium ist ja doch in diesem Zusammenhang (vgl. das Folgende im Text) gar nicht recht zutreffend.

[4]) So sagt denn auch Nikolaus v. Butrinto, dass die dem König übertragene Herrschaft, diesem eigentlich an und für sich zukam.

Die Huldigungsinstrumente der italienischen Communen von 1310/11 enthalten zumeist auch die Vollmacht an den Herrscher „pax“ zwischen den Parteien herzustellen[1]). Diese wird in den über das Zustandekommen derselben ausgestellten Urkunden vom Könige statuirt „tam ex auctoritate regia quam ex potestate seu ballia sibi super hoc per cives concessa“. Dann heisst es in stereotyper Wendung: „Hec autem pronunciavit reservata sibi omnimoda potestate ea omnia interpretandi, declarandi, supplendi et corrigendi prout viderit expedire“ [2]), mitunter[3]) „ita tamen, quod super ipsa pace et super hiis que dicturus et ordinaturus est super eisdem, possit iterum dicere, ordinare, iubere, precipere, addendo, diminuendo, mutando et corrigendo ipsius domini regis liberam et plenariam voluntatem“. Zeigt sich durchwegs als Regel, dass die Friedenstiftung rechtlich durch den königlichen Willen und durch die dem König übertragene volle Balia vorsichging, dass der letztere aber dann seine Entschliessung nach Belieben ändern, sogar abschwächen könne, so ist die für Genua zu beobachtende Form im wesentlichen dieselbe, nur dass sie sich hier in der für die Stadt denkbar günstigsten Weise gestaltet.

Natürlich ergaben nun die Vorgänge dieser Kategorie[4]) im allgemeinen die Notwendigkeit, in Verbindung mit der Übertragung der Gewalt den Frieden zwischen den Parteien herzustellen (oder auch ohne diese) dem König die vollständige Regierungsgewalt in der Stadt aufzutragen. Viel mochte dabei auf spezielle Verhältnisse ankommen, so dass etwa mitunter schon diese konstituirenden Festsetzungen für die königliche Herrschaft besonders günstige Grundlagen schaffen konnten. Die strengste Form tritt uns vielleicht in Asti entgegen, wo Heinrich „balliam largam et largissimam et generalem quantum plus potest“ verlangt[5]), darin neben anderm inbegriffen ist „quod omnia statuta, capitula et ordinamenta, decreta, provisiones et reformationes facta et facte ab octo annis citra sint cassa et irrita et nullius valoris“. Wenn auch sonst nirgends so schroff wie hier der Inhalt der „Balia“ bestimmt wird, sondern etwa nur gesagt ist, „rex habeat dominium, regimen et totalem administrationem et ordinationem civitatis[6])“ oder „plenam et liberam balliviam potestatem et auctoritatem

[1]) Etwa: quod possit de omnibus litibus et controversiis disponere et ordinare, conponere et arbitrari.

[2]) Dönniges I, 16.

[3]) Dönn. I, 12 Nr. 10 (pax Astensis).

[4]) Ich beschränke mich darauf unter den leicht aufzufindenden Belegen die charakteristischesten herauszugreifen.

[5]) Bonaini I, 72 Nr. 55 (1310 Nov. 23).

[6]) Dönniges I, 25 Nr. 30.

ordinandi, disponendi de tota civitate et eius districtu u. dgl.[1]) und wenn das Hervortreten des einen oder anderen Gesichtspunktes, von dem grösseren Gewicht abhängen mochte, das man demselben im Einzelfalle beimass, so steht eine Formulirung, welche unter diesen Umständen ausdrücklich von Wahrung der „Libertas" spricht und die Befugnisse des Königs aus der Balia verklausulirt[2]), völlig vereinzelt da, ist eben nur aus einer Machtentäusserung zu erklären.

Auch die Art der schriftlichen Fixirung kann in den übrigen Fällen ihre, freilich soweit sich feststellen lässt, keineswegs ausreichende Analogie finden. Die zahlreichen Fidelitätsurkunden sind in eigenen Registerheften notirt worden: die meisten dieser Aktaufzeichnungen zeigen uns die Huldigung der Stadt zugleich mit der Übertragung der schiedsrichterlichen und Regierungsgewalt an den König oder einen bezüglichen Bericht von seiten des letzteren. Das Formular weist in Bezug auf diesen Punkt am häufigsten die Wendung auf: „Rex invigilans remediis subditorum cupiens fideles suos cives . . . dissidentes ad concordiam revocare, tam ex auctoritate regia quam ex potestate per ipsas partes in eum collata pronunciat etc.", worauf die schiedsrichterlichen Satzungen folgen[3]). Sind auch in Verbindung damit zuweilen für die Verfassung und Verwaltung Bestimmungen getroffen[4]), so ist ersichtlich, dass die uns bekannten Fälle überwiegend auch die nähere Ausführung der Balia berücksichtigen. Nur hie und da aber findet sich eine auf mehrere Tage ausgedehnte Handlung, welche dann gleichwohl kurz zusammengefasst ist[5]). — Dagegen hat nun Bernard hauptsächlich schon für die

[1]) Dönniges I, 34, 58 dominium et iurisdictionem omnimodam. Bonaini I, 205: et etiam ad transferendum in ipsum imperatorem omne, quidquid transferre possunt (Brescia) dando sibi in omnibus liberam administrationem; ib. 220 ad recognoscendum Henricum regem esse immediatum dominum eorum terre . . cum omnibus iuribus et pertinentiis terre . . ac ipsum regem habere in terra merum et mixtum imperium dominium et iurisdictionem; ib. 248; 256; 259 etc. etc.

[2]) Selbst im Prokuratorium vom 22. November ist nicht von unumschränkter Regierungsgewalt die Rede, sondern nur insoweit „quantum ad iurisdictionem, merum et mixtum imperium et custodiam castrorum".

[3]) Vgl. z. B. Dönn. I, 13 Nr. 10 (pax Astenis), 13a (Vercelli), 17 (Novara), 24 (Mailand), 79 (Cremona) etc. Die einzelnen Punkte scheinen meist stereotyp gewesen zu sein, so dass der Notar sie einfach andeutet (in primis etc. ut supra).

[4]) So Dönn. 2, 70 Nr. 29 (Piacenza) ib. Nr. 30 (Bobbio) Nr. 31 (Lodi): Bonaini I, 72: Festlegung der Balia, Dönn. I, 12: der spätere Friedensvertrag (Asti).

[5]) Hist. patr. mon. XVI, 1491—1500 (Leg. munic. II.) Acta pacis Vercelli (1310, 15., 16., 18. Dez.), Dönn. I, 15 Nr. 13a der Akt. Bezgl. Asti Dönn. I, 6 Nr. 4b; 11 Nr. 9 (redditio castrorum com. Astensis!), Nr. 10 (der Friedensvertrag).

prinzipiellen verfassungsrechtlichen Festsetzungen in dem Verhältnis zwischen dem König und der Stadt Genua ein eigenes Konzeptheft angelegt, was von der Bedeutung Zeugnis gibt, welche man einer befriedigenden Formulirung dieser Dinge beimass; die Durchführung der übernommenen Gewalt ist nur in ganz wenigen urkundlichen Äusserungen vertreten. Als erster Akt wird hier die Fidelitätsleistung vom 14. November eingetragen jedenfalls nicht als Kopie eines ausgefertigten Instruments, sondern als Konzept, wie die zahlreichen Korrekturen und die Nachtragung des von der Stadt gegebenen Beurkundungsbefehls beweisen. Hierauf folgt das Prokuratorium, dann die Übertragung der Balia vom 14. November in zwei Stücken[1]). Mit zwei leeren Blättern schliesst die erste Lage. Die zweite beginnt mit den Handlungen vom 21. und 22. November[2]) und bringt den Anfang der auf den Vertrag folgenden Rechtshandlungen des Königs, nämlich: 1. Die Aufhebung des Übereinkommens Genuas mit Karl II. 2. Die Befreiung der Carcerati. Die dritte Lage[3]) gibt das flüchtige Konzept des in den Liber jurium aufgenommenen Vertrages[4]). Es folgt die Aufhebung der Verträge mit Karl II. (nach einem Zwischenraum) und (nach eben einer solchen Lücke) eine zweite Eintragung, wobei der Rest des Quaternio, mehr als zwei Folien, leer gelassen ist.

* * *

Durch den Vertrag vom 22. November nahm der König mit der beschränkten Regierung über Stadt und Gebiet auch noch ausdrücklich die Verwaltung aller Kastelle des genuesischen Machtgebietes auf sich. Demgemäss hatte der städtische Abgesandte Roland von Castellione den Auftrag erhalten: „ad deliberandum et deliberari faciendum domino regi seu constituendis per eum . . castra et fortalicia predicta custodienda“. Es ist die Frage, ob wirklich eine symbolische Übergabe erfolgte[5]). Es lässt sich kaum annehmen, dass sowohl im genauen Bericht des Vertrages als auch im Prokuratorium jeder Hinweis auf einen so ungewöhnlichen Vorgang unterlassen worden wäre[6]).

---

[1]) Von denen das eine als ursprüngliches Konzept nur lose beigelegt ist.

[2]) Von denen letztere jedoch unvollendet aufgezeichnet ist.

[3]) Welche nach dem jetzigen Zustand dem ganzen vorangeheftet ist.

[4]) Dass dieses tatsächlich zuletzt angefertigt wurde, zeigt der Umstand, dass in der ‚receptio dominii secunda‘ für den Namen des städtischen Sindicus noch eine Lücke frei gelassen ist.

[5]) Aus dem Wortlaut braucht das wenigstens keineswegs gefolgert zu werden.

[6]) Überdies müsste man dann auch eine symbolische Übergabe der Regierungsgewalt annehmen.

Aber jedenfalls legt obige Stelle die Vermutung nahe, dass man dem König ein Inventar des Besitzstandes an Kastellen zu übergeben beabsichtigte. Und dafür ergeben sich in der Tat sichere Anhaltspunkte.

Im Turiner Staatsarchiv befindet sich nämlich eine fragmentarische Papierhandschrift, ohne jede Datirung oder Hinweise auf die Entstehung, 42 Seiten umfassend[1]), die unvermittelt mit ihren Notizen einsetzt und durchwegs nur kurze Aufzeichnungen über Erwerbungen der Stadt bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts enthält; der bestimmte Zweck, den man mit der Zusammenstellung verband, erhellt aus der fast ausschliesslichen Beschränkung der Notizen auf solche, welche Besitztitel über Castra des genuesischen Machtgebietes betreffen, wobei meist gerade nur der darauf bezügliche Passus in Regest wiedergegeben ist. Die Schlussbemerkung[2]), die nur beiläufig von den übrigen Besitzungen und Rechtstiteln ausserhalb Liguriens spricht, steht mit dieser Auffassung in Einklang[3]). Dass das Ganze[4]) in Zusammenhang mit der Übertragung an Heinrich VII. steht, ergibt aufs bestimmteste der Vergleich mit einem anderen Konzeptheft, das ebenfalls als ein Torso bezeichnet werden muss und von einer Hand des 15. Jahrhunderts, derselben die den Nachlass Bernards ordnete, die Überschrift „officia Januensia" erhielt[5]). Vorausgeschickt, dass auch abgesehen von letzterem Umstand die Zuweisung des Heftes in die Regierungszeit Heinrichs VII. sowohl aus der Art der hier angeführten officia wie aus dem gelegentlichen Passus „si placuerit domino imperatori" zu be-

[1]) Archiv. di stato, Republica di Genova Mazzo 1 Nr. 1. S. die Beilagen.

[2]) „Item multe sunt aquisitiones, immunitates et jura, quas et que commune et homines Janue habent in multis partibus scilicet in regnis regum tam Christianorum quam Sarracenorum et Grecorum et Tartarorum et in insulis et tam ex conventionibus quam ex privilegiis et conventionibus regum et quam etiam ex captacionibus terrarum et etiam in partibus ultra maris et in Armenia". Schon diese letzte Notiz deutet mit Bestimmtheit darauf hin, dass wir es nicht mit einer Vorbereitung zu einer „Liber jurium"-Handschrift zu tun haben (nach Art etwa des Codex B, der nach Materien gegliedert ist; denn dann müssten die Urkunden im einzelnen angeführt sein), sondern mit einer Anlage, die zu speziellen Informationszwecken erfolgte.

[3]) Über alles Nähere und die aus den späteren Ausführungen sich ergebenden Einwände s. die Vorbemerkungen zum Abdruck in den Beilagen.

[4]) Eine urkundliche Zusammenstellung, die sich annähernd mit der vorliegenden ihrem Charakter nach vergleichen liesse, in sofern sie nämlich nur den territorialen Besitzstand Genuas in Ligurien nach einer bestimmten Richtung veranschaulichen will, ist erst wieder im 17. Jahrhundert, so viel man bis jetzt sehen kann, nachweisbar (Garoni, Codice della Liguria diplomatico I. 62 Nr. 60: Liber feudorum orae occidentalis reipublicae Genuensis cum eorum finibus 1650).

[5]) Turin, Arch. di stato, Republica di Genova Mazzo 1 Nr. 17, s. die Beilagen.

gründen ist, zeigen nämlich die beiden Aufzeichnungen über die Castra und über die Behörden bezüglich der Schrift vollste Identität, während anderseits ihre Zugehörigkeit zu Bernards Bestande durch ein von der Hand des letzteren geschriebenes Einlageblatt ganz ausser Zweifel gestellt wird[1]). Trotzdem diese Tatsachen den Gedanken an einen symbolischen Formalakt nahe legen würden, ist man doch nicht berechtigt einen solchen anzunehmen[2]). Dagegen ist klar, dass es einer der ersten Regierungsakte des Königs in Genua sein musste, sich eine Übersicht über die seiner Herrschaft anvertrauten Castra sowie über die gegenwärtige Verwaltung der Stadt auch nach ihrer finanziellen Seite hin zu verschaffen[3]).

Zur richtigen Beurteilung der beiden Konzepthefte, namentlich der Zusammenstellung über die Castra können wir einen anderen Fall heranziehen, die Aufzeichnungen der Einkünfte des Bistums Luna und der daselbst belegenen Castra[4]). Von diesem Entwurf heisst es zum Schluss: „Hec omnia seriatim novit Johannes Bontalenti de Sereçana notarius qui omnia habet in scriptis". Dönniges scheint daraus geschlossen zu haben, das uns vorliegende Stück sei seiner Schrift nach diesem letzterem zuzuweisen[5]). Es ist aber ganz unzweifelhaft vom königl. Kammernotar Paulus von Poggibonsi geschrieben. Von der kaiserlichen Regierung wird eben der Auftrag ergangen sein, eine Evidenzliste der Einkünfte des Gebiets herzustellen. Deshalb wandte man sich offenbar nach Sarzana, wo im Kloster Sta. Croce ein um-

[1]) Das der Behördenliste beigefügte Einlageblatt trägt die Überschrift: notarii ad scribanias infrascriptas. Für die Zuweisung der Schrift an Bernard genügt hier auf die merkwürdige Form des g hinzuweisen, die von diesem durchwegs angewendet wird. — Die Auffindung des Hefts, das mitten unter Akten des 16. Jahrhunderts eingereiht ist, habe ich nur dem Zufall zu verdanken.

[2]) Es müsste dann doch eine ausgearbeitete Form gewählt worden sein (mit Motivirung u. dgl.) auf Pergament, (während die vorliegenden Hefte Papierkonzepte sind), ganz abgesehen davon, dass die Aufzeichnung über die officia ihrem Charakter nach jene Annahme verbietet.

[3]) Die genauen Angaben, welche sich in unserer Aufzeichnung über Verwaltungsapparat und Besoldung der Ämter finden, müssen wir natürlich übergehen. Aber wertvoll für die Beurteilung der Finanzwirtschaft des Staatswesens dürften sie sein, zusammengehalten mit einer Verordnung von 1303, welche eine Verminderung des Ausgabeétats mit einer sehr bedeutenden Gehaltsreduktion sämtlicher Ämter festsetzt. (Reg. comp. cap. II. P. M. 18, 167 ff. mit Angabe der abgezogenen Summen.) So lässt der Vergleich schliessen, dass das Gehalt des Podesta 1303 fast zur Hälfte vermindert worden sein muss.

[4]) Dönniges II, 109.

[5]) Er führt in der Inhaltsübersicht keinen Namen bei der Bestimmung der Schreiber an, was er sonst überall dort tut, wo der Schreiber im Stücke selbst genannt ist.

fangreicher „Liber jurium" aufbewahrt lag[1]), von dem es heisst, dass er jährlich durch den Bischof und die massgebenden Beamten revidirt wurde[2]). Aus diesen urbarialen Aufzeichnungen wurde durch den Notar Johannes Bontalenti von Sarzana ein kurzer Auszug hergestellt, den der Kammernotar Paulus kopirte. Ähnlich verhält es sich mit den „redditus et introitus civitatis Pisane" [3]).

Diese Aufzeichnungen, die Konzeptcharakter tragen, sind nicht als offizielle Memoranda an den König zu fassen sondern nur Schriftstücke, welche der Verwaltung zur Übersicht dienen sollen. Ebenso haben wir die beiden genuesischen Elaborate zu beurteilen, die wohl von der Kommune an die Regierung eingeliefert worden, deren Kopirung man aber aus nicht bekannten Gründen unterlassen hatte[4]).

Scheint sich so zu ergeben, dass wir es mit auf Veranlassung des Königs eingereichten Entwürfen zu tun haben, so lässt sich des

[1]) G. Sforza, Archivio stor. ital. V. Serie XIII, 81. Er enthält auch alle Kaiserprivilegien. Neben ihm bestand ein zweiter „libellus", der 1275 angelegt wurde.

[2]) Arch. stor. it. 5, XIII, 83: libellus in quo sunt omnes redditus et proventus episcopatus Lunensis prout in antiquis libris, scripturis et instrumentis et privilegiis et precipue in libro qui vocatur magister, qui fuit editus . . . et postmodum . . . precipuo per vicarios et consiliarios provincie Lunisane annis singulis approbatus et vocatus magistrum. Vgl. über den ursprünglichen „magister possessionum, reddituum, proventuum iurium episcopatus Lunensis" den gen. Aufsatz.

[3]) Von der Hand des Kammernotars Leopardus Freneti geschrieben, der Verfasser ist Johannes Zenus Lanfranchi (Dönn. II, 95 vgl. ib. praef. II, XXIX). Sind wir hier allerdings nicht in der Lage die Quelle des Elaborats festzustellen, so erfahren wir dafür, dass der Hofrat des Kaisers am 6. April 1313 die Stadt mit einem Referat ihrer jährlichen Einkünfte beauftragte, welches am 25. ds. an die Regierung abgeschickt wurde.

[4]) Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die Aufzeichnung „officia Janue" keine offizielle Petition ist, trotzdem Ausdrücke wie „opportebit" oder „si placuerit domino imperatori" den Gedanken daran nahe legen. Dass die Schriftstücke wie sie uns vorliegen eine Abschrift der Kanzlei seien, ist nicht anzunehmen, da sachliche Nachtragungen vorkommen; [vgl. bes. Z. 10—11, Z. 22, wo gerade nur an dieser Stelle die Tinte verwischt ist]; gegen die Abfassung in der kgl. Kanzlei hingegen spricht der Charakter des einen Stückes, das sich gewissermassen auch als Gutachten gibt, nicht rein informatorisch ist. In dieser Beziehung wäre allerdings noch die Möglichkeit offen, dass wir es mit einem Memorandum der Regierung des Königs zu tun haben (si placuerit domino imperatori!), welche Erklärung jedoch abgesehen von ihrer Unwahrscheinlichkeit für jene frühere Zeit des Römerzuges, nichts an unserer Annahme ändert, weil dann doch ein Referat als Grundlage anzunehmen wäre. — Die Vermutung wird übrigens nach dem Ausgeführten sich aufdrängen, dass zunächst Obizo Spinola z. T. in eigenem Interesse dem König wenigstens die Anregung zu der Burgenaufzeichnung gab.

weitern als eigentlicher Zweck derselben annehmen, ein Hilfsmittel für die dringendsten Regierungsaufgaben Heinrichs zu bieten, als welche sie uns neben einer geeigneten Besetzung der Ämter und Kastelle Einflussnahme auf die Ordnung des Staatshaushalts und der Schuldenverwaltung zu erkennen geben[1]). Dies ist es daher, was mit dem „regimen civitatis“ und der „custodia castrorum“ in erster Linie gemeint war. — Das, was der König bezüglich der Castra in Aussicht stellt[2]), wird auch für die „städtischen Ämter“ gegolten haben, so dass beide Schriftstücke hier sichtlich einem entsprechenden Bedürfnis entgegenkamen. Deutlich können wir übrigens an dem aus Bernards Feder stammenden Einlageblatt ersehen: es ist eine Informationsliste über die Parteizugehörigkeit der bei den einzelnen Ämtern angestellten Notare; die beigefügten Notizen beweisen das[3]). Damit zusammengenommen, gewinnt jedenfalls die Nachricht des Albertino Mussato[4]) sehr an Bedeutung, der König habe nach langen Verhandlungen die städtischen Ämter, hohe und niedere, gleichmässig unter den Parteien verteilt, eine Sache, die Heinrich auch bezgl. der Kastelle noch später anscheinend viel zu schaffen machte[5]).

Waren dies weniger Gegenstände augenblicklicher Regelung, so hat Bernard, welcher zur Aufnahme der im Gefolge des Vertrages sich ergebenden Regierungshandlungen das Kon-

[1]) Dass die Aufzeichnung „officia communis Janue et expense que in ipsis fiebant per commune“ nicht eigentlich zum Überblick über die Verfassung der Stadt dienen sollte, ist klar; ist doch hier über die Kompetenz der Behörden kein Wort verloren!

[2]) Beilagen: Intendit idem dominus rex memorata castra sive fortalicia custodiri facere per homines civitatis predicte fideles ac bonos ac divites, qui et eorum patres nati sunt in Janua vel districtu et in civitate Janue habitent, de quibus domino regi videbitur . . et de quibus habetur fama et credulitas quod dicta castra prudenter fortiter ac fideliter conservabunt ad ipsius domini regis honorem et civitatis statum pacificum.

[3]) Alle Parteien sind hier vertreten: G = Grimaldi; op = Opicinus Spinula; aur = Aurie; spiñ = Spinula; guelf⁹, womit die nicht unter die bekannten guelfischen Geschlechter einreihbaren übrigen Guelfen zusammengefasst sind, sp (spi) j, deutet vielleicht die andere Partei der Spinola an. Man halte dazu die Bestimmung im Friedensvertrag der Stadt mit den Spinula (Genua, Arch. di stato, Mat. polit. 8): omnes amici et sequaces dominorum de Luculo quorum nomina cassata et abolita erant . . . de collegio et matriculo notariorum civitatis Janue integre restituantur ad ipsam collegium et matriculam etc.

[4]) Muratori SS. X. 401 (V, 1): Horum (der Räte) demum assiduis collocutionibus ad conventiones, certaque pacis foedera partes inductae sunt, rege reipublicae honores ceteraque munera communis inter ipsas partes compartiente.

[5]) Dönn. 1, 113 Nr. 8 115 (a. 1313!); ib. 73 Nr. 77 Abs. 3 f. (Bernabo); Nr. 78 (Obbizo).

zeptheft über das Abkommen vom 22. November[1]) und das über die vorhergehenden Akte bestimmte, ihre fallweise Notirung natürlich in Aussicht nehmen müssen. In der Tat fand denn nicht nur (in letzterm Heft) die „subsequenter" erfolgte Aufhebung aller Verträge Genuas mit Karl II. Eingang[2]), sowie das nachgetragene Konzept[3]) über eine allgemeine Amnestie und Befreiung der wegen politischer Vergehen in Genuas Kerkern schmachtenden Bürger[4]): die „notulae de facto Janue" zeigen als letzte Eintragung bereits eine königliche Verfügung[5]), die mit jener Frage der Ämterbesetzung zusammenhängen dürfte.

Haben wir nun, wie der Inhalt und die leergelassenen Zwischenräume und Blätter in dieser Aufzeichnung beweisen[6]), wohl den Anfang einer durch sachliche Momente (hier die Ereignisse in Genua) bestimmten Buchung vor uns[7]), sind jedoch die Notizen nicht mehr fortgesetzt worden, so ist anzunehmen, dass Bernard bei den folgenden, die Verfassung Genuas betreffenden Regierungsmassregeln des Königs gar nicht mehr oder nur wenig beteiligt war. Solche hatte Heinrich VII. bereits in der Vertragsurkunde angekündigt: er habe die Absicht, in der Stadt Vikare einzusetzen, welche jedem sein Recht geben. „Et de modo ipsius regiminis taliter ordinabit quod deus laudem et ipse verum honorem et civitas ipsa habebit quietem atque salutem". Gerade diese Willenserklärung veranschaulicht so recht, wie die Vertragsakte bloss eine prinzipielle Normirung des Verhältnisses zwischen König und Stadt darstellen sollten, ohne auch schon zugleich eine konkrete Verfassungsreform zu involviren. Derartiges mag aus dem längeren Aufenthalt, den

---

[1]) Von Bernard mit der Überschrift „notulae de facto Janue" versehen.

[2]) Allerdings nur der Anfang hievon.

[3]) Die spätere, nicht mit der Handlung zugleich erfolgte Eintragung ergibt sich aus der Datirung: die vigesima secunda nuper preteriti.

[4]) Ausdrücklich werden befreit: „qui non erant in casu iudicii ultimi supplicii sive qui ultimum supplicium non meruerunt et qui pro debitis singularium personarum non erant carcerati"; sie werden losgesprochen „ab aliis criminibus et maleficiis", worunter also die politischen Vergehen zu verstehen sind. — Anderwärts wird, soweit sich aus dem Erhaltenen feststellen lässt, die „cassatio omnium bannorum" unter den Friedensbestimmungen angeführt; oder es heisst, wie bei Asti (Bonaini 1, 73 Nr. 55) „primo statuit dominus rex, quod carcerati relaxentur", worauf die übrigen Regelungen folgen.

[5]) Zwei städtische Konsuln betreffend.

[6]) S. die Beschreibung S. 266 oben.

[7]) Zu deren Entstehung durch Nachtragung in die freigelassenen Stellen kann besonders das vollständig ausgefüllte Imbreviaturbuch der Fidelitätsakte von 1310—1311 als Vergleich herangezogen werden.

Heinrich in Genua nahm, erklärt werden, muss aber vor allem einen andern Schluss gestatten. Ergeben nämlich unsere Feststellungen dass eine tiefergreifende und sogleich notwendige Änderung der Verfassung im Geiste des für Genua so günstigen Übereinkommens nur dann begründet sein konnte, wenn die Sanirung der städtischen Verhältnisse dabei in Frage kam, so drängt sich da doch wohl die Erwägung auf, ob der eigentliche Zweck des Endvertrages sich nicht wesentlich in den von uns namhaft gemachten Regierungshandlungen erschöpfen musste, wie sie etwa schon der Inhalt von Bernards Buchung charakterisirt. Und wirklich geht eine Äusserung des Königs noch unmittelbar unter dem Eindruck des Abkommens[1]) dahin, dass eine Regelung der genuesischen Verfassung und Verwaltung in diesem Sinne, d. i. „status et reformatio civitatis et conservatio iurium eiusdem“ von ihm selbst und seinem Rate zum Gegenstand eifriger Fürsorge gemacht werde.

II. Die Verfassungsinstruktion für den kaiserlichen Vikar.

Wie gestaltete sich hienach die Durchführung der in Aussicht gestellten Massnahme? Bernard hat uns in seinen Materialien eine Verfassungsurkunde des Königs für Genua überliefert, u. zw. als Konzept, das nicht von seiner Hand, sondern der eines anderen Kammernotars herrührt. Das Stück bietet schon insofern Schwierigkeiten, als es vollständig undatirt ist und von urkundlichen Formeln nur die kurzen Worte enthält: „In nomine domini Amen. Nos Henricus dei gratia Romanorum rex semper augustus, volentes regimini civitatis Janue salubriter providere“. Nur dass es noch in die Königszeit Heinrichs fällt, können wir, aus dem Titel, entnehmen. Als Kriterium erfolgter Ausfertigung fiele schon ins Gewicht, dass auch sonst Auslassung des Datums im Konzept in Bernards Nachlass mehrfach belegt ist[2]), entscheidend aber dürfte die Tatsache einer Besiegelung mit vier Sekretsiegeln auf der Rückseite des Stückes sein, welche nur die genehmigende Erledigung andeuten kann[3]).

[1]) Bezeichnenderweise steht die Äusserung mit besonderem Nachdruck als Motivirung in der Urkunde über die Kassation der Verträge Genuas mit Karl II.

[2]) Ich verweise vor allem auf die „Cassatio omnium bannorum“ (Dönniges 2, 93), welche Titel (mit Invokation) und Arenga aufweist, ferner auf die constitutio für den magister monetarum (ib. 96), auf die Kassation der Verträge Genuas mit Karl II. (ib. 110), besonders auf die beiden im Wesen gleichen Entwürfe der Sentenz gegen Brescia, von der sich später die Originalausfertigung aufgefunden (Dönn. 2, 16—23). Ebenso ist die reinliche Ausarbeitung, in der das Konzept vorliegt, mit der Gliederung, den Rasuren, in Anschlag zu bringen.

[3]) Die vier Abdrücke in grünem Wachs sind zum Schutz mit Papierhüllen bedeckt, aber ziemlich zerstört. Sekret- und Ringsiegel des Kaisers wurde nach

Bevor wir jedoch an den Inhalt herantreten, ist es nötig, kurz über die bisherige Verfassungsentwicklung Genuas seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, so weit sie für uns in Betracht kommt, zu orientiren[1]).

Seit dem Sturz Buccanigras (1262), des ersten Volkskapitans, der den Populus regierungsfähig gemacht und mit ihm unter wenigstens grundsätzlichem Ausschluss der Nobilität das Regiment geführt hatte, bekam letztere wieder für einige Zeit unumschränkte Macht. Sie suchte sich gegen eine Wiederkehr bisher unvorhergesehener Verhältnisse zu schützen. Das Podestat, einst in bewusstem Gegensatz zur unerträglichen Parteiherrschaft der Konsuln geschaffen, wurde jetzt, dadurch eben seinem innern Charakter entfremdet, zum Werkzeug der neu erstandenen Adelsherrschaft. Der aus der Aufstellung des „populus" unter Buccanigra erwachsene Anzianenrat lässt sich nicht mehr mit Sicherheit belegen[2]), die Mitglieder des Konsils wurden vom Adelsführer, dem Podesta ernannt, dem acht Nobili als engere Ratgeber zur Seite stehen. Es war eine Reaktion. Aber nicht lange währte sie. Das Jahr 1270 brachte die Wiedererrichtung des „populus" mit sich — aus welchen Gründen braucht hier nicht erörtert zu werden. Der überwiegende Einfluss zweier Geschlechter führte zum Doppelkapitaneat des Obertus Aurie (Doria) und Obertus Spinola, denen die Verfassung grosse Machtvollkommenheit gewährleistete. Es war doch etwas neues, da die Willkürakte Buccanigras rechtlich nirgends fundirt werden konnten. Gegenüber letzterem griff aber noch ein bedeutsamer Unterschied Platz: die Parteiherrschaft des Doppelkapitaneats war eigentlich keine soziale mehr, nicht mehr nur auf den „populus" sondern auf alle Compagnamitglieder begründet[3]), sie wurde zu einer politischen und der Anschluss an den Ghibellinenbund führte einen gewissen Höhepunkt in der Entwicklung des Staatswesens mit sich. Eine Organisirung des Populus hatte auch jetzt noch nicht statt[4]).

---

dessen Tode dem Heeresmarschall übergeben. (Dönniges 2, 91 Zeile 3 und 4 v. u.) Vgl. auch das ‚registrum informationem' passim und Lindner, Urkundenwesen Karls IV. p. 51.

[1]) Vgl. im allgem. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (2 Bde.); Poggi, Series (rectorum reipublicae Genuensis: ‚Hist. patr. mon. 18) 985—1100.

[2]) Eine förmliche Abschaffung, wie Caro annimmt, lässt sich nicht erweisen.

[3]) Nicht mehr ausschliesslich Popolaren, sondern auch nobiles schwören den Kapitanen Gehorsam.

[4]) Obwohl 1270 mit Errichtung der ‚societas beatorum apostolorum Simonis et Jude' ein abbas populi eingesetzt wird, zur Wahrung der Interessen des Volks, und auch die Anzianen wieder hervortreten, was das endgiltige Verschwinden

Als die Amtsfrist der beiden Capitane abgelaufen, wurde 1292[1]) ein Auswärtiger zum alleinigen Kapitän erwählt, der Anzianenrat und alle übrigen Ämter aber zur Hälfte mit Nobili, zur Hälfte mit Popolaren besetzt[2]). Die 1295 von neuem ausgebrochenen Parteikämpfe[3]) führten nach Besiegung der Guelfen zur Beseitigung des auswärtigen Kapitaneats und zur neuerlichen Einsetzung des Doppelkapitaneats, in das sich zunächst Conrado Spinola und Conrado Aurie, dann (bis 1299) Conrad Spinola und Lamba Aurie teilten. Für die Jahre 1300—1306 sind wir nicht ausreichend unterrichtet, doch verschwindet das Kapitaneat, und Podesta und Abbas treten in den Vordergrund[4]). Im Jahre 1300 erscheint zum erstenmal ein „consilium gubernatorum"[5]), was einen Wandel im Anzianenrate andeutet, auf den wir noch späterhin zu sprechen kommen werden[6]). Jeder Podesta, und abbas populi

---

der acht Nobili zur Folge hatte. Der 1274 wieder eingesetzte Podesta hat jetzt ausschliesslich die Gerichtsbarkeit, ist aber im übrigen ganz abhängig von den Kapitanen, was natürlich, seitdem er nicht mehr die Exekutive der Konsilsbeschlüsse innehaben konnte (vgl. Poggi, Series rectorum reipublicae Gen. 1059; Ann. MG. SS. 18, 271).

1) Gemäss einem Beschluss von 1290.

2) Die Person des Kapitans sollte jährlich wechseln (Caro 2, 156 Anm. 4).

3) Der Versuch der guelfischen extrinseci (Grimaldi, Fieschi) die Macht der Aurie und Spinola zu brechen.

4) Schon Stella, Ann. Gen. (Murotori XVII, 1015) spricht ganz offen aus: „per sex annos sequentes qui fuerint precipui rectores urbis dominii an infrascripti potestates an alii non inveni. Credo magis quod fuerint ipsi potestates quamvis super ipsis potuerint esse alii capitanei" (!) Im Vertrag Karl II. mit Genua heisst es auch nur: observare mandata et precepta potestatis comunis, abbatis populi et cuiuslibet alterius rectoris seu rectorum qui pro tempore fuerint in civitate Janue. (Liber jurium II, 413 a. 1301). Das Fehlen der capitanei und eine gewisse Unfertigkeit zeigt auch (ib. 424) der Eid der sindici, der geleistet wird „in animam dominorum potestatis abbatis et predictorum ancianorum et consiliariorum et ceterorum officialium et totius comunis Janue".

5) Regulae comperarum capituli 262 (Hist. patr. mon. 18, 191) 1300 Oct. 22. Es findet sich auch als 1306 wieder ein Doppelkapitaneat entstand (Poggi, Series 1075 ist ein „consilium gubernatorum und consilium generale" erwähnt). Der Zusammenhang mit dem Anzianenrat wird ersichtlich durch die analogen Stellen: Hist. patr. mon. 18, 228 (a. 1274) „exposito prius ad consilium ancianorum et subsequenter ad consilium generale, ordinatum et stabilitum fuit per utrumque consilium" und ib. 156 (a. 1303) exposita fuerunt in consilio gubernii et subsequenter ad consilium generale, et per utrumque consilium ordinatum et firmatum et stabilitum etc.

6) Gleichfalls hier schon mag erwähnt sein, dass sich bereits früher vereinzelt, jetzt häufig, statt des Ausdrucks „consilium generale" „consilium maius" findet: Liber jur II, 110 si due partis consiliariorum maioris consilii hoc con-

ist an die Statuten der Stadt gebunden, hat dieselben zu beschwören[1]). 1306 wird nun wieder ein Doppelkapitaneat mit Obizo Spinola und Bernabo Doria auf 5 Jahre eingesetzt, dessen Wesen zwar wie früher mit grosser Machtbefugnis verbunden war, deren Regierung aber doch, gleich wie vordem ganz in verfassungsmässigen Formen sich hielt[2]). Nur die Justiz sollte den Kapitanen nicht zustehen[3]). Sie führten die Regierung mit Beihilfe von vornehmlich acht Räten, unter denen wir wohl die Gubernatoren zu sehen haben[4]). 1309 wurde Obbizo Spinola nach Absetzung seines Amtskollegen alleiniger und lebenslänglicher Kapitän. Jedoch dauerte seine Herrschaft nur kurze Zeit: von seinen mit dem guelfischen Adel verbündeten Feinden besiegt, musste er und das ganze Geschlecht der Spinola de Luculo „für ewige Zeiten“ in die Verbannung gehen (1310 Juni). Die Sieger konstituirten ohne verfassungsmässige Zustimmung des Konsils eine nur bis 1. Juli giltige Regierung von 16 Prudentes mit dem abbas populi, worauf 12 Gubernatoren, zur Hälfte Nobili, zur Hälfte Popolaren eingesetzt wurden[5]).

Dies war der Stand der Verfassung, die Heinrich VII. vorfand, und die uns in der Aufzeichnung über die „officia Janue“ entgegentritt. An der Spitze wird hier der Podesta genannt, der ja noch immer nominell das Staatsganze nach aussen zu vertreten hatte[6]); der zweite Abschnitt spricht von den 12 Gubernatoren, an dritter Stelle ist

senserint (schon 1227); ib. 316 actum in presentia dominorum potestatis, ancianorum et consilii maioris Janue; ib. 321 in presenti consilio generali sive maiori; ib. 405 antianorum et consiliariorum consilii maioris. Vgl. Caro 2, 209 Anm. 4.

[1]) Reg. comp. cap. Nr. 258 (Hist. Patr. Mon. 18, 157) a. 1303. teneatur quilibet potestas civitatis Janue prima die qua venerit ad regimen civitatis prestito prius iuramento de observandis capitulis civitatis Janue etc.

[2]) Auszug bei Poggi, Series 1074, vgl. ib. „salvo . . quod dominis capitaneis non liceat se intromittere de hiis que spectant ad iusticiam vel vindictam videlicet de cognicione vel definitione causarum civilium vel criminalium“. Sehr bezeichnend ist, wenn es dann weiter heisst: „nec de aliquibus impediatur officium deputatorum officio comperarum salis seu assignacionis mutuorum nec de aliquibus per que impediatur tractatus nec ea que continentur in tractatu facto super ipso assignacionis officio 1303 die 3 apr.“ (Reg. comp. cap. 258). Dieser Vertrag band auch den Podesta von 1303, der daneben aber noch und vor allem an die Statuten gebunden war. (Vgl. Caro 2, 323).

[3]) Schon für 1292 heisst es bezüglich des Podesta: omnimodum bailiam habuit in iusticia facienda secundum capitula civitatis Janue. (Caffaro p. 340).

[4]) Atti della societa Ligure XIII, 110—115 (a. 1308).

[5]) G. Stella, Mur. XVII col. 1023 (Poggi 1077).

[6]) Derzeit Simon de Grumella (Dönniges II, 166, vgl. Poggi 1078); auch Albertino Mussato sagt: „Potestas qui ei (civitati) de more praeerat“ (V, 1, Muratori X col. 401).

die Kommune selbst angeführt, endlich der Volksabt. An Stelle der Gubernatoren sollten nun wieder „Anzianen“ treten[1]), doch wohl als verfassungsmässiges Kolleg neben den königlichen Vikar.

Die Einsetzung eines solchen Vikars ist in Bernards Konzeptheft nicht mehr aufgezeichnet. Dieses erstreckt sich überhaupt nur über die Zeit des Aufenthalts Heinrichs in Genua. Die „liberatio omnium carceratorum“ vom 1. Jänner und die Verfügung vom 31. Jänner 1312[2]) bilden die letzten und fast einzigen Regierungsakte die nach jenen Ereignissen im November des Vorjahres hier berücksichtigt sind. Man wird schon daraus schliessen können, dass die Ernennung eines Vikars nicht vor Februar stattfand, also kurz vor Abzug des Königs, welcher am 15. oder 16 d. Monats Genua verliess[3]). Daraus würde sich dann leicht erklären, dass eine Beurkundung über diesen wichtigen Akt verloren gegangen. Der Bericht der Quellenschriftsteller kann infolge der gedrängten Darstellung keinen Anhaltspunkt geben, dass die Vikarsbestellung sogleich mit der Übernahme des Regiments vor sich ging[4]); ganz im Gegenteil hat es sogar den Anschein, als habe sie in jedem Fall auf Schwierigkeiten gestossen[5]). Im allgemeinen hat Heinrich

[1]) Beilagen: De dictis cancellariis duo stabant sine alio salario cum gubernatoribus et opportebit quod duo vel tres adminus stent cum ancianis.

[2]) Dass genannte Konsuln in ihrem Amt zu verbleiben haben.

[3]) Über die Daten des Itinerars verweise ich der Kürze halber auf Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit. (Bonaini 1, 328: 15. Febr.)

[4]) Albertino Mussato V, 1 (Muratori X, 401); G. Stella (Muratori XVII col. 1025) zu 1311 (!) „constituit autem Janue imperator suum imperialem vicarium Ugucionem de la Faxola de Aretio“. Ferreto (Muratori Scr. IX col. 1089) Praefectum de more veterum rudibus institutis amovit sibique auctoritatem vendicans omnia pro libito factiscendi, mulctandi ignoscendi vicarium pro se decrevit Gilbertum de Aspramonte. — Nennen Albertino Mussato, Stella und Villani als Vikar bereits den Uguccione della Faggiuola, so hören wir von Ferreto den Namen des Gobert von Aspromonte. Poggi, Series 1079 scheint zu 1311 beide als Vikare anzunehmen. Das wäre insofern nicht unmöglich, als der König im Vertrag ganz allgemein die Einsetzung von Vikaren verspricht (vicarium sive vicarios). Gobert de Aspromonte findet sich übrigens tatsächlich, urkundlich als Vikar (Predelli, I libri commemoriali di Venezia 1, 124 Nr. 553 allerdings zu 1313, was korrumpirt sein kann; s. Dönniges 1, 79 Nr. 100; Gobert jadis vicaire de Genes), vgl. Poggi 1079. Nebenbei sei bemerkt, dass der Anonymus Patavinus zu 1311 auch von einem episcopus Janue vicarius imperatoris spricht, was aber nur ein erblicher Titel gewesen zu sein scheint (vgl. Mémoires touchant la superiorité 1, 68).

[5]) Vgl. was oben S. 270 zu Anm. 5 über die Ämterbesetzung im allgem. gesagt wurde. Ferreto berichtet geradezu, Heinrich hätte, über die Streitigkeiten indignirt, dem Grafen Amadeus, der nach Albertino neben dem Kardinal v. Ostia dem König bei der Beilegung des Parteizwistes behilflich gewesen, die ganze Angelegenheit (vor allem also wohl die Verteilung der Ämter) übertragen. Ist

auch, solange er in einer Stadt weilte, eines Stellvertreters für dieselbe nicht bedurft. Anders lagen ja die Verhältnisse in Pisa, als der Kaiser dort dauernden Aufenthalt nahm.

Was Genua betrifft, so lässt sich nun allerdings die Suspendirung der städtischen Behörden urkundlich nicht direkt nachweisen. Prinzipiell wird aber derartiges gewiss in der Übertragung und Übernahme der Regierungsgewalt mit inbegriffen gewesen sein[1]). Die Aufzeichnung über die Officia, welche von allen Ämtern als gewesen spricht, lässt dies genügend erkennen. Dass sie deshalb dauernd aufgehoben werden sollten, ist ebenso unwahrscheinlich, als sich solches schon durch den Charakter dieser Aufzeichnung wiederlegt[2]). Berührten doch, von allem anderen abgesehen, viele den Handel und Verkehr betreffende Einrichtungen gar nicht weiter das Interesse des Königs[3]), so dass höchstens nur die Art der Besetzung dieser Ämter im Frage kam. Wohl aber hatte Heinrich so Gelegenheit, einzelne Ämter nicht mehr zu besetzen[4]) ohne sie ausdrücklich aufheben zu müssen. Das geschah vor allem mit der Podestarie, die seit dem Aufkommen des Kapitaneats ausschliesslich die jurisdiktionellen Befugnisse hatte[5]), ja zu Zeiten gerade, wie

---

auch die Erzählung mit Vorsicht aufzunehmen (Ferreto lehnt sich sonst ganz an Albertino an), so wird doch ersichtlich, dass die Sache sich in die Länge gezogen. Letzteres gilt aus entsprechenden Gründen sicherlich auch für die Vikariatsbesetzung, wie der, trotz mancher äusserer Bedenken wohl hieher gehörige Bericht des Stella (Muratori XVII col. 1025) annehmen lässt, wonach der König bei Einsetzung des Uguccione della Faggiuola (!) erst den Widerstand der Stadt zu überwinden gehabt hatte, welche auf die Bestellung eines Vikars Einfluss nehmen wollte.

[1]) Vgl. Dönn. 2, 35 Nr. 17 bezgl. Pisa.

[2]) Sehr anschaulich treten uns ähnliche Vorgänge in Piacenza 1313 entgegen. Hier ist ausdrücklich bestimmt: quod omnia officia et omnes honores et potestarie cassentur et ex nunc pro cassis habeantur (das entspricht also der Art wie in Genua von den officia die Rede ist) quam cito vicarius civitatem intraverit. Et quod postea statim facto consilio generali de novo officiales et honores potestariarum et honorum et alia officia que solita sunt dari ad brevia in ipso consilio more solito dentur ad brevia per sortes et electiones per consiliarios electos . . et quod interim post cassationem predictorum idem vicarius habeat plenam bayliam eligendi officiales quos voluerit in officiis donec novi officiales fuerint creati‹. Von einer Aufhebung ist hier so wenig die Rede, dass sogar zu einer provisorischen Besetzung gegriffen wird (Dönniges II, 72).

[3]) Vgl. was Barthold, Römerzug Heinrich VII. Bd. II, 107 mit etwas Pathos sagt.

[4]) Nur das Amt der ›rectores nobilium‹, das auch in den ›officia‹-Konzept angeführt ist, wurde kassirt (Dönniges 1, 114 officium rectorum nobilium quod dominus cassaverat).

[5]) Vgl. die Ausführungen oben.

es scheint, in den wichtigsten Staatsangelegenheiten[1]), nun aber da der König selbst alle Gewalt „iurisdicendi, mulctandi, damnandi, absolvendi“ sich reservirt[2]), gegenstandslos wurde. Tatsächlich ist auch kein Podesta mehr für die Zeit der Herrschaft Heinrichs VII. nachzuweisen[3]). Dass aber für diese Funktionen allein ein eigener Vikar bestellt wurde, ist nicht anzunehmen. Eine Stelle bei Albertino Mussato[4]) liesse zwar, vielleicht eben wegen ihrer nicht ganz klaren Stilisirung und noch mehr der bezügliche Bericht Ferretos[5]) letzteres vermuten. Doch da Mussato sich auch über den Volksabt nicht genau unterrichtet zeigt[6]), möchte überhaupt kein besonderes Gewicht darauf gelegt sein[7]). Die jurisdiktionellen Befugnisse hat vielmehr, wie dies jetzt aus der später zu behandelnden Petition der Stadt ersichtlich ist, der König durch seine Hofrichter sowie der königliche Marschall Heinrich v. Flandern und dessen iudex ausgeübt und gehandhabt. Und gerade während Heinrichs Aufenthalt sind durch diese viele Kontumazial- und sonstige Urteile gegen Bürger von Genua und Gebiet ergangen[8]). Dabei ist eines Vikars mit keinem Worte gedacht. Dies wäre nicht zu erklären, wie sich namentlich aus dem Folgenden ergibt,

[1]) Liber jurium II, 384 (a. 1299): Waffenstillstand zwischen Genua und Pisa. Die sindici von Pisa versprechen: ex pacto solenni habito super hoc dare et solvere dicto nomine et quod dictum commune pro emenda et satisfactione dannorum datorum per Pisanos seu per commune Pisarum tempore pacis facte in navi boccarorum . . . et in quibusdam navibus et lignis quorundam aliorum Januensium, qui petitiones suas tunc fecerint coram domino potestate Janue quorum omnium . . danna tunc extimata fuerunt in ₶ . . ., dabit et restituet communi Janue etc. nomine predictorum danna passorum ₶ . . . (Vgl. auch Lastig, Quellen und Entwicklungswege d. Handelsrechts 146 A. 1).

[2]) Alb. Muss. (Muratori X, 401) V, 1; vgl. Ferreto, Muratori IX, 1089. Eine eigene Absetzung, wie Mussato will (potestate amoto), wird nicht anzunehmen sein.

[3]) Poggi, Series 1080 nennt zu 1313 Guadagnescus de Guadagnis als Podesta, was jedoch jedenfalls auf einem chronologischen Irrtum beruht, da die betreffende Stelle der „impositio officii Gazarie“ ganz sichtlich zu 1314 gehört. Den hier auch genannten Volksabt setzt übrigens Poggi richtig zu 1314.

[4]) Muratori X, 401: gubernationem civitatis (Henricus) potestate qui ei more preerat amoto suscepit; abbati dimisso tantum vocabulo satellites abstulit; vicarium constituit.

[5]) Muratori IX, 1089 s. oben S. 276 Anm. 4.

[6]) Volksabt und connestabuli (dies sind die „satellites“) werden ausdrücklich in der Verfassungsurkunde besprochen. Auch später lassen sie sich noch belegen. (Vgl. auch Poggi 1079—1080).

[7]) Unsere Gewährsmänner weisen dem Podesta eine viel zu weit gehende Befugnis zu. Der Gubernatoren, welche in Wirklichkeit die Regierung führten, tut keiner Erwähnung.

[8]) Beilagen: Petition[a] Art. VII. „rex cassat omnes laudes et sententias latas per iudices sive auditores aule sue . . . postquam dominus rex intravit

wenn ein eigentlicher Statthalter des Königs, der ja selbst nach den Konzessionen von 1311 dessen ganze, alterdings beschränkte, Ausübung der Balia zu vertreten haben musste, bereits im Amte war[1]).

Können wir so mit Grund annehmen, dass ein solcher in der ersten Hälfte des Februar ernannt wurde, (wohl Gobert de Aspromonte[2]), dann haben wir auch einen terminus a quo gewonnen für die Verfassungsurkunde, die bereits einen Vikar voraussetzt[3]) und auch nicht lange nach seiner Einsetzung entstanden sein dürfte, da doch Vikarsbestellung und Verfassung in engstem Zusammenhang stehen[4]). Dieser Terminus erscheint uns aber von grösster Wichtigkeit, wenn wir nun an die Charakterisirung der Verfassungsordnung herantreten, welche in unserem Dokumente mit klarer Gliederung gegeben wird[5]).

Vierundzwanzig Räte, genannt Anzianen[6]), zur Hälfte Nobili, zur Hälfte Popolaren, treten dem Vikar zur Seite, deren Mithilfe aber dieser nur in solchen Geschäften in Anspruch zu nehmen hat, die speziell städtische Angelegenheiten betreffen, ohne dass er auch hier an das Kollegium gebunden zu sein scheint[7]). Die jurisdiktionellen Befugnisse[8]) aber führt er völlig unbeschränkt, sicherlich weit die Kompetenz des ehemaligen Podesta überschreitend, der doch niemals die Macht gehabt hätte einen Spruch zum Schaden des Staatswesens zu fällen. Ganz freie

---

Januam usque ad presenten diem"; vgl. darüber die Ausführungen im III. Abschnitt; ib.[b] Art. XVI. „Item quod cum tempore quo ipse .. rex erat in Janua multe condemnationes, banna et forestaciones facte fuerint per marescalcum seu iudicem ipsius". Vgl. ib.[a] Art. III.

[1]) Dass der Vikar an Stelle jener Hofrichter trat, zeigt unzweifelhaft die Stelle Dönniges 1, 78, Nr. 95 (1313) „. . condampnez . . par le mareschauz dou segnour quan li sires estoit a Genes; e . . par le vicaire qui ores est a Genes".

[2]) Sein Nachfolger war anscheinend schon der bekannte Uguccione della Faggiuola.

[3]) Dieser Terminus steht ganz fest. Denn jedenfalls wäre nach dem Ausgeführten sicher, dass bei Heinrichs Anwesenheit in Genua ein Vikar nur ganz untergeordnete Befugnisse haben konnte (wenn aders das Letztere sich mit dem Wesen des Vikariats vereinen liesse). Als Stellvertreter des Königs, als welcher er in der Verfassungsurkunde erscheint, kann er erst bei Heinrichs Abzug fungirt haben.

[4]) Im Vertrag von 1311 verspricht der König beides zugleich: Et intendit dominus rex ponere vicarium sive vicarios in civitate . . qui iusticiam unicuique reddant et civitatem in pace custodiant. Et de modo ipsius regiminis taliter ordinabit, quod deus laudem etc. Vgl. S. 271.

[5]) Für das Folgende s. den Abdruck in den Beilagen.

[6]) Offenbar drei aus jedem Stadtviertel, da es acht solcher gab. Vgl. Ann. Gen. MG. 18, 236 und 249.

[7]) Heisst es doch: Vicarius . . . possit et debeat habere consilium quandocumque sibi videbitur et expedierit.

[8]) Die niedere und Blutgerichtsbarkeit.

Hand erhält der Vikar überhaupt in Bezug auf alle in seine Kompetenz fallenden Angelegenheiten, die das Interesse des Reichs berühren, ausdrücklich wird ihm die schrankenlose Verfügung über jedweden Rechts- und Besitztitel des genuesischen Staatswesen anheimgestellt, den Anzianen Einsprache in diese Dinge durchaus untersagt; kein Kapitaneat hatte diese Rechtsstellung[1]). Damit waren die wichtigsten Reichsangelegenheiten seiner ausschliesslichen Verfügung überlassen, es war ihm namentlich in der späteren Regierungszeit Heinrichs eine Handhabe gegeben, gerade die vornehmlichsten „negotia imperii", die Verfolgung der Rebellen und die finanzielle Gebarung, besonders die so einträgliche Einziehung von Rebellengütern ganz nach eigenem Gutdünken durchzuführen. — Die Wahl der ersten Anzianen erfolgte, wie wir aus der Urkunde erfahren, durch den König, was sich auch anderwärts belegen lässt[2]). Das Kollegium selbst soll alle drei Monate seine Mitglieder wechseln, die von nun an nur durch den Vikar und die scheidenden Anzianen aus den einzelnen Kompagnen der Stadt zu wählen sind. Durch die Bestimmung, dass jeder Anziane nach Ablauf seiner Amtszeit ein Jahr wieder von der Wahl ausgeschlossen ist, ja sein ganzes Geschlecht wenigstens dem nächstfolgenden Kolleg verschlossen bleibt, konnte man wohl den Anschein erwecken, als sei die Institution auf die breiteste Grundlage gestellt, hatte dadurch aber auch aufs sicherste Vorsorge getroffen, einzelne Personen nicht in unbequemer Weise in den Vordergrund treten zu lassen. Nur bezüglich der ersten, vom König selbst bestellten Anzianen wurde dem Vikar eine Wiederernennung für die nächsten drei Monate anheimgestellt. Dass dieser Anzianenrat ein gefügiges Werkzeug in der Hand des Vikars sein musste, zeigt schon die Art seiner Wahl, oder besser gesagt Ernennung. Aber man ging noch weiter.

Zwar wurde festgesetzt, dass erst Sechzehn des Gesamtkollegs (auch hier zur Hälfte Nobili, zur Hälfte Popolaren) in dem ihm übertragenen Wirkungskreis, den rein städtischen Agenden beschlussfähig seien, und der Vikar zum Exekutivorgan des Rates bei dessen Beschlüssen[3]) bestimmt. Allein um selbst der Form eines solchen rechtlich bindenden Konsilsbeschlusses für den Fall des Widerspruchs gegen den Vikar vorzubeugen, ward für diese Angelegenheiten das Amt der „Septi-

[1]) Obizos Handlungen (Caro 2, 369 f.) konnten so nur die der Tyrannis sein.

[2]) So in Pisa: Dönniges II, 33 Nr. 17, wo die Namen der Anzianen angeführt sind, oder in Asti (Bonaini 1, 75) wo die noch grössere Reihe der neu ernannten consiliarii namentlich verzeichnet wird. Vgl. Felsberg, Beiträge zum Romzug Heinrichs VII. p. 25. Bernard wollte am Schluss der Verfassungsurkunde eine Liste der Anzianen geben, s. oben S. 244 Anm. 2.

[3]) Die in reinen Privatangelegenheiten mit $^2/_3$ Maiorität zu erfolgen hatten.

maniarii" geschaffen. Sie sollen von den Anzianen aus deren Mitte durch das Los gewählt werden und zwar je ein Nobile und ein Popolare für je eine der 12—13 Wochen, so dass jeder Anziane während seiner Amtsdauer dieses so ungemein rasch die Persönlichkeiten wechselnde Amt einmal versehen musste. Die zwei Septimaniarii haben nun gemeinsam mit dem Vikar die Exekutive der Konsilsbeschlüsse. Diese Wochenräte haben aber auch mit ihm, was wichtiger ist, die Befugnis über jedes eingelaufene Petit[1]) zu entscheiden, ob es dem Plenum des Anzianenrates vorzulegen sei oder nicht. Daher sind sie es, welche im Grunde solche Bittgesuche approbiren oder reprobiren, wie denn dies auch in der Urkunde ausdrücklich betont ist. Wird aber einmal eine Petition zurückgewiesen, dann durfte sie während der ganzen Amtsdauer des fungierenden Anzianenkolleges diesem nicht vorgelegt werden. Wiederholt sich der Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt, so ist, falls es sich noch im Wesen um dieselbe Sache handelt, eine Vorlage an den Anzianenrat überhaupt ausgeschlossen. — Man sieht deutlich: auf diese Weise konnte jegliche Angelegenheit, welche dem Vikar aus irgend einem Grunde missliebig war, unterdrückt werden. Denn, war einmal ein gegen ihn gerichteter Beschluss da, so legte dieser dem Vikar wenigstens rechtlich einen Zwang auf, und musste gegebenenfalls bei einer Vertretung der Sache vor dem Kaiser einen gewissen Rückhalt haben. Dagegen hatten die Anzianen als Wochenräte selbst verwaltungsrechtlich kein Mittel den Vikar irgendwie zu beeinflussen, ja es war sogar nicht mehr als Zweien vom jeweiligen Kolleg überhaupt die Möglichkeit gegeben, ihrer Ansicht

[1]) ‚peticio requisitio etc. alicuius singularis persone seu singularum personarum‘ heisst es in der Urkunde; es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dass derartige Petitionen nicht nur reine Privatangelegenheiten sein mussten, sondern auch das Interesse der Stadt als solcher berühren konnten. Ähnlich heisst es z. B. Hist. patr. mon. 18, 281 Nr. 25 in der Überschrift ‚petitio . . singularis persone‘, im Text ‚petitio singularis persone vel universitatis‘; ‚possint audire aliquem venientem pro parte alicuius communitatis‘. Vgl. Statuti di Pera: Miscell. di stor. patr. XI, 771: omnia negotia comunis et ad comune spectantia). Übrigens war ja der Stadt als solcher überhaupt kein Rechtsmittel gegeben sich dem Vikar gegenüber zu äussern. (Daher die Beschwerde: Dönniges I, 92 letzter Absatz!). Kam das Generalkonsil nicht in Betracht, so wohl nur einzelne officia der Stadt; ähnlich wie auch der nicht organisirte Populus noch zur Zeit des Doppelkapitaneats seine Forderungen nur durch seine besondern Organe der Regierung übermitteln konnte (vgl. Caro I, 273 Anm 2); wobei es eben deshalb nicht möglich war, solche Wünsche nachhaltig zu betonen (Caro, 1, 269); in letzter Zeit scheinen übrigens die Popolaren eine derartige Möglichkeit erhalten zu haben (vgl. Dönniges 1, 92). Vgl. unten S. 302 Anm. 5: negotia comunis Janue ad comune pertinentia vel ad privatas personas.

mehr oder minder Geltung zu verschaffen. Dieses Amt der Septimaniarii enthüllt sich uns so als ein lediglich verwaltungstechnisches Mittel, dem fremden Beamten bei der ihm mangelnden Geschäftskenntnis in rein genuesischen Angelegenheiten behilflich zu sein. Daraus wird sich auch ergeben, dass falls bei Behandlung einer Petition das Reichsinteresse in Frage kam, auf ihre Mithilfe nur in sekundärer Weise und nur insofern Gewicht gelegt zu werden brauchte, als etwa erst ein auf einiger Vertrautheit mit den städtischen Agenden beruhendes Gutachten die dabei berührten Interessensphären erkennen liess. Dem Vikar aber gibt die Verfassungsurkunde überdies immer die Möglichkeit zu erklären, dass eine Sache als nicht zu den städtischen Angelegenheiten gehörig von ihm allein entschieden werden müsse; und damit wird ihm tatsächlich eine schrankenlose Machtvollkommenheit zuerkannt. Kamen derart zur Beschlussfassung an die Anzianen nur solche Geschäfte, deren Erledigung dem Vikar an und für sich gleichgiltig war, so sollte auch hier, wo dieser den Vorsitz führt[1]), dessen Autorität gewahrt bleiben, indem zur Vermeidung öfterer Inanspruchnahme des Konsils eine Sache, die keinen rechtskräftigen Beschluss erzielte, auf ein Jahr von jeder weiteren Behandlung ausgeschlossen war. So wurden die Anzianen infolge des Instituts der Septimaniarii geradezu zu königlichen Beamten, was denn auch in der Tatsache zum Ausdruck kommt, dass sie nach ihrer Ernennung vor dem Vikar einen Amtseid schwören, der sie zur Wahrung des Reichsinteresses verpflichtet[2]).

Wir sind Dank dem reichen Urkundenmateriale in der Lage wenigstens in zwei Fällen den Inhalt dieser interessanten Verfassungsurkunde mit ähnlichen Bestimmungen für andere Städte zu vergleichen, in denen der König die Regierungsgewalt erhielt: Piacenza[3]) und Bobbio[4]) erhalten von dem als Arbiter fungirenden Erzbischof Balduin von Trier 1313 eine Verfassung. In Piacenza[5]) sollten zwei Ratskorporationen bestehen: ein „consilium sapientum" und ein „consilium generale". Der Vikar hat hier die „balia" die „sapientes" in beliebiger Zahl zur Erledigung von Angelegenheiten zusammenzuberufen,

[1]) Vgl. die Stelle: si vero petitio exposita fuerit corum ipso vicario et consilio ancianorum.

[2]) Auch in Pisa leisten die Anzianen dem König einen ähnlichen Schwur (Dönn. II, 33 Nr. 17).

[3]) Dönniges I, 23 Nr. 25 Fidelitätsleistung: obtulit domino regi ipsam civitatem, posse et districtum eius (vgl. ib. 38 Nr. 73).

[4]) Dönniges II, 121 (a. 1310) der Sindicus wird bestellt „ad obligandum ipsi regie maiestati civitatem et personas universaliter".

[5]) Dönniges II, 71.

welche den Kaiser und das Reichsinteresse betreffen[1]); in diesen haben dann wiede: ,ikar und Sapientes gemeinsam die volle Balia anzuordnen, was ihnen gut scheint. Ihre Beschlüsse sollen denen des grossen Rats an Rechtskraft gleichkommen. Die Entscheidung freilich, welche Geschäfte das Reichsinteresse berühren, welche nicht, hat nur der Vikar, hier verliert das „consilium sapientum" seine Balia, es kann darüber keinen rechtskräftigen Beschluss fassen, sondern nur ein unverbindliches Gutachten abgeben, dass die betreffende Sache vor das „consilium generale" gehöre, also rein städtische Angelegenheiten betreffe[2]). Denn für letztere war das Generalkonsil allein kompetent, es hatte hiefür ebenso die volle Balia[3]), wie der Vikar mit den Sapientes für die das Reichsinteresse berührenden Agenden. Demgemäss war auch die Wahl des grossen Rates nicht wie die der Sapientes dem Vikar überlassen, sondern geschah durch die Parteihäupter, wobei selbstverständlich diesem das Bestätigungsrecht blieb.

Die Vergleichung ergibt eine auffallende Ähnlichkeit in der Grundidee der beiden Verfassungen für Genua und Piacenza, lässt

---

[1]) pro hiis que occurrerint tractanda et ordinanda pro honore et statu domini imperatoris et eius fidelium.

[2]) „Que autem sint . . negotia domini imperatoris vel eius fidelium in arbitrio domini vicarii relinquatur et permaneat; super illis vel negociis que non tangunt negotia predicti domini imperatoris et eius fidelium non habeat dictum consilium sapientum baliam [arbitrandi] nisi examinandi et providendi quod ad generale consilium reducatur illud quod fuerit et expediet faciendum". — Der Satz ist etwas ungeschickt stilisirt und deshalb schwer verständlich. Der Ton liegt auf „que"; nach „permaneat" gehört eine Interpunktion. (Felsberg, Beiträge zum Romzug H. VII. p. 31 hat diese Stelle, wie die ganzen Bestimmungen über die Verfassung von Piacenza missverstanden.) Nur noch eine Übersetzung wäre möglich: „Die Entscheidung darüber, was Reichsangelegenheiten sind, hat allein der Vikar. Deshalb kann bezüglich jeglicher Geschäfte, seien sie Reichsangelegenheiten oder nicht, dem engern Rat keine balia zukommen rechtskräftig darüber zu entscheiden, dass sie vor das Generalkonsil zu kommen haben, sondern nur ein dahin gehendes Gutachten abzugeben". Dann wäre wenigstens auch bei Reichssachen die prinzipielle Möglichkeit dieselben an das Generalkonsil zu bringen, falls der Vikar beistimmt. Aber es wäre dann doch der logische Zusammenhang mit dem Satz, dass dem Vikar allein die Entscheidung darüber, was Reichsangelegenheiten sind, vorbehalten, nicht verständlich, dieser vielmehr hinfällig; da es bei dieser Auslegung nicht auf Unterscheidung der Geschäfte ankommt, sondern nur darauf, dass der Vikar allein entscheidet, ob etwas dem Generalkonsil vorzulegen. — Jede andere Interpretation der Stelle aber führt zu offenkundigen Ungereimtheiten. Es ist das einzig logisch Richtige, nach „baliam" aus dem mit „nisi" eingeleiteten Satz etwa ein „arbitrandi" zu ergänzen, in dem Sinne wie dies vom Vikar gemeint ist.

[3]) plena balia omnia ea et singula dicendi, statuendi reformandi et ordinandi que eis pro utilitate dicti communis videbitur expedire.

aber doch deutlich den bei weitem schroffern Ton erkennen, der auch in formeller Hinsicht Genua gegenüber angeschlagen wird. Was dort in Piacenza einer die Stadt selbst repräsentirenden Versammlung zugehört, wird hier in Genua einem engeren Rate königlicher Beamten vorgelegt. Was dort Aufgabe eben eines solchen consilium sapientum und des Vikars ist, darüber hat hier der Vikar allein uneingeschränkte Amtsgewalt. Hat dort dieser engere Rat die Möglichkeit, ein Gutachten über Vorlage an das Generalkonsil abzugeben, so ist es hier das durchaus eigentümliche Institut der Wochenräte, dem eine Befürwortung in analogem Sinne für das ungleich weniger ins Gewicht fallende Plenum der Ratsversammlung[1]) obliegt. Ja man bemerkt sogar dass die Verfassungsurkunde für Piacenza dem Vikar nicht jene Entbehrlichkeit jeglichen Beirats gewährleistete, obwohl auch ihm natürlich die unbedingte Banngewalt über die Rebellen im ganzen Gebiet zugestanden ward[2]). Dazu kommt, dass hier das rechtliche Schwergewicht entschieden auf das Generalkonsil fällt: an ihm bewertet die Urkunde die Befugnisse des engeren Rats, in ihm werden alle Beamtenernennungen vorgenommen, während dem Vikar nur eine provisorische Besetzung der Ämter zusteht[3]) — ganz im Gegensatz zu Genua, wo die kaiserliche Regierung die Ernennung von Beamten ganz dem Belieben des Statthalter Heinrichs überliess[4]), diesem geradezu die Macht des Adels unterzuordnen sucht[5]), ja unsere Verfassungsurkunde die Bestellung des Volksabts und der connestabuli (der einzigen in Betracht kommenden Vertreter des Populus) dem Gutdünken des Vikars anheimstellt, ohne ihn an einen früher üblichen Wahlmodus zu binden. In Piacenza aber sollte sogar die dem Vikar übertragene schrankenlose Gewalt über Rebellen vom Generalkonsil bestätigt werden[6]). Noch mehr scheinen derartige Verhältnisse in Bobbio massgebend gewesen zu sein, wo wir auf ähnliche Bestimmungen treffen[7]). Die Verfassungsurkunde für Genua indess (und das ist nur

---

[1]) Daher denn auf die Formulirung dieses Punktes bei Piacenza grösserer Nachdruck gelegen ist.

[2]) Dönniges II, 71.

[3]) Dönniges II, 72: s. oben S. 277 Anm. 2.

[4]) Dönniges I, 113 (Instruktion von 1313).

[5]) Bei der Wiedererrichtung des officium der ‚rectores nobilium‘ wird die Entscheidung über die Balia der letzteren dem Vikar überlassen (mit Vorbehalt natürlich der Genehmigung durch den Kaiser). Die Dönn. I, 59 Nr. 33 erwähnten ‚gouvernours Doria e de Spinula‘ sind solche ‚rectores nobilium‘.

[6]) Dönniges II, 71: Et istud capitulum precipit et precepit . . statim debere approbari, ratificari et confirmari per consilium generale Placentie.

[7]) Dönn. II, 77 Nr. 30.

ganz folgerichtig) gibt der Stadt keine Möglichkeit ihre Wünsche in irgend einer rechtlich giltigen Weise zu formuliren und vor den Vikar zu bringen, geschweige denn Beschlüsse (in einer sie repräsentirenden Versammlung) zu fassen. Einst hatte die Uneinigkeit bei den Konsilsberatungen dem Podesta die Ausübung der Regierungstätigkeit unmöglich gemacht[1], die weitgehenden Befugnisse des Doppelkapitaneats halfen dem ab. Jetzt war umgekehrt das Generalkonsil geradezu von der Regierung ausgeschlossen. Falls nun etwa letztere Tatsache in einer Wandlung der Verfassung Genuas zu dieser Zeit begründet gewesen sein könnte, würde man da nicht geneigt sein anzunehmen, die skizzirten Gestaltungen seien überhaupt schliesslich darauf zurückzuführen, dass ein Kaiser die Herrschaft übte, dass die gerade für Heinrichs VII. Regierung so charakteristische Abscheidung der Reichsgeschäfte von allen übrigen es gewesen, welche den Statthalter des doch immerhin fremden Machthabers den Interessen einer Stadt rechtlich ungleich ferner rücken musste, als (wenn wir von Genua sprechen) einem früheren Kapitaneat[2]) auch nur sonstwie möglich war[3])?

Denn weit mehr noch als durch die Betrachtung der Verhältnisse in anderen Städten befremdet unsere Verfassungsurkunde, wenn wir an sie den Massstab jener Bestimmungen anlegen, die durch den Vertrag vom 22. November 1311 festgelegt wurden. Man kann nicht anders sagen, als dass die hier gemachten Einschränkungen nach einer Richtung völlig illusorisch geworden: die

[1]) Vgl. Caro, Genua I, 260—261.

[2]) Bei der Gegenüberstellung von Vikariat und Kapitaneat mag man ganz davon absehen, dass z. B. den Kapitanen von 1306 die Ausübung der Justiz geradezu abgesprochen wird (s. oben S. 275). Generalkonsil und Anzianenrat konnten übrigens den Kapitanen sogar Vollmachten erteilen (Caro, Genua I. 275, 402 Anm.).

[3]) Dem im Texte Vorgebrachten wird es auch wohl entsprechen können, wenn jetzt Informationen an den Hofrat des Kaisers über die Lage in Genua und darauf bezügliche Vorschläge nicht von der Stadt ergehen, sondern vom Vikar (Dönn. I, 54 Nr. 17 Li vicarie de Genua mande . . e conseillie sus les besognes de Genes e pour le meillour dou segnour e dou comunz), während anderwärts Petitionen auch in Reichsangelegenheiten von den Städten als solchen durch ihre Gesandten vorgetragen oder eingereicht wurden (besonders möchte in dieser Hinsicht auf die Petition von Mailand: Dönniges I. 63 Nr. 43 verwiesen sein). Dem näher nachzugehen versagt jedoch der Mangel an Nachrichten über die übrigen Städte. Sonst richten nur einzelne hervorragende Parteihäupter aus Genua, besonders Obizo Spinola, Bernabo Aurie, Conrado Aurie ihre Bitten an den Kaiser (Dönn., Ratsbuch Nr. 28, 42, 45, 46, 71, 77, 78, 79, 97, 98, 122, 123), die auch meist Reichsangelegenheiten betreffen. In einer solchen wendet sich einmal ein Bürger mit einer Petition, die zu gewähren der Vikar Bedenken getragen an den Hofrat, welcher aber dennoch die Sache dem Gutdünken des Vikars überlässt. (Dönniges I, 53 Nr. 7).

Gewährleistung der Freiheit hatte eines der wesentlichsten Zugeständnisse gebildet, was aber in der Verfassungsurkunde geboten wird, läuft all dem so völlig zuwider, zieht so unerbittlich die einseitigen Konsequenzen aus der übernommenen Regierungsgewalt des Königs, dass die dem Konzept in späterer Zeit beigegebene Überschrift[1]) wie eine Ironie anmutet. Angesichts dessen, dass die Urkunde nur im Konzept erhalten ist, muss sich demnach zunächst, trotzdem formal hiezu kein Grund besteht[2]), die Vermutung aufdrängen, sie sei überhaupt nicht ausgestellt worden. Allein damit wäre doch offenbar wenig erklärt. Zwar dass sie auch nicht in den „Liber jurium" der Stadt aufgenommen, wäre natürlich schon an und für sich kein triftiges Argument; aber dass nur Bernards Nachlass Kunde von der Existenz unserer Urkunde gibt, braucht in keiner Weise aufzufallen, wenn unsere Erörterungen ergeben, dass die eigenartigen Festsetzungen für die Stadt als solche gar nicht in Betracht kommen konnten, sondern ausschliesslich für den Vikar bestimmt waren[3]).

Haben wir somit wenigstens gar keine Gewähr dafür, dass die Urkunde wirklich die Eignung hatte, das zu bedeuten als was sie sich tatsächlich darstellt[4]), so ist nach den vorangehenden Erwägungen vor allem entscheidend, was eine Vergleichung des Inhaltes mit der Verfassungsentwicklung der Stadt Genua überhaupt ergibt.

Fassen wir da zunächst das rein Äusserliche ins Auge, so erhalten wir hier ein negatives Resultat: die Zahl von gerade vierundzwanzig

---

[1]) Quedam libertates Janue.

[2]) Oben S. 272.

[3]) Übrigens lassen sich positive Hinweise aus den Ratsakten des Kaisers anführen. Dönniges I, 113 (in den Instruktionen an Uguccione 1313): „Item de aliis officiis communis Janue, exceptis illis, de quibus jam ordinavit, vult dominus, quod dominus vicarius ... cum magna providencia ipsa committat per unum annum talibus personis, nec vult dominus quod una persona unum officium teneat plus quam per unum annum et distribuantur officia de anno in annum". Da über die Neubesetzung der Kastelle schon im vorhergehenden Abschnitt berichtet ist, und eine Besetzung geringer städtischer Ämter durch den Kaiser nicht anzunehmen ist, so werden wir die Worte „exceptis illis" etc. wohl auf Anzianen, Abt und connestabuli beziehen können. (Vgl. Dönn. 79 Nr. 97: mander ou vicaire es anciains al abbe).

[4]) Vgl. oben Einleitung S. 251: es ist daher zu erwägen, ob wir wirklich mehr vor uns haben, als etwa bloss verfehlte Instruktionen, die ja in Bernards Nachlass (unseren Ausführungen gemäss: Erklärung durch Sammeltätigkeit!) als solche gar nicht erkennbar, schon zum Zwecke des kaiserl. Rechtsanspruchs Aufnahme finden konnten.

Anzianen findet sich nirgends belegt. Wir erfahren allerdings nur selten etwas über die numerische Zusammensetzung des Kollegs. Aber es hat den Anschein, als ob diese mannigfachen Schwankungen ausgesetzt war[1]). Wie immer dem sei, mögen immerhin auch 24 Räte vorgekommen sein, sicher ist, dass, wenn man sich bei Abfassung der Urkunde an ein Vorbild hielt, dieses nicht zufällig gewählt wurde, solches kaum möglich gewesen wäre. Es müssen also wohl allgemeinere Bestimmungen statutarischer Natur massgebend gewesen sein; und darauf weisen deutliche Spuren hin. Gerade die wenigen Stellen, die auch im Interesse der Stadt selbst gedacht sind, finden sich in den „Regulae communis Janue“ vom Jahr 1363[2]) ihrem wesentlichen Inhalt nach wieder, wenn auch freilich die Form eine andere ist. Es sind die Bestimmungen über die Reprobation einer Bittschrift[3]) und über die Unzulässigkeit von Beratungen in Angelegenheiten von Blutsverwandten der fungierenden Anzianen[4]). Da an eine Beeinflussung dieser Statuten durch die Urkunde Heinrichs gar nicht zu denken ist[5]), so wird derartiges in früherem Gewohnheitsrecht und früheren Statuten wurzeln. Hier ist nun freilich verloren gegangen, was man zur Vergleichung heran-

---

[1]) Dem ersten Volkskapitän Buccanigra waren 32 Anzianen beigegeben (Ann. MG. 18, 236; die Angabe bei Poggi [22!] beruht auf Versehen), die urkundlichen Belege aus den Jahren seiner Regierung (1257—1262) lassen jedoch diese Zahl nicht als konstant erscheinen. Das gleiche wird auch für spätere Zeit zutreffen, aus der nur eine einzige Liste von 26 Anzianen erhalten ist (Caro, Genua I, 275 Anm. 4); später wird übrigens nur mehr auf die Ratsbücher, wo die Namen der jährlichen Anzianen und Consiliarii aufgezeichnet seien, verwiesen. — Eine Stelle der Petition Genuas an Heinrich VII. (b cap. 11) könnte vielleicht auch herangezogen werden (s. Beilagen).

[2]) Hist. patr. mon. 18, 243 ff.

[3]) Reg. communis Jan. cap. 25 „Quod peticio seu negocium singularis persone reprobata vel reprobatum non possit poni de cetero ad consilium per aliquem“. Über diese reprobirten Petitionen soll deshalb ein eigenes Register angelegt werden. Vgl. die Bestimmungen in unserer Urkunde Abs. 3. Analog der Bestimmung über die Amtsdauer der Anzianen in der Urkunde Heinrichs ist es, wenn für die Kolonie Gazaria 1316 bestimmt wird, dass keiner von den 24 Räten im folgenden Jahre dem Kolleg angehören könne, keiner von den sechs Räten für die folgenden zwei Jahre. (Officium Gazarie Hist. patr. mon. II, 369). Das wurzelt sichtlich in den Statuten der Mutterstadt.

[4]) ib. cap. 26. Non possit aliqua petitio vel negocium aliquod in ipso consilio duodecim sapientum exponi ad consulendum que vel quod pertineat vel sit alicuius ex ipsis consiliariis duodecim vel alterius persone, cuius sit pater frater vel filius in ipso consilio etc. Ähnlich in den Statuten von Albenga (Rossi, Atti della soc. Ligure XIV, 211 Nr. 53) de non permittendo aliquem in consilio pro quo aliqua res proponatur.

[5]) Von allen anderen abgesehen, weichen ja doch die Bestimmungen cap. 25, 26 in formeller Hinsicht beträchtlich von denen der Urkunde Heinrichs ab.

ziehen könnte[1]). — Dagegen dürften sich in anderer Richtung Haltpunkte ergeben. Aus Anlass des Krieges mit Pisa ward 1282 eine militärische Behörde zur Beschaffung und Verwaltung der Kriegsmittel eingesetzt nach den Angaben der Annalen aus 16 Mitgliedern bestehend[2]); 1290 wurde diese ausserordentliche „Credencia" von neuem mit denselben Befugnissen bestellt, jetzt nur mehr 14 Räte umfassend, die von 3 zu 3 Monaten wechseln sollten[3]); vielleicht hat man später die Zahl wieder geändert, denn 1292 findet sich urkundlich ein 24-gliedriges Kolleg belegt[4]); noch 1299 und 1300 ist die Credencia nachzuweisen[5]), dann verschwindet sie, offenbar infolge des auf 25 Jahre mit Pisa abgeschlossenen Waffenstillstandes[6]); eben deshalb und des ganz singulären Vorkommens wegen kann jene Übereinstimmung nicht sonderlich ins Gewicht fallen[7]). Wichtig aber ist, dass sich besser Entsprechendes als für weite Kreise statutarisch normirt aufs bestimmteste nachweisen lässt. 1304 wird ein von den „sapientes mercantie" ausgearbeiteter und für alle ausserhalb des genuesischen Distrikts belegenen Gebietsteile und Kolonien bestimmter Verfassungsentwurf im Anzianenrate genehmigt[8]). Es ist hier unter anderem festgesetzt, dass jedem Podesta, Consul, Rektor eines solchen Gemeinwesens ein mit Hilfe von 6 angesehenen Kaufleuten gewählter Rat von 24 consiliarii, zur Hälfte „Nobili" zur Hälfte „Popolaren" bei der Ausübung seines Amtes an die Seite treten solle, der wiederum (in gleichem Verhältnis) einen 6-gliederigen Ausschuss aus seiner Mitte zur Führung der eigentlichen

---

[1]) Vgl. weiter unten.

[2]) MG. SS. 18, 296; (Poggi 1059).

[3]) ib. 331 (wo aus Versehen 32 gedruckt ist!), Poggi 1065, (vgl. 332).

[4]) Liber jurium II, 294 (Sept. 16).

[5]) Lib. jur. II, 370 erscheint als Bevollmächtigter der Stadt ein „Prior consilii sapientum credentiae civitatis Janue". (Vgl. Poggi 1070), ib. II, 372; ib. 363: camera ubi reguntur consilia credencie.

[6]) Liber jur. II, 372, ib. 392, 401 ff. — Reg. comp. cap Nr. 262 (Hist. patr. mon. 18, 191).

[7]) Bezüglich Zahl und Amtsdauer der Mitglieder. Ist die Übereinstimmung bei ersterer nur in einem Fall zu konstatiren, so treten dagegen bei anderen Behörden andere Zahlen durchwegs ständig hervor, vgl. z. B. Liber jurium II, 423 (a. 1301) [Poggi 1072]: neben den Anzianen und consiliarii sind hier noch erwähnt: 18 reformatores populi, 12 sapientes super expendenda communis pecunia, 8 sapientes mercantie, sapientes constituti super negociis civitatis, 8 constituti super raubariis (in gleichem Verhältnis alle aus der Nobilität und dem Populus).

[8]) Miscellan. di stor. ital. XI, 765—780: primo quid placet fieri super tractatu facto per sapientes mercantie super officio potestatum et rectorum Janue in diversis mundi partibus constitutis et constituendis.

Geschäfte als engeren Rat des Ortsvorstehers zu bestellen habe. Dieser für uns besonders wichtige Punkt der Anordnung, die sich nur in einer speziell für die Kolonie Pera bestimmten, den Statuten derselben beigefügten Abschrift erhalten hat[1]), findet sich dann auch in einem Konsilsbeschluss von 1317 für Pera in wesentlich gleicher Form wieder[2]), war aber sicherlich nicht nur für die Kolonien am schwarzen Meere bestimmt[3]), obwohl sichtlich in erster Linie diese Gegenden ins Auge gefasst wurden[4]). Aber selbst über den von den Ordinamenta des Jahres 1304 gefassten Gesichtskreis hinaus[5]), da wo Genua „exercitum et expeditionem" besass, weisen deutlich Spuren auf ganz dieselben Verhältnisse hin. In den Statuten des entlegenen und unscheinbaren Diano (bei Portomaurizio) aus dem Jahr 1363, die uns zufällig erhalten sind[6]), findet sich genau derselbe hier von der „Justicia" mit zwei angesehenen Einwohnern jeder compagna gewählte Rat der Vierundzwanzig, derselbe von diesem zur laufenden Geschäftsführung bestellte 6 gliederige Ausschuss[7]); und dabei wird zu beachten sein, dass die sicher beträchtlich ältere Rezeption genuesischer Satzungen in Diano[8]) keinen anderen Rechtstitel als einen einseitig zu Gunsten Genuas geschlossenen

---

[1]) Zum Schluss der Anordnung heisst es: „Presentata fuerunt in Peyra 1304 tempore domini R. Aurie".

[2]) Atti della soc. Ligure XIII, 116 f., wo diese Einrichtungen schon als hergebracht bezeichnet werden.

[3]) Eine Wiederholung der Statuten für die Krim (Gazaria) 1317 (Hist. patr. mon. II).

[4]) So heisst es im Kapitelverzeichnis, das der Statutensammlung vorangestellt ist (aber allerdings erst 1336 angefertigt wurde; vgl. Caro, Verf. Genuas p. 27 gegen Lastig und Promis): „rubrice tractatorum factorum in Janua super facto maris maioris et consulum et rectorum". Ib. p. 775 wird gesprochen von „comercium . . . in aliqua parte Romanie, Turchie vel maris maioris sive Gazarie vel in Caffa". (777 auch Cypern) 777 allgem.: aliqua curia Januensium. 767: potestates . . Januensium in imperio Romanie . . . et in omnibus partibus. 772: in partibus ultra maris. Sonst aber sind überall ganz allgemeine Ausdrücke: per diversas mundi partes; locus ubi esset potestas, consul etc.; p. 779: quod aliquis potestas . . Januensium in aliqua parte mundi non possit constituere . . nisi cum consilio XXIIII suorum consiliariorum.

[5]) Die Begrenzung p. 766 c. 253: potestates . . . Januensium per diversas mundi partes extra Januam et districtum.

[6]) G. Rossi, La valle di Diano e i suoi statuti antichi (Miscell. di stor. it. Serie III tom. 7, 1—138).

[7]) ib. cap. XXXII. p. 56 f.

[8]) Der ältere Ursprung derselben geht aus dem Umstand hervor, dass ein Rat der 24 vom Dogen und seinem Rate nicht eingesetzt worden wäre. Vgl. die späteren Ausführungen.

Vertrag zur Grundlage hatte[1]). Freilich sind wir bezüglich anderer Ortschaften von Genuas Machtsphäre nicht in der Lage Belege zu häufen[2]). Aber dass die Republik diese mit gleichartigen Einrichtungen zu umspannen bestrebt war, die Tatsache lässt das entlegene Diano und das ferne Pera oder Caffa zur Genüge erkennen.

Bescheiden wir uns vorläufig mit diesen Andeutungen und gehen wir nun in das Wesen der in unserem Zusammenhang zu betrachtenden Verhältnisse selbst ein. Auch zur Zeit des Kapitaneats geschieht bei allen irgend wichtigeren Rechtshandlungen der Mitwirkung des Generalkonsils Erwähnung. Die typische Formel am Eingang der diesbezüglichen Urkunden lautet etwa[3]): „Potestas, capitanei de voluntate, consensu et beneplacito ancianorum et consiliariorum (consilii generalis)[4]) communis Janue quorum nomina scripta sunt per ordinem in cartulario consiliorum anni presentis communis Janue more solito per cornu et campanam congregatorum (in ecclesia etc.)[5]) nec non et ipsi anciani et consiliarii decreto potestatis capitaneorum etc. constituerunt etc.". Da fast jede Seite des „Liber jurium" von ihrer Anwendung Zeugnis gibt, „potestas, capitanei, anciani et consiliarii" im Namen der Stadt überwiegend die Rechtshandlungen vornehmen[6]),

---

[1]) Lib. jur. 1, 442—444 (1199). Wichtig ist der auch in den übrigen Vertragsurkunden Genuas vorkommende Passus: ‚litteras, nuncios precepta potestatis vel consulum communis Janue, qui pro tempore fuerint . . suscipiemus, audiemus . . et executioni mandabimus‹; s. unten Kap. III. Von den Statuten heisst es nur (p. 37) ‚hec sunt capitula comunis Diani scripta et approbata . . tempore G. A. Janue ducis populi anno MCCCLXIII‹. Die Bemerkung Rossi's (p. 27) ‚Non si fa menzione (d. i. in den Statuten) di alcun signore temporale, perchè Diano era commune libero‹ geht natürlich zu weit.

[2]) Vielleicht dürfte sich aus den übrigen Statuten Liguriens, die allerdings meist jüngeren Datums, und nicht publizirt sind, noch einiges ergeben. (Vgl. G. Rossi ‚Gli statuti della Liguria‹ in Atti della soc. Lig. XIV, der eine Übersicht gibt).

[3]) Ich gebe im Folgenden die Formeln mit Auslassung alles Nebensächlichen.

[4]) Die consiliarii beziehen sich immer nur auf das consilium generale. vgl. z. B. Lib. jur. II, 86 ‚promiserunt illi de Auria dominis potestati capitaneis ancianis et consiliariis‹ dass sie keine Erwerbung machen sollen ‚sine voluntate et consensu communis Janue que voluntas intelligatur tunc demum, si due partes consiliariorum maioris consilii Janue consenserint‹; vgl. auch z. B. ib. 308 und 309 b. Mitunter ist beigefügt ‚et aliorum sapientum ad consilium vocatorum‹ ib. 252, 258.

[5]) Oder: ad dictum consilium per vocem preconis et sonum campane more solito vocatorum et congregatorum (Liber jur. II, 285).

[6]) Vgl. Ausdrücke wie: potestate, capitaneis, ancianis consiliariis recipientibus nomine comunis; oder etwa (L. j. II, 243) delegatus ex parte dominorum

auch geradezu gelegentlich vom consilium schlechthin gesprochen wird[1]), die Anzianen aber ohne die Räte des grossen Konsils nur sehr selten genannt sind[2]), wird man nicht sagen können, das Generalkonsil stehe in seiner verfassungsmässigen Bedeutung den Anzianen gegenüber zurück[3]). Wie die Namen der „consiliarii" gleich denen der Anzianen mit ihrem jährlichen Wechsel im Ratsbuche eingetragen wurden, so waren auch die jeweiligen Mitglieder des „consilium generale" genau bestimmt, man schied hier streng von den hinzugerufenen „sapientes" [4]). Und dass gerade das Konsil zu den wichtigsten Regierungsfaktoren gehörte, beweist eben diese Eintragung seiner Mitglieder in das Ratsbuch, besonders mit Rücksicht auf einen Fall von 1301, wonach auch die eigentlichen Verwaltungsbehörden im „cartularium consiliorum" aufgezeichnet waren[5]).

Seit 1299 wird nun auch der Mitwirkung geschäftsführender Räte[6]) in den Formeln der Urkunden wenigstens eine zeitlang gedacht[7]); ja mitunter begegnen geradezu 8 solcher consiliarii, ohne dass dadurch der Erwähnung des „consilium generale" irgendwie Eintrag geschähe. Die Formel lautet dann etwa: „Potestas, capitanei in presentia et

---

capitaneorum, communis et populi Janue, senium antianorum et consilii civitatis . . firmavit.

[1]) L. jur. II, 120 voluntas capitaneorum et consilii, 156 . . quos domini capitanei et consilium Janue elegerint, 157, 259, 346 u. s. w.

[2]) Nur Lib. jur. II, 44, 46, 47: 176 Nr. 61; 218 (Nr. 85); 200—203, 212—216; 218—223, 301 [ab]. Mit unter wird auch am Schluss der Urkunde gesagt: actum Janue ubi regitur consilium ancianorum oder curia (capitaneorum).

[3]) Ich kann mich dieser Ansicht von Caro 1, 278 nicht anschliessen, da sie den Urkunden des Liber jurium widerspricht.

[4]) Liber jur. II, 312 (a. 1294): quod omnes consiliarii et anciani debeant interesse ad consilium ea die qua debebit dictum consilium celebrari pro electione potestatis Sassari facienda, ita quod aliquis qui non sit consiliarius vel ancianus dicto non possit interesse consilio.

[5]) Liber jur. II, 423: nomina antianorum consiliariorum et ceterorum officialium scripta sunt per ordinem in cartulario consiliorum dicti comunis.

[6]) Dass die Kapitane in rein politischen Angelegenheiten Räte beizogen, gehört nicht in unseren Zusammenhang. Vgl. Ann. Jan. MG. SS. 18, 320—321: capitanei Janue ad eorum consilium circa 12 secretarios suos convenire fecerunt.

[7]) Zunächst Liber jur. II, 353 sindici potestatis capitaneorum, abbatis populi et consiliariorum ipsorum dominorum potestatis, capitaneorum, abbatis; ancianorum et consiliariorum consilii generalis. Ib. 356, 359 (405). Die unklare Stilisirung wird verständlich, wenn man nach ‚abbatis' interpungirt; deutlicher ist der Wortlaut in L. j. II, 362 potestatis, capitaneorum, abbatis populi et consiliariorum suorum et ancianorum et consiliariorum consilii generalis; ib. 363 pot. cap. abbatis et consiliatorum eorum et ancianorum et consiliariorum consilii generalis; ib. 366, 369.

voluntate abbatis et octo consiliariorum dictorum capitaneorum ac etiam ancianorum et consiliariorum consilii generalis ad consilium more solito cornu et campana vocatorum et congregatorum, nec non et ipsi abbas, octo consiliarii et anciani et consiliarii consilii generalis auctoritate et consensu potestatis et capitaneorum" [1]). Das Wesen dieser Institution lässt sich bereits bestimmt erfassen [2]), noch schärfer aber in der Folgezeit. Zunächst ist zu bemerken, dass sich mit dem Aufhören des Kapitaneats im allgemeinen nichts geändert [3]). Man wird eher annehmen können, dass das Konsil jetzt zu erhöhter Bedeutung gelangte. Der gegen Ende des 13. Jahrhundert aufkommende Ausdruck „consilium maius et ancianorum" wird häufiger, zeigt zugleich wie eng verknüpft man sich Anzianen und Konsil dachte [4]). 1303 und 1304 ist nun wieder ein Kolleg von jetzt 6 geschäftsführenden Räten nachzuweisen, deren Wirkungskreis in den uns verlorenen Statuten geregelt war [5]) und die jede Petition, ganz ebenso wie vordem die 8 consiliarii, zuerst zu prüfen und zu begutachten hatten, bevor sie ihre verfassungsmässige Erledigung erfuhr. Diese erfolgte zum Teil im Anzianenrate [6]), zum Teil wird hierauf noch eine Vorlage an das Generalkonsil für nötig befunden [7]), charakteristisch aber ist,

---

[1]) Zuerst Liber jur. II, 388 (a. 1299), dann ib. 393, 397, 400. Diese acht Räte erinnern an die acht nobiles früherer Zeiten. Über letztere: Caro, Genua I, 255; vgl. Verf. 47. — Die Octo consiliarii wurden neben den Anzianen und Consiliarii im Ratsbuch eingetragen. (Liber jur. II, 389).

[2]) 1299: Potestas et capitanei in presentia abbatis rexerunt consilium maius et antianorum, cornu et camp. etc. congr., quid placet fieri super postis infrascr. prius examinatis per capitaneos, abbatem et octo consiliarios capitaneorum (Caro 2, 222 Anm. 2).

[3]) Vgl. L. jur. II, 308 sindicus potestatis, abbatis populi, ancian. consilii et communis; ib. 309 f., 405 (a. 1300) pot., abb. et anc. et consiliar. consilii maioris communis. H. P. M. 18, 29 Nr. 7 a. 1305; ib. 155, 157, 176.

[4]) Hist. patr. mon. 18, 30 „insuper tenebor (ego potestas) dare auxilium ... dampnum passo, . . si videbitur . . consilio maiori et ancianorum"; vgl. später.

[5]) Miscell. di stor. it. XI, 772 erwähnt, vgl. dazu die späteren Ausführungen.

[6]) Miscell. di stor. it. XI, 765 (Statuti di Pera) Ordinam. facta in Janua: potestas, in presentia abbatis populi rexit consilium ancianorum per campanam more solito congregatorum quid placet fieri super postis infrascriptis prius examinatis per dominum abbatem et sex antianos examinatores postarum; ebenso Hist. patr. mon. 18, 186 worauf es zum Schluss heisst: „Die XI. marcii: examinata et approbata per dominum abbatem et sex ancianos examinatores postarum, servata forma capituli. Ea die: exposita consilio ancianorum per dominum potestatem Janue". Die Auffassung, als ob die Proposition des Podesta vor der Beratung einer besondern Prüfung unterlag (Caro 2, 325, 326 A. 4; 327) verkennt somit den Sachverhalt.

[7]) Hist. patr. mon. 18, 156 wird ein von ad hoc gewählten sapientes be-

dass diese Reihenfolge nicht eingehalten zu werden brauchte, nichts im Wege stand, eine von den 6 Anzianen begutachtete Angelegenheit sofort an das Plenum des „consilium maius et ancianorum“ zu bringen[1]). Sind wir über das Detail nicht unterrichtet, so würden wir doch kaum deutlicher als für unsere Zwecke dienlich, erkennen, dass in diesem „consilium maius et ancianorum“ zwischen Anzianen und „consiliarii“ schlechterdings kein Unterschied bestehen sollte[2]). Ferner bemerken wir, dass diese letzteren den 6 als examinatores postarum fungirenden Anzianen als etwas Gleichartiges gegenüberstehen. Die geschäftsführenden Räte fungiren unter Vorsitz des Volksabts und mit ihm als Verwaltungsorgan; dies tritt umso bestimmter hervor, als der Abbas schon früher einmal an der Spitze eines ausserordentlichen Verwaltungskollegs erscheint[3]), die „octo consiliarii“ einmal geradezu als die Volksabts bezeichnet werden[4]). Anzianen und Generalkonsil dagegen werden „per

arbeiteter Traktat erst in zweiter Linie dem Generalkonsil vorgelegt (exposita fuerunt in consilio gubernii — firmatum et stabilitum etc. s. oben S. 274 A. 5.

[1]) Hist. patr. mon. 18, 158: Potestas in presentia abbatis rexit consilium maius et ancianorum ad consilium more solito vocatorum et 20 sapientum pro qualibet compagna . . quid placet fieri super postis infrascriptis prius examinatis secundum formam capituli, quarum tenor talis est etc.; ebenso 167; ib. 176: Potestas rexit consilium predictum (ancianorum, consiliariorum, sapientum) quid placet etc. prius examinatis per dominum abbatem et sex ancianos examinatores postarum: 184: in primis tractant et eis videtur quod omnia infrascripta prius examinata per examinatores postarum exponantur ad consilium maius et ancianorum, quam citius poterunt; in quo consilio exponentur omnia . . et prout dicto consilio placuerit etc.; 186: am 11. März 1303 waren im consilium ancianorum 4 sapientes gewählt worden, mit bestimmtem Auftrag, zum 13. März heisst es dann: potestas in pres. abbatis populi rexit consilium maius et ancianorum per cornu et camp. etc. . ., quid placet fieri super infr., examinatis per abbatem et sex ancianos examinatores postarum sec. form. cap.; item quid placet fieri super tractatu facto per infr. sapientes et ad hoc electos die XI. martii per consilium ancianorum, lecto in dicto consilio.

[2]) H. p. m. 18, 156; 167; 183: et datis lapillis albis et nigris per ancianos et consiliarios et vocatis ancianis et consiliariis sigillatim sec. form. cap. utrum eis placeret . . ., et numeratis ipsis lapillis inventi fuerunt albi 185 et nigri 5.

[3]) Lib. jur. II, 58 Nr. 306 Obertus Aurie tradidit abbati comestabulorum et infr. sapientibus decem et octo electis et constitutis pro comuni Janue super reform. et bono statu civ. Janue, riperie et districtus recip. nomine communis.

[4]) Liber jurium II, 393 (a. 1299) potestas, capitanei in presentia et voluntate abbatis populi et octo consiliariorum suorum ac etiam ancianorum et consiliariorum consilii generalis et ipsi abbas, octo consiliarii etc. (ebenso 397, 400). Vgl. in den Statuten von Albenga (Rossi, Atti della soc. Ligure XIV, 211 Nr. 50): de non faciendo consilium nisi abbas et duo per quarterium sciverint prius causam. — Eine schlagende Übereinstimmung findet sich in jeder Hinsicht bezgl. der connestabuli 1307: Capitanei et abbas populi rexerunt consilium connestabulorum quid placet fieri super postis infr. prius examinatis per abbatem

cornu et campanam" zusammenberufen, der Podesta ist es, welcher nicht nur in beiden den Vorsitz führt, sondern das alleinige Recht der Einberufung dieser Kollegien hat[1]), er ist es, der für eine solche gelegentlich bei Anwendung von Disziplinarstrafen die Verantwortung trägt[2]). Diese Verhältnisse sind für uns von entscheidender Bedeutung.

Können die beiden Ratskörper nur fallweise zur Funktion angeregt werden, besteht diese gerade in einer verfassungsmässigen Zustimmung, so lassen sich bei den Anzianen wenigstens seit 1300 Ansätze eines Übergangs zu einer förmlichen Behörde nachweisen. Der neue Name „consilium gubernatorum (gubernii)", der allerdings spärlich genug vorkommt, weist darauf hin[3]), wobei man vermuten kann, dass diese Gubernatoren nur einen Teil des Anzianenrats darstellen, oder der Ausdruck sich irgendwie von dem regelmässig aus den Anzianen zusammengesetzten Ausschuss herleitet[4]). Können wir aber da nichts Sicheres aussagen, sind wir gerade für den Beginn des 14. Jahrhunderts

---

et suos connestabulos. (Giorn. stor. let. della Lig. VI, 272 Anm. 1; vgl. Caro 2, 344 A. 5: suos decem connestabulos).

[1]) Belege S. 292 A. 6 und 7; 293 A. 1. Vgl. die Erzählung der Annalen zum Jahr 1292 (MG. SS. 18, 344 ff.[: bezügl. ausserord. Petitionen von Gesandten des franz. Königs, die verlangten ‚consilium maius eis dari', dem auch entsprochen wurde; hierauf heisst es: eorum petitiones et oblationes ponantur in duobus scriptis, . . unum quorum sigilletur in maiori consilio (soll beim Erzbischof aufbewahrt werden) et aliud eiusdem tenoris remaneat apertum penes abbatem populi, damit jeder darin Einsicht nehmen könne; ‚et potestas teneatur congregare maius consilium et ancianorum et 50 pro qualibet compagna'; reducatur ad consilium maius per potestatem etc. Serras Ansicht (Stor. dell' antica Liguria II, 248) der Volksabt habe den Vorsitz im grossen Rate (oder im ‚Parlament') und im Anzianenrate geführt, der Podesta habe nur die Ausführung gehabt, widerspricht ganz und gar den tatsächlichen Verhältnissen. Der Vorsitz des Podesta lässt sich übrigens noch mehrfach belegen (z. B. Liber jur. II, 288).

[2]) Hist. patr. mon. 18, 156: Nec possit consilium aliquod regi . . maius vel ancianorum; et nichilominus potestas ille qui contra predicta aliquod consilium fecerit seu rexerit . . ., condennetur in ℔ 1000; ib. 157: et si rectum fuerit ipso iure nullum sit quidquid ordinatum fuerit; et in eadem poena incidat ille potestas qui supra predictis consilium rexerit. Eine Propositio durch den Podesta: Lib. jur. II, 288—289.

[3]) Vgl. oben S. 274 Anm. 5; dazu Reg. comp. cap. Nr. 258 (H. P. M. 18, 157) et legatur presens instrumentum cuilibet potestati, abbati, et gubernatori. Später heisst es einmal (ib. Nr. 261 H. P. M. 18, 190) potestas, abbas, gubernator et consilium' ohne dass sich die Zeit näher bestimmen lässt. — Inwieweit an einen Zusammenhang mit den vier gubernatores bei der Salzmonopolverwaltung (vgl. Caro 2, 335) zu denken, ist nicht ersichtlich.

[4]) Vgl. oben S. 274 A. 5, wo eine Sache an das Gubernatorenkonsil kommt, dann an das Generalkonsil, indem Anzianen und consiliarii sich an der Abstimmung beteiligen.

infolge des Verlustes der Statuten hierüber ganz im Dunklen, zeigt auch ein gewisses Schwanken der Ausdrücke einen Übergang an[1]), so muss doch jedenfalls das bei Wiedererrichtung des Kapitaneats 1306 noch zu belegende „Consilium gubernatorum" mit den 1308 wiederum nachweisbaren 8 geschäftsführenden Räten in Beziehung gebracht werden. Da nun diese uns urkundlich ganz unverkennbar als Konsil entgegentreten, so ist gerade hier an ein eigenes Anzianenkolleg ausser etwa in Verbindung mit dem Generalkonsil kaum zu denken[2]). — Das Achterkolleg lässt sich als nur unter dem Kapitaneat vorkommend nachweisen[3]), während in den Jahren 1300—1306 die „sex anciani examinatores postarum" wohl dieselben Funktionen versahen; konnte für letzteren Zeitraum die Stellung dieser zu den Ratskollegien besonders deutlich illustrirt werden, so war in anderer Richtung der Wegfall des Kapitaneats geeignet die Bedeutung der Konsilien zu erhöhen. Mit dem neuen Kapitaneat dagegen vermochte bei dessen grosser Machtfülle[4]) eine eigentliche Verwaltungsbehörde wieder in den Vordergrund zu treten, welche als Konsil jedes andere entbehrlich machte. Dem Wesen dieses engsten Rates entspricht es, wenn das Formular geändert, die Erwähnung einer Zusammenberufung „per cornu et campanam" als ungehörig beiseite gelassen wird und, was besondes charakteristisch ist, und hier deutlich sich belegen lässt — der Beschluss gemeinsam durch die Kapitane und ihre Räte ergeht[5]), ganz so wie das früher bei Abt und examinatores der Fall war.

Durch all diese Tatsachen sind die Elemente gekennzeichnet, die den Übergang zu dem das Staatswesen regierenden Gubernatorenkonsil des Jahres 1309 keineswegs als unvermittelt erscheinen lassen. Ein Kolleg von 16 Sapientes unter dem Abbas setzt sichtlich die voran-

[1]) Vgl. neben dem Ausdruck ‚gubernator' für 1300—1301 die Wendung (Lib. jur. II, 413 und 433) ‚precepta potestatis abbatis et cuiuslibet alterius rectoris et rectorum'.

[2]) Atti della soc. Lig. XIII, 110 (Nr. 12) Domini capitanei in presentia otto consiliariorum suorum ordinatorum ad ipsorum consilium, sive septem ex eis fecerunt consilium supra infrascriptis petitionibus . . .; exponitur coram vobis dominis capitaneis abbate et octo consiliariis ipsorum capitaneorum et abbatis. — Dem entspricht am Schluss: signum infrascriptum ‚capitanei et octo — populus'; vgl. damit die spätere Signirung ‚dux — populus'!

[3]) S. oben S. 291 Anm. 6, 7; 292 A. 1, 2 für die frühere Zeit.

[4]) Ein solches Moment mag (nebenbei bemerkt) auch die bezgl. Formeln unter dem ersten Volkskapitan beeinflusst haben (Belege L. jur. I).

[5]) Atti XIII, 113: super primo capitulo fuit summa dicti consilii dominorum capitaneorum et consiliariorum ipsorum quo ipsi capitanei et consiliarii parati sunt facere iusticie complementum etc.

gehende Regierungsform fort. Der Rat der 12 Gubernatoren war nun freilich der Form und Zusammensetzung nach nichts anderes als ein früheres Anzianenkolleg[1]). Aber der wesentliche Unterschied besteht doch in der geänderten Stellung gegenüber dem früher gleichgearteten „consilium maius", dem es jetzt als etwas prinzipiell Verschiedenes entgegensteht. Dieses wird geradezu vom Gubernatorenrate einberufen, und hat jedenfalls nur informatorischen Charakter gehabt[2]). So sehen wir diese Gubernatoren als spontan wirkende Behörde, die hier massgebenden Befugnisse des Podesta hinfällig[3]).

Übergehen wir nun vorerst die unter Heinrich VII, und nach seinem Tode herrschende Verfassung, so zeigt sich die besprochene Wandlung noch deutlicher in der Folgezeit auch in einer Umänderung des früher ständig gebrauchten Formulars. So heisst es etwa beim Gubernatorenkonsil von 1317: „potestas in presentia abbatis populi et consilii gubernatorum civitatis et communis Janue existente in ipso consilio legitimo et sufficienti numero gubernatorum nec non et ipsi dominus abbas et consilium gubernatorum auctoritate, consensu et decreto potestatis", wobei am Schluss die Namen der anwesenden Gubernatoren genannt sind[4]), während das „consilium generale" als verfassungsmässig einzuberufender Regierungsfaktor gar nicht mehr erwähnt wird[5]), der Abt an der Spitze eines Verwaltungskollegs erscheint. Als 1318 das Dominium an Papst Johann XXII. und den

[1]) Lib. jur. II, 449 Odoardus Spinola in presentia consilii gubernatorum cessit etc.; ib. II, 450 ubi reguntur consilia gubernatorum. Auch ist der Ausdruck: ‚ancianus' noch üblich (Germain, Commerce de Montp. I, 429).

[2]) Beilagen (Officia-Aufzeichnung): ‚gubernatores habebant decem nuncios qui ibant per civitatem et extra pro requirendis hominibus civitatis ad consilium'. Es scheint also dieses ‚consilium generale' nicht einmal mehr ein verfassungsmässiges Kolleg mit begrenzter Anzahl von Mitgliedern gewesen sein. In der Continuatio des Jacopo da Varagine (1297—1332) (Promis, Atti della soc. Lig. X, 501), heisst es geradezu: ‚dicti de Auria cum aliquibus de Spinulis, Grimaldis et aliis multos populares destruentes intraverunt Januam et ordinaverunt statum gubernatorum quod statum comune appellaverunt'.

[3]) Die Übertragung der Regierungsgewalt an Heinrich VII. erfolgt allerdings in der alten Form, mit potestas, abbas, Gubernatoren und consilium generale. Das kann aber für uns durchaus nicht ins Gewicht fallen. Denn auch später, unter dem Dogate, finden sich noch, gerade dort, wo das staatrechtliche Verhältnis zum Kaiser oder eine Verfassungsänderung in Frage kam, in ganz ähnlicher Weise die alten Wendungen in Gebrauch — aus naheliegenden Gründen natürlich. Vgl. die späteren Ausführungen.

[4]) Lib. jur. II, 470 ff.

[5]) Lib. jur. II, 472: sindicus deputatus per commune sive per potestatem communis, abbatem populi et consilium gubernatorum civitatis et communis Janue.

König von Neapel übertragen wurde, war das nun eingesetzte Vikariat[1]) doch anders geartet als als das Heinrich VII. statuirte. Der „vicarius regius“ und „capitaneus generalis“ war an die Statuten gebunden[2]), diese selbst sind im Auftrage der Stadt ausgearbeitet und betrachten den Vikar durchaus als städtischen Beamten, der gleich den übrigen Geldstrafen unterworfen ist und dem seine Amtsbefugnisse vorgeschrieben sind[3]). Dieser Beschränkung der Vikariatsgewalt durch die Stadtverfassung entspricht es vollständig, wenn neben einem engeren Kolleg, das leicht ein gefügiges Werkzeug in der Hand des Vikars werden konnte, auch das Generalkonsil, besonders in das Stadtinteresse berührenden Angelegenheiten wieder stark in den Vordergrund tritt[4]). Und sehen wir das gerade bei Veräusserungen von Einkünften der Stadt, so werden wir hier des bestimmtesten Gegensatzes gegenüber dem Vikariate der Verfassungsurkunde Heinrichs VII. gewahr, das gerade in diesen Dingen die uneingeschränkteste Verfügungsgewalt hatte. Finden sich die der früheren Zeit eigenen Formen von Regierungshandlungen mit dem kleinen und grösseren[5]) Rate oder mit ersterem allein[6]), so hat dieser aber wesentlich den Charakter des Gubernatorenkonsils von 1309. Von einer Berufung „per cornu et campanam“ ist nicht die

[1]) Poggi, Series 1083.

[2]) Reg. comp. cap. 240: iuret dominus capitaneus et vicarius manutenere iura communis seu introituum etc.

[3]) Reg. comp. cap. zahlreiche Belege. Nr. 52 capitaneus et vicarius seu alius magistratus regius vel comunis Janue; Nr. 130 vicarius teneatur et quilibet magistratus qui pro tempore venerit ad regimen civitatis Janue compellere; 145 iuro ego vicarius et quis rector Janue; 224: alioquin dominus vicarius et quilibet alius magistratus comunis Janue . . sindicetur.

[4]) Reg. comp. cap. 120 si per consilium ordinatum fuerit; 121 per consilium seu comune Janue concessa; 132; 144: teneatur vicarius infradies XV introitus sui regiminis celebrare consilium, ad quod habere procuret consiliatores quos habere poterit ex his qui presentes erunt in Janua. 212 omnes introytus Janue vendi debeant et incaligari in consilio generali sive ibi fuerit sufficiens numerus consiliariorum dicti consilii sive non, dum tamen voce preconis et sono campane ut moris est vocentur. etc.

[5]) Reg. comp. cap. Nr. 121: officium illud sit eis commissum per consilium maius vel duodecim sapientum seu per commune Janue. 148 (p. 87) statuimus quod per vicarium et abbatem et duodecim sapientes seu consiliarios seu aliquem rectorem civitatis etc.; et abbates populi et duodecim sapientes et consiliarii non possint et debeant absolvere dictum vicarium a dicto sindicamento. 172: et vicarius, abbas et duodecim et consilium sive illi de consilio Janue qui de cetero erunt teneantur promittere etc. etc., die Belege liessen sich mehren.

[6]) z. B. ib. 85 per vicarium et duodecim sapientes non petam licentiam etc. 127 teneatur vicarius et duodecim sapientes facere etc. 245 et hoc iurare teneantur vicarius, abbas et duodecim.

Rede[1]). Das „consilium duodecim", das halbjährig wechselt[2]), ist eine ständig und spotan fungirende Behörde, was sich hier zum erstenmal ganz klar in dem Verhältnis zum Vorsitzenden des Rates erkennen lässt. Denn eine Stelle der „regulae comperarum capituli" spricht ausdrücklich davon, dass Kapitan und Vikar den Beratungen dieses Kollegs beizuwohnen haben, im Verhinderungsfalle aber ein eigens hiezu bestellter Vikar[3]). Durch den kgl. Vikar und mit ihm hat sichtlich dieser Rat die Exekutive[4]). Es ist nur eine Konsequenz davon, wenn die zwölf als „consilium —", ja geradezu als „officium duodecim sapientum constitutorum (oder ordinatorum) super negotiis communis Janue" bezeichnet werden[5]). Dass der Abt wieder in engster Beziehung zu diesem Kolleg erscheint, wird nach den vorangehenden Ausführungen ebenfalls nicht auffallen können[6]). Diese Behörde hat demnach auch die Möglichkeit sich selbst im Bedarfsfalle spontan zu einem erweiterten Rate zu gestalten[7]); die Mitwirkung des Generalkonsils bringt es natürlich mit sich, dass die Behörde der zwölf ebenso auch mit diesem in gemeinsamer Beratung erscheint[8]), wobei festzu-

[1]) Dagegen heisst es etwa: Reg. Nr. 178 (p. 107) nisi . . reperiatur scriptum in ipso cartulario fuisse, presente et sciente duodecim, vgl. Nr. 121, 234 in presentia consilii duodecim. Nr. 212 una cum duodecim sapientibus constitutis etc. vel cum illis qui ad hoc interesse voluerint. Ib. p. 219.

[2]) Reg. comp. cap. Nr. 2.

[3]) Reg. comp. cap. Nr. 213 (p. 131) ‚capitaneus vel eius vicarius vel etiam vicarius ordinatus ad superessendum consiliis duodecim, si supradicti capitaneus vel eius vicarius abessent'; auch dieser Vikar wird p. 240 als ‚constitutus ad interessendum consiliis eorum (sc. duodecim sapientum) bezeichnet. Auch der Vikar ‚ad interessendum negotiis communis' (Poggi 1093) ist natürlich nur für das ‚consilium duodecim' bestimmt. Vgl. die folgende Anmerkung 5.

[4]) Vgl. bes. R. c. c. Nr. 127 (p. 75). Que omnia et singula teneantur vicarius Janue et duodecim sapientes facere et observare non obstante aliquo capitulo generali.

[5]) Reg. comp. cap. 212 (p. 128), 221 (134) officium; 234 (139) iurare in presentia officii duodecim sapientum ordinatorum super negotiis comunis Janue; 245 (143); (248 das Amt des einzelnen). Andere Beispiele: Genua, Arch. di stato, Materie politiche 8.

[6]) Vgl. bes. Reg. comp. cap. 159 (p. 116) qui (sc. der Vorsteher der Stadtbücher) in dicto officio stet quousque per dominum abbatem et consilium duodecim sapientum esset a dicto officio remotus.

[7]) ib. Nr. 168 (p. 97): statuimus quod omni anno de mense Januarii vel Februarii consilium 12 sapientum debeat convocare et convocari facere quattuor visitatores communis confortatores et consules officii assignationis mutuorum; ita quod in dicto consilio non possint esse pauciores decem et octo computatis illis qui ibidem fuerint ex dicto consilio duodecim sapientum.

[8]) Hist. patr. mon. 18, 236 vicarius in presentia et voluntate abbatis populi et consilii duodecim sapientum constitutorum super negotiis communis,

halten ist, dass der Zwölferrat, wie sich unzweifelhaft ergibt, die Funktionen der „Examinatores postarum" direkt fortsetzt[1]).

Verfolgen wir die Entwicklung noch weiter, so ist es doch ein Zeugnis für die sinngemässe Anwendung der Formeln, wenn man, als 1336 wieder ein Doppelkapitaneat mit Raffael Aurie und Galleotus Spinola eingesetzt wurde, in bewusster Weise auf die alten Formen zurückgriff: „Potestas voluntate et consensu capitaneorum communis et populi et abbatis populi et ancianorum et consiliariorum consilii generalis nec non ipsi capitanei anciani et consiliarii etc.[2]), ja Anzianen[3]) und consiliarii wieder in Evidenz geführt werden[4]). — Mit

quorum nomina inferius denotantur (von einem ‚consilium regere' kein Wort!) et consiliariorum consilii generalis in quo consilio erant ultra CL consiliarii, nec non et ipsi abbas duodecim et consiliarii auctoritate et decreto capitanei .. congregati in palacio .. cornu et campane more solito (bezieht sich natürlich nur auf die consiliarii) et qui XII et consiliarii servata solemnitate capituli de hoc loquentis se absolverunt ad lapillos albos et nigros'. Ib. 120 (Nr. 201): reducatur ad consilium 12 .. et secundum placuerit .. observetur; .. iterum fiat consilium, in quo exponat vicarius ...; et si placuerit consilio XII, teneatur vicarius ipsos introitus in consilio generali incalegare et deliberari facere presentibus duodecim (vgl. über ähnliches selbst noch im Dogenrat unten).

[1]) Hist. patr. mon. 18, 240: ‚Que omnia supradicta facta et firmata sunt prius exposita forma presentis instrumenti et approbata in consilio per duodecim predictorum sapientum de assensu vicarii constituti ad interessendum consiliis eorum et etiam exposita forma presentis instrumenti per octo bonos viros etc.' Das kann nicht im alten Sinne gefasst werden, dass eine Kontrole über die Fassung der nach Konsilsbeschluss ausgestellten Urkunden (durch 8 Laien und 2 judices) wie früher und damit über die Exekutive des Podesta zu handhaben war (Vgl. Caro Genua I, 250 f.). Denn diese Bestimmung war nur eine Folge der Willkürherrschaft Buccanigras gewesen. Die Wendung findet sich nun auch unter einem späteren Kapitaneat (HPM. 18, 227 Nr. 269): ‚examinata prius forma presentis instrumenti secundum formam capituli Janue', so dass darüber eine neue Bestimmung wird getroffen worden sein. Heisst es 1303 (Reg. comp. cap. Nr. 258) examinata prius forma presentis instrumenti secundum formam capituli Janue et per infrascriptos sapientes (es sind die 8 sapientes und 2 judices s. p. 165) und sieht man wie sich das mit der Formel: super postis infrascriptis examinatis secundum formam capituli (p. 158) berührt, so wird man, glaube ich, annehmen dürfen, dass dieses capitulum Abt und examinatores postarum meint und somit von einer Tätigkeit dieser Behörde auch in rein formellen Entscheidungen spricht. — Nicht in allem zutreffend ist, was Caro 2, 326 Anm. 4 auseinandersetzt. Vgl. oben S. 292 Anm. 6.

[2]) Liber jurium II, 503.

[3]) Deren Zahl 12 betrug!

[4]) Liber jur. II, 512 in quo consilio fuerunt due partes et ultra consiliariorum dicti consilii generalis prout apparuit ex collatione et numeratione super hoc factis de numero dictorum ancianorum et consiliariorum et quorum ancianorum nomina sunt infra et nomina dictorum consiliariorum generalis consilii

der Einführung des Volksdogats 1339, welches bis zu gewissem Grade an Stelle des „abbas populi“ trat[1]), findet die Entwicklung des engeren Rats zu einer spontan wirkenden Behörde ihre Vollendung. Die Gewalt des Dogen, die dieser mit seinem Rate teilt und ausübt, erhält einen fast monarchischen Charakter. Es heisst jetzt einfach: „illustris et magnificus vir dominus Symon Buccanigra dei gratia Januensium dux et populi defensor in presentia et de consilio et decreto consiliariorum ipsius quorum consiliariorum ibi interfuit sufficiens et legitimus numerus ipsorum et ipsi consiliarii in presentia auctoritate et consensu dicti domini ducis visa presentatione facta coram ipso duce et dicto consilio etc.[2])“. Regelmässig sind die Zahl des Kollegs und die Namen der anwesenden consiliarii genannt, wodurch wieder eine neue typische Formel in den zahlreichen Urkunden des Dogen erscheint[3]). Das Generalkonsil wird jetzt nie mehr erwähnt, der Doge und sein Rat handeln im Namen der Stadt „domino duce et eius consilio recipientibus nomine communis Janue“, nehmen in dieser Eigenschaft Rechtshandlungen vor[4]). Und dass sich in den Ausdrücken

---

scripta sunt in cartulario dicti communis. Ungenau ist Stella, Ann. (Mur. col. 1069): „decretum extitit quod regeretur Janua per potestatem, capitaneum, abbatem, et ancianos“ wobei aber wohl sichtlich nur der Unterschied gegen früher hervorgehoben werden sollte.

[1]) S. ausführliche Erzählung des Herganges der Wahl des Dogen bei Stella, Ann. (Muratori col. 1072 ff.) Vgl. Lastig, Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts p. 123 ff.

[2]) Lib. jur. II, 516 (a. 1339) ganz ähnlich wie in Venedig.

[3]) Simon Bucanigra dei gratia dux Januensium .. in presentia etc. consilii eiusdem domini ducis (oder „sui consilii quindecim sapientum“) in quo consilio interfuit legitimus et sufficiens numerus dictorum consiliariorum presentium . . . quorum nomina sunt hec . . ., (nec non dicti consiliarii et consilium) audita requisitione facta ab ipso domino duce et suo consilio. Seit 1351 tritt urkundlich der zwölfgliedrige Rat in dieser Formel auf.

[4]) Vgl. z. B. Lib. jur. II, 597 Nr. 202: tradidit domino duci et eius consilio duodecim sapientum, quorum consiliariorum qui interfuerunt, nomina sunt hec . Hist. patr. mon. 18, 242 dux consensu et voluntate ipsius consilii eiusdem et pro comuni Janue et consilium auctoritate ducis et comunis. (Ib. 242[14] heisst es allgemein: per comune et tunc presidentes ipsi comuni.) Lib. jur. II, 748[d] dux et anciani consiliarii et consilium (Dogenrat!) qui sunt et erunt pro tempora nomine dicti comunis Janue. — Nur zweimal im Ganzen wird der Mitwirkung des Generalkonsils gedacht u. zw. bezeichnenderweise in Stücken, wo die Verfassung der Republik in Frage kam, das einemal als 1367 ein Abkommen des Dogen und der Republik mit den Visconti, den früheren Signoren der Stadt abgeschlossen wurde (Lib. jur. II, 760 ff.—771), das anderemal, als die Genuesen Karl IV. als ihren Herrn anerkennen, der Doge zum kais. Vikar bestellt wird (Lib. jur. II, 775). Aber in jenem Fall ist zu beachten der Ausdruck p. 747: omnes anciani et consiliarii (= Dogenrat) dicti

noch auffallende Anklänge an die eines königlichen Rates, speziell des Hofrats Kaiser Heinrichs VII. finden, verdient jedenfalls Beachtung[1]). Als seit 1353 der Erzbischof v. Mailand und dann dessen Neffen Galeaz und Bernabo Visconti das Dominium erhalten, treten Anzianen wieder hervor, im übrigen bleiben sich die Formeln aber bezeichnenderweise ganz gleich[2]). Seither werhen auch die Räte des Dogenkonsils häufig als Anzianen bezeichnet[3]), die Ausdrücke, wie sie bei diesem vom Anfang an gebraucht, sind so konstant[4]), dass sie auch 1396, als das Dominium an König Karl VII. von Frankreich übertragen ward, von dessen Gubernator und seinen 18 Räten beibehalten werden[5]). Auch dieser Dogenrat kann sich zu reinen Informationszwecken erweitern[6]), was 1363 statutarisch geregelt wird[7]); ja in den

domini ducis et civitatis . . et qui representant totum consilium et comune Janue.

[1]) Lib. jur. II, 576 wird ein sindicus genannt „ad se presentandum coram domino duce et eius consilio seu coram quibuscumque eius consiliariis et officialibus"; ib. 578, 579.

[2]) Lib. jur. II, 616: Domini capitaneus et locumtenens pro dominis vicecomitibus etc. presentia et voluntate infrascriptorum ancianorum communis Janue et quorum nomina sunt hec . . et ipsi anciani etc.; oder: in presentia etc. sui consilii dominorum ancianorum civitatis Janue, quorum ancianorum qui interfuerunt nomina sunt hec . . . et ipsa consilia sive officia (!) sapientum ancianorum sive guerre etc., convocatis universis civibus Janue per cornu et campanam ut moris est (hier ausnahmsweise); ib. 629 heisst es: capitaneus, consiliarii consilii ancianorum . . et homines cives Januae congregati.

[3]) Etwa: in presentia sui consilii ancianorum. (Zuerst a. 1357 Lib. jur. II, 633 sodann häufig in den Statuten von 1363).

[4]) Belege zahlreich im Liber jurium II.

[5]) Lib. jur. II, 1252 f. (Nr. 336).

[6]) Lib. jur. II, 558 (a. 1347): cum per . . ducem et . . per eius consilium prehabito scrutinio et consilio quam plurium et multorum civium Januensium et omnium officialium officiorum civitatis etc. Eine gemeinsame Tätigkeit mit anderen Behörden ist auch sonst belegt s. Hist. patr. mon. 18, 241—242[1—10]: Quia dux et consilia dominorum quindecim et octo provisionis nomine dictorum officiorum et totius comunis Janue solemniter promiserunt; ib. 242[b]: dux et consilium suum dominorum quindecim et consilium provisionis in quibus interfuit legitimus et sufficiens numerus cuiusque dictorum consiliorum ex autoritate ducis et ex officiis eorum . . nomina sunt hec . . .; ib. 242[10] tam consilii dominorum XV et consilii provisionis et quorumcumque consiliariorum comunis.

[7]) Hist. patr. mon. 18, 287 Stat. c. 37: „Quia civitati Janue de cetero incumbet seu casualiter possit incumbere maioris consilii deliberationem habere quam dictorum sapientum duodecim et expediat duci et consilio negotia ardua et alia cum civibus multis communicare prout et quando videbitur opportunum", wird zur Vermeidung der Unzukömmlichkeiten, welche eine jedesmalige

zwei Fällen, wo das Generalkonsil ausserordentlicherweise herangezogen wird, zeigt sich, dass analog den früher betrachteten Verhältnissen auch hier die Einberufung durch das Regierungskolleg „per dominum ducem et eius consilium“ erfolgte[1]). Über den Geschäftsgang des Dogenrats erfahren wir schon 1347 einiges[2]), genaue Bestimmungen sind in den Statuten von 1363 getroffen, die mit wünschenswerter Deutlichkeit alles wesentliche erkennen lassen[3]). Es ist hier von der „balia ducis et consilii“ die Rede, von ihren Nuntien, von der Kanzlei des Dogenrates, der Anlage von Protokollbüchern über Petitionen und dgl.[4]). Für uns kommt vor allem folgendes in Betracht: die Balia des Dogen und seines Rates besteht in gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen über die Angelegenheiten der Republik; gemeinsam haben sie die Exekutive, sind sie zum „consilium regere“ befugt[5]), die An-

---

Heranziehung von Sapientes, wie das bisher üblich gewesen, mit sich bringe, festgesetzt, dass durch den Dogen und seinen Rat 40 Männer zu wählen sind, (die einen Ratseid schwören bezüglich der ihnen vorgelegten Geschäfte) mit denen der Dogenrat beliebige Dinge beraten kann. Nachdem ihre Gutachten eingeholt, — und das ist das entscheidende — werden sie wieder entlassen. Der Doge und sein Rat kann darüber nach Gutdünken entscheiden, auch eventuell eine „terminatio in presentia illorum sapientum XL“ zulassen, mit denen dann eine gemeinsame Abstimmung erfolgen konnte (besonders geregelt in einem speziellen Fall Stat. Nr. 142). Es braucht nicht erst gesagt zu werden, welches Licht angesichts dessen auf die älteren Ausdrücke fällt, wenn ein solcher grösserer Rat in den Formeln nur zweimal ausserordentlicher Weise erwähnt wird. In früherer Zeit hat übrigens der grössere Rat mindestens 200 Mitglieder umfasst.

[1]) Liber jurium II, 760 consilium generale more solito sono campane et voce preconia congregatum de mandato dominorum ducis, ancianorum et potestatis (!) Vgl. Stat. von 1363 Nr. 36, wo die zum erweiterten Rate zu Informationszwecken berufenen Nobili und Popolaren bei Massregelung zu kommen verpflichtet sind; ferner cap. 48 (HPM. 18, 293) si quis comuni moverit controversiam, tunc dux et eius consilium possint ipsam questionem examinare . . . vel eam examinandam et diffiniendam committere cuicumque seu quibuscumque sibi videbitur et voluerint faciendo eam exponi in consilio generali secundum formam antiqui capituli de hoc loquentis, si eis videbitur, vel committendo ipsam consulendam seu terminandam collegio advocatorum . . vel aliter prout eis videbitur.

[2]) Lib. jur. II, 558 f.

[3]) Hist. patr. mon. 18, 259 f. (namentlich Nr. 1, 3, 15—41).

[4]) Vgl. auch das Kapitel: de modo legendi litteras missas duci et consilio; und Nr. 29; 30.

[5]) Hist. patr. mon. 18, 262 Nr. 3: Ducis et suorum consiliariorum consilii duodecim balia consistat una cum ipso duce in eius presentia . . in ordinando universa negotia comunis Janue ad comune pertinentia vel ad privatas personas; ib. 277 Nr. 18 statuimus quod consiliarii in presentia domini ducis, vel in absentia ad regenda comunis consilia examinanda, terminanda,

wesenheit des Dogen bei den Sitzungen ist nicht unbedingt, sondern nur prinzipiell; er hat Sitz und Stimme im Rate; die Räte haben, so oft sie sich versammeln, den Dogen zur Teilnahme einzuladen, können aber, falls dieser auch den hiefür bestimmten Vikar nicht schickt, selbständig die Geschäfte behandeln; die propositio erfolgte demgemäss durch den Prior des Rates, der zuletzt erst die Stimme des Dogen einholt[1]). — Sehen wir hier die bereits für frühere Zeiten beobachteten Erscheinungen völlig ausgebildet[2]), so ist es nur den ganzen Ausführungen entsprechend, wenn der Charakter als spontan fungirende Behörde wie schon beim Gubernatorenkonsil von 1309, so jetzt im Dogenrate darin zum Ausdruck kommt, dass jeweils zwei Räte

---

pronuncianda, tractanda et exequenda possint convenire et congregari in ducali palacio vel etiam alibi prout eis melius videbitur; ib. 241[15]: actum Janue in terracia palacii ducalis populi Janue in quo loco idem dominus dux et eius consilium eorum consilia regunt et comunis negotia exercent; ib. Nr. 22 (p. 279) consilium possit regere ipsum consilium.

Der Dogenrat übt demgemäss wesentlich die Funktionen der früheren ‚examinatores postarum‘. Stat. cap. 21: omnis requisicio, expositio vel negotium primum verbaliter exponatur, utrum placeat dicto consilio quod ponatur ad postam vel non; et postea per modum examinis exponatur per priorem et consulatur per consiliarios; et facto scrutinio verbaliter de ipsa posta vel ipso negotio per modum examinis tunc ad finalem terminationem procedetur. ad lapillos albos et nigros.

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung. HPM. 18, 262 Nr. 3: Ein Beschluss hat nur Giltigkeit, wenn mindestens acht Räte anwesend sind ‚cum domino duce presente‘, also 9, computata voce domini ducis. ‚Si vero fuerint in absentia domini ducis tunc debeant esse presentes adminus novem‘. Ib. 279 Nr. 22: si vero venire nollet (sc. dux) vel non posset personaliter interesse vel suum vicarium non mitteret, possit tunc consilium . . . regere consilium et consulere et regere que occurrerint facienda et consulenda non obstante absentia domini ducis seu vicarii sui; ib. 279 Nr. 20; omnes poste . . exponantur per priorem dicti officii; qui prior et locumtenens ultimo requirat dominum ducem ad vocem suam dandum que computetur pro unica voce tantum, qui dominus dux . . dicat vocem suam, quando omnes dederint voces suas et non aliter. Es kann nach dem Gesagten nicht befremden, wenn wir einmal die Stelle finden: quod imponi posset per ipsum dominum ducem seu eius consilium, et per ipsum dominum ducem sine ipso consilio vel ipsum consilium sine ipso domino duce (Hist. patr. mon. 18, 241[1] Reg. comp. cap. 269).

[2]) Zweimal konnte ich noch Reste der alten Formeln finden: Liber jur. II, 746 (a. 1367) hat sich zur Kennzeichnung der feierlichen Versammlung ein ‚more solito‘ eingeschlichen, ebenso HPM. 18, 241[1]. Nur um einen Festakt handelt es sich, wenn das neu gewählte Konsil auf den Klang der ‚campana existens in ducali palacio‘ sich in der Kirche des hl. Laurentius versammeln sollte, um eine Messe zu hören, worauf die Leistung des Ratseides in Gegenwart des scheidenden Rats zu erfolgen hatte (Nr. 17).

des scheidenden Konsils einige Zeit hindurch das neue Kolleg mit den Agenden des Rats vertraut zu machen verpflichtet werden[1]).

Völlig losgelöst von dem parallel nebenher gehenden Prozesse, der wie bekannt über das z. T. noch mit dem Adel regierende Doppelkapitaneat zu dem allein auf dem Populus gegründeten und wenigstens zunächst mit ihm ausschliesslich regierenden Dogat führte, ergibt sich uns die hier gekennzeichnete Entwicklung[2]). Aber sie wird noch mehr beleuchtet, wenn wir nun wieder die Verhältnisse des genuesischen Machtgebiets, speziell der Kolonien betrachten. Die Statuten derjenigen Orte, die noch den weiteren Rat der 24 besitzen, entsprechen in der Richtung nicht mehr den neuen Zuständen[3]). Deshalb finden wir in Gebieten, denen erst das neue Regime eine Verfassung gab, eine diesem entsprechende Änderung. So erhalten die Insel Chios nach ihrer Eroberung und die Kolonie „Folia nova" (Phocäa) einen genuesischen Podesta (1347), dessen Einsetzung ganz nach dem verwickelten Wahlmodus des Dogen von Genua vollzogen werden sollte. Dem Podesta zur Seite tritt ein Rat von 6 Mitgliedern, der den Charakter des Dogenrates hat. Von dem weiteren Rat der 24 ist keine Spur mehr vorhanden[4]). Ganz in gleicher Weise werden die Verhältnisse in Alexandria bezüglich des Rates geregelt, den wir hier noch deutlicher als die treue Kopie des Dogenkonsils zu erkennen vermögen[5]). Ja

---

[1]) Beilagen (Officia-Aufzeichnung): Item duo ex gubernatoribus veteribus stabant per dies XV cum novis et habebant pro cibo et potu etc.; Statuten von 1363 (HPM. 18, 275): Remaneant autem de veteribus consiliariis duo qui electi fuerint per dominum ducem et consilium . . cum dictis novis pro informatione eorum in agendis usque ad octo dies continuos de die videlicet et non de nocte.

[2]) Unter dem Doppelkap. 1306 wurden die früheren Statuten aufgehoben, mit Ausnahme des über Abt und Konstabler „nec etiam derogatum sit aliis capitulis de noli me tangere"! (s. Caro 2, 340 A. 2); die sechs anc. ex. post. erscheinen so auch noch unter der neuen Regierung (die zwei Stellen bei Caro 2, 343 A. 1 und 4). Bezeichnend ist, dass die spätere stärkere Heranziehung der Volksgenossenschaft doch nur in den üblichen Formen geschah (Oben 293 A. 4 [connestabuli]).

[3]) So die von Diano (oben S. 289 Anm. 6).

[4]) Lib. jur. II, 565 dictus potestas Syi teneatur et debeat habere sex consiliarios de consilio quorum consiliariorum . . teneatur dictam insulam regere et gubernare (ebenso bei Folia vetus). 567: salaria deliberabuntur per dictum potestatem et consilium ordinatum et ordinandum pro utilitate et defensione etc. — Zuletzt findet sich eine der von 1304 ziemlich gleichlautende Verfassungsbestimmung für die Krim (Gazaria) in der „impositio officii Gazarie" (Hist. patr. mon. II, 388—406).

[5]) Hist. patr. mon. 18, 352 Nr. 109 ff. Der Konsul und das scheidende Sechserkolleg schwören, sechs Räte (drei Popolaren, drei Nobili) zu wählen. Et quilibet consul Januensis qui ibi erit, toto tempore sui regiminis habere et tenere

selbst in Pera, das doch bereits früher eine Verfassung hatte, erscheint jetzt der Konsul mit einer ganz ebenso gearteten Regierungsbehörde von 12 consiliarii, ohne das frühere verfassungsmässig zusammenberufene Konsil[1]). Diese Tatsachen sind von ausschlaggebender Wichtigkeit. Denn einerseits zeigen sie, dass der Dogenrat und das ihm Entsprechende doch im Grunde genommen nichts anderes ist als die Ausbildung dessen, was in den „sex anciani examinatores postarum" bereits vorgebildet war[2]), demnach der Rat der 24 mit den Anzianen und dem „Consilium generale" in Genua im Wesen auf eine Linie zu stellen ist. Anderseits aber erkennen wir, dass man dort, wo bereits eine Verfassung bestand, bei der Modernisirung derselben[3]) nicht in so radikaler Weise vorging, vielmehr die Umbildung des ganzen Anzianenrats zu einer Behörde wie in Genua selbst so auch hier den entscheidenden Gesichtspunkt bildet. Und da zeigt sich nun, dass derartiges nur auf Kosten der Mitgliederzahl des Kollegs geschah: die doppelte Anzahl der früheren Examinatores, die Hälfte des verfassungsmässig berufenen Anzianenkonsils mochte das geeignete Mittel sein.

debeat sex consiliarios; et in dicto consilio consul habeat vocem unam et quilibet consiliarius unam, et sic esse debeant voces septem. Mit deren Rat soll der Konsul alle Angelegenheiten, welche Genua und die genues. Kaufleute betreffen erledigen, „dum tamen omnes septem scilicet consul et sex simul sint ad consulendum et deliberandum"; das soll der Konsul „observare et executioni mandare"; wenn er zuwiderhandelt, verfällt er in eine Disziplinarstrafe. Dann heisst es charakteristischer Weise: qui consul dictos sex consiliarios continue teneatur habere. Cap. 111: consul in presentia suorum sex consiliariorum iurare faciat suos sex consiliarios et officiales omnes. 114: statuimus quod consul de Alexandria et sex sui consiliarii novi teneantur eligere etc. 115: den „sex consiliarii" ist es sogar ermöglicht gegebenenfalls (in einer Versammlung der übrigen Genuesen) den Konsul abzusetzen: 119: consul una cum suis sex consiliariis. Vgl. Liber jur. II, 441 (a. 1353) ganz nach den Formeln des Dogenrates: potestas in presentia abbatis comunis et populi Peyre et in presentia infrascriptorum sex consiliariorum ipsius domini potestatis. nomina quorum etc.

[1]) Hist. patr. mon. 18, 360 (Stat. Gen. Nr. 122): Potestas cum consilio duodecim consiliariorum suorum . . . secundum quod deliberatum fuerit per ipsum et dictum consilium; ib. 361: ordinatum per consulem et suum consilium.

[2]) Sehr instruktiv ist ein Vergleich der Bestimmungen für Alexandria mit den alten für Pera (1304) und die übrigen Kolonien. Heisst es in erstern: Si autem in dicto loco non essent Januenses numero sex inter omnes, tunc ipse consul consulet cum quinque si tot erunt, vel cum tot quot erunt in dicto loco", so in letztern nicht von den sechs, sondern von den 24 Räten: (Miscell. di stor. it. XI, 774 Nr. 268) ganz ebenso: eligantur de . . hominibus Januensibus . . XXIIII consiliarii si tot erunt in dicta terra, de quibus possit compleri numerus. et si tot non erunt eligantur consiliarii illi qui erunt.

[3]) Vielleicht ist die Kodifizirung der Statuten in Diano nur deshalb erfolgt, um einer Neuordnung der Verhältnisse durch die neue Regierung vorzubeugen?

Welche Stellung nimmt nun aber (wir kommen so auf unsere Hauptfrage zurück) die Verfassungsurkunde Heinrichs VII. in dem Gang der von uns gekennzeichneten Entwicklung ein? Da wird eben ersichtlicht, dass sie in dem Zusammenhang betrachtet doch nicht in solcher Weise auffällt, wie etwa zunächst im Vergleich mit den Bestimmungen für andere Städte. Das Institut der geschäftsführenden Räte wurzelt direkt in statutarisch normirten Verfassungsverhältnissen Genuas. Und auch die Zahl von 24 Anzianen dürfte in den Statuten der Jahre 1300—1306 begründet gewesen sein, wo aber natürlich auch das „consilium maius" die ihm zukommende Berücksichtigung fand[1]. Haben Statuten Genuas selbst als Vorbild für die Urkunde Heinrichs gedient, immerhin können wir von einer bewussten Umgehung des grösseren Rats sprechen. Es geht auf die Verhältnisse von 1300—1306 zurück, wenn der kaiserliche Vikar der Urkunde entsprechend den Anzianenrat als solchen nur fallweise einberufen konnte, wenn sich dies auch wirklich als in den strengsten Formen geübt belegen lässt[2]. Aber es zeigt sich, dass Uguccione dort, wo es sich um ausserordentliche Massnahmen handelte, nur die Anzianen und 50 sapientes pro qualibet compagna zusammenberuft, während bei ähnlichem Brauche in früherer Zeit regelmässig auch die „consiliarii" erschienen, die es eben jetzt nicht gab[3].

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass der Verfassungsurkunde Heinrichs ganz entsprechende Verhältnisse vor allem im auswärtigen Machtgebiete Genuas, in den Kolonien zu suchen sind. Denn auch hier ist

---

[1]) Auffallend bleibt allerdings immer, dass z. B. 1316, wo in Genua selbst kein 24er Kolleg vorkommt, ein solches für die Kolonie Gazaria festgesetzt wird.

[2]) Dönniges 1, 102: dominus Hugucio de Fagiola vicarius civitatis Janue pro serenissima maiestate in presentia domini abbatis populi rexit consilium ancianorum quid placet fieri super infrascriptis; ebenso ib. 1, 103 zum 14. Mai 1313. Vgl. die folgende Anmerkung.

[3]) Der einzige Fall, der uns hierüber Aufschluss gibt, betrifft die Bewilligung der von der kais. Regierung geforderten Kriegskontribution für den Feldzug gegen König Robert. Dönniges 1, 100 Hugucio de la Fagiola vicarius etc. in presentia Rolandi de Castellione iurisperiti, abbatis populi rexit consilium, ad quod consilium per cornu et campanam more solito congregatum in palacio communis Janue vocati fuerunt anciani et sapientes quinquaginta pro qualibet compagna etc. . . . quid placet fieri supra infrascriptis (u. passim); ib. 102 secundum formam consilii ancianorum et multorum sapientum vocatorum et congregatorum in consilio celebrato die IV madii. — Diese „relacio ambaxiatorum" zur Beurteilung der Verfassung Genuas unter Heinrich VII. heranzuziehen, wie dies Felsberg tut, halte ich für ganz verfehlt, da uns hier durchaus nur ausserordentliche Verhältnisse vorgeführt werden.

von einem Generalkonsil nicht die Rede[1]) wobei man Gewicht darauf legen kann, dass für die Ausschaltung eines solchen offenbar analoge Motive massgebend waren, wie in Genua unter Heinrich VII., nämlich die Exklusivität der Regierung gegenüber den Regierten, die sich schon darin äussert, dass der Leiter des Gemeinwesens geradezu „Potestas, consul vel rector Januensium“ heisst[2]) und in die Ratsstellen nur Genuesen wählbar sind. Ein grösserer Rat wäre da sicherlich häufig nicht leicht möglich gewesen, umso mehr als man sich genötigt sah Bestimmungen selbst für den Fall zu treffen, dass der Rat der 24 nicht vollzählig besetzt werden konnte[3]). Diesen beschränkteren Verhältnissen entspricht es dann auch, wenn der geschäftsführende Rat der Sechs besonders stark in den Vordergrund tritt, der der 24 geradezu als ein „consilium maius“ bezeichnet wird[4]), wenn auch in Diano nicht von Anzianen, sondern nur von „Consiliarii“ die Rede ist. Und es ist doch bezeichnend, dass in dieser Commune Diano, und somit wie man annehmen kann, auch in anderen Orten des genuesischen Machtgebietes, ein Parlament hervortritt[5]), welches alle „homines ab anno XVI. usque LXX.“ umfasst und bei bestimmten Anlässen, besonders als Gerichts- und Kontrollversammlung zusammenberufen wird[6]); dass dieses „Parlamentum“ überhaupt von dem gewöhnlichen „consilium“ (genau wie in Genua die beiden Ratskörper) nicht ganz scharf unterschieden wird, die Ausdrücke es sogar zuweilen in Zweifel lassen, welches von beiden gemeint ist[7]); demnach ver-

[1]) Nur beim Amtsantritt soll der Podesta „in publico parlamento ad hoc specialiter adunato“ schwören, was aber nur eine feierliche Versammlung bedeutet (Miscell. di storia it. XI, 767 cap. 254).

[2]) „Statuti di Pera“ passim besonders cap. 258: Die 24 sollen gewählt werden vom Podesta mit Hilfe von sechs „ex melioribus mercatoribus et hominibus Janue“.

[3]) Statuti di Pera cap. 268 (Miscell. XI, 774); vgl. ib. cap. 258: qui XXIIII sint nobiles et populares per medium si fuerint in terra.

[4]) ib. cap. 260 (ib. p. 772).

[5]) Konsil und Parlament finden sich auch in dem bedeutenderen Albenga (Rossi, Atti XIV, 211) und Portovenere (Pandiani, Stat. di P. 81 Nr. 24).

[6]) Rossi, Statuti di Diano (Misc. III. Serie, 7) Cap. 114 (p. 110); vgl. die Erläuterung dazu cap. 40 (p. 45).

[7]) Z. B. cap. 3: iusticia habeat salarium eidem ordinandum per consilium et parlamentum; cap. 14 (p. 47), cap. 15: ad audientiam consilii reducatur; cap. 17 (49) absque scientia justicie et consiliariorum Diani qui pro tempore fuerint. — reducatur ad consilium hominum Diani (ebenso p. 100 cap. 93) cap. 31 (p. 56); cap. 40 (p. 63) presens capitulum sit precisum ita quod aliqua iustitia non possit predicta ad consilium ponere. Vgl. dazu cap. 3, wo es heisst: justicia non petat licentiam de aliquo capitulo et si forte concessa fuerit

lautet hier nichts davon, dass die „justicia" mit diesem 24er Kolleg allein überhaupt jegliche Geschäfte des Gemeindewesens erledigen könne. Letzteres wird dagegen in den Bestimmungen für die Kolonien ausdrücklich gesagt[1]), und ebenso ausdrücklich finden wir es in der Verfassungsurkunde Heinrichs VII. für Genua hervorgehoben. Trotzdem erscheint der Rat in beiden Fällen noch durchaus als verfassungsmässig zu berufendes Kolleg[2]). Dies ist bei der durch Heinrich VII. statuirten Verfassung umso mehr zu betonen, als analogerweise in den Statuten von 1363 festgesetzt wird, dass der Doge und sein Rat alle die Stadt, Distrikt und Riviera berührenden Geschäfte selbständig zu erledigen befugt sei[3]). Aber es lässt sich eben das Wesentliche des Unterschieds gegenüber letzteren unschwer erklären, vielleicht am anschaulichsten in einem Fall, wo deutlich ersichtlich ist, dass nicht dem Anzianenrat als solchem, sondern vielmehr den Septimaniarii der Dogenrat seinem Wesen nach entspricht[4]).

---

per consilium vel parlamentum etc.; cap. 72 (p. 81): Comune Diani in aliquo consilio seu parlamento vel alio quocumque modo non possit pecuniam mutuari; et quod consiliarii comunis, quando iurabunt (von diesem Ratseid der 24 ist die Rede cap. 32) teneantur iuramento speciali non concedere licentiam de predicto capitulo . . nisi hoc esset de voluntate totius consilii et maioris partis parlamenti. Häufig findet sich „justicia debeat consilium (parlamentum) congregare"; cap. 143 (p. 123) . . condemnationis sue que fuerit determinata per consilium generale (= parlamentum).

[1]) Statuti di Pera cap. 260 (Misc. XI, 771 f.). De facto cum consilio XXIIII. potestas teneatur omnia negotia comunis et ad comune spectantia sive ad comunitatem mercatorum et Januensium existencium, veniencium et utencium in loco vel terra ordinare cum consilio dictorum XXIIII.

[2]) Vgl. oben S. 306 Anm. 2 und Statuti di Pera cap. 257 (p. 769) teneatur potestas congregare consilium suorum XXIIII; cap. 260 (771) si aliquo tempore potestas voluerit regere consilium et aliquis vel aliqui ex consiliariis qui erunt in terra vel locis circumstantibus (!) non poterint interesse consilio tunc eligantur alii" zu deren Stellvertretung. Damit wird in Verbindung zu bringen sein, dass nur die vollständige Zahl beschlussfähig ist (p. 772) [in Diano konnte nur in besonderen Fällen beschlossen werden „quod cum minori numero possit regi consilium"]; cap. 261 (773) in fine dicti mensis dictus potestas teneatur congregare consilium et in dicto consilio exponere, si placet quod observetur etc.

[3]) Histor. patr. mon. 18, 261—262 = Statuta Gen. Nr. 3.

[4]) Histor. patr. mon. 18, 369 (Stat. 142), wo jede Veräusserung von castra seitens der derzeitigen Besitzer strengstens untersagt wird; derartiges soll nicht möglich sein „sine licentia petita et obtenta a domino duce et eius consilio duodecim, et consilio maiori in forma infrascripta: videlicet quia prius exponatur coram dicto domino duce et eius consilio", welche darüber „ad lapillos albos et nigros" abstimmen; „et si tres partes lapillorum non erunt albe, intelligatur dicta licentia denegata. Si vero tres partes lapidum fuerint albe, iterum postea debeat exponi dicta petitio in consilio maiori in quo consiliarii se absolvant ad lapillos

Das führt uns auf einen letzten Punkt. Kommen auch in der Einrichtung der geschäftsführenden Räte die Jahre 1300—1306, in denen die Sechszahl belegt ist, für unsere Urkunde in Betracht[1]), so lässt sich über ihre Funktionen, abgesehen von dem bereits gesagten, noch aus den auswärtigen Statuten ein Rückschluss ziehen. In Diano sollte die „Justicia" kein Consilium über eine Sache einberufen, die nicht vorher von diesem Ausschuss durchberaten und beschlossen worden, ausser wenn in den Kapiteln Besonderes vorgesehen wäre[2]). Hat es jedoch hier den Anschein, als ob diese 6 Räte nicht ständig bei der Justicia die Agenden führten[3]), so ist das gewiss auf die beschränkten Verhältnisse dieses kleinen Ortes zurückzuführen, wo zur Bewältigung des geringen Geschäftskreises im allgemeinen die Tätigkeit der „Justicia" (d. i. Podesta und Judex) hinreichen mochte[4]). Anders natürlich in

albos et nigros". Die Lizenz soll nur dann gewährt sein, „si tres partes lapidum fuerint albe". — Nun wissen wir, dass ein grösserer Rat nur zu Informationszwecken durch den Dogen und seinen Rat einberufen wurde, dass er als rein verwaltungstechnische Massregel galt, ohne jegliche verfassungsmässige Bedeutung. Überdies haben wir es hier mit einem ganz exzeptionellen Fall zu tun, der deshalb eigens normirt wurde. Die Veräusserung von Kastellen im genues. Machtgebiete musste dem Interesse des Staates ganz zuwider laufen. Daher war die Weigerung einer Lizenz zur Veräusserung ausschliesslich der Regierung anheimgegeben. Waren aber im Dogenrate selbst keine Bedenken gegen die Erteilung der Lizenz, dann erfolgte eine Vorlage an den grösseren Rat nur deshalb, um sich ja gewiss zu überzeugen, dass das zu gewährende Veräusserungsrecht die Interessen des Staates nicht schädige. Es war also nur eine Vorsichtsmassregel der Regierung, die ja gar kein Interesse daran hatte, dass die Sache überhaupt bewilligt wurde, so dass von einer verfassungsmässig eingeholten Zustimmung nicht die Rede sein kann. — Vergleichbar sind die Verhältnisse unter Heinrich VII., da hier nur von Vikar und Septimaniarii beratene, für Reichsinteresse gleichgiltige Agenden an den Anzianenrat kamen, allerdings in verfassungsmässiger Form (insofern sie das Interesse der Stadt berührten!)

[1]) Die Jahre des Kapitanents 1306—1309 und des Gubernatorenkonsils 1309—1311 haben keinen erkennbaren Einfluss auf die Urkunde geübt (höchstens bezügl. der Ausschliessung des grösseren Rats die letzteren).

[2]) Statuti di Diano cap. 32 (p. 57) iusticia non possit celebrare seu ordinare consilium de aliquo facto seu causa . . . de quo in aliquo capitulo non sit expressum, nisi primo deliberatum fuerit et obtentum per sex sapientes ad hoc per consilium deputatos vel per maiorem partem ipsorum si predicti sex tunc fuerunt in castro et si non fuerint in dicto castro et burgo per illos de dictis sex. qui essent ibi presentes.

[3]) Vgl.: et si predicti sex seu aliquis ipsorum fuissent absentes.

[4]) Vgl. Atti della soc. Lig. XIII, 117; hier ist von einem aus sechs Mitgliedern (von den 24) bestehenden officium die Rede, dem die Untersuchung in Angelegenheiten des genuesischen Bürgerrechts für die Kolonie oblag. Es wurde nur vom Podesta zur Tätigkeit berufen, weil es sich um doch verhältnismässig seltene Fälle handelt. — Vgl. jedoch Statuti di Albenga 240 (a. 1288) ed. Accame,

Genua. In den Bestimmungen für die Kolonien wird zum Wirkungskreis des Konsils bemerkt: „salvo quod possit dominus potestas vel consul facere cum consilio dictorum sex consiliariorum ea omnia, que per ipsos sex fieri possunt ex forma capituli vel etiam ex ordinatione predicti consilii maioris". Aber nicht nur die Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Geschäftsgang unter Heinrich VII., wo ebenfalls ein Ausschuss zur vorherigen Behandlung der Agenden vom Rate bestellt war[1]), sondern, was wichtiger ist, auch das Unterscheidende lässt sich als ebenso für Genua giltig erkennen. Denn war der Geschäftsgang in den Statuten niedergelegt, und ist auf sie in jenen „Ordinamenta" für die Kolonien einfach verwiesen, so wird man schon deshalb, abgesehen von unseren früheren Beobachtungen annehmen können, dass wir auch in den Festsetzungen über diese 6 consiliarii eine treue Kopie genuesischer Verhältnisse vor uns haben; zumal die Ständigkeit ihrer Geschäftsführung in der Umgebung des Podesta[2]) den uns in dieser Hinsicht bekannten Funktionen der „examinatores postarum" Genuas entspricht. Nun waren die 24 Räte gleich dem Podesta, weil von ihm ernannt, auf 1 Jahr bestellt[3]), auf ebensolange die 6 consiliarii[4]); ein vorzeitiger Wechsel war hier nur unter denselben Voraussetzungen möglich wie bei den übrigen Räten, nämlich im Falle wirklicher Erledigung[5]). Geschäftskundigkeit, deren Erwerbung ja für Mitglieder von Verwaltungskollegien als notwendig betrachtet wurde[6]), konnten daher nur die „sex anciani examinatores postarum" erlangen, nicht auch die übrigen Anzianen, die nur gele-

wo es bezgl. der Räte des Volksabts heisst: „qui X debeant interesse consiliis abbatis et abbas teneatur stare consiliis eorum vel maioris partis, quorum officium duret sex menses".

[1]) Statuti di Pera cap. 259 (Misc. XI, 771) „de consiliariis eligantur per ipsos consiliarios sex ex se ipsis sive tres nobiles et tres populares", wobei zu beachten ist, dass auch bei Heinrich VII. das gleiche Verhältnis bei der Wahl der geschäftsführenden Räte beobachtet wurde.

[2]) Statuti di Pera cap. 255 (p. 768) wird bestimmt, dass wenn Parteien über einen in Zivilstreitigkeiten zu wählenden Schiedsrichter nicht einig werden, dieser „mercator" gewählt werde „per consulem et suos sex", vgl. p. 771 per potestatem et suos sex: 275 (778), 276 (779) etc. Dass auch in Genua die einmal gewählten sechs Anzianen ständig fungirten, ergibt schon ihr Titel, in dem übrigens sonst noch ein „nunc" oder „tunc" wie (in der Urkunde Heinrichs!) eingeschaltet sein müsste. (Vgl. auch: Impositio officii Gazarie: Hist. patr. mon. II, 391).

[3]) Ganz entsprechend den Anzianen und consiliarii der Mutterstadt.

[4]) Statuti di Pera cap. 258 (Misc. XI, 771) und cap. 259.

[5]) Statuti di Pera cap. 259: et non possit mutari vel cambiari aliquis eorum nisi in modum et formam prout superius dictum est ex aliis consiliariis.

[6]) Vgl. was oben über Gubernatorenkonsil und Dogenrat gesagt wurde.

gentlich, zur verfassungsmässigen Zustimmung, berufen wurden. Und wollen wir hier noch die Bestimmung in Diano heranziehen, das officium dieser Sechs habe nur 1/2 Jahr zu dauern, das der Justicia, somit auch das Mandat des ganzen Konsils ein volles Jahr[1]), so könnte man sogar versucht sein, wenn ähnliches für Genua galt, daraus die 12-Zahl des späteren Gubernatorenkonsils zu begründen. Die geringe Anzahl der Mitglieder der wirklich die Stadt regierenden Verwaltungskollegien, welche uns ein Blick auf die genuesischen Verfassungsgeschichte des beginnenden 14. Jahrhunderts zeigt, gegenüber der doch im allgemeinen beträchtlich grösseren Zahl der Anzianen, wird sich jedenfalls aus diesen Tatsachen erklären lassen.

Nach Heinrich VII. Tode bemerken wir aber plötzlich ein Kolleg von 24 Gubernatoren an der Spitze der Republik, gleichgeartet jenem, das seine Gewalt an den König resignirte[2]). Es nennt sich: „consilium vigintiquattuor sapientum constitutorum per commune Janue super regimine quocumque ordine et gubernatione civitatis Janue et super omnibus que pertinent ad bonum statum civitatis et districtus". Der Volksabt erscheint wieder in Verbindung mit demselben, bezeichnenderweise mit beratender Stimme, und auch der Podesta ist nicht der Leiter der Versammlung, die vielmehr aus sich selbst zum „consilium regendum" befugt, auch als „officium vigintiquattuor" bezeichnet wird[3]). Von einem Anzianenkonsil im alten Sinne ist hier keine Spur mehr vorhanden und doch muss ein solches als Vorbild gedient haben[4]). Wäre es an und für sich nahe gelegen, die Regierungsform

---

[1]) Statuti di Diano: cap. 32: qui sex sint ex numero dictorum viginti quattuor consiliariorum et stent in dicto officio sex menses. Vgl. S. 309 A. 4.

[2]) Imposicio officii Gazarie (Hist. patr. mon. tom. II = Leges municipales I) p. 305—310. (1313 Nov. 26).

[3]) Imposicio officii Gazarie p. 305, presentata fuit scriptura domino abbati populi et sapientibus viginti quattuor sive consilio eorum; electi . . ordinati declarant vobis dominis abbati et sapientibus viginti quattuor; p. 307: consilium viginti quattuor sapientum constitutorum etc. in quo interfuerunt dominus abbas populi et viginti ex dictis XXIIII (also schon ganz die Form. die später beim Dogenrat üblich wird!!) considerans ipsum consilium; statuens, decernens et ordinans dictum consilium quod dominus potestas et eius judices etc.; qui dominus abbas et predicti viginti ex dictis XXIIII concordes fuerunt.; p. 308—309 in actis publicis scriptis in officio dictorum viginti quattuor. Durch den Podesta übt die Behörde die Exekutive bei Disziplinargewalt über ihn (ad que omnia et singula exequenda teneatur potestas . . ad denunciationem predictorum sapientum . ., alioquin sindicetur in Ɛ 500).

[4]) Man könnte allerdings zunächst an die schon früher vorkommende Behörde der 18 sapientes denken. Aber diese war keineswegs zur Leitung des Staatswesens eingesetzt, sondern nur mit der Balia ausgestattet, ordinandi in

der 12 Gubernatoren wieder aufzunehmen, so müsste ein Zurückgreifen auf Zustände vor 1306 geradezu als befremdlich, als undenkbar erscheinen, da ja wie gesagt, nur ein Bruchteil des Anzianenrats zu regelmässiger Verwaltungstätigkeit bestimmt war. Überdies ist in Erwägung zu ziehen, dass die Funktionen der Gubernatoren mit dem Beginn des folgenden Jahres einer neuen Regierung Platz machen mussten, also kaum mehr als 4 Monate dauerten. Mit diesem neuen Jahre 1314 finden wir gänzlich veränderte Zustände, keinen 24-gliedrigen Rat mehr, erst jetzt eine Reaktion, in dem wieder nach altem Brauche der Podesta unter Beisein des Volksabts das „consilium maius et ancianorum" einberuft[1]).

Es war vielmehr, wie sich klar erkennen lässt, die Verfassung unter Heinrich VII., aus der dieses Gubernatorenkonsil direkt hervorging. Durch das Institut der „Septimaniarii", dadurch, dass jeder Anziane bei dem obendrein so rasch wechselnden Kolleg wenigstens einmal an der Geschäftsführung beteiligt war, ist jetzt, zum Unterschied von früher, der ganze Ratskörper gleichmässig in die Verwaltung einbezogen worden. So begreifen wir, wie, als nach dem Tode des Kaisers sein Vikar Ugguccione della Faggiuola seine Gewalt naturgemäss einbüsste, dessen Anzianenrat, offenbar der letzte, der ihm zur Seite gestanden, einfach selbst, als von der Stadt bestellte Re-

---

omnibus que spectarent ad bonum statum civitatis Janue et totius districtus. Sie war zu einem ganz bestimmten Zwecke auf sehr beschränkte Zeit bestellt (vom Consilium generale); vgl. die Stelle: dicti vero 18 electi processerunt ad id in quo fuerint ordinati, et quam plura de bonis communis per aliquos occupata fecerunt reducere in communi prout plenarie continetur in actis scriptis manu Lanfranci de Vallario notarii 1294, mense januarii et februarii (MG. SS. 18, 355): ein solches Instrument vom 2. Feb. 1294, ausdrücklich als aus den Akten dieses Notars gezogen bezeichnet, ist uns im Lib. jur. erhalten (II, 56 u. 305; das erstere trägt irrtümlich die Jahreszahl 1284!). 1301 (Liber jur. II, 423) erscheinen unter den vielen Behörden auch ‚sapientes constituti super negotiis civitatis'. Dass man im Ausdrucke sich an Bezeichnungen, welche bei frühern Verwaltungsbehörden üblich waren, anschloss, ist für den geschilderten Charakter des Gubernatorenkonsils sehr bezeichnend, ebenso, dass auch dort der Volksabt erscheint.

[1]) Impos. off. Gaz. p. 310: vicarius potestatis in presentia abbatis populi . . . rexit consilium maius et ancianorum, sexdecim sapientum ad consilium more solito vocatorum . . . ad quod . . vocati sunt . . . connestabuli . . in quo fuerunt multi nobiles etc.; p. 310 (1314 Jan. 20) confirmantes que ordinata fuerunt . . per consilium sapientum viginti quattuor, qui tunc erant . . (anni proximi preteriti) etc.: p. 311 quousque aliud per consilium maius et ancianorum extiterit ordinatum (im Druck steht beidemal ‚ante' statt ‚ancianorum', was natürlich auf einem Lesefehler beruht: [anc]).

gierungsbehörde die Geschicke Genuas bis zum Ende des Jahres lenkte[1]).

Wenn wir nun aber im Grunde überall auf vorgefundene Zustände der Verfassung Genuas und seines Machtgebiets gegriffen sehen, dort, wo sich eine Eigentümlichkeit bemerken lässt, diese in die allgemeine Entwicklung passt, oder zum Teil geradezu sonst als beobachtet nachweisbar ist[2]), so hat man keinen begründeten Anlass zu bezweifeln, dass die Urkunde tatsächlich in Kraft getreten. Denn konnte früher schon andeutungsweise bemerkt werden, dass die befremdende Schärfe der Verfassungsänderung Genuas gegenüber der anderer Städte nur einer gleichmässigen Anwendung eines Regierungsprinzips zuzuschreiben ist[3]), so lässt sich jetzt erst so recht deutlich erkennen, dass all diese Bestimmungen ihre der Stadtfreiheit zuwiderlaufende Tendenz nur in der Hand eines königlichen Statthalters erhalten, dem sie vor allem durch die Scheidung des Reichsinteresses von demjenigen der Stadt unter dem Schein der Verfassungsmässigkeit die Entfaltung unumschränktester Machtvollkommenheit gestatten.

Und nun kommen wir auf unsern Ausgangspunkt zurück: in der Erkenntnis nämlich, wie sehr man zur Verbesserung der Verhältnisse Genuas der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Verfassungsänderung überhoben sein musste, wie die Regelung vielmehr, der Verheissung

---

[1]) G. Stella, Ann. Gen. Muratori Scr. XVII, col. 1026. Uguccione verliess nach diesem Berichte erst im Jänner Genua, um sich nach Pisa als Ghibellinenführer zu begeben. Dann heisst es: Nam Spinolae et illi de Auria cum aliis urbis maioribus et eis qui dicebantur de Populo partis Mascaratae, seu Gibellinae, absque nuncupatis Rampinis seu Guelfis, post discessum dicti Ugucionis, sibi civitatis assumserunt regimen, de ipsis vigintiquattuor eligentes, duodecim nobiles, duodecim ex populo dictis, qui regerent Urbem. Im wesentlichen stimmt das mit unsern obigen Ausführungen. Doch berichtet Stella den Abzug des Uguccione zu 1313, wofür natürlich der erste Jänner unmöglich ist. Chronologisch ist überhaupt dieser Gewährsmann höchst unverlässlich.

[2]) Dönniges I, 101 heisst es, dass zum Konsilium nicht nur die Anzianen und 50 sapientes berufen werden, sondern auch „anziani et connestabuli novi", was, da die Urkunde in den Mai fällt, wohl mit dem dreimonatlichen Wechsel des Anzianenkollegs in Zusammenhang zu bringen ist (sonst werden höchstens die connestabuli novi et veteres erwähnt!). In einer Supplik des Obertus Spinula (Dönn. I, 90) wird verlangt: vicarius curet cum ancianis (bzgl. einer finanziellen Angelegenheit); ib. I, 114, ist besonders beachtenswert, dass die rectores nobilium durch den Vikar zu wählen sind sicut eliguntur ancziani. (Vgl. ib. 92, wo ein officium concessum per Uguccionem vicarium et abbatem populi Januensis erwähnt wird).

[3]) Vgl. oben S. 284—285. Berichte des Vikars an den Kaiser, Instruktionen an den Vikar betreffen daher nur Reichssachen.

des Königs[1]) konform, unter möglichster Wahrung des Bestehenden vor sich gehen konnte, erscheint es uns eine merkwürdige Tatsache, das gerade auf dieser Grundlage noch die Möglichkeit bestand den Geist des die übernommenen Rechte verhüllenden Vertrages zu durchbrechen. Dass der Vikar tatsächlich die strengsten Konsequenzen aus den Befugnissen gezogen, die ihm seine Instruktion an die Hand gab, ist zwar quellenmässig nicht direkt zu belegen. Aber falls sich entsprechende Gegenbestrebungen der Stadt erweisen lassen, dann mag als unser Ergebnis festgehalten werden, dass solche auf der Ausübung von kaum wesentlich andern Bestimmungen basiren konnten, als sie in der besprochenen Instruktion zutage treten. Und musste nicht Verletzung des Vertrags in einem wesentlichen Punkte überhaupt rückwirkenden Strömungen Vorschub leisten? Das zu erörtern hängt aufs engste mit einer Frage zusammen, die zu derselben Zeit etwa, da das Verfassungsreskript erlassen, in ein entscheidendes Stadium trat, mit jener der Privilegien; denn erst durch sie wird uns ein abschliessendes Bild von der Gestaltung des kaiserlichen Regimes gegeben, traten die Gegensätze scharf in Erscheinung.

---

[1]) S. oben S. 272 zu Anm. 1.

Nachtrag zu S. 253. Auf einem Versehen beruht hier Z. 1 die Setzung des Wortes ‚mehr‘ statt ‚anders‘, sowie Z. 26 (Ende) der Ausfall von Anm. 6: ‚Denselben Grundgedanken, wenn auch nicht so ausgeprägt, entwickelt neuerdings Caro, Genua 2, 404—405‘.

Kleine Mitteilungen.

Eine unbekannte Urkunde des 11. Jahrhunderts für St. Georg in Kastel bei Mainz. In einer Handschrift der fürstl. Lobkowitz'schen Bibliothek zu Raudnitz in Böhmen[1]) fand Herr Prof. Dr. Max Dvořák auf einem leeren Blatte zwischen den Canonestafeln und einem Evangeliar die im folgenden veröffentlichte Urkunde[2]).

Die freie Willerat ergibt sich und ihre Nachkommen dem Altar des hl. Georg zu Kastel bei Mainz als Wachszinsige.

In nomine sanctae et individue trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter ego Uuillerat ex proavis libera de Fresorum partibus in prefecturam apud Castellam veniens post obitum mariti mei Alderati liberi hominis, quem in predicto loco genitum et habitantem in coniugium accepi, propter vim, quam propinqui sui michi inferebant, qui omnia bona a marito meo relicta[a]), quia advena fui, michi auferre volebant, cum filia mea Imma ad altare sancti Georii in Castella situm tradidi eo pacto, ut ipse[b]) cum prole postera, postquam diem unum et totum pleniter annum domum cum familia possideamus, quotannis in purificatione sanctae Marię censum duos denarios valentem in cera ad predictum altare persolvamus. Et si aliqui in eadem cognatione profutura uno anno vel alio predictum censum persolvere nequeant, in tercio[c]) triplicatum adducant, vel etiam si aut paupertate coacti aut ab inimicis inpediti[d]) in VIII annis persolvere non possint, in VIIII. a singulis annis, qui remanserat, censum debi-

[1]) Signatur: VI. F. b. 10. Die Urkunde findet sich auf pag. 12.

[2]) Er hatte die Güte, unserem Institut eine Abschrift zu übergeben.

[a]) a korr. aus o.

[b]) so in der Hs.

[c]) scheint auf Rasur von gleicher Hand nachgetragen.

[d]) d korr. aus t.

tum ad prenominatum altare aut ipsi afferant aut mittant. Ac iterum ipsius aecclesię advocatum defensorem habeant et sine omni servitutis iugo, ubicumque velint, liberi permaneant ac in condicione et iure illorum, qui fisgelini vocant, semper maneant et in testimonium illorum, quando libitum fuerit, accedant. Et quando diem universe carnis ingrediantur, si vir capud preciosissimum, quod vivens possedit exceptis mancipiis, si femina vestem, quam ipsa sciebat contexere, preciosissimam persolvat. Si quis autem, quod fieri non credo, contra hanc cartulam ingenuitatis venire temptaverit aut eam infringere voluerit, iram dei omnipotentis atque sancti Georii et omnium sanctorum incurrat et hec predicta ingenuitas omni tempore firma permaneat. Isti sunt testes, qui hoc audierunt et viderunt: Waltarius, Laurentius, Sigibaldus[a]), Vodo, Ratgarius, Egilolfus, Duodo, Altuuinus, Thegano.

Der Kodex gehört nach Angabe des Herrn Prof. Dvořák dem 10. Jahrhundert an, die Eintragung der Urkunde kann aber nach der Schrift zu urteilen erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts[1]), vielleicht noch etwas später[2]), geschehen sein. Es ist das der einzige Zeitansatz, den ich als Datirung zu bieten vermag und er gewährt keine befriedigende Sicherheit. Er schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass der Rechtsinhalt der Urkunde in frühere Zeit zurückgeht.

Die wichtigste Voraussetzung für die Verwertbarkeit des Stückes liegt in der topographischen Bestimmung des Ortsnamens. Für diese Frage bietet die Provenienz der Handschrift aus der Raudnitzer Bibliothek keinen Anhaltspunkt. Dorthin ist sie nur durch den Sammeleifer des Humanisten Boguslav von Lobkowitz zu Hassenstein gekommen[3]). So galt es, unter den Orten des Namens Castella jenen zu finden, der der weiteren Angabe der Urkunde (altare S. Georii) entspricht. Musste man zunächst in den Rheinlanden Umschau halten, da die Ausstellerin sagt, sie stamme „de Fresorum partibus", so kam der Ort Kastel gegenüber von Mainz umso eher in Betracht, als dort seit alter Zeit eine Kirche nachweisbar ist[4]). Dass sie dem hl. Georg geweiht war, wissen wir aus einer Nachricht des 15. Jahrhunderts[5]).

---

[a]) d korr. aus t.

[1]) Für die Beschaffung einer Photographie bin ich Herrn Archivar Dvořák in Raudnitz zu lebhaften Dank verpflichtet.

[2]) Als wichtigstes paläographisches Merkmal sei hervorgehoben, dass das runde s noch nicht zur Anwendung gelangt.

[3]) Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dvořák, vgl. auch Allg. deutsche Biogr. 19, 48.

[4]) MG. SS. 15, 149.

[5]) In den „statuta ruralis capituli sedis Castellensis infra limites prepositure sancti Petri extra muras Maguntinenses site", die in der vorliegenden Fassung (vgl. Würdtwein, Dioecesis Moguntina 2, 148 ff.) 1490 vom Erzbischof Berthold

Die Georgskirche lag ausserhalb des Ortes, noch im 16. Jahrhundert war sie die Pfarrkirche und heute wird der Platz, auf dem sie sich erhob, und seine Umgebung zu St. Georg genannt[1]). Damit ist sicher festgestellt, dass die vorliegende Urkunde rheinfränkischen Ursprunges ist.

Auf ein leer gelassenes Blatt des Kodex ist die Urkunde, wie das schon Brauch war[2]), eingetragen worden, in zwei Kolumnen, also nach der Art, wie sonst Büchertexte geschrieben wurden. Diese letzte Beobachtung spricht dafür, dass wir es mit keiner Originaleintragung sondern mit einer Abschrift des Originals zu tun haben. Aus der Zeit des Verfalles des Urkundenwesens, in die das vorliegende Stück fällt, sind uns Urkunden ähnlichen Inhaltes aus derselben Gegend nicht zahlreich erhalten. Mit einigen derselben[3]) hat die Verfügung der Willerat die dem Wesen der carta entsprechende vollere Form — man achte auf die Invokation und die Poenformel — vor allem aber die subjektive Fassung gemein. Wenn aber bei diesen Stücken[4]) hie und da die Form der carta durch den Hinzutritt der Schreiber und Zeugenunterschriften sowie der Datirung noch vervollständigt wird, so fehlen diese Bestandteile dem vorliegenden Dokument, es schliesst mit der blossen Nennung der Zeugen, „qui hoc audierunt et viderunt". Das Original wird eines jener charakteristischen Stücke des 11. u. 12. Jahrhunderts gewesen sein, welche durch ihre Fassung den Anspruch erheben als Urkunden betrachtet zu werden, bei dem Mangel einer wirklichen Beglaubigung aber den wesentlichen Forderungen einer Urkunde nicht entsprechen.

Die Bestimmungen des Stückes werden dem Rechtshistoriker das eine oder andere beachtenswerte Detail bieten. Wir wollen hier, ohne anderes zu berühren, nur folgendes bemerken. Diese Willerat wird mit ihrer ganzen Nachkommenschaft wachszinsig. Der Preis des jährlich zu liefernden Wachses wird auf 2 Denare bestimmt. Das ist der gewöhnliche Ansatz. Waitz hat bemerkt[5]), dass durch diese Abgabe die Freiheit des dazu Verpflichteten nicht tangirt werde. So hebt

von Mainz bestätigt wurden, ist (l. c. 151) eine Prozession ‚ad ecclesiam sancti Georii martiris extra villam sitam' vorgeschrieben.

[1]) Schaab, Geschichte der Stadt Mainz 3, 145 und G. W. J. Wagner, Die Wüstungen im Grossherzogtum Hessen, Provinz Rheinhessen 83 f.

[2]) Vgl. Redlich in dieser Zeitschrift 5, 35.

[3]) Beispiele siehe Lacomblet, Niederrh. UB. 1, 46 und 98, 4, 762. Beyer, Mittelrh. UB. 1, 314. Von diesen Stücken gehören zwei noch dem 10. Jahrhundert an.

[4]) Vgl. Beyer, l. c. 215 aus dem Jahre 905.

[5]) Deutsche Verfassungsgeschichte V[2] 255 f.

denn auch die Ausstellerin hervor, dass durch das neu eingegangene Verhältnis ihre ehemalige Freiheit nicht beeinträchtigt werde, sie wahrt sich ausdrücklich das Recht der Freizügigkeit[1]) und setzt ihre rechtliche Stellung der der Fiscalinen gleich. Die Urkunde wird in deutlicher Absichtlichkeit als „ingenuitas“ „cartula ingenuitatis“ bezeichnet. Aber im Genuss der vollen Freiheit wie ehedem befand sich Willerat nach der Neuordnung doch nicht mehr. Die Normirung des Besthauptes und des Gewandfalles[2]) lassen keinen Zweifel darüber. Und so mag diese Urkunde als Beleg für die Mannigfaltigkeit der Abstufungen von voller Knechtschaft bis zu voller Freiheit angesehen und benutzt werden.

Wien. Hans Hirsch.

Zum Itinerar Ludwig IV. des Bayern 1311. Die Teilnahme Bayerns an dem Romzugsunternehmen des Luxemburgers Heinrich VII. ist recht bekannt geworden durch das Auftreten des Herzogs Rudolf († 13. August 1319), der mit ansehnlicher Truppenmacht Ende Januar 1312 sich in Genua einstellte und bis nach der Kaiserkrönung, die am 29. Juni 1312 im Lateran zu Rom stattfand, im Gefolge Heinrichs VII. sich aufhielt[3]). Dass sich Rudolf auch mit dem Gedanken der Nachfolge im Reich für den Fall des Absterbens des Kaisers getragen habe, ist aus einigen Versen gefolgert worden, die im Gedichte „Les voeux de l'épervier“ enthalten sind, das nach einem Metzer Manuskript des 15. Jahrhunderts G. Wolfram und F. Bonnardot 1895 im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte 6, S. 177—280 edirt haben.

---

[1]) Es heisst: sine omni servitutis iugo, ubicumque velint, liberi permaneant.

[2]) Für die Bestimmung, dass das zu liefernde Gewand von der Frau selbst verfertigt sein müsse, führt Waitz (l. c. 5² 270 Nr. 5) Belege aus der niederrheinischen und fränkischen Gegend an.

[3]) Johannes de Cermenate, Historia de situ Ambrosianae urbis, ed. L. A. Ferrai. Roma 1889. S. 91 und Ferreto von Vicenza (Muratori, SS. IX, 1095). Zum 3. Februar 1312 schon tritt Herzog Rudolf unter den Zeugen einer in Genua unter diesem Datum zugunsten des Rambaldo di Collalto ausgestellten Urkunde Heinrichs VII. auf. Böhmer, Acta imperii selecta. S. 449. — Bild XVII b des Trierer Codex Balduini zeigt Rudolf bei König Heinrich VII. auf der Überfahrt von Genua über Porto Venere nach Pisa: G. Irmer, Die Romfahrt König Heinrichs VII. im Bildercyklus des Codex Balduini Treverensis. Berlin 1881.

Wie es damit steht, werden wir sehen, wenn wir uns zunächst das Verständnis einer anderen Stelle dieses wichtigen, von einem Zeitgenossen des Romzuges verfassten Epos verschafft haben werden. Vers 360—362 (Seite 214 der Ausgabe) heisst es mit Bezug auf die Belagerung Brescias, das sich am 19. September 1311 nach mehrmonatlicher Belagerung an Heinrich VII. ergab:

„Et li Vallerant[1]) s'airme et menus et souvent;
Avecques lui assaillent Bawier et Allement;
Et si ont pris Thiebault[2]) le signour de Brixant".

Der Herausgeber Wolfram bemerkt hierzu S. 187: „Rudolf von Bayern nimmt nach ihm an der Tafelrunde teil, während dieser Fürst erst später in Italien eingetroffen ist. Auch das Auftreten der Bayern vor Brescia wird durch keine andere Quelle beglaubigt". In der Tat findet sich aber in Urkunde d. d. In castris ante Brixiam, 10. Juli 1311, wo den Grafen von Biandrate im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Privilegbestätigungen ein Ort in der Grafschaft Masino verliehen wird[3]), (E. Winkelmann, Acta imperii inedita 2, 254—256), unter den Zeugen genannt „Ludowicus dux Bawariae". Da die Urkunde echt ist, die Zeugenreihe zu Bedenken keinen Anlass gibt, und eine Verwechslung mit Ludwigs älterem Bruder Rudolf ausgeschlossen ist, indem dieser, wie erwähnt, zu Genua erst bei Heinrich eintraf, muss anerkannt werden, dass Ludwig von Bayern während der Belagerung Brescias eben für einige Zeit über die Alpen gekommen ist und mit seiner Streitschaar zum Gelingen der Einnahme der Stadt beigetragen hat. Die kurze Entfernung von München nach Brescia kann Ludwig mit Benützung des Brennerpasses in wenigen Tagen zu-

---

[1]) Dass die tötliche Verwundung Walrams, des jüngsten Bruders Heinrichs VII., vor Brescia nicht, wie man bisher auf Grund des Chronicon Mutinense (Muratori SS. XV, 571) annahm, am 27. Juli 1311 erfolgte, sondern am 18. Juli, hat neuerdings F. Güterbock (Neues Archiv 25, S. 72) nach von ihm neu entdeckten Veroneser Annalen nachgewiesen.

[2]) Tebaldo de' Brusati, Führer der Guelfenpartei in Brescia. Über Tebaldos Gefangennahme am 14. Juni und seine Hinrichtung, vgl. G. Sommerfeldt in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2, S. 126 und Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1, 233.

[3]) Die Zusicherungen, die für diesen Ort der Stadt Asti erteilt waren, werden in der Urkunde gleichzeitig widerrufen. — A. Koch und J. Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 1214—1508. Bd. I. S. 111 erkennen ebenfalls die Echtheit des Privilegs an, obwohl sie die Anwesenheit Ludwigs im Lager vor Brescia auffallend finden.

rückgelegt haben, sodass auch nicht weiter zu befremden braucht, dass Ludwig am 24. Juli 1311 wiederum in Passau urkundet[1]).

Die Nachricht des Heldengedichtes findet auch anderweitig Bestätigung. Am 12. Juli 1311, also fast gleichzeitig, begabte Heinrich VII. im Lager vor Brescia wegen der Verdienste, die sich Konrad von Gundelfingen, Landkomtur des Deutschritterordens für die Ballei Franken, durch persönliche Heeresfolge samt anderen Brüdern jenes Ritterordens in Italien erworben hat[2]), den Deutschritterorden mit dem Recht alle obrigkeitliche Gewalt in den von dem Orden erworbenen Teilen Pommerellens auszuüben: M. Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch Band I, S. 614[3]). Hier tritt im königlichen Gefolge unter den Zeugen der Urkunde der Eichstätter Bischof Philipp von Rathsamhausen auf, der 1306—1322 diesen Bischofssitz inne hatte[4]) und vorher Abt von Päris in der Diözese Basel gewesen war, also in gleicher Weise ein Vertrauensmann der bayerischen Herzöge wie auch des Grafen Amedeus von Savoyen, der die eigentliche Triebfeder des Römerzuges war. Dem entspricht es, dass Philipp seit Beginn der Regierung Heinrichs VII. eine wichtige Tätigkeit in dessen Dienst schon entfaltete und nicht nur in einem bestimmten Fall die Legation an den Hof Klemens V. nach Avignon ausgeübt hat[5]), sondern auch 1310 im Verein mit gewissen Bevollmächtigten die Gesandtschaft nach Piemont und Tuszien zwecks An-

---

[1]) E. M. v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. III, Regesten S. 338, vgl. Koch und Wille a. a. O. I, S. 111. Ohne Bezugnahme auf eine Quelle lässt Irmer, Bildercyklus S. 57 den Herzog Rudolf mit Burggraf Friedrich von Nürnberg und andern Grossen gegen Schluss der Belagerung sich vor Brescia einstellen.

[2]) Dass sie schon zu Mailand im Heereszug sich befanden und bei Gelegenheit des Aufruhrs der della Torre (12. Februar 1311) durch mannhafte Abwehr der Feinde sich auszeichneten, berichtet Johann von Viktrings Chronik (Böhmer, Fontes I, S. 368). Nach J. Voigt, Geschichte des Deutschritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland. Bd. I. Berlin 1857. S. 664 hatte Konrad von Gundelfingen 1303—1323 die Landkomturei Franken; zu 1323—1329 wird er als Deutschmeister des Ordens genannt. Seine frühzeitige Anwesenheit bei Heinrich VII. bezeugt auch Bild VIIa—b des Codex Balduini (ed. Irmer).

[3]) Im Abdruck der Urkunde bei Rousset, Supplément I, 2 S. 81 bei den Zeugen u. a. verdruckt Merdich statt Niddowe. — Perlbach im Register I, S. 671 erklärt Niddowe unrichtig als „von Nidda". In bisher übersehener alter Kopie dieser Urkunde in München, Hof- und Staatsbibl. Kod. Lat. 229, Blatt 20b—21a ist der Name in richtiger Weise wiedergegeben.

[4]) Seinem Verwandten Eglof von Rathsamhausen wurde d. d. Kolmar, 21. September 1310 die durch König Rudolf seinerzeit erfolgte Verpfändung des Dorfes Kuningheim bestätigt. Winkelmann, Acta II, S. 242.

[5]) J. Loserth, Die Königsaaler Geschichtsquellen. S. 231.

kündigung des Römerzuges selbst vollführen durfte[1]). Wenn hiernach zweifellos ist, dass bayerische Streitmannschaften unter Herzog Ludwig und unter dem Eichstätter Bischof zum Erfolg in Brescia, wie es auch der lothringische Dichter mit Recht angibt, wesentlich mitgewirkt haben, so werden wir weiter ohne Bedenken den Schritt zur Erklärung der zuerst genannten Verse des Gedichts tun können und in diesen eine Anspielung nicht auf Rudolf, dessen Name übrigens in dem Gedicht selbst nie genannt wird, sondern auf den jüngeren Bruder Ludwig sehen.

Die vom Bayernherzog zum Lütticher Bischof Theobald Grafen von Bar gesprochenen Verse 303—307 (Seite 210):

„Et se li roy mórist et presist finement,
Et je aprèz sa mort demouresse vivant,
Aprèz lui serais roy d'Allemaigne la grant
En Ais a la chapelle, ou je ou my parent,
Ou je i prendrai mort et destruirai ma gent“,

gehen deshalb auf Ludwigs späteres Königtum und zeigen zugleich, dass das Gedicht geschrieben ist, nachdem der Wittelsbacher die Krone in Aachen längst empfangen hatte, und die Parteikämpfe in Deutschland einen weiteren Fortgang genommen hatten.

Im übrigen treffen wir Anfang 1311 Bischof Philipp zu Eichstätt an seinem Bischofssitz an. Er gewährt hier am 25. Mai 1311 dem Domdekan Konrad in Eichstätt den Zehnten zu Rabenreut, den früher Heinrich Kime, Bürger der Neuen Stadt bei Heydegge, von der Eichstätter Kirche zu Lehen gehabt, ihr aber freiwillig zurückgegeben hatte[2]). Im Juni wird Philipp wieder nach Italien sich begeben haben, da ihm Herzog Ludwig am 16. Juni für den Dienst, den er ihm in Italien bei Heinrich VII. leistet, den Markt Gaimersheim bei Ingolstadt ver-

[1]) F. W. Barthold, Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. Bd. I. Königsberg 1830. S. 381; F. Prowe, Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. während des Römerzuges. Berlin 1888. S. 9. Der hier von Prowe genannte Simon Filippi de' Reali aus Pistoja — nachmals Kämmerer König Heinrichs VII. — kann aber mit der Gesandtschaft nur in losem Zusammenhang gestanden haben, da in der aus Ivrea datirten Urkunde vom 28. Mai 1310 über das Eintreffen der Gesandtschaft in Italien (F. Bonaini, Acta Heinrici VII. Bd. I, S. 11—12) Simons Name nicht genannt wird, ebensowenig in einem andern amtlichen Aktenstück jener Zeit. Als rechtskundiger Beirat tritt vielmehr sowohl in jener Urkunde, als auch in einer späteren, die zu Bibbiena bei Arezzo am 12. Juli 1310 ausgestellt ist (Bonaini I, S. 27—28), der Savoyer Bassiano de' Guaschi, professor legum, auf, der bei Prowe gar nicht genannt wird.

[2]) Originalurkunde (Perg., Siegel defekt) vom 25. Mai 1311 im k. Allg. Reichsarchiv zu München. — Zum 6. Mai 1311 bezeugt bei Koch und Wille a. a. O. I, S. 111, vgl. auch Königsaaler Geschichtsquellen, ed. Loserth S. 318.

pfändet[1]), und dehnte, während Herzog Ludwig frühzeitig wieder nach Deutschland zurückkehrte, sein Wirken beim Könige mindestens bis Ende August aus, indem Heinrich VII. ihm vor Brescia am 22. August 1311 die Ortschaften Celle (bei Dietfurth), Altenburg und einigen anderen Besitz verlieh[2]).

Zu den Zeugen der Urkunde vom 12. Juli gehört ferner Graf Rudolf von Nidau, ein Schweizer von Geburt aus dem Neuenburgischen und späterer Burggraf zu Rheinfelden und kaiserlicher Vogt[3]). Nach Bild XI a des Codex Balduini, wo er im Gefolge Heinrichs VII. auftritt, wird er wenig später als Konrad von Gundelfingen zum Heere gestossen sein. Auf der Reise von Genua nach Pisa begegnen wir ihm am 24. Februar 1312 in Porto Venere[4]), und seine Rückkehr nach Deutschland zusammen mit Herzog Rudolf von Bayern erfolgte laut der Relatio des Nikolaus von Butrinto nicht lange nach Heinrichs VII. Kaiserkrönung von Tibur aus[5]).

Dass hier S. 62 comes de Nydowe statt comes de Aydone zu lesen ist, hat neuestens H. Bresslau nach der Pariser Handschrift der Relatio festgestellt: Neues Archiv 31, S. 156, vgl. auch oben S. 320, Anm. 3. Die Florentiner erwähnen in einem Schreiben vom 6. August 1312, dass es im ganzen etwa 600 Reiter waren, die damals das Heer verliessen und sich nach Pisa begaben[6]); der Fürstenfelder Mönch (Böhmer, Fontes I, S. 43) nennt 500.

Zu dem Ergebnis unserer Untersuchung stimmen aufs beste die Angaben der sonstigen Quellen und das im allgemeinen nachweisbare Itinerar der beiden Herzöge. Im April 1311 weilte Ludwig von Bayern zu Passau, wo er am 21. April unter Vermittlung des Herzogs Friedrich von Österreich in den seit Jahren bestehenden Streitigkeiten mit seinem Bruder Rudolf einen Waffenstillstand bis 6. Juni 1311

[1]) Regesta Boica, Bd. V. S. 198. S. Riezler, Geschichte Bayerns. Bd. 2, S. 290 hat aus der Urkunde zu Unrecht geschlossen, dass sich Herzog Ludwig durch Philipp in Italien habe vertreten lassen; es heisst vielmehr dort ‚um den dienst, den er dem herzog Ludwig nach Welschland thut‘, vgl. Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. 71, wo die Frage, wie der Dienst zu verstehen sei, offen gelassen wird.

[2]) Regesta Boica V, S. 202. Bild XII a des Cod. Balduini, ed. Irmer zeigt auch Bischof Friedrich von Augsburg vor Brescia. Der Eichstätter Thesaurar Nikolaus ist sogar noch am 3. Februar 1312 bei Heinrich VII. Böhmer, Reg. imp. selecta S. 449.

[3]) J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. IV, 1. S. 234.

[4]) Böhmer, Acta imperii selecta S. 451.

[5]) Nicolai Botrontinensis relatio, ed. E. Heyck. S. 62.

[6]) Bonaini, Acta II, S. 134—135, vgl. auch Böhmer, Regesta Henrici S. 303 und J. Grellet im Musée Neuchâtelois Jg. 1888.

vereinbart (Böhmer, Reg. imp., Reichssachen Nr. 302, vgl. Riezler a. a. O. II, S. 288).

Rudolf selbst wirkte Ende 1310 und Anfang 1311 in Böhmen. Er befand sich hier mit Graf Ludwig von Öttingen dem Jüngeren, Burggraf Friedrich von Nürnberg[1]), Albrecht von Hohenlohe und anderen Grossen des Reichs, denen eigentlich die Verpflichtung zur Teilnahme an der Romfahrt oblag, im Heere von Heinrichs VII. Sohn Johann, der zum Reichsverweser ernannt war und gerade die böhmische Thronerbin Elisabeth geheiratet hatte. Rudolf wird zu Eger noch am 1.—3. April 1311 anwesend genannt[2]). Der genaue Zeitpunkt seines Wiedereintreffens in Oberbayern ist nicht zu ermitteln, da das urkundliche Itinerar und das tatsächliche Itinerar Rudolfs sich hier, wie auch sonst öfter, nicht in Übereinstimmung bringen lassen. Soviel steht fest, dass Rudolf am 5. April, unter welchem Datum er dem Urkundenbestand zufolge in München drei Privilegien zugunsten des Zisterzienserklosters Fürstenfeld bei Bruck in Oberbayern ausgestellt hätte (Monumenta Boica Bd. 9, S. 122, 123 und 125), in dieser Stadt mit Rücksicht auf die Weite der Entfernung noch nicht wiederangelangt sein kann. Riezler hat in „Forschungen zur deutschen Geschichte" 20, S. 238, Anm. 1. für die erste der drei Urkunden mit Recht schon darauf aufmerksam gemacht, dass „der Schreiber dieser Urkunden einen Irrtum in der Datirung begangen oder Rudolfs Ausfertigung absichtlich zurückdatirt haben" müsse. Nur kommt derjenige Grund, den Riezler als den wichtigsten für die Ungenauigkeit des Datums geltend gemacht hat, nämlich dass Rudolfs ältester Sohn Ludwig im Kontext dieser Urkunde als bereits verstorben erwähnt ist, im Grunde wenig in Frage. Der Fürstenfelder Mönch, bei Böhmer, Fontes I, S. 43, dem zufolge der Tod von Rudolfs ältestem Sohn Ludwig etwa um Mai 1312 erst eingetreten wäre (vgl. Riezler a. a. O.), ist zweifellos im Unrecht, wie sich abgesehen von der Urkunde Monumenta Boica 9, S. 122 und vom Verschweigen von Ludwigs Namen in dem von

[1]) Ludwig v. Ö. und Friedrich v. N. sind 1311 und 1312 ebenfalls an dem Romzug beteiligt: Regesta Boica. Bd. V, S. 202 zum 22. August 1311 vor Brescia, Mon. Germ. LL. II S. 524, wo Ludwig von Öttingen in der Bannsentenz gegen die Florentiner vom 24. Dezember 1311 zu Genua unter den Zeugen; Johann von Viktring S. 363; Königsaaler Geschichtsquellen, ed. Loserth S. 305; Erster Bayerischer Fortsetzer der Sächsischen Weltchronik (Mon. Germ. Deutsche Chroniken Bd. II, S. 333). Über die Anwesenheit bei der Kaiserkrönung Barthold, Römerzug II, S. 188.

[2]) Winkelmann, Acta imp. II. S. 768—769; S. Riezler in Forschungen zur deutschen Geschichte 20, S. 238—241; Böhmer, Reg. imp., s. v. Johann von Böhmen Nr. 480 und Reichssachen Nr. 299.

Riezler a. a. O. publizirten Vertrag des Thüringer Landgrafen Friedrich mit dem Bayernherzog Rudolf aus Eger vom 2. April 1311 durch folgende nähere Erwägung noch sicherer ergibt.

Genannter Sohn Rudolfs war am 28. November 1308 zu Frankfurt mit Heinrichs VII. jugendlicher, nach Annahme der Genealogen um 1304 geborener Tochter Maria verlobt worden[1], die später als Königin von Frankreich (Gemahlin Karls IV.), am 25. März 1324 gestorben ist. Ihr wurden nun von ihrer Mutter, Königin Margarete, die ihren Gemahl bekanntlich auf dem Romzuge begleitete, zu Cremona am 15. Mai 1311 in zwei von einander gesonderten Urkunden (Bonaini, Acta I, S. 347—348) unter Zustimmung Heinrichs VII. zweihundert Pfund kleine Turnosen, jährlich aus den Brabanter Gütern der Königin zu beziehen, ausgesetzt[2], da sie, wie es im Wortlaut an der einen Stelle heisst, bestimmt ist im Luxemburgischen Dominikanerinnenkloster Marienthal „perpetuo domino famulari", in der anderen Urkunde sie entsprechend bezeichnet wird als „recipienda in monasterio vallis sancte Marie ordinis predicatorum". Es unterliegt keinem Zweifel, dass die gefühlvolle Königin diese Bewilligung gemacht hat im aufwallenden Schmerz über den Verlust, der ihre Tochter in so zartem Alter schon durch den Tod ihres Verlobten betroffen hatte, da anderenfalls Heinrich VII., und noch mehr Herzog Rudolf selbst, wenn Ludwig der Jüngere noch am Leben war, ihre Zustimmung zu dieser Art Alimentirung der Jugendlichen versagt haben würden.

Da einige Monate später Herzog Ludwig d. Ä. unterm 18. Juni 1311 zu Fürstenfeld persönlich urkundet (Monumenta Boica 9, Seite 125—126), und ferner die Anwesenheit Ludwigs in dem dicht bei München befindlichen Dachau sogar für den 18. Februar desselben Jahres schon bezeugt ist[3], könnte man geneigt sein, in jenen drei Urkunden vom 5. April, deren Originale im Reichsarchiv zu München aufbewahrt werden[4], eine Substituirung des Namens Rudolf an Stelle von Ludwig anzunehmen, indessen steht dem das Bedenken entgegen, dass das ebenfalls im Reichsarchiv in München befindliche alte, zu Anfang des 15. Jahrhunderts geschriebene Kopiar des Fürstenfelder Klosters, dessen Mönche doch den wahren Tatbestand der Verleihungen auch abgesehen von jenen drei Ausfertigungen kannten[5], keinerlei

[1] Böhmer, Wittelsb. Regesten S. 60.

[2] Vgl. auch Böhmer, Acta imp. selecta S. 439—440.

[3] Vgl. Böhmer, Reg. imp. S. 298; Koch und Wille I, S. 111.

[4] Fürstenselekt XV 16./3. f. 152.

[5] Über die Fürstenfelder Archivalien im allgemeinen M. Mayr, Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen (Oberbayerisches Archiv 36, 1877 S. 79—80).

Einspruch erhoben hat, sondern die zwei letzteren jener Privilegien vom 5. April in genauer Übereinstimmung des Textes wiedergegeben hat[1]).

Es wäre gewagt, wenn wir daraus, dass jene für uns wichtigste, von Riezler so speziell herangezogene Urkunde in dem Kopiar fehlt, etwa den Schluss auf deren Unechtheit ziehen wollten. Die mit dem wohlerhaltenen anhangenden Reitersiegel Rudolfs versehene Originalurkunde entbehrt ganz der Indizien für eine Fälschung, vielmehr kann als Grund für das Fehlen im Kopialbuch unbedenklich der angenommen werden, dass die Fürstenfelder Mönche, die das Kopiar herstellten, die Urkunde als zu speziell übergingen, indem sie wesentlich die Bestätigung über den Verkauf von Ackerflächen und einigen bebauten Grundstücken in den Ämtern Niedernaurdorf, Aibling und Schwaben durch Rudolf an Abt Volkmar und die Mönche des Klosters Fürstenfeld enthielt.

Die einzige Entscheidung, die unter diesen Umständen offen bleibt, wird daher sein, dass in der Wittelsbacher Kanzlei eine absichtliche Rückdatirung aller drei genannten Privilegien auf den 5. April schon bei der Ausfertigung der Originale erfolgte, und die Ausstellung als solche in Wahrheit vielmehr in Passau vor sich ging, wo Rudolf für den 17. und 21. April nachweisbar ist, oder sie in die Zeit eines Münchener Aufenthalts gehören, den Rudolf um den 9. August desselben Jahres hatte (Koch und Wille I, S. 99). Schon am 3. und 4. August 1311 ist Rudolf auch mit seinem inzwischen aus Italien heimgekehrten Bruder Ludwig in Freising, also in unmittelbarer Nähe Münchens, zusammengekommen und glich sich hier mit Ludwig über die in alter und neuerer Zeit vorgefallenen Streitigkeiten unter Vermittlung mehrerer befreundeter Fürsten aus (Böhmer, Reg. imp., Reichssachen Nr. 305 und 306; F. M. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia Bd. II, S. 194—199[2]). Die Regierungsgeschäfte seiner

---

[1]) Literale Fürstenfeld Nr. 1½: Fürstenfeldische Privilegia fundationis et ejusmodi confirmationes (alte Nummer A 79), Blatt 2b—3b. — Vom sonstigen Inhalt des Kopiars verdienen an dieser Stelle Hervorhebung Rudolfs Brief für Fürstenfeld vom 24. April 1293 (Blatt 13a) und zwei Bewilligungen König Ludwigs für Fürstenfeld in lateinischer Sprache d. d. München 13. November 1315 (Blatt 13b—14b).

[2]) Die Wahrnehmung, dass u. a. der Erzbischof Peter von Mainz im Sommer 1311 dem Herzog Rudolf Mannschaften gegen seinen Bruder gestellt hatte und dafür am 6. September 1311 Weinheim verpfändet erhielt (Riezler, Geschichte Bayerns II, S. 288) berechtigt noch nicht zu der Folgerung, dass Ludwig persönlich die Mannschaften des Mainzers abgewehrt habe. Die Ansicht C. Mühling's in seiner Leipziger Dissertation „Die Geschichte der Doppelwahl

Landeshälfte führte Rudolf noch längere Zeit auch mit Energie weiter, und erst am 26. Februar 1317 hat er mit Beistimmung seiner Gemahlin Mechthild und seiner drei jugendlichen Söhne den Verzicht auf die Regierung ausgesprochen. Dass Rudolf nicht mehr die Zeit gefunden hatte sich in Brescia bei Heinrich VII. einzustellen, sondern sich dessen Heere erst später hinzugesellt hat, ergibt sich auch daraus, dass, als Heinrich VII. d. d. Genua 22. Januar 1312 dem Herzoge Rudolf für Dienste, die von diesem 1308 bei der Königswahl und bei der Aachener Krönung geleistet worden waren, den Rheinzoll zu Kaub auf 3 Jahre verleiht (Regesta Boica V, S. 216, vgl. Riezler II, S. 291—292), in der Urkunde ausdrücklich bemerkt wird, dass Rudolf in Italien, jedoch erst seit kurzem, für Heinrich VII. tätig sei. Da Matthias von Neuenburg (Böhmer, Fontes IV, S. 182) Rudolfs Eintritt in Italien mit dem königlichen Heer für Oktober 1310 anmerkt, könnte man auf den Gedanken einer vor dem April 1311 zurückliegenden erstmaligen — im ganzen also doppelten — Beteiligung Rudolfs an dem Römerzug kommen, indessen steht die Nachricht ganz vereinzelt da und wird durch die Angaben anderer Quellen[1]) als unzutreffend erwiesen.

Königsberg i. Pr. Gustav Sommerfeldt.

Zum Stammbaum der Schönhering-Blankenberger. In der Abhandlung „Das Land im Norden der Donau (Archiv für österr. Gesch. Bd. 94, 153, 160) ist unter den Urkunden, in welchen Mitglieder dieses Geschlechtes auftreten, die in „Peuerbach“ (Linzer Museumsbericht 1868) S. 182 Nr. II aufgeführte ausgeblieben. Sie folgt demnach hier.

Um das Jahr 1130 (1122—1137) übergibt Engilbertus de Schöneringen zum Seelenheile seines Bruders Pernhard in Gegenwart des Bischofs Reginmar zum Kloster S. Nikola bei Passau „hubam I in duobus locis sitam Chůnizam et Windiberc“ mit zehn Hörigen. [o. ö. U. B. I. 543.]

Die Huben befanden sich in Künzing Amtsgericht Vilshofen und in Wimberg bei Unter-Jglbach Pfarre Holzkirchen Amtsgericht Osterhofen.

---

des Jahres 1314“ (München 1882) S. 9 Anm. 2, der gegen Riezler überhaupt in Abrede stellt, dass der Mainzer Kriegshülfe gegen Ludwig wirklich gestellt habe, scheint zu weit zu gehen. Im allgemeinen über den Bruderkrieg der beiden bayerischen Herzöge ebenda S. 11 und Lindner, Deutsche Geschichte I, S. 282.

[1]) Z. B. Johann von Viktring (Böhmer, Fontes I, S. 363).

Bernhard der Jüngere kommt anderweitig nicht vor.
Die ergänzte Stammreihe ist folgende:

Bernhard I. von Schönhering 1095—1120, iuxta Muhele 1108.

Engelbert I. von Schönhering c. 1130; ux. Benedikta, Witwe c. 1145.	Bernhard II. † c. 1130.
Engelbert II. von Schönhering 1145—1175, von Blankenberg 1155—1186, † 1187; ux. 1. Sofia, Schwester Dietmars von Aist c. 1172, 2. Chunigunde c. 1185, Witwe c. 1188.	Chunigunde c. 1145.
1. Dietmar † jung.	1. Udalrich von Blankenberg c. 1188, † 1190—1192?

Graz. Julius Strnadt.

Literatur.

Geschichte der Stadt Wien, herausgeg. vom Altertumsvereine zu Wien I (1897) XXIV und 632 S. und II. 1 (1900) XVII und 498 S. redigirt von Heinrich Zimmermann; II, 2 (1905) XV und 570 S. redigirt von Albert Starzer. Wien, A. Holzhausen.

Der Abschluss des 2. Bandes dieses Werkes gibt erwünschten Anlass, hier ein Versäumnis nachzuholen und zusammenfassend auch über die früher bereits ausgegebenen Bände zu berichten. Der Wiener Altertumsverein, der sich durch die Veröffentlichung der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien"[1]) bereits ein grosses Verdienst um die Aufhellung von Wiens Geschichte erworben hat, unternahm ziemlich gleichzeitig damit auch eine neue Darstellung dieser selbst. Er hat sich die Durchführung dieser neuen Geschichte Wiens im Sinne eines monumentalen Prachtwerkes gedacht, das aber streng wissenschaftlichen Charakter haben soll. Die Publikation ist in Folio-Format gehalten und ausser zahlreichen Reproduktionen im Texte mit einer stattlichen Reihe prächtig ausgeführter Lichtdrucktafeln ausgestattet. Sie wird nur in 300 Exemplaren gedruckt und ist auf 6 Bände berechnet. Ob man freilich damit ein Auslangen finden wird, scheint mir heute schon mehr als fraglich. Denn ihrem Inhalte nach soll sich diese Darstellung in der umfassendsten Weise ausdehnen. Das Werk soll „nicht allein die politische Geschichte der Stadt und ihre topographische Entwickelung, ihre alte Befestigung und militärische Bedeutung, sondern auch alle Zweige ihrer geistigen und materiellen Kultur zur Darstellung bringen, wie sie sich einerseits im Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung, Humanitäts- und Sanitätsanstalten, kirchlicher Organisation, Erziehung und Unterricht, Pflege von Kunst und Wissenschaft, andererseits im Handel Verkehr und Gewerbe, Finanz-, Markt- und Münzwesen, Zunft- und Innungsordnungen, endlich im höfischen und bürgerlichen Leben, Tracht und Sitten, alten Gebräuchen und Volksfesten, Theater- und Konzertwesen äussert, kurz all' dasjenige von seinen Anfängen bis zur Gegenwart be-

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 19, 210 ff. und 22, 319 ff.

rücksichtigen, was auf die Geschichte Wiens im weitesten Sinnn und auf seine Entwicklung irgendwie massgebend eingewirkt hat«. (Vorwort p. VIII)

Jedenfalls tritt uns damit ein Unternehmen von hervorragender und weitreichendster Bedeutung entgegen. Nicht eine Stadtgeschichte, wie sie die letzten Jahre so zahreich haben entstehen sehen, liegt hier vor, sondern eine städtische Kulturgeschichte grossen Stiles. Erwägt man, welch' grosse Bedeutung Wien bereits im Mittelalter gehabt, wie sehr dann die Kaiserstadt sich in verschiedenen Beziehungen über alle anderen erhoben hat, so wird an sich begreiflich, dass dieser Stadtgeschichte ein ganz besonderer Wert zukomme. Überdies konnte bei einem solchen Programme eine strenge Beschränkung auf die Stadt selbst nicht immer eingehalten werden, bei ihrer Bedeutung für die Rechts- und Kulturentwicklung Österreichs muss eine Darstellung dieser Materien naturgemäss zu ausladender Geltung sich erweitern.

Der weite Plan führte, zumal auch über den „Boden der Stadt und sein Relief«, sowie die (prähistorische) „Urzeit“ gehandelt werden sollte, von vornherein dazu, eine sachliche Gliederung vorzunehmen und eine grosse Anzahl von Mitarbeitern aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten für die Darstellung der einzelnen Partien zu vereinigen. Das schliesst freilich eine Menge Schwierigkeiten und Hemmnisse in sich. Einmal die gegenseitige Abgrenzung des Stoffes. Wo hört z. B. die politische Geschichte auf? Ist es überhaupt möglich, heute politische Geschichte zu schreiben ohne Berücksichtigung der materiellen und geistigen Kultur? Wie von selbst ergeben sich dann Wiederholungen, ja es lässt sich kaum vermeiden, dass dieselbe Sache von verschiedenen Autoren ganz verschieden gefasst wird. Dass ist denn auch hier nicht selten passirt. Überhaupt scheint mir die Disposition des bisher Veröffentlichten nicht ganz einwandfrei. Man wollte ursprünglich die ältere Zeit bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in zwei Bänden bewältigen. Da der ungeheure Stoff anscheinend die zuerst in Aussicht genommenen Grenzen durchbrach, schritt man zur Unterteilung des 2. Bandes. Aber diese Halbbände wuchsen wiederum zu ganz dickleibigen Grossbänden aus, ohne dass auch damit das Ziel hätte erreicht werden können. So wird noch ein 3., d. h. tatsächlich 4. Bd., nötig werden, um die Zeiten des Mittelalters zum Abschluss zu bringen. Warum man nun bei einzelnen wichtigen Kapiteln, wie politische Geschichte Befestigungswesen, Handels-, sowie Rechtsgeschichte, das kirchliche Leben und die Schule, da noch eine Scheidung in die Zeit vor und nach 1282 vorgenommen hat, ist schlechterdings nicht einzusehen. Bei den ersten beiden Gruppen mag der Tod des ersten Verfassers wohl schliesslich mit bestimmend gewirkt haben, aber in den anderen Fällen?

Bei solchem Inhalt des in diesen 3 Bänden von zusammen nahezu 2000 Folioseiten Gebotenen, wird es nun umgekehrt wohl auch kaum möglich sein, dass ein Ref. die Masse des Verschiedenen fachmännisch bewerte. Es sollen also an dieser Stelle nur die Partien besprochen werden, die den Historiker näher berühren; auf das andere kann nur ein Verweis geboten werden. Die Namen der Verfasser auch jener Abhandlungen zeigen übrigens, wie trefflich die Redaktion es verstanden hat, die besten Kenner dieser Materien für das Werk zu gewinnen.

Den ersten Band leiten folgende Abschnitte ein: Der Boden der Stadt und sein Relief von Eduard Suess (S. 1—25); die Urzeit von Matthäus Much (26—36); Wien zur Zeit der Römer von A. v. Domaszewski (37—41); die archäologischen Funde aus römischer Zeit von Friedrich Kenner (42–159). Sodann folgt eine Abhandlung „der Name Wien“ von Dr. Richard Müller (160—184), aus der hier nur die bemerkenswerte Stellungnahme des Verfassers gegen die von Th. v. Grienberger zuletzt vertretene Auffassung einer slavischen Etymologie hervorgehoben werden mag.

Am meisten Interesse dürfte bei dem Historiker die Darstellung der politischen Geschichte erwecken. Sie ist von Richard Schuster bis 1282 geführt worden (185—205). Das war kein leichtes Stück Arbeit; denn die Quellen für diese älteste Zeit sind spärlich und lassen uns gerade dort meist im Stich, wo eine nähere Aufklärung am interessantesten wäre. Schuster hat es m. E. recht glücklich zu Stande gebracht, uns aus diesen Bruchstücken der Überlieferung ein Bild der Entwicklung von damals zusammenzusetzen. Vor allem berührt die Selbständigkeit der Forschung angenehm, da sie den frischen Eindruck wiedergibt, den die Quellen selbst auf den Autor unmittelbar gemacht haben. Sehr treffend, scheint mir, wird hier einmal darauf hingewiesen, dass wir das bedeutsamste politische Ereignis dieses Zeitraumes, — den Konflikt Herzog Friedrich's II., mit der Reichgsewalt 1236, — trotz umfangreicher Quellen und noch reicherer Literatur darüber — eigentlich doch nicht klar und ganz zu ergründen vermögen.

Der Verfasser war durch die Veranlagung des ganzen Werkes gezwungen, die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte bei Seite zu lassen. Aber er hat es doch verstanden, daraus jene Momente heranzuziehen, die zum Verständnis der politischen Entwicklung unbedingt notwendig sind. So hat er auch am Schlusse die wichtigen Vorgänge der Jahre 1277 und 1278 berührt und kurz über die Erteilung der Stadtrechtsprivilegien K. Rudolfs gehandelt. Diese alte Streitfrage ist eben in diesem Werke durch Heinrich M. Schuster bei der Darstellung der Rechts- und Verfassungsgeschichte von neuem aufgerollt und anders als man zuletzt allgemein angenommen hatte, erklärt worden. Da über den Abschnitt, welchen H. M. Schuster bearbeitet hat, in dieser Zeitschrift schon früher besonders Bericht erstattet worden ist[1]), kann ich diese bedeutsame Frage vielleicht gleich hier besprechen. Heinrich M. Schuster vertritt die Anschauung, dass die Privilegien von 1278 tatsächlich nicht ausgestellt, sondern von der Bürgerschaft als unzureichend zurückgewiesen worden seien. Erst später (1281) seien sie wirklich erteilt worden und zw. in einer neuen, erweiterten Fassung, die zwar nicht selbst auf uns gekommen, aber aus den von Herzog Albrecht 1296 an Wien und 1305 von Herzog Rudolf an die Städte Krems und Stein verliehenen (Wiener) Rechten zu erschliessen sei. Diese Erklärung dürfte sich m. E. wohl kaum halten lassen. Denn ihre einzige Stütze, dass in jenen beiden Stadtrechtsurkunden (von 1296 und 1305) ein über den Umfang der Rudolfinischen Privilegien hinausgehendes Plus enthalten sei, begründet an sich kaum eine so weit-

[1]) 21, 370 ff. (v. Voltelini).

gehende und der ganzen Sachlage nach unwahrscheinliche Hypothese. Dass eine Reihe von Bestimmungen nach dem Jahre 1278, und zw. in der Zeit K. Rudolfs, noch hinzugekommen sein müsse, hatte übrigens schon F. Eulenburg[1]) erkannt, ohne eine so gewagte Schlussfolgerung daraus abzuleiten. Die Hypothese H. Schusters ist denn auch schon von allen massgebenden Forschern, die Gelegenheit hatten dazu Stellung zu nehmen — O. Redlich[2]), v. Voltelini[3]) und Uhlirz[4]) — einmütig abgelehnt worden.

Allein damit ist die Sache noch keineswegs erledigt. Denn eine andere Fragestellung erhebt sich nun eben durch die Auffassung, welche Richard Schuster hier der Sachlage gegeben hat. Sie ist, soviel ich sehe, bis jetzt leider ganz übersehen worden, oder mindestens unbeachtet geblieben. Indem auch Richard Schuster die von Rieger erkannten zwei Stadien der Privilegirung (1277 und 1278) festhält, meint er, dass K. Rudolf erst durch die Verschwörung Paltrams zur Gewährung der uns erhaltenen Rechte (von 1278) veranlasst worden sei: „dass Rudolf, der bisher höchstens bereit gewesen sein mag, der Stadt ihre alten landesfürstlichen Rechte zu gewähren, der Bürgerschaft und ganz besonders der Ratspartei, in der Stunde der Gefahr alles gewährt hat, was die Verschwörung des Paltram für die unabhängige Stellung der Stadt und ihres Rates nur immer zu gewinnen hoffen mochte“ (205). R. Schuster hat wohl aus Rücksicht auf den Gesamtcharakter seiner Darstellung darauf verzichtet, für seine Auffassung die entsprechenden Belege beizubringen. Aber es scheint mir, als ob sein unbefangener Blick in dieser viel ventilirten Streitfrage tatsächlich die treffende Lösung gefunden hätte. Besitzen wir denn überhaupt einen triftigen Anhaltspunkt dafür, dass bereits 1277 wesentlich dieselben Rechte wie 1278 an die Bürgerschaft erteilt wurden, und die Neuausfertigung durch die Verschwörung des Kuenringers und Paltrams veranlasst worden sei, nur um den einen Artikel (29) über die Acht desselben und eventuelle Kassirung dieser Privilegien im Falle der Wiederaufnahme Paltrams durch die Bürgerschaft hinzuzufügen? Wir wissen aus Erwähnungen in anderen Stadtrechtsprivilegien, dass Wien bereits im Jahre 1277 von K. Rudolf Rechte erhalten hatte. Aber gerade der Umstand, dass eine Reihe von Orten, die nach wie vor Landstädte gewesen sind, mit eben diesen Wiener Rechten durch K. Rudolf noch 1277 bewidmet wurden, macht nicht sehr wahrscheinlich, diese mit dem Inhalt der noch erhaltenen Fassung von 1278 übereinstimmend zu denken. Gerade die Hauptsache, die Reichsunmittelbarkeit mit allen daraus sich ergebenden weiteren Rechtsfolgen, kann sonach nicht wohl damals bereits erteilt worden sein[5]). R. Schuster hat darin also eine sehr wichtige Unterscheidung gemacht. Seine Erklärung hat aber auch sonst noch sehr viel für sich. Ist es denn wahrscheinlich, dass K. Rudolf unmittelbar vor dem Entscheidungskampf mit einem so gefährlichen Gegner als es Ottokar war, Wien gegenüber, wo die Unzufriedenheit der Bürgerschaft und die Aspi-

---

[1]) Das Wiener Zunftwesen (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1, 276).
[2]) Rudolf v. Habsburg S. 751 f.
[3]) In dieser Zeitschr. 21, 372.
[4]) Gesch. Wiens II. 2 (Das Gewerbe) 605 N. 5.
[5]) Das hat doch Redlich auch zuletzt noch in seiner Entgegnung auf die Ausführungen H. Schusters ausdrücklich angenommen. A. a. O. 752.

rationen der Ratspartei sicher noch nicht beseitigt waren, eine drohende Haltung wird eingenommen haben in dem Sinne, dass er die seit einem Jahre schon erworbenen Rechte der Stadt nun mit der Kassirung bedrohte? Seiner ganzen Politik nach wird Rudolf eher jetzt »in der Stunde der Gefahr« nachgegeben haben. Erfüllte er jetzt die wesentlichsten Wünsche der Unzufriedenen unter der Bedingung, dass die Stadt Treue wahre, dann konnte er beim Auszug wider den Todfeind im Rücken unbedingt sicher sein. So wird auch das Lob, welches Rudolf der Treue Wiens in schwerer Not durch die Arenga des einen Privilegs zu Teil werden lässt, verständlich[1]). Auch das, was wir über die Lage und Haltung Rudolfs in der Zeit vor der Schlacht an positiven Nachrichten besitzen, zeigt, wie sehr Rudolf kurz vor der Entscheidung bestrebt war, den Bürgern gegenüber eine möglichst entgegenkommende Haltung zu beobachten[2]).

An R. Schusters gehaltvolle Ausführungen schliesst eine Abhandlung von R. Müller an: »Topographische Benennungen und räumliche Entwicklung (206—261). Sie ist sehr wertvoll für die Besiedlungsgeschichte Niederösterreichs und bringt eine Fülle auch für den Historiker interessanter Beobachtungen, die sich vorwiegend auf die dem Verfasser besonders vertraute Ortsnamenforschung stützen. Ich verweise hier bloss auf die Ausführungen über die Slovenen im Wiener Becken und die Unterscheidung der zwei (älteren und jüngeren) Schichten in der bayrischen Besiedlung, was sehr gut zu Meitzens Ergebnissen auf Grund des Studiums der Flurverfassung stimmen würde.

Besonders fühlbar wird der Mangel an entsprechenden Quellen in der Darstelllung des »Befestigungs- und Kriegswesen« (262—291) von W. Böheim (†). Was hier über den Fortbestand Wiens und seiner Befestigungen vom Ausgang der Römerzeit bis ins 12. Jahrhundert ausgeführt und angenommen wird, besagt eigentlich doch, wenn auch wider den Willen des Verfassers, nur die gänzliche Unsicherheit unseres Wissens davon. Die Annahme, dass Wien, die römische Militärstadt, durch die Jahrhunderte fortbestanden und sich auch von den Magyaren vielleicht gegen Zahlung eines Tributes und andere Verpflichtungen, eine Schonung ihres Gebietes erkauft habe[3]), steht ganz in der Luft. Als einzig annehmbarer Beleg für den Fortbestand der alten Befestigungen könnte noch die Tatsache betrachtet werden, dass die Neubefestigungen des 12. Jahrhundertes »in Lage und Richtung an vielen Stellen genau mit jenen zusammentreffen, welche, den Funden und Spuren nach zu schliessen, noch zur späten Römerzeit bestanden hatten«[4]). Ob aber dieser Schluss zwingend ist? Auch für das Weitere müssen doch meist Rückschlüsse aus jüngerer Zeit herhalten, oder Vergleiche mit anderen Städten, um Näherungswerte zustande zu bringen, für die Belege selbst fehlen.

Es folgt sodann nach dem wichtigen Kapitel von Heinrich Schuster (»Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung (293—396)«), über das hier schon ausführlich gehandelt worden ist, die Darstellung von »Handel, Verkehr und Münzwesen« durch

[1]) Vgl. darüber Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 310.
[2]) Vgl. dazu die Ausführungen W. Böheims in dieser Gesch. Wiens 1, 291.
[3]) Ebenda 265.
[4]) 268 und 271.

A. v. Luschin-Ebengreuth". Die umfangreichen Darlegungen (S. 397—444) erstrecken sich auf Handelswege und Handelspolitik, Münz-, Maut- und Zollwesen, die Mass- und Geldverhältnisse, sowie zum Teile auch auf das ältere Gewerbewesen der Stadt (im 13. Jahrh.). Ausführlich kommen dabei die aus jener Zeit erhaltenen Münzgepräge zur Behandlung, die auf beigegebenen Tafeln auch reproduzirt werden.

Diese Ausführungen des ausgezeichneten Kenners jener Materien dürfen als besonders wertvoll angesehen werden. L. konnte sich dabei ohnehin hauptsächlich nur auf seine eigenen Arbeiten stützen, die er früher über die Wiener Pfennige und dann über die Handelspolitik der österreichischen Herzoge im Mittelalter veröffentlicht hatte. Hier also ist Raum für weitere Forschung, für die eine treffliche Zusammenfassung des bisher Erkennbaren nun vorliegt.

Im Einzelnen scheint mir die Beurteilung Herzog Friedrichs II. (413 u. 416) etwas zu sehr durch die doch einseitig gefärbte Überlieferung bestimmt zu sein. Hier hätte auch die interessante Nachricht der Salzburger Annalen über eine 1236 vom Herzog verhängte Handelssperre gegen Bayern und Salzburg verwertet werden können. Sie zeigt, wie bedeutend der Getreidehandel mit Ungarn damals schon gewesen ist, wie sehr man ein solche Massregel auch in weiteren Kreisen empfindlich verspürte. Für den Handel nach Polen, den L. doch wohl zu gering einschätzt, bieten die Nachrichten über die Translation der Gebeine des hl. Florian aus Krakau (durch Kaufleute von Enns!) wertvolle Hinweise für das 12. Jahrhundert. Ausserdem möchte ich noch auf eine andere, wohl gleichfalls übersehene Tatsache aufmerksam machen, die Abraham aufgedeckt hat. Es bestand nämlich — ein Zeichen für die Handelsbeziehungen des gerade für Österreich so massgebenden Regensburg — schon im 12. Jahrhundert eine Kolonie deutscher Kaufleute in Kiew, für welche in einer dort erbauten Kirche das Wiener Schottenstift durch eine Filiale die Seelsorge versah[1]).

Auch die Bedeutung des Wiener Gewerbes im 13. Jahrhundert veranschlage ich wesentlich höher als L. es tut. Ich weiss nicht, wesshalb er die bestimmten Nachrichten Enenkels und der steierischen Reimchronik so ganz misstrauisch behandelt. L. gerät hier mit sich selbst in Widerspruch. Denn während seiner Auffassung nach das Gewerbe Wiens im 13. Jahrhundert wenig Bedeutung gehabt habe, pflichtet er anderseits doch wieder der Annahme Eulenburgs bei, dass es sich bei dem Verbot der Uniones, welchem wir seit der Zeit K. Rudolfs bereits begegnen, um Kartelle gehandelt habe, die auf eigenmächtige Regelung des Wettbewerbes durch Abhalten Fremder und auf Verabredungen über Preise und Löhne gerichtet gewesen seien (438). War eine Cartellbildung damals bereits in Wien möglich, dann setzt dies bei der richtig betonten Abhängigkeit der Zünfte vom Stadtregiment jedenfalls eine grosse Bedeutung des Gewerbes voraus[2]).

Eine recht fleissige Zusammenstellung über „Das kirchliche Leben und die christliche Caritas (Wohltätigkeitsanstalten)" bietet Anton

[1]) Vgl. Abraham in d. Anzeiger d. Krakauer Akad. 1901 Nr. 7 (die irländischen Mönche in Kiew).

[2]) Vgl. dazu auch Uhlirz Art. „Gewerbe" unten S. 338 f.

Mayer (445—480). Der Wert dieser antiquarischen Kompilation ruht, scheint mir, mehr in den Nachweisen für das Aufkommen der einzelnen Kirchen und Stiftungen, als in der sachlich durchdringenden Erfassung des mitgeteilten Tatsachenmateriales. Über die Patronatsverhältnisse, die Bistumsfrage und der Passauer Offizialat, sowie die Synode von 1267 hätte ich eine weniger descriptive, aber etwas tiefer greifende Darstellung gewünscht. Der schon zitirte Nachweis Abrahams über die Filiale des Wiener Schottenklosters in Kiew ist leider übersehen worden. Für das folgende kurze Kapitel „die Schulen“ (481—487) schien derselbe Verfasser nach seinen früheren Arbeiten besonders berufen. Neues ergibt auch diese Darstellung, soviel ich sehe, allerdings nicht. Den Beschluss des 1. Bandes machen die 3 Abschnitte: „Mittelalterliche Baudenkmale Wiens aus der Zeit vor den Habsburgern“, eine Arbeit K. Lind's, die durch zahlreiche interessante Abbildungen wirksam wird, ferner „Dichtungen und Sänger, das Hof- und Minneleben bis 1270 von A. E. Schönbach (524—555), endlich „Das Volksleben, Gebräuche und Sitten“ von Anton Mayer (557—586). Ich hebe hier davon die Darstellung Schönbachs hervor, da sie, in trefflicher und anregender Form geschrieben, auch dem Historiker eine ganze Reihe wertvoller Zusammenhänge erschliesst.

Der 2. Band bietet in seinem 1. Teile eine „Geschichte des Wappens der Stadt Wien“ von G. Grafen v. Pettenegg, die mit 34 Folioseiten (1—34) doch wohl etwas zu lang geraten ist, dann einen Abschnitt über die „Quellen und Geschichtsschreibung von K. Uhlirz, (35—107), ferner die Fortsetzung der schon im 1. Band enthaltenen Kapitel über „die räumliche Entwicklung und topographische Benennungen“ von Richard Müller (108—283), das „Befestigungs- und Kriegswesen“ von Hauptmann A. Kutzlnigg (284—351), sowie „Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung“ von Heinrich M. Schuster (352—498). Sie alle führen die Darstellung bis zum Ausgang des Mittelalters. Nur Kutzlnigg greift, — hier etwas überbreit — bis zum Jahre 1529 hinaus. Man merkt diesen Ausführungen an, dass dem Verfasser die historische Schulung fehle und muss bedauern, dass man nicht W. Erben's sachkundige Kraft dafür gewonnen hat. Ich beschränke mich hier darauf, über die Arbeiten von Uhlirz und Schuster des näheren zu berichten, da eine fachmännisch wertvolle Kritik der anderen Kapitel wohl an anderer Stelle eher zu gewärtigen ist. Die Ausführungen von Uhlirz verbreiten sich über das Gesamtgebiet der Wiener Geschichtsquellen, indem sie sich nicht auf die erzählenden Quellen beschränken, sondern darüber hinaus auch auf Stadt- und Grundbücher, Kauf- und Satzbücher, sowie die Rechnungen und das Gültenbuch der Stadt kurze Hinweise bieten. War U. hiebei genötigt, durchaus selbständig vorzugehen und von Grund aufzubauen, so hat er aber auch dort, wo eine reiche Literatur über die darstellenden Quellen schon bestand, diese mit wertvoller Forschung selbständig ergänzt und gefördert. Sehr wichtig sind einmal die Ausführungen über das Amt des Stadtschreibers, dann jene über Jans Enenkel, dessen literarische Produktion U. entgegen der herrschenden Meinung in die vorhabsburgische Zeit setzt (62), über die Chronik des sog. Matthäus oder Gregor Hagen, bei der er mit Recht die Anteilnahme ihres angeblichen Autors, Joh. Seffner, erheblich ein-

schränkt (69); über Helene Kottaner, die fortab als „eine echte Wienerin“ zu gelten haben wird (76), und den Schottenabt Martin, Verfasser des Senatoriums (87 siehe Nr. 6!). — Wir begegnen dabei überall sorgfältiger und umsichtiger Forschung, die unabhängig von den bisherigen Annahmen stets auf das Wahrscheinliche gerichtet bleibt. Über die hier im Vordergrunde des Interesses stehende sogen. Continuatio Vindobonensis wird in dieser Zeitschrift demnächst besonders gehandelt werden. Aber wenn auch Heiligenkreuz als Entstehungsort sich als zutreffender erweisen sollte, denn Klosterneuburg, wie U. meint, so gebürt U. das grosse Verdienst, einmal die Annahme einer Entstehung in Wien, anderseits aber auch die Fabel von einer bürgerlichen Annalistik hier in Wien wiederlegt zu haben — das ist ein grosser Gewinn für die Forschung, zumal er durchaus gesichert erscheinen darf.

Die Darstellung H. Schusters umfasst die Rechtsgeschichte der Stadt im weitesten Umfange und bietet neben Ausführungen über die Verfassung und einer eingehenden Besprechung der Rechtsquellen (Stadtbücher) insbesonders auch eine ebenso ausführliche Geschichte der städtischen Verwaltung in allen ihren Zweigen. Da, wie bekannt, die Stadt Wien für die meisten anderen Städte des Herzogtums Österreich und darüber hinaus massgebend, wenn auch nicht ein förmlicher Oberhof wurde, erhellt, wech' grosse Bedeutung dieser stattlichen Arbeit zukommt.

Mit Recht betont Schuster die „epochale Veränderung der Verfassung und demzufolge der Rechtsbildung für Wien“, welche im Privileg Herzog Albrechts I. vom Jahre 1296 zum Ausdruck gelangt, die „nunmehr überwiegend und grundsätzlich von der landesherrlichen Gewalt bestimmt wird“ (S. 356). Das scheint heute nicht mehr überflüssig hervorzuheben, da Uhlirz, seitdem ich darauf nachdrücklich hingewiesen hatte[1], geradezu eine dem entgegengesetzte Auffassung aussprach[2]. Nahm Uhlirz an, dass Albrecht, indem er die Wiener 1288 zum Verzichte auf die Privilegien K. Rudolfs nötigte, „dadurch ihrer städtischen Selbständigkeit nicht nahetreten wollte und diese auch später nicht verkürzt hat“, so zeigt Sch. im einzelnen, wie sehr nun die städtische Autonomie tatsächlich beeinträchtigt wurde. Nicht nur die auf das Reich bezüglichen Absätze erscheinen im Albrechtinum ausgeschieden, es sind Veränderungen hier eingetreten, die sowohl hinsichtlich der Organisation des Rates wie des städtischen Gesetzgebungsrechtes, der Steuerhoheit des Landesherrn, der militärischen Verpflichtung der Bürgerschaft u. a. m. offensichtlich werden.

Gegenüber Tomaschek, der annahm, das Albrecht I. beide Privilegien K. Rudolfs bestätigt habe, uns aber nur das eine erhalten sei, sucht Sch. dies als irrig zu erweisen. Albrecht habe vielmehr ein zweites (verschollenes) Privileg den Wienern nicht verliehen (358).

Zu wenig, scheint mir, hat Sch. die wichtige Frage nach der Stellung Albrechts zu den Altbürgern (1296) ausgeführt. Wie wohl er richtig darauf hinweist (399), dass die Ergänzungswahlen in den Stadtrat nicht mehr (wie im Rudolf. Art. 14) durch maior et sanior pars consilii erfolgten, sondern ein reines Majoritätsprinzip nunmehr aufgestellt erscheint,

[1] Die Bedeutung Herzog Albrechts für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich Bl. d. Vereins f. Lk. v. N.-Ö. 1893 S. 255 N. 1.

[2] Die Treubriefe der Wiener Bürger. Mitt. d. Instit. Erg.-Bd. 5 S. 107 N. 1.

so hat er doch eine Erklärung der an sich nicht ganz klaren Fassung (swen diu meist menige mit rechter chur zu dem rat erwelt) nicht gegeben. Nach Sch. hätten die Handwerker erst 1396 sowohl das aktive als passive Wahlrecht zum Stadtrat erhalten (404). Er lehnt ausdrücklich die ältere Ansicht von K. Weiss ab (403), dass schon vor 1396 die weiteren Bürgerausschüsse („Genannte“ und „Gemein“) auch aus Handwerkern bestanden haben. Ob das wirklich gesichert ist? Spricht dagegen nicht die andere Annahme Sch.'s selbst, dass eine indirekte Wahl anzunehmen sei, indem er die Genannten gewissermassen als Vertrauensmänner der Gesamtbürgerschaft auffasst (401). Liegt es da nicht nahe, die deutliche Abänderung des Albrechtinums (1296) in dem Sinne zu interpretiren, dass damals bereits ein aktives Wahlrecht der Gesamtbürgerschaft zukam? Denn dass nicht darauf des Interesse der Handwerker im Jahre 1396 mehr gerichtet scheint, hat Sch. doch selbst richtig hervorgehoben (404).

Beachtenswert ist der Nachweis Sch.'s, dass die Genannten dieser jüngeren Zeit nicht, wie man bisher annahm, mit den schon 1221 unter derselben Bezeichnung auftretenden Beweiszeugen identisch seien (402). Richtig wird auch der Wegfall des Selbstergänzungsrechtes (seit 1396) betont (404).

Nicht zu übersehen sind endlich noch die Bemerkungen über die Zünfte. Unter den 1278 verbotenen Uniones sei nicht, wie Eulenburg meinte, ein Kartell zu verstehen, die Zünfte seien damals durch K. Rudolf nicht bleibend aufgehoben worden, sondern „es wurde ihnen nur jede eigenmächtige Satzung und Vereinsbildung untersagt (434 siehe auch unten S. 339 f.).

Man sieht schon aus diesen, den reichen Inhalt der Ausführungen Sch.'s auch nicht annähernd erschöpfenden Auszügen, wie wichtig dieselben für alle weitere Stadtrechtsforschung in Österreich sind.

Den 2. Teil des 2. Bandes eröffnet M. Vancsa mit einer Darstellung der politischen Geschichte Wiens 1283—1522 (S. 499—591). Eingehend wird zunächst die für W. so bedeutsame Regierung Albrechts I. behandelt und eine scharfsinnige Erklärung der berühmten Kämpfe Wiens mit dem Landesherrn geboten. Sehr richtig, scheint mir, hat Vancsa gegenüber Uhlirz ausgeführt, dass man den Bericht des steirischen Reimchronisten doch nicht ganz und gar verwerfen könne[1]). Dass dem Verzicht Wiens auf die Privilegien K. Rudolfs im Jahre 1288 begleitet von 29 Treubriefen der hervorragendsten Wiener Bürger ein Aufstand vorangegangen sei, wird man sehr wohl annehmen dürfen. Ebenso dass Herzog Albrecht dann 1296 den Bürgern das bekannte Privileg erteilt habe im Hinblick auf die Treue, welche die Stadt ihm bei so ernsten Komplikationen bewahrte, wie sie 1292 und 1295 statt hatten. Ja, ich wäre sogar geneigt noch weiter zu gehen. Es kann wohl als selbstverständlich gelten, dass der förmlichen Ausstellung des Privilegs, zumal darin wesentliche Abänderungen gegenüber dem Rudolfinum vorgenommen wurden, längere Verhandlungen mit der Bürgerschaft vorausgegangen sein müssen. Der

[1]) Das vielfach als Haupthindernis für seine Verwertung betrachtete Schweigen der anderen Quellen besagt heute nur mehr sehr wenig, da wir wissen, dass die sogen. Contin. Vindobon. ausserhalb Wiens entstanden ist. Vermutlich sogar nicht im nahen Klosterneuburg, sondern in Hl. Kreuz.

Aufstand des österreichischen Adels brach Mitte November 1295 los; das Privileg für Wien aber dadirt vom 12. Februar 1296, aus einer Zeit, da jene Empörung noch nicht niedergeworfen war. Ob da die Gewährung seitens Albrechts wirklich so ganz „aus freien Stücken" erfolgte? Er musste mindestens eine Gährung in der Bürgerschaft jetzt befürchten. Um sie nicht zu gefährlicher Grösse anwachsen zu lassen, hat er offenbar Verhandlungen mit der Bürgerschaft eingeleitet, als deren Ergebnis des Albrechtinum zu betrachten ist. Es bedeutete gegenüber dem bisherigen Zustand (seit 1288) doch eine beträchtliche Konzession seitens des Landesherren. Damit tritt zugleich die Entwicklung Wiens in ein neues Stadium. Der nun folgenden Zeit wesentlich innerer Entwicklung ist m. E. Vancsa weniger gerecht geworden als der vorausgehenden und nachfolgenden Periode. Der Gegensatz in dem Verhalten Wiens zu jenem west- und süddeutscher Reichsstädte ist keineswegs verwunderlich, wie V. (510) meint, er war naturgemäss durch die gänzlich anderen Verfassungsverhältnisse hier und dort bedingt. Aus dem gleichen Grunde kann man hier auch wohl kaum „jene schweren inneren Kämpfe" erwarten, welche in dieser Zeit das Aufstreben der Zünfte gegen die alten Patriziergeschlechter in den Reichsstädten hervorrief (511). Sicherlich aber haben auch in Wien nicht zu unterschätzende soziale Bewegungen gerade im 14. Jahrhundert stattgefunden, wie ein Vergleich der beiden Privilegien von 1296 und 1396 andeutet. Die Auffassung Vs., die Herzoge hätten „ohne den geringsten Widerspruch der Bürgerschaft, das was an anderen Orten das Ergebnis dieser inneren Kämpfe war, einfach dekretirt, . . . um dem Zeitgeiste Rechnung zu tragen" (511), wird wohl kaum zu halten sein. Hier, bei der Darstellung des 14. Jahrhunderts, hat sich V., wie mir scheint, überhaupt zuviel von dem schwer durchführbaren Programm der Scheidung politischer von der Kulturgeschichte beeinflussen lassen. Die Behandlung dieses Zeitraumes wird so nicht nur uneben — 9 Seiten von 93 handeln über dieses ganze Jahrhundert — sie sinkt auch zur dürren Annalistik rein äusserer Vorgänge herab. Es werden zwar so ziemlich alle jene Tatsachen aufgezählt (512), die von einer grossartigen inneren Entwicklung zeugen, allein der darin ruhende Stoff ist nicht durchdringend genug verarbeitet, um daraus ein plastisches Zeitbild zu entwerfen. Abgesehen davon dass einzelne Auffassungen geradezu unrichtig sind — V. spricht (518) z. B. von einem Verbot der Ausübung jeder Grundherrlichkeit auf dem Boden der Stadt — ist insbesondere seine ganze Anschauung von der Stellung der Herzoge zur städtischen Wirtschaftspolitik jedenfalls verfehlt. Während nach V. die Bürgerschaft sich an ihre unselbständige Stellung gewöhnt hatte und damit zufrieden war, sind es stets die Herzoge, die „immer rechtzeitig helfend eingreifen", um dem wirtschaftlichen Notstand abzuwenden und Schäden auszubessern. Ja, von der bekannten Urkunde Herzog Rudolfs von 1361 sagt V. geradezu (523), dieser „Erlass" habe „eine gänzliche soziale Umwälzung dekretirt, wie sie anderwärts ohne Beispiel ist, oder sich doch nur sehr langsam vollzog". Die Reformen Rudolfs IV. wollten nach V. „so plötzlich neue Zustände schaffen, dass bei aller Gefügigkeit, welche wir im allgemeinen finden, doch die Auflehnung der betroffenen Interessenkreise nicht ausbleiben konnte". V. erscheint hier von dem Standpunkt der

älteren Forschung zu sehr abhängig, die ohne nähere Vertrautheit mit der inneren und speziell Wirtschaftsgeschichte solche besonders auffallende Erscheinungen derselben, an welchen sie nicht ganz vorübergehen konnte, überraschend und neu fand. Je mehr nun die Forschung sich auf diesem Gebiete ausgestaltet und vertieft, desto klarer tritt das Allmähliche auch dieser Entwicklung zu Tage. Gerade der Tätigkeit Rudolfs IV. wird immer weniger originelle Bedeutung zuerkannt[1]). Keinesfalls aber ist, wie V. nach der schwachen Arbeit von Bruder annimmt, bei diesen Reformen das Vorbild der Luxemburger „unverkennbar" (513 n. 1).

Im Ganzen wird man wohl heute schon sagen dürfen, dass die Wirtschaftspolitik der Habsburger seit dem 14. Jahrhundert sehr stark durch die Städte selbst beeinflusst wurde, da jene mit dem Niedergang der Landwirtschaft und ob der zahlreichen Domänenverpfändungen überdies finanziell immer mehr auf die Städte angewiesen waren und an diesen, besonders seit Ausbildung der indirekten Steuern (Ungelt), wirtschaftlich ihren Hauptrückhalt fanden. Daher auch die bereits mehrfach bemerkte Parteinahme zu Gunsten der ratsfähigen Geschlechter (will sagen Kaufleute) und das Niederhalten der Zünfte (Handwerker)[2]).

Bei einer durchdringenderen Erfassung dieser grossen und wichtigen Vorgänge des 14. Jahrhundertes hätten dann auch die schon äusserlich hervortretenden Ereignisse von 1396 ab nach grösseren Gesichtspunkten zusammengefasst werden können. Die mächtigen Bewegungen des 14. Jahrhundertes sprengten die alte Fessel, als auch den bürgerlichen Parteiungen der Zwiespalt im Herrscherhause zu Hilfe kam; in demselben Momente, als die alte geschlossene Einigkeit der Herzoge zersplitterte, ward den unteren sozialen Klassen der lang erstrebte Erfolg zu Teil. Sehr ausführlich hat V. nun dann die bekannten Vorgänge des 15. Jahrhunderts geschildert. Das macht so ziemlich seine Darstellung selbst aus (517—591). Seine Ausführungen sind wertvoll, weil sie, sorgfältig und gründlich gearbeitet, im einzelnen nicht unwichtige Berichtigungen und Ergänzungen gegenüber den bisherigen Darstellungen (besonders auch jener Bachmanns) vorbringen. Allerdings hätten auch da aus oft unansehnlichen Details grössere Zusammenhänge schärfer herausgearbeitet werden können.

An die Darstellung Vancsa's schliesst sich ein überaus wichtiger Abschnitt „Das Gewerbe" (1208—1527) von Karl Uhlirz (592—740). Gerade auf diesem Gebiete war es bis in die jüngste Zeit mit der Forschung in Österreich recht schlecht bestellt. Nicht nur dass die Veröffentlichung der Quellen sehr lücken- und mangelhaft war, es fehlte an einer durchgreifenden und umfassenden Bearbeitung nahezu gänzlich. Die Leistung von Uhlirz, der selbst zuerst durch seine Regesten aus dem Archive der Residenz- und Reichshauptstadt Wien (Jb. d. Kunst-Sammlung. d. A. H. Kaiserhauses XVI—XVIII) dafür eine breite Basis geschaffen hat, ist umso höher zu veranschlagen, als hier zum erstenmale auf Grund eines sehr umfänglichen Quellenmateriales eine zusammenfassende Darstellung geboten wird. Durch sie erfährt denn auch die einzige Arbeit, welche in

[1]) Vgl. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich S. 163. 179 ff. 189 ff.

[2]) v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 244.

neuerer Zeit über das Wiener Gewerbe erschienen ist — Eulenburgs Aufsatz über das Wiener Zunftwesen (Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1. und 2. Band) — mehrfache Berichtigungen. Allerdings für die älteste Zeit fliessen die Quellen recht spärlich, so dass gerade die wichtigsten Fragen über die Entstehung und älteste Organisation der Handwerkerverbände nur schwer aufzuhellen sind. Sehr ansprechend scheint mir die Vermutuug U.s (598), dass „die oftmalige Auflösung der gewerblichen Verbände es hauptsächlich verschuldet habe, dass uns die ältesten und wertvollsten Urkunden nicht mehr erhalten sind". U. gliedert seine Darstellung, der eine übersichtliche Besprechung der Quellen und Literatur vorangeht (1), in vier Kapitel: 2. die geschichtliche Entwicklung, will sagen die äussere Geschichte der Gewerbeverfassung — 3. die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnungen, d. h. die innere Verfassung der Gewerbe, 4. die Bruderschaft (Zeche) und 5. die einzelnen Gewerbe. Mit eindringender Sachkenntnis werden so die verschiedenen Fragen der Wiener Gewerbegeschichte unter sorgfältiger Heranziehung eines grossen Quellenmateriales behandelt, so dass damit für alle weitere Spezialforschung eine gesicherte Grundlage und reiche Anregung geboten erscheint. Wie viel Neues dabei sich ergibt, braucht nach dem oben Gesagten nicht betont zu werden, U. erschliesst uns eben ein grösstenteils jungfräuliches Gebiet.

Für die in neuerer Zeit vielfach ventilirte Frage nach der Entstehung der Zünfte bietet das Wiener Material, wie bereits bemerkt, nur wenig Anhaltspunkte. Immerhin scheint mir soviel sicher, dass sich daraus nichts für die alte Annahme von einem hofrechtlichen Charakter der älteren Gewerbe und ihrer Verbände ableiten lässt. In dieser Beziehung sind die Ausführungen von U. nicht ganz präzis genug. Da er einmal von der bekannten Urkunde Herzog Leopolds VI. für die Flandrenses (1208) sagt, sie veranschauliche die Entstehung eines anscheinend hofrechtlichen Gewerbes durch Privilegirung (601) und bald darauf (604) bei Besprechung der neben den privilegirten Zünften selbständig sich bildenden Genossenschaften — „Einungen" — betont, dass diese jedenfalls ausserhalb des Hofrechtes entstanden seien, könnte man meinen, erstere seien auf dem Boden des Hofrechtes erwachsen. Ich glaube aber doch nicht, dass U. sich noch zu der alten, hauptsächlich durch v. Below zum Falle gebrachten hofrechtlichen Theorie, wird bekennen wollen[1]).

Nicht ganz zutreffend dürfte ferner sein, was U. über das Verhältnis von Zeche und Handwerk (641) ausführt. Dass die Zeche in der Zeit vor Herzog Rudolfs IV. Reformen eine „rein autonome Bildung" gewesen sei und erst seit dieser Zeit (1361)" die Genehmigung ihrer Statuten durch den Rat oder Landesfürsten nachgesucht wurde", ist doch nur unter der Voraussetzung richtig, dass die jüngere Zeche sich mit den älteren Einungen vollkommen decke. Eben dies erscheint mir aber noch sehr fraglich. Jedenfalls aber ist der Nachweis U. sehr wertvoll, dass in Wien Zeche und Bruderschaft nicht, wie Eulenburg annahm, zwei verschiedene Verbände gewesen sind (610). Auch auf einen positiven Beleg für die Rich-

---

[1]) Vgl. dazu die früheren Bemerkungen Uhlirz' in dieser Zeitschr. 19, 184 f. und neuestens F. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 94 und 153.

tigkeit dieser Gleichsetzung sei hier noch hingewiesen, nämlich das Wiener Neustädter Stadtrecht von 1276—1277, wo es im Art. 55 heisst: zecha vel fraternitas[1]. Innungen (Einungen) waren nach wie vor freie, selbstständige Bildungen, die der Landesfürst und Stadtherr nur dann gestattete, wenn sie gegen das Wohl der Stadt oder des Landes nicht verstiessen.

Besonders möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass U. auch die gewerblichen Industrien einer eingehenden Darstellung unterzogen hat. Da kommt vor allen die Textilindustrie (667—78) in Betracht, die sich wegen des bedeutenden Tuchhandels von alters her entwickelte. Für die Lederindustrie (678—686) ist der Nachweis interessant, dass feinere Lederwaren während des M. A. in Wien nicht Gegenstand eines besonderen Gewerbes gewesen sind. Die Kurbaner sind nicht, wie man früher annahm, als Corduaner zu fassen (680). Auch die Bekleidungsindustrie (712—721) gelangte relativ frühe hier zu einer grösseren Bedeutung.

Nicht übersehen möge das Kapitel „Handel und Verkehr" (730—739) werden, das dem Handelsgewerbe gewidmet ist und zu dem besonderen Abschnittt der Handelsgeschichte manche Ergänzung bietet. In U.s Ausführungen über das Verhältnis von Kaufleuten und Krämern kommt mir allerdings die Schlussfolgerung etwas gewagt vor (732), dass der Mangel jedweder landesfürstlichen oder städtischen Ordnung für erstere. auf eine „weitgehende Autonomie" der Kaufleute hinweise und nur ihr Verhältnis zu den Krämern besonderer Regelung bedurfte, so dass uns darüber gerade mehrere Urkunden erhalten seien. Ja, waren solche Kaufleute auch wirklich in der Anzahl vorhanden mit derartigen Sonderinteressen, dass für deren Regelung eine weitgehende Autonomie supponirt werden müsste? oder ist vielmehr das Auftreten von Ordnungen über das Verhältnis von Kaufleuten und Krämern in relativ später Zeit (15. Jahrhundert) gegenüber einem absoluten Mangel an solchen früher nicht gerade bezeichnend für das Neuartige dieser Entwicklung![2])

Einen näheren Zusammenhang mit diesen Ausführungen weist die darauf folgende Darstellung v. Luschin's auf: Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter (741—866). Dieser 2. Teil seiner Arbeit reiht sich würdig der oben besprochenen älteren Partie an, der erste grössere Beitrag zur Aufhellung der seit Fr. Kurz arg vernachlässigen Handels- und Verkehrsgeschichte. Diese treffliche Zusammenfassung unseres gegenwärtigen Wissens auf diesem Gebiete wird sicherlich für alle weitere Forschung vielfache Anregung und eine wertvolle Grundlage bieten. Besonders beachtenswert erscheint mir aus dem reichen Inhalte die treffende Erklärung der von der gesamten Forschung bisher falsch aufgefassten Begriffe veteres et novi denarii in den Urkunden (790). Man kann daraus nicht, wie dies vielfach geschehen ist, auf zeitlich fixirbare Neuprägungen schliessen, es bedeuten novi denarii jeweils nur die Pfennige der letzten Emission, die als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel Zwangskurs hatten, und zw. im Gegensatze zu allen früheren Pfennigen. die insgesamt unter „veteres denarii" zu verstehen sind. Diese

[1]) Vgl. G. Winter im Arch. f. österr. Gesch. 60, 161.

[2]) Vgl. darüber v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Ma. Jb. f. Nat.-Ökon. und Statistik 75, 20 ff. und 33 ff. Dazu auch Luschin, in eben diesem Werk II 2, 843 ff.

Beobachtung ist u. a. auch deshalb wichtig, weil man aus der missverständlichen Auffassung jener Bezeichnungen Schlüsse auf Veränderungen im Münzfuss gezogen hat, die tatsächlich unbegründet sind. Zugleich gelangt L. nun auch gegenüber der bis jetzt herrschenden Meinung zu dem Ergebnis, dass nach dem Regierungsantritte Albrechts I. der frühere Münzfuss nicht durch einen leichteren ersetzt worden sei, dass der Verfall des Wiener Münzwesens vielmehr erst unter Friedrich dem Schönen beginne (790 ff.). Bei diesen Ausführungen hätten auch die interessanten Stücke der Wiener Briefsammlung (Münzverruf 1283 Nr. 212 vgl. Nr. 217, 246, 293) mit verwertet werden können, aus denen sich auch eine Richtigstellung für die irrige Annahme Ls. ergibt, dass Münzverrufe aus älterer Zeit (vor Mitte d. 15. Jahrhundert) nicht bekannt seien.

Mit Hilfe einer seit Ausgabe des 1. Bandes dieser Geschichte Wiens L. gelungenen Entdeckung — dass nämlich auf einer Reihe stummer Münzen die auf der Rückseite angebrachten Wappenschilde den mit der Zentralverwaltung der Finanzen betrauten Landschreibern zugehören — vermag L. jetzt auch wichtige Daten für die Chronologie der Münzen am Ausgang des 13. und im 14. Jahrhundert zu bieten. Lässt sich die Amtszeit der einzelnen Landschreiber mit Hilfe der Urkunden genau fixiren, so erscheinen damit auch die unter seiner Haftung geprägten Münzen zeitlich bestimmt. Später — sicher im 15. Jahrhundert — kam den Münzmeistern diese Rolle zu. Ob schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wie L. meint, scheint mir noch nicht sicher, da in den Nachweisen Ls. noch empfindliche Lücken klaffen. Einmal lassen sich rectores officiorum, was schon im 13. Jahrhundert ganz gleichwertig mit Landschreiber auftritt, noch über die von L. angenommene Zeit (1311) nachweisen[1]) und anderseits wird noch zu untersuchen sein, ob nicht auch bei den schon erkannten Wappenschilden für deren Anbringung auf der Münze die Eigenschaft ihrer Träger als Amtmann oder Hubmeister entscheidend war und nicht jene als Münzmeister. Denn sowohl Jans v. Tirna (1358) als Haime v. Regensburg (1330) waren beides zugleich. Es wäre also möglich, dass im 14. Jahrhundert ein Übergangsstadium, eine Nachwirkung der am Beginne desselben sicher zu belegenden Verhältnisse statt hatte.

Zur Geschichte der Münzerhausgenossen hätten die Ausführungen, welche seinerzeit A. v. Meiller in seiner Abhandlung über die Herren v. Hindberg (Kämmerer) geboten hat (Denkschr. d. W. Akad. 8, bes. 78 ff.) noch Berücksichtigung finden mögen. Es ergibt sich daraus, dass die Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen 1373 von Herzog Albrecht III. kaufweise abgelöst und dem Kämmerer erst 1442 wieder zuerkannt wurde. Hier findet sich auch eine spätere Bestätigung des alten Hausgenossenprivilegs vom Jahre 1375, so dass nicht jene von 1316 „die letzte Bestätigung" gewesen ist, wie L. annimmt (776). Kaum weniger gehaltvoll als der münzgeschichtliche ist auch der handelsgeschichtliche Teil der Arbeit von L. Die Reihe der ohnedies wenig zahlreichen Handelsverträge (747) kann noch durch den 1412 zwischen den Leopoldinern und der Republik Venedig abgeschlossenen Vertrag (Steinwenter, Arch. f. österr. Gesch. 58) ergänzt werden, der immerhin auch für Wien von Bedeutung werden musste.

[1]) So 1314 (Arch. f. österr. Gesch. 2, 551 Nr. 103), 1316 (Mitteil. d. Wiener Altert. Ver. 13, 70 n.) 1330 (Chmel, Gesch. Forscher 1, 42).

Für die Beurteilung der Streitigkeiten zwischen Wien und Wienerneustadt wegen Ausübung des Handels, bezw. ihrer Handelsvorrechte (765), die noch weiter, schon ins 13. Jahrhundert, zurückgehen, wären die von Lichnowsky registrirten Urkunden von 1299 (Nr. 235—237) noch heranzuziehen. Über den Handel der Prager nach Venedig (764) hätte auch die im Notizbl. 3, 310 veröffentlichte Urkunde Herzog Albrecht V. von 1412 Ergänzungen geboten.

In den wichtigen Massnahmen Max I. gegenüber den alten Handelsprivilegien der Wiener möchte ich nicht so sehr eine „grosszügige Handelspolitik des Kaisers erblicken, der das „Freihandelsprincip“ der mittelalterlichen Handelspolitik der Habsburger gegenübergestellt habe, als vielmehr den Druck der Not. In sehr schwankender Haltung (vgl. L. 771) hat sich Max I. endlich zur Öffnung auch des Wiener Platzes für die Oberländer entschlossen, da der so gewinnreiche Zuzug dieser auszubleiben und sie Wien mit Aufsuchung neuer Handelswege (Mähren, Schlesien, Polen) einfach zu umgehen drohten.

Zum Schlusse sei auf die lehrreichen Ausführungen über Handelsbehörden (828—840), die Stellung des Wiener Kaufmanns im MA. (840—847), sowie die kaufmännische Geschäftsführung (847—866) besonders aufmerksam gemacht.

Weitere Abschnitte folgen endlich noch über „Das kirchliche Leben und die christliche Caritas“ (Wohltätigkeitsanstalten) (867—945), sowie „die Schulen“ (946—960), beide von Anton Mayer, sodann die Universität (961—1008) von K Schrauf (†) und „die öffentliche Gesundheitspflege und Heilkunde“ von Leopold Senfelder (1018—1068). Die erste dieser Abhandlungen gibt leider über vieles, was man hier erwarten könnte, gar keinen oder nur ganz unzulänglichen Aufschluss, wie z. B. über das noch immer sehr dunkle Bruderschaftswesen (922—924); die zweite betrifft die Bürgerschule zu S. Stefan und die theologischen Hausanstalten. Aus der wichtigen Arbeit des verstorbenen Universitätsarchivars hebe ich besonders die Zusammenstellungen über die einzelnen Bursen (996—1008), sowie die seit 1377 ziemlich gesicherte Universitätsstatistik (1009--1013) hervor. Das letzte Kapitel verbreitet sich in zwei Abteilungen a) über die Geschichte der Krankenanstalten, die Seuchen, Todtenbestattung, Heilpersonen (Ärzte) und Apothekerwesen, b) die medizinische Schule im ersten Jahrhundert ihres Bestandes. Dieselbe trat nämlich tatsächlich erst Ende des 14. Jahrhundertes in's Leben.

Überblickt man die Summe des bisher Gebotenen, so wird man angesichts so vieler trefflicher Leistungen das Werk als ein im Ganzen wohl gelungenes bezeichnen dürfen. Nur besteht die ernste Gefahr, dass bei der an sich kleinen Auflage und dem enormen Kostenpreis dieses Prachtwerk nicht die Verbreitung finden wird, die es seiner hohen Bedeutung nach jedenfalls verdient. Eine dringend notwendige Abhilfe dagegen könnten die Herausgeber leicht damit finden, dass man neben der Gesamtausgabe noch eine, ja auch sachlich begründete Sonderausgabe der einzelnen Abhandlungen veranstaltete, die — eventuell ohne die teueren Tafeln — möglichst billig gehalten werden sollte.

Wien. A. Dopsch.

1. Die römische Curie und das Concil von Trient unter Pius IV. Actenstücke zur Geschichte des Concils von Trient. Im Auftrage der histor. Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Josef Šusta. I. Band. Wien, Alfred Hölder. 1904. 8°. XCII und 370 S.

2. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken. Zweite Abtheilung. 1560—1572. III. Band Nuntius Delfino 1562—1563. Im Auftrage der histor. Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von S. Steinherz. Wien, Carl Gerold. 1903. 8°. LVIII und 552 S.

1. Es mag gestattet sein, die beiden grossen Publikationen, welche von ehemaligen Stipendisten des österreichischen Institutes in Rom knapp nach einander zur Ausgabe gebracht worden sind, unter einem anzuzeigen. Beide berühren sich inhaltlich auf das engste. Der Gedanke, die Korrespondenz der römischen Kurie mit den Legaten des Konzils von Trient zu veröffentlichen, ist dem genialen Sinne Theodors von Sickel entsprungen. Der grosse Diplomatiker hat auch für die allgemeine Geschichte stets ein waches Auge gehabt. Und wie er Episoden der italienischen und französischen Geschichte des 15. Jahrhunderts in wahrhaft klassischer Weise dargestellt hat, so hat er namentlich dem Konzil von Trient, dessen Bedeutung er vollauf würdigte, stets ein reges Interesse entgegengebracht. Er hat es für eine seiner Aufgaben gehalten, die urkundlichen Quellen namentlich für die dritte Session des Konzils zu erschliessen. Hatte er seiner Zeit die Korrespondenz der kaiserlichen Gesandten am Konzil nach den Akten des Wiener Staatsarchivs veröffentlicht, so hat er als Leiter des österreichischen Institutes in Rom die Veröffentlichung der Korrespondenz der Konzilslegaten mit der Kurie veranlasst, die nun durch einen der römischen Stipendisten in mustergiltiger Weise mit Benützung der kritischen Forschungen Sickels durchgeführt worden ist.

Daher wird man verstehen, dass Sickel dieser Ausgabe ein ausführliches Vorwort vorangestellt hat. Naturgemäss kommt er auf die Eröffnung des vatikanischen Archivs durch Leo XIII. und seine Verwaltung zu sprechen, Geschehnisse, über die er als kompetentester Zeuge berichten kann. Leo dachte und hoffte bei dieser Eröffnung nicht anders, als dass die Erforschung des Archivs zur Verteidigung des Papsttums und der katholischen Lehranschauung beitragen werde und solle. Nach seiner Meinung mussten selbstverständlich die katholische Lehre und die Wahrheit zusammenfallen, mussten aus der Erforschung der Aktenstücke sich die Heiligkeit der Kirche, die göttliche Vorsehung, die in der Geschichte der Kirche walte, erkennen lassen. Es gereicht Sickel zur hohen Ehre, dass er seinem Standpunkte, dem des voraussetzungslosen Gelehrten, der ohne apologetische Nebenzwecke nur die Wahrheit sucht, auch dem Papste gegenüber offenen Ausdruck gab; es gereicht aber auch dem Papste zu nicht geringerer Ehre, dass er praktisch der freien Forschung kein Hemmnis entgegenstellte, dass er von den Gelehrten, die das päpstliche Archiv benützen wollten, kein religiöses oder politisches Glaubensbekenntnis verlangte, dass er dem

Protestanten Sickel die freieste Hand bei seinen Forschungen gelassen hat. Interessant sind die Mitteilungen, die Sickel über die historische Schule bringt, die Leo gründen wollte. Sind diese Bestrebungen des Papstes auch nicht sehr fruchtbar gewesen, so bleiben sie doch immer ein merkwürdiges Zeugnis seines aussergewöhnlichen Geistes.

Die Publikation der Legatenkorrespondenz berührt sich allerdings mit dem Plane, den die Görresgesellschaft aufgestellt hat. Aber der Umfang dieses Unternehmens hätte die Publikationen gerade dieser Papiere noch sehr hinausgeschoben, und immer wird es verdienstvoll bleiben, diese entscheidenden Akten aus dem Wuste der Korrespondenzen und Aufzeichnungen herausgehoben zu haben. Grosse Schwierigkeiten bot die Beschaffung des Materials. Das vatikanische Archiv ist nicht in dem Masse reich an Originalkorrespondenzen des 16. Jahrhunderts, als dass hier aus dem Vollen geschöpft werden konnte. Auch in Rom blieben die Akten vielfach in den Händen der Staatsmänner, welche die politischen Aktionen durchgeführt hatten, nach deren Abgang zurück. Manches ist ins Archiv zurückgekommen, vieles verloren und zerstreut; manches auch in späteren Abschriftensammlungen erhalten. Gerade die Konzilsakten sind partienweise wiederholt kopirt worden. Es galt diese Kopien zu prüfen, dem Nachlasse der einzelnen Legaten, sowie dem des Kardinalnepoten Carlo Borromeo nachzugehen, um die kritischen Grundlagen und das Material für die Edition zu gewinnen. Zum grossen Teile hat diese Arbeit Sickel in seinen in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften hist. phil. Klasse Bd. 133, 136, 141, 143, 144 erschienenen römischen Berichten durchgeführt (vgl. Mitt. des Instituts 17, 679; 25, 365). Kaum sind je für eine Publikation moderner Akten eindringlichere Studien gemacht worden. Über die Geschichte des päpstlichen Archivs, den Geschäftsgang der Kurie, die einzelnen Sammlungen der Korrespondenzen u.s.w. liegen hier die interessantesten Ergebnisse vor. Susta hat in seiner Einleitung diese Ergebnisse zusammengestellt und die Forschung ergänzt. Rom, die Ambrosiana, die Staatsarchive von Mantua, Modena und Neapel haben das Material der Edition beigesteuert.

Zum Abdrucke gelangen in der Ausgabe vor allem die Korrespondenz des Papstes und des Kardinalnepoten Carlo Borromeo mit den Konzilslegaten, daneben aber als Beilagen ausgewählte Stücke aus anderen Korrespondenzen, besonders mit den Nunzien in Frankreich und Spanien, welche sich auf das Konzil beziehen. Da sehr wertvolle Stücke, deren Veröffentlichung in Bälde nicht zu erwarten war, unter den Beilagen Platz gefunden haben, wird man diese Erweiterung des Planes nur billigen können. Auch die Anordnung der mitgeteilten Stücke ist hier eigentümlich. Während sonst solche Veröffentlichungen chronologisch geordnet zu sein pflegen, hat man nach Sickels originellem Gedanken versucht, in der Edition die Registratur der Konzilslegaten wieder herzustellen, die Stücke nach dem Datum ihres Einlaufs und Abgangs von Trient zusammengelegt. Diese Anordnung gewährt den Vorteil, dass hier Brief und Antwort einander folgen, wodurch sich der Leser der Akten um so lebhafter in die Lage der Konzilslegaten versetzt fühlt, und so ein weit eindringlicheres Bild von den Vorgängen gewinnt als bei chronologischer Anlage, wo seine Aufmerksamkeit durch dazwischengeschobene Aktenstücke abgelenkt wird. Die Art

der Veröffentlichung ist die gleiche wie beim ersten Band der II. Serie der Nunziaturberichte. Nur die wichtigeren Stücke und die interessanteren Stellen aus ihnen werden abgedruckt, der Rest und zahlreiches andere archivalische Material, das unter anderm namentlich auch dem Staatsarchiv in Wien entnommen ist, wird in den oft sehr umfangreichen Bemerkungen verarbeitet, die wie ein Kommentar die Stücke begleiten.

Die Korrespondenz der Legaten reicht in diesem Bande bis zum 19. Jänner 1562, also bis zur Eröffnung des Konzils, die am 18. stattfand. Es sind die vorbereitenden Verhandlungen, die uns hier geboten werden. Fast ausnahmslos wird bisher ungedrucktes und unbenütztes Material gebracht, dessen Inhalt ein hochbedeutender ist. Bekanntlich hat Pius IV. schon im Konklave sich zum Konzil verpflichtet. Wenn man in Rom nun in der Tat sich für den Zusammentritt des Konzils bemüht, und diesen zu beschleunigen sucht, schon um das Nationalkonzil, mit dem die Franzosen drohen und von dem man das übelste befürchtet, zu durchkreuzen, so betrachtet man das Konzil doch wie ein notwendiges Übel, dem man nur mit Bangen entgegensieht. Wird es die Bahnen der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, besonders die des „giftigen" von Basel beschreiten und eine Reform auch der Kurie, eine Beschränkung der päpstlichen Rechte verlangen? Diese beiden entgegengesetzten Stimmungen beeinflussen die päpstliche Politik und finden in unseren Akten lebhaften Ausdruck. Der Papst ernennt die Legaten, welche dem Konzil vorsitzen sollen. Noch sucht man nicht nur die deutschen Reichsstände, sondern auch die nordischen Mächte, selbst den Zaren für das Konzil zu gewinnen. Noch hofft man, Peter Paul Vergerio und andere italienische Emigranten und hervorragende protestantische Theologen Deutschlands zum Besuch des Konzils bewegen zu können. Schon erhalten die Legaten Vollmacht, die reuig zur katholischen Kirche Zurückkehrenden zu absolviren. Auch deutsche katholische Theologen sucht man für Trient zu werben. Man tritt in Verhandlung mit Lindanus und Staphylus. Vor allem gilt es Bischöfe in genügender Zahl in Trient zu versammeln. Die italienischen gehorchen, wenn auch vielfach widerwillig dem Befehl der Kurie, einige Portugiesen erscheinen. Schwierigkeiten findet man in Spanien und Frankreich. Endlich gelingt es, das Widerstreben Philipps II. zu bannen. Welche Freude über diesen Entschluss des „buon rè" an der Kurie und in Trient. Unter all den Prälaten sind es nur die Italiener, auf welche die Kurie rechnen kann. Daher werden sie möglichst zahlreich nach Trient entboten. Die meisten unter ihnen hängen von der Kurie ab, sie beziehen für die Dauer des Konzils Provisionen von der Kurie, worüber unsere Akten reichen und vollen Aufschluss geben. Freilich eine gefährliche Sache, denn nichts hätte den Anschein der Freiheit des Konzils mehr kompromittiren können, als wenn die Liste dieser „benedette provisioni" den Protestanten, ja selbst nur dem Kaiser oder den Spaniern bekannt geworden wäre. Um den Schein der Freiheit zu wahren, wünschen die Legaten schon im voraus weitgehende und erschöpfende Instruktionen, um das jedesmalige Anfragen bei der Kurie zu vermeiden, das bei den früheren Sessionen Anlass zum bekannten Witzworte geboten hatte, dass der heilige Geist allwöchentlich im Felleisen von Rom nach Trient reise. Das war kaum möglich, und so musste man sich zur alten Methode bequemen. Wie sich die Kurie zum Konzil stellen

wollte, ergibt am besten die Instruktion des Legaten Simonetta, der im November, als es mit der Eröffnung des Konzils Ernst zu werden schien, nach Trient abging. Der Papst betrachtete das Konzil nur als Fortsetzung der früheren Sessionen und damit deren Dekrete als heilig und bindend. Vor allem soll vom Konzil an der päpstlichen Autorität nicht gerüttelt werden. Wird der Versuch dazu gemacht und die Verhandlungen darüber auf die Tagesordnung gestellt, so sollen die Legaten das Konzil sofort suspendiren; der Papst wird es dann verlegen oder auflösen. Um das Übergewicht der Italiener auszunützen, soll nach Köpfen abgestimmt werden. Den nationalen Zusammenhalt der Prälaten sucht man zu erschweren, indem sie nicht nach Nationen beisammen wohnen sollen. Die Geschäftsordnung sorgte bekanntlich dafür, dass die Leitung der Versammlung den Legaten nicht entschlüpfe. Nur ihnen kam das Recht der Proposition, die Initiative zu; die Debatten sind in enge Grenzen gebannt.

Noch immer sind es nur italienische, spanische und einige portugiesische Bischöfe, mit denen man zur Eröffnung des Konzils schreitet; die Deutschen fehlen, die Polen senden nur Vertreter. Noch wartet man auf die kaiserlichen Gesandten und nimmt endlich, da sie zögern, in ihrer Abwesenheit die Eröffnung vor. Schon warf der Gegensatz zwischen den Spaniern und Italienern seinen Schatten voran. Noch ist es nur die Mozetta, eine Art von Kapuze, um die sich der Streit erhebt. Die Spanier bestehen auf dem Rechte, die Mozetta in Trient zu tragen, die Italiener eifern dagegen. Die Klugheit gebietet den Spaniern zu Wunsch zu sein. Ernster gestalten sich die Verhandlungen über das Eröffnungsdekret. Die Spanier verlangen, dass man in unzweideutigen Worten das Konzil als Fortsetzung bezeichne. Zu viele seien schon wegen der Dekrete der früheren Sessionen verbrannt worden, als dass man diese in Zweifel ziehen dürfe. Die Kurie steht auf demselben Standpunkt, will aber um Frankreich und des Kaisers willen eine zweideutige Formel verwenden. Auch gegen das alleinige Vorschlagsrecht der Legaten wenden sich die Spanier. Es kommt zu erregten Debatten, in denen sich die Parteien scheiden. Die Italiener erzeigen sich als die festesten Stützen der Kurie, aber sie müssen es sich gefallen lassen, dass ihnen die Spanier ihre Abhängigkeit von Rom zum Vorwurfe machen. Mit Mühe wird die Mehrzahl der Spanier dahin gebracht, das von Seripando entworfene Eröffnungsdekret anzunehmen, aber vier von ihnen, darunter der Erzbischof von Granada, protestiren gegen das ausschliessliche Vorschlagsrecht der Legaten. So kündigen sich bereits die Stürme an, welche die Beratung der Residenzpflicht der Bischöfe bringen sollte.

In den Beilagen werden Aktenstücke veröffentlicht, welche die Verhandlungen der Kurie mit Spanien und Frankreich in Sachen des Konzils betreffen. Man sieht, wie Pius IV. anfangs in gespanntem Verhältnis zu Philipp II. sich in der Folge Spanien nähert. Noch interessanter sind die Berichte, die hier aus dem von Parteien zerrissenen Frankreich vorliegen. Man fürchtet in Rom ein nationales Konzil, Zugeständnisse an die Kalviner, die Abschaffung der Annaten. Schon droht man in Rom bei weiteren Verletzungen des Konkordats diesen Vertrag fallen zu lassen und das Nominationsrecht des französischen Königs zurückzunehmen. Schon fasst der päpstliche Nuntius in Paris den Gedanken, Philipp II. von Spanien an

die Spitze einer katholischen Liga gegen Frankreich zu stellen. Der Legat, den die Kurie an den französischen Hof sendet, der Kardinal Ippolito von Ferrara huldigt anderen Anschauungen. Er lässt sich herbei einer hugenottischen Predigt am Hofe der Königin von Navarra beizuwohnen zu nicht geringem Entsetzen des Nuntius und der Kurie. Den König von Navarra sucht man zu ködern, indem man ihm Vermittelung in seinem Streite mit König Philipp II. verspricht, ohne dass die Kurie, welche den Bourbon durch seinen eigenen Gesandten täuschen lässt, ernstliche Schritte unternommen hätte.

Mit Spannung kann man den folgenden Bänden dieser Korrespondenz entgegensehen. So viel auch über das Konzil von Trient schon geschrieben und veröffentlicht worden ist, die Frage, wie weit der Einfluss der Kurie in jedem einzelnen Falle gereicht hat und welche Mittel angewendet wurden, um die Versammlung im kurialen Sinne zu leiten, ist noch immer im wesentlichen eine offene, ihre Beantwortung aber durch diese Publikation zu erhoffen.

2. Auch der dritte Band der von Steinherz herausgegebenen Nuntiaturberichte dreht sich hauptsächlich um das Konzil, umfasst er doch die beiden Konzilsjahre 1562 und 1563. Nach dem ersten folgt nun der dritte Band, denn das Material für den zweiten, die Korrespondenz Commendones, ist noch immer nicht zugänglich geworden. Ausser dem Briefwechsel des Nuntius mit Carlo Borromeo und den Konzilslegaten bietet der Band noch einige andere in diesen Zusammenhang gehörige Stücke, Briefe Pius IV., Kaiser Ferdinands I., König Maximilians II., Berichte Morones über seine Verhandlungen in Innsbruck u.s.w. Auch hier bot die Sammlung des Materials grosse Schwierigkeiten, denn das vatikanische Archiv enthält nur Trümmer dieser Korrespondenzen. Besonders die an Borromeo gesandten Berichte sind nur äusserst spärlich erhalten. Einen Ersatz bot die Korrespondenz der Konzilslegaten. Delfino war angewiesen, ihnen von allem, was für sie Interesse haben konnte, Mitteilung zu machen. Er hat von dieser Erlaubnis eifrigen Gebrauch gemacht und ihnen nur weniges vorenthalten. Anderes fand sich in der regen Korrespondenz Delfinos mit Herzog Cosimo I. von Florenz, die sich wenigstens zum Teile noch im Staatsarchiv in Florenz findet. Dem Herzog von Florenz hat Delfino sehr viele, wie Steinherz mit guten Gründen vermutet, seine sämtlichen Berichte, die an den Kardinal Borromeo und die Legaten gerichtet waren, in Abschrift mitgeteilt. Der Herausgeber hat dort für die Jahre 1562 und 1563 vierundzwanzig Berichte gewonnen.

Die Art der Ausgabe entspricht dem ersten Bande. Auch hier wird nur das wichtigere vollständig im Text gegeben; das wenig bedeutende und unendlich reiches Material aus italienischen und Wiener Archiven ist als Kommentar in den Noten mitgeteilt. Diese Methode spart an Raum, indem sie doch alles wesentliche bringt. Gewiss, sie erfordert unendlich mehr Arbeit und natürlich auch weit mehr Zeit als der Druck in extenso, den die gleichartigen deutschen Publikationen bieten. Zu den Noten haben namentlich die reichen Bestände des Wiener Staatsarchives: die Trienter Konzilsakten, die Geheimratsprotokolle, der Briefwechsel Ferdinands I., Maximilians II, des Vizekanzlers Seld u.s.w. beigetragen.

Die Korrespondenz Delfinos ist nicht nur inhaltlich überaus interessant, sie lässt uns tiefe Blicke in das Innere der handelnden Personen, des Kaisers und seines Hofes, des Kardinal Guise, vor allem der Korrespondenten selber, Borromeos, Morones und nicht zuletzt des Nuntius Delfino tun. Steinherz hat es versucht, in der Einleitung die Charakteristik Delfinos zu zeichnen, er hat die Briefe Delfinos einer scharfen Kritik unterzogen und bietet in den Noten das Material zum Vergleiche. Nicht immer sind wir in der glücklichen Lage, einen Blick in die Seele eines Diplomaten zu werfen, wie uns dies hier gestattet ist. Es ist kein günstiges Bild, das uns der Herausgeber von Delfino entwirft. Wir sehen einen gewiss talentvollen, aber auch vollendeten Streber, den sein brennender Ehrgeiz zu Schritten verleitet, die als Verrat an seinem Herrn und seinem Vaterlande bezeichnet werden müssen. Dies Urteil blieb nicht unwidersprochen. P. Ehses hat die Ehre Delfinos in einer Besprechung der Ausgabe von Steinherz zu retten gesucht (Römische Quartalsschrift 18, 299). Er kommt zum Schlusse, dass der Herausgeber „sich in einer für einen Historiker nicht ganz rühmlichen Weise geirrt hat“. Ein schwerer Vorwurf! Die Frage ist zugleich sachlich für jeden, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, von grösstem Interesse: denn von ihrer Beantwortung wird die Schätzung und Kritik der Berichte abhängen. War Delfino der Ehrenmann, für den ihn Ehses hält, so wird man ihm unbedingten Glauben schenken müssen, war er ein gewissenloser Streber, wie Steinherz annimmt, dann wird man an seiner absoluten Wahrheitsliebe zweifeln, wird man Tendenzen, absichtliche Trübungen der Wahrheit gewärtigen müssen. Es verlohnt sich daher, die Gründe, die für und wider vorgebracht wurden, zu prüfen. Zunächst die Korrespondenz mit Herzog Cosimo, deren Existenz sich für den Herausgeber so günstig erwies. Steinherz sieht in der Mitteilung von geheimen Berichten an einen andern Fürsten einen unerhörten Vertrauensbruch, Ehses findet darin nichts verfängliches; er erinnert daran, dass das Eigentum des Staates an diplomatischen Papieren damals nicht sehr respektirt wurde. Sehen wir, wie Delfino selber die Sache aufgefasst hat. Er beschwört Cosimo, ja geheim zu halten, dass er die betreffenden Nachrichten vom Nuntius habe. Offenbar muss er gefürchtet haben, dass diese Entdeckung für ihn gefährlich sein könnte. Ehses hat nebenbei Steinherz, dessen Wenduug freilich hier nicht ganz glücklich ist, gründlich missverstanden; denn keineswegs behauptet er, dass die betreffenden Nachrichten von Delfino dem Kardinal Borromeo verheimlicht wurden, sondern wie der Zusammenhang ergibt, dass Borromeo nicht erfahren sollte, dass die Mitteilungen von Delfino herrührten. Das Eigentum des Staates an diplomatischen Papieren wurde freilich nicht immer beachtet, die Papiere blieben im Besitze der Diplomaten und gingen an ihre Erben über. Aber kein Fürst der Welt hätte es geduldet, dass sein Botschafter die für ihn bestimmten Berichte, wenn sie vertraulich waren, einem Dritten mitgeteilt hätte. Und das geschah hier. Es wurden Berichte mitgeteilt, die selbst den Konzilslegaten gegenüber als vertraulich bezeichnet wurden. Wie die Venezianer die Korrespondenz eines ihrer Beamten mit einer fremden Macht auffassten, wird sich gleich zeigen. Allerdings hat Borromeo selber manchmal dem Nuntius den Auftrag gegeben, Berichte dem Herzog Cosimo mitzuteilen. Aber was der Herr in Ausnahmsfällen anordnete, durfte der Diener sich nicht für ge-

wöhnlich erlauben. Delfinos Vorgehen war ein Bruch des Amtsgeheimnisses, ein schweres Vergehen, das, wenn es in Rom bekannt geworden wäre, dem Nuntius sicherlich teuer zu stehen gekommen sein würde.

Die zweite Tatsache, die in Frage kommt, betrifft einen Abenteurer, wie so viele am Hofe des Sultans ihr Glück suchten, Michele Cernovich, der zuletzt als Dragoman bei der venezianischen Gesandtschaft in Konstantinopel angestellt war. Dieser Cernovich trieb für den Kaiser Spionage, indem er geheime Berichte nach Wien sandte. Hehlerdienste leisteten dabei die Delfinos, insbesondere der Nuntius, dessen Agent die Berichte Cernovichs von Venedig nach Wien beförderte. Als die Republik dieser Korrespondenz auf die Spur kam, schritt sie mit den schärfsten Strafmitteln ein. Der Nuntius, dessen man freilich nicht habhaft war und der als Gesandter des Papstes überdies unverletzlich war, wurde zu ewigem Kerker verurteilt, was unter den obwaltenden Umständen ewiger Verbannung gleichkam. Empfindlicher noch war für ihn, dass die Einkünfte seines Bistums Lesina und seines Vermögens mit Beschlag belegt wurden. Ehses findet im Vorgehen des Nuntius allerdings einen Missgriff oder übel angebrachte Gefälligkeit, aber er tadelt es, wenn Steinherz es als unsaubere Geschichte bezeichnet, er meint, dass man allgemein die Bestrafung des Nuntius als übertrieben betrachtet habe. Sehen wir auf die Motive, die den Rat der Zehn bewogen, Delfino als Vaterlandsverräter zu behandeln. Kein Boden war für die Republik Venedig heisser. als der Konstantinopels. Die Macht, der Reichtum, deren sich die Republik noch immer erfreute, hingen von ihren Besitzungen im ägäischen Meere zum grossen Teile ab. Sie dienten als Stützpunkte für die Reste des Levantehandels, die sich Venedig bei dem Umschwung der Handelswege gerettet hatte. Ein Schlag, der die Republik unvorbereitet traf, und alles war verloren. In Konstantinopel aber wurde die Politik nicht nur durch vernünftige Erwägung, sondern mehr noch durch Sultanslaunen bestimmt. Begreiflich, dass man darum die Beziehungen zur Türkei mit besonderer Sorgfalt pflegte. Erfuhr der Sultan von dieser Spionagegeschichte, wie leicht konnte sich dann sein Unwille verderbenbringend gegen die Republik wenden. Begreiflich, dass der Rat der Zehn das Verhalten Cernovichs und des Delfino als Landesverrat betrachtet, denn Delfino hat in der Tat durch seine Handlungsweise sein Vaterland den ernstesten Gefahren ausgesetzt. Begreiflich aber auch, dass der Kaiser und König Maximilian sich des Nuntius, der um eines ihnen erzeugten Dienstes willen bestraft worden war, wärmstens annahmen, natürlich nicht direkt bei der Republik — Spionageangelegenheiten pflegt man unter befreundeten Mächten zu ignoriren — sondern durch Vermittelung des Papstes, bei dem sie zu diesem Zwecke natürlich den Nuntius möglichst entlasteten.

Die dritte Angelegenheit, die streitig ist, betrifft eine ausgedehnte Staatsschrift, die Delfino unter dem Datum des 14. August 1563 an Borromeo sandte. In dieser Schrift werden die Verhandlungen zusammengefasst, die Delfino am kaiserlichen Hofe über Eid und Obödienzleistung führte, welche man in Rom von Maximilian als Voraussetzung seiner Konfirmation als römischer König forderte. Diese Schrift (Nr. 122) ist nun so abgefasst, dass die Gründe, welche der Kaiser und seine Räte gegen diese Forderungen vorbrachten, ins hellste Licht treten. Steinherz

nennt die Aufzeichnung mit Recht eine Parteischrift und zwar eine zugunsten der kaiserlichen Sache. Nun behauptet Steinherz, dass der Nuntius diesen Bericht an Borromeo den kaiserlichen Räten zur Verfügung gestellt habe und dass darüber im geheimen Rate beraten worden sei. Ehses läugnet dies. Wir wissen, dass in der Sitzung des geheimen Rates vom 5. August eine copia per nuncium oblata vorgelegt wurde. Es wurde beschlossen, dem kaiserlichen Gesandten in Rom den Auftrag zu geben, Erkundigungen einzuziehen, ob dort wirklich die Sache so vorgebracht wurde, wie sie den kaiserlichen Räten gezeigt wurde; er selber wurde angewiesen, sich daran zu halten mit Geheimhaltung der ihm übersandten Kopie (dissimulata copia). Maximilian II. trägt am 15. August demselben Gesandten auf, darüber zu wachen: an eae literae, quas cardinali Borromeo scripturum se esse idem nuncius hic nobis ostendit, per totum integrae . . . . cardinali asecretario (des Delfino) porrigantur. Ehses meint nun unter der copia sei lediglich eine der Formeln des von Maximilian geforderten Eides oder der Obödienzleistung zu verstehen. Aber wenn schon copia kaum für eine Formel verwendet worden wäre, Maximilian II. spricht ausdrücklich von einem Brief des Nuntius an Borrromeo. Darunter kann eine Formel nie und nimmer verstanden werden. Und warum hätte die Formel in Rom verheimlicht werden sollen? Man hatte doch über diese Formeln des Breiten und Langen verhandelt. Sie waren gerade der Gegenstand der Verhandlungen, ihre Geheimhaltung wäre nicht nur wertlos, sondern zweckwidrig gewesen. Aber, sagt Ehses, der Bericht Delfinos vom 14. August kann unmöglich schon am 5. dieses Monats dem geheimen Rate vorgelegen haben. Sicher nicht im Originale, warum aber nicht im Konzepte? Maximilian spricht ausführlich von einem Konzept (scripturum se esse). Der Bericht, der im Drucke zehn Seiten umfasst, ist sicherlich nicht sogleich in Reinschrift entstanden. Eine so sorgfältig gearbeitete Staatsschrift ist zweifelsohne nicht ohne Konzept, ohne Glättungen und Verbesserungen zuwege gekommen. Die Anfertigung des Konzepts wird Tage gekostet haben. Das Schriftstück steht dazu im innigsten Zusammenhange mit einem zweiten Berichte vom 14., Berichten vom 16. und 18. August (Nr. 123, 124, 125). Alle diese Schriftstücke hat Delfinos Sekretär Fata zugleich nach Rom gebracht. Sie sind nacheinander entworfen worden, nacheinander kopirt und im Momente der Fertigstellung der Reinschrift datirt worden, daher kann sehr wohl das Konzept des Berichtes vom 14. schon am 5. dem geheimen Rate vorgelegen sein. Das Vorgehen Delfinos ist freilich eigentümlich. War er der treue Diener des Papstes, bemüht dessen Befehle und Interessen zu befördern, ja dann „würde er allerdings in diplomatischem Geschick von manchem Schulknaben übertroffen werden", wie Ehses meint. Aber ein Schwachkopf war Delfino mit nichten. Wenn er sich „der gröblichsten Pflichtvergessenheit", wie Ehses den Vorgang beurteilt, schon schuldig machte, so musste er Gründe dafür haben, und diese Gründe müssen ausserhalb des Bannkreises der päpstlichen Politik gelegen gewesen sein. Er muss mit einem Worte neben der päpstlichen Politik noch eine andere getrieben haben, der er sich nicht scheute, die Interessen seines Herrn unterzuordnen. Und welche die Ziele waren, die Delfino verfolgte, hat Steinherz in sehr glaublicher Weise gezeigt, das Bistum Verona, der Kardinalshut, die Wiederherstellung in Venedig, und warum nicht auch in

der Ferne noch die Tiara? Es wird bezeugt, dass Delfino schon 1536 nach dem Kardinalat brannte; bei jeder passenden und auch unpassenden Gelegenheit liess er durch den Herzog Cosimo, durch den Kaiser und den römischen König die Kurie bearbeiten. Er selber hat zum teil die Konzepte der Weisungen geschrieben, welche in diesem Sinne an den kaiserlichen Gesandten in Rom, der Schreiben, die an den Papst abgingen. Bedenkt man, dass jedem Nuntius nach zur Befriedigung absolvirter Nuntiatur der rote Hut winkt, so erscheint dieses ungeduldige Drängen Delfinos allerdings als sehr streberisch und so muss man es auch in Rom aufgefasst haben, denn vorläufig liess die Beförderung auf sich warten. Wir begreifen nun, dass der Nuntius sich durch ehrenhafte und unehrenhafte Handlungen das Wohlwollen des in Rom so einflussreichen Cosimo, des Kaisers und des „kommenden Mannes“ Maximilian zu erkaufen suchte. Daher die Berichte an Cosimo, daher die Vermittlung in der Spionageaffäre Cernovichs, daher endlich das Verfahren mit dem Berichte vom 14. August 1563. Das letztere war geradezu ein Meisterstück. Die Forderungen, welche der Papst für die Konfirmation Maximilians aufstellte, trafen zusammen mit dem brennenden Wunsche der Kurie, die Zustimmung des Kaisers zur baldigen Schliessung des Konzils zu erlangen. Dass beides zugleich erreicht werden könne, mochte die Kurie selbst kaum hoffen. Die Forderungen betreff der Konfirmation waren zudem schlecht begründet. Man verlangte neues, weit über das bisher übliche hinausgehendes. Kaum war zu erwarten, dass der Kaiser darauf eingehen werde, ja mit Rücksicht auf die protestantischen Reichsstände auch nur eingehen könne. Was lag näher, als die einen zu opfern, um das andere zu erreichen. Sofort hat Delfinos findiger Geist die Situation erkannt. Triumphirend verkündet er den nahen Schluss des Konzils, ehevor die Verhandlungen auch nur begonnen hatten. Mit allen Mitteln sollte die Kurie für seinen Standpunkt gewonnen werden. Daher auch der Bericht vom 14. August. Das war die beste Gelegenheit, sich den Kaiser und namentlich den König zu Dank zn verpflichten. Um in seiner Gesinnung ja keinen Zweifel zu lassen, unterbreitet er die Staatsschrift, die bestimmt ist, in Rom entscheidend zu wirken, der Einsicht der kaiserlichen Räte. So war dem Nuntius allerdings, wie der Herausgeber bemerkt, das grosse Kunststück gelungen, zweien Herren zu dienen, damit werden wir aber auch die Schätzung des Mannes durch den Herausgeber als richtig, den Rettungsversuch durch Ehses als verunglückt ansehen.

Ein Mann, der zu solchen Schritten entschlossen ist, wird es auch mit der Wahrheit nicht allzu genau nehmen, wenn dies seinen Zielen entspricht. Und nun kommen wir zur Wertung des Charakters für die Kritik der Berichte. In der Tat hat Steinherz wiederholt Unrichtigkeiten in diesen nachgewiesen. Delfinos Eitelkeit liess ihn manchmal die Dinge anders sehen, als sie in Wirklichkeit waren. So im Bericht über seine Unterredung mit dem Kardinal Guise Nr. 74, so in Nr. 76 über die Äusserungen des Canisius, wenn er nicht auch in diesen Fällen absichtlich die Wahrheit schminkt, um sich Pose zu geben, um seine Erfolge in Rom recht herauszustreichen. Aber auch zugunsten Maximilians werden die Berichte gefärbt. Er wird als durchaus und eifrig katholisch hingestellt,

obwohl von einem inneren Anschlusse an das katholische Dogma keine Rede sein konnte, der Eifer ein kühler war (Nr. 54, 55, 74 u.s.w.).

Im übrigen ergeben diese Schriftstücke, dass die Räte des Kaisers an Gewandtheit und Schlauheit es mit den Diplomaten der Kurie in keiner Weise aufnehmen konnten. Diese verstanden es trefflich, auf das Gewissen des gut katholischen Kaisers und seiner nicht minder katholischen Räte einzuwirken. Wie leicht ist Morone der Sieg über die kaiserlichen Pläne geworden, und die Verknüpfung der Konfirmation Maximilians mit den Verhandlungen über den Schluss des Konzils war ein geniales Meisterstück und ist in genialer Weise durchgeführt worden. Als in Innsbruck die entscheidenden Beratungen der kaiserlichen Theologen in Angelegenheit des Konzils und der Reformen stattfinden, versteht es Delfino, sich allen Einfluss darauf zu wahren. Er bringt es dazu, dass der Kaiser des Nuntius Haustheologen Fra Daniele Barboli, der über Empfehlung König Maximilians zum Bischof von Pedena nominirt worden war, zu den Beratungen beizieht. Der Bischof von Fünfkirchen Drascovich durchschaut das Manöver, nicht der Kaiser, der sich damit beruhigt, dass Barboli, wenn er ein guter Mann sei, „dabit liberum consilium et non revelabit secreta mea". Aber Barboli und auch Canisius beraten über ihre Gutachten mit dem Nuntius und dem Jesuiten Hieronymus Natale, Barboli teilt dem Nunzius seinen Ratschlag mit, durch ihn erfährt der Nuntius und durch diesen die Konzilslegaten und die Kurie, worüber die Theologen zu beraten haben. Canisius weigert sich freilich sein Gutachten dem Nuntius zu übergeben. Aber er ist verpflichtet kraft des Gehorsams seinem General Lainez Mitteilung zu machen, und dieser wird den Konzilslegaten die nötigen Aufschlüsse erteilen. Den dritten der Theologen Staphylus bearbeitet der Nuntius, bis er ebenfalls für die Interessen der Kurie gewonnen wird. Ja die Kurie sucht diese Theologen geradezu zu bestechen. Auch Draskovich und die kaiserlichen Räte sollen durch Geld und Versprechungen gewonnen werden. Und sie nehmen alle; selbst der Vizekanzler Seld, der sonst als unnahbar gilt, kann ein kostbares Reliquiar nicht zurückweisen. Nur einer lässt sich durch „den goldenen Latz" nicht fangen, und dieser eine ist — ein Spanier, der sittenstrenge, reformfreundliche Franziskaner und Beichtvater der Gemahlin Maximilians II., Franz von Cordova. Ein silbernes Weihwasserbecken, dann kostbare Uhren sollen ihn ködern. Aber ihm sind seine Überzeugungen nicht feil. Bis zuletzt ermahnt er den Kaiser am Konzile festzuhalten, durch dasselbe die Reform am Haupte, an den Kardinälen, am Konklave u. s. w. durchzuführen.

Unmöglich kann hier eine Übersicht über den Reichtum und Wert des gebotenen Materials gegeben werden. Zwei Angelegenheiten treten vor allem hervor, das Konzil und die Bestätigung Maximilians als römischer König durch den Papst. Die Verhandlungen über diese zweite Angelegenheit hat der Herausgeber in der Einleitung zusammengefasst. Kaum ist das Konzil eröffnet, so möchte man es in Rom schon wieder schliessen. Schon im April 1562 werden dem Kaiser für die Zustimmung zum Schlusse reiche Subsidien für den Türkenkrieg angeboten. Immer und immer wieder kommt man darauf zurück. Über das Verhalten des Kaisers und seine Reformpläne sind wir schon früher namentlich durch die Publikationen von Sickel unterrichtet gewesen. Diese Berichte bieten mannigfaltige Ergän-

zungen und lassen nunmehr das ganze Getriebe der Verhandlungen übersehen. In ihnen spiegelt sich der tiefe Eindruck, den das kaiserliche Reformationslibell in Rom und bei den Legaten in Trient hervorruft, wir sehen die Bemühungen, den Kaiser von der Forderung abzubringen, dass den Gesandten der katholischen Mächte oder gar allen Bischöfen das Propositionsrecht eingeräumt werde, dass um das Übergewicht der Italiener zu brechen, nach Nationen und nicht nach Köpfen abgestimmt werde, dass vor allem die Reform des Papstes, der Kurie, des Konklaves auf dem Konzil behandelt werde. Wir lernen das Streben der Kurie kennen, den Kaiser in der Frage der bischöflichen Residenzpflicht, und des von den Franzosen dem Papste geweigerten Titels: universalis ecclesiae pastor zu gewinnen. Als der Kaiser im Jahre 1563 von den Franzosen gedrängt, einen Teil seiner Forderungen wieder aufnimmt, wird Morone nach Innsbruck gesendet, der einen vollen Erfolg davonträgt. Die entscheidende Wirkung dieser Sendung auf die kaiserliche Politik, die von Ranke behauptet, von Ritter geläugnet worden ist, geht aus den mitgeteilten Berichten klar hervor. Neben der Konfirmation Maximilians wird auch die sogenannte Reform der weltlichen Fürsten von der Kurie benützt, um den Kaiser gefügig zu machen. Schon sehr früh muss man daran gedacht haben, schon im Mai 1562 ist davon die Rede. Prälaten, wie der Bischof von Passau, welche ihre Untätigkeit durch angebliche Übergriffe der weltlichen Gewalt zu bemänteln suchen, geben diesen Plänen neue Nahrung. Als der Kaiser in der Hauptsache nachgegeben hat, nahm auch die Kurie dieser Reform die gefährliche Spitze. Man war am kaiserlichen Hofe zur Einsicht gekommen, dass von diesem Konzil nichts zu erwarten sei für die Reform der Kirche, dass es, wie der Kaiser meinte, eher schädlich als nützlich wirke und am besten nie zusammen getreten wäre. Daher verhielt sich Ferdinand gegenüber allen Bestrebungen der Spanier, das Konzil in die Länge zu ziehen oder zu sprengen taub. Noch kam dazu, dass die Zusagen welche Bischof Dudith von Csanád dem Kaiser im Namen Morones gemacht hatte, jetzt von Rom aufs bestimmteste bestätigt wurden und der Kaiser somit hoffen konnte, die für seine Länder nötigen Reformen vom Papste zu erlangen.

Neben diesen grossen Angelegenheiten spielen kleinere Verhandlungen über böhmische Angelegenheiten, Dispens für die Inhaber von Kirchengütern, die Weihe utraquistischer Geistlicher, Judenverfolgungen u. s. w. Wir hören von den Vorgängen in Bayern und auf dem niederösterreichischen Landtag, von Angelegenheiten des Reiches, der nordischen Mächte. Interessant ist es, mit welcher Energie der Kaiser dem Versuche entgegen tritt, die Absetzung der Königin Elisabeth von England auf dem Konzil auszusprechen. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass der Abschluss der Nuntiatur Delfinos dem Herausgeber bald gelingen möge[1]).

Innsbruck. H. v. Voltelini.

[1]) Zur weitern Aufklärung der Nr. 76 besprochenen Sendung Ludwig Madruzzos, der zum Landtage nach Innsbruck reiste, möge die Instruktion des Papstes für Madruzzo (Orig. Innsbruck Statthaltereiarchiv Abt. Trient Capsa 38 Nr. 100) hier angefügt werden.

Pius papa IIII.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Se ben sapemo, che con la presente andata vostra a l' imperatore non mancherete di dar tal conto a quelle

Engelbert Mühlbacher, Die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Innsbruck, Kommissionsverlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. 1905. VIII 409 S.

Engelbert Mühlbachers Nachruhm gründet sich auf seine Durchforschung und Darstellung der Karolingerzeit, auf seine Regesten, seine Ausgabe der Urkunden und seine deutsche Geschichte unter den Karolingern. Wer ihn aber näher kannte, der weis, dass er zeit seines Lebens für die Geschichte Österreichs und im besondern für die Geschichte Nieder- und Oberösterreichs — das eine war sein Heimatland, das andere das Land, in welchem er aufwuchs und seinen Studien oblag — das wärmste Interesse bewahrt hat. Es ist wenig bekannt, dass er im Zeichen der österreichischen Geschichte, ja der speziellen Heimatkunde in das wissenschaftliche Leben eintrat. Im Jahre 1868 erschien von ihm, dem damals Fünfundzwanzigjährigen, in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ eine Arbeit über die älteste Kirchengeschichte des Landes ob der Enns, die sich namentlich mit einer Kritik der Legende des hl. Florian beschäftigte. Und jetzt zwei Jahre nach seinem Tode wird uns aus seinem Nachlasse dies Buch über die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian beschert. So schliesst sich denn, obwohl die Arbeit gleichfalls aus seiner Jugendzeit stammt, doch wenigstens scheinbar für das Auge des Betrachters der Kreislauf dieses Gelehrtenlebens.

Auch das empfindet man an dem Buche so eigenartig, fast rührend, dass es ein Zoll der Dankbarkeit ist, den einst der junge Gelehrte dem Stifte, in welchen er seine Ausbildung genoss und welches durch eine glänzende Tradition auf historiographischem Gebiete den Grund zu Mühlbachers wissenschaftlicher Neigung legte, abstatten wollte, den er aber dann, als sein Lebensschicksal eine andere Wendung nahm, in dem Schrein verschloss und der jetzt gleichwohl, da alle Irrungen und Wirrungen schweigen, an den Tag kommt. In den Jahren 1871—1877 entstanden, lagen bereits 23 Bogen gedruckt vor, ohne dass sie zur Ausgabe gelangt wären. Es war ein Werk echter Pietät, dass Oswald Redlich jetzt den Torso einer Revision unterzogen und, mit einem Register versehen, zur Veröffentlichung gebracht hat.

maiestà de le cose del concilio et de la buona mente nostra et dei legati, che esse doveranno restar ben satisfatte, nondimeno oltre quello che vi havemo fatto scrivere dal cardinale Borromeo havemo voluto dirvi con queste, che nissuno ha havuto sinora miglior occasione di quella che voi havete di presente di poter far servitio a quella causa publica, facendo con le dette maiestà quelli officii, che da la prudenza et bontà vostra vi sarauno mostrati, acciò le maiestà loro senza attendere a le altrui cavillationi aiutino il buon progresso et presta espeditione del concilio, et a questo fine voi potrete assicurar le maiestà loro, che noi non mancheremo di far da la banda nostra tutto quel che sarà conveniente per dar perfettione a quella exatta riforma, che come ognun sa noi havemo già non solamente cominciata ma tirata a buon porto, onde ognuno potrà conoscere, che noi procedemo con quella sincerità che conviene a la persona che sostenemo benchè indegnamente di vicario di dio, facendo in somma in questo senso tutti quei buoni officii che secondo l'occasione giudicarete espedienti per servitio di dio et per la quiete publica et ben publico. Et Christo nostro signore vi conservi. Datum Romae die 25. februarii MDLXIII. Adresse: Dilecto filio nostro Ludovico s. R. e. cardinali Madrutio nuncupato.

Das Stift St. Florian kann auf uralte literarische Tradition zurückblicken. Die älteren und jüngeren Akten des hl. Märtyrers, der dem Stifte den Namen gegeben hat, — mag man über ihre Echtheit denken, wie man will, — bildeten den Ausgangspunkt und jedenfalls auch die lebendige Anregung. Der erste dichterische Versuch, welcher aus dem Stifte zu Ende des 12. Jahrhunderts hervorging, war eine Paraphrase der jüngeren Akten in Hexametern von Propst Altmann, dem bald ein gleichnamiger Dichter mit metrischen Kommentaren des hohen Liedes und des kanonischen Rechtes folgte, und im 14. und 15. Jahrhundert erfuhr die Florianslegende weitere Umformungen. Wieder einer Lokalmärtyrerin, der Inclusa Willigis, ist dann eine Lebensbeschreibung gewidmet, welche Propst Einwick gegen Ende des 13. Jahrhunderts nach eigenen gleichzeitigen Aufzeichnungen verfasste. Der österreichischen Annalistik gehört das Chronicon Florianense 1276—1309 an, das wie die anderen österreichischen Annalen gleichfalls an die Melker anknüpft. Einzelheiten in diesem ersten Abschnitt des Buches wie die Kritik der Florianslegende, des Verhältnisses der beiden Altmanne[1]) u. a. sind in den dreissig Jahren seit seiner Niederschrift von neueren Forschungen überholt worden. Das tut aber der zusammenfassenden Darstellung keinen Abbruch.

Seit dem 16. Jahrhundert stockt das literarische Leben in St. Florian nahezu vollständig, erst im 18. Jahrhundert nahm es wieder einen neuen Aufschwung. Es kann eine Reihe tüchtiger theologischer Leistungen, Predigten und asketischer Schriften im Geiste der Zeit verzeichnet werden. Aber schon damals begann die Historiographie in den Vordergrund zu treten, namentlich unter Propst Johann Georg Wismayr (1732—1755), der nicht nur umfangreiche Materialiensammlungen, sondern auch Aufzeichnungen über die verschiedenartigsten gleichzeitigen Geschehnisse, darunter z. B. eine Darstellung des bayerisch-französischen Einfalles im Jahre 1741, anlegen liess oder selbst ausarbeitete. Als dann in der Josefinischen Zeit auf a. h. Befehl jedem Stifte je nach dem vorhandenen Apparate ein besonderer Zweig der Wissenschaften zur Pflege zugewiesen wurde, konnte St. Florian Kirchengeschichte, Diplomatik und Numismatik übertragen werden und obwohl Hormayr das Stift einmal mit einer Akademie vergleicht, weil es für jeden Zweig der Wissenschaft seinen Mann aufzuweisen habe, so ist es doch vor Allem eine Pflanz- und Pflegestätte der Geschichtswissenschaft geworden, so wie in Kremsmünster die Naturwissenschaften blühten.

Diese wissenschaftliche Glanzzeit des Klosters im 19. Jahrhundert, die zugleich ein rühmliches Kapitel der Geschichtswissenschaft im Lande ob der Enns, ja ganz Österreichs bildet, hat wohl Mühlbacher in erster Linie verlockt, sein Werk zu beginnen, ihr ist der Hauptteil des Buches gewidmet. Freilich, die jüngere Periode, wie sie sich in Pritz, Gaisberger und Czerny verkörpert und deren letzter glänzender Ausläufer ja Mühlbacher selbst war, hat er bedauerlicher Weise nicht mehr geschildert, dafür besitzen wir jetzt durch ihn eine meisterhafte, auf reichem Material

---

[1]) Diese Frage ist jetzt gelöst durch die Abhandlung von Dr. Adalbero Huemer, Altmann von St. Florian, Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1905 S. 1057 ff.

aufgebaute, tiefgründige Darstellung des Wirkens der beiden Altmeister Franz Kurz und Josef Chmel.

Wir lernen hier nicht nur ihren Lebenslauf und ihre Werke kennen, sondern ihre Anschauungen und Bestrebungen erscheinen uns im Lichte ihrer Briefe und der Briefe hervorragender Zeitgenossen an und über sie klar und deutlich, und M. versteht es all dies zu scharf umrissenen Charakteristiken zusammenzufassen. Besonders Franz Kurz wächst durch Ms. Darstellung in unserer Wertschätzung. Er ist der Begründer der St. Florianer historischen Schule. Von heimatkundlichen Studien ist er zur partienweisen Bearbeitung der österreichischen Geschichte des Mittelalters emporgestiegen. Er ist auch der Erste, der die Bedeutung der Kulturgeschichte im weiteren Sinne, der Geschichte von „Recht und Sitte, Leben und Streben, Handel und Wandel, Land und Leuten" klar erkannt hat und dem wir auch in dieser Beziehung schätzbare Anfänge verdanken. Ein durch und durch lauterer Charakter, von rücksichtloser Wahrheitsliebe stützt er seine Werke stets auf archivalisches Material und gleichzeitige Quellen, weshalb sie noch heute von Wert sind. Er ist immer konsequent und konzentrirt in der Verfolgung seines Zieles, der geborene Geschichtsforscher. — Eine anders geartete Persönlichkeit tritt uns in Josef Chmel entgegen, einem Manne von seltener Regsamkeit und im Rahmen seines Fachstudiums, der österreichischen Geschichte, von seltener Vielseitigkeit. Wenn wir die Zusammenstellungen bei M. überblicken, so können wir ohne Übertreibung sagen, dass nahezu alle grossen Unternehmungen auf dem genannten Gebiete, welche in den letzten fünfzig Jahren, ja zum Teile sogar erst in allerneuester Zeit in Angriff genommen wurden, von ihm entweder bereits begonnen oder vorbereitet oder doch wenigstens geplant worden sind: Austria Romana, Corpus inscriptionum, Austria sacra, Acta conciliorum, Historischer Atlas, niederösterreichisches Urkundenbuch, Ausgabe von Landtagsakten, Topographie, österreichische Literaturgeschichte, österreichisches Dialektwörterbuch u. a. m. Überdies sind die Publikationen der philosophisch-historischen Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften: die Fontes rerum Austriacarum, das „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" und das allerdings mit seinem Tode eingegangene Notizenblatt im Wesentlichen seine Schöpfungen. Leider fehlte diesem vielseitigen Forscher von bewunderungswürdigem Fleisse und erstaunlicher Produktivität „der kritische Blick für das Wesentliche und die richtende Beherrschung des massenhaften Stoffes", zum Geschichtschreiber auch die Gabe der Darstellung, weshalb man ihn oft als blossen „Materialiensammler" unterschätzt hat.

Den eigentlichen Historiographen des Stiftes St. Florian, Jodok Stülz, hat M. nicht mehr gleich eingehend behandelt, es ist nur noch eine prächtige Charakteristik desselben vorhanden, mit welcher das Werk schliesst. Es fehlen auch, wie erwähnt, die beiden Historiker Pritz und Gaisberger, denen sich vielleicht noch Czerny angeschlossen hätte; es fehlt insbesondere die Darstellung der naturwissenschaftlichen Forschung, sowie der Dichtung und Journalistik im Stifte, welche nach dem ursprünglichen Plane noch zur Vollendung des Werkes gehört hätte. Aber gerade dieser Mangel, welche das Werk als einen Torso erscheinen lässt, wirkt jetzt beinahe wie ein Vorzug. Die Lücke in der Durchführung des Stoffes konnte leicht aus-

gefüllt werden[1]), dafür tritt nunmehr die Historiographie klar in den Vordergrund und so hat uns Engelbert Mühlbacher einen glänzenden Baustein zu einer Darstellung der österreichischen Geschichtsforschung und Geschichtschreibung zurückgelassen, für welchen ihm die österreichischen Historiker stets dankbar werden bleiben müssen. Wir wollen hoffen, dass Ms. Buch wie jedes bedeutende Werk befruchtend wirken und den Grund legen wird zu einer Gesamtbearbeitung dieser Art. Sie wird den vielleicht für manche überraschenden Beweis liefern, dass Österreich in der deutschen Geschichtschreibung und Geschichtsforschung einen Platz in den vordersten Reihen beanspruchen darf.

Wien. M. Vancsa.

August Fournier, Napoleon I. Eine Biographie. Erster Band.: Von Napoleons Geburt bis zur Begründung seiner Alleinherrschaft über Frankreich. Zweiter Band: Napoleons Kampf um die Weltherrschaft. Zweite, umgearbeitete Auflage. Wien—Leipzig, Tempsky-Freytag. 1904—1905.

Die Neuauflage des ersten Bandes unterscheidet sich von der früheren dadurch, dass vor allem den Jugendschriften Napoleons grössere Beachtung gewidmet ist; wir sind daher im Stande, die geistige Entwicklung des seltsamen Mannes genau zu verfolgen. Weiter ist die Haltung Napoleons vor dem ägyptischen Feldzuge schärfer gekennzeichnet: schon damals beschäftigte ihn der Gedanke, eine leitende Stellung einzunehmen. Auch was das Verhältnis zu Josephinen betrifft, sind Fournier die neueren Publikationen zustatten gekommen und wir erfahren, dass sich Napoleon bereits in Ägypten mit Scheidungsgedanken getragen habe. Ebenso tritt der Plan hinsichtlich Indiens, den Napoleon in Ägypten gefasst hat, deutlicher hervor; es ist nun gewiss, dass Napoleon über Konstantinopel heimkehren wollte. Die gründlichste Revision haben die italienischen Feldzüge erfahren.

Der Umfang des zweiten Bandes ist um das doppelte angewachsen. Die Gründe dieser beträchtlichen Vermehrung des Lesestoffes liegen vornehmlich in sachlicher Vertiefung, in starker Vermehrung des bibliographischen Apparates und endlich in einem Anhange wichtiger Dokumente, darunter neunzig bisher unbekannte Briefe Napoleons an seine Minister des Äussern Talleyrand und Champagny. Grösserer Ausführung begegnen wir in der Erörterung innerer, wirtschaftlicher Fragen und in der Schilderung persönlicher Lebensumstände Napoleons. Gegenüber der Richtung, die Napoleons Vordringen in Europa als ihm von den Mächten aufgedrungen verstehen will (vgl. Lévy: „Napoléon et la paix“), bleibt Fournier bei seiner bekannten Ansicht: ihm ist Napoleon der Eroberer. Diese Grundauffassung hat er durch viele neue Argumente wie durch die ganze

[1]) Das bibliographische Material bietet jetzt übersichtlich Černik, Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Österreichs von 1600 bis auf den heutigen Tag (Wien 1905), das einer gesonderten Besprechung vorbehalten bleibt.

Erzählung überhaupt noch mehr gefestigt und zwar derart überzeugend, dass ein gelehrter Kritiker sagen durfte, es werde derjenige „nie zum Verständnisse durchdringen, der sich weigere, an die Eroberungstendenz zu glauben“.

In einzelnen Fragen ist Fournier mitunter an der Hand neuer Quellen zu modifizirten Anschauungen gekommen. So legt er den Ursprung des Krieges gegen England (1803) nicht mehr Bonaparte allein, sondern auch den Briten zur Last. Ferner nimmt er für das Jahr 1805 doch noch, vorübergehend, Napoleons Absicht an, in England zu landen, aber er lässt ihn sehr sorgfältig die Chance eines Krieges gegen Österreich vorbereiten. Viel eingehender als die erste Auflage schildert die zweite die Entwicklung in der Friedens- und Allianzgeschichte zu Tilsit; dort namentlich, wo es sich um Phasen und Wandlungen des französich—russischen Bundes handelte, 1807—1809, bietet sie eine äusserst sorgfältige, genaue Darstellung, die häufig von der in Vandals grossem Werk abweicht, so auch, was die Frage der Brautwerbung Napoleons am Zarenhofe 1809 betrifft. Dass es Napoleon mit der Absicht, eine russische Prinzessin zu freien, nicht besonders ernst gewesen sei, und dass er schon während des Krieges die Möglichkeit erwogen haben dürfte, um Marie Luisen zu werben, hat uns schon die erste Auflage erzählt; die zweite jedoch liefert uns neue Belege dafür.

Genau, wenn auch ohne den Lesestoff wesentlich zu vermehren, sind die Kriegsereignisse revidirt worden, insbesondere die Vorbereitungen zur Schlacht bei Austerlitz, das Ringen bei Jena und Auerstedt, vor allem aber die Kämpfe in Bayern und Österreich anno neun. Die wichtigsten Kontroversen haben in der zweiten Auflage in kurzen Anmerkungen eine Erörterung gefunden, die zwar die Ansicht des Verfassers feststellt, zugleich aber auch den heutigen Stand der einzelnen Fragen so objektiv in den wiederstreitenden Argumenten zur Darstellung bringt, dass sich der Leser immerhin seine eigene Meinung bilden kann.

Fourniers glänzender Stil ist bekannt; der Darsteller hat sich neuerdings als Meister erwiesen, indes hat der Forscher, der in der ersten Auflage hinter den Erzähler zurücktrat, in der zweiten Auflage auch seine Geltung gesucht.

Max Lenz ([1]) — wir wollen dies nicht unerwähnt lassen — hätte daher besser getan, sich die Ideen Fourniers anzueignen, als, ohne jeden Hinweis, ganze Sätze aus dem Werke dieses Historikers abzuschreiben. Es mutet in der Tat sonderbar an, dass ein sprachgewandter Forscher, wie Max Lenz es ist, sich der Feder eines Autors bedient, dessen Auffassung er so wenig teilt. Fournier selbst gab davon in der österr. Rundschau 1906 einige Proben, die sich noch vermehren liessen. Immerhin ein Triumph des Stilisten Fournier.

Wien. Hans Schlitter.

---

[1]) „Napoleon“ (Monographien zur Weltgeschichte. 24. Band, Bielefeld und Leipzig. Velhaser und Klasing 1905).

Noch einmal zu den angeblichen Fälschungen des Dragoni.

Es geht den Urkunden ähnlich wie den Menschen: den Ruf der einen und der anderen anzutasten ist sehr viel leichter, als ihn widerherzustellen, da wo er mit Unrecht bezweifelt worden ist. Die leichtfertigste Verdächtigung bewirkt tatsächlich immer etwas, wie eine Verschiebung der Beweislast. Das gilt nun auch von den langobardischen und frühkarolingischen Urkunden, welche der Cremoneser Kanoniker Dragoni in seinen handschriftlichen Codex diplomaticus capituli Cremonensis sammelte und von denen ein Teil auf verschiedenen Wegen, besonders durch Troya, in die Öffentlichkeit drang. Zuerst als echt und überaus wertvoll gepriesen, wurden sie zunächst sehr flüchtig von Waitz[1]), dann eingehender von Wüstenfeld angefochten[2]); der Cremoneser Arzt Robolotti hat versucht Wüstenfelds Einwendungen aus den Nachlass des Dragoni weiter zu begründen[3]) und seitdem wurde das ganze Material als gefälscht betrachtet und zwar als gefälscht von Dragoni selber. Die Tatsache, dass von einer grossen Menge von Urkunden, welche Dragoni sammelte, später die Originale gefunden wurden, hat daran nichts geändert; einfach weil niemand ausser dem sehr oberflächlichen Robolotti den Kodex des Dragoni selber geprüft hatte. Ich habe nun in einer eigenen Untersuchung versucht[4]) nicht nur den alten Mann selber von dem Verdacht freizumachen, sondern auch die von ihm gesammelten Materialien als echt zu vertreten. Diese Untersuchung hat Freund Ludo Hartmann besprochen[5]) mit dem Ergebniss, das er zwar den Reinigungsbeweis nach der persönlichen Seite für erbracht zugibt; allein noch jetzt hält Hartmann die Urkunden der longobardischen und früheren karolingischen Zeit für eine Fälschung, welche die Antiquitäten des Muratori voraussetzt. Da niemand die Autorität Hartmanns höher anschlägt, als ich selber, so sei es erlaubt, hier noch einmal auf die ganze Frage zurückzukommen; ihre geschichtliche Bedeutung kann nicht überschätzt werden. Ist Dragonis Material echt, so wird die herrschende Lehre nach mannigfacher Richtung umgebaut werden müssen.

I. 1. Hartmann hält für erwiesen, dass Dragoni nicht der Fälscher war. In der Tat hat Wüstenfeld mit einer heillosen Bequemlichkeit der Kombination — im gewöhnlichen Leben nennt man sie kurzweg Verleumdung — behauptet, Dragoni habe seine ausführlichen Angaben über cremoneser Geschichtsquellen erfunden, während dieselben tatsächlich ganz unabhängig von Dragoni bezeugt sind[6]). Nach dem Zugeständniss Hartmanns ist eine Verteidigung Dragonis selber nicht mehr nötig. Damit ist aber in der Sache viel mehr gewonnen, als anscheinend Hartmann zugibt. Denn die gesammten Urkunden vom 9. Jahrhundert ab und die anderen Materialien

[1]) Göttingen G. A. 1856 S. 1563 f. Waitz nimmt z. B Anstoss an den notarius ecclesie, der sich in italienische Urkunden der gleichen Zeit häufig findet (z. B. Cod. dipl. Longob. 2).
[2]) Archivio storico s. II t. 10 p. 1. S. 68 f.
[3]) Misc. di storia Ital. I S. 505 f.
[4]) Ernst Mayer, Die angeblichen Fälschungen des Dragoni 1905 (zitirt. Abh.).
[5]) Diese Zeitschrift Bd. 26 S. 659 f. (zit. Rez.).
[6]) Abh. S. 16 f.

wurden bisher nur verworfen, weil sie eben Dragoni gesammelt hat. Fällt auf Dragoni kein Verdacht, so ist kein Grund an der Echtheit zu zweifeln.

Das gilt z. B. für die höchst wichtige Urkunde von 864 (852)[1]). Hartmann betrachtet diese Urkunde als falsch[2]) und meint, dass der Freund des Dragoni Ponzoni dieser Urkunde nahestehen könne, weil in derselben unter vielen anderen Namen ein Priester Ponzius vorkommt. Tatsächlich lässt sich aber die Echtheit der Urkunde zwingend erweisen. Sie redet von einem scabinus de isto palatio Cremonensi. Es soll auf das charakteristische isto, das ein früher Fälscher schwerlich getroffen hätte, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Durchschlagend jedoch ist das scabinus de — palatio Cremonensi. Schon Muratori hat in den antiquitates mit seinem ausserordentlichen Wissen erkannt, dass ein Gegensatz zwischen den iudices sacri palatii und den iudices domini imperatoris besteht und nimmt — der Wahrheit sehr nahe kommend, von der dann die späteren mit Einschluss Fickers wieder abgewichen sind — an, dass die iudices s. p. von den Grafen, besonders den comites palatii ernannt worden seien. Er sagt[3]): itaque in eam potius opinionem feror, alios creatos fuisse iudices a comitibus et praecipue a comite palatii, qui iudices palatini sive sacri palati appellat sunt. Alii vero a rege aut imperatore iudices creabantur, qui propterea iudices domni regis aut domni imperatoris vocari consueverunt. Vorher aber unterscheidet er die scabini, welche die Beamten der civitas gewesen seien von den iudices sacri palatii: qui contra iudices sacri palatii appellabantur, ii electionem atque auctoritatem suam uni regi sive imperatori acceptam referebant. Propterea se pariter inscribere consueverunt iudices domni regis aut domni imperatoris[4]). Muratori's Meinung ist offenbar, dass die beiden Klassen, die judices s. p. im engeren Sinn und die judices domni regis ihre Amtsgewalt vom König haben — im Gegensatzt zu den scabini — und desshalb judices s. p. im weiteren Sinn heissen; dann aber werden sie doch nach der ihrer Ernennung, die entweder seitens des Königs selber oder seitens der comites, insbesondere der comes palatii erfolgt sei, unterschieden. Die Richtigkeit der Ausführungen ist hier weiter nicht zu prüfen. Für uns genügt es, dass Muratori's Lehre im schärfsten Widerspruch mit der Urkunde 864 (852) steht. Hier wird geredet von einen scabinus de palatio, wie ja in der Tat diese Beziehung auch sonst in etwa der gleichen Zeit allerdings nicht häufig vorkommt[5]). Muratori aber bezieht die Bezeichnung scabinus auf die civitas und nicht auf das palatium. Dann wird als palatium, zu dem der scabinus gehört, nicht abstrakt das palatium genommen, in dem sich gerade der König aufhält, der königliche Hof — eine Bedeutung, welche dem Wort sacrum palatium im römischen Kaiserrecht wirklich zukommt —, sondern es wird an das palatium gedacht, das von der Römerzeit her sich in jeder civitas findet. Das entspricht vollkommen späteren Belegen[6]), steht aber wiederum im Gegensatz zu Muratori, der unter dem

[1]) Abh. Anh. 8. [2]) Rez. S. 662, 666.
[3]) Ant. I col. 501. cf. ant. V col. 932. [4]) Ant. I col. 499 f.
[5]) Für hier genügt der Verweis auf Ficker, Forschungen III S. 8.
[6]) H. P. Mon. chart. I Nr. 138 col. 235. 1175 Leo de turre imperiali auctoritate et nunc sacri palat.i placentie notarius. Bussi cità di Viterbo. S. 399. 1172 Johannis sacri palatii Viterbersium judicis. Auf eine Reihe etwas älterer

sacrum palatium offenbar den Hof versteht. — Dass ein Fälscher vor Muratori auf den scabinus de palatio Cremonensi hätte kommen sollen, zu dem lediglich eine so geringe und verstreute Zahl von Vorlagen zu Gebot gestanden hätte, scheint mir undenkbar. — Unzulässig ist es, den Namen Poncius, der an sich ganz unverdächtig ist und in der Urkunde unter vielen andern an keiner irgendwie markanten Stelle steht, mit dem Bekannten des Dragoni, dem Ponzoni zusammenzubringen; Ponzoni hat, soweit man sehen kann, dem Dragoni keine Urkunden geliefert[1]) und spielt in dem ganzen Kreis cremonesischer Geschichtsfreunde offenbar keine irgendwie hervortretende Rolle. Ich meine fast, mit diesen Argument könnte man sehr viele italienische Urkunden anzweifeln.

Ebensowenig kann man die übrigen Urkunden des 9. Jahrhunderts nur desshalb verwerfen, weil sie bei Dragoni stehen[2]). Ganz unanfechtbar sind aber die liturgischen Überlieferungen und der Bibliothekskatalog; denn von den ersteren begegnen sie zwei von einander unabhängige Textformen, von denen die eine bei Dragoni, die andere bei Aporti sich findet und auf des letzteren Gewährsmann Pagani zurückgeht. Der primerius Aldo von 725, 730 ist als Autor allerdings nur in der Fassung des Dragoni genannt; die Existenz von Menologia, welche die Bischöfe von Barnabas[3]) bis hinein in das 8. Jahrhundert aufzählen, erwähnt aber auch Aporti und dieselbe ist bereits schon in einem Verzeichnis von 1630 bezeugt. Die Fälschung müsste also vor 1630 liegen; wer hat aber damals die Fähigkeit und Interesse für solche Fälschung liturgischer Stücke gehabt.

2. Unter den Argumenten Wüstenfelds spielte die entscheidende Rolle die Behauptung, dass die kremonesischen Urkunden ein Domkapitel schon im 7. und 8. Jahrhundert veraussetzen, während dasselbe erst im 9. Jahrhundert entstanden sei. Hartmann lehnt es zwar ab, jedes Argument Wüstenfelds zu vertreten, aber wenn er dann gegen die Urkunde von 862 als Einwand anführt, dass hier das Kapitel als solches unter königlichen Schutz

süditalischer Belege gehe ich nicht ein, weil hier eine abweichende Deutung möglich ist. [1]) Abh. S. 6.

[2]) Hartmann hat die Urkunde Anh. 4 Nr. 5 als Fälschung bezeichnet ohne genauere Gründe anzugeben: ich vermute, dass ihn der Mezzolombardus in Nr. 4, der vidamus in Nr. 5 bestimmt; denn das iudex et comes in Nr. 5 ist ganz unverfänglich: es wird ja von einem Verstorbenen geredet, und sind hier die Titel aufgezählt, die er nacheinander führte. Die andern Verdachtsgründe aber sollen nachher erledigt werden. — Weiter kommt die Urkunde von 862 (Anh. 7) in Betracht: Hartmann datirt dieselbe auf 861, während doch Regierungsjahr und Indiktion, wenn man die Epoche Ludwig II. zwischen 17.—24. April setzt, auf 862 führt. Beide zeitliche Ansätze vertragen sich aber mit einer Entstehung in Oberitalien; denn 861 sind alle bekannten Urkunden in Oberitalien ausgestellt und ebenso weisen die ganz dürftige Nachrichten zu 862 nur auf einen Aufenthalt Ludwigs II. in Oberitalien (Mühlbacher, Rg. Nr. 1184—1188a). Sachlich gibt Hartmann zu, dass die Form der Urkunde kein Bedenken erwerkt und ich akzeptire das Zugeständnis sehr gern, weil von anderer Seite gerade hier ohne jeden Grund eingesetzt worden ist. Was aber Hartmann als Verdachtsgrund erscheint, dass ein sonst nicht genannter Pfalzgraf Gerulf in der Urkunde vorkommt, ist doch ohne jede Bedeutung in einer Zeit, aus der uns fast alle geschichtlichen Nachrichten für Oberitalien fehlen und eigentlich nur die Beziehungen Ludwig II. zu Rom und Süditalien deutlicher hervortreten; ein kaiserlicher ministerialis Gerulfus komt übrigens vor (Cod. Long. Nr. 230).

[3]) Das Wirken des Barnabas in der Lombardei tritt schon in Quellen des 5. und 6. Jahrhunderts auf (Ferrai in Bulletino dell' istituto storico XI. S. 153).

genommen wird, so sieht es fast aus, als ob er an eine Selbständigkeit der Kapitel noch im 9. Jahrhundert nicht glaube. Zunächst ist nun hier zu bemerken, dass die Bezeichung canonica, die in unserern Urkunden für Kapitel wiederholt gebraucht wird, nicht zu der Annahme Hartmanns passt, dass diese Urkunden auf Grund der Antiquitäten Muratoris gefälscht sind. Denn gerade Muratori und die übrige gleichzeitige Literatur hat die Schulmeinung begründet, dass die Canonici erst durch Karl den Grossen und Ludwig den Frommen eingeführt worden seien[1]. Weiter ist jene Schulmeinung, wie schon in der Abhandlung betont wurde, durch die treffliche Untersuchung von Schäfer Pfarrkirche und Stift (1903) wohl endgiltig zerstört. Für Italien komt aber ausserdem eine, soviel ich sehe, noch nicht verwendete Reihe von Nachrichten in Betracht, welche über die vorliegende Frage hinaus für die Geschichte der Kirchenverfassung von grosser Bedeutung ist. Man kann nämlich den Streit über Entstehung der Domkapitel auf folgendes Dilemma zurückführen: entweder sind die Kapitel das Ergebnis des gesteigerten kirchlichen Lebens, das in der karolingischer Zeit begann und zu einer Übertragung einzelner klösterlichen Lebensformen auf den Weltklerus führte[2] oder es ist die vita communis lediglich die Folge der frühchristlichen Gesamtwirtschaft der Kleriker an der bischöflichen Kirche. Nun ergibt zunächst der bekannte Streit des Rather von Verona mit seinen Klerikern für die erste Hälfte des 10. Jahrhundert folgendes. In Verona wird noch ganz und gar die altchristliche[3] Verteilung festgehalten: lediglich das Armenviertel ist praktisch mit dem Fabrikviertel für Kirchenbauzwecke vereinigt[4]. Dagegen ist die portio clericorum und die portio des Bischofs beibehalten. Den Klerikern und zwar, wie sich sofort zeigen wird, den höheren Klerikern ist ein Viertel reserviert und zwar so, dass ihnen ein bestimmter Güterkomplex ausgeschieden ist, aus dem sie auf Grund gemeinsamer Verwaltung den Unterhalt zu beziehen haben: sie versuchen dabei allerdings diese Verwaltungsgemeinschaft zu sprengen, so dass jedem einzelnen Kleriker einzelne massariciae zugewiesen werden; aber der Bischof verbietet das als unzulässig[5]. Nun befasst aber dieser Einnahmsverband lediglich die Priester und Diakone der Kirche[6]. Neben ihnen stehen Kleriker, für welche diese Quellen nicht fliesst: es sind die presbyteri capellani, dann die subdiaconi, die acolyti, die ostiiari und cantores; die beiden letzten Klassen spielen offenbar keine wesentliche Rolle; denn sie werden in einer anderen Aufzälung weggelassen[7], dagegen sind entscheidend die presbyteri capellani, die subdiaconi und acolyti. Die subdiaconi und

[1] Thomassin I. 3. 9. 1 aevo certe Caroli magni haec origo, hic usus, haec significatio nominis canonicorum. Superiore enim etate, id potius nominis tribuebatur iis qui canoni seu matriculae ecclesiae adscripti erant, tamquam beneficiarii, quibus canon seu dimensum dispensabatur. Murat. ant. V col. 188 f. widerholt das mit besonderer Betonung für Italien.

[2] So für alle Hinschius II S. 51 f.

[3] Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 24 f.

[4] Rath. lib. apol. c. 5 (Migne patrol. l. 136 col. 636).

[5] Rath. Synodica ad presb. c. 14 (a. a. O. col. 564); liber apol. c. 4 (a. a. O. c. 635); discordia c. 2 (a. a. O. col. 620).

[6] Rath. judicatum c. 5 (a. a. O. col. 612).

[7] Rath. jud. c. 2 (a. a. O. col. 608) c. 4 (a. a. O. col. 611).

acolyti gehören zum Secretarium, also zur unmittelbarer Umgebung des Bischofes und haben jedenfalls desshalb von Haus aus kein selbständiges Einkommen; dass die presbyteri capellani nicht in den Einnahmeverband der Priester und Diakone aufgenommen sind, erkläre ich mir daraus, dass es sich um Geistliche der Gutskirchen handelt. Rather sucht jetzt auch für diese unversorgten Geistlichen ein selbständiges Einkommen zu schaffen; d. h. er sucht wenigstens teilweis die Unterhaltungspflicht von sich auf andere abzuwälzen, wie denn der geistreiche, eigenwillige Mann sehr oft gegründeten Anlass zum Widerspruch gegeben hat. Die Art der Versorgung aber besteht darin, dass er in Nachahmung des Einnahmeverbands der Priester und Diakone einen zweiten Einnahmeverband schafft[1]) und mit einer Anzahl von Gütern dotirt. An der Spitze des Verbandes soll ein von den Mitgliedern gewählter prepositus stehen, der zusammen mit einem junior die Gefälle der überwiesenen Gütern erhebt und per mensuram et numerum verteilt[2]); es ist ausdrücklich verboten, dass Realteilung der Güter stattfinde[3]). Von einer vita comunis ist, soviel ich sehe, keine Rede mehr. Dies die veronesischen Nachrichten, welche hier in Betracht kommen; das höchst wervolle Material, das sie für Geschichte der Pfründe bieten, muss bei Seite gelegt werden. — Die Formen, wie sie das veronesische Recht des 10. Jahrhunderts bietet, lassen sich aber bis in das 6. Jahrhundert zurückverfolgen. Zunächst ist in den alten Quellen der Gegensatz des bischöflichen secretarium zu den übrigen Klerikern bei Gregor deutlich zu erkonnen: bei Gregor befasst das secretarium die filii ecclesie[4]); diese filii ecclesie wurde einmal auch als filii nobiles bezeichnet, welche neben den sacerdotes den Bischof kontroliren[5]). Fast gleichzeitig geschieht die Papstwahl adunato clero et filiis ecclesie[6]). Wenn dann bei Gregor[7]) von einem nobilis die Rede ist, der Jahre lange an der mensa ecclesie mitisst und (natürlich bischöfliche Anordnungen) mitunterschreibt, so muss das ein solcher filius ecclesie sein, unter dem man sich also nicht gerade einen Jüngling zu denken hat. Mir scheint damit jetzt auch vollkommen die Bedeutung der Conversi erklärt, welche in den cremonesischen Urkunden vorkommen und die nach dem Messritual wirklich zum secretarium gehören[8]). Die filii ecclesie stehen andererseits zu den diaconi in Gegensatz[9]): so wird man schliessen müssen, dass unter den filii ecclesie nicht nur Laien, sondern auch Kleriker der untern ordines stecken. In der Tat verlangt Gregor in einer bekannten Bestimmung, dass neben den pueri laici auch Kleriker in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs seien[10]). Bei Agnellus aber stehen, wie sich sofort zeigen wird, die familiares des Bischofs den übrigen Klerikern gegenüber. — Ist so die Schichtung in selbstständige Kleriker und secretarium (familia) des Bischofs im 6. und 7. Jahrhundert dieselbe, wie im 10. Jahrhundert, so begegnet dann auch in dieser alten Zeit der Einnahmeverband der selbstständigen Kleriker. Am deutlichsten sprechen die ravennatischen Nachrichten aus dem Ende

---

[1]) Rath. jud. c. 2, c. 4 (col. 607, 610).
[2]) Rath. jud. c. 3 (col. 609). [3]) Rath. jud. c. 2 (col. 608).
[4]) Registr. III. 54. S. 211 Z. 12, S. 213 Z. 14; III. 66. S. 229 Z. 9; V. 57. a. II. [5]) Reg. III. 29. [6]) Lib. pont. Bonif. III.
[7]) Reg. IV. 37. [8]) Abh. S. 66. [9]) Registr. III 66 S. 229. Z. 9.
[10]) Registr. V. 57. a. II; dazu auch Joh. diac. v. Gregorii II. 12, 13.

des 7. Jahrhunderts[1]). Hier verzichtet archipresbiter und archidiaconus für alle Priester und Diakonen zusammen auf die quarta[2]). Schon desshalb müssen die Kleriker einen einheitlichen Bezugsverband gebildet haben; sonst wäre diese Vertretung aller durch die zwei juristisch unmöglich. Der Verzicht geht darauf, dass die Kleriker an Stelle der bisherigen quarta nur ein jährliches donum haben sollen[3]). Infolge des Ausstandes den Kleriker wird dann aber das ursprüngliche Verhältniss widerhergestellt[4]); da zeigt sich dann, dass für die quarta den Klerikern partes ecclesiae zugewiesen sind; die Kleriker bekommen auch die actores d. h. die Gutsverwaltungen und die prastia (προάστεια) d. h. die Landgüter zurück, welche ihnen die familiares ecclesie entzogen hatten. Der Bischof muss sich vor der Konsekration verpflichten, den Unterhalt der familiares zu übernehmen[5]). Dem, dass die Kleriker für ihre quarta auf bestimmte Güter angewiesen wurden, entspricht es, dass die quarta in dem Güterverzeichnis der Kirche für die einzelnen officia der matricula eingetragen war und über die Berechtigung eine Menge Einzelurkunden existiren[6]). Der Konflikt zwischen Bischof und Kleriker in Ravenna ist sehr einfach zu verstehen; zunächst sucht der Bischof, genau so wie später Rather den Unterhalt der familiares ecclesie von sich und von seinem Teil auf die Kleriker abzuwalzen. Dann aber sucht er nach Vorbild des römischen und frühbyzantinischen Kirchenrechtes wiederum die jährliche Besoldung der Kleriker, die ῥογαί, wieder einzuführen, während unter der fortschreitenden Naturalwirtschaft, die eine Zentralisirung der Einnahmen unmöglich macht, die Kleriker im ganzen für ihre quarta bereits auf die einzelnen Güter angewiesen sind, also die Gefälle der einzelnen Güter beziehen. — Ansätze zu all dem haben aber schon die italienischen Nachrichten des 6. Jahrhunderts. So findet sich bei Gregor[7]), dass die quarta sich nur auf das alte Vermögen bezieht, also innerhalb des Kirchenvermögens schon zwischen dem Vermögen geschieden wird, auf dem die quarta liegt oder nicht liegt. Eine andere Nachricht der gleichen Quelle[8]) spricht, wie schon erwähnt, für Oberitalien — nach m. M. für Mailand — von einer mensa ecclesie, an der auch die filii ecclesie mitessen, gerade so wie auch in den Cremoneser Urkunden ein gemeinsamer Tisch vorkomt[9]). Jedenfalls führt das auf einen gemeinsamen Speisesaal und somit weithin auf ein vita communis. An sich könnte man denken, dass nur die familiares des Bischofs in diesem Speisesaal essen. Dagegen sprechen aber die Bezeichnungen mensa ecclesie und nicht mensa episcopi; man wird sich unter ersterer wohl eine mensa für alle zur Kirche gehörigen, also für die Kleriker insgesammt vorzustellen haben. — Fasse ich zusammen, so ergibt der besondere Klerikerverband der cremoneser Urkunde keinen Verdachtsgrund, entspricht vielmehr den allgemeinen Rechtsverhältnissen in Italien vom 7. Jahrhundert ab. Da aber in der kirchenrechtlichen Literatur diese Erscheinung bisher niemals erkannt worden ist, so wäre ein Fälscher, gar einer der nach Muratori arbeitet, nie auf einen solchen Verband gekommen. So ist die Erwähnung des Verbands — im unmittelbaren Gegensatz zu Wüstenfeld — ein zwingender Beweis für die Echtheit.

---

[1]) Dazu Stutz a. a. O. S. 36. [2]) Agnellus 118.
[3]) Agnellus 118. [4]) Agnellus 123. [5]) Agnellus 123.
[6]) Agnellus 118, 121. [7]) Reg. IV. 11, VI. 22; vgl. Agnellus 60.
[8]) Reg. IV. 37. [9]) Abh. S. 67.

Es ist desshalb auch die Notiz in der Urkunde von 754[1]), welche die Beziehung der Urkunde mit dem signum canonice anordnet nichts weniger als bedenklich und man braucht sich nicht durch eine Interpollation[2]) zu salviren. Freilich wenn man, wie so oft für italienische Dinge, von dem fränkischen oder gar dem deutschen Urkundenwesen ausgeht, scheint das eine unerhörte Behauptung. In Italien aber liegt die Sache ganz anders; denn dieses, soweit es unter römischen Einfluss steht, also jedenfalls in den byzanischen Gebieten und denen der Kirche hat fortdauernd an dem römischen und byzanischen Gebrauch des Siegels teilgenommen. Da ist es dann von grosser Bedeutung, dass gerade in Italien neben den Bullen, welche den Name eines Bischofs tragen, im 8. und 9. Jahrhunderte auch Siegel vorkommen einfach auf den Namen des Kirchenheiligen[3]). Damit trifft es genau zusammen, wenn die Urkunde von 754 ein signum ecclesie erwähnt. Wird daneben noch von einem eigenen signum der Canonica gesprochen, so findet sich dafür zwar kein unmittelbarer Beleg: aber wenn gleichzeitig bereits schon damals einzelne Xenodochien ein Siegel führen[4]), so muss das erst recht für den vermögensrechtlich selbständig gewordenen Klerikerverband gelten. — Im longobardischen Recht fehlt nun aber, wie im naheverwandten skandinavischen Recht und wie im germanischen Recht überhaupt der Begriff einer juristischen Person und ein Rechtsverband wird bis herein in das 11. Jahrhunderts häufig durch die Mitglieder derselben bezeichnet. Desshalb besteht aus langobardischen Recht heraus auch für den Klerikerverband der Anlass die einzelnen Mitglieder zu nennen[5]). Sind dann eine Anzahl von einander zeitlich naheliegenden Urkunden erhalten, so muss sich durch die verschiedenen Urkunden hier eine Verknüpfung von Namen ergeben, die man an sich freilich nicht als Beweis der Echtheit ansehen darf, die aber ebensowenig ein Argument für die Unechtheit ist[6]).

3. Da jetzt gerade Bedenken erledigt wurden, welche von der Kirchenverfassung hergenommen worden sind, so mag sofort auch noch auf einen anderen Einwand Hartmanns eingegangen werden. Wenn mein Gegner annimmt, dass die Siebenzahl der cremonesischen Diakone lediglich eine willkürliche Copie römischer Verhältniss ist, die ein Fälscher ersonnen hat, so übersieht er, dass die Siebenzahl der Diakone auf ein allgemeines, altes Recht der Kirche zurückgeht, das allerdings oft verletzt wurde[7]); dass in Verona das 10. Jahrhundert die Zahl der subdiaconi von Rechtswegen auf sieben beschränkt ist[8]), ist jedenfalls ein Beleg für das Vorkommen der Siebenzahl in Oberitalien; in Mailand ist die Siebenzahl der Diakone direkt bezeugt[9]). — In diesem Zusammenhang mag schliesslich auch noch auf eine andere kirchenrechtliche Besonderheit eingegangen werden. In einer Dragoniurkunde wird von einem Treueid gesprochen, den die versammelten Kleriker dem Bischof leisten[10]). Für diesen Vorgang,für den mir sonst

[1]) Troya 683. [2]) Rez. S. 663.
[3]) Schlumberger sigillographie S. 233. sigill. S. Nicolai
[4]) Schlumberger S. 154.
[5]) Eine halbe Analogie Lucca IV. 1. 39. 737.
[6]) So vielleicht Rez. S 662. [7]) Thomassin I. 2. 29. 14, 15.
[8]) Rath. jud. c. 2 (a. a. O. col. 608). [9]) Landulfus senior I. 5.
[10]) Abh. Anh. 12.

kein Zeugnis bekannt ist, findet sich ein fast gleichzeitiger Beleg bei Rather[1]) — ein zwingender Beweis für die Echtheit der Urkunde.

II. Andere Einwendungen nimmt Hartmann von den Namen[2]). Sehe ich recht, so hat er dreierlei auszusetzen, 1. dass die Urkunden langobardische Königsnamen bevorzugen, überhaupt ihren Bedarf aus den landläufigen Namen decken, 2. die sonderbaren Namen wie Bellaboca, Bellavita, Belladonna, 3. die Namen Mezzolombardus, Uspinellus, Offrit, Samminus und ähnliche, welche in den cremonesischen Geschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts geführt wurden.

Keines der Bedenken besteht eine genauere Probe.

1. Zählt man die etwa 180 Namen der Dragoniurkunden durch, so kommen unter ihnen vor: die Königsnamen Adoald, Agilulf, Ansprand, Hildeprand, Chunipert, Desiderius, Liutpert, Liutprand, Perterith, Rachis, Rothar, Redoald, dagegen fehlen Alboin, Arioald, Authari, Clef, Grimoald, Adelgis, also gerade mit die bekanntesten Namen, auf die ein Fälscher zunächst geraten wäre; dass aber etwa 7 Prozent der gewählten Namen Königsnamen sind, ist kein Wunder, zumal die Aussteller teilweis mit den Königsfamilien verwandt sind. In den 150 luchesischen Urkunden aus der langobardischer Zeit fehlen von Könignamen nur Alboin, Agilulf, Grimoald, Aistulf und Desiderius. Nimmt man die übrigen gar nicht sehr zahlreichen langobardischen Urkunden hinzu, so fehlt lediglich der Name Alboin. Das zahlenmässige Verhältnis wird etwa das gleiche wie bei den cremonesischen Urkunden sein[3]).

Auch sonst kann ich nicht finden, dass die Urkunden irgendwie gerade mit dem anderswoher bekannten Namensmaterial in auffälliger Weise arbeiten, namentlich, wenn man die Namen aus den luchesischen und farfesischen Urkunden nicht heranzieht, welch letztere ja im 18. Jahrhundert nur vereinzelt publizirt waren. Es ist schon früher gesagt worden, dass der sprachlich ganz korekte Name Lundisveus kein Gegenstück hat[4]); sollte man wirklich einem italienischen Fälscher des 18. oder des beginnenden 19. Jahrhunderts so viel Kenntnis des Germanischen zutrauen, dass er ohne Vorlage eine solche philologisch vollständig zutreffende Form gebildet hätte. Schon das einzige Lundisveus entscheidet in der Namenfrage. — Der Name Grisilda hat gar nichts auffälliges. Hartmann meint offenbar, dass er in die Erinnerung an die Griseldislegende eingesetzt ist; aber hat diese Erwägung auch nur einiges Gewicht? Nicht nur kommt in Betracht, dass im 17. und 18. Jahrhundert diese Geschichte in Italien keine

---

[1]) Rather. discordia c. 7 (a. a. O. c. 626).

[2]) Rez. S. 663.

[3]) Man kann das leicht durch den Indice des codice diplomatico von Troya kontroliren.

[4]) Ich finde ihn weder in den Urkunden der longobardischen Zeit (vgl. den Index bei Troya) noch in den späteren cremonesischen Urkunden (vgl. den Index zu Cod. dipl. Cremonae), auch nicht in dem Verzeichnis langobardischer Namen bei W. Bruckner, Die Sprache der Langobarden S. 215 f.; dann Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 2. Aufl. col. 1065 mit col. 1011. Das Wort Lundisveus ist aber gebildet aus der Bezeichnung Weho (Kämpfer), die auch im Langobardischen vorkommt (Bruckner S. 320) und dem Hauptwort lundi (gen. lundis) Temperament, das im nordischen lyndi bezeugt und im schwedischen lynne noch jetzt erhalten ist: ein Kämpfer von Temperament (cf. das nordische lyndislikr, lyndisgođr).

grosse Rolle gespielt zu haben scheint; nicht nur, dass in Urkunde 683 der Name an einem wenig auffälligen Platz vorkommt; nicht nur, dass die Namensform der italienischen Legende Griselda und nicht Grisilda ist. Sondern vor allem ist entscheidend, dass der Name Grisaldus, von dem Griselda oder Grisilda nur die Frauenform ist, 953 bei Asti gebraucht wird[1]).

2. Ernsthafter sehen Namen wie Belladonna, Bellaboca, Bellavita aus und sie haben mich selber zu Anfang unsicher gemacht. Allein hier kommt folgende allgemeine Erscheinung in Betracht. Von dem römischen Christentum her zieht sich in das Mittelalter eine Anzahl von sentimentalen, unhistorischen Phantasienamen, vortrefflich passend zu einer Gesellschaft welche von der herrschenden historischen Klasse entweder abgelöst ist oder sich doch moralisch ablösen möchte. Es zählen hierher Namen wie Quoddeusvult, Prudentia, Refrigerius, Bonifacius, Stercorius, Renatus, Proiiectus; Rossi hat die Erscheinung bereits ganz deutlich herausgestellt[2]). Aus der langobardischen Zeit gehören nun dazu Namen wie Aurulus, Russulus, Candidus, Bonus[3]), Bonusulus, Dulciaris, Rotunda, Iustulus, Serenula, Gemmulus, Proba, Probatus, Decorata, Rosa, Lampula, Gratiosa, Palumba, Digna, Donatulus, Proda u. s. w.[4]). Diese Namen kommen an den Fundstellen viel häufiger vor, als die Phantasienamen in den cremonesischen Urkunden; hierwie dort aber sind es — nach einem allgemeinen völkerpsychologischen Gesetz — besonders die Unfreien oder Abhängigen, welche diese Namen tragen. Da und dort treten diese nesterweise; d. h. mit Vorliebe in einzelnen Familien hervor. Eine Pudica habe ich zwar nicht gefunden: aber es ist klar, dass eine Gesellschaft, welche Frauen mit Digna, Decorata, Iusta, Proba, Proda, Bona und ähnlich bezeichnet, auch einmal die Kardinaltugend des mittelalterlichen Frauenideals gewählt haben wird. Nicht anders steht es mit Belladonna, Bellaboca. Denn gleichzeitig kommt unter den romanischen Mannsnamen nicht nur der bekannte Bonushomo, sondern auch ein Magnusvir vor. Einem magnusvir gegenüber aber ist die natürliche Frauenbezeichnung die belladona. Bei Bellaboca ist auf die häufigen römischen Zusammensetzungen mit — boca (Bucabella) im 10. und 11. Jahrhundert zu verweisen[5]). Bellavita aber ist im Gedanken dasselbe wie Fiducia, was fast gleichzeitig als Mannsnamen bezeugt ist[6]), in der Technik der Komposition dasselbe wie Bonushomo, Magnusvir. — Zu diesen Phantasienamen rechne ich auch den Namen Summinus[7]).

3. Die Namen Ospinellus und Mezzolombardus selber sind, wie bereits in der Abhandlung ausgeführt wurde, sprachlich in der langobardischen Zeit sehr gut möglich. Ein mit ospes gebildeter Name passt gerade in

---

[1]) Die Griseldislegende stammt aus Bocaccio decam. X. 10. Im 17. und 18. Jahrhundert finde ich nur eine dürftige Erinnerung (nouveau theatre italien 1718) Beidemal lautet der Name Griselda. — Grisaldus in M. p. chart. I. 103 col. 170.

[2]) Rossi inscr. Christ. II. 1 S. 447; I. S. CXIII

[3]) Memorie de Lucca IV., 54. 761.

[4]) So das ausserordentlich lehrreiche Verzeichnis der Hörigen von Farfa (regesto di Farfa n. 1280).

[5]) Für ersteres Lucca IV. 1. 54; V. 2. 58; für letzteres Gregorovius Geschichte der Stadt Rom IV[1] S. 12 Nr. 1; hier kommt direkt Bucabella vor.

[6]) Muratori, Antiquitates III. col. 1015. 796.

[7]) Troya 683; dass dieser mit dem späteren Ort und Geschlecht Sommi zusammenhängt, daher bietet sich kein Anhalt.

die Frühzeit sehr gut und das Deminutiv ellus lasst sich in den luchesischen Urkunden noch viel häufiger belegen als geschehen ist[1]). Dass aber die Namen ebenso wie einige andere (Malimbertus, Anzolerius, Offrith, Ribaldus) in den grossen cremonesischen Geschlechtern des 12. und 13. Jahrhunderts vorkommen, würde, wie ich glaube, zunächst nicht gerade für eine Fälschung im 18. Jahrhundert sprechen. Vor allem muss man aber doch geradezu vermuten, dass von den Namen, welche die grossen Geschlechter des 12. und 13. Jahrhundert gebrauchten, einzelne bereits 3—5 Jahrhunderte früher vorkommen. Man braucht nur an die Analogie der Venezianischen Namen zu denken oder an die Fortdauer der altlangobardischen Namen in den süditalienischen Urkunden[2]).

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, wie sehr die Namenschreibung überhaupt, besonders das ch für g, dem entspricht, was breit auch in den Urkunden von Lucca hervortritt. Dass aber Spitznamen wie Tinellus, Tosabarba schon in der langobardischen Zeit erschienen können, ergibt bereits die Untersuchung Muratoris[3]); zu Tosabarba ist noch zu bemerken, dass Spitznamen mit barba gebildet, wie sie schon in der römischen Gesellschaft vorkamen, so auch in der langobardischen Periode gebräuchlich sind[4]).

III. 1. Andere Bedenken Hartmanns kann man als rein diplomatische zusammenfassen. Einer, von der Besiegelung einer Urkunde hergenommen, ist schon vorher erledigt. Im übrigen aber sei vor der Einzelnerörterung eine allgemeine Bemerkung erlaubt. Es ist ja im allgemeinen richtig, — wenn auch oft in der Isolirung der diplomatischen Argumente über das erlaubte Mass hinausgegangen wird — dass sich viele zwingende Regeln für das Urkundenwesen grosser bleibender Gewalten aufstellen lassen. Anders verhält es sich mit der Privaturkunde überhaupt und vor allem mit der italienischen Privaturkunde. Was steht denn in Italien überhaupt für ein Material zu Gebot? Ausser den luchesischen und farfesischen Urkunden besitzt Ober- und Mittelitalien für die langobardische Zeit nur wenige oberitalienische Materialien. Die meisten grossen Städte haben erst Urkunden aus der Karolingerzeit und auch dann in recht bescheidener Anzahl. Hält man dann dem gegenüber wie ausserordentliche verschiedenartig das spätere italienische Urkundenwesen ist, so wird man mit Generalisirungen sehr vorsichtig sein.

2. Zu den Punkten, in denen sich keine einheitliche Praxis für Italien gebildet hat, gehört die Datirung. Später tritt das ja so deutlich in der Partikularisirung des Jahresanfangs auf. Nun bemängelt Hartmann die Indiktion von drei Urkunden: Troya 351, 864, 896, denen dann auch noch Troya 447 beigezählt werden müsste. Bei der ersten Urkunde braucht das bei Troya gegebene Datum nicht zu zutreffen, weil tatsächlich die Chro-

[1]) Nach Rez. S. 663 könnte es scheinen als wenn ich die Namen Uspinellus, Mezzolombardus als eine Fälschung ansehe: das ist ein Missverständnis: Abh. S. 51 mit S. 32.

[2]) Hartmann (S. 663 Nr. 1) bemängelt auch den Namen Magnifredus (Troya 379) weil ein solcher auch im Anfang des 11. Jahrhunderts vorkommt, aber es hat allen Anschein, als ob dieser Magnifredus vor dem Kodex des Dragoni überhaupt nie bekannt gewesen wäre.

[3]) Ant. III col. 758 f.

[4]) Barbula: Lucca V. 2. 34.

nologie des Pertariht schwankt[1]). So könnte diese Urkunde ausscheiden; bei den drei anderen muss man in der Tat anerkennen, dass nicht mit der griechischen Indiktion gerechnet ist. Nun verbindet aber Troya 896 mit sein Indiktion die Datirung Intrante[2]). Nach der Theorie, welche für das 18. und den Beginn des 19. Jahrhunderts und so auch für den von Hartmann vermuteten Fälscher in Betracht kam, war die Existenz der Intrante Datirung in so früher Zeit noch unbekannt[3]) und wäre von dem Fälscher, der sich sehr raffinirt mit chronologischen Fragen abgegeben haben müsste, nicht angewendet worden. Das spricht mit Sicherheit gegen eine Fälschung. — Wie steht es nun aber mit der Indiktion selber? Hartmann behauptet, dass in den betreffenden Urkunden die bedaische Indiktion angewendet sei, von der wir übrigens auch nicht wissen, woher sie stammt und wo sie ursprünglich in Gebrauch war. Allein es ist gerade so gut möglich, dass die cremonesischen Urkunden bis herein in das 9. Jahrhundert die sogenannte römische Indiktion verwenden; die Urkunden liegen mit einer Ausnahme vor dem Ende September; die eine Ausnahme aber, mit der nicht viel anzufangen ist, spricht eher für römische Indiktion[4]). Nun ist die sogenannte römische Indiktion bereits in 7. Jahrhundert in Italien in Gebrauch[5]) und muss dort auch im 8. Jahrhundert verwendet worden sein, wenn sie dann zu Anfang des 9. Jahrhunderts in die kaiserliche Kanzlei übergehen kann[6]). Da sie im byzantinischen Italien nicht angewendet wurde, muss sie gerade aus Norditalien stammen. Dazu kommt dann aber, dass im 6. Jahrhundert in Como noch eine vierte Art der Indiktion bezeugt ist, die mit dem März zu laufen beginnt[7]). Es ist eben zunächst — was ja die ursprüngliche Bedeutung von Indictio als Steuerperiode auch ganz wohl erklärt — nicht in allen Teilen Italiens, das steuerrechtlich dem ganzen andern Reich gegenüber eine Sonderstellung einnahm und erst allmählich und stückweise in die allgemeine Besteuerung einbezogen wurde, der gleiche Termin verwendet worden. So hindert nichts anzunehmen, dass in Cremona nach der sogenannten römischen Indiktion gerechnet wurde. — Dabei sei auch bemerkt, dass eine der verdächtigten Urkunden (Troya 447) aus Torresini genommen ist; da kein Grund besteht in die Angaben des Dragoni selber Zweifel zu setzen, so müssten dann diese und auch die anderen Urkunden schon im 16. Jahrhundert fabrizirt sein. Sind aber so raffinirte Fälschungen wirklich in jener Zeit denkbar?

---

[1]) Paulus V. 35, 37.

[2]) Ich habe Abh. S. 51 N. 2 diesen Beleg übersehen.

[3]) Abh. S. 51 Nr. 2. Entscheidend ist auch, dass noch Fumagalli delle instituzioni diplomatiche 1802 II. S. 77 eine Intrante Rechnung erst seit dem 10. (11.) Jahrhundert kennt.

[4]) Es ist Abh. Anh. 5, die vom Oktober datirt und die erste Indiktion hat. Da die Regentenjahre Karls und Pipins differiren, so kann man nicht viel mit den Urkunden beweisen; die Indiktion passt zu den Regierungsjahren Pipins überhaupt nicht, zu denen Karls dann, wenn man die römische Indiktion zu Grund legt.

[5]) Rossi inscr. I S. C f.; auch, wenn man mit Sickel acta I S. 227 Nr. 9) einige der Belege verwirft, so bleiben doch genug Beweise.

[6]) Sickel acta I. S. 227.

[7]) Rossi I. S. CI. Über die neuentdekte, erst viel später bezeugte besondere Indiktion in Siena (diese Zeitschr. Erg.-Bd. VI. S. 336 f.) sei hier hinweggesehen.

3. Hartmann betrachtet es weiter geradezu als ein Zeichen der Fälschung, dass — nicht immer, aber häufig — die (heidnische) Wochentagsangabe verwendet ist, „die sonst in dieser Zeit niemals vorkommt"; soweit greift er also ein Argument Wüstenfelds auf. Hier muss man sich noch einmal das in Erinnerung rufen, was kurz vorher über die Schwierigkeit gesagt ist, über die früheren italienischen Privaturkunden irgend welche Regeln aufzustellen. Ist es denn wirklich möglich aus den lucchessischen und den farfesischen Urkunden, dann dem geringen sonstigen Material Gesetze zu entwickeln? In den lucchessischen Urkunden wechselt selber die Datirungsform. Weitaus das gewöhnlichere ist die Beziehung nur nach dem Monat, wie sie gelegentlich auch in den cremonesischen Urkunden vorkommt, und wie sie durchgängig in den älteren farfesischen Urkunden gebraucht wird. Die Tagesdatirung als solche ist etwas seltenes. Kommt sie aber vor, so wird bald die römische Tagesbezeichnung, bald die intrante Rechnung[1]) verwendet. In den langobardischen Königsurkunden dagegen werden bekanntlich die Tage durchlaufend gezählt[2]). Vergleicht man mit alledem das spätrömische Urkundenwesen, welches natürlich die Grundlage gewesen ist, so erweist sich die Weglassung der Tagesdatirung als eine Barbarisirung; denn das römische Recht verlangt die Tagesangabe[3]). Es ist desshalb zunächst sehr leicht möglich, dass überall da, wo engere Beziehungen zum römischen Beurkundungsbrauch erkennbar sind — und das hat in Cremona die Verwendung des Siegels ergeben — man die Tagesbezeichnung beibehalten hat. Die Tagesbezeichnung als solche, so wenig häufig sie ist, bietet also gar kein Bedenken. Ist aber die (heidnische) Wochentagsangabe bedenklich? Es ist schon in der Abhandlung angeführt worden, dass jene später für die italienische Notariatspraxis bezeichnend war, also doch wohl in Italien bodenständig gewesen sein muss. Dass aber in den wenigen Fällen, in denen in longobardischer Zeit Tagesdatirung verwendet wird, nicht die Wochentagsangabe sich nachweisen lasst, sondern in grosser Regellosigkeit drei andere Datirungsformen nebeneinander vorkommen, schadet doch wirklich gar nicht. Sind schon alle tagdatirten Urkunden zu rar, um irgend eine Regel ableiten zu können, so fehlen vor allen die tagdatirten oberitalienischen Privaturkunden. Nun wird aber positiv fast gleichzeitig in den Norditalien westlich und nördlich anliegenden Gebiete die Wochentagsdatiruug gebraucht. Nicht sehr viel später ist aber auch in Oberitalien selber die heidnische Wochentagsangabe bezeugt[4]). Dem gegenüber ist dann die gleiche Sitte in Cremona durchaus nicht auffällig.

Ähnlich ist ein anderer angeblicher Mangel der Datirung zu beurteilen. Hartmann[5]) sagt in Beziehung auf Troya 683: „die Anführung des Bischofs im Datum ist natürlich unmöglich". Mir scheint das gar nichts unmögliches. Das registrum Farfense nämlich charakterisirt sich in seinen alten Partien dadurch, dass sehr häufig im Datum neben dem

---

[1]) Lucca V. 2. 24. 739; eine Emendation (Chroust, Untersuchungen S. 60) ist hier nicht nötig. [2]) Chroust S. 58 f. [3]) Nov. Iust. 47 2. 1 pr.

[4]) Abh. S. 50 Nr. 6; vgl. auch Breslau U.-B. S. 826. In Oberitalien ist diese Datirung 856 (C. dipl. Long. Nr. 996) bezeugt: ut venisset die jovi quod est secundo die mense julio. Das entspricht genau der Datirung der cremonesischen Urkunden. [5]) S. 663.

Herzog oder König der judex (gastaldio), manchmal auch andere Personen genannt sind. Ist man aber einmal von dem — besonders in Unteritalien — juristisch sehr bedeutsammen Gebrauch abgegangen, nur den Oberherrn im Datum zu nennen, so kann ein kirchlicher Notar natürlich genau so nach dem Bischof, wie nach dem Gastald datiren. In der Tat geschieht in einer veronesischen Inschrift aus der Zeit des Königs Liutprand die Datirung nach dem Bischof und Gastalden[1]).

Von einer anderen Seite ist gesprächsweise die Urkunde von 890 angezweifelt worden[2]), weil hier nach dem Heiligen datirt wird. Schon vorher hat sich aus anderen Gründen die Echtheit dieser Urkunde ergeben; aber zum Überfluss sei bemerkt, dass die Heiligendatirung schon in italienischen Urkunden des 8. Jahrhunderts vorkommt[3]).

4. Als etwas ungeheuerliches erscheint es Hartmann, dass Troya 683 eine Freilassungsurkunde in Form einer Gerichtsurkunde sei. Allein er hat — wie ich selber — übersehen, dass Troya 683 über demselben Formular aufgebaut ist, wie die mailändische Urkunde von 822[4]). Beidemal handelt es sich um gerichtliche Feststellung; beidemal bekennt nach allgemeinem longobardischen Brauch der Beklagte, dass er nicht frei ist, sondern in Fall von Troya 683 zwar nicht pflichtig zu täglicher Knechtsarbeit, aber in der tutela des Herrn verblieben ist und dass ihm desshalb die Freizügigkeit (die quatuor viae) fehlt. Von einer Freilassung vor Gericht ist keine Rede, der Nachlass der Knechtsdienste ist bereits vollzogen und wird vom Kläger nur verlesen — vielleicht blos zum Beweis, dass eben keine volle Freilassung stattfand. Ob das ganze ein wirklicher Prozess ist oder schon einer der später häufigen Scheinprozesse[5]), steht dahin.

5. Dass bei allem in die Sammlungen des Dragoni die eine oder andere Fälschung hineingekommen ist, wie schliesslich in jede Urkundensammlung, spricht natürlich nur gegen die einzelne Urkunde selber. — Gänzlich gefälscht sind, wie in der Abhandlung angenommen wurde, drei Königsurkunden, welche keiner anderen Urkunde zur Voraussetzung dienen. —

Grosse Schwierigkeit macht die Urkunde Troya 864. Absolut kein Zeichen der Unechtheit ist allerdings das jus patronatus et libertinitatis, das Hartmann beanstandet (S. 665): patronus ist schon im Edikt, wie in der Römerzeit die Bezeichnung für den Herrn eines halbfreien[6]); patronatus ist, wie ein Blick in den Index der fränkischen Formeln zeigt, im Westen recht gebräuchlich und das gleiche gilt in noch höherem Mass für das Wort libertinitas. Man sieht, wie gefährlich eine Beanstandung von Wortformen lediglich auf das Gefühl hin ist. Aber das ist richtig und von mir[7]) breit ausgeführt, dass einzelne Partien der Urkunde unecht sein müssen; so einmal die ganz unmögliche Unterschrift: nepos Ribaldi; dann die Stelle excepto — confirmo. An sich sind nun zwei Deutungen denkbar: man kann an Interpolation denken und das tue ich hier; ausser für Odorici 3, wo die Sache ähnlich liegt, ist es das einzige Mal, wo ich von diesem Auskunftsmittel Gebrauch mache, so dass hier, von einem Übermass gewiss nicht

[1]) Murat. ant. II. col. 1039. [2]) Abh. Anh. 12.
[3]) Lucca V. 2. 172, 776 kal. sept. in natale sancti Reguli.
[4]) Cod. Lang. 98. [5]) Ficker, Forschungen I. S. 37 f.
[6]) Liutpr. 143, Ast. 15. [7]) Abh. S. 30 f.

geredet werden kann; mir scheint, dass man sonst nicht so ängstlich ist[1]). Oder man kann die ganze Urkunde verwerfen. Nun wissen wir, dass im 12. oder 13. Jahrhundert wirklich für das damals blühende Geschlecht der Ribaldi gefälscht wurde, von dem später keine Rede ist[2]). Auf der anderen Seite ist der Zusatz nepos Ribaldi so ungeschickt und naiv, wie ein neuer und überaus raffinirter Fälscher das nicht gemacht hätte. Gerade diese Form zwingt dazu die paar Worte als einen späteren Zusatz anzusehen. Nimmt man beides zusammen, so muss man zum Schluss kommen, dass die Verunechtung im 12. und 13. Jahrh. geschehen ist[3]). Dann aber fehlt natürlich jede Möglichkeit, die Verunechtung als Beweis für eine moderne Fälschung nachzusehen. Man braucht nur umzukehren: was ist wahrscheinlicher: eine sichere Fälschung zu Gunsten der Ribaldi im 13. Jahrhundert und eine weitere Verunechtung einer an sich echten Urkunde im 13. Jahrhundert wieder zu gunsten der Ribaldi, oder eine Fälschung zu gunsten der Ribaldi im 13. Jahrhundert und eine weitere höchst ungeschickte Fälschung eines sehr geschickten Fälschers wieder zu gunsten der jetzt vollkommen untergegangenen Ribaldi im 18. Jahrhundert? Übrigens scheint mir, dass sich die beiden Interpolationen auch stilistisch sehr deutlich abheben[4]).

Schliesslich noch ein Wort über den vidamus. In der Polemik Wüstenfelds gegen Dragoni musste er dazu dienen, die mala fides des Dragoni zu erweisen. Jetzt kommt das nicht mehr in Betracht. Wenn dann aber Hartmann den „vidamus“ doch noch gegen die Echtheit der Urkunde anführt[5]) und meint ich habe die Urkunde durch einen Fehler des Abschreibers — vidamus statt vidomus — retten wollen, so hat er mich missverstanden. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Urkunde angeblich nur durch eine Abschrift aus dem 10. Jahrhunderts überliefert ist und dass damals und später in Cremona öfters in Namen a statt o geschrieben wird. Möglich ist es dann natürlich, dass, wie auch sonst so oft, der Abschreiber diese dialektische Form hereingebracht hat; ein Abschreiberfehler ist das dann nicht. Die Form kann aber auch gerade so gut schon zur Zeit gebraucht worden sein, in welcher das Original geschrieben wurde.

IV. Eine andere Gruppe von Bedenken entnimmt Hartmann dem staatlichen Verfassungsrecht.

1. Zunächst hält er dafür, dass der advocatus in der Urkunde von 754 (Troya 683) etwas unmögliches sei. Warum? Natürlich ist nicht an den Advokatus im Sinn des fränkichen Rechtes zu denken. Aber diese Bedeutung hat advocatus in Italien auch nur selten gehabt; sondern hier ist der advocatus der — oft berufsmässige — Parteivertreter — sei es des Staates, wenn dieser klagt (de parte publica), sei es eines privaten (de parte privata). Das findet sich in den Formeln des liber Papiensis — also im 10. Jahrhundert — derart oft und breit, dass eine besondere Aufzeichnung nicht nötig ist. In den Urkunden kommt die Sache früher vor, wenn auch zufällig nicht

---

1) Anders Hartmann S. 662. 2) Abh. S. 30. 3) Abh. S. 30.
4) Ich habe den Eindruck aus dem, was S. 663 über Offrith diaconus cancellarius bemerkt wird, dass Hartmann nicht immer ganz bestimmt die Fälschung im 13. und 18. Jahrhundert auseinanderhält. 5) S. 363.

bis hinein in die langobardische Zeit[1]). Noch etwas weiter zurück führt die l. Udinensis, welche wiederholt, einmal in selbständiger Fassung[2]), den advocatus als berufsmässigen Parteivertreter auffasst. Der ganze Sprachgebrauch aber ist selber nichts anders als die Fortsetzung der römischen Terminologie, wie sie bis in das letzte Kaiserzeit in sehr zahlreichen Anwendungen vorkommt. Das zwingt dann zum Schluss, dass auch in der quellenarmen Zeit des 6., 7. und 8. Jahrhunderts advocatus möglich war. In der Tat redet eine römische Quelle des 7. und 8. Jahrhunderts von advocatores ecclesie[3]). Ob dann der Summinus diaconus advocatus als der Parteivertreter der Kirche oder des Kapitels oder als berufsmässiger Parteivertreter privater anzusehen ist, wie ja später so massenhaft Kleriker als notarii, scabini oder causidici auftreten, steht dahin.

2. Noch weniger hoch vermag ich den Einwand anzuschlagen, dass die Bezeichnung „miles" nicht past. Um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts wird der Ausdruck als Titel bei Gregor verwendet und zwar gerade auch mit Beziehung auf die Langobarden[4]); 715 werden in einer gerade wesentlich für Cremona berechneten Urkunde die Schiffsführer aus Comachio milites genannt[5]). Im römischen Gebiet ist im 8. Jahrhundert miles ein Titel für die Krieger unter dem tribunus[6]). In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts redet die l. Udinensis breit von milites. Hartmann entgegnet dem, damit seien nur die milites des römisch-byzantinischen Milizsystems gemeint. Für die l. Udinensis trifft das gewiss nicht zu; aber auch wenn man sie ausser Spiel lässt. ist denn anzunehmen, dass in einer Urkunde Liutprands, welche dazu in seinem Gebiet zu wirken bestimmt ist, der Ausdruck miles in einem fremden Sinn verwendet wäre? Und selbst, wenn man dem Ausdruck miles noch im 8. Jahrhundert eine militärtechnische Bedeutung im Sinn des angeblichen römischen Rechtes unterlegt, entsteht die Frage: woher weiss Hartmann, dass in dem später erworbenen Cremona nicht die römische Bezeichnung miles für die herrschende Klasse üblich geblieben ist; man wird das nicht unwahrscheinlich finden, wenn man bedenkt, wie die römische Bezeichnung centurio in der Form cintracus nicht nur in Neapel, Gaeta und Istrien, sondern gerade so auch in Genua sich erhalten hat. Mit miles ist also gar nichts zu machen und ich bin überzeugt, dass Waitz, der zuerst das Bedenken erhob, wie so oft, die italienische Entwicklung nach der ganz andersartigen fränkischen beurteilt hat[7]). — Dass gloria, gloriosus schon bei Gregor eine Ehrenbezeichnung für sehr hohe Würdenträger gerade so wie für milites. ist, wurde bereits in der Abhandlung berührt[8]). Die Bezeichnung nobilis aber wird von dem gleichen Schriftsteller für die filii ecclesie verwendet, unter denen gerade auch milites stehen[9]).

---

[1]) Murat. SS. II. 2. 943. 874; C. Long. 396. 901.
[2]) II. 10. 3. [3]) Ordo Romanus I. 4.
[4]) Abh. S. 56. Dazu reg. Gregor. X. 5 ad Langobardos milites.
[5]) Troya 480. (Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens S. 123).
[6]) Deusdedit III. 252, 255.
[7]) Ob die als milites Bezeichneten Longobarden oder Römer sind, kann man (anders Hartmann S. 664) nach m. M. aus der Urkunde nicht sehen: denn das ist eine verfassungsgeschichtliche sehr wichtige Tatsache, dass später auch die Masse der Romani longobardische Namen trägt.
[8]) Abh. S. 56 N. 9; dazu reg. Greg. IX. 41 mit IX. 42; IV. 56; IX. 93, 94.
[9]) Oben S. 363.

Was von verfassungsrechtlichen Bedenken noch verbleibt, ist dann die Erwähnung der Romani neben Longobardi in der Urkunde von 754 (Troya 683) und die Nennung katholischer Bischöfe in den ältesten Urkunden vor Grimoald. Allein hier bewegt sich Hartmann — er möge mir den Ausdruck verzeihen — in einem circulus vitiosus. Gewiss widersprechen diese Urkunden der herrschenden Lehre[2]), die Hartmann in seiner Geschichte Italiens so ausgezeichnet aufgebaut hat. Allein weder ist diese unwidersprochen noch — und das ist wichtiger — ist sie sachlich richtig. Ich habe gleichzeitig in der Anzeige des Hartmannschen Buchs für die G. G. A. (1906 S. 428) nachgewiesen, wie sehr die ganze Lehre auf einem seit Hegel fortgeschleppten Missverständnis der Stellung des Bischofs von Mailand beruht. Ich verweise auf die dortigen Ausführungen.

V. Das einzige, was noch übrig bleibt ist die Verwandtschaft von Troya 683 mit Cod. Long. 98, die sich vorher ergeben hat und dann der von Hartmann zuerst gesehene Zusammenhang von Troya 351 mit der lucchesischen Urkunde von 729, welche bei Muratori ital. I. col. 129 gedruckt ist. Es ist kein Zweifel, dass die einen und die anderen Urkunden mit einander zusammenhängen. Das ist an sich ohne jedes Bedenken: denn nicht nur Cod. Long. 98 gehört Mailand, also einem Nachbarort Cremonas an, sondern auch die für die Kirche in Lucca bestimmte Urkunde ist nicht in Lucca geschrieben, was dann freilich grosse Schwierigkeiten machen würde, sondern in Pavia und zwar vom Notar der Kirche von Pavia; Hartmann hat diesen entscheidenden Punkt übersehen. Nun wissen wir nicht nur von einer Grammatikerschule in Pavia seit Anfang des 8. Jahrhunderts[1]), also von einer Schule, die sich auch mit juristischen Dingen befasst haben muss; wir wissen weiter, dass sich im Anfang des 9. Jahrhunderts diese pavesische Schule auf die Masse von Oberitalien (auch Mailand) erstreckt[2]) und dass etwas später die pavesische Rechtsschule die ganze Lombardei in sich befasst[3]). Da ist es doch sehr naheliegend, dass diese pavesische und die benachbarte cremonesische Schule, die ebenfalls zu Anfang des 9. Jahrhunderts hervortritt[4]), gleiches Material benutzt hat: entweder so, dass die Urkunden selber gewandert sind oder noch wahrscheinlicher so, dass die gleichen Formeln gebraucht wurden, die natürlich in Italien noch reichlicher als in Gallien existirt haben müssen. Dass dann in Mailand 822 dasselbe Formular für einen Statusprozess benutzt wurde, welches früher schon in Cremona Anwendung fand, ist ebensowenig verwunderlich, als dass für die Vergabung eines Gasindius in Pavia die Vergabung (unmittelbar oder mittelber durch Formel) gebraucht wurde, welche kurz vorher in Cremona für eine Verfügung zweier ähnlich oder vielleicht gleichgestellter Deliciosi verwendet wurde: bei beiden kommen ja möglicherweis dieselben hofrechtlichen Schranken der Verfügungsmacht in Betracht[5]). Man braucht nur die

---

[1]) Hartmann II. 1. S. 27, S. 59. [2]) Cap. 163. c. 6.

[3]) Ficker III. Forschungen S. 45 f.; Schupfer, Fonti[3] S. 243 f.

[4]) Cap. 163. c. 6.

[5]) Wegen der sparsamen Erwähnung des deliciosus lässt sich nicht mehr deutlich erkennen, als dass der deliciosus zum Hofgesinde gehört. Aber dann trifft er jedenfalls sehr nahe mit dem zusammen, der im Gesinde steht. Der Herr hat aber ein Heimfallrecht in Bezug auf die Schenkungen, die er dem Gasindio gegeben (Rothari 225).

Wirkung der Formulae Marculfi oder imperiales zu vergleichen, um zu erkennen, wie die Gleichheit des Formulars Ähnlichkeit der Urkunden ganz fern liegender Gebiete hervorderufen hat[1]). Auch die Verwendung der Formulae Turonenses für Odorici gehört ganz in den gleichen Zusammenhang[2]); auch hier handelt es sich um pavesisches Material.

Nun kommt allerdings in Betracht, dass dem Abdruck der pavesischen Urkunde für Lucca bei Muratori Ant. I. col. 125 eine Ausführung Muratoris über deliciosi folgt und mein scharfsinniger Gegner betrachtet das als sicheres Zeichen der Fälschung: er meint der Fälscher von Troya 351 sei eben zu dem seltenen deliciosus durch die der pavesischen Urkunde nachstehende Erwähnung bei Muratori gekommen. Gewiss ist das ein gewichtiger Einwand, gewichtiger als alle anderen. Es müsste dann angenommen werden, dass trotz aller Merkmale, die für Echtheit sprechen, z. B. trotz der Kirchenverfassung in den Urkunden, trotz aller Anzeichen, die jedenfalls eine Fälschung nach dem 16. oder beginnenden 17. Jahrhundert ausschliessen, der ganze Komplex der Urkunden erst im 18. Jahrhundert geschrieben wäre: eine Summe von Widersprüchen, die mir dann unlösbar schiene. Ist nun Hartmanns Argument wirklich im Stand so viel zu tragen? Nehmen wir einmal hypothetisch an — und dieser Möglichkeit steht, wie wir sehen, nichts entgegen — dass Troya 351 das Vorbild der pavesischen Urkunde für Lucca war. Muss sich dann nicht ganz von selber die von Muratori gewählte Einordnung der lucchesischen Urkunde und damit die eigentümliche Beziehung, auf die Hartmann aufmerksam machte, ergeben? Es wäre etwas anderes, wenn Muratori den Gasindius und den deliciosus rein zufällig nebeneinander erwähnte. Die Stellung des Passus über deliciosi ist aber der Ausfluss einer zwingenden Systematik: Muratori will in der vierten Dissertation die Hofämter schildern, spricht zuerst von den klar hervortretenden Ämter; dann geht er auf die unbestimmten Klassen der königlichen Vertrauten über und bringt hier notwendig zusammen die gasindi einerseits und die deliciosi andererseits; endlich spricht er von den geringen Dienern. Dass er dabei aus den lucchesischen Urkunden, die er überall benützt, eines der wenigen Zeugnisse, vielleicht das einzige ihm bekannte über Veräusserung seitens des gasindio bringt, ist nur natürlich. Ich will zusammenfassen: gibt man es als möglich zu, dass Troya 351 und die pavesische Urkunde für Lucca — anders wenn es keine pavesische Urkunde wäre — ohne Fälschung zusammenhängen und hält man es für kein Wunder, dass Muratori die pavesische Urkunde kannte, so muss sich der Sachverhalt ergeben, den Hartmann als wesentlichstes Argument gegen die Echtheit verwandte. Von einem „komplizirten und irreführenden Spiel des Zufalls“[3]) kann man, wie mir scheint, da nicht reden und ich vermute, dass, wenn man Muratoris antiquitates oder das einzige Sammelwerk, das ihm nahe kommt, Waitz Verfassungsgeschichte prüfen würde, man gar nicht selten auf ähnliche Kombinationen stiesse. Es liegt das in der Natur des systematischen Sammelwerkes mit Urkundenabdrücken.

Damit sind die Einwendungen Hartmanns durchgesprochen. — Seit meiner Abhandlung hat sich die ganze Frage erheblich verschoben. Früher

[1]) Sickel acta I. S. 115, 119.
[2]) Abhandlung S. 72.
[3]) Hartmann S. 664.

war alles auf die Frage abgestellt, ob Dragoni der Fälscher war; gern gebe ich zu, dass ich in erklärlicher Abhängigkeit von der bisherigen Fragestellung nicht immer genau darauf eingegangen bin, ob die Urkunden nicht auch dann Fälschungen sein können, wenn Dragoni schuldlos ist. Aber ich kann nicht finden, dass Hartmann für diese Möglichkeit irgend welchen Beweis erbracht hat; denn jedes einzelne Argument für sich betrachtet zerfliesst vollständig und unmöglich kann eine Sammlung solcher Beweisgründe die Sache ändern. Man wird sich eben doch mit den Dragoniquellen abfinden müssen und manche bisherige Theorie wird ihnen zum Opfer fallen. Gerade die Kritik Hartmanns wird dazu wesentlich mithelfen; denn viel sachlicher als das, was Wüstenfeld brachte umfasst sie alle denkbaren Einwände und keiner von diesen hält Stand.

Würzburg. Ernst Mayer.

Erwiderung.

Es ist vielleicht wenigstens subjektiv verständlich, wenn ich im Gegensatze zu Freund Mayer finde, dass durch die vorstehenden Ausführungen kein einziges meiner Argumente gegen die Echtheit der Dragoni-Urkunden erschüttert worden ist. Auf die meritorischen Fragen kann und will ich mich hier nicht einlassen. Es steht Anschauung gegen Anschauung; z. B. meine Ansicht über die Stellung der Römer im Langobardenreiche steht mir bis auf Weiteres fest, und ich glaube insbesondere nicht, dass M. die auf Mailand bezüglichen Gregorbriefe zu Gunsten seiner These wird umdeuten können. Richtig aber ist, dass, wenn die Dragoni-Urkunden echt wären, nicht nur meine, sondern auch so ziemlich alle anderen bisher aus den Quellen der Zeit geschöpften Ansichten wesentlich geändert werden müssten. Das kann aber M. natürlich nicht überzeugen, und desshalb ziehe ich es vor, nochmals auf einige meiner formalen Bedenken zurückzukommen.

Zu V. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Urk. Troya 351 (angeblich vom Jahre 686) in wesentlichen Teilen identisch ist mit der bei Muratori Ant. I, 129 gedruckten Urk. (von 729) und dass ferner in jener Urkunde an Stelle der gasindi: deliciosi eingesetzt sind, was sich, da die deliciosi sonst nur an einer Stelle des langobardischen Quellenkreises vorkommen, eben dadurch erklärt, dass Muratori unmittelbar im Anschlusse an den Abdruck seiner Urkunde von den deliciosi handelt und diese als den gasindi nahe verwandt bezeichnet. Der Fälscher habe eben nach Fälscherart seine Vorlage aus dem ihm sich unmittelbar darbietenden Materiale geändert. Mayer antwortet, dass die Muratorische Urkunde in Pavia ausgestellt ist und dass, da Pavia und Cremona nicht weit entfernt sind, die Cremoneser Urkunde von einer Formel der Paveser Rechtsschule beeinflusst sein könne. Aber abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Hypothese und den übrigen Verdachtsmomenten, welche der Urkunde mit den übrigen Dragoni'schen Urkunden gemeinsam sind — ist M. nicht auch die Ähnlichkeit des Tatbestandes, die nicht formelhaft sein kann, aufgefallen? Die Aussteller sind in beiden Fällen ein Geistlicher — in der echten Urkunde ein archipresbyter, in der gefälschten gemäss ihrem

Zwecke ein „primerius“ — und weltliche Brüder; ein Name ist in beiden Urkunden identisch; in beiden Fällen handelt es sich ferner um die Gründung einer Diakonie. Gerade dadurch aber, dass es sich in beiden Fällen um gasindi oder ähnlich gestellte deliciosi handelt, soll, da „ja möglicherweise dieselben hofrechtlichen Schranken der Verfügungsmacht in Betracht“ kommen, die Gleichheit der Formel plausibel gemacht werden; warum ist aber dann von diesen „hofrechtlichen Schranken“, welche doch den Tatbestand von anderen unterscheiden müssten, in der Formel mit keinem Worte die Rede? — Nur wenn wirklich 1. Pavia auf Cremona einen Einfluss genommen hat; 2. eine eigene, uns sonst als solche nicht bekannte Formel für die Vergabungen von gasindi einschliesslich der deliciosi existirt hat, die aber keine für die gasindi spezifischen Eigentümlichkeiten aufweist — ist die Übereinstimmung der beiden Urkunden ohne Annahme einer Fälschung überhaupt denkbar. Dabei müsste man die auffallenden Zufälle hinnehmen, dass 1. auch ein Teil des mit der Formel in keiner Weise zusammenhängenden Tatbestandes übereinstimmt; dass 2. deliciosi — obwohl man nicht einmal weiss, ob diese Bezeichnung jemals von den Langobarden im Titel geführt worden ist — die sonst nur an einer Gesetzesstelle vorkommen, gerade in jener Urkunde und hinter der anderen bei Muratori vorkommen; natürlich ist es nicht an sich merkwürdig, dass Muratori gerade dort von ihnen spricht, wohl aber, wäre es merkwürdig, wenn sie gerade in der einen Urkunde vorkämen, die mit der Muratori'schen übereinstimmt. Es wird wohl ausser Mayer, den seine Lieblingsidee blendet, niemand geben, der geneigt ist, alle zur Verteidigung dieser Lieblingsidee notwendigen unwahrscheinlichen Hilfshypothesen anzunehmen.

Zu III, 4. Ein anderes ähnliches Argument gegen seine Thesen scheint mir M. selbst in seinen obigen Ausführungen zu liefern, da er auf die Analogie der Dragoni'schen Urkunde Troya 863 mit Cod. Long. 98 von 822 hinweist. Cod. Long. 98 aber ist, wie schon Porro bemerkt, ein Scheinprozess, was für Troya 863 nicht zutrifft. Aber in die Form der echten Urkunde ist der ganze sonderbare Vorgang hineingepresst, den Troya 863 erzählt, unter Hinzufügung aller jener Dinge, welche an sich als verdächtig erscheinen. Ich zweifle auch sehr, ob irgendwo anders in dem Sinne, wie in Troya 863, von inquisitio gesprochen wird.

Zu I. 1. Befremdend ist es auch, wie M. die Echtheit der Urkunde von 864 (852), abgedruckt im Anhange seiner Schrift S. 87 ff., „zwingend zu erweisen“ sucht. Sein Argument ist, dass in ihr ein „scabinus de isto palatio Cremonensi“ vorkommt, während Muratoris Ausführungen scabini palatii nicht kennen und in einer Urkunde von Valva (und vielleicht auch sonst) tatsächlich solche vorkommen. Wenn nun der Fälscher auch Urkunden aus Muratoris Antiquitates benützt hat, so braucht er doch natürlich dessen Lehren im Einzelnen nicht gefolgt zu sein; dass er aber einen scabinus de isto palatio ebenso gut erfinden konnte, wie etwa einen iudex s. palatii, braucht wahrlich nicht Wunder zu nehmen; ihm waren gewiss die verschiedenen Arten von Richtern ziemlich gleichgiltig. Man vgl. übrigens seine „iudices civitatis“ in Troya 295 (vom J. 624!) und 379 (vom J. 707!).

Zu II. Dass in diesen Urkunden und nur in diesen und den übrigen Dragonischen die Namen, welche auf bestimmte Geschlechter hinweisen,

immer wiederkehren, bleibt natürlich trotz M. zum mindesten ein starkes Verdachtsmoment, ebenso wie die übrigen Namen. Es ist natürlich zuzugeben, dass das Vorkommen eines einzelnen Namens wie Pudica, Belladonna und vielleicht sogar Griseldis gar nichts für die Frage bedeuten würde, aber M. müsste eine ähnliche Häufung von auffälligen und bezeichnenden Namen in einer unbezweifelten Urkunde nachweisen, bevor man zugeben könnte, dass derlei nicht verdächtig ist.

Zu III, 1—3. Ähnliches gilt von der Datirung; eine einzelne Abweichung vom allgemeinen Gebrauche liesse sich vielleicht individuell erklären. Aber M.'s ganzer Scharfsinn reicht nicht aus, um uns glauben zu machen, dass die durchaus auffallenden Datirungsformen gerechtfertigt werden können, obwohl sie gleichzeitig nirgends in ganz Italien überliefert und in den unbezweifelten späteren Cremoneser Urkunden durch die allgemein gebräuchlichen ersetzt sind.

Zu IV. 2. Vollends unwiderlegt ist das Bedenken wegen der Verwendung des Wortes „miles"; dass der Römer Gregor von langobardischen „milites" spricht, ist natürlich in keiner Weise verwunderlich; aber in welcher langobardischen Urkunde nennt sich ein Langobarde miles? Miles ist gerade auf langobardischem Gebiete, nicht nur in der in Cremona erhaltenen Urkunde Liutprands von 715, der technische Ausdruck für die Bewohner von Comacchio (als Teil der römischen Miliz) im Gegensatze zu den Langobarden.

Ich habe M. auf Grund seiner Angabe, dass Abschriften einiger Dragonischer Urkunden vorhanden sind, welche aus dem 18. Jahrhundert stammen, zugeben müssen, dass Dragoni nicht der Fälscher sein kann. Ich muss wiederholen, dass dies für die Echtheitsfrage ganz irrelevant ist. Die Gründe, die gegen die Echtheit sprechen, sind m. E. so gut, wie irgendwelche, die gegen die Echtheit von Urkunden vorgebracht worden sind. Wer die Urkunden zu historischen Feststellungen verwenden wollte, würde wertlose Arbeit liefern und seine Zeit vergeuden.

Wien. L. M. Hartmann.

Notizen.

Die „Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur" von Dr. Victor Loewe ist in zweiter Auflage erschienen (Berlin, Johannes Raede 1905, 131 S. 8°). Der Verf. will „eine von kurzen Erläuterungen begleitete Auswahl der wichtigeren Arbeiten zur deutschen Geschichte und aus dem Gebiete der Hilfswissenschaften geben". Eine Übersicht der mittelalterlichen Quellen ist nicht aufgenommen, dagegen sind die wichtigeren modernen Aktenveröffentlichungen verzeichnet. Diese Absichten sind löblich und praktisch, die Ausführung im allgemeinen gelungen. Das Büchlein kommt zweifellos dem Bedürfnisse rascher Orientirung entgegen. Im einzelnen bleibt freilich noch manches zu wünschen. Die „kurzen Erläuterungen" könnten ab und zu noch kürzer und präziser sein. Die Abschnitte „Bearbeitungen der Gesammtgeschichte einzelner Verhältnisse" und „Geschichte einzelner Verhältnisse nach der Reihenfolge der Ereignisse"

wären doch besser zu vereinigen. Die Anordnung der Bücher im Abschnitte »Politische Geschichte bis zur Reformation« S. 27 ff. ist in den ersten Partien entschieden mangelhaft, auch ist es doch sonderbar, wenn S. 30 die ganzen Regesta imperii (die Reg. Ruperts und Friedrichs III. von Chmel fehlen übrigens) in kleinerem Druck als Intermezzo zwischen die Jahrbücher von Bonnell und Th. Breysig eingeschoben werden. An einzelnen Büchern vermisse ich u. a. folgende: S. 3 Acton Die neuere deutsche Geschichtswissenschaft; 5 neben der Revue histor. ist doch wenigstens noch das Archivio stor. Italiano anzuführen; 7 die Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung; 8 Paoli-Lohmeyer Grundriss der Paläographie und Urkundenlehre; 9 Sickel Beiträge zur Urkundenlehre, Mühlbacher Urkunden Karls III.; 13 Gams Series episcoporum; 20 Huber Österr. Reichsgeschichte 2. Aufl. hg. von Dopsch, Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte; 21 Dudik Gesch. Mährens und andere österreich. Provinzialgeschichten; 31 Ficker Deutsches Königtum und Kaisertum; 34 Lindner Gesch. des deutschen Reiches unter K. Wenzel; 40 Venetianische Depeschen 3. Bd. (1554—1576) von Turba; 77 Ficker Vom Heerschilde und Forschungen zur Reichs- und Rechtgesch. Italiens; 81 Bidermann Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee; 90 Mensi Die Finanzen Österreichs von 1701—1740; 93 Wrede Gesch. der österr. Wehrmacht, 96 Specht Gesch. des Unterrichtswesens. — Für die Übersicht über die Staatengeschichte von Heeren-Ukert-Giesebrecht-Lamprecht hätte doch kleiner Druck genügt; ebenso für das Register, das nicht weniger als 25 Seiten (!) einnimmt; dadurch könnte schöner Raum gewonnen werden, ohne den Umfang des Büchleins zu vergrössern. O. R.

Dr. Otto Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer. Prag, Calve (J. Koch), 1905. (VI und 83 SS.). Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts sind in den letzten Jahren durch Geffcken (Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 21, Germ. Abt.), Jul. Gierke (Gesch. d. d. Deichrechts) und Koehne (Recht der Mühlen bis z. Ende der Karolingerzeit) recht wertvolle Beiträge geliefert worden. Ihnen reiht sich jetzt die Arbeit Peterkas verdienstlich an. Definirt dieser seine Aufgabe dahin, »den Anteil deutschrechtlicher Anschauung an den Bestrebungen der modernen Wassergesetzgebung zu ermitteln und das gegenwärtige Recht als ein gewordenes zu erkennen«, so darf gesagt werden, dass er diese Aufgabe mit Erfolg gelöst hat; und beschränkt er sich, was sein Quellengebiet betrifft, auf die Weistümer, so rechtfertigt er dies nicht nur mit ihrem Reichtum an wasserrechtlichem Material, sondern auch mit der grossen Gleichartigkeit der Grundsätze, die in ihnen zutage tritt, und mit der doktrinär nicht beeinflussten Ursprünglichkeit dieser Grundsätze. Es ergibt sich, dass die Anschauung nicht mehr haltbar ist, dem deutschen Recht hätte »ein erhebliches Interesse an den rechtlichen Schicksalen der Wasserläufe gemangelt« (Ossig).

Zunächst handelt der Verf. von der rechtlichen Zugehörigkeit der Gewässer. Sie hat öffentlich-rechtlichen Charakter, sie statuirt ein Hoheits-, nicht ein Privatrecht des Grundherrrn; die finanzielle Nutzung tritt neben dem Zwecke gemeiner Wohlfahrtsförderung zurück. Vier Arten von Gewässern werden unterschieden: die Reichsstrassen (schiff- und flossbare

Gewässer, die dem Verkehr der Länder oder des ganzen Reiches dienen), die „gemeinen" Wässer (die den Wasserbedarf der Gemeinde decken sollen: Gemeindebäche, Gemeindebrunnen), die „wilden Wasserläufe" (die dem Grundbesitzer zur vorzugsweisen Nutzung überwiesen sind, insoweit dadurch nicht das Interesse anderer berührt wird: Giessbäche, Gebirgs- und Regenwässer, Abflüsse einer auf einem Grundstück entspringenden Quelle), endlich die der ausschliesslichen Nutzung des einzelnen Grundbesitzers vorbehaltenen Gewässer (Brunnen, Lachen, Teiche).

Was die Weistümer an Grundsätzen über die Benutzung der Gewässer darbieten, ist im zweiten und dritten Abschnitt dargestellt. Der oberste dieser Grundsätze, der überall galt, ist der: der natürliche Wasserlauf wie er seit jeher gegangen, soll nicht geändert werden. Die allgemeinen Wassernutzungen (Viehtränke, Trinkwassernutzung, Baden, Waschen, Schöpfen) werden von den besondern geschieden. Diese wieder scheiden sich in eigentliche (Nutzung der Triebkraft: Mühlen; der Tragkraft: Fährgerechtigkeit, Schiffahrt, Flossfahrt, Holtztrift; der Dungkraft: Bewässerung) und in Nebennutzungen (die Fälle des Eigentumserwerbs: Anschütt, Aneignungsrecht bezüglich der im Wasser befindlichen Fahrhabe, Fischerei).

Der dritte Abschnitt handelt von der Wasserarbeit (Räumung von Bach und Graben, Uferschutz) als einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Pflicht; der vierte von der Wassergesellschaft (die Aufgaben der heutigen Wassergenossenschaften bilden auch einen Teil der Funktionen, die die Dorfschaften und Markgenossenschaften der Weistümer zu erfüllen hatten); der letzte endlich von den Wasserbehörden (den seltenen Wassergerichten, der behördlichen Wasseraufsicht), vom Verfahren in Wasserrechtsangelegenheiten und von den Strafen für Wasserfrevel.

Dies das Skelett des Inhalts von P.s Buch. Verständige Ausbeutung eines wichtigen Kreises deutschrechtlicher Quellen und gute Disponirung des Gewinns, juristischer Blick, Selbständigkeit das Urteils gegenüber den Vorgängern, klare und gefällige Darstellung können ihm nachgerühmt werden. Es erweckt den Wunsch, dass der Verfasser oder ein juristisch gleichgeschulter Nachfolger auch noch einen andern Quellenkreis für die Geschichte des deutschen Wasserrechts nutzbar mache: die reiche Fülle des Urkundenstoffs. Was für die Weistümer, wird auch für diesen noch bis weit ins Mittelalter hinein gelten, vielleicht auch für die ältern Zeiten, in die die Weistümer nicht zurückreichen. W.

Im 3. Hefte der Heidelberger Abhandl. zur mittleren und neueren Geschichte behandelt Arthur Agats den „Hansischen Baienhandel", (Heidelberg, Winter 1903) ein bisher in der reichen Hanseliteratur kaum gestreiftes Thema. Die „Baie" ist der Hafen von Bourgneuf mit den Hauptorten Bourgneuf, Bouin, Beauvoir und La Barre de Monts: die Engländer, Holländer und Hansen holten sich hier, sowie namentlich in Brouage und Rochelle das Baiensalz, Poitouwein, Kanevas und Fische, ausserdem diente die Baie als Stapel- und Umsatzplatz der Produkte Portugals und Südfrankreichs einerseits, der Rohprodukte des Nordens andererseits. A. verbreitet sich im 2. Kap. „der Handel" in eingehender Weise über die Privilegien der einzelnen Nationen, die ihre Baienflotten hinsandten, über die Seerechte, beginnend mit den bekannten Rôles

d' Oléron, die Preise der Ausfuhrartikel, die Beförderungsmittel und die Hauptabsatzgebiete der ersteren, und gibt im 3. Kap. eine detaillirte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses Handels, dessen Hauptträger vom 13.—16. Jahrhunderte die Hansestädte waren, bis ihnen dann die Holländer den Rang abgewannen. Die fast ununterbrochenen Streitigkeiten mit Frankreich und namentlich England, der Konkurrenzneid der Rivalen vermochten in dieser Zeit die bedeutende Intensität der hansischen Baienfahrten doch nie ganz zu unterbinden, bis durch das Aufkommen der direkten Hansefahrten nach Spanien und Portugal mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts das alte Fahrtziel in zweite Linie trat. A. baut zumeist auf dem erstmalig hiefür benützten Materiale des hansischen Urkundenbuches und der Hanserezesse auf, ungedruckte Archivalien wurden nicht benützt. H. v. S.

Dr. jur. W. Merz, Die Lenzburg. Mit 42 Tafeln, 27 Abbildungen und 3 Stammtafeln. Arau, Sauerländer und Comp. 1904. Der um die Rechtsgeschichte des Argaus, wie um die genealogische Forschung in der Schweiz hochverdiente Verfasser, dem wir u. a. bereits eine vortreffliche Monographie über die Habsburg danken, liefert in diesem neuen Buch über die Lenzburg wieder einen wertvollen Beitrag nicht allein zur argauischen Burgenkunde, sondern auch zur Geschichte des Argaus und seiner Nachbargebiete überhaupt. Ein 1. Abschnitt, glücklich ergänzt durch zwei Exkurse, behandelt die Burg und das Geschlecht Lenzburg bis zu dessen Aussterben (1173), wobei neues Licht auf die Geschichte der Grafschaft des Argaus fällt und die vom Verf. im Genealogischen Handbuch zur schweiz. Geschichte gegebene Stammfolge der Lenzburger näher begründet wird. Wohlgelungen ist namentlich Exkurs II, der die Verderbnis der Lenzburger Stammreihe in der „Genealogia" der Acta Murensia als Korruptel der Abschrift nachweist und berichtigt. Der 2.—4. Abschnitt behandelt die Geschicke, welche die Lenzburg unter Kiburgern und Habsburgern (hier hätte Redlichs kurz vorher erschienenes Werk über Rudolf v. Habsburg benützt werden können), dann unter der Herrschaft Berns, schliesslich im argauischen und im Privatbesitz durchgemacht hat. Spiegelt die Darstellung so im engen Rahmen einer Burggeschichte die Schicksale des Argaus wieder, so bringen die Anmerkungen wertvolle kritische Bemerkungen zu den benützten urkundlichen Quellen. Diese Bemerkungen und die auf 110 Seiten abgedruckten Beilagen (darunter mehrere Habsburgerurkunden), sowie die wohlgelungenen Tafeln, die u. a. zahlreiche habsburgische Siegel enthalten, verleihen dieser Studie eine Reichhaltigkeit, die weit über das im anspruchslosen Titel Versprochene hinausgeht. Die vornehme Ausstattung ist dem Verleger und dem jetzigen Besitzer des Schlosses Herrn Jessup zu danken. So zeugt das Buch nicht nur für das hohe Niveau der landeskundlichen Forschung, sondern auch für die opferwillige Heimatsliebe des historisch interessirten Publikums der Schweiz. H. St.

Fürst Rudolf der Tapfere von Anhalt und der Krieg gegen Herzog Karl von Geldern (1507—1508). Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Liga von Cambray, dargestellt vorwiegend nach

ungedrucktem handschriftlichem Material aus dem herzoglich anhaltischen Haus und Staatsarchiv zu Zerbst. Inauguraldissertation von Ludwig Duncker, Dessau (1900). — Die nachgelassenen Papiere Fürst Rudolfs des Tapferen von Anhalt, die im Zerbster Haus- und Staatsarchiv ruhen, boten dem Verf. vorliegenden Schriftchens Material zur Geschichte dieses Fürsten, so weit sich dessen Tätigkeit auf den Krieg in Geldern erstreckte. Es ergaben sich daraus besonders in zwei Punkten Ergänzungen zu unserem bisherigen Wissen. Fürs erste erfahren wir, dass Max einen Augenblick daran dachte, seinen getreuen Feldherrn zum Generalstatthalter der Niederlande zu machen, dann aber, dass die staatsmännisch hochbegabte Margarete auf ein Bündnis Maxens mit Frankreich und Spanien zu einer Zeit (1508) hinarbeitete, als ihr Vater an alles eher dachte als an ein Zusammengehen mit seinen späterhin Alliierten von Cambray. Dies klar und deutlich dargestellt zu haben, ist das Verdienst Dunckers, eines Schülers Max Lehmanns. Es wäre vielleicht lohnend, dieses Thema in einem grösseren Rahmen zu behandeln, dann aber auch ausserhalb Anhalts nicht zuletzt in Österreich (besonders Innsbruck und Wien) archivalische Studien zu diesem Zwecke anzustellen. W. Bauer.

Zur „Einführung der Melanchthonischen Deklamationen und anderer gleichzeitigen Reformen an der Universität zu Wittenberg“ erbringt G. Bauch (Breslau, M. u. H. Marcus 1900 24 S.) aus den Akten des Weimarer Gesammtarchivs einige bemerkenswerte neue Dokumente und bemerkt dazu in einem kurzen Vorworte, dass diese von Melanchthon an der Universität Wittenberg eingeführten Deklamationen (Übungen im Vortrage so gut wie in der Disputation) für die Vertiefung der philosophischen Disziplinen, die am besten Wege waren, wieder zu „blossen Dienerinnen der allgewaltigen Theologie“ herabzusinken, bedeutsam geworden sind, indem sie der ungenügenden philosophischen Vorbildung der Theologen steuerten; auch das bisher zweifelhafte Jahr der Einführung — 1525 — ergibt sich aus den mitgeteilten Stücken. H. K.

Hans Rott, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation. (Heidelberger Abhandlungen, Heidelberg, Winter 1904, X und 156 S.). — Die Pfalz, seit Friedrich d. Frommen mit einer kurzen Unterbrechung (unter Ludwig) an der Spitze der evangelischen Bewegungspartei in Deutschland, nimmt noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine schwankende, unsichere Haltung ein. Dieses Gepräge verleiht ihr der damalige Kurfürst Friedrich. Er glaubt zunächst seine Rechnung (namentlich in Absicht auf Dänemark) zu finden im Anschluss an die kaiserliche Politik und das liess ihn trotz der protestantisirenden Anwandlungen jene Schritte vermeiden, die andere Fürsten längst gewagt hatten. Als er sich von Karl V. hingehalten sah und die Schmalkaldener Ernst zu machen schienen, wagte er einen Schritt nach links, bald gab auch er eine neue Kirchenordnung heraus. Auch für Hermann von Wied war er eingetreten. Aber des Kaisers überlegenes diplomatisches Geschick und die im Verhältnis zu Karl mattherzige Kriegführung der schmalkaldischen Häupter liess den Pfälzer alsbald wieder zusammenknicken, er fand sich mit dem zürnenden Reichsoberhaupt ab, die Pfalz war dem kaiserlichen Interim ge-

öffnet. Karls Überrumpelung durch Moritz gab auch Friedrich wieder den Mut, die Reformationsversuche aufzunehmen, die aber erst unter seinem Nachfolger aus der Pfalz eine evangelische Domäne gemacht haben. J. H.

Einen dankenswerten Beitrag zur Reformationsgeschichte Krains bringt unter dem Titel „Über Entstehung und Herausgabe der Bibel Dalmatins" P. Walter Šmid in den Mitteilungen des Musealvereines für Krain 1904 Heft III und IV (Sonderabdruck 76 S. 8°), indem er hauptsächlich mit Benutzung von Akten und Protokollen des krainischen Landesarchivs in eingehender Weise Zustandekommen der slovenischen Bibelübersetzung des Laibacher Predigers Georg Dalmatin behandelt. Dalmatin (gest. 31. August 1589) war es, der in rastloser Arbeit das Lebenswerk seines grösseren Landmanns Primus Truber, des „slovenischen Luther", ergänzte. Allein zu der erhofften Verbreitung der Bibel, welche nach den einleitenden Worden „sowohl zur Aufnehmung der Sprachen selber, als zur Beförderung reiner Lehre" dienen sollte, kam es nicht mehr; denn als sie nach vielen Verzögerungen die Presse in Wittenberg verliess (1583), hatte schon die Gegenreformation unter Erzherzog Karl kräftig eingesetzt und das von den Ständen der drei innerösterreichischen Länder mit grossen Kosten hergestellte Werk fiel rasch der Vernichtung anheim. B.

Auf das für die Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften hochwichtige Werk Julius Wiesner's, Jan Ingen-Housz. Sein Leben und sein Wirken als Naturforscher und Arzt (Wien Karl Konegen 1905) darf auch hier hingewiesen werden. Denn Ingen-Housz (1730—1799) stellt sich, wie erst Wiesners gründliche, auf dem umfassendsten handschriftlichen und archivalischen Material beruhende Biographie nachweist, würdig neben seine berühmten holländischen Heimatsgenossen van Swieten und Jacquin — alle drei haben im Österreich Maria Theresia's ihre wissenschaftlich und praktisch fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Ingen-Housz hat trotz mannigfacher Schwierigkeiten, gestützt auf seine glücklichen Erfolge bei der kaiserlichen Familie und von Maria Theresia energisch gefördert, der Blatternimpfung in Österreich Eingang verschafft[1]). Von 1768 bis 1788 lebte und wirkte Ingen-Housz in Wien und das Buch Wiesners bringt, ganz abgesehen von der Würdigung Ingen-Housz als bahnbrechenden Forschers namentlich auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie, zahlreiche Züge zur Geschichte des geistigen Lebens von Wien und Österreich. O. R.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs für das Jahr 1904—1905.

Die diesjährige Vollversammlung der Kommission fand am 31. Oktober 1905 im Institute für österr. Geschichtsforschung in Wien unter dem Vorsitze Sr. Durchl. des Prinzen Franz Liechtenstein statt.

---

[1]) Dankenswerte Hinweise auf Korrespondenzen Friedrichs von Preussen und Katharinas von Russland, Maria Theresias und Maria Antonias von Sachsen aus den Jahren 1768 und 1769 über die Impfversuche jener Zeit gibt Alfred Löbl im Archiv f. österr. Gesch. 92, 453 Anm. 4.

Im Berichtsjahre wurde der 1. Band des im Auftrage Sr. Durchl. des Prinzen Liechtenstein von Hans Übersberger bearbeiteten Werkes „Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhundertes“, der die politischen Beziehungen beider Staaten von 1488 bis 1605 schildert, ausgegeben (Wien und Leipzig, Braumüller, 1906). In Kürze wird auch das 1. Heft der „Materialien zur neueren Geschichte Österreichs“, in denen die Berichte über die wichtigsten österreichischen Privatarchive publizirt werden sollen, in Druck gelegt werden können; es wird vornehmlich Material zur Geschichte des 17. Jahrhunderts aus böhmischen und mährischen Archiven bringen.

In der Abteilung Staatsverträge wurde mit dem Drucke des 1. Bandes der österreichisch-englischen Verträge, die Prof. A. F. Pribram bearbeitet, im Oktober begonnen; er wird die Verträge bis 1748 enthalten; für die Ausgabe der österr.-französischen Staatsverträge hat Staatsarchivar Schlitter die Arbeiten fortgesetzt und einen Teil der Einleitungen vollendet; Mitarbeiter Dr. Heinrich R. v. Srbik hat die „Hollandica“ des Staatsarchivs bis 1701 durchgearbeitet und die Haupteinleitung für die österr.-niederländischen Verträge zum grössten Teile fertiggestellt; Mitarbeiter Dr. Roderich Gooss hat anstatt der Verträge mit den kleineren deutschen Staaten, deren Bearbeitung ihm früher zugewiesen war, die mit Siebenbürgen geschlossenen Konventionen übernommen und hofft, binnen Jahresfrist die Arbeit dem Abschlusse nahe zu bringen. Für den zweiten Teil des „Chronolog. Verzeichnisses der österr. Staatsverträge“ (1763 bis zur Gegenwart) hat Dr. Ludwig Bittner die Durchsicht der Druckwerke fortgesetzt und gedenkt, im folgenden Berichtsjahre die gesamte Literatur erledigen und mit der Durchforschung des archivalischen Materials beginnen zu können.

Für die Herausgabe der Korrespondenz K. Ferdinands I. hat Mitarbeiter Dr. Wilhelm Bauer die Archive von Neapel, Brüssel und Lille durchforscht und hofft, im Laufe des nächsten Jahres die noch nötigen Materialergänzungen vornehmen, die Texte druckfertig herstellen und an die Ausarbeitung der Einleitung und der Erläuterungen schreiten zu können; in der Kopirung und Bearbeitung der Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives wurde er auch heuer von Dr. Karl Goll unterstützt. Es wurde beschlossen, die Abteilung der Korrespondenzen durch Ausgabe der Korrespondenz K. Maximilians II. zu erweitern; mit der Vornahme von Vorarbeiten wurde Dr. Viktor Bibl betraut.

Leider konnte mit der Drucklegung der „Geschichte der Organisation der österr. Zentralverwaltung“, deren Ausarbeitung weil. Regierungsrat Dr. Thomas Fellner schon weit gefördert und deren Vollendung und Herausgabe Dr. Heinrich Kretschmayr übernommen hat, infolge verschiedener Abhaltungen des letzteren noch nicht begonnen werden: doch ist die Arbeit soweit vorgeschritten, dass Dr. Kretschmayr hofft, den Druck sowohl der beiden Aktenbände als jenen des darstellenden Teiles im Jahre 1906 beginnen zu können.

Landleihen, Hofrecht und Immunität.

Von

Siegfried Rietschel.

---

§ 1.

Der Titel, den ich den nachfolgenden Untersuchungen gegeben habe, wird dem Historiker sofort sagen, was sie bezwecken. Sie sollen einer Auseinandersetzung mit den Ansichten dienen, die vor nunmehr drei Jahren (1903) Gerhard Seeliger über „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" veröffentlichte, und denen er den (,wie mir scheint, richtigeren) Untertitel „Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen" gab. Seeligers Buch ist für die Leser dieser Zeitschrift kein Fremdling mehr, nachdem in ihr schon Georg von Below sich über manche Ergebnisse des Buches geäussert (Bd. XXV S. 462 f. Anm. 2, S. 464 ff. Anm. 2) und Alfons Dopsch eine gründliche und gediegene Besprechung über das Werk veröffentlich hat (Bd. XXVI S. 344 ff.). Ja, man kann sagen: Jeder, der für rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen des früheren Mittelalters Interesse besitzt, hat sich mit dieser zweifellos bedeutsamen Erscheinung befassen müssen. Waren auch die darin erörterten einzelnen Fragen in neuerer Zeit vielfach durch Einzeluntersuchungen gefördert worden, versäumte es auch keine Gesamtdarstellung der deutschen Rechts- oder Wirtschaftsgeschichte, zu ihnen Stellung zu nehmen, so hatte es doch an einem grösser angelegten Werke, das in zusammenfassender Weise und doch selbstständig fortarbeitend diese ungemein wichtigen Probleme behandelte, wenigstens in der neueren Literatur gefehlt. Hier lag ein solches

Werk vor, und zwar ein Werk, das, wie man schon beim Durchblättern sehen musste, eine Fülle von Anregungen enthielt, vor allem ein Werk, das sich schon auf seinen ersten Seiten als ein Sturmangriff gegen die herrschende Lehre kennzeichnete. Das Buch hat allgemein Aufsehen erregt und eine ganze Anzahl von Besprechungen gefunden, darunter auch solche, die an dem Werke eine eingehendere Kritik übten[1]). Nur von einer Seite hat man sich, wenn wir von einigen gelegentlichen Bemerkungen[2]) absehen, so gut wie garnicht zu Seeligers Buch geäussert, von der der juristisch gebildeten Rechtshistoriker im engeren Sinne. Und doch sind die von Seeliger behandelten Probleme gerade solche, die bisher vorwiegend, ja in noch früherer Zeit ausschliesslich, Rechtshistoriker beschäftigt haben; schon ein Blick auf Seeligers Anmerkungen und die dort zitirten Autoren beweist das. Die starke Belastung, welche das neue bürgerliche Recht und die Neuordnung des juristischen Studienplans gebracht haben, mögen an diesem Schweigen die Schuld tragen. Aber dies Schweigen darf nicht länger andauern. Immer mehr hat sich mir im Laufe der Zeit die Überzeugung aufgedrängt, dass die bisherige Kritik des Seeliger'schen Buches, so viel Gutes sie geleistet hat, doch gerade die eigentlich rechtsgeschichtliche Seite der Frage nicht genügend gewürdigt hat. Ein Eingreifen des Rechtshistoriker erschien geboten, und da die von Seeliger behandelten Fragen mit meinem eigenen wissenschaftlichen Arbeitsgebiet in enger Beziehung stehen und mich wiederholt beschäftigt haben, da vor allem Seeliger sich häufig gerade mit meinen früheren Arbeiten auseinandersetzt, glaube ich eine besondere Veranlassung zu haben, das Wort in diesen Fragen zu ergreifen.

---

[1]) Dazu rechne ich ausser den oben genannten Bemerkungen G. v. Belows und der Besprechung Dopsch's in erster Linie den tüchtigen Aufsatz Edmund Stengels über Grundherrschaft und Immunität in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XXV S. 286 ff. (im folgenden zitirt: Stengel, Grundherrschaft) und die auf eine Spezialfrage bezüglichen Aufsätze von Hermann Wopfner über freie und unfreie Leihen in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III S. 1 ff., IV S. 150 ff. (im folgenden zitirt: Wopfner, Leihen I und II). Seeliger hat seinen Kritikern, insbesondere Stengel, eine vorläufige Antwort in der Histor. Vierteljahrsschrift 1905 S. 129 ff. erteilt und dann ebenda S. 305 ff. unter dem Titel „Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" den ersten Teil einer längeren Auseinandersetzung veröffentlicht. Im folgenden werde ich diese letztgenannte Auseinandersetzung als „Seeliger, Forschungen", Seeligers Buch selbst als „Seeliger, Grundherrschaft" zitiren. Auf Seeligers Buch beziehen sich auch die in Klammern gesetzten Seitenzahlen.

[2]) Vgl. vor allem Ulrich Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV S. 224 f. Anm. 1 und passim.

Mein Aufsatz soll keine Rezension des Seeliger'schen Buches sein; für eine solche besteht in dieser Zeitschrift nach der eingehenden und klaren Besprechung, die Dopsch geliefert hat, kein Bedürfnis mehr. Allerdings war er zunächst als Besprechung des Buches gedacht. Aber im Laufe der Arbeit wurde mir immer klarer, dass meine Erörterungen den Rahmen einer Besprechung sprengen mussten. Eine ausführliche gehaltene Rezenion soll vor allem den Gedankengang des besprochenen Werkes mitteilen. Immer mehr aber gestalteten sich einzelne Teile meiner Untersuchungen zu selbständigen Erörterungen, die die Schilderung dieses Gedankenganges unterbrachen und von manchen als Abschweifungen empfunden werden mussten. Mir war es desshalb nicht gerade unlieb, als ich durch einen Zufall von meiner Rezensionsverpflichtung entbunden wurde und nun die Gelegenheit hatte, in einem selbständigen Aufsatz mich mit den von Seeliger aufgestellten Thesen zu beschäftigen, ohne an die einer Rezension gezogenen Schranken gebunden zu sein. Ich beschränke mich auf die Sätze, die Seeliger selbst als seine Hauptergebnisse ansieht; nur soweit es die Kritik dieser Hauptergebnisse erfordert, soll auf Einzelheiten eingegangen werden.

I. Landleihen und Hofrecht.

§ 2.

Beneficium und precarium hat S. seinen ersten Abschnitt überschrieben. Damit hat er erklärt, Stellung zu jener Kontroverse nehmen zu wollen, die seit der berühmten Polemik zwischen Waitz und Roth nie ganz zur Ruhe gekommen war, und der S. selbst schon in seiner Neubearbeitung des 6. Bandes der Waitz'schen Verfassungsgeschichte näher getreten ist. Was er damals mehr andeutungsweise über das Wesen der fränkischen precaria gesagt hatte, hat er heute in überzeugender Weise genauer ausgeführt, und die volle Zustimmung, die ich in meinem Aufsatze über die Entstehung der freien Erbleihe[1]) S. 204 ff. seinen Resultaten gegenüber aussprechen konnte, ist auch heute dieselbe geblieben. Precaria ist zunächst die Leihe, die durch eine Bitturkunde des Leihemannes bewirkt wird (S. 21), gleichviel ob erblich oder nicht, ob zinsfrei oder gegen einen Zins. Im 8. und 9. Jahrhundert verengert sich der Begriff: Precaria ist von nun an die Leihe, die durch Hingabe von Gut des Precaristen bewirkt wird (S. 27), die also im Zusammenhange mit einer voraufgegangenen Land-

[1]) S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XXII (1901) S. 181 ff. (im Folgenden kurzweg als „Erbleihe“ zitirt).

übertragung des Leihemannes steht. Das sind Ergebnisse, an denen m. E. nicht zu rütteln ist: das Verdienst, sie gesichert zu haben, gebührt Seeliger, mag auch manches davon schon Waitz vorbereitet haben.

Nicht mit derselben Rückhaltslosigkeit kann ich dem beistimmen, was S. über den Begriff des beneficium ausführt. Zwar in der Polemik gegen Roth, der im Einziehungsrecht des Herrn und im Thronfall, im Heimfall beim Tode des Leiheherren, das Charakteristische des beneficium sieht, hat S. vollkommen Recht. Dabei ist ihm übrigens entgangen, dass schon 1899 U. Stutz in absolut durchschlagender Weise den Nachweis erbracht hatte, dass der Thronfall des Lehnrechtes nicht im Beneficialwesen, sondern in der Vassallität seinen Ursprung hat, da er bei den nichtlehnrechtlichen Beneficien, insbesondere beim kirchlichen Beneficium, fehlt[1]). Aber S.'s eigene positive Erklärung befriedigt nicht recht. „Beneficien werden im 9. Jahrhundert offenbar solche Leihegüter genannt, deren Besitz zu Zins und Dienst oder wenigstens zur Dienstbereitschaft verpflichtete. Durchaus zins- und dienstfreie Leihegüter scheiden aus dem Kreise der Beneficien aus. Beneficialleihen stehen im Gegensatz zu jenen, die keine Verpflichtung zu Dienst und Zins kennen (S. 32)". „Das ist ein Gegensatz, der schon vor Mitte des 9. Jahrhunderts in voller Schärfe hervortrat und der dann Jahrhunderte lang fortbestand (S. 33)". S. stützt sich dabei auf eine Reihe von Quellenstellen, in denen dem Beneficium das sogenannte Eigen auf Lebenszeit gegenübergestellt wird. Aber er hat dabei übersehen, dass es auch Quellenstellen gibt, die unzweifelhaft ein völlig zins- und dienstfreies Leiheverhältniss als Beneficium bezeichnen[2]). Entweder also hat man unter dem Eigen auf Lebenszeit etwas von der zins- und dienstfreien Leihe Verschiedenes zu erblicken[3]), oder in jenen Stellen, in denen man das Eigen auf Lebenszeit dem Beneficium gegenüberstellte, verwendete man das Wort Beneficium in einem engeren Sinne, da ein anderes Wort, mit dem man die Zinsleihe im Gegensatz zur Gratisleihe hätte bezeichnen können, nicht zu Gebote stand. Mag die eine, mag die andere Vermutung das Richtige treffen, so viel steht fest, dass die Behauptung, Beneficium bezeichne

---

[1]) U. Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XX (1899) S. 245.

[2]) Unter den Leiheurkunden von St. Stephan in Würzburg befinden sich allein vier, Nr. 35, 42, 61, 77 der Ausgabe von Schannat, Vindemiae I p. 53 ff. Vgl. meine Erbleihe S. 216 Anm. 2.

[3]) So wäre z. B. möglich, dass das Recht, das Grundstück umzugestalten, bei dem einen Rechtsinstitut vorhanden war, beim anderen nicht.

allein solche Leihen, die zu Dienst oder Zins verpflichteten, sich nicht aufrecht erhalten lässt.

Aber S. gibt seiner Definition des Beneficium noch eine andere Einschränkung: die Beneficialleihe ist höhere Leihe, sie unterscheidet sich von den niederen Leihen dadurch, dass sie nicht dem engeren Gutsverband angehört, dass sie nicht in das Verhältnis des herrschaftlichen Hufenbauern führt (S. 43, vgl. auch S. 54). Damit kommen wir auf ein Unterscheidungsmerkmal, das eher auf unsere Zustimmung rechnen kann.

§ 3.

Seit den Untersuchungen Paul Roths steht es fest, dass wir innerhalb der Besitzungen eines Grundherrn zwei Bestandteile zu unterscheiden haben. Auf der einen Seite steht die Grundherrschaft im engeren Sinne, „der engere Gutsverband", wie Seeliger sagt, das in unmittelbarer Nutzung der Herrschaft befindliche Salland und die an die Hintersassen ausgethanen mansi tributales, um Seeligers Ausdruck zu gebrauchen, „das herrschaftliche Bauernland, die mansi, und jene kleineren Teile herrschaftlichen Gutes, die nicht Bauerngüter waren, die hospitia und accolae" (S. 41). Auf der anderen Seite stehen nach der gewöhnlichen Anschauung die precariae und beneficia, zur Leihe ausgethanes Land, dessen Besitzer durch die Leihe nicht Glieder des engeren Gutsverbandes, nicht zu persönlichen Frondiensten verpflichtete Hufenbauern werden. Mag diese Unterscheidung auch häufig nicht genügend hervorgehoben worden sein, bezweifelt hat sie m. W. bisher noch Niemand. Und keiner, der sich mit den ländlichen Leiheverhältnissen speziell beschäftigt hat, ist ganz an ihr vorübergegangen; auch bei ausgesprochenen Anhängern der Hofrechtstheorie, wie Lamprecht und von Schwind, wird die Unterscheidung, wenn auch unbestimmt, angedeutet, während sie in meiner „Erbleihe" geradezu die Grundlage der Untersuchung bildet.

Auch S. hält, wie schon angedeutet ist, streng an dieser Unterscheidung fest, aber doch mit einer bemerkenswerten Abweichung. Nur die Beneficialleihe stellt er den Leihen des engeren Gutsverbandes gegenüber. Dagegen ist die precaria für ihn nicht notwendig höhere Leihe. Nicht „das persönliche Verhältnis des Precaristen zum Leiheherren" ist das Charakteristische der precaria (S. 21). Neben precariae mit ausgesprochenem Beneficialcharakter gibt es nach S. sowohl in karolingischer Zeit wie später solche, bei denen der Precarist „ganz in den Schutz- und Herrschaftskreis des Leiheherren tritt", bei denen er wirtschaftliche Dienste übernimmt, „die von den Hufenbauern ge-

leistet zu werden pflegen" (S. 20), bei denen er „mehr oder weniger in den Wirtschaftsverband der Grundherrschaft" eintritt, ja bei denen „die Hingabe der Freiheit der Preis für das im Precarienvertrage empfangene Leihegut" ist (S. 49). „Precarienverträge können dienende Güter und loseres Leiheland betreffen, in den engeren Gutsverband führen oder nicht" (S. 55).

Nach eingehender Prüfung der von S. gebrachten Beweismittel bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Theorie nicht haltbar ist, dass vielmehr die bisherige Ansicht Recht behält, wonach die precariae ebenso wie die beneficia ausserhalb des engeren Gutsverbandes stehen. Auszuscheiden sind zunächst einmal einige von ihm (S. 20 Anm. 1) erwähnte Quellenstellen, die für die Frage, ob die Immunität auch das ausserhalb des engeren Gutsverbandes stehende Land ergriff, von Bedeutung sind, aber mit dem hier in Frage stehenden Problem nicht das Geringste zu tun haben. Ebenso wenig beweiskräftig sind die St. Gallener Precarienverträgen entnommenen Beispiele, in denen dem Precaristen ausser einem census auch einzelne geringfügige fest begrenzte Arbeitsleistungen auferlegt werden. Die Einordnung in den engeren Betrieb der Gutswirtschaft, die die Persönlichkeit des Leihemannes zu einem dienenden Gliede des Fronhofes macht, ist grundverschieden von dieser vertragsmässigen Übernahme der Pflicht, gewisse engbegrenzte Dienste zu verrichten oder durch andere verrichten zu lassen[1]). Sind doch derartige Dienstleistungen auch bei der von S. als höhere Leihe angesehenen Beneficialleihe bezeugt[2]). Geradezu überraschen muss es aber, wenn S. für den Eintritt in den engeren Wirtschaftverband ein Argument aus der Tatsache entnimmt, dass manche Precaristen ihre Freiheit hingeben. Ist es doch gerade sonst S., der mit besonderer Energie den Satz vertreten hat, dass Eintritt in einen Hofverband und Unfreiheit nichts mit einander zu tun haben. Wie die von Seeliger auf S. 49 Anm. 2 angeführten Urkunden über Precarie gegen Freiheitshingabe zu verstehen sind, lehrt uns die einzige, die etwas genaueren Einblick in die Verhältnisse gestattet, die Gröninger Urkunde von 1106 (UB. Hochst. Halberstadt I, 123 S. 85):

[1]) Am ehesten könnte man noch aus der Seeliger S. 17 Anm. 2 zitirten Stelle aus Marculf auf Einordnung in den engeren Wirtschaftsverband schliessen, wenn es überhaupt sicher wäre, dass sie von Fronden, nicht von anderen Leistungen spräche. Sie lautet: Quicquid relique accolani vestri faciunt, nos reddere spondimus (M. G. Formulae I p. 100). Jedenfalls handelt es sich in der Urkunde um westfränkische Verhältnisse.

[2]) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 39 f., 48 Anm. 4. In manchen der erwähnten St. Gallener Precarieverträgen heisst das Leiheverhältnis sogar beneficium.

die homines liberi Heidenreich und Konrad geben 11 (!) mansos in villa que vocatur Eilinstidi et se ipsos ecclesie, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui, excepta villicatione in Gronigge Croppenstidi, Hammenthorp. Ich glaube, kein Kenner mittelalterlicher Urkunden zweifelt daran, dass es sich um Edelfreie, die in die Ministerialität, und nicht um Bauern, die in einen Fronhofsverband eintreten. Demnach kann ich nicht finden, dass S. die Ansicht, die in den Precarien ebenso wie in den Beneficien Leihen ausserhalb des engeren Wirtschaftsverbandes erblickt, irgendwie erschüttert hat; das vorhandene Quellenmaterial spricht durchaus gegen ihn. Wo Precarien zusammen mit gewöhnlichem Zinshufenland genannt werden, werden sie davon unterschieden; gerade die Quellen, die uns in den engeren Wirtschaftsverband Einblicke gestatten, wissen nichts von Precarien.

So muss es auch nach Seeligers Ausführungen bei der bisherigen Ansicht bleiben, die auch die Precarien dem engeren Gutsverband gegenüberstellt.

§ 4.

Der engere Gutsverband Seeligers ist nun dasselbe, was man gewöhnlich als Fronhofsverband zu bezeichnen pflegt. Während die Precaristen und Beneficieninhaber zwar ihre Zinse an einen herrschaftlichen Hof zahlen und dort auch eventuell die ihnen obliegenden Arbeitsleistungen verrichten oder verrichten lassen, im übrigen aber in keinerlei näheren Beziehungen und vor allem in keinerlei Abhängigkeitsverhältnisse zu diesem Fronhofe und seinen Beamten stehen, ist die Stellung der in den engeren Wirtschaftsverband gehörigen Hufenbauern eine ganz andere, mögen sie nun frei, halbfrei oder unfrei sein. Für sie ist der herrschaftliche Fronhof der Mittelpunkt ihres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der gutsherrliche Fronhofsbeamte ist ihr Vorgesetzter, der ihnen ihre Arbeit anweist, ihnen seine Befehle erteilt und von ihnen Gehorsam verlangt. Sie befinden sich, mögen sie auch freien Standes sein, in einer Abhängigkeit, die in der ältesten Zeit ziemlich stark gewesen sein muss und erst allmählich sich gemildert hat. Die einzelnen Fronhofsangehörigen aber bilden zusammen eine Genossenschaft[1]), die unter dem Vorsitz des herrschaft-

[1]) Innerhalb dieser Genossenschaft bestanden vielfach noch engere Verbände, für deren Abgrenzung die Standesverschiedenheit massgebend war. Vgl. darüber Wopfner, Leihen I S. 3, der sich wieder auf Maurer und Gierke beruft. Doch geht Wopfner entschieden zu weit, wenn er meint, jede Genossenschaft setze Rechtsgleichheit ihrer Mitglieder voraus. Dann hätte es in Höfen mit Hintersassen verschiedenen Standes ja nur diese Sonderverbände, gar keine allgemeine Hofgenossenschaft geben können, was schwerlich zutrifft.

lichen Beamten in gewissen Grenzen Selbstverwaltung, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstgesetzgebung ausübt; ihr Organ, die Hofversammlung (budinc, hofsprake etc.), trifft als Verwaltungsorgan Bestimmungen über Feldbestellung und ähnliches, entscheidet als Gerichtsversammlung über die aus dem Leiheverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten und bildet, soweit diese Gerichtsbarkeit reicht, teils gewohnheitsrechtlich teils durch Vereinbarungen mit der Herrschaft ein Recht aus, das man in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des späteren Mittelalters[1]) als Hofrecht zu bezeichnen pflegt und das uns in zahlreichen Weistümen überliefert ist. Dagegen stehen die Leiheverhältnisse der Precaristen und Beneficiaten unter dem Landrecht, und über sie wird in den ordentlichen Landgerichten entschieden.

Weil das Hofrecht es regelt, pflegt man das Leiheverhältnis der dem engeren Wirtschaftsverband angehörigen Hintersassen als Leihe nach Hofrecht zu bezeichnen; ihm stellt man die Beneficial- und Precarialleihe als freie Leihen gegenüber. Ferner aber ist es üblich, im Gegensatz zu den von einen grundherrschaftlichen Hofe abhängigen Hofgemeinden die Dorf-, Markt- oder Stadtgemeinden, bei denen eine derartige Abhängigkeit nicht vorhanden ist, als freie Gemeinden zu bezeichnen.

Nicht immer allerdings hat man diese Ansicht vertreten. Vielmehr war es früher allgemein üblich, in die Begriffe „freie Leihe und Leihe nach Hofrecht“, „freie Gemeinden und Hofgemeinden“ einen anderen Gegensatz hineinzutragen, den von „frei“ und „unfrei“ im Sinne eines Standesrechts. Man nahm an, dass Eintritt in den Hofverband persönliche Unfreiheit im Gefolge gehabt habe, dass das Hofrecht ein Standesrecht der Unfreien gewesen sei.

Der erste, der gegen diese ältere Auffassung des Hofrechtes in der klarsten Weise Protest erhoben und das, was ich eben als die richtige Ansicht skizzirt habe, in allem Wesentlichen vertreten hat, war Andreas Heusler. In trefflicher Weise hat er zum Ausdruck gebracht, dass der Eintritt in einen Hofverband nicht unfrei macht, dass das Hofrecht kein Standesrecht ist, sondern das auch für die freien Hintersassen geltende Recht der durch eine Grundherrschaft

---

[1]) In der ältesten bekannten Stelle (Sächs. Lehnr. 6 § 1) bedeutet „Hofrecht“ das für die Ministerialen geltende Recht. Von seinem Dienstlehen soll der Ministeriale hoverechtes af plegen unde nicht lenrechtes. Dagegen kommt in den späteren bäuerlichen Weistümern „Hofrecht“ regelmässig als Recht der Fronhofsgemeinschaft vor; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Grimm, Registerband VII S. 294.

ausgebildeten Abhängigkeitsverhältnisse[1]). Diese klare Erkenntnis hat ihn aber durchaus nicht gehindert, grundherrliche und freie Dorf- und Markgenossenschaften einander gegenüber zustellen[2]); er dachte bei dem Gebrauch des Wortes „frei" in diesem Zusammenhang sicher an keinen Standesgegensatz. Auf demselben Boden stehe auch ich in meinen Arbeiten „Markt und Stadt 1897" und in meiner 1901 erschienenen Erbleihe. In der letzgenannten Abhandlung habe ich auf S. 201 ihr eine m. E. unzweideutige Formulirung gegeben[3]). Auf demselben Boden aber standen die beiden rechtsgeschichtlichen Gesamtdarstellungen, die man damals wie heute als die Träger der herrschenden Ansicht ansah, Schröders Rechtsgeschichte und Brunners Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyklopädie. Brunner schrieb über die Bevölkerung der Höfe der grösseren Grundherren im 10. Jahrhundert: „Sie setzt sich aus freien Vogteileuten und Hintersassen, aus Ministerialen, aus Hörigen und Eigenleuten zusammen"[4]). Schröder[5]) aber schliesst sich ausdrücklich der Heusler'schen Anschauung an, dass Hofrecht kein Standesrecht sei[6]).

Auf demselben Boden steht wohl auch (wenn wir von der Anwendung der Ausdrücken „freie Leihe" und „freie Gemeinden" absehen) Seeliger[7]). Zwar darüber, wie er sich im einzelnen das Leben und Treiben eines solchen Hofverbandes denkt, bietet er bloss Andeutungen; aber gerade über den wichtigsten Punkt, in dem sich

---

[1]) Heusler, Institutionen I S. 35 ff.; vgl. Seeliger S. 173 f.

[2]) Heusler, Institutionen I S. 262, 282.

[3]) Auf den Gegensatz von freien und Hofgemeinden einzugehen, hatte ich in der Erbleihe keinen Anlass; um so ausgiebiger ist das in „Markt und Stadt" geschehen.

[4]) Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (1890) S. 247.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 650. Seeligers Behauptung (Forschungen S. 349), Schröder sehe im übrigen Hofrecht als das Recht der Unfreien an, kann ich nicht als begründet ansehen. Aus den von ihm namhaft gemachten Stellen ist sie nicht zu entnehmen.

[6]) Dagegen ist es nicht richtig, wenn Dopsch als den Hauptvertreter der Ansicht, dass Hofrecht nicht unfrei mache, v. Below anführt. Im Jahre 1888 hat v. Below noch das Hofrecht das Recht der Unfreien genannt; aus seinen späteren Werken kenne ich keine Stelle, in der er zu dem ihm ferner liegenden Problem Stellung genommen hätte. Das hebt Seeliger, Forschungen S. 355 Anm. 4 richtig hervor.

[7]) Allerdings meint Seeliger S. 157 im Gegensatz zu Heusler, dass zwar nicht bei allen, wohl aber bei manchen Precarien das herrschaftliche Gericht des Grundherrn zuständig war. Ich kenne keinen Beleg dafür, nehme vielmehr an, dass hier S.'s oben S. 390 f. als unrichtig gekennzeichnete Ansicht über die Precarie mit im Spiele ist.

Heusler und die jüngeren von der älteren Theorie scheiden, in der Frage der Standesverhältnisse, huldigt er ausgesprochenermassen der Heusler'schen Ansicht. Mit voller Zustimmung habe ich das auf S. 173 ff. über das Hofrecht vorgetragene gelesen und es mit Freude begrüsst, dass das erste Buch, das seit langer Zeit wieder einmal die Rechtsverhältnisse innerhalb der Grundherrschaften eingehender charakterisirt, so entschieden den richtigen Standpunkt vertritt.

Demnach wäre kaum etwas gegen S. einzuwenden, wenn er dieser seiner Ansicht nicht eine Eigenschaft beigelegt hätte, die sie nicht besitzt, nämlich Originalität. Nur Heusler, meint er, habe etwas Ähnliches gedacht, aber nicht die richtigen Folgerungen daraus gezogen. Dagegen seinen alle anderen Forscher Anhänger der alten Hofrechtstheorie; für sie sei Hofrecht das Recht der Unfreien, der Empfang hofrechtlicher Leihen mache unfrei. Nun kann man sicher darüber im Zweifel sein, welche von den beiden Theorien im Jahre 1903 die „herrschende" war. Jedenfalls aber war es schwer begreiflich, wie S. die Stimmen völlig überhören konnte, die schon vor ihm sich gegen diese angeblich herrschende Ansicht erhoben oder wenigstens sie vollkommen verlassen hatten. Geradezu ein Rätsel aber scheint es, wenn er noch heute in seinen „Forschungen" an dieser Vorstellung festhält, wenn er auch nach der Lektüre meiner Erbleihe, wo es klipp und klar ausgesprochen ist, dass das Hofrecht mit dem Stand des Leihemannes nichts zu tun hat, doch mir die Vorstellung „Hofrecht ist Hörigenrecht" beilegt.

Die Lösung des Rätsels liegt m. E. darin, dass S. einige in der Literatur gebrauchte Ausdrücke missverstanden hat.

Das Hauptmissverständniss betrifft die Ausdrücke „freie Leihen" „freie Gemeinden". S. meint, dass diese Bezeichnungen gebraucht seien, um den Stand der daran Teilnehmenden zu bezeichnen; folglich sei, wie sich aus der Gegenüberstellung ergebe, die Leihe nach Hofrecht die Leihe der Unfreien, die Hofgemeinden seien die Gemeinden der Unfreien. Dieser Sprachgebrauch S.'s allein kann es erklären, wenn er (Forschungen S. 350 f. Anm. 3) deshalb, weil ich in Markt und Stadt mehrfach freie Gemeinde und Hofgemeinde und Immunitätsgemeinde gegenüberstelle, mir die Grundanschauung beilegt, dass freies Bauerntum innerhalb Hofrecht und Immunitätsrecht keinen Raum hat. Ob andere diesen Sprachgebrauch S.'s teilen, ist eine Sache für sich[1]. Jedenfalls ist es nicht der meine, es ist nicht der Sprachge-

[1] Er findet sich bei Wopfner, tritt aber in seiner Erbleihe lange nicht so störend hervor, wie in den von Seeliger beeinflussten späteren Aufsätzen (vgl. Leihen I S. 1 ff., II S. 190 ff.).

brauch Heuslers, es ist überhaupt ein Sprachgebrauch, der mit unserer juristischen Terminologie im Widerspruch steht. Wenn wir einen Verband oder ein Rechtsinstitut als frei bezeichnen, so denken wir nicht an die Standesbezeichnung „frei", sondern wollen sagen, dass es nicht mit Unterordnung unter eine fremde Gewalt verbunden ist. In diesem Sinne sprechen wir von Freikirchen, von freien Vereinigungen oder Verbänden etc. und ebenso von freien Gemeinden und freier Leihe[1]). So selbstverständlich aber dieser Sprachgebrauch dem Juristen erscheint, so habe ich doch in Markt und Stadt S. 131 den Begriff „freie Gemeinden", in Erbleihe S. 201 den Begriff „freie Leihen" ausdrücklich definirt, und zwar legte ich in beiden Fällen das Schwergewicht darauf, dass kein Eintritt in einen Hofverband, in eine Grundherrschaft stattfindet. Dass Standesunterschiede der Teilnehmer für die Unterscheidung von Bedeutung seien, habe ich nirgends angedeutet, für die freien Leihen sogar ausdrücklich geleugnet; hätte ich allerdings ahnen können, welchen seltsamen Missverständnissen die von mir gebrauchte Bezeichnung „freie Gemeinden" ausgesetzt sein könnte, so hätte ich wohl auch in Markt und Stadt ausdrücklich gesagt, dass das Wort „frei" nicht im ständischen Sinne zu verstehen sei[2]).

Ausserdem scheint mir noch ein anderer eigentümlicher Sprachgebrauch S.'s hier mit im Spiel zu sein, nämlich der des Wortes „persönliche Abhängigkeit" und „persönliche Gewalt". Man pflegt dabei gewöhnlich an einen Zustand zu denken, der eine Person in die Lage setzt, einer anderen Person ihren Willen aufzunötigen, ihr Tun und Lassen in gewissen Grenzen direkt zu bestimmen. Dass nun der in einen Fronhofsverband eintretende unbeschadet seines Standes in eine persönliche Abhängigkeit in diesem Sinne gegenüber dem Grundherrn gelangt, ist unbestreitbar, und es war deshalb durchaus richtig, venn ich Erbleihe S. 201 von der persönlichen Abhängigkeit sprach, welche die Leihe nach Hofrecht nach sich zog. Seeliger dagegen stellt, wenn er von persönlicher und dinglicher Gewalt bezw. Abhängigkeit spricht, nicht auf die Wirkung, sondern auf den Grund der Gewalt ab. Persönlich abhängig ist nur

[1]) In genau demselben Sinn stellt auch Keutgen, Ämter und Zünfte S. 169 den von der Obrigkeit organisirten Ämtern die Zünfte als das Produkt freier Einung gegenüber.

[2]) Übrigens hätte es Seeliger auffallen müssen, dass ich an den vielen Stellen, an denen ich auf den Gegensatz zu sprechen komme, nie von unfreien Gemeinden oder Leihen rede. Das wäre auch inkorrekt gewesen; kein Mensch nennt die Landeskirchen unfreie Kirchen oder die Ortskrankenkassen unfreie Kassen, obwohl sie im Gegensatz zu den Freikirchen und den freien Kassen stehen.

der Unfreie oder Halbfreie; wer dagegen, ohne unfrei zu werden, in einen Hofverband eintritt, wird bloss dinglich abhängig, wenn auch seine Person, sein Tun und Lassen ganz erheblich von diesem Schritt in Mitleidenschaft gezogen wird. Aus dieser eigenartigen Terminologie erklärt es sich, dass S. in der Hist. Vjschr. 1905 S. 130 die von dem gewöhnlichen Begriff der dinglichen Gewalt ausgehenden Bemerkungen Stengels (Grundherrschaft S. 289 ff.) falsch verstanden hat. Nur so erklärt sich auch, wenn er Forschungen S. 333 als besonders charakteristisch in meinen Ausführungen die Ansicht bezeichnet, dass die hofrechtliche Leihe die Persönlichkeit des Beliehenen unter das private Hofrecht des Herrn führe. Offenbar meinte er damit meine eben zitirte Äusserung (Erbleihe S. 201), deutet sie aber fälschlich im Sinne einer Standesminderung.

So zutreffend also auch die von Seeliger vorgetragene Unterscheidung von Leihen innerhalb und ausserhalb des engeren Hofverbandes ist, sie kommt doch sachlich genau auf das heraus, was ich und andere bisher als den Unterschied der Leihen nach Hofrecht und der freien Leihen bezeichneten. Die ganze gegen diese herrschende Unterscheidung geführte Polemik Seeligers gründet sich auf Missverständnisse; was von Differenzen übrig bleibt, beschränkt sich auf einen Wortstreit. Diese Missverständnisse hätte aber S. sich und anderen ersparen können, wenn er die Schriften seiner Vorgänger etwas gründlicher gelesen hätte.

§ 5.

Sind demnach in einer Hofgenossenschaft neben unfreien und halbfreien Elementen auch freie Personen ohne Minderung ihre Standes vereinigt, so kommt man doch nicht um die Frage herum, ob das immer und überall so geblieben ist. Früher war man geneigt anzunehmen, dass allmählich die verschiedenen Ständen angehörigen Hintersassen zu einem einzigen Stande, dem der Hörigen zusammengeschmolzen seien. Diese Ansicht vertraten auch Männer wie Heusler und Brunner, die sehr wohl das ursprüngliche Vorhandensein von Freien in den Grundherrschaften berücksichtigten. Heute wissen wir, besonders dank den ausgezeichneten Untersuchungen Th. Knapps und Th. Ludwigs, dass diese Entwicklung keine allgemeine war, dass auch später noch in Hofverbänden freie und unfreie Elemente häufig neben einander vorkamen, und dass Leibherrschaft und Grundherrschaft vielfach auseinander gingen. Aber andererseits hat neben vielen anderen auch Th. Knapp (Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 27, 365 ff., 416) darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Hofver-

bände gab, in denen „die Luft unfrei machte“, für die also die ältere Ansicht durchaus zutrifft. Wie verbreitet dieser Zustand in Deutschland im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit war, lässt sich nach dem heutigen Stand der Forschungen nicht mit Sicherheit entscheiden. Auch über den Beginn dieser Unifizirungsentwicklung kann man verschiedener Ansicht sein, je nachdem man die Ursachen zurückverfolgt. So lässt Wopfner diese Entwicklung am Ende des 9. Jahrhunderts beginnen[1]), Brunner setzt sie offenbar erst nach dem 10. Jahrhundert an[2]), die meisten nennen überhaupt keinen bestimmten Anfangstermin. Mir scheint der von Wopfner gewählte Anfangstermin reichlich früh gegriffen zu sein; ich möchte sie erheblich später ansetzen und glaube, dass diese Entwicklung dort, wo sie sich vollzog, zu sehr verschiedenen Zeiten ihren Anfang genommen hat. Seeliger jedenfalls hat für den von ihm behandelten, bis in die Anfänge des 12. Jahrhunderts reichenden Zeitraum wenig Spuren dieser Vorgänge gefunden[3]), er hatte deshalb keinen Anlass, auf das einer späteren Periode angehörige Problem näher einzugehen. Nur hätte er sich doch wohl die Möglichkeit vor Augen halten sollen, dass manche Äusserungen, die das Hofrecht als Recht der Hörigen ansprechen, garnicht die ältere Zeit, sondern diese spätere Entwicklung im Auge haben.

Auch noch eine andere Frage kann befriedigend erst mit dem Quellenmaterial der späteren Zeit gelöst werden, die nämlich nach der sachlichen Ausdehnung des Hofgerichtsbarkeit. Während der Precarist und Beneficiat auch in Bezug auf sein Leiheverhältnis

---

[1]) Wopfner (Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols S. 3) spricht davon, dass seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts die Mitglieder der Hofgenossenschaft zu der einen Klasse der Hörigen verschmolzen, nicht davon, dass sie seit dieser Zeit verschmolzen waren, wie S., Forschungen 353 Anm. 4 a. E. sagt. Weil ich in meiner Besprechung Wopfners diese Stelle nicht gerügt habe, erklärt mich S., Forschungen S. 351 Anm. 3 für einen Anhänger der Ansicht, dass Hofrecht = Hörigenrecht sei; als ob jeder Rezensent für alle Sätze eines Buches, gegen die er nicht Widerspruch erhebt, verantwortlich wäre. Im vorliegenden Falle hatte ich keine Veranlassung, zu dem betreffenden Satze Wopfners Stellung zu nehmen, da er für den weiteren Gang der Untersuchung belanglos ist. Wenn S. (Forschungen S. 354) den Satz Wopfners ‚Ausgangspunkt‘ nennt, so ist das nicht zutreffend. Wopfner erörtert in seinem Buche die Entstehung der freien Erbleihe, deren Wurzeln er nicht im Hofrecht, sondern in der Precarie und in den locationes perpetuae, also ausserhalb des Hofverbandes findet.

[2]) Vgl. das Zitat aus Brunner auf S. 393 dieses Aufsatzes.

[3]) Ob nicht doch schon solche Anfänge vor dem 12. Jahrhundert häufiger nachweisbar sind, ist zum mindesten zweifelhaft. Vgl. Wopfner, Leihen II S. 192.

dem öffentlichen Gericht und dem Landrecht untersteht, tritt der nach Hofrecht Land empfangende unter die grundherrliche Gerichtsbarkeit[1]) und unter das Hofrecht. Zunächst nur in allen Fragen, die sein Leiheverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten betreffen; darüber hat auch S. nicht den geringsten Zweifel. Aber S. gibt auch weiter zu, dass zu der Kompetenz dieser Hofgerichte später vielfach auch alle möglichen anderen Rechtsfälle des Hintersassen gehörten (S. 176), nur will er nach seinen neuesten Ausführungen (Forschungen S. 359 ff.), wenn ich ihn recht verstehe, hier nicht mehr von Hofrecht reden, weil diese erweiterte Kompetenz der Hofgerichte über die freien Hintersassen über die Sphäre des rein Privatherrschaftlichen hinausgewachsen sei, auf öffentlichem Recht, insbesondere auf der Immunität beruhe. Ob diese von S. geforderte Einschränkung des Sprachgebrauches angesichts der Tatsache, dass die späteren Weistümer auch hier von Hofrecht sprechen, empfehlenswert ist, ist m. E. eine ziemlich nebensächliche Frage. Wichtig dagegen ist, dass S.'s Ansicht überhaupt auf einem Irrtum beruht. Dass die Immunität bez. die Errichtung besonderer Bannbezirke auf Recht und Rechtsprechung innerhalb der Hofverbände grossen Einfluss gehabt hat, bestreite ich natürlich nicht. Aber auch ganz ohne Rücksicht auf eine vorhandene Immunität ist es zu einer solchen Erweiterung des Hofrechts und der Hofgerichtsbarkeit gekommen und musste es kommen. S. verkennt hier das Eigentümliche der mittelalterlichen Genossenschaft. Während der moderne Staat sich ein Gesetzgebungs- und Gerichtsmonopol beilegt und nur als besondere Vergünstigung gewissen Verbänden eine engbegrenzte Autonomie und Selbstgerichtsbarkeit gewährt, ist das im Mittelalter völlig anders. Neben den öffentlichen Gerichten und dem in ihnen geltenden Recht und völlig unabhängig von ihnen bildet sich überall dort, wo sich Menschen zu Genossenschaften vereinigt haben, eine zunächst der obrigkeitlichen Anteilnahme durchaus ermangelnde, aber ihrer auch nicht bedürftige Selbstgerichtsbarkeit und Selbstgesetzgebung in Bezug auf solche Angelegenheiten aus, die in die gemeinsame Interessensphäre der Beteiligten fallen. Der öffentlichen Gewalt fällt es nicht ein, diese selbständige Verbands-

[1]) Nur von einem Treten unter die grundherrliche Gerichtsbarkeit habe ich Erbleihe S. 201 gesprochen: wie weit diese grundherrliche Gerichtsbarkeit reichte, ob sie sich auf das Leiheverhältnis beschränkte oder darüber hinaus ging, lag ausserhalb des Rahmens meiner damaligen Arbeit. Auch hätte sich keine generelle Antwort geben lassen. Wenn Seeliger (Forschungen S. 350 Anm. 3) mir die Meinung zuschreibt, dass das Hofrecht den Beliehenen aus dem öffentlichen Gerichtsverbande löse, so ist das natürlich ein Missverständnis.

tätigkeit zu hindern; höchstens gibt sie später durch Privileg dem durch Autonomie geschaffenen Recht eine besondere Sanktion. So hat sich in den freien Vereinigungen der Zünfte ein auf alle Handwerkssachen bezügliches Recht und eine ebenso weit reichende Gerichtsbarkeit ausgebildet. So hat in den Städten die Gemeinde neben dem stadtherrlichen Vogt- und Schultheissengerichte ein besonderes Gericht des Rates ausgebildet. So sind die Dorfgerichte entstanden, die schon im 13. Jahrhundert über alle möglichen Sachen und zwar nach dem besonderen Recht des betreffenden Dorfes richten. Gerade dies Beispiel der Dorfgerichte ist besonders lehrreich, weil der Kreis der dort zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten (Feldfrevel, Mass und Gewicht, kleine Schlägereien, Retraktrecht etc.) mit den gleichzeitig in den Hofgerichten behandelten Rechtsfragen sich im wesentlichen deckt, von einem Einfluss der Immunität oder der Schöpfung besonderer Bannbezirke auf diese Dorfgerichte aber meist nicht die Rede sein kann. Auch die Hofgerichtsbarkeit hat schon früh über blosse Leihefragen hinaus eine Ausdehnung erfahren, natürlich ohne dass ein Ausscheiden der Hofangehörigen aus den öffentlichen Gerichten damit verbunden war[1]).

§ 6.

Aus den freien Leihen der fränkischen Zeit sind die freien Leihen des späteren Mittelalters entstanden, insbesondere die freie Erbleihe. Lange war das bezweifelt worden. Wohl wusste man, dass auch schon in der Karolingerzeit manche Precarien zur Erblichkeit geführt hatten. Aber die beiden einzigen, welche bisher die Frage eingehend geprüft hatten, ob zwischen den alten Precarien und der späteren freien Erbleihe ein Zusammenhang bestehe, Lamprecht und von Schwind, waren, fast ohne eigentlichen Widerspruch zu finden, zu einem negativen Ergebnis gelangt; in der Leihe nach Hofrecht erblickten sie den Ursprung der letzteren.

Gegen diese Lehre richtete sich mein anderthalb Jahre vor Seeligers Buch erschienenen Aufsatz über „Die Entstehung der freien Erbleihe" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXII S. 181 ff. Ich führte dort im einzelnen den Nachweis, dass die private freie Erbleihe des Mittelalters ihren Ursprung nicht in der hofrechtlichen Leihe hat, sondern eine Weiterbildung der älteren freien Vitalleihe, insbe-

[1]) Übrigens mag bemerkt werden, dass dieser Gesichtspunkt sehr bei der Entwicklung mitspielt, die Seeliger S. 158 Differenzirung der Immunitätsgerichte nennt. Seine dort gegebenen Ausführungen, so vieles Richtige sie enthalten, bedürfen entschieden mancher Korrektur.

sondere der Precarie ist. Die Frage aber, in welche Zeit man die Anfänge der freien Erbleihe zu setzen, beantwortete ich S. 230 am Schluss der Arbeit mit dem Hinweis darauf, dass sich ja schon in karolingischer Zeit Beispiele von erblichen Precarien fänden; „es fehlt aber an einem triftigen Grund, diese älteren erblichen Leiheformen von den späteren freien Erbleihen zu unterscheiden". Ich glaube, dieser Satz zeigt deutlich, in welche Zeit ich die freie Erbleihe zurückführte.

In Seeliger habe ich nun einen Anhänger gefunden. Mit Entschiedenheit bekämpft er die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der freien Erbleihe und stellt diese in Zusammenhang mit den auch mehrfach zur Erbleihe entwickelten freien Leihen des 9. und 10. Jahrhunderts. Und als letzte Antwort auf die Frage nach der Entstehung und Ausbildung der freien Erbleihen bietet er den Satz; „auf dem Leiheland, das nicht in engstem Gutsverband, das in loseren Beziehungen zur Herrschaft stand, haben sich frühzeitig freie Erbleiheverhältnisse entwickelt" [1]). Ich könnte nun mit dieser Stellungnahme Seeligers durchaus zufrieden sein, wenn nicht ein Umstand mich hinderte: Seeliger trägt diese Ansicht im wesentlichen als eigene Entdeckung vor. Mir gesteht er zwar auf S. 190 das Verdienst zu, den hofrechtlichen Ursprung der freien Erbleihe entschieden bekämpft zu haben. Aber im übrigen nennt er mich S. 5 Anm. 1 als Anhänger der Ansicht, dass erst im 12. Jahrhundert freie Leihearten aufgekommen seien, und hebt in ausgesprochener Polemik gegen diese meine angebliche Ansicht die Erblichkeit der St. Gallener Precarien des 8., 9. und 10. Jahrhunderts hervor (S. 188), als ob ich nicht gerade an diese St. Gallener Precarien gedacht hätte, als ich von dem Vorkommen erblichen Leihen in der Karolingerzeit und von ihrem Zusammenhang mit der späteren Erbleihe sprach (vgl. Erbleihe S. 208 Anm. 3) [2]). Ich hätte gern auf

[1]) Dopsch S. 353 nennt diese Erklärung Seeligers „sehr glücklich". Es ist ihm aber dabei entgangen, dass diese sehr glückliche Erklärung von mir schon gegeben ist, da ich gerade die älteren freien Vitalleihen, auf die ich die freie Erbleihe zurückführe, ausdrücklich als die Leihen ausserhalb des engeren Wirtschaftsverbandes charakterisire (vgl. Erbleihe S. 205 f.).

[2]) Allerdings drückte ich mich etwas vorsichtiger aus, indem ich von vereinzelten Fällen von Erblichkeit sprach, während Seeliger S. 50 f. an ein häufiges Vorkommen solcher Erbleiheverhältnisse in älterer Zeit denkt. Aber die von ihm angeführten Beispiele sind doch gegenüber den Vitalleiheurkunden jener Periode sehr in der Minderzahl; auch darf man nicht vergessen, dass das Bedürfnis, sie aufzuheben, für Erbleiheurkunden entschieden grösser war als für Zeitleiheurkunden. Auch Wopfner, Leihen II S. 192 f. ist der Meinung, dass Seeliger das Vorkommen freier Erbleiheverhältnisse in der älteren Zeit überschätzt.

die Erörterung dieses unerquicklichen Prioritätsstreites verzichtet und habe desshalb wiederholt Seeliger auf seinen Irrtum mündlich und brieflich aufmerksam gemacht. Aber da Seeliger, trotz dieser Anregung und trotzdem auch Wopfner, Leihen I S. 14 Anm. 2 und Dopsch S. 352 diesen Irrtum ausdrücklich gerügt haben, in seinen Forschungen S. 354 f. einfach bei seinem alten Urteil stehen bleibt und nur eine scheinbare Berichtigung bietet[1]), sehe ich mich genötigt, an dieser Stelle unseren beiderseitigen Anteil an der Erforschung der freien Erbleihe festzustellen. Und das Resultat dieser Feststellung ist, dass Seeliger in keinem wesentlichen Punkte über meine anderthalb Jahre früher ausgesprochene Ansicht hinauskommt.

Nur in einem Punkte weicht er von mir ab. Auch er lässt wie ich die Erbleihe ausserhalb des engeren Hofverbandes entstehen. Aber er meint: „In der Precarienleihe als solcher kann nicht der Ursprung der freien Erbleihe gefunden werden, die freie Erbleihe darf nicht als die in bestimmter Richtung fortentwickelte Precaria gelten". Als Beweis führt er S. 190 zweierlei an: die Precaria führe durchaus nicht immer zur freien, bisweilen auch zur hofrechtlichen Leihe. „Und dazu kommt vor allem, dass Erblichkeit auch bei solchem Leiheland stattfand, das nicht im Precarienvertrag gegeben wurde". Von diesen beiden Behauptungen ist die erste, wie oben S. 5 f. ausgeführt wurde, unrichtig[2]), die zweite aber beweist, dass Seeliger das Problem nicht richtig erfasst hat[3]). Nicht um die Entstehung der einzelnen Erbleiheverhältnisse handelt es sich, sondern um die des Rechtsinstituts der freien Erbleihe. Dass dieses Rechtsinstitut, nachdem es einmal ausgebildet war, für das verschiedenartigste Land, auch für solches, das nicht im Precarienvertrag übergeben wurde, Verwendung

[1]) Seeliger erklärt zwar Forschungen S. 355 Anm. 1 seine Bemerkung Grundherrschaft S. 5 Nr. 1 für irrig, aber — wie der Zusammenhang ergibt — nur deshalb, weil ich auch innerhalb der Hofverbände Freie kenne. Im übrigen rechnet er mich (Forschungen S. 354 f.) neben Lamprecht und von Schwind zu denen, die erst im 12. oder ausgehenden 11. Jahrhundert freie bäuerliche Leiheverhältnisse entstehen und eine Zeit persönlicher Gebundenheit vorausgehen lassen. Nur das bescheidene Zugeständnis macht er mir, dass ich auch ‚bäuerliches Leiheland ausserhalb des Hofrechts, precarische Leihen' kenne; aber gerade die Hauptsache, nämlich dass das, was er selbst als sein Hauptergebnis ansah, der Zusammenhang zwischen den älteren erblichen Precarien und der späteren freien Erbleihe, schon von mir vertreten ist, lässt er unerwähnt.

[2]) Selbst wenn sie richtig wäre, wäre sie völlig belanglos: man hätte dann einfach die Precarien ausserhalb des engeren Hofverbandes als Ursprung der freien Erbleihe anzunehmen.

[3]) Auch Dopsch S. 353 hat sich durch Seeliger irreführen lassen; dagegen kommt Wopfner, Leihen I S. 13 f., 19 zu dem richtigen Ergebnis.

fand, ist selbstverständlich; ja sogar Land, das bisher im Hofrechtsverband stand, ist ausgeschieden und zu freier Erbleihe vergeben worden. Darüber aber, bei was für Leiheverhältnissen sich dies Rechtsinstitut ausgebildet hat, kann wohl niemand im Zweifel sein, der weiss, dass die ältesten Erbleihebeispiele sämtlich Precarien betreffen[1]), dass bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Fälle von Erbleihe, in denen kein Precarienvertrag vorhergeht, nur vereinzelte Ausnahmen bilden. Ist es doch auch aus inneren Gründen wahrscheinlich, dass die Leiheherren eine derartige Vergünstigung wie die Vererblichkeit des Leihegutes zuerst in solchen Fällen gewährten, in denen, wie bei der Precaria, der eigenen Leistung eine grössere Gegenleistung gegenüberstand. Um aber jeden Zweifel auszuschliessen, habe ich in meiner Erbleihe S. 224, 225 f., 228 gerade die Fälle, in denen der Precarienvertrag fehlte, untersucht; da stellte sich heraus, dass in allen hierher gehörigen Fällen, in denen wir etwas über die der Leihe vorangegangenen Vorgänge erfahren (und das ist bei der Mehrzahl der von mir untersuchten Urkunden der Fall) dies Land schon früher in freier Erbleihe ausgetan und jetzt heimgefallen war oder dass es erst kürzlich dem Leiheherrn geschenkt worden war oder dass ganz singuläre Umstände dazu geführt haben, die betreffenden Grundstücke in freier Erbleihe auszutun. Auf alle diese entscheidenden Gründe ist Seeliger mit keinem Worte eingegangen, offenbar weil er das Problem verkannte und mit der Entdeckung, dass auch nichtprecarische freie Erbleihen vorkommen, alles erledigt glaubte.

Dieselbe mangelhafte Durchdringung des Problems zeigt sich auch in dem, was Seeliger über die Leiheurkunden des Klosters St. Stephan in Würzburg bemerkt. In meinem Aufsatz über die freie Erbleihe spielte dieser bisher so gut wie nie beachtete, hochinteressante Komplex von mehr als 100 Leiheurkunden aus der Zeit von 1057—1168 eine entscheidende Rolle und zwar mit vollem Recht. Das Interessante an diesen Leiheurkunden ist, dass sie einer Zeit angehören, aus der wir sonst nur sehr vereinzelt Leihebriefe, aber keinen weiteren derartigen Komplex haben, und die zwischen der Zeit liegt, in der die Precarien häufig sind, und der Zeit, in der die späteren, insbesondere städtischen Erbleiheurkunden auftauchen. Das Interessante ist ferner, dass diese Urkunden durchaus in die Kategorie derjenigen Leihebriefe gehören, die man früher als die ersten Beispiele freier

---

[1]) Das hat gerade Seeliger betont: vgl. seine Bemerkungen bei Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 2. Aufl. S. 81 Anm. 2: „Früh kommt das (nämlich die Ausbedingung der Erblichkeit) bei jenen Beneficien vor, die in einem Precarienvertrage erteilt wurden“.

Leiheverhältnisse ansah; wie diese betreffen sie vorwiegend städtischen Grundbesitz und Weinbergsland. Und das Interessante ist endlich, dass diese Urkunden andererseits durchaus Precarien sind, wie sie in der älteren Zeit häufig waren, aber nach der bisherigen Meinung im ausgehenden 11. und 12. Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt vorkamen. Gerade sie stellen das in der früheren Forschung vermisste Bindeglied zwischen älteren und jüngeren freien Leihen dar und liefern dadurch für den Zusammenhang beider den vollen Beweis, einen Beweis, der durch die paar vereinzelten und wenig charakteristischen Beispiele, die Seeliger S. 51 Anm. 1, 2 nennt, schlechterdings nicht zu erbringen ist.

S. dagegen vermag den Urkunden von St. Stephan keine besondere Bedeutung beizulegen. Und zwar warum? Weil sie „nichts wesentlich Neues bieten, sondern alte seit Jahrhunderten bestehende Institutionen betreffen" (S. 50). „Sie sagen nichts anderes und nicht mehr als Precarienbriefe anderer Gebiete und älterer Perioden" (S. 188). „Es kann leicht für jeden Typus der Würzburger Precarien ein entsprechender in den St. Gallener Urkunden des 9. und 10. Jahrhundert gefunden werden" (!) (S. 188 Anm. 2). Wunderbar! Gerade aus dem Grunde, aus dem S. den Würzburger Precarien eine besondere Bedeutung abspricht, lege ich sie ihnen bei. Wer von uns beiden hat Recht[1]?

Von geringerer Bedeutung ist es, ob man innerhalb der freien Leihen als besondere Klasse die sogenannte „Gründerleihe" unterscheidet. Ich hatte in meiner Erbleihe S. 188 ff. diesen Namen für jene Leiheformen gebraucht, die bei der Gründung einer neuen Stadt oder eines neuen Kolonistendorfes in Anwendung kommen. Und in der Tat muss sich jedem, der sich näher mit der Frage beschäftigt, ohne weiters aufdrängen, dass diese bei Neugründung von Ansiedlungen in Anwendung kommenden Leiheformen mit ihrer schematischen Gleichförmigkeit in Bezug auf Grundstücksgrösse, Zinshöhe und Zinstermin, mit ihrer Ersetzung der einzelnen Leihebriefe durch ein generelles Gründungsprivileg, mit ihrer von vornherein gewährten unbedingten Veräusserungsfreiheit, mit ihrer Bildung eines alle Leihegüter und nur die Leihegüter umfassenden besonderen Gerichtsbezirkes und mit ihren sonstigen Privilegien eine entschiedene Sonderstellung einnehmen. Der Widerspruch, den Seeliger S. 186 f. gegen diese Unterscheidung erhebt, geht auf meine Gründe kaum ein; auch ist er offenbar nicht besonders

[1]) Voll gewürdigt wird die Bedeutung der Würzburger Urkunden von Wopfner, Erbleihe S. 6, Leihen I S. 14 f. Dagegen hat Dopsch S. 353 sich von S. beirren lassen.

ernst gemeint, da Seeliger schon auf der nächsten Seite (S. 188) dagegen polemisirt, dass die sogenannte Gründerleihe erst im 12. Jahrhundert entstanden sei, also den Begriff der Gründerleihe selbst als gegeben hinnimmt.

Übrigens hatte ich nicht, wie Seeliger annimmt, Entstehung der Gründerleihe im 12. Jahrhundert behauptet, sondern nur (Erbleihe S. 191) gesagt, dass sie uns am Anfang des 12. Jahrhunderts (1106) als ein völlig ausgebildetes Institut entgegentrete, ohne dass es möglich gewesen sei, das Rätsel ihres Ursprungs zu lösen. Seeliger S. 189 hat in dankenswerter Weise auf eine Urkunde des Erzbischof Bardo von Mainz (1031—1051) aufmerksam gemacht, die die Ausgabe von Weinbergsland an die Einwohner zweier benachbarter Dörfer betrifft. Nur irrt er, wenn er diese Urkunde auf eine Kolonisation bezieht; von der Anlegung einer neuen Ansiedlung ist nicht die Rede, und auch sonst weicht die Urkunde in manchem von den späteren Kolonisationsurkunden ab, so dass man höchstens eine Vorstufe der Gründerleihe in ihr erblicken kann. Wenn aber Seeliger ohne weiteres voraussetzt, dass auch die grossen Grundherren in früheren Jahrhunderten, wenn sie wilde oder wüste Landstrecken kultiviren und besiedeln liessen, sich dabei der Gründerleihe als Leiheform bedienten, so kann ich diese Sicherheit nicht teilen. Mir scheint, nicht nur die schriftlichen Quellen, sondern auch die Ergebnisse der Ortsnamen- und Flurkartenforschung sprechen entschieden dafür, dass in diesen früheren Jahrhunderten, also etwa vom 8. bis 11. Jahrhundert, die Neubesiedlung bisher unbewohnten Landes im Wege der Einzelrodung oder der Gründung von herrschaftlichen Fronhofsansiedlungen und Vorwerken, aber nicht durch Anlegung von Kolonistendörfern im späteren Sinne erfolgt ist.

II. Immunität.

§ 7.

Die Frage, wie weit unabhängig von der Immunität eine grundherrliche oder leibherrliche Gerichtsbarkeit in der Merowinger- und Karolingerzeit bestanden hat, ist in der neueren Forschung wiederholt erörtert worden. Vor allem sind es Georg Meyer und Brunner gewesen, die in diese Frage im wesentlichen Licht gebracht haben Seeliger hat zwar ziemlich ausführlich darüber gehandelt, aber dem von diesen beiden Vorgängern gezeichneten Bilde keine wesentlichen neuen Ergänzungen hinzufügen können[1]). Gerade

[1]) Darauf hat schon Stengel, Grundherrschaft S. 290 Anm. 1 aufmerksam gemacht. Seeliger meint allerdings, die von ihm bekämpfte Ansicht, der Staat

die einzige wirklich bedeutsame Frage, die noch nicht erklärt ist, die nach der Stellung der Liten, lässt er unerörtert, allerdings aus einem Grunde, dem man schwerlich zustimmen wird[1]).

Sobald dagegen Seeliger auf die Frage eingeht, wie weit durch die Immunität die grundherrliche Gerichtsbarkeit gesteigert beziehungsweise neu geschaffen worden ist, ändert sich das Bild. In zwei Punkten nimmt er entschieden gegen die herrschende Lehre Stellung. Zunächst verwirft er mit voller Entschiedenheit die Ansicht, die in der Verleihung der Friedensgelder und Bannbussen an den Immunitätsherrn den Ursprung der Immunitätsgerichtsbarkeit erblickt[2]); diese Ansicht führe sich selbst ad absurdum (S. 78). Sodann aber bestreitet er ganz entschieden die herrschende Vorstellung, die diese Immunitätsgerichtsbarkeit der der Vikarien oder Centenarien völlig gleichstellt. Gewiss sei es die niedere Gerichtsbarkeit. „Einheitliche sichere Grenzlinien zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit sind indessen nicht zu bemerken. Unbestimmtheit und Verschiedenheit sind diesen im Werden begriffenen Verhältnissen des 9. Jahrhunderts charakteristisch" (S. 91 f.).

Beide Auffassungen Seeligers erweisen sich bei näherer Prüfung als unhaltbar, und zwar, weil beiden ein rechtsgeschichtlicher Irrtum zu Grunde liegt. Seeliger weiss nicht, was die fränkische Zeit unter causae criminales versteht; er stellt den Begriff in Gegensatz zu Civilsachen, deutet ihn also schlechthin als Strafsachen, während darunter nur ganz bestimmte Strafsachen, nämlich die Acht- und Fehdesachen sowie die mit Leibes- oder Lebensstrafe belegten, die causae maiores, fallen, denen die bloss mit Geldbussen belegten Vergehen als causae

habe im 9. Jahrhundert die Kriminaljustiz über Unfreie schlechthin an sich gerissen, sei sehr verbreitet, fast allgemein herrschend und finde sich auch bei G. Meyer; ich habe diese Ansicht aber weder an der angegebenen Stelle der Meyerschen Abhandlung noch bei Brunner, Schröder oder Amira finden können.

[1] Seeliger erklärt auf S. 73 Anm. 1: „Für die hier zu behandelnden Fragen, die vornehmlich dem 9., 10. und 11. Jahrhundert gelten, sind die besonderen Litenverhältnisse nicht massgebend". Glaubt S., dass in diesen Jahrhunderten die Liten keine Rolle gespielt haben? Ist ihm nicht bekannt, dass manche, darunter kein geringerer als Brunner (Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 91), in ihnen den Kern der Fronhofsgemeinden sehen? Hat er nie von den sächsischen Laten, den bayerischen Barschalken gehört oder die Möglichkeit erwogen, ob nicht die censuales, wo sie als einheitlicher Stand auftreten, vielleicht Nachfolger der alten Liten sind?

[2]) Gegen Dopsch S. 347 Anm. 1 möchte ich hervorheben, dass Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger S. 375 zwar das Verbot des introitus iudicum als Ausgangspunkt der Immunität selbst ansieht, die Übertragung der Gerichtsbarkeit aber aus der Schenkung der Gerichtsgefälle ableitet.

minores gegenüberstehen. Infolgedessen ist ihm auch der auf dieser Unterscheidung aufgebaute Gegensatz von hoher und niederer Gerichtsbarkeit, von Grafen- und Centenarjurisdiktion unverständlich geblieben[1]), und er erblickt dort Widersprüche und Unklarheit, wo alles in bester Ordnung ist.

Zunächst hält er es für widerspruchsvoll, wenn die herrschende Ansicht die Immunitätsgerichtsbarkeit als niedere Gerichtsbarkeit anspreche und sie doch aus der Schenkung der Gerichtsgefälle erkläre; Schenkung der Friedensgelder und Bannbussen hätte Übergang der gesamten Gerichtsbarkeit im Gefolge haben müssen (S. 76)[2]). Deutlich ist hier der Fehler in Seeligers Argumentation erkennbar; dass es eine Reihe von Strafsachen gibt, in denen derartige Gefälle gerade nicht erhoben werden, und dass diese gerade die causae criminales oder maiores, die hohe Gerichtsbarkeit ausmachen, ist ihm verborgen geblieben. Da dieser angebliche Widerspruch aber der einzige Grund ist, den S. gegen die herrschende Lehre über den Ursprung der Immunitätsgerichtsbarkeit anführt, kann man über seine Ansicht ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen.

Nicht anders steht es mit der anderen von S. behaupteten These, dass von einer festen Abgrenzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit bei den Immunitäten nichts zu bemerken sei. Ich habe die von ihm selbst angeführten Beispiele noch einmal durchgeprüft und S.'s Ansicht als unhaltbar erkannt. Gewiss, manche sprechen schlechthin von der Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, ohne eine Abgrenzung vorzunehmen. Aber gerade dies Schweigen lässt darauf schliessen, dass feste Grundsätze über die Abgrenzung bestanden; sonst wären ja fortwährende Konflikte unvermeidlich gewesen. Wo aber eine solche Abgrenzung erwähnt wird, da ist von Verschiedenheit nichts zu spüren; es heisst einfach, dass die causae criminales oder maiores ausgenommen sind[3]). Das gilt für das Edikt Chlotars II. ebenso wie für die drei von Seeliger S. 90 erwähnten Urkunden Ludwigs des Frommen beziehungsweise Lothars für die Förster in den Vogesen, die Spanier in Südfrankreich und das Kloster Novalese, während die Urkunde Karls des Kahlen für die Spanier schon die später erfolgende Steigerung der Immunität aufweist. Hält man mit diesem Ergebnis die in den Immunitätsurkunden immer wieder be-

[1]) Vgl. auch Stengel, Grundherrschaft S. 296 f.

[2]) Dabei mag es nicht ohne Einfluss auf Seeliger gewesen sein, dass schon Hegel dem gleichen Irrtum verfallen ist.

[3]) Über das von Seeliger S. 89 angeführte Mantuaner Kapitulare vgl. Stengel, Grundherrschaft S. 298 f.

zeugte Schenkung der Friedensgelder und Bannbussen zusammen, so bieten die Quellen für den, der den Ausdruck causae criminales zu deuten vermag, eine geradezu überraschende Bestätigung der herrschenden Lehre; denn gerade die causae criminales (maiores) waren dem Centenar entzogen und dem Grafen vorbehalten. Das ist Seeliger verborgen geblieben, weil ihm der Ausdruck causae criminales nichts zu sagen hatte[1]).

§ 8.

Im 9. Jahrhundert, vielleicht auch schon am Ende des 8. Jahrhunderts hat die Immunitätsgerichtsbarkeit einen weiteren Fortschritt gemacht; während es bisher den Nichtimmunitätsangehörigen freistand, sich mit Klagen gegen Immunitätseingesessene an das Grafen- oder Centenargericht zu wenden, wurde von jetzt an für diese Klagen das Immunitätsgericht ausschliesslich zuständig. Diese Tatsache ist in ihrer Bedeutung auch schon früher gewürdigt worden; besonders v. Wickede hat sie entschieden betont, auch Brunner ist, wie Seeliger S. 93 Anm. 2 hervorhebt, „sich der Wichtigkeit dieses Moments bewusst“ gewesen[2]). Aber das Verdienst, sie in ihrer ganzen fundamentalen Bedeutung erkannt zu haben, nimmt Seeliger für sich in Anspruch: durch dieses Ereignis habe die Immunität den privatrechtlichen Charakter abgestreift und einen öffentlichrechtlichen angenommen (Forschungen S. 357), und deshalb seien alle die in einem schweren Irrtum befangen, die trotzdem die Immunitätsgerichtsbarkeit als etwas privatrechtliches den öffentlichen Gerichten des Staates gegenüberstellen (S. 171). S. sieht dies Resultat offenbar als eins seiner Hauptergebnisse an; in seinen Forschungen wird er nicht müde, alle möglichen Schriftsteller daraufhin zu untersuchen, ob sie die Immu-

---

¹) Auch sonst macht sich dieser rechtsgeschichtliche Irrtum Seeligers störend geltend: vor allem beruht auf ihm das unrichtig gezeichnete Bild der Strassburger Gerichtsverfassung auf S. 162 f. Unter diesen Umständen wirkt eigentümlich die Behauptung S. 92 Anm. 1: „Ein Fehler wurde und wird dadurch gemacht, dass der Gegensatz von Hoch- und Niedergericht als etwas Festes und sicher Abgegrenztes im fränkischen Zeitalter gilt, und dass dem Grafen-(Hoch-) gericht das Centenar-(Nieder-)gericht gegenübergestellt ward“.

²) Seltsam allerdings ist Seeligers Behauptung, Brunner gebe widerspruchsvolle Auskunft, weil er an einer Stelle erst in der nachfränkischen Zeit, an einer anderen schon im 8. Jahrhundert die Tatsache eintreten lasse. „Allerdings spricht B. an erster Stelle vom grundherrlichen, an zweiter vom Immunitätsgericht. Aber dass die Entwickelung dieser beiden durchaus zusammengeht, will er gewiss nicht leugnen“. Daran, dass es Grundherren ohne Immunität gibt, scheint S. nicht gedacht zu haben. S.'s Irrtum ist bereits Stutz aufgefallen, vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXV S. 224 Anm. 1.

nität als etwas öffentliches ansehen, und strenges Gericht wird über jeden gehalten, der es wagt, irgendwo Immunitätsgerichtsbarkeit und öffentliche Gerichtsbarkeit als Gegensätze zu behandeln[1]).

So sehr ich nun auch die praktische Bedeutung der in der Karolingerzeit vollzogenen Änderung anerkenne, so wenig vermag ich in der Entdeckung, dass dadurch die Immunitätsgerichtsbarkeit zu einer öffentlichen geworden sei, ein besonderes Verdienst zu erkennen[2]). Ob man sagt, die private Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn habe dadurch eine erhebliche Steigerung erfahren, sie sei dadurch eine ebenbürtige Konkurrentin der öffentlichen Gerichtsbarkeit geworden, oder ob man sie durch dies Ereignis zur öffentlichen Gerichsbarkeit werden lässt, ist ein reiner Wortstreit. Sehen wir uns in der Literatur um, so finden wir, dass gerade in Bezug auf die Immunität die Ausdrücke öffentlich und privat in der verschiedenartigsten Weise gebraucht werden. Der eine lässt mit dieser Verweisung der extranei an die Immunitätsgerichte die Immunitätsgerichte öffentlichrechtlich werden, der andere nennt sie öffentlich erst, seitdem sie die Kompetenz der Grafengerichte erlangt haben, ein dritter pflegt erst von dem Augenblicke an von öffentlicher Gerichtsbarkeit zu reden, wo sich die Gerichtsbarkeit völlig von der Grundherrschaft gelösst hat und auch nicht im Eigentum des Gerichtsherrn stehendes Land ergreift[3]). Und dabei bestehen zwischen diesen drei möglicherweise nicht die geringsten sachlichen Gegensätze. Wer von ihnen hat nun eigentlich Recht? Mir scheint, sie haben alle gleich viel oder gleich wenig Recht; ja selbst dagegen habe ich nichts einzuwenden, dass jemand sich überhaupt an keinen festen Sprachgebrauch bindet und die Worte „öffentlich“ und „privat“ an verschiedenen Stellen in einem verschiedenen Sinne verwendet, wenn nur an den betreffenden Stellen klar ist, welcher Gegensatz gemeint ist.

Unsere Begriffe „öffentliches und privates Recht“ haben zur Voraussetzung die Idee des Staates als eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten organisirten Gemeinwesens, in dem auch der Herrscher Organ des Ganzen ist. Diese Vorstellung fehlt dem Mittelalter, das

[1]) Dabei ist es übrigens S. offenbar entgangen, dass auch Brunner, Rechtsgeschichte II S. 302 ruhig Immunitätsgerichte und öffentliche Gerichte einander gegenüberstellt.

[2]) Übrigens würde dies Verdienst nicht Seeliger, sondern v. Wickede zukommen, der in seiner Schrift über die Vogtei (1886) S. 43 ebenfalls nachdrücklich hervorhebt, dass die Immunität im 9. Jahrhundert öffentlichrechtlichen Charakter angenommen hat.

[3]) Das ist der gewöhnlich von mir befolgte Sprachgebrauch.

allein den einzelnen oder mehrere einzelne als Rechtsträger kennt und erst in verhältnismässig später Zeit (zuerst in der Stadtgemeinde) die Idee des eigene Rechtspersönlichkeit tragenden Geweinwesens ausbildet. Die Anwendung der Begriffe „öffentlich" und „privat" auf mittelalterliche Verhältnisse kann immer nur unvollkommen sein; nur dadurch, dass wir ein mittelalterliches Rechtsinstitut in unser Staatswesen hinein versetzt denken, gewinnen wir einen Anhaltspunkt dafür, ob wir es als öffentlich oder privat bezeichnen sollen. So pflegen wir von den mittelalterlichen Regalien manche z. B. das Bergregal oder Jagdregal als privatrechtlich, andere z. B. das Zollregal oder Münzregal als öffentlichrechtlich zu bezeichnen, aber doch aus keinem anderen Grunde, als weil heute Bergrecht und Jagdrecht dem Privatrecht, Zollrecht und Münzrecht dem öffentlichen Recht angehören. Und wenn wir auch diese Unterscheidung unter den Regalien machen, so wissen wir doch nur zu gut, dass ihr nicht die geringste rechtliche Bedeutung innewohnt, und dass der König und die deutschen Landesherren ihre öffentlichen Regalien genau eben so behandelt haben wie ihre privaten. Wo es sich um Rechtsinstitute handelt, die in der Neuzeit kein Gegenstück mehr haben und sich in unser Staatsleben überhaupt nicht unverändert übertragen lassen, da wird der Gebrauch der beiden Bezeichnungen naturgemäss sehr schwankend sein. Das ist nun gerade bei der Immunität der Fall.

Aber wäre es unter diesen Umständen nicht überhaupt besser, wenn wir bei der Darstellung mittelalterlicher Verhältnisse die Ausdrücke „öffentlich" und „privat" vermieden? Warum bedient man sich dieser ungenauen Bezeichnungen, obwohl man weiss, dass sie doch nur eine annähernde Vorstellung von der Sache geben können? Aus dem einfachen Grunde, weil wir besonders bei Antithesen das Bedürfnis haben, einen Gegensatz möglichst in zwei Worten auszudrücken statt uns schwerfälliger Umschreibungen zu bedienen: darum stellen wir dem Immunitätsgericht das öffentliche Gericht gegenüber und scheuen uns auch nicht, vielleicht an einer anderen Stelle von der rein grundherrlichen die übrige, auch die Immunitätsjurisdiktion einschliessende Gerichtsbarkeit als öffentliche Gerichtbarkeit zu unterscheiden. Ist an der betreffenden Stelle unzweifelhaft, was gemeint ist[1]), so ist dem Bedürfnis nach Klarheit, das gerade wir Juristen

[1]) Dabei darf man allerdings nicht, wie es Seeliger wiederholt in seinen „Forschungen" tut, vergessen, dass jeder Schriftsteller seinen Sprachgebrauch nach den Problemen zuschneidet, auf die es ihm gerade an der betreffenden Stelle ankommt, und dass man von ihm nicht Stellungnahme zu Problemen verlangen darf, die er an der betreffenden Stelle nicht behandeln wollte. Das gilt

stark zu betonen pflegen, zweifellos genügt. Einen Streit darüber, ob dies oder jenes Rechtsinstitut „öffentlichrechtlich“ sei, lehnen wir aber ab, da er nur in einem mangelhaften Verständnis des mittelalterlichen Rechtslebens seinen Grund haben kann.

§ 9.

Eine andere Frage ist, ob Immunität sich mit Grundherrschaft deckt.

Während ursprünglich Grundherrschaft und Immunität sich vollständig deckten, wird dies in Frankreich seit der zweiten Hälfte des 9., in Deutschland im 10. Jahrhundert anders. Seitdem kommt es wiederholt vor, dass ein Grundherr durch königliche Verleihung die Gerichtsbarkeit in einem geschlossenen Bezirke erhielt, in dem er nicht der alleinige Grundbesitzer war. Es sind die sogenannten „Ottonischen Privilegien“, die diese neue Wendung in die Sache brachten. Berühmt sind darunter besonders die, welche den Bischöfen von Speier, Strassburg und Worms die volle Gerichtsbarkeit in ihrer Bischofsstadt gaben, aber daneben gibt es genügend andere Beispiele. Diese Schöpfung besonderer „Bannbezirke“, wie Seeliger sie nennt, ist von der Forschung in ihrer grossen Bedeutung längst erkannt und gewürdigt worden; ich erinnere an die Untersuchungen von Heusler, Waitz, Keutgen. Und so zutreffend auch S.'s Schilderung (S. 109—120) im ganzen ist, so feine Einzelbeobachtungen auch darin zu finden sind, dass sie wirklich ganz neue Gesichtspunkte brächten, wird man nicht sagen können.

Aber soll man diese Bannbezirke noch als Teile der Immunität ansehen? Geht eine solche Verleihung einer völlig von der Grundherrschaft losgelösten Gerichtsbarkeit nicht über den Begriff der Immunität hinaus? Der bisherige Sprachgebrauch war schwankend: Während die älteren, vor allem Heusler, hier von Immunität sprachen, stellte Keutgen diese Bannbezirke dem Immunitätsgebiete gegenüber. Dass zwischen der Immunitätsverleihung und der Schöpfung eines Bannbezirkes starke Berührungspunkte bestehen, hat natürlich auch

übrigens auch für das, was Seeliger, Forschungen S. 343 ff. über die Art sagt, wie ich in meinem Buche „Markt und Stadt“ das Wort Immunität verwende. Mir hat es damals wirklich ferngelegen, eine Untersuchung über die verschiedenen Arten und Formen der Immunität anzustellen, eine solche lag ausserhalb der Ziele, die mein Buch verfolgte. Seeliger hat aber selbst in allen einzelnen Fällen, wo ich das Wort „Immunität“ verwandte, sofort gesehen, was ich meinte, und dasselbe glaube ich von jedem anderen sachverständigen Leser erwarten zu dürfen.

er nicht verkannt. Aber starke Berührungspunkte finden sich auch zwischen der Verleihung eines Bannbezirkes und der Verleihung einer ganzen Grafschaft an einen Bischof; den letztgenannten Vorgang aber wird kein Mensch als Immunität bezeichnen. Auch wird man zugeben, dass die eigentliche Bedeutung des Wortes „Immunität“ völlig verloren geht, wenn man die Bannbezirke als Immunitäten bezeichnet. Seeliger S. 118 ff. tritt nun mit voller Entschiedenheit dafür ein, sie der Immunität zuzurechnen; er weist auf den Gebrauch derselben Formeln in Immunitätsprivilegien und Bannverleihungen hin (trägt doch eine der letzteren, die Urkunde Ottos II. für Strassburg, sogar die Formel sub nostrae immunitatis defensione)[1]), er hebt die Gleichartigkeit der durch beide geschaffenen Gewalt hervor etc. Seine Gründe haben mich davon überzeugt, dass es sich empfiehlt, hier von einer „erweiterten Immunität“ zu sprechen. Sachlich macht das natürlich keinen Unterschied.

Dagegen bestehen allerdings erhebliche sachliche Unterschiede zwischen S. und der herrschenden Lehre in Bezug auf die Frage, ob die in der Immunität liegenden gerichtlichen Befugnisse eine Steigerung erfahren haben. Was in dieser Beziehung herrschende Lehre ist, hat z. B. Richard Schröder in seiner Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 566 folgendermassen formulirt: „Schon im 9. Jahrhundert kam es vor, dass einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt wurde, was seit den Ottonen durchaus die Regel bildete. Später haben auch Propsteien und viele weltliche Grundherrn die hohe Vogtei erlangt“[2]). Diese Steigerung der Immunitätsgerichtsbarkeit zur hohen Gerichtsbarkeit und das damit verbundene völlige Ausscheiden des Immunitätsgebietes aus dem Grafschaftsverband wird nun von S. als eine seltene Ausnahme bezeichnet. „Meist verbleibt das Immunitätsgut im Grafschaftsverband (S. 100)“. „Nur ausnahmsweise[3]) ist Exemtion von der Grafengewalt . . . . verbrieft worden . . . . . . Aber das Normale[4]) ist: Stiftsgüter, die nur gewöhnliche allgemeine Immunität haben, verbleiben im Grafschaftsverband (S. 106 f.)“. „Die allgemeine Immunität — als Vorrecht, das allen Besitzungen und allen Untergebenen des einen Privilegirten zukam — hat im 9. und 10. Jahrhundert

---

[1]) Nicht beweisend ist die Urkunde Ottos I. für Speier (S. 118 f.), in der Schöpfung des Bannbezirkes und Immunitätsbestätigung genau getrennt werden.

[2]) Dagegen hat m. W. niemand, wie S. Forschungen S. 357 behauptet, eine allgemeine Steigerung der Immunitätsgewalt zur hohen Gerichtsbarkeit behauptet.

[3]) und [4]) Von mir gesperrt.

keinen solchen und keinen ähnlichen Fortschritt gemacht, hat weder über Grundeigentum noch über persönliche Abhängige Niedergerichtsbarkeit zur Hochgerichtsbarkeit gesteigert, sie ist vielmehr in dieser Hinsicht da stehen geblieben, wo sie im 9. Jahrhundert angelangt war". „Eine bedeutsame Erhöhung herrschaftlicher Gewalt ist mitunter in den einzelnen Bannbezirken erfolgt, nicht aber schlechthin auf allen Besitzungen (S. 171)". „Das (nämlich der Fortbau der Rechte der allgemeinen Immunität zu einer vom Staat übertragenen, hohen, der gräflichen ebenbürtigen Gewalt) war verhältnismässig selten[1]) der Fall (S. 200)". Immer und immer wieder findet sich in S.'s Schrift dieser Gedanke. Auch für die Bannbezirke ist die Hochgerichtsbarkeit des Immunitätsherrn nicht das Gewöhnliche. „Zahlreich sind die Bannrechte, deren Besitzer unter dem Grafen verblieb, ja die meisten Gerichtsbänne haben nicht Auflösung des Grafschaftsprengels, sondern nur bestimmte Verteilung der gerichtlichen Hoheitsrechte innerhalb der Grafschaften bewirkt" (S. 112).

Kaum eine andere Ansicht S.'s hat so allgemeinen Protest erfahren wie gerade diese[2]). Und in der Tat zeigt die nähere Untersuchung, dass kein Grund vorliegt, die herrschende Ansicht zu revidiren. Zunächst gibt S. selbst zu, dass in Urkunden des 10. Jahrhunderts wiederholt die Immunität die hohe Gerichtsbarkeit und die Exemtion von der Grafengewalt in sich schliesst. Aber diese Urkunden will er als Ausnahmen ansehen. Mit welchem Recht? fragt man natürlich. Sind wirklich die Belege für das Gegenteil so häufig? Die gründliche und durchaus sachliche Prüfung, die Stengel[3]) den Argumenten S.'s hat angedeihen lassen, zeigt, dass noch weitere Urkunden, die S. nicht als beweiskräftig gelten lassen will, die herrschende Lehre stützen, und dass von allen Beispielen S.'s nur eins übrig bleibt, das er für sich verwenden kann, ein Diplom Ottos III. für das Passauer Immunitätsgebiet in der Ostmark. Hier spielen aber die besonderen Verhältnisse der Marken mit[4]). Endlich beweist natürlich garnichts der Brauch, in Schenkungsurkunden für Kirchen die Grafschaft, zu welcher der geschenkte Ort gehört, anzugeben (S. 100); denn als der Ort geschenkt wurde, lag er noch in der Grafschaft, durch die Schenkung erst schied er aus ihr aus.

---

[1]) Von mir gesperrt.

[2]) Vgl. Stengel, Grundherrschaft S. 301 ff., 313; Dopsch S. 350 f.

[3]) S. hat weder in der direkt gegen Stengel gerichteten ausführlichen „Erwiderung" noch in seinen Forschungen einen Versuch der Widerlegung unternommen.

[4]) Vgl. Stengel a. a. O. S. 318. Über ein bescheidenes Zugeständnis an die Grafen in der Wormser Urkunde von 1014 vgl. Stengel a. a. O. S. 316.

Übrigens scheint mir, dass S. zu seiner neuen Auffassung der Immunität der Ottonenzeit weniger durch die Interpretation des gleichzeitigen Urkundenmaterials als durch Rückschlüsse aus späterer Zeit geführt worden ist. Als Beweis nennt er S. 100 an erster Stelle die „spätere territoriale Bildung“. „Auf welches deutsche Gebiet wir auch unsere Blicke richten, überall finden wir in späterer Zeit: herrschaftliches Land, obschon von Alters her mit Immunität bewidmet, untersteht meist der Landeshoheit“. Auch ich bin der Ansicht, dass volle Klarheit nur eine Untersuchung der späteren Verhältnisse schaffen kann, meine aber, dass für die Erkenntnis viel wichtiger als die Verhältnisse in den Zeiten nach Ausbildung einer festen Landeshoheit die jener Jahrhunderte sind, die der Ausbildung der Landeshoheit vorausgehen, des 12. und 13. Jahrhunderts. Wir haben aus diesen Jahrhunderten ein sehr reiches Material, aus dem sich allerdings manche Rückschlüsse für die Immunität der Ottonenzeit tun lassen. Insbesondere fallen in jene Zeit die meist mit Erfolg gekrönten Bestrebungen der Bischöfe und Klöster, die auf der Immunität beruhende Gerichtsgewalt der Vögte einzuschränken oder zu beseitigen; die ausserordentlich zahlreichen Urkunden, welche diese Verhältnisse schildern, lassen uns oft deutlich die in der Immunität liegenden gerichtlichen Kompetenzen erkennen[1]). Soweit ich dies reichhaltige Material in der Erinnerung habe, spricht es durchaus gegen S.'s Ansicht. Völlige Sicherheit lässt sich allerdings nur durch eine eingehende Untersuchung erreichen.

Ein Teil dieser Untersuchung ist in meinem Buch „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten 1905“ gemacht worden, nämlich der, welcher die deutschen Bischofsstädte betrifft. Das Resultat fasste ich in den Worten zusammen: „Wenn Seeliger neuerdings, trotzdem er den Immunitätsbegriff in sehr weitem Sinne verwendet, die Erweiterung der Rechte der Immunität zu einer der gräflichen ebenbürtigen Gewalt und die völlige Exemtion des Immunitätsgebietes aus der Grafschaftsverfassung nur als eine verhältnismässig seltene Ausnahme, dagegen die Unterordnung unter die Grafengewalt als die Regel ansehen will, so trifft

[1]) S. ist selbst S. 159 ff. auf diese Dinge eingegangen; da er aber (vom Strassburger Bischofsrecht abgesehen) nur das vorstaufische Material benutzt, der Höhepunkt dieser Entwickelung in die Stauferzeit fällt, vermag er nur wenig zur Sache beizubringen. Merkwürdigerweise scheint er aber gar nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, dass schon das von ihm auf S. 161 gebrachte Material über Hochgerichtsbarkeit des Vogtes seine früher vorgetragene Theorie aufs bündigste widerlegt.

er für die deutschen Bischofsstädte zweifellos nicht das Richtige". Seeliger (Erwiderung S. 136 f.) stimmt mir nun in der Sache durchaus zu, protestirt aber entschieden, dass ich seine Ansicht richtig wiedergebe, da er ja selbst S. 118—120 von den Ottonischen Privilegien gesprochen habe, welche den Bischöfen in ihren Bischofsstädten die hohe Gerichtsbarkeit gegeben hätten. S. hat den Tatbestand in seltsamer Weise verkannt. Ich will nicht darauf besonderes Gewicht legen, dass er S. 118 ff. nicht von den Ottonischen Privilegien schlechthin, sondern nur von denen für Speier und Strassburg spricht. Jedenfalls hat er sich nicht klar gemacht, dass Ottonische Privilegien nur für den kleineren Teil der deutschen Bischofsstädte erteilt sind, dass dagegen in den meisten die hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes in der Bischofsstadt sich auf die allgemeine Immunität das Kirchengutes gründet. Dass in allen diesen Fällen tatsächlich ein Widerspruch zwischen meinen Resultaten und Seeligers Theorie vorliegt, wird kein Unbefangener läugnen können. Das bereitwillige Zugeständnis, das mir heute S. in der Sache selbst macht, bedeutet den ersten Schritt zur Preisgabe der eigenen Theorie.

§ 10.

Noch eine grosse Frage zieht S. in den Kreis seiner Untersuchungen hinein, die nach dem Umfang des Immunitätsgebietes.

Auch der herrschenden Lehre, die in verhältnismässig häufigen Fällen die völlige Exemtion des Immunitätsgebietes aus dem Grafschaftsverbande annimmt, konnte es nicht entgehen, dass die späteren geistlichen Territorien, in denen ein Bischof oder Abt auf Grund seiner hohen Gerichtsgewalt Landeshoheit erwarb[1]), durchaus nicht mit dem alten Immunitätsgebiet übereinstimmen. Während das alte Immmunitätsgebiet trotz aller dazugeschlagenen Bannbezirke im wesentlichen Streubesitz war, zeigen die späteren geistlichen Territorien eine viel stärkere Geschlossenheit[2]). Auch Seeliger, wenn er auch offenbar in viel geringerem Masse die Immunität als Grundlage der späteren Landeshoheit annimmt, geht an diesem Problem nicht vorüber; ja er hat der Frage, wie weit die Gewalt des Immunitäts-

[1]) Dabei sehe ich natürlich ab von den Gebieten, in denen sich die Landeshoheit der Bischöfe auf den Erwerb ganzer Grafschaften gründet.

[2]) Andererseits darf man diese Geschlossenheit der Territorien nicht überschätzen. Dass in ein Dorf sich mehrere Landesherren in der Weise teilen, dass jedem einzelne Grundstücke unterstehen, ist durchaus keine vereinzelte Erscheinung.

herrn in manchen Teilen des Immunitätsgebietes eine völlige Abschwächung erfahren hat oder zu Grunde gegangen ist, eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nur leider ist er dabei auf einen geradezu unglückseligen Gedanken geraten; er hat diese Abschwächung in engsten Zusammenhang gebracht mit der sogenannten engeren Immunität.

Diese engere Immunität ist ein bekanntes Rechtsinstitut der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Schon in karolingischer Zeit finden wir einen Sonderfrieden, den die Kirche mit ihrer allernächsten Umgebung besitzt; in späteren Jahrhunderten, vor allem im 10. bis 12. Jahrhundert, führt die Entwicklung dazu, dass die Domkirche mit dem Kirchhof, dem Bischofshof und den Domherrnkurien oder das Kloster mit seinem Hof und den nächsten Wirtschaftsgebäuden eine völlige Exemtion von jeder weltlichen Gewalt geniesst. Diese meist ummauerten[1]) Dom- und Klosterfreiheiten (Muntaten) haben sich Jahrhunderte lang, ja in katholischen Gebieten bisweilen bis zu den Säkularisationen des beginnenden 19. Jahrhunderts als völlig selbständige Enklaven erhalten, in denen jede weltliche Gewalt, auch das weltliche Beamtentum des bischöflichen oder abteilichen Landesherrn, nichts zu sagen hatte, und die allein der geistlichen Gewalt, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden[2]). In den alten Römerstädten und in den zu Dörfern erwachsenen grundherrlichen Hofansiedlungen liegen sie räumlich mitten in der Stadt oder im Dorfe[3]), während bei den aus Marktansiedelungen hervorgegangenen Bischofs- oder Klosterstädten die Stadt einerseits und die Dom- und Klosterfreiheit andererseits räumlich regelmässig getrennt sind.

Auch Seeliger sind diese engeren Immunitäten in den Quellen des 9. bis 12. Jahrhunderts aufgestossen; die von ihm S. 132 ff. aufgeführten Quellenbelege sind geradezu Hauptbelegstellen für diese Immunitäten. Aber er hat nicht das Wesentliche, um das es sich dabei handelt, erkannt, wie schon die wiederholte Zusammenstellung dieser engeren Immunität mit den Bannbezirken im Gegensatz zur

---

[1]) Häufig heisst die Domimmunität deshalb urbs, z. B. in Halberstadt, Quedlinburg, Hildesheim. Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 65, 74, 85 f.

[2]) Häufig ist es allerdings dem Vogt gestattet, dreimal im Jahre auf der Immunität sein Ding abzuhalten; aber die, über welche er richtet, sind die ausserhalb der engeren Immunität Angesessenen.

[3]) Ein Bild von dem räumlichen Verhältnis zwischen Dorf und ummauerter Klosterfreiheit erhält noch heute jeder, der von Tübingen über Waldhausen wandernd von der Höhe aus das ehemalige Kloster Bebenhausen erblickt.

weiteren Immunität beweist[1]). Das Wesentliche dieser engeren Immunität ist die Befreiung von jeder weltlichen Gewalt, nicht nur der des Grafen und des Vogtes, sondern auch von der, die nachmals der Bischof beziehungsweise Abt in seiner Eigenschaft als Landesherr durch seine weltlichen Beamten über sein Gebiet ausübt. Diese Muntaten haben ihre Sonderstellung behauptet, auch als längst das umliegende Territorium, mochte es nun aus einen Bannbezirk oder aus der weiteren Immunität hervorgegangen sein, unter der Herrschaft des Bischofs oder Abtes stand, und zwar, weil in ihnen nur geistliche Gerichtsbarkeit, geistliche Gewalt galt. Es waren keine Sondergebilde des weltlichen Immunitätsrechts, sondern des Kirchenrechts beziehungsweise kanonischen Rechts; ebenso wie der einzelne Kleriker für seine Person sich des privilegium fori und des privilegium immunitatis erfreute, ebenso waren die kirchlichen Gebäudekomplexe und die Wohnungen dieser Kleriker jeder landesherrlichen Gewalt entzogen. Dass mit der ganzen Frage der Territorialbildung, mit den rein auf die weltliche Gerichtsbarkeit bezüglichen späteren Auseinandersetzungen zwischen Immunitätsherrn und Vogt diese Ausscheidung rein geistlicher Gerichtsbezirke von minimalem Umfang nicht das Geringste zu tun hat, unterliegt keinem Zweifel[2]). Diese Entstehung der engeren Immunitäten bedeutet nicht eine Beschränkung der durch die allgemeine Immunität gewährleisteten Befugnisse auf ein engeres Gebiet, sondern die Entstehung eines völlig neuen Rechtsinstitutes, das mit der alten Immunität nur den Namen und einzelne Ähnlichkeiten gemeinsam hat. Die Weiterentwicklung der in der alten Immunität vorhandenen

[1]) Vgl. S. 155, 156. Besonders bezeichnend ist der Satz S. 164: „Nicht selten (!) ist das Gebiet der Herrschaft, das zur Immunität i. e. S. gerechnet wurde, ganz oder teilweise vom Vogt befreit“. Die Befreiung von jeder weltlichen Gewalt, also auch von der des Vogtes, ist ja gerade das Wesentliche der engeren Immunität.

[2]) Eine ganz andere Frage ist es, ob sich nicht, wie S. anzunehmen scheint, auf der weiteren Immunität engere Bezirke gebildet haben, in denen allein der Immunitätsherr seine gerichtlichen und obrigkritlichen Befugnisse behielt, während er sie auf dem ausserhalb dieser engeren Bezirke gelegenen, meist aus Streubesitz bestehenden Land verlor. Offenbar denken Stutz (Zschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XXV S. 224) und Rehme (Jahrb. f. Nationalökon. und Statistik, 3. Folge XXXI S. 393) mit ihren zustimmenden Erklärungen an eine engere Immunität in diesem Sinne. Auch ich erkenne an, dass eine derartige Annahme manche Schwierigkeit lösen würde, vermisse vorläufig aber noch jeden Beweis für diese angebliche Entwicklung. Denn die von S. angeführten Quellenstellen beziehen sich samt und sonders auf etwas ganz Anderes, nämlich entweder auf die Schöpfung von Bannbezirken oder auf die oben erwähnte geistliche engere Immunität.

gerichtlichen Befugnisse ausserhalb der Dom- und Klosterfreiheiten ist durch die Entstehung dieser engeren Immunität in keiner Weise beeinflusst worden, mochte auch der Name Immunität für sie in der Folgezeit nicht mehr üblich sein.

Es ist für die Erörterungen, die Seeliger S. 154—166 unter der Überschrift „Immunitätsgericht" bringt, kein Segen gewesen, dass er immer und immer wieder den garnicht hergehörigen Gegensatz von engerer und weiterer Immunität hineinträgt. Aber auch ganz abgesehen davon kranken diese Erörterungen daran, dass sie Fragen zu lösen versuchen, die mit dem von Seeliger benutzten vorstaufischen Quellenmaterial absolut nicht gelöst werden können. So vermögen sie wohl in vielem anzuregen, aber nicht sichere Ergebnisse zu bieten.

III. Schlussergebnisse.

§ 11.

Mein Aufsatz sollte keine Rezension des Seeliger'schen Buches sein. Nur mit den Hauptergebnissen des Buches, die neu sind oder die der Verfasser für neu hält, hat er sich beschäftigt und für diese allerdings kam er im wesentlichen zu dem Ergebnis, dass sie entweder nicht neu oder nicht richtig sind, und dass sie zum Teil auf Wortdifferenzen hinauslaufen. Um so mehr aber fühle ich ein Bedürfnis, an dieser Stelle auch das Tüchtige und Treffliche des Buches hervorzuheben, auf das einzugehen bei der ganzen Gestaltung meines Aufsatzes unmöglich war. Eröffnet das Werk auch nicht, wie Seeliger glaubte, neue Bahnen, so fasst es doch in lebensvoller, anschaulicher Darstellung wiederholt das zu einem einheitlichen Bilde zusammen, was die Einzelforschung der letzten Zeit zu Tage gefördert hat, und vervollständigt dies Bild durch Hinzufügung zahlreicher feiner Einzelzüge und durch manchen anregenden und fruchtbringenden Gedanken[1]).

---

[1]) Dagegen habe ich entschiedene Bedenken gegen S.'s Plan, eine Anzahl der in seinem Buche vertretenen Ansichten in neuen Forschungen ausführlich zu begründen und weiter auszugestalten. Derartige monographische Bearbeitungen einzelner Fragen hätten vor, nicht nach dem zusammenfassenden Buche geschrieben werden müssen; hat man sich einmal in der Weise, wie es S. getan hat, mit bestimmten Ansichten festgelegt, so ist es erfahrungsgemäss sehr schwer, bei der nachfolgenden Einzelprüfung die volle Objektivität zu wahren. Ich kann auch nicht finden, dass die in Ausführung dieses Planes erschienenen „Forschungen" mit ihren fast durchweg um längst veraltete Ansichten oder blosse Wortstreitereien sich drehenden Auseinandersetzungen und vor allem mit ihren vielfachen Missverständnissen eine erhebliche Bereicherung der Wissenschaft sind. Geradezu bedauert habe ich die Entgegnung, mit der S. (Histor. Vierteljahrschrift 1905 S. 129 ff.) sich gegen die, von einem offensichtlichen lapsus calami

Ihm verdanken wir es, wenn heute die alte grundherrliche Theorie völlig überwunden ist. Und ihm verdanken wir es ferner, wenn das Interesse für die von S. behandelten Fragen in viel weitere Kreise gedrungen ist. Gerade diese Fernwirkung, die das Buch entfaltet hat, nötigte dazu, offen und klar auf seine Schwächen und Fehler hinzuweisen. Ich glaube aber auch, dass gerade aus den Fehlern des Buches sich Manches für die künftige Behandlung des Gegenstandes lernen lässt.

Das Quellenmaterial, das Seeliger benutzt hat, reicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts; es ist genau dasselbe, auf das Waitz sich in seiner Verfassungsgeschichte beschränkt hat. Gerade der Vergleich mit Waitz ist besonders lehrreich. Wie oft hat man Waitz den Vorwurf der übergrossen Zurückhaltung in der Verarbeitung des Materials gemacht! Jetzt sehen wir deutlich, wie recht er damit hatte; er wusste eben genau, dass eine Arbeit, die sich absichtlich auf das Quellenmaterial einer ganz bestimmten Zeit beschränkt und spätere Quellenzeugnisse grundsätzlich nicht heranzieht, die Grenzen der Erkenntnismöglichkeit eng ziehen muss. Seeliger hat sich nicht diese Reserve auferlegt; wiederholt hat er diese Grenzen überschritten und sich an Fragen herangemacht, die mit seinem Quellenmaterial absolut nicht zu lösen sind. Er hat dadurch manche Anregung geboten, aber im ganzen nur den Beweis geliefert, dass auf dem Wege, den er eingeschlagen hat, zwar manche schätzenswerte Einzelresultate abfallen können, aber völlig neue und zugleich wichtige Ergebnisse sich nicht gewinnen lassen. Dazu bedarf es entweder einer neuen Fragestellung oder einer Erweiterung des Quellenkreises durch Heranziehung des späteren Materials, vor allem aber einer gründlichen auf einzelne Fragen oder einzelne Gebiete beschränkten Einzelarbeit.

---

und einem Druckfehler abgesehen, durchaus tüchtigen und sachlichen Untersuchungen Stengels gewandt hat. Seeligers ausschliesslich belanglose Einzelheiten bekrittelnde, das Wesentliche aber übergehende Detailpolemik wirkt deshalb besonders peinlich, weil sie wiederholt den streitigen Tatbestand nicht richtig wiedergibt. Die in der Form vielleicht etwas zu scharfe Entgegnung Stengels in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVI S. 418 ff. ist sachlich nicht unberechtigt. Es erscheint mir wenig glücklich, dass S. in seiner neuesten Erwiderung (Histor. Vjschr. 1906 S. 262 ff.) alle die Punkte, in denen er St. Unrecht getan hat, mit Stillschweigen übergeht, angeblich weil ein Eingehen auf alle Einzelheiten zu weit führe und ganz unerspriesslich sei, dass er dann aber Seiten lang über die beiden erwähnten, ziemlich belanglosen und von St. freimütig eingestandenen Versehen handelt, obwohl nach Stengels Klarstellung kein Anlass mehr vorlag, auf diese Dinge zurückzukommen.

Aber noch etwas anderes ist mir bei dem Studium von S.'s Buch immer klarer geworden, dass nämlich nur der mit vollem Erfolg auf diesem Gebiete arbeiten kann, der mit historischer Bildung auch eine auf breiter Grundlage aufgebaute juristische Schulung vereinigt. Es handelt sich um Fragen, die lange Zeit als ausschliessliche Domäne der Juristen galten; zählt man die Namen derer auf, die Seeliger selbst als seine Vorgänger ansieht und auf deren Forschungen er weiterbaut, so findet man fast nur Namen von Juristen[1]). Gewiss ist es mit Freude zu begrüssen, dass auch Historiker neuerdings sich diesen Problemen mehr zuwenden; aber das muss unbedingt verlangt werden, dass sie sich diese juristische Bildung aneignen, ebenso wie man vom Rechtshistoriker historische Schulung verlangt.

In der Theorie gesteht man in Historikerkreisen diese Notwendigkeit heute bereitwillig zu; man kann wohl als herrschende Ansicht den Grundsatz ansprechen, den Seeliger einmal in der Histor. Vierteljahrschrift 1904 S. 169 formulirt hat: „Verfassungsgeschichtliche Probleme sind ohne sorgfältige Beachtung der Rechtszusammenhänge nicht zu lösen". Aber die praktische Verwirklichung dieses Grundsatzes lässt noch sehr zu wünschen übrig. Wie wenige unserer Historiker kennen dass mittelalterliche Prozessrecht und Strafrecht? Und doch ist ohne dasselbe ein volles Verständnis der Gerichtsverfassung, also eines der wichtigsten Teile des Verfassungsrechts, unmöglich. Wie wenige sind mit dem Recht der mittelalterlichen Kirche vertraut? Und doch wird nur der das eigenartige Verfassungsleben des Mittelalters begreifen, der in der überreichen Fülle der rechtlichen Erscheinungen, die uns in den Quellen entgegentreten, die Einflüsse des kanonischen Rechts als solche zu erkennen vermag. Und endlich — und das scheint mir das Wichtigste — wie wenige besitzen eine privatrechtliche Bildung? Und doch ist für das ganze Rechts- und Verfassungsleben des Mittelalters kaum eine Tatsache bezeichnender als die völlige Vermischung des öffentlichen und privaten Rechts und die unserem Gefühl nach rein von privatrechtlichen Gesichtspunkten getragene rechtliche Behandlung aller Verfassungseinrichtungen. Wie wenige kennen z. B. Gierkes deutsches Genossenschaftsrecht? Und doch ist dies geistvolle Werk für jeden, der das Rechtsleben des deutschen Mittelalters in seiner Eigenart voll verstehen will, ein unentbehrlicher Führer. Statt einer wirklichen juristischen Schulung herrscht in

[1]) Der erste Historiker, der in grösserem Umfange sich diesen Problemen zuwandte, war Nitzsch. Ich glaube, gerade sein Name ist ein Beispiel dafür, wie einer unserer ersten Historiker daran scheiterte, das ihm die nötige juristische Bildung abging.

Historikerkreisen vielfach eine Art wissenschaftlichen Naturburschentums; man tritt im Vertrauen auf das eigene juristische Gefühl an die Arbeit heran, sucht auch dort, wo man speziell rechtsgeschichtliche Schwierigkeiten ahnt, sich im einzelnen zu orientiren und merkt nicht, dass man über eine Reihe anderer unentdeckter juristischer Schwierigkeiten strauchelt oder dass man bei Kenntnis des mittelalterlichen Rechtslebens seine Fragen ganz anders hätte stellen müssen.

Seeliger ist nun unbedingt vielen anderen Historikern an juristischem Verständnis überlegen[1]). Aber zum Rechtshistoriker fehlt ihm doch Manches. Immer und immer wieder stört in seiner Darstellung der Mangel an Beherrschung der juristischen Fragen[2]). Ich habe im vorhergehenden nur solche Fälle hervorgehoben, in denen diese mangelnde juristische Bildung seine Hauptergebnisse unheilvoll beeinflusst hat; ich erinnere an das über den Begriff der freien Leihe herrschende Missverständnis, an den schweren Irrtum über die causae criminales und die Unterscheidung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, an die Ignorirung der genossenschaftlichen Autonomie und Selbstgerichtsbarkeit des Mittelalters, an die laienhafte Auffassung der Begriffe „öffentliches und privates Recht", an die Verkennung des eigentlichen Wesens der engeren Immunität. Aber auch in einer Reihe von nebensächlichen Punkten wird der juristisch geschulte Leser durch offenbare Versehen unangenehm berührt[3]).

Der Gegensatz von juristischer und historischer Methode ist ja in der letzten Zeit mehrfach erörtert worden. Dabei ist, scheint es

---

[1]) Was andere in dieser Beziehung gesündigt haben, dafür könnte ich mit geradezu unglaublichen Beispielen aus der letzten Zeit aufwarten.

[2]) Auch Rehme, dessen inzwischen erschienene Besprechung (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, 3. Folge XXXI S. 389 ff.) ich oben S. 386 noch nicht erwähnen konnte, betont, dass S. „die Literatur, zumal die rechtshistorische, nicht nach Gebühr gewürdigt hat" (S. 390).

[3]) Nur ein Beispiel möchte ich anführen. Seeliger schliesst aus dem Rechte des Zinsherrn, den Zinsmann wegen des rückständigen Zinses selbst zu pfänden, auf eine grundherrliche Gerichtsbarkeit in Leihesachen und beruft sich dabei auf Sachsenspiegel, Landrecht III, 20 § 2. An der angeführten Stelle aber ist die Rede von einem ganz anderen Pfändungsrecht, dem des Inhabers eines landwirtschaftlichen Grundstücks gegenüber dem unberechtigten Bebauer. Es hätte auf Sachsenspiegel, Landrecht I, 54 § 4 verwiesen werden müssen. Zur Sache selbst aber ist zu bemerken, dass das ursprünglich allgemein verbreitete, später nur in gewissen Einzelfällen zugelassene Privatpfändungsrecht mit einer Gerichtsbarkeit nicht das Geringste zu tun hat. Wer wird z. B. aus dem Recht des Gastwirts, den Gast wegen der Zeche zu pfänden, auf eine Gastwirtsgerichtsbarkeit schliessen!

mir, eine gewisse Neigung hervorgetreten, die Schuld für das Auseinandergehen der Resultate im wesentlichen dem Konstruktionsbedürfnis der Juristen aufzubürden. Gewiss ist auf unserer Seite gesündigt worden, aber man ist sich doch im ganzen der begangenen Fehler bewusst. Dagegen scheint mir auf der anderen Seite der Vorzug, den eine juristische Durchbildung bietet, immer noch etwas zu gering angeschlagen zu werden. Darin aber sind wir einig, dass das Ziel, dem wir beide zustreben, dasselbe ist, dass es nur eine Wahrheit gibt.

Zur bayerischen Geschichte der Jahre 1282 u. 1283.

Von

Josef Lampel.

Das Staatsarchiv zu Wien verwahrt unten Urkunden der vormals salzburgischen Abteilung (Domkapitelarchiv) zwei unvollständig datirte Schreiben an den bayerischen Metropoliten, Erzbischof Friedrich, das eine von Herzog Ludwig „dem Strengen“, das andere von dessen Bruder Heinrich. Beiden kommt eine gewisse Bedeutung zu; besonders das letztgenannte aber enthält nebst mancher wichtigen Andeutung zur Geschichte jener Zeit auch eine Nachricht, die sich auf die Geburt Ludwig des Bayern zu beziehen scheint. Deshalb mögen sie hier eine Stelle finden.

1. Herzog Ludwig II. von Bayern an Erzbischof Friedrich von Salzburg (1282) Jänner 12, Freising.

Reverendo in Christo patri et domino predilecto venerabili archiepiscopo Salzburgensi a(postolice) s(edis) l(egato) L. dei gratia comes palatinus Reni dux Bawarie promptam et sinceram ad omnia sua beneplacita voluntatem. Licet ea precipue, que ad deum pertinent et anime saluti expediunt, in tabulis cordis nostri exarare quanto impressius posset fieri debeamus et in agendis quibuslibet exarata revolvere, volentes tamen cum heu maxime statu nostri temporis inducente quelibet etas pronior sit ad malum, si quando nos vel nostri excederemus in aliquo, quod, sicut vestra novit benignitas, vix aut nunquam potest effugi salubribus vestris monitis aurem benivolam adhibere, a vobis magis eligentes corrigi quam ab aliis expectare, paternitatem vestram ex affectu duximus requirendam, quatenus viam illam, quam in commonicione nostra salubriter incepistis, erga nos et nostros dignemini in posterum observare, illis pocius quam benignitatis

vestre clemencie, qui ea in salutis sue dispendium aliter quam debuerint interpretati fuerint aut etiam receperunt, procul dubio condolentes, certi preterea existentes, quod, sicut ante promisimus, nichil de cetero permittemus in hiis vel aliis contra libertatem ecclesiasticam attemptari, volentes eis plene de attemptatis satisfieri et ab inferendis ammodo precaveri, in presumptores huiusmodi animadvertere taliter cupientes, ut vindicte pocius quam excessus memoria habeatur. Ad ea vero que nobis per virum providum et discretum magistrum Heinricum cappelanum vestrum exhibitorem presencium proponi fecistis, nos pronos per omnia exhibemus parati in ea parte facere quicquid benignitati vestre videbitur expedire, ad quod exequendum, promovendum et firmandum sollempnes nostros nuncios ad presenciam domini nostri regis cum vestris nunciis, quandocunque placuerit, transmittemus vel nobiscum ipsos vestros nuncios habentes ad hoc plenum mandatum conducemus, si forte nos personaliter contigerit accedere ipsum dominum nostrum regem; super quo voluntatem vestram nobis dignemini remandare. Datum Frising. II. idus Jan.

In dorso von der Hand des Textes: Reverendo in Christo patri et domino predilecto venerabili archiepiscopo Salz. a. s. l.

Demnach hatte Erzbischof Friedrich seinen Kaplan, Magister Heinrich von Trofajach (bei Leoben)[1]) zu Ende des Vorjahres mit einem Schreiben an Herzog Ludwig von Bayern abgefertigt und demselben Heinrich gibt nun der Herzog auch wieder die Antwort an den Metropoliten mit. Da Magister Heinrich frühestens 1284 Domdechant von Brixen wird[2]), so muss das Schreiben in die Zeit bis 1283 fallen. Das Salzburger Schreiben hatt offenbar Klagen enthalten, derentwegen Herzog Ludwig im ersten Teile seines Briefes um Entschuldigung und Nachsicht bittet. Aber während es nicht leicht wäre aus den Andeutungen dieses ersten Teiles einen näheren Schluss auf die Abfassungszeit des Briefes zu ziehen oder, was gleichbedeutend wäre, den dort angedeuteten Vorgängen ihren Platz anzuweisen, so enthält der zweite Teil (Ad ea vero) gewisse Momente, die für die Jahre 1282 oder 1283 zu sprechen scheinen. In diesem zweiten Teile ist nämlich von einem Vorschlage die Rede, den der Erzbischof vielleicht im Anschlusse an jene Beschwerden dem Herzoge hatte machen lassen. Dieser versichert nun dem Metropoliten seine Geneigtheit in ea parte darauf einzugehen, schlägt seinerseits Absendung feierlicher Botschaften von

[1]) Vgl. Redlich und Starzer, Eine Wiener Briefsammlung (Mitt. a. d. vatikanischen Archiv II) S. 221, Nr. 218, bes. Anm. 1.

[2]) Den Notar späteren Kapellan Heinrich finden wir in Originalen des Wiener Stadtsarchivs von 1278 Juli 9 (notarius) bis 1283 April 5: hier als magr. Heinricus de Triueiach unter den canonici Salzburgenses. Als magr. Heinr. de Triueiach decanus Brixinensis begegnete er zum erstenmale in Lichnovsky II 813 b (v. 1284, Febr. 9, Orig. Staatsarchiv), nicht erst seit 1285, wie Kaltenbrunner, Mitt. a. d. vatik. Arch. I 378 Nr. 370, angibt.

Bayern und Salzburg an den den König vor oder, im Falle als er sich selbst zu Hofe begeben sollte, die Führung der Salzburger Gesandten durch ihn.

Das Itinerar des Herzogs Ludwig von Bayern[1]) lässt sowohl für den 12. Jänner des Jahres 1282 als für die gleiche Zeit 1283 einen Aufenthalt Ludwigs zu Freising zu. Das gilt besonders von 1282, während es schon fraglich scheinen könnte, ob der Herzog, der am 10. Jänner 1283 noch zu Ingolstadt ist, zwei Tage später aus Freising schreiben lassen kann. Von hier bis Ingolstadt kann man 50 Kilometer Luftlinie annehmen. Für das Jahr 1282 würden überdies folgende Erwägungen sprechen.

Am 1. September 1281 hatte sich Ludwig mit Erzbischof Friedrich wegen des Zillertales verglichen[2]). Schon damals dürfte das Verhalten Herzog Heinrichs von Niederbayern gegen seinen Bruder und gegen den Metropoliten zur Sprache gekommen sein. Vielleicht hatte man sich bereits damals zu einverständlichem Vorgehen vereinigt. Zu einem Bündnisse kam es erst, als die Schwiegertochter Heinrichs, Katharina von Habsburg gestorben war (1282, April 4) und die oberösterreichische Pfandschaft in Frage kam. Dadurch und durch die fast ununterbrochene Kette der folgenden Ereignisse würden wir mit unserem Schreiben allerdings in den Beginn des Jahres 1283 abgedrängt. Allen wir trennen uns nicht so leicht von unserer ursprünglichen Annahme und achten auf Alles was dafür sprechen könnte.

Lassen wir zunächst dahin gestellt, ob nicht der Vorschlag einer Gesandtschaft nach Hof schon von Salzburg ausgegangen. Herzog Ludwig aber, der sich als Führer dieser Gesandtschaft in Aussicht gestellt hatte, finden wir tatsächlich schon zu Ostern in Oppenheim und später in Hagenau und Ulm beim Könige[3]). Was übrigens die von Ludwig angebotene Führerschaft der salzburgischen Gesandtschaft nach Hof anlangt, so scheint es fast, als habe Erzbischof Friedrich seine Sache denn doch lieber durch eine besondere Botschaft beim Könige vertreten lassen. Wir finden in der „Wiener Briefsammlung“ ein Kredenzial von ihm an den König für den vorgenannten Kaplan Magister Heinrich, ausgestellt unterm 17. August und von Redlich in die Jahre 1275—1283 gesetzt. Magister Heinrich von Trofajach, der Über-

---

[1]) Vgl. Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. 40 f.; Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1060—1062, 1092.

[2]) Wittelsbacher Regesten 40; Koch und Wille 1059.

[3]) Koch und Wille 1064—1070; Böhmer-Redlich Reg. Imp. VI 1640, 1647 f. 1654, 1656 f. 1662.

bringer des Beglaubigungsschreibens[1]) soll den König „de processu nostro plenius informare“. Das Schriftstück gehört wohl in diese Zeit und käme so der zweiten Hofreise Herzog Ludwigs, die in den August und September 1282 fällt[2]), ziemlich nahe. Eine dritte solche Hoffahrt hat Herzog Ludwig im Oktober und November unternommen[3]), aber diese und die letzte des Jahres, die Weihnachtsreise zum Augsburger Reichstage stehen so sehr im Zusammenhange mit der salzburgisch-bayerischen Politik, dass sie nicht ohne Hinblick auf dieselbe betrachtet werden können. Ausgehen muss man dabei immer wieder von dem starken Einschnitt in die bayerisch-österreichischen Beziehungen, der durch den vorerwähnten Tod Katharinas bewirkt worden ist. Denn nun eröffnet sich für Herzog Ludwig und Erzbischof Friedrich Aussicht auf einen dritten Bundesgenossen, auf den Sohn des Königs, der jetzt Heinrich gegenüber freie Hand hatte. Zwischen jene zweite und dritte Hofreise Herzog Ludwigs fällt das Bündnis, das Ludwig und der Metropolit am 8. Oktober 1282 geschlossen hatte[4]); und nun galt es auch den Regenten von Österreich, Graf Albrecht von Habsburg zu gewinnen. Allein erst auf jenem für Österreichs Geschichte so denkwürdigen Reichstage zu Augsburg[5]) brachte Ludwig das Erwünschte zustande. Der König beurkundet, d. h. genehmigt das Bündnis des Herzogs mit Salzburg und Österreich gegen Heinrich am 27. Dezember 1282[6]). Von Herzog Heinrich seinem Bruder spricht Ludwig in seinem Briefe mit keinem Worte; ein sehr beredtes Schweigen.

Wer diesen Brief in den Jänner des Jahres 1283 setzen will, der könnte einen Aufenthalt Herzog Ludwigs in Freising zu dieser Zeit mit der Bischofswahl in Zusammenhang bringen, von der wir bei Erörterung des zweiten Schreibens mehr hören werden. Lange schwankte sie zwischen dem endlich erwählten Emicho von Wittelsbach und dem königlichen Kanzler Rudolf von Hoheneck, späteren Erzbischof von Salzburg. Doch eben darum ist weit eher anzunehmen, dass sich Ludwig von diesem Handel und von Freising wird fern gehalten haben, weil hier sein Blutsverwandter, dort sein königlicher Schwiegervater

[1]) „exhibitorem presentium“ genau so, wie er in unserem Brief bezeichnet wird, a. a. O. 221 Nr. 218.

[2]) Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI 1699 und S. 276 1705 und 1707 ff. Auf dem Hoftage zu Boppard war Ludwig gewiss. Koch und Wille 1072, 1074—1078.

[3]) Koch und Wille 1081—1084.

[4]) Koch und Wille, 1079, Riezler, Gesch. Bayerns II, 155.

[5]) Redlich, Rudolf von Habsburg, 380 f.

[6]) Koch und Wille 1094; Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI 1744 und dessen Rudolf von Habsburg 383.

in Frage kam. Was aber geradezu gegen 1283 zu sprechen scheint, ist der Umstand, dass Ludwig, da er von einer bevorstehenden allerdings nur als möglich bezeichneten Hofreise spricht, nicht seiner kürzlich erfolgten Heimkehr vom königlichen Hoflager gedenkt. Noch am 29. Dezember 1282 hatte er sich mit König Rudolf zu Augsburg behufs Aufrechterhaltung des Landfriedens in Bayern und Schwaben verbündet[1]). Die zwei Tage früher erfolgte königliche Sanktion des Bundes gegen Heinrich an Bayern ist aber so wichtig für den Erzbischof wie für Herzog Ludwig, dass man sich in einem nur um vierzehn Tage jüngeren Schreiben wohl darauf bezogen haben würde. Dass aber, falls gemeinsame Feindschaft gegen Heinrich an Bayern, gemeinsame Bedrohung durch ihn dem verschollenen Briefe des Erzbischofes und dem erhaltenen Schreiben Herzog Ludwigs zum Anlass dienten — dass es, sage ich, fast ein Jahr gedauert hat, bis die dabei angeregten Schritte von Erfolg gekrönt sind, muss durchaus nicht befremden.

Weit weniger Schwierigkeiten bereitet die Zeitbestimmung, des anderen Briefes, der äusserlich grosse Ähnlichkeit mit dem eben besprochenen an den Tag legt. So zum Beispiele war er ganz in derselben Weise geschlossen, wie jener. Man hatte zuerst das obere Drittel des Pergamentes und dann die beiden Seiten eingebogen, diese nahe den Rändern, die nun eine Mittellinie bilden, in einander geschoben, den so gefalteten Brief an zwei Stellen in jener Mittellinie, oben und unten mit Querschnitten versehen, den Pergamentstreifen durchgezogen und auf der Seite, wo die Ränder des Pergaments zusammenstossen, das in beiden Fällen ziemlich grosse, den grössten Teil des gefalteten Schreibens bedeckende Siegel aufgedrückt; davon sind aber hier wie dort nur die Randabdrücke zu sehen. Auf die andere Seite wurde dann die Adresse geschrieben. Dies vorausgeschickt machen wir uns mit dem Texte des zweiten Briefes bekannt.

2. Herzog Heinrich von Niederbayern an Erzbischof Friedrich. (1283) Jänner 25, Landshut.

Reverendo in Christo patri ac domino suo dilecto F. venerabili archiepiscopo Saltzburgensi a(postelice) s(edis) legato, H. dei gracia palatinus comes Reni, dux Bawarie debitam et paratam ad beneplacita voluntatem. Vestra noverit paternitas, quod post reditum ad propria karissimi fratris nostri secum non placitavimus, quamquam eo absente ad resarcionem dampnorum illatorum nostris intendere noluerimus sue absencie deferentes. Et etiam homines nostri moverunt hominibus suis aliquam materiam questionis. Unde cum pêne semper post recessum suum a domino nostro

[1]) Koch und Wille 1091; Reg. Imp. VI 1748.

Romanorum rege cum uxore sua extiterit, que proxima est partui, ut refertur, pari deliberatione ambo in hoc resedimus, quod circa festum purificacionis beate virginis debeamus colloquium observare, quod quando finem sortiatur scire vel advertere non valemus. Sed hoc faciemus omni impedimento cessante et relegatis aliis occupationibus, quod nos in dudum transfixo nobis die, scilicet in crastina Mathie apostoli, inter Muldorf et Oting vestre presentie offeremus in bono conscientie facturi omnia, que ad concordiam et pacem esse poterunt et vobis et vestris videri possunt rationabilia et discreta. Putamus etiam, quod predictus terminus vestris negociis sedeat propter expeditionem legati, collectoris decimarum infesti utique[1]), ut audivimus, et confirmationes episcoporum, qui medio tempore creabuntur. Electus est siquidem concorditer dilectus consanguineus noster comes Emicho in crastina Vincentii in episcopum Frinsingensem. Electio Pataviensis suspensa est usque in octavam purificationis, qui(a)[2]) canonici vota sua in plures personas, ut dicitur, diviserunt. Dominus eciam noster Ratisponensis episcopus in tempore dicto electionis ûna cum preposito Frisingensi et purgravio de Nurnberch debet Patavie comparere, oblaturus pro magistro Gotfrido imperialis aule prothonotario preces et instancias regie maiestatis. De securitate vestre comitive facienda dominacionem vestram hesitare non oportet, quia quando convenire debemus longe nos offendi vellemus in nostris quam in vestris offensa levi vel gravi; unde nullum omnino ex vestris oportebit periculum formidare. Datum Lantshut, in conversione Pauli.

In dorso: Reverendo in Christo patri ac domino suo dilecto F. venerabili archiepiscopo Salzburgensi, a. s. l.

Die Angaben über die Bischofswahlen zu Freising und Passau verweisen den Brief zum 25. Jänner 1283, und es wäre nur aufmerksam zu machen, dass der Herzog entgegen den bisher bekannten Quellen den 23. statt des 24. Jänner als Wahltag Emichos namhaft macht, während die Wahl des königlichen Protonotars Gotfried zum Bischof von Passau auch nach anderen Nachrichten am 10. Februar erfolgte. Die Anspielung auf die letzte Hoffahrt Herzog Ludwigs kann nur der Reise zum Augsburger Reichstage gelten, der auch bei Erörterung des ersten Schreibens zur Sprache gekommen ist. Seit seiner Rückkehr am Hof — sie dürfte Mitte Jänner fallen, da Ludwig noch am 10. d. M. in Ingolstadt mit dem Landgrafen von Leuchtenberg dingt[3]) — seit seiner Rückkehr nach Freising habe er noch keine Begegnung mit seinem Bruder gehabt, so meldet Heinrich in fast vorwurfsvollem Tone. Aber mit dem allen erschöpft sich der Wert dieses herzoglichen Schreibens nicht. Hatten wir beim Briefe Ludwigs grosse Mühe

[1]) Aliron, Domherr von Venedig; über ihn und die Eintreibung des besonders in Salzburg perhorreszirten Lyoner Zehnten siehe Steinherz in Mitt. d. Instituts XIV, 10 ff. und Redlich, Rudolf von Habsburg, 700.

[2]) Das a ist dem Schreiber in der Feder geblieben.

[3]) Koch und Wille 1092.

das Jahr annähernd zu bestimmen und ein geringeres Ergebnis, mehr von Andeutungen als von Nachrichten, so findet diesmal das Gegenteil statt, und man könnte sagen, dass Arbeit und Lohn jetzt in umgekehrtem Verhältnisse stehen.

Vor allem fällt uns der Nachdruck auf, den der König entfaltet, um wenigstens auf den für das Herzogtum seiner Söhne wichtigsten Bischofssitz einen ergebenen Anhänger zu bringen[1]), wenn schon der von Freising, das so reich an Besitzungen in Österreich war, vorläufig als verloren bezeichnet werden musste. Die Niederlage die der Reichshaupt und die österreichische Partei in Freising erleiden, ist schuld an der Vertagung der Passauer Wahl. Wenn aber Herzog Heinrich sich so sehr beeilt, dem Salzburger Metropolitan die einstimmige Wahl seines lieben Gefreundten schon zwei Tage später und nicht ohne Genugtuung zu melden, so drängt sich uns die Vermutung auf, als habe er die Hand mit im Spiele gehabt. Galt es ja doch den oberösterreichischen Pfandbesitz dadurch zu sichern und wenn möglich dauernd zu machen, dass man auch die angrenzenden Bezirke des Markherzogtums, d. h. die Gegend um Waidhofen, Göstling, Hollenstein in die Gewalt eines verlässlichen Verwandten brachte. Eben diese Gebiete waren ja Eigen der Freisinger Kirche. Die Politik Bayerns war auch damals unzweifelhaft auf Wiedergewinnung der 1156 entfremdeten Ostlande gerichtet[2]).

Mehr noch als dies muss uns jedoch die vertrauliche Mitteilung beschäftigen, die Herzog Heinrich dem Erzbischofe über die Gründe von Ludwigs Fernbleiben von den Geschäften gibt: weil er sich eben fortwährend bei seiner Gemahlin aufhalte, die ihrer Entbindung entgegensieht. Das war also Ende Jänner 1283 und etwa zu Anfang oder in der ersten Hälfte Februar mag das Erwartete eingetreten sein, sonst hätte nicht wohl schon Mariä Reinigung für die Zusammenkunft der bayerischen Brüder bestimmt und doch wieder als unsicherer Termin bezeichnet werden können.

Zunächst scheint sich freilich aus dieser Kunde nichts Besonderes zu ergeben. Das Kind, das damals dem Herzoge Ludwig geboren wurde, könnte eines von denen gewesen sein, die nach den Notae Fürstenfeldenses[3]) schon „in puerili . . . aetate“ gestorben sind. Aber doch erlangt unsere Nachricht einige Bedeutung, wenn wir uns erinnern, dass, nach dem sogenannten Heinrich von Rebdorf, Ludwig der

[1]) Über Gottfried vgl. Kaltenbrunner, Aktenstücke, Mitt. a. d. vat. Archiv I, 156, Nr. 140 und Wiener Briefsammlung (dieselben II) Einl. XXII.

[2]) Vgl. Jahrb. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich 1905/6 S. 409 ff.

[3]) MG. SS. XXIV 75.

Bayer zur Zeit seiner Königswahl (1314 Oktober 20) „aetatis triginta annorum vel circa" gewesen sei[1]). Freilich ist nach Aloys Schulte der erste bis 1343 reichende Teil jener Chronik erst knapp nach dem Tode Ludwigs des Bayern niedergeschrieben worden[2]), darum kann aber diese Nachricht doch glaubwürdig sein. Nehmen wir nun an, das Kind, das Mathilde von Habsburg im Februar 1283 geboren hat, sei jener Ludwig der Bayer gewesen, so war er als er zum deutschen Könige gewählt wurde 31 Jahre und etwa neun Monate alt. Schon Martin Mayr hat in seiner Abhandlung „Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen" [3]) für die Angabe Heinrichs von Rebdorf den Spielraum von 28 bis 32 Jahren angenommen, sich diese Erwägung aber mehr zugunsten der jüngeren Jahre, streng genommen nur des 28. Lebensjahres beziehungsweise der Fürstenfelder Nachricht zunutze gemacht, woraus sich 1286 als Geburtsjahr des nachmaligen deutschen Königs ergeben soll.

Allein warum ist Mayr und warum sind vor ihm die Mannert[4]), Zirngibl[5]), Böhmer[6]), Häutle[7]) nicht knapp bei der Nachricht der Notae Fürstenfeldenses geblieben, wonach also Ludwig der Bayer beim Tode seines Vaters (Februar 1294) — welchen freilich die Notae in das Jahr 1293 setzen — „tantum septennis" gewesen sei? Er wäre dann bei seiner Königswahl 27 Jahre alt gewesen und 1287 geboren. Die Fürstenfelder Nachricht ist im Grunde die einzige, die uns zu gebote steht, abgesehen von der in der Chronik von Rebdorf. Dann was Aventin an verschiedenen Stellen[8]) bringt, ist nur mehr minder verdeckte Wiederholung der Kunde aus Fürstenfeld. Die einzige Möglichkeit, dieselbe zugunsten meiner Vermutung zu verwerten, würde über die Annahme einer Verwechslung führen. Die ofterwähnte Nachricht der Notae Fürstenfeldenses über das Alter Ludwigs des Bayern beim Tode seines Vaters steht nämlich gar nicht bei der Nachricht über diesen Todesfall, sondern ganz ausser Zusammenhang nach dem

---

[1]) Böhmer, Fontes IV, 513.

[2]) Die sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf, ein Beitrag zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts S.

[3]) Oberbayrisches Archiv XXXVI, S. 108.

[4]) König Ludwig IV. oder der Bayer, Landshut 1812.

[5]) Ludwigs des Bayers Lebensgeschichte, in Hist. Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie 1814, S. 3.

[6]) Wittelsbacher Regesten S. 69.

[7]) Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach (1870) S. 7 Nr. 8.

[8]) Mayr, a. a. O. 108; Koch und Wille, Regesten der Pfalzgr. am Rhein 109, 1806.

Bericht über die Eamilienverhältdisse Herzogs Rudolf[1]). Dürfte man nun Verwechslung mit dem älteren Sohne Ludwigs des Strengen annehmen, der auch Ludwig hiess, so liesse sich, wie gesagt, ein Einklang finden. Bei dem Tode dieses Ludwig (1290) wäre sein Bruder, der nachmalige Kaiser, wenn 1283 geboren, tatsächlich sieben Jahre alt gewesen. Es sollte mithin in diesem Falle heissen: qui in fratris (nicht patris) obitu tantum septennis erat. An einen Lesefehler denke ich hiebei nicht, sondern nur an Vertauschung des Vaters Ludwig († 1294) mit dessen älterem oder ältestem Sohne Ludwig († 1290). Die häufige Wiederkehr des Namens in der Familie könnte selbst einen Schreiber irre geführt haben, der noch nicht soweit hinter den Ereignissen stand. Immerhin aber muss jene Fürstenfelder Notiz mindestens ein Vierteljahrhundert nach 1314, vielleicht sogar ziemlich lange nachher geschrieben sein, auch ist die Fürstenfelder Quelle nicht frei von Fehlern[2]). Und noch manch anderer Umstand könnte in Berücksichtigung kommen. So stand der ältere, oder wenn wir Riezlern folgen[3]), der älteste von Ludwig II. gleichnamigen Söhnen bei seinem Tode im vierundzwanzigsten Lebensjahre, konnte mitunter Vaterstelle bei seinem gleichnamigen Bruder vertreten und war seit dem 7. Jänner 1288 mit der bei ihrer Verwitwung jedenfalls zwanzigjährigen Elisabeth von Lothringen vermählt[4]). So könnte selbst ein dabeistehender Mönch von Fürstenfeld den der Beerdigung seines Bruders (1290) anwohnenden jungen oder jüngsten Ludwig vielmehr für einen Sohn des eben verstorbenen Ludwig gehalten haben, als für einen solchen Ludwigs des Strengen, der beider Vater war und erst vier Jahre später das Zeitliche segnete. Dieser war im Jahre 1283 vierundfünfzig Jahre alt, beim Begräbnisse seines älteren Sohnes Ludwig stand er im einundsechzigsten Lebensjahre, konnt sonach ganz gut für den Grossvater des jungen Ludwig gelten. Selbst seine Gattin Mechtild, die älteste Tochter König Rudolfs, muss damals den Vierzig ziemlich nahe gestanden sein; im Jahre 1283 ist sie ungefähr dreissig Jahre alt gewesen[5]). Die anderen plures liberos, die Ludwig II. ausser den bekannten Söhnen und Töchtern hatte, und die früh gestorben sind, müssen auch nach den Notae nicht alle der Mechtild zugeschrieben sein, wie allerdings Rudolf und Ludwig der Bayer. Denn „genuit“ muss im ersten wie im zweiten Falle auf den Vater bezogen

---

[1]) MG. SS. a. a. O. 75, Z. 36 ff. bes. 43.

[2]) A. a. O. S. 74.

[3]) Gesch. Bayerns II, 278, Anm. 1. Vgl. unten S. 433.

[4]) Häutle, a. a. O. S. 6, Nr. 3.

[5]) Redlich, Rudolf von Habsburg 87 und 747 f.

werden[1]). Ganz sicher hatte Ludwig II. auch von seiner zweiten Gattin, Anna von Glogau, der Vorgängerin Mechtilds, Kinder, von denen aber mindestens zwei, nämlich Agnes und der ältere Ludwig, ganz sicher nicht die Aufschreibung der jetzt vorliegenden Notae Fürstenfeldenses erlebt haben.

Doch, das sind Einwände, die man, bevor nicht greifbare Argumente gegen die Fürstenfelder Auskunft geltend gemacht werden können, nicht annehmen muss. Was aber bestimmt dann die älteren Forscher bis herauf zu Böhmer die Fürstenfelder Angaben zu verwerfen und auf das Jahr 1282 zurückzugreifen, wodurch Ludwig der Bayer um vier bis fünf Jahre älter wird? Schien er ihnen bei seiner Königswahl zu jung? Oder gab es sonst welche Nachrichten, die glaublicher erscheinen als die aus Fürstenfeld stammenden?

Ein genaueres Augenmerk als bisher geschehen, wird eine neuerliche Untersuchung dieses Gegenstandes den beiden Schönauer Urkunden zuzuwenden haben, auf welche Mannert und seine Nachfolger[2]) ihre Behauptung stützen, dass Ludwig der Bayer 1282 geboren sei. Gegen den 1. April dieses Jahres, den Böhmer in den Wittelsbacher Regesten[3]) als beiläufigen Geburtstag ansetzt, scheint der Brief Herzog Heinrichs noch ganz besonders zu sprechen. Denn von diesem Tage an bis zur Zeit, da Mechtild schon wieder proxima . . partui war, also etwa bis zum 1. Februar 1283, wären im ganzen nur zehn Monate verstrichen. Das ist nicht sehr wahrscheinlich; aber man könnte doch geltend machen, dass ja der Tag der Erwartung nur beiläufig angegeben war, auch nur annähernd angegeben werden konnte und dass Ludwig vielleicht aus Abneigung gegen seinen Bruder Heinrich die so nahe bevorstehende Entbindung nur vorschützte, um einen Vorwand zu haben, mit Heinrich jetzt nicht zusammenzukommen. Allein auch die beiden von Gudenus[4]) veröffentlichten Schönauer Urkunden, auf die man das Jahr 1282 stützt, erregen Bedenken. Es fällt auf, dass gerade nur diese beiden zu den Jahren 1282 und 1286 die Herzogin Mechtild und die Brüder Ludwig, Rudolf und Ludwig als Fürsprecher anführen, was sonst in keiner der veröffentlichten Ur-

[1]) A. a. O. 75, Z. 22 ff. . . . Mechtildim . . . uxorem; ex qua genuit Rudolfum, qui fuit primogenitus eius et Ludovicum ducem iuniorem, qui postea in regem Romanorum est electus. Alios autem plures liberos genuit, qui omnes in puerili mortui sunt etate . . .

[2]) Siehe oben S. 428 Anm. 4.

[3]) S. 69.

[4]) Sylloge S. 275 f. und 283 f. Nach den Regesten bei Koch und Wille scheinen die beiden Stücke im Karlsruher Kopialbuche nahe beieinander, wo nicht unmittelbar hintereinander zu stehen.

kunden der Fall ist. Genauer zugesehen, merkt man, dass die Übereinstimmung nicht auf Nennung derselben Intervenienten beschränkt ist, sondern sich auf grosse Teile des Textes erstreckt; man wäre geneigt, die eine Urkunde als Nachbildung der anderen zu erklären. Diese Entdeckung wird vor allem der Urkunde von 1282 gefährlich, da bei ihr auch das Datum den Verhältnissen nicht entspricht. Herzogin Mechtild, die hier sogar als Mitbesieglerin nicht nur als Fürsprecherin erscheint, kann sich am 7. Dezember nicht wohl zu Heidelberg aufgehalten haben, weil ihre Entbindung Ende Jänner, Anfangs Februar offenbar zu München erfolgt ist, wo Herzog Ludwig, der nach seines Bruders Zeugnis nicht von ihr wich, noch am 10. März zwei Töchter des Siboto von Ebs dem Erzbischofe von Salzburg schenkt[1]), wohl in Ausführung des Grünthaler Vertrags, der wie schon oben bemerkt durch Schiedspruch des Bischofs von Regensburg Frieden in der Zillerthaler Angelegenheit gebracht hatte.

Auch die Datirung der Urkunde von 1286 scheint bedenklich. Es muss auffallen, dass nach den Wittelsbacher wie nach den Rheinpfälzischen Regesten Ludwig II. in drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren 1285[2]), 1286[3]) und 1287[4]) gerade immer um den 19. April herum in Burglengenfeld bei Regensburg sich aufgehalten haben soll. Während aber solch ein Aufenthalt für das letztgenannte Jahr ausgiebig, nicht nur für April sondern auch für Mai belegt ist, werden die Jahre 1285 und 1286 nur durch je eine Urkunde gehalten, und zwar 1286 durch die für Kloster Schönau. Nun scheint mir aber gerade die Intervention durch die Herzogin und die drei Söhne des Herzogs mehr auf 1287 zu weisen, in welchem Jahre am 19. April die (erste?) Verlobung der ältesten Tochter Ludwigs, der Mechtild mit Otto von Braunschweig zu Lengenfeld stattfand[5]). Das war eine Gelegenheit, die ganze herzogliche Familie zu versammeln, und damals mochte denn auch der junge Ludwig mit genommen worden sein. Ein ganz ähnlicher Grund könnte dann aber das Haus Ludwigs noch im Dezember desselben Jahres in Heidelberg vereinigt haben, nämlich die Verbindung des erstgebornen, also des älteren Ludwig mit der Tochter des Herzogs Friedrich III. von Lothringen, Elisabeth. Die Eheberedung fand zu „Lutree“ d. i. Kaiserslautern statt[6]). Diese Gelegenheit mochten

[1]) Orig. im Wiener Staatsarchive, fehlt bei Koch und Wille.
[2]) Koch und Wille 1123, Wit. Reg. S. 41.
[3]) Ebenda 1142, beziehungsweise S. 43.
[4]) Ebenda 1163, beziehungsweise S. 131.
[5]) Häutle, a. a. O. S. 6 Nr. 5.
[6]) Koch und Wille, 1175; Häutle, 6, Nr. 3.

die ganz nahe gesessenen Zisterzienser von Schönau benutzt haben, um neuerdings eine Urkunde zu erlangen, für welche wegen der ähnlichen Verhältnisse die vom 18. April zu Lengenfeld gegebene wahrscheinlich zur Vorlage gewählt worden ist. Was dann die Rückdatirung gleich um fünf Jahre betrifft, ob sie auf Berechnung oder nur auf leicht erklärlichem Irrtum des Abschreibers beruht, die bei dem anderen Stücke (1286 statt 1287) sehr nahe liegt[1], muss dahin gestellt bleiben. Man könnte ja sogar die Echtheit der Urkunde von 1282 bezweifeln, da wenigstens ein Teil dessen, was darin als neues Geschenk erscheint, schon längst Eigentum des Klosters war. Den Scharrhof und den Zehnten zu Scharrau besass es schon 1268, das Patronat über die Kirche aber bereits 1252, was auch durch die Bulle Alexanders IV. von 1255 12. September bestätigt wird[2].

Die Echtheit dieser Urkunde und die Zugehörigkeit beider Stücke, in denen Herzogin Mechtild und ihre drei Söhne als Fürsprecher erschienen, zum Jahre 1287 angenommen, liesse sich leicht der Schluss ziehen, Ludwig der Bayer, der im April zu Burglängenfeld, im Dezember dagegen zu Heidelberg erscheint, sei damals kein Säugling mehr gewesen, was nach der neueren Annahme über seine Geburtszeit (Herbst 1286) wenigstens das erstemal der Fall gewesen sein müsste. Hält man vollends an der Angabe des Chron. Fürstenfeldense fest, wonach Ludwig der Bayer am 1. Februar 1294 im siebenten, folglich den 1. Februar 1288 noch im ersten Lebensjahre gestanden, so müsse er unbedingt zwischen dem 1. Februar und 19. April 1287 geboren sein, was doch die Anwesenheit seiner Mutter bei der Verlobung ihrer ältesten Tochter Mechtild mit Otto von Braunschweig geradezu ausschliessen würde. Gibt man aber sowohl 1286 als 1287 preis, so entfällt überdies die von Riezler[3]) einbekannte Notwendigkeit, drei Söhne Ludwigs mit gleichem Namen aufzustellen, von denen doch der angeblich 1286 verstorbene bis dahin nicht wohl nachweisbar ist.

Gegen diese Annahme, d. h. gegen 1286 und 1287 als Geburtsjahr Ludwigs des Bayern spricht aber noch ein anderes Dokument, eine weitere Originalurkunde des Staatsarchivs zu Wien, die uns den jungen Herzog schon am 4. Juli 1292 in ein verantwortliches Verhältnis tretend zeigt. Durch diese Urkunde bezeugt Friedrich von Velben, dass er „dem hohen fursten hern Ludwigen dem phalzgraven von Rein und herzogen von Baiern“ die Burg Sulzau im Pongau

[1]) Koch und Wille 1142.
[2]) Potthast 16117. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XVIII, 410, 6.
[3]) Gesch. Bayerns II, 278, Anm. 1.

überantwortet habe. Als Handlungszeugen erscheinen „der hohe herr herzog Ludweig der iunge, der (!) Gebhart von Weilhaim[1]), der (!) Winhart von Rórbach[2]), der (!) Otte von Payerbrunn[3]), her Chunrat von Frivntsperch[4]) und her Gebhart von Tyerberch[5]) und der vitztum und ander biderber leut genůch, die des alle wol gesten mugen dem Gotshaus von Saltzburch, dem Friedrich von Velben, di soelben purch nu ledichlich han auf gegeben, ob sin durft wirt; wand mir vor (!) in allen auch sunderlichen wart gelobt von dem vor genantem herren herzog Ludwigen . . . . . . und wart wir auch gelobt vor in allen“ dass nämlich, wenn er die Huld des Erzbischofes Konrad von Salzburg gewänne, ihm die Burg wieder zugestellt werden sollte[6]).

Es kann als ganz sicher gelten, dass der an der Spitze des Zeugen- und Bürgenkatalogs begegnende „hohe her herzog Ludwig der junge“ kein anderer sei als Ludwig der Bayer. Denn an Luwigen gab es ausser diesem und dem anderen in der Urkunde genannten, nämlich Herzog Ludwig II., nur noch einen, den man als jungen Herzog von Bayern hätte bezeichnen können, das war Herzog Ludwig III. von Niederbayern, geboren 1269, Oktober 9 mithin damals im 23. Lebensjahre stehend. Aber dieser war zu Ludwig dem Strengen ein Neffe, ein Verwandtschaftsverhältnis, das man schwerlich zu bemerken versäumt haben würde. Ferner geht schon aus den Anmerkungen hervor, dass ausser Ludwig des Jungen nur oberbayerische Leute als Zeugen und Bürgen begegnen. Endlich war ja Ludwig dem Bayern die Nachfolge in Oberbayern zugedacht, Rudolf dagegen die in der Pfalz.

---

[1]) Weilheim bei Tittmonning, Oberbayern.

[2]) Castrum Rorbach findet sich unter den Besitzungen, die Herzog Heinrich im Jahre 1262 in erster Reihe seinem Bruder zugestanden hatte, Quellen und Erörterungen V, 182. Ebenda wird auch unser Weinhart als Schiedsricher, den Ludwig nominirt hatte, genannt.

[3]) Baierbrunn bei Wolfratshausen, Oberbayern.

[4]) Die Urkunde teilt ab: Frivnt = sperch, bekanntes Schloss bei Schwaz in Tirol. Auch die Freundsberg gehören seit der zweiten Teilung zum Anteil Ludwig II.

[5]) Tierberg bei Kufstein, Tirol.

[6]) Durch Orig.-Urkunde vom gleichen Tage, ebenfalls im Statsarchiv zu Wien, wird von Friedrich von Velwen bezeugt, dass zwischen ihm und dem Erzbischof hinfort Frieden sei, dass dieser ihm seinen Anteil an Kaprun zurückgestellt, wogegen Friedrich dem Metropoliten „ledich lazen Sultzowe dev purch“ u. s. w. Dieses Stück war mit zehn Siegeln ausgestattet, wovon nur mehr acht grösstenteils beschädigt vorhanden sind. Die andere Urkunde, deren Zeugen obiger Text bringt, trägt nur ein beschädigtes Siegel.

Wenn nun der junge Herr von Bayern 1286 im Herbste oder gar 1287 geboren war, sa müsste er zur Zeit der Sulzauer Angelegenheit und ihrer Schlichtung im sechsten oder gar erst im fünften Lebensjahre gestanden sein, kaum ein Alter um derartige Verpflichtungen zu übernehmen, wie sie in der oben auszugsweise mitgeteilten Urkunde bekannt gegeben werden. Freilich haben wir vorhin den erst vierjährigen Ludwig als Intervenienten für Kloster Schönau in der Pfalz gesehen; aber das ist denn doch ein ganz anderes, wenn überhaupt ein juristisch definirbares Verhältnis. Im vorliegenden Falle, wo Ludwig der Bayer als Bürge genannt wird, muss man wenigstens das eine annehmen, dass er schon dem eigentlichen Kindesalter und der Zeit weiblicher Obhut entwachsen war, der er zu Burglängenfeld und Heidelberg offenkundig noch untersteht — dass für ihn schon die Zeit kriegerischer Übungen und des Verkehres mit Männern und tüchtigen Kampfgenossen gekommen war. Nach Böhmers Annahme dürfte er jedoch schon im elften, nach meiner im zehnten Lebensjahre gestanden sein und würde daher jenen Anforderungen bereits entsprechen. Hatte er im letztgenannten Falle auch noch nicht den zehnten Winter hinter sich, so mochte der damals dreiundsechzigjährige Herzog doch gerne den jungen Sohn für einen möglichen Fall herangezogen sehen, den er selbst wohl nicht mehr erleben konnte, den aber vielleicht der Nachkomme zu schlichten berufen war.

Es genüge jedoch auf zwei wertvolle Schreiben und auf Möglichkeiten aufmerksam gemacht zu haben, die entweder durch seither unbeachtet gebliebene oder solche Nachrichten, die noch ihrer Bekanntgebung harren, zur Wahrscheinlichkeit erhoben oder auf immer beseitigt werden sollen.

Die Taxis'sche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523 bis 1525.

Von

Wilhelm Bauer.

Die Regierung Karls V. brachte seinen Landen mancherlei Neues und Überraschendes. Schon Maximilian hatte vieles in die Wege geleitet, doch drangen diese Reformen meist erst unter seinen Nachfolgern völlig durch. Die Unbeständigkeit seines Geistes hatte den jungen Keimen, die sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zeigten, die ihnen so nötige Ruhe nicht zu geben vermocht. Zu den treibenden Ideen einer neuen Zeit kam unter Karl noch dazu, dass sich die realen Grundlagen seiner Herrschaft gegenüber denen seines Vorgängers gründlich umgestaltet hatten. War es bereits Maximilian, der die Verbindung mit den Niederlanden angebahnt hatte, so traten jetzt auch das ferne Spanien und grosse Teile Italiens durch die Gemeinsamkeit des Herrschers in einen engeren Zusammenhang miteinander. Die räumliche Ausdehnung dieses Riesenreiches eröffnete nun seinen Angehörigen unerwartete Perspektiven, stellte aber gleichzeitig den Monarchen vor gänzlich neue Aufgaben, galt es doch einen Staat zu regieren, der, die amerikanischen Besitzungen nicht miteingerechnet, in drei, ja vier völlig unverbundene Teile zerfiel. Zwischen Spanien und die Niederlande drängte sich das feindliche Frankreich und ganz abgetrennt von den übrigen Gebieten lag unten im Süden das Königreich Neapel. Im Osten aber breiteten sich die österreichischen Erblande aus; diese selbst kein in sich abgeschlossener Komplex. Und zu alldem gesellte sich noch der Umstand, dass diese einzelnen

Staatswesen, die sich jetzt in einer Hand vereinigt sahen, nur widerstrebend dem Zwange der Ereignisse sich fügten und ungern ihr Sonderleben aufgaben, um dem jungen Karl Treue zu halten, den die Deutschen für einen Spanier, die Spanier für einen Flanderer hielten. Da war es denn kein blosser Verwaltungsakt, sondern eine Tat hochpolitischer Natur, als man sich dazu entschloss, diese kulturell und geographisch so verschiedenen Gebiete durch eine einheitlich organisirte Verkehrsanlage mit einander zu verbinden. Ein glücklicher Zufall wollte es, dass sich aus dem Geschlechte der Taxis[1]) eine Reihe geldkräftiger und wagemutiger Männer fand, die es unternahmen, diesem zur Staatsnotwendigkeit gewordenen Bedürfnisse entgegenzukommen und kühn genug waren, mitten durch Europa eine ununterbrochene Postlinie zu legen.

Hüllt sich auch noch die Urgeschichte[2]) der Taxis in ein gewisses Dunkel, so steht jedenfalls fest, dass in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunders dieses Geschlecht bereits im Postbetriebe tätig war. Im Jahre 1491 erscheint der aus Cornello bei Bergamo stammende „Johannes Dax“ (Taxis) als „obrister postmeister“ Maximilians urkundlich erwähnt. Da, unter dem für alle Neuerungen schnell entflammten Herrscher, mochten die Taxis bald Gelegenheit gehabt haben, die Rentabilität ihres Unternehmens zu erkennen und den Grund für ihre spätere weitumfassende organisatorische Tätigkeit zu legen. Anfangs war ihre Post ebenso wie die französische bloss für die Dienste des Hofes und Staates berechnet und es wäre erst näher zu untersuchen, ob nicht die von Ludwig XI. 1464 für Frankreich bestellte

[1]) Über die Geschichte der Taxis vgl. besonders J. J. Rübsam, Johann Baptist Taxis (als Anhang: Aus der Urzeit der Taxis'schen Posten) Freiburg i. Br. 1889, ferner die betreffenden Artikel in der Allg. Deutschen Biogr. 37 vom selben Verfasser. Ich bin diesem verdienstvollen Forscher auf dem Gebiete der Postgeschichte noch zu ganz besonderem Danke verpflichtet, da er mir durch Zusendung einer Reihe von Büchern aus der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Hofbibliothek die einschlägige in Wien leider nur spärlich vertretene Fachliteratur zugänglich machte.

[2]) Vgl. J. J. Rübsam, Postgeschichtliches aus der Zeit Maximilians I. (Archiv für Post und Telegraphie 23, 46 ff.), die oben erwähnte Literatur, ferner Osw. Redlich, Vier Poststundenpässe aus den Jahre 1496 bis 1500 (Mitt. des Instit. 12, 494 ff.) und Al. Schulte, Zu dem Poststundenpass von 1500, ebenda 20, 284 ff. Ausserdem Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig 1900) Bd. 1, 503. Schulte ist hier geneigt, den Angaben einer Memminger Chronik zu folgen, wonach auf Veranlassung Maximilians bereits 1490 die Post in die Niederlande, nach Frankreich und Rom zum ersten Mal gelegt worden sei. Ob diese ersten Anfänge von Bestand waren und für die spätere Entwicklung Bedeutung erlangten, ist jedenfalls eine noch ungelöste Frage.

Kuriereinrichtung auch Maximilian zum Vorbild diente[1]). Noch hatte das Taxis'sche Institut nur einen eng begrenzten Wirkungskreis. Es trat aber aus dem Rahmen einer einfachen österreichischen Landespost in dem Augenblicke heraus, als Philipp der Schöne, in den Niederlanden zur Regierung gekommen, den rührigen und tatkräftigen Franz von Taxis zu seinem Postmeister ernannte[2]). Der Bestallungsbrief rührt aus dem Jahre 1500 her. Es ist wohl kein Zufall, wenn es sich auch anderweits nachweisen lässt, dass bereits in eben diesem Jahre ein regelmässiger Postenzug zwischen Mecheln und Innsbruck bestand[3]).

Als nach dem Tode Isabellas Philipp die Herrschaft in Kastilien antrat, gewann natürlich eine regelmässige Kurierverbindung mit seinen neuen Königreichen für ihn sehr hohe Bedeutung. Diesem Umstande verdankt der Vertrag des Königs mit seinem Postmeister vom 18. Jänner 1505 sein Entstehen[4]). Von da an umspannte das Taxis'sche Postnetz bereits Spanien, Frankreich, die Niederlande, Geldern und Deutschland. Dieses Netz ist nun freilich noch recht grobmaschig und wir ersehen aus verschiedenen Mandaten Maximilians, welche Anstrengungen es diesem kostete, z. B. den Verkehr mit den Niederlanden zu erhalten[5]). Selbstverständlich spielte die leidige Geldfrage wie bei allen Unternehmungen des Kaisers auch hier eine unheilvolle Rolle und es mussten die verschiedensten Mittel und Wege

---

[1]) Da mir Belloc, Les Postes Françaises nicht zugänglich war, benutzte ich J. P. Reis, Histoire des Postes, des Télégraphes et des Téléphones (Statistique Historique du Grand Duché de Luxembourg) Luxembourg 1897 S. 606 ff., wo sich der betreffende Erlass Ludwigs XI. von 1464 Juni 19 ebenfalls gedruckt vorfindet.

[2]) Rübsam, Joh. Bapt. Taxis, 188.

[3]) Schulte, Mitt. des Instit. 20, 287. Wenn Schulte daselbst gegenüber Redlich nachweist, dass die Post über Rheinhausen ging, so ist zu bemerken, dass hiefür bereits Rübsam, Zur Gesch. des Verkehrs im Elsass und in Lothringen, Archiv für Post und Telegraphie 1893 Bd. 21. 539 den Beweis erbrachte.

[4]) Gedruckt bei Rübsam, Joh. Bapt. Taxis, 188 ff.

[5]) Mandat Maximilians an Veit Hofer 1515 Februar 25, Innsbruck. Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Bd. Y. Bl. 98': Wir haben verordent, das unser postmaisters B a p t i s t a d e T a s s i s verweser, den er zu Ynsprugg zu underhaltung unserer possterei daselbs haben wirt, auf die posstereien in daz N i d e r l a n t und gen Österreich zwai pherdt halten soll. Darauf haben wir ime jeden monat von dem gelt, so in unserm hofordinaris statt auf unser postereien verordent ist, sechzehen gulden reinisch zu geben bestimpt und emphelhen dir demnach ernstlich, das du des genanten unsers postmaisters verweser zu Ynsprugg hinfur alle monat auf die bestimbten zwai posstenpherd von dem vorgedachten ordinarisgelt XVI gulten raichest und gebest und damit auf den ersten tag marcy nechstkunftig anfahest. . . . .

versucht werden, um für diesen wichtigen Zweck das nötige Geld zu beschaffen[1]). Anderseits scheint sich auch bereits in seinen Anfängen das Postunternehmen für die Taxis recht erträgnisreich gestaltet zu haben, denn es dauert nicht lange, so treffen wir sie bereits als Geldgeber Maximilians[2]). Doch der Kaiser war sich der Verdienste seines getreuen Baptista de Taxis wohl bewusst und wir entnehmen einer Urkunde von 1518 Jänner 9, Wels, dass er auch in die persönlichen Verhältnisse seines Postmeisters fördernd eingriff, indem dort von 2000 fl. die Rede ist, die Maximilian, ihm zur „furdrung seiner heiratt“ versprochen habe. Diese Summe sowie die 910 fl., die er ihm „von der posterei wegen“ schulde, sollen Baptista aus der jährlichen Provision der Niederlande bezahlt werden[3]).

Das Geheimnis des Erfolges lag, was die Taxis'schen Posten betrifft, nicht zuletzt in der geschickten Arbeitsteilung, indem man zwar verschiedene Postzentren schuf, schliesslich aber ein einheitliches Zusammenarbeiten herzustellen verstand. Dies ermöglichte denn auch eine beliebige Erweiterung des Postbereiches. Bald sollte eine solche nötig werden, denn als 1516 König Ferdinand von Aragonien starb, kam nun Karl nicht nur in den Besitz ganz Spaniens, sondern auch Neapels und Siziliens. Es wurde noch im selben Jahre zwischen dem König einerseits und Franz und Baptista von Taxis anderseits ein Vertrag[4]) aufgerichtet, der den bereits bestehenden internationalen Postbereich noch erweiterte, den Taxis umfassende Privilegien zusprach, ihnen aber auch höhere Aufgaben zuwies, indem nun durch ganz

---

[1]) So findet sich in Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Bd. PP. Bl. 23' ein Mandat Maximilians an den Bischof von Trient als Statthalter Veronas von 1510 Juli 8. Augsburg, in dem es heisst: „Ob diuturna et fidelia servitia fidelis nobis dilecti Baptiste de Tassis magistri postarum et totius familie de Tassis concessimus sibi loco provisionis usu fructum ad beneplacitum nostrum et possessionem et bonorum, que alias fuerunt heredum Laurentii Capelli Veneti in Bonoleno in illo territorio nostro Veronensi . . .“ Ebenda Reichsreg. Bd. Y. Bl. 103 und nochmals Bl. 285 ein Schuldbrief Maximilians von 1515 Februar 9 Innsbruck (auf Bl. 103 wohl irrtümlich mit Februar 11 datirt), über 2910 Gulden 22 Kreuzer. Der Kaiser verspricht darin, die genannte Summe aus dem Erträgnisse der Steuer, die ihm die Reichsstände auf dem künftigen Reichstage zu Freiburg bewilligen werden, oder wenn diese nicht zustande käme, innerhalb des künftigen Halbjahres „in annder wege“ bezahlen zu wollen.

[2]) Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Bd. QQ. Bl. 230'. 1514 Mai 22 Graz. Maximilian bittet Baptista de Taxis, er solle ihm 100 fl. leihen für seinen Sekretär Hans Acker.

[3]) Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Bd. BB. Bl. 22'.

[4]) Rübsam, Joh. Bapt. Taxis 215 ff. vgl. auch Collection des Inventaires sommaires des Archives départementales: Nord. Tome 7, 373.

Italien ihre Postlinie laufen und der Verkehr bedeutend beschleunigt werden sollte. Von nicht geringer Bedeutung war es, dass Karl versprach, für seine Postmeister vom Papste, dem König von Frankreich und, wenn es not sein sollte, auch von anderen Fürsten und Herren, deren Gebiet von ihrer Post berührt würde, Patente zu verschaffen, damit sie ungehindert geschlossene Städte, Flussübergänge etc. passiren könnten[1]). Damit wurde zum ersten Male dem internationalen Charakter des Taxis'schen Postverkehrs eine breitere Grundlage gegeben. Zwar war z. B. die Errichtung flandrischer Posten in Frankreich schon kurz nach Abschluss der Liga von Cambray Gegenstand diplomatischer Verhandlungen und scheint bereits zu Anfang Dezembers 1509 in günstigem Sinne erledigt worden zu sein[2]), aber gerade dieser Postlinie standen vielerlei Schwierigkeiten gegenüber, von denen nicht die geringsten die finanziellen waren[3]). Der Verkehr der niederländischen Post durch Frankreich war eben damals noch nicht zu jener Naturnotwendigkeit gediehen, wie später unter Karl V., der ja auch die Krone Spaniens inne hatte.

Mit staunenswerter Geschmeidigkeit fanden sich die Taxis in die neuen Verhältnisse unter dem neuen Herrscher. Wie früher teilten sich auch jetzt die Glieder des Hauses Taxis in die Aufgaben, die sie nun zu lösen hatten,. So leitete in Abwesenheit Baptistas Maffeo von Taxis als Correo mayor die Post in Spanien[4]), ein Gabriel von Taxis verwaltete das Innsbrucker Amt, Anton war um jene Zeit Postmeister in Augsburg[5]), David treffen wir in Italien tätig[6]). Und so liessen sich in ähnlicher Weise an den verschiedenen Hauptpostorten Ange-

---

[1]) Rübsam, a. a. O. 219. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem übrigens fast gleichlautenden Vertrage Karls mit Baptista und Maffeo von Taxis von 1517 Dezember 20 Valladolid. Gedruckt in den Anales de las Ordonenzas de Correos de España. Madrid 1870. S. 1 ff.

[2]) E. Münch, Margarethe von Österreich, Leipzig und Stuttgart 1833. S. 31 f. Vgl. Le Glay, Correspondance de l'empereur Maximilien Ier et de Marguerite d'Autriche Paris 1839 1, 312, 381 und 471 f.

[3]) Rübsam, Arch. f. Post und Telegr. 23, 49.

[4]) Anales, 4.

[5]) A. D. B. 37, 482. Vgl. Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Bd. BB. Bl. 290'. 1518 Jänner 27, Augsburg. Als zeither auf unnsern bevelh zwischen Margkhdorff und Augsburg etlich seitenposten bis auf die Niderlenndisch post gelegt und gehalten sein, darauff bisher geloffen ist IIc gulden reinisch, empfelhen wir dir . . . . das du Anthonien von Tassis, verwalter der post zu Augsburg und Margkdorff, solch zwaihundert gulden reinisch, die er verlegt hat, von unnsern wegen widerumben aufrichtest und betzalest, damit die post furter, so es not sein, gehalten werde . . .

[6]) A. D. B. 37. 484.

hörige dieser Familie nachweisen, die dort den Verkehr leiteten. Aber sie alle standen unter dem beherrschenden Einflusse des energischen Baptista, der mit seltener Tatkraft und grossem Verständnisse das Werk seines Oheims Franz erweiterte und den neuen Anforderungen gemäss ausbildete. Diesen beiden Männern ist es zu verdanken, dass das aus kleinen Anfängen emporgekommene Unternehmen gleichen Schritt halten konnte mit dem Ausbau des spanisch-österreichischen Weltreiches. Die Marksteine in der Geschichte der Taxis'schen Post, die Jahre 1500, 1505, 1516, bezeichnen ja auch den Weg, den die habsburgische Grossmachtspolitik in einer so kurzen Spanne Zeit zurückgelegt hat.

Aber wie sehr auch die Taxis'schen Riesenorganisationen bereits damals die verschiedenen kleineren Postunternehmungen absorbirten, die mit der reichen Kapitalsanlage und ihren umfassenden Privilegien zu konkurriren nicht imstande waren, so bestanden trotzdem noch verschiedene Privatposten. Ganz besonders scheinen die Kaufleute an solchen festgehalten zu haben. Das hing wohl, abgesehen von manchem anderen, mit dem Hof- und Staatscharakter der Taxis'schen Post zusammen, der die Beförderung von Privatbriefen und Privatpersonen höchstens duldete, im übrigen auf sie keine besondere Rücksicht nahm[1]). Auch richteten sich die Posten laut der Verträge von 1505 und 1516 je nach dem Aufenthalt des Kaisers, der unstät im Reiche herumzog. Noch viel hinderlicher konnten ungünstige politische Konstellationen oder gar Kriege einem regelmässigen und ständigen Postverkehr werden; so musste in der Zeit, da Maximilian mit Venedig im Kampfe lag, die Post nach Rom über Triest gelegt und auf dem unsichern Seewege befördert werden[2]). Im übrigen stand die Verbindung mit dem Hofe und den kaiserlichen Behörden in dem Vordergrunde[3]). Mit Rücksicht auf diesen Hauptzweck wurden neue Posten gelegt, alte aufgehoben. Freilich war es bisweilen auch Geldmangel, der zur Aufhebung von Postkursen zwang. So hatte man die im September 1521 eingeleitete Linie über Rheinhausen nach Ensisheim bereits im Juni 1522 wieder „abgelegt", weil man die Kosten offenbar nicht tragen konnte[4]).

[1]) So beschränken die Bestimmungen des Vertrages von 1517 Dezember 20 für Spanien (Anales S. 2) ausdrücklich die Postbeförderung für die Zwecke des Königs: „Yten que los dichos comysarios no haran correr las dichas postas sino por cartas e negocios del Rey".

[2]) Rübsam, A. D. B. 37, 493. Vgl. auch Ulmann Kaiser Maximilian I. 1, 454.

[3]) Vgl. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels 1, 505.

[4]) Archiv für Post und Telegraphie 1893. S. 539 f.

Ist es da verwunderlich, dass Kaufleute noch immer ihre eigenen Boten unterhielten oder die alten Einrichtungen benützten, wie sie die Klöster und Städte seit altersher gebrauchten besonders auch für den Gütertransport? Freilich im Geschäftverkehr tat ihnen rasche Erledigung vor allem not, denn je mehr die wirtschaftliche Entwicklung jener Zeit im Zeichen des Kapitalismus stand, desto nachdrücklicher nahm gerade die kaufmännische Welt an dem öffentlichen Leben teil. Die Bedeutung des Geldes trat ja bereits früher namentlich auch unter Maximilian deutlich hervor, niemals aber vielleicht so krass und in einer die Öffentlichkeit erregenden Weise als bei der Wahlkampagne von 1519[1]). Gab es auch noch genug Vertreter der konservativen Anschauung, so tat doch bei der Mehrzahl die magische Gewalt der Fugger'schen Wechsel ihre Schuldigkeit. Aber selbst ein so gewaltiges Bankhaus wie das der Fugger genügte den Ansprüchen des Kaisers nicht, eine ganze Reihe angesehener Kaufleute musste herangezogen werden, um ihm die nötigen Kapitalien zur Verfügung zu stellen. Dadurch entstand nun zwischen Karl und seinen verschiedenen Geldgebern eine gegenseitige Abhängigkeit. Der Kaiser, der sich mit weitsehenden Zukunftsplänen trug, musste, wo immer es anging, auf die Vertreter des Geldmarktes Rücksicht nehmen, denn nur mit ihrer Hilfe konnte er an die Verwirklichung seiner grossangelegten Absichten schreiten. Die Bankiers hingegen, die im ihre Kapitalien zur Verfügung gestellt hatten, waren an dem Gelingen der kaiserlichen Politik in ganz hervorragendem Masse interessirt, waren es doch sie, die seine Erfolge in baares Geld ausmünzten. Deshalb ihre fieberhafte Anteilnahme an allem, was in der Welt vorging[2]). Dazu bedurften sie aber

---

[1]) Wie bezeichnend sind nicht die Worte, die Franz I. von Frankreich in seinem Schreiben an Guillart (1519 Februar 7) richtet: En temps qui court de présent, qui en veult avoir, soit papauté, ou empire, ou aultre chose, il y faut venir par les moyens de don et force, et ceulx ausquels l'on a à besogner ne font la petite bouche de demander, et jà l'argent de la marchandise menée par l'empereur, s'il estoit encores en vie, estoit prest aux bancques d'Allemagne pour estre delivré. Mignet, Rivalité 1, 159 f. Wie man im Volke darüber dachte, beweist eine Stelle in dem Briefe des etwas schreibseligen Hartmud von Cronberg an Ferdinand von 1522 Dezember 3. (Wien, H.-, H.- u. St.-Arch.: Hausarchiv): Crede mihi, Ferdinande illme, non i n g e n s i l l a a u r i p r o f u s i o, non item aureorum teloneorum concessio sola unquam tuum fratrem provexisset ad imperiale fastigium . . .

[2]) So berichtet Planitz 1523 März 13, dass die Kaufleute damals auf Grund verschiedener Nachrichten wetteten, ob Franz von Frankreich tot sei oder nicht. Wülcker-Virck, Des kurs. Rates Hans von der Planitz Berichte. . . . Leipzig 1899 S. 397. Für die wachsende Bedeutung des Handelsstandes überhaupt ist die Tatsache bezeichnend, dass unter den ersten ständigen Gesandten mehrfach Kauf-

einer raschen Verbindung untereinander und tatsächlich trafen ihre Berichte manchmal früher ein als die offiziellen Nachrichten. So waren es neben der „gemeinen sage“ Kaufmannsbriefe, die zuerst den Fall von Rhodus nach Nürnberg dem Reichsregimente meldeten[1]). Nebenbei sei übrigens daran erinnert, dass unsere Zeitungen auf diese ursprünglich nur für den engsten Kreis bestimmte Art von Korrespondenz der Kaufleute zurückgehen[2]). Wie weit nun in dieser ersten Zeit die Taxis'sche Post an der Vermittlung des kaufmännischen Nachrichtendienstes beteiligt war, wäre natürlich eine Untersuchung für sich[3]). Später, wissen wir, wurde die Post zu einem mächtigen Faktor im öffentlichen Leben und Postmeister wurde fast gleichbedeutend mit Journalist, „Post“ mit Zeitung[4]).

Mit der Wahl Karls war die Rivalität zwischen Frankreich und dem habsburgischen Hause natürlich noch lange nicht aufgehoben, die welthistorische Rechnung noch keineswegs beglichen. Es war nur eine Frage der Zeit, wann der Kampf zwischen den beiden Gegnern ausbrechen sollte. Die Hinrichtung Padilla's und die Unterwerfung der Comuneros gab für Franz den Ausschlag. Er durfte nicht warten, bis der Kaiser den Sieg über die Aufständischen in Spanien ausnützte, er musste sofort losschlagen und er tat es, indem er im Mai 1521 seine Truppen bei St. Jean Pied de Port die Pyrenäen überschreiten liess. Freilich zu dem entscheidenden Waffengange kam es dort noch nicht. Karl selbst begab sich von Worms aus nach den Niederlanden und von dort nach Spanien, wo er zur Ordnung der zerrütteten Verhältnisse und Wiederherstellung des inneren Friedens dringend notwendig war. Inzwischen eroberten seine Truppen Mailand, es folgte im Frühling 1522 der Sieg Frundsbergs bei Bicocca, wodurch Genua wieder in die Hände der Kaiserlichen kam. Nicht lange danach, noch im selben Jahre fiel Karl von Bourbon von Frankreich ab und schlug sich auf die Seite des Kaisers.

---

leute vorkommen. Sägmüller, Die Anfänge der diplomatischen Korrespondenz. Histor. Jahrb. 15, 297.

1) Planitz, 408.

2) Stieve, Über die ältesten halbjährigen Zeitungen und Messrelationen etc. Abh. der bayer. Akademie 16, Abt. 1 (1881) S. 180.

3) Einen Fingerzeig in dieser Hinsicht bietet freilich die Tatsache, dass z. B. der Postmeister Gabriel von Taxis zu Innsbruck jedesmal zu Neujahr 8 fl. von den Fuggern erhielt ‚damit er desto fleissiger sei mit den Briefen hin und wieder zu schicken‘. Al. Geiger, Jakob Fugger, Regensburg 1895. S. 60.

4) Vgl. Stieve. Davon übrigens noch heute die Namen mancher Zeitungen als Post, engl. Mail.

Fern vom kaiserlichen Hofe spielten sich diese Ereignisse ab auf weit entlegenen Kriegsschauplätzen. Kam in diesen kritischen Zeiten nicht alles oder doch vieles darauf an, dass Karl alle Fäden seiner Politik in Händen halte, rasch seine Befehle erteilen und von allen Vorfällen zeitig genug benachrichtigt werden könne? Dies konnte aber nur erreicht werden durch eine verlässliche Postverbindung mit dem jeweiligen Aufenthalt seiner Feldherren, mit den Standorten seiner Verbündeten und den Zentren seiner Reiche. Nun stelle man sich aber vor Augen, dass er selbst in Spanien weilte von den Niederlanden und Deutschland durch das drohende Frankreich, von Italien durch das Meer getrennt. Konnte er sich da auf den gewöhnlichen Taxis'schen Postkurs verlassen, der Südfrankreich durchquerte? Wir wissen doch, dass noch vor Ausbruch des Krieges Karl traurige Erfahrungen machte, als Franz die Kuriere und Briefe, die dem Kaiser den Sieg von Villalar berichten sollten, einfach abfasste[1]).

Welchen Weg schlug nun in normalen Zeitläuften der Post- und Handelsverkehr zwischen Spanien und Flandern beziehungsweise Deutschland ein? Wir wissen, dass Lyon ein Gutteil seiner Grösse und seines Reichtums, dem Umstande verdankt, dass es auf jener Strasse lag, die als der bequemste Landweg zwischen der iberischen Halbinsel und Mitteleuropa galt. Über Lyon wurden denn auch nicht nur die Waren der flandrischen und spanischen Kaufleute transportirt, auch die Reisenden zwischen den beiden Ländern mussten jene Stadt berühren[2]). Man begreift, von welcher Wichtigkeit es für Karl sein musste, eben diese Strasse für seine Post auf irgend eine Weise zu gewinnen. Und es gelang ihm dies tatsächlich. Ob er freilich dadurch viel an Sicherheit und Schnelligkeit der Beförderung erreicht hat, darüber werden die folgenden Untersuchungen einigen Aufschluss geben. Seine Briefe gingen nun in jener Zeit zwar nicht genau jene Route, wie sie wohl damals ebenso wie auch späterhin gewöhnlich genommen wurde, nämlich über Burgos, Vitoria, Irun, Bayonne und Lyon[3]) sondern über Saragossa. Aber auch sie berührten Lyon. Die eigentümliche Tatsache, dass mit Hilfe einer List mitten in Kriegszeiten, die Depeschen durch das feindliche Gebiet befördert wurden,

---

[1]) Baumgarten, Geschichte Karls V. 1, 488.

[2]) Auch Scheurl und Volkamer schlugen 1523, als sie des Reichssteuergesetzes und der Monopolien wegen den kaiserlichen Hof in Spanien aufsuchten, den Weg über Lyon ein. Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation, 165.

[3]) Vgl. Rübsam, Zur Geschichte des internationalen Postwesens im 16. und 17. Jahrhundert. Histor. Jahrb. 13, 67.

wird uns aus dem im Anhang mitgeteilten Schriftstück einigermassen verständlich.

Das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien bewahrt in seiner Abteilung Belgica (P. A. 15) einen Akt, der sich als das Konzept einer vertraulichen Mitteilung darstellt, die über die Beförderungsmodalitäten kaiserlicher Briefe während der Zeit des Krieges mit Frankreich nähere Weisungen angibt. Die darin gegebenen Anordnungen beziehen sich hauptsächlich auf die Korrespondenz nach Italien. Ursprünglich gedachte man auch Weisungen für den Briefverkehr nach Flandern und Deutschland festzulegen, doch sah man schliesslich aus irgend einem Grunde davon ab und tilgte die darauf bezüglichen Stellen. Doch entbehren auch diese durchstrichenen Teile unseres Konzeptes nicht eines gewissen Interesses.

Der geheime Brieftransport sollte dadurch ermöglicht werden, dass man sich zu diesem Zwecke der Hilfe befreundeter Kaufleute bediente. Die List war nicht ganz neu. Wir wissen, dass Maximilian und Margarete bereits ähnliches planten[1]), aber so konsequent ausgedacht und so bis ins Detail durchgearbeitet, scheint sie doch hier zum ersten Male geworden zu sein.

Man ging in der Weise vor, dass man die Briefe in Pakete einhüllte, die, wenn sie vom Adressaten geöffnet wurden, wieder ein Paket enthielten, das die Adresse[2]) des nächsten Vertrauensmannes trug u. s. w. Um die Täuschung zu vervollständigen, verpackte man Briefe „en manière de marchans“, wobei wohl hauptsächlich an die Besiegelung mit der „marque de marchant“, wie es an anderer Stelle heisst, gedacht worden sein dürfte. Im allgemeinen werden wir wohl annehmen können, dass die Empfänger nicht darüber im Zweifel waren, welche Art „Ware“ sie da erhielten; freilich nicht alle. So heisst es in einem Falle, der Postmeister solle an Centurione schreiben, „que l'affaire est pour sa m a r c h a n d i s e d e P o r t u g a l“. Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, welche Handelshäuser in den verschiedenen Städten vom kaiserlichen Hofe zum Postdienste herangezogen werden sollten.

In L y o n war es jedenfalls am schwierigsten, aber auch von der grössten Wichtigkeit Agenten für das geheime Unternehmen zu finden. Dass dies doch gelang, daran waren die im Nachfolgenden zu erörternden handelspolitischen Verhältnisse daselbst schuld. Zwei hervorragende Firmen die Gondi und Nasi waren es, denen die besagten

---

[1]) Rübsam, Arch. f. Post und Tel. 23, 49.

[2]) Die Adressen werden, wie man unserem Geheimerlass entnehmen kann, in lateinischer Sprache abgefasst.

Briefpakete gesandt werden sollten. Die Begründer dieser beiden Häuser waren aus Florenz eingewandert und gehörten der in Lyon stark vertretenen florentinischen Kolonie an, welche letztere einen eigenen Konsul und vier Prokuratoren zur Vertretung ihrer Interessen erwählte[1]) und neben den Lucchesen, Mailändern, Genuesen und Deutschen die angesehenste der fremden „Nationen“ bildete[2]). Die Nasi, die neben den Dei übrigens bereits früher für Florenz Postdienste versahen[3]), hatten später das Bedürfnis ihre italienische Abstammung einigermassen zu verwischen[4]) und die Gondi fühlten sich ebenfalls in der Folge immer mehr als Franzosen. Der hier genannte Antonio Gondi ward 1537 conseiller-échevin der Stadt Lyon, sein Sohn Albert wurde Herzog von Retz und erhielt die französische Pairswürde[5]). Damals aber hielten sie treu zu Karl, wie dies die florentinischen Kaufleute bereits bei der Königswahl 1519 taten. Die Konfiskationen, mit denen Franz wider die Florentiner in Frankreich vorging, scheinen diese nur noch mehr in das Lager seines Gegners getrieben zu haben[6]). Der König seinerseits ging unter Missachtung aller ihrer Privilegien gegen die feindlich gesinnten Kaufleute vor[7]). Doch standen keineswegs alle italienischen Handelshäuser Lyons auf Seite des Kaisers, vielmehr halfen die Strozzi, Bartolini etc. und nicht zuletzt der deutsche Hans Kleberg Franz mit ihrem Kredit und leisteten ihm auch politische Dienste[8]).

Dass übrigens Lyon bereits früher für die Handelspost und dadurch auch für die Beförderung politischer Briefschaften von Bedeutung war, geht aus den Berichten der florentinischen Gesandten hervor, die aus Ersparungsrücksichten sich ihrer Landsleute in Lyon bedienten, anstatt die königlich-französische Post für ihre Korrespondenz zu benützen[9]).

---

1) Monfalcon, Histoire monumentale de la ville de Lyon 1, 350.

2) Ebenda 1, 303.

3) Reumont, Dalla Diplomatia Italiana dal secolo XIII al XVI. Firenze 1857. S. 218.

4) Desjardins, Négocations diplomatiques de la France avec la Toscane 2. S. 254 f.

5) Monfalcon, 1, 350 und 5, 31.

6) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger 1, 291 f.

7) Monfalcon, 2, 7.

8) Catalogue des Actes de François Ier Nr. 1529.

9) Reumont, 216 f. Wie wichtig Lyon gerade für den Postverkehr war, ersieht man auch daraus, dass die französische Regierung daselbst während des Wahlkampfes im Jahre 1519 die Gewährung eines Postpasses verweigerte. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII. 3, 36.

In **Genua** hatte Karl unter den Kaufleuten namentlich die Adorni und Centurioni zu seinen Verbündeten. Letztere hatten durch Ankäufe weiter Ländereien im Königreiche Neapel 1521 dem Kaiser aus einer argen Finanznot geholfen und jedenfalls selber dabei glänzende Geschäfte gemacht[1]). Die Adorni hingegen hatten im Vereine mit den Fieschi ihre Hand im Spiele, als sich Genua den Kaiserlichen ergab. Während Hieronimo Adorno auf der Seeseite mit einer Flotte seine Vaterstadt aus den Händen der Franzosen zu befreien suchte[2]), warb sein Bruder Antoniotto, Söldner, die zu Lande die Sache des Kaisers verfochten[3]). Hieronimo blieb auch fernerhin in den Diensten Karls tätig. Im Jahre 1523 treffen wir ihn an der Seite Alonso Sanchez als Unterhändler des Kaisers in Venedig[4]). Welches Vertrauen er genoss, davon legt auch unser Schriftstück Zeugnis ab, denn er erscheint darin geradezu als Berichterstatter der politischen Vorgänge in Rom, Neapel und Mailand. Ihm oblag es auch, die Briefe mit der endgiltigen Adresse an den spanischen Postmeister beziehungsweise den Kaiser zu versehen. Inwiefern nun der plötzliche Tod dieses Mannes — es starb am 20. März 1523 zu Venedig[5]) — auf die Weiterführung dieses Unternehmens wirkte, lässt sich bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht genau verfolgen.

In der ursprünglichen Fassung der im Nachfolgenden mitgeteilten Instruktion wird auch des öfteren **Florenz** als eine jene Städte erwähnt, die von der geheimen kaiserlichen Briefpost berührt werden sollte. Man gedachte hiebei, die Sendungen an das Handelshaus Antonio Gualterotti's, den Erben jenes Filippo Gualterotti gelangen zu lassen, der im Jahre 1519 bekanntlich einer der italienischen Geldgeber Karls V. war[6]). Er leistete wie soviele andere Kaufleute daneben auch politische Dienste, indem er die leitenden Kreise der habsburgischen Partei über die Umtriebe der Franzosen in Rom informirte[7]). Sein oben genannter Erbe, Antonio, erfreute sich auch späterhin der Gunst Karls[8]).

---

[1]) Ehrenberg 1, 326 und 328. Vgl. Bergenroth 2. S. 496.

[2]) Mignet 1, 292 und Lanz 1, 67.

[3]) Varese, Storia della Republica di Genova 4, 357.

[4]) Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Karl an Ferdinand, 1523 März 25. Valladolid. Bei dieser Gelegenheit musste Hieronimo Adurno auf Wunsch des Kaisers auch zu Gunsten des Taxis verhandeln. Rübsam, Hist. Jahrb. 21. 31 f.

[5]) Bergenroth 2. S. 536.

[6]) Deutsche Reichsakten, jüngere Reihe 1, 220.

[7]) Ebenda 341.

[8]) Wien, H.-, H.- u. St.-Arch. Reichsreg. Karl. V. Bd. 10. Bl. 16'. Geleitsbrief Karls für Antonio Gualterotti von 1529 November 30. Bologna.

Hier mag auch Rafaels de' Medici gedacht werden, dessen Name bei der Korrektur des erwähnten Geheimerlasses zwar überall getilgt wurde, ursprünglich aber mehrmals Erwähnung fand. Seiner Abstammung nach Florentiner übte er sein Kaufmannsgewerbe in Flandern aus und war als Glied der Familie Medici besonders am römischen Hofe unter Leo X. als politischer Agent Karls tätig. Wir finden ihn denn auch in den Zeiten des Wahlkampfes an der Kurie mit diplomatischen Aufträgen betraut. Er war es ferner, der nach Rom eilen musste, um dem Papste über das erste Verhör Luthers zu Worms Bericht zu erstatten[1]). Rafael wurde für seine Verdienste Ritter des hl. Jakobordens. Warum man in der vorliegenden Angelegenheit von seiner Person im letzten Augenblicke absah, lässt sich mit Bestimmtheit nicht beantworten, doch dürfte der Grund aller Wahrscheinlichkeit nach darin liegen, dass man seiner damals gerade anderweits notwendig bedurfte. Am 9. März 1522 teilt nämlich Karl seiner Tante Margarete mit, dass er Rafael de' Medici und Doktor Prantner in die Schweiz sende, um die Eidgenossen zu bewegen, von einer Hilfeleistung für Frankreich abzusehen[2]).

Nach dem ursprünglischen Plane kam auch Deutschland in Betracht und dort die Welser und „Felingher“[3]). Es wäre eigentlich doch näher liegend gewesen, wenn man am Kaiserhofe zunächst den Fuggern dies Amt übertragen hätte, die gewiss noch reicher an Verbindungen waren. Nun wissen wir aber, dass eben in den Jahren 1522 und 1523 eine Verstimmung zwischen Karl und Fugger eingetreten war. Hingegen hatten gerade die Welser in dieser Zeit, während des Krieges, dadurch dass sie sich an den Verkäufen kaiserlicher Domänen in den Niederlanden und im Neapolitanischen beteiligten, Karl Geldmittel zur Verfügung gestellt[4]).

Warum der Passus, der die Postroute durch die Niederlande beschreibt, gestrichen wurde, ist nicht recht ersichtlich. Nur so viel erkennt man, dass auch hier Kaufleute und zwar aus Antwerpen als Vermittler für die weitere Beförderung nach Lyon dienen sollten.

Trotz der Heranziehung zahlreicher Handlungshäuser tritt doch auch an verschiedenen Stellen die Mitwirkung der Taxis zu tage. Für sie wurden ebenso falsche Namen als Deckadressen gewählt wie für

---

[1]) Vgl. D. R. A. 1, 178 und Baumgarten 1, 500.

[2]) Lanz 1, 77, ferner Bergenroth 2. 510.

[3]) Darunter ist wohl der kaiserliche Schatzmeister Jakob Villinger gemeint. Vgl. die Schreibweise seines Namens in den englischen Publikationen, z. B. Brewer 3, Nr. 84 u. a.

[4]) Ehrenberg 1, 110 ff.

alle jene Personen, deren Zugehörigkeit zur kaiserlichen Partei allgemein bekannt war. Ja es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass in den vom Kriege nicht unmittelbar bedrohten Gebieten die Post von den Taxis in der gewohnten Weise unterhalten wurde. Nur im Feindesland und zum Schmuggel in dieses sollten wohl die Kaufleute verwendet werden. Unter den letzteren scheinen übrigens die Nasi und Gondi in engerer Beziehung besonders zu dem spanischen Oberpostmeister Mapheo de Taxis gestanden zu haben, da sie als „facteurs et amis“ desselben bezeichnet werden.

Fasst man diese einzelnen Daten zusammen, so ergibt sich kurz, dass eine Reihe angesehener Firmen gegen entsprechendes Entgelt den Kaiser in der Beförderung seiner Korrespondenzen in den durch den Krieg bedrohten Ländern unterstützen sollte. Das wäre also eine Angelegenheit, die vor allem der Postgeschichte angehörte. Aber hat dieses Vorhaben nicht Tatsachen zur Voraussetzung, die den beschränkten Kreis postalischer Interessen weit überschreiten? Man denke nur, welchen Gefahren ein Handelshaus in Feindesland sich aussetzen musste, wenn es in geradezu hochverräterischer Weise die Sache des Kaisers derart förderte. Das lässt zunächst wenigstens auf eine sehr fest gegründete Interessengemeinschaft mit der Sache Karls V. schliessen. Dass man aber so sicher auf einträchtige Zusammenarbeit so verschiedener Handelsleute rechnen konnte, scheint darauf hinzuweisen, dass sich sozusagen eine kaiserfreundliche Gruppe von Bankiers bildete, die sich keineswegs auf finanzielle Unterstützung beschränkte, sondern auch auf anderen Gebieten fördernd für den Kaiser eintrat. Ihr gegenüber stand, wie wir wissen, auch eine solche, die aus Parteigängern Frankreichs gebildet war. Und damit glaube ich, tritt die Bedeutung unseres Aktenstückes aus den Rahmen der einfachen Verkehrsgeschichte heraus, indem sie uns die gegenseitige Abhängigkeit der Geldmächte und der hohen Politik von einander klar vor Augen führt — eine Tatsache, die zum ersten Male im sechzehnten Jahrhundert so deutlich zum Ausdruck gelangt.

Der Plan, eine Anzahl hervorragender Kaufleute zum Briefschmuggel für den Kaiser heranzuziehen, ist an und für sich sehr originell, doch — könnte man einwenden — unser Schriftstück verrät nirgends, ob diese fein ausgeheckte List auch zur Ausführung gelangte, oder ob dieser Vorschlag, in dem Bureau eines kaiserlichen Sekretärs entworfen, ad acta gelegt wurde. Das Dokument ist ein Konzept mit allen Eigentümlichkeiten eines solchen, an dem, wie wir gehört haben, nachträglich verschiedene Veränderungen angebracht wurden, namentlich vieles gestrichen wurde. All diese Umstände können natürlich bei

der Beurteilung des Stückes nur zur Vorsicht mahnen. Doch die Erscheinung, dass der französische König sich in den Jahren 1523 und 1524 verschiedene Male bestimmt sieht, die Durchsuchung aller Briefe und Pakete anzuordnen, die das Königreich verlassen, deutet wohl daraufhin, dass die französischen Behörden von einem geheimen Kurierdienst des Kaisers durch Frankreich Wind bekamen. So ergeht 1523 nicht nur das übliche Verbot, Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt oder in Form von Wechselbriefen aus Frankreich auszuführen sondern auch keinen Kurier ausser Landes zu lassen, der nicht mit lettres revêtues de la signature royale versehen sei. Auch wird befohlen, alle von auswärts kommenden Briefe und Pakete zu visitiren[1]). Im folgenden Jahre erfolgte ein Mandat an den maître des ports von Lyon, alle Kisten durchzusehen, ob sie nicht verbotene Waren enthielten[2]). Alle diese Vorkehrungen sollten wohl auch dazu bestimmt sein, Briefschaften der feindlichen Macht auf die Spur zu kommen.

Diese Vorsichtsmassregeln der französischen Regierung beweisen nun freilich noch nicht, dass auch wirklich die kaiserliche Korrespondenz das Feindesland passirte. Deutlicher geht dies bereits aus einer Meldung hervor, die besagt, dass Hans Kleberg 1524 beschuldigt wurde, zwei Leute, die Briefe an die kaiserlichen Befehlshaber in Italien bei sich hatten, in Lyon der Behörde denunzirt zu haben, so dass diese gefangen genommen wurden[3]). Doch erfahren wir nicht, ob diese zwei Kuriere Kaufleute waren, beziehungsweise in Diensten solcher standen. Die Mitwirkung kaufmännischer Kuriere an der Beförderung von Staatsdepeschen lässt sich aber unzweifelhaft aus einem Briefe Margaretes von Österreich an Karl V. ddo. 1523 September 15, Brüssel erweisen[4]). Der beginnt nämlich folgendermassen: „Puis deux jours j'avoie envoyé en Anvers aultres mes lectres vers ung courrier de marchans qui estoit parti. Je les vous envoye par cestui". Diese Stelle zeigt zugleich, dass — wie man auch nachträglich den Weg nach Flandern bestimmt haben mag — an Antwerpen als letztem Bestimmungsort dieser eigentümlichen Kaufmannspost festgehalten wurde.

---

[1]) Catalogue des Actes de François Ier Nr. 1831.

[2]) Ebenda Nr. 2053.

[3]) Ehrenberg 1, 259. Vgl. Bergenroth 2. 705.

[4]) Wien, H.-, H.- u. St.-Archiv. Alle hier zitirten Briefe und Korrespondenzen, bei denen nichts anderes angegeben ist, stammen aus dem Wiener Staatsarchiv u. zw. Abteilung: Belgica.

Auch in einem Briefe Karls an Margarete (1523 Dezember 15, Pamplona) wird ein courrier des marchans erwähnt. Der Kaiser drückt hiebei seine Verwunderung darüber aus, dass er durch diesen Boten nur einen Brief seines Gesandten in England, nicht auch einen Margaretes erhalten habe. Überdies sei dieses Schreiben mit dem Datum vom 6. Oktober erst am 23. November bei ihm angelangt. Diese Depesche war also ungefähr 48 Tage auf dem Wege. Leider lässt sich aus dem mir zu Gebote stehendem Materiale nur in ganz wenigen Fällen die Dauer der Beförderung in jenen Tagen mit Sicherheit bestimmen. Wenn Karl aus Valladolid 1523 Juni 20 an seine Tante schreibt, dass er am letzten Mai ihre Briefe vom 22. und 23 April erhalten habe, so brauchte es aus den Niederlanden nicht weniger als 38 bis 39 Tage, bis die Briefschaft in Spanien ankam. Im selben Jahre berichtet der Kaiser aus Logroño, am 21. September, er habe heute Margaretes Briefe vom 19. und 20. August empfangen. Diesmal bedurfte es also 32 bis 33 Tage zu einem Wege, der in Friedenszeiten in 6 bis 7 Tagen zurückgelegt wurde. Derlei Verzögerungen scheinen in jenen Kriegsjahren geradezu zur Regel geworden zu sein. Ein kaiserlicher Diplomat teilt am 16. Jänner 1524 aus Burgos Margarete mit, er habe am 10., 16. und 23. Dezember ihre Depeschen vom 29. und 30. September beziehungsweise 8. November erhalten. Hier bedurfte es also 72, ja 77 dann aber 35 Tage bis die Briefe an Ort und Stelle anlangten. Wenn Karl am 16. April 1524 aus Burgos schreibt, er habe an diesem Tage Margaretes Brief vom 26. Februar erhalten, so sehen wir, dass diesmal die Boten 60 Tage brauchten. In den Monaten Mai bis Juli dieses Jahres trat, wie es scheint, eine Beschleunigung ein, denn am 22. Juni überbrachte man dem Kaiser Depeschen seiner Tante vom 24. und 28. Mai, ferner vom 4. und 5. Juni. Sie waren also 17 bis 29 Tage auf dem Wege. Dem entspricht auch, wenn Karl am 2. Juli Briefe aus den Niederlanden vom 6. Juni, also nach Verlauf von 26 Tagen, erhielt. Jedenfalls scheint man damals bereits Mittel und Wege zu einer schnelleren Postbeförderung gefunden zu haben. Im Anfang, gerade an der Wende von 1523 und 1524 hatte die Post nämlich noch mit ungeheuren Verspätungen gearbeitet. Aus dem Jahre 1524 findet sich im Wiener Staatsarchiv ein kleines Heftchen mit Auszügen aus Briefen Karls V., die er an seine Statthalterin in den Niederlanden gerichtet hatte. Es trägt die Überschrift: Le poste d'Espagne est arrivé a Malines vers madame le jeudi absolut XXIIIme de mars avant pasques et lui apporté lectres de l'empereur qui s'ensuivent: une de XIIe de novembre donnée à Pampelone (folgt die Inhaltsangabe), dann heisst es: par l'addicion à ladicte

lectre du XV° de décembre , . . par autre lectre du XVI° de janvier donnée à Victoria . . . par autre lectre du XXV° de janvier . . . par autre lectre du XVIII° de janvier . . . Jedesmal schliesst sich an das Datum eine kurze Inhaltsangabe des betreffenden Schreibens an. Danach schwankt also in jener kritischen Zeit die Beförderungsdauer der Briefe von Spanien nach Mecheln zwischen 98[1]) und 58 Tagen.

Aus den Briefen selbst geht hervor, dass sie vielfach von eigenen Boten gesandt wurden, ja es werden einzelne Kuriere mit ihren Namen erwähnt wie Richart Boullengier und Jacome de Pistoya. Daneben können freilich die Depeschen gleichzeitig auch den Kaufmannsposten übergeben worden sein, denn es wurde ausdrücklich angeordnet, dass die Briefe in 2 bis 3 Exemplaren ausgefertigt und versandt werden sollen. Einmal heisst es sogar depuis ce que dessus escript le courrier Jacome de Pistoya est arrivé par lequel j'ai receu le duplicate de voz lectres . . .[2]).

Von nicht geringerer Wichtigkeit wird die Frage sein, wie sich der Kurierdienst des Kaisers mit seinem Bruder Ferdinand gestaltet habe. Wir wissen zwar, dass politische Verhältnisse eine Trübung zwischen beiden eintreten liessen und der Briefwechsel gerade in diesem Jahre wohl kein sehr reger war, nichtsdestoweniger hatte Karl jedenfalls ein grosses Interesse, mit seinem Bruder in Fühlung zu bleiben. Solange dieser am Reichstage zu Nürnberg weilte, mochte ja der Staffetendienst aus Brüssel dahin genügen[3]), später aber, als sich die Beförderung nach Flandern selbst als langwierig und unsicher genug herausstellte, musste man auf andere Auswege sinnen. Als solcher erschien der Kurierverkehr über Italien am geeignetsten.

Für Österreich war ja von altersher die Verbindung mit Italien von grösster Wichtigkeit. Als dann die Taxis'sche Postorganisation ins Leben gerufen wurde, ward allsogleich auf eine Kommunikation

[1]) Wenn man den ersten Brief vom 12. November in Betracht zöge, könnte man auf eine Beförderungsdauer von 133 Tagen schliessen, doch deutet die Tatsache, dass an diesen Brief ein Zusatz (addicion) vom 15. Dezember angefügt wurde, darauf hin, dass, vielleicht mangels geeigneter Postgelegenheit, das erstgenannte Schreiben bis Mitte Dezember am Hofe liegen blieb.

[2]) Karl an Margarete 1524 Oktober 12—24 Tordesillas. — Wenn ein andermal gleich zu Beginn des Briefes vermerkt wird: Par Richart Boulangier present pourteur, so tat man dies vielleicht zur Unterscheidung von anderen Exemplaren desselben Schreibens die auf anderen Wegen befördert worden sind.

[3]) Fedinand bedankt sich am 27. Jänner 1522 bei Karl, dass er Margarete Auftrag gegeben habe, Posten nach Nürnberg zu legen „car au moyen de ce pourrez plus souvent estre adverti les affaires de pardeça“. Vgl. Planitz S. 64. „Kai. Mt. hatt auch dem regement zugeschriben, das ir Mt. die bost hinfort mehr auf Nurnbergk zu legen wolt, ferner Rübsam, Histor. Jahrb. 15, 827.

mit Italien das grösste Gewicht gelegt. Karl V. scheute hiefür keine Kosten[1]). Mit richtigem Blicke erkannte er die Notwendigkeit, auch eine selbständige Post nach Rom zu legen. Die ersten Nachrichten von einer solchen deuten freilich mehr auf einen Staffetendienst als auf eine eigentliche Post[2]).

Als ihm dann sein Bruder in der Verwaltung der österreichischen Erbländer folgte, liess auch dieser den Plan, eine sichere Verbindung mit dem Sitz der Kurie herzustellen, keineswegs fallen, er ging vielmehr noch einen Schritt weiter und verhandelte durch seinen Gesandten direkt mit dem Papste, um diesen zu bewegen, Posten zwischen Rom und Trient zu unterhalten. Da nun Klemens VII. Schwierigkeiten machte, kam Ferdinand mit folgendem Vorschlag: Der Kaiser, der König von Ungarn und er sollten sich zusammentun, um dieses Postprojekt zu verwirklichen[3]). In der Folge hören wir von dieser Idee nichts weiter, vielleicht auch deshalb, weil gerade im Jahre 1523

---

[1]) Wien, H.-, H.- u. St.-Archiv Handschr. W. 719. Bl. 83'. (Die Hs. ist eigentlich ein Registerbuch Karls V.) 1521 April 19, Worms. Dem regiment und raitcamer zu Insprueg ist bevolhen worden, das si Davidt de Taxis, postmaister, lxxxiv ducaten, so er in Ytalia auf etlich posten und staffeten dargelihen sol haben, darumb ime der cardinal von Saltzburg kundtschaft geben hat, aussrichten und betzalen sollen‹. Dort findet sich noch ein anderes Mandat betreffs einer Schuldforderung desselben David von Taxis. Über letzteren vgl. A. D. B. 37. 484.

[2]) In oben genannter Hs. Bl. 150 findet sich noch folgende Eintragung vom 17. Juni 1521: Dem regiment zu Ynsbrug etc. ist bevolhen worden, das si Baptista de Taxis, obristen postmaister, oder Seraphin de Taxis, seinen vettern, den kai. Mt. der Romischen post halben eilenndts abgefertigt hat, darumb er dann gelts notturftig ist, von stund an I^{M} gulden rh. aufbringen und uberantwurten, wo si aber die gantz summa nit so eilends aufbringen möchten, doch V^{c} gulden zum beldisten erlegen sollen, so sollen inen solh I^{M} gulden in ainen stat, so man jetzo aufrichtet, gestelt werden. Datum Brussl in Brabannt am XVII^{ten} tag Juni anno etc. im XXI^{ten}. — Dass der Kaiser damals nach Rom meist einzelne Kuriere sandte, ersieht man aus dem Briefe Juan Manuels an Karl (1520 Oktober 2), wo er Karl rät, wenn er kein Geld habe, an ihn (nach Rom) Boten zu senden, solle er die Depeschen der Post übergeben. Bergenroth 2. S. 321.

[3]) Margarete an Karl. 1524 Februar 21. Mecheln: Monsr. l'archiduc m'a escript que, considérant que les postes d'entre Romme et lui et de lui ne soient bien requises, qu'il eust ordonné à son ambassadeur vers notre saint père lui parler à ce qu'il pleust à Sa S^{te} les entretenir de Romme à Trente et qu'il y ait trouvé de la difficulté, et si notred. saint père n'y voulsist entendre m'a mond. s^{r} mis en avant l'entretenement desd. postes à votre charge et du roi d'Hongrie et lui. Je lui ai requiz fere aincores assentir de notre saint père dud. entretenement et s'il le reffuse m'envoyer son intencion par escript au fait desd. postes à la charge que dessus et que je m'en rengerai à la raison.

der Papst dem Postmeister der Republik Venedig, Maffeo von Bergamo eine Konzession erteilte[1]).

Das Fehlschagen dieses Planes hatte naturgemäss seine Rückwirkung auf die Beförderung der kaiserlichen Korrespondenzen nach Österreich. Da in dem vielzitirten Geheimerlass über die Post nach dem Hofe Ferdinands nichts besonderes gesagt wird, so wären wir eigentlich ohne sichere Nachricht darüber, wenn uns nicht ein Schreiben Karls an den einflussreichen Rat seines Bruders, Gabriel Salamanca einigen Aufschluss gäbe[2]). Darin heisst es wörtlich: Haymericourt es llegado aquí y a lo que de parte de nuestro muy caro y amado hermano traxo, le responderemos con un correo que en breve despacharemos por mar y porque al presente avemos hallado manera de os escrivir por tierra que es mas corto camino y nuestros negocios requieren brevedad y mucha diligencia, embiamos esta a Hieronimo Adurno. Die etwas geheimnisvolle Erklärung, eine Modalität (manera) gefunden zu haben, auf einem kürzeren Weg als es der überseeische ist, Briefe über Land zu senden, ferner die Tatsache, dass das Schreiben zunächst an Hieronimo Adurno abging, lässt wohl darauf schliessen, dass wir es hier mit der Beförderung durch Kaufleute zu tun haben. Auch die Bemerkung am Schlusse des Schreibens, Salamanca solle die Antwort in derselben Chiffre wie Karl niederschreiben und sie an Maffeo von Taxis adressiren, stimmt völlig mit den getroffenen Verfügungen überein. Man darf wohl annehmen, dass auch die Briefe des Kaisers an Ferdinand wenigstens in einem Exemplar durch die Boten der Kaufleute an Adurno gerichtet wurden, der sie dann weiter an den Erzherzog sandte. Auch die Briefe Ferdinands an Karl gingen über Italien, so schreibt der Kaiser aus Burgos am 15. April 1524 seinem Bruder: I'ai par la voie d'Italie receu voz lectres. Wie wir schon mehrfach bemerken konnten, begnügte man sich keineswegs, die Depeschen nur eine Route gehen zu lassen. Im Juli 1524 berichtet Karl an Ferdinand: Par la voie d'Italie et de Flandre vouz avons fait responce.

[1]) F. C. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893 S. 192 f. Vgl. hiezu noch Rübsam, Histor. Jahrb. 21. 48 ff. Übrigens unterhielten Päpste auch schon früher bei besonderen Anlässen durch Tirol nach Deutschland Posten, wenigstens scheint dies während des Wahlkampfes von 1519 der Fall gewesen zu sein. Am 31. März jenes Jahres autorisirt Karl seine Kommissäre zu Augsburg, ‚à empêcher le passage des postes du pape par le Tyrol, et à saisir ses lettres, pour dévoiler ensuite ses illicites poursuites et prétentions‘. Gachard, Rapport sur différentes séries de documents . . . à Lille. 179. Über die Post Rom—Trient während der Konzilszeit, vgl. Sickel, Römische Berichte 3. S.-B. W. Akad. 141 (1899).

[2]) Der Brief trägt das Datum 1523 März 15.

Übrigens waren auch späterhin die Postverbindungen zwischen den beiden Brüdern keine sehr günstigen besonders in so kritischen Jahren wie z. B. 1526 und 1527[1]).

Die Korrespondenzen zwischen Ferdinand und Margarete gingen damals gewiss dieselben Strassen wie sonst zu Friedenszeiten. Leider liegt uns aus jener Zeit nur wenig Material über den brieflichen Verkehr zwischen den beiden vor. Dass es aber auch da zu Unregelmässigkeiten kam, erfährt man aus einem nicht näher datirten Briefe Ferdinands an Margarete vom Jahre 1523, in dem er mitteilt, er habe ihr Schreiben nach einiger Verzögerung erhalten, da es in einem Paket eingeschlossen war, das nach Rom an den Propst von Kassel gerichtet wurde.

Wenn ich im nachfolgenden auch noch die Frage der Chiffrenschrift berühre, so sollen nur die in Betracht kommenden hauptsächlichsten Gesichtspunkte gegeben werden, da sie in unserem Geheimerlass auch nicht ausführlicher behandelt wurden. Dort heisst es, dass alle Briefe, die vom Kaiser nach Flandern oder anderswohin gesandt werden, in Geheimschrift niedergelegt werden sollen. In Bezug auf die äussere Form dieser Depeschen wird bestimmt, dass sie in keiner Weise vom Kaiser unterzeichnet werden dürfen, nur das Konzept wird von ihm und seinen Räten geprüft und signirt. Eventuell soll das ganze Stück chiffrirt werden.

Von den Chiffren selbst wird gesagt, sie sollen so stark als möglich sein und nur wenige Worte enthalten, das soll wohl soviel bedeuten, als dass sie der Entzifferung durch Uneingeweihte die grössten Schwierigkeiten entgegensetzen und nur geringe Bestandteile nichtchiffrirt bleiben sollen. Es genügt, wird ferner erklärt, wenn der Adressat die Chiffre kenne; das weist darauf hin, dass mehrere Geheimschriften in Gebrauch waren. Eigens erwähnt wird aber nur von Hieronimo Adorno, dass er eine bestimmte Chriffre hatte[2]).

Das Material, das mir vorliegt, weist zu viel Lücken auf, um als Grundlage für eine eingehendere Erörterung zu dienen, so verlockend

[1]) Vgl. Rübsam, Histor. Jahrb. 21, 55 f. Ferner Sanuto 41, 374, wo man ersieht, dass Briefe des Kaisers aus Spanien vonm 9. April 1526 erst am 15. Mai in Stuttgart, also nach 35 Tagen anlangten. — Für die Postgeschichte Österreichs unter Ferdinand und seinen Nachfolgern liegt noch reiches vielfach unbenütztes Material im Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums.

[2]) Es scheint, dass die Chiffren unter den kaiserlichen Diplomaten manchmal gewechselt wurden, so schreibt 1527 Mai 30 Karl an Margarete: A cause que la chiffre que j'ai avec vous, est trop simple pour escripre au temps que court maintenant, j'ai mandé à don Ynigo de Mendoca, mon ambassadeur en Angleterre, lequel a très bonne et forte chiffre avec moi.

es auch wäre, dem Forschungswege neuerer Historiker zu folgen und den systematischen Aufbau des Chiffrenwesens in der kaiserlichen Kanzlei zu betrachten[1]). Aus den Jahren 1523 bis 1526 konnte ich nur drei Geheimschriften nachweisen, sie alle in dem Verkehre Karls mit Margarete. Von ihnen sollen im folgenden nur die zwei wichtigeren des näheren behandelt werden. Die eine davon scheint besonders beliebt gewesen zu sein, da sie von 1523 bis 1525 nicht selten angewendet worden ist. Für die meisten Buchstaben wählte man zwei Zeichen. Diese sind nun entweder gewöhnliche Buchstaben oder, was meist der Fall ist, willkürlich veränderte Formen von solchen. Daneben kommen römische Ziffern und vielfach blosse Fantasiegebilde vor. Ferner wird für et met, für de buc eingesetzt, ll figurirt als B, für ss wieder ein rein erfundenes Zeichen. An Non-Valeurs fehlt es nicht; ich konnte ihrer 8 nachweisen. Zu ihnen gesellen sich noch einige irreführende Wörter.

Von der zweiten Chiffre, die nur im Jahre 1523 angewendet worden sein dürfte, sind inmitten eines gewöhnlichen Briefes bloss einige Wörter damit geschrieben, so dass es nach dem wenigen, das vorliegt, unmöglich ist, ein System zu erkennen oder einen vollständigen Schlüssel zu bilden. Die Zeichen sind meist bloss erfundene, nähern sich aber hie und da den Formen bekannter Buchstaben. Interessanter ist es, dass man ausser durch einige Silben, die geheimen Sinn hatten (wie ben = lansquenetz, don = Bourbon, ga = Gênes, dem = Angleterre) den Leser auch dadurch noch irrezuführen suchte, dass man für l'empereur Anthoine Perrenin, für Beaurain Humbert Grillet, für mariage charge, für l'alliance marchandise, für l'affaire l'argent einsetzte. Das leitet unser System hinüber zu der Beförderungsweise durch Kaufleute[2]). Man wollte offenbar bei dem oberflächlichen Leser den Eindruck hervorrufen, als sei es ein Handelsbrief[3]). Freilich fiel man dabei genug oft aus der Rolle. Es ist ja überhaupt fraglich,

[1]) Vgl. Aloys Meister, Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift. Paderborn 1902. Derselbe, Die Geheimschrift im Dienste der päpstl. Kurie. Paderborn 1906 (Quellen und Forschungen der Görres-Ges. 11) ferner J. Šusta, Eine päpstliche Geheimschrift aus dem 16. Jahrhundert, Mitt. des Inst. 18., 367 ff.

[2]) Übrigens kommt das Wort marchandise auch in dem erstgenannten Chiffrensystem mit unterlegtem Sinn vor.

[3]) Die Sache war nicht völlig neu. Schon 1495 bediente sich der spanische Diplomat Alvarez de Puebla dieser List, Sägmüller 298. — Ähnlich verhält es sich ja auch mit dem Schreiben Margaretes von Österreich an Charles de Poupet vom 18. Jänner 1519, das die Bemerkungen über die Kosten der Wahl Karls V. in die Form eines Pferdehandels (!) kleidet. Gachard, Rapport 155 f.

inwieweit man die Vorschrift bis ins einzelne verfolgte. So konnte ich nur sehr wenige Briefe finden, die wirklich vollständig in Chiffren niedergeschrieben worden sind, ja ich fand nicht einen, der mit den angeführten Deckadressen versehen worden wäre. Das kann nun freilich nicht als vollgültiger Gegengrund für die Nichteinhaltung der angegebenen Regeln gelten, zumal wir es nur selten nachweisen können, ob wir es beim einzelnen Stücke nicht mit einem Duplikat zu tun haben, bei dem man vielleicht die eine oder andere Vorsichtsmassregel ausser acht zu lassen für gut hielt.

Für den Verkehr Karls mit Ferdinand häufen sich von 1526 an die Chiffrensysteme von dem einfachsten bis zum höchst komplizirten. Im allgemeinen darf gesagt werden, dass grosse Fantasie nicht zu den stärksten Eigenschaften der kaiserlichen Chiffreure gehört zu haben scheint, denn die einzelnen Zeichen wiederholen sich oft sechs Jahre hindurch, wechseln natürlich bei den verschiedenen Korrespondenzen ihre Bedeutung, sonst aber kehren sie immer wieder.

Die vorliegende Skizze erwuchs aus den Vorarbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. Man wird vielleicht daraus wieder einmal ersehen können, dass sich einem Quellenstoffe, der scheinbar völlig der politischen Geschichte angehört, auch andere Seiten abgewinnen lassen. Je tiefer man schürft, desto wertvolleres Material wird der Posthistoriker ans Tageslicht fördern. Es ist nicht allzulange her, dass auf diesem Gebiete fast ausschliesslich der Postfachmann das Wort hatte. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, scheinen sich nun auch Vertreter der Geschichtswissenschaft in erhöhtem Masse hiefür zu interessiren.

Anhang.

Intelligence pour durant ceste guerre adresser les lectres vers Italie, Flandres et Allemaigne 1523.

Pour ce que l'affaire de l'estat de l'empereur est tout le fondement des ses affaires, et la diligence et advertissement pour la conduicte d'iceulx est le poinct que plus empourte, afin de selon le temps s'advancer ou reffroidir. A ces causes sa m^té^ a fait dresser durant ceste présente guerre l'intelligence que s'ensuit. Laquelle est secrète et soubz siurement solennel. Et pour le moyen d'icelle sad. m^té^ pourra souvent avoir nouvelles de sesd. affaires.

Premiers, quant aux lectres que sa m^té^ vouldra escripre pour Flandres, elles se feront en chiffre, aussi feront toutes les autres, et ne seront point signées de l'empereur, mais souffira que la chiffre soit congneue à celui à cui elle s'adresse, et que le secrétaire qui la fait, ait entendement et

crédit pour le faire en son nom, et sa minute sera veue par l'empereur et son conseil et signée de sad. m[té], s'il est besoing. Et se fera la lectre toute en chiffre, la plus forte que l'on pourra et en peu de parolles, et ce pour évicter les dangiers, et pour seurté s'envoyera tousiours la duplicata et triplicata par les chemins ordinaires de la mer, et afin que ceulx à cui l'on escripra, congnoissent plus certannement l'intencion de l'empereur et adioussent tant plus grant foi et crédit à lad. chiffre.

Le chemin pour Ytalie sera de ceste manière, assavoir que lad. chiffre sera close en manière de marchans[a]). Et l'adresse de lad. lectre sera que led. maistre des postes fera ung pacquet dez la court à Sarragoce à Dyonis de la Cavalleria et Thomas Cornel. Dedans lequel pacquet aura autre pacquet adressant à Lyon à Roberto et Guillelmo Nasy et compagnia[b]), ausquelz dès led. Serragoce leur sera envoyé. Dedans le pacquet desd. Nasi aura autre pacquet adressant aud. Lyon à Anthonio Gondy et compagnia residens à Lyon, de sorte que led. Nasy baillera led. pacquet aud. Gondy. Dedens led. pacquet de Gondy aura autre pacquet adressant[c]) domino Martino Centurion in Genoa. Dedens lequel pacquet de Centurion aura ung autre pacquet qui s'adressera domino Juliano de Ribas in Genoa, et escripra led. maistre des postes aud. Centurion, que pour ce que l'affaire est pour sa marchandise de Portugal, qu'il lui prie de en absence dud. Juliano qu'il baille la lectre à Jeromino Adurno. Et ceci se fera ainsi, jusques led. Adurno ait prins ung nom qu'il choisira en faisant responce.

Maintenant pour l'intelligence d'escripre pardeça pour la responce, ce sera que led. Jeronimo Adurno[d]) escripra en sa chiffre et adressera sa lectre de chiffre en superscription: domino Mapheo de Rogerii in cortè d'Espagna que sera prins pour le nom du maistre des postes, et le nom dud. maistre des postes sera pour cellui de l'empereur ou de son secrétaire. Laquelle lectre de chiffre sera mise en ung pacquet assavoir pour led. Adurno adressant par la main dud. Centurion ou d'autre son ami[e]) ès mains de Nasy ou Gondy qui sont facteurs et amis dud. Roger et l'envoyeront aud. Roquer par le mesme chemin que à l'aller. Aussi led. Adurno[f]) adressera sa lectre aud. Roguer que sera enclose en ung pacquet adressant à Francisco Antmory et Bernardo Hugociony et ça paquettera[g]) in corte d'Espagna.

---

[a]) Ursprünglich folgte: Et mettra le maistre des postes la superscription de sa main adressant domino Johanni Bency in Florenca et cestui nom est entendu et se prendra pour messire Raphael de Medicis.

[b]) Von anderer Hand hinzugefügt: à Lyon.

[c]) Folgt durchstrichen: à Florence à Anthonio herede de Philippo Gatheroti et compagnia in Florenca. Dedens led. pacquet de Galterotty aura autre pacquet adressant à Octaviano de Medicis in Florenca. Dedens led. pacquet aura cellui de Johan Bency en Florenca qu'est le nom dud. messire Raphael. Et seront tous les pacquetz scelléz de la marque de marchant dud. maistre des postes. Pour escripre à Jeronimo Adurno se fera le train que dessus jusques au pacquet de Anthonio Galteroty, dedens lequel se fera autre pacquet adressant.

[d]) Folgt durchstrichen: et messire Raphael. Dementsprechend wurde bei den folgenden Verben und Pronomen der ursprüngliche Plural sinngemäss in den Singular umgeändert, statt escripra hiess es escriprent chacun.

[e]) Ursprünglich folgte: aud. Galteroty à Florenca et dèz led. Galteroty viendra à Lyon. [f]) Statt Adurno stand früher: messire Raphael.

[g]) Die Lesung dieses Wortes unsicher, eigentlich steht pag[a].

Lequel pacquet d'Antmory led. Adurno[a]) baillera par son intelligence aux marchans de Gênes[b]) pour l'adresser à Lyon aud. Gondy pour l'envoyer pardeça en faisant donner commission de despêcher tout propre quant besoing sera à sa despence jusques à la somme qu'el nommera, ausd. marchans tant de Gênes[c]) à Lyon que de Lyon en court d'Espagne. Et le semblable fera le maistre des postes.

Lequel Adurno[d]) advertira[e]) tant en Rome, Naples Milan que aillieurs et de ce mesmes de ce que desd. lieux aura[f]) nouvelles advertira sa m^té par la chiffre et intelligence que dessus[f]).

---

a) Ursprünglich: messire Raphael.

b) Ursprünglich: Florenca.

c) Ursprünglich: Florenca.

d) Ursprünglich: Lesquelx Adurno et messire Raphael selon que lui sera ordonné.

e) Irrtümlich steht noch advertiront und auront.

f) Folgt durchstrichen Quant à Flandres pour y escripre, il se fera par la chiffre de madame et s'escripra à Baptista de Rogeri in Anversa que sera le nom de madame. Et la lectre dud. Baptiste sera enclose dedens ung pacquet adressant à Camillo de Dyaceto[1]) et Francisco Nasy in Anversa, et led. pacquet sera couvert dessus d'une autre lectre adressant à Roberto et Guillelmo Nasy et compagnia à Lyon. Quant aux responces, le maistre des postes qu'est en Flandres a bonne intelligence pour l'envoyer par le mesme chemin.

Quant à Alemaigne l'on escripra aux Velzers et deslà à Felingher.

1) Für diesen Camillo de Dyaceto existirt im Departementalarchiv zu Lille ein Geleitsbrief Karls vom 7. Februar 1523, woraus man ersieht, dass dieser in Lothringen ansässig war und zwischen Antwerpen und Frankreich (in diesem Falle Nancy) den Handel von Tapisseriewaren vermittelte. Inventaires Sommaires départementales (Nord) 1, 382.

Über die Entstehung des niederländischen Religionsfriedens von 1578 und Mornays Wirksamkeit in den Niederlanden.

Von

Albert Elkan.

Der Religionsfrieden vom Juli 1578 hat in der niederländischen Geschichte besonders deshalb seine Bedeutung, weil er einer der letzten möglicherweise erfolgversprechenden Versuche Wilhelms von Oranien darstellt, die Einigkeit zwischen den südlichen und nördlichen Provinzen aufrechtzuerhalten. Die Hindernisse lagen vor allem auf dem Gebiete der Religion, aber die Gegner kamen von zwei Seiten: einmal wünschten Erzherzog Matthias, der, von dem katholischen Adel gerufen, seit Januar dieses Jahres die Stelle eines Generalstatthalters der Niederlande einnahm, und die „österreichische Partei", dem Katholizismus in den südlichen Provinzen seine herrschende und alleinberechtigte Stellung zu bewahren[1]), andererseits aber suchten die calvinistischen Demokraten von Gent durch eine Volksbewegung ihren Glauben gewaltsam bis zur Vernichtung des Gegners durchzusetzen. Zwischen ihnen stand Wilhelm von Oranien, der, nominell nur der Generalleutnant Matthias, in Wirklichkeit die einflussreichste und eigentlich ausschlaggebende Persönlichkeit war; er suchte durch einen Religionsfrieden die Gegensätze auszugleichen. Über dessen Vorbereitungen sind wir nur mangelhaft unterrichtet, aber einigermassen können wir über Wilhelms Vorgehen doch klar werden.

---

[1]) Ritter, Deutsche Gesch. I, 530 ff. — A. D. B. XX, 631 ff. — Groen v. Prinsterer VI, 387 ff.

Gegen Matthias und dessen Partei inszenirte er eine protestantische Bewegung[1]), die ihren Ausdruck vor allem in zwei Bittschriften an Matthias und den Staatsrat um einen Religionsfrieden fand. Aber wie sind diese „Requesten" im einzelnen zustande gekommen? Während man ans Bors Darstellung[2]) nur erkennt, dass sie dem Staatsrat ungelegen kamen, lassen Hooft und Brandt sie mit Zustimmung der Dordrechter Synode vom Juni 1578 beschlossen werden. Das ist auch, wie wir sehen werden, wahrscheinlich richtig, aber die Schwierigkeiten liegen darin, dass wir einmal eine direkte Quelle für Wilhelms Vorgehen überhaupt nicht haben, dass ferner in den Akten dieser Synode nicht nur kein Wort von dieser Angelegenheit steht[3]), sondern dass sogar Petrus Dathenus, ihr Vorsitzender, der schärfste Gegner des Religionsfriedens war. Van Lennep meint allerdings, Dathen habe vielleicht sofort seine Unzufriedenheit zu erkennen gegeben und das sei der Grund, warum er am 22. Juni, dem Tag der Überreichung der ersten Bittschrift, in Dordrecht und nicht wie seine Genossen hierbei in Antwerpen gewesen sei[4]), aber das ist nicht wahrscheinlich, weil man ihm später während seines langen Zwistes mit dem Oranier von keiner Seite einen solchen Vorwurf gemacht hat, und weil er selbst zur Beförderung der Bittschriftbewegung einen Abgesandten nach Friesland geschickt zu haben scheint[5]). Eher löst sich die Frage wohl so, dass er mit derselben Bewegung etwas anderes erreichen wollte als Wilhelm. Dieser will ein Zusammenarbeiten der beiden Konfessionen erzielen, jener ein feindliches Vordringen gegen den Katholizismus, aber für beide konnte dann doch die Adressbewegung die erste Etappe bilden. Richtig mag aber sein, was Lennep über die Entstehung der Bittschriften vermutet[5]), dass sie nämlich nicht spontan von Seiten der Kirchlichen stammen, sondern dass Wilhelm sie veranlasst habe, ja dass sie in seiner nächsten Umgebung aufgestellt seien. Wir wissen aus einem späteren Briefe Villiers[6]) — der selbst der Synode nicht angehörte — dass er mit Dathen, von der Heyden und Taffin von der Synode „für die Bittschrift" abgesandt

---

[1]) Groen, l. c. 385.

[2]) Bor, XII, fol. 37 ff. Hier auch d. vollst. Text. Titel s. u. p. 468, 2.

[3]) Herg. v. Rutgers in „Werken d. Marnix-Vereeniging", Ser. II, Deel III.

[4]) M. F. van Lennep: G. v. d. Heyden (1884) 136 ff.

[5]) E. J. Diest Lorgion: Kerkhervorming in Friesland, p. 114 f. und d. Text zweier friesischer Bittschr. ibid. p. 185 ff. — Weiteres über diese fries. Bewegungen findet sich in Reitsma, 100 jaren uit de geschied. d. Hervorm. in Friesl. p. 179.

[6]) A. a. O. p. 134 ff.

ist, und es ist richtig, dass wir von der Heyden, Taffin[1]) und einige Tage später Dathen in Antwerpen finden[2]); Lennep meint nun, dass Villiers auf den Wunsch des Oraniers die Synode um Abfertigung einiger ihrer einflussreichsten Mitglieder (Präses, Assessor und Vertreter der Antwerpener Wallonischen Gemeinde) zur Einreichung der Bittschrift ersucht habe. Die Synode habe diese selber wahrscheinlich nicht in Händen gehabt, während die Kommission bei der Ankunft in Antwerpen wohl mit dem Hauptinhalte bekannt gewesen sei, denn da sie sehr lang und schon vier Tage nach Ende der Synode eingereicht worden sei, habe sie wohl schon vor Ankunft der Kommission in Antwerpen fertig gestellt sein müssen. Diese letzten Vermutungen möchte ich doch nicht ganz teilen, denn die Theologen Emdens erwähnen im folgenden Jahr in einem Brief an den Grafen Johann von Nassau, dass jene Bittschrift vom 22. Juni mit gemeinsamer Billigung der Synode und aller Reformirten dem Erzherzog und dem Staatsrat eingereicht worden sei[4]). Danach muss man doch annehmen, dass die Synode mit dem Inhalt der ersten Bittschrift, wenn auch vielleicht sozusagen inoffiziell, vertraut gemacht worden war, was ja auch trotz des Schweigens der Synodalakten wohl möglich ist.

Ein Brief, den ein anderes Mitglied der Synode — aber nicht jener Kommission — einige Tage später schrieb, wirft ein interessantes Licht auf Wilhelms Vorgehen: auf unsere überreichte Bittschrift erwarten wir gute Antwort, ja sie sollen gezwungen sein, gute Antwort zu geben, weil sie wegen des grossen Zulaufs zu den Predigten Aufruhr fürchten[5]). Es mag zweifelhaft sein, ob sich das auf den Staats-

---

[1]) Janssen: Petr. Dathenus p. 126.

[2]) Das darf man doch wohl aus der Fülle irriger Angaben bei Rahlenbeck, Taffin (Bull. d. l. Comm. d. l'hist. d. égl. Wall. II) p. 166 als richtig herausnehmen. Taffin war ja auch Prediger des Oraniers und der wallonischen Gemeinde Antwerpens. Villiers, Wilhelms Hofkaplan, wohnte natürlich ebenfalls dort. Über v. d. Heyden cf. Lennep, 130 und unten Anm. 5. Über Dathen ebendort, sowie Schotel, kerkelijk Dordrecht I, 121.

[3]) Nach einem kathol. Bericht geschieht die Einreichung durch vier Personen „de petite qualité, dont l'un estoit banquerouttier". (Gachard, Bibl. Nat. I, 189; wahrscheinlich von Lalaing, dem Gouverneur v. Hennegau, oder unter dessen Aufsicht verfasst: Gachard, l. c. 137. — Bussemaker, de afscheiding der waalsche gewesten, I, 422, 2).

[4]) Gerdes, Scrin. antiq. I, 120. — Diese Stelle ist bisher nicht herangezogen worden. Sie ist auch bei Groen zitirt: a. a. O. VII, 135.

[5]) Cubus aus Antwerpen, 29. Juni 78, bei Janssen, Bescheiden aug. de Kerkherv. in Vlaanderen, Werken d. Marnix-Vereen. Ser. III, D. III, p. 7 f. Unterschrift: D. Dathenus et Casp. Heyd. te salutant. Cubus war zweiter Schriftführer der Synode.

rat oder auf die Generalstände bezieht, an die die Bittschrift weitergegeben worden war, wenn sie aber wirklich auf Anregung des Fürsten entstanden ist[1]), so hatte er sein Vorgehen auch vor den Nächstbeteiligten geheim gehalten.

Auch über die direkten Verfasser der Bittschriften stellt Lennep interessante Vermutungen auf: er meint, der Blick fiele zuerst auf Villiers und zugleich dürfe man annehmen, dass Philipp von Marnix einen belangreichen Anteil gehabt habe. Das Beibringen von Vorbildern aus fremden Staaten und Gottesdiensten entspräche ganz der Art dieses letzteren, ausserdem sei er damals gerade vom Reichstag von Worms zurückgekehrt und unter den als Vorbildern angegebenen Städten fände sich auch gerade Worms. Die zweite Schrift mit den vielen gesetzlichen Einschränkungen verrate eine Hand, die sich darin zu Hause fühle.

Ich habe schon früher auf ein interessantes Argument aufmerksam gemacht[2]), das sich in der ersten Bittschrift findet: auf das von Duplessis-Mornay, dem späteren Minister Heinrichs IV., für die Möglichkeit zweier Religionen in einem Staate sehr häufig (und von Languet einmal) gebrauchte Beispiel von der Duldung der Juden in Rom, wo ihnen der Papst gegen Geld sogar Synagogen zu bauen und Christus zu blasphemiren erlaube. Ich meinte damals, die Bittschrift rühre von der extrem-calvinistischen Partei her, zu der Mornay in Gegensatz stand, die aber dies Argument wohl aus seinen Schriften übernommen habe. Das ist aber wohl kaum der Fall, vielmehr lässt die Bitte um einen Religionsfrieden vermuten, dass die Bittschrift von jener selben Mittelpartei stammt, der Mornay angehörte. Hat aber doch auch diese jenes Argument aus seinen Schriften entlehnt? Wohl nicht, oder doch nicht allein, denn jene Erzählung findet sich ohne Languets und Mornays Nutzanwendung, nur zur Verspottung des Papstes, schon in einer früheren Schrift Marnix von St. Aldegondes, in dessen berühmtem 1569 herausgegebenen „Bienkorf“ [3]). Marnix ist der erste von diesen dreien, der diese Erzählung hat, er bringt sie mit Details über die vom Papst geforderten Geldsummen, die bei

---

[1]) Bussemaker, de afscheiding I, 324, begnügt sich mit einem „vielleicht“.

[2]) Elkan, d. Publizistik d. Bartholomaeusnacht und Mornays Vindiciae c. Tyrannos (Heidelb. Abhandlungen, Heft 9) p. 93 und Nachtrag.

[3]) Oeuvres de Marnix, ed. Quinet, VI, 29. Über die Entstehungszeiten dieser Schrift vgl. Tjalma, Fil. v. Marnix (1896) p. 14, 2, der über Thijmes und Toorenenbergens Absichten darüber referirt. Eine ursprüngliche französische Form scheint schon zwischen 1561 und 1565 entstanden zu sein.

Mornay zu kurzen Andeutungen zusammengezogen sind, seine Erzählung mag also wohl die Quelle für Languet und — direkt oder indirekt — Mornay gewesen sein[1]). Hat nun Marnix etwa deswegen das ganze Bittgesuch verfasst? Ich glaube das doch nicht. Denn, wie schon hervorgehoben, so wie die Erzählung in der Requête steht, stammt sie doch ganz aus Mornays Schriften und dem stand Villiers damals viel näher als Marnix, von dem wir von einer persönlichen Bekanntschaft mit jenem bis dahin überhaupt nichts wissen[2]). Auch die übrigen von Lennep angefünrten Gründe führen fast alle mindestens ebensogut auf Villiers wie auf Marnix, Letzterem aber lag der Gedanke des Religionsfriedens viel ferner als dem Hofkaplan Wilhelms. Marnix ist viel extremer, doch mehr ausschliesslicher Calvinist, er hat sonst — soviel ich weiss — nie für den Religionsfrieden als ein allgemein erstrebenswertes Ideal seine Stimme erhoben[3]). Ganz anders Villiers. Besonders ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser ein Jahr später zusammen mit Taffin ausdrücklich den Religionsfrieden von 1578 verteidigt hat[4]). Und hierbei führt er z. B. an, dass die Reformirten Freiheit ihres Gottesdienstes im Reich, in Gallien und Belgien nie erhoffen könnten, wenn sie nicht die Ausübung verschiedener Religionen in der einen Provinz Geldern dulden

---

[1]) Woher er sie genommen hat, weiss ich leider nicht. Während sie nämlich in der Form Languets und Mornays charakteristisch ist für allmählig aufkommende friedliche Strömungen der 2. Hälfte des 16. Jahrhts., kann sie in der Form des Bienenkorbs aus der antipäpstlichen Literatur irgend welcher Epoche stammen. Der Gedanke findet sich in der Languet-Mornayschen Form angedeutet auch bei Crato, dem calvinistischen kaiserlichen Arzt und Freunde Languets, in einem Brief an einen Senior der böhm. Brüder von 1575 (Fontes rer. austr. 2. Abth. Bd. 19, p. 413). Auch Mornay hatte Crato auf seinen Reisen 1571 kennen gelernt: Brief M.'s in der Hof- und Staatsbibl. München, Coll. Camer. Vol. 114, Nr. 178. — Vgl. für das Argument ferner u. p. 470, Anm. 1.

[2]) Über die Bekanntschaft mit Villiers vgl. Elkan, a. a. O. 70 ff. Marnix und Mornay könnten sich freilich schon 1569 in Heidelberg näher getreten sein. De Stassart, oeuvres div. p. 471 behauptet Mornay und Marnix hätten sich 1575 in Frankreich kennen gelernt. Das schwebt ganz in der Luft.

[3]) Sehr charakteristisch ist, dass er in dem Fragm. einer Antwort auf die Ablehnung d. Religionsfriedens durch d. Heneg. Staaten durchaus nicht von d. Nebeneinanderbestehen zweier Religionen spricht, sondern nur von der Abschaffung der römischen (Toorenenbergen, Marnix godsd. Geschr., Versch., p. 95 ff.).

[4]) Gerdes, a. a. O. I, 328—342. Villerii et Taffini Responsum de Pace Religionis cum Pontificiis ineunda . . . Diese Schrift ist ebenso, wie die oben zitirte der Emdener Theologen ein theolog. Gutachten auf eine Anfrage Johanns von Nassau, Statthalters von Geldern und Zütphen, ob den Katholiken das Versprechen des Religionsfriedens gehalten werden müsse und dürfe.

wollten[1]). Man müsse sich für den öffentlichen Frieden bemühen, wenn nur die Freiheit der eigenen Religion unangetastet bleibe, gerade wegen der Aussicht, so die „Wahrheit" verbreiten zu können[2]). Ich will nicht behaupten, dass diese Übereinstimmungen durchschlagend seien; ohne direkte Zeugnisse wird man die Urheberschaft nicht sicher feststellen können und muss sich begnügen, gewisse charakteristische Ähnlichkeiten mit anderen Schriften in das rechte Licht zu stellen[3]).

Auch ob die zweite Bittschrift, wie Lennep vermutet, von Marnix herrührt, ist sicher zweifelhaft. Ich wage nicht darüber ein Urteil zu fällen; in die Marnix-Literatur ist nichts von diesen Mutmassungen übergegangen.

Der Erfolg der Bittschriften war grösser, als der Oranier wohl geglaubt und gehofft hatte. Zwar von den Generalständen, denen Wilhelm und — jedenfalls unter seinem Einfluss — der Staatsrat schon vorher, am 9. Juni, den Religionsfrieden vorgeschlagen hatte, wurden Schwierigkeiten gemacht; sie konnten sich, als ihnen am 12. Juli der Entwurf des Friedens vorgelesen war, nur dazu verstehen, dass er zusammen mit den Bittschriften an die Provinzen übersandt werde. Von diesen erklärte die Geistlichkeit der am 17. Juli versammelten Stände von Flandern, sie sei wegen ihrer geringen Zahl zu einer Antwort nicht ermächtigt, und der Adel beschäftigte sich überhaupt nicht mit der Frage, die Hennegauer Stände aber lehnten den Religionsfrieden rundweg ab. Der Versuch, einen allgemeinen Religionsfrieden sofort durchzusetzen, war damit gescheitert, jede einzelne Provinz konnte nunmehr den Entwurf als für sich bindend anerkennen oder nicht, und die Verhandlungen mit Gent, als dem wichtigsten Gliede Flanderns, um das es sich ja bei der ganzen Frage vor allen Dingen handelte, dauerten bis in den Dezember des Jahres hinein[4]). Die calvinistische Bevölkerung der südlichen Provinzen hatte aber die Gewährung, ja sogar die Beratung des Religionsfriedens, der für sie die erste öffentliche Anerkennung und Gestattung ihrer Religion bedeutet hätte, gar nicht erst abgewartet, sondern nahm sich selbst ihr Recht und ging sogar höchst feindlich und gewaltsam

[1]) A. a. O. 335. [2]) A. a. O. 341.

[3]) Weniger günstig, doch auch nicht gerade feindlich spricht sich Villiers in einem Brief an Wilhelm über d. Religionsfrieden aus: Groen, a. a. O. VII. 262 ff. (17. März 1580). — Ich weiss auch nicht, wie weit etwa Taffin als Autor in Betracht käme? Die Literatur über ihn lässt dafür im Stich.

[4]) Bussemaker, op. cit. II, Bewiijsstukken Nr. 6, im Text besd. I, 338 ff., 448 ff., II, 6, 97 ff. — Für die flandr. Versammlung vom 17. Juli: Janssen u. v. Dale, Bijdragen tot de oudkeidknnde . . von Zeeuwsch-Vlaanderen I, 113, 138 ff., 195 ff., 249 ff., II, 47. — Languet, Arcana, Nr. 147 u. 148. — Groen, a. a. O. 388.

gegen den Katholizismus vor. Es zeigte sich, dass sich Wilhelm in seiner Berechnung doch geirrt hatte; die Dinge waren, wie Groen van Prinsterer bemerkt, bis zu einem Punkt gekommen, wo alles schadet und nichts nützt. Besonders in Gent ging die calvinistisch-demokratische Bewegung unter Leitung Hembyses und Dathens bald über alle Massen und Grenzen hinaus. Dort war von einer Gleichberechtigung der beiden Konfessionen sehr bald gar keine Rede mehr, sondern es handelte sich darum, dem Calvinismus die Herrschaft zu verschaffen. Die Geister, die Wilhelm von Oranien gerufen hatte, nun wurde er sie nicht los. Da galt es sich der Bewegung entgegen zu werfen, den Wahnsinn und die Ungerechtigkeit des demagogischen Treibens zu zeigen, Ruhe und Vernunft zu predigen.

Diesem Zwecke diente eine, teilweise, wie wir sehen werden, auch von Wilhelm angeregte Flugschriftenliteratur, die es lohnt näher zu betrachten. Sie wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, Ergänzungen zu dem, was über den Einfluss Castellions, des Gegners Calvins und Bezas, in den Niederlanden, bekannt ist, zu bringen und die dortige Wirksamkeit Duplessis-Mornays zu verfolgen. Castellion hatte im Jahre 1562 aus Anlass des ersten französischen Religionskrieges einen Conseil à la France désolée verfasst, um die Gegner zur gegenseitigen Toleranz zu ermahnen, ihnen die Verkehrtheiten ihrer Ansichten zu zeigen und nachzuweisen, wie wenig sich sowohl Katholiken als Hugenotten auf die heilige Schrift berufen könnten.

Von diesem Buch erschien schon 1578 die erste holländische Übersetzung unter dem Titel: Raet an das verwoeste Vrankrijk; in dieser Form wurde das Buch 1603 und unter anderem Titel noch mehrmals in den Niederlanden aufgelegt[1]). Zweifellos hat man damit auf die niederländischen Reformirten einwirken wollen, in der Idee, dass die Meinungen, die Castellion für die französischen Zustände verfocht, auch für die damaligen niederländischen massgebend sein könnten. Mit Castellions Einfluss in den Niederlanden beschäftigt sich auch sein Biograph Ferdinand Buisson eingehend (II, 285 ff.); allerdings überschätzt er wohl den Einfluss auf Coornhert und Arminius, denn allein aus literarischen Gründen entstehen ja solche Bewegungen wie die in den Niederlanden nicht, dass er aber Einfluss ausgeübt hat, kann nach den Angaben Buissons nicht zweifelhalt sein. Unbekannt ist ihm aber die merkwürdige Geschichte geblieben, die jener „Raet“ 1578 und 1579 gehabt hat[2]). Im ersten Jahre, also dem

[1]) F. Buisson, Séb. Castellion, 2 Bde. (1892), II, 363 f.

[2]) Auch sonst lassen sich Buissons Angaben darüber ergänzen. So hat Aggaeus Albada in seinen Randbemerkungen zu den von ihm herausgegebenen

seiner eigenen Herausgabe, erschien in den Niederlanden eine Schrift unter dem Titel: Vermaninghe ende Raet voor de Nederlanden . . . etc.[1]), die im folgenden Jahre auf französisch übersetzt als „Exhortation Amiable, et Conseil salutaire pour le Pais-Bas“ herausgegeben wurde[2]). Diese Exhortation ist nun nichts anderes als eine Anpassung des Castellionschen „Conseils“ auf die Niederlande. Und zwar eine Anpassung, die in der bequemsten Art vorgenommen wurde, was der „Conseil“ allerdings erleichterte. Denn in dieser Broschüre hatte Castellion nur sehr wenig von den speziellen Zuständen und Ereignissen in Frankreich gesprochen, sondern hatte vielmehr die Gelegenheit wahrgenommen, um seine allgemeinen Ansichten darzulegen: der Krieg sei daraus entstanden, dass Katholiken und Evangelische Gewissenszwang ausübten, wolle man den Zwiespalt beseitigen, so dürfe man niemanden wegen Ketzerei verfolgen u. s. f.

Die einzigen Umänderungen nun, die der Verfasser der „exhortation“ vorgenommen hat, sind die folgenden: es wird regelmässig an Stelle von „France“ „Pays-Bas“ gesetzt, wenn dort ein Beispiel aus der französischen Geschichte erzählt wird, so wird das hier als ein Beispiel aus der Geschichte der Nachbarn gegeben u. s. w. Einige

---

Akten des Kölner Congresses von 1579 auch Bücher von Witlingius, Catharus und Kleinbergius zitirt, die Lossen (hist. Taschenb. 1876, Anm. 32 zu Lossens Aufsatz) nicht hat identifiziren können. Alle drei Pseudonymen stammen aus der Schrift „de haereticis, an sint persequendi“ (1554), an der Castellion einen Hauptanteil gehabt hat (Buisson, I, 372 ff.), und in der er Schriften anderer Protestanten verwertet. Diese drei sind Brenz, Luther und wahrscheinlich David Joris (Buisson, I, 400—404, II, 164). Albada war Schwenckfeldianer und also in manchem Sinne ein Gesinnungsgenosse der späteren Coornhert und Arminius; Castellio war ihm im richtigen Humanistenstyl der „Einzige“ (Ep. select. ed. Heinsius, p. 626). Vgl. übrigens Sepp, drie Evangeliedienaren.

[1]) Vgl, van der Wulp, Catalogus van de Tractaten I (1866) Nr. 365; genauer Titel: Vermaninghe ende Raet voor de Nederlanden, waer in doorsake bewesen wort vanden tegenwoordigen inlantschen twist, ende ook de Remedie dar teghen, maer principalijk wort hier bewesen oftmen de Conscientien behoort te bedwinghen. Gedruckt 1578, in 8°, 102 S. Die Schrift findet sich auf keiner grösseren deutschen Bibliothek. Auch van der Wulp nennt sie äusserst selten. Die Meulmannsche Pamphletsammlung, die er beschreibt, ist später an die Genter Bibliothek gekommen. Auch Knuttel, der die Hager Sammung beschreibt, notirt die Schrift: Katal. v. Pamfl. I, 1. Nr. 369.

[2]) Vgl. v. d. Wulp, a. a. O. Nr. 405; Knuttel, a. a. O. Nr. 424. Ich benutze das Exemplar der Breslauer Universitätsbibliothek: Exhortation Amiable Et Conseil salutaire pour le Pais-Bas. Monstrant la cause de la presente dissension intestine, & le remede qui y pourroit estre mis. Et principalment est icy auisé, si on doibt forcer les consciences. 1579. in 8°. 80 S. Dass diese Schrift nur eine Übersetzung der niederländischen ist, geben v. d. Wulp und Knuttel an.

Bibelzitate werden genauer übersetzt und andere unbedeutende Änderungen ähnlicher Art vorgenommen, einige wenige Perioden, die ganz speziell für französische Leser berechnet waren, werden ausgelassen, wie z. B. die Erzählung des Tumultes von Amboise; wichtiger aber, als alles das, ist, dass alle Stellen, in denen es bei Castellion heisst, die Franzosen töteten sich gegenseitig, es herrsche Unfrieden, man kämpfe nicht mehr mit geistigen Waffen, sondern gebrauche Gewalt und dergl. in der exhortation in die Zukunft gesetzt werden: man bereite sich vor, sich gegenseitig zu töten, man werde keinen Frieden haben, man beginne mit Gewalt zu kämpfen. Dies im Verein mit zwei Einschiebseln in der exhortation ermöglicht die Datirung der niederländischen Schrift und die Angabe des Zwecks, den man mit ihr verfolgte. Auf Seite 8 heisst es in der exhortation, man habe lange das Gewissen der Evangelischen zwingen wollen, aber es sei bekannt, was diese nicht nur in Deutschland und Frankreich, sondern auch in Holland und Seeland getan haben, und dass sie vor kurzem hier mehrere Bittschriften an Matthias von Österreich und die Herren vom Staatsrat gerichtet haben, es möge ihnen die freie Übung ihrer Religion erlaubt werden[1]). Das muss sich, wie schon van der Wulp bemerkt, auf jene oben besprochenen Gesuche um freie Religionsübung beziehen[2]). Wenn man durch diese Gesuche also den frühesten Termin der Abfassung festsetzen kann, so wird der späteste Termin durch die Erwähnung Don Juans als des (noch lebenden) Feindes des Niederländer gegeben[3]), da dieser am 1. Oktober 1578 gestorben ist; der Zweck der Schrift ist, gegen die drohende Uneinigkeit der reformirten und katholischen Provinzen aufzutreten, zu zeigen, dass der extreme calvinische Eifer die grösste Gefahr für den Staat bedeute, zur Einigkeit gegen die Spanier zu ermahnen.

---

[1]) . . . & que depuis peu de temps en ça, ils out pardeça presenté diuerses requestes à Monseigneur l'Archiduc d'Austrice Matthias, & à Messeigneurs du Conseil d'Estat, supplians tres-humblement que le libre exercice de leur religion leur fut permis.

[2]) Die Titel bei v. d. Wulp, op. cit. Nr. 361: Requeste presentée à son Altèze et Messeigneurs du Conseil d'Estat, par les habitans des pais-Bas, Protestans vouloir viure selon la Reformation de l'Evangile, de 22 Juin 1578; und Nr. 362: Deuxième Requeste presentée . . ., le 7. de Julet, par les Protestans, de vouloir viure . . ., sur le faict de l'asseurance en l'exercice de l'une et de l'autre Religion. 1578.

[3]) Exhortation, p. 6: Voilà ton mal ... qui . . . te tourmentera, jusques à ce que tes entans seront . . . entierement d'accord pour enchasser Don Jehan d'Austrice auec ses adherens, tes ennemis mortels & perpetuels.

Es ist doch höchst merkwürdig, dass man für solche Zwecke auf Castellions Büchlein zurückgegriffen hat, das von irgendwelchen ausserpolitischen Tendenzen völlig frei ist und nur durch humanitäres Mitgefühl mit dem allgemeinen Elend und durch Widerspruch in einigen dogmatischen Fragen veranlasst worden war.

Der Verfasser der exhortation hat also mit wenig Mitteln nicht nur den örtlichen Wirkungskreis des conseil sondern auch seine innere Tendenz ganz verändert. Wer ist dieser Verfasser? Von vornherein liegt die Vermutung nahe, dass es ein Calvinist war, denn ein Katholik, der gegen die calvinistische Zerstörungswut aufgetreten wäre, würde wohl kräftigere Töne angeschlagen und selbst bei vermittelnder Tendenz die Calvinisten weniger glimpflich beurteilt haben. Aber man kann viel genauere Vermutungen aufstellen.

Im Jahre 1579 erschien in den Niederlanden eine kleine, anonyme Schrift: Discours sur la Permission de Religions-vrede, au Paisbas, die, wie ich strikte nachgewiesen zu haben glaube, von Philipp Duplessis-Mornay verfasst ist[1]). Um dieselbe Zeit geschrieben, verfolgt sie fast denselben Zweck wie die exhortation, doch wird in ihr besonders auf die Forderung eines Religionsfriedens Wert gelegt, der schon geplant, aber noch nicht angenommen war[2]). Ich kann hier nicht den genauen Beweis für Mornays Autorschaft wiederholen, muss aber anführen, dass Mornay bei der Abfassung in der Weise vorgegangen ist, dass er eine frühere eigene Schrift, die sich an die französische Ständeversammlung zu Blois richtete, für die niederländischen Zustände von 1578 umgearbeitet und einige Stellen neu hinzugefügt hat[3]). In diesem „discours“ nun wird die exhortation demjenigen zur Lektüre empfohlen, der sich näher darüber unterrichten will, dass man keinen Gewissenszwang ausüben darf[4]). Van der Wulp,

[1]) Vgl. Elkan, a. a. O. p. 109 ff.

[2]) Vgl. Discours, p. 3—5, 50.

[3]) Mornay scheint die Remonstrance aux estats de Blois (geschrieben 1576) noch ein drittes Mal in etwas veränderter Form in seiner publizistischen Wirksamkeit verwandt zu haben; in dem Mém. de la Ligue (2. Aufl. (1758) II, 113—150) findet sich eine „Exhortation & Remonstrance Faite d'un commun accord par les François Catholiques et Pacifiques pour la Paix . . . (am Rand: 1586—1587; in der 1. Aufl. ohne Zeitangabe), die, wie schon der Herausgeber der 2. Aufl. feststellte, nur eine gemäss der Lage während der Liga wenig bearbeitete Form der Schrift von 1576 ist. Der (resp die) Verfasser wird nicht genannt, während Weill (Théor. s. le pouv. royal, p. 205, 5; sein falsches Zitat ist nach der Angabe oben richtig zu stellen; die von W. angezogene Stelle p. 143) ohne weiteres Mornay als Verfasser nennt.

[4]) Vgl. Discours p. 48—49: Et qui voudra plus amplement & tres-euidemment entendre & estre informé par viues raisons & arguments irrefragables,

der den Autor des discours nicht kannte, meinte schon, die exhortation sei von demselben Verfasser, und es lässt sich nicht leugnen, dass die Vermutung nahe liegt, besonders auch, wenn man die Art und Weise der Abfassung erwägt, da ja in beiden ältere auf Frankreich bezugnehmende Schriften im Hinblick auf die Genter Verhältnisse vom Sommer 1578 umgearbeitet sind.

Auch die Art der Veröffentlichung ist merkwürdig ähnlich: exhortation und discours sind 1579 gedruckt worden, trotzdem sie sich ihrem Inhalte nach nur auf die Ereignisse vom Sommer 1578 in Gent beziehen können. Nun ist ja das niederländische Original der exhortation schon 1578 erschienen, während ein solches vom discours nicht bekannt ist[1]), als ein übereinstimmendes Faktum bleibt aber die Veröffentlichung der beiden französischen Texte im Jahre 1579; diese lässt sich ganz ungezwungen erklären, denn trotz des im Dezember angenommmenen Religionsfriedens brachen schon im Februar und März 1579 neue calvinistische Unruhen in Gent aus, neue Kultus- und Religionsverhandlungen waren notwendig, da man immer noch hoffte, die Gefahr eines Zwiespaltes der nördlichen und südlichen Provinzen sei abwendbar; die Ausführungen beider Schriften passten also der Hauptsache nach noch durchaus in die Zeitverhältnisse hinein, mochte auch Don Juan inzwischen gestorben sein.

Keines der beiden Büchlein gibt den Namen des Druckers an, aber sie sind in derselben Offizin hergestellt[2]); auch das ist nicht

qu'on ne doibt nullement forcer les consciences, je le prie vouloir diligemment lire un tres-excellent petit linret nagueres imprimé, intitulé Exhortation amiable, & conseil salutaire pour le Pais-Bas.

[1]) Ich möchte durchaus glauben, dass sie existirt oder doch existirt hat. Einige der 1578 neuhinzugefügten Teile des Discours sind übersetzt oder genau wiedergegeben in: Een vriendelijcke vermaninghe tot allen Liefhebbers der Vryheyt ende des Religions-vreden. 1579. (ohne Autor- und Ortsnamen), einer Schrift, die genau denselben Zweck verfolgt wie Exhortation und Discours. Sie ist auf keiner der grossen deutschen Bibliotheken vorhanden, bei v. d. Wulp Nr. 470, bei Knuttel Nr. 426. Dass auch diese Schrift aus dem Mornay-Marnixschen Kreise hervorgegangen ist, scheint sicher, übrigens benutzt auch sie (p. A III r.) das Judenargument, ob man sie aber einem bestimmten Autor zuweisen darf, mag zweifelhaft bleiben. Johann von Österreich wird in ihr nicht erwähnt.

[2]) Das Buchdruckerzeichen (eine Vignette) ist auf beiden Titeln gleich: das grosse verzierte C von Comme auf p. 3 der exhortation ist dieselbe Type wie das C von Ceux auf p. 51 des discours. In beiden Schriften wird das Titelblatt und seine Rückseite als p. 1 und 2 gezählt, alle Buchstaben, das Papier, das Format, die Zeilenanzahl sowie die Art der Bogenpaginirung sind gleich. Aus welcher Druckerei die Traktate stammen, habe ich nicht feststellen können. Vergleiche mit den Ausgaben der Vindiciae von 1579, 80 und der seltenen französischen von 1581, mit Mornays vérité de la religion chrestienne, Antw. 1581,

ganz bedeutungslos. Eine Übereinstimmung des Ausdrucks darf vielleicht auch erwähnt werden: in der Exhortation heisst es: voila ton mal . . . qui . . . te tourmentera, jusques à ce que tes enfans seront . . . entierement d'accord pour enchasser Don Jehan d'Austrice & ses adherens . . . und im discours (p. 5): afin que tous d'un accord s'employent . . . pour euchasser Don Jehan d'Austrice & ses adherens. Stilvergleiche lassen sich sonst natürlich nicht weiter anstellen, da die Exhortation ja abgesehen von zwei oder drei Stellen ursprünglich aus Castellions Feder stammt. Dass von diesen wenigen Zusätzen der eine gleich eine so grosse Ausdrucksähnlichkeit mit dem discours zeigt, ist schon charakteristisch genug, wenn auch bemerkt werden muss, dass Don Jehan (oder Alba, Requesens etc.) et ses adhérens in jener Zeit eine feststehende Phrase war.

Ich resumire: gleiche Art, gleiche Zeit, gleicher Zweck der Abfassung; gleiche Zeit der Veröffentlichung, gleicher Drucker, an einer Stelle ziemlich starke Stilverwandtschaft, Empfehlung der einen Schrift in der anderen: das sind die Momente, die wir bisher aufgefunden haben. Sie sprechen sämtlich dafür, dass beide Bücher vom selben Verfasser, d. h. von Mornay, herrühren. Es erheben sich die beiden Fragen: stimmen die Ideen der Exhortation mit den Ansichten Duplessis überein und ist es mit seinen Aufenthaltsorten und Beschäftigungen im Sommer 1578 vereinbar, dass er diese Schrift verfasst hat? Wir wenden uns zuerst der letzteren Frage zu.

Frau von Mornay berichtet über das Leben ihres Gemahls in dieser Zeit, er sei gegen Ende Juli von England her in Flandern angekommen[1]), als die grosse Armee der Fremden in Rimenem lagerte,

und vielen niederländischen zeitgenössischen Flugschriften blieben ergebnislos. Auch die in der vorigen Anm. genannte Schrift hat ganz andere Lettern.

[1]) Mém. de Mad. de Mornay, éd. Mad. de Witt (in Zukunft abgekürzt: M W) I, 122; vgl. Elkan, a. a. O. Anm. 118. Spräche nicht der dort angeführte Schluss des von v. Bezold edirten Briefs Mornays zu deutlich, so würde man allerdings auch nach folgender Briefstelle annehmen müssen, dass M. schon früher endgültig nach den Niederlanden gefahren ist: Sidney vom engl. Hof an Languet, 10. März 1578: Plesseius noster brevi, credo, hinc discedet, qui nec ea potuit obtinere, quae sane Christianae reipublicae fuissent salutaria. (Pears, Corr. of Sidney and Languet, p. 231; ich hatte die Stelle früher übersehen, weil ich mich auf das Namensverzeichnis verlassen hatte, in dem diese Stelle nicht zitirt wird. Der Brief ist auch abgedruckt in den Zurich letters, 2. ser. her. v. d. Parker society, bei d. latein. Briefen p. 184. Auch dort ist diese Erwähnung M.'s im Namenregister nicht aufgeführt). Zufriedener mit M.'s damaligem Erfolg in England scheint übrigens Heinr. v. Navarra selber gewesen zu sein, vgl. v. Bezold, Briefe Joh. Casim. I, Nr. 93, auf p. 293. — De Liques, vie de Mornay, p. 46, paraphrasirt auch hier nur die Mem. der Frau v. M. Allerdings

von der sich wenig später der Herzog Casimir, durch Hembyze nach Gent gerufen, getrennt habe. Dieser arbeitete — so schreibt Frau von Mornay — mit äusserster Heftigkeit auf das Vordringen der reformirten Religion hin, entgegen der Genter Pazifikation, die dadurch in die Brüche ging. Mornay wurde damals von dem Oranier und den Staaten gebeten in Flandern von Ort zu Ort ziehend Ruhe zu predigen. Dies tat er, indem er den Vernünftigsten vorhielt, dass diese Methode nicht zum Aufbauen sondern zum Zerstören geeignet sei. Ja er schrieb sogar einen kleinen Traktat über diese Fragen. Der Erfolg dieser Wanderung (voyage) war, dass Flandern, Brügge und Ypern sich wieder mit den übrigen Niederlanden vereinigten, dass Gent selbst einige Tage später den Oranier herbeirief, zur Union zurückkehrte, Hembyze seiner Macht beraubte und den Herzog Casimir bat, es in Frieden zu lassen. Diese letzteren Ereignisse, die alle schon in den November und Dezember fallen[1]), geben uns an, wie lange Mornay seine Bemühungen damals fortsetzte, haben aber keine Bedeutung für die Zeit der Abfassung der Schriften. Frau von Mornay ist über die Ereignisse und Parteiungen recht gut unterrichtet, das Heer lagerte Ende Juli in der Tat bei Rymenam, wo Don Juan am 1. August geschlagen wurde[2]), nur ein chronologischer Fehler läuft ihr unter, denn Johann Casimir zog erst am 10. Oktober den Gentern zu[3]), also nach dem Tode Don Juans, und wir sahen, dass die beiden Schriften vor diesem Ereignisse abgefasst sein mussten.

Dass Frau von Mornay (und ihr folgend De Liques) nur von einem Traktat sprechen, der der genaueren Inhaltsangabe nach, die sie gibt, der discours sein muss, spricht wohl kaum dagegen, dass Mornay auch die Exhortation verfasst hat, denn bibliographische Vollständigkeit hat sie auch sonst nicht angestrebt[4]), dazu kommt, dass sie selber damals nicht mit ihrem Mann zusammen war. Hingegen

---

schreibt er: die Armee der Staaten war bei Rijmenam bei Mecheln, ‚ou il se trouva avec M. de la Noue‘. Il kann im Zusammenhang nur Mornay sein, aber wenn es auch richtig ist, dass sich La Noue bei der Armee befand (Motley, III, 334), so glaube ich doch nicht, dass man ohne anderweitige Bestätigung eine Angabe de Liques annehmen darf, die Frau v. M. nicht gibt. Nicht ausgeschlossen ist vielleicht, dass il nur ein Druckfehler für elle ist, das sich auf ‚l'armée‘ beziehen würde.

[1]) Blok, Gesch. v. h. nederl. volk, III, 218.

[2]) Motley, III, 335; — Relat. polit. d. Pays-Bas av. l'Anglet. X, 385.

[3]) v. Bezold, a. a. O. I, Nr. 133.

[4]) Sie erwähnt z. B. summarisch, dass M. auf der Überfahrt nach den Niederlanden mehrere Schriften verloren hat, von deren Abfassung sie vorher nichts erzählt hat.

gibt uns ihre Zeitangabe seiner Ankunft in den Niederlanden einen Anhalt zur Erklärung für die merkwürdige Art der Abfassung beider Traktate. Sie müssen, wie wir gesehen haben, vor dem 1. Oktober abgefasst sein, Mornay, dessen Hauptaufgaben doch wohl auf anderem Felde lagen, hat also nicht so sehr viel Zeit auf ihre Fertigstellung verwenden können. Der conseil à la France liess sich aber auch in kurzer Zeit zur exhortation umarbeiten, wie die remonstrance zum discours.

Die äusseren Umstände machen also Mornays Verfasserschaft durchaus möglich, ja sprechen sogar dafür; lässt es sich aber mit seinen Ansichten und seinem Charakter vereinen, dass er die exhortation geschrieben habe?

Ich glaube, es muss unumwunden zugegeben werden, dass die im Conseil à la France niedergelegten Ansichten Castellions — und die Umarbeitung fügt nicht einen neuen Gedanken hinzu — mit Mornays eigenen Ideen schlechterdings nicht zusammenpassen. Castellion predigt fast unbedingte Gewissensfreiheit, dazu aber hat sich Mornay nie verstanden. Und doch sprachen soviel Gründe für seine Verfasserschaft! Wie ist sie zu erklären? Mornay hat immer als Politiker gedacht, er hat das augenblicklich Nützliche immer dem an sich Guten aber einstweilen Undurchführbaren vorgezogen: so hatte er sich in Frankreich den Politikern angeschlossen und gehörte doch seiner Gesinnung nach nicht zu ihnen, so wirkte er in den Niederlanden für die Wahl Anjous und war doch keineswegs ein Freund seiner Persönlichkeit; wieviel leichter aber schreibt man erst aus Nützlichkeitsgründen etwas, — und noch dazu anonym — was sich mit den eigenen Ansichten nicht gut verträgt, als dass man ihnen entgegen handelt. Mornay mochte eine solche Darlegung zu Gunsten einer Augenblickswirkung für ganz erlaubt halten: gegen Fieber gibt man Gift.

So ist es recht wohl möglich, dass er auch jetzt einsah, dass das zunächst Erforderliche war, eine Verfolgung der Katholiken zu verhindern, denn davon hing die Fortdauer der Einigkeit ab, und dass er deshalb das stärkste Mittel ergriff, das ihm gegeben war: die Betonung des Gedankens nämlich, jeder Glaubenszwang sei verwerflich, man könne ja gar nicht wissen, welches die rechte Religion sei, da jede Partei auf die alleinige Richtigkeit ihres Glaubens schwöre. Es ist nun höchst charakteristisch, dass Mornay diesen Gedanken Castellions, den er in der exhortation wortgetreu wiedergibt (p. 17), auch im discours ausdrückt und dann doch sofort zu erkennen gibt, dass das garnicht seine wahre Meinung ist, denn er fährt fort: es ist allerdings wahr, dass die Verbreitung der wahren Religion eine würdige

Aufgabe der Christen sei und die Ausrottung der schlechten ein Recht der Magistrate (p. 44 f.). Mornay wiederholt also auch hier erst, was er von Castellion übernommen hat, trotzdem er gar nicht auf dessen Standpunkt steht. Das spricht doch sehr stark dafür, dass er es ist, der den Castellionschen „Rat" umgearbeitet hat. Auch darauf darf schliesslich noch hingewiesen werden, dass Mornay auch in den Vindiciae contra tyrannos sich stark an fremde Vorbilder, Bezas und Hotmans Schriften, anschliesst, ohne deren Namen zu nennen.

Schliesslich erhebt sich die Frage, ob die Abfassung dieser Exhortation durch Mornay geeignet ist, ein neues Licht auf den Autor, die Abfassungszeit und -art der Vindiciae zu werfen. Das ist in einer Beziehung der Fall. Ich haben schon in meinem Buch über die Vindiciae darauf aufmerksam gemacht[1]), dass möglicherweise die holländische Übersetzung des Castellionschen conseil Mornay zu der Behandlung der vierten Quaestio der Vindiciae angeregt hat, in der untersucht wird, ob fremde Fürsten den wegen der Religion verfolgten oder den tyrannisirten Untertanen Hilfe bringen dürfen oder müssen, da Castellion sich im conseil beiläufig auch mit dieser Frage beschäftigt, wenngleich er sie ganz anders löst als Mornay. Diese Wahrscheinlichkeit wird natürlich bedeutend vergrössert, wenn Mornay selbst den conseil umgearbeitet hat, ja man darf wohl sagen, dass sie fast zur Gewissheit wird, da diese Frage sonst in der gleichzeitigen Literatur, soweit ich sehe, nicht theoretisch erörtert worden ist[2]).

Es würde nun — mindestens an dieser Stelle — eine fruchtlose Mühe sein, die Gedanken der exhortation etwa mit modernen Ideen zu vergleichen, da ein solcher Vergleich ja doch keinen Aufschluss über die Stellung der Ideen Mornays im Gange der Entwicklung geben könnte; was aber ergibt sich denn aus dem Resultat dieser Untersuchung für Mornays Leben noch über die Bereicherung unseres Wissens an Tatsachen hinaus? Abgesehen von dem Licht, dass es auf die Art und Weise seiner literarischen Produktion wirft, bestätigt uns

---

[1]) A. a. O. p. 170.

[2]) Ich will hier anmerken, dass ein neuer Beweis für Mornays Autorschaft der Vindiciae sich auch aus Albadas Brief an v. d. Myle, 1582 (Heinsius, ep. select. p. 915), ergibt, in dem er diesem Duplessis als Gesandten für den Augsb. Reichstag vorschlägt, obgleich er ihn nur aus seinen Schriften kenne. Unter seinem Namen waren bisher von M. nur theologische und ethische Werke erschienen, die eine besondere Befähigung für diesen Gesandtenposten, auf dem es galt, das Recht der Niederländer zur Wahl Anjous zu verteidigen (vgl. Elkan, a. a. O. 119), kaum erweisen können. So muss Albada doch wohl die Vindiciae meinen. Dass er sie kennt, wissen wir ja ohnehin (Lossen, Albada, histor. Taschenbuch, 1876, p. 358).

diese Schrift wieder, dass in Mornays politischer Gedankenwelt in dieser Zeit die antispanische Tendenz eine Hauptrolle spielt; und da Mornay wenige Jahre später einer der ersten Führer der Hugenotten ist, so ist es auch von allgemein-historischem Wert, zu sehen, wie stark die Tradition der Colignyschen Politik unter den französischen Protestanten selbst in diesen Jahren der politischen Ruhe in Frankreich war, denn Mornays weitere Absicht ging auf ein — durch Anjou zu verwirklichendes — antispanisches und schon dadurch antikatholisches Bündnis Frankreichs und der geeinigten Niederlande.

Natürlich möchte man gern etwas über den Erfolg der exhortation und des discours wissen, leider ist es mir aber nicht gelungen, darüber irgend welche Nachrichten, ja auch nur eine Erwähnung von ihnen in der zeitgenössischen Literatur, selbst in der lokalen von Gent, zu finden; das spricht ja allerdings schon dagegen, dass diesen Schriften ein wesentlicher Einfluss zuzuschreiben wäre. Man könnte sich mancherlei Gründe dafür denken, warum die Schriften in den Reihen der calvinistischen Genter Demokratie keinen Eindruck machten: in den Zeiten der Erregung wird die Stimme des ruhigen Verstandes leicht überhört, und gerade ihre abwägenden Mahnungen sich zurückzuhalten mochte diese Schriften ungeeignet machen, Einfluss zu gewinnen. Merkwürdig aber bleibt es doch, dass wir nichts über sie aus den Kreisen der Gesinnungsgenossen Mornays hören, dass Oranien und seine Anhänger mit keinem Worte diese Traktate erwähnen. Hierfür möchte man einstweilen doch die mangelhafte Überlieferung verantwortlich machen, denn wir wissen überhaupt über Mornays Wirken in den Niederlanden recht wenig trotz der nicht unbedeutenden Stellung, die er damals eingenommen hat.

Er war Gesandter Heinrichs von Navarra, dessen Beziehungen zu den Provinzen allerdings, abgesehen von der Periode des Damenkriegs, nicht sehr lebhaft gewesen sind und sich mehr auf die Persönlichkeiten Condés, Alençons und Johann Casimirs und deren Verbindungen mit den Niederlanden bezogen, als dass sie unmittelbare gewesen wären. Daneben aber war er — und das interessirt hier vor allem — auch in niederländischem Interesse tätig. Er hatte schon während seines Aufenthaltes in England in des Oraniers und der Stände Auftrag für eine Unterstützung der Niederlande durch Elisabeth gewirkt[1]), dann

[1]) M. W. I, 118. De Liques berichtet bei dieser Gelegenheit (p. 43), Mornay habe in Heinrich von Navarras Auftrag die in Bearn abgefangenen Briefe Johann von Österreichs und seines Sekretärs Escovedo an Philipp, mit deren Entzifferung Marnix so grosses Aufsehen erregte, dem Oranier zugesandt. Diese Nachricht, die sonst niemand bringt, klingt recht unwahrscheinlich. Einmal hat nicht

war er in Gent, wie oben geschildert, wiederum auf Bitten Oraniens für die allgemeine Sache der Niederlande tätig und ungefähr zur selben Zeit suchte er, wiederum im Einverständnis mit dem Oranier, zu verhindern, dass Johann Casimir von der Pfalz in Frankreich Krieg anzettele[1]), und wenngleich hierbei auch die eigentlichen Absichten Wilhelms, der, wie La Huguerye wohl richtig deutet, die Kräfte Frankreichs nur zum Nutzen der Niederlande schonen wollte, nicht übereinstimmten mit Mornays Zielen, der im Auftrag Navarras für den Frieden tätig war, den dieser eben erst geschlossen hatte, so erkennen wir doch seine guten persönlichen Beziehungen zu dem Fürsten. Diese waren so intim, dass im Dezember desselben Jahres sogar schon eine Klage gegen den Oranier bei den Ständen niedergelegt wurde, weil er sich, Alba, Margarete, Requesens und Don Juan nachahmend, mit einem „arrière-conseil“ umgebe, der aus Marnix, Mornay, Villiers und anderen bestände[2]). Es ist ja bekannt, dass Wilhelm einen Kreis von Gelehrten und Predigern um sich sammelte, durch die er sich beraten liess, aber solche unverantwortlichen Ratgeber waren, wie man sieht, schon damals unbeliebt; ihr „arrière-conseil“ war noch allen niederländischen Machthabern vorgeworfen worden, Margarete z. B. schon

Heinrich sondern La Noue die Briefe aufgegangen und dem Oranier mit einem eigenen Briefe übersandt (vgl. Relat. polit. IX, 396 ff. — Cal. of. State Pap. Foreign, 1577—1578, Nr. 74), ferner scheinen die Anfang April geschriebenen Briefe, die am 28. Juli 1577 den Generalstaaten vorgelegt wurden, Anfang Juli in Wilhelms Hände gekommen zu sein (Rel. pol. a. a. O. — Hooft, Nederl. Hist. XII, 516), Mornay aber reiste im April oder spätestens im Mai nach England und zwar über La Rochelle (M. W. I, 114—117). Schliesslich wurden die Briefe nicht in Bearn, sondern in der Gascogne aufgefangen (Hooft, a. a. O. — Sommiers discours etc. p. 33). Von spanischer Seite wird ausser Marnix noch Wilhelms Agent Théron im Zusammenhang mit der Angelegenheit genannt (Cal. Nr. 146. — Cabrera de Cordoba, Felipe II, Bd. II, (1876) p. 377), niemals aber Mornay. De Liques Angabe ist u. a. von Toorenenbergen, Marnix godsdienstige geschriften III (1891) p. VII übernommen worden.

[1]) La Huguerye, Mém. II, 8—12, vgl. v. Bezold, a. a. O. I, Nr. 123, Anm. 2 zum 2. Sept. Der Bericht La Huguerye's ist nicht sehr durchsichtig. Das Wesentliche ist, dass Joh. Cas. seine niederländischen Ländereien verkaufen will, um Geld für einen französischen Krieg zu erhalten, während Navarra durch den Verkauf seines eigenen dortigen Besitzes diesen Krieg zu verhindern sucht. Nun will Joh. Cas. selbst eine Stadt Heinrichs in Pfand nehmen und sie mit dem Geld bezahlen, das er dem König von Frankreich durch einen Einfall in die Picardie abpressen will. Mornay spürt diese Absicht heraus und bringt es fertig, Heinrich zu warnen, aber Joh. Cas. merkt auch, dass M. Lunte gerochen hat und ist also auch seinerseits gewarnt.

[2]) Cal. of St. Cap. For. 1578—1579, Nr. 443. — Vgl. Wilhelms anerkennendes Urteil über M. bei Kervyn de Volkaersbeke und Diegerick, Docum. histor. inéd. II, p. 47.

ganz im Beginne der Unruhen[1]), später besonders Don Juan. Leider wissen wir nur gerade wegen dieser inoffiziellen Stellung so wenig von diesen Einflüssen, Mornay wird auch sonst gerade in Verbindung mit Marnix und besonders seinem Freund Villiers, dem Hofkaplan Wilhelms, als dessen Vertrauter genannt[2]). Aber wir wissen zu wenig, worauf sich nun in Einzelfällen diese Einwirkung Mornays bezogen hat[3]), wenngleich man vermuten darf, dass Wilhelm sich von ihm gerade so wie von Marnix und Villiers in allgemeinen Fragen etwa über das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit oder über die Duldung Andersgläubiger durch die Regierung oder darüber, ob es nach den Befehlen Gottes erlaubt sei, sich mit Katholiken zu verbünden[4]), Rats erholte oder auch sich öffentlich verwertbare Formeln aufstellen liess. Es ist sehr charakteristisch, dass in der oben erwähnten Denuntiation von Marnix, Plessis, Villiers „und anderen Predigern" gesprochen wird, als ob Duplessis-Mornay ein Geistlicher gewesen wäre; das zeigt, in welcher Richtung der Einfluss lag, den man fürchtete. Bei diesem besonderen Fall scheint es sich wieder um die Vorgänge in Gent gehandelt zu haben, denn dort befand sich der Fürst damals (Dezember 1578), um Ruhe in die erregte Bürgerschaft zu bringen und die Verhandlungen über den Religionsfrieden zum Ende zu führen. Und zu dieser Stadt und der ganzen Provinz hat Duplessis überhaupt immer in besonders engen Beziehungen gestanden, wenngleich er bei der extrem-calvinistischen Partei, die im Juli 1579 wieder in Gent herrschte, gleichwie La Noue und Villiers in sehr schlechtem Rufe stand[5]). Begreiflich genug, war er doch scharf gegen sie aufgetreten.

---

[1]) Mémoires anonymes I, 11.

[2]) Mornay selbst in seiner Annotatio . . . ad historias Thuani (nach d. Zitat bei Haag, France Prot., VI, 276). — Langueti ep. ad Sydnaeum, ed. Hailes (1776) p. 285. Languet konstatirt hier den Einfluss auch gerade von Marnix, Mornay und Villiers auf Wilhelm oder bezieht sich ‚ipsum‘ auf den Herzog von Anjou? — Relat. pol. XI, 390, 399. — Eine Biographie Villiers wäre sehr erwünscht. Es ist seit der letzten Lebensbeschreibung so viel Neues über ihn zu Tage gefördert, dass die Aufgabe sicher lohnen würde.

[3]) Frau v. M. schreibt (M. W. I, 132), M. habe Wilhelm geraten, womöglich ohne Alençon auszukommen, wenn das nicht ginge, ihn als Helfer, nicht als Herrn zu nehmen, wenn aber als Herrn, nur unter solchen Bedingungen, dass er nicht schaden könne. — In der oben zit. Annot. berichtet M., dass er und Languet Wilhelm eine Abschwächung seiner von Villiers verfassten Apologie anrieten.

[4]) Groen, op. cit. VII 262, 276. — Vgl. P. L. Muller: Bijdragen tot de Geschiedenis der Scheiding etc. in: Bijdragen voor vaderlandsche Gesch. III. R. 8. (1894) p. 370.

[5]) Relat. polit. XI, 390; ‚être en prédicament‘ heisst ‚im Rufe stehen‘.

Als sich aber die Parteiverhältnisse von neuem geändert hatten, liess ihn dann die Provinz anfangs 1580 durch Wilhelm von Oranien auf dessen eigenen Rat sogar bitten, das Amt La Noues, der nach Frankreich gereist war — hauptsächlich doch offenbar als Berater — zu übernehmen[1]). Er lehnte das allerdings wegen seiner Pflichten gegen Heinrich von Navarra ab, eilte aber doch nach La Noues Gefangennahme bei Ingelmonster drei Monate später auf die Bitten zweier ihm nachgeschickten Gesandten nach Gent, um dort nach dem Rechten zu sehen, obgleich er schon auf einer erneuten Reise nach England begriffen war[2]), und noch im Jahre 1582 betonte er sein warmes Interesse an dieser Stadt[3]). Als Mornay im Anfang dieses selben Jahres die Niederlande hatte verlassen wollen, da wandten sich Wilhelm und die Stände an ihn (und gleichzeitig an Heinrich von Navarra) mit der Bitte, er möge noch bleiben, da sie seiner zur Leitung ihrer Angelegenheiten bedürften, und da ihm Heinrich einen weiteren Aufenthalt von sechs Monaten, wenn auch ungern, verstattete, so bleibt er noch in den Provinzen[4]).

Man würde, sich auf die Memoiren der Frau von Mornay stützend, noch weitere Einzelheiten anführen können. Diese betont auch seine Freundschaft mit dem Oranier stark[5]), aber auch nach ihren Angaben gelingt es nicht, sich eine intimere Vorstellung von der Art ihres Verkehrs zu machen. Überhaupt bleibt die Stellung Mornays unklar. Er war — wie erwähnt — Gesandter des Navarreners, gleichzeitig sehen wir ihn wie die anderen Mitglieder der französischen Hugenottenpartei, zu der auch sein Bruder, der Herr von Buhy, gehörte[6]), für die Wahl Anjous zum Herzog von Brabant wirken[7]), doch zweifellos

---

[1]) Muller-Diegerick, Documents etc. III, 211. — Volkaersbecke und Diegerick, Docum. hist. inéd. II, p. 47.

[2]) Volkaersbecke, Lettres de La Noue, 202 ff. — M. W. I, 128 f. — Zu den für die Englandreise in meinem Buch p. 114 notirten Stellen füge hinzu: Lettres miss. de Henri IV, I, 325.

[3]) Mém. et Corr. de Mornay (1824) II, 121—123.

[4]) Ibid. 120. — Groen, Archives, VIII, 51. — Kervyn de Lettenhove, les Hug. et les Gueux VI, 262, Anm. — M. W. I, 135.

[5]) Nach Blok, Verspreide Studien (1903) p. 146 (de godsdienst van Willem van Oranje) hätte Wilhelm in Frankreich im November 1568 bis zum Sept. 1569 u. a. mit Mornay verkehrt. Aber dieser hatte damals schon seine Reisen begonnen, und es wird wohl dabei bleiben, dass sie sich erst 1578 kennen lernten. Vgl. auch M. W. I, 36,

[6]) Muller-Diegerick, Dokuments III 241, 256 ff., 272. — De Lettenhove op. cit. V, 481 verwechselt die beiden Brüder.

[7]) Die Briefe bei Muller-Diegerick, a. a. O. I, III und IV. — Volkaersbecke und Diegerick, Doc. hist. inéd. I, p. 422. (Zu diesem Brief vgl. Müller-Diegerick,

im Auftrage Oraniens und der Generalstände[1]). Im Juli 1581 führt ihn ein Auftrag der Provinz Flandern auf einer französischen Reise zu Anjou[2]), und später sehen wir deutlich, dass er zur selben Zeit im Dienst Heinrichs und Anjous steht[3]); wie war eine solche Nebeneinanderbeschäftigung möglich, sollten niemals die Interessen des einen Auftraggebers mit denen des andern kollidirt haben? Allerdings war dies damals nicht der einzige Fall eines solchen Doppelamts: auch La Noue stand gleichzeitig im persönlichen Dienst Alençons und in dem für die Staaten, und wir wissen, dass sich bei ihm die beiden Stellungen nicht immer miteinander vertrugen[4]). Die Unklarheiten der staatsrechtlichen Lage in den Provinzen spiegeln sich eben auch in diesen persönlichen Verhältnissen wieder.

Wenn wir somit jetzt auch noch kein ganz klares Bild von Mornays Tätigkeit in den Niederlanden gewinnen können, so ist es doch trotz der umfassenden Publikationen gerade über niederländische Geschichte dieser Zeit keineswegs ausgeschlossen, dass uns neues Material in den Stand setzen wird, Näheres über sie wie überhaupt über sein Leben und seine Schriften zu erfahren.

Das Interesse an Mornays Lebensgeschichte in den Niederlanden beruht vielleicht nicht einmal so sehr auf der tatsächlichen diplomatischen Wirksamkeit, die er selber entfalten konnte: wenn auch einflussreich, so ist er doch keine Persönlichkeit ersten Ranges. Aber seine Stellung ist interessant zur Charakteristik Wilhelms von Oranien und der Art, wie dieser sich unterrichten liess und Einfluss auszuüben versuchte. Dann schwebt über diesen Jahren das Geheimnis der Vindiciae contra tyrannos[5]), und schliesslich sind die Jahre stiller Arbeit,

---

III, 104, 2 und 148, 1). — In den oben zitirten Aufsätzen (Bijdr. VII, 276, VIII, 341, 364, 370) meint Müller, Mornay sei ein eifriger Anhänger Anjous gewesen; das scheint mir weder mit der Stellung vereinbar, die M. 1576 in Frankreich zu Anjou eingenommen hat, noch mit dem gedämpften Ton in einigen der von Müller selbst edirten Briefe, noch mit den Memoiren der Frau von M. Anjous Persönlichkeit war ihm doch entschieden unsympathisch; für Mornays Handeln bleibt natürlich Heinrichs v. Navarra Auftrag, den wir nicht kennen, massgebend, für sein Empfinden aber der Gedanke, dass Alençon Frankreich und die Niederlande verbinden und somit die ersehnte antispanische Koalition herbeiführen konnte.

[1]) Vgl. De Liques, p. 55 u. d. Briefe bei Muller-Diegerick.

[2]) Muller-Diegerick, IV, 143—145.

[3]) Besonders Mém. et Corr. II, 148: Heinrich an M., 11. Mai 1582: . . . et si je m'asseure qu'estant occupé au service de S. A. vous ne serés inutile au mien.

[4]) Hauser, La Noue, p. 103.

[5]) Zu dieser Frage noch eine Bemerkung, die eine bisher unbekannte oder doch unbeachtete Einzelheit gibt. In den Resolutionen der Staaten von Holland

die der grossen Wirksamkeit einer historischen Persönlichkeit vorangehen, nicht selten besonders wichtig zum Verständnis seiner Entwicklung, seiner Persönlichkeit und seines Schaffens.

(im Reichsarchiv im Haag, dessen Beamten ich für die Abschrift zu danken habe) findet sich unter dem 13. September 1580 ein sechsjähriges Privileg für den Drucker Charles Silvius auf eine holländische Übersetzung der ‚Vindiciae contra Tirannos'. (Ohne Quellenangabe schon erwähnt im Bibliophile Belge (IV, (1869) p. 86). Ausgenutzt ist dies Privileg jedenfalls nicht: keine holländische Übersetzung der Vindiciae ist bekannt und es existirt wohl auch keine, da sie sonst in den trefflichen niederländischen Pamphletkatalogen notirt wäre. Der Grund hierfür ist nicht ersichtlich, doch gab Silvius sein Geschäft schon Ende 1582 auf (Biblioph. Belge, a. a. O.). Da Silvius der Buchdrucker der Staaten von Holland war, so ergibt sich wohl aus der Privilegerteilung für eine Übersetzung in die Landessprache, dass man die Verbreitung des Buches zu fördern wünschte. Ein Hinweis auf den Autor findet sich in dem Privileg nicht. Das Datum des Privilegs ist wiederum ein Beweis dafür — und allerdings bedarf es eines solchen nicht mehr — dass die Vindiciae vor Languets Tode herausgekommen sind. — Vergleiche der von dem Vater des Charles Silvius gedruckten Schriften mit dem discours und der exhortation in Bezug auf Typen, Papier etc. verliefen resultatlos. Einen niederländ. Auszug aus den Vindiciae hat erst 1586 Coornhert auf Grund eines neuen Privilegs bei einem anderen Drucker herausgegeben. Vgl. Knuttel, Nr. 767 und die von ihm zitirten Stellen.

Kleine Mitteilungen.

Der Ursprung der Consuetudo Bononiensis. Bekanntlich genügt die über diese Zählweise handelnde Stelle bei Rolandinus[1]) nicht nur vollständig den Ansprüchen praktischer Chronologen, sondern dient auch als Kanon für theoretische Erörterungen. Indem sie nämlich das Wesen der eigentümlichen Datirung scheinbar erschöpft, enthob sie die Forscher nicht nur der Mühe es methodisch zu ergründen, sondern benahm dem Gegenstand überhaupt jeden Reiz. So geschah es, dass in bezug auf diese Zählweise nur den allgemeinen Postulaten der historischen Kritik genüge geleistet wurde: man stellte einfach ihre geographische und zeitliche Verbreitung fest; dem Gegenstand zu liebe wurde nicht geforscht: der Ursprung der consuetudo B. liegt noch im Dunkeln. Zwar hat Rühl, — der übrigens die Chronologie zuerst genetisch zu behandeln versuchte — auf die Ähnlichkeit dieser Datirung mit der alt-attischen Einteilung des Monats (ἱστάμενος, μεσοῦν φθίνων) hingewiesen, aber für den auch nur entfernten Zusammenhang dieser Zählweisen wagte er in Ermanglung jedes Beweises (wahrscheinlich aber hauptsächlich wegen des Fehlens eines dem alt-attischen μεσοῦν entsprechenden Gliedes in der Bologneser Zählweise) nicht einzutreten. Jetzt glaube ich dies wagen zu dürfen.

Die erste Etappe zu dieser Schlussfolgerung machte ich schon in meiner Arbeit über die dalmatinische Privaturkunde[2]), indem ich auf den eigentümlichen Zuwachs aufmerksam machte[3]), den die sogenannte Bologneser Datirung gleichsam bei ihrem ersten Auftreten in der

[1]) Du Cange ed. Favre V, 343. Vgl. Rühl Chronologie 75.

[2]) Sitzungsber. der Wiener Akad. 147 (1904), 162.

[3]) Aber, wie es scheint, keine Beachtung fand. Vgl. Grotefend in Meisters, Grundriss d. Geschichtswissensch. 1, 298 f., wo noch immer nur von ‚mensis intrans‘ und ‚m. astans‘ gehandelt wird.

dalmatinischen Privaturkunde des 12. Jahrhunderts in der Formel „mediante mense" (für den 15. Tag des Monats) besitzt. Dort wies ich auch nach, dass Dalmatien gegenüber Süditalien die Heimat dieser dritten Formel sei[1]), was nicht Wunder nehmen kann, wenn man z. B. bedenkt, dass im 12. Jahrhundert Cattaro zu dem Sprengel von Bari gehörte[2]). Was ich aber damals zu tun versäumt habe, ist der Schluss auf die absolute Zuständigkeit dieser Formel nach Süditalien, somit der Schluss, dass auch der Ursprung der später sogannten Bologneser Datirung hier zu suchen sei. Denn es ist auf den ersten Blick klar, dass die Formel „mediante mense", indem sie den Einschnitt in den Monat bildet, eigentlich die beiden andern Formeln (intrans, exiens) bedingt, somit dass die Zählweise, die tatsächlich mit derjenigen Formel operirt, welche man bei der Bologneser Datirung nur supponiren muss, älter ist als diese. Dieser süditalienische Typus deckt sich aber vollständig mit der erwähnten attischen Zählweise. Bedenkt man dazu, dass er gerade auf dem Boden der ehemaligen Magna Graecia blühte, wo die byzantinische Herrschaft an die nicht verwischten Spuren hellenischen Lebens anknüpfte und die Latinisirung des Urkundenwesens sich erst im vorgeschrittenen Mittelalter ziemlich klar sichtbar für uns vollzog, so ist es sicher, dass die in Süditalien latinisirte attische Zählweise, indem sie gegen Norden fortschritt, ein Formelglied einbüsste und so zu der Bologneser Datirung wurde.

Budapest. M. v. Šufflay.

Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV.[3]). IV. Zur Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen in den Jahren 1332, 1337 und 1341. Lelong, Bibliothèque historique de la France verweist für die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich auch auf den Fonds Brienne Nr. 88 in der Bibliothèque Nationale zu Paris. Durch gütige Vermittelung erlangte ich eine Übersicht der an dieser Stelle in Abschrift erhaltenen Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Bayern. Im folgenden sollen sie, soweit sie bisher unbekannt waren, mitgeteilt werden. Die

[1]) Cod. Cavensis I. p. LX. Vgl. dazu besonders Kehr, Die Urk. der normannisch-sizilischen Könige 300 f. — In den Urkunden ungarischer Könige aus dem Hause Anjou kommt sie auch einige male vor. Knauz, Kortan (Chronologie). 19. Vgl. auch die Urkunde von 752: veneris ante medium minse Aprili (Facs. bei Arndt-Tangl III. 71).

[2]) Jireček, Romanen, Denkschr. der Wiener Akad. 48 (1902), 47. 67. 79.

[3]) Vgl. Mitt. d. Instituts 24, 309; 25. 490 und 693.

Urkunden sind genau in dem Wortlaut abgedruckt, den der Vermittler übersandte; eine Nachprüfung war leider unmöglich.

I. Nachdem Erzbischof Heinrich von Köln, der treueste Anhänger Johanns XXII. in Deutschland, am 5. Januar 1332 gestorben war, folgte ihm infolge päpstlicher Provision[1]) noch im Januar desselben Jahres Walram Graf von Jülich. König Philipp von Frankreich hatte sich für Bischof Adolf von Lüttich verwendet, aber zuspät[2]). Doch gewann er, wie die folgende Urkunde zeigt, auch den neuen Erzbischof von Köln zum Bundesgenossen.

Walram, Erzbischof von Köln, verbündet sich mit König Philipp von Frankreich und seinem Sohne Johann besonders gegen Robert von Artois und den Herzog von Brabant. Senlis Mai 1332.

Biblioth. Nation. Manuscr. Fonds Brienne Nr. 88 Fol. 268.

Nous Wallerons par la grace de Dieu archevesque de Coulogne et du Saint empire archechancelier par Italie faisons scavoir à tous que, pour l'affection que nous avons à très excellent et puissante personne Monseigneur Philipe par la grace de Dieu Roy de France et à monsieur Jehan de France duc de Normandie son fils et pour les biens qu'ils nous ont faicts dont nous sommes reconnaissants à eulx et pour les biens que nous en pourront avenir. Nous nous sommes liés et obligés, lions et et obligeons par ces presentes letters aux dessus dicts Roys de France et de Monsieur Jehan de France son filz de les ayder et servir à leur mandement et requeste toutes fois et quantes fois qu'ils nous manderont ou requireront pour tout le temps de leur vie ou du survivant d'eux en la maniere qu' en suiet.

Premièrement Nous sommes tenus de aydier et servir le Roy de France et Monsieur Jehan son fils dessus dict contre Monsieur Robert Dartois, le duc de Brebant et tout oultre qui voudroient pourter ou sustenir le dict Monsieur Robert.

Item. Sommes tenus de les aider et servir contre tous ceux de Royaume de France qui luy vouldroient grever ou desobeir et contre tous ceux qui leur grevant ou désobeissant voudroient soustenir ou conforter aucuns d'eulx dudict royaume voussissant grever ou desobeir le Roy ou Monsieur Jehan son fils dessus dict de pourter le Roy ou Monsieur Jehan son fils dessus dit allassent ou envoyassent servir eulx nous iceux dehors du Royaume nous aideront ou ne devront ayder ne comforter ou deffendre, ne souffirons que silz de noz pais et de nos terres y allassent pour eux ou aidier de ce n'estoient aucuns qui fussent tenus à eux par homage en maniere qu'ils ne les poussent laissier.

Item Se le Roy ou monsieur Jehan son fils avait affaire et marchoit de l'empire pour les causes dessus dictes, c'est assavoir contre Monsieur

[1]) Vatikanische Aktenstücke zur Gesch. Ludwigs d. B. Nr. 1512.
[2]) Ebenda Nr. 1515.

Robert Dartois, le Duc de Brebant ou ceux qui comforter le voudroient nous serions tenus de les servir ou chenetair convenable envoyer et par eus ou par l'un d'eux à mille hommes d'armes aux gaiges dessus nommez et ce nous amenerons cent hommes d'armes par dessus le dict nombre si auroient ils les gaiges dessus dicts.

Item Celi Roy ou Monsieur Jehan son fils avoient affaire à aucuns du Royaume de France que les voussissent grever ou desobeir ou pour la cause de Monsieur Robert Dartois ou du duc de Brebant nous serions tenus de ayder le Roy et le dict Monsieur Jehan son fils et de les servir à deux cens hommes d'armes parmy les gaiges dessous dicts et ce nous y armerons jusques à trente quatre hommes d'armes par-dessus le dict nombre si auraient ils les gaiges dessous dicts liquelz gaiges seront tels c'est assavoir le Baneret et vingt sols tournois par jour, le Bucheler dix sols tournois et quant aux gaiges des escuriers ils penroient hors du Royaume de France six sols tournois por jour de la monmoye courant presentement et au dict Royaume penroient ils sur mesures gaiges mais se ils estoient en ville ou à siege en lieu où ils ne perissent pour fourages ils auroient septs sols de la monnoye dicte. Et est à savoir que nous y devons estre en nostre propre personne et se si nous ne poions estre par loyal personne nous y desirions envoier bon chenetar pour nous.

Item Est à savoir que li chevals de nous et de noz gens d'armes seront prisiez par les deux marchaux de France ou par l'un d'eulx en leur consciance et se li dictz chevals estoient morts ou perdus li Roy ou le dict monsieur Jehan son fils nous rendroient le prix qui y auroit estre mis par les dicts marchaux ou par l'un d'eux et s'il advenoit que en venant au service du Roy ou de Monsieur Jehan son fils nous partis de nos pais aucuns des chevaux ou de noz gens mourussent li Roy ou Monsieur Jehan son fils les nous rendroient selon ce que noz marchaux et un des souffis de nostre hostel diroient en leur loyauté qu'ils voudroient et toutes fois ou cas ou le Roy ou Monsieur Jehan son fils auroient affaire pour les causes dessus dictes en noz nichus hors du royaume de France ce li Roys y estait en sa personne ou si il y envoyoit le Roy de Behaigne chenetam pour li, nous serions tenus de servir lui et tous ou nostre avec mille hommes d'armes dessus dicts une foyer tant seulement.

Item Se nous ou aucuns de noz gens estions pries ces services dessus dicts le Roy ou Monsieur Jehan son filz seroient tenus de nous desdomagier et se il advenoit que nous ou noz gens prissiont aucuns prisons ou service dessus diz ils seroient au Roy ou dict Monsieur Jehan son fils et ce nous par la volonté et requeste de Roy ou de Monsieur Jehan son fils dessus dict entreprenions la guerre contre Monsieur Robert Dartois ou le Duc de Brebant ou aultre conforteur on aydant le Roy ou le Duc Monsieur Jehan son fils ne doirent rien faire pour avoir pais trieves ou respit aux dicts Monsieur Robert le Duc de Brebant ne à leur conforteur ou aydant que a de nous ne soions en la paix et que nostre raison ni soiet tarder toutes les choses dessus dictes et chacunes di elles, nous promettons loyallement et en bonne foy par nostre service et loyauté de tenir et garder fermement assouivre et accomplir entièrement de poinct en poinct sans conrompre et sans venir en contre ou temps advenir par

nous ou par autroy par quelconque manière que se soit Et quant à ce nous avons obligié et obligeons nous et noz biens (renonçant à ce faict à toute exception) de fraude, nous et nos biens, meubles et non meubles en quelconque lieu qu'ils soient, renonciant à ce faict à toute exception de froude de mal et de desavance à ce que nous peussions dire ou temps à venir les choses dessus dictes, non avoir ainsy esté faictes, promises, convenues et accordées et nous non estre tenus de faire au dessus dict Roy de France et Monsieur Jehan son filz ou au survivant deus les devant diz aides et services et generallement à toutes aultres exceptions et raisons barres deffenses et cautelles que l'en pourrioit guerir et trouver dire ou (en blanc sur l'original) de droict ou defaict contre la teneur de ces presentes lettres et qui nous pourroient valloir et ayder avenier contre les choses dessus dictes ou aucunes d'elles en tout ou en partie les quelles generallement dictes nous voullons avoir pour exprimies d'estre de telle valeur comme se elles fussent dictes et exprimees sur chacun cas ou il affirmeroit mot à mot.

En tesmoing des choses dessus dictes nous Wallerons archevesque dessus dict avons faict mettre nostre seel aus presentes lettres faictes et données à Senlis l'an de grace de Dieu Mil troys cens trente deux au moy de May.

II. In Auszug war bisher bekannt[1]), dass Johann von Böhmen sich am 9. November 1337 für seinen Schwiegersohn Heinrich den Jüngeren, Herzog von Niederbayern gegenüber Philipp von Frankreich verbürgte. Nachfolgend erscheint Heinrichs Urkunde, allerdings nach einer schlechten Abschrift.

Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, verspricht gegen 56.000 kleine Gulden den König von Frankreich gegen den König von England mit 300 Panzerreitern zu unterstützen.

Bibl. Nat. Manuscr. Fonds Brienne Fol. 282.

Nos Henricus dei gracia comes Palatinus Reni et dux Bavarie Notum facimus, quod nos mediantibus Quinquaginta sex mille florenis parvis de florencia nobis redditis solutis et numeratis in bono pondere et legali ex parte et de mandato serenissimi principis domini Philippi eadem gracia Francorum regis, de quibus nos tenemus plenarie pro contentis, promittimus bona fide et ad hoc nos teneri efficaciter regi et amicis: Videlicet quod in guerra inchoata seu quae speratur inchoari inter prefatum dominum regem Francorum ex una parte et regem Anglie vassalosque[2]) suos et alios quoscunque sibi adherentes et auxilium et favorem et consilium quomodolibet impendentes, cuiuscunque condicionis aut dignitatis existant. seu in proxima guerra eiusdem domini regis. quae contra quamcunque personam fuerit[1]), etiam si per treguas seu abstinentias velut aut huiusmodi guerra cessarent ad tempus et postea resumerentur, cum tre-

[1]) Ebenda Reg. Ludw. S. 301 Nr. 431, vergl. auch S. 300 Nr. 428.
[2]) So wohl für das unverständliche valitrusque.

centis galeatis decenter armatis equis, armis et aliis necessariis ad stipendia eiusdem domini regis Francie in talibus dari consueta nostro et nostrorum periculo serviendo personaliter insistemus prebendo et exhibendo sibi fideliter et attente quoad hoc quanto poterimus consilio et auxilio opportuno ubique et quod de equis pro nobis aut huiusmodi galeatis necessariis si eos mori aut aliter deteriorari contigerit, quoquo modo aliquid a prefato domino Francorum rege petere possimus pro restauro eorundem. tamen[1]) dictum regem volumus pro huiusmodi restauro nobis in aliquo non teneri. Et promisit nobis dictus dominus rex quod si in huiusmodi guerra contigerit aliquem vel aliquos de predictis nostris galeatis per inimicos capi et detineri quod in liberatione et redemptione ipsorum se habebit et faciet sicut fecerit si de suis aliquis vel aliqui essent capti. Et nos eciam volumus et consentimus quod si per nos aut gentes nostras in huiusmodi guerra aliqui de inimicis caperentur et deteriorarentur, quod idem dominus rex de eorum liberatione possit ordinare sicut sibi placuerit et videretur expedire. Promittimus eciam et ad hoc nos teneri recognoscimus quod monentibus[2]) domino Philippo Francorum rege prefato eius liberis et eorum quolibet seu etiam aliquo superstite eorundem non erimus nec esse poterimus per nos vel per alios quoscumque publice vel occulte aliquo tempore in futurum contra ipsos seu eorum alterum seu regnum Francie aliqua facta guerra insultet seu actu nociro (?) velut aut amore odio favore aut alia causa vel occasione quacunque[3]). Et pro promissis omnibus et singulis a nobis promissis tenendis et fideliter adimplendis nos et bona nostra prefato domino et eius liberis et cuilibet eorum per presentes efficaciter obligamus et volumus renunciari perpetuo et efficaciter obligari. Et nihilominus promissa omnia et singula per nos ut premittitur promissa ad sancta dei evangelia per nos corporaliter tacta juramus tenere adimplere et inviolabiliter observare. Ad quorum omnium et singulorum maiorum roburem firmitatem illustrem principem dominum Johannem regem Boemie et comitem Lucenburgensem socerum nostrum carissimum erga prefatum dominum regem et eius liberos et quemlibet eorum fideiussorum nostrum constituimus per presentes pro omnibus et singulis supradictis integraliter et firmiter observandis. Et nos Johannes dei gratia rex Boemie et comes Lucemburgensis prefatus ad dicti domini Henrici ducis instanciam nos erga prefatum regem et eius liberos et quemlibet ipsorum fideiussorem constituimus ad observanciam omnium et singulorum presentibus litteris contentorum. In quorum omnium testimonium et munimen nos rex et dux predictus sigilla nostra duximus presentibus apponenda. Datum die nova novembris anno domini, millesimo trecentesimo tricesimo[4]) septimo.

III. Der Freundschaftsvertrag zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und König Philipp von Frankreich vom September 1341. Trotz der Verabredungen mit Eduard III.

---

[1]) So muss es wohl für das unverständliche quam heissen.
[2]) So muss es wohl statt des unverständlichen venientibus heissen.
[3]) So die Hs.; unverständlich.
[4]) In der Abschrift steht vicesimo.

nahm Ludwig der Bayer zwischen England auf der einen und Frankreich und dem Papste auf der anderen Seite eine schwankende Haltung ein. Erst die Niederlage, welche die englische Flotte der französischen am 24. Juni 1340 beibrachte, schuf in dieser Beziehung Wandel. Philipp von Frankreich, der nunmehr Friede mit England wünschte, näherte sich Ludwig, damit dieser bei Eduard den Vermittler spiele. Da Ludwig umgekehrt glaubte, Philipp könne ihn mit dem Papste Benedikt aussöhnen, so war er sofort bereit, Frankreich entgegenzukommen. Am 28. Januar 1341 versprach Ludwig, Philipp wegen des Reichsgebietes[1]), das sich in dessen Besitz befinde, nicht anzusprechen und das an Eduard verliehene Reichsvikariat zu widerrufen[2]), sobald er von diesem den gewünschten Freundschafts- und Bündnisbrief erhalten habe. Am 15. März 1341 schwor[3]) Philipp in Erwägung dessen, dass sich Ludwig mit dem Papste auszusöhnen wünsche, lebenslänglich dessen Freund und Verbündeter sein zu wollen. Im Juni 1341 auf einem Reichstage zu Frankfurt, dem auch Erzbischof Heinrich von Mainz beiwohnte[4]), widerrief dann Ludwig feierlich sein Bündnis mit England und das Eduard übertragene Reichsvikariat.

Zwei Kurfürsten, soweit wir wissen, traten, dem Beispiele Ludwigs folgend, mit Philipp in nähere Beziehung; es waren dies Baldewin von Trier und Heinrich von Mainz. Sie waren insofern in derselben Lage wie Ludwig, als auch sie sich im Banne befanden und ebenfalls hoffen mochten, Philipps Verwendung könne ihnen davon verhelfen.

Immerhin besteht aber in der Art, wie sich die beiden Erzbischöfe mit dem König von Frankreich verbanden, ein Unterschied. Philipp versprach[5]) Baldewin am 30. Juli 1341 zuerst Freundschaft und letzterer gab[6]) erst am 17. September 1341 seine Gegenurkunde. Heinrich von Mainz dagegen versprach zuerst unter dem 10. September 1341 Philipp treue Freundschaft und erhielt erst am 30. September 1341 dessen Gegenversicherung. Philipp kam wohl deswegen Baldewin

---

[1]) Reg. S. 287 Nr. 2842.

[2]) Ebenda Nr. 2843.

[3]) Reg. S. 338 Nr. 386 und S. 374 Nr. 3457 a.

[4]) Heinrich ist in Frankfurt nachweisbar: Juni 10 Urkundenb. des histor. Ver. für Niedersachsen VI 145; Hist. Götting. ed. Scheidt part. II 46; Programm Nordhaus. 1881 S. 23; Juni 12 Wyss, Hess. Urkundenb. II. 496; Juni 23 Herquet Mühlhaus. Urk. 461; Juni 24 Gudenus III 317; Juni 25 Würdtw. Subs. II 6. Baldewin war nicht in Frankfurt anwesend; er urkundet am 24. Juni in Trier für Hermann Losse Münch. Reicharch. Mainz Erzstift VII 2/1 f. 84.

[5]) Reg. S. 261 Nr. 244.

[6]) Hontheim, hist. Trev. II 146.

entgegen, weil ihm an dessen Freundschaft viel lag; war er doch der einflussreichste Bundesgenosse Ludwigs und der Oheim K. Johanns von Böhmen. Heinrich von Mainz dagegen hatte für den französischen König eine solche Bedeutung nicht. Darum musste er, der um seiner selbst willen ein Bündnis mit König Philipp wünschte, diesem gegenüber den ersten Schritt tun. Ludwig erreichte durch den Anschluss an den König von Frankreich nichts; denn dieser konnte ihm, obwohl er im März und April[1]) sowie vielleicht noch einmal im Oktober[2]) 1341 in diesem Sinne bei der päpstlichen Kurie tätig war, die Aussöhnung nicht erwirken.

Die Urkunde, in der Erzbischof Heinrich von Mainz dem Könige Philipp seine Treue verspricht, war bisher nicht bekannt; sie findet sich im Fonds Brienne Nr. 88 Folio 258; sie lautet:

Henricus dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius. Cum hiis quos divina gracia solio maiestatis et status sui magnitudine benigne extollit, specialis amicitie ligam libenter contrahimus, per quos nobis ac nostre ecclesie promotionem, utilitatem et commoda pervenire speramus. Notum igitur facimus universis quod nos serenissimo et preclaro principi Philippo Franconum regi, cuius honorem et salutem continuum incrementum ex iustis et rationabilibus causis nos moventibus ex intimis affectamus, tenore presentium promittimus bona fide, quod ipsius ex nunc sumus et esse debeamus et velimus in perpetuum quamdiu vixerimus bonus fidelis et confoederatus amicus, ita ut omnia et singula ipsius negotia presentia et futura cum quibuscumque promoveamus et procuremus et eisdem intendamus quatenus commode potuerimus apostolicae sedis et nostro honore salvo per meliores vias quam possumus invenire seu cogitare ad eiusdem Domini regis utilitatem et profectum et quod dampna eius evitemus et impediamus absque fictione omni ingenio malo cessante. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Aschaffenburg IV Idus Septembris anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo primo.

Mit dieser Urkunde findet die Philipps ihre Datirung, die bisher nur an entlegener Stelle (Schunk Beyträge zur Mainzer Geschichte II S. 104) gedruckt ist. Sie lautet:

Philippus Dei gracia Francorum Rex Reverendo Patri et domino Maguntinensi Archiepiscopo amico et confederato nostro carissimo salutem in eo, qui est omnium vera salus. Sciat vestra veneranda Paternitas quod dilectus vester Johannes de Siberg Canonicus ecclesie sancti Andree Colon. clericus et secretarius vester ad nos vestras grosas (generosas) literas adportavit et sub credencia designata in eis nobis exposuerit viva voce ea que

[1]) Vat. Akt. Nr. 2097 und Anm. 1.
[2]) Böhm. Font. IV 35; Joh. Vitod. 166.

iniunxeratis eidem vestrasque confederationis inter nos inite literas attulit et alias fieri fecimus, ut decebat quas quidem literas venerande Paternitati vestre mittimus per eundem significantes vobis quod per Dei graciam intendimus prosequi iam incepta premissa complere sperantes divina gracia largiente et ididem speramus a vobis fieri sine defectu aliquo sicut decet nec in aliquo credimus defraudari unde si aliqua volueritis nos facturos scribatis inde nobis cum fiducia obtinendi. Spiritus sancti gracia dirigat gressus vestros et actus. Scriptum apud sanctum Germanum in Laya die ultima mensis Septembris (zu ergänzen: 1341).

Mainz. H. Schrohe.

Literatur.

Emil Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Dritter Band: Deutsche Wissenschaft und deutsche Mystik während des dreizehnten Jahrhunderts. Vierter Band: Deutsche Dichtung und deutsche Musik während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. gr. 8°. XXXI, 473 und XXVII, 457 S. Freiburg i. B., Herder 1903. 1906.

Fünfunddreissig Jahre sind es her, seit ich nach eben erworbenem Doktor und geschwellt von dem Triumphgefühle des ersten Sieges über die Hemmnisse der Welt von Wien zu den Freunden im Kloster Seitenstetten fuhr, um dort im trauten Kreise mich von den Mühen des letzten Jahres etwas zu erholen. In dem Koupee das ich benutzte, sassen zwei feine Herren aus der Gesellschaft Jesu, mit denen ich bald — wie es kam, weiss ich nicht mehr, doch wird es wohl meine Schuld gewesen sein — in ein sehr lebhaftes Gespräch über den modernen Betrieb historischer Studien geriet. Eigentlich nur mit dem jüngeren Genossen der Fahrt, denn der ältere lehnte die Zumutung, mitzureden, mit einer höflichen Bewegung der Hand und mit den Worten ab: „Ich bin kein Gelehrter", liess aber doch zuweilen, an schwierigen Punkten der Konversation, wie zufällig kleine Sätze fallen, aus denen sich ergab, dass er nicht bloss der Erörterung mit vollem Verständnis folgte, sondern auch über die Fragen, denen sie galt, aus eigener Sachkenntnis trefflich unterrichtet war.

Gehoben von meinem noch sehr jungen Wissen, getragen von stolzen Hoffnungen, erfüllt von kühnen Plänen — ich meinte, die Welt mir zu erschliessen, wie man eine Auster öffnet — rühmte ich Methode und Ergebnisse der modernen Geschichtswissenschenschaft. Obzwar durch Wilhelm Scherers überwältigenden Einfluss zur deutschen Philologie übergetreten, durch Johannes Vahlen, durch Hartel und Gomperz in diesem Geleise fest-

gehalten, war ich im innersten Herzen doch Historiker geblieben, hatte bei Aschbach und Jäger, bei Lorenz und am allermeisten bei Theodor Sickel gelernt, und — wenn ich es recht überdenke — hatten meine ersten Entwürfe doch eigentlich den Zielen historischen Forschens gegolten, obgleich sie durch philologische Mittel angestrebt werden sollten. Und der verwegenste Enthusiasmus trieb mich an, in raschem Fluss darzulegen, was Alles heute die geschichtlichen Wissenschaften erkunden müssten, wie zuverlässig ihre Hilfsmittel wären, wie sicher ihre Wege, und — vor Allem — wie unendlich weit doch ihre Ergebnisse den historischen Arbeiten der älteren Zeitläufte überlegen seien. Meine Begeisterung traf auf eine sehr kühle und ernüchternde Aufnahme. Mein geistlicher Gegner, der mich — wie bald zu erkennen war — nicht bloss an Sicherheit der Umgangsformen, sondern auch an Beweglichkeit und Schärfe der Dialektik weit hinter sich zurückliess, spitzte die Frage darauf zu, wer grösseres Vertrauen in Anspruch nehmen dürfe, ein alter, zeitgenössischer Geschichtsschreiber oder ein moderner Historiker, der die vergangenen Dinge mit allen Mitteln seiner Kunst darstelle. „Woher nehmen sie das Recht“, meinte er, „die englische Geschichte der Zeit Bedas und die Verhältnisse dieser Epoche besser wissen zu wollen als Beda der Ehrwürdige selbst, der sie zum Teil aus eigenem Erleben kannte, zum Teil aus der besten damaligen Überlieferung“? Darauf erwiderte ich, dass wir allerdings manche Ereignisse und Zustände der altenglischen Historie heute besser zu kennen und zu beurteilen vermögen als Beda Venerabilis: wir haben Urkunden, die er nicht besass, lesen Quellenschriften, die er nicht kannte, beurteilen von ihm vertrauensvoll benutzte Vorlagen schärfer und vorsichtiger, als es ihm möglich war, ja wir übersehen die Zusammenhänge von Zeit und Ort genauer, weisen daher dem einzelnen Vorgang seinen Platz richtiger an, denn es Beda die Beschränkung seines Gesichtskreises verstattete. Davon wollte mein Widersacher nichts wissen. „Und wäre es selbst möglich“, erklärte er, „den alten Erzähler in dieser oder jener Kleinigkeit zu berichtigen, so könnte das fürs Ganze wenig austragen und würde mehr als aufgewogen durch die Nachteile, welche der Abstand der Zeit für den modernen Geschichtsschreiber mit sich brächte: „da ist der Mangel an Verständnis für eine Sachlage, der man nicht persönlich gegenüber stand; da sind die Masse der Vorurteile und falschen Begriffe, welche die Jahrhunderte vor dem Blick des späteren Darstellers aufhäufen und durch die sie ihm ein zutreffendes Urteil unmöglich machen, wofern nicht schon der Geist der neuesten Zeit überhaupt das Verständnis jener fernen Vergangenheit gänzlich verhinderte. Kurzum, wer „echte“ Geschichte haben und wissen will, der lese sie aus den alten Zeugen selber und lasse sich nicht durch den subjektiven Kritizismus der Gegenwart verblenden, durch eine bloss theoretische Methodik irreführen und mittelst einer anmassenden wissenschaftlichen Auffassung falsche Bilder vortäuschen“. Wir haben einander bei jener Unterredung nicht bekehrt, jeder ist in seiner Stellung verblieben, nur dass ich durch die grössere Reife und Weltläufigkeit meines Gegenpartes mich ein wenig gedrückt fühlte. Geschieden sind wir, so weit ich mich entsinne, ganz freundlich, ohne dass auch nur einer des anderen Namen kannte und ohne dass wir uns jemals wieder gesehen hätten.

An dieses kleine Erlebnis habe ich oftmals denken müssen, wenn ich Janssen las oder wenn mir das Geschichtswerk von Emil Michael zur Hand kam, mit dessen drittem und viertem Bande ich mich hier beschäftigen soll. Seit jenen fernen Tagen habe ich gar viel Wasser in meinen Wein gegossen, habe meine fröhlichen Vorstellungen über die Allmacht der Wissenschaft stark herabgesetzt und wirtschafte auf schmalem Herd mit bescheidenen Mitteln; aber, wenn ich heute meinen Gegner von damals wieder träfe, so würde ich doch von Neuem die Überlegenheit der modernen historischen Wissenschaft verfechten und dafür eintreten, dass die Wahrheit über das vergangene Leben der Deutschen nicht allein aus den alten Zeugnissen unmittelbar erlesen werden kann, sondern dass sie durch alle Mittel der Historik und Philologie erforscht werden muss.

Es ist längst nicht mehr an der Zeit, über Johannes Janssens Geschichte des deutschen Volkes prinzipielle Erörterungen zu pflegen. Das Werk ist da, hat seine bestimmte Stelle und wer für oder wider ist, jeder muss damit rechnen. Rollt Jemand heute die alten Fragen auf, so läuft er Gefahr, sich in glittering generalities zu verlieren. Auch das Werk von Michael, das dem Andenken Janssens gewidmet ist, bedarf in Bezug auf seine Position des Verteidigens oder Widerlegens nicht mehr, die Grundsätze des Verfassers und die Art, wie er sie durchführt, sind aus den beiden ersten Bänden (1897—1899) hinlänglich bekannt. Schicke ich nun doch meiner Besprechung etliche allgemeinere Sätze voraus, so beanspruche ich für diese nicht den Wert methodologischer Untersuchung, ich will nur mein ganz persönliches Verhältnis zu den Aufgaben des dritten und vierten Bandes von Michaels Geschichtswerk in Kürze kennzeichnen.

Michael beabsichtigt, gemäss seinem Vorwort zum ersten Bande, die deutsche Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts zu schreiben und zwar von dem gewählten Ausgangspunkte ab „bis dorthin fortzusetzen, wo Janssen begonnen hat“. Bis jetzt liegen vier Bände vor, welche die Kulturzustände des 13. Jahrhunderts darstellen, Michael hatte ursprünglich nur drei dafür geplant, der Stoff hat ihn sichtlich zu dieser grösseren Ausbreitung gezwungen. Von jetzt ab wird sich das Werk der politischen Geschichte zuwenden. Wie es sich dann mit dem 14. Jahrhundert verhalten soll, über dessen Anfang der Verfasser nur gelegentlich hinausgeht, ist aus seinen Äusserungen nicht zu entnehmen. Da Janssens erster Band doch höchstens für das 15. Jahrhundert in Rechnung gebracht werden kann, so wird man eine besondere Darstellung des vierzehnten von Michael noch zu erwarten haben. Keine geringe Aufgabe, da auch dieser Zeitraum in manchem Betrachte nicht minder revolutionär gewesen ist, als das 15. Jahrhundert, und die darin herrschenden Strömungen an Wichtigkeit nicht viel hinter denen des 13. Jahrhunderts zurückbleiben. Jedesfalls hat Michael den Punkt, wo seine Arbeit einsetzt, mit Bedacht und, wie ich meine, mit Recht gewählt. Der Beginn des 13. Jahrhunderts bezeichnet in der Tat eine neue Zeit, indem ältere Tendenzen absterben, andere an ihre Stelle treten. Vor allem gilt das in Bezug auf das geistige Leben. Die französische Theologie, mit der im 11. Jahrhundert eine Periode langsamen Aufnehmens der Klassiker der Patristik abschliest und eine Periode der Produktion aus der Patristik heraus beginnt, hat sich im Laufe des 12. Jahrhunderts ausgewirkt. Die Rezeption des vollständigen

Aristoteles, das Aufkommen eines berufsmässigen Betriebes wissenschaftlicher Studien durch die beiden Mendikantenorden verleihen der gesamten geistigen Arbeit des 13 Jahrhunderts einen Charakter ernster Intensität, der sie von der voraufgehenden Zeit unterscheidet. Darzutun, wie auf dem Gebiete der Wirtschaft und Politik im 13. Jahrhundert ein Bruch sich vollzieht, das Neue neben das Alte tritt und ausgebrauchte grosse Impulse durch andere ersetzt werden, scheint mir vor den Lesern dieser Blätter überflüssig. Freilich kann man dieses Zeitalter nicht in den Rahmen der Jahreszahlen 1200—1300 spannen, das ginge z. B. in der Geschichte der deutschen Poesie gar nicht an, wo zum mindesten das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts noch in einen Abschnitt der Entwicklung einzubegreifen ist, andererseits im zweiten Drittel des 13. Jahrhundert Tendenzen vorbrechen und sich durchzusetzen beginnen, welche die Physiognomie der deutschen Dichtung um 1300 im Vergleich mit ihrer Beschaffenheit hundert Jahre zuvor gänzlich verändert erscheinen lassen. Kann man die germanische Zeit mit den Merowingern ablaufen lassen, eine Epoche der Gründung christlich-antiker Kultur durch die Karolinger bezeichnen, das Entstehen eines deutschen nationalen Staates, die neue Entfaltung, aber auch das Vergehen des deutschen Weltimperiums durch die Dynastien der sächsischen Kaiser, der Salier und der Staufer umgrenzen, so hebt mit dem 13. Jahrhundert der letzte Abschnitt des Mittelalters an, dessen Züge sich bei genauerem Zusehen schon vielfach merkwürdig modern anlassen und das jedenfalls den sehr deutlichen Übergang zur neuen Zeit darstellt. Hat also Michael, von Janssen zurückschreitend, einen Einschnitt der Entwicklung gesucht, von dem aus eine Geschichte zu schreiben wäre, die der seines Vorgängers und Vorbildes als Fundirung dienen könnte, so hat er ganz richtig mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts begonnen, denn die Überschneidungen, denen er hier nicht zu entgehen vermochte, wären an jeden anderen Punkte viel tiefer gegangen.

Michael will nach S. VIII seines Vorwortes nicht „die glänzenden Lichtseiten der merkwürdigen Epoche in einseitiger Weise hervorkehren, sondern das gesamte Leben des Volkes mit möglichst naturgetreuer Verteilung von Licht und Schatten schildern“. Er fügt hinzu, „dass trotz aller dunkeln Erscheinungen, die sich stets im Gefolge schwerer Umwälzungen einstellen, das Licht sehr überwog“, und führt zum Zeugnis zwei Strophen aus dem Preislied Walthers von der Vogelweide an. Das scheint mir für den Standpunkt des Verfassers sehr bezeichnend. Wer die begeisterten Verse auf deutsches Land und Volk, wie sie der grösste deutsche Lyriker vor Goethe gesungen hat, zum Grundton seines Werkes nimmt, lässt erwarten, dass in diesem die Akkorde eines gehobenen Optimismus erklingen werden. Und diese Erwartung wird nicht enttäuscht.

Das Verfahren, durch welches Michael seine Aufgabe zu lösen unternimmt, ist im wesentlichen das aus Janssen bekannte: die Tatsachen sollen sprechen, möglichst unmittelbar, uud wenn es irgend angeht, der Wortlaut der alten Überlieferungen. Dieses Vorgehen soll ein ganz getreues Bild der historischen Zustände liefern. Nun lassen sich ja sofort darüber, dass auf solchem Wege das gewünschte Ziel erreicht werde, verschiedene Bedenken geltend machen. Es ist an sich nicht möglich, alle Zeugnisse für die Kulturverhältnisse, die es gibt, zu sammeln, und wenn

das anginge, so wäre es wieder ihres ungeheueren Umfanges wegen nicht möglich, sie zu veröffentlichen. Zudem besitzen wir natürlich nur einen Bruchteil — vermutlich einen sehr geringen — der Zeugnisse, die einst wirklich vorhanden waren. Der Zufall hat über ihre Aufbewahrung gewaltet: war das ein Zufall, der im richtigen Verhältnis zur Wirklichkeit uns einen Durchschnitt der Berichte und Aufzeichnungen hinterliess, oder war es ein Zufall, der ungleichmässig verfuhr und dort Verluste und Lücken schuf, hier durch reichlicher gerettete Fülle einzelne Momente der alten Verhältnisse ungebührlich in den Vordergrund drängte? Wir sind uns wohl Alle klar darüber, dass der zweite, der törichte Zufall uns die Auswahl der Überlieferung besorgt hat. Dann, meine ich, dürfen wir uns bei diesem Zufall nicht beruhigen, auch nicht, indem wir die Reste der Zeugnisse mit geschicktem Urteil ordnen, wir müssen diesen Zufall korrigiren, und das kann nur geschehen, indem wir forschen.

Nun hat Michael keineswegs ohne Überlegung das Verfahren Janssens auf die Darstellung des von ihm zu behandelnden Zeitraumes übertragen. Das ergibt sich sofort aus der Disposition seines Werkes, die anders ausgefallen ist als bei Janssen, in vier Bänden am Anfange besorgt, was Janssen zuerst in einem lieferte und vom sechsten ab fortsetzend wieder aufnahm, indess Michael mit dem fünften erst die politische Geschichte beginnt. In der Tat besteht ein nicht geringer Unterschied zwischen dem historischen Material, mittelst dessen Janssen und Michael ihre Werke aufbauen. Janssen hatte es unvergleichlich leichter als Michael, denn für die von ihm beschriebene Zeit fliesst die Überlieferung ungemein reichlicher, allseitig ergibiger. Freilich hat ihn die Masse auch gehemmt, denn trotz einer angespannten grossen Arbeitskraft hat er die Überlieferung nicht auszuschöpfen vermocht, man denke nur an Denifles Lutherbuch und an die unermüdliche Tätigkeit des Dr. Nikolaus Paulus. Ist nun das 13. Jahrhundert um so sehr vieles ärmer an schriftlicher Tradition überhaupt als das fünfzehnte und sechzehnte, so ist es doch um einiges reicher, als es heute scheint. Denn nicht bloss die Geschichtsquellen dieser Zeit im engeren Sinne sind noch keineswegs vollständig und sicher benutzbar veröffentlicht, dafür zeugen die Jahresberichte der historischen Unternehmungen, angefangen von den Monumenta Germaniae bis zu der jüngsten Gesellschaft für Fränkische Geschichte, der Gründung des Professor Chroust in Würzburg. Von den Urkunden gar nicht zu reden, manche Publikationen sind bekanntermassen bedauerlich im Rückstand. Müssen wir da noch Manches von der Zukunft erhoffen und können wir heute noch nicht daran denken, zahlreiche wichtige Punkte geschichtlicher Erkenntnis für diese Zeit ins Reine zu bringen und Zweifel zu erledigen, so verhält es sich viel übler um die Überlieferung für das geistige Leben des 13. Jahrhunderts. Deutsche Poesie und Prosa weisen noch wesentliche Lücken auf, die wohl zum grössten Teil durch das Wirken der altdeutschen Kommission bei der Berliner Akademie ausgefüllt werden. So rasch lässt sich aber den Defekten nicht abhelfen, die unserer Kenntnis über die wissenschaftliche Produktion in lateinischer Sprache anhaften. So weit es die Theologie betrifft, darf ich wohl eine Stelle aus meiner eben im Druck befindlichen akademischen Abhandlung: „Die Überlieferung der Werke Bertholds von Regensburg. III“ (Wiener Sitzungsber. 153 Band, IV, 45)

zitiren: „Wir kennen die Richtung der Scholastik und etliche ihrer Ergebnisse, aber von den Werken und Vorlesungen, in denen sie zum Ausdruck gelangte, ist nur Weniges gedruckt worden, nicht immer das Beste, und meistens spätere Ausläufer, populäre Kompendien. Solange der Stand der Sache bleibt wie jetzt, was Ehrle mit Recht lebhaft beklagt, und so lange die Scholastik nur mit den Phrasen der Enzyklopädisten verurteilt, nicht aber studirt wird, lassen sich Fragen von der Art . . . . nicht entscheidend beantworten“. Ganz schlimm steht es um die Schriften im Fach der Naturkunde, da ist nur Vereinzeltes nach Gunst des Augenblicks an den Tag gekommen (man erwäge, dass von den Schriften des Robert Grosseteste und seiner wichtigsten Schüler beinahe gar nichts, von denen Roger Bacons wenig veröffentlicht ist, die Enzyklopädie des deutschen Arnoldus Saxo hat bisher überhaupt nur Valentin Rose ordentlich gelesen). Es ist also Michael gegen Janssen bedeutend im Nachteil. Die Sachlage wird nun dadurch nicht günstiger, dass Michael, bis auf geringe und seltene Ausnahmen, sich auf das Studium von Handschriften nicht einlässt. Wider eine Forderung, die sich darauf bezöge, könnte nun Michael sofort mit gutem Recht einwenden: „Hätte ich mich mit Handschriftenstudien befassen wollen, so hätte ich überhaupt gar nicht daran denken können, den Plan eines Werkes, wie der meine ist, zu entwerfen, noch weniger, ihn auszuführen“. Diese Antwort wäre triftig und unwiderleglich. Immerhin ergibt sich daraus schon Eines, dass Michaels Schilderung der Kulturzustände des 13. Jahrhunderts, zumal in ihrem dritten und vierten Bande, höchstens den allgemeinen mittleren Durchschnitt unserer jetzigen Kenntnis repräsentirt, nicht mehr. Wahrscheinlich entspricht dieser Sachverhalt auch der Absicht des Verfassers und er teilt mit mir den Wunsch, sein Werk möge durch das Erschliessen und Ausnutzen handschriftlichen Materiales möglichst bald verbessert, ergänzt und — sofern der Zuwachs sich in eine Umgestaltung nicht aufnehmen lässt — überwunden werden.

Dann erübrigt noch die Frage, ob die Mängel der Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert nicht einigermassen durch die Forschung wettzumachen wären. Vor einer Antwort müsste man sich wohl über den Begriff des „Forschens“ geeinigt haben. Es nähme mich gar nicht wunder, wenn Michael für seine Weise zu urteilen die Bezeichnung „Forschen“ beansprucht: er stellt Tatsachen und Behandlungen aus der historischen Tradition zusammen, sortirt und sondert sie mit Urteil, scheidet aus, schiebt zur seite, hebt hervor, Alles mit Urteil; dieses stützt er auf eine sehr umfassende Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Literatur sehr verschiedener Fächer; endlich nimmt er in Person Stellung zu dem bearbeiteten Stoff und unterzieht ihn nach Kategorien, die er aus seiner Weltansicht schöpft, einer Wertschätzung in Bezug auf seine sittlichen Qualitäten. Wenn Michael diese seine mit bedeutender Kraft geleistete Arbeit als Forschung auffasst, so habe ich gar nichts dawider einzuwenden. Nur sei es auch mir erlaubt, meine anders geartete Auffassung daneben zu stellen. Unter historischem Forschen verstehe ich: bedingungsweise das Herbeischaffen neuen Materiales, dann aber Kritik und Prüfung, sowie jene geistige Arbeit, welche aus der Kombination bekannter Tatsachen Schlüsse zieht und dadurch neue Tatsachen erzwingt, endlich zu richtigerer Anschauung der Zusammenhänge führt und zu sicherer Beurteilung ihrer Kausalität: die

Verlebendigung der Menschen alter Zeit aus ihren Handlungen oder Kunstwerken scheint mir das höchste Ziel historisch-philologischen Nachschöpfens. Halte ich solches Forschen für die Art der Betätigung, welche einem historischen Werke den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit verleiht, dann könnte ich den Bänden der Geschichte von Michael diesen Charakter nicht zuerkennen, denn keines der angegebenen Momente wirkt in ihnen. Kann vielleicht auch gar nicht, denn dem Verlangen nach dieser „Forschung" widerspricht etwa die wohlgeplante Eigenart des ganzen Werkes ebensosehr wie dem nach handschriftlichen Studien: es wäre dadurch unmöglich geworden.

Diese Auseinandersetzung mag Michael ganz ruhig über sich ergehen lassen, sie für völlig subjektiv erklären und sich auf die Erfolge des Werkes bei dem Publikum berufen, das ihm durch solche theoretische Erörterung nicht abspenstig gemacht werden kann noch soll. Und schliesslich können sogar grundstürzende Wirkungen von historischen Schöpfungen ausgehen, denen die von mir beigebrachten Züge der Wissenschaftlichkeit gleichfalls fehlen. Buckle's Geschichte der Zivilisation hat in solcher weise gewirkt, ohne eigentlich zu forschen. Janssen hat die historische Welt gezwungen, ihre Anschauungen über die Vorstufen der Reformation und zum Teil über diese selbst einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen, nach der heute gar Manches sich anders ausnimmt denn zuvor. Da wäre also ein bedeutsames wissenschaftliches Resultat erzielt worden ohne streng wissenschaftliche Arbeit, und diese brauchte dann gar nicht für so wichtig zu gelten, als sie mich dünkt. Gleichviel, Michael hat jedesfalls das Recht zu fordern, dass sein Buch genommen werde, wie es ist, und dass sachgemäss beurteilt werde, ob es dem Ziele nahe kommt, das der Verfasser sich gesteckt hat, die Aufgabe löst, die er sich vorsetzte. Und ich spreche für meine bisherigen Darlegungen nichts an, als dass sie den Standpunkt begründen, von dem aus ich nun die Leistung des dritten und vierten Bandes im Ganzen beurteilen will.

Zuvörderst nehme ich den wichtigen Abschnitt über Musik (4, 321—448) von meiner Kritik aus. Zwar besitze ich ein gewisses Mass musikalischer Bildung, habe auch einige historische Kenntnis in mittelalterlicher Musik mir angeschafft, doch sind meine Studien darüber weder weit noch tief genug, um mich zu sachlichem Urteil zu berechtigen. Ich gestehe also einfach, dass ich aus dieser Partie eine Menge gelernt habe, auch dort im 7. und 8. Kapitel, wo ich die Meinungen des Verfassers nicht zu teilen vermag.

Ferner will ich mir kein wohlfeiles Verdienst dadurch erwerben, dass ich Einzelnheiten aufsteche und beanstände. Bei einem Werke dieses Umfanges wird es keinem Spezialisten schwer fallen, Irrtümer und Mängel aufzuweisen: schneiden sie nur nicht zu tief ein, dann kommen sie gegenüber dem Zweck einer zusammenfassenden Übersicht wenig in Betracht. Nur in Bezug auf die Anführung und den Gebrauch der Literatur zu den behandelten Gegenständen eine Bemerkung. Michaels Werk zeichnet sich, wie man schon weiss, durch eine ungemein ausgebreitete Bekanntschaft mit den Fachliteraturen aus, herab bis auf die Tage der Drucklegung, so dass sich höchst selten etwas nachtragen lässt. Gelegentlich scheinen mir Büchertitel überflüssig oder es wird nicht streng zwischen den brauchbaren

und unbrauchbaren Schriften geschieden. Manchmal werden ganz unbedeutende Zeitungsartikel oder Brochüren durch Aufnahme in die Anmerkungen zu einer Wichtigkeit erhoben, die sie nicht verdienen. Wenn im dritten Bande, S. XXVIII das Buch von Chr. Sommer genannt wird; „Deutsche Frömmigkeit im 13. Jahrhundert“ (Schleswig 1901), so ist das Raumverschwendung, denn ich wüsste nicht, was Michael aus diesem kläglichen Machwerk hätte lernen können (vgl. meine Besprechung dieses Buches ALbl. 11, 430 f.). Für den ersten und achten Abschnitt hätten vielleicht die Notizen gute Dienste leisten können, die ich aus Jakob von Lausanne im dritten Teile meiner Miszellen aus Grazer Handschriften (fünf Hefte 1898—1903) veröffentlicht habe. Unter der Literatur zum vierten Bande fallen mir die Altdeutschen Wälder der Brüder Grimm auf: dieses Werk, das eine bibliographische Rarität geworden ist, zitirt man nicht mehr, weil Alles, was darin wissenschaftlichen Wert besitzt, in die kleineren Schriften der Brüder (die nicht angeführt werden) eingegangen oder sonst herausgegeben ist. Kelles Geschichte der deutschen Literatur hat doch fürs 13. Jahrhundert nichts geholfen. Dass Michael die von ihm genannte Beschreibung des geistlichen Schauspiels durch Heinzel für den achten Abschnitt benutzen konnte, habe ich nicht wahrgenommen, dagegen vermisse ich recht sehr das Buch von Hermann Reich über den Mimus, woraus Manches in die Darstellung hätte eingehen sollen. In den literarischen Angaben zur Geschichte der deutschen Dichtung wird es bisweilen stark bemerkbar, dass es dem Verfasser an sicherem Urteil gebricht, dass er schlechte Arbeiten lobt, förderliche hingegen übersieht. Wenn er z. B. S. 88 Anm. die Ausgabe des Alexius Konrads von Würzburg durch Henczynski als die „bessere“ bezeichnet, so ist das nur relativ richtig, denn diese Ausgabe genügt nicht. S. 91 Anm. nennt er ein Programm über Gauriel von Montabel, nicht aber die Ausgabe durch Khull. Wenn S. 101 Anm. Mussafia's wichtige Studien zu den mittelalterlichen Marienlegenden genannt werden, mussten auch die ganz unentbehrlichen Verzeichnisse des Abbé Poncelet erwähnt werden. Wunderlich dünkt es mich, wenn der Verfasser an verschiedenen Stellen zu den besprochenen altdeutschen Dichtwerken die allerletzten Publikationen irgendwelcher Fragmente namhaft macht: diese tragen zur Würdigung der Dichtungen gar nichts bei und ihre Anführung könnte höchstens beweisen sollen, dass Michael die wissenschaftliche Literatur bis auf die jüngste Zeit herab verfolgt hat, das ist aber überflüssig, denn jeder Sachverständige sieht das auf jedem Blatte des Buches. Nun jedoch genug solcher Adversarien, die gegenüber dem Ganzen des Werkes wenig ins Gewicht fallen, ich habe wider dieses schwerere Bedenken geltend zu machen.

Vor Allem Eines. Wenn Geschichte Entwicklung darzustellen hat, so ist diese Seite des Begriffes bei Michael nicht nach Gebühr hervorgehoben. Er schildert seinen Zeitraum, den er im Allgemeinen durch die Jahre 1200 und 1300 umgrenzt, zu sehr als etwas Einheitliches, er betont zu schwach, dass auch während dieser hundert Jahre Alles sich im Flusse befand und akzentuirt zu wenig die Momente, durch welche die Entwicklung sich vollzog. In seinem Buche bilden sich die Erscheinungen wie in einer Fläche ab, nicht in einem Relief. Am deutlichsten lässt sich das in den fünf Abschnitten des vierten Bandes über die deutsche Dichtung ersehen,

wo die angenommene Sonderung nach dem Inhalt nicht dadurch unschädlich gemacht wird, dass sich die Fäden zeigen, welche zwischen den Gattungen hin und wider laufen, wo aber auch nicht deutlich wird, dass die Auffassung der ritterlichen und nationalen Stoffe sich innerhalb des Jahrhundert ganz geändert hat und zwar gemäss den Stadien des grossen politisch-wirtschaftlischen Prozesses, der sich während dieser Zeit abspielte. Der Idealismus Wolframs von Eschenbach ist im höfischen Roman um ein halbes Jahrhundert später nicht mehr möglich, von der gewaltigen Persönlichkeit des Meisters vererbt sich auf die Nachfahren nichts als die Äusserlichkeiten seiner Manier — warum? Gottfried von Strassburg wird massgebend für die bürgerlichen Dichter — warum? Wesshalb hat das Nibelungenlied so mächtig nachgewirkt, die Kudrun gar nicht? Warum tritt die Dietrichssage nach der Blüte des nationalen Epos in den Vordergrund, und zwar für Bürger und Bauern? Muss nicht der Abstand zwischen dem Aristokraten Thomasin von Zirclaria und zwischen Hug von Trimberg genauer bemessen werden, spiegelt sich darin nicht der Wandel von Zeiten und Dingen ab? Um 1200 war der deutsche Minnesang eine blühende Pflanze, wenngleich samt allem Zubehör aus fremden Erdreich nach Deutschland versetzt; um 1300 ein Haufen dürrer Blätter, und an seine statt sind Gattungen getreten, für die sich am Beginn des Zeitraumes kaum die ersten Spuren nachweisen lassen — wie kam das? Michael wird darauf hin sagen: „ich bin nicht verpflichtet, mehr zu wissen, als ich von den Spezialforschern bisher lernen konnte“. Oh doch, gerade der Historiker, der die Massen im Grossen sieht, muss ihren Zusammenhang und Ablauf besser erkennen, als die Bearbeiter kleinerer Partien, denen der Blick durch die Einzelnheiten eingeengt wird. Michael hat es aber nicht zufällig unterlassen, in der deutschen Poesie der Entwicklung nachzugehen, sondern, wie es scheint, mit Absicht, denn seine Betrachtungen über die Predigt im zweiten Band, über Mystik und über die Wissenschaften im dritten weisen dieselbe Eigentümlichkeit auf.

Damit steht es genau im Einklang, wenn Michael sich auch nicht für das Studium der historischen Bedingtheit der grossen Menschen des 13. Jahrhunderts und ihrer Werke interessirt, wenn er gar nicht darnach fragt, warum sie gerade damals und gerade so haben werden können. Das wollen wir aber von ihm wissen, wer soll es uns denn sonst sagen? Michael hat sich viel mit mit Albert dem Grossen beschäftigt, er kennt ihn nicht bloss aus den Schriften des Freiherrn von Hertling, sondern aus eigener Lektüre, er behandelt ihn einlässlich an mehreren Stellen, er hat aber nirgends auch nur den Versuch unternommen, die Tätigkeit dieses ausserordentlichen Menschen historisch zu erklären. Wenn er sie für ein Wunder aus Gottes Weltplan hält, das nicht verständlich gemacht zu werden braucht, dann hätte er das sagen müssen. Und wenn er aus irgend einem anderen Grunde diese Forderung zu erfüllen ablehnt, die heute als Pflicht des historischen Arbeitens gilt, dann hätte er auch das angeben und begründen sollen. Die wissenschaftliche Stellung des Albertus Magnus hat bei Michael etwas Unbegreifliches. Sie wird aber begreiflich, sobald man sich um ihre Voraussetzungen umsieht. Da merkt man, dass Albert mit der grossen Bewegung in Philosophie und Naturwissenschaft zusammenhängt, die von England ausgeht, deren Mittelpunkt Robert

Grosseteste, Bischof von Lincoln, bildet (dieser stützt sich seinerseits auf die Verbindung von französischer Gelehrsamkeit und der besonderen englischen Naturbeobachtung des 12. Jahrhunderts) und die in glücklichster Weise sich der Kräfte bedient, welche die Mendikantenorden ihm zur Verfügung stellen. Ebensowenig wie Albertus Magnus ist Berthold von Regensburg (im zweiten Bande) eine isolirte Erscheinung und ebensowenig die mittelhochdeutschen Dichter der klassischen Epoche. Meinem Ermessen nach darf der Geschichtsschreiber sich heute durchaus nicht mehr dabei beruhigen, zu erzählen, was einst da war und wie er sich dazu verhält, sondern er muss die Erscheinungen erklären und verknüpfen. Gewiss leidet auch jetzt noch eine Gesamtdarstellung des geistigen Lebens im 13. Jahrhundert unter dem Mangel an Vorarbeiten, an vertiefter Forschung, aber hätte Michael diesen Mangel empfunden und hätte er das Bedürfnis nach solchem Verstehen nicht aus seiner Definition der Historie ausgeschaltet, dann hätte sein Werk auch gegenüber dem heutigen Stande der Sache an den bezüglichen Stellen eine andere Gestalt gewinnen müssen.

Im Vergleich mit diesen Einwänden lege ich viel geringeren Wert darauf, festzustellen, dass Michael durch die Bedingungen seiner Vorbildung, seines Standes, seiner Stellung veranlasst worden ist, die Phänomene des geistigen Lebens, die er beschreibt, auch in einer ganz bestimmten Weise zu beurteilen. Denn erstens befinde ich mich in einer Hauptsache in Einklang mit ihm, nämlich in der hohen Schätzung der 13. Jahrhunderts und ebenso in dem Bestreben, eine richtigere Auffassung dieser vielfach noch verkannten Periode herbeizuführen. Zweitens, weiss Jedermann, der den Titel des Werkes liest, von vornherein, was er davon zu erwarten hat. Wenn ein Priester der Gesellschaft Jesu im Herder'schen Verlage zu Freiburg im Breisgau ein geschichtliches Werk erscheinen lässt, so kennt Jeder, der es zur Hand nimmt, den Standpunkt, von dem aus der Verfasser seine persönliche Meinung über die vorgebrachten Tatsachen äussern wird. Ihm seine Haltung zu Vorwurf zu machen, schiene mir nicht sachgemäss, und wem sie nicht passt, der braucht ja das Buch nicht zu lesen. So lange man Geschichte schreibt, wird man sie niemals mit wirklicher Objektivität schreiben, selbst das natürliche Auge ist durch Grenzen und Fehlerquellen seiner Sehkraft eingeschränkt, geschweige denn die Hilfsgläser, deren wir uns Alle bedienen. Dasselbe historische Ereignis, dieselbe hervorragende Persönlichkeit wird von verschiedenen Geschichtsschreibern verschiedener Jahrhunderte immer wieder verschieden beurteilt und eingeschätzt werden: nur wollen wir hoffen, dass jede neue, ihrer Zeit gemässe Darstellung immer mehr den innersten Kern der goldenen Wahrheit von den Verhüllungen der Irrtümer der Tradition befreien und deutlicher an den Tag stellen wird. Ob es dafür jemals einen Abschluss geben kann, wissen wir nicht, ich für meine Person brächte es nicht über mich, irgend eine menschliche Forschung als abschliessend zu erklären.

Andererseits ergibt sich aus dieser nahezu selbstverständlichen Betrachtung, dass Michael viel zu viel versprochen hat, wenn sein Vorwort zum ersten Bande „eine naturgetreue Verteilung von Licht und Schatten“ in Aussicht stellte. Er ist sich freilich bewusst gewesen, dass er das doch nicht werde vollauf leisten können, darum hat er durch den Beisatz „möglichst“ die Naturtreue vor Einwendungen zu schützen gesucht. Aber

er hat es begreiflicherweise auch nicht zu stande gebracht, seine Zusage mit dieser Beschränkung zu erfüllen. Er befindet sich von vornherein im Gegensatz zu verschiedenen Darstellungen von Personen und Sachen des von ihm behandelten Zeitraumes. Der Liberalismus, der die Gebildeten des 19. Jahrhunderts zumeist in seinem Banne hielt, hat auf die historischen Untersuchungen und Schilderungen der alten Zeit abgefärbt, hat seine Schlagwörter ganz ungeschichtlich in die Beurteilung der Vergangenheit eingetragen und daher vielfach unrichtige, verzerrte Bilder zu wege gebracht. Dawider wendet sich Michael und da muss ich ihm oft um so eher Recht geben, als ich selbst mich gleichfalls bemüht habe, die Extravaganzen einer politischen Literaturgeschichte nach Kräften zu korrigiren. Aber, indem Michael das Pendel in der entgegengesetzten Richtung zum Ausschlagen zu bringen trachtet, begegnet ihm, dass er auch seinerseits es die Grenzen der Sachlichkeit und Wahrheit überschreiten lässt. Er hat im Allgemeinen eine zu gute Meinung vom 13. Jahrhundert. Er übersieht die Schwächen nicht, er bespricht sie auch, aber doch im Ganzen mit solch schonungsvoller Rücksicht (die Anm. 4, 214 über Sodomie ist leider unzutreffend!), dass auch dadurch sich das Bild verschiebt und unrichtig wird. Ich erkenne ausdrücklich an, dass Michael in gar manchen Punkten objektiver verfährt, als ich von ihm erwartete, finde es jedoch ganz von selbst zu verstehen, dass er in Bezug auf viele andere und wichtige Punkte nicht objektiv geblieben ist und mehr idealisirt hat, als die Sache erlaubt. So hat er gewiss im Allgemeinen die Beziehung der deutschen Mystik zur Scholastik richtig beurteilt, im Besondern jedoch die realen Bedingungen nicht ganz hervorgehoben, unter denen das mystische Schrifttum in der Volkssprache entstanden ist. Er hat David von Augsburg unter die Rubrik „Spekulative Mystik“ eingestellt S. 133 ff., das halte ich für unrichtig. Denn David ist auf dieselbe Weise zur Mystik gekommen wie die deutschen Mystiker aus dem Dominikanerorden, nämlich durch sein Wirken als Lehrer und Spiritual für geistliche Frauen. Michael kennt genau die Arbeiten von Denifle und weiss, mit welcher, aus den Tatsachen geschöpften Bestimmtheit dieser ausgezeichnete Forscher das Entstehen der besonderen deutschen Dominikanermystik aus der (von ihm für unheilvoll gehaltenen) Verpflichtung geistlicher Obsorge und Leitung für die Frauenklöster des Ordens erklärt hat. Ganz auf analoge, wenngleich nicht ebenso kräftige Weise ist die deutsche Minoritenmystik zu stande gekommen. Das in seiner Art herrliche Werk: „Der geistliche Baumgarten“, das zuvörderst aus den Schriften Davids von Augsburg, auch uns bisher unbekannten, dann aus Reden und Mahnungen Bertholds von Regensburg zusammengesetzt ist, legt in seiner ältesten Redaktion die Wurzeln dieses Zweiges deutscher Mystik bloss. (Im Zusammenhange mit dem Abschluss meiner Bertholdstudien will ich demnächst meine ausführlichen Untersuchungen zum Druck bringen). In dem Abschnitte „Praktische Mystik“ bei Michael fehlt es mir an zureichender Prüfung der historischen Umstände, die bei dem Aufzeichnen dieser Frauenliteratur mitwirken: Lektüre, persönliche Einflüsse und Erlebnisse, Kunst u. dgl. Aber freilich hätte Michael da selber untersuchen müssen, denn von einer sachlichen Kritik liegen auf diesem Gebiete kaum die ersten Anfänge vor. Genauer äussert sich Michael nur über den Wert der Privatoffenbarungen S. 203 ff. Die Frage nach der Bedeutung

solcher Privatoffenbarungen für die Religion und ihre Entwicklung lasse ich unberührt, im gegensatze zu Michael könnte ich mich jedoch unter gar keiner Bedingung dazu entschliessen, eine Aufzeichnung dieses Inhaltes als ein Dokument von irgend welchem geschichtlichen Werte anzusehen.

Am nächsten liegt mir natürlich der Abschnitt über die deutsche Dichtung während des 13. Jahrhunderts, der gut zwei Drittel des vierten Bandes füllt. Der Verfasser befand sich dabei vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Es konnte ihm unmöglich genügen, die Zahl populärer Übersichten des Stoffes um eine zu vermehren, er musste sich darum bekümmern, eine Darstellung zu liefern, die in den Rahmen seines Gesamtwerkes passte und von der wichtigsten Kunst des Zeitraumes, der Poesie, ebenso einen verständlichen Abriss gewähren sollte, wie er das sonst von der Musik, der Historiographie u. s. w. beabsichtigte und durchführte. Es ist für mich nun ebenfalls sehr schwierig, mich in die Lage Michaels gegenüber diesem schriftstellerischen Problem zu versetzen, ohne das aber wird man leicht ungerecht. Vor Allem erkenne ich an, dass Michael sich mit sehr achtenswertem Erfolge in die mittelhochdeutsche Lektüre eingearbeitet hat. Zwar merkt der Philologe immer hie und da, dass es den Auszügen und Urteilen an der recht vertieften Begründung gebricht, die Paraphrasen weisen auch Versehen auf, doch wiegen solche Mängel nicht schwer, da der Verfasser sich doch nicht als Spezialist im Altdeutschen etabliren will. Schon die Gruppirung des Stoffes nach herkömmlichen Kategorien (Höfisches Epos, wozu die Legenden gestellt werden, Volksepen, Novellen und Schwänke, Lehrgedichte, Lyrik) scheint mir für die historische Behandlung der Materie ungünstig. Ich hätte gruppirt, wenn mir eine solche Arbeit obgelegen wäre: ritterliche und Volksdichtung, geistliche, bürgerliche Poesie. Dann wäre es vielleicht möglich gewesen, die Zusammenhänge mit der Geschichte klarer herauszustellen und innerhalb der Poesie die Schichten aufzuzeigen. Leider ist es Michael, wie ich schon sagte, darauf gar nicht angekommen. Doch muss ich zugeben, dass die von Michael gewählte Einteilung auch einen starken Vorzug besitzt: es ist mit ihr am leichtesten, die Dichter und ihre Werke aufzählend so zu besprechen, dass tunlichst wenig Wiederholungen vorkommen; vielleicht hat dieser Grund auch die Wahl bestimmt. Dawider, wie die einzelnen Dichtungen auf die Abschnitte verteilt werden, ist wenig einzuwenden; nur habe ich mich darüber gewundert, dass die „Vorauer Novelle“ unter die „Lehrgedichte“ geraten ist, wohin sie nach Stoff und Technik nicht gehört, sondern unter die Legenden. „Novellen und Schwänke“ werden unter eins zusammengefasst, das gibt ein schiefes Bild von der mittelalterlichen Novelle, die keinesweges bloss komisch ist, wie Michael zu meinen scheint (ebenso wenig bloss erotisch, wie Jakob Ulrich glaubt). Dass die Lyrik an die letzte Stelle gerückt wird, hat seine Ursache wohl in ihrer Beziehung zur Musik, die Michael unmittelbar darnach behandelt. Das wäre für mich nicht massgebend gewesen, ich hätte sie an die Spitze gestellt, weil von ihr aus der ganze Stimmungsgehalt der höfischen Poesie am leichtesten zu beschreiben ist, aber auch das Künstliche, das Nachgeahmte, die Modesache, die Übertragung aus dem romanischen in den deutschen Horizont und die seltsamen Verrenkungen dabei. Wernher von Elmendorf gehört überhaupt nicht in die Didaxis des 13. Jahrhunderts, er schliesst

sich in allen Bezügen an die geistliche Lehrdichtung des zwölften und ist von Michael wohl nur aufgenommen worden, damit die Polemik wider Scherers (auch von mir für unrichtig gehaltene) Auffassung zu Worte komme: die Charakteristik des Gedichtes nimmt gar keine Rücksicht auf das Verhältnis zur Quelle, nach welchem alle Prädikate dem Autor des lateinischen Traktates, Wilhelm von Conches, zufallen, nicht dem deutschen Bearbeiter.

In der Art, wie Michael die mittelhochdeutsche Poesie darstellt und beurteilt, tritt ein Moment sehr bezeichnend hervor: er vernachlässigt die Form beinahe ganz, sie ist ihm gleichgiltig, seine Achtsamkeit gilt ausschliesslich dem Inhalt. Es sieht aus, als ob er völlig daran vergessen hätte, dass er in der Poesie eine Kunst vor sich hat. Andersfalls wäre es ganz unmöglich, dass er auf sechs Seiten Gottfried von Strassburg abhandelt und dreissig auf Wolfram von Eschenbach verwendet. Dadurch wird das Bild von vornherein falsch. Aber selbst bei Wolfram kein Wort über dessen ganz eigenartige künstlerische Technik, über ihren Zusammenhang mit seiner Persönlichkeit, über das Nachwirken dieser Manier u. s. w. Und wie hier, geschieht es in der ganzen Darstellung. Das rein stoffliche Interesse wird es auch verschuldet haben, dass Konrad von Würzburg, ein formal gewandter Dichter zweiten Ranges, in einer Schilderung gewürdigt wird, die doppelt so umfangreich ist als die seinem Meister Gottfried gewidmete. Nebenbei: die selbständigen Christophorusgedichte sind poetisch viel wertvoller als der Abschnitt des Passionals, den Michael S. 104 ff. bespricht. Am wenigsten leiden unter diesen Umständen die Darlegungen über das Volksepos. Dagegen wundere ich mich sehr über die Bevorzugung, welche dem Pfaffen Amis des Stricker zu teil wird, sie scheint mir weit über das sachlich gerechtfertigte Mass hinaus zu gehen. Dass der „welsche Gast" des Thomasin von Zirclaria weltliche Standesethik enthalte, dabei muss ich auch jetzt noch verharren, doch kann ich meine Auffassung hier nicht weiter begründen. Über Freidank hat der Verfasser selbstständige Betrachtungen angestellt. Der deutsche Cato ist im Verhältnis zu seiner ausserordentlichen Verbreitung und Geltung arg zu kurz gekommen, ebenso die Tierdichtung. Gut wird S. 208 f. die „Warnung" mit dem Stricker verglichen, nur hätte ich daraus gefolgert, dass die Äusserungen beider so wohl die Zeit als sie selbst charakterisiren. Dass Michael die Verfasserschaft Hug's von Trimberg für die Vita Mariae rhytmica nicht für erwiesen hält, ist gewiss sehr zutreffend. Am deutlichsten prägt sich die Eigenheit von Michaels Standpunkt aus in seiner Beurteilung Walthers von der Vogelweide, bei dieser muss ich daher noch einen Augenblick verweilen.

Seit dem Erwachen des Interesses an der altdeutschen Dichtung am Beginn des 19. Jahrhunderts, ja während des ganzen 19. Jahrhunderts, haben die politischen Sprüche Walthers von der Vogelweide besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, man hat sie sogar zum Angelpunkte für die Auffassung seines Charakters gemacht, was ich für falsch halte. Lange Zeit hindurch hat der dominirende Liberalismus ohne jede Rücksicht auf die historischen Bedingungen von Walthers Wirken den Dichter als Partisan seiner politischen Anschauungen in Anspruch genommen und darin hauptsächlich dessen Ruhm begründet gefunden. Wider dieses Hereinzerren

Walthers in die völlig anders gearteten Verhältnisse unserer Zeit haben sich verschiedene Forscher gewendet (ich darf mich auch dazu rechnen) und, wie ich glaube, erreicht, dass man wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen diese Auffassung Walthers als eines liberalen Kulturkämpfers für abgetan erachtet. Damit begnügt sich Michael nicht, er schreitet in seiner Darstellung zum anderen Extrem vor. Es schilt Walther wegen seiner Papstsprüche, als ob er einen Leitartikel wider einen deutschradikalen Los-von-Rom-Politiker zu schreiben hätte. Dabei setzt er voraus, dass für Walther von der Vogelweide die orthodox katholischen Anschauungen unserer eigenen Zeit, nach dem Tridentinum, nach dem Dogma der Infallibilität, bereits in vollem Masse verbindlich gewesen wären. Nur daraus erklärt sich Michaels Behauptung, Innozenz III. sei jedesfalls im Rechte gewesen, und die Äusserung, zu der er sich (S. 263) versteigt: „ein Gegensatz zwischen den Interessen Deutschlands und dem heiligen Stuhle bestand tatsächlich nicht", was kein ernsthafter Historiker ihm glauben wird. Diese Auffassung Michaels ist nun gerade so einseitig, voreingenommen und unhistorisch, als es früher die kritiklose Anpreisung Walthers durch die wissenschaftliche Journalistik gewesen war. Es hat also gar nichts geholfen, dass ich in meinen Beiträgen zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke 2 (1902) S. 34—48 ausführlich die Haltung des frommen Zisterziensers Caesars von Heisterbach in diesem Kampfe zwischen dem Papst und dem Deutschen Reich erörtert und gezeigt habe, wie verbreitet auch in den Kreisen des deutschen Klerus das abfällige Urteil über die wankelmütige, nur in der Feindschaft wider die Reichsinteressen beharrliche Politik Innozenz III. war; Michael kennt diese Darlegungen sehr gut, er begnügt sich aber S. 264 damit zu sagen, dass die Äusserungen des Caesarius „befremden" müssen. Ihm erscheint nur Walther als der Schwankende, er sucht keine Erklärung für das Verhalten des Dichters darin (S. 263), dass er „trotz des Wechsels der Personen der Sache, der Ehre Deutschlands gegenüber den Ansprüchen der Päpste treu geblieben sei", er findet, Walthers Poesie sei einfach dem Brot nachgegangen und zeiht damit den Poeten, mit dessen Preislied auf Deutschland er die Vorrede seines Werkes geschmückt hat, der schmählichsten Charakterlosigkeit. Dafür bringt er keine Beweise vor, er sieht eben nur die Dinge so an. Nun ist es ja wirklich schwer, über den Charakter eines mittelalterlichen Dichters zur Klarheit zu gelangen: zumeist versagen unsere Quellen, Tatsachen und Zusammenhänge werden uns nicht deutlich, der ethische Massstab für das Wirken im Leben ändert sich immer wieder, denn, obgleich Stehlen allzeit gegen das siebente Gebot war, hat die Ansicht, was in politischer Tätigkeit während bewegter Epochen recht sei oder nicht, sehr stark gewechselt. Angesichts solcher Schwierigkeiten habe ich in meinem Buche über Walther von der Vogelweide, 2. Aufl., S. 168 ff. darnach gestrebt, aus der Zusammenstellung und Deutung einer Reihe von Sprüchen einen festen Punkt zu gewinnen, von dem aus man zu einer sicheren Vorstellung von dem Charakter des Dichters gelangen könnte. Diese Vorstellung habe ich dann S. 174 f. in die Sätze zusammengefasst: „Klar ist, dass Walther von der Vogelweide in diesen Sprüchen als Ideal des Mannes ein festes, geschlossenes, in sich einheitliches Wesen rühmt, denn die von ihm hart gescholtene Untreue bedeutet nicht allein Falschheit und Lüge, sondern auch

innere Unsicherheit, also dasselbe, was Wolfram von Eschenbach in Parzival „Zweifel“ nannte und als den Keim alles Unglücks im Schicksale des Mannes bezeichnete. Man kann nun die Darstellung eines solchen Lebensideales mit Bezug auf die Persönlichkeit des Dichters verschieden auffassen. Entweder besitzt der Poet die Tugenden, die er wiederholt und mit Nachdruck rühmt, während er die gegenstrebenden Eigenschaften verwirft und verabscheut, oder er möchte jene nur besitzen und diese abstreifen. Nach dem Vorausgeschickten gehen wir wohl nicht zu weit, wenn wir vermuten, dass Walther sich selbst und seiner Zeit ein Ideal männlicher Festigkeit vorhält, das für ihn den obersten Zielpunkt seines Strebens bildet, das er aber nicht ganz zu erreichen vermag. Walther war eben ein sanguinischer Mensch, dem Wechsel der Stimmungen leicht unterworfen, Weichheit und Schroffheit liegen ihm beisammen: von plötzlichem Entschluss war er, von grosser Reizbarkeit, überhaupt von einem Gemüte, das auf jeden Eindruck rasch zurück wirkte. Wie seine Schwächen, seine nervöse Empfindlichkeit, seine Heftigkeit, die Übertreibungen in seinen Sprüchen und Liedern, so verdankt er diesem seinem Temperament aber auch die edelsten Impulse, die Fähigkeit, sich zu begeistern und für eine grosse Sache sein Leben einzusetzen“. Diese Charakteristik habe ich dann mit der Eigenart des österreichischen Stammes in Bezug gesetzt.

Vielleicht erwidert Michael, der ja mein Buch kennt, auf diesen Vorhalt: „Nun, das passt mir ja vorzüglich: sanguinische Unsicherheit des Entschlusses, Mangel an Stetigkeit, das sind Qualitäten, die zu meiner Ansicht über den gabeheischenden Spielmann Walther sehr gut sich schicken“. Pardon, doch nicht: denn dieser Auffassung fehlt es an dem Nachweise eines wichtigen Momentes, nämlich der Gemeinheit als einer Grundlage von Walthers Charakter. Es gibt ja heute immer noch Viele, die da meinen, zwischen menschlichen Eigenschaften einer Naturanlage und zwischen dem Wirken desselben Individuums in Beruf und Leben bestehe die Möglichkeit eines weitgreifenden Unterschiedes. Einige Zeit lang habe ich das auch geglaubt, heute bin ich davon überzeugt, dass solche Differenzirung durch das Medium der Lebenspflicht unannehmbar ist, dass also Jemand, der im Privatleben kein Verhältnis zur Wahrheit hat, in Wissenschaft und geistiger Betätigung diese üble Qualität nicht los wird, sondern sie auch auf seine Produktion einwirken lässt. Nun ist aber die Dichtung Walthers von der Vogelweide so beschaffen, dass es meinem Ermessen nach ausgeschlossen ist, sie könnte von einem Menschen gemeinen Charakters ausgegangen sein. Ist das richtig, so fällt die neue Beurteilung Walthers durch Michael in sich selbst zusammen. Sie beeinflusst aber Michael doch in dem Masse, dass er S. 272 beim Vergleich der Gaben Walthers mit denen Wolframs sich dahin äussert, „der Eschenbacher hätte, wenn er sich dazu hergegeben [als ob Minnepoesie etwas Schlechtes an sich wäre], an Tiefe der Empfindung Walther übertroffen —“.

Damit bin ich am Ende dessen angelangt, was ich über den dritten und vierten Band von Michaels Werk zu sagen habe. Manches habe ich daraus gelernt, im Ganzen jedoch steht Michaels Auffassung von historischer Arbeit und Darstellung sehr weit von der ab, die ich vertrete, so weit, dass wir (mit einem Bilde das ich dem Briefe eines Freundes abborge) nur „an getrennten Webstühlen“ wirken können.

Professor Emil Michael ist ein streitbarer Herr und hat schon auf Rezensionen des ersten und zweiten Bandes mit Antikritiken geantwortet. Ich muss desshalb darauf gefasst sein, dass er auch diesmal zur Erwiderung greift, und habe darum noch etliche Trümpfe in der Hand behalten. Freude hätte ich an solcher Polemik nicht, es kommt dabei für die Sache in der Regel nichts heraus. Jedesfalls habe ich meine vorstehende Kritik ohne jeden animus injuriandi geschrieben, wozu ich auch persönlich nicht die mindeste Veranlassung besässe, zumal Professor Michael meine Sachen mit einer ausnehmenden Freundlichkeit behandelt hat, die ich eigentlich gar nicht gewohnt bin und die vielleicht auch mein Verdienst überschreitet.

Graz. Anton E. Schönbach.

Woldemar Lippert, Die deutschen Lehnbücher. Ein Beitrag zum Registerwesen und Lehenrecht des Mittelalters. Leipzig. Teubner 1903. 8°. 184 S.

Lipperts Abhandlung über die deutschen Lehnbücher bildet die Einleitung zur Ausgabe des Lehnbuches Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1349—1350, welche die kgl. sächsische Kommission für Geschichte durch W. Lippert und Hans Beschorner veranstaltet hat (Leipzig. Teubner 1903), ist aber, durch geringe Zusätze vermehrt, auch selbständig unter dem obgenannten Titel erschienen.

Durch diese Einleitung ist die Ausgabe des Lehnbuches über die Territorialgeschichte der Wettiner und wettinischen Lande hinaus für die allgemein deutsche Geschichte von Wert und Nutzen geworden. Mehrere Wissenschaftsgebiete haben ihren Teil daran: die Diplomatik, besonders die noch arg vernachlässigte Privaturkunden-Lehre des späteren Mittelalters, und die mit ihr eng verbundene Verwaltungsgeschichte durch die Behandlung einer wichtigen Gruppe von Kanzlei- und Verwaltungsbüchern fürstlicher und privater Herrschaften; die Rechtsgeschichte, indem unsere grossenteils auf die Theorie der Rechtsbücher gegründete Kenntnis des deutschen Lehnrechtes aus der reichsten Fundgrube des praktischen Lebens in wesentlichen Punkten ergänzt wird; die Genealogie, der eine ihrer bedeutsamsten Quellengruppen nach Entstehung und Eigenart erläutert und benutzbar gemacht wird; und nicht zuletzt — worauf der Verf. zum Nachteile der Bearbeitung freilich nicht aufmerksam geworden ist — die Agrargeschichte, für welche die Lehnbücher an Quellenwert unmittelbar neben die Urbare und Traditionsbücher zu stehen kommen (vgl. Dopsch, Die Herausgabe von Quellen zur Agrargesch. des Mittelalters, Tilles Deutsche Geschichtsblätter 6, 162).

Die Entstehungsweise als Einleitung zur Ausgabe eines einzelnen Lehnbuches ist allerdings auf die Art der Behandlung des Stoffes nicht ohne Einfluss geblieben; ihr vor allem wird es zuzuschreiben sein, dass der erste Hauptabschnitt, die Entstehung des Lehnbuchwesens — ich gebrauche mit Absicht diesen allgemeineren Ausdruck gegenüber dem Lippertschen „Lehenregister“, mit dem die Diplomatik einen speziellen auf

die älteren Lehnverzeichnisse nicht passenden Begriff verbindet — im Aufbau nicht ganz glücklich und zu skizzenhaft in der Durchführung geraten ist, und sich wie nachträglich den anderen Abschnitten vorgefügt ausnimmt. Im Aufbau nicht glücklich: weil die Untersuchung mit einer Übersicht über das Kanzleiregisterwesen von Römerzeiten her einsetzt und damit wohl die Wurzel für die spätere Fortbildung der Lehnbücher seit dem 14. Jahrhundert trifft, nicht aber den Ursprung der älteren, bis in die Karolingerzeit zurückreichenden Lehn- und Vasallenverzeichnisse, der in den Urbaren zu suchen ist und erst nachträglich (§ 4) besprochen wird. In der Durchführung zu skizzenhaft: weil L. sich für das ältere Lehnbuchwesen mit einer mehr äusserlichen Ableitung aus den Urbarialien begnügt, es zu sehr für sich allein, losgelöst von den Wandlungen der verwandten Aufzeichnungen, der Urbare und Traditionsbücher, und zu sehr herausgeschnitten aus der sie alle bestimmenden wirtschaftlichen (Grundherrschaft) und geisteskulturellen (Schriftwesen, Sprache) Entwicklung betrachtet.

Diese Einschränkungen vorausgeschickt, wird man sagen dürfen: Was namentlich Oswald Redlich (Über bayrische Traditionsbücher und Traditionen, diese Zeitschrift 5, Über Traditionsbücher, Tilles Deutsche Geschichtsblätter 1) für die Traditionsbücher, Inama-Sternegg (Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, Archivalische Zeitschrift 2) und Josef Susta (Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, Wiener SB. 138) für die Urbarien geleistet, das bietet W. Lippert für die dritte Hauptquellengruppe der älteren Agrargeschichte, für die Lehnbücher: eine zusammenhängende entwicklungsgeschichtliche Quellenkunde. Merkwürdig, dass er seine Partner auf dem Gebiete der agrargeschichtlichen Quellenkunde nicht zu kennen scheint, denn durch Heranziehung z. B. der Arbeit Šustas hätte das so wichtige Kapitel über die Urbarien als Vorläufer der Lehnregister schärfer herausgearbeitet werden können, es wären die Bedürfnisse der Grundherrschaft als entscheidender Faktor für die Entstehung der Lehnverzeichnisse zu Tage getreten.

Zieht man die anderen Besitzverzeichnisse, die Urbarien und Traditionsbücher, konsequent zum Vergleiche heran, so ergeben sich wichtige Zwischenglieder, es zeigt sich, wie diese verschiedenen Hilfsmittel zur Evidenzhaltung des grundherrlichen Besitzes sich in ihrer Funktion bald ablösen, bald ineinanderfliessen, bald parallel laufend sich gegenseitig ergänzen.

Lipperts Arbeit erstreckt sich räumlich auf das ganze Gebiet des alten deutschen Reiches und zeitlich im Wesentlichen über das Mittelalter, vornehmlich auf das 13.—15. Jahrhundert, in welche Periode die Ausbildung der eigentlichen Lehnregister fällt. Sie behandelt den Stoff in vier Abschnitten: I. Die Entstehung der Lehnregister, II. Die Grundlagen für die Einrichtung von Lehnbüchern. Die Belehnung und ihre Beziehungen zum Registerwesen, III. Anlage der Lehnbücher, IV. Übersicht über deutsche Lehnbücher.

Lässt der 1. Abschnitt, wie oben erwähnt, weitergehenden Wünschen Raum, so werden die folgenden billigen Ansprüchen in der Hauptsache gerecht. Am wertvollsten scheint mir der 2. Abschnitt zu sein, der die lehnrechtlichen Grundlagen für die Einrichtung der Lehnbücher behandelt.

Hier werden die entscheidenden Wandlungen des Lehenswesens und die wichtigsten Akte der Belehnung selbst, Lehensuchung und Lehenempfang (warum bei Lippert Lehenempfängnis?) besprochen und dabei die Fragen nach Zeit der Lehnsuchung, nach dem Vorgehen des Vasallen und dem Verhalten des Herrn und seiner Kanzlei vom Gesichtspunkt der sich daraus ergebenden Buchungsmodalitäten mit Umsicht und Erzielung beachtenswerter Ergebnisse untersucht. Es ergibt sich folgende interessante Aufeinanderfolge der Lehenvorgänge: zuerst Belehnung durch den Herrn, dann Treueid des Vasallen und d a r n a c h erst Benennung der Lehensstücke durch den Vasallen. Da musste die Belehnung natürlich mit Vorbehalt der Richtigkeit der Angaben geschehen.

Bei dem Material für die Redaktion der Lehnbücher (Vermerkzettel des Herrn und seiner Kanzlei, mündliche, später schriftliche Selbsterklärungen der einzelnen Lehnsleute oder eines besonderen Vasallenausschusses, Lehenreverse der Vasallen über vollzogene Belehnung, daneben auch Urkunden) wird die Analogie mit den Urbaren besonders deutlich, die ja auch zusammengestellt wurden auf Grund des der Grundherrschaft zustehenden schriftlichen Materials und der Zeugnisse der Untertanen selbst (Weisungen, Kollektiv-, Einzelzeugnisse) mit eventueller Heranziehung urkundlicher Belege. (Vgl. die Definition der Urbare in dieser Zeitschrift 20, 328).

Für die Art der Anlage (Abschnitt III) waren ähnliche Prinzipien massgebend wie für andere verwandte Büchergruppen (vgl. z. B. die Chartulare, Traditionsbücher): Selten die alphabetische Folge nach den Namen der Lehensleute, häufiger sachliche (Standesklassen der Mannen), geographische und chronologische Anordnung.

Von diesen systematischen, nachträglich aus Einzelblättern zusammengestellten Lehenbüchern sind diplomatisch streng zu scheiden die unmittelbar geführten Originallehenregister mit gleichzeitigen Eintragungen, die natürlich — wenn auch nicht immer genau eingehalten — zeitliche Aufeinanderfolge aufweisen.

Hervorzuheben ist der Nachweis, dass förmliche Lehnbriefe neben dem Büchereintrag anfänglich nur in Ausnahmsfällen (auf besonderen Wunsch des Lehensmannes gegen Erlag der Kanzleigebühren, bei Verleihungen an rechtlich Unmündige, bei Wechsel des inhabenden Geschlechtes durch Heimfall oder Verkauf, für kirchliche Anstalten und bei besonders wichtigen Belehnungen) ausgestellt wurden, dass die Ausstellung von Lehnbriefen seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger und in der Neuzeit mit der Einrichtung besonderer Lehnhöfe und eigener Lehnkanzleien als Einnahmsquelle für diese obligatorisch wird.

Bei solchem Sachverhalt vermisst man ungern ein Kapitel über die öffentliche R e c h t s k r a f t d e r L e h n b ü c h e r als Beweismittel. Waren sie blosse Verwaltungsbehelfe oder galten sie wie die Urbare als vollwertige Belege für die lehenrechtlichen Verbindlichkeiten? Soviel ich sehe, scheint ihnen volle Beweiskraft nur für das Verhältnis zwischen dem Herrn und dem Vasallen zugekommen zu sein, nicht auch gegenüber dritten Personen vor dem öffentlichen Gericht, es sei denn dass ihnen diese speziell verliehen worden war. Einen solchen Fall kenne ich aus der Zeit K. Friedrichs III., der auf Klage des Erzb. Jakob von Trier über Verlust

der Lehenbriefe in den Kriegsläufen durch Urkunde von 1442 August 27 den Kur-Trierschen „lehenpüchern, die man mannepücher nennet", gleiche Kraft wie den Hauptbriefen zuspricht (Chmel Reg. Frid. 1048, vgl. auch Bresslau UL. 88 N. 1). Für öffentlichrechtliche Beziehungen dürften sie wohl nur als unbeglaubigte Aufzeichnung bewertet worden sein. Es wird auch einen Unterschied ausmachen, ob sie von öffentlichen Urkundspersonen verfasst sind oder nicht, so dass die landesherrlichen Lehnbücher grössere Rechtskraft besessen haben dürften als die rein privaten. Ferner: aus welcher Quelle schöpfen sie ihre rechtliche Beweiskraft? Alle diese Fragen wären noch an der Hand von lehenrechtlichen Prozessen zu untersuchen. Ebenso hätte der Übergang von der lateinischen zur deutschen Sprache Beachtung verdient.

Die zunehmende und schliesslich regelmässige Ausstellung von Lehnbriefen über die einzelnen Belehnungshandlungen wirkte auch auf den Charakter der Lehenregister zurück: Hatten sie früher die Belehnungsakte kurz und knapp verzeichnet, so werden immer häufiger die Lehenbriefe selbst eingetragen und so wird am Ende des Mittelalters aus dem Lehen-Aktregister ein Lehen-Briefregister (Lippert sagt „Lehnkopial"), ein Sonderregister für Lehenurkunden. Der Ausdruck Lehnkopial zur Bezeichnung der Aufnahme des vollständigen Urkundentextes wirkt verwischend und verwirrend, weil er der üblichen diplomatischen Terminologie zuwiderläuft, die bekanntlich von „Register" bei Einheit des Ausstellers und Verschiedenheit der Empfänger, von „Kopialbuch" bei Einheit des Empfängers und Verschiedenheit der Aussteller spricht, so dass die Anlegung des Registers vom Aussteller, die des Kopialbuches vom Empfänger veranlasst ist.

Die Aussonderung der Lehenbriefe aus dem allgemeinen Urkundenregister hat nicht selten den Verlust dieses speziellen Lehenregisters zur Folge gehabt, worauf in diesem Zusammenhange hingewiesen sein möge, weil sich daraus die Erklärung für die Unvollständigkeit mancher Registerbände ergibt. Das ist z. B. der Fall bei dem landesfürstlichen Originalregister des Habsburgers Friedrichs III. 1440—1442, Cod. 14109 der Wiener Hofbibliothek, das ich in dieser Zeitschrift Bd. 20, 54 besprochen habe. Der Kodex beginnt heute mit f. 55; nach Ausweis des gleichzeitigen Index waren die Lehnbriefe ausgeschieden und den übrigen Eintragungen auf f. 1—54 vorangestellt worden (hie heben sich an confirmaciones schedenbriefe ungeltbriefe saczbrief und ander brief . . . . ausgenomen die lehenbrief, die vor an diesem register vermerket sind); dieses Sonderregister für Lehenbriefe ist derzeit verschollen.

Den 4. und letzten Abschnitt bildet eine dankenswerte Übersicht über gedruckte und handschriftliche deutsche Lehnbücher, soweit sie dem Verf. bekannt geworden sind, in alphabetischer Folge; für Steiermark sei die seitdem erschienene Publikation von Albert Starzer, Die landesfürstlichen Lehen in Steiermark 1421—1546, Veröffentlichungen der histor. Landes-Kommission für Steiermark 17 (1903) nachgetragen.

Es lag nicht in meiner Absicht alle Einzelergebnisse der Lippertschen Studie wiederzugeben; umsomehr muss hervorgehoben werden, dass sie sich als im Einzelnen durchwegs sorgfältig gearbeitet und mit reichen Quellenbelegen versehen erweist.

Nur eines ist ihm nicht recht gelungen; den grossen Gang, die Hauptphasen der Entwicklung des Lehnbuchwesens und die ihn bestimmenden Faktoren klar und scharf zu erfassen und herauszuarbeiten.

Ich will versuchen, das hier mit wenigen Strichen andeutungsweise nachzuholen.

Aus zwei verschiedenen Wurzeln sind die deutschen Lehenbücher herausgewachsen: ein älterer Stamm aus den Urbaren, ein jüngerer aus den Registern der landesherrlichen Kanzleien; der ältere erhält sich auch nach dem Aufkommen des jüngeren, aber nur mehr in bescheidener Existenz. Der verschiedenen Entstehungsart entspricht auch ein verschiedener Charakter der beiden Hauptarten von Lehenbüchern und dieser ist bedingt durch den Gebrauchszweck, den man bei der Anlegung verfolgte. Die in Anlehnung an die Urbare entstandenen Lehnbücher, welche die Lehensleute und Lehen als Teil des allgemeinen Besitzstandes in Verbindung oder getrennt vom allgemeinen Besitzstandsverzeichnis, dem Urbar, buchen, fixiren einen Zustand (Schema: N. tenet (habet) in beneficio N.) und haben keine Datirungsangaben. Vom Urbar unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass für ihre Anlage die Namen der Vasallen, für das Urbar die Namen der Orte massgebend sind. Sie stehen im Dienste der Grundherrschaft, für ihre Anlegung oder Nichtanlegung sind daher die Bedürfnisse der Grundherrschaft bestimmend. Man könnte sie zuständliche oder urbariale Lehnbücher, sollte sie nicht Lehenregister nennen, auch dann nicht, wenn dieser Ausdruck sich in der Quelle selbst findet. Zweimal ergab sich in der wechselvollen Geschichte der Grundherrschaft das besondere Bedürfnis, derartige Lehen- und Vasallenverzeichnisse wie gleichzeitig auch Urbare, anzulegen: In der Karolingerzeit und wieder seit Ende des 12. Jahrhunderts.

Die zweite Hauptart der Lehnbücher, die Lehenregister, setzen zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein: Jene Grundherrschaften, welche sich zur Stellung politischer Einheiten emporgeschwungen hatten, die Landesfürstentümer, beginnen mit Hilfe von Kanzleien in eigenen Verwaltungsbüchern, Registern, ihre Verwaltungsakte, Regierungshandlungen zu buchen; so auch die Belehnungsakte; zuerst ungetrennt in den allgemeinen Kanzlei- und Urkundenregistern, später gesondert in eigenen Lehnregistern. Diese verzeichnen also Handlungen (Schema: N. hat emphangen ze lehen N.) und sind mit Datirungsangaben versehen. Die älteren derartigen Lehenregister enthalten, da Lehenbriefe anfänglich nur ausnahmsweise ausgestellt wurden, meist nur knappe Vermerke über die Belehnungsakte, sind Lehenaktregister; mit dem Aufkommen der regelmässigen Verbriefung der Belehnungshandlungen wird das Lehenregister allmählich zum Lehenbriefregister, eine Entwicklung, die vergleichbar ist der Ablösung des bayrischen Traditionsbuches (Aktvermerke) durch das Chartular (Urkundenabschriften) am Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts, auch hier hervorgerufen durch das Aufkommen, besser Wiederaufkommen der Urkunde. Das Lehenbriefregister ist seit dem Ende des Mittelalters die herrschende Form geworden.

Die urbarialen Lehenbücher und die Lehenregister, beide sind im Dienste des jeweilig ausschlaggebenden Gebildes im Wirtschafts- und Staatsleben, der Grundherrschaft und der Landesherrschaft, entstanden,

beide nach dem Prinzip der Aussonderung, die einen aus den Urbaren, die anderen aus den allgemeinen Kanzleiregistern.

Dieser Bestimmung und strengen Scheidung der Begriffe und Gruppen bedürfen wir zur Gewinnung einer klaren Terminologie, der Voraussetzung von Einsicht und Übersicht, müssen uns aber stets vor Augen halten, dass die Wirklichkeit Übergänge und Mischformen aufweist.

Die für Herstellung der Lehenregister massgebenden lehenrechtlichen Grundlagen sind trefflich von Lippert selbst gekennzeichnet worden; hier seien noch als Ergänzung dazu die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die urbarialen Lehenbücher skizzirt.

Die urbarialen Lehenbücher erfüllen einen Teil der Funktionen, denen das Urbar dient, nämlich die Verzeichnung der Lehengüter als Teiles des allgemeinen Besitzstandes der Grundherrschaft; die Vasallenliste ist daher anfänglich verbunden mit dem allgemeinen Besitzverzeichnis. Grosse systematische Güterverzeichnisse setzen einen gewissen konsolidirten, weniger veränderlichen Zustand, um nicht zu sagen, Stillstand voraus. Darin liegt der Hauptgrund für ihr Aufkommen in der Karolingerzeit und ihre Wiederaufnahme zu Ende des 12., Beginn des 13. Jahrhunderts. Auf die Entstehung der karolingischen Güter- und Lehenverzeichnisse hat die sozialwirtschaftliche Politik der Staatsgewalt eingewirkt, die eine Übersicht über das wirtschaftlich kräftigste Element, die aufstrebende Grundherrschaft, haben wollte; es sind aus der Zeit Karls d. Gr. sogar noch Formulare für die Anlegung solcher Inventare erhalten; in der Form knüpfen sie an die römische Steuerrolle an. Sie dienten fiskalischen und privaten Verwaltungszwecken. Im 10. Jahrhundert, mit der Auflösung des karolingischen Reiches in eine grosse Anzahl kleinerer auf dem Lehensverband beruhender Herrschaften verschwinden auch die grossen auf staatliche Anregung entstandene Besitzstandsverzeichnisse. Zu diesem politisch-wirtschaftlichen Grund kam der Rückgang des Schriftwesens, der auch die Urkunde durch die symbolische Rechtshandlung zurückdrängen liess. So treten in der Zeit des 10. Jahrhunderts derartige Aufzeichnungen ganz zurück. Der Grossgrundbesitz beginnt sich in eine lange Stufenleiter von Afterlehen zu zersplittern. Die expansive Erwerbspolitik der kirchlichen Grundherrschaft bewirkt ein stetes Wachstum, dem gegenüber grössere zusammenfassende Aufzeichnungen rasch veralten mussten. Es erschien praktischer, die Neuerwerbungen einzeln in Chartularen und Traditionsbüchern festzustellen. Das dauert an bis ins 12. Jahrhundert, bis dahin ist das Traditionsbuch die herrschende Form für das deutsche Privaturkundenwesen, es repräsentirt geradezu die anwachsende Grundherrschaft. Im 12. Jahrhundert erfolgt der Rückschlag. Die Zeit der grossen Schenkungen, Erwerbungen, und sonstigen Änderungen des Besitzstandes (Tausch) war vorüber; jetzt galt es das Gewonnene zu erhalten, gegen Entfremdungen von aussen und noch mehr von innen durch Vögte, Meier, Ministerialen und Lehensmannen, die aus geliehenem Gut Eigengut zu machen strebten.

Da bedurfte die Grundherrschaft, die geistliche wie die weltliche, wieder schriftlicher Fixirung, rechtsgiltiger statistischer Aufzeichnung. Es entstehen die Urbare des späteren Mittelalters und gleichzeitig mit ihnen für den Lehenbesitz die Vasallenlisten.

Inzwischen hatte die Vasallität eine bedeutsame Wendung durchgemacht. Während noch im 9. Jahrhundert jeder Vasall nur einen Lebensherrn haben durfte, hatte er im 12. Jahrhundert meist ihrer mehrere, oft viele. Diese Zusammensetzung des Besitzes eines Vasallen aus Benefizien zahlreicher Herren barg eine stete Gefahr für Verschiebungen und Streitigkeiten zwischen Herren und Vasallen wie der Vasallen untereinander und wurde einer der Gründe für die schriftliche Festlegung der Zugehörigkeit der einzelnen Stücke. Die unmittelbare Veranlassung hiezu konnte im Einzelfalle sehr verschieden sein: Besitzwechsel, Herrschaftanfang eines neuen Herrn, Beispiel der Nachbarschaft, besonderer Ordnungssinn — doch das setzt bereits Lippert sehr hübsch auseinander und damit haben wir den gesuchten Anschluss an seine Darlegungen gefunden.

Die Lehenbücher gewannen seit dem 15. Jahrhundert eine ausserordentliche Verbreitung. Fast jede Herrschaft, kirchliche und weltliche, die grössten wie die kleinsten Fürstentümer und Klöster, bediente sich ihrer, die einen in der anspruchsvollen Form zahlreicher Bände von vollständigen Lehnbriefregistern, die andern sich bescheidend mit primitiven urbarialen Lehnbuch-Blättern. Wie die Urbare haben sie sich in praktischer Verwendung erhalten bis zur Aufhebung der Lehenverfassung und des Untertänigkeitsverhältnisses im 19. Jahrhundert, erst damit sind sie rein kulturgeschichtliche Quellen geworden.

Innsbruck. Joh. Lechner.

Bauch, Gustav. Die Rezeption des Humanismus in Wien. Eine literarische Studie zur deutschen Universitätsgeschichte. Breslau, M. u. H. Marcus, 1903. 8°. VIII—176 S.

Der Verf. ist auf dem Gebiete der Erforschung des Humanismus kein Neuling mehr und so darf man sein Buch über das Eindringen des Humanismus in Wien, das er selbst (S. V) als „eine nachgeborene Schwester" seiner Studie über die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt bezeichnet, mit der Erwartung in die Hand nehmen, neue und gesicherte Aufschlüsse zur Geschichte der Wiener Universität in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahren des 16. Jahrh. zu erhalten. Diese Erwartung wird nicht getäuscht. Aus den Vorarbeiten für eine Ausgabe des Briefwechsels von Konrad Celtis hervorgegangen, baut sich der Inhalt des Buches in der Art auf, dass Bauch zunächst nach einer kurzen Schilderung der Wiener Scholastik die ersten Vorstösse zur Einführung der humanistischen Richtung in Wien vorführt und sich dann eingehend mit dem Charakter und der Wirksamkeit des Konrad Celtis befasst, dem durch das vorliegende Buch ein schön gemeisseltes literarisches Denkmal errichtet wird. Mit dem Tode des Celtis (1508) schliesst das Buch ab, die Richtung freilich, die Celtis vertrat, war bei seinem Tode an der Universität noch nicht durchgedrungen — Celtis selbst stand ja nicht ohne eigene Schuld einigermassen abseits vom Universitätsleben —, bis zum Jahre 1521 war der Bann der Scholastik „im wesentlichen noch nicht gebrochen" (S. 116). Bauch betitelt sein Buch „Die Rezeption des Humanismus in Wien", man

könnte dafür eigentlich richtiger sagen „Der Kampf gegen die Rezeption des Humanismus in Wien". Denn es ist ein gewaltiges geistiges Ringen, das sich bei dieser Rezeption abspielt, das aber freilich gelegentlich auch durch kleinliche Parteigegensätze von seiner Höhe herabgedrückt wird. Wien ist in der Scholastik eine Hochburg der Via moderna. Die Modernen (auch Nominalisten oder Terministen genannt) halten ihre Posten mit zäher Ausdauer besetzt. Der Fehler in ihrem Lehrbetriebe war das Überwuchern der thoretischen Grammatik und es hielt schwer, hieri Wandel zu schaffen. Von innen heraus kam die Reform an der Universität und vor allem in der Artistenfakultät — um diese handelt es sich ja hauptsächlich — nicht, sie wurde von aussen hineingetragen. Das einheitliche Bild nominalistischer Scholastik an der Universität wurde dadurch verändert, dass der Realist Joannes Camers wahrscheinlich unmittelbar durch Kaiser Maximilian zu einer theologischen Professur aus Italien berufen wurde (1497). Ein Realist unter den Nominalisten hatte zwar etwas, aber doch nicht viel zu bedeuten und der Humanismus musste noch lange vor den Toren der Universität Halt machen. Besondere Beachtung verdient in der Bekämpfung der Wiener Scholastik der Superintendent der Universität Bernhard Perger. Er stammte aus Stainz in der Steiermark und war „der erste deutsche Humanist", der „eine lateinische Grammatik" „auf rein humanistischer Grundlage" verfasste und drucken liess (S. 15).

Lehrreiche Streiflichter fallen auf das Universitätsleben in den Neunzigerjahren des 15. Jahrh. bei den Verhandlungen mit dem der Fakultät unbequemen Poeten und Orator Paolo Amalteo und bei der Berufung des Legisten und Poeten Girolamo Balbi. In seiner vielseitigen Betriebsamkeit wird Konrad Celtis vorgeführt, der mit seinem Poetenkollegium eine Art Konkurrenz zur Artistenfakultät bildete. Eine besonders geartete Persönlichkeit war dieser Celtis. Nicht frei von kleinlicher persönlicher Anmassung hat er doch weitblickend dem Universitätsunterricht neue Wege erschlossen. Er hat zum erstenmal an einer deutschen Universität die Germania des Tacitus erklärt (S. 91), das Griechische, in dessen Kenntnis er freilich nicht tief eingedrungen war, galt ihm als „hochnotwendig" für einen Lateiner (S. 137), er hat „die ersten Vorlesungen über Homer im Urtext in Deutschland" gehalten (S. 139), neu war für Deutschland auch die von ihm veranlasste „Vorführung von antiken Komödien" (Plautus, Terenz, S. 153).

Wenn man dem so gehaltvollen und gründlichen Buche von Bauch etwas wünschen möchte, so wäre es eine etwas anschaulichere Darstellung der Verhältnisse und vor allem eine durchsichtigere Stilisirung. Solche verwickelte Satzgebilde, wie sie sich z. B. S. 30 und S. 164 finden, müssen vermieden werden. Wer sich künftig mit der älteren Geschichte der Wiener Universität befasst und dabei auch das Buch von Aschbach benutzt, wird gut tun, sich aus den Anmerkungen bei Bauch die nicht ganz wenigen Berichtigungen zu Aschbachs Darstellung herauszuschreiben. „Krummau in Mähren" (S. 78) ist wohl ein Versehen für „Krumau in Böhmen" oder „Kromau in Mähren".

Graz. Ferdinand Eichler.

Holtzmann R., Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Überganges von der Reformation zur Gegenreformation. Berlin 1903. 8°, 579 SS.

In den letzten Jahren sind die Quellen zur Geschichte Maximilians II. durch neue Publikationen sehr erheblich vermehrt worden. Loserth veröffentlichte im Jahre 1896 die Registratur Maximilians von 1547—1551 (Fontes rer. Aust. II. 48), 1897 erschienen die von dem Referenten bearbeiteten Nuntiaturberichte der Jahre 1560—1561, welchen 1903 die Berichte von 1562 und 1563 folgten, die umfangreichsten Publikationen verdanken wir jedoch Turba und Götz. Turba hat die Berichte der venetianischen Gesandten in Wien von 1554—1576 herausgegeben[1]. Seine Ausgabe, die wegen der Beherrschung des Materials und der glücklichen Auswahl der abgedruckten Akten alles Lob verdient, enthält wertvolle Nachrichten über Maximilian, hauptsächlich aus der Zeit seiner Regierung (1564—1576). Die Gesandten haben oft von Maximilian selbst Aufschlüsse erhalten, sie haben sich auch nach Kräften bemüht, von anderen am kaiserlichen Hofe tätigen Diplomaten und von Personen aus der Umgebung des Kaisers sich Nachrichten zu verschaffen[2] — aber man ersieht aus der höchst sorgfältigen Arbeit von Turba, dass eine andere Zeit für die Beurteilung dieser venetianischen Berichte gekommen ist, dass sie in vielen Fällen nur Quellen zweiten Ranges sind, und heute bei der Zugänglichkeit unserer Archive geringer bewertet werden müssen als früher. Ganz anders steht es mit den Aktenstücken, die Götz veröffentlicht hat[3]. Sie sollen nach dem Plane des Herausgebers in erster Linie die Geschichte des Landsberger Bundes und die wichtigsten Ereignisse der auswärtigen bayerischen Politik zur Zeit Albrechts V. aufklären. Und dieser Plan ist auch in glänzender Weise durchgeführt, es sind nicht bloss die Akten des Münchner Archivs, sondern auch Materialien aus Dresden, Wien, Simancas u. s. w. verwertet. Aber darüber hinaus bringt diese Sammlung auch die wertvollsten Aufschlüsse über Maximilian, die Vorgänge an seinem Hofe, die Verhandlungen der protestantischen Stände von Niederösterreich mit dem Kaiser u. s. w. Es sind nicht Nachrichten aus zweiter oder dritter Hand sondern direkte Mitteilungen der massgebenden Persönlichkeiten, Schreiben Maximilians, der kaiserlichen Räte Seld, Zasius u. s. w.; andererseits erhalten wir durch Briefe des bayerischen Herzogs, Schwendi's und anderer den schönsten Einblick in das Spiel der Kräfte, die auf Maximilian wirkten. Es ist keine Frage, dass wir in der Aktensammlung von Götz die wichtigste Quellenpublikation für die Geschichte Maximilians haben. Wenigstens vorläufig, bis einzelne Partien dieser Aktensammlung nochmals, und zwar in vollem Wortlaute, herausgegeben werden. Denn trotz aller Kunst des Heraus-

[1] Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe Band III.

[2] Man vergleiche z. B. die merkwürdigen Nachrichten über den Plan Philipps II., seine Wahl eventuell die seines Sohnes Don Carlos zum römischen König durchzusetzen (Nr. 179. 180).

[3] „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus" V. Band (1556—1598).

gebers hat es die ungeheure Masse des Materials, das in einem Bande untergebracht werden sollte, verschuldet, dass die meisten Aktenstücke nur verkürzt wiedergegeben worden sind, auch solche die, wie die Briefe Selds, nicht nur ihres Inhaltes, sondern auch ihrer Sprache wegen zu den kostbarsten Dokumenten zählen.

Alle diese Aktenpublikationen sind später erschienen als das Buch von Hopfen über Kaiser Maximilian II. und den Compromisskatholicismus. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die Darstellung Hopfens gerade in den entscheidenden Punkten Widerspruch hervorgerufen hat, haben allem Anscheine nach Holtzmann bewogen, das Problem der religiösen Entwicklung Maximilians nochmals zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt in einem Buche von mehr als 500 Seiten, in welchen jedoch nicht die ganze Zeit Maximilians, sondern nur die Jahre 1527—1564, also die Zeit bis zu seiner Thronbesteigung behandelt wird. H. betont in dem Vorworte, dass er seine Darstellung mit voller Absicht chronologisch angeordnet habe, da man nur auf diese Art „ein wirkliches Bild" von der Entwicklung Maximilians erhalten könne. Was darunter gemeint ist, wird schon bei einer flüchtigen Durchsicht des Buches klar. Der Verf. hat sich nicht darauf beschränkt, das religiöse Problem allein zu erörtern. Er hat mit geradezu stupendem Fleisse die Aktenstücke, die auf Maximilian (bis zu seiner Thronbesteigung) Bezug haben oder ihn auch nur erwähnen, durchgearbeitet, und indem er uns die Ergebnisse dieser Studien ungeschmälert vorgelegt hat, haben wir eine Biographie Maximilians bis zum Jahre 1564 erhalten, die in alle Details eingeht und einzelne Kapitel aus der deutschen Geschichte der Jahre 1544—1564 sehr ausführlich behandelt. Unzweifelhaft hat diese Art der Darstellung ihre Vorzüge, aber sie hat auch einen Nachteil: dass das eigentliche Thema, die Schilderung der religiösen Entwicklung Maximilians, manchmal ganz in den Hintergrund gedrängt worden ist.

In den ersten Kapiteln (I—IV) hebt Holtzmann, im Gegensatze zu der bisherigen Annahme, hervor, „dass die protestantische Gesinnung, die Maximilian später betätigte, in langsamer und stetiger Entwicklung (seit seiner Knabenzeit) sich bei ihm herangebildet habe". Einer der Lehrer Maximilians, Wolfgang Schiefer (Severus) sei Protestant gewesen und deshalb im Oktober 1538 entlassen worden; seine Tätigkeit habe den Boden bereitet und den ersten Samen in das junge Gemüt des Knaben gestreut (p. 20). Dann sei Maximilian bei Beginn des schmalkaldischen Krieges (1546) mit einer Reihe protestantischer Fürsten, die im Lager des Kaisers standen, bekannt geworden, diese Fürsten waren am Hofe des Kaisers, in seiner nächsten Umgebung und diese Tatsache musste in dem jungen Maximilian die Meinung erwecken, es sei gar nichts so unerhörtes und mit der kaiserlicher Politik unvereinbares, wenn man protestantischen Anschauungen huldigte (p. 50). Aus dem Schreiben[1]) Ferdinands I. an seine beiden Söhne Maximilian und Ferdinand (von 14. Februar 1547), worin er sie ermahnte, bei der katholischen Kirche zu verbleiben, sei zu schliessen, dass die schlichte Korrektheit im katholischen Glaubensbekenntnis, wie sie

[1]) Das Schriftstück hat nur die Form eines Briefes, in Wirklichkeit ist es ein Kodizill zum Testamente Ferdinands I.

Ferdinand I. selbst bewahrte, bei Maximilian damals nicht mehr vorhanden war (p. 59); und die Worte, die der protestantische Graf Wolrad von Waldeck im Jahre 1548 über Maximilian in sein Tagebuch schrieb, „pietati non adversari videtur", seien eine klare und bestimmte Bestätigung, dass damals die Gesinnung M.' noch nicht schlankweg protestantisch, dass er aber den Protestanten freundlich und geneigt gewesen sei (p. 68), was nach einer andern Stelle des Buches (p. 77) die Bedeutung hat „dass M. (1548) den Protestanten auch in seiner religiösen Gesinnung nahe stand, wenn man ihn auch noch nicht schlankweg einen Protestanten nennen konnte". Wenn Maximilian zur selben Zeit und auch in den nächsten Jahren (während seines Aufenthaltes in Spanien), wie wir aus absolut verlässlichen Berichten hören, der Messe beiwohnte, die Fasten beobachtete, katholische Predigten anhörte usw., so fehle doch jeder Anhaltspunkt, dass er sich dem Katholizismus innerlich wieder fester angeschlossen habe (p. 89). Aus dem Umstande dass Papst Julius III. im Jahre 1551 die Wahl Philipps II zum römischen Könige lieber gesehen hätte als die Wahl Maximilians, gehe hervor, dass der Protestantismus M.' damals schon recht weit fortgeschritten sein müsse, und man werde nicht fehlgehen, wenn man sage, dass M. nunmehr den Protestanten näher gestanden sei als den Katholiken (p. 123). Und wenn M. auch (zur selben Zeit) äusserlich stets katholisch auftrat, und auch innerlich noch nicht völlig sich den protestantischen Anschauungen zugewandt hatte, eine Gesandtschaft an den Papst schickte, so werde das eben sowenig Wunder nehmen, wie dass er auch jetzt noch die katholische Kirche besuchte und an ihren Zeremonien teilnahm. Denn nicht die Fortdauer gewisser äusserlicher Verrichtungen und Verhältnisse, sondern das Auftreten neuer Anschauungen und Beziehungen sei es, was der Geschichte eines jeden geistigen und religiösen Wandels ihren Charakter gebe (p. 148). Als M. im Jänner 1552 von einer schweren Herzkrankheit ergriffen wurde, glaubte er bestimmt, er sei (bei einem Aufenthalte in Trient) vergiftet worden, seine Feinde hätten ihn aus dem Wege räumen wollen, um seinem Rivalen Philipp II. freie Bahn zu verschaffen. „Er glaubte sich von den deutschen Katholiken auf das schändlichste verraten", und das sei das letzte und entscheidende Moment seiner Entwicklung zum Protestantismus gewesen. Von neuem habe er sich mehr als bisher von den deutschen Katholiken abgewandt, und sei in seinem ganzen Tun und Lassen immer mehr von seinen gefestigten protestantischen Anschauungen bestimmt worden (p. 156. 157).

Prüft man diese Argumente[1]), so wird man an einem nicht achtlos vorübergehen dürfen: dass unter den Lehrern Maximilians ein Protestant gewesen ist, Schiefer, ein Mann, von dem Luther und Melanchthon im Jahre 1539 rühmend hervorhoben, dass er „des evangelii halben" Verfolgung erlitten, also ein überzeugter Anhänger der Augsburgischen Konfession. Es ist wahrscheinlich, dass Schiefer seiner religiösen Überzeugung

[1]) Holtzmann hat auch hervorgehoben, dass Maximilian im Sommer 1543 in Prag durch einige Zeit mit dem protestantischen Prinzen August v. Sachsen verkehrte (p. 33), und dass er während des Feldzuges gegen Frankreich (1544) nochmals Gelegenheit hatte, mit August v. Sachsen und dessen Bruder Moriz in Verkehr zu treten (p. 38).

auch beim Unterricht des jungen Maximilian Ausdruck gegeben hat, und es ist möglich, dass z. B. scharfe Äusserungen des Lehrers über den Papst, Mönchtum, Messe u. s. w., dem Gedächtnis des Knaben sich eingeprägt haben. Es wäre denkbar, dass durch solche Äusserungen der erste Keim protestantischer Gesinnung in M. gepflanzt worden ist, wobei man allerdings annehmen müsste, dass dieser Keim jahrelang geschlummert hat, um sich plötzlich bei einer günstigen Gelegenheit zu entwickeln. Aber alles weitere was Holtzmann für seine Theorie von der langsamen und stetigen Entwicklung protestantischer Gesinnung Maximilians anführt, wird schwerlich Zustimmung finden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Verf. durch das Bild, das M. in späteren Jahren (nach 1552) bietet, zu sehr beherrscht gewesen ist, und dass er unter diesem Einflusse die Zeugnisse über die Jugendjahre M.' in unzulässiger Weise interpretirt hat[1]). Es gilt dies ganz besonders von den Berichten über das religiöse Verhalten M.' während seines Aufenthaltes in Spanien. Diese Berichte bilden den stärksten Einwand gegen die Theorie Holtzmanns, sie sind derart, dass sie, wie Maurenbrecher sagt[2]) „jeden Argwohn lutherischer Sympatien" bei M. ausschliessen. Nach der Ansicht Holtzmanns sind jedoch diese Berichte ohne Bedeutung, denn es fehle jeder Anhaltspunkt, dass sich M. innerlich dem Katholizismus wieder fester angeschlossen habe. Ein solches Argument wird man jedoch nur dann vorbringen können, wenn feststünde, dass sich M. vorher (vor der Reise nach Spanien) innerlich vom Katholizismus abgewandt hätte. Aber dafür liegt weder ein Beweis noch auch nur die Wahrscheinlichkeit vor. Wie werden daher noch weiterhin bei der Ansicht bleiben müssen, dass erst geraume Zeit nach der Rückkehr M.'s aus Spanien Anzeichen seiner Annäherung an den Protestantismus nachzuweisen sind. Erst aus dem Jahre 1555[3]) haben wir Nachrichten, aus

---

[1]) Vgl. die Ausführungen von G. Wolf in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1904, 324 ff. Dazu sei noch folgendes bemerkt: in dem Schreiben Ferdinands I. von 1547 findet sich nicht ein Wort, aus dem man folgern könnte, dass Ferdinand damals wegen der religiösen Haltung Maximilians Bedenken gehabt hätte (vgl. Götz, Wahl Maximilians II., p. 24 N. 4). Die Worte des Grafen von Waldeck über Maximilian „pietati non adversari videtur" besagen auch dann, wenn „pietas" wirklich „wahre (d. h. protestantische) Religion" bedeuten sollte, nichts anderes als: M. scheint kein Gegner der protestantischen Religion zu sein. Ähnlich steht es mit der Folgerung, dass der Protestantismus M.' 1551 schon recht weit fortgeschritten sein müsse, weil Papst Julius III. für die Wahl Philipps II. und nicht für M. sich ausgesprochen habe. Auch wenn der Bericht, auf den Holtzmann sich stützt, eine solche Parteinahme des Papstes unzweifelhaft ergeben würde, könnte die Stellung des Papstes durch ganz andere Motive, als den Protestantismus Maximilians erklärt werden.

[2]) Historische Zeitschrift 32, 231.

[3]) Holzmann führt S. 188 an, dass Maximilian (1553) durch den Heidelberger Bund, dem Protestanten und Katholiken angehörten, in seiner Meinung bestärkt wurde, dass es nichts so unerhörtes sei, sich mit dem Protestantismus einzulassen, und zwar äusserlich wie innerlich — — „das war das Milieu, in welchem der königliche Erzherzog (dieser seltsame Ausdruck findet sich auch p. 109 und 322) im Verlaufe von anderthalb Jahren auch den letzten Rest seines ererbten Glaubens verlor". Aber dieses „Milieu" hat auf Albrecht v. Bayern gar keine Wirkung ausgeübt. Was Holtzmann (p. 226, 227) über das Verhältnis zwischen Maximilian und den protestantischen Fürsten Philipp v. Hessen, Friedrich v. der Pfalz und Christoph v. Würtemberg hervor-

welchen diese Annäherung unzweifelhaft zu folgern ist. Es sind Nachrichten von ganz verschiedenen Seiten, Berichte des Nuntius Lipomano, Mitteilungen Blahoslavs (welcher der Gemeinde der böhmischen Brüder angehörte), eine Aufzeichnung Ferdinands I.[1]), Briefe protestantischer Theologen[2]). Da alle diese Nachrichten dem Jahre 1555 angehören, wird man annehmen können, dass in diesem Jahre oder kurz vorher ein Ereignis eingetreten ist, welches diese Meldungen vom Protestantismus[3]) M.' veranlasst hat; und da werden wir auf die Tatsache geführt, dass seit dem Herbste 1554 Johann Sebastian Pfauser als Hofprediger M.' wirkte und sehr bald auf M. den grössten Einfluss gewann, unzweifelhaft ein Protestant, wenn er es auch vermied sich so zu nennen, so lange er in Wien tätig war.

Kehren wir zur Darstellung Holtzmanns zurück. Der grösste Teil seines Buches ist den Jahren 1552—1564 gewidmet. Das Eingreifen des Kurfürsten Moriz von Sachsen und die Gründung des Heidelberger Bundes werden im 5. Kapitel sehr ausführlich behandelt, dann wendet sich der Verf. wieder dem eigentlichen Thema zu, und schildert (Kap. 6—9) die immer engere Verbindung M.'s mit den protestantischen Fürsten, die Wirksamkeit Pfausers in Wien, den Konflikt zwischen Ferdinand I. und Maximilian in anziehender Form und mit Benützung des sehr grossen Aktenmaterials. Die grosse Bedeutung, welche der Sendung Warnsdorfs (1560) zukommt, und die Wendung welche die ablehnenden Antworten der protestantischen Fürsten hervorgerufen haben, werden treffend[4]) auseinandergesetzt. Dagegen ist das Urteil Holtzmanns über den Ausspruch M.' (vom Herbst 1560) »weder Papist noch Evangelischer, sondern Christ!«, dass M. damit nur seine innere Haltlosigkeit verbergen wollte (p. 380) sehr anfechtbar[5]), denn genau nach dieser Devise hat sich M. während seiner Regierung und ganz besonders in seiner Todesstunde verhalten. Sachliche Irrtümer dürften in diesen Abschnitten sehr wenige zu finden sein[6]).

---

hebt, dass M. dem einen zwei türkische Pferde schenkte, von dem anderen wiederum Jagdhunde geschenkt erhielt, bezeichnet er selbst als Kleinigkeiten.

[1]) Vom 10. August 1555 (Kodizill zu seinem Testamente).

[2]) Vgl. Bibl »Nidbruck und Tanner« Archiv f. österr. Gesch. 85, 393 N. 2.

[3]) Die Ansichts Maurenbrechers (Hist. Zeitschrift 32, 256) »in der Seele Maximilians schlug die protestantische Lehre Wurzel, als er sich im Gegensatze zur katholischen Politik der Habsburger zu fühlen begann«, ist nicht mehr aufrecht zu erhalten. Nicht der Gegensatz zur katholischen Politik der Habsburger, sondern der persönliche Gegensatz zu Karl V. und Philipp II. ist es, der Maximilian immer weiter trieb, der sein Nationalgefühl erweckte, und endlich auch auf das religiöse Gebiet übergriff.

[4]) Den Ausführungen Wolfs (Göttinger gel. Anz. 1904, 332 f.) kann ich nicht beistimmen. Wenn die protestantischen Fürsten, ganz besonders August von Sachsen, entschieden für Maximilian eingetreten wären, stand doch für die protestantische Sache etwas mehr zu erwarten als »Zukunftsmusik mit äusserst zweifelhaftem Erfolge«, wie Wolf sagt. Es sei nur auf die Verhältnisse in den österreichischen Ländern hingewiesen, hier wäre der Abfall von der katholischen Kirche allgemein gewesen, wenn im kritischen Momente (1560) die protestantischen Fürsten sich mehr als Protestanten und weniger als Fürsten gefühlt hätten.

[5]) Vgl. meine Bemerkungen in den Mitth. des Instituts 20, 339—340.

[6]) Einen falschen Schluss hat Holtzmann (p. 367 N. 1) aus Nuntiaturberichte II. 1, 415 gezogen. Das betreffende Aktenstück, das sich auf die Wiederherstellung des Prager Erzbistums bezieht, ist in seiner ursprünglichen Fassung

Anders verhält es sich mit dem letzten Teil des Buches (cap. 10—12), welcher die Jahre 1562—1564 behandelt. Hier bedarf die Darstellung Holtzmanns zahlreicher Korrekturen, aber niemand wird daraus dem Verf. einen Vorwurf machen, denn diese Korrekturen sind erst durch den gleichzeitig mit dem vorliegenden Buche erschienenen Band der Nuntiaturberichte (1562—1563) ermöglicht. Es sei nur auf einige Punkte hingewiesen. Über die Vorgänge in Prag im Februar 1562 (Holtzmann p. 404) erhalten wir authentische Aufklärung durch Kaiser Ferdinand selbst und zwar dass M. (vor dem Kaiser, den Erzherzogen Ferdinand und Karl und den Mitgliedern des geheimen Rates) einen Eid abgelegt hat, katholisch zu bleiben (N. B. p. 284). Dass der Papst zum Frankfurter Wahltage wegen Zeitmangels keinen Legaten schicken konnte (H. p. 415), wird durch den Bericht Delfino's von 23. Juli 1562 und das Schreiben Borromeo's vom 19. September 1562 widerlegt (N. B. nr. 39. 46). Über die Haltung der protestantischen Kurfürsten bei der Wahl und Krönung Maximilians (H. p. 420 ff.) belehren uns die Berichte Delfino's vom 23. 25. November und 5. Dezember 1562. (N. B. nr. 54. 55. 57.). Dass der Kardinal von Lothringen bei den Innsbrucker Verhandlungen 1563 sich rasch mit dem Kaiser über die Konzilfrage geeinigt habe (H. p. 443), wird durch N. B. p. 213 widerlegt. Dass der Kaiser durch die Sendung Dudiths im Juli 1563 bewogen wurde, seine Zustimmung zur Schliessung des Konzils zu geben (p. 477), ist unrichtig, vgl. die Berichte Delfino's von 1563 August 14 ff. Andererseits wird durch die Nuntiaturberichte ganz deutlich erwiesen, dass der Schluss des Konzils im engsten Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Approbation M. steht, u. s. w. Trotz dieser Korrekturen (welchen der nächste Band der Nuntiaturberichte noch einige für das Jahr 1564 anfügen wird) wird man das Buch Holtzmanns als eine sehr wertvolle Darstellung bezeichnen müssen.

Prag. S. Steinherz.

Hasenclever, A., Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipp von Hessen vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges (Januar bis Juli 1546). Marburg i. H., Elwert. 1903. 88 S.

— —, Die kurpfälzische Politik in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges (Januar 1546 bis Januar 1547). Heidelberger Abhandlungen herausg. von K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer. 10. Heft. Heidelberg, Winter, 1905, XVI und 179 S.

ein Kodizill zum Testamente Ferdinands I. und nachträglich durch entsprechende Korrekturen in eine Supplik Ferdinands an Papst Pius IV. umgewandelt worden. In der testamentarischen Verfügung ist der Appell (N. B. p. 420 Note c) an Maximilian als „certus et indubitatus successor in regno Bohemiae“ ganz am Platze, M. soll ja diese testamentarische Verfügung Ferdinands ausführen, aber in der Supplik an den Papst, in welcher Ferdinand die unmittelbare Wiederherstellung des Prager Erzbistums behandelt, wäre dieser Appell ganz unpassend gewesen. Man kann also aus dem Fehlen dieses Passus in der Supplik nichts folgern.

Maurer, A. Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Österreich nach dem schmalkald. Kriege. S. A. Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees. XXXIII. 1904. 87 S.

Wolf, G., Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Histor. Studien herausg. v. Ebering. 41 Heft. Berlin, Ebering. 1905. VIII und 340 S.

Loesche, G. Geschichte des Protestantismus in Österreich in Umrissen. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr. 1902. kl. 8°. 251 S.

Für die Überlegenheit der zielbewussten Staatskunst Kaiser Karls V. über die ratlose und zerfahrene Politik seiner protestantischen Gegner bringt Hasenclevers erstangeführte Arbeit neue Belege bei. Auf Grundlage vornehmlich des Materiales der Staatsarchive von Marburg und Weimar, mit Heranziehung von Beständen des Wiener Staatsarchives und eifriger Benützung der bisher nur unvollständig ausgebeuteten einschlägigen Nuntiaturberichte gearbeitet, ergänzt und berichtigt sie mit Glück vorhandene Vorarbeiten. Sie stellt die strenge Selbstzucht Karl V., der unbeirrt durch die Bedenken seines Bruders und den Chauvinismus seines sonst hoch verehrten Beichtvaters seinen Plan des schon im Sommer des Jahres 1545 bestimmt beschlossenen Protestantenkrieges mit Nachdruck und Vorsicht verfolgte, in helles Licht. Eingehend ist das durch den Reichsvizekanzler Naves vorbereitete Gespräch zwischen Kaiser und Landgraf Ende April 1546 zu Speier behandelt und gezeigt, wie die kaiserliche Politik auch hiebei über den Landgrafen im Vorteil blieb. Eine Monographie über Naves, die H. bei dieser Gelegenheit S. 19. A. 3 als wünschenswert bezeichnet, hat er indessen selbst mit voller Sorgfalt ausgearbeitet (Mitt. d. Instituts 26, 280—328). Philipp, der aus dem Speierer Gespräche die klare Überzeugung gewonnen hatte, dass ein kriegerischer Zusammenstoss mit dem Kaiser nahe bevorstehe, war vergebens um die Behebung der Zerfahrenheit im protestantischen Lager bemüht; lehrreich sind für die Verwirrung in diesen Kreisen die mühseligen Verhandlungen auf den schmalkaldischen Bundestagen zu Worms und Regensburg im Frühjahre 1546. Man bekundete das gleiche Ungeschick in der Behandlung des Pfälzer Kurfürsten wie des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied; der scharfe Gegensatz zwischen Hessen und Kursachsen verdarb endlich alles und der Kaiser triumphirte. H. kommt hiebei zu einem ungemein harten Urteil über Kurfürst Johann Friedrich, dessen würdige Haltung in der Gefangenschaft seine ebenso „egoistische als törichte" Politik in der früheren Zeit habe vergessen lassen.

Aber auch die Staatskunst des vornehmsten weltlichen Kurfürsten, Friedrichs II. von der Pfalz, hielt sich auf niedrigem Niveau. In seiner zweitgenannten Arbeit führt Hasenclever in die Gänge der kurpfälzischen Politik während des verhängnisvollen Jahres 1546 ein. Die vorzüglich auf umfangreiche archivalische Studien in Basel, Frankfurt a. M., Heidelberg, Karlsruhe, Marburg i. H., München, Weimar und Wien gegründete Arbeit ergänzt die Ausführungen Rotts über Friedrich II. von der Pfalz

und die Reformation (Heidelberger Abhandlungen 4. Heft, vgl. Mitt. d. Instituts 27). Grosses ist von Kurfürst Friedrich II. und der kurpfälzischen Diplomatie wirklicht nicht zu berichten. Ein Bollwerk des Protestantismus wie später war die Kurpfalz damals bei weitem nicht. Friedrich, schon ein bejahrter Herr, war wohl zur reformirten Lehre übergetreten, aber Bande der Verwandtschaft und persönlicher Zuneigung fesselten ihn an das Kaiserhaus. Wenn er vom Speierertage (März-April 1546) ab in engere Beziehungen zu seinen im Bunde von Schmalkalden geeinten Religionsgenossen trat, so hat er sich doch darin nie wohl gefühlt. Von den Protestanten, besonders vom Landgrafen Philipp nicht ganz ohne Grund, aber mit wenig Geschick misstrauisch beargwöhnt und dadurch noch unsicherer gemacht, vom Kaiser mit kluger Berechnung immerfort umschmeichelt, schwankte der Pfälzer zwischen beiden Machtgruppen planlos und haltlos hin und her. Er entschloss sich drei Fähnlein zum Heere der Schmalkaldener abzusenden und liess zugleich offiziell seine neutrale Haltung verkünden. Schliesslich ist ihm doch ein demütigender Bittgang zu Karl V. nicht erspart geblieben. Am 19. Dezember 1546 fand zu Schwäbisch-Hall die Aussöhnung statt (S. darüber 5. 448—149), und der Kurfürst wurde wieder zum Werkzeuge der habsburgischen Weltpolitik. Nur ein Ergebnis, allerdings ein sehr bedeutsames, ist durch die vorübergehend kaiserfeindliche Stellung der Kurpfalz im Jahre 1546 gezeitigt worden, die Durchführung der reformirten Religion im Lande. Zwar Friedrich griff auch hierin nur halb zu und nahm das durch seine Reformationserlässe eröffnete Werk nicht ernstlich in Angriff; aber sein Vorgehen entsprach den Gesinnungen der Untertanen und sein Nachfolger Kurfürst Ottheinrich hat die Lässigkeit des Vorgängers durch Energie und Nachdruck wettgemacht. Zur Jämmerlichkeit der protestantischen Kriegsführung in Oberdeutschland im Herbste 1546 bringt der Aufsatz manchen bemerkenswerten Beitrag bei. Wohl kenntlich ist auch hier der bedeutende Einfluss, den der Reichsvizekanzler Naves auf die Führung der kaiserlichen Angelegenheiten zu nehmen vermocht hat. Von den sieben in sorgfältigem Abdruck beigegebenen Beilagen wird die kaiserliche Instruktion für Naves vom Juni 1546 anlässlich seiner Reise an den kurpfälzischen Hof am meisten allgemeines Interesse finden. Ein der kleinen Schrift beigegebenes Register orientirt sehr dankenswert in den zahlreichen persönlichen Nachrichten, die das Buch enthält. Es wird doch immer deutlicher, dass eine historische Arbeit gar nicht klein genug sein kann, um nicht durch ein Register beträchtlich zu gewinnen.

Einen kleinen Beitrag zur Geschichte oder vielmehr Nachgeschichte des schmalkaldischen Krieges enthält auch der Aufsatz von Maurer, in welchem die Haltung der Stadt Konstanz innerhalb der Wirren dieser Zeit beleuchtet und — verurteilt wird. Der Verf., der zu seinen Studien besonders Akten aus dem Konstanzer Stadtarchiv herangezogen hat, kommt auf Grund seiner einleuchtenden Darlegungen zum Schlusse, dass der Verlust der Reichsfreiheit von Konstanz und der Anfall als Untertanenstadt an Österreich (1551) nicht Ergebnis eines früher gefassten habsburgischen Planes gewesen, sondern durch das flaue und unpolitische Verhalten des städtischen Rates herbeigeführt worden sei. Die Stadt habe zweimal die rechte Zeit versäumt, um mit dem siegreichen Kaiser zu einem leidlichen Abschluss zu kommen. Über den tapferen Kampf der Konstanzer Bürger

auf der Rheinbrücke gegen die Spanier des kaiserlichen Obersten Alfons de Vives (6. August 1548) wäre wohl etwas näheres mitzuteilen gewesen?

Aus Vorarbeiten zum 2. Bande seiner Geschichte der deutschen Gegenreformation ist Wolfs Monographie über Kurköln im 16. Jahrhundert entstanden. Sie soll die Lücke in unserer Kenntnis der kurkölnischen Verhältnisse ausfüllen, die zwischen den zwei bedeutsamen Regierungszeiten der Erzbischöfe Hermann von Wied und Gebhard Truchsess klafft (1546—1576). Die konfessionspolitische Bedeutung von Kurköln war zufolge der geographischen Lage des geistlichen Staates hart an den Grenzen der Niederlande eine sehr grosse. Der Verf. hat sein, wie natürlich, fast ausschliesslich den Kölner und Düsseldorfer Archiven entnommenes Material zu einem notgedrungen stark ins Einzelne gezeichneten Geschichtsbilde vereinigt und das einförmige Durcheinander einer aller grossen Züge baren territorialen Entwicklung mit gutem Geschick und gewandter Feder verdeutlicht. Doch wäre zum Schlusse eine übersichtliche Zusammenfassung der einzelnen Phasen des in jenen Jahrzehnten durchgekämpften, aber nicht ausgetragenen Streites zwischen den beiden Bekenntnissen auf kölnischem Boden zu wünschen gewesen, umsomehr, als kein Register oder Chronologische Übersicht beigegeben ist. Bedeutet Wolfs Arbeit vor allem eine dankenswerte und beträchtliche Erweiterung unserer Kenntnis deutscher Territorialgeschichte, so werden seine gewissenhaften Ausführungen doch auch bei künftigen Darstellungen der deutschen Gegenreformationsgeschichte überhaupt nicht übersehen werden dürfen. Auch in Kurköln zeigen sich ähnliche Erscheinungen wie in anderen Kurfürstentümern; der grosse Moment der Reformationszeit fand ein recht kleines Geschlecht. Der Reformationsversuch Hermanns von Wied scheiterte an dem Mangel an Initiative beim Landesherrn, an Einigkeit und Zielbewusstsein bei Domkapitel und Ständen. Die schwache Haltung der geistlichen Kurfürstentümer wurde am Augsburger Religionsreichstage offenbar; dort haben die weltlichen und nicht die geistlichen Fürsten die Position des Katholizismus gerettet. Auch die Folgejahrzehnte vergingen in tatarmem Schwanken der beiden Religionsparteien, bis der (hier nicht mehr dargestellte) kraftvollere Versuch des Kurfürsten Gebhard Truchsess im Sinne der neuen Lehre mit einer Katastrophe des Protestantismus endigte.

Mehr allgemeinen informativen Charakter hat das letztangezeigte Buch von Loesche. Der durch seine mannigfaltigen Studien zur Geschichte der evangelisehen Kirche und des Protestantismus in Österreich bekannte Verf. will hier nur eine Vorarbeit, gewissermassen den Auszug einer in grösseren Umrissen gedachten Gesamtgeschichte des östereichischen Protestantismus vorlegen und wird diesem Zwecke auch vollständig gerecht. Die einleitenden Betrachtungen allgemeinen Inhalts über Reformation und Gegenreformation in Österreich wird jedermann mit Nutzen lesen. Dem Verf. eignet besonders ein Geschick persönlicher Charakteristik. So sind die Gestalten der habsburgischen Kaiser ebenso plastisch als einwandfrei gekennzeichnet. Dass in der Folge der Verlauf der Reformationsbewegung bis auf Josef II. auch gesondert nach den einzelnen Kronländern betrachtet wird, ist ein recht glücklicher Gedanke. Dass auch aus diesen Ausführungen klar wird, welche Summe ideeller und realer Werte in der

österreichischen Gegenreformation zu Grunde ging, bedarf wohl keiner Betonung.

Besonderen Wert gewinnt Loesches Buch durch die anschauliche und klare Darstellung der Entwicklung des österreichischen Protestantismus seit der Erlassung des Toleranzpatentes. Dieses bedeutet noch keineswegs eine vollständige Duldungspolitik, vielmehr ist diese erst durch die Erlassung des Protestantenpatentes vom 8. April 1861 und die konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zum Abschlusse gebracht worden. Die Bedeutung der Regierung des Kaisers Franz Josef für die Entwicklung des Protestantismus in Österreich ist m. E. noch niemals so klar hervorgehoben worden. Wann dabei der Ton stärker aktuell, aus dem Historicum unversehens ein Politicum wird, so ist doch an keiner Stelle die Würde der Darstellung verletzt und keine der erhobenan Beschwerden leichtfertig vorgebracht worden. Eine sehr brauchbare Literaturübersicht beschliesst das anregend geschriebene Buch.

Wien. H. Kretschmayr.

Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken. Gesammelt und bearbeitet von Friedrich von Bezold. Herausgegeben durch die histor. Kommission bei der kön. Akademie des Wissenschaften. Dritter Band 1587—1592. München. M. Rieger (G. Himmer). 1903. 8°. XII und 872 S.

So rasch dem ersten, im Jahre 1882 erschienenen Band dieser Serie der Wittelsbacher Korrespondenzen der zweite gefolgt war (1884), so lange liess der vorliegende Schlussband auf sich warten. Da zu den verzögernden Umständen auch die Fertigstellung der Geschichte der deutschen Reformation gehört, wird man die vom Herausgeber selbst eingestandene „ungewöhnlich“ grosse Pause leichter in den Kauf nehmen. Mittlerweile sind die beiden ersten Bände zum eisernen Bestand der Forschung geworden, die seit deren Erscheinen erfreuliche Fortschritte gemacht hat und nun umgekehrt für den letzten Band eine gute Unterlage gewährte; es sei da nur von den zahlreichen darstellenden Arbeiten auf die beiden Bände von Ritters Deutscher Geschichte im Zeitalter des Gegenreformation und des dreisigjährigen Krieges und das Werk Lossens über den Kölnischen Krieg, von Quellenpublikationen auf die von Hansen, Ehses und Meister bearbeiteten Nunziaturberichte verwiesen. Bezolds Arbeit behandelt im Anschluss an die von Kluckhohn veröffentlichten Briefe des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz die vielverschlungene auswärtige Politik der pfälzischen Wittelsbacher im Zeitraum von dessen Tod (26. Oktober 1576) bis zum Ableben seines zweitgebornen Sohnes Johann Kasimir (6. Januar 1592). Fürwahr keine leichte Aufgabe, deren glückliche Lösung umso anerkennenswerter ist, als der Gegenstand nichts weniger als anziehend ist: weder die Person des Helden der Darstellung, der „wüste Pfalzgraf“, dem die Religion lediglich zur Befriedigung seines ungezügelten Ehrgeizes diente und dessen Fähigkeiten und Erfolge in so schreiendem Misverhältnis zu seinen Plänen standen, noch diese ganze Epoche überhaupt, die

wie keine zweite mit Explosivstoffen aller Art angefüllt und doch so arm an grossen, mannhaften Taten ist, sind geeignet, jene Sympathien zu wecken welche einem Herausgeber die mühevolle Arbeit des Sammelns und Sichtens seines Materials wesentlich zu erleichtern vermögen. Trefflich sind die einzelnen Phasen der pfälzischen Politik herausgemodelt: der scharfe, für die Fortentwicklung der protestantischen Machtstellung so verhängnisvolle Gegensatz zwischen der radikalen Politik der calvinischen Pfälzer, die auf die Vernichtung der katholischen Mächte und Zertrümmerung der Reichsverfassung losarbeiteten, und der konservativen vermittelnden Politik Kursachsens, das die Erhaltung der Reichsgewalten über die Erweiterung der protestantischen Machtsphäre stellte, der Kampf um das Erzbistum Köln, die Einmischung Johann Kasimirs in die französischen Religionswirren, die Einfälle Spaniens und der Liga auf deutsches Gebiet, das Ende Heinrichs III. und die Anfänge Heinrichs IV. von Frankreich, die Annäherung Sachsens an die Pfalz und die Anfänge einer deutsch-protestantischen Union. Der internationalen Bedeutung der pfälzischen Politik entsprechend galt es aus allen Ecken und Enden Europas das Material zusammenzutragen, und dieser Aufgabe ist B. mit erstaunlichem Fleiss nachgekommen. Einzelne Lücken sind wohl unvermeidlich, und »die schwerste Unterlassungssünde«, zu der sich der Herausgeber bekennt, das Absehen von den englischen Archiven und Bibliotheken, wird ja doch hoffentlich bald durch die Aktenpublikationen im Calendar of State Papers getilgt sein. Volles Lob verdient B. für sein konsequent durchgeführtes Bestreben, »nach Möglichkeit Raumersparnis zu gewinnen«: die Edition ist auch in dieser Hinsicht mustergültig zu nennen. Was man bei den zwei ersten Bänden vermissen konnte, ist im Schlussband nachgeholt: ein sorgfältig angelegtes Register.

Wien. V. Bibl.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kongl. Vitterhets-Historie-och Antiquitets-Akademien. I, 3 und II, 10 u. 11. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1900, 1900, 1905. XXI, 818; IX, 879; VI, 871. 8°.

Die Sammlung der Briefe Oxenstiernas, von denen 1896 (vgl. XXII, 136) der erste Band erschien, nimmt doch keinen so raschen Fortgang, wie man erwartete, als einmal der Anfang mit dem Gesamtwerke gemacht war. Ein zweiter Band (der dritte der ersten Abteilung des Gesamtwerkes) ist erst vier Jahre nach dem ersten in die Öffentlichkeit gekommen, und wieder sind jetzt sechs Jahre vergangen, ohne dass er einen Nachfolger gefunden hätte. Dieser zweite Band (I, 3) enthält die Korrespondenz des Kanzlers aus den Jahren 1625—1627, die er zum grösseren Teile im Auslande, in Livland und Preussen (hier meist in Elbing und als General-Gouverneur) zubrachte. Für den polnischen Krieg und seine Verlegung von der Duna an die Weichsel sind die zusammengebrachten Briefe von der grössten Wichtigkeit. Sie gewinnen für die deutsche Geschichte noch dadurch an Bedeutung, dass die Frage der Einmischung in den deutschen Krieg immer

mehr zur Entscheidung drängt. Der ausserordentliche Wert der Publikation für die Geschichte des dreissigjährigen Krieges wird in den folgenden Bänden noch immer mehr hervortreten.

Aus den drei genannten Jahren sind im ganzen 526 Briefe Oxenstirnas bekannt geworden. In einem Anhange gibt der Herausgeber Sam. Clason, jetzt an Weibulls Stelle Professor der Geschichte in Lund, zwei erhaltene Verzeichnisse von Briefen, eins von solchen die in den Jahren 1626 und 1627 an den König geschrieben worden sind, und eines, das zusammengestellt worden ist über Briefe Oxenstirnas aus der Zeit von Juli 1626 bis April 1627. Von den 37 Briefen, die das erste aufzählt, sind uns nur 5 bekannt, von den 161 des zweiten nur 2. Es ist also gar nicht zu bezweifeln, was auch ohne solche Belege wahrscheinlich genug wäre, dass die Zahl der wirklich geschriebenen Briefe sehr viel grösser war als die der erhaltenen; dass der Zufall dabei eine entscheidende Rolle gespielt hat, zeigt der Anhang des Bandes aufs deutlichste. Aus einem schwedischen Kanzleiregistranden, der 1860—1861 als Besitz des damaligen Königsberger Archivars Dr. Meckelburg von Karl Lohmeyer benutzt wurde, und der nachher zeitweise verschollen war, konnten in diesem Bande 27 noch ganz unbekannte Schreiben aus den Jahren 1626—1627 mitgeteilt werden. Ein vorangestelltes chronologisches Verzeichnis der Briefe erleichtert die Übersicht über den Inhalt des Bandes.

Band 10 und 11 der zweiten Abteilung setzen die Ausgabe der Einzelkorrespondenzen fort. Band 10 nimmt aber unter seinen Genossen einen bemerkenswerten Platz ein. Er enthält 95 Briefe des Reichsadmirals Karl Karlsson Gyllenhjelm aus den Jahren 1614—1650, 104 des Reichsrates Johann Skytte aus den Jahren 1612—1642 und 239 des Pfalzgrafen Johann Kasimir, aus den Jahren 1614—1651. Gyllenhjelm, ein Halbbruder Gustav Adolfs, der 1614 aus schwerer, zwölfjähriger polnischer Gefangenschaft heimgekehrt war, nahm erst im russischen, dann im polnischen Kriege sowohl in Livland wie in Preussen leitende Stellungen ein. Besonders aus den Jahren 1616—1619, 1621, 1625—1628 enthalten seine Briefe wertvolle Nachrichten. Johann Skytte gehört zu den tüchtigsten und verdientesten Männer, die Gustav Adolf um sich sammelte, und war auch nach dessen Tode in hervorragender Stellung tätig. Von besonderem Werte sind die ausführlichen Nachrichten über seine Gesandtschaft nach den Niederlanden und England in den Jahren 1617 und 1618. Johann Kasimir von Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg, Gustaf Adolfs Schwager und Vater Karls X Gustaf, nimmt an den Angelegenheiten Schwedens, das ihm nach der Überschwemmung der Pfalz durch Spanien und Ligisten eine zweite Heimat wurde, den lebendigsten Anteil; die Aufmerksamkeit, mit der Gustaf Adolf vom Beginn der böhmischen Wirren an die deutschen Angelegenheiten verfolgte, tritt in den früheren Briefen besonders deutlich hervor. Den Briefen sind 68 andere, zum Teil sehr ausführliche Aktenstücke in Noten beigegeben, die ihren Inhalt ergänzen und erläutern.

Der 11. Band der zweiten Abteilung ist wirtschaftlichen Fragen gewidmet. Er enthällt 236 Briefe und Berichte an Axel Oxenstierna, die von 13 verschiedenen in Bergwerks-, Handels- und Finanzangelegenheiten tätigen, meist in leitender Stellung stehenden Männern geschrieben sind. Die energische und umsichtige Tätigkeit, die unter Gustav Adolf und

Oxenstierna besonders der Entwicklung des Bergwesens und des Handels gewidmet wurde, weil diese Betriebe am meisten Aussicht gewährten, den schwachen Finanzen des Landes aufzuhelfen, erfährt in diesem Quellenmaterial, das noch durch einige Aktenstücke ergänzt ist, eine wertvolle Beleuchtung. Ein Schlussanhang von 150 Seiten teilt die ältesten Tabellen über Ein- und Ausfuhrhandel des Königsreich mit: Einfuhr Schwedens für 1637, Einfuhr und Ausfuhr Finlands für das gleiche Jahr, desgleichen für Schweden und für Finland 1640, Gesamtausfuhr Schwedens in den Jahren 1637—1640 und 1645, Schwedens Handelsbilanz in diesen Jahren und eine Berechnung über die im Sunde 1640 von schwedischen Waren erhobenen Zölle. Eine angehängte Darlegung über das Zustandekommen dieser Tabellen gibt einen Einblick in die früh entwickelte schwedische Handels- und Zollstatistik. Inhaltlich ist zunächst von Interesse die Aufzählung der einzelnen Artikel und ihre nicht ganz gleichmässige Zusammenstellung zu grösseren Gruppen. Die der Förderung noch sehr bedürftige Warenkunde erfährt dadurch eine erwünschte Ergänzung. Leider sind die Tabellen im Register des Bandes nicht mit berücksichtigt. Stockholm nimmt als Ein- und Ausfuhrhafen eine weit überragende Stellung ein; erst in weiten Abstande folgt das durch Gustav Adolf mit seinem jetzigen Namen belegte und dann erst zu grösserer Entwicklung gelangte Gotenburg. Sonst sind in Schweden noch Ny-, Norr- und Söderköping, Kalmar und Westerwik in den Tabellen aufgeführt, in Finland Åbo, Helsingfors, Borgo und Wiborg, unter denen Åbo als Exporthafen, Wiborg aber sonst die vornehmste Stelle einnimmt. Wo liegt das neben Wiborg erwähnte und 1640 es ganz ersetzende Trångsund? Text oder Register sollten darüber Auskunft geben. Bemerkenswert ist der Beleg, dass unter den Ausfuhrartikeln neben Metallen und Erzen, Holz und anderen Waldprodukten auch Getreide eine hervorragende Rolle spielt. In den Jahren 1637—1640 wurden davon 400000 Tonnen, von denen 12 eine Last ausmachen, also gegen 70000 Tonnen (1,400.000 Zentner) nach unserer Berechnungsweise ausgeführt. Die Gesamteinfuhr betrug in den Jahren 1637—1640 für Schweden gegen 11, die Ausfuhr gegen 9 Millionen Taler, von denen im ersteren Falle etwa 67, im zweiten etwa 63% auf Stockholm fielen. Die Zolleinnahmen beliefen sich 1637 auf 263000, 1641 auf 312000, 1645 auf 410000 und 1647 wahrscheinlich auf 712000 Taler. Die 1640 im Sunde von schwedischen Waren erhobenen Zölle werden auf 82781 Taler, also auf mehr als ein Viertel der eigenen Einnahmen (doch wohl reichlich hoch), berechnet. Auch die deutsche Handelsgeschichte zieht Vorteil von der Publikation. Bezeichnend ist das fast völlige Verschwinden des Lüneburger Salzes gegenüber dem „spanischen". An Rostocker Bier werden 1637 noch 9061 Tonnen eingeführt, 1645 nur noch 10. Der Gebrauch von französischem Wein ist im Zunehmen begriffen gegenüber dem von rheinischem. Von deutscher Leinwand steht die schlesische breit im Vordergrunde.

Die Editionsmethode ist die bekannte. Band 10 ist wieder von Per Sondén herausgegeben. Für Band 11 ist Nils Edén, für I, 3 Sam. Clason neu in die Arbeit eingetreten.

Steglitz. Dietrich Schäfer.

Papst Innozenz XI. (Benedikt Odescalchi) und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft. Auf Grund der diplomatischen Schriften des päpstl. Geheimarchivs von Wilhelm **Fraknói.** Freiburg i. Br. Herder, 1902. VII 288 S.

Als Ungarn im Jahre 1886 zur zweihundertjährigen Feier der Revindikation Ofens sich rüstete, entstand eine ganze Reihe von Werken, die sich teils mit der Geschichte der Rückeroberung Ofens selbst, teils mit den einzelnen Phasen des Kampfes Ungarns gegen die Osmanen befassten, teils die politische und kulturelle Lage Ungarns in diesen Zeitpunkte behandelten. Es lag nun nahe, die Frage zu untersuchen, welchen Anteil der päpstliche Stuhl an dem Befeiungskriege Ofens und Ungarns im Jahre 1686 hatte, haben ja doch die Träger der Tiara Ungarn in dem Kampf gegen die Osmanen stets tatkräftig unterstützt. Die im vatikanischen Archive sich befindenden diplomatischen Schriftstücke ermöglichten dem Verfasser des vorliegenden Werkes sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen.

Hundertundsiebzig Jahre hindurch lastete das Joch der Türken auf der ungarischen Nation. Während dieser Zeit fehlte es nicht an Versuchen die Herrschaft der Osmanen in Ungarn zu brechen, doch Geschlecht auf Geschlecht verschwand von der Bildfläche, bis endlich Ungarn von der Türkenherrschaft befreit aufatmete. Im Jahre 1683 erfolgt die Befreiung Wiens und unmittelbar daran schliessen sich die Vorbereitungen zum Türkenkriege in Ungarn, und drei Jahre später glänzte auf den Türmen der Stadt Ofen wieder das Wahrzeichen des Christentums.

Der grosse Angriffskrieg gegen die Türken, der Abschluss des österreichisch-polnischen Bündnisses, der jenem voran ging, war in erster Reihe dem Bemühen des Trägers des päpstlichen Tiara Innozenz XI. aus dem Hause der Odescalchi zu verdanken. Der päptliche Stuhl erkannte schon in allem Anfange mit scharfem Auge die Bedeutung Ungarns in dem grossen Kampfe des Christentums gegen die Osmanen. Als der Ansturm der Türken im 14. Jahrhundert gegen das westliche Europa begann, prallten die Wogen des Kampfes an Ungarn ab, und in den Kämpfen, die Ungarn bis zur Schlacht von Mohács mit den Türken focht, genoss es werktätige Unterstützung von Seiten des heiligen Stuhles. Pastor hat in seiner Geschichte der Päpste ausführlich über den Anteil des päpstlichen Stuhles an den Türkenkämpfen Ungarns gehandelt. Ihm verdanken wir wertvolle Aufschlüsse über die Unterstützung Ungarn durch die Träger der Tiara. Doch die Katastrophe von Mohács konnte nicht aufgehalten werden. Die osmanische Macht machte sich in Ungarn ansässig, und als nach hundertsiebzig Jahren die Beutezüge der Türken gegen Westen von neuem anfingen, gelang es den vereinten Kräften der Christenheit nicht nur das Vordringen der Türkenmacht zu hemmen, sondern auch Ungarn von ihrer Herrschaft zu befreien.

Papst Innozenz XI. begann sofort nach seiner Thronbesteigung die Tätigkeit, deren Endziel die Vertreibung der Osmanen aus Europa war. Seine Bemühungen richteten sich in erster Reihe darauf eine Aussöhnung zwischen den christlichen Herrschern zustande zu bringen. Es gelang ihm Frieden zwischen Ludwig XIV. und Kaiser Leopold zu stiften, so

dass er nun an die Lösung der grossen Aufgabe, die Vereinigung der christlichen Streitkräfte gegen die Türken gehen konnte. In erster Reihe galt nun seine Sorge dem Abschluss eines Bündnisses zwischen Polen und dem Kaiser, das dank den fortgesetzten Bemühungen des Wiener Nuntius Kardinal Buonvisi endlich zustande kam. Die erste Frucht dieses Bündnisses war die Befreiung Wiens, in dem folgenden Jahre 1684 trat dann auch Venedig dem Bündnisse bei, und als die »Heilige Liga« konnten die Verbündeten in Aktion treten. Das Vorgehen Ludwig XIV., der aus dem Umstand, dass die Streitkräfte Kaiser Leopold's gebunden waren, Nutzen ziehen wollte, und Luxemburg angriff, drohte für kurze Zeit den Türkenkrieg lahmzulegen. Zum Glück gelang es die beiden Fürsten zum Friedenschluss zu bewegen, so dass der Krieg beginnen konnte. Nachdem Karl von Lothringen die Festung Visegrád, danach Waitzen und Pest einnahm, begann er die Belagerung Ofens, doch verlief diese für jetzt resultatlos. Papst Innozenz bot nun alles auf, um die Einstellung des Krieges zu verhindern und die Fortführung des Kampfes zu ermöglichen, und auf sein Betreiben wurden auch überall grosse Summen Geldes flottgemacht um den Kampf weitersetzen zu können, der dann auch im Jahre 1685 mit der Belagerung und Einnahme Neuhäusers seinen weiteren Verlauf nahm. Der Kaiser schrieb diesen errungenen Erfolg der tatkräftigen Unterstützung des Papstes zu und erbat sich dessen fernere Hilfe. Innozenz wies darauf hin, das er vorläufig nicht im Stande sei weitere materielle Opfer zu bringen, doch stellte er später dennoch seine Unterstützung in Aussicht. Als dann der Kaiser die Rüstungen gegen die Türken wieder ernstlich in Angriff nahm, stellte der Papst weitere Mittel dem Kaiser zur Verfügung, nachdem er schon inzwischen dem Polenkönig Sobieski namhafte Geldbeträge übersandt hatte. Die wieder aufgenommenen Kriegsoperationen waren vom Glück begünstigt, nach einer monatelang dauernden Belagerung war Ofen wieder in den Händen der Christen.

Unter denjenigen Personen, die an der Befreiung Ungarns von der Türkenherrschaft mitgewirkt haben, gebührt unstreitig der erste Platz Innozenz XI, der durch seine Bemühungen die politische Verhältnisse Europa's so ordnete, dass der Krieg gegen die Osmanen beginnen konnte, und der durch seine beispiellose Opferwilligkeit die Fortsetzung und Beendigung des Krieges ermöglichte. Neben ihm gebührt der Löwenanteil an dem Werke dem Kardinal Buonvisi, dem Nuntius am Wiener Hofe.

Die Berichte dieses Kirchenfürsten sind es nun die dem vorliegenden Buche als Hauptquelle dienten. An der Hand der in dem päpstlichen Geheimarchive verwahrten diplomatischen Schriften und Korrespondenzen des Kardinals zeichnet der Verf. das Bild der Tätigkeit des heiligen Stuhles in dieser Frage. Das Studium dieser Berichte erweiterte naturgemäss den Rahmen der Darstellung und so erstreckten sich die Forschungen Fraknói's auf die ganze Regierungszeit Papst Innozenz XI., die mit den zur Befreiung Ungarns unternommenen Kämpfen zusammenfällt. Der Umstand, dass die deutsche Übersetzung lange Zeit nach dem ungarischen Original erschien, bewirkte, dass auch die einschlägige neuere Literatur zur Ergänzung der Darstellung einbezogen wurde, ohne dass jedoch eine grössere Abweichung von dem Original erfolgte. Die Berichte Buonvisis, die ihrer Natur nach als die Hauptquelle für den Verfasser dienten,

erschienen im Jahre 1886, gleichzeitig mit der ungarischen Ausgabe des Werkes, in einem stattlichen Quartband der „Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia“.

Die hervorragende Tätigkeit Innozenz XI. in der Türkenfrage wurde aûch vom Wiener Hofe anerkannt. An seinem Grabmahl in St. Peter zu Rom errinnert ein Marmorrelief an die Befreiung Wiens von den Türken, an dieses wichtige Ereignis seines Pontifikats. Der Entsatz Ofens, der seine Bemühungen krönte, fand an seinem Grabmahl keine Darstellung. Doch wird der Name und das Andenken Innozenz XI. aus der Geschichte Ungarns nicht verschwinden. Ein Tribut der Pietät ist auch das vorliegende Werk, das die Verdienste Benedikt Odescalchi's durch die Feder des hervorragendsten Historikers Ungarns für spätere Zeiten überliefert.

Budapest. A. Áldásy.

Hanns Schlitter, Geheime Correspondenz Josefs II. mit seinem Minister in den österreichischen Niederlanden Ferdinand Grafen Trauttmansdorff 1787—1789. Wien, Ad. Holzhausen, 1902. XXXIX und 826 Seiten.

Statt des zweiten Teils seiner „Regierung Josefs II. in den österreichischen Niederlanden“ hat uns Hanns Schlitter zunächst eine neue Quellenpublikation zur Geschichte der belgischen Revolution beschert. Den Grundstock bildet der Briefwechsel des Kaisers mit dem bevollmächtigten Minister in den Niederlanden Grafen Trauttmansdorf. Daneben aber werden in einem Anhang von 1011 Noten eine Reihe wichtiger Urkunden aus den belgischen, österreichischen und preussischen Archiven teils in Exzerpten verwertet, teils vollständig abgedruckt. Sie sind gelegentlich von höherem Interesse als die eigentliche Korrespondenz, und es hätte sich deshalb vielleicht empfohlen, die bedeutenderen Stücke entweder in den Hauptteil aufzunehmen oder als besonderen Nachtrag aus der grossen Masse der Anmerkungen herauszuheben. Bei der jetzigen Anordnung ist die Übersicht nicht leicht, da es für den Anhang weder Inhaltsverzeichnis noch Regesten gibt. Auch strengt es die Augen an, 277 Seiten in einem Druck lesen zu müssen, wo 800 bis 900 Worte auf die Seite gehen.

Indessen streitet es sich schlecht über Editionstechnik, für die im Bereich der neueren Geschichte feste Normen leider noch fehlen. Man mag die Anordnung anders, auch die Auswahl strenger wünschen und wird sich doch des reichen und wertvollen Materials freuen, das der tätige Herr Verfasser mit der Umsicht des erfahrenen Archivars aus den verschiedensten Quellen in nahezu lückenloser Vollständigkeit zusammengebracht hat.

Die Frage, wie sich die Schuld an der belgischen Revolution verteile, ist alsbald nach den Ereignissen erörtert worden. Wichtigen Stoff dazu gaben schon 1790 die von den Belgiern erbeuteten und sogleich veröffentlichten Originalbriefe Josefs an den Generalkommandanten d'Alton, dann erschienen die Mémoires pour servir à la justification de feue S. E. le général comte d'Alton, und Trauttmansdorff rechtfertigte sich mit den Fragments pour servir à l'histoire des événements qui se sont passés aux Pays-Bas depuis la fin de 1787 jusqu'en 1789 (Amsterdam 1792). Gerade die

letzten haben die Forschung bisher vielfach beeinflusst. Noch Buchholz in der Allg. Deutsch. Biographie 38, 525 ff. hat, darauf gestützt, ein bedingungslos günstiges Urteil über den Minister gefällt, der zu allen unheilvollen Massregeln gezwungen worden sei und mit gebundenen Händen doch Bewundernswertes geleistet habe.

Demgegenüber muss unsere Publikation als heilsames Korrektiv bezeichnet werden. Ich weiss nicht, ob man sagen darf, sie entlaste Josef; denn sie gibt manche neuen Belege für seine beiden Grundfehler, dass er die Tiefe der Bewegung unterschätzte und den unseligen Dualismus, ja Antagonismus zwischen der Zivil- und Militärbehörde seinen Interessen bis zuletzt (S. 411) förderlich glaubte. Die Instruktionen für d'Alton z. B. (S. 561 ff.) bieten geradezu eine peinliche Lektüre. Also die Verantwortung für die ganze Richtung der Regierungspolitik wird dem Kaiser bleiben. Aber im einzelnen erweisen sich viele ungeschickte und gewaltsame Schritte, die man auf Initiative von Wien her zurückführte, vielmehr als Trauttmansdorffs Schuld, und jedenfalls zeigt seine Korrespondenz beinahe auf jedem Blatt, dass auch er an sich nicht der richtige Mann war, die schwierigen Verhältnisse mit Glück zu ordnen. Niemand wird sich ohne Seufzen durch die langatmigen Berichte durcharbeiten, von denen der Herausgeber dabei noch ein gutes Stück gestrichen hat. Im Gegensatz zu der frischen, originellen, schlagenden Schreibart des Kaisers ist die Diktion platt und breit und umständlich. Das Urteil schwankt hin und her. Eitles Selbstlob und leichtfertiger Optimismus fordern zum Widerspruch heraus. Immer der Augenblick gebietet. Weiterreichende staatmännische Gedanken fehlen beinahe gänzlich.

Gewiss ist richtig, dass T. der radikalen Kirchenpolitik seines Herrn und dem d'Altonschen Säbelregiment im Grund widerstrebte. Die religiösen Dinge erschienen ihm offenbar zu unbedeutend, um sich ihretwegen Feinde zu machen, und Härte lag nicht in seinem Naturell, wenn er auch einmal, um wichtige Geständnisse zu erpressen, übrigens erfolglos, Anwendung der Folter vorschlug (S. 769). Schon aus den ersten Wochen und dann je länger, je häufiger liessen sich Stellen zitiren, wo er im allgemeinen zur Milde rät und Konzessionen in Sachen des der Kirche besonders verhassten General-Seminars empfiehlt. Aber wenn er in den Fragments p. 17 behauptet, seine Korrespondenz werde beweisen, dass er nichts an Bitten versäumt habe, um den Kaiser nach dieser Richtung zu erweichen, so wird man ihm soweit schon nicht mehr folgen können. Dazu sind seine Vorstellungen zu wenig entschieden und konsequent. Die ganze Gefahr hartnäckigen Beharrens wird nie geschildert und wahrscheinlich nicht erkannt. Bis in den Sommer 1789 kommt es nur zu halben, diplomatisch verklausulirten Einwendungen gegen das General-Seminar (typisch S. 46), ja gelegentlich findet sich eine bewusste Reverenz vor dem kirchlichen Standpunkt des Kaisers, den der Graf als Privatmann wohl teilen mochte (vgl. die Spöttereien über die Mönche S. 227). Ähnlich der Widerspruch gegen d'Alton ist zunächst garnicht in dem Stil jener pathetischen und eindrucksvollen Anklage, die er am 19. November 1789 formuliert und dann in die Fragments (p. 94 ff.) aufgenommen hat. Das Blutvergiessen vom 22. Januar 1788 nimmt er als petite bagarre ziemlich frivol auf die leichte Achsel, obwohl gerade sein Bericht recht erkennen lässt, wie un-

motivirt das Einschreiten des Militärs war. Auch später begegnet dann und wann eine gewisse Annäherung an die Auffassung des Generalkommandanten, so, wenn er im Sommer 1788 „beinahe" eine Explosion wünscht als einziges Mittel, zu Ende zu kommen, oder sich entschlossen bekennt, grosse Schläge zu führen (S. 111, 116). Charakteristisch ist ein Brief an den Kabinetssekretär Anthon 28. März 1788: Dès que je ne serai plus à cette place . . je prouverai à l'Empereur qu'une autorité partagée est du plus grand danger à 300 lieues du souverain (S. 600). Gleich, wie es seine Pflicht gewesen wäre, mag er es nicht, angeblich aus persönlicher Delikatesse. Erst am 1. November, neun Monate später, durch eine Indiskretion der Staatskanzlei gezwungen, gesteht er dem Monarchen direkt, aber mit ängstlicher Schonung seinen Wunsch nach Entfernung des militärischen Mitregenten.

Wenn eben etwas in diesen Depeschen deutlich hervortritt, ist es der Wunsch, nichts zu sagen, was beim Kaiser irgend anstossen könnte. Philipp Cobenzl in seinen Memoiren (Archiv für österr. Geschichte 67, 140) hat dem späteren Rivalen ausdrücklich den Vorwurf gemacht, er habe die Privatkorrespondenz mit Josef benutzt, um sich als Nachfolger des Fürsten Kaunitz zu empfehlen. Der Höfling überwiegt den Minister. Tout comme c'est V. M. seule, heisst es einmal S. 79, qui dès les premiers moments a vu les affaires de ces pays-ci dans leur vrai jour, c'est aussi les ordres et notions qu'Elle a daigné me donner personnellement qui m'ont le plus servi dans les objets où j'ai eu le bonheur de réussir (ähnlich schon S. 27.) Das war nicht die Sprache, um einen Monarchen vom falschen Weg zurückzubringen, und wollen wir gerecht sein, nicht die Sprache, die Josef verlangte; denn der Kaiser schreibt niemals als Despot, sondern mehr als Freund, der Rat verträgt und sogar sucht. Seine Briefe sind freigiebig, wo es zu loben, und sehr rücksichtsvoll und schonend, wo es zu tadeln gilt. Man kann den Eindruck nicht abweisen, dass er männlich festen Vorstellungen zugänglich gewesen wäre.

Dafür aber fehlten T. neben den moralischen vor allen Dingen die geistigen Qualitäten. Er war nichts als ein leidlich gewandter Diplomat. In den seltenen Stunden der Selbstkritik gestand er zu, dass ihm für die innere Verwaltung die nötigen Kenntnisse fehlten (S. 615), und dass es nicht wohlgetan sei, einen Mann von seiner Vorbildung auf diesen Posten zu stellen[1]). Immer sind es die kleinen Mittel der diplomatischen Hausapotheke, die er anwendet. Er spielt Komödie nach seinen eigenen Worten

[1]) So heisst es in der très humble note au sujet du conseil du gouvernement 30. August 1789 S. 723: je crois que V. M. ne devrait jamais confier la place que j'occupe qu'à des personnes qui auraient été employées dans les départements internes de Ses pays héréditaires, car je sais quelles difficultés j'éprouve pour n'y avoir presque pas été. Les affaires étrangères desquelles on passe ordinairement à la place de ministre aux Pays-Bas, sont certainement celles qui ont le moindre rapport avec les importantes occupations du gouvernement. Und Berg darf T. aus Wien schreiben (S. 779), dass er dem Kaiser als eine erste Wahrheit vorgestellt habe que, dans les temps les plus tranquilles, un ministre chargé de gouverner par lui-même aux Pays-Bas, doit commettre inévitablement des erreurs d'une très grande conséquense si, avant son ministère, il n'a point, par une étude pratique et sur les lieux, au moins de deux années, été à même de connaître à fond les moeurs, le génie, les usages essentiels-particuliers à chaque province, variants dans chacune etc.

(S. 180). Andere sprechen von air patelin (S. 632), von tours de Bartolo (S. 679). Der Statthalter Herzog Albrecht klagt über seine conduite inégale (S. 694). Schmeicheleien und Drohungen lösen sich ab. Einmal beim Empfang einer Stände-Deputation wirft er, wie er rückblickend erzählt (S. 410), in beinahe napoleonischer Manier seinen Hut auf den Boden mit dem Bedeuten, der stelle in dem grossen Zimmer dasselbe vor, wie die belgischen Provinzen im Ensemble der kaiserlichen Staaten.

Solche Künste blieben anfangs nicht ohne Erfolg. In den ersten Wochen ging alles erstaunlich glatt. Insbesondere die Auflösung der Ständeversammlungen vollzog sich ohne die gefürchteten Schwierigkeiten. Ce début, schrieb der kaiserliche Kabinetssekretär, est au delà de toute attente. Vous avez opéré des merveilles (S. 578). Später, nach mancherlei Fehlschlägen inzwischen, imponirte doch wieder die Art, wie der Minister im Januar 1789 die Brabanter Stände zur Unterwerfung brachte. Josef verlieh ihm unter schmeichelhaften Worten das goldene Vliess. Er selbst versicherte, S. M. könnten im Lande machen, was Sie wollten. Aber die positiven Reformmassregeln, die man von Wien aus gewünscht hätte, verzögerten sich von Monat zu Monat. T. glich dem Feldherrn, der eine Position durch Kavallerieangriff genommen hat, aber keine Infanterie bereit hat, um das Gewonnene zu sichern. Der diplomatische Sieg wurde nicht politisch verwertet. Buchholz (a. a. O. S. 525) meint, T.'s Ziel sei gewesen, die öffentliche Meinung und die Opposition der verletzten Interessen zu trennen und auf diese Weise den Ständen den einzigen Rückhalt zu nehmen, der sie gefährlich, ja unüberwindlich machte. — Dies Programm hätte in der Tat nahe gelegen. Aber ich finde nicht, dass es T. klar oder rechtzeitig formulirt hätte (Eher der Kaiser z. B. S. 283). Seine Depeschen vom Februar bis Juni 1789 zeigen eine Unschlüssigkeit und wechselnde Auffassung, die Kaunitz ihm direkt vorwirft (S. 674), und die es fast unmöglich macht zu sagen, was er eigentlich wollte. Vielleicht spielte stärker, als sich unmittelbar erkennen lässt, die Rücksicht herein, dass der Kaiser zu sterben drohte und sein Nachfolger offenkundig eine andere Politik wünschte. T.'s beste Hoffnung ist un heureux hazard (S. 256). Als der ausbleibt, sieht er schliesslich keinen andern Ausweg als den Staatsstreich, den er bis dahin heute empfohlen und morgen widerraten hat.

Die Fragments erwecken die Vorstellung, als sei er zur Aufhebung der Verfassung und Kassirung des Rates von Brabant durch den Kaiser gezwungen worden, die Korrespondenz dagegen lehrt, und das ist vielleicht das interessanteste an ihr, dass die Initiative zu den verhängnisvollen Schritten von ihm ausging. Die entscheidenden Befehle, angefangen von der Depesche vom 7. Januar 1789, wurden in Brüssel aufgesetzt und in Wien nur vollzogen. — Es ist in dieser Form unrichtig, wenn Philipp Cobenzl in seinen Memoiren erzählt, die Auflösung des Rates von Brabant habe den Kaiser geradezu erschreckt und zu einer von T. nicht befolgten Kontreordre veranlasst. Aber die ganze Situation war sehr ähnlich; tatsächlich bestanden in Wien stärkere Bedenken gegen die Gewaltmassregeln als bei T. Der Minister glaubte in einem sehr bemerkenswerten Brief (S. 675, wahrscheinlich an Anthon) beweglich vor einer Politik der Schwäche warnen zu sollen: Je suis sûr de mon fait, à l'heure qu'il est, à moins que le coup à porter ne tarde trop. Nous aurons tout ce que nous

voulons, nous finirons par conséquent à jamais les embarras que la mollesse a produits. Solche Vorstellungen halfen. Unter dem 6. Juni erhielt er die notwendigen Vollmachten. Aber sie waren eventuell: si vous le trouvez nécessaire (S. 674), und Josef schrieb ausdrücklich, T. möge beliebigen Gebrauch davon machen: Réglez-vous selon les circonstances, prenez de mes idées ce que vous croirez y convenir ou n'en prenez rien comme vous le jugerez à propos (S. 268). Nur eins verlangte er, es müsse irgendwie ein Ende gemacht werden.

In Wirklichkeit waren die Ereignisse vom 18. Juni nicht das Ende, sondern der Anfang vom Ende. T. zollte sich zwar das ausschweifendste Selbstlob und versicherte immer von neuem, alles ginge zum besten; in sechs Wochen werde niemand mehr von dem Staatsstreich sprechen (S. 277). Aber noch ehe die sechs Wochen um waren, kam die Nachricht vom Bastillesturm und belebte im Volk die immer vorhandene Neigung, die Tyrannei nicht länger hinzunehmen: Le Français nous exhorte, envions son honneur (S. 689). Auch das Schauspiel der Prinzenflucht wirkte ungünstig auf den Respekt vor den herrschenden Gewalten. Die Gesellschaft pro aris et focis (darüber ein mannigfach lehrreiches Manuskript Voncks S. 699—720) entfaltete im Innern eine rührige Agitation, die ganz wie in Frankreich auch die Soldaten zu umfassen suchte (S. 702), und draussen an der holländischen Grenze sammelte sich eine Emigrantenarmee. Gleichzeitig festigten sich die Verbindungen mit dem Ausland, die ganz nie gefehlt hatten. Nach Frankreich ging ein Abgesandter der Vonckisten. Der Präsident der Nationalversammlung bewilligte ihm eine Audienz. In den Kreisen der Deputirten sprach man davon, dass beide Länder bald eins werden würden (S. 330 f.). Mirabeau gab Winke und Weisungen, und der Herzog von Orleans, immer auf der Suche nach einem Thron, bot sich wiederholt als Führer an (S. 703; 439, 447). Wichtiger noch waren die Verhandlungen die v. d. Noot und Genossen mit den Mächten der Tripelallianz führten. Deshalb bringt S. im Anhang darüber ziemlich umfangreiches Material. Zwei Berichte aus dem Haag und London (S. 771 und 791) werfen ein interessantes Streiflicht auf die englischen Vermittlungsideen. Und die entschiedenere Haltung Preussens illustriren, wenn schon nicht vollständig, eine Reihe von Aktenstücken aus dem kgl. Staatsarchiv in Berlin. Auch erhalten wir als willkommenste Gabe einen ausführlichen Bericht v. d. Noots über seine Verhandlungen in Berlin, das Journal de Berlin (S. 740 ff.) mit allerlei hübschen persönlichen Zügen. F. K. Wittichen hat es für sein neues Buch: Preussen und die Revolutionen in Belgien und Lüttich mit Nutzen verwerten können.

Trauttmansdorff verkannte die von Frankreich drohende Gefahr nicht. Sehr früh stellte er „die Ereignisse bei unsern Nachbarn“ als einen ungünstigen Faktor in Rechnung (schon 11. Juni 1788 S. 619), den Bastillesturm meldete er als „die grausamste all seiner Verlegenheiten“ (S. 313) und auf die orleanistischen Intriguen hatte er ein wachsames Auge. Auch die Tripelallianz beschäftigte gelegentlich seine Aufmerksamkeit. Bemerkenswert für den Kenner der Verhältnisse sind die Kriegsgerüchte, die er im August 1788 verzeichnet (S. 128, 633 f.). Schon damals zeigten sich Spuren preussischer Einwirkung. Der König von Preussen wurde oft im Geheimen genannt (S. 124). Sein Gesandter im Haag Alvensleben besuchte

einigermassen ostentativ Antwerpen, um dort die Opfer der d'Altonschen Militärtyrannei zu beklagen (S. 128). Vollends im Sommer 1789 liessen sich die preussischen Machinationen nicht übersehen. Nur mass ihnen der Minister überwiegende Bedeutung nicht bei (28. August S. 361), und auch der Kaiser bezeichnete alles Gerede von möglichem auswärtigen Beistand zunächst als Fabeln (25. August S. 363). Am 8. Oktober (S. 418) aber teilte er T. mit, dass auf preussisch-englischer Seite tatsächlich Interventionspläne beständen und nur auf den Frühling verschoben wären. Seine Nachrichten stammten des sources les plus pures et les plus cachées. Worte, die wieder einmal auf einen Verräter in der Umgebung Friedrich Wilhelms II. hinweisen.

Als diese Warnung nach Brüssel kam, stand die Katastrophe unmittelbar bevor. Am 17. Oktober gelangte die Regierung in den Besitz von Papieren, die eine Verschwörung ausser Frage stellten, wenige Tage später überschritt die Emigrantenarmee die Grenze und schlug das Korps des Generals Schröder bei Turnhout. T. fand sich durch all das völlig überrascht. Seine Verwaltung war seit dem Staatsstreich nicht folgerichtiger und einsichtiger geworden. Trotz der ungünstigen Einwirkung der französischen Ereignisse glaubte er wiederholt verbürgen zu können, dass ein entscheidender Schlag wie in Frankreich unmöglich sei (S. 316, 341, 349), und gleichzeitig tat er doch alles, um durch den gewohnten Wechsel harter und schwächlicher Massregeln diesen Schlag tatsächlich herbeizuführen. Der immer persönlicher werdende Streit mit d'Alton nahm ihn fast mehr als der Feind in Anspruch; denn das Rebellenheer an der Grenze fürchtete er nicht im mindesten. Er soll von einer „Armee im Mond" gesprochen haben (S. 711). Ausdrücke wie armée chimérique (S. 373) und armée misérable (S. 404) finden sich in seinen Berichten. So war ihm der Erfolg der „patriotischen Horden" ein Wunder. Aber auch jetzt liess er sich in seinem Optimismus nicht irre machen. Weil dem Sieg der Insurgenten eine allgemeine Erhebung zunächst nicht folgte, meinte er nur umsomehr das klägliche Ende aller Revolutionsversuche voraussagen zu sollen. Noch am 9. November sprach er höhnisch von dem kreissenden Berg, der eine Maus geboren habe (S. 471).

Die wirklichen Ereignisse straften ihn alsbald Lügen. Was den Verschworenen an rascher Beweglichkeit fehlte, ersetzte die völlige Unfähigkeit des Militärs. D'Alton, der gegenüber wehrlosen Bürgern den traurigen Mut der Brutalität gehabt hatte, verlor vor der ernsten Gefahr völlig den Kopf. Es ist gewiss richtig, dass wesentlich ihn die Schuld trifft, wenn die kaiserliche Gewalt so rasch und schmachvoll unterlag. T. bewahrte mehr Haltung Er versuchte durch eine Politik unbedingter Zugeständnisse in zwölfter Stunde wenigstens den Schein der österreichischen Herrschaft zu retten, indem er das Wesen preisgab. Dafür fehlte es nicht ganz an Boden. Es gab unter den Verschworenen eine starke Partei, die lieber, als das eigennützige Ausland aufzurufen, grossmütig „einwilligen" wollte, unter dem souverainen Schutz des Kaisers zu leben (nous consentons à vivre sous la protection souveraine de S. M. J.), wenn die Nation frei sein würde, ihre inneren und sogar äusseren Angelegenheiten unter verbesserter Verfassung selbständig zu ordnen (vgl. die Denkschrift S. 756 ff.). Aber Josef hätte sich mit einer solchen rein ornamentalen Rolle nie be-

gnügt. Welch enge Grenzen seine Nachgiebigkeit hatte, zeigt die Instruktion für den als ausserordentlichen Kommissar nach den Niederlanden abgeordneten Grafen Philipp Cobenzl (28. November S. 793 ff.). Und auch in Belgien selbst waren die Dinge schon zu weit gediehen. Am 2. Dezember noch schrieb T.: je me crois sûr de réussir à un accomodement (S. 521). Zehn Tage später musste er mit den fliehenden Truppen Brüssel verlassen. Sein aufgeregter Bericht darüber schliesst die Korrespondenz ab.

Bonn. Friedrich Luckwaldt.

Hermann Hüffer, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition. Band I. XXIV und 472 S. Band II. XII und 384 S. Gotha, F. A. Perthes, 1905.

Es gibt keinen Gelehrten, der, wenn ihm der Tod, wie spät immer, die Feder aus der Hand nimmt, nicht einen Teil seiner Lebensarbeit unvollendet zurückliesse. So ist auch H. Hüffer nach einer langen und gesegneten Tätigkeit im Dienst der Wissenschaft doch immer noch zu früh abberufen worden, als dass er jenes umfassende Werk über die Revolutionskriege zu vollem Abschluss hätte bringen können, dem er mehr als vierzig Jahre ganz überwiegend geopfert hat. Von den „Quellen zur Geschichte des Zeitalter der französischen Revolution“ sind erst zwei Bände erschienen (Die Kriege von 1799 und 1800, Leipzig 1900), während für die Herausgabe der übrigen allerdings eine hochherzige Stiftung sorgen wird; und der Zyklus darstellender Werke „Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution“ entbehrt wenigstens des Schlussbandes über Marengo und Lüneville. Dagegen hat der Verstorbene die Ergebnisse seiner Forschung für den Krieg von 1799 unmittelbar vor seinem Tod noch selbst in einem wertvollen Buch niedergelegt.

Dass das möglich war, ist ein schönes Zeugnis für den eisernen Willen, der in dem feinen und sanften alten Herrn lebte. Ein schweres Augenleiden wies ihn seit fünf Jahren beim Lesen und Schreiben ganz auf die Hilfe seiner Umgebung an. Dazu stellte sich alsbald jene schleichende Krankheit ein, der seine zähe Natur, wenn auch langsam, erliegen sollte. Grosse Partien sind im Hospital oder mit der Perspektive aufs Hospital zustande gekommen.

Doch zeigen sich darum keine Spuren abnehmender Kraft. Auch das letzte Werk ist noch ein echter Hüffer: nicht allzu streng in der Komposition und allzu scharf in den Umrissen, aber von wohl abgewogenem sichern Urteil, peinlichster Akkuratesse und dem leichten anmutigen Fluss der Darstellung und des Stils, der den treuen Sohn der Goethischen Epoche auszeichnete. Der Verf. hätte nicht nötig gehabt, an die Nachsicht seiner Leser zu appelliren.

Nur das glaubt man hier und da zu bemerken, dass das Buch nicht als eine organische Einheit entstanden, sondern aus einer Reihe von Einzeluntersuchungen zusammengewachsen ist[1]). So nehmen, wie die Vorrede

[1]) Der Rastatter Gesandtenmord 1896; die neapolitanische Republik des Jahres 1799. Raumers Historisches Taschenbuch 1884, überarbeitet und ergänzt:

unbefangen zugibt, die Ereignisse in Neapel und Holland einen breiteren Raum ein, als ihre Bedeutung für den Gang des Krieges strenggenommen rechtfertigen würde, und man mag zweifeln, ob es sich nicht empfohlen hätte, die Politik Preussens, statt als Einschlag in die holländische Verwicklung, an hervorragenderer Stelle zu behandeln. Aber mindestens bezüglich der neapolitanischen Episode ist es H. wirklich gelungen, den „eigentümlichen Reiz“, den er für sie reklamirt, wie zu einer spannenden Novelle herauszuarbeiten. Namentlich die Persönlichkeit Ruffos tritt sympathisch hervor, und ein Meisterstück zugleich historischer Quellenkritik und juristischen Scharfsinns ist die Untersuchung über die vielumstrittenen Vorgänge bei Abschluss und Bruch der Kapitulation vom 19. Juni. Sie hat den greisen Forscher Tag und Nacht mit der Gewalt eines persönlichen Erlebnisses beschäftigt. Seine Entscheidung geht dahin, dass Ruffo nicht befugt war, den Republikanern so ausserordentliche Zugeständnisse zu machen. Deshalb liesse sich der Bruch der Abkunft an sich rechtfertigen, aber die Art, wie er vorgenommen wurde, enthält schwere Vorwürfe gegen alle Beteiligten. Man durfte, nachdem Nelson erklärt hatte, die Kapitulation nicht anzuerkennen, unter keinen Umständen die Republikaner im Sinn des Vertrages zur Räumung der Kastelle und Einschiffung auf der englischen Flotte veranlassen. Hier liegt eine bewusste Zweideutigkeit vor, und wenn es zweifelhaft bleibt, inwieweit der meist angeklagte Nelson daran beteiligt war, so trifft ihn jedenfalls die Schuld, nicht zur Gnade gegen Leute geraten zu haben, die er mindestens von andern getäuscht wusste.

Näheres Eingehen verbietet sich hier; denn das eigentliche welthistorische Problem des Krieges 1799 liegt nicht in dieser oder irgend einer anderen Einzelheit, sondern in der grossen Frage, ob und eventuell weshalb es der französischen Republik möglich gewesen wäre, sich auch ohne Napoleon gegen ihre Bedränger zu behaupten. Nach dieser Richtung liefert H., ohne direkt Stellung zu nehmen, doch eine Fülle interessanten Materials.

Zwar über die Verhältnisse auf französischer Seite erfahren wir begreiflicherweise nichts, was über das glänzende Buch von Vandal, L'avènement de Bonaparte hinausführte. Die Kapitel über den 30. Prairial und 18. Brumaire lesen sich angenehm, aber die originale Forschung betrifft doch mehr die Vorgänge innerhalb der Koalition, und hier wieder konzentrirt sich wie schon in den früheren Bänden der diplomatischen Verhandlungen das Interesse in erster Linie auf Österreich.

Hüffers erstes grosses geschichtliches Werk (Oesterreich und Preussen gegenüber der französischen Revolution bis zum Abschluss des Friedens von Campo Formio. Bonn 1868) war eine Apologie der Thugutschen Politik gegen Sybel, dessen kleindeutsche Parteilichkeit gegen Österreich bekämpft zu haben, eines seiner vornehmsten historiographischen Verdienste ist. Er schrieb mit entschiedener Vorliebe für den vielgeschmähten kaiserlichen Minister. Nunmehr aber kommt auch er zu einem ungünstigen

---

La fin de la République napolitaine. Revue historique Nov. 1903 und Janvier 1904; Über den Zug Suworows in die Schweiz im Jahre 1799 in dieser Zeitschrift 1902. Bd. XXI; Der Feldzug der Engländer und Russen in Holland im Herbst 1799 und die Stellung Preussens. Histor. Vierteljahrsschrift 1902. 2. u. 3. Heft.

Urteil. Die Schlussbetrachtung betont aufs stärkste, welche Schuld Thugut an den mannigfachen Fehlschlägen des Krieges von 1799 trug. Falsche Beurteilung der politischen Lage, Starrsinn, unbefugtes Eingreifen in die militärischen Operationen, Bevorzugung gefügiger Kreaturen vor bedeutenden Männern werden ihm sehr mit Recht zum Vorwurf gemacht. Dass darin ein gewisser Widerspruch ligt gegen die früher gegebene Charakteristik, fühlt der Verf. natürlich selbst. Deshalb meint er gleich im Anfang des neuen Buches (S. 17): Thugut war nicht mehr derselbe.

Das findet eine gewisse Stütze in gelegentlichen Klagen über abnehmende Kraft, die der Minister selbst und andere Beobachter äusserten. Auch ist zweifellos richtig, dass Thugut in den letzten Jahren des ersten Koalitionskrieges auf Energie drängte und nunmehr Österreichs Macht ängstlich zurückhielt. Aber der Grund dafür scheint mir nicht in veränderter persönlicher Eigenart zu liegen, sondern in den veränderten politischen Verhältnissen. Thugut hatte neben vielen anderen vor allem den Fehler, dass ein blinder Hass gegen Preussen all sein politisches Denken gleich einer Monomanie erfüllte. Preussen war der Feind. Gegen Preussen hiess es sich stark machen. Damit hatte sich in den Jahren 1795—1797 eine tatkräftige Politik gegen Frankreich vertragen. Durch sie hoffte Thugut Österreich einen Landerwerb zu verschaffen, der Preussens Beute aus der polnischen Teilung ausglich, und gleichzeitig Russland und England zu überzeugen, dass der Kaiserstaat ein besserer Bundesgenosse sei als die Signatarmacht des Baseler Friedens. 1799 aber war die Situation anders. Russland und England galten seit längerem als Alliirte, auf die man sich überhaupt nicht und am wenigsten gegen Preussen verlassen könne. In Russland hatte der Tod Katharinas einen Wechsel bewirkt, der trotz vorübergehender Erfolge nicht zu verschleiern war, und gegen England bestand, nicht ohne dass die russischen Verhältnisse hereinspielten, seit dem Frieden von Leoben eine grossenteils durch Thuguts Eigensinn und Lässigkeit verschuldete Spannung. Also war es offenbar nicht nötig, der Verbündeten wegen besondere Anstrengungen zu machen; das eigene Interesse aber fand sich durch die ersten raschen Erfolge in Italien im Grund befriedigt. Die musste man ausbauen, indem man die missgünstigen Genossen möglichst fern hielt, und im übrigen statt weiter vorzuschreiten, lieber das Heer intakt erhalten, um preussischen Forderungen gegenüber gerüstet zu sein. Was zwang denn, den Feind Frankreich aufs äusserste zu treiben? Man hätte sich dadurch nur den „Freunden" bedingungslos ausgeliefert. Ich glaube mit H., dass Thugut die Wahrheit sprach, wenn er gegen Lord Minto jeden direkten oder indirekten Schritt für den Frieden ableugnete (II, 236). Aber die Möglichkeit eines Systemwechsels wünschte er sich doch wohl offen zu halten. Sein vertrautestes Organ Graf Franz Dietrichstein meint einmal 9. August, es sei vorteilhaft, dass der Feldzug endige, ehe man auf französischem Gebiet stände, und H. bemerkt dazu sehr richtig: Seine und Thuguts eigenste Gedenken kommen dabei zum Vorschein (I, 445).

Die natürliche Folge war, dass das kaiserliche Heer nördlich der Alpen überhaupt nicht ernstlich eingesetzt wurde. Erzherzog Karl, der es kommandirte, musste seine Zeit bald mit unnötiger Ruhe, bald mit zwecklosen Hin- und Hermärschen verlieren. Zunächst im April wurde

ihm nicht erlaubt, über den Rhein gegen die Schweiz vorzustossen, weil Thugut Truppen für eine Okkupation Bayerns parat zu haben wünschte. Dann nach der ersten Schlacht bei Zürich (4. Juni) hiess es das russische Hilfskorps unter Korsakow erwarten, ohne inzwischen irgend etwas zu riskiren, und als Korsakow erschien, im August erhielt der Erzherzog den Befehl, statt mit ihm zusammen den entscheidenden Schlag gegen Massena zu führen, vielmehr an den Mittelrhein abzurücken, um von dort aus das holländische Expeditionskorps der Verbündeten zu kontroliren. Der ehrgeizige junge Prinz empfand diese erzwungene Untätigkeit auf das stärkste. In seinem späteren Werk über den Krieg deutet er an, dass er seine militärische Einsicht weitreichenden Gründen der Politik habe opfern müssen und fügt hinzu: Das Opfer desjenigen, der in einer solchen Lage seine bessere Überzeugung mit dem Gefühl aufgibt, auch seinen Ruhm aufs Spiel zu setzen, ist eines der grössten unter den vielen, welche der Feldherr dem öffentlichen Wohl zu bringen verbunden ist (Hüffer I, 461). Auch im Augenblick selbst unterliess er nicht zu remonstriren. Ja, im April reichte er, infolge der Aufregung von seinem bekannten Leiden befallen, sogar ein Abschiedsgesuch ein. Aber es fehlte nicht viel, so wäre er wirklich des Kommandos enthoben worden, und jedenfalls entschied der Kaiser immer für den Minister gegen den Bruder. Mit dem Fleiss des folgsamen Schülers schrieb er in den Briefen an Karl die französischen Vorlagen Thuguts in sein schwerfälliges Deutsch um. Es war Esaus Hand, aber Jakobs Stimme. Nur einmal in Sachen des Abmarsches nach Deutschland im August schien englischer Einfluss eine Modifikation der ursprünglichen Befehle bewirken zu sollen. Thugut verhiess Lord Minto am 23. dem Erzherzog Ordre zu schicken, in der Schweiz zu bleiben, bis das Land einer nach Zahl und Ausrüstung den Franzosen gewachsenen russischen Armee übergeben werden könne. Aber die wirkliche Instruktion entsprach, wie ich gegen H. bemerken möchte, nicht vollständig diesen Zusagen, und statt in zwei Tagen, wie verheissen war, erging sie erst am 31. August, als es zu spät war. H. lässt unentschieden, ob es sich dabei um eine Verzögerung oder Verschleppung handelte. Verzögerung wäre nicht unmöglich; denn Thugut expedirte oft mit sträflicher Langsamkeit, so dass er in den an sich wohl nicht berechtigten Verdacht der Trägheit geriet. Aber in diesem Fall möchte ich schon deshalb mala fides annehmen, weil der Minister ausdrücklich gebeten hatte, seine Äusserungen nicht Wickham, dem englichen Gesandten in der Schweiz, mitzuteilen, damit der Erzherzog den Befehl nicht früher durch dritte erfahre. Jedenfalls war die Wirkung die traurigste. Der Erzherzog hatte Korsakow bereits sich selbst überlassen, und der russische General wurde am 26. September 1799 von Massena in der zweiten Schlacht von Zürich geschlagen.

Diese Niederlage aber erwies sich als der eigentliche Wendepunkt des Krieges, entscheidender, wie mir scheint, als später Marengo. Ohne sie hätte sich der aus Italien herangerückte Suworow mit dem Waffenbruder zu gemeinsamer Offensive vereinigen können. So dagegen welkten die Lorbeeren des Gotthardübergangs unfruchtbar dahin, und der eigentliche Held von 1799 zog sich aus dem Kampfspiel zurück.

Auch hier gegen Suworow war Thuguts Verhalten höchst kurzsichtig und ungeschickt. Nicht dass der grosse Feldherr irgend leicht zu be-

handeln gewesen wäre. Er gehört zu jenen eigentümlich komplizirten, uns im letzten Grund unverständlichen Gestalten, die nur auf dem geheimnisvollen Boden russischen Volkstums erwachsen. Raffinement und Naivetät, Genie und Irrsinn, Bildung und Barbarentum, Heroisches und Groteskes stehen unvermittelt neben einander. Für die österreichischen Verbündeten nun überwog der Eindruck des Lächerlichen. H. hat im ersten Band der „Quellen" sehr lehrreiche Beiträge dazu gesammelt, wie sich die Beziehungen zwischen Suworow und den kaiserlichen Offizieren gestalteten. Namentlich das wahrscheinlich von Weyrother verfasste „Tagebuch des Heerzugs über den Gotthard" und die „Bemerkungen über die Beschaffenheit der russischen Armeen etc." sind von hohem Interesse. Auch die Briefe von Melas bieten viel Charakteristisches. Es zeigt sich derselbe Gegensatz österreichischen und russischen Wesens, den Tolstoi in seinem wirklich „historischen" Roman „Krieg und Frieden" für das Jahr 1805 so wundervoll herausgearbeitet hat. Auf der einen Seite klagt Melas, der Besiegte von Marengo, mit beinahe weinerlicher Bedenklichkeit, „dass ohnerachtet der Reihe Festungen, der Flüsse und Wildbäche, die vor unserer Fronte sind, ohnerachtet mehrerer in unserm Rücken vom Feind besetzter Punkte wir uns in diese Gegend vorgewagt haben, ohne jemals vorher Endzweck und Ursache zu erwägen" (I, 288). Auf der andern haben wir das köstliche Wort Suworows: Fortunas Haare fallen nicht über den Nacken, sondern über die Stirn herab. Sie ist schnell wie der Blitz, fassest du sie nicht bei den Haaren, ist sie auf immer verschwunden (I, 290). Bei den Österreichern stand die methodische Ausbildung namentlich der Generalstabsoffiziere auf unverächtlicher Höhe, das Verpflegungswesen war geregelt, die Artillerie erfreute sich verdienten Rufes. Suworow selbst zollte diesen Vorzügen mehrfach z. B. in einem Schreiben an den Zaren 4. Januar 1800 bereitwillig Anerkennung und legte grössten Wert darauf, immer Österreicher zu seiner Verfügung zu haben. Auch fehlte es einzelnen kaiserlichen Generälen nicht an richtigem militärischen Blick. Melas z. B. soll nach H. das entscheidende Verdienst um den Sieg bei Novi haben[1]). Umgekehrt die Russen hatten ihre grossen Fehler. Die Offiziere rückten ohne Uhr und Karten ins Feld, die Soldaten erwiesen sich als Geisseln der Länder, durch die sie zogen, und der Grosfürst Konstantin, der die Kampagne mitmachte, zeigte jenes Gemisch von Roheit und Feigheit, für das er je länger je mehr einen traurigen Ruf gewann. Aber nichts war ungerechter, als wenn der Engländer Lord Minto einmal die Äusserung tat, Suworow verdanke seine sämtlichen Erfolge in Italien den ausgezeichneten österreichischen Offizieren, die unter ihm dienten (II, 280). Das eigentlich treibende Element war doch der russische Feldherr. Ohne ihn wären die Verbündeten nicht im raschen Siegeslauf von Mailand nach Turin und von Turin an die Trebbia geeilt; denn den Österreichern fehlte der Elan, der meist das entscheidende im Kriege ist, und Suworow besass ihn im höchsten Mass. Mit treffender Charakteristik bezeichnete er sich selbst als einen Konqueranten, dem die blosse Defensive unwürdig erscheine (II, 115, 120).

[1]) Vgl. die im Anhang II, 342 ff. abgedruckten österreichischen Berichte über die Schlacht, die eine wichtige Ergänzung des in den „Quellen" publizirten Materials bilden.

Thugut in Wien verkannte diesen Vorzug anfangs nicht. In den ersten Streitigkeiten zwischen Suworow und Melas ergriff er durchaus die Partei des Russen, der doppelt soviel ruhmvolle und glückliche Taten aufzuweisen habe als alle kaiserlichen Generäle selbst zusammengenommen (I, 285). Aber sehr bald schlug die Stimmung um, weil sich herausstellte, dass Suworow nicht blosses gefügiges Werkzeug der Thugutschen Politik sein wollte. Italien galt dem Minister als österreichische Domäne. So erschien es unerträglich, dass der russische Feldmarschall die Wiederkehr des Königs von Sardinien betrieb; und auch dass Suworow mehr fragte, wo der Feind stand, als wieviel Gebiet besetzt sei, vertrug sich nicht mit den österreichichen Prinzipien. Der Sieger erhielt keinerlei Auszeichnnng. Melas wurde ihm direkt als Aufpasser gesetzt, und endlich griff Thugut mit Freuden zu, als die Engländer vorschlugen, Suworow zur Invasion Frankreichs aus Italien nach der Schweiz zu ziehen. Der Marschall hätte lieber seine Mission südlich der Alpen durch Vernichtung der um Genua konzentrirten Franzosen beendigt: „der nicht völlig ausgehauene Wald wächst von neuem in die Höhe“, wie das der Tag von Marengo nur zu sehr bestätigen sollte. Aber H. weist nach, dass es falsch ist, ihm eine absichtliche Verzögerung des Abmarsches in die Schweiz vorzuwerfen. Der erste Befehl aus Wien kam ihm am 25. August durch die gewöhnliche Post zu, während Erzherzog Karl schon am 7. über den neuen Kriegsplan unterrichtet war (II, 7, 12). So war es alles mögliche, dass bereits Anfang September der Zug über den Gotthard eingeleitet wurde, nachdem sich Suworow auf Wunsch seiner österreichischen Offiziere zu der viel angefochtenen Wahl dieser Strasse entschieden hatte. Am 15. abends stand das Heer bei Taverne am Fuss des Monte Cenere. Wären die von den Österreichern versprochenen 800 Maultiere rechtzeitig zur Stelle gewesen, so hätte der Übergang sofort seinen Anfang genommen, Suworow wäre rechtzeitig, um die Niederlage Korsakows zu verhüten, auf der Nordseite erschienen, und der Feldzug, der Krieg, vielleicht die Weltgeschichte hätten einen anderen Verlauf nehmen können. Da sie aber fehlten, ergab sich ein unfreiwilliger Aufenthalt von fünf Tagen, und Suworow erschien zwei Tage zu spät im Muttental, als Korsakow bereits geschlagen war.

Die weitere Entwicklung, der völlige Rückzug des russischen Hilfskorps erklärt sich teils aus der Verstimmung Suworows, die sehr gross war, teils und vor allem aus dem Missverständnis, das sich je länger je mehr zwischen den Höfen von Wien und Petersburg herausgebildet hatte. Das Urteil über Paul I. steht fest. Auch H., der sich auf die sehr wertvollen Berichte Cobenzl's stützt, bringt kaum neue Züge zu seinem Bild. Aber man kann die Vorgänge am Zarenhof nicht wohl klarer und liebenswürdiger darstellen. Vielleicht war es für jeden unmöglich, mit einem zugleich heftigen und launenhaften Monarchen auszukommen, dessen Behandlung mehr einen Nervenarzt als einen Diplomaten erforderte. Aber Thugut lässt sich der Vorwurf nicht ersparen, dass er, der keine Gelegenheit versäumt hatte, vor Katharina im Staub zu kriechen, sich erstaunlich wenig Mühe gab, auf die Schwächen ihres Sohnes einzugehen. In der Malteserangelegenheit und der Entschädigungsfrage, endlich angesichts des bekannten Zwischenfalls bei der Einnahme von Ankona zeigte er eine

ungeschickte und harte Hand. Unter solchen Umständen wuchs die Verstimmung rasch. Schon am 22. Oktober auf die Nachricht von Korsakows Niederlage hatte der Zar dem Kaiser vorläufig angezeigt, »dass er aufhöre mit ihm gemeinsame Sache zu machen, um nicht den Triumph der schlechten Sache zu sichern«. Um die Jahreswende dann wurde Cobenzl, der persönlich in allen Stücken grössere Nachgiebigkeit empfohlen hatte, vom Hof verwiesen. Der Bruch zwischen Österreich und Russland war eine vollendete Tatsache, und es sollte kein voller Ersatz sein, dass sich gleichzeitig das Bündnis mit England wieder enger zog, indem der hässliche Streit um die Ratifikation des Anleihevertrages von 1797 beigelegt ward.

Man darf nicht sagen, dass die Lage Österreichs darum schlecht war. Seine Heere waren so gut wie intakt. In Italien waren die namhaftesten Erfolge errungen. Die Niederlagen in der Schweiz konnten vom spezifisch österreichischen Standpunkt verschmerzt werden. Ohne Napoleons Wiederkehr hätte man höchst wahrscheinlich eine Verbesserung der Bedingungen von Campo Formio erreicht. Aber wenn es im Augenblick der ersten Siege Suworows den Anschein gehabt hatte, als würde die ganze Geschichte seit 1789 rückwärts revidirt werden, so brauchte es jetzt kaum noch der Ereignisse des 18. und 19. Brumaire, um eine Gefahr für die Unabhängigheit Frankreichs auszuschliessen. Mit dem Zaren schied der überzeugteste Vertreter des Gegenrevolutionsgedankens aus der Koalition aus. England konnte seinen Wünschen auf dem Kontinet keinen genügenden Nachdruck geben, und Österreich hatte weder die Kraft noch den Willen, etwas für die Bourbonen zu tun, denen man in Wien von Anfang an höchst abgeneigt war. Die Schwächung der Republik sei wichtiger als die Herstellung der Monarchie, erklärte Thugut ausdrücklich schon im Sommer. Es genüge eine Regierung herzustellen, die die Ruhe im Innern und den Frieden mit den Nachbarn sichern könne (I, 410, 424).

Also was die äussern Feinde anbetraf, hätte die Republik nicht durch Napoleon gerettet werden müssen: in dieser Überzeugung habe ich mich durch die Lektüre des H.schen Buches neuerdings befestigt. Eine andere Frage ist, ob und wieweit die Dinge im Innern anders lagen. Das steht hier nicht zur Erörterung.

Bonn. Friedrich Luckwaldt.

Schillers historische Schriften (Säkular-Ausgabe von Schillers sämtlichen Werken in 16 Bänden, Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, 13.—15. Bd.). Mit Einleitung und Anmerkungen von Richard Fester (1905).

Die Beschäftigung mit den Geisteswissenschaften füllt Schillers Leben zwischen seinen Jünglings- und Mannesjahren aus. Als Ästhetiker und idealistischer Philosoph ist er schon längst anerkannt, als Geschichtschreiber wurde er jedoch bisher nicht fest gewürdigt. Ältere deutsche Historiker liessen ihn zwar als solchen gelten und stellten nur an seiner historischen Prosa manches aus, was ihr bis heute die Gunst des Publikums erhielt,

aber bereits Niebuhr begann an dem Urteil zu rütteln und dann gingen die Meinungen in zwei Richtungen — für und wider Schiller — auseinander. Es fehlten eben die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Verständigung in diesem Punkte, weil man den „Kern der Frage nach Schillers historischen Interessen" nicht zu erfassen vermochte: hat er die Geschichte des Geschäftes wegen erwählt, mangelte ihm also der „historische Trieb"? — Hier setzt Festers Einleitung zum 13. Bande der Säkular-Ausgabe ein. Aus „Zufälligkeiten" lässt sich Schillers Geschichtschreibung nicht erklären. Dagegen spricht vor allem die ganze Art seines Studiums, die uns beweist, dass sich Schiller mit wissenschaftlichem Ernste der Geschichte hingegeben hat. In den reichen Anmerkungen zu den vorliegenden drei Bänden bietet Fester zum erstenmale vollständig das Material zur Beurteilung von Schillers Historiographie, die kein „Nebenschössling", sondern ein Postulat seines Genius war. Natürliche Anlage, Studien und Erlebnisse führten ihn der Geschichte zu, deren er zur Ergänzung seiner Erfahrung bedurfte. Bezeichnenderweise steht hinter dem „Demetrius" — also zu einer Zeit, wo er der Professur längst entsagt hatte — der Plan zu einer Geschichte Roms!

Sein historischer Stil entwickelte sich allerdings erst spät, aber bereits in der Geschichte der „Niederländischen Rebellion" versteht er es, das trockene Material zu beleben, indem er eine bildliche Sprache gebraucht und den Stoff als „historischer Psychologe" mit seiner Persönlichkeit durchdringt; namentlich ist er Meister in der Massenschilderung. In seiner ersten Zeit findet sich wohl viel Rhetorik, die Anschauungen der damaligen Aufklärung und die abstrakte Idee der Freiheit im Sinne des „Sturms und Drangs" bestimmen ihn, allein man merkt doch deutlich sein historisches Bewusstsein, sonderlich dort, wo er seine Phantasie zügelt, um nicht von der Wahrheit abzuirren. Zur Darstellung verwendete er das gedruckte Material mit grosser Gewissenhaftigkeit, so in der „Niederländischen Rebellion", wofür Schiller den damaligen Bestand der Quellen (mit Ausnahme der spanischen) überblickte, wenn er auch nicht alles benützte und ihm die primären Quellen verschlossen blieben. Aber ihren Wert hat Schiller erfasst[1]). Seine Kombinationsgabe und Intuition ersetzte dafür manches und es ist daher nicht einmal ein Zufall, wenn er z. B. den historischen Wallenstein vorwegnahm. Gerade in der „Geschichte des dreissigjährigen Krieges" begegnen wir, obwohl dieselbe für weitere Kreise berechnet war, neben der äusserst geschickten Gruppierung der Tatsachen vielfach einer ganz modernen Auffassung historischer Einzelheiten. Fester zeigt mit Recht ein auffallendes Beispiel in 15, 20 fg. auf. So steht Schiller neben Herder, Schlözer, Justus Möser und Johannes v. Müller in der „Vorhalle der deutschen Historiographie". Während diese Männer mit Ausnahme Herders bei der Geschichte stehen blieben, rang sich Schiller zum ersten historischen Dramatiker der Nation auf, auch da nirgends den Historiker vom Fach verleugnend, wie er beispielsweise im Demetriusfragment noch völlig korrekt sein historisches Handwerkzeug zu

[1]) Hiezu verweise ich auf die Ausführungen O. Redlichs in einem erst jetzt im Druck erschienenen Vortrage über Schillers hist. Schriften (Sonder-Abdruck aus dem Berichte des Akad. Vereins deutscher Historiker über das 15. und 16. Vereinsjahr, Wien 1906, S. 8 fg.).

gebrauchen verstand. Aber wohlgemerkt! Er dramatisirte nicht einfach die Geschichte wie Kotzebue, sondern er gestaltete eine historische Idee ›in ihrer irdischen Bedingtheit‹. Schiller war also nicht bloss ein grosser Dichter, sondern im Rahmen seiner Zeit auch ein bedeutender Geschichtsschreiber. Er wird daher in Zukunft von den Historikern bei Behandlung historischer Theorien wohl öfter und ernsthafter als bisher zitirt werden und einmal in der Geschichte der neueren deutschen Historiographie sein Plätzchen einnehmen. Wenn sich diese Anschauung nun allenthalben befestigen würde, wäre es gewiss nicht das geringste Ergebnis der Säkularfeier im Jahre 1905.

Von den drei Bänden der historischen Schriften Schillers enthält der 13. ausser der Einleitung R. Festers die berühmte Antrittsvorlesung, dann ›Aus den Vorlesungen‹ und die historischen ›Memoires‹, wozu bemerkt sein mag, dass Fester für die Echtheit des Aufsatzes über die Gesetzgebung Lykurgs und Solons eintritt; die nähere Begründung gab Fester in Sauers ›Euphorion‹ 12,120. Im 14. Bande steht die ›Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung‹ (1788) mit den Exkursen, in den Anmerkungen S. 422 fg. der Aufsatz über das Konzil von Trient. Den 15. Band füllt die ›Geschichte des dreissigjährigen Kriegs‹ (1791—1793), von Festers überall aufschlussreichen Anmerkungen begleitet. Einzelnes hieher gehörige findet sich auch in den ›Vermischten Schriften‹ (16. Bd. der vorliegenden Ausgabe). Somit besitzen wir endlich eine fachkritische ›monumentale‹ Ausgabe von Schillers historischen Schriften.

Graz. S. M. Prem.

Pietro Orsi, L'Italia moderna. Storia degli ultimi 150 anni fino alla assunzione al trono di Vittorio Emanuele III. Edizioni illustrata con 48 tavole fuori testo e 3 carte geografiche. XVI. 420 p. Milano, Ulrico Hoepli, 1901.

Deutsche Ausgabe: Das moderne Italien der letzten 150 Jahre bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Übersetzt von F. Goetz. Leipzig, B. G. Teubner 1902.

Diese handliche, kurze Darstellung erhebt nicht den Anspruch, neue Aufschlüsse über dunkle Perioden in der Vorgeschichte des italienischen Staates zu geben, ist aber im Tatsächlichen so genau, als es die nationale Voreingenommenheit des Verfassers zulässt, und empfiehlt sich durch einen angenehmen Erzählerton und eine elegente, nicht bombastische Sprache. Über seine politische Anschauung wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten, sie geht von der Selbstverständlichkeit des Sieges der nationalen Idee aus, die er von dem Zusammenhange mit den allgemeinen europäischen Ereignissen möglichst loszulösen sucht. Aber wir möchten ihn in einzelnen Punkten darauf aufmerksam machen, dass er die historische Gerechtigkeit vielleicht unabsichtlich aber doch recht merklich verletzt.

Wenn Italien und seine Patrioten vor und während des Wiener Kongresses etwas Erhebliches für ihre Unabhängigkeit unternommen hätten,

wäre das Verdammungsurteil über die österreichische Fremdherrschaft vielleicht zu rechtfertigen. Da man aber Eugen Beauharnais und Murat fallen gelassen, da die oberitalischen Politiker keinen Finger für sie gerührt haben, ist es begreiflich, dass sich bei Metternich die Überzeugung bilden konnte, das Nationalgefühl der Italiener sei noch weniger in die Rechnung der Kabinetspolitiker einzubeziehen, als das deutsche. Dass übrigens die Regierung des Kaiser Franz jemals die Tendenz gehabt habe, das lombardisch-venezianische Königreich zu entnationalisiren, müsste erst nachgewiesen werden. Orsi erhebt diesen Vorwurf in dem lakonischen Satze: L'Imperatore Francesco d'Austria dichiarava ai Lombardo-Veneti: Voi mi appartenete per diretto di conquista e dovete dimenticare di essere italiani«. Wir Österreicher sind heute gewiss weit davon entfernt, die Auswahl Metternichs bei der Abrundung der Monarchie und namentlich die Erwerbung der italienischen Prinzen zu rechtfertigen, wir erkennen sie vielmehr als einen groben Fehler des Staatsmannes, der Österreichs staatliche Aufgabe und Bedürfnisse nicht verstanden hat, aber wir können nicht zugeben, dass Österreich dort jemals eine Gewaltherrschaft errichtet habe, ehe sein Besitz gewalttätig zu stören versucht wurde. Wir können es auch nicht unwidersprochen lassen, wenn Orsi erzählt, die österreichischen Soldaten seien in den ersten Jännertagen 1848 nach reichlicher Verteilung von Schnaps und Zigarren angewiesen worden, die Bürger in den Strassen zum Zigarrenrauchen zu zwingen, während tatsächlich die italienischen Demonstranten, die das Verbot die Konsums österreichischer Rauchartikel durchsetzen wollten, den Rauchenden die Zigarren aus dem Munde geschlagen und dadurch Tumulte hervorgerufen haben. Das unkritische Nacherzählen aller der Lügen und Ammenmärchen, die nach der Revolution in Italien verbreitet wurden und bis heute in Wort und Bild mit musealer Pietät festgehalten werden, sollte die italienische Geschichtschreibung endlich einmal aufgeben. Wer soll denn heute noch, wenn er nur einige bescheidene Kenntnisse von der Kriegskunst Radetzky's und dem Geiste seiner Armee besitzt, die Mähre für Wahrheit hinnehmen, dass 14.000 Mann bester österreichischer Truppen von den Mailändern verjagt (»cacciati«) worden seien? Glaubt Herr Orsi, der verehrte Kollege von Padova, nicht vielleicht selbst, dass es des Feldmarschalls militärische Pflicht war, einen Punkt, der unter den gegebeneu strategischen Verhältnissen unhaltbar war, freiwillig aufzugeben; glaubt er nicht, dass man mit Soldaten, die sich von Aufständischen verjagen liessen, kaum einige Wochen später die Gefechte von Santa Lucia und Somma Campagna siegreich hätte schlagen können, und kann er es wohl selbst mit dem Heldentume der Mailänder vereinbaren, dass sie im August desselben Jahres keine Hand gerührt haben, um den Österreichern den Wiedereinmarsch in ihre Stadt zu verwehren? Waren sie auch verhungert und verdurstet, wie die 65.000 Piemontesen, die von 50.000 Österreichern über Mincio, Adda und Ticino — zurückzugehen veranlasst worden waren. Man kann doch als Italiener kaum etwas dem eigenen Volke Abträglicheres behaupten, als dass die um die Freiheit Italiens kämpfenden Soldaten in einem der reichsten Länder der Erde, wo es Getreide und Wein im Überflusse gibt, aus Schwäche umgekommen seien. »Il servizio dei viveri, che nell' esercito piemontese fin dal principio della guerra era apparso male organizzato, in

quei giorni fu fatto così orribilmente che molti regimenti non li ricevettero affato; il calore era intenso (vielleicht nur für die Italiener?); i soldati spossati cadevano per insolazione, per sete, per debolezza del stomaco«. Dennoch haben vier piemotesische Brigaden drei Tage gegen fünf Armeekorps gestritten! Dergleichen Behauptungen monströser Natur müssten heutzutage doch mit einigen Ziffern belegt werden. Herr Orsi scheint dies Bedürfnis nicht gefühlt zu haben.

Die unglaubliche Unerfahrenheit des Autors in militärischen Dingen geht daraus hervor, dass er in allem Ernste die Ansicht verteidigt, Czarnowsky und Carlo Alberto hätten im März 1849, als Radetzky schon den berühmten Flankenmarsch über den Ticino gemacht hatte, nach Mailand rücken sollen, ohne sich um Radetzky zu kümmern. Dann hätte sich der Marschall, nach Orsi's Ansicht, wohl um das Sardenheer auch nicht gekümmert, wäre nicht hinter ihm her über den Ticino zurückgegangen und hätte es nicht von allen Rückzugslinien abgeschnitten und zur Kapitulation gezwungen? Im Feldzuge von 1859 hat nach Orsi das piemontesische Korps, wie es ja auch im Siegesturm von S. Martino auf zahlreichen al Fresco-Bildern zu sehen ist, das österreichische Korps Benedek geschlagen. In allen anderen Kriegsgeschichten — nicht nur österreichischen — wird behauptet, nur Benedek habe an jenem Tage seine Schuldigkeit getan und seine Position gegen den Gegner siegreich behauptet.

Aber es ist ja richtig: »per quattro volte il luogo (S. Martino) fu da essi (i Piemontesi) preso e perdutto; alla quinta finalmente poterono mantenervisi« — nachdem Benedek, der für alle Zeiten der Sieger von S. Martino bleiben wird, wegen des Rückzuges der Hauptarmee seine Stellung hatte aufgeben müssen.

Ein überraschendes Geständnis in einem Werke, das doch nicht ausschliesslich Tagesstimmungen wiedergeben will, wird vom Verfasser im Anschluss an den Berliner Vertrag von 1878 gemacht. Italien habe allen Ernstes erwartet, dass Österreich, nach der Okkupation von Bosnien und Herzegovina das Trentino, »una delle terre ancora irredente« an Italien abtreten werde. Ohne Schwertstreich, ohne Blutvergiessen eine uneinnehmbare Festung mit der denkbar günstigsten strategischen Lage zu opfern — das wäre mehr als Edelmut für Österreich, Pflichtvergessenheit für den Bundesgenossen des deutschen Reiches und — zu wenig verdienstvoll für Italien.

Doch darum keine Feindschaft! Wer die Italiener liebt, muss ihnen auch ihre Schwächen nachsehen; und wer mit ihnen politisirt, darf über kleine Irrtümer nicht aufgeregt werden. Orsis Vorzüge, die Übersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes, die Vielseitigkeit in den kulturgeschichtlichen Kapiteln und vor allem der schöne Fluss seiner Sprache, sollen durch unsere notgedrungenen Berichtigungen nicht beeinträchtigt werden. Wir haben in Österreich keinen nationalpolitischen Index, wir bemühen uns, auch die zu verstehen, die gegen uns ungerecht sind.

Graz. Hans v. Zwiedineck.

Historisch-geographische Probleme[1]).

Von

Oswald Redlich.

Wenn ich mich erkühne, heute über historisch-geographische Probleme zu sprechen, so mag als äusserliche Legitimation der Umstand gelten, dass ich gerade in der letzten Zeit dem Unternehmen des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, dem unser unvergesslicher Eduard Richter so früh entrissen wurde, noch näher zu treten hatte als früher. Doch auch abgesehen davon darf ich gestehen, dass mich die Verknüpfung der Wissensgebiete von Geschichte und Geographie von jeher interessirt hat. Und jetzt scheint es einmal an der Zeit zu sein, gerade im Kreise einer allgemeinen Historikerversammlung diese Fragen zu berühren. Denn die geographische Wissenschaft ist mit sich so ziemlich über die Aufgaben historischer Geographie ins reine gekommen, während die Historiker hierin vielleicht noch zu oft an einer allzu engen Auffassung festhalten.

Nach der naturwissenschaftlichen Reaktion gegen die Einseitigkeiten der Ritterschen Schule setzte namentlich mit dem Wirken Friedrich Ratzels in der Entwicklung der Geographie neuerlich und nach

[1]) Vortrag gehalten bei dem 9. deutschen Historikertag in Stuttgart, am 19. April 1906; hier mit einzelnen Änderungen und Zusätzen wiedergegeben. Die theoretischen Fragen, welche in der Diskussion Lamprecht anregend berührte, habe ich mit Absicht bei Seite gelassen. Verschiedene freundliche Hinweise im Anschlusse an den Vortrag verdanke ich den Herren Prof. Cartellieri (Jena), Prof. Jung (Prag), Prof. Marx (Stuttgart), Prof. Schulte (Bonn), Freih. v. Stromer-Reichenbach (München).

und nach erfolgreich eine Richtung ein, welche wieder den gegenseitigen Zusammenhang und Einfluss von Erdenraum und Mensch zu erforschen strebt. Ratzel knüpfte bewusst an Ritter an, versuchte aber eine notwendig gewordene neue Grundlegung. In seiner „Anthropogeographie“ und in seiner „Politischen Geographie“ hat er mit der ihm eigenen bewundernswerten Vielseitigkeit des Geistes und Wissens gleichsam eine Theorie des Einflusses der Naturbedingungen auf die Geschichte und Völkerentwickelung und des Zusammenhanges von Boden und Raum mit der Staatsgeschichte gegeben[1]). Mit ähnlichen Studien beschäftigt hat Josef Wimmer in seiner „Historischen Landschaftskunde“ (1885) als Ergänzung zu Ratzels Anthropogeographie „das historische Element in der Geographie“, oder „den descriptiven Teil der historischen Geographie“ theoretisch entwickelt und an einer Reihe von Beispielen erläutert, das heisst die Erforschung und Schilderung des „landschaftlichen Bildes, welches irgend ein Erdenraum in einer bestimmten historischen Epoche dargeboten hat“. Auch dieses Ziel hatte übrigens schon Ritter vor Augen, und es schwebte dem Werke von Ernst Curtius über den Peloponnesos (1851—52) vor, wie dies selber wieder die Anregung wurde für Nissens „Italische Landeskunde“ (1. Bd. 1883). Überhaupt ist, wie schon diese beiden Namen zeigen, die klassische Altertumswissenschaft mit ihren von jeher allumfassend gesteckten Zielen auch in dieser Beziehung vorangeschritten.

Im Sinne dieser beiden Richtungen, die man zusammenfassend als wissenschaftliche Länderkunde der Vergangenheit bezeichnen könnte[2]), hat die geographische Wissenschaft in den letzten zwei Dezennien die historische Geographie zu betrachten gelernt. Es herrscht zwar nicht volle Einigkeit über die Art der Durchführung, wohl aber doch in der vertieften Gesamtauffassung. Hervorragende Geographen, wie Eduard Richter, Partsch, Oberhummer, Hettner, Kretschmer haben bei verschiedenen Gelegenheiten die Aufgaben der historischen Geographie umgrenzt. Sie fordern im wesentlichen alle, dass die historische Geographie eben die Aufgaben der Gegenwartsgeographie für die Vergangenheit löse, dass sie uns zeige, wie das Natur- und Kulturbild eines Landes in gegenseitiger Wechselwirkung von Natur und Mensch gewesen und geworden ist[3]). Wir besitzen bereits mehrere Werke, welche

---

[1]) Anthropogeographie 1. Bd. 1882, 2. Aufl. 1899; 2. Bd. 1891. Politische Geographie 1897, 2. Aufl. 1903.

[2]) So z. B. Hettner in der Geogr. Zeitschr. (1898) 4, 319.

[3]) So, um ausser auf die treffenden Bemerkungen von Partsch in seinem Buch über Philipp Clüver (1891, S. 45) nur auf neueste Äusserungen hinzuweisen: Richter Die Grenzen der Geographie (1899) S. 10 ff., Kretschmer Die Beziehungen

als treffliche Beispiele für eine derartige Auffassung und Durchführung echt historisch-geographischer Länderkunde genannt werden dürfen, so Partsch-Neumanns Physische Geographie des alten Griechenland, Oberhummers Cypern, Partschs Schlesien, Regels Thüringen oder das ausgezeichnete „Tableau de la géographie de la France" von Vidal de la Blache, welches den Einleitungsband zu Lavisse Histoire de France bildet. Und in den letzten Jahren sind nacheinander eine Reihe von Werken über historische Geographie erschienen, die, von Geographen geschrieben, im einzelnen verschieden geartet, im ganzen aber doch, wenn auch mit ungleichem Erfolg, eben diese Ziele erreichen wollen. Bodo Knüll gibt in seiner „Historischen Geographie Deutschlands im Mittelalter" (1903) im Sinne Wimmers eine ansprechende, übersichtliche historische Landschaftskunde, Wimmer selbst erfreute uns jüngst mit einer „Geschichte des deutschen Bodens" (1905), die von der Urzeit bis zur Gegenwart reicht. Umfassender angelegt ist Kretschmers „Historische Geographie von Mitteleuropa" (1904), welche den Versuch macht, historisch-geographische Durchschnittsbilder für bestimmte Epochen, wie um das Jahr 1000, um 1375 usw. zu geben, hiebei aber den Historikern zu Liebe, jedoch nicht zu Dank schwere „geschichtliche Kontrebande auf das Gebiet der Erdkunde eingeschleppt hat" [1]). Der konsequenteste Versuch aber ist die „Historische Geographie" von Wilhelm Götz (1905), denn sie betrachtet nicht bloss ein begrenztes Gebiet, sondern die ganze Erdoberfläche „in ihrem Werdegang im Zusammenhang mit dem Menschen, diesem einflussreichsten Faktor für die Änderungen im Aussehen der Erdräume", und sie will dies erreichen durch Vergleichung bestimmter Erdräume in ihrem historischen Bilde und in ihrer anthropogeographischen Bedeutung im Laufe der Geschichte [2]).

Hat jedoch, so müssen wir fragen, diese sichtliche Vertiefung des Begriffes der historischen Geographie auf Seiten der Historiker eine verständnisvolle und allgemeine Würdigung und Aufnahme gefunden? Haben wir Historiker, deren Wissenschaft auf Mittel- und Hochschulen so enge mit der Geographie verknüpft ist, in Forschung, Lehre und Auffassung gleichen Schritt gehalten mit den von den Geographen

---

zwischen Geographie und Geschichte (1900), Oberhummer Die Stellung der Geographie zu den histor. Wissenschaften (1904) und Die Insel Cypern (1903) Vorwort S. VIII, Hettner in der Geogr. Zeitschr. (1905) 11, 564.

[1]) Wie Wimmer (Histor. Landschaftskunde Vorwort IV) für ähnliche Fälle treffend gesagt hat.

[2]) Vgl. Götz in der Geogr. Zeitschr. 9, 362 und Histor. Geographie S. 1. — Zu diesen Werken und den ganzen Fragen vgl. auch Beschorner Wesen und Aufgaben der histor. Geographie, Histor. Vierteljahrschrift 1906 S. 1 ff.

entwickelten Aufgaben historischer Geographie? Ich glaube nicht, dass wir dies mit gutem Gewissen ganz allgemein bejahen könnten. Denn trotz aller Betonung der physischen Faktoren geschichtlicher Entwickelung ist man in unseren historischen Kreisen doch häufig bei oft wiederholten Allgemeinheiten stehen geblieben. Heute noch gelten die Worte Ratzels kaum minder zu Recht, als wie er sie vor Jahren im Vorworte seiner „Politischen Geographie“ ausgesprochen hat: „Für manche Staatswissenschaftler und Soziologen steht der Staat gerade so in der Luft, wie für viele Historiker“. Der Reichtum von Anregungen, der in diesem Werke selber steckt, scheint in eigentlich historischen Kreisen noch wenig beachtet, weder in Zustimmung und Verwertung, noch in einer zweifellos nötigen, aber auch fördernden Kritik, welche sich gegen manche Konstruktionen Ratzel'scher Geosophie wenden müsste.

Unsere historischen Kreise stehen eben immer noch stark unter dem Banne der Anschauung, dass die historische Geographie sich erschöpfe in der historischen Topographie. Wir begnügen uns noch viel zu sehr mit der althergebrachten Meinung, dass die Feststellung der Lage und Namen alter Orte, Flüsse, Berge, Grenzen usw. die ganze historische Geographie ausmache. Allein dies ist ja nur ein Teil historischer Geographie, wenn auch gewiss für viele ihrer Aufgaben ein grundlegender, unerlässlicher, wichtiger Teil. Ein Teil, bei dem noch dazu rein historische Arbeit geleistet werden muss. Die kritische Sammlung, Deutung und Verwertung der Ortsnamen kann nur mit linguistisch-historischer Methode durchgeführt werden. Die politischen, rechtlichen und kirchlichen Grenzen und Gebiete aller Art können nur mit den Hilfsmitteln historischer und rechtsgeschichtlicher Forschung festgestellt werden. Und wenn dann die Karte zu ihrer Darstellung zu Hilfe genommen wird, so ist sie eben nur das geographische Veranschaulichungsmittel für zunächst historische Ergebnisse und Tatsachen. Unsere grossen Arbeiten auf diesen Gebieten, die ganze Namenforschung, die Feststellung von Wüstungen, die historisch-topographischen Ortslexika, die historischen Kartenwerke, wie der Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz oder der Historische Atlas der österreichischen Alpenländer, sie sind rein historische Unternehmungen, sie müssen von Historikern durchgeführt werden, sie dienen historisch-wissenschaftlichen Bedürfnissen, die Karten werden selber zur historischen Quelle. Das Geographische dabei beschränkt sich zunächst auf die kartographisch-technischen Fragen. Erst das vollendete Kartenbild bietet dann die Grundlage nicht bloss zu historischen, sondern auch geographischen Fragestellungen. Daher konnte gerade auch von geo-

graphischer Seite der lebhafte Wunsch nach historischen Karten, besonders nach Siedlungskarten erhoben werden[1]).

Ich bin selbstverständlich weit entfernt davon, die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser historisch-topographischen Arbeiten läugnen oder auch nur einschränken zu wollen. Wer wäre nicht erfüllt von der hohen und vielseitigen Bedeutung der Ortsnamenforschung. Wie eine systematische Verfolgung der Wüstungen zu bedeutsamen Anregungen führen kann, lehrt die treffliche Arbeit Alfred Grunds über die Topographie des Wiener Beckens, der zeigt, dass die zahlreichen nachweisbaren Wüstungen Niederösterreichs nicht erst eine Folge der Türkenkriege sind, sondern schon im 15. Jahrhundert entstanden, und die Möglichkeit dartut, dass sie mit der Minderung des Bodenertrages, der Entvölkerung des flachen Landes und dem Grossbetrieb des Weinbaues zusammenhängen. Über die Rückschlüsse, welche wir von der Landgerichtskarte des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer für die Geschichte der Grafschafts- und Gauverfassung erhoffen, will ich hier nicht sprechen.

Aber die historische Geographie stellt noch ganz andere Aufgaben. Den Historiker erwartet noch weit mehr Arbeit auf diesen Gebieten. Die Geographen selber sind es, die nach der Mithilfe des Historikers bei der Lösung jener Aufgaben verlangen, die man eben in tieferem Sinne historisch-geographische nennen muss. Denn nur ein geringer Teil der Quellen, aus denen die historische Landschafts- und die historische Länderkunde zu schöpfen haben, ist physischer Natur. So etwa die Formveränderungen der Erdoberfläche an Meeresküsten, die Verschiebungen von Flussläufen, und Ähnliches, was in der Natur selbst seine Spuren zurücklässt, Reste der organischen Welt in Torfmooren und Grabeinschlüssen, Verbreitung von Pflanzen und von Tieren. Aber alle derartigen Quellen werden seit dem Beginne geschichtlicher Zeiten und schriftkundiger Völker an Fülle und Wichtigkeit mehr und mehr durch die schriftlichen Zeugnisse, also durch eigentlich historischen Quellen überboten. Von den Thontafeln Babylons, den Hieroglyphen und Papyri Ägyptens zu den griechischen Historikern und Geographen, von den Ortsnamenschichten, den Urkunden und Chroniken des früheren Mittelalters bis zu den reichlicher fliessenden Urbaren, Amtsbüchern und Akten späterer und zu den Reisebeschreibungen und Karten der letzten Jahrhunderte ist unendlicher Quellenstoff aufgehäuft. Quellenstoff für alle die verschiedenartigen Aufgaben historischer Landschaftskunde und historischer Anthropogeographie: für die Geschichte

[1]) Vgl. Hettner in der Geogr. Zeitschr. (1902) 8, 94.

der natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche, für die Wandlungen der Pflanzen- und Tierwelt, soweit durch sie das Landschaftsbild und der Mensch beeinflusst wird, also z. B. für die Geschichte des Waldes, für die menschliche Besiedelung und alle die Veränderungen, die der Mensch durch seine Kultur am Kleide der Natur hervorbrachte, und umgekehrt für den Einfluss, den der Boden, die Gewässer und die gesamten physisch-geographischen Verhältnisse auf die Betätigung des Menschen geübt haben.

Nun haben ja allerdings jene allgemeinen Werke über Anthropogeographie und historische Geographie die allgemeinen Probleme und Fragestellungen umschrieben und Richtungslinien gegeben. Allein jetzt bedarf es unbedingt der Einzelforschung. Dieser Einsicht haben Geographen selbst Ausdruck gegeben wie Partsch und Richter[1]). Um so energischer müssen auch wir Historiker dafür eintreten. Wenn die allgemeine Anthropogeographie und allgemeine politische Geographie ihre Lehre, wie Naturbedingungen und Erdenräume auf die Geschichte der Völker und Staaten zu wirken pflegen, gewiss aus der geschichtlichen Erfahrung entnehmen, so müssen sie doch selber konstatiren, dass dieselben natürlichen Bedingungen durchaus nicht immer dieselben geschichtlichen Wirkungen hervorgebracht haben, weil neben den physisch-geographischen Faktoren auch noch andere in Betracht kommen, und dass man bei der Annahme eines Einflusses eben dieser Faktoren auf Seiten menschlicher Entwickelung, wie Religion, Recht, wissenschaftliche und literarische Kultur, sich äusserst vorsichtig verhalten müsse. Ratzel selbst hat es gelegentlich klar und unumwunden ausgesprochen: man muss „die Natur und die Geschichte jedes einzelnen Falles prüfen, um den Schematismus zu vermeiden, weil es sich nicht um Notwendigkeiten, sondern um Möglichkeiten oder höchstens Wahrscheinlichkeiten handelt“ [2]).

Dies kann aber nur mit historischer Forschung geschehen. Jener unerschöpfliche und vielgestaltige Quellenstoff für historische Geographie, auf den wir früher hinwiesen, er muss mit historisch-kritischen Methoden und Hilfsmitteln gesammelt, gesichtet, bearbeitet und verwertet werden. Dies ist so einleuchtend, dass man gelegentlich auf geographischer Seite gemeint hat, die historische Geographie möge besser ganz den Historikern überlassen bleiben[3]). Es wurde dagegen einge-

[1]) Richter Die Grenzen der Geographie S. 14.

[2]) Anthropogeographie 1. Aufl. 1, 235: ähnlich auch S. 49 ff., 62 ff. — Trefflich handelt über die Bedeutung, aber auch die Schranken der Anthropogeographie Alfr. Vierkandt in der Ratzel-Gedenkschrift (1904) S. 385 ff.

[3]) Hettner in der Geogr. Zeitschr. 4, 319.

wendet, dass wenn Historiker Geographie treiben, es doch etwas anderes sei, als wenn ein Geograph es tue[1]). Beides ist richtig, und beides lässt sich vereinen: die Lösung der tieferen Aufgaben historischer Geographie erfordert eben geographisch gebildete Historiker oder historisch geschulte Geographen[2]).

Es sei mir nun gestattet, an einzelnen konkreten Fällen zu zeigen, wie bedeutsam ein Zusammenwirken historischer und geographischer Forschung und Betrachtungsweise werden kann, wie gewisse an sich rein geographische Probleme historisch behandelt werden können und gerade dadurch zur Vertiefung geschichtlicher Kenntnis beitragen.

Da freut es mich, gerade an dieser Stelle in der Hauptstadt des Schwabenlandes an treffliche Arbeiten eines württembergischen Forschers als an besonders lehrreiche Beispiele anknüpfen zu können. Robert Gradmann hat „Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung“ zu schildern unternommen[3]). Das wichtigste Ergebnis scheint mir in dem Nachweis zu liegen, dass in unseren Gebieten schon von vorgeschichtlichen Perioden her, jedenfalls seit der jüngeren Steinzeit ein scharfer Gegensatz bestand zwischen weitgedehnten wilden und unzugänglichen Urwaldgebieten einerseits und offenem, waldfreiem oder waldarmem Kulturland andrerseits. Schon die allerfrühesten menschlichen Siedler haben solche waldfreie, und daher leicht besiedelbare Strecken vorgefunden. Es waren dies ursprüngliche Steppengebiete, die gekennzeichnet werden durch das Vorkommen des Lössbodens und der Überreste von Steppentieren und Steppenpflanzen. Und diese Gebiete stimmen nun überein mit dem Umkreis der aus den prähistorischen Funden festgestellten uralten Besiedlungsräume des Menschen. Nicht der Mensch hat dieses offene Land gerodet, sondern die Natur selbst hat es geschaffen, und weder Kelten noch Germanen haben es wesentlich erweitert, denn den wilden Urwald in grösserem Ausmass zu roden, dazu waren sie noch nicht imstande. So waren aber all diesen Völkergeschieben der Weg und die Wohnsitze vorgezeichnet, bis sie endlich aus eigener Menschenkraft den Urwald zu lichten vermochten und bis damit eine neue Epoche innerer Volksgeschichte begann.

---

[1]) Kretschmer in der Geogr. Zeitschr. 5, 668.

[2]) So jetzt auch Hettner in der Geogr. Zeitschr. 11, 564. So auch Beschorner a. a. O. S. 8.

[3]) Geogr. Zeitschr. (1901) 7, 361 ff., 435 ff. In einem kürzlich erschienenen weiteren Aufsatze „Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte“, Geogr. Zeitschr. (1906) 12, 305 ff. hat Gradmann die Hauptergebnisse noch tiefer begründet und erläutert.

Dies geschah aber erst in nachrömischer Zeit. Denn auch die Römer begnügten sich damit, einzelne Strassenzüge durch den Urwald zu bauen, grosse Waldgebiete haben auch sie — wenigstens in Germanien — nicht gerodet. Hiefür ist eine Tatsache sehr bezeichnend, die ebenfalls Gradmann zu deuten versucht hat[1]). Der obergermanisch-raetische Limes macht sowohl in dem domitianischen, wie trajanisch-hadrianischen Zuge ein grosses Knie mitten herein in das heutige Württemberg. Diese auffallende Einbiegung geht nun merkwürdig parallel mit der aus späteren Zuständen erschliessbaren Südgrenze des grossen fränkischen Nadelholzgebietes. Den unwegsamen, unfruchtbaren, wertlosen Nadelholz-Urwald liessen die Römer ausserhalb der Grenze liegen, das Acker- und Weideland der schwäbischen Alb und der Riesebene und den für die Mast nutzbaren Laubwald aber schlossen sie innerhalb des Limes ein.

Erst mit der fränkischen Zeit beginnt die grosse Rodungsperiode, vom 6. bis zum 13. Jahrhundert ist das Antlitz Deutschlands in seinen südlichen, mittleren und westlichen Teilen gründlich umgewandelt worden. Es war eine grossartige Arbeit, an der das Königtum und die Kirche, der grosse Grundbesitzer und der einfache Markgenosse, das ganze Bauernvolk der Deutschen teilgenommen hat. Jetzt erst wurde der scharfe Dualismus des Landschafts- und Kulturbildes beseitigt und das deutsche Land in den Zügen geschaffen, die es im wesentlichen bis ins 18. und 19. Jahrhundert behalten hat[2]).

[1]) Petermanns Geogr. Mitteilungen 1899 S. 57 ff. Der Anschauung Gradmanns stimmt zu Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im german. Altertum 157 f.

[2]) Im Vortrage wies ich daran anschliessend noch auf eine andere Arbeit Gradmanns hin, nämlich über den Dinkel und die Alamannen (Württemberg. Jahrb. 1901 S. 103 ff.). Hier suchte Gradmann zu erweisen, dass die heute dem südwestdeutschen Kulturgebiete eigentümliche Getreideart, der Spelz oder Dinkel, durch das ganze Mittelalter hindurch in derselben scharf begrenzten Verbreitung gebaut worden sei, dass diese Grenzen des Dinkelbaues zusammenfallen mit den Stammesgrenzen der Alamannen, die Alamannen also den Dinkel mitgebracht und an ihm festgehalten haben und dass demnach dieses anscheinend rein physisch-geographische Problem nur auf historischem Wege zu lösen sei. Aber die Untersuchungen von Hoops (Waldbäume und Kulturpflanzen im german. Altertum 411—443), die, kurz vorher erschienen, mir entgangen waren und auf die in der Diskussion Prof. v. Below hinwies, haben zweifellos die Annahmen Gradmanns ganz wesentlich berichtigt und eingeschränkt. ‚Die Alamannen waren nicht die Urheber des Spelzbaus, er ist nicht durch sie nach Südwestdeutschland eingeführt worden‘ (Hoops 435), er war weit älter und weit ausgebreiteter; allerdings aber lässt sich das zähe Festhalten an ihm dort, wo besser Weizen oder Roggen gebaut würde, ‚nur durch historische, namentlich stammesgeschichtliche Ursachen erklären‘ (Hoops 439).

Noch an einem anderen Komplex von Fragen möchte ich die Fruchtbarkeit historisch-geographischer Forschung und Betrachtungsweise anschaulich machen.

Unter den physisch-geographischen Faktoren hat man schon seit den Zeiten Montesquieu's dem Klima einen besonders grossen Einfluss auf menschliche Entwickelungen zugeschrieben. Diese Meinungen sind durch die neue Begründung der Anthropogeographie gewiss mit Recht stark eingeschränkt worden. Dafür wurden aber gerade auf diesem Gebiete der physischen Geographie neue Erkenntnisse angebahnt, welche in der Tat in sehr bedeutsame Beziehungen zu den geschichtlichen Dingen gebracht werden können. Seit anderthalb Dezennien ist die Frage der Klimaschwankungen neu belebt und ihre Lösung wesentlich gefördert worden. Klimaschwankungen sind zu unterscheiden von dauernden Klimaänderungen. Die Frage von dauernden Klimaänderungen in historischer Zeit ist eine offene. Die Existenz jedoch von periodischen Schwankungen des Klimas um eine Mittellage auch in historischer Zeit ist seit dem 1890 erschienen Werke Eduard Brückners[1]) erwiesen. „Klimaschwankungen bestehen in Schwankungen der Temperatur, des Luftdruckes und des Regenfalles, die sich auf der ganzen Erde gleichzeitig vollziehen". Diese Schwankungen machen sich auf den Kontinenten geltend als ein Wechsel von feuchten und kalten mit warmen und trockenen Perioden. Die mittlere, durchschnittliche Dauer vom Zentrum einer kalten und feuchten oder warmen und trockenen Periode bis zum nächsten gleichartigen Maximum beträgt nach Brückners Annahme 35 Jahre. Vielleicht sind aber diese 35jährigen Schwankungen nur gewissermassen kleinere Oscillationen grösserer, länger dauernder Schwankungsperioden[2]).

Brückner gewann seine Ergebnisse vor allem auf Grund sorgfältiger physisch-geographischer Forschungen über Schwankungen des Wasserstandes von Seen und Flüssen, der Vereisung von Flüssen, der Gletscherbewegungen, der Regenmenge, Luftdruck und Temperatur, wofür ihm exaktes und zahlreiches Material aus dem 18. und 19. Jahrhundert vorlag. Lassen sich aber für die letzten zwei Jahrhunderte regelmässige Klimaschwankungen nachweisen, so müssen sie auch in früheren Zeiten stattgefunden haben. Es liegt daher unmittelbar nahe zu fragen, ob sie sich nicht weiter zurückverfolgen lassen. Auch Brückner hat dies schon versucht. Er benützte hiezu den Zeitpunkt

[1]) Ed. Brückner Klimaschwankungen seit 1700 (Geogr. Abhandlungen hg. von Penck 4. Bd.) 1890.

[2]) Vgl. über die ganze Frage zusammenfassend Supan Physische Erdkunde 3. Aufl. (1903) S. 214 ff.

der Weinernte, wofür bei einer Reihe von Weinorten Frankreichs und der Westschweiz archivalisches Material publizirt ist; zweitens die Häufigkeit kalter Winter, wofür Brückner eine alte Zusammenstellung aus dem 18. Jahrhundert verwendete.

Hier drängt es den Historiker einzuspringen. Die Quellen bergen ja eine Fülle von Stoff für diese und verwandte Fragen der physischen Geographie. Die Klimaschwankungen fanden ja ihren handgreiflichen Ausdruck in strengen Wintern, in häufigen und starken Regen, in früher Vereisung, in Überschwemmungen, im Vorrücken der Gletscher; andrerseits in heissen Sommern und regenarmen Zeiten, im Wassermangel der Flüsse, Zurückgehen von Seen und Gletschern; dann in den nächsten Folgeerscheinungen, in früher und guter oder später und schlechter Ernte von Getreide und Wein, in Dürre, Misswachs, Teuerung, Hungersnot, Seuchen. Unsere alten Annalen mit ihren oft verspotteten simplen Nachrichten über solche Dinge können da zu Ehren kommen. Überhaupt können alle möglichen Quellen bedeutsam werden. Demnächst werden in der Ausgabe der Urbare des Klosters Göttweig zahlreiche und genaue Verzeichnisse der Getreidezehnten von 1298 bis 1370 erscheinen: sie können als Gradmesser für die Ernteerträgnisse dieser Zeit in Niederösterreich dienen.

Freilich ist dieser Quellenstoff vielfach inexakt, unklar und ungenau. Allein durch systematische allgemeine Sammlung, kritische Sichtung und sorgsame Beachtung der Fehlerquellen kann dennoch daraus entschieden vieles gewonnen werden. Aber dies kann nur der Historiker mit seiner kritisch geschärften Methode durchführen. Wie zahllos sind z. B. die Verwandtschaften und wörtlichen Entlehnungen mittelalterlicher Annalen, die ohne Gewissensbisse auch lokale Naturereignisse von einander abschrieben und z. B. was in Belgien passirte, auch im Elsass geschehen liessen. Die Chronologie der angegebenen Daten, die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit, die richtige Interpretation, das sind kritische Voraussetzungen, die nur der historisch Geschulte erfüllen kann. So hat Eduard Richter in seiner „Geschichte der Schwankungen der Alpengletscher" die bis dahin nur entstellt, ungenau und unvollständig bekannten Nachrichten, welche Geographen und Geologen zu falschen Schlüssen verleitet hatten, gesammelt, kritisch gesichtet, ihre Überlieferung und deren Verderbnisse festgestellt, ihren relativen Wert beurteilt, und konnte auf Grund dieser gereinigten Quellen an ihre erfolgreiche Verwertung auch für die Fragen des Gletscherphänomens sowie der Klimaschwankungen herantreten[1]).

[1]) Richter in Zeitschr. d. deutschen und österr. Alpenvereins 1891. Ich gebrauche oben Worte meines Nekrologs auf Richter, Mitteil. d. Instit. 27, 199.

So gelangen wir von dieser Seite her zur Forderung einer allgemeinen und kritischen Sammlung der Nachrichten über Elementarereignisse und physisch-geographische Verhältnisse der Vergangenheit. Dass die Sammlung eine streng kritisch gesichtete sein muss, ergaben die vorausgehenden Erörterungen. Dass sie eine allgemeine werden muss, das heisst nicht lokal, territorial oder auch zeitlich beschränkt bleiben darf, ergibt die allgemeine, die ganze Erdoberfläche oder grosse Teile derselben berührende Verbreitung und Bedeutung nicht bloss der Klimaschwankungen, sondern überhaupt der elementaren Ereignisse und physisch-geographischen Verhältnisse. Die Forderung einer solchen allgemeinen Sammlung muss theoretisch gestellt werden, praktisch lässt sie sich zunächst nur territorial und nur nach und nach erfüllen.

Solchen Gedanken ist man bisher von zwei Seiten näher getreten. Einmal von Seite der Meteorologen. Abgesehen von älteren, meist lokal begrenzten Arbeiten, schrieb im Jahre 1898 das R. Istituto Lombardo di scienze e lettere in Mailand als Preisaufgabe aus: die Herstellung eines Katalogs der bemerkenswerten Witterungsereignisse bis 1800. Ausser zwei Arbeiten, die sich auf Italien beschränkten, lief die Arbeit des deutschen Meteorologen R. Hennig ein, der sie dann ergänzte und 1904 als „Katalog bemerkenswerter Witterungsereignisse von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1800“ herausgab[1]). Die Leistung ist bedeutsam als Versuch einer ganz Europa und alle Jahrhunderte umfassenden Sammlung. Aber der Meteorologe — und das bedeutet natürlich keinen Vorwurf — ist kein Historiker, die Arbeit ist vom historisch-kritischen Standpunkt aus ganz unzulänglich, sie liefert einen schlagenden Beweis für die Notwendigkeit historisch-geographischen Zusammenarbeitens in solchen Fragen. Das Bedürfnis nach Sammlung des Quellenmateriales zur Frage der Periodicität abnormer Witterungserscheinungen vom meteorologischen, aber auch vom hydrotechnischen Standpunkte aus betont ein Antrag des k. k. Hydrographischen Zentralbureaus in Wien, welcher einer Meteorologenversammlung im Jahre 1905 vorgelegt wurde[2]).

Andererseits hatte auch die wirtschaftsgeschichtliche Forschung die Bedeutung derartiger Arbeiten zu würdigen begonnen[3]). Lam-

---

[1]) Abhandlungen d. Preussischen Meteorol. Instituts 2. Bd. (1904).

[2]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. A. Swarowsky, Konsulenten des Hydrograph. Zentralbureaus, der bei der Hauptversammlung der Geschichts- und Altertumsvereine in Wien im September 1906 hierüber referiren wird.

[3]) Auch Alwin Schultz hat in seinem Höfischen Leben zur Zeit der Minnesinger (1879) 1, 102 ff. Nachrichten über Witterung und damit zusammen-

precht hat in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben“ Zusammenstellungen hauptsächlich für das Moselland geboten und auf Lamprechts Anregung entstand das Buch Curschmanns über die Hungersnöte im Mittelalter (1900), das in seinem zweiten Teile eine verdienstliche „Chronik der elementaren Ereignisse“ für Deutschland und einen guten Teil Frankreichs von 700 bis 1317 bietet.

Wie sehr können aber auch diese wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten durch die stärkere Beachtung physisch-geographischer Bedingungen befruchtet werden. Hier ist der Punkt, um wieder auf unsere Frage der Klimaschwankungen zurückzukommen und nunmehr den Zusammenhang mit historischen Vorgängen zu beleuchten.

Ein Blick zunächst auf Verhältnisse des 18. und 19. Jahrhunderts vermag uns solche Zusammenhänge zu lehren — eine Studie Brückners über den Einfluss der Klimaschwankungen auf die Ernten und die Höhe der Getreidepreise hat da schöne Ergebnisse geliefert[1]. Im warmen, trockenen kontinentalen Südosten Europas ist Mangel an Regen, Dürre verhängnisvoll für die Ernte, an den feuchten atlantischen Küsten dagegen wird umgekehrt allzuviel Regen gefährlich. Das Ernteergebnis spiegelt sich in den Getreidepreisen. Dies allerdings nur für eine Zeit, die noch keinen Welthandel mit Getreide kannte, solange als der Ausfall der Ernte im eigenen Lande für die Getreidepreise bestimmend war. Es ist nun lehrreich zu sehen, wie die von Brückner konstruirten Kurven der Regenmengen und der Getreidepreise mit einander korrespondiren. Bei den feuchten Perioden während des 18. Jahrhunderts, die im ozeanischen England für das Getreide ungünstig waren, steigen mit den Kurven der Regenmenge genau auch die Kurven der Weizenpreise in England. Die feuchte Periode zu Beginn des 19. Jahrhunderts brachte für Westeuropa Missernten, für Russland aber gute Ernten, Russland beginnt damals eine starke Getreideausfuhr nach Westen. Der Misswachs der nächsten feuchten

hängende Erscheinungen von 1100 — 1315 gesammelt — als Beitrag zum Milieu damaligen Lebens. Rein dilettantisch und unglaublich unkritisch ist die Schrift „Unglückschronik“ von J. Wenger (Bern 1888).

[1] Geogr. Zeitschr. (1895) 1, 39 ff., 100 ff. Schon bei Roscher Ansichten der Volkswirtschaft finden sich in dem Aufsatze „Zur Lehre von den Absatzkrisen“ einzelne Andeutungen in dieser Richtung. — Gegenüber den streng wissenschaftlichen Ausführungen Brückners stechen andere Arbeiten über diese Dinge durch allzu kühne Kombinationen ohne die notwendige exakte Grundlage ab. So nach freundlicher Mitteilung des Herrn Baron v. Stromer-Reichenbach ein Buch von Remy Brück, L'humanité, son devellopement et sa durée (1851), Mewes Über die Abhängigkeit der Nervenreizbarkeit der Völker von terrestrischen und kosmischen Erscheinungen (Naturwissensch. Wochenschrift 1897 Nr. 46).

Periode um 1840—1850 führt in Irland die furchtbare Hungersnot von 1846 bis 1849 herbei und als unmittelbare Folge davon die riesige irische Auswanderung nach Amerika, die in den Jahren 1847—1851 bei zwei Millionen Menschen ihre Heimat zu verlassen zwang.

Gestatten uns die reichlichen Quellen und bekannten Tatsachen neuerer Zeiten leichter die Erkenntnis solcher Zusammenhänge, so gewähren derartige Ergebnisse die Zuversicht, dass wir auch für weiter zurückliegende Jahrhunderte mit solchen Gesichtspunkten tiefer in den Konnex analoger Erscheinungen eindringen können. Es ist bei diesem Anlasse nur möglich, einige Ausblicke zu geben, doch es dürfte genügen, um auf die mannigfachen Fragen wenigstens hinzudeuten, die sich da ergeben.

Verfolgen wir in Curschmanns Tabellen die allgemeinen über Deutschland und die Nachbarsgebiete sich erstreckenden Hungersnöte. Da stellt sich heraus, wie diese allgemeinen Hungersnöte, die auch auf allgemein wirkende Ursachen schliessen lassen, sich in bestimmten Zeitabständen wiederholen: um 1005, um 1045, um 1090—1100, um 1125, 1145—1151, 1196—1200, um 1225, 1270—1275, 1310—1317. Vergleichen wir diese Daten mit Brückners vorläufig aufgestellten Perioden der Klimaschwankungen[1]) so findet sich, dass diese allgemeineren Hungersnöte in der Regel mit den kaltfeuchten Perioden zusammentreffen, die eben im westlichen Europa für die Ernten gefährlicher sind als die trockenen und warmen Perioden, und daher zu Missernten und deren Folgen führten. Und wenn Curschmann wiederholt von den zufälligen Ursachen der Hungersnöte, dem zufälligen Auftreten und Zusammentreffen von Elementarereignissen spricht, so waren dies eben keine Zufälle, sondern sie hängen zusammen mit den regelmässigen Schwankungen des Klimas und die Klimaschwankungen mit ihren natürlichen Folgen wurden die Ursachen wirtschaftlicher Katastrophen.

Als eine der ständigen Folgen solcher Misswachs- und Hunger-Perioden finden wir Wanderungen der Menschen aus den betroffenen Gegenden in andere von Not und Hunger noch mehr verschonte Gebiete[2]). Schon Curschmann hat da auf möglichen Zusammenhang mit der grossen Kolonisation des Ostens im 12. und 13. Jahrhundert, auch mit dem ersten und zweiten Kreuzzug hingewiesen. All das gewinnt nun eine weitere Perspektive. Auch eine Beobachtung Meitzen's erhält vielleicht einen bedeutsameren Hintergrund. Meitzen hat nach den uns bekannten Nachrichten der Alten konstatirt, dass die Vor-

[1]) Klimaschwankungen S. 271.

[2]) Curschmann S. 62 ff.

stösse der alten germanischen Völkerschaften aus dem Innern Deutschlands sich in ungefähr dreissigjährigen Perioden wiederholt haben[1]). Er findet dies durch die Kleinheit des Gebietes und das starke Anwachsen der Bevölkerung völlig erklärt. Würde aber die Erklärung nicht noch befriedigender ausfallen, wenn wir vermuten dürfen, dass bei diesen periodisch wiederkehrenden Wanderzügen auch die periodischen elementaren Krisen mit ihren Folgen eine Rolle gespielt haben?

Regelmässige Folgen und Begleiter der Hungersnöte sind Krankheiten, Seuchen. Gewinnen wir für das Auftreten von Misswachs, Teuerung und Hungersnot durch die Beachtung der klimatologischen Zusammenhänge eine gewisse Regelmässigkeit, so wird dieser Gesichtspunkt auch für die Geschichte der Epidemien zu berücksichtigen sein. Man hat für neuere Zeiten schon eine eigentümliche Wiederkehr von Seuchenjahren beobachtet und Brückner konnte für das 19. Jahrhundert einen Zusammenhang der kaltfeuchten Perioden und des Steigens des Grundwassers mit dem stärkeren Auftreten des Typhus und stärkerer Sterblichkeit wahrscheinlich machen[2]).

Und noch weiter führen uns diese Dinge. Die Statistik hat für das 19. Jahrhundert die Beobachtung gemacht, dass die Zahl der Geburten gewissen Schwankungen unterworfen ist, das auf eine Hebung der Geburtenziffer wieder eine Senkung derselben folgt. Man versuchte dies mit grossen Ereignissen, wie mit Kriegen und Revolutionen, aber auch mit guten und schlechten Ernten in Beziehung zu setzen[3]). Allein dies gibt nur eine teilweise Erklärung. Da hat nun vor einigen Jahren Julius Gmelin die Ergebnisse seiner langjährigen Beschäftigung mit den Kirchenbüchern der alten Reichsstadt Schwäbisch-Hall und ihres Gebietes mitgeteilt[4]). Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, wo die Kirchenbücher beginnen, ergab sich eine auffallende und unverkennbare Regelmässigkeit in der Zunahme und Abnahme der Geburten. Die Maximaljahre und die Minimaljahre in Bezug auf die Geburtsziffern liegen im Mittel je 33 bis 34 Jahre auseinander. Gmelin ist selbst, ohne zunächst die Brückner'schen Ergebnisse zu kennen, auf die Annahme gekommen, dass hier andere Einflüsse vorliegen müssen, als etwa die von Kriegen und ähnlichen Ereignissen,

[1]) Meitzen Siedlung und Agrarwesen 1, 386. Schon Gradmann hat in der Geogr. Zeitschr. 7, 438 Anm. 1 auf Meitzen und Gmelin (s. unten) kurz hingewiesen.

[2]) Klimaschwankungen 279 ff.

[3]) Vgl. z. B. Roscher System der Volkswirtschaft 1 § 240.

[4]) Deutsche Geschichtsblätter 1, 157 ff.

und dass hier vielleicht klimatologische Verhältnisse mitspielen. Und in der Tat drängt sich die Analogie mit den 35jährigen Klimaschwankungen und deren Wirkungen auf, es ist möglich, dass nach dieser Richtung eine tiefere Erkenntnis dieser eigentümlichen Erscheinungen zu gewinnen ist. Die Sache wurde ja zunächst nur auf Grund eines örtlich eng begrenzten Materials untersucht. Aber schon diese Ergebnisse regen doch lebhaft an, die Frage energisch und systematisch weiter zu verfolgen. Material, speziell an Kirchenbüchern, ist seit den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts in Hülle und Fülle vorhanden, und wir könnten so für mehr als drei Jahrhunderte zurück eine Grundlage schaffen, welche breit und sicher genug sein würde, um auch Rückschlüsse für frühere Zeiten zu gestatten.

Wir wollen durchaus nicht vergessen und ich möchte es noch nachdrücklich betonen, dass besonders diese letzten Ausblicke nur Möglichkeiten darstellen und beileibe nicht mehr, dass sie gewissermassen nur einen Anreiz geben wollen, nun erst mit exakter Forschung, mit reicherem, gesicherterem Material an solche Fragen heranzutreten. So viel wird man allerdings wohl heute schon sagen dürfen: diese Fragen verdienen Beachtung, sie können uns doch wohl ein Stück tiefer führen in der Erkenntnis des uralten Problems: Mensch und Natur. Das ist ja das echte, das eigentliche historisch-geographische Problem. Geschichte und Geographie, historische Methode und geographische Betrachtungsweise können sich hier organisch verknüpfen. Der Geographie sei das volle Mass naturwissenschaftlichen Gehaltes gewahrt und zugestanden, allein dies soll und kann nicht hindern, dass die Vertreter der Natur- und der Geschichtswissenschaft sich die Hand reichen auf dem ihnen beiden gemeinsamen Gebiete der historischen Geographie zu dem nur gemeinsam zu vollbringenden Werke.

Die verfassungsrechtliche Stellung Genuas 1311—1313.

Von

Vinzenz Samanek.

Zweiter Teil.

III. Verfassungskonflikt und Privilegienfrage.

Überblicken wir unsere bisherigen Feststellungen, so wird zunächst eine gewisse Ähnlichkeit der Entfaltung des Dominiums in Genua mit jener in Asti auffallen können: auch hier vorerst die Leistung des einfachen Treueides an den königlichen Oberherrn, dann, da diese den letztern nicht befriedigte, die förmliche Übernahme der Regierungsgewalt durch Heinrich, welche noch vielmehr als bei Genua das Aussehen des Staatsstreichs an sich trägt[1]), und endlich die Konsequenzen, die der König aus dem Vorgange zieht[2]). Jedoch bleibt ein ganz

---

[1]) Es mag hier bemerkt sein, dass die Darstellung Caros, Genua 2, 396—406 an einem innern Widerspruch krankt. Er nimmt an, die Stadt hätte sich bei der ersten Huldigung mit Erfolg geweigert, ihre Freiheit aufzugeben; dann später aber sei sie mit Freuden dazu bereit gewesen, hätte geradezu den König darum bestürmt. Wie wäre diese Wandlung zu erklären? Diese allgemeine, tief im Volke wurzelnde Stimmung, warum hätte sie sich bei der ersten Huldigung gerade in ihrem Gegenteil geäussert? Warum hat man Heinrich das gegeben, was ihm früher so hartnäckig verweigert worden, gegeben zu einem Zeitpunkt, wo der verbannte Obizo eigenmächtig als des Königs Berater die Stadt betrat? — Übrigens musste ja ohnedies Genua schon anfangs dem Generalvikariate des Grafen Amadeus finanziell beitreten.

[2]) G. Ventura, Ann. Ast. (Muratori XI, 229—231). Dazu trefflich stimmend Bonaini 1, 61 Nr. 48 (1310 Nov. 15), 64 (Nov. 15): Leistung der Huldigung und Entgegennahme durch den König; 68 ff. Nr. 53 (Nov. 18): Übernahme der Regierung; Nr. 54 (Nov. 23): die Gesetzesbestimmungen.

bedeutender Unterschied in den begründenden Akten hier und dort, welcher sich eben als durchgreifende Machtentäusserung in dem einen Falle charakterisiren lässt. Bringt etwas derartiges, wie das letztere, schon der Umstand zum Ausdruck, dass Heinrich die Fülle der kaiserlichen Gewalt nur in Übereinstimmung[1]) mit dem betreffenden Stadtstaate auszuüben sich herbeiliess[2]), so zeigt sich allerdings, dass eigentlich schon im Wesen dieser meist gleichartigen Erscheinungen ein Resultat liegen musste, wie es in Genua zutage tritt.

Die dem Kaiser anheimgestellte Selbstbestimmung seiner dem Gedeihen der Stadt zu widmenden Machtbefugnisse hatte vornehmlich dort einen Sinn, wo infolge der inneren Parteikämpfe derartiges geboten schien. In diesem Zusammenhange wird die auffällige Ausdehnung der Gewalt in Asti verständlich; sie trägt entschieden einen ausserordentlichen Charakter an sich, nur fallweise inkrafttretend, sooft etwa die Notwendigkeit des Erlasses umfassender Gesetzes- oder Friedensbestimmungen ihre Anwendung gebietet, indem sich der König

---

[1]) Das an den Staatsstreich Gemahnende bei Asti und Genua besteht dann darin, dass diese Übereinstimmung erzwungen scheint, d. h. eben als eine solche nur dargestellt wird. Wenn wir annehmen, dass uns eine Menge Verwaltungsakten in Bernards Nachlass verloren gegangen, dadurch dass sie vernachlässigt oder ausgeschieden wurden, wobei nur die rechtsanspruchsfähigen Bestand gehabt hätten, so ist damit nicht berührt, dass ein grosser Teil von Stücken der Kammernotare schon von vornherein mit einer ausgesprochen einseitigen Tendenz des Rechtsanspruchs abgefasst sein kann (hier möchte eben vor allem auf die Tätigkeit Bernards hingewiesen sein). — Das Vorgehen bei Asti bietet dafür einen Beleg, da Guillelmus Ventura berichtet, der König habe hier geradezu die Meinung einer Minderheit protokolliren lassen. Ähnliches wird auch vom ersten Grundakte in Genua zu behaupten sein (auch in Asti war die Übernahme der Herrschaft auf Antrag einer Person erfolgt) und dementsprechend erscheint es als ebenso einseitig, wenn da das spätere Manifest zu verschleiern sucht, wie doch wohl Obizo und sein Anhang eine Agitation in der Stadt entfalteten, wenn es auch die eigentlichen Ursachen der Einschränkung, die schon in der allgem. Volksstimmung begründet lagen (vgl. Alb. Muss. V, 9), nicht vorführt (s. oben S. 262 A. 3). Es ist eine treffliche Illustration zu dem, was in der Einleitung auseinandergesetzt wurde, wenn Guillelmus in seinem Zusammenhange diese Akten des Kaisers geradezu als Canones, als Rechtsbücher bezeichnet, und damit wohl vor allem sagen will, dass die Kammernotare nichts aufzeichneten, was vollständig zu ungunsten des Kaisers lautete. Unsere Ausführungen haben angedeutet, dass von jenen auch das, was den letzteren in keiner Weise tangirte, nicht aufgenommen wurde. (Vgl. S. 240 Anm. 1; dazu 242 Anm. 3; ferner das von einem fremden Notar gefertigte Privileg für Asti: Böhmer, Acta sel. Nr. 1103).

[2]) Vgl. Bonaini 1, 69: et quamquam possit ex plenitudine potestatis hec facere, cum sit lex animata in terris, tamen magis placebat eidem, si vota fidelium cum eiusdem ad hec peragenda concurrerent.

für solche Gelegenheit wohl ausdrücklich die „Balia" „reservirt". Behält dieser sich hier auch die Ausübung der Herrschaft vor, dergestalt, dass dann ein Vikar eingesetzt wurde, so stellte er binnen kurzem der Stadt in Gegenwart des letzteren eine Bestätigung ihrer Rechte und des „merum et mixtum imperium" aus[1]), ohne dass damit natürlich gesagt wäre, es könnte nicht im Interesse der Friedensaufgaben alles im Wege stehende beliebig suspendirt und umgangen werden, ohne dass also in Wirklichkeit irgendeine grundlegende Norm für die Wahrnehmung jenes Zweckes geschaffen worden wäre[2]). — Je weniger die Gewalt etwas ausserordentliches darstellte, oder einen solchen Charakter beibehielt, eine desto grössere Gewähr der Stetigkeit musste sie wohl bieten, zumal wenn dann überdies die noch flüssige und vorläufige Unbestimmtheit ihrer Ausdehnung, wie sie in den überwiegenden Fällen zutagetritt, vom König in einem verfassungsrechtlichen Grundakt umgrenzt wurde. Danach scheint es eben, dass die so freiheitliche Fassung des Endvertrages in Genua, welche dem Bestreben nach einer nicht über einzelne Verhältnisse hinausgehenden Regelung entsprossen war, gerade auch der Tendenz einer möglichst dauernden und wirklichen Grundlage für eine Regierungstätigkeit in diesem Sinn hat entsprechen sollen[3]).

Im Wesen kommen also die Festsetzungen für Genua demjenigen sehr nahe, was wir in Padua beobachten können. Und das will beachtet sein. Denn Padua hat im Gegensatz zu den bisher berücksichtigten Fällen nie dem König sich unterworfen[4]), wofür gewiss massgebend war, dass es, vom Parteienzwiste verschont[5]), jenem eigentlich keine Regierungsaufgaben zu erfüllen gegeben. Musste demnach hier die Begründung einer kaiserlichen Herrschaft, weil unmotivirt, den alleinigen Zwecken des Reichsinteresses dienen, so war eine Vorsorge hiegegen, die ausdrückliche Belassung der Freiheit, ja wohl angebracht. Das Vikariat stellte somit in Padua nicht viel mehr vor, denn eine ungewöhnliche Form, in der die sonst übliche Anerkennung der kaiserlichen Oberherrlichkeit zum Ausdruck kommen sollte[6]). Leistung

[1]) Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 1108.

[2]) Vgl. besonders die Wendungen Bonaini, 1, 72 f. Nr. 55 und Dönn. 1, 12 f. Nr 10, wo bei jeder Handlung von neuem eine Erklärung über die „balia" erfolgt.

[3]) Vgl. die von andern Voraussetzungen ausgehenden Erörterungen oben S. 264 f.

[4]) Alb. Muss. II, 7.

[5]) Vgl. die darauf bezügliche Bemerkung bei Alb. Muss. III, 6.

[6]) Der ganze Verlauf des Verhältnisses Paduas zum Kaiser ausführlich bei Alb. Muss. II, 7; III, 1; III, 6. Vgl. unten S. 570 Anm. 2.

eines einfachen Zinses und Privilegienbestätigung kamen ja in dieser Richtung auch bei Venedig in Frage[1]). Der Vorbehalt der Ehre und Hoheit des Königs und des Reiches[2]) mochte unter solchen Umständen, wie im genuesischen Vertragsakte, nicht viel bedeuten.

Trotz der Anlehnung an Verhältnisse, wie das eben besprochene, blieb in Genua noch der Akt vom 14. Nov. 1311 im Hintergrund, welcher zwar diejenige Form darstellt, unter der sonst Wahrung des städtischen Interesses verbürgt schien, hier jedoch begreiflich erscheinen lässt, wenn er wegen des mit ihm verbundenen Begriffs unbedingter Gewalt nicht als ausreichende Garantie erachtet wurde. Da nun aber auch der Endvertrag selbst die Gewährleistung der Freiheit im königlichen Willen wurzeln lässt, mochte immerhin gerade das im Einverständnis mit der Stadt übernommene Dominium einen Anhalt für die Herrschaftsbestrebungen des Königs bieten, was insofern wichtig ist, als das letztere bedeutend mehr ins Gewicht fallen musste, denn das allgemeine Reichsrecht.

Insoweit diese diplomatisch gefassten Grundakte es waren, welche in der Folge die Tendenz schärfster Präzisirung der beiderseitigen Ansprüche auslösten, werden wir wohl geradezu einen Verfassungskonflikt nennen dürfen, was weiterhin zu erörtern ist. — Die Art und Weise, in welcher Heinrich seine Herrschaft auszuüben gedachte, hatten wir zwar schon bei Darlegung der dem Vikar erteilten Befugnisse kennen zu lernen Gelegenheit. Jedoch kommt es jetzt darauf an, Anfang und Verlauf solcher Herrschaftstätigkeit in der Wechselwirkung etwaiger Gegenbestrebungen der Stadt zu verfolgen. Die wenigstens ursächlich frühesten Anzeichen einer Regierungsmaxime, welche mit den Interessen der Stadt nicht in Einklang stand, müssen sich da bei demjenigen ergeben, was der Vertrag als des Königs allernächste Aufgabe bezeichnet[3]).

Ausgegangen sei davon, und nachdrücklicher, als dies früher[4]) geschehen, betont, dass gegenüber der mehr tumultuarischen Übernahme des Regiments die spätere Entschliessung des Königs hauptsächlich auf einen Einfluss der sonstigen Parteihäupter sowie der damaligen Stadtregierung zurückzuführen sein wird[5]), welcher mit der Geltendmachung der Freiheit des Staatswesens[6]) wohl eine Verwahrung gegen die vornehmlich durch Obizo Spinola und sein Geschlecht ver-

[1]) St.-Arch. Venedig, Rechtsgutachten des Riccardus Malombra (ca. 1310).

[2]) Vgl. bes. Alb. Muss. II, 7 und III, 6 (die königl. Urkunde).

[3]) Vgl. oben S. 270 f. [4]) Oben S. 261.

[5]) Unfertigkeit noch im Instr. v. 21. Nov. 1311 s. Beil. I[a], S. 613 A. 4.

[6]) Vgl. auch schon Alb. Muss. V, 9.

anlassten Vorgänge zum Ausdruck zu bringen hatte[1]). Dass Heinrich VII. nach dieser Wendung gerade Obizo einseitig begünstigte, wird sich doch kaum annehmen lassen. Für den letzteren mochte es ja schon ein Erfolg sein, wenn er für sich und sein Haus die volle Amnestie[2]) und Rehabilitirung durch eine höhere Autorität erreichte; und des weiteren haben Obizo[3]), wie andere Spinola[4]), die sich dauernd den Interessen der Stadt gegenüber fremd oder feindlich zeigten[5]), von Heinrich bedeutende Privilegien erhalten, wie denn der erstere wohl in der Hoffnung auf künftige Belohnung nach wie vor einer der brauchbarsten aber auch einflussreichsten Ratgeber des Kaisers gewesen ist, dessen Unentbehrlichkeit dieser selbst gelegentlich hervorzuheben für nötig findet[6]). Im übrigen war Heinrich peinlich bestrebt, der Äqualität der beiden rivalisirenden Häuser gerecht zu werden, nahm sowohl von Obizo Spinola als von Bernabo Doria Vorschläge ent-

---

[1]) Ausschlaggebend ist für diesen Gesichtspunkt die kennzeichnende Stelle in der ‚receptio dominii Janue‘: ‚demum vero vocatis ad presentiam regiam multis de maioribus civitatis hoc idem fuit consultum et libere et sponte oblatum‘, sowie der Gegensatz des rechtsförmlichen Vorgehens beim Akte vom 21. Nov. (Willenserklärung des Königs in Beisein der Stadtregierung; Zustimmung durch Generalkonsil, Gubernatoren und Abt) zu der Formlosigkeit vom 14. Nov., der jedenfalls auffällt, vielleicht eben weil es sich mehr um eine Äusserlichkeit handelt: denn Generalkonsil und Parlament mochten sich ja damals nicht wesentlich unterscheiden. (Vgl. oben S. 296 Anm. 2 und Dönniges I, 92 letzt. Abs. In der Fidelitätsleistung vom 14. Nov. beauftragt das ‚ad vocem preconis‘ berufene Volk den Markgrafen, welches im Prokuratorium mit dem Generalkonsil identifizirt zu sein scheint. Immerhin oben S. 260 letzte Z. [Text] doch besser der Ausdruck ‚Parlament‘). — Erinnert sei hier an die Tatsache, dass die Gubernatorenregierung mit grundsätzlichem Ausschluss der Spinola de Luculo entstanden war.

[2]) S. Beilagen: Instrument über die Befreiung der Carcerati, welche überhaupt vorwiegend für die Spinola von Wert war.

[3]) St.-Arch. Turin, Paese d. nuovo acquisto Tortonese 3, Arquate Nr. 4 (1313 Juli 14): Bestätigung sämtlicher Rechtstitel des Obizo im nördlichen Ligurien, welche schon im Entwurf eines Friedensvertrages mit der Stadt 1310 (St.-Arch. Genua, Mat. pol. 8) erscheinen. Vgl. dazu Dönn. I, 65 Nr. 45[a].

[4]) St.-Arch. Turin, Paes. d. n. acqu. Tort. 4 Nr. 1, 4 (Cassan Spinola): Erbliche Verleihung des Vikariats in bestimmten Castra und bedeutender Zollrechte an Gianotto Spinola.

[5]) Vgl. St.-Arch. Turin, Republica di Genova, Mazzo 4, 1312 Nov. 17, woraus hervorgeht, dass der Markgraf Franz v. Cravesana den Obizo und Obertus Spinola zu Vormündern seiner Nachkommen eingesetzt hatte. Der Markgraf war aber auch im Interessenkonflikt mit Genua.

[6]) Der Kaiser schlägt eine Bitte des Obizo um Genehmigung zur Annahme einer Admiralstelle des franz. Königs ab: Dönn. I, 74: respondu est, que li sires a mestier de sa personne, e que il ne veult, que il se logne de lui.

gegen[1]), aber das keineswegs bloss in Erfüllung des Zweckes der übernommenen Gewalt. Denn jedes Abweichen von einer paritätischen Behandlung hätte, wie der Vikar sich einmal ausdrückt[2]), neuerdings Gefahren heraufbeschworen, die auch dem Reichsinteresse verhängnisvoll werden konnten. Sah man sich im Rate des Kaisers veranlasst, eingehende Vorschläge zur Versöhnung der Doria und Spinola zu erstatten[3]), die Vikarien, worauf wir zurückkommen, ganz gleichmässig unter diese zu verteilen[4]) ja denselben Gesichtspunkt auch im Distrikt, etwa in Savona vorwalten zu lassen[5]), so bemerken wir, dass man ganz besondere Vorsicht bei der Auswahl der Personen zeigte, welche für eine Besetzung der Ämter und Kastelle in Betracht kamen. Beiden Parteien entgegenzukommen, auch da, wo daraus den städtischen Interessen nur Schaden erwuchs[6]), musste in erster Linie im Sinne der Herrschaftsbestrebungen des Kaisers liegen: am meisten charakteristisch in dieser Richtung ist vielleicht an und für sich genommen, dass ein Bernabo Doria gelegentlich eine Bitte um Belassung der derzeitigen Kastellane ausdrücklich mit deren Zuverlässigkeit für des Reichsinteresse motivirt[7]).

In Genua dürfte so wohl schon von Anfang an eine gewisse Disposition zum Widerstand gezeitigt worden sein. In wieweit hiezu noch treten mochte, dass auch das niedere Volk durch missliebige Massnahmen des Königs[8]) seiner Herrschaft abgeneigt wurde[9]), ist nicht auszumachen. Jedenfalls aber hat die Stadt den Grundakt vom 22. November 1311 nur gefasst, wie er sich eben gab. Wir suchten im ersten Kapitel[10]) anzugeben, worin die Ausübung des Dominiums dem Sinne des Übereinkommens zufolge hauptsächlich sich äussern

---

[1]) Dönn. I, 73, 74; Nr. 77, 78.

[2]) Dönn. I, 54 Nr. 17.

[3]) Dönn. I, 115.

[4]) Dönn. I, 116 f.: Bei der Teilung der Ost- und Westriviera in je 2 Bezirke ward genaue Parität eingehalten. Vgl. auch schon oben S. 270 A. 3, 4.

[5]) Dönn. I, 87.

[6]) Vgl. Dönn. I, 87 (Savona). Alles Unheil sei hier durch die Parteinamen der Spinola und Doria entstanden ‚ideo supplicant quod officia et honores civitatis non dividantur partialiter, sed attribuantur . . secundum bonitatem et valorem hominum'.

[7]) Dönn. I, 73 Nr. 77: Item dist, que les chastellains qui sont maintenant es chasteux dou destroit de Genua sont bons e suffisant pour le segnour, e tel qui aiment son bien e son honour, e qui les changera pourra estre periouz, e en cest cognoistra li sires ses amis.

[8]) Vgl. auch Beilagen: Petition [a] Art VII; [b] Art XVI.

[9]) Alb. Muss. V, 9.

[10]) S. 266—272.

musste; es konnte für den nächsten Zweck dort ausser Betracht kommen, dass uns diese Regierungsaufgaben eigentlich ein Überschreiten des ausdrücklichen Wortlauts jener Festsetzungen, wenn auch nur in bestimmter Spezifizirung ergeben.

Das trifft insbesondere einen Punkt. Indem wir es nämlich wahrscheinlich machten, dass die beiden Entwürfe über die „officia" und „castra" durch die Stadt eingereicht wurden auf Veranlassung der königlichen Regierung, die sich eine Übersicht über die Verwaltung des neuen Herrschaftsgebietes beschaffen wollte[1], scheint doch beachtenswert, dass Genua hiebei an den bezüglichen Vertragspunkten einseitig festgehalten, nichts darüber hinausgehendes geboten[2]; und dies wäre umso schärfer zu betonen, jemehr sich etwa annehmen liesse, der König habe schon ursprünglich vornehmlich an die Wahrnehmung seiner eigenen Herrschaft gedacht[3]. Tritt uns nur eine Aufzeichnung über die ordentlichen Staatsausgaben entgegen, so wird dies doch immerhin den Gedanken an eine keineswegs unwichtige Konsequenz nahelegen, welche die Stadt aus dem Vertrage gezogen.

Die stets wachsende Verschuldung hatte Genua zu Beginn des neuen Jahrhunderts an den Rand des Staatsbankerotts gebracht. Die ganze Finanzverwaltung ging im Schuldenwesen auf. 1303 war eine umfassende Reform zur Aufbesserung der Staatsfinanzen vorgenommen worden, welche mit einer Konsolidation der verschiedenen grossenteils fundirten Schulden, der sehr bedeutenden Zwangsanleihen (mutua), anderer hochverzinslicher Komperen und kurzfristiger Forderungen durch teilweise Einstellung der Zinsen natürlich auch auf Kosten der Kapitalisten ging[4]. Ein gewisser Einfluss dieser Staatsgläubiger auf die Verwaltung der Schuld ist zwar schon 1263 nachweisbar, die förmliche Organisation erreichten sie jedoch erst 1323 u. zw. als „protectores et defensores comperarum capituli"[5]; erst um diese Zeit konnte

[1]) Oben S. 268 f. Der dort bereits angedeutete finanzielle Zusammenhang dieser beiden Aufzeichnungen erhält eine vortreffliche Bestätigung durch die mir bisher entgangene Existenz des Amtes der ‚duo super munitione castrorum et solutione servientium'. (Vgl. z. B. Sieveking, Genueser Finanzwesen S. 59).

[2]) Keine eigentliche Zusammenstellung der Einkünfte von Genua und Gebiet!

[3]) Denn entsprechen die beiden Hefte dem Wirkungskreis der ‚duo super munitione castrorum et solutione servientium', und hatten gerade diese eine etwaige Mehreinnahme aus den den Schulden assignirten Einkünften für die Stadt zu verwalten, so wäre naturgemäss durch eine Zuweisung solcher Einkünfteverzeichnisse an den König angedeutet, dass Überschüsse über das für die Regierungsaufgaben von ihm Verwendete seiner Verfügung überlassen bleiben. (Die Urkunde bei Sieveking l. c. 197 a. 1274).

[4]) Vgl. Caro, Genua 2, 333 f.; Sieveking, Genueser Finanzwesen 79 f.

[5]) Sieveking l. c. 58, 89, 103 f.

es mithin soweit kommen, das Schwergewicht staatlicher Fürsorge mit der Wahrung ihrer Interessen identifiziren zu müssen, derart dass man die letzteren als das Unwandelbare im Wandel der politischen Wechselfälle ansah. Aber das gilt noch nicht für die Zeit Heinrichs VII. Musste der Vikar K. Roberts sich den Protektoren unter entsprechendem Eide verpflichten[1], so konnte dagegen dem kaiserlichen Dominium eine derartige Regierungsaufgabe keineswegs schon als in solchem Grade wesentlich aufgenötigt werden. Nur die Wahrung des Staatsinteresses kam da wohl in Betracht[2], wobei freilich das Streben nach einer gewissen Sicherstellung des Bestehenden dem neuen Regime gegenüber umso mehr wird in Anschlag zu bringen sein, einen je grössern Machtfaktor die Staatsgläubiger bereits darstellten[3]. Wenn man der kaiserlichen Regierung das Normalbudget der letzten Verfassungsform zukommen liess[4], war damit doch wohl nur der Sinn verbunden, ihr die Einhaltung desselben nahezulegen. Wird hiemit eine Hintanhaltung einerseits von Mehrbelastungen über das hier etwa Vorgeschlagene, anderseits auch von irgend wesentlichen Verminderungen bezweckt gewesen sein, so war dem Kaiser trotzdem die Möglichkeit einer innerhalb der übernommenen Rechte sich haltenden Abänderung gegeben; inwieweit freilich damit noch vereinbar sein konnte, dass Heinrich den höchsten Posten des Budgets, die Ausgaben für die Servientes des Volksabts zu streichen sich veranlasst sah[5], ist nicht näher auszumachen. Besonders an dem System der Schuldenverwaltung, für welche die Zeit des kaiserlichen Dominiums einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs brachte[6], war nach dem Gesagten wenigstens, wie

[1]) Sieveking l. c. p. 90.

[2]) Diesbezüglich konnte man von Heinrich VII. irgend eine aktive Verbesserung der momentanen Finanzlage kaum erwarten. Solches hätte der unerschütterliche genuesische Kredit einstens von dem geldkräftigern Karl II. erreicht (Vgl. MG. SS. 18, 350 f. quia comune Janue gravatum est variis debitis dictus rex tradet annualiter comuni Janue ex causa mutui $\tilde{\tilde{u}}$ XL, vgl. auch ib. 346 § 4).

[3]) Vgl. bezügl. der Unsicherheit dieser in früherer Zeit gegenüber Umwälzungen bes. Sieveking l. c. 76 Anm. 3.

[4]) Die „Officia Janue et expense que fiebant in eis“ s. Beilagen Nr. II.

[5]) Diese Tatsache ergibt der Zusammenhalt mit dem Bericht des Albertino Mussato V, 1, wonach unzweifelhaft wird, dass unter den „satellites“ bei unserem Autor die „servientes“ der Officia-Aufzeichnung gemeint sind. (Oben S. 278 Anm. 6 ist somit der parenthetische Satz als irrig zu tilgen).

[6]) Es ist die „Compera imperatoris“ von 30.000 Lire, welche noch 1340 bei einer Kompensation mit andern Schuldgruppen erscheint (vgl. Sieveking 109 und Hist. patr. mon. 18, 201. 2. 6. 37. 41). Waren doch auch die ausserordentlichen Steuerforderungen des Kaisers beträchtliche.

man schliessen darf, im allgemeinen festzuhalten. Bestimmten Komperisten gegenüber hatte die Stadt aber anscheinend es für nötig erachtet, sich einer ausdrücklichern Garantie seitens des neuen Regimes zu vergewissern: es waren dies die Teilhaber einer schwebenden mit 9 % sich verzinsenden Schuld[1]), die gegen Zinsenausfall und Kursverlust durch den Fortbestand einer für diese Zwecke bei verschiedenen Ämtern, namentlich den Vorstehern der bedeutendsten Distriktgemeinden aufgenommenen Zwangsanleihe gedeckt werden sollten[2]). Das uns erhaltene Budget scheint die letztere mit grosser Genauigkeit der kaiserlichen Regierung in Evidenz zu führen. Bis zu welchem Ausmass sich dann diese tatsächlich daran gebunden hielt, wird nicht ersichtlich; jedoch macht es den Eindruck, als ob sie gerade auf die Kontinuität der staatlichen Massregeln hinsichtlich des Schuldwesens Rücksicht nahm. Wenigstens legt das ein Fall nahe, aus dem wir erfahren, dass der kaiserliche Vikar Gobert v. Aspromonte 1313 unter Mitwirkung von Abt und Anzianen eine 12 %ige Kompera zum Missvergnügen der Gläubiger konvertirte und für die Auszahlung der Anteile den Nennwert als massgebend festsetzte[3]). Dies war ganz im Sinne der Reformen von 1303 gehandelt. Lässt sich nun das Verlangen nach Wahrung der letztern schon aus den Ansprüchen erschliessen, die sich hinter der nicht geradezu als Memorandum gefassten Budgetaufzeichnung[4]) verbergen, so werden wir noch sehen, wie Genua derartiges dann auch formell zu einer stets zu beobachtenden Norm erhoben wissen wollte.

Ein anderes sehr wesentliches Moment, dessen Inhalt der Vertrag nicht näher spezifizirte, betrifft die Frage der Regierungsform und des damit zusammenhängenden Begriffes der Freiheit. Es bleibt zweifelhaft, ob jene auf Seite der Stadt schon von Anfang an konkretere Gestalt angenommen, oder ob das erst infolge der Verfassungsinstruk-

[1]) „Compera sindicamentorum“ heisst sie, weil die Rückzahlung „ad sindicamentum“ zu erfolgen hatte (zu dem Ausdruck vgl. Sieveking l. c. 80; 83).

[2]) Beil. II fol. 2′: Infrascr. officia com. Janue dare consueverunt ad mutuum infrascripta, pro quo mutuo participibus compere sindicamentorum dari debent et consueverunt pro singulis ℔ centum ℔ novem Janue omni anno.

[3]) Turin, St.-Arch., Banca di S. Giorgio I, Raccolta Lagomarsino 1313 Jan. 22. Die Finanzoperation wurde vorgenommen durch „electi per dominum vicarium, abbatem et consilium ancianorum secundum formam decreti seu reformationis ancianorum, cuius tenor etc.“; am Schluss der Urkunde steht: „predicta omnia lecta et publicata sunt in presentia domini Goberti de Asperomonte militis vicarii in Janua et districto pro sacratissima imperatoria maiestate Romanorum, notarii abbatis et consilii ancianorum etc.“ (Vgl. Sieveking l. c. 84 Anm. 3, 4, wo fälschlich vom Vikar des Podesta (!) die Rede ist).

[4]) Vgl. oben S. 269 Anm. 4.

tion geschah. Vielleicht kann man wenigstens schliessen, dass die Einsetzung von Vikaren durch die Stadt selbst schon ursprünglich eine Forderung Genuas gebildet[1]); denn solches hätte allerdings dem Grundakte, welcher Freiheit gewährleistete, entsprochen. Auch das Wesen der letzteren tritt nun ihrem ganzen Umfange nach im Laufe der Herrschaftsausübung erkennbarer hervor als dies noch im Übereinkommen der Fall war.

Gehen wir diesen Verhältnissen nach, so ist da zunächst an den Begriff des „merum et mixtum imperium" anzuknüpfen. Imperium bedeutet nach streng römischrechtlicher Auffassung Amts- („merum et mixtum" vor allem höhere und niedere Gerichts-) gewalt innerhalb der Befugnisse des Gewalthabers, ohne dass es diese selbst des näheren umschreiben würde. Etwas von solcher Anschauung lag entschieden auch in der oben gekennzeichneten Selbstbestimmung der Herrschaftsübung des Königs. Der letztere übertrug nun das imperium seinem Stellvertreter und durch ihn übte es die Stadt. Da diese es mit dem Vikar in wechselseitiger Bedingtheit unzertrennlich innehatte[2]), war vom kaiserlichen Standpunkt aus zunächst nur natürlich, wenn das einer Stadt verliehene „merum et mixtum imperium exercendum per vicarium", wie einmal geradezu der Ausdruck lautet[3]), nur so weit ging, als eben mit den Herrschaftsansprüchen des Kaisers vereinbar schien[4]). Kam da irgend ein Verzicht auf wenigstens nominelle Ausübung[5]) von Rechten gar nicht ins Spiel, war vielmehr bei jenem Verhältnis ein tatsächlicher Verlust von solchen auf Seite der Stadt zu gewärtigen, so hat sich Genua durch nähere Festsetzung der Gel-

---

[1]) Vgl. oben S. 276 Anm. 5; Stella, Ann. (Muratori XVII, 1025).

[2]) Vgl. bes. Dönn. I, 85 Nr. 117: castrum . . conservetur pro camera imperatoris et detur ei merum et mixtum imperium et vicarius concedatur eisdem, quem ipsi nominabunt. Hatte es die Stadt nicht, dann übte es auch der Vikar nicht. Wäre dieses Recht der ersteren nicht mit dem Vikariat gegeben worden, dann hätte es einem Vikar nicht vorenthalten werden können. dann hätte die Stadt den Kaiser nicht um Verleihung desselben an den Vikar (Dönn. I, 53 Nr. 8) oder allgemein an ihre Regierung (ib. I, 63 Nr. 41 a) zu bitten nötig gehabt: dann hätte der Kaiser nicht ausdrücklich einmal (ib.) zu betonen brauchen, das imperium sei nur in seinem Namen, nicht in dem der Stadt zu üben. War die Vorenthaltung des imperium wohl nur Strafe wegen Hochverrats, wie etwa bei Brescia, so dürfte sie vielleicht die Verwaltung der Gemeinde unter einem grösseren Kriegskapitaneat bedeutet haben.

[3]) Barelli, Doc. dell' arch. com. di Treviglio (Arch. stor. it. V, 30) 56 n. 22.

[4]) So wird auch verständlich, dass Heinrich die Bestätigung des „merum et mixtum imperium" als kaum zulässig betrachtete, wenn von einer Ausübung durch den Vikar nicht zunächst die Rede war. (Dönn. I, 26 Nr. 31: Pavia).

[5]) Auf den Ausdruck scheint Caro, Genua 2, 405 Gewicht zu legen.

tungsweite des „imperium“ sicherzustellen getrachtet[1]); und dadurch musste zugleich ersichtlich werden, wie weit man mit der Aufrechterhaltung einer bloss formellen Ausübung gehen konnte, ohne die beabsichtigte Wahrung der eigenen aus den alten Kaiserprivilegien abgeleiteten Gerechtsame zu gefährden.

Sollte nun das kaiserliche Dominium einer entscheidenden Bestimmung der letzteren gerecht werden, die einen der Hauptpunkte des Konstanzer Friedens im Wesen wiederholt, so möchte das Ausschlaggebende dieser Verhältnisse eben weniger darin zu suchen sein, dass der Vorsteher der Stadt jetzt gerade vom König bestellt wurde[2]), als vielmehr darin, dass nun in jedem Fall seine Amtstätigkeit von dieser abhing, ihren Statuten entsprechen musste[3]), sein beschränktes Imperium also nur in der Gesetzgebung der Stadt ein Regulativ hatte, während die Rechtsverfügungen des Kaisers an dieser selbst eine Schranke fanden. Etwas anders stand die Sache freilich noch im besonderen mit der Verwaltung eines Hoheitsrechts, welches Genua über das den lombardischen Städten Zugestandene hinausgehend[4]) erhalten hatte; es ist der zweite, für die Zeit des Dominiums jedenfalls als bedeutender erachtete Schwerpunkt jener Privilegien[5]).

Nach Nikolaus v. Butrinto wäre es Genua auf eine Gewährleistung vor allem jener Stelle der früher erworbenen Rechte angekommen, welche eine Beschränkung der Heerespflicht auf die Strecke von Arelat bis zum Mons Garganus (mit ganz Süditalien) statuirt. Dies sei ein so wichtiges Vorrecht gewesen, dass Heinrich nur ungern

---

[1]) Dass Privilegien im allgemeinen schwerer zu erlangen waren, als das einfache „merum et mixtum imperium“, erhellt besonders deutlich aus Dönn. I, 63 Nr. 41 a (Brescia).

[2]) War doch auch im Konstanzer Frieden bestimmt (MG., Const. I, 413 Nr. 8): unaqueque civitas a nobis consulatum recipiet (finitis singulis quinquenniis a nobis recipiant, et infra quinquennia a nuntio nostro [sc. investituram]). Die von Heinrich bei Padua beobachtete Form mag da die Übergangsstufe zu unserem Fall illustriren: ja das Vikariat in Padua zeigt auffallend übereinstimmende Formen mit den bezüglichen Festsetzungen des Konstanzer Friedens: im Falle der Abwesenheit des Kaisers soll der Generalvikar einen der vier von der Stadt nominirten Kandidaten bestellen.

[3]) Vgl. Alb Muss. III, 6 bezügl. Padua; namentlich ib. II, 7, wonach es den Paduanern auf die Beibehaltung ihrer Verfassung und Gesetzgebung, nicht auf die Tatsache eines Vikars ankam.

[4]) Ähnliches mag übrigens auch sonst vorgekommen sein; vgl. Sforza, Mem. e doc. di Pontremoli II, Doc. 251 Nr. 6, wo Heinrich VI. den Placentinern gewährt „regalia in civitate et extra per totum districtum, si que sunt que non contineantur in concessionibus factis secundum tenorem privilegiorum pacis Lombardie“.

[5]) Gedr. Lib. jur. I, 207—210 Nr. 236.

auf dessen Abweisung verzichtete, da er ja ohne dies Hindernis eine Position gewonnen hätte, in der es nicht nötig gewesen wäre, sich mit einer Herrschaftsübertragung auf beschränkte Zeit zu begnügen. Unser Gewährsmann überschätzt aber jedenfalls das Privileg, wenn er ihm die Bedeutung beimisst, als ob es die Garantie der „libertas" repräsentire[1]). Irgend eine weitergehende Verpflichtung, als sie da entgegentritt, kam übrigens schwerlich in Betracht, wenn wir sehen, dass schon die bestehende eine Rekuperation von ganz Unteritalien in sich begreift. Nun spricht Nikolaus überdies von einer Dienstpflicht zu Lande bis zu einer bestimmten Ausdehnung, was sich im Wortlaut des Privilegs nicht vorfindet. Dies wäre (da ja die eigentliche Unterstützung durch Genua nur zur See zu erwarten stand)[2]), kaum von Bedeutung, wenn sich aus diesem Zusatz nicht eben ergäbe, dass wir hier eine Antwort auf entsprechende Forderungen des Königs vor uns haben, eine Präzisirung der Grenze bis zu welcher man auf Seite der Stadt etwa zu gehen geneigt war. Scheint Heinrich hohe Ansprüche gestellt zu haben, so war das wieder nur möglich in der Voraussetzung, dass die Stadt in noch höherem Grade sich dem Reiche zu verpflichten imstande sei. Die Basis, auf der man da einander gegenüberstand, musste mithin zweifellos bilden, dass Genua als bedeutungsvolles Recht die ihm durch Friedrich I. verliehene Militärhoheit[3]) über die Rivieren geltend zu machen in der Lage war; von dieser hing die reale Bedeutung des Artikels über die Reichsheeresleistung ab, der ja dem Kaiser günstig war[4]). An dem wichtigen Privileg durfte also Heinrich zunächst nicht ernstlich rütteln. Aber der König zeigte noch gleichzeitig mit Abschluss des Übereinkommens, worauf es ihm ankam: indem er gerade damals durch Aufhebung der Verträge Genuas mit Karl II. die bisher gebundenen Heeresleistungen dem Reiche wieder zugänglich machte[5]), mochte er darzutun beabsichtigen, dass

[1]) Hieraus mag sich auch die irrige und in ihren Konsequenzen weitreichende (vgl. oben S. 253) Interpretation erklären, welche sogar die „Übertragung der Herrschaft auf nur 20 Jahre" als eine Folge der Ablehnung dieses Privilegienpunktes durch den König auffasst.

[2]) Vgl. Dönn. I, 99 „potentia Januensis prevalet maxime in mari".

[3]) Militärhoheit als Regal findet sich in Urkunden ausdrücklich verliehen z. B. im Privileg Friedrichs I. für Pontremoli (1167), wo der Kaiser zugesteht: bannum, hostem et cetera nostra regalia (Sforza, Mem. e doc. di Pontremoli II, Doc., 243 Nr. 2).

[4]) Selbst angenommen, dieser habe an einen Kreuzzug gedacht (vgl. auch Qu. z. lothr. Gesch. IV, 37 V. 270), griff ein nicht auf Grund eines Hoheitsrechts geforderter Zuzug, wie ihn Nikolaus fasst, schon gar nicht in das Dominium ein.

[5]) Sofern nur der Missbrauch eines reichsrechtlichen Privilegs, welcher zur Reichsfeindschaft führte, zu kassiren war, konnte immer noch geradezu von einer Wahrung der städtischen Rechte die Rede sein.

seine Bestrebungen gegenüber der ihm in der Ausdehnung jenes Kriegszuzugs gebotenen Gegenkonzession vor allem auf die Intensität des letzteren gerichtet waren, wodurch Genuas Reserve erklärlich.

Welche Bedeutung den hier berührten Verhältnissen zukommen musste, wird ein kurzer Rückblick auf ihre Entwicklung nahelegen. War von Friedrich I. der Stadt das in der Folgezeit mehrmals bestätigte Recht zu Lehen gegeben worden, so oft sie es für nötig erachte, die „Maritima“ von Monaco bis Portovenere zum Kriegszug aufzubieten[1]), so entsprach das schon dem Wesen einer Gestaltung, welche auf Ausdehnung der Kompagna über die Herren und Gemeinden der Seeküste hinlenkte; denn diese Kompagna sollte doch im Grunde eine Vereinigung der Waffenfähigen Genuas darstellen[2]). Die kaiserliche Verleihung vermochte mithin ganz besonders u. zw. noch in weiterem Sinne die zahlreichen Verträge zu fundiren, welche die Stadt während des 12. und 13. Jahrhunderts mit den einzelnen Kommunen zur speziellen Festsetzung der Bedingungen für diese Heeresfolge abschloss[3]), in denen aber auch noch wichtige Bestimmungen über Handel, Besteuerung und Verwaltung getroffen wurden[4]). Es waren ausgesprochen einseitige Verträge, welche eine Unterordnung unter die Befehle Genuas ausdrücklich verlangten, und es so der Stadt ermöglichten ein Machtgebiet zu erwerben[5]). Auch die Markgrafen und Grafen[6]) des Gebiets, deren Jurisdiktion noch das Privileg Friedrichs I.[7]) bei jener Verleihung ausnahm, gingen solche Verhältnisse ein, beschworen die Kompagna der Kommune. Die gemeinsamen Interessen scheinen seit früher Zeit durch „Legationes“ von Genua aus unter bestimmter Beteiligung der Gemeinden Liguriens gewahrt worden zu sein[8]). Schon 1204 wird den Orten der westlichen Riviera bei Androhung einer festgesetzten Strafe befohlen, dem angegriffenen

---

[1]) Liber jurium I, 207 ff.

[2]) Vgl. neuerdings darüber Sieveking l. c. p. 14—21.

[3]) Die Verpflichtung war da im einzelnen verschieden.

[4]) Diese zahlreichen Verträge bilden den Hauptbestandteil des ‚Liber jurium‘. Eine der wichtigsten Bestimmungen war, dass die Regierungsbeamten (Podesta) jährlich aus Genua zu nehmen seien. Auch von einem ‚dominium comunis Janue‘ ist ab und zu die Rede.

[5]) Beachtenswert ist, dass sich konsequenter Weise wohl auch geradezu bei den bedeutendsten Städten, wie Savona (Liber jur. I, 1044) förmliche Aufnahme zu genuesischem Bürgerrecht belegen lässt.

[6]) So die von Malaspina, Carreto, Bosco, Ventimiglia etc.

[7]) Nicht mehr die Bestätigung Friedrichs II.!

[8]) Das ergibt sich aus der ständigen Erwähnung in den Fidelitätsformeln: ‚in legationibus quas consules communis Janue pro comuni utilitate fecerint per omnes maritimas, nos expendemus pro libris . . .‘.

Teile Succurs zu leisten[1]). Ja es ward eine förmliche Friedensbanngewalt Genuas über die Rivieren in den Statuten niedergelegt, wo ein Kapitel „de riperia in tranquillitate et pace conservanda“[2]) jedes bewaffnete Vorgehen von Herren und Ortschaften des Machtgebietes gegeneinander untersagt, und eine Bestrafung der Zuwiderhandelnden im Disziplinarwege seitens der genuesischen Regierung normirt[3]). Der „Districtus Janue“ hatte im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Ausdehnung erreicht von Corvo bis Monaco, vom Meere bis zur Höhe des Gebirges und darüber hinaus; er umschliesst Rechtstitel, welche als „conventionate“ den „non conventionate“ auch anderer Gebietsteile gegenüberstehen[4]). Um dieselbe Zeit lässt sich bereits eine Verwaltungseinteilung Liguriens in genuesische Vikariatssprengel nachweisen[5]).

Über die Podestaten und Kastellane von Genuas ligurischer Machtsphäre ist nun ein Statut aus dem 13. Jahrhundert überliefert[6]), aus dem ersichtlich, dass die Kommune in militärischer Hinsicht sich ihrer als unbedingter Stütze zu vergewissern wusste: Podesta und Clavigeri unternahmen von Zeit zu Zeit Visitationsreisen, für Instandhaltung und Kriegstüchtigkeit der Burgen waren die genauesten Vorschriften getroffen. Wichtig ist vor allem die Bestimmung, kein Kastellan dürfe einem genuesischen Parteimann seine Mannschaft zuhilfe schicken[7]). Auf Verlässlichkeit kam es also in erster Linie an; und die eben angeführte Stelle mag darauf hinweisen, welche Gefahr

[1]) Lib. jur. I, 514—515; die Hälfte der Bannbusse sollte der geschädigten Stadt zufallen, die Hälfte Genua. Vgl. auch das Verhalten Genuas gegenüber den Rivieren in der Salzangelegenheit: Mémoires touchant la superiorité etc. p. 55.

[2]) Hist. patr. mon. 18, 29 f. Nr. VII erhalten in einem Transsumpt von 1305, in dem der Podesta von Portomaurizio die Anwendung desselben in einem gegebenen Falle verlangt.

[3]) Wir treffen auch geradezu auf Verwaltungskollegien „pro reformatione et bono statu civitatis Janue, riperie et districtus“. Vgl. oben S. 311 Anm. 4. Im Vertrage mit Karl II. (Liber jur. II. 429 a. 1301) verspricht die Stadt „quod nullus de districtu Janue . . vadat et quod ipsum comune non ibit nec mittet in auxilium seu succursum donni Friderici seu Siculorum.

[4]) St.-Arch. Genua, Mat. pol. 8, Vertragsentwurf mit den Spinola: dieselben sollen restituiren „omnes acquisitiones . . aliquarum potestaciarum, capitaneatus, castellaniarum, seu alicuius rectorie alicuius civitatis, castri seu terre seu fidelitatum vel homagiorum districtus Janue a Corvo usque Monacum et a Jugo usque mare et etiam ultra Jugum et alibi, que sint in iurisdictione comunis Janue, sive sint conventionate sive non“.

[5]) 1269 begegnet auch ein „capitaneus pro comuni Janue in riperia constitutus“ (Caro, Genua I, 261 Anm. 2).

[6]) Hist. patr. mon. 18, 16—26.

[7]) De servientibus suis non mittant in auxilium alicuius de partibus civitatis (ib. p. 18).

hier das Überhandnehmen der allmählig alle Lebenskreise erfüllenden Parteisucht bedeutete. Das Staatswesen, schliesslich nicht mehr imstande jenen wichtigen Faktor vor Entfremdung zu bewahren, musste sich das zweischneidige Mittel fremder Hilfe gefallen lassen, nur um die Aufrechterhaltung des Kastellbesitzstandes zu ermöglichen. Freilich hat sich Genua hiebei in jeder denkbaren Weise salvirt: nur gewissermassen eine Probe sollte gemacht werden und so hat denn der König auch bezüglich des Distrikts vornehmlich die Gerichtsgewalt erhalten[1]), in jener Einschränkung, welche die Privilegien, also vor allem die Militärhoheit Genuas unberührt lässt. Dem entsprach, wenn die Kastellane beschwören mussten die Burgen für die Stadt zu verwalten, wenn sie aus Eingesessenen der Rivieren zu wählen waren[2]). Aber trotz alledem — wie, wenn das Reichsinteresse mit dem der Stadt in Konflikt kam[3])? Hatte dann der König in den Burgen nicht ein Machtmittel zur Verfügung[4])? Wie stand es da mit der Anerkennung dessen, was doch entschieden über die ursprüngliche kaiserliche Verleihung hinausging? Es ist ja gewiss nicht ohne Belang, dass gerade eine Stadt wie Albenga in ihren Statuten zwar die Kriegsverpflichtung gegenüber Genua anerkennt[5]), sonst aber vollständig freies Verfügungsrecht über „exercitus et cavalcata" aus ihrem Gebiet gegen jedermann, mit dem sie nicht besonderen Vertrag geschlossen, für selbstverständlich ansieht[6]).

---

[1]) Vgl. oben S. 265 Anm. 2, was auch vom Distrikt gilt.

[2]) Für den oben S. 262 Anm. 3 gekennzeichneten Charakter des kgl. Manifests vom 21.—22. Nov. 1311 ist sehr bezeichnend, dass der König die Distriktualen zur Besetzung der Castra heranziehen will nur deshalb ‚quia nullius nacionis homines cognoscit — predictas munitiones . . . custodire possent'. Vgl. dagegen das, was im Prokuratorium der Stadt vom 22. Nov. steht.

[3]) Vgl. oben S. 565 Anm. 7.

[4]) Das war früher auch bezgl. Monacos (L. j. 1, 370: Urk. Heinrichs VI.) nicht möglich.

[5]) Accame, Stat. di Albenga (a. 1288) 222: Incipit pars prima de conventione inter Januam et Albinganam edita; 233: Kein Magistrat Albengas darf ohne Willen des Konsils einen städtischen sindicus bestellen ‚ad obligandum comune in Janua . . . exceptis prefectis communis Janue, de quibus com. Albingane tenetur prestare cautionem in Janua'; 242: Der Podesta erhält erhöhten Gehalt ‚cum exierit pro comuni in exercitu vel cavalcata vel in aliqua parte pro negociis comunis, excepto si Janue iret'. Ib. Stat. a. 1355 p. 319.

[6]) Accame, Stat. di Alb. (a. 1288): 222—223 ‚possessiones civium et districtualium, de quibus expendunt in posse comunis Albingane et de quibus faciunt hostem et cavarcatam, pacem et guerram ad voluntatem comunis Albingane'; vgl. 224 etc. Ib. Stat. a. 1355: 304 ‚non possit potestas facere hostem sive exercitum aliquo modo sine voluntate consilii' ausser im Angriffsfalle; ‚et hoc capitulum intelligatur de exercitibus et cavarcatis de quibus comune

Zunächst wäre in dem Zusammenhang schon auf die Ereignisse unter Friedrich II. hinzuweisen. Gerade unter dem letzten Staufenkaiser hatte sich in ganz Ligurien eine Reaktion gegen die aufgezwungene Herrschaft Genuas geltend gemacht: die bedeutendsten Rivierenstädte erklärten damals ihre Verträge nicht mehr erneuern zu wollen; in Savona, Albenga, Vintimiglia war 1227, 1238 der Aufstand entbrannt[1]). Und Friedrich II. hatte ihn unterstützt, um den Widerstand der mächtigen Seestadt zu brechen. Er scheint geradezu zur Eindämmung ihrer Ansprüche bestimmte Vikare in Ligurien eingesetzt zu haben[2]). Erst nach Friedrichs II. Tode gelang es Genua die Rivierenorte wieder zu unterwerfen und ihnen von neuem die einseitigen Verträge aufzuoktroyiren[3]). Heinrich VII. setzte im Wesen jene an und für sich natürliche Reichspolitik fort. Schon vor Übernahme des Dominiums verlieh er an Albenga eine Privilegienbestätigung und stellte dann dieser Stadt am 2. Dec. 1311 den Revers aus, dass ein Privileg des Markgrafen von Cravesana ihren Rechten unpräjudizirlich sein solle[4]); dasselbe verlangte später Genua nicht nur für sich, sondern für sein ganzes Machtgebiet! Des weiteren bestätigte Heinrich den Städten Noli und Savona ihre Privilegien[5]), dem letzteren unmittelbar nach den entscheidenden Ereignissen in Genua[6]); und hier fand sich die Verfügung Friedrichs II., dass Savona „für ewige Zeiten“ dem „Demanium“ anzugehören habe[7]), was sich geradezu gegen Genua richtete!

Aber anderseits sehen wir bald, wie Heinrich dort, wo es seinem Interesse zustatten kam, die tatsächlichen Vorteile der genuesischen

Albingane non tenetur ex aliqua convencione‘. Auch Albenga müssen die Castra seines Distrikts im Kriegsfall zur Verfügung stehen (ib. 356).

¹) Vgl. Senckenberg l. c., Mémoires touchant la superiorité etc.; Winkelmann, Jahrbücher unter Friedrich II. 1, 282 f., 299; 2, 25; BF W. 2322a—2324 13350a, 13351d, 13255a.

²) Mémoires touchant la superiorité I, 43, wo die unverbürgte Nachricht von zwei solchen Vikaren für die Rivieren anzutreffen. Sicher ist, dass Ligurien unter dem Generalvikariat des Grafen Thomas von Savoyen stand. Als Vikar in Lunigiana und Garfagnana erscheint Markgraf Hubert Palavicini, der auch Vikar ‚in partibus Porti Veneris‘ genannt wird. Anderseits steht die Existenz eines kaiserlichen Podesta in Savona, also in der ‚Riviera di ponente‘ fest, dessen Amtsakten erhalten sind: Caro, Neues Archiv 23, 228—238.

³) Mémoires touchant la sup. 1, 54 f. u. a.

⁴) Mém. touch. la sup. 2 (pièces) Nr. 15 und 16.

⁵) Atti e memorie della soc. Sav. 2, 287 ff.

⁶) Ib. 292 Nr. 296 ff.

⁷) Atti e memorie Savon. 2, 294: ‚supplicarunt ut civitatem cum castris et villis et toto districtu suo in demanio nostro et imperii tenere semper nec ea semper de manibus et dominio nostro subtrahere . . aut conferre alicui dignaremur‘; ebenso später; vgl. auch die folgenden Verleihungen.

Rivierenherrschaft sehr wohl zu nutzen wusste. Bereits im Februar 1311 hat der König ein Gehaltskontingent von 10.000 Goldgulden für den lombardischen Generalvikar Amadeus v. Savoyen Genua für eine Repartirung mit Inbegriff des Distrikts und seiner bedeutendsten Städte (Savona, Noli, Albenga und Vintimiglia) als Pauschsumme auferlegt[1]). Weit grösseres Gewicht noch musste derartiges nach der Übernahme des Dominiums erhalten, wie schon bei Aufhebung der Verträge mit Karl II. abzunehmen[2]). Jetzt stand ja nichts im Wege, dass der König bei Verfolg seiner Herrschaft die Rivieren in Unterordnung unter der Kapitale verwalten liess; so hat er denn auch die Einteilung des Distrikts in drei Vikariatssprengel von Genua einfach übernommen[3]). Ja für die Kastelle konnte Heinrich geradezu den Vertrag von 1311 als Grundlage beibehalten. Nicht anders ist es doch zu fassen, wenn er dem Obizo Spinola eine Bitte um Verleihung der Podestarie von Voltabbio gerade deshalb abschlägt, weil es Grundsatz sei, nur eingesessenen Popolaren, keinem Nobile die Kastellanien der Rivieren anzuvertrauen[4]). Man sieht: trotzdem förmlich auf den Wortlaut des Übereinkommens Bezug genommen ist, konnte doch auch dem Kaiser nichts erwünschter sein, als in diese militärisch wichtigen Punkte nur gefügige und verlässliche Personen, keine Parteihäupter entsenden zu müssen. Nirgends vielleicht tritt so unmittelbar als in der Burgenpolitik zutage, wie Heinrich gerade das, was ihm zu einer Pflicht gemacht worden, in den Dienst seiner Herrschaftszwecke stellte.

Die erreichte Entwicklungsstufe genuesischer Rivierenherrschaft indes brauchte der Kaiser desto weniger anzuerkennen, jemehr ihm selbst die Kontinuität auf vorgefundener Grundlage massgebend wurde; es wird uns das im folgenden noch in schärferer Beleuchtung erscheinen, mag aber etwa schon damit in Einklang zu bringen sein, dass z. B. in urkundlichen Wendungen die Distrikte von Savona[5]) und Albenga[6]), in denen eigene Vikare anzutreffen sind, durchaus gleichwertig dem von Genua an die Seite gestellt erscheinen[7]). Damit

---

[1]) Dönn. 2, 142: Janua cum toto districtu scilicet Sagona, Naulium, Albengarium, Vintimilia decem millia florenos auri.

[2]) Indem sich diese auch auf die Distriktualen erstrecken musste. Vgl. S. 573 Anm. 3 und S. 571.

[3]) Vgl. Beilagen (V), Petition[b] 10 mit der Instruktion, Dönn. I, 116 f.

[4]) Dönn. I, 74: „respondu est, que les chastellaines dou destroit de Genes se doivent commetre a citaiens populars de Genes e non a autrui".

[5]) Dönn. I, 113: universis vicariis potestatibus et aliis officialibus domini in civitatibus Janue et Saone et eorum districtibus. [6]) Dönn. I, 91.

[7]) Die Tatsache an und für sich will durchaus nicht unterschätzt sein; s. die charakteristische Stelle in der Forderung Mailands (Dönn. I, 65 Nr. 43):

wird sich auch ergeben, dass wir in den hier erörterten Verhältnissen wohl das Wesen dessen zu erblicken haben, was uns Nikolaus v. Butrinto in Bezug auf jenen Punkt über die Heeresdienstpflicht mit den Worten berichtet, Heinrich habe gehofft, innerhalb der 20 Jahre „die ganze Herrschaft" wiederzugewinnen; dass in diesem unbestimmten Ausdruck wohl nichts anderes enthalten sein kann, als das Dominium mit Einschluss der dem Kaiser von Reichswegen eigentlich nicht gebotenen Konzentration seiner Machtmittel aus dem genuesischen Herrschaftsgebiete. Und man mag dann hieraus erklären, warum Heinrich vorläufig kein Gewicht darauf zu legen brauchte, die Berechtigung des letzteren direkt zu beanständen und dadurch seine eigene Lage zu erschweren.

Wenn die bisherigen Erwägungen vornehmlich Inhalt und Tendenz des Dominiums im Sinne der Stadt neben den aus ihm sich ergebenden Weiterungen im Genaueren abzunehmen gestatten, so zeigen sie zugleich, wie der Gegensatz einen offenen Konflikt bedeutete, sobald die auf dem Vertrage basirenden Ansprüche Genuas die Gestalt von formellen Forderungen annahmen, sich also bestimmter äusserten, als wir das wenigstens in einem Punkte schon annehmen konnten[1]). Zweimal trat Genua in solcher Weise mit umfangreichen Desiderien hervor. Erkenntnis und Verlauf dieser Vorgänge wird uns erst vermittelt durch ein im Nachlasse Bernards auf uns gekommenes Memorandum der Stadt[2]), das nun für die nächstliegenden Feststellungen heranzuziehen ist.

Die uns erhaltene Petition[3]) gliedert sich, wie man unschwer erkennen kann, in zwei scharf auseinanderzuhaltende Teile, von denen jeder chronologisch und inhaltlich ein Ganzes darstellt. Der erste Teil fällt seiner Abfassung nach noch in die Königszeit Heinrichs VII., da durchaus nur der Titel „rex" gebraucht erscheint; im zweiten ist ausschliesslich vom „imperator" die Rede[4]). Gleichwohl wäre es irrig, es bloss der Tätigkeit des Kammernotars Paulus v. Poggibonsi zuzu-

Item que li sires vuelle retourner ala segnorie e ala iuridicion dou vicaire e dou cumun de Melan le terres . .; e ce meisme demandent de toutes les autres terres qui soloient et ont acoustume estre dou conte e dou destroit de Melan, es queles li sires a mis ses vicaires, que li sires vuelles cex vicaires reapeler e oster, e laissier user de la segnorie a ceux de Melan.

[1]) Oben S. 566—568.

[2]) Vgl. oben S. 238.

[3]) Beilagen Nr. V.

[4]) Man machte hier einen bewussten Unterschied gegenüber der Königszeit: vgl. den Ausdruck ‚imperator tunc rex'.

schreiben, dass das nur als Kopie vorliegende Stück beide Teile in Eins zusammenfasst und so etwa ausschliesslich dazu dienen sollte, am Hofe über den Stand der Angelegenheit in Zukunft zu orientiren. Es braucht da nur auf die charakteristischen Erledigungsvermerke hingewiesen zu werden. Aber gerade dieses Sachverhaltes wegen erheben sich Schwierigkeiten, zu deren Lösung Inhalt und Form unseres Schriftstückes allein nicht ausreichen. Zunächst lässt sich feststellen, dass die Gesandtschaft, die über das Ganze in der Fassung, wie wir sie vor uns haben, entschied, nicht vor den 27. März 1313 zu verlegen ist, da die „Deliberatio“ über das 12. Kapitel des 2. Teils sich ausdrücklich auf ein Privileg bezieht, das sich als von diesem Tage datirt nachweisen lässt[1]). Ferner ergibt sich, dass der fünfzehn Punkte umfassende erste Teil in der vorliegenden Gestalt im Wesen bereits früher Festgesetztes wiederholt. All dies wird durch die Ratsakten des Kaisers nicht nur bestätigt, sondern erst eigentlich aufgehellt.

Im April 1313 ging, wie wir hier erfahren[2]), eine vom kaiserlichen Hofrate ausgesandte und mit bestimmten Weisungen versehene Ratskommission nach Genua, welche vor allem die Aufgabe hatte, von der Stadt die zum Feldzug gegen König Robert erforderlichen Kriegsschiffe zu verlangen. Diese Kommissäre trugen nun auch zwei der Stadt zu übergebende Privilegien mit sich, beide vom 27. März 1313 datirt, und im „Liber jurium Reipublicae Genuensis“ erhalten, von denen das eine, eben erwähnte, die Suspension aller der Stadt schädlichen Immunitätsverleihungen enthält, während das andere, abgesehen von einigen Differenzen wörtlich mit der ersten Partie im Konzepte des Kammernotars übereinstimmt[3]). Da letztere dem ausgefertigten Privileg nicht als Vorlage gedient haben kann, diesem trotz der nur der Königszeit entsprechenden Wendungen zeitlich nicht voranging, sind wir zur Annahme gezwungen, dass eine wesentlich gleichlautende Petition noch vor der Kaiserkrönung am Hofe übergeben wurde. Diese trug sichtlich den Charakter eines Entwurfes an sich, der bloss der urkundlichen Ausstattung bedurfte. Denn darauf weist schon die ungewöhnliche Form der in dem Konzepte erhaltenen Fassung hin: sie sieht nicht wie eine Petition aus, die einzelnen Punkte sind als objektive Verfügungen des Königs formulirt[4]); man könnte fast an eine am Hofe selbst vorgenommene Bearbeitung denken, wenn die Tat-

[1]) Liber jurium II, 458; Dönniges I, 100.

[2]) Dönniges I, 99 ff.

[3]) Liber jurium II, 458 und 459 ff. Dönniges I, 100 Absatz 1 und 3.

[4]) Etwa: Primo dictus dominus rex confirmat; item concedit et vult; item non intendit; item ordinat et mandat; item cassat etc.

sache der Petition nicht ausser Zweifel stünde. Die ursprüngliche, uns nicht mehr erhaltene Supplik lässt sich aber chronologisch noch genauer, und zwar mit grosser Sicherheit fixiren.

Im siebenten Artikel der vorliegenden Kopie wird eine Kassation aller Gerichtssprüche verfügt, welche durch die königlichen Hofrichter gegen die Stadt als Partei ergangen seien „postquam dominus rex intravit Januam usque ad presentem diem", worauf eine Lücke gelassen ist. Dieser unbestimmte Ausdruck wird im Privileg vom 27. März 1313 durch ein Datum ersetzt: „usque in diem undecimum mensis Februarii" ohne Nennung eines Jahres. Nun sind am Schluss des erhaltenen Petits zwei als Artikel 14 und 15 bezeichnete Klauseln angefügt, von denen die eine mit Bezug auf diese Stelle verlangt „ubi supra dicitur ‚in praesentem diem' dicatur ‚in diem privilegii'". Solche Termine waren ja auch sonst zumeist mit dem Ausstellungstag des Privilegs gegeben. Das trifft in unserem Fall nicht zu, wenn jenes Datum auf das Jahr 1313 zu beziehen ist; vielmehr ergibt sich eine Differenz von 1½ Monaten, die dann nur dadurch zu erklären wäre, dass ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäfts als das massgebende angesehen worden. Aber da dies doch unwahrscheinlich, hätte, wie sich aus dem Folgenden zur Genüge ergeben wird, ausschliesslich der Zeitpunkt der Petition selbst in Betracht kommen müssen. Dafür ist aber schon vor allem gerade der Februar 1313 als gar nicht passend abzuweisen; denn damals war der Kaiser in Toskana in die schwierigsten Kämpfe verwickelt, musste sich den Weg nach Pisa bahnen. Und zugegeben, eine Gesandtschaft habe sich diese ungünstige Zeit ausgesucht, warum musste sich Genua zweimal an Heinrich um die Gewährung der Petition wenden, in einer Sache, die doch, wie die Fassung unserer Kopie lehrt, bereits das erstemal festgelegt war? Oder wurde das anderemal eine etwaige Mehrforderung fallen gelassen? Das ist im Hinblick auf das Ganze der uns vorliegenden Petition nicht anzunehmen. Wie sollte man dann aber überhaupt noch diese letztere verstehen und begründen? Und endlich: was hatte es für einen Sinn den irrelevanten Zeitpunkt der Petition dem der rechtskräftigen Ausfertigung vorzuziehen und ihn ausdrücklich anzuführen? Denn, und das ist entscheidend: für den siebenten Punkt war ein so später Termin überhaupt nicht mehr aktuell; die Kassation der vielen gegen die Stadt erfolgten Urteilssprüche königlicher Hofrichter konnte nur mit Beziehung auf die Zeit verlangt werden, wo der König noch in Genua Hof hielt[1]); und diese meint

[1]) Dies geht schon aus dem oben S. 278 f. Gesagten hervor. Dazu kommt aber noch, dass im 16. Kapitel der späteren Petition auch die Annullirung der

in der Tat wie das letzte Kapitel des zweiten Teils, auch jenes siebente. Am 15. oder 16. Februar 1312 hatte Heinrich Genua verlassen[1]. Der 11. Februar dieses Jahres erhält daher als allein möglicher Termin kaum zu bezweifelnde Gewissheit[2]). Es fragt sich nur, wofür letzterer in Betracht kam. Da ist festzuhalten, dass, mag auch von den beiden erwähnten Schlusskapiteln das zweite erst später zugefügt sein[3]), jedenfalls die Anweisung, an Stelle jener Lücke möge in der endgiltigen Ausfertigung der Tag der wirklichen Privilegienerteilung treten, einer der ursprünglichen Petition selbstverständlichen Auffassung entsprang. Wird nun in Bezug auf letzteren in dem als Entwurf gefassten Memorandum von einem „dies praesens" gesprochen, so hat man sich wohl die Ausfertigung als unmittelbar folgend, jedenfalls in nicht allzuweiter Ferne gedacht. — Auf Grund dieser Beobachtungen können wir an die Darstellung der betreffenden Vorgänge herantreten.

Nach den bindenden Zusicherungen im Vertrag von 1311 wird sich wohl die Stadt bezüglich der Bestätigung ihrer alten Privilegien zufrieden gegeben haben, da jene nicht nur für die Zeit des Dominiums, sondern auch darüber hinaus eine zwar summarische, aber doch dauernde Anerkennung bildeten. Über die neuen Verhandlungen, die etwa schon bald nach Übernahme des Regimes geführt wurden, über das Ausmass allfälliger Konzessionen im Verhältnis zu den Forderungen der Stadt können wir freilich nichts Bestimmteres aussagen. Jedoch ergibt sich bei näherem Zusehen als Resultat, dass sich Genua in dem Verlangen nach einer besondern Privilegienerteilung jedenfalls mit der Ausführung ganz spezieller Verhältnisse begnügte, und eine wörtliche Bestätigung der früheren kaiserlichen Verleihungen wohl wegen der zumeist veralteten Bestimmungen für überflüssig erachtete, was eben nur in jener Voraussetzung geschehen konnte. Gerade auf dieses endliche Resultat fällt für uns das ganze Schwergewicht, weil es diejenigen Punkte aufweisen muss, über die hinauszukommen auf beiden Seiten

---

vom Marschall und seinem Richter gegen einzelne Personen von Genua und Distrikt sowie gegen Gemeinden des letzteren erfolgten Sentenzen gefordert wird, und dass es von diesen Bannsprüchen heisst, sie seien zu einer Zeit ergangen „quo ipse dominus imperator tunc rex erat in Janua".

[1]) Bonaini I, 328; vgl. Ludwig l. c. 78 Anm. 2, oben 276 Anm. 3.

[2]) Vgl. was bei Ficker, Beitr. I, 359 über Zurückgehen auf Akten der Kanzlei, nicht auf die unmittelbare Vorlage der Partei gesagt ist. — Das Datum wird in der Kopie der Kanzlei eben schon verzeichnet gewesen sein; s. S. 586 Anm. 3.

[3]) In beiden Klauseln ist aber nur der Ausdruck „rex" gebraucht; und auch sonst ist es wahrscheinlicher, dass später nur die letzten Worte „ubi dicitur „dominus rex" dicatur „sacratissimus imperator"" angegliedert wurden.

nicht möglich war. Es ist am augenfälligsten in der Kopie des Kammernotars Paulus niedergelegt, die ein merkwürdiges Gemisch von Petition und Entwurf darstellt[1]); eben dies gewährt in Verbindung mit der späteren Ausfertigung und den noch späteren Erledigungsvermerken jener Kopie einen untrüglichen Anhaltspunkt für die Erkenntnis dessen, woran man königlicherseits Anstoss nahm.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die uns entgegentretenden Artikel keineswegs selbst nur vorwiegend Dinge betreffen müssen, welche in die Interessen des Königs eingriffen, bei denen also die Präsumption bestünde, dass sie, wenn nicht schon von Anfang an, so doch im Laufe der Zeit als das verfassungsrechtliche Verhältnis von Stadt und König bestimmende Faktoren von Bedeutung werden konnten. Wo es sich allgemein um Desiderien der Stadt handelt, wird ja auch soweit nur das neue Regime in Betracht kam, nicht gerade überall die Frage des wechselseitigen Machtverhältnisses notwendig gewesen sein; Genua konnte vielmehr von dem Dominium hinsichtlich der Regierungstätigkeit noch Verpflichtungen fordern, welche im Gegensatz etwa zur Gerichtsgewalt ausschliesslich die eigenen Interessensphären berührten. In dem Zusammenhang dürften wohl die in der Petition über den Handel vorgebrachten Wünsche zu fassen sein, vor allem das Verlangen nach Aufrechterhaltung des Statuts über das Officium der „octo super robariis", sofern es eben gar nicht als anstössig erachtet wurde, dass der Vikar dieser Behörde einen eigenen Judex beigeordnet haben sollte[2]); wie wir wissen, bedeutete die Institution eine der wichtigsten Schutzmassregeln für den Handel, indem sie durch ihr obligatorisches und rasches Einschreiten gegen genuesische Seeräuber eine Hintanhaltung der ihm so schädlichen Repressalien ermöglichte[3]). Die „Octo" waren das eigentliche Handelsamt; wenn die Stadt des weiteren das Bestreben äusserte ihr die Möglichkeit zu geben, durch Beamte dieser Behörde Beschwerden und Anliegen in allen mit letzterer Materie zusammenhängenden Fragen vor den König zu bringen[4]), so wollte sie allerdings einen Ausweg sich offen halten auch für Eventualitäten, welche hier ein mit der Stadt nicht übereinstimmendes Vorgehen des Vikars mit sich zu führen vermochte. Aber der König hatte, in dem für ihn Massgebenden doch nicht gebunden, ebensowenig Anlass die beiden Artikel abzuschlagen, wie dies bei Forderungen einleuchtet, welche etwa unparteiische Rechtsprechung und Sicherung der Strassen enthielten[5]). So mag es denn auch nicht zu auffällig scheinen, wenn Genua gewährt

[1]) Neben den schon als Privileg des Königs gefassten Artikeln kommt auch die Form der Petition vor. [2]) Art. 10.
[3]) Vgl. Caro, Genua 2, 328 ff. [4]) Art. 11. [5]) Art. 9.

erhält, Stadt und Distrikt als Freistätte gegen Repressalien für alle Kaufleute reichsgetreuer Gegenden in Angelegenheit selbst des Hofes und seiner Beamten zu betrachten[1]).

Dagegen trägt nun die ausgesprochene Tendenz einer Sicherstellung und Salvirung, welche das Dominium traf, dem neuen Beherrscher gegenüber in erster Linie an sich, was bezüglich des Staatsschuldenwesens postulirt wird: man mochte fürchten, der König werde demselben seine Grundlagen entziehen, etwa die den Komperen assignirten Einkünfte zum eigenen Vorteile verwenden lassen. Dahingehende Beobachtung zu machen hatten wir schon Gelegenheit. Jetzt forderte Genua direkt unbedingte Einhaltung sämtlicher Statuten, welche sich mit jener Kardinalfrage abgaben, vor allem wohl die unveränderte Giltigkeit der Reformen von 1303[2]). Gab Heinrich darüber zunächst sichtlich eine beruhigende Erklärung und hat er, wie wir sahen, in der Tat Massnahmen in diesem Geiste getroffen[3]), so sind für uns entscheidend gegenteilige Verfügungen, falls seine Herrschaft im Spiele stand[4]).

Die übrigen Desiderien — und damit kommen wir auf das Wesentlichste — stiessen, wenn wir etwa noch vom 2., 6., 7. und dem die Zollfreiheit statuirenden 13. Artikel absehen, entweder als solche oder auch nur in einzelnen Wendungen auf den unüberbrückbaren Widerstand des vom Standpunkt des Königs gefassten Dominiums. Überall bildet da den ausschlaggebenden Hintergrund die Frage der genuesischen Militärhoheit, welche als notwendige Konsequenz in Erweiterung von bereits früher Betontem[5]) Intaktheit der Herrschaftstitel Genuas an den Rivieren erscheinen lässt. An erster Stelle figuriren in der Petition die hiemit zusammenhängenden Punkte: die Bestätigung vorab des Besitzstandes und der zahlreichen Lehnserwerbungen, die während des verflossenen Jahrhunderts ohne oberlehnsherrliche Zustimmung erfolgt waren[6]), dann der kolonialen Erwerbungen[7]). Heikel

---

[1]) Art. 8. [2]) Art. 12. Vgl. oben S. 566 ff.

[3]) Es schien dies eine so vitale Sache, dass, als der Kaiser einmal bestimmten Personen Exemtionen von Zwangsanleihen und Steuern gewährte, die Stadt sich in hohem Grade geschädigt fühlte. Heinrich sah sich gezwungen die Aufhebung dieser Vergünstigungen zu verfügen; trotzdem erscheinen die Forderungen noch in der späteren Petition (b Art. XII.)

[4]) S. Vikarsinstruktion Abs. 1 (Beil. IV. S. 618). [5]) Oben S. 573 f.

[6]) Wie zahlreich solche Lehnsveräusserungen waren, lehrt eine Durchsicht des „Liber jurium“. Auch schon vor Friedrich II. kommt dergleichen vor; so hat, um ein bekannteres Beispiel hervorzuheben, die Kommune 1210 den Markgrafen von Carreto ohne Zustimmung des Kaisers zur Abtretung bestimmter Gebiete gezwungen. Vgl. übrigens die „ratio feudorum“ im Lib. jur. I, 550.

[7]) Art. 1; 2. Beziehung des Besitzverzeichnisses dazu, s. Beil. Nr. III.

musste sich die Sache gestalten, sobald die Forderungen Genuas sich offen gegen bisherige Massnahmen Heinrichs in Ligurien richteten. Hingehen mochte ja, wenn man sich gegen das kürzlich vom König dem Markgrafen von Cravesana erteilte Privileg[1]) noch besonders[2]) zu schützen suchte[3]). Auch die Verallgemeinerung dieses Standpunktes konnte man ja königlicherseits noch gelten lassen[4]). Aber hier über eine prinzipielle Formulirung hinauszugehen schien wohl äusserst bedenklich. So ist zu erklären, wenn in das Privileg nur der erste Teil des vierten Artikels Aufnahme fand, wo ganz allgemein die Unpräjudizirlichkeit der anderen Städten von Heinrich verliehenen Privilegien gegenüber Genua statuirt wird, dass aber die königliche Regierung sich durch den spezielleren zweiten Teil in keiner Weise binden wollte, da sie, wie der Erledigungsvermerk der späteren Kopie lehrt, nur an der denkbar allgemeinsten Auffassung des Ganzen festhielt[5]). Direkt undiskutabel musste so der folgende, fünfte Petitionspunkt sein, der nichts geringeres verlangt als die Widerrufung sämtlicher Verleihungen, ja auch nur Bestätigungen von Rechtstiteln und Gebieten, in deren Besitz sich die Stadt bei Heinrichs Ankunft befand, oder die speziell zu ihrem Machtgebiet gehörten. Denn sonst hätte in der Tat kein Gemeinwesen des letzteren im Genuss seiner etwaigen Kaiserprivilegien verbleiben können, sonst hätte vor allem Albenga seiner schon früher erhaltenen Bestätigungsurkunde[6]) verlustig gehen müssen, Savona keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung jener feierlichen Anerkennung der alten Kaiserprivilegien erheben können, die es tatsächlich erhielt[7]), sonst konnten auch etwa die Spinola in ihren Besitzrechten gefährdet werden[8]).

Die bis zum fünften Artikel des Memorandums immer entschiedener werdenden Forderungen Genuas auf Abgeschlossenheit des Machtgebiets[9]) führten schliesslich zur strikten Ablehnung: zu deutlich

[1]) St.-Arch. Turin, Rep. di Gen. 1 Nr. 3 (1311 Apr.); es ist die Bestätigung einer Verleihung Friedrichs II., in welcher dieser den Markgrafen Bonifazius gegenüber Genua salvirt; erwähnt auch im Priv. für Albenga Reg. Henr. 400 (Mémoires touchant la superiorité etc. 2, (pièces) 39 Nr. 16).

[2]) Der Schutz war eigentl. schon in diesem Priv. f. den Markgr. betont..

[3]) Art. 3. [4]) Art. 4.

[5]) Für die etwas mildere Fassung der Ausfertigung von 1313 war es am Platze, ein ‚salvo omni iure imperii‘ einzuschieben.

[6]) Böhmer, Reg. Heinr. VII. Nr. 381. S. oben S. 575 Anm. 4.

[7]) Oben S. 575, Anm. 5, 6, 7.

[8]) Vgl. die späteren Privilegien für Obizo: St.-Arch. Turin, Paese di nuovo acquisto Tortonese Mazzo 3, Arquate 4; und ib. Mazzo 4, Nr. 1, 4 (Cassan Spinola) für Gianotto Spinola.

[9]) Dies ist ja natürlich auch der Sinn der Forderung bezüglich des Markgrafen v. Cravesana.

wurden ja auch jene Ansprüche, nach deren sorgfältiger Eliminirung Punkt drei und vier noch zu retten war; nichts bezeugt sinnfälliger, wiesehr Militärhoheit und Rivierenherrschaft den Angelpunkt der Divergenzen bedeuteten, als die Tatsache, dass bei der späteren neuerlichen Petitionirung durch die Stadt für den dritten Artikel eine andere denn die bereits gebotene Formulirung von den Gesandten des Kaisers als einfach unzulässig bezeichnet wurde[1]). Demgemäss wollte Heinrich von einer Bestätigung der nicht unbilligen Rechts- und Besitztitel nur wissen, wenn ihm daraus alle nutzbaren Hoheitsrechte reservirt blieben; in Wirklichkeit gab er dem Vikar geradezu das Veräusserungsrecht. Betrachtete anderseits die Stadt Wahrung von „exercitus et expeditio" nicht sosehr als der Bestätigung bedürftig, sondern als selbstverständliche Voraussetzung[2]), so hat sich von da aus der prinzipielle Gegensatz nur noch verallgemeinert. Ebensowie die Stadt von Inhalt und Wortlaut ihrer Forderungen nicht lassen wollte, ebenso scheint derartiges dem König Veranlassung gewesen zu sein, nachdrücklichst die von ihm beanspruchten Rechte des Dominiums hervorzukehren. Gleichzeitig ungefähr mit der Instruktion für den Vikar zog er auf der ganzen Linie gegen den ursprünglichen Sinn des Endvertrags von 1311 zufelde. Jetzt hatte nicht nur eine Ausmerzung der mit jenen unvereinbaren Stellen zu erfolgen, sondern es sollte vor den gegebenen Vergünstigungen grundsätzlich die „dominatio ad vicennium" mit ihren Rechten[3]) die unbedingtere Giltigkeit haben[4]). Genua anerkannte solche Rechte nicht, wollte aber doch die Bewilligung des Privilegs in der verlangten freiheitlichen Fassung nicht daran scheitern lassen.

[1]) „Tercium capitulum sicut est concessum ita maneat". Auch das ist doch sehr bezeichnend, wenn es in der Ausfertigung des Punktes mit Umgehung jener kritischen Stelle heisst: „quantum ad iura communis Janue et hominum districtus ipsius sit in eodem statu privilegium, quo erat tempore, quo Italiam intravimus". Vergleichen wir die betreffende Stelle des früheren Privilegs für den Markgrafen (s. S. 583 A. 1), so sieht man, dass dort nachdrücklichst die kaiserlichen Rechte hervorgehoben sind. Weiter wollte man später noch weniger gehen. Man halte dazu den in gleichem Sinne behandelten 4. Artikel.

[2]) S. oben S. 571 und bes. Art. 5. Es hat auch den Anschein, dass was von jenen alten Privilegien momentan für wichtig galt, in der Petition berücksichtigt wurde; so ist vielleicht Kap. 13 zu beurteilen; vgl. Kap. 1. 2.

[3]) Im Endvertrage von 1311 selbst war davon in keiner Weise die Rede. Den einzigen Anhalt konnte hier etwa die Erwähnung der Aufrechterhaltung von „ius et honos imperii" bilden. Der Begriff liess sich natürlich im gegebenen Falle beliebig weit dehnen, bis er jener Bedeutung nahekam. Den Sinn hatte er aber im ursprünglichen Zusammenhang nicht. Vgl. unten S. 592, A. 5.

[4]) Senckenbergs Gedankengang, den wir einleitungsweise besprachen, und der sich im Laufe unserer Darlegungen als unhaltbar erwiesen hat, erhält in diesem Zusammenhange die richtige Beleuchtung.

So refüsirte es zwar die Inkorporirung der Klausel in das Privileg, liess sich jedoch herbei, diesen im Vergleich zu dem der Stadt dann Zugestandenen doch immerhin weniger bestimmt gefassten Punkt in einer davon getrennten Form entgegenzunehmen. Der Stadt war es hiebei natürlich ebensowenig Ernst mit der Anerkennung des letzteren, als wie dem König, wenn er später ganz sichtlich zum Schein darauf einging[1]), mit einer Verzichtleistung auf seinen bezüglichen Anspruch[2]), da er ja sogar dem Verfassungsreskript eine Sicherungsklausel gab.

Wir werden somit sagen können: die Verhandlungen über die einzelnen Punkte führten schliesslich zu dem Resultat, dass sich zwei Fassungen einander gegenüberstanden, welche die beiderseitigen konträren Ansprüche aus dem Dominium repräsentirten. Die eine liegt uns im ersten Teil des Konzepts des Kammernotars vor, die andere wesentlich in der späteren Ausfertigung. Wir haben es mit einer tatsächlichen, zu bestimmter Zeit erfolgten Privilegienerteilung zu tun, welche mithin als Entwurf gefasst werden konnte[3]); wieweit sie ging, lässt sich schon äusserlich, wenn man von den erörterten, auf Absicht beruhenden Ungenauigkeiten absieht, aus dem erhaltenen Konzepte erkennen, ebenso was einen entscheidenden Grund bildete, warum die Ausfertigung verschoben wurde; denn gerade der fünfte Artikel ist nur in Petitionsform stilisirt. Die kaiserliche Fassung vermied durchgehends die kritischen Wendungen „terrae in quibus commune habet exercitum et expeditionem (cavalcatam)“, „homines qui sunt in oboedientia comunis“ und ersetzte sie durch das farblosere „homines districtus ipsius comunis“. Ausser der strittigen Klausel ergab sich

[1]) S. den Erledigungsvermerk zum 14. Punkt in der Kopie.

[2]) Es wäre hier noch einer Auffassung zu begegnen, wonach das Vorgehen der Stadt bezüglich dieser Klausel hauptsächlich mit Rücksicht auf künftige Zeiten begründet gewesen sein könnte. Jedoch ist an und für sich schon klar, dass wenn nur das zwanzigjährige Dominium betont war, dem Privileg daraus irgend ein Rechtsnachteil für die Folgezeit nicht erwachsen konnte. Wenn die Stadt nicht wollte, dass der Passus dem Privileg anhafte, so war dies doch schon deshalb kein Mittel sich gegen Präjudiz zu sichern, weil der König die Herrschaft auf 20 Jahre übernommen hatte, um eben für die spätere Zeit keine schädlichen Rechtshaltpunkte zu geben. Übrigens entsprachen doch auch mindestens die Hälfte der Artikel, einige sogar ausschliesslich (z. B. 6, 7, 10) aktuellen Bedürfnissen und Fragen.

[3]) Ein formell auffallend ähnlicher Vorgang lässt sich bei der ‚magna charta‘ Englands belegen. Hier ist uns ein Originalentwurf erhalten mit der Überschrift: ‚Ista sunt capitula que barones petunt et dominus rex concedit‘. Die einzelnen Artikel nehmen aber in der Fassung eine Mittelstellung zwischen dem ersten und zweiten Teil unserer Petition ein; es heisst etwa: ‚rex non saisiet terram; rex non concedet; ne rex capiat; si aliquis decesserit . . . distribuatur etc. (Palaeographical society pl. 125).

ferner noch einiges, was doch keineswegs sonderlich als Privileg betrachtet werden konnte; so gleich nach dem ersten Punkte die Verpflichtung nicht nur zum Lehnseid, sondern auch zu den „servitia ad que tenebantur illi a quibus comune Janue causam habet"; so, wenn vor dem sechsten Artikel, der sich leicht angliedern liess, die Verfügung eingeschaltet wurde, kein aus Genua oder seinem Machtgebiet[1]) Gebürtiger dürfe das Amt eines kaiserlichen Vikars in der Stadt bekleiden. — Diesem Ergebnis gegenüber braucht hier nicht eingehender noch der etwaige Einwand als irrig abgewiesen zu werden, als ob diese Differenzen überhaupt nur hervorgerufen seien durch eine Umänderung in der späteren Fassung der Petition. Denn es ist ganz selbstverständlich, dass dann in der letzteren auch überall der unpassende Titel „rex" in „imperator" oder „imperator tunc rex" abgeändert worden wäre[2]); sollte aber äusserlich der Anschein früherer Abmachungen erweckt werden, so hätte man sich nicht gescheut, auch den fünften Punkt nicht als Petition zu fassen, oder aber man hätte diesen überhaupt dem zweiten Teile angliedern müssen.

Der 11. Februar 1312 wird als der Tag der wirklichen Verleihung gelten müssen. Von einer solchen zu sprechen brauchen wir gar keinen Anstand zu nehmen; denn die Ausfertigung der vom König gebilligten Artikel in der entsprechenden Formulirung hing doch sicherlich nur von der Stadt selbst ab, welche aber offenbar danach vorläufig, in der Hoffnung auf eine spätere günstigere Gelegenheit, gar kein Verlangen trug[3]), wobei auch vielleicht die nahende Kaiserkrönung einen Vorwand gegeben haben mochte[4]). Und in der Tat ergeben sich in dieser Richtung Haltpunkte, welche die ganze Sachlage zu erhärten geignet sind. Tolomeo von Lucca berichtet in seiner „Vita Clementis V." ganz ausdrücklich, König Heinrich habe, wie er vernommen, bei seinem Abzug aus Genua der Stadt ein Privileg verliehen[5]). Dass der Autor hier einer vorzüglichen Quelle gefolgt ist,

[1]) Man vermied natürlich die entsprechende Wendung und drückte sich vorsichtig aus: „oriundus a Corvo usque Monacum".

[2]) Wie z. B. im ersten Kap. des 2. Teils.

[3]) Von Handlung im Gegensatz zu Beurkundung hier zu sprechen werden wir daher besser vermeiden.

[4]) Vgl. B. F. Reg. 669, Liber jurium I, 564 wo Friedrich II. (a. 1212) den Genuesen verspricht, die Privilegien innerhalb 15 Tagen nach seiner Kaiserkrönung zu bestätigen.

[5]) Baluze, Vitae Paparum Avinionensium I, 44. Tolomeo scheint hier überhaupt sehr gut unterrichtet zu sein. Den Abzug des Königs setzt er richtig in den Februar (eodem tempore et mense Februario, imperator recedens de Janua), dann heisst es: Fertur autem quod in suo regressu privilegiavit Januam.

lassen auch die kaiserlichen Ratsakten erkennen. Die Kommissäre, die im April 1313 nach Genua gingen, erhielten unter anderem folgende Anweisung[1]): „si aliquid diceretur pro ipso communi Janue dictis ambaxiatoribus de graciis dicto communi concessis et nondum ad effectum deductis, respondeant quod non stetit per dominum quin effectualiter traderentur". Wird durch diese Stelle alles früher Gesagte ganz ausser Zweifel gestellt[2]), so ergibt sich geradezu, dass gegenüber dem dauernd ablehnenden Verhalten der Stadt die kaiserliche Regierung selbst es war, welche in einem Momente, wo sie Genuas Hilfskräfte so dringend bedurfte, die Rolle des Nachgiebigen spielend durch eine aus eigener Initiative vollzogene Ausfertigung der Artikel ihre Geneigtheit zur Entgegennahme weiterer Wünsche bekunden wollte; freilich, wenn man betonte, bloss die urkundliche Ausstattung den dem Wortlaut nach festgesetzten Punkten geben zu wollen, so war derartiges doch eben nur bezüglich der von Heinrich genehmigten Fassung gemeint[3]). So ward denn den Gesandten die Aufgabe zuteil, die in urkundliche Form gebrachten Artikel der Stadt als ein der Gnade des Kaisers zu verdankendes Privileg auszuhändigen[4]).

Die kaiserliche Regierung mochte als Folge dieses Schrittes eine neuerliche Aufrollung der Privilegienfrage voraussehen, vielleicht war ihr auch schon darauf bezügliches zu Ohren gekommen[5]). Jedenfalls konnte man auf Kontroversen über den Wortlaut des ausgefertigten Privilegs gefasst sein, ebenso wie auf eine etwaige Mehrforderung.

---

[1]) Dönniges I, 99.

[2]) Ihr entsprechen auch die Erledigungsvermerke der uns vorliegenden Kopie, welche allerdings sich natürlich vornehmlich auf die wirkliche Ausfertigung beziehen (Vgl.: „concessum est iam in privilegio concesso per dominum imperatorem; sicut est concessum ita maneat). Beim 14. Kapitel heisst es „Conceditur", während die Verleihung formell erst in einer rechtskräftigen Ausfertigung geschehen konnte.

[3]) Vgl. übrigens dazu, was bei Ficker, Beitr. I, 348 (§ 187) von den Brevierien eines Privilegs (in denen wahrscheinlich der Inhalt der versprochenen Vergünstigung angegeben gewesen sei) und von der Einreichung solcher Schriftstücke an die Kanzlei gesagt ist.

[4]) Dönn. I, 100: et ut cognoscat ipsum comune benivolentiam quam habet dominus erga ipsum comune, dicant, quod dominus fecit dictas gratias compleri et sigillari per privilegium inde scriptum, quod dicto comuni debeant consignare.

[5]) Die Aufhebung der Genua schädlichen „immunitates et franchisiae", von der es nicht sicher ist, ob sie durch Petition angeregt wurde, mag vielleicht in diesem Zusammenhange hervorgehoben sein. Vgl. auch die Hintertreibung einzelner Repressalien gegen Sizilianer (Dönn. I, 100 letzter Abs.)

Für diesen Fall erhielten die Kommissäre die Anweisung, der Stadt einen Vortrag ihrer Wünsche am Hofe selbst anzuraten[1]). Als die Kommissäre nach Genua kamen, liessen sie am 4. Mai in feierlicher Versammlung, wo über die Kriegsforderungen beraten werden sollte, die beiden Privilegien öffentlich verlesen[2]). Es muss also wohl unmittelbar oder nicht lange vor diesem Akte, aber jedenfalls in diesem Konsil gewesen sein, als die Stadt die Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten dazu benützte, um nochmals ihre Ansprüche in förmlicher Weise vorzubringen. Ob diese Beschlüsse von einem renitenten Anzianenrate oder sonstwie gefasst waren, darüber ist nicht Klarheit zu gewinnen[3]). Jedenfalls wurde der alte Entwurf[4]) vom Feber 1312 zugleich mit einer neuen Serie von Desiderien den Gesandten zum Zwecke einer umfassenden Privilegienerteilung vorgelegt. Die „Deliberatio ambaxiatorum" wollte eine solche vorbereiten. Die Kommissäre begnügten sich bezüglich des ersteren fast durchwegs auf die Ausfertigung vom 27. März zu verweisen, mit nachdrücklicher Betonung bei etwaigen Differenzen desselben[5]). Anders stand es mit dem zweiten Teil, welcher ganz neue Forderungen brachte[6]). Dieser stellte nun eigentlich fast ausschliesslich die Frage des Dominiums und es spiegeln sich in ihm zum Teil die Folgen einer Gestaltung, welche sich aus der Ausübung der dem Vikar vom Kaiser erteilten Machtbefugnisse ergaben.

Wir erhalten in diesen Propositionen Aufschluss über ein ganz merkwürdiges Projekt, das entschieden auch auf die Politik Heinrichs VII. in der letzten Zeit seiner Regierung neues Licht zu werfen geeignet ist. Denn es ist nichts geringeres als die Begründung und Sanktionirung eines förmlichen städtischen Terri-

---

[1]) Dönn. I, 100: et si aliquid ultra dictum comune Janue velit petere super declarationibus (!) aut additionibus dictarum gratiarum, dicant quod mittant ad dominum suos ambaxiatores; et dominus in his que poterit cum honore suo dicto comuni Janue gratiosus existet.

[2]) Dönn. I, 101 l. Abs.: in dicto consilio lecta fuerunt .. quedam privilegia sigillata sigillis pendentibus dicti domini imperatoris de graciis et immunitatibus per ipsum factis et concessis.

[3]) Der ganzen Kopie ist von Bernard die Überschrift gegeben: ‚Petita per concilium (concionem) Janue'.

[4]) Man brauchte da nur etwa noch am Schluss von Kap. 15 anzuweisen: et ubi dicitur ‚dominus rex', dicatur ‚sacratissimus imperator' (vgl. darüber oben S. 580 Anm. 3).

[5]) So heisst es beim 3. Kapitel: sicut est concessum, ita maneat; ebenso beim 6. Kapitel. (Vgl. auch Kap. 4). Zum Unterschied davon betonte man bei ganz gleichlautenden Stellen etwa: concessum est sicut stat (petitur).

[6]) Die Petition, mit einer Invokation beginnend, ist an den Kaiser gerichtet.

torialstaates durch den Kaiser, was hier in Verhandlung gezogen wird. Friedrich II. hatte einst (1212) neben einer beträchtlichen Geldsumme den Genuesen das Fodrum und alle kaiserliche Gerichtsbarkeit in Mark und Komitat von Monaco bis Atrenolio als Lehn zu überlassen versprochen[1]). Jetzt sollten geradezu sämtliche Rechte, welche das Reich im bisherigen Machtgebiete Genuas von Monaco bis zur Mündung der Magra, von Gavi bis zum Meere innehatte, also ganz Ligurien der Stadt zu Lehn gegeben werden. Und dies um den Preis einer einmaligen Kriegskontribution von noch zu bestimmender Höhe; diese hatte gewissermassen als Anleihe seitens der kaiserlichen Regierung zu gelten, für die jene Rechtstitel verpfändet wurden. Die Kommissäre waren im Prinzipe mit den Vorschlägen einverstanden, so dass man mit Grund auch auf seiten Genuas eine vorherige Orientirung über die ganze Sache wird annehmen können; heisst es doch auch in der Petition selbst, der Kaiser müsse bekennen, die Summe entgegenzunehmen „pro magna necessitate ipsius pro recuperandis terris imperii".

Die Auffassung der Stadt ging nun dahin, dass mit Rückgabe der ganzen Summe das Rekompensationsobjekt, die nominell als Lehen verpfändeten Reichsrechte nicht eo ipso, sondern erst durch ausdrückliche Willenserklärung des Kaisers seinem rechtmässigen Besitzer zufallen sollten. In letzterem Falle hätten wenigstens die in jenem Pfandobjekte inbegriffenen Rechtstitel früherer Kaiserprivilegien, vorab Militärhoheit, sowie der mit den Gemeinden der Rivieren abgeschlossenen Verträge in Geltung zu bleiben, welche bei der Gelegenheit zu bestätigen seien. Wie scharf man hier zwischen eigentlicher Verleihung eines ganzen Territoriums[2]) und dem Inbegriff all jener Rechte schied, welche die bisherige Rivierenherrschaft Genuas bedeuteten[3]), zeigt der Umstand, dass die entsprechenden Kaiserprivilegien und die einseitigen

---

[1]) Huill.-Bréh. Iª, 213 (B.-F. 669): Item dabimus comuni Janue in feudum fodrum totum sive ius exigendi vel accipiendi fodrum omnemque iurisdictionem et districtum quod et quam imperialis maiestas habet et solita est habere a fossato de Atrenolio usque Monacum per marchiam et comitatum totum.

[2]) Dort, wo Genua den früheren Kaisern Fidelität schwur, wurden übrigens die Rivieren auch ausdrücklich als dem Reiche zugehörig betrachtet: Lib. jur. I, 212 ff. non ero in consilio etc. quod imperator perdat . . . aliquam terram aut civitatem Janue vel comitatum et eius districtum; ib. 373. (Ausserdem schwören sie dem Kaiser Kriegszuzug). Hier handelt es sich um den territorialen Begriff. Ganz gleiche Fidelitätsformeln finden wir bei den Lehnshuldigungen aus dem ligurischen Gebiete gegenüber Genua! (non ero in consilio . . quod comune Janue perdat terram, honorem etc.).

[3]) Vgl. die darauf bezüglichen Wendungen im 1. und 2. Abschnitt dieses Petitionspunktes I.

Verträge gerade für die vom Übereinkommen auszunehmenden grossen Reichsvasallen innerhalb des Territoriums, nach Erlöschen des Vertrags aber für das ganze Machtgebiet Rechtswirksamkeit zu besitzen hatten, des weiteren das hievon unabhängige Verlangen nach Verleihung der Rechte, welche das Reich in Amelia und Barbazano besass[1]). Die Stadt trug sich ganz sichtlich mit dem Gedanken, dass eine Amortisation der doch als fundirt zu geltenden Schuld des Kaisers auf absehbare Zeit nicht zu gewärtigen wäre. Dann hatte sie ja erreicht, was bisher nur Gegenstand prinzipiellen Verfassungsstreites gewesen: es lässt sich ermessen, welche Bedeutung Genua dem Zustandekommen des Projektes beilegte, wenn es trotz seiner misslichen finanziellen Lage zu ganz bedeutenden Opfern bereit war.

Aber Genua machte auch abgesehen von derartigen Plänen, wie sich aus ihnen ergibt, in nachdrücklichster Weise seinen Standpunkt geltend, ja verlangte geradezu zur grösseren Sicherheit eine förmliche Bestätigung der Kaiserprivilegien, natürlich unter vorwiegender Betonung von „exercitus et expeditio", das noch eine räumliche Erweiterung erfahren sollte[2]). Indem so durch die ganze Gestaltung des Dominiums das Vertrauen zu den Zusicherungen von 1311 verloren gegangen[3]), griff man nur konsequent nunmehr über das in jenem Grundakte Gewährleistete hinaus: auch die ausdrückliche Anerkennung aller bisherigen Verträge im Umkreis des Machtgebiets stand unter den Postulaten. Und noch weiter suchte die Stadt für den Ausbau der bisherigen Hegemonie über Ligurien die reichsrechtliche Genehmigung zu erlangen. Daher die kühne Forderung hier willkürlich jeglichen Rechts- und Besitztitel erwerben zu können, ohne selbst an die Schranken des Reichslehnrechts gebunden zu sein[4]).

---

[1]) Vgl. über das schon ältere Bestreben Genuas nach Herrschaft über diese Kastelle Caro, Genua 2, 371 Anm. 3.

[2]) S. die Stelle: addendo dignetur in confirmatione privilegiorum addere ubi dicitur ‚a porto Veneris usque Monacum', quod dicatur ‚a fuce Macre usque Monacum', und Art. 8, oben Anm. 1.

[3]) Vgl. die Wendung: ‚dignetur imperatoria maiestas communi Janue confirmare et ad cautelam de gratia innovare'. Also eine summarische Bestätigung wie 1311 genügte nicht mehr. Nur die auf Sizilien bezüglichen Bestimmungen, welche schon in der Bestätigung Friedrichs II. (B.-F. 1179) fehlen, waren auszulassen.

[4]) Art. 5. Diese Forderung, auch Reichslehen ungehindert erwerben zu können, die als ‚magnum preiudicium' gegen die Ehre des Reichs abgewiesen wird, ist im Wesen ganz dieselbe, welche im österreichischen ‚Privilegium maius' als Bestandteil einer Fälschung erscheint! (Vgl. Wattenbach, Arch. f. österr. G. 8. 115 Nr. 3: K. Heinrichs Freiheitsbrief von 1228, der überhaupt in

Daher das Bestreben die bereits statutarisch festgesetzte Landfriedensgewalt über das Machtgebiet in konsequenter Erweiterung der Militärhoheit, ebenso wie einst diese, durch Privileg zu erwirken[1]), derart dass Genua nicht nur Unruhen und Aufstände daselbst durch seine eigenen Organe zu unterdrücken, sondern in weitestem Masse das unbedingte Recht über Krieg und Frieden auszuüben sich vindizirt. Damit hängt zusammen, dass die Vikare der Rivieren zwar dem von Genua unterstehen, jedoch nur durch die Stadt selbst bestellt werden sollten, eine Forderung, die man bei der ersten Petition zu stellen nicht gewagt hätte[2]).

Heinrich VII. hatte anfangs von Genua 60.000 Goldgulden zum Geschenke erhalten[3]). Jetzt war es ihm vor allem um Beschaffung der Kriegsflotte für den Feldzug gegen den geächteten König zu tun, die er doch nur von Genua erhoffen konnte. Die nach Venedig abgehenden Gesandten hatten den Auftrag erhalten, eventuell statt der Kriegsschiffe eine Kontribution in Geld zu verlangen[4]), aber mit der ausdrücklichen Anweisung zu diesem Mittel erst zu allerletzt, ja auf selbständigen Antrag der Republik zu greifen[5]). In Genua nun erhielt der Kaiser die Galeeren, trotzdem wurde aber auch über eine Beisteuer in Geld verhandelt. Heinrich und seine Regierung setzten eben alles daran den Krieg möglichst machtvoll zu führen, und waren bereit selbst einen Hauptbestandteil des bisher gewonnenen Herrschaftsgebietes hinzugeben, wenn nur hiedurch die Aussicht auf den ungleich glänzenderen Besitz[6]) eine desto begründetere wurde. In diesem Sinne durften wohl die Ratskommissäre ein Projekt auch ohne ausdrückliche Instruktion beurteilen. Erscheint es überaus merkwürdig, dass der Kaiser den schliesslichen Erfolg des Verfassungsstreites seiner Gegnerin

---

Bezug auf den ganzen Besitzstand mit der Petition Genuas (bes. 1. Teil) zu vergleichen ist).

[1]) Art. 6 s. oben S. 573.

[2]) Art. 10 s. Art. 6 der ersten Petition. Auch der 14. Art. der zweiten, der die Aufhebung aller Zollprivilegien im Machtgebiete Genuas verlangt, ist in dem Zusammenhang hervorzuheben; er richtet sich wohl auch gegen die Zollbefreiung der Spinola (vgl. oben S. 564, Anm. 4: St.-Arch. Turin, P. d. n. acqu. Torton., Mazzo 4, 1).

[3]) Alb, Mussato V, 1.

[4]) Dönniges I, 104: adiutorium peccunie in tanta quantitate quanta constarent ipse XV galee.

[5]) Ib: expectato prius sicut eis videbitur, antequam veniant ad petitionem peccunie insistendo solummodo de gualeis, quod ipsi Veneti a se ipsis moveantur offerre peccuniam: et dicant in casu peccunie quod dominus de ipsa peccunia faciet armari alias gualeas.

[6]) Vgl. auch Dönn. 2, 113 Zeile 4.

zu überlassen gesonnen war, so ist ein anderes noch charakteristischer: der Auffassung Genuas, welches einem ohnehin weitgehenden Vertrag den Charakter eines förmlichen Privilegs geben wollte, vermochten sich die Gesandten unmöglich anzuschliessen; nach Rückerstattung des Darlehens hatte der augenblickliche Zustand wieder in seine Rechte zu treten[1]). Damit war deutlich genug gesagt: dieses Dominium musste alle tatsächlichen Faktoren der genuesischen Rivierenherrschaft enthalten. Bestätigung der kaiserlichen Privilegien und „Conventiones"[2]) ward erst durch wirkliche Vorlage am Hofe zur Erörterung für fähig angesehen, wohl weil man hier auch Verletzung des Militärregals fürchtete[3]). In hohem Grade bezeichnend ist doch, dass gerade der im sechsten Artikel niedergelegte Anspruch auf unbedingte Gewalt über Krieg und Frieden im Bereiche des Machtgebietes nur als Bestandteil des Vertragsprojektes akzeptabel schien, das Dominium diese wichtigen Befugnisse vollauf sich reservirt; und ähnlich dürfte die Ablehnung des achten Artikels aufzufassen sein[4]). Im ersten Punkte der früheren Verleihung hatte der König der Stadt nur ihre Besitzerwerbungen bestätigt ohne einen wirklichen Inhalt, während im Gegensatz dazu nach dem Grundakte von 1311 die Rivierenverträge folgerichtigerweise nicht tangirt werden konnten, wenn die sie begründenden Privilegien intakt blieben. Die Verschärfung des beiderseitigen Standpunktes hat jetzt mit dem Hervortreten der wichtigsten konkreten Streitpunkte einen Höhepunkt erreicht. Der grundlegende Vertrag musste ja schon in sich zerfallen, sobald nur eine solche Verschärfung eintrat, sobald vor allem der Kaiser ein „ius dominii"[5]) entwickelte, wie bei der früheren Artikelserie wahrzunehmen, aus dem er dann die massgebenden Konsequenzen zog. In einem anderen, ähnlich gearteten Falle führt uns Heinrich VII.

---

[1]) S. Erledigungsvermerk zu Art. 1. [2]) Vgl. übrigens S. 604 Anm. 3.

[3]) Erledigungsvermerk zu Art. 2. Betreffen doch die am Hofe eingelangten Urkunden gerade diese Materie (s. Beil. VI, 1).

[4]) S. den Erledigungsvermerk (fieri potest ex congruis conventionibus).

[5]) Der Ausdruck ‚ius et honos imperii', welche nach dem Vertrage von 1311 nur unverletzt zu bleiben hätten, ist doch viel zu unbestimmt und allgemein und dürfte sich obendrein in jenem Zusammenhang blos auf die Unpräjudizirlichkeit des Vertrages für spätere Kaiser und Könige beziehen. Vgl. übrigens oben S. 563 Anm. 2 und S. 584 Anm. 3. Gegenüber etwas von vornherein nicht Bestimmten kann eben nur das Spezielle eine Einschränkung bilden. Eine schlagende Analogie findet sich bei der Verleihung Pontremolis an Lucas v. Fiesco: Die Burg wird gegeben ‚cum omnibus iuribus, pert. nec non omni terra, honore, iurisdictione, districtu, potestate et omnibus que nos ibidem habemus', gleichwohl reservirt sich der Kaiser die wichtigsten Rechte. Vgl. die folgende Anm.

nur wenig später eine ganz auffallende Übereinstimmung der inhaltlich angegebenen Rechte des Dominiums mit dem in Genua Geübten vor Augen[1]).

Eine entsprechende Rechtssphäre lässt sich aber anderseits auch bei der Stadt annehmen, welche allerdings direkt auf dem Wortlaut des Vertrags basirt. Es brauchte danach gar nicht so wesentlich zu erscheinen, dass die Vikare der Rivieren, wie natürlich, dem von Genua untergeordnet sein sollten, wenn nur wenigstens bei ihnen die Stadt selbst sich das Recht ihrer Bestellung wahrte: für die Regierung Genuas (und auch des Distrikts) sollen die Statuten die gesetzliche Schranke aller Beamtungen darstellen. Dies ist mit besonderem Nachdruck durchgehends betont[2]). Für die noch im Amte befindlichen Personen möge eine Ausnahme gemacht werden, künftighin aber dürfen Bestellung und Amtsführung nur nach den Statuten sich richten. Wird ausdrücklich hinzugefügt: „non obstantibus aliquibus concessionibus privilegiorum vel rescriptis de ipsis officiis“[3]), so ist kaum zweifelhaft, dass man hier vor allem an den kaiserlichen Vikar und die ihm gegebene Verfassungsinstruktion dachte.

Tatsächlich spricht in diesem Sinne der folgende Petitionspunkt, der Vikar „des Kaisers und der Stadt“ müsse alle Genua betreffenden Agenden mit dem Anzianenrate erledigen, zu dessen Beschlussfähigkeit mindestens achtzehn Mitglieder erforderlich seien. Aufs bestimmteste wird die Notwendigkeit einer verfassungsmässigen Einschränkung der Vikarsgewalt durch die Statuten der Stadt namentlich bezgl. Veräusserung von Staatsgeldern hervorgehoben. Heinrichs Statthalter dürfe überhaupt ausser etwa bei gemeinen Delikten[4]) nichts beginnen weder allein, noch „cum consilio ancianorum vel aliquo alio“, was dem zuwiderliefe. Sichtlich ist in diesem Satze auf das Institut der „Septimanarii“ ange-

---

[1]) Sforza, Mem. e doc. di Pontremoli 2, 311 Nr. 29 (1313 Juli 6) = Winkelmann Acta 2, 266 Nr. 415 (Verleihung von Pontremoli): Es sollen die ‚consueta servitia‘ geleistet werden ‚specialiter . . nobis in imperio retinentes quod homines dicti burgi guerram vivam faciant nostris rebellibus et aliis quibus nos . . bellum indiceremus vel ab illis indictum haberemus, nec non homines nostros omni tempore intromittant ad faciendum . . guerram, et ad exercitus nostros seu expeditiones quando requisiti fuerint teneantur venire et omnia servitia nobis et imperio ex iure veteri et novo . . . prestare; salvo finaliter nobis et successoribus nostris iure directi dominii ac omnibus iuribus et honoribus que in feudo domino superiori reservari debent‘.

[2]) So bei Gerichtssachen (Art. 3), wobei namentlich die Appellationen sich an die diesbezüglichen Statuten halten sollten.

[3]) Art. 9.

[4]) Eine ‚curia maleficiorum‘ ist belegt: Dönn. I, 90 Z. 5 v. u.

spielt, mit oder ohne deren Beihilfe der Vikar ja tatsächlich die unbeschränkteste Gewalt hatte. Wenn es auffallen könnte, dass gar nichts von einem grossen Rate erwähnt ist, so wird das eben Gesagte schon die Betonung der Kompetenz des Anzianenrates als eine wesentliche Forderung erscheinen lassen. Und gerade hierin beruht das Eigentümliche des ganzen Vorschlages. Der Gegensatz zwischen den geschäftsführenden Räten und dem verfassungsmässig um die Zustimmung befragten Kolleg hatte sich bei der Tatsache, dass ein kaiserlicher Vikar, der seine Gewalt nicht von der Stadt herleitete, die Regierung führte, mit der Schaffung der Septimanarii zu gunsten der ersteren verschoben. Wollte man nun auf jeden Fall die Befugnisse des Vikars an diesen Rat binden, so gab es nur den einen Weg, diesen Gegensatz überhaupt aufzuheben. Das Kolleg als solches musste dann die Funktionen der „examinatores postarum" übernehmen. Und das verlangt in der Tat die Petition[1]). Da nun hier, wie unter den gegebenen Umständen begreiflich, das Generalkonsil ausgeschaltet war, sehen wir Verhältnissen vorgegriffen, die über das hinausgingen, was davon im späteren Vikariate König Roberts tatsächlich verwirklicht wurde[2]), welche geradezu der Stellung des Dogen und seines Rates entsprechen[3]). Hätte sich nun zwar immerhin auch in solcher Form ein Interessengegensatz zwischen Rat und Vikar wenigstens dann entwickeln können, wenn das zweite geforderte Moment, die städtische Gesetzgebung von dem letzterem nicht berücksichtigt wurde[4]), so glaubte die kaiserliche Regierung am besten Einberufung des Kollegs und was sonst vorgeschlagen ward, dem Belieben des Vikars anheimstellen zu sollen, um im wesentlichen nach wie vor den Standpunkt

---

[1]) Art. 11: „... omnia negotia exponantur consilio ancianorum si videbitur vicario ipsius domini imperatoris et consilio ancianorum quod exponi debeant ipsi consilio".

[2]) S. oben S. 297 f.

[3]) Vgl. oben S. 302 Anm. 5 und die Stelle: „et in quolibet consilio ancianorum possit esse dominus abbas populi et vocem habere sicut unus ancianorum". Auch sprach man von nur achtzehn Räten!

[4]) Bezüglich der Möglichkeit eines Interessengegensatzes in obigem Falle wäre auf die dem Dogenrate analogen Verhältnisse zu erinnern, welche später in Lucca unter der Signorie des Markgrafen Karl v. Mähren herrschten. Vikar und Anzianen stellten hier zwei gleiche, entgegengesetzte Faktoren dar („per predicta non derogetur in aliquo his, que commissa sunt vicario"). Die Anzianen versammeln sich selbständig; der Vikar kann, wenn er will, ihren Versammlungen beiwohnen. Die Verfügungen ergehen gemeinsam. Auch ist der Vikar an ihre Zustimmung gebunden. In einzelnen Fällen aber scheint er eben freie Hand zu haben. (Memorie e documenti per servire all'istoria del principato Lucchese I, 287 Nr. 17. Regesti del'arch. di Lucca I).

prinzipiellster Ablehnung aus dem Rechtsgrunde des Dominiums einzunehmen.

Auch sonst wiesen die kaiserlichen Emmissäre Genuas Ansprüche auf Wahrung der städtischen Legislative als unannehmbar ab. War das schon bezüglich der Gerichtsverwaltung namentlich beim Appellationswesen der Fall, so schien eine nach den Statuten vorsichgehende Wahl der städtischen Beamten vom Standpunkt des Dominiums als reine Utopie[1]). Auch die Ausübung des Notariats war als ein Hoheitsrecht in dieser Richtung nicht zuzugestehen[2]). Nicht minder anstössig zeigte sich der Abschnitt über ungehinderte Ausübung von Repressalien im Einklang mit den in den Kapiteln darüber vorgesehenen Bestimmungen[3]). Konnte man früher keinen Anstoss daran nehmen, wenn die Republik für ihre reichsgetreuen Gebiete Schutz gegen Repressalien innerhalb des ganzen Distrikts beanspruchte, so musste das nunmehrige Begehren der Stadt, ein alleiniges Recht zur Erteilung der Anwartschaft auf diese Gewaltmassregeln zu besitzen, wie es in den Statuten festgesetzt sei, die entschiedenste Abweisung erfahren[4]). Wir werden es als bemerkenswert ansehen müssen, dass die Statuten gerade hier in Genua, mögen sie auch in geringfügigen Sachen als angewendet zu belegen sein[5]), doch im allgemeinen rechtlich dem beanspruchten Dominium so irrelevant waren, wie dies sonst nicht nachzuweisen ist[6]). Eine derartige Anspannung der Herrschaftsenergie wird sich uns nun auch des weiteren als Folge des Verfassungsstreites ergeben.

Das Memorandum der Stadt ist nicht im Ratsbuche des Kaisers überliefert. Dies kann umsomehr auffallen, als gar kein Zweifel da-

---

[1]) Art. 3; 9. [2]) Art. 4. [3]) Art. 7.

[4]) Artikel 15. Vgl. Dönn. I, 65 Nr. 44, wo Kaufleute von Piacenza sich über einige Genuesen wegen Repressalienausübung beschweren, da der Kaiser doch alle Repressalien in der Lombardei aufgehoben habe; sie bitten um Einschreiten des Vikars. Vgl. auch Dönn. I, 91 Nr. 123 und I, 100: super eo quod petuntur repressalie per quosdam Januenses contra quosdam Sicilianos dicant (sc. ambaxiatores) vicario quod concessionem ipsam impediat, cum hoc possit inducere impedimentum negociis domini. Auch Dönn. I, 197: eine „robaria facta in riparia Janue“, wird dem Vikar vom Kaiser kommittirt.

[5]) Z. B. Dönn. I, 74 Nr. 79; 79 Nr. 99; 80 Nr. 102; 114 Nr. 83 (Supplik: non obstante aliqua lege comuni vel ipsius civitatis Januensis capitulo). Die Belege zeigen, dass der Vikar gerade in den sein Interesse nicht tangirenden Dingen mit unnachsichtiger Strenge die Statuten handhaben liess.

[6]) Vgl. Dönn. I, 56 Nr. 18, wo der Vikar von Pisa sogar die Statuten beschwört, allerdings „de quibus sibi videbitur non esse contra honorem, ius et bonum statum corone imperialis“.

rüber besteht, dass es bereits in die Zeit fällt, welche das letztere umfasst. Allein, was zunächst nicht befriedigend zu erklären ist[1]), vermag gerade nur noch schärferes Licht über die hier zugrundeliegenden Faktoren zu verbreiten. Denn das Charakteristische dieser Aufzeichnungen im Hofrate Heinrichs VII. ist eben in einer ausschliesslichen Berücksichtigung dessen zu suchen, was mit der Verwaltung und Aufrechterhaltung des in Betracht kommenden kaiserlichen Herrschaftsgebietes zusammenhängt. Bewegen sich also die aufgenommenen Petitionen innerhalb dieser Schranke[2]), blieben insbesondere ausgeschlossen ernstlichere Erörterungen über die Grundlagen bestimmter Herrschaftsverhältnisse[3]), mithin auch Forderungen, welche nicht auf jener Voraussetzung fussten[4]), so ergibt das für Genua die Beobachtung, dass, wenn uns das Ratsbuch die Intensität widerspiegelt, mit der man am Hofe speziell genuesische Dinge sich angelegen sein liess[5]), dies nur so weit geschieht, als mit der Rechtssphäre des kaiserlichen Dominiums vereinbar war. Das Verfassungsmemorandum erkennt nun die letztere nicht an; in den Ratsprotokollen aber ist ein Bericht des

[1]) Der Umfang der Petition wäre nicht ausschlaggebend, da in den Ratsprotokollen ebenfalls umfangreiche Aufzeichnungen anzutreffen sind, wobei in Rechnung zu ziehen ist, dass diese Protokolle meist nur gekürzte Suppliken enthalten.

[2]) Ja in diesem Interessenkreise sind die Begriffe Freiheit und Privilegien schon als blosser Gegensatz zu Rebellenmassregelung zu fassen. (Vgl. Dönn. I, 63 Nr. 41[a] bezüglich Brescia: li sires vuelle restituir . . . quar dure chose est, que les ynnoces . . soient puni pour le pechiez des mauvais).

[3]) Daher treten solche nur im Sinne des Reichsinteresses hervor, vgl. die vorige Anm. und die Petition Savonas, Dönn. I, 87: es wird Aufstellung des populus petitionirt ‚cum hoc sit honor imperatorie maiestatis'; und wenn um Einhaltung der Statuten gebeten wird, ist beigefügt: ‚salvo et reservato semper in omnibus et per omnia honore et speciali precepto imperatore maiestatis'. Vgl. auch ib. I, 92 letzter Abs. Natürlich konnten sich immerhin einzelne Überschreitungen innerhalb der diesem Kreise entsprechenden Petitionen ergeben, welche aber dann eben abgewiesen wurden. Vgl. dazu besonders die folg. Anm.

[4]) Man wird überhaupt scheiden müssen Petitionen in Angelegenheiten, welche in keiner Weise das Reichsinteresse berührten und solche, bei denen das der Fall war. Waren erstere unbedingt vom Geschäftskreis des Hofrats ausgeschlossen, so mussten die letztern dann indiskutabel sein, wenn sie die Grundlagen der Herrschaftsverhältnisse bedrohten. Nimmt man als Folge eine Unterlassung der Aufzeichnung solcher Stücke im Ratsbuch an, so deckt sich das mit der Auffassung im Texte (Vgl. auch Einl. S. 251 letzter Abs.). Dann muss man aus der Tatsache, dass das genuesische Memorandum nicht im Ratsbuche erscheint, umgekehrt schliessen, dass es (was besonders nach der Erledigung durch die Kommissäre begreiflich) in den Kreis der Aufzeichnungen des letzteren von vorneherein nicht passte.

[5]) Vgl. oben Einl. S. 251 letzter Abs.

Vikars[1]) verzeichnet, der ein Situationsbild Genuas bieten will; darin ist schon äusserlich der Gegensatz ausgedrückt: dieses kann nur im Lichte des Reichsinteresses erscheinen. Während also sonst in des aisers Machtbereich Vorschläge von Städten im Einklang mit deren Vikaren vor sich gingen und daher im Ratsbuche ersichtlich werden, war das bei Genua infolge des Verfassungskonfliktes nicht der Fall[2]). Und noch weiter ist der Gegensatz zu verfolgen.

Nachdem Gobert von Aspromonte im Februar, März oder gar erst anfangs April 1313 seinem Nachfolger Uguccione della Faggiuola im Vikariate Platz gemacht haben muss[3]), wird die Petition Genuas vielleicht schon um diese Zeit in Vorbereitung gewesen sein, worauf gewisse Anzeichen deuten[4]). Daraus liesse sich abnehmen, dass der neue Vikar sein Memorandum über den Stand der Dinge in Genua, welches zwischen 16. und 18. April an den Hof nach Pisa gelangte[5]), schon unter Voraussetzung der genuesischen Ansprüche abgefasst hat, indem ihm dann diese wenigstens ihrem wesentlichen Inhalt nach kaum unbekannt sein konnten. Mag es da freilich auffällig scheinen, warum denn im Berichte des Uguccione mit keinem Worte der Forderungen Genuas und vor allem der Berechtigung einer Petition gedacht ist, so braucht einmal die Tatsache dieses Schrittes bei der Stadt noch durchaus nicht festgestanden zu haben, anderseits aber ist zu bedenken, dass schon deshalb eine Erörterung dieser Dinge vom Vikar nicht zu erwarten war, weil es schliesslich jedermann freistand, Forderungen direkt beim Kaiser anzubringen; ähnlich wie unter Friedrich II. konzentrirte sich ja die Regierungstätigkeit des Kaisers

---

1) Dönn. I, 54 Nr. 17.

2) Vgl. die Bemerkungen oben S. 285 Anm. 3, welche in diesem Zusammenhange gemeint sind.

3) Urkundlich erscheint Gobert noch am 22. Jänner (St.-Arch. Turin, Banca di S. Giorgio, Raccolta Lagomarsino I; s. oben S. 568 Anm. 3), zuletzt am 29. Jänner (Commemoriali I, 124 Nr. 553) [Die Bemerkung oben S. 276 Anm. 4 Z. 13 ist daher als irrig zu streichen]. Der Bericht seines Nachfolgers ist sichtlich nicht lange nach dessen Amtsantritt verfasst; s. den Abschnitt über die Gehaltsfrage Z. 34—38.

4) Hier sei nur folgendes erwähnt: Genua suchte in der Petition eine Gehaltsregelung bezüglich des „künftigen" Vikars herbeizuführen. Dahingehende Bestrebungen werden wohl ursprünglich mit dem damaligen Vikariatswechsel in Zusammenhang stehen. Die Stadt bereitete sichtlich dem neuen Vikare Schwierigkeiten, wie aus dem Berichte des letzteren zu entnehmen. Das mag dann die Formulirung in der Petition erklären. Über das weitere vgl. später im Text.

5) Vgl. Dönn. I, Nr. 16 und Nr. 19, letzteres zum 18. April, an welchem Tage der Gesandte des Vikars zum Hofgesinde aufgenommen wurde.

am Hofe selbst in weitestgehender Zentralisation[1]): nicht nur dass Appellationen und Beschwerden an ihn gerichtet wurden[2]), auch sonst konnten Parteihäupter und andere Persönlichkeiten ihre Bitten und Vorschläge dem Hofe zukommen lassen[3]), Handlungen des Vikars anzuerkennen[4]) oder zu verhindern[5]), wobei unter Hervorkehrung des Reichsinteresses selbst Kritik an den letzteren vorkam[6]). Der Stadt als solcher ward aber geradezu ausdrücklich im ersten Privileg zugestanden worden ihre Anliegen jederzeit vor dem Kaiser vertreten zu können[7]).

Zeigt sich, dass der Vikar mit seinem Berichte, ohne sich auf prinzipielle Fragen einzulassen, einfach nichts weiter bezweckte, als aus der augenblicklichen Lage die seiner Amtsgewalt entsprechenden selbstverständlichen Konsequenzen im Sinne der Reichszwecke zu ziehen, so haben wir in dem Zusammenhang den Inhalt dieses Memorandums zu beurteilen. Dem Vikar erscheint zunächst die gleichmässige Verteilung der Ämter unter die Doria und Spinola für das Gedeihen des Staates von der grössten Wichtigkeit, aber eben nur deshalb, weil sonst das Reichsinteresse zu Schaden käme. Das letztere ist so überwiegend betont, dass gelegentlich über die auf Genua bezüglichen Angelegenheiten hinausgegriffen wird[8]). Bringt Ugguccione unter seinen der schleunigsten Erledigung zuzuführenden Vorschlägen meist solche, welche das aktuellste Interesse beanspruchten, so ist eben sehr bemerkenswert, wenn sich hiebei ein förmliches Gegenstück zur Desiderienreihe Genuas ergab: Die Ämter sollten ausschliesslich auf Veranlassung des Vikars, n i c h t a n d e r e r Personen besetzt, in den Rivieren Vikare und sonstige Beamte n u r i m N a m e n d e s K a i s e r s von dessen Statthalter in Genua ernannt werden, so zwar, dass bei ihrer Auswahl eine Berücksichtigung der eigenen Landsleute zu vermeiden sei. Nur

[1]) Darüber künftig in meiner Arbeit über den Hofrat.

[2]) Z. B. Dönn. I, 68 Nr. 59; 74 Nr. 79; 79 Nr. 96; 98, 99, 100; 80 Nr. 101, 102.

[3]) Z. B. Dönn. 1, 70 Nr. 80; vgl. bes. ib. 73 Nr. 77 (Bernabo Aurie) mit Nr. 78 (Obizo); 83 Nr. 114; 89—93 Nr. 122, 123 (Suppliken des Obertus Spinola).

[4]) Vgl. Dönn. I, 90; 92 etc.

[5]) Dönn. I, 83 Nr. 114, wo Lancelotus Spinola ein Amt auszuüben wünscht „hoc non obstante aliqua concessione que de dicto officio facta foret per vicarium Januensem, si qua facta reperiretur".

[6]) Vgl. Dönn. I, 73 Nr. 77, wo Bernabo Doria den Vikar der Lässigkeit gegenüber dem Auftreten des „Rebellen" Conrado Spinola, Admirals K. Roberts zeiht: e li vicaires y pourroit bien metre conseil, se il voloit etc.; vgl. auch I, 53 Nr. 7.

[7]) Art. 11, vgl. oben S. 581 Anm. 4.

[8]) Vorletzter Abs. des Vikarsberichtes.

auf solche Weise könne sich der üble Zustand der Rivieren wieder verbessern. Das Kastell von Amelia dürfe Bernabo Doria nur für den Kaiser selbst verwalten, es schliesslich niemand anderem als diesem resigniren. Auch über die Gehaltsfrage suchte Ugguccione Rat am Hofe. — Dies alles also Forderungen, die auch Genua allerdings im Sinne der Stadt beantwortet wissen wollte. Und im Rate des Kaisers hat man die Proposita des Vikars nicht nur gebilligt, sondern noch schärfere Konsequenzen aus ihnen gezogen.

Längstens 4. Mai mussten Genuas Petitionen, wie wir sahen, bei den Gesandten eingebracht worden sein. So ist schon die Instruktion an Uguccione della Faggiuola[1]) mit ziemlicher Sicherheit später anzusetzen[2]), wo bestimmt wird, dass letzterer die Amtsführung des Vikars der östlichen Riviera zu kontroliren verpflichtet sei, und Vorschläge über eine Neubesetzung des Amtes nach Pisa zu erstatten habe; wo des weiteren dem Verlangen der Stadt, die Ämter den Statuten unterzuordnen, das vollständig freie Verfügungsrecht des Vikars bezüglich ihrer Besetzung entgegensteht. Offenkundig aber die Petition zur Voraussetzung haben die Bestimmungen der Gesandschaftsinstruktion vom 22. Mai[3]). Nach dieser sollten in der Riviera di Levante zunächst zwei Vikare zu gemeinsamer Tätigkeit eingesetzt werden, die dem Uguccione unterstehend und ihm zur Rechenschaft verpflichtet, zur Probe auf drei Monate im Amte zu verbleiben hatten[4]), später auch getrennte Vikariatssprengel erhalten konnten. Solche bekam auch die Riviera di Ponente, während die Gebiete „ultra jugum“ nur ein Vikariat bildeten, das mit Obizo Spinola besetzt wurde. Sehen wir hier im wesentlichen dieselbe Dreiteilung der Vikariatsgebiete (Riviera di Levante, R. di Ponente, Gebiete „ultra jugum“) wie sie in der Petition sich findet, so ist dagegen an eine Bestellung durch die Stadt nicht im entferntesten gedacht worden, die Einsetzung wird als ausschliessliches Recht des Kaisers betrachtet. Von eigenen Vikaren in Savona und Albenga ist nicht mehr die Rede: Savona bittet einmal, der Kaiser möge die Stadt ausschliesslich ihrem Vikare zur Pazifizirung

---

[1]) Dönniges I, 113.

[2]) Bernabo Doria, der hier als Admiral erscheint, muss frühestens Anfang Mai hiezu ernannt sein, s. Dönn. I, 71 Nr. 71.

[3]) Dönniges I, 116. Rainer v. Montimperiale wurde als Ratskommissär nach Genua geschickt, zunächst um der Stadt den Dank der Regierung für die Bewilligung der Kriegskontribution auszusprechen.

[4]) Dönn. I, 116: et ideo statuit dominus breve tempus, ut interim probet eorum acta et si bene se habeant, intendit dominus plus eos honorare et dictum officium eis committere per menses tres sequentes.

anvertrauen, eine Einmischung desjenigen von Genua hintanhalten[1]). Allein hier ein Vikar für sich, das war nicht mehr die Absicht des Kaisers. Auch der Vorschlag seines Statthalters bezüglich eines selbständigen Kriegskapitans in Lunigiana fand seine Zustimmung nicht, letzterer sollte vielmehr zugleich ein Teilvikariat der östlichen Riviera in von Uguccione zu bestimmender Ausdehnung erhalten; in gleichem Sinne ward über das Vikariat in Savona entschieden[2]); und damit hängt zusammen, dass auch Albenga des Sondervikariats entbehren musste[3]). Die Tendenz nach Vergrösserung und Konzentrirung des genuesischen Machtbezirkes liegt diesen Verfügungen zugrunde. Der eigentliche Zweck aber all der intensiven Vorkehrungen in der letzten Zeit ist kaum zu übersehen. Sie galten vor allem den Kriegsrüstungen gegen König Robert.

Im Verfassungskonflikte mit Genua hatte der Kaiser seinem Standpunkt nicht das Geringste vergeben[4]). Er musste sich aber doch mit dem Gedanken vertraut machen, die Ausrüstung einer Kriegsflotte auf Kosten der Stadt werde gegebenenfalls nur auf dem Wege energischer Massnahmen zu erreichen sein[5]); in erster Linie freilich war derartiges kaum zu gewärtigen: schien der beste Weg, sich die Erfordernisse wie anderwärts bewilligen zu lassen, so bot eben die Vikariatsverfassung für den Erfolg doch eine abzuschätzende Gewähr, indem die formelle Annahme dieser Vorlage in den Händen des vom Vikare mehr oder minder abhängigen Anzianenrates lag. Wieder war es Obizo Spinola, der hier seine Dienste leistete[6]); so erreichte man ohne Schwierigkeit das gewünschte Ziel, die Anzahl der Schiffe und Mannschaft mit der auf die Ortschaften der Rivieren umzulegenden Kollekte[7]). Wenigstens war dies eine Grundlage, auf der die kaiserliche Regierung des weiteren keinen Widerspruch duldete[8]). Das wichtigste

---

[1]) Dönn. I, 87 Mitte. [2]) Ib. I, 55.

[3]) Vgl. ib. I, 91: Der für dieses Vikariat vorgeschlagene Jacobinus Spinola erhält ein Teilvikariat der westlichen Riviera, von Albenga bis Genua (ib. I, 117).

[4]) War da Genuas gepl. cyprischer Zug (Raynald, Ann. 1313, 10) von Einfluss?

[5]) Vgl. Dönn. I, 99 „si comune Janue negaret totaliter servitium gualearum, tunc habeant (sc. ambaxiatores) consilium super hoc domini Ostiensis et vicarii Janue et rescribant domino". Der Kardinal von Ostia muss neben den Häuptern der Doria und Spinola eine der einflussreichsten Personen gewesen sein; vgl. Dönn. I, 58 f. Nr. 28.

[6]) Auf seinen Antrag wurde die Sache einem vom Anzianenrate gewählten Ausschuss vor den noch überdies versammelten 50 Sapientes „pro qualibet compagna" zur Beratung übergeben.

[7]) Von dieser Kollekte sollten die Kombattanten selbst frei sein.

[8]) Vgl. Dönn. I, 78 Nr. 93.

blieb ja zu tun noch übrig, vor allem die Aushebung und Zusammenziehung der Kombattanten aus den Rivieren und deren Besoldung. Dazu bedurfte es eben straffster Organisation und Zentralisirung[1]). Die Durchführung jener Massnahmen ward dem Bernabo Aurie als Vizeadmiral des Reiches[2]) anheimgestellt mit der unumschränkten Gewalt über alle Vikare, Kastellane und Podestaten des genuesischen Machtbezirkes, so weit es eben zum Zwecke der Aufstellung der aus diesen Gebieten sich rekrutirenden Kriegsflotte nötig war[3]). Dieser unterstand aber dem genuesischen Vikar, der von ihm den Amtseid entgegennahm und die oberste Leitung der ganzen Angelegenheit in Händen hatte[4]). Uguccione insbesondere verfügte über die Rivierenvikare, deren neue Organisation in erster Linie dem bestimmten Zwecke zugute kommen sollte. Die Aufgabe der letzteren war es vor allem, ihrerseits die Sache der Armada zu beschleunigen[5]), namentlich auch eine Ausfuhr von Kriegskonterbande aus ihrem Bezirke zu verhindern[6]). Vor ihrer Bestellung ward ihnen eingeschärft, dass sie für rechtzeitige Einbringung der entsprechenden Mittel für die Besoldung der Matrosen zu sorgen hatten[7]), denn im Falle eines Widerspruches würden sie unnachsichtig durch andere, geeignetere Persönlichkeiten ersetzt werden. Diese Verwaltungseinteilung hatte allerdings in der Auswahl der Personen bestimmte Schwierigkeiten ergeben: der Abt von Montimperiale, der als kaiserlicher Kommissär mit der Durchführung der Organisation betraut war, berichtete zugleich mit Uguccione[8]), dass zwar die persönlichen Reibungen bisher dem Fortschritt der Rüstungen keinen Eintrag getan, dass er aber für die Zukunft durchaus nicht garantiren könne; denn es gehöre unbedingt die Existenz eines Vikars dazu, der die Macht besitze, die in der nächsten Zeit aus der Riviera vorzu-

[1]) Die Notwendigkeit dieses Vorgehens konnte kaum ernstlich in Frage gestellt werden; inwieweit der Weg, den Lanfranquinus Spinola anzugeben sich erbot, nur Einzelheiten der Ausführung betraf, wird nicht ersichtlich. Vgl. Anm. 8. — Freiwilliger Zuzug konnte dem Kaiser natürlich nur erwünscht sein; vgl. Dönn. I, 100 Abs. 10.

[2]) Ernannt vom Admiral Grafen v. Claramonte Dönn. I, 71 Nr. 71.

[3]) In diesem Zusammenhang wird nun auch unmittelbar verständlich, was es bedeutet, wenn sich Bernabo um dieselbe Zeit über die Zuverlässigkeit der Rivierenkastellane für den Kaiser äussert (Dönn. I, 73 Nr. 77: oben S. 565 A. 7).

[4]) Dönn, I, 114.

[5]) Die Vikare haben u. a. zu schwören: quod factum et expeditionem presentis armate gualearum toto posse accelerabunt.

[6]) Dönn. I, 116 (auch 114). Anfangs hatte es die kais. Regierung in dieser Hinsicht mit friedlichen Mitteln versucht (vgl. ib. 117).

[7]) Ib. I, 118.

[8]) Dönn. I, 78 Nr. 90.

nehmende Aushebung zu erzwingen. Uguccione hören wir noch berichten, welche Mühe er sich gebe um das Zustandekommen der Armada im Verein mit seinen Untergebenen; dem Admiral der genuesischen Flotte Lamba Doria[1]) möge man jedenfalls bis Pfingsten die Zeichen seines Kommandos übergeben[2]). — Dann verstummt unsere Quelle.

Wenn wir innehalten und die Gestaltung der kaiserlichen Herrschaft bis zu diesem Höhepunkt überblicken, so lässt sich in der Frage der Rivierenherrschaft in noch erhöhtem Masse beobachten, was wir bezüglich der Vikariatsverfassung Genuas der Hauptsache nach schon früher[3]) festgestellt haben. Heinrich VII. hatte unmittelbar nach dem Übereinkommen von 1311 der Stadt gegenüber die Wahrung ihrer Rechte auch für den ganzen Distrikt als selbstverständlich angesehen[4]). Die Grundlagen der übernommenen Verhältnisse hat er nun allerdings beibehalten: dort, bei der Regierung der Stadt wurden sie unter folgerichtig sich ergebender Belassung einer nur ganz untergeordneten, auf das Äusserliche sich beziehenden Freiheit[5]) in eigentümlicher Weise ausgebildet; hier bei dem nutzbaren Rechtskomplexe des Machtgebietes zeigt sich die augenfälligste aber auch schärfste Verweigerung ihrer Anerkennung, indem sie der Kaiser als eine über das von Reichswegen Mögliche hinausgehende Entwicklung für eigene Herrschaftszwecke uneingeschränkt in Anspruch nahm.

Ward so der Grundvertrag was Freiheit und Privilegien betraf im Wesentlichsten zunichte, so ist auch keineswegs zu verwundern, wenn während des Verfassungskonfliktes die festgesetzte zeitliche Beschränkung stark in den Hintergrund trat: die Stadt selbst stellte ihre Betonung vor Wichtigerem zurück[6]); auf seiten des Kaisers aber dachte man, wo solches etwa in Betracht gekommen wäre, gar nicht daran, die Rechte des Dominiums in Wirklichkeit zeitlich zu beschränken, worauf wenigstens einzelne auffällige Belege deuten[7]).

[1]) Derselbe war von der Stadt bestellt, unterstand aber dem direkten Kommando des Generaladmirals des Reiches (Dönn. I, 99 und 103).

[2]) Dönn. I, 78 Nr. 91. [3]) Kap. II. [4]) S. oben S. 272.

[5]) Ich meine die besprochene Anlehnung an die Statuten im Verfassungsreskript, zu der auch Unterscheidung von einfacher und $^2/_3$ Majorität bei den Ratsbeschlüssen (vgl. Pet.[b] 11) gezählt sei.

[6]) Damit widerlegt sich auch die bezgl. Ansicht Senckenbergs (oben S. 253).

[7]) Besonders bezeichnend ist in dieser Richtung der Entscheid zu Art. 1, Teil 2: „restituta peccunia res sit in eodem statu in quo nunc est", ohne dass man von der Vertragszeit sprach. Denn das Darlehn bei diesem Projekte war doch entschieden nicht im Sinne einer baldigen Amortisation gemeint. Vor allem aber ist darauf zu verweisen, dass in der Instruktion, welche Ugguccione eine umsichtige Besetzung der Kastelle vorschreibt, den Kastellanen zu gebieten

Kurz ist noch der endgiltigen Erledigung der Petitionenserie Genuas zu gedenken. Die mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteten kaiserlichen Kommissäre entledigten sich allerdings ihrer Aufgabe mit grosser Sicherheit. Sie entschieden über beinahe alle Forderungen in abschlägigem Sinne, indem sie in beachtenswerter Nivellirung bei Ansprüchen, welche dem Dominium besonders nahetraten, mit dem Hinweis auf dieses, sonst sogar mit dem auf das allgemeine Reichsrecht oder das natürliche Recht schlechthin[1]) ablehnten.

Trotzdem ist die „Deliberatio ambaxiatorum“ nicht als eine endgiltige Entscheidung zu fassen, sie bedurfte der Bestätigung des Kaisers. Das zeigt sich besonders dort, wo die nähere Behandlung und Erledigung einer Sache diesem letzteren überlassen ward; so beim Kap. 13, wo vom Vikarsgehalte die Rede ist[2]); dieser Punkt wurde sichtlich am Hofe abgelehnt[3]), denn er ist mit der Sigle F im Konzepte versehen. Ausser dem elften Kapitel deutet nur noch die Randsigle des ersten und das „non fiat“ des achten Kapitels der zweiten Petition auf eine solche letzte Entscheidung hin; für die übrigen „deliberationes“ ergeben die Siglen freilich kein direkt verwertbares Kriterium: es ist sonst nur soviel klar, dass die mit + versehenen Artikel nicht durchaus, sondern nur in ihrer Formulirung beanständet wurden[4]), die mit F gekennzeichneten aber überhaupt als nicht weiter diskutabel erschienen. Da uns das ursprüngliche Konzeptblatt der „deliberatio ambaxiatorum“ nicht mehr erhalten ist, würde eben ohne die obigen Haltpunkte an und für sich nicht zu erkennen sein, inwieweit es sich da um mehr als eine äusserliche Kenntlichmachung der Vermerke handelt. Dagegen erhält man wohl in diesen Siglen ein verständliches Kriterium für eine Entscheidung am Hofe noch durch die Tatsache, dass sie offenkundig Pisaner

---

befohlen wird ‚que il les rendront a nostre segnour lempereour ou a son certain commandement e non a autrui vivent nostre segnour lempereour‘.

[1]) In Hinsicht auf die beiden letzteren Gesichtspunkte ist wohl vor allem charakteristisch, dass der Stadt die Befugnis der Notarsernennung rundweg verweigert wird (Art. 4). Man weiss, dass der Gang der Dinge die italienischen Kommunen schon im 11. und 12. Jahrhundert zur Erwerbung dieses Hoheitsrechtes führte. Für das Dominium des Kaisers an und für sich aber war die Frage jetzt weniger aktuell.

[2]) Videtur iustum; remaneat domino.

[3]) Vgl. auch oben S. 597 A. 4.

[4]) Zum Vergleich mit dem Ausdruck der bezüglichen Stelle in den Petitionsvermerken sei verwiesen auf die Statuten von Albenga (ed. Accame) a. 1288 p. 244: Ut capitula intelligantur sicut litera iacet. Omnia capitula, que in hoc libro scripta sunt, intelligantur et exponi debent prout litera iacet et scripta est, sine aliquo extrinseco intellectu.

Provenienz sind[1]). Eine neue Privilegienerteilung war schon von den Kommissären im Prinzipe genehmigt, wo auch der erste Teil Berücksichtigung finden sollte[2]). Tatsächlich ist es aber nicht dazu gekommen. Wir sehen, wie auch das Projekt über die Anleihe definitiv infolge der Ansprüche Genuas scheiterte, ebensowie eine Bestätigung der Privilegien und Konventionen, wo, falls an der betreffenden Stelle auch an die Rivierenverträge gedacht wurde[3]), schon die Forderung der Vorlage sämtlicher in Betracht kommender Urkunden[4]) die Ablehnung motivirte[5]). — So sollte denn die Stadt nichts erreichen, als etwa eine dürftige Instruktion an Uguccione, stets Gerechtigkeit in Ausübung seines Amtes walten zu lassen[6]), während eine später von Obertus Spinola vorgebrachte Bitte um Zulassung des Populus zu einem „Generalkonsil" oder Parlament[7]) ganz dem Belieben des Vikars anheimgestellt ward.

Die von uns ausgeführten Vorgänge haben nun wohl ihre Nachwirkung gehabt, als fünfzehn Jahre später König Ludwig Italien betrat. Man konnte dem neuen Herrscher, durch die Erfahrungen belehrt, geradezu eine förmliche Rehabilitirung des „Besitzrechtes" Genuas an Ligurien zumuten. Indem dieser tatsächlich der Stadt den Besitz der Riviera „restituirte" und dadurch den bis auf Heinrichs VII. Ankunft geltenden Zustand wiederherzustellen meinte[8]), hat sich Genua

[1]) In den Stadtbüchern Pisas (St.-Arch.) dieser und der folgenden Zeit kann jede Seite von der ausgebreiteten Anwendung der Sigle F (auch + kommt vor) Zeugnis geben. Die Zeichen finden sich auch anderwärts, etwa in Florenz, ähnliches ab und zu in Genua, nirgends jedoch so auffallend wie in Pisa, ein Umstand, der für unsere Zwecke genügen mag.

[2]) Erldgsverm.[a] Art. 14, 15; bes. 13 ‚ab illo verbo inantea videtur concedendum'. [3]) Vgl. Beilagen Nr. III. Vorbemerkungen.

[4]) Man hatte zu einer solchen Forderung umsomehr Grund, als z. B. um dieselbe Zeit die zur Bestätigung vorgenommene Einsicht in die Privilegien der Stadt Pisa manches Ungehörige ergab (Nikolaus v. Butr. [Böhmer FF. I, 134], der selbst an der Prüfung derselben beteiligt war). Ähnlich stand es schon früher mit Asti: Bonaini I, 66 Nr. 51; 67 Nr. 52.

[5]) Nicht ganz deutlich wird, ob das in Bernards Nachlass befindliche Privileg Friedrichs I. im Gefolge dieses Standpunktes des Kaisers eingeliefert und später von Bernard der Fidelitätsurkunde angeheftet wurde, oder ob es sich, wie wahrscheinlicher, schon am Hofe befand. (Vgl. oben S. 256 Anm. 2.) Jedenfalls kam dort auf dies einzelne, im wesentlichen schon bekannte Priv. weniger an. Gelangte auch jene erst jetzt dahin, so wäre da die Ablehnung beleuchtet.

[6]) Dönn. I, 118. [7]) Dönn. I, 92. (Spinola Anhänger des Populus!)

[8]) Das Privileg ist nicht erhalten, sondern nur erwähnt in einer Schadlosurkunde für Savona (Atti e mem. della soc. Sav. 2, 317 Nr. 9 a. 1328 Nov. 24): der betreffende Passus spricht von ‚privilegia per nos concessa comunitati fidelium imperii Janue de restitutione riperie eis per nostram maiesta-

die Bestrebungen der henrizianischen Zeit für die reichsrechtliche Zuerkennung auch eines vor Heinrich nicht bestehenden Verhältnisses[1]) zunutze zu machen verstanden[2]). Indirekt fällt so ein Streiflicht auf das Dominium selbst, soweit es die Rivierenherrschaft betrifft.

Es erübrigt noch, mit den gewonnenen Resultaten den Bericht des Nikolaus von Butrinto zu beleuchten. Er geht eigentlich überall von richtigen Tatsachen aus, ist jedoch aus Mangel an Exaktheit für sich genommen nicht gut verwertbar. Das lässt sich jetzt ganz präzise nachweisen. Und es findet z. T. seine Erklärung darin, dass unser Gewährsmann gerade von diesen genuesischen Verhältnissen an, eine zeitlang, wie er selbst zugibt, nicht aus eigener Wahrnehmung die Ereignisse registrirt; eine nachträgliche Information oder Auffassung aber war keineswegs genau. So hat denn Nikolaus ein im Grundton zutreffendes, im übrigen entstelltes Bild von der Übernahme des Dominiums gegeben[3]): es lässt sich noch recht gut erkennen, wie ihm die zweifache Einschränkung nach den Privilegien und nach der Zeitdauer vorschwebte, namentlich auch die Tendenz auf kaiserlicher Seite, die Grundlagen umzustossen[4]); aber das Einzelne daran ist ganz irreleitend und hat zu den eingangs dargelegten verkehrten Auffas-

---

tem facta, prout comune Janue ipsam tenebat tempore adventus dive memorie Henrici imperatoris predecessoris nostri et ante ipsum adventum'. Von dieser ‚restitutio riperie' soll Savona ausgenommen sein, was der Sachlage nach sehr begreiflich. Vgl. die folgende Anm. 2.

[1]) Ich meine da das, was in dem Projekt betreffend das dem Kaiser zu gewährende Darlehn gefordert ward.

[2]) Dass das wichtige Privileg nicht in den ‚Liber jurium' Aufnahme fand, könnte unter diesen Umständen überaus merkwürdig erscheinen. Aber es erklärt sich daraus, dass es nur für die ‚fideles imperii', also die damaligen ‚extrinseci' bestimmt war, deren regimen sich in Savona befand (Stella, Ann. 1323; Muratori 17, 1051). Vgl. über den Besitzstand an den Rivieren Stella, Ann. 1317 (l. c. 1030), dagegen Ann. 1319 (ib. 1035), nach welchem Berichte die extrinseci die ganze ‚riperia occidentalis' und von der östlichen einen grossen Teil innehatten. Ann. 1326 (ib. 1054) heisst es da: ‚locorum Januensium orientalis riperie dominabatur Castruccius parti maiori'; mit ihm im Bunde standen die ‚extrinseci'. Vgl. das Verzeichnis der Beamten des Castruccio ‚de riperia orientis Janue' in dem ‚Liber officialium' der Herrschaftsgebiete des Castruccio (Sforza, Mem. e doc. Pontrem. 2, 334 Nr. 35). Da Castruccio degli Antelminelli 1328 Sept. 3 starb, ist es wahrscheinlich, dass die ‚restitutio' damit zusammenhängt. Für die uns interessirenden Verhältnisse kommt aber ebensowenig auf letzteres an, wie auf die Tatsache, dass wir es nur mit der einen Partei zu tun haben.

[3]) Böhmer FF. I, 96; Heyck p. 34 f. Z. 20 f.

[4]) Quod infra viginti annos totum posset recuperare.

sungen geführt[1]). Vollends merkwürdig ist, was über die Privilegien gesagt wird. Gleich nach der Stelle von dem Antritte der Herrschaft heisst es da: „interim ipse confirmabat eis privilegia sua, prout rite et iuste eis erant concessa a predecessoribus suis". Später erzählt dann unser Gewährsmann, der Kaiser habe erst in Pisa die Bestätigung der Privilegien vorgenommen, da er sie in Genua verweigert, u. zw. mit Vorbehalt der Rechte des Reiches; die Stadt sei damit nicht zufrieden gewesen, versuchte aber vergebens eine günstigere Bestätigung zu erreichen[2]). Nikolaus hat hier sichtlich mehrere Gedankenreihen mit einander konfundirt. Wenn er das erstemal von Genehmigung der Privilegien zu melden weiss, so dürften dafür die Verhältnisse des Grundvertrages Anlass gewesen sein; ebenso vielleicht der Umstand, dass schon früh eine wirkliche Privilegienerteilung erfolgte. Dazu stimmt, wie der Autor uns das zweitemal berichtet: denn kann von einer Privilegienbestätigung gar nicht die Rede sein, so ist offenkundig, dass er diese und die darauf bezüglichen Vorgänge einfach mit den neuen Verleihungen und Petitionen verwechselt hat[3]). Die Übereinstimmung mit unseren Ergebnissen ist dann ganz auffallend.

Fassen wir die letzteren zu diesem Zwecke noch kurz zusammen, so ist folgendes festzuhalten. Im Februar 1312, beim Abzug Heinrichs aus Genua wurde der Stadt ein Privileg mit ausdrücklicher Betonung der Herrschaftsrechte des Dominiums verliehen, dessen Ausfertigung, weil es nicht befriedigte, bei einem besonderen Anlass 1313 in Pisa erfolgte. Unmittelbar vor der Aushändigung unterbreitete die Stadt den kaiserlichen Gesandten neben der Bitte um rechtskräftige Ausfertigung ihrer Fassung der ersten Artikelserie weitere mit dem tatsächlich geübten Dominium des Kaisers meist ganz unvereinbare Forderungen, darunter auch die um Bestätigung der früheren Kaiserprivilegien und Verträge. Die ganze Petition hatte keinen Erfolg, sodass allein jenes erste Privileg in den „Liber jurium" aufgenommen werden konnte.

* * *

---

1) Vgl. auch oben S. 571 Anm. 1.

2) Böhmer FF. 1, 134—135, Heyck 83 Z. 28 f.: „Item in Pisis privilegia Januensium confirmavit que in Janua confirmare noluit, salvo tamen iure imperii et omnium aliorum. Januenses non fuerunt contenti de huiusmodi confirmatione; aliam tamen confirmationem non habuerunt per eum".

3) Senckenberg (Imp. Germ. ius in Genua, p. 90) hat, indem er ein ihm bekannt gewordenes (allerdings ganz ungenügendes) Regest des Privilegs von 1313 für ein solches der von Nikolaus erwähnten Privilegienbestätigung hielt, nur neue Verwirrung in die Sache gebracht.

Wenn es uns gelungen sein sollte, die kaiserliche Herrschaft über Genua in Bezug auf ihre rechtliche Begründung im allgemeinen klarzulegen, so mag unser Zweck erreicht sein. Aber gestattet sei noch in einem Falle die Veränderungen anzudeuten, welche die Verhältnisse des Dominiums etwa auch in den Handelsbeziehungen Genuas hervorbringen konnten[1]). Wir können diese, wenigstens was Florenz betrifft, beiläufig ermessen. Genua hatte an Florenz wie es scheint sehr bedeutende Schuldforderungen insbesondere wegen Getreidelieferungen, welche Florenz genötigt hatten eine eigene Behörde in Genua zu etabliren, zum Teil zur Abtragung der Schuld, zum Teil mit der Aufgabe, eine Erhöhung der Verzugszinsen durch Selbstbesteuerung der Florentiner zu ermöglichen. Die Massregeln dürften ziemlich umfassend gewesen sein, wie schon ein eingehender Zolltarif von 1307 darzutun scheint[2]). Die ganze Aktion erfuhr aber sichtlich durch das Dominium des Kaisers eine jähe Unterbrechung. Zur Zeit der Ankunft des Königs verliess der „deputatus super exactione pedagii“ Genua, wie wir erfahren „propter timorem imperatoris et suorum gentium“[3]). Die Einhebung des Zolls wurde erst wieder im April 1313 aufgenommen, gerade um die Zeit also, da die Stadt es wagte, ihrem Beherrscher energisch gegenüberzutreten: für die Zwischenzeit sah man von einem nachträglichen Wiedergewinn des Zollausfalls ab, ein Vorgehen, das der betreffende Ratsbeschluss[4]) mit den abnormen Schwierigkeiten und Gefahren derselben rechtfertigt[5]) und das sehr begreiflich wird durch die Annahme, das kaiserliche Regiment habe den Genuesen ausgedehntes Repressalienrecht gegenüber den Florentiner Reichsrebellen gestattet[6]).

---

[1]) Vgl. übrigens auch Alb. Muss. V, 9.

[2]) Davidsohn, Forschungen z. florent. Gesch., Regest Nr. 517.

[3]) Davidsohn ibidem Nr. 649; als Datum dieses Ereignisses wird der Januar 1311 genannt, wohl irrtümlich für Januar 1312; doch würde das nicht unsere Beobachtungen tangiren.

[4]) Datirt vom 10. Okt. 1313.

[5]) St.-Arch. Florenz, (Davidsohn Reg. 649): Et hoc consideratis multis et maximis laboribus et expensis que propter guerras et novitates Ytalie in transmissionibus et conductionibus mercantiarum predicto tempore ultra morem solitum occurrerunt.

[6]) Vgl. Bonaini I, 328 „item de Skac, marchan de Genes pour laines arrestées sous les Florentins, dou tens monsegnour Aubri, les queles il fist sienes par le jugement de juges le roy; retenu etc. Dagegen rächten sich wohl die Florentiner; vgl. Dönn. I, 58 Nr. 28.

Beilagen[1]).

I. Die Imbreviaturhefte Bernards v. Mercato über die Begründung des kaiserlichen Dominiums[2]).

Erster Teil des Heftes oben S. 237 f. Beschreibung S. 265—266. Ergänzend zu dem hier Gestreiften, wonach, wie aus Bernards Imbreviatur Dönn. 1—44 und den bezüglichen Urkunden bei Bonaini zu entnehmen, die in den Registerheften oder -blättern (vgl. S. 243 zu Anm. 4) eingetragenen Rechtsakte der Städte teils aus Transsumpten (vgl. bes. Dönn. 1, 10 Nr. 8 gegenüber Nr. 7) teils und überwiegend aus einfachen Berichten über sie und die damit zusammenhängenden königl. Handlungen bestehen, sei hervorgehoben, dass eine auf mehrere Tage sich erstreckende Reihe auch bei den Instrumenten über Asti zu beobachten ist (Bonaini 1, Nr. 40, 48, 49, 50, 53, 55; 101, 102; vgl. Dönniges 1, 12 Nr. 10). — Über den Charakter einer eigentlichen Imbreviatur s. S. 271, 2. Abs.

a) Erste Aufzeichnung[3]).

[Treuschwur der Genuesen vom 14. Nov. 1311][4]). In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo XI., indictione decima, die quarta decima mensis Novembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris domini Clementis pape quinti anno septimo[5]) ac regni serenissimi principis domini Henrici dei gracia Romanorum regis semper augusti anno tercio. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat presentibus et futuris quod convocatis publice ad vocem preconis ut moris est communi civibus et populo Janue tam nobilibus quam popularibus, ipsisque cum discreto viro domino Gabriele marchione[6]) de Guavio eorum sindico actore et procuratore ad infrascripta per ipsos cives commune et populum specialiter constituto, ut constat per publicum instrumentum manu Francisquini de Silva notarium publicum confectum, constitutis in presentia supradicti domini regis et congregatis in multitudine numerosa, scienter ac voluntatibus suis spontaneis unanimiter et concorditer ipsorum nemine de quo percipi[7]) posset discrepante, fecerunt[8]) voluerunt et preceperunt fieri[9]) et prestari eorum nomine et pro ipsis[10]) fidelitatem ipsi domino regi et iuramentum fidelitatis per dictum dominum Guabrielem sindicum et procuratorem eorum in eorum animas tactis

[1]) Über die Überlieferungsart der hier edirten Genueser Stücke aus Bernards Nachlass s. oben S. 237—238, wozu ich nachträglich bemerken möchte, dass, was dort S. 237 Anm. 3 zum Vergleiche herangezogen ist, ganz ausser Zweifel steht, da sich die Urkunde St.-Arch. Turin, Provinzia d' Ivrea, Mazzo 1, Nr. 4 als an den Hof gelangt tatsächlich nachweisen lässt (Dönn. 2, 139 Z. 3, 2, 1 v. u. und 140 Z. 1).

[2]) St.-Arch. Turin, Republica die Genova Mazzo 1, Nr. 4.

[3]) Format: 30·5 × 20.

[4]) Überschrift s. XV: Fidelitas publice per omnes cives in platea Janue prestita domino Henrico regi Romanorum licet per procuratorem.

[5]) ‚per hoc presens publicum‘ getilgt. [6]) (‚marchione‘) durch ∧ über der Zeile nachgetragen. [7]) pci. [8]) über der Zeile nachgetragen.

[9]) ‚fide‘ getilgt. [10]) ‚eorum — ipsis‘ über der Zeile nachgetragen.

per ipsum sacrosanctis evangeliis in modum qui sequitur: In nomine domini amen. Ego Gabriel marchio de Gavio utriusque iuris peritus, syndicus actor[1]) et procurator potestatis abbatis consilii et[2]) communis[3]) civitatis Janue sindicario actorio[4]) et procuratorio nomine predictorum iuro ad hec sancta dei evangelia corporaliter, quod ab hac hora inantea perpetuo ego sindicus cives commune et populus et districtuales Janue ero et erunt fideles serenissimo principi domino Henrico dei gracia Romanorum regi semper augusto, domino et regi meo et eorum huic[5]) presenti et imperio contra omnem hominem et quod numquam scienter ero nec erunt in consilio vel facto quod idem dominus rex amittat vitam vel membrum aut recipiat in persona vel rebus aliquam lesionem iniuriam vel contumeliam, aut amittat aliquem honorem quem nunc habet vel antea possidebat[6]). Et si scivero vel audivero, sciverint vel audiverint de aliquo quod velit aliquod istorum contra ipsum dominum regem facere, ut non fiat pro posse meo[7]) et ipsorum impedimentum prestabo et prestabunt; et si impedimentum prestare nequivero vel nequiverint, quamcito potero et poterunt eidem domino regi[8]) intimabo et intimabunt et contra eum prout poctero et pocterunt eidem domino regi meo et eorum prestabo et prestabunt auxilium. Et si contigerit[9]), ipsum dominum regem rem aliquam, quam habet in presenti vel habebit in futurum, quocumque casu ammittere, illam recuperare iuvabo et iuvabunt et recuperatam omni tempore retinere, Et si scivero et sciverint, ipsum dominum regem velle aliquem vel aliquos iuste offendere et inde specialiter vel generaliter fuero requisitus, vel fuerunt requisiti, eidem domino regi secundum posse meum et ipsorum prestabo et prestabunt consilium et auxilium. Et si aliquid michi vel eis in secreto idem dominus rex manifestaverit illud sine sui licentia nemini pandam vel pandent vel faciam seu ipsi facient quod pandatur. Et si idem dominus rex consilium a me vel ab ipsis petierit vel postulaverit, illud consilium dabo vel dabunt, quod michi et eis videbitur eidem domino regi magis et melius expedire. Et iuro quod numquam aliquid in personis mea vel eorum faciam vel facient scienter quod ad ipsius domini regis vel suorum pertineat iniuriam vel contumeliam. Et predicta omnia iuro nomine meo in animam meam et sindicario nomine et omni modo quo melius possum in animas omnium predictorum sic[10]) me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

Qua fidelitate et iuramento fidelitatis prestitis ut supra, supradictus populus in copiosa multitudine ibidem ut supradictum est congregatus, omnes unanimiter et concorditer ipsorum nemine discrepante quod percipi posset supradicta universa et singula voluerunt et approbaverunt clamantes unanimiter alta voce: ›sic, sic; fiat, fiat‹. Et preceperunt inde fieri publica instrumenta pro supradicto domino rege[11]).

Et de predictis omnibus dictus dominus rex precepit fieri plura publica instrumenta eiusdem tenoris per me Bernardum de Mercato, Johan-

[1]) auctor. [2]) ›consilii et‹ über der Zeile nachgetr. [3]) ›et populi‹ getilgt. [4]) auctorio. [5]) hic. [6]) possidebit. [7]) meco. [8]) ›meo et eorum‹ getilgt. [9]) contingerit. [10]) = sicut.

[11]) Dieser Absatz ist von Bernard sichtlich in einen ausgesparten Raum nachgetragen worden, wie die kleinere Schrift und der engere Interlinearraum zeigt.

nem de Dyst eiusdem domini regis notarios, Clamfrancum notarium et cancellarium comunis Janue. — Actum Janue in platea Sersani presentibus et vocatis testibus dominis Baldovino archiepiscopo Treverensi, Theobaldo episcopo Leodiensi, Henrico episcopo Tridentino ipsius domini regis cancellario, Amedeo comite Sabaudie, Henrico de Flandria, Ludovico et Petro de Sabaudia fratribus, Hugone Delphini, Johanne de Les domino de Agimont, Amedeo de Vilariis, Petro de Tuderto, Pagano de Marinis, Pentico Salvago, Willelmo[1]) de Flisco, Ortolano de Flisco comitibus Janue et multis aliis.

[Beglaubigungsschreiben vom 13. Nov. 1311][2]).

Forma sindicatus predicti talis est.

In nomine domini amen. Dominus Symon de Grumello miles civis *[etc. = Dönn. 1, 166 Nr. 33 b; zum Schluss folgt]* Subscriptio vero notarii post signum eius talis erat: ego Franceschinus de Silva sacri imperii notarius rogatus scripsi.

[Begründender Rechtsakt vom 14. Nov. 1311][3]). In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo tricentesimo undecimo, indictione decima, die quartadecima mensis Novembris, pontificatus domini Clementis pape quinti anno[4]) septimo ac regni serenissimi principis domini Henrici dei gracia Romanorum regis semper augusti anno tercio. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat presentibus et futuris, quod cum[5]) de mandato dicti domini regis et ad vocem preconis sui ut moris est universitas hominum tam nobilium quam popularium civitatis Janue in multitudine copiosa[6]) congregata esset in quadam platea civitatis predicte, que platea vocatur Serzan, in presentia domini regis supradicti[7]) et quamplurimorum prelatorum principum comitum et baronum et aliorum procerum ipsius domini, ibidemque unanimiter et concorditer nemine ipsorum in audientia[8]) discrepante fidelitatem et fidelitatis iuramentum eidem domino regi prestiterint per venerabilem virum dominum Gabrielem marchionem de Guavio iurisperitum eorum sindicum et procuratorem ab ipsis ad hoc specialiter destinatum; hinc est quod post dictam fidelitatem prestitam supradicto populo tam nobilibus quam popularibus ibidem in multitudine numerosa existentibus coram predicta regia maiestate in pleno et generali parlamento et arengo pro audiendis voluntate et mandatis ipsius domini regis, inter cetera, que ibidem dicta fuerunt et acta, per nobilem virum dominum Guillelmum de Flisco fuit dictum alta voce coram supradictis domino rege, prelatis, principibus, nobilibus et popularibus ibidem existentibus, quod ipse consulebat, quod dictus dominus rex haberet[9]) omnimodam potestatem et balliam sedandi et concordandi ac pacificandi terram predictam. Et per dominum Opeczinum de Spinulis fuit dictum[10]) similiter

[1]) vuillo. [2]) Orig. Dönn. 2, 166 Nr. 33 b. [3]) In zwei gleichlautenden Exemplaren. Das ursprüngliche Konzept A (oben S. 266 A. 1) mit vielen Korrekturen trägt auf der Rückseite die Überschrift von Bernards Hand: ‚notula fidelitatis de sindicis Janue‘ und Aufschrift s. XV: ‚potestas data regi Romanorum per cives Janue eos concordandi etc.‘ Die (zum Abdruck gewählte) Eintragung im Hefte hat die Aufschrift s. XV: ‚potestas data dicto imperatori publice per cives Janue concordandi‘. [4]) A ‚sexp‘ getilgt. [5]) A ‚p‘ getilgt, ‚cum‘ fehlt in beiden. [6]) A ‚in — copiosa‘ über der Zeile nachgetragen. [7]) A ‚ibidemque fidelitat — et fidelitatis‘ getilgt. [8]) A ‚sui‘ getilgt. [9]) über der Zeile nachgetragen. [10]) A ‚et consu ltum‘ getilgt.

alta voce coram omnibus supradictis et consultum nomine suo et omnium de domo sua Spinulorum[1]) et tocius populi Januensis, quod dictus dominus rex habeat et in se recipiat omnem iurisdictionem, potestatem, et dominium et totum posse[2]) civitatis Janue intus et extra dictam civitatem et omnimodam potestatem et bailliam ordinandi et[3]) disponendi de statu civitatis et civium et districtus Janue prout dominacioni eius placuerit et melius videbitur faciendum; et quod omnia fortalicia dicte civitatis tam intus quam extra habeat et teneat pro manutenendo statu pacifico et iusticia in civitate et districtu Janue. Quibus verbis sic dictis et consultis per[4]) dictos dominos Guillelmum et Opecinum, idem dominus rex fecit supradictos cives et populum interrogari per[5]) discretum virum dominum Petrum de Tuderto iudicem et consiliarium suum alta voce in pleno parlamento et arengo si placebant eis omnibus et singulis ea, que per dictos dominum Guillelmum et Opeczinum dicta et consulta sunt ut supra, et si volunt quod ita fiat. Qui cives et populares predicti ibidem presentes vel eorum maior pars, ipsorum nemine quod percipi posset discrepante, clamaverunt una voce dicentes „sic, sic; fiat, fiat", et inde preceperunt nobis Bernardo et Johanni notariis fieri pro ipso domino rege publica instrumenta — presentibus eisdem testibus contentis in instrumento fidelitatis precedenti[6]).

[Verfassungsrechtlicher Grundakt vom 21. Nov. 1311].
Receptio dominii Janue[7]).

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo tricentesimo undecimo, indictione decima, die xxj. mensis Novembris, pontificatus domini Clementis pape quinti anno sexto ac regni serenissimi principis domini Henrici dei gracia Romanorum regis semper augusti anno tercio. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat presentibus et futuris quod prefatus dominus rex a prima die introitus sui in civitatem Janue rogatus fuit cum instantia continuata tam a nobilibus quam popularibus, tam clericis quam laycis, quod ante suum discessum predictam civitatem poneret in statu pacifico, iusto et equo, alioquin sciret prefate civitatis homines mox[8]) post suum discessum ad invicem bellaturos tam acri bello, quod timendum erat[9]) de excidio civitatis. Et quia materiam dissenssionum atque odiorum in civitate predicta esse dicebant regimen civitatis et custodiam castrorum sive munitionum, consulebant multi quod hec erat sola via pacis reformande et iusticie conservande si prefatus dominus rex acciperet dominium civitatis et tocius districtus et si castra et municiones faceret custodiri sicut sue prudencie videretur. Que verba tociens fuerunt memorato domino regi privatim et publice inculcata quod idem dominus rex disposuit pettere tam a nobilibus quam popularibus, quis esset aptus

---

[1]) A „quod idem dominus rex hea" getilgt. [2]) A „et totum posse" über der Zeile nachgetragen. [3]) A „et" über der Zeile nachgetragen.
[4]) A „per" nochmals am Anfang der nächsten Zeile. [5]) A „dominum per" getilgt. [6]) „presentibus — precedenti" fehlt in A. Die nächsten zwei Folien, das Ende einer Papierlage, sind leergelassen. [7]) Überschrift eingerahmt, wie auch sonst in den Aufzeichnungen Bernards Überschriften und Vermerke. [8]) „m" corr. fehlt in der letzten Fassung. [9]) Letzte Fassung sinngemäss: „erit".

modus, per quem talis et tam egregia civitas melius posset in pace et[1]) iusticia vivere et in ea permanere. Quod et fecit auditis consiliis pene omnium domorum sive familiarium et arcium civitatis; sicque inventum est, quod maior pars, ymo pene omnes consulebant, hanc esse rectam viam pacis et iusticie reformande ac etiam conservande, si prenominatus dominus rex dominium civitatis et tocius districtus in se reciperet et municiones sive castra faceret custodiri. Hoc enim sepe et publice acclamatum est et maxime ea die qua receptum fuit fidelitatis[2]) debite iuramentum; tunc enim astante[3]) tocius civitatis multitudine copiosa hominum tam per aliquos nobiles nomine et vice domorum suarum quam per aliquos nomine populi et popularium idem fuit repetitum et scripto firmatum. Demum vero vocatis ad presenciam regiam multis de maioribus civitatis hoc idem fuit consultum et libere et sponte oblatum.

Ac idem rex utilitatibus tam inclite civitatis nolens omnino deesse, nichilque in ea vel de ea querens nisi pacem iusticiam et statum laudabilem equitatis, statuit annuere precibus et consiliis et oblacionibus civium predictorum. Et sic ad honorem dei et gloriosissime matris eius et beati Laurencii huius civitatis patroni dictus dominus rex recipit in se dominium et regimen civitatis et districtus predictorum et castrorum sive municionum. — Et ut omnes gentes sciant quanta modestia predictus dominus rex gubernatur, et quantum diligit predictorum civium libertatem et quod in hac re non sua comoda sed solam pacem civitatis querit, vult ipse dominus[4]) rex et hoc[5]) publice asserit, quod propter hoc dominium sive regimen non preiudicetur in aliquo libertati et privilegiis civitatis et civium predictorum; nec ex isto dominio sive regimine aliquid[6]) accrescat futuris regibus Romanorum sive imperatoribus nec aliquid detrahatur libertati civitatis et civium predictorum neque iuri vel honori Romani imperii. Et ut manifeste omnibus clareat hec sua sancta voluntas hoc dominium sive regimen specialiter [simpliciter[7])] oblatum recipit ad tempus scilicet viginti annorum. Et quia nullius nacionis sive condicionis homines cognoscit, qui caucius forcius et fidelius predictas munitiones custodire et conservare possent scirent aut vellent, intendit idem dominus rex memorata castra sive fortalicia custodiri facere per homines civitatis predicte, homines scilicet populares divites et fideles, de quibus habeatur firma credulitas, quod dicta castra prudenter fortiter ac fideliter conservabunt ad ipsius domini Romanorum regis honorem et dicte civitatis statum pacificum, super qua re iurabunt et dabunt fideiussores et alias securitates sicut fuerit oportunum; et isti taliter pro tempore eligantur, quod nullus eorum potterit dicere ‚ego sum positus ad custodiam talis municionis vel castri favore vel opere alicuius nobilis‘, sed soli electione principis; et isti tales iurabunt et fideiubebunt quod predicto tempore finito vel principe rebus humanis exempto, predicta castra sive munitiones civitati Janue fideliter et sine difficultate aliqua resignabunt. Et intendit idem dominus rex ponere vicarium sive vicarios in civitate predicta iustos et incorruptos, qui iusticiam unicuique reddant et civitatem sepius nominatam in pace

1) ‚ad‘ getilgt. 2) fidelitas. 3) astente. 4) über der Zeile nachgetragen. 5) hos. 6) ‚aliquid‘ getilgt. 7) in der letzten Fassung.

custodiant ad ipsius domini regis semper honorem. Et de modo ipsius regiminis taliter ordinabit, quod deus laudem, et ipse dominus rex honorem et civitas ipsa habebit quietem atque salutem.

Hec omnia et singula suprascripta fecit idem dominus rex sic dici recitari et pronunciari nomine et vice eius et pro ipso per venerabilem in Christo patrem dominum Nicholaum dei gracia Hostiensem et Velletrensem episcopum ipso domino rege presente et volente, presentibus etiam dominis Johanne de Monticello abbate populi Janue et gubernatoribus comunis Janue Karolo de Flisco, Conraldo de Auria, Opecino de Spinulis et Guasparro de Grimaldis et multis aliis civibus Janue.

Quibus verbis suprascriptis sic dictis et recitatis per dictum dominum cardinalem dictus dominus rex ore proprio sicut idem dominus cardinalis ea dixerat et protulerat, eadem approbavit voluit et ratificavit, et predictum dominium et regimen in se recepit prout superius est expressum. Supradicta vero abbas[1]) populi nomine suo et nomine omnium et singulorum de eodem populo, Karolus de Flisco, Conradus de Auria, Opecinus Spinule et Gasparius de Grimaldis nomine suo et omnium de genere suo, quorum magna pars maiorum erat presens, de ipsorum presentium[2]) beneplacito et consensu expresso, cognoscentes ut asserunt supradicta omnia et singula de fonte[3]) equitatis et iusticie procedere divina clementia disponente ad veram pacem tranquillitatem unitatem et statum pacificum civitatis et districtus Janue et ad bonum statum et ad exaltationem Christiane fidei ordinata, ipsa omnia et singula prout superius dicta sunt unanimiter et concorditer sic esse et fieri voluerunt approbaverunt et laudaverunt. Et[4]) de predictis omnibus et singulis ipsi dominus rex et Januenses superius nominati nominibus quibus supra preceperunt nobis Bernardo et Leopardo notariis fieri publica instrumenta[4]), offerentes[5]) eidem domino regi ad eius honorem et servicium totum posse averis et personarum videlicet dictus abbas suum et tocius populi Januensis et quilibet predictorum nobilium suum et omnium[6]) et singulorum de genere suo. — Acta sunt hec in civitate Janue in domo archiepiscopali, presentibus dominis cardinali predicto, Balduvino archiepiscopo Treverensi, Theobaldo episcopo Leodiensi, Henrico episcopo Tridentino ipsius domini regis cancellario, Roberto de Flandria, Ludovico de Sabaudia Urbis Romane senatore, Stephano de Columpna de eadem Urbe, Hugolino de Vico et multis aliis testibus fidedignis ibidem astantibus videntibus et audientibus[7]).

---

1) am Rande, enger geschrieben. 2) über der Zeile nachgetragen.
3) funte. 4) Der mit ‚et‘ beginnende Satz ist ungeschickt stilisirt; um diese unrichtige Satzfügung zu beheben, hat Bernard die mit ‚et‘ und ‚offerentes‘ eingeleiteten Zeilen durch Verweisungszeichen umgestellt (b || bei ‚et‘; a || bei ‚offerentes‘), obwohl dann die Sicherungsklausel der ‚obligatio bonorum‘ ihre stereotype Stelle hinter dem Beurkundungsbefehle verliert. Diese so vom inhaltlichen Standpunkt aus doch bedenkliche Formulirung (die aber sogar bei Venedig anzutreffen: MG. Const. IV, 325 Nr. 377!) liess nun der Notar offenbar als nicht dem Sinne des zweiten Grundaktes entsprechend in der endgiltigen Fassung vom 22. November, wo ja auch das unzweideutige Beglaubigungsschreiben des städt. Gesandten bereits vorlag, fallen. 5) ‚offerentes‘ statt ‚obligantes‘. 6) ‚et omnium‘ wiederholt am Anfang der Zeile.
7) Folgt leerer Zwischenraum von einigen Zeilen.

[Anfang der endgiltigen Fassung vom 22. Nov. 1311].

Secunda receptio dominii Janue[1]).

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo undecimo, indictione decima, die xxij. mensis Novembris, pontificatus domini Clementis pape quinti anno sexto ac regni serenissimi principis domini Henrici dei gracia Romanorum regis semper augusti anno tercio. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis evidenter appareat, quod convocatis publice et[2]) sollempniter[2]) ad vocem preconis civibus et populo Janue coram regia maiestate et ipsis qui adesse voluerunt in multitudine copiosa coram ipso domino rege in platea ante ecclesiam sancti Laurencii presentialiter constitutis una . . . .[3]) syndico et procuratore civitatis civium comunis et populi Janue idem dominus rex per discretum virum dominum Sanctum de Ripparolo iudicem et consiliarium sue regalis camere fecit et mandavit legi et publicari, dici et pronunciari ex parte ipsius domini regis ea que inferius continentur: In nomine domini amen. Quoniam serenissimus princeps dominus Henricus dei gracia Romanorum rex semper augustus a prima die introitus sui in civitate Janue rogatus fuit cum instantia continuata tam a nobilibus quam popularibus, tam clericis quam laicis quod ante suum discessum predictam civitatem poneret in statu pacifico iusto et equo, alioquin sciret prefate civitatis homines mox post suum discessum ad invicem bellaturos tam acri bello, quod timendum erat[4]) de excidio civitatis, et quia materiam dissenssionum atque hodiorum in civitate predicta esse dicebant regimen civitatis et custodiam castrorum sive munitionum, consulebant multi quod hec erat sola via pacis reformande et iusticie conservande . . . . [5])

[Anfang des Beglaubigungsschreibens vom 22. Nov. für den städt. Gesandten][6]).

Forma vero et tenor sindicatus predicti talis est[7]).

In nomine domini amen. Dominus Symon de Grunellis de Pergamo miles potestas comunis Janue in presentia et voluntate domini Johannis de Monticello abbatis populi et consilii gubernatorum necnon et consiliariorum consilii generalis ad consilium cornu et campana more solito vocatorum et congregatorum; et ipsi dominus abbas consilium gubernatorum et consiliarii auctoritate et decreto dicti potestatis nomine et vice dicti comunis et pro ipso comuni, faciunt constituunt creant et ordinant dicto nomine et dicti comunis . . . . [8])

[Anfang der Kassation des Übereinkommens Genuas mit Karl II.].

Cassatio conventionum regis Karoli condam et civium Januensium[9]).

Subsequenter vero anno die et loco quibus supra coram eisdem testibus, civibus et populo supradictis ut superius dictum est coram supra-

[1]) Eingerahmt wie oben ‚receptio dominii Janue‘. [2]) über der Zeile nachgetragen. [3]) ausgesparter Raum von mehr als $^1/_3$ Zeile.
[4]) statt ‚erit‘. [5]) Der Rest der Seite und das folgende Blatt sind leer gelassen. [6]) Or. in Bernards Nachlass. [7]) eingerahmt; Rasur.
[8]) Der Rest der Seite ist leer gelassen. [9]) eingerahmt.

dicto domino rege convocatis coadnnatis et personaliter constitutis, idem dominus rex sedendo pro tribunali[1]) mandavit et precepit legi pronunciari et publicari in sue regie magestatis presentia per me Bernardum de Mercato sue regie camere notarium ea que inferius continentur.

In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam et noticiam presentium ac futurorum cautelam et ut iura et regalia Romani imperii jugiter serventur illesa et ratio assignanda sit posteris profutura quia procedit ab arte deffenssio sed acqnisitio est a casu. Idcirco inter imperiales sollicitndines illa debet esse precipna, ipsius iura et regalia ad imperium Romanum spectantia illesa servare, occupata recuperare et augere et ipsa aucta manutenere et deffensare duplici tuitione armorum videlicet atque legum. Sane nos Henricus . . . . [2])

[Amnestie der politischen Gefangenen Genuas 1312 Jan. 1][3]). In nomine domini amen. Anno nativitatis[4]) eiusdem millesimo tricentesimo duodecimo, indictione decima, die prima mensis Januarii, pontificatus domini Clementis pape quinti anno septimo ac regni serenissimi principis domini Henrici dei gracia Romanorum regis semper augusti anno tercio. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis appareat[5]) presentibus et fnturis, qnod cum prefatus dominns rex in primo adventu suo iocondo et felici ad civitatem Janue multos invenerit homines carceratos in carceribus civitatis Janue propter diversa[6]) crimina maleficia et offenssas, idemque dominus rex postmodum in publico et generali parlamento sive arenga Janue in platea ante ecclesiam sancti Laurentii in conspectu sue regie magestatis cum sollempnitate[7]) debita congregato die vicesima secnnda mensis Novembris nuper preteriti ab eodem populo humiliter et unanimiter requisitus super hoc de ignata sibi clementia et pietate volens misericorditer agere cum eisdem, voluerit ordinaverit decreverit pronunciaverit atque mandaverit, omnes carceratos predictos qui non erant in casu iudicii ultimi supplicii sive qui ultimum supplicium non meruerunt et qui pro debitis singularium personarum non erant carcerati, a dictis carceribus liberari, ipsos ab aliis criminibus et maleficiis propter que carcerati erant ex certa sciencia liberando et absolvendo; et Benvenutus[8]) de Guillelmis civis Janue olim de civitate Janue propter guerras et dissensiones civium fuerit expulsus cum parte Spinulorum de Luculis[9]) et sic eiectus et expulsus racione guerre predicte civibus et districtualibus Janue et aliis dampna plurima intulerit, et sic guerram faciendo a Januensibus captus extiterit et in dictis carceribus longo tempore detentus usque ad tempus gracie dicti domini regis supradicte, de quibus carceribus virtute dicte gracie extitit liberatus —; hinc est, quod hac die presenti prefatus dominus rex precepit et mandavit de predicta sua gracia et decreto ipsi

---

[1]) ‚sedendo—tribunali‘ über der Zeile nachgetragen. [2]) Der übrige Teil der Seite und die fünf folgenden Seiten sind leer gelassen. [3]) Überschrift s. XV: Liberatio carceratorum Janue per Henricum Romanorum regem propter eius adventum. [4]) ‚dn‘ getilgt. [5]) ‚evidenter‘ getilgt. [6]) ‚ī‘ getilgt. [7]) ‚-tate‘ nachgetragen. [8]) corr. aus ‚Benedictus‘. [9]) laclis.

Benevenuto[1]) fieri publicum instrumentum volens et decernens ipsum Benevenutum[2]) gaudere perpetuo sua gracia supradicta, inibendo expresse ne occasione offensorum predictorum racione guerre predicte per ipsum Benevenutum[2]) factorum et commissorum a quoquam de cetero molestetur realiter vel personaliter, non obstantibus quibuscumque inquisicionibus processibus seu sentenciis occasione predictorum offensorum per quoscumque iudices seu officiales latis in eundem; quas sentencias et processus idem dominus rex ex certa sciencia revocavit, cassavit et eciam adnullavit precipiens mihi Bernardo infrascripto notario ut de predictis facerem publicum instrumentum. Actum est hoc in domo domini Barnabosii de Auria[3]) in contrata sancti Thome prope Januam presentibus dominis comite Cateleneborhc[4]), Baxiano de Ganchiis legum professore testibus ad premissa vocatis et rogatis et . . . . [5])

b) Zweite Aufzeichnung[6]).

(Notule de facto Janue)[7]).

[Letzter Grundakt; Endfassung vom 22. Nov. 1311 mit Beglaubigungsschreiben des städt. Gesandten][8]) = Secunda receptio dominii Janue. Gedr. nach späterer Kopie Lib. jur. 2, 453—7[9]).

[Kassation des Übereinkommens Genuas mit Karl II. (1311 Nov. 22)][10]). Gedr. nach späterer Kopie Lib. jur. 2, 450—3[11]).

[Königliche Ernennung städtischer Beamten (1312 Jan. 31)]. In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo CCC duodecimo, indictione decima, ultima die mensis Januarii in domo domini[12]) Bernabovis in quadam camera dicte domus ubi serenissimus princeps ac dominus dominus Henricus dei gracia Romanorum rex semper augustus habitabat. Noverint universi et singuli per hoc publicum instrumentum, quod placuit dicto domino regi et voluit, quod Jacobus Baratus, magister Actrasius de Montecellis, Marcianus de Litis de Terdona remaneant in officiis consulatuum[13]), in quibus nunc sunt et ea fideliter exerceant, quousque idem dominus rex per se vel per alium de dictis officiis aliter duxerit ordinandum; et precepit mihi notario infrascripto ut de premissis facerem publicum instrumentum. Acta sunt hec anno die mense indictione et loco predictis in civitate Janue, presentibus dominis Conrado de Auria, Anthonio de Placentia et Levantino de Levanto iudicibus et Angelo Tartaro testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis[14]).

---

[1]) corr. aus „Benedicto". [2]) corr. aus „Benedictum". [3]) „do aur". [4]) = Katzenellenbogen. [5]) Das Papierheft schliesst mit sechs leeren Blättern. [6]) Format 31·3 × 22·5. [7]) Überschrift Bernards am obern Rande der letzten Seite. [8]) Überschrift s. XV: receptio dominii Janue facta per regem Henricum Romanorum. [9]) Zwei Folien; der Rest, mehr als anderthalb Seiten, ist leergelassen. [10]) Überschrift s. XV: Revocatio lige inhibite per regem Karolum et comunitatem Janue facta per regem Romanorum Henricum. [11]) ausgesparter Raum von c. 1/4 Seite. [12]) „bnabosii" getilgt. [13]) consolatū. [14]) Der übrige Raum, mehr als 1/3 der Seite, sowie die nächste Seite und die beiden folgenden Blätter des Papierhefts leer gelassen.

II. Das Normalbudget der Gubernatorenregierung.

(Officia-Aufzeichnung)[1].

Vgl. oben S. 267 ff., 566 f. Zu der Rubrik über die Zwangsanleihen sei noch bemerkt, dass diese, durchwegs bedeutend höher als das Gehalt, wohl auf das Gesamtvermögen oder den kapitalisirten Wert des Gehalts sich beziehen; in einem Falle wenigstens sehen wir, dass die „cancellarii" von ihrem jeweiligen Gehalte nur einen kleinen Bruchteil zum mutuum beisteuerten. — Von dem früher beabsichtigten Abdruck des Stückes muss hier wegen Raummangels Abstand genommen werden.

III. Fragment einer Aufzeichnung der Besitzerwerbungen Genuas an den Rivieren[2].

Das in Bernards Nachlass vorliegende Fragment ist ein Auszug aus dem „Liber jurium" der Stadt und zwar aus dem vom Herausgeber mit C bezeichneten, territorial gegliederten Exemplar desselben (oder einer in diese Gruppe gehörigen Handschrift). Es bedeutet ein Gegenstück zu Nr. II und steht wie dieses wohl in Zusammenhang mit den Bestrebungen der Stadt nach Wahrung der ihr im Grundakte vom 22. Nov. 1311 gemachten Zugeständnisse. Indem hier Erwerbung von Rechts- und Besitztiteln namentlich an Kastellen historisch begründet wird, ist doch (auch abgesehen von dem S. 269 Anm. 4 Bemerkten) nicht anzunehmen, dass die Aufzeichnung in der kgl. Kanzlei vorgenommen wurde. Denn am Hofe kam es vor allem auf eine Übersicht jener an, welche mehr die nutzbaren Rechte betonte, besonders auf eine namentliche Anführung der Einkünfte (wie etwa bei den S. 269 f. besprochenen Fällen). Aber in unserer Aufzeichnung sind gerade die letzteren ganz ausseracht gelassen, derart dass sich höchstens Verweise auf allfällige Anführungen im Lib. jur. finden. Man wird behaupten können, dass die Stadt bei der Herstellung des Verzeichnisses nicht sosehr auf diese Punkte Rücksicht nahm: indem sie im Sinne des Dominiums eine Zusammenstellung der „Castra" gab, verband sie damit wohl zugleich den Zweck, die Begründung ihres Anrechtes hervorzukehren. Anderseits wäre es zu weit gegangen, wollte man das Fragment in Beziehung setzen zur Forderung Genuas nach Bestätigung der Konventionen (Petition b Art. 1, 2) und zu dem dazugehörigen Erledigungsvermerk[3]. Denn im Memorandum ist aufs schärfste unterschieden zwischen Bestätigung der Besitz- und Rechtstitel und jener der Konventionen im engeren Sinne[4]. Letztere begreifen den stets fast gleichlautend wiederkehrenden Inhalt der einseitigen Verträge Genuas mit den bedeutendsten Rivierenstädten und -orten in sich, welcher die eigentliche Suprematie dieses Stadtstaates über die Rivieren zum Ausdruck bringt[5], von dem aber in unserer Aufzeichnung,

[1]) St.-Arch. Turin, Republica di Genova, Mazzo I Nr. 17. (Papierhs.) Überschrift s. XV: officia Januensia. [2]) St.-Arch. Turin, Republica di Genova, Mazzo 1 Nr. 1. (Papierhs.). [3]) Ob dieser mit die Rivierenverträge meint, ist übrigens nicht ersichtlich. [4]) Da sich ja der Kaiser von erstern die „servicia" reserviren konnte! [5]) Vgl. namentlich Lib. jur. 1, 166 (Savona); 186; 220 (Lavania); 388; 402; 435—438 (Albenga). 442 (Diano); 445 (Oneglia); 447 (S. Remo); 474 (Noli); 514 (Präzepte an die Riviera die Levante bezüglich gegenseitigen Kriegszuzugs) etc. etc. Vgl. auch das stereotype: sicut ceteri de riviera qui facient exercitum et cavalcatam pro comuni.

wie trotz des fragmentarischen Charakters zu erkennen ist[1]), nichts verlautet. Die ersteren hatte Genua schon im Art. 1 des früheren Privilegs bestätigt erhalten; da nun das Dokument trefflich zu diesem ersten Artikel stimmt[2]), braucht man keinen Anstand zu nehmen es mit dem Privileg von 1312 zusammenzubringen, zumal es bezüglich der Lehen gleich der Vorbehaltsklausel („sine vicio") auf den Brauch nachträglicher Benennung (Lippert, Deutsche Lehnb. 55—68) hinweist[3]). — Vgl. oben S. 266 ff., 566 A. 1 und 3, 582 A. 6. — Von dem Abdruck auch dieses Stückes musste vorläufig abgesehen werden, da es einen allzu grossen Raum beanspruchen würde.

IV. Verfassungsinstruktion für den k. Vikar[4]).

Dritter Teil des S. 237 f. beschriebenen Papierkonzepthefts. S. Kap. II.[5])

In nomine domini amen.

Nos Heinricus dei gracia Romanorum rex semper augustus volentes regimini civitatis Janue salubriter providere, mandamus statuimus et ordinamus, quod vicarius nostre regie maiestatis qui nunc est et per tempora fuerit in civitate Janue habeat et habere debeat usque ad nostrum beneplacitum consiliarios viginti quatuor, duodecim videlicet ex nobilibus, et duodecim ex popularibus civitatis predicte. Qui vocentur anciani civitatis et comunis Janue. Cum quibus ancianis dictus vicharius de omnibus et super omnibus et singulis factis et negociis pertinentibus ad dictum comune possit et debeat habere consilium quandocumque sibi videbitur et expedierit, preterquam de hiis et super hiis, que pertineant ad iusticiam vel vindictam et preterquam de vendendis vel donandis seu aliquo alio modo vel titulo alienandis vel remittendis aliquibus terris villis locis vel castris publicis iuribus hominibus vel iurisdictionibus dicti comunis, de quibus dicti anciani nullo modo se intromittere possint.

Quecumque autem per ipsum vicharium cum consilio ancianorum facta et gesta fuerint, in quo consilio sint et esse debeant adminus sexdecim ex ipsis ancianis — octo[6]) nobiles et octo populares — et quorum ancianorum in ipso consilio presentium maior pars[7]) super factis et negociis pertinentibus ad comune Janue sint et esse debeant concordes et super factis et negociis pertinentibus ad singulares personas ipsorum ancianorum due partes[7]) adminus sint et esse debeant concordes, valere et tenere et habere validam firmitatem et ea observari et executioni mandari per ipsum vicharium volumus et mandamus.

---

[1]) Ich verweise da auf die Tatsache, dass der wichtige Vertrag mit Albenga in unserem Auszuge fehlt, obwohl er sich im Lib. jur. [(C 351') 1, 312 Nr. 325] vorfindet. Diese bedeutsamen Verträge einzelner der hervorragendsten Städte scheinen bei Anführung der letzteren ganz nebensächlich. [2]) Auch der Schlusspassus über die ausserligurischen Erwerbungen. In Wirklichkeit musste natürlich manches von den eigentlichen conventiones, die praktisch nicht recht abzuscheiden waren, mit unterlaufen, was so z. T. auch dem exzerpirenden Schreiber zur Last fallen mag. [3]) Als Lehnbuch ist, nebenbei bemerkt, der Registertorso Bernards (s. S. 249) zu fassen. [4]) St.-Arch. Turin, Republica di Genova, Mazzo 1, Nr. 4. Überschrift s. XV: quedam libertates Janue. [5]) Die urspr. Gliederung ist beim Abdruck beibehalten. [6]) corr. [7]) „ipsorum" getilgt.

Et eciam volumus et mandamus, quod singulis septimanis per ipsos ancianos eligantur septimanarii duo in forma infrascripta: videlicet quod singula nomina singulorum duodecim ancianorum nobilium scribantur in singulis cedulis, que cedule sic scripte ponantur in uno saculo et eodem modo singula nomina singulorum duodecim[1]) ancianorum de populo scribantur in singulis cedulis et similiter ponantur in uno alio saculo, ex quibus duobus saculis extrahantur cedule due, scilicet de quolibet saculo cedula una, et illi duo anciani, quorum nomina scripta fuerint in dictis cedulis sic extractis, scilicet unus nobilis et unus popularis sint et esse debeant septimanarii pro una edomada tantum; et sic fiat successive usque ad consumacionem omnium cedularum, quibus cedulis consumatis alie cedule de novo dicto modo et ordine ponantur in saculis et ex ipsis extrahantur successive ut dictum est. — Quorum duorum ancianorum septimanariorum officium consistat in infrascriptis. Videlicet quod illa edomada pro qua electi fuerint ut dictum est, teneantur et debeant esse et stare penes[2]) vicarium predictum pro exequendis et faciendis negociis per ipsum vicarium et ancianos ordinatis et consultis prout opportuerit et dicto vicario videbitur expedire. Et eciam teneantur examinare cum dicto vicario omnes peticiones singularium personarum priusquam consilio ancianorum possint exponi; ita, quod peticio aliqua, requisitio vel supplicacio seu negocium aliquod alicuius singularis persone vel singularium personarum non possit exponi dicto consilio nec dictum consilium super ipsa vel ipso regi possit, nisi prius examinata et approbata fuerit per ipsum vicarium et dictos septimanarios. Et si forte peticio aliqua, requisicio vel supplicacio[3]) alicuius singularis persone vel singularium personarum examinata per dictos vicarium et septimanarios fuerit reprobata vel declarata, quod non sit ad consilium ponenda, non possit modo aliquo exponi consilio ancianorum durante tempore tunc presencium ancianorum. Et si postmodum finito tempore dictorum tunc[4]) ancianorum, ipsa petitio requisicio vel supplicacio iterum per vicarium et tunc septimanarios examinata et reprobata fuerit, seu declarata, quod non sit ad consilium ponenda, non possit postea abinde inantea ipsa peticio requisicio vel supplicatio[5]) modo aliquo examinari per ipsos vicarium et septimanarios nec exponi dicto consilio ancianorum, eciamsi in ea mutata fuerit quantitas vel forma, dummodo sit vel esse videatur illa peticio bis reprobata vel idem factum. Si vero aliqua peticio requisicio vel supplicatio alicuius singularis persone vel singularium personarum exposita fuerit coram ipso vicario et consilio ancianorum et de ipsa peticione requisicione vel supplicacione complenda vel facienda dictum consilium non concordaverit, non possit postea dicta petitio, requisicio vel supplicatio exponi alicui consilio ancianorum usque ad annum unum tunc proxime venturum, eciamsi in ipsa peticione, requisicione vel supplicacione mutata fuerit quantitas sive forma, dummodo sit vel esse videatur eadem peticio vel idem factum.

Nec possit exponi consilio ancianorum aliquid, quod pertineat vel spectet seu pertinere vel spectare possit vel videatur ad aliquem dictorum ancianorum patrem vel filium seu fratrem alicuius eorum[6]) nec super

[1]) über der Zeile nachgetragen. [2]) pene. [3]) ‚aliqua—supplicacio‘ nachgetragen. [4]) nachgetragen. [5]) ‚singlaris‘ getilgt. [6]) ‚nec‘ getilgt infolge Auslaufens der Tinte.

aliqua posta, facto vel negocio spectante vel quod spectare possit ad ipsos ancianos, patrem filium vel fratrem ipsorum vel alicuius eorum consilium ancianorum regi possit. Et quocienscumque super aliquo facto, posta vel negocio spectante vel que seu quod spectare posset[1]) vel videretur alicui vel aliquibus de albergo vel parentella alicuius seu aliquorum ex dictis ancianis, consilium inter ipsos regi contigerit, non possit aliquis ex dictis ancianis, qui sit de parentela vel albergo illius seu illorum ad quem vel quos factum seu posta pertinere videbitur, vocem aliquam habere seu senteneiam dare in dicto consilio nec in ipso consilio interesse.

Et duret officium[2]) ipsorum ancianorum per menses tres tantum ita, quod singulis[3]) tribus mensibus[4]) alii successive eligantur, quorum electio fiat per ipsum vicarium et consilium ancianorum ex nobilibus et popularibus civitatis Janue[5]) in dicto numero ut dictum est et de singulis compagnis civitatis Janue cum maiori equalitate qua electiones ipse fieri poterunt; eo semper salvo, quod aliquis qui fuerit ancianus non eligatur ad ipsum ancianatus officium, nisi prius vacaverit per annum unum tunc proxime preteritum et salvo eciam et sane intellecto quod aliquis de albergo alicuius qui fuisset in dicto officio in[6]) tribus mensibus proxime precedentibus, ancianus esse non possit. Non tamen hoc intelligatur de ancianis presentibus electis per nostram regiam maiestatem ex quorum ancianorum albergis et quolibet ipsorum[7]), non obstantibus supra proxime dictis, anciani eligi possint pro primis tribus mensibus incipiendis finito tempore ipsorum presencium ancianorum, si ipsis vicario[8]) et ancianis videbitur.

Facta autem electione ancianorum ipsi anciani iurent et iurare debeant coram ipso vichario, manutenere et defendere honorem et bonum statum nostre regie maiestatis et officium ipsorum bene et legaliter facere et consulere ipsi vichario super quibuscumque consilium ipsorum requisiverit illud, quod eis pro meliori videbitur.

Salvo semper et sane intellecto quod per ea vel aliquod eorum, que superius dicta sunt, baylie per maiestatem[9]) nostram[10]) concesse dicto vicario nostro nec eciam concessioni eidem maiestati nostre facte per ipsum comune Janue nullatenus derogetur.

Preterea volumus et mandamus, quod electiones abbatum et conestabulorum populi Janue, qui imposterum eligi debebunt, fiant et fieri debeant[11]) per illum modum[12]) et formam, de quibus[13]) vicario nostro[14]) videbitur, circa quas[15]) electiones faciendas vicarius ipse non habendo respectum nisi in quantum ei videbitur ad modos electionum habitos tam[16]) super electione presentium conestabulorum quam super electionibus[17]) conestabulorum[17]) qui actenus ante electionem nunc conestabulorum[17]) electi fuerunt, illas equalitates servet, de quibus et prout dicto vicario nostro cum[18]) honore nostre maiestatis et pro bono statu comunis et populi Janue videbitur expedire.

---

[1]) corr. [2]) ‚an‘ getilgt. [3]) ‚ita—singulis‘ auf Rasur nachgetragen. [4]) ‚finitis‘ getilgt. [5]) ‚de‘ getilgt. [6]) ‚qui—in‘ auf Rasur. [7]) ‚et—ipsorum‘ nachgetragen. [8]) corr. [9]) corr. [10]) ‚cōse‘ getilgt. [11]) ‚per nr̄e—maiestatis vicarium‘ getilgt. [12]) ‚fo‘ getilgt. [13]) ‚eidem‘ getilgt. [14]) mit hellerer Tinte nachgetragen. [15]) quos. [16]) nachgetragen. [17]) corr. [18]) nachgetragen statt getilgtem ‚pro‘.

Ordo[1]) ancianorum Janue datus per Porchetum Salvagium, Loysium Scarczasicum, Guabrielem de Tyba et Nycholaum de Falamonetha, cives Januenses[1]).

V. Das Memorandum Genuas von 1313[2]).

Zweiter Teil des S. 237 f. beschriebenen Papierhefts. S. Kap. III. — Ein ähnlicher, vereinzelter Fall einer Supplikkopie[3]), aber mit zwischen den Zeilen nachgetragenen Erledigungsvermerken: Dönniges 1, 109 Nr. 6[4]). Angliederung der getroffenen Entscheidungen an den Text des Memorandums in den späteren Akten des englischen Königsrates vorherrschend (Proceedings and ordinances of the privy council [by H. Nicolas]). Ein Fall von Entscheidungen kgl. Kommissäre: Cais de Pierlas, Statuts et privilèges accordés au comté de Vintimille 83—91 ff. — Der genuesische Stil des vorliegenden Dokuments ist ersichtlich aus MG. SS. 18, 346—51.

Petita per Januam.

j. Primo dictus dominus rex confirmat omnes emptiones donationes et acquisitiones sine vicio per comune Janue seu alium nomine ipsius comunis factas, non obstante quod res ipse feudales sint et quod sint sine consensu principis acquisite, ita tamen, quod si qua feudalia sunt acquisita per dictum comune, que sine consensu principis alienari non potuerint, quod comune teneatur de ipsis feudalibus domino principi fidelitatem prestare.

ij. Item concedit[5]) dictus dominus rex, quod in petendo et consequendo iura, que habet et habere consuevit comune Janue in rebus quibuscunque existentibus ultra mare non obsit ipsi comuni aliqua prescriptio seu transcursus temporis cuiuscumque, in rebus autem existentibus citra mare computetur contra dictum comune solummodo centum annorum prescriptio videlicet in prescriptionibus pendentibus et fucturis, lege aliqua non obstante.

iij. Item concedit et vult, quod per privilegium per ipsum dominum regem concessum Francischo marchioni Cravexane nullum fiat nec fieri intelligatur preiudicium comuni Janue seu aliquibus hominibus habitantibus in terris dicti comunis vel in quibus dictum comune habet exercitum et expedicionem, et quod ex ipso privilegio nullum sit nec intelligatur ius quesitum dicto Francischo in preiudicium dicti comunis[6]), terrarum vel hominum dicti comunis seu terrarum vel hominum, in quibus dictum comune habet exercitum vel expedictionem.

iiij. Item quod per aliquod rescriptum vel privilegium per ipsum dominum regem concessum vel confirmatum vel aliquam concessionem vel confirmationem alicui comunitati vel singulari persone non intelligatur nec sit factum preiudicium iuribus comunis Janue seu hominibus terris vel locis, que tenentur ab ipso comuni et quod iura ipsius comunis et hominum sint illesa a dictis privilegiis[7]), concessionibus et confirmationibus

---

[1]) „ordo—cives Januenses“ von der Hand Bernards v. Mercato.
[2]) St.-Arch. Turin, Rep. di Genova 1, 4. [3]) Originalsuppl. ohne Vermerke s. NA. 27, 720 Nr. 19. [4]) Von einem Kammernotar in Artikel gegliedert, von Bernard korrigirt, von Leopardus mit den Erledigungsvermerken versehen. [5]) „concedit“ nachgetragen. [6]) „franc“ getilgt. [7]) „et“ getilgt.

quemadmodum erant tempore, quo dictus dominus rex Italiam intravit: ita, quod ex aliquo privilegio concesso vel confirmato vel concedendo vel confirmando vel aliqua concessione vel confirmatione facta vel facienda per ipsum dominum principem non intelligatur alicui comunitati vel singulari persone aliquod ius quesitum in preiudicium dicti comunis vel terrarum vel alicuius eorum vel aliquorum hominum, que et qui sunt in obedientia dicti comunis.

v. Item quod ei placeat revocare quecumque privilegia et rescripta cuicumque comunitati vel singulari persone concessa de concessione vel confirmacione terrarum et iurisdicionum quas dictum comune tenet et possidet vel teneret vel possideret vel quasi, tempore quo dominus princeps accessit ad partes Italie vel in quibus ipsum comune habebat vel habere consuevit ex forma privilegiorum imperialium exercitum vel cavalcatam.

vj. Item non intendit dictus dominus rex quod alique vicarie riperiarum vel alique potestacie seu eciam castellanie quibuscumque concesse vel concedende durent[1]) ultra tempus sex mensium vel unius anni ad plus.

vij. Item dictus dominus rex cassat et irritat omnes laudes et sentencias latas per iudices sive auditores aule sue et omnes processus factos contra comune Janue postquam dominus rex intravit Januam[2]) usque ad presentem diem .....[3]) occasione contumacie sive[4]) quia dictum comune non fuit deffensum, restitutis expensis illis, qui contra dictum comune dictas contumacias et processus habuerunt et obtinuerunt.

viij. Item non intendit dictus dominus rex quod aliquis mercator forensis cuius civitas vel terra sit in obedientia ipsius, possit vel debeat in civitate Janue vel districtu realiter vel personaliter impediri molestari vel detineri pro aliquo facto civitatis vel loci de quo vel qua sit, videlicet pro eo, quod civitas ipsa vel locus teneretur vel teneri diceretur aliquid dare vel facere ipsi domino regi, eius curie vel officialibus vel alicui de familia vel sequentibus curiam domini nostri[5]) regis.

viiij. Item ordinat et mandat dictus dominus rex, quod per quoscumque iudices et magistratus unicuique Januensi iusticia expedita reddatur et fiat et quod omnes strate et itinera secure teneantur.

x. Item quod capitulum quod loquitur de raubariis integraliter observetur, et quod vicarius qui nunc est et qui quo tempore fuerit, habeat specialem iudicem dicto officio deputatum.

xj. Item quod omnes tractatores[6]) deputati dicto officio de raubariis et omnes qui voluerint exponere bonum civitatis Janue et maxime super facto mercaturarum, habeant liberum accessum quociens expedierit et eis videbitur ad dictum dominum regem, ubicumque sit.

xij. Item super facto assignationis mutuorum[7]), comparaturum salis et aliarum similium comparatarum seu cabellarum, quibus sunt aliqui redditus assignati per comune Janue, quod dominus intendit, quod rata et firma permaneant omnia statuta et ordinamenta, nec intendit ipsa debilitare sed pocius corroborare et augmentare.

xiij. Item donat vult et concedit, quod omnes Januenses in eundo stando et reddeundo sint ubique terrarum liberi et immunes in personis

---

[1]) ‚inf‘ getilgt. [2]) nachgetragen an Stelle des getilgten ‚Italiā‘. [3]) freigelassener Raum. [4]) ‚dc‘ getilgt. [5]) Nachgetragen. [6]) tractores. [7]) Kürzungsstr. getilgt.

mercacionibus et rebus ab omnibus pedagiis theloneis[1]) passagiis et drictis[2]) seu consuetudinibus, non obstantibus legibus vel constitutionibus, privilegiis seu consuetudinibus quibuscumque; se tamen abstineant in ducendo vel salvando res alienas sub eorum nominibus pedagia defraudando. Non tamen predicta locum habeant in aliquibus pedagiis, theloneis[1]), passagiis, drictis[2]) seu consuetudinibus impositis vel imponendis per comune Janue seu ex ordinacione ipsius comunis, seu que solvuntur vel colliguntur ex ordinatione ipsius comunis.

Hec clausula, cuius tenor talis est:

xiiij. „Predicta omnia vult et concedit dictus dominus rex salvo et reservato omni iuri sibi competenti ex vigore dominationis[3]) sibi concesse usque ad tempus vicennii per comune et populum Janue“ nullomodo in privilegio apponatur, sed separatim a privilegio.

xv. Item ubicumque supra dicitur, quod dominus rex non intendit, dicatur „concedit et vult“, et ubi supra dicitur „usque in presentem diem“, dicatur „usque in diem privilegii“, et ubi dicitur „dominus rex“, dicatur „sacratissimus imperator“.

In nomine domini nostri Jesu Christi et beatissime Marie semper virginis matris eius amen.

Sacratissime Romanorum imperatorie maiestati pro parte comunis Janue cum reverentia supplicatur, quod dignetur ipsi comuni concedere in feudum omnia iura et iurisdiciones que et quas ipse dominus imperator seu imperium habet seu habere consuevit in omnibus et singulis terris locis hominibus et territoriis que sunt a fuce Macre usque Monacum incluxive et a Jugo infra versus mare; ita tamen, quod in ipsam concessionem non cedant nec cedere intelligantur iura vel iurisdiciones, que vel quas imperium habet in aliquibus terris locis vel territoriis, quas et que tenerent et possiderent tempore, quo dominus imperator intravit Italiam et hodie tenent vel possident aliqui cives originarii civitatis Janue seu aliquis prelatus ecclesie, marchio, comes, vel nobilis teneret in feudum a sacro imperio et possideret racionabiliter dicto tempore, quo dominus imperator tunc rex accessit ad partes Italie, quod fuit tali anno et tali mense, in quibus que dicta sunt non cedere, comune Janue habeat ostem et[4]) cavalcatam et alia que habere consuevit[5]).

Et predicta irrevocabiliter concedantur, salvo si dominus imperator restituerit comuni Janue lt . . . . . .[6]), pro quibus ltis . . . . . .[6]) iura, que ipse dominus imperator seu imperium habet in predictis seu haberet in fucturum, obligentur et obligata[7]) specialiter intelligantur, quousque dicto comuni Janue de dictis ltis . . . . . .[6]) fuerit integre satisfactum, qua quantitate peccunie restituta, sit in arbitrio dicti domini imperatoris an velit revocare concessionem predictam et eo casu, quo revocaret, dictum comune habeat in predictis, que cedere debent in dictam concessionem iura, que habere consuevit secundum formam privilegiorum Romanorum regum et imperatorum et conventionum initarum inter comune Janue ex

---

[1]) tholoneis. [2]) ductis. [3]) corr. [4]) nachgetragen; „als“ getilgt. [5]) Am Rande dieses Absatzes eine Hand, zum Zeichen bes. Hervorhebung. [6]) ausgesparter Raum. [7]) obligate.

una parte et civitates seu loca riperiarum Janue seu earum universitates ex altera, que convenciones per ipsum dominum imperatorem confirmentur.

Et sic fiat quod dominus imperator confiteatur peccuniam, que propterea dabitur ei, habuisse et recepisse pro utilitate imperii et pro necessitate magna ipsius pro recuperandis terris imperii, et abrenunciet iuribus que circa hec renuncianda erunt.

ij. Item dignetur ipsa imperatoria maiestas comuni Janue confirmare et ad cautelam de gracia innovare privilegia et conventiones ipsi comuni concessa et concessas ab aliis regibus et imperatoribus Romanorum exceptis articulis, qui faciunt mencionem de factis Sicilie, qui necessarii non videntur, et addendo dignetur in confirmatione ipsorum privilegiorum addere ubi dicitur ‚a Portuveneris usque Monachum' quod dicatur ‚a fuce Macre usque Monachum inclusive'.

iij. Item dignetur concedere quod in cognitione et diffinitione causarum civilium et peccuniariarum, que sunt et erunt in civitate Janue et districtu et in quibuscumque aliis negociis comunis seu singularium personarum exceptis causis criminalibus statuta et consuetudines Janue debeant observari[1]) et quod non possit appellari nec[2]) supplicari in civilibus seu criminalibus nisi secundum formam statutorum Janue.

iiij. Item dignetur concedere per privilegium dicto comuni, quod nullus possit exercere publice vel privatim in civitate Janue vel suburbiis officium notarie nisi fuerit receptus et scriptus in matricula notariorum dicte civitatis examinatus et approbatus secundum formam capitulorum et consuetudinem dicte civitatis, aliquo rescripto facto vel faciendo non obstante.

v. Item dignetur eidem comuni concedere, quod dictum comune per se et quamlibet personam pro ipso comuni possit emere et quocumque alio iusto titulo acquirere quascumque terras et iurisdiciones et quecumque loca et obmagia[3]) quorumcumque atque fidelitates et iura sive sint feudales vel feudalia et de feudo imperii sive non, que sint prope mare per miliaria quadraginta, lege vel consuetudine aliqua non obstante vel aliquo privilegio vel rescripto concesso vel concedendo et specialiter non obstante lege statuto vel consuetudine quo vel qua res feudales alienari probibentur; et predicta concedantur salva semper fidelitate imperiali.

vj. Item dignetur concedere ipsi comuni quod possit capere et punire et capi et puniri facere per officiales et magistratus suos omnes cursales et depredatores et sediciosos habitantes a Monaco usque ad flumen[4]) Macre, qui infra dictos confines vel alibi ubicumque commiserint cursariam rapinam seu sedicionem et eciam omnes habitantes extra dictos confines, qui infra dictos confines commiserint predicta vel aliquod predictorum vel infra ipsos confines receptarentur et receptatores ipsorum et cuiuslibet eorum; et quod, si aliqua discordia seu guerra emergeret inter aliquas civitates vel loca sive inter homines alicuius ipsorum civitatum vel locorum riperie Janue infra predictos confines, comune Janue possit ipsos universaliter et singulariter compellere ad desistendum et recedendum ab ipsis guerris et discordiis et ipsos ad pacem et concordiam redducere.

---

[1]) observare. [2]) nachgetragen statt getilgtem ‚ut'. [3]) statt ‚homagia'. [4]) corr.

vij. Item dignetur concedere ipsi comuni quod ipsum comune et singulares persone ipsius comunis possint uti represaliis seu laudibus represaliarum concessis hinc retro per ipsum comune seu officiales ipsius et etiam quod ipsum comune abhinc inantea possit laudes represaliarum concedere secundum formam capitulorum Janue, non obstantibus aliquibus privilegiis vel rescriptis hinc retro concessis vel decetero[1]) concedendis alicui collegio, corpori vel universiati vel singulari persone[2]).

viij. Item dignetur concedere ipsi comuni in feudum iura, que ipse dominus imperator seu imperium habet in castris seu locis Aymelie et Babazane.

ix. Item placeat ipsi domino imperatori, quod officiales comunis Janue cum salario vel sine, sive eorum officia exerceri debeant in Janua sive extra, eligantur et eligi et constitui debeant secundum quod debent ex forma capitulorum Janue, non obstantibus aliquibus concessionibus privilegiorum vel rescriptis de ipsis officiis vel aliquo ipsorum factis vel faciendis, salvo quod predicta locum non habeant in officiis que iam incepta sunt exerceri[3]), quominus possint ipsi officiales eorum officia[4]) explicare, dummodo eorum tempus non prorogetur ultra annum unum a die, qua ipsa officia exercere inceperunt.

x. Item quod vicarii riperiarum Janue et ultra iugum, si videbitur comuni Janue quod in dictis riperiis vel aliqua ipsarum seu ultra iugum aliquis vicarius constitui debeat, eligantur et creentur per ipsum comune, qui vicarii sint cives et continui habitatores Janue et subsint et subesse debeant domino vicario, qui pro tempore fuerit in civitate Janue pro imperatoria maiestate[5]) et comuni Janue, secundum quod subesse consueverunt vicarii riperiarum et de[6]) ultra iugum potestati et comuni Janue; et aliter seu alio[7]) modo aliquis vicarius creari seu constitui non debeat in dictis riperiis seu aliqua earum seu etiam ultra iugum.

xi. Item quod vicarius civitatis Janue pro ipso domino imperatore omnia negocia comunis Janue et que non pertineant ad iusticiam vel vindictam nec sint contra capitula civitatis Janue facere debeat de consilio ancianorum vel maioris partis ipsorum et si aliqua singularis persona, corpus collegium vel universitas requireret aliqua a comuni Janue, que similiter non pertineant ad iusticiam vel vindictam nec sint contra aliquod capitulum civitatis, exponantur consilio ancianorum, si videbitur vicario ipsius domini imperatoris et consilio ancianorum, quod exponi debeant ipsi consilio, in quo sint adminus decem et octo anciani, quorum decem et octo vel plurium sint adminus[8]) novem de populo et novem nobiles, et due partes ipsorum presencium in ipso consilio sint concordes et servata forma capituli de duodecim sapientibus constitutis super moneta comunis expendenda et aliter non valeat quicquid consilium ancianorum[9]) fecerit et in quolibet consilio ancianorum possit esse dominus abbas populi et vocem habere sicut unus ancianorum. Non tamen possit ipse vicarius per se vel cum consilio ancianorum vel aliquo alio aliquid facere contra formam capitulorum Janue vel alicuius eorum, excepto super malefficiis vel delictis.

---

1) Nachgetragen. 2) Folgt grösserer Zwischenraum. 3) exercere. 4) „exerc“ getilgt. 5) maiestati. 6) Nachgetragen. 7) aliquo. 8) „d“ getilgt. 9) „fc“ getilgt.

xij. Item quod omnes magistratus et officiales comunis Janue, qui sunt et pro tempore fuerint, possint compellere omnes, qui vel que solvere consueverunt mutua dacitas avarias collectas et quascumque impositiones factas et faciendas per comune Janue ad solvendum ipsas avarias dacitas mutua[1]) collectas et quascunque imposiciones, non obstantibus aliquibus privilegiis seu concessionibus immunitatum[2]) vel aliis factis vel concessis vel concedendis per ipsum aliquibus personis collegiis corporibus vel universitatibus.

xiij. Item placeat domino imperatori salarium vicarii, quem missurus est Januam post istum presentem vicarium, moderare, ut habeat pro se et quatuor iudicibus suis et sociis quatuor et domicellis . . . .[3]) et cum equis armigeris . . . .[3]) et runcinis . . . .[3]) et alia sua familia tt̃s . . . .[3]) tantum; et quod dictus vicarius ultra predictam familiam suam ducere debeat milites sive equites . . . .[3]) cum equis armigeris . . . .[3]) et runcinis . . . .[3]), qui habeant et habere debeant a comuni pro eorum soldo tt̃ . . . .[3]) quolibet mense pro quolibet . . . .[3]) et servientes ducentos, qui similiter habeant a comuni pro eorum soldo solidos quadraginta Janue pro quolibet ipsorum quolibet mense; et que quantitates tam militum sive equitum quam servientium solvantur et solvi debeant ipsis militibus et servientibus scilicet cuilibet eorum pro se et nulli alii persone pro eis vel aliquo eorum, quolibet mense per nuncium[4]) seu nuncios comunis Janue, qui de ipsis militibus et servientibus faciant cercam et inquirant defectus prout videbitur expedire.

xiiij. Item quod revocentur omnia privilegia et concessiones facta et facte per ipsum dominum alicui persone, corpori, collegio seu universitati de colligendis aliquibus pedagiis, toleis seu exactionibus in civitate Janue vel a Monaco usque Macram vel eciam ultra iugum in districtu Janue.

xv. Item dignetur concedere, quod occasione seu ex vigore alicuius laudis represaliarum seu contracambiorum seu alicuius privilegii vel rescripti concessi seu concesse seu[5]) concedendi vel concedende, aliqua persona impediri vel molestari non debeat in personis vel rebus in Janua vel districtu, nisi ipsa laus seu rescriptum concessa seu concessum essent per comune Janue et servata forma capitulorum Janue.

xvj. Item quod cum tempore, quo ipse dominus imperator tunc rex erat in Janua, multe condempnationes banna et forestaciones facte et facta fuerint per dominum mareschalchum seu iudicem ipsius et que condempnaciones nunc requiruntur ab ipsis condempnatis et forestatis et fideiussoribus ipsorum, quod dignetur ipse dominus imperator ipsas condempnaciones forestaciones et banna factas et facta in aliquem seu aliquos de Janua seu districtu seu in aliquam universitatem de districtu Janue cassare et irritare et mandare, quod occasione dictarum condempnacionum forestationum seu bannorum ipsi condempnati forestati seu banniti seu aliquis eorum seu fideiussores eorum vel alicuius eorum abhinc inantea molestari seu inquietari non possint.

---

1) „et“ getilgt. 2) Nachgetragen. 3) Ausgesparter Raum.
4) „comuni“ getilgt. 5) corr.

Deliberatio Ambaxiatorum.

§ Primum capitulum concessum est iam in privilegio concesso per dictum imperatorem.

§ Secundum capitulum eciam concessum est.

§ Tertium capitulum[1]) sicut[1]) est concessum, ita maneat.

§ Quartum capitulum videlicet quod non fiat preiudicium[2]) iuribus comunis Janue, concessum est.

+ In quantum ad alia petitur vel exstenditur, non est iustum.

F § Quintum capitulum non est iustum neque conveniens.

§ Sextum sicut concessum est, maneat.

§ Septimum concessum est.

§ Octavum concessum est sicut stat.

§ Nonum concessum est sicut stat.

§ Decimum concessum est sicut stat.

§ Undecimum concessum est sicut petitur.

+ § Duodecimum capitulum admictatur, si statuta, de quibus fit mencio in eo, non contineant iniquitatem vel peccatum.

+ § xiij. capitulum[3]) concessum in prima parte usque ad verbum „non tamen“; et ab illo verbo in antea videtur concedendum.

+ § xiiij. capitulum conceditur primo cautela adhibita, ne preiudicet domino in balia dominii et alia (?)[4]) sibi a comuni Janue concessa.

+ § xv. capitulum fiat in hiis que concedentur.

Secunda pars capitulorum[5]).

F § Primum capitulum[6]) concedatur hoc modo, videlicet quod[7]) que petita sunt concedantur in feudum pro magna quantitate peccunie, ita quod restituta peccunia res sit in eodem statu, in quo nunc est, et aliter non[8]).

+ § Secundum capitulum non concedatur nisi videantur privilegia[9]) et[10]) conventiones.

+ § Tertium[11]) capitulum in prima parte servetur in statutis licitis, iuri et bonis[12]) moribus non contrariis; in secunda parte non videtur concedendum, quia domino derogatur.

F § Quartum non est admictendum quia contra honorem imperii et publicam utilitatem.

F § Quintum capitulum non concedatur, quia magnum preiudicium inferret iuri imperii et honori.

+ § Sextum capitulum non est concedendum nisi in quantum[13]) includeretur ex concessione primi.

F § vij. non concedatur quia contra omnia iura de mundo.

F § viij. capitulum fieri potest ex congruis conventionibus. Non fiat.

F § viiij. capitulum non concedatur quia nimius derogatur iurisdicioni et potestati et dominio domini ad vicennium.

F §[14]) x. capitulum non concedatur ut supra.

---

[1]) ‚concedatur si non‘ getilgt; darüber ‚sicut‘. [2]) ‚c‘ getilgt. [3]) ‚concedatur‘ getilgt. [4]) ‚aliu!‘ Deutung unsicher. [5]) Mit einem grossen Kapitel (§) -zeichen eingeleitet. [6]) ‚non‘ getilgt. [7]) ‚in‘ getilgt. [8]) Am Rande eine Hand; vgl. S. 623, Anm. 5. [9]) corr. aus privileget. [10]) corr. aus in'. [11]) ‚Tertium non concedatur quia iniquum per omnia‘ getilgt. [12]) Nachgetragen. [13]) ‚co‘ getilgt. [14] ‚per‘ getilgt.

F § xj. capitulum derogat balie et potestati domini; sed bonum est, quod servetur per vicarium, quando viderit expedire.

+ § xij. capitulum provisum est per dominum circa illud, quia suspense sunt omnes immunitates concesse in Janua et districtu.

F § xiij. capitulum videtur iustum; remaneat domino.

F § xiiij. capitulum[1]) dicitur quod privillegia concessa non revocentur sine causa.

F § xv. capitulum non concedatur quia nimis detraheretur honori et iurisdicioni imperii.

F § xvj. capitulum[2]) posset fieri et concedi, sed detrahitur comodo marischalchi.

Omnes signati per F sunt impossibiles, per + ut iacent[3]).

VI. Am Hofe eingelaufene Urkunden.

1. Abschriften der Urkunden K. Friedrichs I. Siehe oben S. 256 Anm. 2 und 604 Anm. 5.

2. Originalvollmachtsbrief Genuas vom 13. Nov. 1311. Gedr. Dönn. 1, 166 Nr. 33b. Vgl. Beilage I S. 610 Anm. 2.

3. Originalvollmachtsbrief Genuas vom 22. Nov. 1311. St.-Arch. Turin, Republica di Genova, 1 Nr. 5. Vgl. Beilage I S. 614 Amn. 6.

---

[1]) ‚non concedetur in eo quod' getilgt. [2]) ‚ex priman conceditur' getilgt. [3]) Dorsualnotiz Bernards: ‚Petita per conc̄ Janue'.

Nachträge und Berichtigungen. *Zu S. 241 (1):* Kopie eines Imbreviaturheftfragments des Leopardus Frenetti jetzt von Schwalm in der Nationalbibl. zu Florenz entdeckt (MG. Const. IV, 418; daher Bonaini 1, 373 als Archivalie dem Leopardus zugehörig!). *239 (6):* MG. Const. IV, Nr. 462. *243 (4), 246 (3):* ib. Nr. 455 (‚trascripta' Bernards). *244 (2), 247 (1[9]—[18]), 249[8,9]:* Bernards Notiz ib. Nr. 471, 472. — *S. 570 (4)* ist bezgl. Genuas natürlich nur von der Hervorhebung und der Ausdehnung über eine Anerkennung bestehender Zustände hinaus zu verstehen. *Zu S. 582 oben (und 595[13], [14]) vgl.* S. 607. *Zu S. 604 (4) halte man auch* B. F. 1172b. *S. 595 ist auch zu vgl.* der jetzt vorsichtigere Vermerk[a] Art. 12.

Lies S. 238[23] verschollener; *239 (5[3])* Privilegienerteilung; *242[14]* verschiedenen; *243 (5[1])* er (st. ‚sie'); *244[8] v. u.* trotzdem; *246 (5[8])* einer Urk. (*st.* ‚seiner' U.); *247 (1[6])* Johann; *248 (6).* Er spricht in dieser Beziehung von . .; *249 (3[5])* datirt; *255 (1)* 89b (*st.* 896); *260[6] v. u.* gemeinsamen; *261[4] v. u.* dominium; *263[28]* den; *272 (3[4])* informationum; *275 (3)* omnimodam; *277[11]* widerlegt, *(4[1])* dem; *279[2]* allerdings, *(3[3])* anders; *82 (1)* coram; *284 (1[1])* gelegt; *285 (3[4])* vicaires; *292 (2)* examinatis; *295[2] v. u.* quod; *297[2]* geartet als das; *298/9 (8[6])* campana; *301[6]* werden; *306[4]* ersichtlich; *308[2]* Gemeinwesens; *509 (1)* Kapitaneats; *310[6] v. u.* (wie in; *314[3]* dass. — *281 f., 308[15], (4[26]); 312[14]* septimanarii *st.* septimaniarii.

Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Zentralverwaltung im ausgehenden 16. Jahrhundert.

Von

Alfred H. Loebl.

I. Verwaltung und Rechtspflege im allgemeinen. Zum Geschäftsgang bei den Zentralbehörden.

Das Bild einer in fast sämtlichen Bestandteilen noch unvollkommenen, durchgreifender Verbesserungen bedürftigen Maschine, ohne zielbewusste Leiter, ohne patriotische, selbstlose Förderer, welche es verstanden hätten, mit mannhaftem Freimute und pflichteifriger Entschiedenheit helfend einzugreifen und ihre Gebrechen abzustellen — vielleicht fehlte es ihnen allen auch an dem verständigen Kennerblicke für die Aufgaben ihrer Zeit —[1]) so repräsentirt sich die Verwaltung beim Übergange vom Ständestaat zum absolutistischen Polizeistaate, in einem Zeitraume, in welchem die neuen Triebkräfte noch nicht so erstarkt sind, dass sie die alten, wenn auch auf schwankenden, gewohnheitsrechtlichen Grundlagen ruhenden Rechtinstitute in der Finanz-, Gerichts- und Kriegsverwaltung, welche eine jahrhundertelange Entwicklung geschaffen hatte, leicht hätten überwinden können.

Der kaiserlichen Zentralregierung fehlte gänzlich der nur aus voller Kenntnis der grossen Aufgaben, ihrer Ziele und klarem

[1]) Neudeggers Behauptung jedoch, dass die Zerrüttung des Kanzlei-, Gerichts- und Hofwesens von Rudolf II. nicht ganz unbeabsichtigt war (Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisation VI. S. 6) ist nicht bewiesen worden und scheint mir auch unerweislich.

Willen entspringende grosse Zug, die sicher, folgerichtig leitende feste Hand in dem alten Kampfe zwischen landesfürstlicher Zentralisation und territorialer Emanzipation, der auf fast sämtlichen Gebieten politisch-wirtschaftlicher Machtfragen zu einer nahen Entscheidung drängte. Einmal erblickte sie ihre Stütze in einem starken, möglichst festgefügten, auf konservativer Grundlage aufgebauten Reichstage. Dann stellte sie sich der Vermehrung der Virilstimmen im Fürstenrate entgegen[1]), bekämpfte das Prinzip der Teilbarkeit fürstlicher Gebiete, unterstützte das Streben nach Primogeniturerbfolge und Unteilbarkeit, welches die Fürsten in Anbetracht der grossen Gefahren für den Weiterbestand ihrer Erblande eben damals vor allem bekundeten. Man denke an die Erbfolgewirren in Ostfriesland, in Hannover, in Mecklenburg, Jülich-Cleve-Berg, in Baden, in der Pfalz. Ein andermal wieder kam sie dem entgegengesetzten Streben der Territorialfürsten entgegen[2]), gewährte bei Erbteilungen auch die Stimmenvermehrung im Fürstenrate nach dem Satze: „für jeden Besitz eine Stimme", liess ihr Ziel in einem ohnmächtigen Reichtage durchblicken, war den Plänen der freien Reichsritterschaft nach Zulassung zum Reichstage, denen der Grafenbank nach Stimmenvermehrung, denen der Städte nach beschliessender Stimme nicht abgeneigt, förderte öfter das Streben von Rittern und Städten nach Reichsunmittelbarkeit, oder wahrte die reichsunmittelbare Stellung von Kreisen in ihren Kämpfen mit den Landvogteien und den Land- und Hofgerichten oder mit österreichischen Erzherzogen. In solchen Zeiten und einer so schwankenden Regierung gegenüber hat nur die rasche Tat den Erfolg verbürgt. Die Landesfürsten halfen sich zumeist selbst.

Die gesamte Behördenorganisation litt unter einem ähnlich schleppenden Geschäftsgang, wie er noch immer die grossen Vertretungskörper, Reichs-, Kreis- und Landtage kennzeichnet, unter einem Wuste formalistischer Art, bei Beratung, Abstimmung und Verhandlung, vo langatmigen „Ausschreiben, Gesuchen, Gesandtschaften, Propositionen, Umbfragen" Antworten, Austausch von Bedenken und Beschwerden,

---

[1]) So ist auch dem Siebenbürger Fürsten Sigmund Báthory bei der Aufnahme Siebenbürgens in den Reichsverband 28. Jan. 1595 wohl die erbliche Würde eines Fürsten des h. r. Reiches aber ohne Sitz und Stimme im Fürstenrate zugesichert worden. Lünig. Cod. Germ. diplom. I. 1687 ff.

[2]) Beispiele bei Waldemar Domke: Die Virilstimmen im Reichsfürstenrate von 1494—1654. Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. v. Gierke. XI. 1882. Über die Bedeutung dieser grössten, entscheidenden Körperschaft ist hier zu wenig gesagt. Einzusehen wären die Akten in K. bl. 256 des Münchener Staatsarchivs gew ser.

wie er die Verhandlungen zwischen den Kurien und die des Reichstages mit dem Kaiser lähmte[1]).

In den Land- und Kreistagen nun spiegelte sich dieser Geschäftsgang wieder. Wie mühsam ging's schon bei der Einberufung zu! Brauchte es doch eine lange Zeit, ehe die Instruktionen für die Landtagskommissarien in der Hofkanzlei ausgefertigt waren[2]). Und in den langwierigen Verhandlungen steckte noch viel vom alten Formelkram. Die Kammer bereitete die königlichen Propositionen vor. Nach Anhören derselben wurde die Wahl des grossen Ausschusses vorgenommen; der Kanzler redigirte dessen Beschlüsse. Dann wurde nach eingehenden Vorbereitungen bei Beantwortung der Proposition der Weg der „Gravamina", der „Beschwerungen" betreten. Es war die Form, in welcher jeder der drei oder vier Stände für die Erweiterung seiner Rechte: „Steuerbewilligung, Huldigung, Widerstand" sorgte und für die Beobachtung seiner Privilegien eintrat. Jeder Stand legte seine Beschwerden vor. Die Regierung erwiderte. Auf Replik folgten Duplik und Triplik. Ja es kam z. B. bei den Kreisen zu 5—7-maliger Antragstelung und Beschlussfassung der Stände, ein Geschäftsgang, welcher bei der Dezentralisation der Ämter mit der zunehmenden Macht der Ausschüsse, der einzelnen Bänke, der Deputationen, wie in den Kreisen auf Münztagen und bei der Präsentation der Reichskammergerichtsassessoren, so auch auf Landtagen zum Nachteil für eine rasche Durchführung der Beschlüsse wurde. Für die Regelung des Landesverteidigungs- wie des Finanzwesens wurden dort kleinere Kommissionen gewählt. Über das Verhältnis der Kurien zu einander, den Vorgang bei Abstimmungen, galt seit alters auch hier die Regel, dass jeder Stand für sich gesondert beriet, die Ergebnisse den anderen Ständen mitteilte und dass Einstimmigkeit der Kurien erzielt werden musste[3]). Bedenkt man nun, dass die meisten dieser Akte schriftlich vollzogen wurden[4]), so kann man ermessen, wie schwerfällig so ein Apparat funktionirte.

---

[1]) Vgl. Gustav Wolf: Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I. S. 40—46.

[2]) „Es gehn alle Sachen alhie (in Prag) so langsam, schreibt der Reichshofrat Paul Garzweiler einmal an den Grafen Simon VI. von Lippe am 7. Aug. 1596, dass ich mich selbst schämen muss". Falkmann: Beitr. zur Geschichte des Fürstentums Lippe V. 126. Anm.

[3]) Dabei blieb der Ausschluss der Öffentlichkeit alter Grundsatz. Über die Kompetenz der Landtage im allgemeinen, vgl. M. Toeppen: Akten der Ständetage Preussens Bd. I. S. 12 ff.

[4]) Freilich nicht allen Territorien. Die Lüneburger, die Calenberger und Wolfenbüttler Stände berieten sogar unter freiem Himmel an von altersher bestimmten Orten: So unter den Eichen zu Bedenbostel, im Walde Schott bei

Der Geschäftsgang, an und für sich komplizirt, war bei den territorialen Behörden teilweise, bei den Zentralstellen vollends ins Stocken geraten, und zwar hauptsächlich infolge des Gegensatzes zwischen ständischer und landesfürstlicher Beamtenschaft, zwischen den alten Rechtsanschauungen und der romanisirenden Jurisprudenz mit ihren neuen Vorstellungen von Fürstenrecht und Untertanenpflicht und der Fülle neuer, dem Mittelalter fremder, gemeinnütziger, volkswirtschaftlicher Aufgaben des Staates, wie sie eben dem römischen Rechte entwachsen waren. Ich meine damit die ersten Anfänge der auch den breiten Schichten des Volkes zu gute kommenden Wohlfahrtsgesetzgebungen auf den Gebieten der Schule, Kirche, Polizei, Münze und des Gerichtswesens[1]).

Diese Gegesätze trafen namentlich in den religiösen Fragen stürmisch aufeinander. Wurden doch, da die Berufungen infolge der evangelischen Majoritäten bei den Landrechten an die Hofkanzlei gezogen wurden, — welcher ohnedies die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen vorbehalten waren, — die Landrechte, die Landesbehörden überhaupt vielfach zum Stillstand verurteilt, der Instanzenzug oft gänzlich ausser acht gelassen oder absichtlich bei Seite geschoben, die ohnehin schwerfällig funktionirenden Zentralstellen überhäuft, die Exekution hinausgeschoben, auch nur angedroht oder überhaupt nicht vollzogen. Oft konnte sie gar nicht durchgeführt werden[2]). Den Urteilen des Reichskammergerichtes vollends folgte seit dem Aufhören der Visitationen die ordnungsmässige Exekution nie auf dem Fusse

Hössering, in Bardewiek, unter der Kirchhofslinde von Kloster Steina, im Kraienholze bei Elze. Die bremische Ritterschaft kam zweimal im Jahre u. zw. zu Fronleichnam und Dienstag nach Martini an einem freien Platze jenseits des Dorfes Basdahl oder in Hermühlen zusammen (Kobbe 287 ff.). Auch übertrugen hier kleinere Städte oft den grösseren, einzelne Ritter und die Prälaten einigen wenigen aus ihren Ständen ihre Stimmen und Vollmachten, nicht allein, weil die Beschickung zu kostspielig war, sondern auch, um den Geschäftsgang zu vereinfachen. Dr. Wilhelm Havemann: Geschichte des Landes Braunschweig und Lüneburg III. S. 106, 149 und 125.

[1]) Hof-, Kammergerichts-, Hofkanzlei und Kammerordnungen (vgl. Stieve in den Sitzungsberichten der Münchner Akad. d. Wiss. 1881) wechseln rasch. In den Territorien begegnen häufiger Bau-, Feuer-, Polizei-, Schul- und Kirchenordnungen, sogar eine Vormundschaftsordnung in Nassau erwähnt E. F. Keller Gesch. v. Nassau. I. S. 445, s. auch S. 568.

[2]) Der kaiserliche Herold, welcher die Achtserklärung vom 22. Mai 1606 gegen die Stadt Braunschweig überbrachte, wurde vom Volke gröblich verhöhnt. Die Erklärung blieb wirkungslos. Über einen noch krasseren Fall von Ohnmacht des Reichskammergerichtes gegen den Mörder Friedrich von Reiffenberg, vgl. Keller: I. S. 559 ff.

nach. Bald halfen weder die mandata de administranda iustitia noch alle Promotorialien, um Verzögerungen hintanzuhalten, den Prozess von der Stelle zu bringen[1]) und auch die von der Beschwerdeinstanz häufig angewandten Mittel gegen die rechtswidrige Versagung der Urteilshilfe im ordentlichen Gerichtsverfahren blieben wirkungslos.

So war jene Rechtsunsicherheit entstanden, welche für die Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege sprichwörtlich geworden ist und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung eingeleitet hat; man denke nur an die durch Fragen der Zuständigkeit der rückständigen Kammerzieler hervorgerufene jahrzehntelange Verschleppung der zahlreichen Prozesse beim Reichskammergerichte in Lehens-, Erbschaftssachen, in den Klagen über Landstandschaften und Mediatisirungen, von denen die ganze Territorial-, Adels- und Städtegeschichte unserer Zeit erfüllt ist. Man erwäge die das ganze Rechtswesen ungeme in lähmende Konkurrenzstellung zu dem immer mächtiger werdenden kaiserlichen Reichshofrate, der sich auch im Rechtsverfahren von den ständischen Volksgerichten emanzipirte, und stets bereit war, Lehensstritte, und überhaupt Sachen zwischen Fürsten und Ständen dem Reichskammergerichte zu entreissen, wenn sich eine Partei an den Kaiser wandte, man denke an die Verhandlungsschwierigkeiten infolge der noch nicht genau abgegrenzten Arbeitsteilung, der neuen Art der Geschäftsführung, vor allem der noch nicht exakt formulirten neuen römischrechtlichen Normen im Prozessverfahren und der gar bald nicht mehr verstandenen Förmlichkeiten des alten Prozessrechtes.

Gar manche Eheprozesse dauerten länger als die Ehe selbst. 58 Jahre währte der Prozess der Bürger gegen den Fürstbischof von Passau über die Einhebung des Ungeldes auf Bier, Wein, Meth (geendet 1593); siebzig Jahre dauerte der Hildesheimer Prozess über die räumliche Ausdehnung einer Prozession, einhundertzweiunfünfzig Jahre (von 1577—1729) der Prozess der Trierer Ritterschaft um ihre Reichsfreiheit — und er endete mit einem Vergleich. Die vorhin (S. 632 Anm. 2) zitirte Tatsache findet ihre Erklärung in einer Rechtsbeugung, welche jene Unsicherheit mit erklären hilft, weil sie typisch ist. Die im Jahre 1602 zu Gunsten der Stadt erlassenen Mandate (beiderseitiger Abrüstung sowohl des Herzogs Heinrich Julius als auch der bekriegten Stadt) waren im Jahre 1604 vom kaiserlichen Hofrate

[1]) Vgl. die Studie v. K. Perels: Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495. Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. XXV. germ. Abt. 1—51. 1904 S. 29 ff. Die Abteilung Hungarica des Hofkammerarchivs enthält in den Faszikeln 14398 ff. ungezählte Beiträge für solche juristische Hilfsmittel.

dahin abgeändert worden, dass die Mandate „weil sie sich teils auf falsche Berichte gründeten, teils in die beim Kammergericht noch schwebenden Prozess eingriffen", völlig zu vernichten seien, und dies aus dem Grunde, weil der Herzog sich im Prager Novembervergleiche d. J. 1602 zu einer grösseren Türkenhilfe persönlich in Prag verpflichtet hatte[1]). Und erst die Kompetenzenirrungen. So entstand i. J. 1571 in der Tiroler Regierung ein Konflikt, da der Landesherr die gelehrten Beamten oft den adeligen Räten vorzog. Um nun die im Ständekampf errungenen Vorteile zu gunsten der weiter abgesteckten Grenzen der landesfürstlichen Gewalt zu behaupten, den Streit zum Stillstand zu bringen, sollte der von Erzherzog Ferdinand II. geschaffene Hofrat mit der Kompetenz einer über der Regierung stehenden Revisions- und Obersten Appellationsinstanz[2]), ein kontrollirendes Organ selbst über dem ständischen Tribunal des Bozener Hofgerichtes an der Etsch werden und auf dessen Rechtsprechung insofern entscheidend Einfluss nehmen, als er dessen Urteile revidiren konnte.

An wen nun gingen notwendig die aus solchen jungen Verschiebungen entspringenden Kompetenzenirrungen und Rechtsstritte, wenn sie auch die vom Landesfürsten ernannten Delegirtenkommissäre selbst auf Grund der neuen Rechte im Kampfe gegen die alten Landesordnungen[3]) nicht zu entscheiden vermochten, oder wenn sie selbst der oberste ständische Beamte — manchmal gleichzeitig Vertrauensmann des Landesfürsten, wie der Landeshauptmann von Tirol, der Bischof von Breslau, der Burggraf von Karlstein — nicht zu schlichten wusste? An den **kaiserlichen Reichshofrat.** So kam es, dass sich die zahlreichen — das Verhältnis der Stände und ihrer Behörden betreffenden Rechts-

---

[1]) Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover III. S. 28. Dass es wohl nicht an Projekten zur Besserung der im Jahre 1555 geänderten Kammergerichtsordnung gefehlt hat, ist bekannt. Vgl. Ed. Bodmann: Herzog Julius v. Braunschweig als deutscher Reichsfürst in der Zeitschr. d. histor. Vereines f. Niedersachsen 1887 S. 49 und Schmauss: Corp. Jur. Nr. 47 Gustav Wolf: Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenref. I. S. 107—113. Die Ordnung ist gedr. in der neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede u. s. w., die 1747 im Verlage von Ernst August Koch in Frankfurt erschienen ist. III. 43. Für eine Geschichte des Reichskammergerichtes bergen die Archive erdrückendes Material. So das Münchener Staatsarchiv in den K. sch. 235, 239, 258 und 59 und K. bl. 100 u. 224, das Reichsarchiv, Reichssachen Saal XXVI. Fasz. Nr. 6—13.

[2]) Hirn I. 469 ff. Mitglieder waren in den 70er Jahren Dr. Joh. Wellinger als Hofmarschall, ihm folgte Dr. Justinian Moser, Vizekanzler Dr. Jakob Holzapfel und die Hofräte: Dr. Anton Schrotenberger und Lizenziat Hans Dreiling.

[3]) Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen, vgl. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgesch. I. Innsbruck 1895. S. 64 Anm.

streitigkeiten — und die vielen Revisionen der aus dem Innsbrucker Geheimrate, von der Grazer „Geheimen Stelle", von der Wiener „Regierung" und auch von Ungarn an den kaiserlichen Reichshofrat appellirten Gerichtsurteile kaum von diesem kaiserl. Regierungs- und ordentlichen Justizkolleg bewältigen liessen, trotzdem unter Rudolf II. und Matthias ein österreichischer Registrator und ein österreichischer Extraordin. Sekretär vorkommen. Bei derartiger Überbürdung kann es nicht wundern, dass ein empfindlicher Mangel an geeigneten Beamten für zahlreiche Reichshofratsstellen entstand und dass man, da es an Amtsrechten und Traditionen nicht minder fehlte, wie an regelmässigen Bezügen, oft jahrelang um eine einzige tauglich scheinende Persönlichkeit werben musste. Und hatte sie schon die Reise nach Prag angetreten, war auch dort beeidet worden, so durchziehen eigenmächtige Urlaubsverlängerungen, häufige Bittgesuche um Entlassung und Gesuche um Gehaltsverbesserungen, um Zulagen, Zubussen und Gnadengelder die Aktenbestände.

Beispiele mögen dies beleuchten. Am 3. Jänner 1592 fordert der Kaiser den Reichshofrat Georg Freiherrn von Frauenhofen, der in Bayern reich begütert war, auf, sich sofort zum Dienstesantritt nach Prag zu verfügen. Aber selbst nach dem wiederholten Auftrag vom 19. Jänner des nächsten Jahres fand es Frauenhofen noch nicht der Mühe wert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. „Du hast Dich vor etlichen Jahren gegen uns mit dem Hofratsdienst in Bestallung verpflichtet und eingelassen, auch bereits darauf das Anzugsgeld empfangen; Wir haben Dich am 3. Jänner 1592 aufgefordert, auf zu sein, und an unseren kaiserlichen Hof zu erscheinen. Darauf ist seit geraumer Zeit keine Antwort erfolgt"; heisst es am 25. November 1592 an diesen Mann. „Wann uns dan solche Deine Ungepür nit wenig frembt fürkombt, wir auch dieselbe gleichsam zu unserer Verkleinerung lenger nachzusehen nit gemeint, derwegen ist hiemit bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad nochmals unser endlicher und ernster Wille und Meinung, dass Du gleich, angesichts dieses Befehlichs, gewiss und one verzüechen an unseren kaiserlichen Hof, daselbst weiteren Bescheidt zu gewarten, Dich gehorsamblich einstellest, so lieb Dir ist, angeregte Straff und Ungnad zu vermeiden". Darauf entschuldigt sich der Freiherr mit einem Schreiben vom 20. Dezember 1592 aus Altenfrauenhoven: Er habe schon im Monat Jänner seiner Pflicht nachkommen wollen; da sei ihm wegen seiner Herrschaft Drifftlfing ein bayerisches Klagemissiv von der Kanzlei Landshuet zugeschickt worden. Zum Schlusse teilt er mit, dass er erst vor zwei Monaten von einer tötlichen Krankheit aufgestanden sei und dass die

Ärzte eine Reise noch nicht für rätlich hielten. Er bittet noch um Urlaubsverlängerung bis auf Letare. Und der Kaiser gewährt sie am 29. Jänner 1593[1]). Im Jahre 1594 bereits nahm sich unser Freiherr wieder einen Urlaub ohne viel zu fragen und verlängerte ihn bis zum Hochsommer 1595 wiederum, bis ihm die angedrohte Bestrafung zugestellt wurde[2]). Auch Georg Ludwig, Landgraf zu Leuchtenberg, welcher während des Regensburger Reichstages zum Reichshofratspräsidenten angeworben, „erhandelt" worden war (am 21. Juni 1594), musste schon nach anderhalb Jahren in Gnaden enthoben werden. Er starb erst 1613. Der Graf Friedrich zu Fürstenberg, Landvogt im Elsass, wurde aufgefordert, das Amt zu übernehmen[3]). Gleichzeitig ging auch an seinen alten Vater, den Grafen Joachim ein Schreiben, dass er helfen möge, seinen Sohn zur Übernahme zu bewegen. Alles umsonst. Beide lehnten ab[4]). Vier Jahre blieb der Reichshofrat ohne Präsidium. Da liess sich der Graf von Leuchtenberg im Jahre 1600 wiederum in Unterhandlungen ein, stellte höhere Bedingungen (6000 Taler Gehalt statt 5000, Enthebung von der Stelle eines geheimen Rates, Unterstützung durch eine neue Proreferendarstelle im Reichshofrate, regelmässige Besoldung, eine Gnadengabe vor Antritt des Dienstes und Expektanz auf ein Reichslehen)[5]) und zu Ende des Jahres trat er den Dienst an. Am 8. April 1601 werden die Untergebenen angewiesen, ihn als alten Vorgesetzten anzuerkennen, da seine Stellung nur als Kontinuation des bereits bekleideten Amtes aufzufassen sei. Doch schon am 30. Jänner 1602 beschwert er sich darüber, dass er nicht mehr die Gunst des Kaisers geniesse, und am

---

[1]) „Mich verdreust am aller meisten und thuet mir weh, dz man in dem Wahn und Manung ist, es miesst gleich und nit anderst, ein jeder Graf und Herr im Bracht leben, ubel hausen und von ihme alles verthan sein, weil Er zu dem kaiserlichen Hof ziehen und sich gebrauchen wil lassen. Damit ich aber solchem vnrat kunftiger Weitterung, merklich nachteil, schaden und vnkosten fürkome, so habe ich um angedeutter furgefallener ursachen wegen wider meinen Willen meinen Beschluss und angestellte reise nach Prag zurückgestellt". Staatsarchiv Wien Reichshofrat Fasz. 28.

[2]) Am 29. Mai 1595 schreibt der Freiherr aus Trifftlfing an den edlen, gestrengen, hochgelehrten Herrn Johann Wolff Freymann von Oberhausen zu Mühlfelden und Hersingen, der Rechten Dr. und geheimer Rat und Reichshofratsvizekanzler-Amtsverwalter.

[3]) Aus Prag am 6. Februar 1596. Staatsarchiv. Wien. Reichshofrat. Fasz. 26.

[4]) Friedrich aus Heiligenstadt am 17. Mai 1596. Der Vater eben daselbst vom 22. Mai, ebenda.

[5]) Am 19. Juli 1600. Am 28. Juli erhielt er einige Forderungen bewilligt, so 6000 ff. Gehalt. Vgl. auch die Materialien im Münchener Staatsarchiv K. sch. 339 und 372.

12. März des nächsten Jahren bittet er um seine Entlassung. Und so widerholt er diese Bitte Jahr für Jahr bis zu seinem Abgang im Jahre 1609[1]). Erst i. J. 1617 starb er in Dresden.

Unter den Reichsfürsten, an welche sich Rudolf II. bei dem Suchen nach tauglichen, katholischen Reichshofräten vor allem wandte, war der Bischof von Speier, als besoldeter kaiserlicher Kammerrichter, also am Sitze des Reichskammergerichtes der meistgenannte. Ja er unterhielt am kaiserlichen Hof einen eigenen Geschäftsträger, mit einem Gehalte von 30 Reichstalern[2]), wohl hauptsächlich, um diesem Konkurrenzgerichte des kaiserlichen Hofrates die besten Kräfte zu entziehen. Jahrelang unterhandelte hier Bischof Eberhard vergeblich mit Assessoren, wie Dr. Johann Hilleprandt, Dr. Mecker[3]), Dr. Roth[4]). Auch Dr. Wilhelm Jocher sträubte sich und ebenso führten die Unterhandlungen mit Dr. Vorburg zu keinem Ergebnisse[5]). Frobenius, Graf von Helffenstein, mit dem der Kaiser seit 1601 wegen Eintrittes in den geheimen Rat verhandelt hatte, entschuldigte sich im Jahre 1602. Anderseits hatte der Speirer im Februar 1581 den Dr. Johann Wolff. Freymann, im Dezember 1587 Dr. Eberhard Wamboldt von Umbstatt[6]), im September 1589 Dr. Johann Zinner zum Eintritte in den kaiser-

---

[1]) Höchst interessant ist der Kampf dieses Mannes mit dem Geheimen Rate in den Jahren 1602—1609, für welchen ich einen Bearbeiter auf diese reichen vorgenannten Materialien aufmerksam mache. Vgl. auch Ernst Münch, Gesch. d. Hauses und Landes Fürstenberg, Bd. II. Aachen 1830.

[2]) Remling: Gesch. d. Bischöfe zu Speier II. 424 ff.

[3]) Dr. Johann Hilleprand Mecker war fürstlich Eichstädtischer Kanzler. Auch Achilles Ilsung sandte auf Befehl des Kaisers vom 12. März 1592 einen Boten nach Rottweil „alda er sich selbig Zeit haushäblich verhalten, wissens zu machen". Doch traf ihn der Bote erst in Konstanz. Er entschuldigte sich. Ilsungs Bericht vom 22. April 1592 aus Khueneberg, k. k. Staatsarchiv Wien. Reichsakten (in genere) Fasz. 58.

[4]) Am 24. Novemb. 1592 hatte der Kaiser den Bischof beauftragt, in seinem Namen mit dem Reichskammergerichtsassessor Dr. Rodt zu handeln. Ebenso am 9. März 1593. Eberhard antwortete am 17. April, dass er „ermeltem Dr. Rodt mit allerhandt beweglich persuasionibus und anmuthungen uffs best zuzusprechen, ihme auch seiner vorgewendten difficulteten durch sonderbar vertraute Personen auszureden nit unterlassen habe, in Hoffnung, seine wilfärig schliessliche Erklärung zu erlangen, dagegen er aber solche impedimente und verhinderungen vorgebracht, dass ich nachmals von ihme keine andere resolution bekommen mochte, dan dass er auf seiner Entschuldigung beharrt". Ebda.

[5]) Aus Speier vom 28. April 1603 und aus Prag vom 19. April 1605. Ebda. Reichshofrat. Fasz. 28 und 31.

[6]) Der Kaiser an den Bischof vom 12. Nov. 1587. Am 11. Dezemb. erklärte sich Wamboldt bereit und an demselben Tage antwortet der Bischof über das günstige Ergebnis. Ebda. Fasz. 32.

lichen Hofrat veranlasst. Auch Hans Heinrich von Neuhausen und Johann Ludwig von Ulm, später unter Matthias Hofkanzler — er war der letzte österreichische Hofkanzler, welcher zugleich der römisch-deutschen Kanzlei vorstand — bewog er zum Dienstesantritte in den Hofrat. Er hatte diese beiden bereits am 1. Februar 1593 als „geübt in der italienischen und französischen Sprache" „in studio juris dermassen erfahren, dass sie beide an einem Hofgerichte docte et iuridice mit sonderen Lob refferieret, empfohlen und lobend hinzugefügt, dass sie sonst auch anderer guten qualitäten und wesentlich also beschaffen seien, dass sie verhoffentlich E. K. M. in dero Hofrat nit ubel anständig sein sollten, als ich albereit auch von ihnen soviel vernehme E. K. M. sie alleruntertänigst zu dienen ganz begierig und erpietig" [1]).

Im Jahre 1596 war es auch dem Bischof gelungen, die Beisitzer Dr. Streitt und Dr. Gregor Tengnagel zu gewinnen. Dieser hatte bereits zugesagt, war aber dann kurz vor seiner Abreise noch von seinem Entschlusse zurückgetreten und nur Dr. Streitt trat den Dienst an. Später wurden Hans Jakob von Hardegg (am 27. Juni 1603), Johann Ludwig von Pienzenau zu Zinneburg und Reichenspeier und im Jahre 1613 Dr. Simon Ahin vom Bischof von Speier zum Eintritt in den kaiserlichen Reichshofrat veranlasst.

Trotz aller Reichshofratsordnungen von d. J. 1550, 3. April 1559 v. 1570, trotz aller Bemühungen der Reichshofräte, des Landgrafen v. Leuchtenberg, der Dr. Wamboldt und Dr. Joh. Zinner, dem kaiserlichen Auftrage v. 25. Juni 1594 nachkommend [2]), deren Refofmation durchzuführen (in d. J. 1594—1597), konnten die Klagen

---

[1]) „Neben diesen ist ein Praktikant allhie, mit Namen Johann Castner, der Rechten Dr., welcher nunmehr uber 3 Jahre berührtem meinem Hofgerichte beigewohnt, in demselben, wie auch als er einst zu Assessoren präsentiert gewest, mit seinen relationibus dermassen bestanden, dass man seinen besonderen Fleiss und Geschicklichkeit jedesmal gespürt; darzu der italienischen Sprache erfahren". Ebda.

[2]) Sie sollten die Reichshofratsordnung v. J. 1559 „ersehen" und dem Kaiser „schriftlich referieren, was sie zu ändern oder zu bessern für nötig hielten".

Am 25. Okt. 1596 erfolgte ein neues Dekret, da der Landgraf inzwischen „abgezogen", Dr. Zinner aber gestorben war, an Georg Frh. v. Frauenhofen, Dr. Wamboldt und Dr. Jakob Eisengrein von Richtenfels, Reichshofratsreferendar. Und am 8. Aug. 1597 wird dasselbe Dekret erneuert, „weil es bisher unverrichtet geblieben". Staatsarch., Wien. Reichshofrat Fasz. 1. S. auch die Akten im Münchener allgem. Reichsarch. ad Reichssachen VIII. Reichsgericht Fasz. 6 Nr. 7 1/3 Rep. B/4 S. 10 k 4 f. 4. Vgl. hiezu Lehmann: in act. pub. de Pac. Relig. lib. I. cap. 37. Uffenbach V b. Herchenhahn I. 548. Moser Staatsrecht I. 224. Ein freilich lückenhaftes Verzeichnis der Präsidenten gibt Bergmann in den Sitzungsber. d. W. Ak. d. W. XXVI. 204 ff.

über Rechtsverweigerung, Rechtsbeugungen, namentlich aber über Verzögerungen bis zur Ordnung v. 1617 nicht zum Schweigen gebracht werden. Liessen ja am 25. September 1610 die drei geistlichen Kurfürsten dem Kaiser ein Memoriale überreichen, in welchem sie in Anbetracht der Justizverzögerungen beim kaiserlichen Reichshofrate, in Vorschlag brachten, zu Untersuchung dieser Gebrechen einen Kurfürstentag auszuschreiben[1]). Wer denkt hier nicht schon an die Beschwerden der evangelischen Stände der Lande ob und unter der Enns im Jahre 1618 und an ihre Bitte um Wiedereinsetzung eines österreichischen Hofrates? Im ganzen aber war der Reichshofrat, hervorgegangen aus dem königlichen Hofgericht, mehr ausführendes Organ des Kaisers, denn ein Gerichtshof, ein kaiserliches Ratskollegium[2]), wie **der geheime Rat.**

Noch schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen in dieser Körperschaft, noch mühseliger und schleppender war hier der Geschäftsgang, obwohl diese Behörde nur aus wenigen Mitgliedern bestand und keine „von unten nach oben appellable, konstituierte und verfassungsmässige Behörde", war wie Neudegger will[3]), mit keinem der Länder organisch verbunden war, gleichsam über der Verfassung schwebte, ihm auch a priori keine Aufsichtsgewalt über die Landesbehörden, keine Justiz- und Regierungshoheit zukam, seine Beschlüsse auch keine verbindlichen Befehle, sondern nur Ratschläge für den Landesfürsten waren[4]), und wie die Sentenzen des Reichshofrates, dem Kaiser als blosse Gutachten vorgelegt werden mussten. Aber dieser Behörde war eben infolge ihrer eigenartigen Stellung eine solche Fülle von Aufgaben anvertraut, dass man sie als die gewaltigste an Machtvollkommenheit mit Recht fürchtete. Der geheime Rat hatte die den Landtagen vorzulegenden Gesetzentwürfe und Propositionen zu behandeln, die Beschlüsse und Gutachten aus den ver-

---

[1]) Das Memoriale wurde vom Kammerdiener Barthel dem geheimen Rate übergeben, daselbst am 27. Sept. in Anwesenheit der Herren Landgrafen zu Leuchtenberg, Molart, Lamberg, Hannewaldt, Barvitius beraten und beschlossen, noch eine Weile zu warten und alsdann dasselbe dem Kaiser extractim sowohl, als auch in Originale vorzulegen. Staatsarchiv, Wien Reichshofrat. Fasz. 19. Kurz vorher am 13. Sept. war zw. d. Kaiser und dem Kurerzkanzler eine Reichskanzleiordnung vereinbart worden. Herchenhahn I. 558.

[2]) Vgl. Perels a. a. O. S. 16.

[3]) Beiträge zur Gesch. d. Behördenorganisation Bd. VI. S. 9.

[4]) Tezner: Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich. Heft I. Wien 1898. S. 128 ff.

schiedenen Ratskollegien zu prüfen „zu approbieren und zu verbessern[1]). Seiner Beratung, Kontrolle und Revision unterlagen alle in den Amtsbereich des Herrschers fallenden Regierungsaufgaben, alle das Finanz- und Kameralwesen, die Justiz- und Kriegsverwaltung, die auswärtige Politik und die innere Verwaltungsrechtspflege des Hofrates, ja selbst die fürstlichen Haus- und Kammergutssachen betreffenden Angelegenheiten[2]). Zudem hatte er unter dem menschenscheuen, unentschlossenen und krankhaft zurückgezogenen Kaiser nur selten eine Einsprache zu fürchten, so dass man seinen Präsidenten Wolfgang Rumpf, (seit 14. September 1578 Freiherr von Wuelross)[3]) zugleich Verwalter des Obersthofmeister- und Kämmereramtes mit Recht als den eigentlichen Regenten und Reichsdirektor bezeichnete. Bekannt ist, dass auch der Reichshofratspräsident, Graf Paul Sixt von Trautson[4]) (vorher Oberst-hofmarschall) als Günstling des Kaisers damals eine einflussreiche und mächtige Stellung bekleidete. Beide regierten nebst dem geheimen Sekretär Dr. Joh. Barvitius später Baron von Fernemont als ebenso allmächtige Minister am Prager Hofe[5]), wie Don Juan Idiaquez und Don Christoval de Mora in Madrid, in der spanischen Junta unter Philipp II. und wachten so eifersüchtig über ihren Einfluss auf den Kaiser wie später der Nachfolger des Niederländers Barvitius, der unfähige Oberststallmeister Graf Attems.

---

[1]) Wie es im „Guetachten über Reformation der oesterr. Zentralverwaltung“ heisst, gedr. bei Neudegger, S. 27 und in der collect. histor. Bd. II. 28—59.

[2]) „Diesem Collegio wurde nit über ein Partikular, sondern insgemein über Ihrer K. M[t]. u. des hl. röm. Reiches, auch derselben Ständ und Untertanen Ehre, Reputation und Wohlfahrt, wie auch auf die anderen Collegia und Rät, dass sie ihren Instruktionen und officiis ein Genügen tun, ein wachendes Auge und Obacht zu haben, anvertraut“. Ebenda S. 30 ff.

[3]) S. über ihn Khevenhiller: Conterfet, II. pag. 66, Anm. d. bei Hammer-Purgstall: Melchior Klesl. Band I. S. 175 ff. und Stieve in den Abhandlungen der bayr. Akad. d. Wiss. XV. 1. Abt. S. 35 ff. und in der allgemeinen deutschen Biographie; Artikel „Rumpf“.

[4]) S. Khevenhiller: Conterfet, II. pag. 65 und Jos. Bergmann: Medaillen, II. 228. Nr. LXXVIII.

[5]) Zu den einflussreichen Persönlichkeiten gehörten neben den angeführten geheimen Räten auch die Reichshofräte Ladislaus v. Berkha, Dr. Eisengrin von Richtenfels, Dr. Paul Garzweiler, Eberhard Wambold von Umbstadt und der Reichshofsekretär Andree Hanniwaldt zu Rotensieben und Pilsnitz. Die Rolle des Beichtvaters Jakob Chamarräus ist unklar. Welche Verwirrung der Sturz der beiden vornehmsten Minister Rudolfs II. im Hofwesen und in den Staatsgeschäften hervorgebracht hatte, schildert Stieve in d. Abhandlungen d. bayr. Ak. d. W. XV. 47 ff.

Bei einer derartigen Kompetenzenfülle musste der Geschäftsgang notwendig leiden. Die Behörde selbst aber war, trotzdem sie, wie, in Bayern (Stieve V. 23), Brandenburg u. a. Territorien, zumeist aus landfremden bürgerlichen Mitgliedern bestand und durch und durch korrupt war[1]), eben weil sie nicht aus einem ständischen Rechtsinstitute erwachsen, für ihre Beschlüsse, welche gleich denen der spanischen Junta stets in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt waren[2]), nur dem Kaiser verantwortlich war, den ständischen Gegnern weniger Angriffspunkte bot, den Kaiser aber trotz seiner unnahbaren Sonderlingsnatur unmittelbar beeinflusste[3]), aus allen diesen Gründen am besten geeignet die Gesamtstaatsinteressen im Kampfe mit den partikularen Gewalten und die absolutistischen im Streite mit den ständischen zum Siege zu führen[4]). Es war eine Entwicklung, die sich ähnlich auch in manchen Territorien, aber nirgends so typisch vollzogen hat[5]).

---

[1]) Als ein Officium extraneum accessorium hat man die Rechtsstellung dieser Behörde bezeichnet — ein Konsortium von geriebenen Kaufleuten konnte man sie nennen. Gindely, Rudolf II. I. Bd. S. 48. In der Umgebung des Reichsoberhauptes war der Geschäftsgang ganz von Geld — und Gunstbezeugungen abhängig. Gustav Wolf: Deutsche Gesch. i. Zeitalter der Gegenreformation. I. 29. Stieve, V. 111 Anm. 1. 1425, Beilage IX, Nr. 13. und VI. 74 und 10).

[2]) Wenn sie auch nicht wie jene bei Nacht erflossen.

[3]) So dass man sie in gewissem Sinne mit diesem identifiziren konnte, wie Neudegger richtig meint.

[4]) Nach Tezner kommt diese Eignung vor allem den Finanzbehörden zu. S. 168. Abgesehen davon, dass auch die S. 172 und 173 angeführten Begünstigungen der Kammer gegenüber den anderen Kollegien für unsere Zeit durchaus nicht stimmen, diese durchaus nicht als eine „cameralistische Epoche der Verwaltung des Innern“ bezeichnet werden kann, trotzdem die Tatsache zugegeben wird, dass bei Urteilsschöpfungen in Kameralsachen auch Kammerräte in die Verwaltungsgerichtsbehörden delegirt wurden, ist auch sonst die Bedeutung dieser Behörde etwas überschätzt worden. Solche Urteile, wie sie gar häufig über grosse Epochen in diesem sonst trefflichen Buche leicht gefällt werden, bedürfen noch sorgfältigster Erwägung.

[5]) Im allgemeinen hatte die Zentralverwaltung in den Territorien damals schon grössere Fortschritte gemacht als im Reichsganzen; man denke an den geheimen Rat für die „Prinzipalsachen“ in Würtemberg, an das kursächsische Kammerkollegium seit 1589, an das Schatzkolleg in Hannover 1594, den geheimen Rat in Bayern seit 1582. In Brandenburg bildet sich ein solcher erst 1604. Vgl. Schmoller in der Einleitung zum ersten Bande der acta borussica. S. 70. Gerade in unseren Jahren regt auch Ludwigs V. Kanzler Florenz von Venninger die Zentralisation des Behördenwesens in der Oberpfalz an. Lebte doch um die Mitte des Jahrhunderts eine Generation ganz ausgezeichneter Landesfürsten, von denen die meisten ihren Ländern dauernde Verfassungen gegeben haben, wie

Die Hofkanzlei. Infolge von Häufung der Agenden bei der Hofkanzlei ist allmählig ein anderes Amt, wenn auch nicht zum einflussreichsten beim Kaiser, so doch zum gewaltigsten an Machtvollkommenheit emporgestiegen — das des Reichsvizekanzlers. Es hatte sich seit der Kanzlerordnung vom Jahre 1559 als ein vom Reichskanzler, dem Kurfürsten von Mainz, unabhängiges, kaiserliches Hofamt in allen äusseren und inneren politischen Angelegenheiten, ja sogar im Reichshofrate und damit auch in allen Straf-, Zivil- und Verfassungsfragen des obersten kaiserlichen Gerichtshofes, ebenso wie im geheimen Rate zum massgebendsten Faktor herausgebildet. Dem geschah auch dadurch kein Abbruch, dass es seit der Länderteilung im Jahre 1564 wohl die Zentralstelle des Einlaufswesens blieb, also das Einreichungsprotokoll für alle Einläufe bildete, aber durch die Errichtung einer eigenen böhmischen Statthalterei in Prag (1577)[1]) und durch Verlegung der Residenz von Wien nach Prag, also durch Scheidung des „Referatswesens" viel von seiner ehemaligen Kompetenzfülle an die Innsbrucker und Grazer Hofkanzleien, an den ungarischen Kanzler[2]), den böhmischen Oberst-Kanzler[3]) und an das Kollegium der hinterlassenen deputirten Räte der niederösterreichischen Hofkanzlei verloren hatte. Empfingen ja auch die ungarischen Locumtenenten, ja selbst die Erzherzoge von der allgemeinen Hofkanzlei ihre Instruktionen. Und da eben damals auch die Länder Innerösterreichs und Siebenbürgen in den Verband der deutschen Reichsstände aufgenommen wurden (1594 und 1595), waren auch sie, trotzdem die Referate für ober- und niederösterreichische Geschäfte seit 1564 entfallen waren, der allgemeinen Hofkanzlei zugewiesen.

Ranke mit Recht hervorhebt. „Ihr praktisch nüchterner hausväterischer Sinn war so gross wie ihr religiöser Idealismus". Aber auch im einzelnen namentlich bezüglich eines geregelten, vereinfachten Geschäftsganges waren manche landesfürstliche Zentralbehörden den kaiserlichen weit voraus. So namentlich Bayern unter Maximilian (seit 1593). Vgl. Stieve V. 24 ff. Zu S. 18 Anm 2. Vgl. Münch. Reichsarch. Fürstensachen XXXIII. Teil II fol. 249 ff.

[1]) Sie war ursprünglich nur ein Ausschuss des böhmischen Landessenates, (vgl. Cornova; Stranskys Staat von Böhmen VII. Kap. 15. „Von der kgl. Kanzley"). Die Wirksamkeit beginnt am 26. Aug. Ihr obliegen damals: Förderung der Sittlichkeit, Schutz und Ausbreitung der katholischen Lehre, Erhaltung und Vermehrung der landesfürstlichen Gerechtsame, Administration guter Justiz, Überwachung der Stadt Prag u. a., s. Bidermann I. S. 78. Anm. 128.

[2]) Der Bischof von Raab, Joh. Kutassy. Bis ins 17. Jahrh. war die ungarische Hofexpedition von der ungarischen Kanzlei getrennt. Ebda. I. S. 31.

[3]) Er war Chef der böhmischen Landesexpedition. Ein Teil des dahin gehörigen Personals unterstand der Statthalterei, ein anderer weilte am kaiserlichen Hoflager.

Seit dem Tode des Dr. Rudolf Viehäuser[1]) (gest. 23. April 1587) blieb die Stelle eines Vizekanzlers unbesetzt; das Amt wurde von Dr. Jakob Kurz von Senftenau (welchen der Reichserzkanzler für diesen Posten vorgeschlagen hatte) nur verwaltet und erst im Jahre 1593 erhielt er diese einflussreiche Stelle[2]), bekleidete sie aber nur ein Jahr (er starb am 11. März 1594). Von da ab bis zum Jahre 1607 blieb die Stelle wieder unbesetzt. Zum Direktor der Kanzlei wird der geheime Rat „unser und des Reiche lieber getreuer" Dr. Johann Wolfgang Freymann von Oberhausen, Mühlfelden und Herrchingen ernannt[3]) und dem Reichsvizekanzleramt wird provisorisch der Reichshofrat, Dr. der Rechte Rudolf Corradutz von und zu Nussdorf beigegeben, ein einflussreiches Mitglied des geheimen Rates, damit er der Expedition assistire[4]).

[1]) In den Schreiben Rudolfs II. an den Reichserzkanzler v. 23. April 1577 u. s. w. bis z. 16. Febr. 1593 und Wolfgang v. Dalbergs an Rudolf II. v. 12. Sept. 1586 u. i. a. wird er Siegmund genannt. Staatsarch. Wien, Reichskanzlei und Taxamt Fasz. Nr. 3 und Reichshofkanzlei Fasz. Nr. 2. Dieser zuletzt genannte Fasz. enthält zahlreiche Akten über Viehäusers Anstellung und Wirksamkeit aus den Jahren 1576 bis zu seinem Tode. Er war Nachfolger des geh. Rates Dr. Joh. Baptista Weber zu Recz und Pisenberg (Bisamberg), welcher zu Beginn des J. 1577 in Ehren seine Entlassung erhalten hatte. Nur mit Mühe war er nach den peinlichen Vorgängen auf dem Reichstag v. Augsburg 1586 (Vorfälle seines Dienstes halber) bewogen worden, (vgl. die Schreiben Wolfgangs vom 12. Sept. 1586, des Kaisers Antwort v. 6. Okt. 1586) von seiner Entlassung abzustehen. Aber von einem zweimonatlichen Krankenurlaub zu Lautterbach, kehrte er nicht mehr zurück. Trotz aller Vertröstungen konnte der erlittene Schmerz nicht mehr gestillt werden. Am 5. Dez. berief ihn Rudolf selbst zurück. Am 14. Dez. antwortete der Schwerkranke und am 24. April kündete der Kaiser dem Mainzer sein Ableben.

[2]) Rudolf hatte ihn dem Reichserzkanzler am 16. Febr. 1593 zur Ernennung vorgeschlagen. Der Erzbischof Wolfgang antwortet darauf am 28. März aus Aschaffenburg. Beide Schreiben Orig. im Staatsarch. Wien. Mainzer erzbischöfl. Arch. Reichskanzlei und Taxamt Fasz. 3. Akte die Reichshofkanzley und das Reichsvizekanzlariat betreffend (1565—1600). Ähnlich war es in Bayern zur selben Zeit mit der Stelle des Vorsitzenden im geheimen Rate. Auch sie wurde v. d. J. 1591—91 nur verwaltet. Stieve V. S. 9.

[3]) Dr. Freymann war im Febr. 1581 vom Bischof von Speier für den Reichshofratsdienst gewonnen worden. Bereits im Jahre 1585 war er Reichshofratsreferendar, 1592 wurde er mit Ludw. v. Hoyos nach Düsseldorf geschickt (ausserord. Legation), im J. 1596 war er Reichs-Vizekanzleramtsverwalter. Er war viermal vermählt. In d. J. 1575, 28. Juli 1585 zu Retz, 15. November 1587 zu Regensburg, 25. November 1597 zu Pfaffenhofen.

[4]) Rudolf an den Erzbischof Wolfgang von Mainz v. Prag den 12. März 1594. Der Kurfürst antwortet am 24. März. Freymann kam schon 1597 um seine Entlassung ein und Corradutz wurde im September 1597 Vizekanzler und blieb es bis zum Jahre 1606. Auch Leopold von Stralendorf, vgl. Stieve VI. S. 74,

War es zu verwundern, wenn der Vizekanzler bei der Fülle seiner Macht willkürlich schaltete? Kurz von Seufftenau stand an der Spitze der Reichshof- wie der erbländischen Kanzleien, hatte sich vom Sekretär des geheimen Rates zu dessen Präsidenten emporgeschwungen, nach der Ordnung von 1559 war er auch im Reichshofrate massgebend, der einzige, der nicht vom Kaiser ernannt wurde, vertrat den Präsidenten in dessen Abwesenheit und war befugt, mit diesem gemeinsam die Befähigung der Reichshofagenten zu ihrer Amtsführung zu prüfen. Als ehemaliger Sekretär führte er noch die Geheimratsprotokolle, war Vorstand der Registraturen, wie des Reichsarchivs und überwachte auch die Gebarung mit den Taxgeldern, von denen die Kanzleibeamten besoldet wurden, nicht vom Kaiser, wie die des Hofrates, sondern von Mainz. Bei kurfürstlichen Wahltagen, bei landesfürstlichen Erbhuldigungen, bei feierlichen Anlässen überhaupt, vertrat er den Kaiser, ja er verkündete den kaiserlichen Willen auch im Reichstage und trat hier als Vertreter der Erblande in den politischen Fragen Österreichs, namentlich in den türkischen Kämpfen nicht selten sogar in Gegensatz zu seinem Vorgesetzten, dem Reichserzkanzler, dessen Visitation und Kontrolle er sich überhaupt zu entziehen wusste und in dessen Namen er nur Urkunden unterzeichnete, welche ins Reich gingen[1]), wenn sich der Kaiser in den Erblanden aufhielt[2]).

Den Geschäftsgang und das Kanzleipersonal regelt und beaufsichtigt der Taxator. Dieser teilt alle Briefe und Kopien, Beytragungen,

---

leitete das Amt interimistisch (von 1606—1607). Neun Sekretäre standen dem Verwalter des Reichshof-Vizekanzleramtes zu u. zw. D. Joh. Barritz f. die Geschäfte des röm. Reiches (latein.) und Dr. Andr. Hanniwald als deutscher Sekretär. Joh. Engelhofer als Sekretär f. das Land ob und unter der Enns, drei ungarische Sekretäre (Adam Hosszúfóthy, Faustus Vranich und Tiburz Himmelreich) besorgten die ungarischen Geschäfte, Johann Müllner v. Mühlhausen die böhm. Abteilung, Ambros Penck die diplomat. Korrespondenz mit dem Auslande.

[1]) Vice ac nomine reverendissimi archicancellarii Moguntini (Colon. Trevir). Wenn der Mainzer Kurfürst ausnahmsweise einen eigenen kontrollirenden Taxgegenschreiber nach Wien sandte, wurde diesem oft die Einsicht in die Raittungen verwehrt. S. Kretschmayr: Das deutsche Vizekanzleramt, Archiv. für österr. Geschichte 84, 384—429.

[2]) Schriften in die Erblande zeichnete und siegelte er ohne Zusatz. Kleinere Ein- und Ausgänge erledigten seine Sekretäre; diesen und dem Taxator unterstand auch das Kanzleipersonal s. w. u. Er genoss Maut und Gebürenfreiheit, ansehnliche Laudemial- und Sportelgelder. Als geheimer Rat bezog er 1200 fl. (freilich bezogen nicht alle geheimen Räte 1200 fl. Jahresgehalt. Frh. v. Rumpf hatte seit 1587 3000 fl. seit 1594 4000 fl. Jahresbesoldung), als Hofrat 1300 fl., als Vizekanzler 1500 fl. mit 33 fl. 20 kr. monatlicher Zubusse, weiter die Taxquoten aus der Kanzlei und die damals so ergiebigen Geschenke und Repräsentationsgelder.

Pass und Geleitbriefe, Missiva, Mandate, Patente, Libellen, sowie sie von den Sekretären zum Ingrossiren und Verfertigen gegeben werden, „nach Gestalt und wie sie auf Papier oder Pergament geschrieben werden sollen" unter die Schreiber für die kaiserliche Reichskanzlei aus. Der Kanzleidiener muss diese Schriftstücke ehetunlichst verpetschirt zum ferneren Zeichnen tragen und sie dann, unterzeichnet von dem kaiserlichen Sekretäre und dem Vizekanzler (bei Patenten oder Libellen, an denen mehr gelegen war, mit den Worten: Vice ac nomine Reverendissimi Archi-Cancellarii Moguntini) dem Taxator überbringen. Pergamentbriefe, welche Rechte, Freiheiten, Privilegien, Indulten, Schutz und Schirmrechte, Korfirmation, Nobilitation oder Prozesse betreffen, mussten samt den Konzepten von dem Registrator mit dem kaiserlichen grossen oder mittleren Siegel (mit der Kapsel, dem gelben oder roten Wachs) versehen werden, nachdem die Freiheiten, welche solch ein Patent oder Libell enthielt in der Relation, oder auf, einem Nebenzettel in spezie namhaft gemacht worden waren.

Dem Taxator oblag es dann, genau darüber zu wachen, dass alle wichtigeren Schriftstücke registrirt, die Missiva samt ihren Einschlüssen (Bei- und Zulagen) verschlossen, mit dem kaiserlichen anhangenden Sekret-Insiegel versehen und den Parteien gegen Erlegung einer nach der Taxordnung festgesetzten Taxe (von einer Fürschrift 30 kr., von einem Befehle 20 kr. den Armen aber gratis) [1]) ausgefolgt, oder nach Gelegenheit durch die Post oder Boten zugestellt wurden. Dekrete, Adels Wappen-Freiheiten oder Wappen-Verbesserungen mussten vorher noch in ein besonderes Buch, die Wappenregistratur eingetragen werden. Das Eintragen selbst, sowie das Vergleichen der Konzepte mit dem Original, das Ordnen nach Materien in den verschiedenen Registern, war Sache des Registrators [2]).

Die Reichskanzleigefälle musste der Taxator auf Grund seines Amts- und Diensteides getreulich einbringen und in des Gegenschreibers (als Kontrollorgans) Raitbücher eintragen. Aus den Taxgefällen wurde dann das Kanzleipersonal besoldet, diese Besoldungen wurden oft über Empfehlung des Taxators, dem auch die Anstellung

---

[1]) Diese Vorschrift stand nur auf dem Papier. Die Geschichte der Kanzlei ist eine seit dem 15. Jahrh. fortgesetzte Reihe von Eigenmächtigkeit, von Beschwerden wegen der Taxgelder und Sporteln, eine unerschöpfliche Fundgrube für den Diplomatiker. S. unten S. 663.

[2]) Vgl. die Instruktion f. d. Taxatoren, Taxamtsverwalter, Taxamtsgegenhändler und Gegenschreiber vom 12. Nov. 1570. K. k. Staatsarch. Wien. Reichshofkanzlei, Taxamt Generalia Fasz. 11 und die Reichshofkanzleiordnungen von 1559, 1566, 1570. Ebenda Fasz. 1.

oblag, erhöht und auch die Reisekosten und Zehrungsgelder bei Deputationen wurden aus ihnen bestritten[1]). Die Kanzleischreiber und Ingrossisten traten mit einem Monatsgehalte von 10 fl. ins Amt, erhielten Ablauf einiger Jahre eine Gehaltsverbesserung von 5 fl.[2]) und bei nach guter Dienstleistung nach mehreren Jahren eine weitere, gleiche Erhöhung. Periodisch aber suchten die Beamten „der Reichshofkanzlei Verwandten" der deutschen und lateinischen, der ungar. und böhm. Expedition[3]) in corpore um Besserung ihrer monatlichen Gehalte von 10 fl. auf 15 fl.[4]), oder um Gnadenergötzlichkeiten und Zubussgelder

---

[1]) So mussten auf Reichs- und Landtagen den Kanzleipersonen die Auslagen „über ihr gewönlich besoldung" aus den Taxgefällen gezahlt werden. Der Taxator Wernher Braitschwert sollte im Jahre 1598 dem Reichshofkanzlei sekretär Andree Hannewaldt soviel liefern als aus der Hofkammer Ir. Mt. auch dem gegen Regensburg deputirten Reichshofrate Hans Ludwig von Ulm passirt und gefolgt wurde. Den zu gleichen Zwecken mitgehenden vier Kanzelisten Jakob Hornsteiner, Wilhelm Peier, Hans Kalhardt, Hans Hueber wurde der doppelte Monatsgehalt für die Zeit ihrer Abwesenheit bewilligt. Fasz. 26. Zu dem Kapitel: Ausgaben f. d. diplomat. Dienst, vgl. Stieve V. 810. Anm. 3.

[2]) Hans Praunhofer trat 1583 ein, erhielt 1594 die erste Besserung des Gehaltes um 5 fl.; 1603 20 fl. rh. monatlich. Hans Zapf, der 1576 eingetreten war, hatte 1594 bereits 20 fl. Monatsgehalt (Fasz. 47). Auch die Kanzleischreiber, Christoph Kumbler, David Probst, Hans Bausecker, Martin Khotter, Hans Schedler, die noch unter dem Taxator Heinrich Fehlin gedient hatten, wurden in dieser Weise befördert (Fasz. 11). Ähnlich auch war die Gehaltssteigerung der drei vom Hofzahlmeister Hans Rietmann im J. 1597 aufgenommenen Reichshofkanzleischreiber Christoph Hörmann, Hanst Strauben und Jeremias Rueppen. (Aufgenommen am 3. Febr., 1. Juni und 1. Okt. 1597). Andere avancirten rascher. So wurde Puecher am 1. Jän. 1595 als Schreiber mit einem Monatsgehalte von 10 fl. aufgenommen, im J. 1600 bereits bekam er 20 fl., 1602 wurde er Konzipist mit 30 fl., nachdem er noch i. J. 1598 100 fl., 1600 300 fl. Gnadengelder erhalten hatte. Im J. 1606 erhielt er eine Gnadenzubuess v. 400 fl. Auch der Taxator Fehlin hatte als Kanzleischreiber angefangen. Vgl. das Schreiben des Mainzer Kurfürsten an den Kaiser vom 25. Febr. 1602 in betreff der Kanzleibesoldung. (Anstellung und Besoldung der Reichshofkanzleischreiber 1572—1645 im Staatsarch. Wien. Reichshofkanzlei Fasz. 47. z.).

[3]) Im J. 1610 wurde noch eine besondere Hofexpedition für Schlesien und die Lausitz und früher noch eine besonders für Mähren errichtet, die genannte jedoch am 26. Mai 1611 wiederum der böhm. einverleibt. Bidermann I. S. 97. Anm. 57.

[4]) Humillima supplicatio pro subsidio et stipendij augmento. Ebda. Fasz. 28. Taxamt B. So vom 16. Juni 1598. Ebenda. Fasz. 47. Zusagende Antwort des Kurfürsten auf des Taxators Empfehlung an den Taxator Wernher Braitschwerdt vom 3. August 1594. „Doch soll sich der lateinische Schreiber, weil er albereit mit dem Heroldendienst- und besoldung bedacht, solche monatliche Besserung aus den Taxgefällen deiner Amtsverwaltung gegen ordentliche Quittung von Anfang des Jahres 1594 ausfolgen lassen". Ebenda Fasz. 11.

an, die höheren Beamten, die Registratoren, Sekretäre und später auch die Protonotare[1]) suchten stets, die Ingrossisten, Kanzleischreiber zumeist einzeln um solche Benefizien und Renumerationen oder Abfertigungen aus den Taxgefällen beim Reichserzkanzler[2]) an, der auch nicht aufgehört hatte, im Kampfe um die Wahrung seiner Befugnisse gegenüber der Hofkanzlei beim Kaiser einzuschreiten. Wurde nun den Reichshofkanzleischreibern in Prag in corpore eine Zubesserung gewährt, wie 1594, 1598 und 1602[3]), so verlangten billigerweise auch die in Wien „hinterlassenen", auf den ungarischen Kriegsschauplatz oder auf den ungarischen Landtag abgeordneten „draussigen" Kanzleischreiber eine gleiche Zulage-Begünstigung. „Die jüngeren drinnigen Reichshofkanzleischreiber, die gar nit darbey verstanden gewest, haben eine gnadenzubuess auf den jüngst abgangenen Reichstag (1598) erlangt", so beschweren sich diese Schreiber am 16. Juni 1598[4]), „während wir heraussen auf unser Supplizirung überhaupt keines Bescheids teilhaftig werden khünden". Sie hätten „auf die Hungerischen Landtag ainichen Heller oder Pfening Lüffergeldt nie empfangen, sondern jederzeit ihr merklichs Hochempfindtlichs darauf eingebüesst"; auch hätten sie „nur für den ersten Monat ihrer Anwesenheit im Felde 12 fl. erhalten, die ganze übrige Zeit aber nichts". Die Bittsteller berufen sich auf Wolf Unverzagt und Hans Frauenberger, und machen dem Taxator einen Vorwurf daraus, „dass er nicht vorher Bericht von hie eingenommen habe".

Und die höheren Beamten stehen natürlich nicht zurück. Nach sechsundzwanzigjährigen Diensten bei der Reichshofkanzlei bat der österreichische Registrator bei dieser Kanzlei, Hans Frauenberger um ein Zubuesgeld[5]). Der Reichshofkanzleischreiber Matthes Ferre ersuchte im Jahre 1603 um eine Gnadenergötzlichkeit aus den Taxgefällen, 1604 bekam er zu einer Rekompens 100 Taler = 116 fl.

---

[1]) Seit 1616 leitete Nicolaus Deuring dieses Amt; er bat im August 1627 um ein Gnadengeld.

[2]) Die Abfertigungen konnten nicht hoch genannt werden.

[3]) Der Erzbischof v. Mainz vom 25. Febr. 1602 „Ich habe dem Reichshofkanzleitaxator Heinrich Fehlin befohlen, wie es aus nit unbedenklich Ursachen mein lieber Vorfahre 1594 u. 1598 verordnet hat, älteren Kanzleischreibern 5 fl. erhöhte Monatsbesoldung inskünftig ausfolgen zu lassen". Staatsarch. Wien. Reichshofkanzlei Fasz. 47.

[4]) An den Erzbischof von Mainz. Ebenda v. 16. Juni 1598.

[5]) An den R. K. M. geheimen Rat und Reichshofvizekanzler Herrn Johann Wolff. Freymann zu Oberhausen und Mühlfelden ohne Datum. Reichshofkanzlei Fasz. 28.

40 kr.[1]). Auch seinem Vorgänger im Amte des Kanzleischreibers Hieron. Ruppe, waren 1602 200 fl. als Gnadengeld bewilligt worden. Johann Manhart, der seit dem Ableben des Sekretärs Ambrosius Bencken Registrator bei der lateinischen Expedition der Hofkanzlei war, erhielt auf sein Ansuchen semel pro semper 300 fl., dann vom 1. November 1605 ab neben seiner ordinari Besoldung als Registrator jährlich 100 fl. als Rekompens aus der Reichshofkanzlei-Tax[2]). Am 18. August 1605 wurde auch dem Reichshof Extraordinari Secretari Buecher 400 fl. semel pro semper bewilligt[3]), im Jahre 1607 das Suppliziren des Reichshofkanzleischreibers Volkmar Hartleben um 300 fl. aus den Taxgefällen und im nächsten Jahre das des Sekretärs Dietz wegen einer Rekompens von 500 fl. aus dem kaiserlichen Tiroler Taxamt von Mechtel befürwortet[4]). Dieser war seit 1595 in kaiserlichen Diensten. Es waren ihm jährlich 200 fl. Zubuesgeld aus dem Taxamt gegeben worden. Seine Besoldung aber bezog er von der oberösterreichischen Kammer. Im Jahre 1609 bat der Sekretär Niclas Fassnacht um eine Gnadenergötzlichkeit; er hatte als Diener des 1606 gestorbenen geheimen RatesHans Christoph von Hornstein zu Grüeningen gedient und war dann in gleicher Eigenschaft vom Sekretär Gotfried Hertel bei der Expedition verwendet worden, wo er seit 1606 tätig war[5]). Sie wurde ihm von der Hofkammer gewährt.

Die Hofkammer (allgemeine österreichische Hofkammer). Infolge der Länderteilung unter den Zentralstellen am meisten beeinträchtigt, unternimmt diese Zentralbehörde in einer Zeit „organisirter Systemlosigkeit" unter ihren Präsidenten Ferdinand von Hofmann[6]), Hans Kobenzl von Prosegg, und dessen Amtsnachfolger Hans Khisl von Kaltenbrunn, Krediteinzeloperationen, sie begibt Staatsschulden-

---

[1]) Mechtels Bericht vom 22. April aus Prag an den R. K. M. geheimen Rat und Reichshofvizekanzler Freiherrn Leopold von Stralendorf. Matthias Ferre hatte schon lange zuvor über 20 Jahre bei Erzherzog Ferdinand von Tirol gedient, war seit 1600 in kaiserlichen Diensten zuerst mit 10 fl., dann seit 1602 mit 15 fl. monatlich besoldet.

[2]) Reichshofkanzlei Fasz. 29.

[3]) Ebenda. Er war am 1. Jänner 1595 mit einer Besoldung von 10 fl. aufgenommen, hernach ist ihm 5 fl. und 1600 wiederum 5 fl. zugebessert worden. Anno 1602 ist er zum Hofkonzipisten ernannt und ihm die Besoldung auf 30 fl. monatlich erhöht worden. Gnadengelder hatte er 1598 100 fl. anno 1600 300 fl 1606 400 fl. zusammen also 800 fl. erhalten. Reichshofkanzlei Fasz. 28.

[4]) Jenes am 27. Mai 1607 ebenda. Dieses am 22. Oktober 1608. Fasz. 28.

[5]) Ebenda.

[6]) S. Heft VI der Prager Studien a. d. Geb. d. Gesch. S. 36 und böhm. Landtagsverhandlungen VIII. S. 72.

verschreibungen, Hofkammerobligationen, sie verkauft Anwartschaften auf vermeintliche oder wirkliche Reichslehen, nimmt Anleihen auch bei Privaten, selbst Zwangsanleihen bei Klöstern, Städten oder Märkten auf, (Thorsch gibt an, dass zu Zeiten 101 Gattungen und 197 Unterabteilungen von Schuldarten zu 16 verschiedenen Zinsfüssen verzeichnet waren)[2]), ja sie verweist die Gläubiger, da die ordentlichen Steuern, Bede und Regalien, zur Erhaltung des grossen Hofstaates nicht hinlangten, auf die noch jungen ausserordentlichen, direkten und indirekten Steuern, mit welchen die Landstände damals den Landesherren geradezu nur Geschenke zu machen brauchten.

Auch auf alle Arten von Aufschlägen, Mauten, Zöllen, Kammergütern und Gefällen[3]), auf alle Restanten, auf gänzlich überlastete oder verpfändete Herrschaften, Pfand--Krongüter, bei welchen man noch eine Steigerung des Schillings zu erlangen hoffte, auf noch nicht bewilligte Proviant- oder Grenzhilfen, auf noch zu bewilligende Summen seitens der Länder, auf Konfiskationen und Stafgelder wurden die Gläubiger verwiesen und vertröstet, oder ihre Forderungen hypothekarisch auf Krongütern und Pfandschaften verschrieben[4]), ja sogar zur Verpfändung oder zum Verkaufe der Regalien wurde geschritten, wenn das Mittel der „Antizipation“ versagte, welches sonst immer zur „Contentierung der Zinsparteien“ oder zur Aufbringung der Summen für das türkische Ehrengeschenk und für den Kurier nach Konstantinopel (Liefergeldt und Curiergeldt) angewandt wurde. Aus solchen hypothekarischen Verschreibungen, welche gewöhnlich für Gnadengelder auf den landesfürstlichen Schlössern hafteten, wurden die Inhaber (der Gnadengelder) nach und nach Pflandgläubiger des Kaisers und, da

---

[1]) Vgl. Bergmann: Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaates, II. 60.

[2]) Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem 18. Jahrhundert. Leipziger Dissertation, 1891.

[3]) „Wir haben Georgen von Redern mit 500 fl. rh. in abschlag seiner Hofbesoldung und Zubussgeld auf unsere Kammergefälle in Schlesien euerer Verwaltung und das zu unserem Hofwesen gehörige Deputat gd. verwiesen“, heisst es beispielsweise am 5. Febr. 1593 an die schles. Kammer. Hofkammerarchiv, Wien. Böhm. Fasz. 15719. Andere wurden auf das Lärenpecheramt verwiesen. Über dieses (das Lärenpecheramt) in Wien, oder Wasserrecht (eine Art Nagelrecht) s. Oberleitner im Notizenblatt der Akademie d. Wiss. Beilage zum Arch. f. K. ö. G. VIII. Jahrg. 1858 S. 23. Im Jahre 1590 betrug die Jahrespacht, welche Christoph Castner zahlte, 2600 fl. Ein weiteres einträgliches Gefälle war die Wassermaut an der Donau.

[4]) So wurde dem Vaiwod Stephan von der Moldau das ganze Dorf „Puszdahodos, zum Gute Szathmar gehörig“, versetzt.

sie für Reparaturen und dergleichen Ausgaben immer Gelder vorstreckten, nach und nach Pfandbesitzer. „So gab es gar bald nicht mehr genug Domänen und noch nicht genug Steuern“ und der österreichische Schatzmeister konnte mit Goethe ausrufen: „wir haben soviel Rechte hingegeben, dass uns auf nichts ein Recht mehr übrig bleibt“ [1]). War doch der landesherrliche Grundbesitz (das Domanium), welcher seit dem 14. Jahrhundert, dem überhandnehmenden gutsherrlichen gegenüber zurückstand, wohl durch die Säkularisation der geistlichen Güter im 16. Jahrhundert und durch skrupellos gehandhabte Annexion der Lehensgefälle, (des landesherrlichen Patronatsrechtes über herrenlose und erbenlose Güter) sehr bedeutend angewachsen, in unseren Jahrzehnten aber aufs ärgste verschleudert worden [2]).

Gar bald waren auch die Dreissigerstätten verschuldet. Auf Einnahmsquellen, wie auf dem Salzverweseramt zu Aussee, den Salzämtern zu Pressburg und Gmunden, auf der Kupfer-Kaufstatt in Neusohl, (Kremnitz, Schemnitz), auf den meisten Vizedomämtern in Österreich nid und ob der Enns, auf den Aufschlagsgefällen zu Engelhardtzell und den Dreissigerstätten zu Ungarisch-Altenburg, Pressburg, Wartberg, Tyrnau und Freystadt lagen hohe Schuldverscheibungen (auf den drei letztgenannten bis Ende 1591 167.075 fl.) [3]). Noch grössere Summen lasteten auf dem erstgenannten Amte. Wurden ja auch die fürstlichen Deputate der am 10. Februar 1592 verstorbenen Königin-Witwe Elisabeth (Magdalena) zu Frankreich und die der kaiserlichen Brüder auf diese Amtsgefälle verwiesen [4]). Aus den summarischen

---

[1]) Vgl. den Bericht der hinterlassenen Hofkammer an die anwesende, in Hinsicht des Zustandes der Pfandherrschaften, sowohl in Ungarn als in Österreich, wie hoch selbe verpfändet, an wen und um wie viel mehr deren Pfandschilling erhöht werden könnte, damit der höchsten Not des Gränz-Militärs abgeholfen werde. Vom 25. April 1592. Und nun werden die Pfandherrschaften mit ihren Lasten aufgeführt. Hofkammerarchiv, Wien. Hoffinanz Hungarn. Fasz. 14398.

[2]) Allein in Schlesien wurden verkauft: 1582 Kruppitz, 1585 Tost und Preiskretscham, 1587 Lublinitz, 1596 Grünberg, 1600 Zülz, Strehlitz, Steinau, 1601 Guhrau, 1602 Priebus, Naumburg, Oberglogau und Kosel, 1603 das Burglehen zu Jauer, 1604 Slawentitz, 1605 Schloss und Herrschaft Stein, 1607 das Burglehen zu Schweidnitz, 1609 Ratibor, 1611 Sprottau, um nur Veräusserungen königlicher Domänen unter Rudolf II. zu nennen. Rachfahl: Die Organ. d. Gesamtstaatsverwalt. Schlesiens v. d. 30-jähr. Krieg S. 266 Anm. 1.

[3]) Bericht des Kriegszahlmeisters Egidius Gattermeyer vom 14. Juli 1592. Die kroatischen Dreissigstämter an den steirisch-krainischen Grenzen scheinen schon damals der Grazer Hofkammer unterstanden zu sein.

[4]) Auch die „Schweizerischen und Oberländischen Zinsparteien“ waren hieher verwiesen. Die Zinsen jener beliefen sich bis Pfingsten 1593 auf 3597 fl. rh. Diese samt des Bischofs von Salzburg verfallenen Interessen auf 3500 fl. Der Aufschlager dieser wichtigen Dreissigiststätte war Matthias Zeller.

Auszügen der Legstätten zu Thann und Freiburg in Br.[1]) ersieht man, dass die Verschuldung auch bei den kleineren Ämtern so eingerissen war, dass zur Bezahlung der an diesen Legstätten verfallenen Zinsen die drei Landstände, und ein jeder Stand insonderheit nachtragen musste, da gar bald die Gefälle des „Rappenmasspfennigs"[2]) die Schuldenlast der Zinsparteien nicht mehr decken konnten; daher sanken auch die Versicherungen auf diese Legstätten und Ämter immer mehr im Kredit. So schreiben die Verordneten des Landes ober der Enns vom 30. Juni 1592: „Ir kays. Mayest. intention und bewilligung auf die ungarischen Dreissigist bis in die 70.000 fl. zu anticipieren, ist zwar an sich selbst ganz väterlich und treuherzig. Es deuten und ziehen aber Ew. Fürstl. Drl. selbst an, dass auf diese vergewiss — und versicherung schwerlich etwas aufzubringen und zu erhandeln ist. Mehren sich ja die Fälle, dass selbst Privatleute nur gegen Schuldverschreibungen der Stände Geld liehen"[3]).

Während den Gläubigern das „Hauptguet" bei einem Dreissigistamte verwiesen wurde, war ihnen das Interesse (die Zinsen) davon oft bei einem Hofzahlamte verschrieben; oft auch wurden diese beiden zusammengehörigen Posten in verschiedenen Währungen ausbezahlt[4])

---

[1]) Karlsruher Generallandesarchiv, Kreisakt. Fasz. 909.

[2]) Der Masspfennig der löbl. drei Landstände vom Jahre 1592 betrug im Elsass und Sundgau 6034 fl. 41 kr., aber schon im nächsten Jahre bloss 4041—4042 fl. 39 kr.

[3]) Beispiele siehe Prager Studien X. S. 18—19 f. Dazu Hurter, II. 328—334. III. 89—79. IV. 501 ff. V. 7. VIII. 240, 246, 248, 375. Gegen diesen sinkenden Kredit halfen keine Ordnungen, wie sie damals zahlreich ausgearbeitet wurden. Vgl. Stieve in den Ber. d. Münch. Akad. d. W. 1881.

[4]) Ein Beispiel: Hieron. Schobinger hat im 91. Jahre (1591) zu notfal des Kriegszahlamtes in gueten annemblichen Tuechen 1255 fl. 27 1/2 ₰ dargeliehen: zu solcher Suma seindt Ime 1744 fl. 32 kr. 2 ₰ abgeraittes Interesse von seiner Hausfrauen gebürnus aus der Stamppischen schult der noch restierenden 11000 fl. samt dem Hauptguet auf die schles. Kammer, mit dem Interesse aber auf das Hofzahlamt verwiesen, geschlagen u. also mit beeden Posten, die zusammen 3000 fl. bringen, auf die 2 Dreissigist in Ungarn Türna (Tyrna) und Wartberg inner 3 Jaren zu bezahlen, angewiesen worden. Weil dann der Kriegszahlmeister, inhalt seiner Quittung, mit Ime auf deutschen werth, der Tuech halber, geschlossen, das darzugeschlagene Interesse auch so zu 5 % verschrieben, aus dem Hofzahlamt gleichmässig in deutscher wehrung von gehorter Stämppisch schult bisher jederzeit abgereit und bezahlt worden, so wierdet solchem nach, Jme der begerte beuelch an die ungarische kammer, nemblichen dass mit Ime aldorth auch auf deutsche wehrung abgerait und die bezahlung darnach gericht werde, nit zu verweigern sein. Actum den 27. October 1592. Gez: Georg Haider. Dorsualnotiz auf einem diesbezüglichen Aktenbündel im k. k. Hofkammerarchiv, Wien.

oder verschrieben, von den Gläubigern aber in einheitlicher, womöglich deutscher Währung verlangt. Schon die vorgenannten Krediteinzeloperationen, namentlich aber die aus diesen mannigfachen Verweisungen an die verschiedensten Zahlstätten erfliessenden Rechnungsschwierigkeiten erforderten einen fast unübersehbaren Rechnungsapparat. Die Schwerfälligkeit der Verwaltungstechnik bei allen Behörden dieser Zeit erreicht hier ihren Höhepunkt. Kamen ja zu den Verweisungen noch die Münzverwirrung[1]), die Umrechnung von einer Währung in die andere, der wechselnde Stand des Geldes, oder gar die Umrechnung von Waren in Geld, z. B. von „annemblichen Tuechen" oder von „minder annemblich Schlepptüchern und Lündisch", sowie die vielen Zahlungsmodalitäten, Termine und Zahlungs- oder Legstätten hinzu. Die gesamte Steuereinhebung, die Länderkammern, die Münz- und Zollstätten, die Kriegszahlmeister, die Vizedomämter, alle Gefällsämter, Zehenteinnehmer und Legstätten waren an die Hofkammer gewiesen. Sie musste darauf sehen, dass die mühselig eingebrachten Steuern und Gelder womöglich in Dukaten oder wenigstens, in Taler umgewechselt würden[2]), musste oft erst durch Unterhändler das landläufige Geld erhandeln[3]) und hatte neben schweren Kämpfen mit den Wünschen der Erzherzoge u. a. noch unerquickliche Konflikte mit den anderen Zentralstellen. Wie zwischen Reichshofrat und geheimen Rat, so nahmen die Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Hofkammer und der Hofkanzlei „umb dass diese unter Wolf Unverzagts[4]) viel

---

[1]) Cyriacus Spangenberg, Nützlicher Traktat v. Gebr. u. Missbrauch d. Müntzen. Frankf. 1592. S. Goldast: Politische Reichshändel XV. Teil pag. 565 der Ausg. Frankf. a. M. 1614. Becker, Österr. Münzwesen, II. S. 64 ff.

[2]) Nun standen diese gewöhnlich so hoch im Werte, dass sie zum Auswechseln unter 71 kr. nicht zu erhalten waren. „Aber auch damit musst du, wenn du sie zu geringerem werte nicht bekommst, heisst es an Geizkofler v. 18. Nov. 1592, zufrieden sein". Reichsgedenkbuch Nr. 8, fol. 121. Am 19. Juni d. J. erging aus Prag an den Landeshauptmann in Mähren der Befehl, die 43000 fl., welche aus mährischen Steuergeldern in verschiedenen Münzsorten angekommen waren, nach und nach in Dukaten, wo es aber nicht sein kann, in Putschändel zu verwexeln". Hofkammerarchiv, Fasz. 15717.

[3]) So wurde mit dem Handelsmanne Druen Pestoluczen dahin gehandelt, dass er die 10000 fl., welche der Landschaftseinnehmer ob der Enns in ansehung und bedenkung der feindts u. grenznot zu Proviantnotturften in abschlag der obderensischen 92-er Grenzdeputat (der 50000 fl.) auf khünftig Khrembser Markht vorzustrecken u. richtig zu machen versprochen, vorschiesse u. sie in ungar. Münze, als den Taler zu 70 kr. u. den anderen Teil in deutscher Währung erlege. Fasz. 16780.

[4]) Wolf Unverzagt war dem niederösterr. Statthalter, dem Erzherz. Matthias als Vermittler zwischen der abwesenden österr. Hofkanzlei und der niederösterr. „Regierung" für „geheime Sachen" als Cantzler beigegeben, bekleidete aber nicht

beklagtem Regiment wider das alte Herkomen sich in die Hofkammerexpeditiones unbefugte Eingriffe erlauben, auch „dass es zu remedieren seye", kein Ende. Deutlich illustrirt eine Beschwerde der Wiener Hofkammer bei Erzherzog Matthias[1]). Diese nachteiligen Irrungen. Der Erzherzog hatte die Fertigung einiger von der Hofkammer vorgelegter Passbriefe auf ungarische Weine bewilligt. Nachdem sie in der Hofkammerkanzlei geschrieben, ausgefertigt und dem Erzherzog zur Unterschrift vorgelegt worden waren, wurden sie von der Hofkanzlei aufgehalten, ein Teil der Hofkammer zurückgestellt und ungeachtet der vorigen Bewilligung aufgehoben („aufgehebt und eingestellt"). „Zur Ordnung und Verhuetung der Konfusion in den Hofkammerexpeditionen, um Zerrüttung zu vermeiden, hält die Hofkammer für notwendig, solche Eigenmächtigkeiten abzustellen. Auch leidet das Ansehen der Hofkammer bei den Parteien und zu nicht weniger Verschimpfung muss der Hofkammer auch dies gereichen, dass man sich bisher bei der Hofkanzlei unterstanden, der Kais. Mayst. Schreiben, so bei der anwesenden Hofkammer ausgegangen und an die alhierige dirigiert gewest, zu eröffnen, zu decretieren und zu verordnen, was sy die alhierige Hofkammer auf dieselben fürnehmen sollen". Die Beschwerde gelangt nach Anführung weiterer Unzukömmlichkeiten zu dem Schlusse, dass dies „alles bei den Parteien das Ansehen hat, als ob die Hofkammer nunmehr ihres besonderes Rates oder Audienz bei Ir. Drl. Endsetzt und die Expedition in Kammersachen ex praescripto die Hofkanzlei führen und dirigieren müsste. Es bittet also die Hofkammer Ir. Drl. wolle derlei Eingriffe und ausser fug angemasste imperij über die Hofkammer und die Hofkammersachen abstellen"[2]).

Solche Kompetenzkonflikte und Eifersüchteleien währten jahrelang auch zwischen der Hofkanzlei und dem Hofkriegsrat wegen der türkischen Expeditionen, bis Rudolf am 1. Oktober 1588 den Erzherzog Ernst beauftragte, die Sache dahin zu richten, dass hinfür die türkischen Expeditionen von der Kriegs- zur Hofkanzlei gezogen, die Kriegs- und Kammersachen ausgeschrieben und an ihren gehörigen Ort gebracht werden[3]);

---

die Stelle des Landes- u. Hofkanzlers. Bidermann I. 31. Seit d. 26. Jan. 1592 bekleidete Unverzagts Stelle Dr. Khren v. Khrenberg. S. ebda. I. 95 Anm. 53.

[1]) Die Wiener hinterl. Hofkammer an Erzherzog Matthias v. 18. Nov. 1592. Hofkammerarchiv, Wien. Fasz. H. 14.

[2]) „Und sowol die erledigung und expedierung derselben bey der hofkammer dem bisherigen Brauch nach in genaden verbleiben lassen". Ebenda.

[3]) Das übrig aber, was diesen beiden Expeditiones nicht anhängig, bei der Hofkanzlei bleiben solle, inmassen es auch hiervor jederzeit gewesen. Konzept. Staatsarchiv Wien. Reichshofkanzlei. Verfassungsakten. Fasz. 60. Konvolut 1.

ebenso stand es zwischen der Prager und den Grazer und Innsbrucker Hofkammern, zwischen Hofkammer und Hofkriegsrat[1]), ja zwischen jeder der Hofkammern und ihren Hilfsämtern, wie der Buchhalterei, der Kanzleiregistratur[2]). Dazu kamen häufige Beschwerden der Hofkammer gegen die Reichshofratsexpedition[3]), unbefugte Eingriffe der österreichischen Stellen in die Reichskanzleiexpeditionen oder in die ungarische Kanzleiexpedition und Streitigkeiten zwischen der Reichskanzlei und der österreichischen Hofkanzlei wegen Erteilung von Gnadenbriefen.

Die Kammern der Länder (die böhmische, mährische, schlesische, ungarische[4]), die Zipser zu Kaschau und die niederösterreichische für die Länder nid und ob der Enns und für einige ungarische Pfandbesitzungen) waren als Zentralbehörden der landesfürstlichen Finanzverwaltung neben den ihr unterstellten Hilfsorganen und Behörden, der Buchhalterei, dem Rentamte und dem Fiskalate (d. i. der zur Verwaltung der Münz-, Berg-, Zoll-, Salz-, Regale- und des Biergeldes eingesetzten Behörde) kollegial gegliedert, ohne eigentliche Verwaltungsexekution an die Hofkammer gewiesen und dieser zur Rech-

---

[1]) Siehe weiter unten über die Instruktion für den Oberstproviantmeister. Waren ja auch der Kriegszahlmeister 1594 Matthias Zeller (früher Aufschlager zu Engelhartzell), der Gegenschreiber des Kriegszahlamtes (1594 Jakob Grunauer), der Zahlmeister in der Zips (Michael Pernauer), der Verwalter des Schiffmeisteramtes (Balth. Sachs), die Proviantkastner und Proviantamtsverwalter mit ihren Gegenschreibern, die Zeug- und Bauzahlmeister, die Bauschreiber und Zeugwarte Organe des Wiener Hofkriegsrates. Bidermann I. 29.

[2]) Man lese nur in dem unten zitirten Aktenfaszikel nach: Expeditionen und Verrichtungen, so zu der kaiserlichen geheimen Reichshofkanzley gehören und diesfällige Zwistigkeiten mit den Erbländischen Stellen. 1589—1766, im k. k. Staatsarchiv Wien. Fasz. Nr. 60. — Zwischen dem Klosterrate und dem eigenmächtigen, schlauen und gewalttätigen Passauer Offiziale, dem später übermächtigen Direktor des geheimen Rates, dem bekannten Melchior Khlesel, kam es in unseren Jahren zu langwierigen Zwistigkeiten. S. Hammer-Purgstall. Melchior Khlesel. S. 83 ff., 107 ff. und Beilagen Nr. 79—81.

[3]) Darüber, dass sich der Reichshofrat „die Disposition über die Reichsverwilligung und Kontribution anmasse, durch seine Expedition assignationes ausfertigen zu lassen unterfange, welches E. K. M. sowol bey der Puechhalterey als den Hof- u. Hofkriegszahlämtern Schaden u. unrichtigkeiten verursachen tete“. Staatsarchiv Reichshofrat.

[4]) Die längs der Westgrenze Ungarns von Pressburg abwärts einkommenden Dreissigist-Gebühren waren bis z. J. 1625 der Hofkammer unmittelbar abzuführen; die übrigen Dreissigistämter unterstanden aber der ungarischen Kammer (Bidermann I S. 21) natürlich ausser dem Wittumsbereiche der Königin Maria und des Pfandbesitzes Friedrich III. vom Jahre 1491, welcher der niederösterreichischen Regierung unterstand. Die kroatischen Dreissigistämter gehörten dem Machtbereich der Grazer Kammer an.

nungslegung verpflichtet[1]). Diese wusste aber auch die Zentralbehörden des ständischen Finanzwesens z. B. in Schlesien[2]), das Generalsteueramt und das Landeszahlamt, welche mit der Verwaltung der direkten Steuern betraut waren, von sich abhängig zu machen. Ihr allein stand das Recht zu, ihre Verfügungen durch Zwangsmittel durchzusetzen. Auf ihren Befehl wurden oft unvermutet Visitationen der Rentämter vorgenommen. An sie gingen Quartalauszüge, ja die „Wochenzettel" der Rentämter über den Empfang, Ausgang und Barbestand, die Kammerausweise über die allwöchentlichen Revisionen der Buchhalterei. Auf ihren Befehl auch mussten die Gefälle der Schatzsteuern, sowie des Biergeldes unter sicherer Bedeckung an das kaiserliche Hof- und Kriegszahlamt befördert werden[3]). Ihrer Initiative auch waren zahlreiche Verfügungen des Hofkriegsrates, so die Bergordnung vom Jahre 1573 für Oberungarn u. a. zuzuschreiben.

In der Buchhalterei (Kanzlei der Kammer)[4]) wurden alle Beschlüsse des Kammerkollegs expedirt. Der Sekretär verfasst das Konzept, die Räte fügen Verbesserungen oder Abänderungen in Form von Marginalanmerkungen hiezu. Hierauf wird es dem Ingros-

---

[1]) Vgl. die Gebarungs-Ausweise im Hofkammerarchiv Wien. Sie waren Organe der kaiserlichen allgemeinen österreichischen Hofkammer, welche seit der Länderteilung eigentlich in ihrem Wirkungskreis auf die Stammländer Österreichs unter und ob der Enns beschränkt war, deren Amtsbefugnisse sich aber zu Ende des Jahrhundertes wieder gehoben hatten. Hatten ja selbst die ungarischen Stände schon im Gesetzes-Artikel 38 vom Jahre 1569 dem Kaiser eingeräumt, in Finanz- und Militärangelegenheiten, welche nicht das Land allein angehen, durch seine Zentralstellen zu verfügen; daher schickte die kaiserliche Hofkammer zeitweilig zur Revision der Rechnungen und Einkünfte aus der „Dika" und dem Anschnitte" an die ungarische Kammer ebenso Kommissäre, wie an die schlesische, an die Zipser (Scopusien). Freilich war der Wiener Hofkammer auch je ein ungarischer und ein tschechischer Übersetzer mit dem Range von Kanzleischreibern zugeteilt. (Als ungarischer Dolmetscher fungirt im Jahre 1594 Martin Schedl) Bidermann I 30. Die Zipser Kammer-Räte gehörten in der Regel zum Status der Pressburger (ungarisch) Ebda. S. 124 Anm. 44. (Vgl. Lustkandl W., Österreichisch-ungarisches Staatsrecht, Wien 1863 S. 108 und Bidermann I. 86 Anm. 25).

[2]) Vgl. Rachfahl S. 392.

[3]) Ebda. S. 34 7.

[4]) Der böhm. Kammer sind eine Buchhalterei, eine Kanzlei mit je einer deutschen und einer tschechischen Expedition beigeordnet. An der Spitze des deutschen Buchhaltereiamtes stand seit 1583 Thomas Wolff v. Zwingendorf, früher Verwalter des böhmischen Rentmeisteramtes (v. 1577—1583). Über den Geschäftsgang in der Tiroler Kammer informirt die Instruktion, welche Erzherzog Maximilian an 22. Jänner 1605 erliess (gedr. im III. Bd. der Zeitschrift des Ferdinandeums).

sisten der Kanzlei zur Reinschrift übergeben, diese vergleicht dann der Registrator mit dem Konzept des Sekretärs legt sie den Räten und dem Sekretär zum Unterzeichnen vor worauf sie vom Sekretär mit dem kleinen Sekretinsiegel besiegelt wird. Reinschriften, welche mit Konzept abgesandt wurden, hatte der Registrator in besonderen Repertorien (sogenannten Gedenkbüchern) zu registriren. Die Oberaufsicht über die Registratur stand dem Sekretär zu.

II. Der Beamtenkörper.

An diese obersten Behörden (Zentralstellen) gliedert sich ein weitverzweigter Beamtenkörper, welcher wie die ganze so junge Behördenorganisation überhaupt an der Vielköpfigkeit und Varietätenfülle von damals kaum zu übersehenden, häufig wechselnden Beamtenkategorien, an der Kompetenzenmacht einzelner und an dem unbestimmten Wirkungskreise anderer litt. Da gab es, um die Hofbuchhaltung anzuführen, neben dem Hofbuchhalter und Vizehofbuchhalter, Hofbuchhalterei-Supernumerair oder Überraiter, Raitoffiziere, Raiträte, Ingrossisten, Registratoren, Registranten, Kanzelisten, Raitdiener; namentlich die Konzipisten, Sekretäre, Ratschreiber, Kanzleischreiber, Protokollisten, Oberregenten, Amtskanzelisten bei den vielen Kanzleien der genannten Zentralstellen weiter beim Hofkriegsrate, bei den Nieder-, Inner-, Oberösterreichischen Regierungen u. s. w. boten ein buntes Bild, ein loses Wirrwarr von bureaukratischen Abstufungen, des dem Obersthofmeisteramte unterstehenden Hofzahlamtes mit seinen zahlreichen Beamtenkategorien, des Münzamtes, der Forstbeamten, der Gestüttmeister, kurz der Beamten im kaiserlichen Hofstaate[1]) ganz zu geschweigen.

Und neben dem Stande der Berufsbeamten im allgemeinen, hat sich auch ein **Berufsdiplomatenstand** herausgebildet, weit mehr noch als jener ständischen Einflüssen und Ansprüchen entrückt, eine

---

[1]) Man vgl. Vinz. Goehlert: Kaiser Rudolfs II. Hofstaat und die obersten Behörden im VII. Jg. der Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen S. 112 ff., Ferd. Menčik: Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter im Archiv f. österr. Gesch. 87. S. 449 ff. Über den Hofstaat Rudolfs v. J. 1577 s. Riedlers Arch. f. Gesch. etc. Jg. 1831. Urk. Bl. Nr. 1. Vgl. auch die Zusammenstellung, welche der Zeitgenosse Peter Fleischmann gemacht hat in seiner Beschreibung des zu Regensburg in diesem 94. Jar gehaltenen Reichstags, sambt einverleibten kais. Hofstadts u. corrigirten Titulars auf der K. Maj. und deren Erbkönigreich und Landen, auch aus Steyer, Kärnten und Krain, hohe und niedrige Offizier, Regimentsräth u. Diener, sowol was auff den hunger. windisch. u. crabat. Gräntzen für Bischofen, Prelaten, Obristen, Hauptleute, Ritmaister und andere Befelchhaber vorhanden u. wie sie mit Namen haissen. Regensburg. 1594 bei Andr. Burger.

zuverlässige, neue fürstliche Stütze. Es war die Zeit, in welcher der österreichische Freiherr Michael von Aitzing zu Schrattenthal zum erstenmale periodische gedruckte Zeitungen als „newe“ oder „laidige“ Nachrichten oder Relationen zu den Frankfurter Messen erscheinen liess[1]). Eine regelmässige periodische Literatur bildet sich und anlehnend an diese neue Form der Berichterstattung tauschen auch die Fürsten solche neue Zeitungen und Berichte über Zustände und Nachrichten aus allen Ländern mit befreundeten Höfen aus. Diese neue Art des stabilen Geschäftsverkehrs unterstützt auch den neuen Diplomatenstand gar sehr und bald war das, was früher als Monopol venetianischer und kurialer Staatskunst galt, an den meisten europäischen Höfen eingeführt: ständige Vertreter und ständige Berichte. Selbst die kleinsten Fürsten hielten sich von nun ab in grösseren Städten „Lakaien“ oder „Einspänner“, an einzelnen auch schon besoldete Agenten. Dass bei so vielen Neueindrücken das Interesse an den öffentlichen Geschäften und an den Vorfällen in der Welt grösser, der Gesichtskreis der Regenten durch diese Nachrichten weiter wurde, ist klar.

Gar bald begegnet man (oft internationalen, meist italienischen) Handelsleuten oder Agenten, welche, wie Giulio Cesare Gonzaga, Druon Pestaluczi, Bernadotto Rosso, Bongiovanni, von Hof zu Hof pilgerten und neben Geld-, Leihe- oder anderen Geschäften auch um diplomatische Aufträge bei verschiedenen Höfen warben. Andere wiederum waren durch Dienstverträge gleichzeitig mehreren Höfen verpflichtet als „Provisoner“[2]); so Buoncorsi, auch Bonakhurs (Bona-Khurss) von Grien genannt[3]), so Bennoni für einige kleinere protestantische Fürsten, Otto von Bylandt für katholische; so berichtete Georg Hueter († 1607) von Madrid aus dem Kaiser und seinem Herrn, dem Bayernherzog, Hans Wolff Teufel, Peter Krueg, Manfred Botzheim neben diesem den verschiedensten Fürsten von Baden-Durlach oder Baden-Baden.

---

[1]) Weller, Die ersten deutschen Zeitungen; Grashoff, Die briefliche Zeitung des XVI. Jahrh. Stieve, Die ältesten halbjähr. Zeitungen. Abh. d. bayr. Akad. d. W. XVI. 177. Bücher, Die Anfänge des Zeitungswesens. Entstehung d. Volkswirtschaft S. 199 ff., die Arbeiten von Opel und zuletzt Ernst Consentius, Die Berliner Zeitungen bis 1740. Berlin 1904.

[2]) Hat mit Pensionär, wie es Zwiedinek in seinen Kriegsbildern a. d. Zeit der Landsknechte S. 19 erklärt, natürlich nichts gemein; doch begegnet man dem Ausdruck zur Bezeichnung einer städtischen Torwache.

[3]) S. Riezler Gesch. Bayerns VI. 241. u. Rockinger in der Festschrift zur Feier des 70-j. Geburtstages des Prinzregenten. 1891. S. 6 Anm. Über Andreas dei Minucci s. Stieve, Bd. V. S. 5.

Einige wurden auch bloss zeitweilig gesandt, um spezielle Aufträge auszuführen; hieher gehörten namentlich die zahlreichen Kunstagenten. Allein die wichtigsten sind jetzt die Vertreter, welche gegen Besoldung ständig in fremden Residenzen lebten, so wie der Kaiser einen schon seit Jahrzenten mit grossen Kosten in Konstantinopel unterhielt. Sie besorgter von ihrem Aufenthaltsorte einen periodischen, meist wöchentlich unregelmässigen Berichterstattungsdienst und sammelten kunterbunt alle Neuigkeiten. Sie wurden mit Geleit- und Kredenzschreiben „begläubigt", zu bestimmten Zwecken, meist dauernd nach den Residenzen geschickt und ihre „Zeitungen" sind wohl die wichtigsten Quellen sowohl für die Zustände als auch für die Begebenheiten[1]). Die bayrischen Agenten Christoph Speer[2]), Anselm Stöckhl[3]) oder Steckhl, Johann Manhart[4]), Ludwig Haberstock und Christoph Preiner, Joachim Graf v. Ortenburg (Kurpfalz), die venetianischen Botschafter Joh. Micheles und Lunordo Donatos, die Contarini[5]), die Bierbaumer (Agent des Tiroler Erzherzogs), Jakob Teufel (Agent des Salzburger Erzbischofs), Joachim Lindemann (v. Lübeck) Johann Werres (Agent des Fürstabts v. Corvey) Johann v. Hundelshausen und Dr. Balthasar Knaust[6]) (v. Lippe) u. a., um nur damals in Prag lebende Agenten und Diplomaten zu nennen, übersenden recht oft anschauliche, getreue Nachrichten ihren Höfen.

Der Versuch, diesen Beamtenkörper aus seiner Zeit zu charakterisiren, erfordert düstere Farben; war dieser Körper ja von schweren Missständen zersetzt. Ausser den vorgenannten ergaben sich zahlreiche weitere Gebrechen aus dem Mangel an festen Amtsrechten, aus der ge-

---

[1]) Man denke auch an die ersten ständigen Vertreter der Republik Genf am Hofe zu Versailles Paul Chevalier u. François Chapeaurouge Dauphin 1592—1597 u. 1597—1609. Des erstgenannten Depeschen ed. v. d. Société d'histoire de d'arch. de Genève f. 25. v. Fr. de Crue. Genf 1901. Im Jahre 1593 sandte Heinrich IV. auch den ersten ständigen Vertreter Frankreichs nach dem Haag. (Paul Choart Sieur de Buzanval) und von England wurde erst in diesem Jahre der erste Gesandte an die Pforte geschickt. O. Krauske: Die Entwicklung der ständigen Diplomatie. Leipzig 1885. In Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forsch. V. 3.

[2]) S. dessen Korrespondenz v. 1591—1611 im Münch. Staatsarch. K. sch. 228/2.

[3]) S. dessen Korrespondenz ebenda K. sch. 147/13 und 231|14.

[4]) Ebenda K. sch. 232/4 (1588—1593) Tom. IV.

[5]) Am 30. April 1592 vom Botschafterposten Madrid nach Prag berufen. Alberi I.$_5$. S. 398 und Alberi I.$_6$. S. 194 ff. Wichtiger noch sind die Berichte Francesco Sozanzos, welcher als Nachfolger Pietro Duodos am 7. Oktober 1603 nach Prag kam.

[6]) Auf dem Regensburger Reichstage v. 1594 vertritt er aber den Bischof v. Paderborn.

ringen Beaufsichtigung gerade der leitenden, mit allzu reichen Kompetenzen ausgestatteten Persönlichkeiten und endlich waren die Grenzen der Machtbefugnis vielfach nicht klar abgesteckt, wodurch Irrungen unvermeidlich wurden.

Schon das Anwerbungssystem der Hofrats-, Hofkriegsrats- oder Geheimratsmitglieder barg die Schwäche einer planlosen Staatsleitung in sich und ständische Dienste wurden noch gerne den kaiserlichen vorgezogen, trotzdem die Werber — gewöhnlich katholische Kirchenfürsten wie die Bischöfe von Speier, von Würzburg, von Salzburg und Passau — nicht ermangelten, konfessionelle Momente bei der Ernennung und Beförderung zu betonen. Trotz überraschend günstiger Beförderungen betrachteten solche Räte den Dienst oft als Nebenbeschäftigung, entfernten sich eigenmächtig auf längere Zeit von der Residenz des Herrschers und verlängerten die zahlreichen Urlaubsbewilligungen oft um Monate, ja bis zu einem Jahre und darüber, oft ohne sich auch nur zu verantworten[1]). Und dies bei den einflussreichsten Zentralstellen. Willkürlich aber schalteten oft solche überaus mächtige Räte im Dienste auswärtiger, gut zahlender Reichsfürsten in ihren Ressorts, nahmen Unterbeamte nach Belieben auf, mehrten oder minderten ihre Zahl, oft ohne Bezugnahme auf den Bedarf und kümmerten sich wenig um ihre Eignung, Fähigkeit und Pflichterfüllung[2]).

Wie schwer Kriegsmänner, tüchtige ehrbahre Verwaltungsbeamte für den Staatsdienst zu gewinnen waren, wie dürftig die Vorschläge der Erzherzoge sind, wenn die Stelle eines Proviantmeisters, eines Kriegszahl-, Zeugzahl- und Bauzahlmeisters zu besetzen waren, habe ich des öftern in den Heften VI und X der Prager Studien auseinander gesetzt[3]).

---

[1]) S. die Beispiele unten S. 635 ff. In der zit. Hofkammerordnung für Tirol vom 22. Jänner 1605 sind ausdrückliche strengere Verbotsbestimmungen gegen diese also auch in Tirol häufiger vorkommenden Pflichtversäumnisse hervorgehoben. Staatsarchiv Wien. Reichshofkanzlei Fasz. 11.

[2]) „Dass die Anzahl der Skribenten in der Reichshofkanzlei bereits überschritten, weiter diejenigen, so aufgenommen sind, des wenigsten teils sich darin aufhalten, sondern durch die Reichshofsekretarien und andere zu ihren sonderbaren (d. i. besonderen) Expeditionen gezogen und mehrerenteils zu Hause gehalten werden", schreibt der Erzkanzler Kurfürst Johann Adam von Mainz am 3. Oktober 1603 an den Taxator und Registrator Hans Heinrich Fehlin und Kaspar Sartorn mit dem Auftrag, diesbezüglich zu berichten und Verzeichnisse mitzusenden.

[3]) Vgl. Heft VI. u. a. S. 43. Heft X. S. 122.

Die Wurzel aller Übel lag wohl in der Unregelmässigkeit der Bezüge[1]), in deren Folge sich die Sold- und Lohnrückstände derart häuften, dass die Beamten auch durch die ausgedehntesten Verschreibungen auf Staatsgüter oder auf „hinderstellige“ Reichshilfen nicht mehr befriedigt werden konnten und dass noch die Erben, Nachkommen und Witwen, jahrelang um die rückständigen Dienstgelder anhalten und prozessiren mussten; weiters in dem System der Gnadenverleihungen und Recompensen und vor allem in einer Korruption, welcher besonders der Umstand Vorschub leistete, dass die höchsten Beamten zugleich die grösssten Gläubiger des Hofzahlamtes oder der Hofkammer waren und neben ihren Rückständen an Besoldung, der Hofkammer hohe Beträge vorstreckten. Denn wer sich der Beamtenlaufbahn widmen wollte, musste so vermögend sein, dass er sich auf Kommissionen und Gesandtschaftsreisen oft jahrelang auf eigene Kosten unterhalten konnte oder musste mit den geringen Gnadenergötzlichkeiten vorlieb nehmen, die ihm aus „sonder kaiserl. Gefallen“ zukamen. „Weil man den Räten die notwendige Unterhaltung nit bewilliget“ (heisst es in dem ob. S. 640 Anm. 1 zit. Guetachten über Reformation aus dem Jahre 1611) „so ist den muneribus und corruptionibus die Tür also eröffnet worden, dass sich Etliche derselben anjetzo gar nit mehr schamen, anderes nicht daraus als Übel und Zerrüttung erfolgt ist, diejenigen aber, so sich der Corruption enthalten, haben sich und die Ihrigen fast ins Elend gestürzt, oder aufs wenigste sich nach gelittenen grossen Schaden wegen Mangel fernerer ehrlicher Unterhaltung von kaiserlichen Diensten hinweg und anderswohin begeben müssen[2])“. Zahlreich sind die Fälle, dass die Sorge für das arbeitsunfähige Alter die Beamten bei dem Mangel eines gesetzlich geregelten Abfertigungs- oder Alterversorgungswesens auf die Bahn der Korruption gedrängt hat.

Aus der grossen Zahl von Beispielen seien einige charakteristische Fälle herausgehoben. So war Dr. Andreas Gail (Gall) mit 116000 fl. an unterschiedlichen Hofbesoldungsgeldern auf die beim Hofstifte Münster „hinderstellige Reichshilfe“ verwiesen. Erst seine Witwe konnte nach grossen Bemühungen und nur durch Schadlosverschrei-

[1]) Auch in Bayern herrschen derartige Misstände. Man lese bei Würdinger, Verhandlungen des historischen Ver. für Niederbayern Bd. XXIV. S. 28. (Separatabdruck). Wie dann Maximilian im Kammerwesen Ordnung schuf, die Unterschleife aufdeckte und bestrafte, das Beamtenpersonal auf die notwendigste Zahl einschränkte, jede Ausgabe kontrollirte, vgl. Stieve, V, 31 ff. Und doch konnte auch er nicht des von Wilhelm schwungvoll betriebenen Ämterschachers, d. h. der Summen, welche dieser abwarf, völlig entraten. Stieve, V. 36.

[2]) Neudegger, Beiträge VI. S. 32.

bungen wenigstens zu den Zinsen des Geldes gelangen. Was leuchtet deutlicher in diese Misstände, als die Tatsache, dass man nach dem Tode des böhmischen Münzmeisters Lazarus Erber (1583—1594 †) dessen Witwe Susanna mit der Fortführung des Münzbetriebes betrauen musste, weil man ihr die Verlagsgelder nicht zurückerstatten konnte[1]). Fast alle höheren Beamten waren durch die oft hohen Gnadenverehrungen Staatsgläubiger. Freiherr David von Ungnad, der Hofkriegsratspräsident, erhielt erst am 27. Juli 1593 als Abschlag auf die Rückstände aus den Jahren 1581—1588 eine solche Gnadenverehrung von 10.000 Talern an „ausständiger Hofbesoldung und Zubuesgeld"; mit weiteren 9883 fl. 54 kr. wurde er auf verschiedene Zahlämter verwiesen[2]). Zu Beginn des Jahres 1592 war der Münzmeister Lorenz Huebner um Erhöhung seiner Besoldung von 300 auf 400 fl. jährlich[3]) und um die 7% Verzinsung von 2000 fl. Verlagsgeld — statt wie bisher 1000 fl. — eingekommen; im Juni bat der Stadtguardia-Hauptmann Engelhard Khurz von Senftenau um „Abschlag" seiner verdienten Besoldung[4]); Georg Ludwig Landgraf zu Leuchtenberg um 5000 Taler als Spesen für die Begleitung der königlichen Braut nach Polen; Melchior Prugger um seine Postbesoldungsausstände. Der alte Herr von Harrach bedrängt das Rentamt von Eisenstadt wegen seiner und seines verstorbenen Vaters ausständigen geheimen Ratsbesoldung im Betrage von 2375 fl., welche auf dieses Amt verwiesen

---

[1]) Sie verwaltete das Amt bis zum Jahre 1600. Lehrreich auch sind die Prozesse, welche die Söhne des kais. Hofkriegsrates Christoph v. Schleinitz 1601 gegen die Hofkammer anstrengten, um das rückständige Dienstgeld zu erlangen, im Dresdener Archiv loc. 7314. Kammersachen 1604. Bl. 446.

[2]) Und zwar mit 3000 fl. auf die Dreissigiststätte zu Wartberg, mit 4000 fl. auf Tyrna, mit 1500 fl. auf Freystadtl, mit den übrigen 1383 fl. 84 kr. auf den Oberdreissigist zu Nedelitz, in Windischland. Am 12. Dezember 1592 bittet Michael Schnabl, kaiserl. Meisterkoch den Kaiser, ihm auf Abschlag der ihm bewilligten Expektanz 200 Dukaten eingegangener Strafgelder anzuweisen. Statthaltereiarchiv, Prag.

[3]) Sie wurde ihm auch am 17. März 1572 von Matthias bewilligt. Newald, Numismat. Zeitschrift XVII. 1885, S. 242.

[4]) Es wurda ihm verwilligt ‚in Abschlag' 500 fl. in Salz zu reichen ‚und soll die Hofkammer beim Salzamtmann also verordnen'. ‚Obwohl Ihre K. M. solche Salzbezahlung zu dero vorwissen verbothen, so wollen doch Ire f. Drl. (Ernst) desshalben Ir. K. M. selbst schreiben und Sy soviel berichten, dass versehenlich Ir. K. M. gnädigst zufrieden und Ihre Kammer entschuldigt sein würde', schreibt Erzherzog Ernst am 26. Juni 1592. Decretum per Ser. Archiducem im Wiener Hofkammerarchiv. Niederösterreich Fasc. 16780 Orig. Beispiele auch in Würdingers Arbeit über den Freiherrn v. Sprinzenstein. S. 28.

war[1]), und Freiherr Rudolf von Salis nahm erst dann die Stelle eines obersten Zeugmeisters in Wien an, als ihm die zum Teil auf den kurpfälzischen „Reichsretardaten“ verschriebene, ausständige Pension von 9006 fl. 46 kr. (u. zw. erstreckten sich seine Besoldungsrückstände auf 6285 fl. 32 kr., die seiner zwei Hauptleute Vinzenz Piperell und Baptista Barrath auf 2721 fl. 14 kr.) zur Gänze auf die kurpfälzischen Gelder verwiesen worden und er die strikte Zusicherung erhalten hatte, dass ihm noch vor Martini sowohl seine durch Jahre ausständige Pension als auch die Hofbesoldung entrichtet werden sollte[2]). Der Hofkriegsrat Cristoph von Kunigsberg, Freiherr zum Pernstein, hatte schon am 16. August 1590 beim Erzherzog Ernst unter Vorstellung seines Austrittes aus den Diensten eines Kriegsrates um Entrichtung seiner rückständigen sechsjährigen Besoldung gebeten. Der Erzherzog wandte sich an den Kaiser und Künigsberg wurde vertröstet[3]). Als er jetzt wieder bittlich wurde, liess der Kaiser wohl eine Weisung an die Wiener Hofkammer ergehen, die aber noch lange keine Zahlungsanweisung war: „Dieweil aber allhie die Gelegenheit zu seiner Besoldung nicht vorhanden, wie denn auch die allhie an unserem kaiserlichen Hofe dienenden Personen vmb ebenmässiger Ursachen willen nicht bezahlt werden khunnen, so befehlen wir euch demnach hiemit genediglich, ihr wollet in Beratschlagung ziehen, wannen hero sowohl dieser Supplikant alß andere seinesgleichen contentiert werden mechten[4]).

Und dabei wurden alle Quellen angebohrt und verpfändet, „was an Kammergütern noch vorhanden war, die etbo auf Verpfändung oder erblichen Khauf anzugreifen wären, daraus eine guette und ergiebige Summe Geldes zu erlangen wäre“, wie der kaiserliche Befehl an die Hofkammer vom April 1592 lautete. Wer kann sich da wundern, wenn im Zeichen einer solcher Misswirtschaft vom Pfleger

---

[1]) B. Bablibe, Rendtmeister aus Eisenstadt v. 29. Sept. 1592 an den Hofkammerpräsidenten Wolfgang Jörger zu Tollet, Herrn zu Steyeregg und Erlach, Freiherrn auf Khrumpach; ebenda Fasz. 16781.

[2]) Bschaidt v. 26. November. Ebenda. Reichsgedenkbuch. Fol. 267—268 und Weisung an Geizkofler v. 31. Jänner 1593. fol. 280.

[3]) Ernst an den Kaiser v. 7. Sept. 1590; dessen Befehl an Ernst v. 13. Okt. 1590 imStaatsarchiv Wien. Reichssachen, Fasz. 34.

[4]) Rudolf an die hinterlassene Hofkammer vom 4. April 1592. Orig. im Hofkammerarchiv Wien. Niederösterreich Fasz. 16780. — Man vergl. die Beispiele, welche Hurter, III. 77, für das erste Viertel des 17. Jahrhdts. anführt. Der von ihm (wohl) nur oberflächlich eingesehene Fasz. A. IX. 49 des niederösterr. Landesarchivs: Hofanweisungen auf die Landtagsbewilligungen von 1533 —1617 enthält deren noch viele.

oder Amtmann angefangen, bis hinauf zum Vizedom, den Parteien alle erdenklichen Sporteln und Taxen aus der Tasche gezogen wurden, ehe wichtige Entscheidungen endlich wenigstens erledigt wurden. Ungemessene Brief- und Siegelgelder für die Ausfertigung von Verträgen, hohe Taxen für Hausbriefe, Anleit- und Ableitbriefe, das Schreibgeld bei jedem Rechtsgeschäft, wurden, wie in den Tagen der Kaiser Sigmund und Friedrich III., eingefordert und flossen in die Taschen der Beamten. Diesem Unwesen vermochten auch kaiserliche Verbote nicht Einhalt zu tun. Da heisst es in dem General vom 14. Jänner 1591 an die Untertanen des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns[1]), auf eine Beschwerde der Stände hin, „dass bei Todesfällen viele Grundherrschaften ihre Untertanen wegen allerley brieflich Urkunden und Kontrakten, so vor ihnen als Grundobrigkeiten aufgerichtet, gelest und genommen werden mussten, mit unermesslichen Taxen belasten" dass jedes Zuwiderhandeln mit zehnfacher Geldstrafe und Rückersatz an den Geschädigten unnachsichtig bestraft werde. Solchen Verboten begegnet man auch später. In den Amtsinstruktionen f. d. böhm. Kammer von den Jahren 1527, 1530 und 1548 und bes. in der des Jahres 1592 war den Kammerräten verboten, Geschenke, Verehrungen, Provisionen anzunehmen und unter Diensteid aufgetragen die Amtsgeschäfte geheimzuhalten, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, mit den Parteien ruhig zu verkehren und namentlich die Erledigung der Angelegenheiten armer Parteien nicht hinauszuschieben[2]). Befolgten ja die Subalternen nur das Beispiel, welches ihnen ihre Vorgesetzten gaben. Die in den territorialen Archiven des Reiches aufgespeicherten Prager Korrespondenzen dürften auch von anderen grösseren und kleineren Fürstenhöfen so reichliche und dankenswerte Aufschlüsse über dieses traurige Kapitel liefern, wie sie Falkmann aus dem Archiv zu Lippe in seinen Beiträgen zur Geschichte des Fürstentums Lippe S. 130—40 niedergelegt hat. (Vgl. Stieve V. S. 111).

Dass höhere Würdenträger grössere Zulagen erhielten, ist verständlich. So bewilligt der Kurfürst von Mainz dem Geheimen Rate und Sekretari Johann Barvitio „vmb seiner steten müehe vnd Aufwarttung willen" die ohnlängst bewilligte Lunenburgische Zollerhöhung bei der Zoll Blockhade undt- Schnackenberg, soviel deren Tax belangt, (3000 fl. doch ausserhalb der Canzley herkhomenen Bibals und anderer Jurium) und wurde dem Reichshofkanzlei Taxator Mechtel

[1]) „General für Oesterr. vnder Enns wegen den Hebgeldern und Kanzleitaxen, Auf- und Abfarth, Freygelt, Schreib und Brief Tax betreffendt" vom 14. Jänner 1591 im oberösterr. Landesarchiv Linz. Bd. 936 Nr. 2 G. XXIV.

[2]) Die Instruktion im Wortlaute in den böhm. Landtagsverhandlungen VIII, 28.

befohlen, dass dieselben gedachtem Herrn sobald solche Tax einkombt, überwiesen werden[1]). Als der Reichshofrat Johann Matthias Wacker von Wackenfels im Jahre 1617 nach 36jährigem Dienste[2]) im 67. Lebensjahre in den Ruhestand treten wollte, bat er um eine Abfertigung von 15000 fl. Diese wurde ihm wohl gewährt, aber er musste noch im Dienste verbleiben; noch auf sein Gesuch vom 4. April 1618 um Krankenurlaub für einige Wochen, der ihm auch am 14. Mai von Matthias gewährt wurde, wird ihm befohlen, dann zum Kurfürstentag nach Regensburg sicher einzutreffen. Doch konnte er einem weiteren kaiserlichen Befehle, sich einzustellen, wegen seiner Erkrankung nicht nachkommen, wie er aus Jung Frauendorf vom 25. Oktober 1618 berichtet[3]).

Wie aber konnte das System der Gnadenverleihungen, der Gratifikationen — denn sie alle erhielten statt einer regelmässigen Besoldung Gnadenpensionen, Recompense, Muet- und Dorgaben und auf ihr Ansuchen bei feierlichen Anlässen Verehrungen — solch tiefwurzelnden Übelständen abhelfen, sie beseitigen? Ja diese Gnadenergötzlichkeiten leerten die Kassen der Hofzahlämter, namentlich des Hofmeisteramtes weit mehr als regelmässige Besoldungen. Erhielt doch ein jeder, ob er Konzipist bei der Hofkanzlei oder Koch, ob er Falken-Harnisch-Rüstmeister oder Hofkammerheizer, Hofmusicus oder Medicus war, zur Hochzeit, zur Kindstauf, zur Firmung eine Verehrung. Sie bestand in einem goldenen Gnadenpfennig von 50—150 fl. ungarisch wert, oder von 10—100 Dukaten schwer, in einer goldenen Gnadenkette von 100—1000 fl., in einem Trinkgeschirr von 30—300 fl. oder in einem Diamantring und war anfänglich nur als Auszeichnung gedacht, nach und nach zu einem Rechte geworden, auf welches ein jeder, seinen angemassten Verdiensten entsprechend, in verschiedener

---

[1]) Signatum Prag 15. September 1610. Vnder Ir. Chr.-Fstl. Gd. Handt-Signatur. Dorsualnotiz: Und ist mir an heut frue gegenwärtige Bewilligung den 6. Mai 1612 durch Ir Gd. zuegestellt und Ich derselben das Kayserliche Privilegium darauf uberantwortt und hingegen Erpothen haben, was der Kanzlei darvon zuegestellt, darfür guet sein wellen. Mechtel. Reichshofkanzlei Fasz. 28.

[2]) Innerhalb welchen Zeitraumes er nicht mehr als 6000 fl. empfangen hatte. Er hatte ohne Unterbrechung als Rat und 1601 auch als verordneter Referendar gedient, zuvor aber über 14 Jahre bei dem königlichen Oberamte in Schlesien und war zu vielen wichtigen legationibus, wie auch in extraordinari Botschaften und Expeditionen ‚one verdruss und nicht one ruhm‘ gebraucht worden. Reichshofrat Fasz. 19.

[3]) Ebda. Reichshofrat Fasz. 32. Daselbst erliegt ein ganzes Konvolut über Dienstverhältnisse dieses Mannes.

Weise Anspruch erhob[1]). Um die höheren und höchsten Beamten zu befriedigen, gab man ihnen Privilegien und Freiheiten für Lebenszeit.

[1]) Aus den im Hofkammerarchiv alphabetisch geordneten Namensverzeichnissen seien hier beispielsweise einige Hochzeitsverehrungen (chronologisch) aus den Jahren 1592 und 1593 angeführt. Solche erhielten: Maximilian Stoll, Hofkammerkonzipist und Khrebser Nathan am 4. Jänner. Der Kammerdiener des Erzherzogs Maximilian, Hans Tschouitl am 8., Hofkammersekretär Paul Josias Lilgenau am 21., Wenzel Harrer, Steuereinnehmer in Böhmen am 29. und Cochy Maximilian am 30. Jänner. Im April d. J. 1592: der schlesische Kammersekretär W. Hercules und der Hauptmann zu Semlin Zechy Thomas (100 Taler). Des Erzherzogs Ernst Mundschenk Andreas Hermann von Hornberg, am 10. Mai, am 13. Juni der Hofkammerkanzleischreiber Ortt; Franz Ruep, Fuetterschreiber, am 10. Juli, drei Tage früher der Steuerhändler in Niederösterreich, Hans Baumgartner. Für die am 13. Oktober stattfindende Hochzeit erhielt Heinrich Zischwitz, Hauptmann auf Porschwitz am 4. September, am 14. September der kaiserliche Rat und Hofzahlmeister Hans Rietmann — und am 27. September der Hofkammerexpeditor Jonas Paul je eine Verehrung. Im Oktober dieses Jahres der Forstmeister im kaiserlichen Auhofe bei Wien Karl Zwickhl; (am 10.) der böhmischen Kanzlei Diener Ferdinand Trevisius; Dr. Joh. Kauffer am 2. November, der Hofkammerkanzleiverwandte Leop. Schitpacher am 5., M. Khornplumb und Otto Friedr. Ratschin am 24. und Wenzel Trost Ende November. Klangvollere Namen begegnen im Dezember. Hochzeitsgeschenke für Barthol. Petz am 3.; f. den Rentmeister in Schlesien Christoph Hülss, für Daniel Preuss, den bekannten kaiserl. Rat und Hofkammersekretär (29. Dez.). Nur der Raitdiener bei der schlesischen Kammer Andr. Libmann ist weniger bekannt. Im nächsten Jänner erhielt der Pfennigmeister Otto Hans ein Hochzeitsgeschenk (am 13. J.), der Hofkammerkanzleischreiber Hieron. Kleepichler am 18. Februar, vier Wochen später Michael Textor und Dan. Rampusch, der Rentamtsgegenhändler zu Steyer, Michael König am 14. Aug., Abrah. Jenkwitz am. 30. Sept., am 19 Okt. Balthasar Tschetschau v. Mettich, am 11. November Joh. Engelshofen. Georg Horb zu Riegersberg u. a. undatirt. — Von anderweitigen Verehrungen wären die Diamantringe für Herz. Maximilian v. Bayern am 3. März 1593 (2000 Dukaten), und für den Herzog v. Florenz am 20. Sept. (3000 fl.); zu erwähnen weiter eine Gnadenkette für den Sekretär Zachar. Eyring (100 Duk. a. 6. Mai 1593), eine solche im Werte v. 550 Kronen für den herzogl. florentin. Gesandten am 22. Jänner, und eine im Werte v. 200 Kronen für Hans Christoph Stadion, für den poln. Gesandten am 5. Oktober eine Gnadenkette von 300 Kronen und vom gleichen Tage für die polnische Kindstaufe ein Halsband um 2375 Taler. Ausserdem erhielt der Hofmeister der kaiserlichen Edelknaben Andreas Prudentius, (1592) eine Gnadengabe und eine Provision, andere bekamen einen goldenen Gnadenpfennig. Die Verzeichnisse der Adjuten, Gnadengehalte, Gnadenabfertigungen, Gratialbesoldungen, Zulagen, Aushilfen, Zubussen, Douceur sive Präsente, Remunerationen, Aufzugsgelder, Sterbquartalien, Pensionen in den Faszikeln 28 und 29. der Abt. Reichshofkanzlei im Staatsarchiv enthalten für diese Zeit auch reiche Materialien. Vgl. das Verzeichnis des Gehaltes und der Gnadengaben, die vom Kaiser Rudolf II. den Räten der böhmischen Kammer bewilligt worden waren. Handschrift im böhm. Landesmuseum zu Prag VII C 24. Abschriftlich im Landesarchiv daselbst.

So erhielt beispielsweise der geheime Rat Jakob Kurz von Senfftenau auf sein Haus samt Zubehör auf dem Bohorzeliz zu Prag, dem Kloster Mons Syon, gegenüber (sonst Strahow genannt), ein Quartierfreiheitsprivileg[1]), Friedrich Mleczko von Gilownicz auf Semoradz[2]) ein Mautprivileg[3]), dem Probst zu Eisenburg, Ludwig Ujlaky, verlieh der Kaiser am 27. Oktober 1592 die zwei erledigten Abteien Zalavar und Kapornak samt einer Mühle und vier Untertanen[4]). Graf Ferdinand von Hardegg erhielt auf sein Ansuchen eben damals die jährlichen Contributionseinnahmen von den zwei Märkten Raczenmarkt und Tolna[5]). Graf Georg Serin bat für sich, seinen Bruder Johann und seine Erben um das nach dem Tode der Gräfin Juliane von Ortenburg an den Kaiser heimgefallenen Castell von Vorosvar[6]), die Kriegsleute Johann Kovachy, Georg Fodoroczy und Georg Ghemes ersuchten um Verleihung der teils im Zoltenser, teils im Bekeser Komitate gelegenen Dörfer Beöd, Lak, Sz. Gall und Ketteghaz, „die jetzt wohl in türkischer Botmässigkeit stehen und zum Kalocsaer Erzbistum gehören[7])“. Johann Bika, Daniel Schleger, Georg Zombathely verlangten statt ihrer Soldrückstände die durch das Ableben des Ladislaus Barabas Jr. Maj. heimgefallenen, in der Eisenburger Gespanschaft gelegenen Güter, nämlich die Possessionen Zeölise Domokosfalva, Farkasfalva und Molnari, Johann Typpan und Zacharias Lang kamen um Verleihung des in der Semliner Gespanschaft gelegenen Hofes Bezegh ein, Michael Schnabel kaiserlicher Meisterkoch bittet den Kaiser am 12. Dezember 1592, ihm auf Abschlag der ihm bewilligten Expektanz 200 Dukaten eingegangener Strafgelder[8]) anzuweisen u. a. m. — fast alle mit Erfolg.

Mit diesen Beispielen aus den zwei Jahren 1592 und 1593 aber ist die Liste der Gnadenergötzlichkeiten sogar aus diesen Jahren noch lange nicht vollständig, ohne dass der zahlreichen Panisbriefe gedacht worden wäre, welche noch immer mit dem Anspruche auf Laien- oder Herrenpfründen in Klöstern, ja auch in reichsunmittelbaren Stiftern, an bejahrte Fürstendiener auf Lebensdauer ausgefolgt

[1]) Dat. Prag, 22. Okt. 1593. Arch. d. Minist. d. Inn. IV. D. 7.

[2]) Soll vielleicht Senohrad oder Senohrab heissen?

[3]) Arch. d. Minist. d. Inn. IV. D. 7.

[4]) Hofkammerarchiv, Wien, Hoffinanz. Hungarn. Fasz. 14398.

[5]) „Obwoln wir uns der ursachn, umb welcher willn wir solchen Zins von zwey Märkhten zu unsern Handen einzuziehn befohlen, noch wohl zu erinnern wissen“, schreibt Rudolf II. an Erzh. Matthias, „so habn wir doch nicht umbgehen können, E. Lbd. noch uberdies des Grafen begehren hiemit zu vernemen. Ebda.

[6]) Erzherzog Ernst an den Kaiser v. 12. Juni 1592. Ebenda.

[7]) Matthias an den Kaiser v. 11. Juli 1592. Ebenda.

[8]) Statthaltereiarchiv, Prag.

wurden und der festen Jahresgehalte, welche die obersten Räte als „auswärtige Räte und Diener“ von den meisten deutschen Fürstenhöfen und Städten neben zahlreichen Geschenken (esculentis u. a.) erhielten [1]).

Nur mit der Verleihung von Titeln und Adelsdiplomen war man noch etwas zurückhaltender, hauptsächlich wohl deshalb, weil man den schon etwas verblassten, doch noch nicht völlig verwischten Unterschied zwischen dem alten Geburts- (Stammes)adel und dem Briefadel erhalten wollte. Man weiss, welche Mühe der Uradel aufwandte, um die alten Schranken wieder aufzurichten, wie Landmannschafts-Matrikeln und Landmannschaftsreverse das Eindringen des Briefadels in die Landtage erschweren sollten [2]), wie sich die Landtage sträubten, sogar landständischen aus anderen habsburg. österreichischen Ländern eingewanderten Adelsfamilien das Indigenatsrecht zu verleihen [3]), wie aber dann später, schon nach wenigen Jahren, die Zugehörigkeit zur alten Lehre die jungen Adelsfamilien emporhob, der Uradel ohnehin durch die geänderten Wirtschaftsverhältnisse, den Zug in die Welt, weite Reisen und Studien an ausländischen Hochschulen verarmte und wie die Regierung sich durch die bekannten „Gegenbrief“ solche neue reichsfreie Herrengeschlechter zu schaffen bemüht war, „die sich wie alle anderen Untertanen und Landsleute gehorsamlich zu erweisen verpflichteten“, ohne sich wie die alten auf ihre reichsfreie Stellung zu berufen. Vorderhand also begegnet uns eine Erhebung in den Grafen- oder Freiherrnstand noch selten. Man kommt mit Titeln und Auszeichnungen aus wie: „N. N. wird zum kaiserlichen Rat und Diener von Haus aus angenommen“, „wird zum Geheimen Rat“, „Reichshof- oder Appellations-Kloster-Regierungsrat ernannt [4]), angenommen“. Das Prädikat hoch- und wohlgeboren

---

[1]) Vgl. Fr. Lud. Frh. v. Soden: Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg. 1. Teil. Erlangen 1860. S. 3. 5. Falkmann: Graf Simon VI. zur Lippe. Band V. S. 130—140. Stieve, V. 111. Anm. 1. S. 425. Beilage IX.

[2]) Auch den früheren Umbildungen des Adels (durch die Antrustionen, durch den germ. Briefadel, durch die Dienstmannen), waren bekanntlich ähnliche Kämpfe vorausgegangen.

[3]) In den Ländern der böhm. Krone galt die Wechselseitigkeit innerhalb der drei Länder, so dass jeder in dem Lande, in dessen Landtafel er sein Inkolats-Diplom hatte intabuliren lassen, berechtigt war, am dortigen Landtage teilzunehmen. Bidermann, II. 104. Anm. 23 nach Fr. Jos. Schopf: Die organ. Verfassung der Provinz Böhmen, Prag 1848 § 281.

[4]) So wurde der Graf Simon VI. v. d. Lippe auf dem Regensburger Reichstag 1594 12./22. Juni, als er in den Reichshofrat berufen wurde, zum kaiserlichen Rate „von Haus aus“, ernannt. Falkmann V S. 120. Am 23. März 1593 wird Balthasar Hofer zum niederösterreichischen Regierungsuntermarschall befördert; der Hansgraf in Österreich und Hofsekretär Hieron. Pängel erhielt am 23. April

wurde in der Regel erst mit dem Reichsgrafenstand verliehen[1]); so erhielt der Orator bei der Pforte, Friedrich von Kreckwitz auf Zoppendorf, erst am 21. August 1591 das Prädikat „Edl, lieber getrewer[2])". Sein verdienstvoller Vorgänger, der Reichshofrat Dr. Bartholomäus Pezzen wurde erst am 29. Dez. 1603 nach 28jährigen schwierigen kaiserlichen Diensten in den Freiherrnstand erhoben; erst mit der Verleihung des Ordens vom goldenen Vlies wurde dem verdienten langjährigen spanischen Botschafter, Grafen Johann Christoph Khevenhiller (von 1571—1606) der Titel „wohlgeboren" (am 23. November 1590), Zacharias Geizkoffler, der meist genannte und jedenfalls verdienteste Mann unserer Zeit, erhielt erst am 26. März 1591 den Titel von und zu Gailenbach und wurde erst am 27. April 1600 in den Ritterstand erhoben[3]). Der Titel „Durchlaucht" gebührte früher nur den Kurfürsten in der Anrede. Herzog Max von Bayern erhielt ihn bekanntlich erst am 21. Jänner 1620.

Noch mehr aber als an den genannten Misständen in der Verwaltung und in der Besoldung krankte die Behörden- und Beamtenorganisation an einer mangelhaften Kontrolle, an einer schrankenlosen Protektionswirtschaft, an groben Pflichtverletzungen der Beamten und nie aufgedeckten Veruntreuungen im höchsten Ausmasse. Sowie es die militärischen Leiter durch Betrügereien aller Art, durch Geldgeschäfte, Wucher, Soldvorenthaltungen, durch die berüchtigten Mittel „der blinden Namen in den Musterverzeichnissen der Restzeddel" und andere saubere Umtriebe verstanden, auf tote oder ab-

---

1593 den Titel ‚kaiserlicher Rat‘. Am 28. August d. J. wird der Pfennigmeister Achaz Hülss zum kaiserlichen Rat und Diener ‚von Haus aus‘ aufgenommen, Hofkammersekretär Lorenz Nürnberger zum Regierungsrat ernannt. Hofkammerarchiv, Wien. Vgl. hiezu im allgemeinen das Essay bei W. H. Riehl, Kulturstudien aus drei Jahrhunderten. S. 26 ff.

[1]) Peter Wilhelm Rosenberg erhielt dieses Prädikat ‚Hochgeboren‘ am 4. Dezember 1592.

[2]) ‚Wie die vorigen Oratoren‘, heisst es in dem Reichshofkanzleidekret vom 21. August 1591, Orig. im Hofkammerarchiv Familia. Er war 1578 zum Appellationsrat im Königreich Böhmen und zu Eingang des Jahres 1584 zum Reichshofrat berufen worden. Erst 1589 wurde ihm ein Gnadengeld von 4000 fl. geschenkt und da die Summe nicht sogleich flüssig gemacht werden konnte, wurde ihm dieser Betrag jährlich mit 5% verzinst.

[3]) Original im Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsratsexpedition. Häufiger schon kamen solche Erhebungen im Hofstaate der Erzherzoge vor. So wurde der Obersthofmeister der verwitweten Königin von Frankreich, der Reichshofrat Rueprecht von Stolzingen zu Altensperg am 13. Januar 1592, am 31. Juli 1591 wurden die Gebrüder Colloredo, die Kämmerer beim Erzherzog Ernst, in den Freiherrnstand erhoben, der kaiserliche Rat Georg Ehrenpreis, Salzamtmann zu Budweis erhielt am 3. Juni 1599 das Prädikat von Ehrneck.

gängige Knechte Löhnungen zu beziehen[1]), so haben oft die höchsten Staatswürdenträger das Interesse des Staates dem ihres Säckels hintangesetzt[2]). An die Uneigennützigkeit, den Patriotismus der Offiziere und Beamten zu appelliren, war in unserem Zeitalter wenigstens ganz verfehlt.

Beispiele schamloser Ausbeutung des Staatssäckels, rücksichtloser Verschwendung, Veruntreuung, nicht bloss der Taxgebüren, nein, der Munition, des Proviantes, des Tuches, der Gefälle u. v. a. Gelder begegnen dem Forscher in allen Zweigen der Verwaltung[3]). Deutlich beleuchtet diese Missstände ein Brief Sinzendorffs an Matthias. Am 7. August 1592 hatte nämlich Kreckwitz an Ungnad geschrieben, dass der Pforten-Dolmetsch — damals diente seit 34 Jahren Matthias del Faro (Dalfaro) — um 2000 Taler bitte, damit er sein Haus, das er um den vierten Teil seines Wertes verpfänden musste, wieder auslösen könne. Wohl sei der Dolmetsch zu dieser Zeit etwas refractarius, contumax und widerwärtig. Aber Kreckwitz riet dennoch, die verlangten 2000 Taler aufzubringen welche die Regierung eigentlich schon unter Sinzendorff dem Orator hatte anweisen lassen (der Pforten-Dolmetsch wurde nämlich vom Deputat des Orators mitbesoldet); denn der Pforten-Dolmetsch gab an, dass er von diesem Gelde nur 600 Taler empfangen habe. Auf eine Anfrage bei Joachim von Sinzendorff, dem langjährigen Orator, schrieb dieser unterm 12. Okt. 1592 aus Ernstbrunn an Erzherzog Matthias, dass er sich wohl nicht

[1]) Näheres darüber in meiner Arbeit: „Die Landesverteidigungsreform" dieser Zeit im Arch. f. österr. Gesch. Bd. XCVI. S. 57—58.

[2]) Hurter führt die Denkschrift des Franziskaner Guardians Lukas an Erzherzog Ferdinand (handschriftlich im Hofkammerarchiv) als reiche Fundstätte für derartige Verbrechen an. Gesch. Ferd. III. 120 Anm. 273.

[3]) „Dass unsere Kammerguetsherrschaften sowenig tragen, rührt vor allem daher", heisst es in der Instruktion f. d. böhmische Kammer vom 1. Mai 1592, „dass der eigen Nucz bei etlichen Ambtleuten mer als unser beliebet [und] in acht genomben worden, die Ausständt von den Rendtschreibern nicht abgefordert worden sind". Böhm. Landtagsverhandlungen Bd. VIII. S. 43. Wie viel unordnung und eigennützigkeit in erzaigung der Profiant ein Zeit her eingerissen, ist unsaglich, heisst es in dem Guetachten der Grenzberatschlagung v. Prag. Ebda. S. 119 „Ganz besonders in diesen Materiis (Proviant und Munition) herrschen die grössten Mängel, so aus eigennützigkeit und vorteil der obersten und befehlsleut erfolgen, ", sagt Erzherzog Ferdinand zu Dr. Pezzen. Ja es sei soweit gekommen, dass er (Ferdinand) für ain hoh notturft halte, auf einem nächsten Reichstag ein reformatio und ein geringer bestallung vorzunehmen. Im J. 1594 unterstanden dem obersten Proviantmeister, Wolfgang Jörger, Freiherr zu Tollet, sein Gegenschreiber, ein Proviantkastner zu Hainburg, allein in Ungarn vier Proviantamtsverwalter (zu Komorn, Raab, Totis, Kanisza) mit je einem Gegenschreiber. Ähnlich antworten fast alle Reichsfürsten auf das Ansuchen um die eilende Hilfe.

zu erinnern wisse, ob es 2000 Taler waren, welche er für Freimachung des Pforten-Dolmetschers erhalten und unter dessen Gläubiger habe austeilen lassen. Habe er doch „aus eigenem säckhl, von seinem eigenen Verdienst, alljährlich, durch 5 Jahre lang diesem Menschen 500 Taler reichen lassen, trotzdem er kaum ein halbes Jahr lang ehrlich und treu gedient habe; ausserdem habe er den Erlös aus den verkauften „guetterl" dessen Gläubigern einhändigen lassen und ihn mit grosser Mühe auf freiem Fuss erhalten". Aber im Laufe des Briefes erinnert sich Sinzendorff merkwürdigerweise an jede Einzelheit, verleumdet seinen Dolmetsch, erklärt zum Schlusse mit der edelmütigsten Miene „man sei in einer Zwangslage" und schliesst: „Trotzdem der Dolmetsch sie nicht verdiene, möge man ihm noch einmal 2000 Thaler zahlen".

Nicht besser erscheinen die Verhältnisse in einer unterm 31. August aus Eisenstadt an die Kammer gerichteten Beschwerde des Freiherrn von Kolonitsch[1]), welcher im Auftrage der niederösterreichischen Regierung darüber zu wachen hatte, dass der Rentmeister und der Gegenschreiber in Eisenstadt ihren Amtspflichten nachkommen. Sie richtet sich gegen den Rentmeister, welcher im Vertrauen auf den Schutz des D. Unverzagt, des damaligen Kanzlers des Erzherzogs Matthias[2]) „sich den Gegenschreiber gar nicht wolle wissen lassen[3])", führt aus, dass der Rentmeister ein „eigennützíger, verhasster Mann und unverschambt vnd unzichtig, daz anders nicht wird sein khünnen, dass er mehrmals bereits zur Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit vermahnt, dass er sich um die Kammer nicht kümmert, sondern stracks mit Jr. Durchlaucht und mit dem Unverzagt pocht. Es steht in Wahrheit im Amt sehr übl, er leucht Gelt aus, verwechselt unter den Juden die Taler, kaufft Weingarten; der Schaffer, als sein Sohn muss ihms bauen lassen, er leucht hierin in der Stadt auf etliche Häuser, er, das Weib

[1]) Seifried Freiherr v. Kollonitsch war Hauptmann der mit der niederösterr. Kammer vereinigten ungarischen Gebietsteile, welche im Pressburger Frieden v. 7. Nov. 1491 als Pfandbesitz an Friedr. III. gekommen waren, s. Engel, Gesch. d. ungar. Reiches III. 2. Abt. S. 36.

[2]) Er war v. 1571—1578 Reichshofratssekretär. Raupach, Evangel. Öst. II. 208. 260. 298 und IV. 154 ist schon seit 1567 zum Hofsekretär angenommen worden. Diente bis 1582 in dieser Stellung.

[3]) Von diesem Kanzler sagt Kolonitsch, dass auch sein Reich nicht ewig währen würde. Dass er aber „damals quasi omnipotens" war, erfahren wir aus einem Berichte des bayrischen Agenten Haberstock an Herzog Wilhelm aus Wien v. 12. Dez. 1593. München Staatsarch. 147/11 or. Manhart nennt ihn den furnembsten man der Erzherzoge Ernst und Matthias. Ebda 50/7 F.

[4]) Zahlungen durfte der Rentmeister nur in Anwesenheit des Kontrollors, des Gegenschreibers, entgegennehmen und ausfolgen.

vnd seine Diener kleiden sich das Jahr sooft; in Traidkasten hat er Überschuss, kann in teuren Jahren das Getreide verkaufen, in wolfeilen die Anzal wieder erfüllen. Sein Schreiber hat den Schlüssel zu dem Kasten[1]); solange er da ist, hat er das Traidt nie umgeschlagen; er spilt halt alle Sonntag und Feiertag seine Schiessen, bleibt ein Dreitag, das kann ich bei meinen Aidt sagen, auf dem Höchsten in der Stadt und ich und Gegenschreiber dürfen nit darwider reden; sagt strackhs, er sei verbürgt[2]); wan er aber künftig restiern würde, wie es dan warlich nit anderst sein kann, so sollen ich und Gegenschreiber gleich Verantwortung tragen, (wie beim Ruedhartten geschah) das war uns schwer. Wenn aber die Kammer des Gegenschreibers Rücken hielt und mit mehr Ernst ihm, Gegenschreiber, den Schlüssel zum Kasten und von Kasse verordnet, wies den anderst nit sein kan und dass man auf die Rest drung, wird des Rentmeisters Betrueg an den Tag komen"[3]).

Noch tiefer liessen die Veruntreuungen in der Verwaltung des Munitions- des Proviantwesens blicken. Vor allem hier fehlte es an einem „erbaren embsigen, vnverdrossenen Haupt, das frei von Eigennutz" den Augiasstall des Beamtenstatus gereinigt hätte. Trotzdem beispielsweise alle Tücher „guete, gerechte, frische schepptücher und Lündisch" vor dem Ankaufe durch geschworene „Bschauleuthe" besichtigt und geschätzt werden mussten, gab es schon beim Einkaufe derartige Bestechungen und Veruntreuungen, dass oft nicht die Hälfte der teuer erkauften Waren abgeliefert und diese oft auf dem Transporte entwendet wurden. Und wie blühte an den Grenzzollstätten der Schmuggel, oft gefördert von den Beamten? Da halfen keine Mandate. Am schlimmsten aber waren die Gefällshinterziehungen, welche der böhmischen und ungarische Adel auf seinen Gütern betrieb[4]).

Zwei interessante Briefe anlässlich der Reichshilfenbewilligung des obersächsischen Kreises[5]) werfen grelle Schlaglichter auf diese Zu-

[1]) Zu den Amtstruhen hatten Rentmeister und Gegenschreiber je einen verschieden konstruirten Schlüssel, so dass keiner ohne Mitwirkung des andern Zutritt hatte.

[2]) Jeder Rentmeister, Gegenschreiber musste vor seiner Anstellung eine Kaution erlegen und einen Personalbürgen stellen, welcher mit ihm für Rechnungsmängel und Fehlbeträge (Reste) haftete.

[3]) Orig. im Staatsarchiv, Wien. Hungarica. Ebenda erliegt eine ähnliche Klageschrift auch gegen den Gegenschreiber.

[4]) Nach dem Tode des Wilhelm von Malowecz des Älteren kam es heraus, dass er 61.000 Taler an Steuergeldern (darunter 20.000 Taler an Biergeldern) unterschlagen hatte.

[5]) Vgl. meine Abhandlung in den Sitzungsberichte der kais. Ak. d. Wiss. Wien 1906. Bd. 153. S. 85—89 f.

stände. In jener Bewilligung nämlich verlangen die sächsischen Kreisstände, dass den Soldaten die Hilfe nicht in Waren, sondern in Geld ausbezahlt und dass zur Auszahlung stets eine mit der Stände Vorwissen verpflichtete Person gebraucht werde. Als der Kaiser über diese Bedingung, dass eine von den Ständen zu ernennende Person geradezu als Aufsichtsrat über diese bewilligten Gelder bestellt werde, verletzt antwortete, dass dies nicht gebräuchlich sei, auch grosse Unkosten verursache, wenn jeder Kreis einen Zahlmeister anstellte und das Misstrauen bekunde, welches man in ihn setze[1]), antwortete der Herzog, der Mann, welcher von sämtlichen evangelischen Reichsfürsten dem Kaiser am meisten ergeben war, dass diese Bedingungen durchaus nicht gestellt worden seien, um den Kaiser in der Ausübung der Hilfe zu beschränken, oder ihm vorzuschreiben, wem die Geldhilfe zuzuwenden, ob in Crabaten oder in Ungarn, ob alten wohlverdienten oder neuen Truppen, ob für notwenwendige Bekleidung oder für den Unterhalt, „oder auch dass Jr. Mt. hierin das aller wenigste zue derselben vnglimpf hiermit imputiert werden sollte", sondern dass die Stände zu diesen Ermahnungen vornehmlich bewogen worden seien, „weil ihnen nicht verborgen, wie vorige guetherzige Contributiones, einesteils zu dem Ende, dahin sie vermeinet, nicht angewendet; die Kriegsleut, so des Ortz gebrauchet worden, und andere klagen, dass etzliche vorteilhaftige hendeler, Diener, Beuelchsleute den mehreren Theil (sonder Zweifel ohne Wissen und Willen Jr. K. Mt.) unter sich gezogen, damit andere Schulden abgelegt, Ir. Mt. mit wucherliche Partiden ubernomen, einesteils grosse Gnadengelder davon erlangt, anderteils auch ihres Privatnutzes halber ohne scheu Monopolia und schedliche Verkäufe an verlegenen Waren, Proviant und Sachen anrichten sollen, was auch den Ständen in werenden diesen Conventen und hernacher fürkomen, als solten bereits etzliche, die doch mit dem Kriegswesen nichts zu tuen haben, uf diess vnd dergleichen geldt Ire Rechnungen gemachet und Vorhabens sein, sobalden es erlegt wurde, sich ihrer vorhin eingeschlagenen Waren und Viktualien, auch alter Kriegsschulden bezahlt zu machen. Als auch, da der Kriegsleut alte Restanten von der jeczigen Hilf abgelegt werden sollten, die jetzigen Kriegsleut abermals aus Mangel des geldes unbezahlt und dem werke nicht geholfen werden könnte, ermelten Ständen auch dergleichen berichte von den Kriegsleuten selbst und anderen vorgekommen, dass auch das Geld, so bei werender Reichscontribution von

[1]) Rudolf II. aus Prag vom 23. November 1592. Dresdener Archiv. loc. 9324. fol. 91 ff.

dem Reichsständen erlegt, nicht zur Bezahlung des dienenden Kriegvolkes gebraucht, desgleichen auch dass sich Leute unterstanden haben sollen, die Bezahlung, so die Erblande einesteils durch ihre eigenen Zahlmeister auf ihre angewiesenen Grenzhäuser selbst ehrlichen tun lassen, unter dem Schein, als wurden sie von der Kammer entlehnet, auf- und zu sich zu nehmen; daher dann dieser schimpfliche Zustand der Grenze erfolgt, also haben Ire F. Gn. sich von den anderen Ständen, weil sie Jr. Mt. begeren gnetwillig stadt gegeben, füeglich nicht absondern und die Conditionen dem Abschied einverleiben zu lassen, nicht umgehen können, solches auch nicht der Meinung, dass sie einige Misstrauen in Ire Mt. setzen, sondern dass andere Ir. Mt. und der Stände Guetwilligkeit unziemblichen missbraucheten.

Weil sie aber Irer M. allergnädigst Erbieten dahin verstehen, dass Ire M. ermelte Geldthülf zue nichts anderem als bloss vnd allein zue dem vorstehenden Kriegswesen, ohne Abgang vnd vorteilhaften Gewinst der Kaufleute und Monopolisten und anderer, auch sonst Ihrer aller gnädigsten Erclerungen nach gebrauchen, darüber ordentliche Rechnung halten und andern notwendige Vorsehungen tun lassen wollen, so seind Ire f. Gn. damit Iresteils wolzufrieden, seczen in Ir K. Mt. kein Misstrauen bevorab, weil Sie wissen, dass Irer M. deren das Feuer am nächsten, daran am meisten gelegen sein muess[1]).

Der Kaiser entgegnet am 18. Jänner: dass die seit vielen Jahren ausständigen Reichskontributionen die Missstände verursacht hätten. Wären alle Gelder bezahlt worden, so wären keine Restanten an die Soldaten geblieben, andere Schäden im Proviant- nnd Munitionswesen hätten verbessert werden können und es hätten nicht solche schändliche Bedingungen mit den Kaufleuten eingegangen werden müssen. „Dasz sich dan lezlich auch Personen unterstanden, unsrer Lande Bezahlung, unter dem Scheine, als ob dieselben von der Kammer entlehnet, für sich zu nehmen, das kann auch nicht verneint werden, dass solches beschehen; aber doch wider unser Wissen und Willen; wie es dan die Erfarung mit unser gemein Steuereinnember von Böhmen, dem Wilhelm von Malowecz gegeben, welcher in die Steuern gegriffen, deme es aber weder durch uns, noch unsere Stendt der Krone Böheimb guetgeheissen, sonder als solcher Eingriff nach Aufnembung seiner Raittungen befunden ist[2]); seine ganze Verlassenschaft ist darauf vermittelst rechtlicher Erkhendtnuss eingezogen, dasjenig, so er unrechtmässigerweis zu sich gezogen, darauss genomen, und an

[1]) Schreiben vom 26. November. Ebenda fol. 104 ff.

[2]) Der böhmische Adel betrieb ganz offenkundig Gefällshinterziehungen auf seinen Gütern im höchsten Ausmasse.

sein gehörige Orth erstattet worden[1]), inmassen wir dann, da dergleichen durch andere vielleicht auch geschehen vnd wir dessen innen wurden, ebenmässiges, gebuerliches Einsehen zu tuen und dissfals niemandtem solche Eigennuezigkaiten zu verstatten gemaint sein".

Nahezu zur selben Zeit hatten auch die Fürsten und Stände Schlesiens auf dem Herbstfürstentage d. J. 1592 beschlossen, dass die Austeilung der von ihnen bewilligten Steuergelder durch ihre eigenen Muster- und Zahlmeister zu erfolgen habe. Die Gründe hiefür waren dieselben, welche sie bereits im Jahre 1579 auf dem Prager Generallandtage veranlasst hatten, zu verlangen, dass die direkten Steuern, welche zur Bezahlung des Kriegsvolkes auf der Grenze verwendet würden, von Verordneten der Stände ausgezahlt werden sollten. Sie gaben an, „dass mit ausstailung der durch sie bewilligten Steuergelder allerlei Vortl, Vervorteillung, aigennuczigkaiten gebraucht, der Überschuss an der Müntz nicht dem Kriegswesen zum bösten, sondern anderswohin verwendet und auch ihre Jungen vom Adel, so sich im Ober-Hungern im kais. Diensten gebrauchen zu lassen begehrten, nit angenumben werden wollen". Und sowie die Stände damals (1579) auf ihren Beschlüssen standhaft beharrten, trotzdem der Kaiser eingewandt hatte, dass die Transportkosten der Steuer von Schlesien nach Oberungarn durch den ständischen Zahlmeister sich auf ca. 1000 Taler beliefen, während sie beim kaiserlichen Beamten nur 300 Taler betrügen, so nützten auch jetzt (1593) wiederum alle Einwendungen Rudolfs nichts. Damals wie jetzt bezeichneten die Stände ihrem Zahlmeister die zu musternden Truppen, denen er, auf Grund von Namensregistern, die Besoldung übergeben musste[2]).

War nun das Verlangen jener sächsischen Kreisstände so ungeheuerlich? Waren die Einwände müssig, wenn man erwägt, dass nach damaligen Gewohnheitsrecht die Stände die Verwendung des Geldes stets für Zwecke des eigenen Territoriums vorschrieben, ja oft nur unter der Bedingung die Steuer bewilligten, wenn sie sicher waren, dass das Geld nicht einem anderen Territorium zugewendet werde? Galt es ja doch als alte Regel, dass die Steuern selbst von ihnen eingehoben und ver-

---

[1]) Da Wilhelm v. Rosenberg † 1592 dem von Malowecz 7000 fl. schuldig war, so sollten diese weiters 4000 Taler, welche der obriste Kanzler jenem und 8000 Taler, welche ihm ein Herr v. Smiarzicky schuldete, eingefordert, das übrige aus seinen Gütern eingelöst werden. Die Hofkammer v. 9. Febr. 1593. Hofkammerarch. Wien, Böhmen Fasz. 15719.

[2]) Die Schreiben des Fürstbischofs von Breslau vom 20. Nov. 1592 (im Fasz. 15718) und v. 17. Febr. 1573 an den Fürstbischof und an den schlesischen Kammerpräsidenten, im Hofkammerarchiv, Wien, Böhmen. Fasz. 15719. Vgl. hiezu Rachfahl a. a. O. S. 394 ff.

waltet wurden[1]). Die unbedingte Beitragspflicht der Stände ist nur in wenigen Territorien und auch in diesen nur bei Aufbringung von Reichssteuern zur Geltung gekommen. Sogar aus der Zeit nach der Schlacht vom weissen Berge haben wir eine Nachricht, dass die böhm. Stände (im Jahre 1638) mit den für die Komorner Gebiete bewilligten Beiträgen den Prager Stadthauptmann nach Ungarn sandten, damit er die Verwendung des Geldes hier persönlich überwache. Hatten doch selbst die österreichischen Landschaften ihre eigenen Proviantmeister, ihre eigenen Kriegszahlmeister[3]) und im Jahre 1605 hat der schwäbische Kreistag nur unter der Bedingung seine Hilfe zugesagt, dass ihm das Recht gewährt werde, für die von diesem Kreise aufzustellende Volkshilfe auch den Obersten vorzuschlagen. Und der Kaiser bewilligte die Forderung[4]). Wie lange war es denn her, dass die Landschaft mit Erfolg verlangte, dass der Landesfürst laut der Landesfreiheit ohne ihr Wissen und Willen keinen Krieg anfange, dass der Hof- und Haushalt mancher Fürsten der Kontrolle unterzogen werde, die Tochter des regierenden Hauses nicht ohne Bewilligung der Landschaft sich verehelichen dürfe[6]). Und noch jetzt war in vielen Territorien der Grundsatz unangefochten, dass kein Stand ohne seine besondere Einwilligung mit einer Steuer belegt werden dürfe.

---

[1]) So in Mecklenburg; vgl. Boll, Gesch. v. Mecklenburg II. 403, in Bremen und Verden; vgl. neben F. W. Wiedemann, Spittlers vermischte Schriften XI. S. 631, in Hannover; s. Heinemann II. und Wächter in Spittlers verm. Schriften VI. 239, in Lüneburg, Ostfriesland u. v. a. Ja selbst der durch seine Kämpfe mit den Ständen berüchtigte Herzog Heinrich Julius (vgl. Havemann, III. 148) bedurfte der Stände zur Minderung der Landesschulden. Und diese alten Privilegien erhielten die Stände trotz der neuen und auch von vielen Landesfürsten angewandten Mittel, die Stände durch Sonderverhandlungen zu teilen und von den getrennten Ständeteilen die Forderungen zu erwirken, und trotz der Resignation, welche sich in dem System der Nichtbeschickung des Landtages offenbarte. Freilich das Recht der „freien Beredung", d. h. zusammentreten zu dürfen, wann es ihnen beliebte, hatten sie in den meisten Territorien verloren.

[2]) Riegger, Materialien 11. Heft, Miszellen S. 37.

[3]) So begegnet uns Max Werndl als der Landschaft Steier „Profiandtmeister windischer und weitschewarischer Grenzen".

[4]) Vgl. Ernst Langwerth v. Simmern Dr. jur., Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis z. J. 1648. Heidelberg 1896. S. 262.

[5]) Das gelobte Ernst II. von Lüneburg noch im Jahre 1592. Havemann, III. S. 99, Anm. 2. In Preussen wussten die poln. Kommissarien dem Kurfürsten Joh. Sigismund i. J. 1609 sogar das Recht zu entreissen, die Dienstpflichtigen ohne Zustimmung der Stände einzuberufen. Krollmann S. 10.

[6]) Ebenda S. 111 und 137.

Kaiser Rudolf II. freilich hat, wie andere Landesherren[1]), damals die „Privilegien" seiner Stände wenig berücksichtigt. Das eben waren mit die Wirkungen des römischen Rechtes, das dem Streben nach fürstlicher Machtvollkommenheit „eine durch die Überlieferung geweihte Grundlage gab", von welcher aus sich die Fürsten leicht über die ständischen Landesfreiheiten hinwegsetzten[2]). Und doch wandte sich der Kaiser selbst an die ostfriesischen Stände, indem er ihnen auftrug, in den Bruderstreit ihrer Landesherren vermittelnd einzugreifen, also das zu tun, was die österreichischen Stände 190 Jahre früher erfolgreich durchgeführt hatten[3]).

Wenn man aber erwägt, wie leicht sich der Kaiser gerade auf diesem Gebiete über Herkommen in der Wahl landfremder Ratgeber, über das zäh festgehaltene Eingeborenenrecht hinwegsetzte, wie er die Stände durch römischrechtliche, häufig nicht adelige Juristen verletzte, spanische, italienische, schwäbische, also zugewanderte Räte, welche der Rechte und Gebräuche der Landschaften oft unkundig waren, über Böhmen, Mähren und Innerösterreich schalten liess, andere aus Passau, Ungarn und Inner- oder Vorderösterreich nach Böhmen nahm und umgekehrt[4]), dass er sich auch bei Domänenveräusserungen gar nicht an die Zustimmung der Stände für gebunden erachtete, sondern mit dem Grundbesitz eigenmächtig und willkürlich schaltete, ja dass er in die ständische Steuerverwaltung einzugreifen versuchte, so wird man die Gravamina über jene Räte verstehen, welche den Landeskindern die Landesämter entzogen hätten, wie auch das Misstrauen würdigen, mit welchem die Stände nach Prag blickten, als dem Ort der Zentralregierung[5]).

Der Geschichtsfreund vermag selbst diesem trostlosen Bilde Lichtblicke abzugewinnen, in dem Gedanken, dass sich in dem Stande

---

[1]) Doch ist vor verallgemeinernden Thesen gerade hier sehr zu warnen; zu derselben Zeit blieb in einzelnen Territorien der Einfluss der Stände noch immer massgebend. Das ist treffend von G. von Below hervorgehoben worden. (Territorium und Stadt S. 178 ff. und S. 180 ff. Anm. 1).

[2]) Gewöhnlich zogen sich dann die Stände in den unaufhörlichen Zerwürfnissen trotzig und feindselig auf ihre Güter zurück.

[3]) Wiarda, Ostfriesische Geschichte X. Buch III. Absch. S. 142 ff.

[4]) Vielleicht mit dem Bestreben, ihnen das Indigenat und so einen gesamtösterreichischen Adel zu schaffen.

[5]) Vgl. Prager Studien Heft X. S. 36. Über Wien als Mittelpunkt der Regierung unter Ferdinand I. s. Bidermann I. 23. Von dem Hofrate war nur ein kleiner Senat und dessen Manipulationspersonal, von der Hofkammer der Registrator, dessen Adjunkt, ein Konzipist, zwei Registranten, sechs Schreiber mit ihren Räten in Wien in der Zeit vor Rudolfs Tode „hinterlassen". Bidermann I. 94 f. Anm. 50.

dieser kaiserlichen Berufsbeamten ohne genügende Vorbildung, ohne geordnete und ausgestaltete Arbeitsteilung, in welchem Amtsrechte und Amtstraditionen noch fehlten, die Gehalte unsicher und gering waren, Instruktionen sich aus den zahlreichen Kompetenzirrungen erst mühsam und unvollkommen kristallisirten, schon die Umrisse eines neuen, besseren Gefüges loslösen, eines Berufsbeamtenstandes, welcher mit dem neu zu bildenden stehenden Heere, dem Berufskriegerstand, durch gegenseitige Interessen an den Landesfürsten gebunden, nur diesem, nicht den Ständen verantwortlich und zu Gehorsam verpflichtet, an Macht zunimmt, bald den ständischen Beamtenstand an Technik, Sachkenntnis, Pflichtgefühl, Gemeinsinn übertrifft und gefördert von den eingangs erwähnten Vorstellungen über Fürstenrecht und Untertanenpflicht, endlich auch breiteren Volksschichten die Segnungen einer festen Staatsstütze und die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben der Volkswohlfahrt gewährte.

Lag doch in der steten Kontrolle der Mitglieder, in der gemeinsamen Ehre und Pflicht die Gewähr innerer sittlicher Kraft und damit fester Dauer[1]. Bald war das ständische Beamtentum ein geschichtlicher Begriff.

[1]) Schmoller in der Einleitung zum I. Bande der Acta Borussica S. 74.

Kleine Mitteilungen.

Die letzte Krankheit des Kaisers Sigmund. Eine kleine medico-historische Studie, die ich über die Krankheit des Kaisers Sigmund (1400—1437) in Nr. 25 der Münchener med. Wochenschr. 1906 mitgeteilt habe, hat bei einigen Historikern von Fach meiner Bekanntschaft Interesse gefunden. Daher nehme ich Veranlassung, eine Notiz über dieses Thema an dieser Stelle zu veröffentlichen, da die erwähnte Publikation in einer medizinischen Fachzeitschrift dem Geschichtsforscher sehr leicht entgeht. Es dürfte aber auch für den Historiker von Fach eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben zu erfahren, wie ein Mediziner die Sachlage ansieht. Im allgemeinen scheinen die Geschichtsschreiber anzunehmen, dass des Kaisers Sigmunds letzte Krankheit auch die Gicht gewesen sei. So berichtet W. Assmann (Geschichte des Mittelalters, 3. Aufl., 1. Liefer. S. 373. Braunschweig 1902), dass die Gicht des Kaisers, die ihn seit vielen Jahren quälte, im August seines Todesjahres (1437) einen so bedrohlichen Charakter angenommen habe, dass er sich deshalb einer Operation unterziehen musste. Wir werden bald sehen, dass diese Operation nicht durch einen Gichtanfall, der sich verschlimmert hatte, veranlasst worden ist. Jedoch ist damit nicht gesagt, dass der Kaiser überhaupt nicht an der Gicht gelitten hat. Dass seine Lebensführung eine solche war, welche der Entwicklung des Podagra Vorschub leistete, ist doch von vornherein zuzugeben. Abgesehen von seiner Liebe zum schönen Geschlecht, welche sich in dem von G. Chr. Lichtenberg (Vermischte Schriften. Göttingen 1853, Bd. 6, S. 404) so ergötzlich geschilderten Bal paré im Jahre 1414 in Strassburg kundgibt, geht dies auch aus einer Unterhaltung des Kaisers mit dem Papst Eugen (Aeneas Sylvius De viribus illustribus, ed. Stuttgardiae 1842, pg. 65) hervor. Hier

stellte der Kaiser seine persönlichen Neigungen und Gepflogenheiten mit denen des Papstes in Parallele und wies auf die schlechte Beschaffenheit seiner Füsse hin. Überdies aber wissen wir, dass der Kaiser im Jahre 1429 in Pressburg einen wirklichen Podagraanfall überstanden hat. Derselbe wird direkt als solcher bezeichnet, (Eberhart Windeckes Merkwürdigkeiten zur Geschichte des Kaisers Sigmunds, herausgegeben von Dr. Wilhelm Altmann S. 272 und 283). Der Kaiser war übrigens mit seinem Podagra keineswegs ein Unikum unter seinen fürstlichen Zeitgenossea. Es sei hier nur an Albrecht den Frommen erinnert (s. Aeneas Sylvius Cosmographia, 1689, pg. 307, Aventin I, 584). Der Kaiser war, als er diesen Gichtanfall überstand, 61 Jahre alt. Ich weiss nicht, ob der Kaiser bereits vorher eine Gichtattacke gehabt hat. Jedenfalls können bei Personen, welche mehr als 60 Jahre als sind, Gichtanfälle zum ersten Male auftreten, (vergl. meine Monographie über die Natur und Behandlung der Gicht, 2. Aufl. S. 180. Wiesbaden 1906). Auch ist, so weit ich unterrichtet bin, nicht bekannt, ob der Kaiser Sigmund nach dem Anfall im Jahre 1429 nochmals einen Gichtparoxysmus gehabt hat. Assmann bezieht sich bei seiner bereits erwähnten Angabe auf folgende Mitteilung Windeckes, (l. c. 323 § 457). Derselbe berichtet nämlich, dass der Kaiser, welcher seit dem August 1437 in Prag verweilte, sehr krank geworden ist, so dass man dachte, dass er vergiftet worden sei. Man meinte, dass das Gift zu einer grossen Zehe herausgekommen sei, die man dem Kaiser abschneiden musste. Mit dieser Angabe von Windecke über die Ursache der Zehenerkrankung kann der Arzt eine bestimmte Vorstellung über die Natur der Krankheit des Kaisers, die ihn in jener Zeit heimsuchte, nicht verbinden. Weit bestimmter lautet der Bericht bei Palacky, welcher in seiner Geschichte von Böhmen (3. Bd., 3. Abteil. Prag 1854, S. 281) angibt, dass es sich bei dieser, am 9. September 1437 beginnenden Krankheit des Kaisers um den sogenannten Höllenbrand (ignis sacer) gehandelt habe. Palacky stützt seine Angabe, wie es scheint, auf eine Randnote des Boleluzkius, welche sich einer Mitteilung des Bartossius (Chronicon in Dobners Monumenta historiae Bohemiae I, pg. 199. Prag 1767) beigefügt findet und in welcher als die principalis causa dieser Grosszehenerkrankung des Kaisers „ignis sacer" erwähnt wird. Da Bartossius selbst, welcher fast ein Zeitgenosse des Kaisers war — er lebte ca. 1464 — indes nur von einer „infirmitas pollicis in pede" spricht, so könnte immerhin die Deutung des Boleluzkius bemängelt und ihr betreffs der Ursache dieser „infirmitas" keine grössere Bedeutung zugeschrieben werden, wenn sie nicht durch die Autorität eines Zeitgenossen des Kaisers gestützt und bestätigt

würde. Aeneas Sylvius berichtet (Parallela Alfonsina, sive Apophthegmata Caesarum principumque Germanorum etc. Hanoviae 1611) darüber: „Ignis, quem sacrum vocant, digitum pedis Sigismundi exurebat. Et ne altius serperet timebatur. Medici abscindendum digitum suasere. Paruit imperator et quasi alius inscinderetur, ita immotus chirurgici ferrum inspectavit et pertulit". Hätte es sich bei diesem Leiden Sigmunds um die Gicht gehandelt, so hätten es die kaiserlichen Leibärzte gesagt, denen die Gicht keine unbekannte Krankheit war. Sie haben die Krankheit aber mit einem anderen Namen belegt. Die Berechtigung der Befürchtung, die bei Aeneas Sylvius ausgesprochen wird, dass die Fusserkrankung des Kaisers sich nicht auf die grosse Zehe beschränken würde, ergibt sich aus den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund (sechste Abteilung 1435 bis 1437, herausgeg. von Gustav Beckmann. Gotha 1901). Hier liest man (Seite 260, Fussnote) in einem daselbst abgedruckten Briefe eines ungenannten Frankfurter Gesandten zum Kaiser über dessen schwer geschädigten Gesundheitszustand, dass nicht nur einer seiner Füsse entzündet gewesen sei und dass man eine Zehe abgeschnitten habe, sondern dass sie ihm auch ein Bein der Länge lang aufgeschnitten hätten. Die Bezeichnung „ignis sacer" für das Fussleiden des Kaisers ist übrigens auch in die Aufzeichnungen späterer Berichterstatter übergegangen. So schreibt ein Schriftsteller aus dem 17. Jahrhundert, Balbinus, gestorben 1689 (Epitome historica rerum Bohemicarum etc. Pragae 1677, pg. 496): „Consulti de mariti valetudine medici responderunt (Barbarae): Actum esse, brevique moriturum, jam enim ad aetatem gravem ulcus in genibus, tum alvi profluvium, ac denique sacer ignis accesserant". Darf man sich gegen die Angabe des Balbinus betreffs des „alvi profluvium" sowie betreffs der „ulcera in genibus" zunächst etwas skeptisch verhalten, so schwinden die Zweifel an der letzten Angabe angesichts eines Briefes, den ein Zeitgenosse des Kaisers, Georg Bischof von Vich, als Konzilgesandter zum Kaiser an das Baseler Konzil (s. in dem bereits zitirten Bande der Deutschen Reichstagsakten S. 262, Zeile 36 bis S. 263, Z. 7) gerichtet hat und in welchem er das den Kaiser sosehr quälende und schwächende Fussleiden als „cancer" bezeichnet. Besonders wertvoll erscheint dieser Brief ausserdem, weil er einen Einblick in die verzweifelte Lage gewährt, in welcher sich der totkranke Kaiser nach seiner nach Windecke am 11. November erfolgenden Abreise von Prag befand. Ich brauche auf diese Schilderung an dieser Stelle nicht genauer einzugehen, weil sie über die Natur der Krankheit uns keinen weiteren Aufschluss gibt. Über die Art des bereits am 9. Dezember 1437 erfolgenden

Todes des Kaisers besitzen wir meines Wissens keinen Bericht von Augenzeugen. Was aber Windecke (l. c. S. 446) darüber mitgeteilt hat, trägt ein so phantastisches Gepräge, dass ich vom ärztlichen Standpunkte aus mir nicht gestatten möchte, daraus irgend welche Rückschlüsse über die Natur der letzten Krankheit des Kaisers zu machen.

Legt man sich nun angesichts der vorstehenden Belege die Frage vor, an welcher Krankheit der Kaiser Sigmund in seinem Todesjahr gelitten hat, so ersehen wir, dass sie meist als „ignis sacer" bezeichnet wird. Nach der Angabe des Bischofs von Vich habe es sich um „cancer" gehandelt. Was bedeutet nun zunächst „ignis sacer"? In der modernen klinischen Terminologie existirt dieses nomen morbi nicht mehr. In der Zeit aber, in der es gebräuchlich war, hat der Krankheitsname „ignis" zunächst zwei Bedeutungen gehabt, je nachdem er mit dem Epitheton „persicus" oder mit dem Beiworte „sacer" synonym mit „ignis St. Antonii" gebraucht worden ist. Die Bezeichnung „ignis persicus" ist eindeutig, in alter Zeit war dies gleichbedeutend mit „Karbunkel". Die Bezeichnung „ignis sacer St. Antonii" wurde früher zur Bezeichnung des Herpes zoster (Gürtelrose) des Ergotismus gangraenosus (brandige Mutterkorn-Vergiftung oder Kriebelkrankheit) oder des Erysipel gebraucht. Es handelt sich hier also um solche Affektionen, die gelegentlich einen brandigen Charakter annehmen können. Dass nun aber bei der Krankheit des Kaisers einer der drei genannten pathologischen Prozesse vorgelegen hat, ist aus folgenden Gründen nicht wohl anzunehmen. Eine Gürtelrose an einer unteren Extremität ist zwar möglich, sie veranlasst aber nicht das Absterben von Gliederteilen und derartige operative Eingriffe, die Kriebelkrankheit ist eine epidemische, infolge des Genusses mutterkornhaltigen Getreides auftretende Krankheit. Dass es sich aber hier um eine brandige Rosenform gehandelt hat, ist nicht wohl anzunehmen. Man wird unter diesen Umständen gut tun, wenn man sich bei der Deutung nicht an eine bestimmte Krankheitsform klammert, sondern mit Rücksicht auf den brandigen Charakter der Krankheit einerseits und das Greisenalter des Kaisers andererseits sich mit der Bezeichnung „Gangraena senilis (Altersbrand)" begnügt. Mit dem von dem Bischof von Vich gebrauchten Nomen morbi: „Cancer" ist aber die Bezeichnung „Altersbrand" durchaus vereinbar, denn man bezeichnete früher mit dem Worte: „Cancer" nicht nur den „Krebs" im modernen Sinne d. h. eine bösartige Geschwulst sondern auch ein bösartiges Geschwür. So heisst es in Forcellinis Lexikon: „cancer dicitur ulcus pessimae naturae, lividum, putridum, quod ad cutem erumpit, carnem

consumit, serpetque vorando et insanabile aliquando est". In diesem Sinne können nach der alten Nomenklatur die Gangraen und der Cancer in ihrem Verlauf als gleichwertige Prozesse aufgefasst werden. Wenn ich aber für das Wahrscheinlichste halte, dass bei dem Kaiser Sigmund eine Erkrankung vorlag, welche wir heutzutage als Altersbrand bezeichnen, so geschieht dies nicht nur mit Rücksicht auf das Alter des Kaisers, der bereits 70 Jahre alt war, sondern weil der ganzen Sachlage nach bei ihm eine Erkrankung der Schlagadern, die sogenannte Arteriosklerose, als die zu allererst in Betracht zu ziehende Krankheitsursache anzusehen ist, welche das allmählich fortschreitende Absterben seines Beines bedingte.

Nachtrag. Nach Abschluss der vorstehenden Arbeit erhielt ich durch die Güte des Herrn Privatdozenten Dr. Beckmann in München nachstehende Notiz, aus welcher hervorgeht, dass, abgesehen von dem Gichtanfalle im Jahre 1422, Kaiser Sigmund auch im Jahre 1433 einen Gichtanfall überstanden hat: [1434 März 1] Coram igitur ipso (imperatore Sigismundo) lecto incumbente de podagra et cirogra dictus Johannes exposuit per duas horas etc. etc. (Erzählung des Johannes von Segovia, der selbst zugegen war, in seiner Chronik des Baseler Konzils) Monumenta conciliorum generalium seculi 15. Conc. Basil. Scriptores Tomus 2. Vindobonae 1873, pg. 630.

Göttingen. Prof. Wilhelm Ebstein.

Zur Gentz-Bibliographie. Als ein Nachtrag zu Kircheisen's Bibliographie der „Schriften von und über Gentz" in dieser Zeitschrift XXVII, 1 sei im Folgenden nicht berücksichtigtes Material beigebracht, das ich in die m. E. nicht glückliche Einteilung Kircheisen's einordne.

Zu I. b) Schriften bis 1806[1]).

Gentz' Mitarbeiterschaft an der Allgemeinen Literatur-Zeitung ist gut bezeugt. Gentz trat spätestens im Jahre 1794 im Wesentlichen an die Stelle Rechberg's als Kritiker historischer und politischer Schriften, die die Revolution behandelten. Vgl. Böttiger an Johannes von Müller Januar 1797 in: Briefe an J. v. Müller I, 245 ff. und Briefwechsel zwischen Schiller und Wilhelm von Hum-

[1]) Das Jahr 1806 ist sehr willkürlich als ein Abschnitt gewählt. Nach seinen Ausführungen S. 91 zu urteilen, setzt K. den Eintritt Gentz' in den österreichischen Staatsdienst in das Jahr 1806 statt in das Jahr 1802. Dieses letztere Jahr ist der grosse entscheidende Abschnitt in Gentz' Leben und Tätigkeit, der nächste Abschnitt liegt im Jahre 1813.

boldt herausgegeben von Leitzmann S. 54, 63, 75. Rechberg lieferte noch einzelne Beiträge, auch nachdem Gentz an seine Stelle getreten war. Vgl. Rechberg, Sämtliche Schriften II, 82. Kurz absprechende Urteile Gentz' über kleinere Schriften und Broschüren sind in den Jahren 1794—1797 sehr zahlreich. Die wichtigeren Kritiken — durch den Stil oder durch sonstige Zeugnisse als von Gentz herrührend zu erkennen — sind etwa folgende:

1794 Nr. 58 Archenholtz, die Jakobiner in ihren Sitzungen.
Nr. 62 Erinnerungen aus dem Jahre 1790 von Georg Forster.
Nr. 68 Politische Annalen her. von Girtanner (wahrscheinlich von Gentz).
Nr. 153—154 (Fichte) Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution.
Gentz erhielt für diese Kritik ein besonderes Dankschreiben der Herausgeber (ungedrucktes Billet an Brinckmann). Seine Autorschaft schon bezeugt von Th. v. Schön, Aus den Papieren etc. III, 28 Note; K. Fischer, Fichte (1890) S. 124, der die Kritik Reinhold zuschreibt, ist darnach zu berichtigen.
Nr. 335 (Reichardt's) Revolutionsalmanach.
1795 Nr. 10 Mehrere Schriften über Pressfreiheit etc.
Nr. 119 Antimachiavell oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams (wahrscheinlich von Gentz).
Nr. 154 (Reichardt's) Revolutionsalmanach 1795. Auch die anderen Kritiken dieser Nummer Lequinio, Guerre de la Vendée und Refutation des Mém. du général Dumouriez wahrscheinlich von Gentz.
Nr. 156 Wahrscheinlich auch ganze Nummer von Gentz, sicher: Briefe über das Fürstenbündnis zur Teilung von Polen und Frankreich (aus dem Englischen).
Nr. 245 der Moniteur 1789—1795 (wahrscheinlich von Gentz).
Nr. 265 ff. Eine Anzahl Schriften zur Gesch. des Konvents (wahrscheinlich von Gentz).
1796 Nr. 14 Posselt's Europäische Annalen (vgl. Briefwechsel Schiller-Humboldt S. 63, 75).
1797 Nr. 145 Moniteur, London Chronicle und andere Zeitungen.
Nr. 209 ff. Bertrand de Molleville, private memoirs (Gentz an Böttiger Mai 1794 Dresden. Bibl.).
Nr. 219 ff. Necker, De la révolution française (Gentz an Böttiger a. a. O.).

Eine interessante Kritik der gegenrevolutionären Wiener Zeitschrift (im Jahrg. 1793 Nr. 286 f.) stammt m. E. nicht von Gentz, sondern von Wieland.

Seit dem Jahr 1797 hielt sich Gentz von der A. Literaturzeitung zurück und lieferte keine Beiträge mehr. Als die Redaktion nach

Halle verlegt wurde und in Jena die Neugründung der Literaturzeitung erfolgte, bot sich Gentz in lebhafter Entrüstung über die Auswanderung nach Halle als Mitarbeiter für die Jenenser Fortführung des Unternehmens Schiller in einem Briefe vom 21. September 1803 (cf. S. 690) an. Am 7. Oktober erhielt er unabhängig von seinem Anerbieten eine schmeichelhafte Aufforderung Goethes zur Mitarbeit. (Nach einem ungedr. Schreiben Gentz' an Brinckmann 8. Oktober 1803). Seine Beiträge, die schon Haym (Artikel Gentz in Ersch und Grubers Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste S. 553 Note 38) angegeben hat, sind nicht sehr zahlreich. Sie erschienen mit der Chiffre Z oder Zg.

1804 Nr. 122 und 123 G. de Rayneval, Institutions etc. (cf. Kircheisen S. 107).
Nr. 157—159 Correspondance politique et confidentielle inédite de Louis XVI avec ses frères et plusieurs personnes célèbres pendant les dernières années de son règne et jusqu'à sa mort, avec des observations par Helène Marie Williams 1803. 2 t.
Nr. 219 Georges, Chef des Chouanes. Aus dem Französischen 1804.
1805 Nr. 16 D. H. Hegewisch, Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit.
Nr. 26 B. de Molleville, A refutation of the libel on the Memory of the late king of France. (Aus dem Englischen) 1804.
Nr. 150 Posselt's Taschenbuch für 1805.

Anfang 1806 sagte er Eichstädt wieder die Mitarbeiterschaft auf. (Vgl. Gentz an J. v. Müller, 21. April 1806, Schlesier IV, 215.) Goethe hatte ihn am Anschlagen politischer Töne in seinen Kritiken verhindert. (Vgl. Sauer, Goethe in Österreich I, CIV. Schriften der Goethe-Ges. 17.).

A memoir on the state of public opinion on the Continent und A mémoire particulier concerning his own intentions to influence public opinion. Mit diesen Titeln sendet Carysfort an Grenville 12. November 1800 zwei Memoires Gentz'. Inhaltlich bei P. Wittichen, Fr. v. Gentz und die englische Politik. 1800—1814. Preussische Jahrbücher v. 110 S. 466.

Denkschrift Gentz' 15. Okt. 1804 an Pitt. Mitget. von P. Wittichen in dieser Zeitschrift t. XXIII.

Zu I. c) Schriften seit 1806.

Denkschrift Gentz' über die von England zu befolgenden Politik August 1807. Teilweise bei: Politischer Nachlass von L. von Ompteda I, S. 316. (Datirung nach Gentz' Angabe „während meines Aufenthalts

in Prag". Anfang August 1807 war Gentz in Prag. Am 16. August gingen zufolge dem durch die Güte des Grafen Anton Prokesch-Osten in dem Nachlasse Paul Wittichens befindlichen Register seiner Briefe (ungedruckt): Briefe an Canning, Hammond, Herzog von Orléans, Fürst Starhemberg, Graf D' Antraigues und Vansittart nach London).

Die Denkschrift Gentz' an Budberg wäre nach Ompteda a. a. O. I, S. 287 vom 23. März 1807. O. schreibt Prag 21. April 1807: „Chrysarski als Kourier nach Wien geschickt", der die Denkschrift mitnimmt. Im Register steht: Prag, 21. April, Brief an Budberg. Dazu mehrere Briefe nach Wien, alle par „Mr. de Graisoffsky". Vgl. dazu Guglia, Friedrich von Gentz S. 210 Note 3. Im Februar und März 1807 sind im Register keine Briefe an offizielle russische Persönlichkeiten angegeben, was allerdings nicht viel beweist. Vgl. im Folgenden S. 688.

Der Commentaire de Gentz (Août 1809) in: Lettres et papiers ... de Nesselrode stammt — charakteristischer Weise für diese äusserst mangelhafte Publikation — nicht aus dem Jahr 1809, sondern aus dem Dezember 1805. Ich bezweifle stark die Autorschaft von Gentz.

Ausführlich den Inhalt eines für die Presse bestimmten Artikels Gentz' (geschrieben etwa im März 1810) über das österreichische Finanzedikt vom 26. Februar 1810 gibt Beer, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert S. 65 ff.

Die Wiener Kongressakte und die Protokolle der verschiedenen Konferenzen und Kongresse von 1814 an sind hier anzuführen, soweit sie in den Werken von Martens, Klüber, Klüber-Welker, Aegidi, teilweise mit Anführung der Autorschaft Gentz', gedruckt sind. Im Bd. VIII von Klüber, Akten des Wiener Kongresses finden sich Protokolle mit der Namensunterschrift Gentz'. Bei Martens, Suppl. au rec. des traités VIII, 562 ist nach dem Journal de Francfort 1818 Nr. 331 der von Gentz im Auftrag der Mächte verfasste: Extrait du protocole des conférences d'Aix-la-Chapelle du 19 Nov. 1818 gedruckt.

Der Aufsatz Gentz' über die Massregeln gegen die Presse Juli 1819 ist inhaltlich und teilweise im Text bei Stern, Geschichte Europas I 569 f. gegeben.

Die Beilagen B und C (Über Massregeln gegen die Presse) zum ersten Protokoll der Karlsbader Konferenzen, (Klüber-Welker, Wichtige Urkunden u. s. w. S. 188 ff.) sind von Gentz verfasst. (Vgl. Klüber-Welker S. 188 Anm. 2 und S. 199 Anm. 1; auch Stern, I, 574).

Beilage H (Entwurf eines Pressgesetzes) zum zehnten Protokolle der Karlsbader Konferenzen (Klüber-Welker S. 302 ff.) ist von Frh. von Plessen und Gentz gemeinsam verfasst.

Das Schreiben Metternich's (Gentz') an Berstett vom 4. Mai 1820auch gedruckt bei Klüber-Welcker, 335 ff., vorher im Hermes VIII.

Bericht Gentz' an Fürst Metternich 1. August 1820 über Brockhaus' Zeitschrift Hermes in: H. E. Brockhaus, Friedrich Arnold Brockhaus III, 355 ff. Ebenda II, 322 auch das Nähere über den Neudruck des Sendschreibens von 1797.

Das Troppauer Memoire Gentz' Sur quelques mesures etc. Ist vom 28. November 1820, wie Treitschke, Deutsche Geschichte III, 167 schon richtig angibt (nicht 29. Nov., wie Stern II, 135 angibt) nach Ausweis der Kongressakten im H. H. u. St.-Archiv zu Wien.

Beobachter — Artikel Gentz' vom 20. Juni 1822 bei Mendelssohn-Bartholdy, Briefwechsel Gentz-Pilat S. 356 ff.

Der Präsidialvortrag vom 16. August 1824 in: Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1824 S. 325 ff. XXIV. Sitzung ist von Gentz verfasst.

Mémoire confidentiel Gentz' über die Unabhängigkeit Griechenland's 10. November 1824 Fragment bei Prokesch-Osten, Geschichte des Abfalls der Griechen I, 324, Note.

Ebenda S. 271 ff. hat Prokesch-Osten ein Mémoire sur les partis qui divisent actuellement la Grèce von Gentz (1. Februar 1825) z. T. wörtlich benutzt.

Fragmente Gentz, veröffentlicht in Wiener Zeitschrift her. von Witthauer 1842 Nr. 52.

Zu I d) Zweifelhafte oder Gentz untergeschobene Schriften.

Die jedenfalls i. J. 1813 erschienene und Gentz zugeschriebene Flugschrift: „An die Deutschen. Aus dem russischen Lager“ ist zweifellos nicht von Gentz.

Die i. J. 1814 erschienene Flugschrift: An die deutschen Fürsten. Und an die Deutschen. Vom Kriegsrat Gentz ist in ihrem ersten Teil ein Nachdruck der vorherbenannten Schrift, in ihrem zweiten Teil „An die Deutschen“ ein Nachdruck aus der Vorrede zu den „Fragmenten zur neueren Geschichte des europäischen Gleichgewichtes 1806“.

Die Schrift „Politische Paradoxien des Kriegsrat Genz. Ein Lesebuch für den denkenden Staatsbürger Berlin-Wien 1800“ ist die etwa 1795 geschriebene Polemik eines Kantianers gegen die Burkebearbeitung von Gentz. Sie ist im Jahre 1800 (auch mit dem Druck-

jahr 1800) von einem anderen Schriftsteller mit einigen Zusätzen herausgegeben. Den Verfasser und Herausgeber vermag ich nicht anzugeben.

Zu I e) Übersetzungen.

Von der Übersetzung Mouniers sind nur zwei Teile Berlin 1795 erschienen.

In der Zeitschrift „Der Staatsmann" herausgegeb. von Pfeilschifter Bd. III, 1824 findet sich von Gentz eine Übersetzung und Bearbeitung eines Artikels der Quarterly Review Febr. 1823: Über den gegenwärtigen Zustand der Opposition und der politischen Schriftstellerei in England.

Die Redaktion der Skizze Metternich's über Napoleon Bonaparte (Nachgel. Papiere I, 275 ff.) ist von Gentz. Vgl. Gentz' Tagebuch IV. 92 ff. und 210.

Zu II. Korrespondenz und Depeschen.

Gentz an Addington 9. Juni 1804 in Pellew, Life of Lord Sidmouth II, 296—298 (nach dem Register ist der Brief am 17. Juni geschrieben und am 20. Juni abgegangen „par Mr. Stuart").

Gentz an von Archenholtz (anonym) beantwortet und dem Inhalt nach und mit Auszügen mitget. in Archenholtz' Minerva Jahrg. 1803 Bd. IV, S. 350 f. (Nach dem Register geschr. am 11. Oktober 1803).

Inhalt eines Briefes Gentz' an J. E. Bollmann September 1816 in Brief Bollmann's an Varnhagen 1. Nov. 1816 bei Varnhagen, Denkwürdigkeiten II, S. 121 f., auch gedr. bei Kapp, J. E. Bollmann S. 405 f.

Das Brieffragment Gentz' an Bombelles bei Klinkowström, Aus der alten Registratur der Staatskanzlei S. 181 ist die Einleitung eines längeren Schreibens vom 9. Nov. 1819.

Gentz an Brinckmann [Juli 1804] bei A. Fournier, Zur Geschichte der Befreiungskriege. Allgem. Zeitung 1887 Beilage 5. Die Stelle stammt aus einer inkorrekten Abschrift des Briefes Gentz' an Br. vom 17. Juni 1804.

Gentz an Fürst Caradja 28. Juni, 25. Juli 1814. Ebenda Beil. 7.

Gentz an Fürst Caradja 5. Juni, 15. September 1816 bei Beer, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert S. 422 ff.

Cobenzl an Gentz 11. Sept. 1802. Schlesier V, 15; Okt. 1802. Mendelssohn, Gentz Anm. 23; (7. Juni 1804) Klinkowström S. 6.

Die Briefe Gentz' an Chateaubriand auch in: Oeuvres de Chateaubriand ed St. Beuve t. XII.

Gentz an Cotta Ende 1821. Der Brief ergibt sich aus Stegemann an Cotta Dez. 1821 bei E. Heyk, Die Allgemeine Zeitung S. 252.

Gentz an Fürst Czartoriski November 1805 teilweise bei Schlesier IV, 146. (In dem Briefregister nicht erwähnt; doch heisst es am Schluss dieses Registers nach Berechnung der Summe von 2010 Briefe in den Jahren 1802 (Dezember) bis 1807: „C'est-à-dire Deux mille lettres dans cinq ans, hors celles que j'ai oublié de noter, et sans compter les Beylagen, les mémoires, les copies etc.")

Gentz an Graf O'Donnel 14. Januar 1810 bei Beer, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert S. 413 ff.

Gentz an Francis Drake 17. Aug. 1805 in Mitt. des Inst. für österr. Gesch. XXI, S. 115. (Vgl. P. Wittichen, ebenda XXIII, S. 2, Note 1. Auch im Register aufgezählt).

Gentz an Fürst Esterhazy Juni 1827 bei Graf Prokesch-Osten, Zur Gesch. der orient. Frage S. 162.

Gentz an Friedrich Wilhelm III. 26. September 1802 (Entlassungsgesuch) Schlesier V S. 17 ff.

Der Briefwechsel Gentz-Goethe ist von Sauer gesammelt und mit einem ausgezeichneten Kommentar über die Berührungen der beiden Männer versehen: in Schriften der Goethe-Gesellschaft Bd. 17 Goethe in Österreich S. 159 ff. Dazu Einleitung S. CIII ff. (Im Register findet sich noch ein Brief an Goethe in Karlsbad vom 22. Juni 1805 verzeichnet.) Die Stellen über Gentz aus dem Briefwechsel Goethe-Humboldt bei Bratraneck, Mitteilungen u. s. w. S. 24 f., 173, 175 sind noch zu erwähnen.

Sir R. Gordon an Gentz und Gentz an Gordon 4. Juli und 23. Juli 1826 bei Prokesch-Osten a. a. O. S. 135 ff.

Graf Götzen an Gentz 6., 20., 21. September 1806 und Gentz an Graf Götzen 3. Oktober, 4. Dezember 1806 bei v. Wiese, F. W, Graf von Götzen S. 21 ff.

Gentz an Graf Götzen 16. Sept. 1806, 13. Februar, 22., 24. April 1807, 19. Oktober, 27. November 1808 in Fragmenten bei Häusser, Deutsche Geschichte II, S. 719 III, S. 93, 96, 193, 212.

(Im Register Briefe Gentz' an Graf Götzen 13. Febr. und 2., 22., 29. April 1807).

Gentz an Elisabeth Graun Briefentwurf aus dem Jahre 1791, übersandt am 10. Dezember 1793 mit einem Begleitschreiben. Elisabeth Graun an Gentz Ende Dezember 1793 oder Anfang 1794 bei Elisabeth Stägemann, Erinnerungen für edle Frauen S. 190 ff. Der Briefentwurf auch bei Schlesier I, S. 90 f., falsch datirt und unvollständig. Vgl. P. Wittichen, Forsch. z. brand. u. preuss. Gesch. XIX, 2 S. 28, Note 1.

Gentz an Hardenberg 26. Juni, H. au G. 24. August 1811 D. L. Z. 1901, IV.

Gentz an Graf Hardenberg (hannöverscher Gesandter) 5. Oktober 1812 Fragment bei Schmidt-Weissenfels, Friedrich Gentz II S. 42.

Gentz an Herries (nicht Herris Kircheisen p. 103) 10. Nov. 1802 in: Memoir of the public life of C. J. Herries. London 1880.

W. v. Humboldt's „Ideen über Staatsverfassung, durch die französische Konstitution veranlasst. Aus einen Brief an einen Freund vom August 1791" sind ein an Gentz gerichtetes Schreiben. Vgl. P. Wittichen in Forsch. z. brand. u. preuss. Gesch. XIX, 2 S. 30, Note.

W. von Humboldt an Gentz über die deutsche Verfassung 4. Januar 1814 in: W. v. Humboldt, Gesammelte Schriften Bd. XI, 113 ff.

Gentz an W. von Humboldt 12. Juni 1827, 21. Januar 1828 in Nord und Süd vol. 105 (1903) S. 188 ff.

Graf Lebzeltern an Gentz 9. März, 28. Oktober 1825, 11. Februar, August 1826 bei Prokesch-Osten a. a. O.

Gentz an Lucchesini 23. November 1803 Fragment bei P. Wittichen, Preussische Jahrbücher vol. 110, S. 476.

Gentz an Prinz Louis Ferdinand von Preussen 27. Mai 1805 von Bailleu teilweise in Übersetzung gedruckt in: Deutsche Rundschau 45, S. 48 ff.

Gentz an Mackintosh Anfang 1813 mitget. von A. Fournier, Österreichische Rundschau t. VIII Heft 100 und 101 S. 239.

Graf Clam-Martiniz an Gentz 11. Februar 1826, 28. Juli 1827, 1. November 1828 bei Prokesch-Osten a. a. O.

Maurokordato an Gentz 5. (17.) Dez. 1824 1. (13.) Januar 1825 bei Prokesch-Osten, Gesch. d. Abfalle d. Griechen IV, S. 132 ff.

Gentz an Graf Mercy 29. Januar 1810, Graf Mercy an Gentz 2. Februar 1810 bei Beer, Die Finanzen Österreichs u. s. w. 416 ff.

Gentz an Graf Metternich 7. Okt., 12. Dez. 1805 (nicht 1803 Kircheisen p. 131) bei Fournier, Gentz und Cobenzl S. 139, 180.

Gentz an Graf Metternich 5., 10., 22. Juni 1813 bei Metternichs nachgelassenen Papieren I, 244 ff. 251 f.

Gentz an Fürst Metternich 13. Oktober 1814 bei v. Arneth, Joh. von Wessenberg I, 254 f.

Fürst Metternich an Gentz 7., 12., 21., 30. Juni 1824, Nachgelassene Papiere IV, S. 95 ff. (Nr. 700 ff.).

Der Brief Gentz' vom 5. Okt. 1824 in: „Aus dem Nachlasse Fr. von Gentz" I, 97 ff. ist an Metternich. (Statt Anrede „Sie" lies „E. D.").

Fürst Metternich an Gentz 27 Briefe aus d. J. 1824—1829 bei Prokesch-Osten, Zur Gesch. d. orient. Frage.

Gentz an Fürst Metternich 17. Sept. 1825 in Mett. nachgel. Papieren IV, S. 224 Note und Metternich an Gentz 28. Juni, 11., 13. Sept. 1828 ebenda S. 415 ff. (N. 886 ff.) und Gentz an Metternich 18. Juli 1828 ebenda S. 480 Note.

Gentz an Adam Müller Spätherbst 1809 bei F. Rühl, Briefe und Aktenstücke etc. I, 133 ff. Verbesserter Neudruck. (Schlesier IV, 359 ff.).

Frh. von Neumann an Gentz vier Briefe aus den Jahre 1828 bei Prokesch-Osten a. a. O.

Gentz an Herzog von Orléans 25. März 1806 bei Graf Thürheim, Ludw. Fürst von Starhemberg S. 344 ff. auch Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. VII, 143 ff. (Im Register unter 29. März „par Mlle. de Brühl", wohl als Tag des Abgangs).

Gentz an Frh. von Ottenfels und Frh. von Ottenfels an Gentz Briefe aus den Jahren 1823—1826 bei Prokesch-Osten a. a. O.

Gentz an Sir A. Paget 17., 22. Dezember 1805, 8. Januar, 6. April 1806 15. November 1807 in The Paget Papers London 1896 t. II. (Im Register 17., 21. Dezember 1805, 8. Januar, 6. April 1806, 14. November 1807. Diese Briefe wie der an Addington waren schon erwähnt in der Besprechung von Guglia, Fr. von Gentz von P. Wittichen Deutsche Literaturzeitung 1901 Nr. 28.

Gentz an Friedrich Perthes in Perthes' Leben an C. T. Perthes 5. Aufl., leider alle undatirt. Der erste I, S. 166 ist eine in Prag geschriebene Antwort Gentz' auf ein Schreiben Perthes' vom November 1809, also Dezember 1809 oder Januar 1810 geschrieben; II, S. 179 f. Brief Gentz' aus dem Jahre 1817; II, S. 218 Brief Gentz' aus dem Jahre 1820 oder 1821; Perthes an Gentz 1830 nach dem Juli III, S. 313.

Gentz an Pitt Ende September 1805 („spät im September") teilweise bei Schlesier IV, S. 160. Im Register findet sich nur ein Brief Gentz' an Pitt vom 17. Juni 1804. Dieser ist, ebenso wie ein Brief Gentz' an Pitt vom 17. August 1805 mitgeteilt von P. Wittichen, Preussische Jahrbücher v. 110 S. 475. und 477.

Der Briefwechsel Gentz-Prokesch in: Aus dem Nachlasse des Grafen Prokesch-Osten I.

L. von Ranke an Gentz, sieben Briefe aus den Jahren 1828—1830. Mitget. von P. Wittichen, Hist. Zeitschrift 93 (N. F. 57) S. 76 ff. Die Antworten Gentz' werden von mir demnächst in derselben Zeitschrift veröffentlicht.

Gentz an Schiller 21. September 1803 bei Hoffmeister, Schillers Leben. Stuttgart 1842 t. V, 138. (Im Register verzeichnet).

Graf Philipp Stadion an Gentz Oktober 1802 bei Schlesier V, S. 21 f.; vier Briefe Gentz' an Stadion a. d. J. 1802 in: Beiträgen zur N. Gesch. Österr.'s Sept. 1906. Die Briefe bei Klinkowström 14 ff. (Kircheisen p. 153) sind natürlich auch an Philipp St.

Gentz an Stadion 31. März, 20. April 1807 teilw. bei Guglia a. a. O. S. 209 f.

Madm. de Staël an Gentz 18. März 1812 Inhaltlich bei Pingaud, Bernadotte, Napoléon et les Bourbons S. 188.

Der Ende März datirte Brief Gentz' an Lord Stanhope bei Schlesier V, 146 f. ist vom 7. April 1828.

Der Brief Gentz' an Dr. Wendel vom 8. Aug. 1808 ist auch gedruckt in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I. Ungedrucktes Schreiben Fr. von Gentz an den Redakteur des Nürnberger Korrespondenten mitgeteilt von Seebode. Dort auch Wendel's Antwort an Gentz 16. August 1808.

Gentz an Vansittart Anfang 1813 Fragment mitget. von A. Fournier, Österreichische Rundschau t. VIII, Heft 98, 99. S. 238.

Gentz an Johann von Wessenberg 18 Briefe aus den Jahren 1813, 1815 (dazu ein Fragment in der Einleitung S. 242), 1816, 1819. Ebenda Heft 98—105.

Gentz an Johann von Wessenberg, 1. Mai, 26. November 1831; 17. März, 24. April 1832. Mitgeteilt von A. Fournier, Gentz kontra Metternich, Deutsche Revue, Oktober 1906 S. 104 ff.

Gentz an den österreichischen General Grafen von *** (über den Zustand der orientalischen Frage) Wien 22. Februar 1829 in der Nationalzeitung 1854 Nr. 193.

Briefe Gentz' an? 27. November, 5. Dezember 1808 teilweise bei Schmidt-Weissenfels I, 293 f. Oktober 1829 bei Prokesch-Osten a. a. O. S. 193 ff.

Ungedruckte Briefe Gentz' an verschiedene Frauen sind in Guglia, Fr. von Gentz S. 11 ff. benützt und mitgeteilt.

Zu IV. Biographisches.

Friedrich von Gentz von Dr. Grattenauer („Jugendfreund des Verstorbenen") Schlesische Provinzialblätter Juli 1832.

Als Manuskript gedruckt und in den Bibliotheken zu Freiburg i. B. Berlin (kgl. Bibl.) und in der Wessenberg'schen Büchersammlung zu Konstanz vorhanden, ist die kleine Schrift Fréderic de Gentz, sine l. et a., deren Verfasser J. von Wessenberg ist. Sie wird von

mir mit Zufügung handschriftlicher Verbesserungen und Erweiterungen demnächst in dieser Zeitschrift neu veröffentlicht werden.

In dem Artikel „Der Protestantismus und die Romantik“ Hallische Jahbücher 1840 handelt Nr. 63 und 64 von „Fr. v. Gentz“.

„Friedrich von Gentz als Journalist, Publizist und im aktiven Staatsdienst“ von Friedr. Steinmann im Journal Minerva, Jahrgang 1845 März, April, Mai.

Artikel „Gentz“ in Brockhaus Konversationslexikon 3. Auflage. Nach Haym a. a. O. S. 336 Note von Woltmann verfasst.

C. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Revolution 1869 t. II, Buch V.

Artikel: Gentz in Wageners Staats- u. Gesellschaftslexikon 1859 ff.

Artikel: Gentz in: Roscher's Geschichte der Nationalökonomie (1874) S. 756 ff.

Artikel „Gentz 17. März 1880“ in: L. v. Ranke, Zur eigenen Lebensgeschichte. Vgl. ebenda S. 48, 66, 181 und Deutsche Revue XX, 3 Äusserungen Ranke's über seine Besuche bei Gentz in Wien.

Edinburgh Review 117 (1863) 42 ff. Artikel: Diaries of F. von Gentz. Erneut gedruckt und erweitert in A. Hayward's Biogr. and Critical Essays, London 1873 new series I, 71.

(E. Guglia) Fr. v. Gentz. Grenzboten 1887 S.. 57 ff. und 159 ff.

Derselbe, Fr. von Gentz' Wandlungen in der Orientfrage Zeitschrift f. A. Gesch. I, (1884) S. 458 ff.

Ottokar Lorenz, Staatsmänner und Geschichtschreiber. Berlin 1896 S. 81 ff. Metternich und Gentz.

Ungewöhnliche Sorglosigkeit zeigt Lippert, Artikel: Gentz in: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 2. Aufl. 1900.

Paul Wittichen, Friedrich Gentz und Preussen vor der Reform. Forsch. z. brand. und preuss. Gesch. XVIII, 1.

Derselbe, Zur inneren Geschichte Preussens während der französischen Revolution. Gentz und Humboldt. Ebenda XIX, 2.

H. Ulmann, Eine Denkschrift von Gentz aus dem Juni 1813 Neue Jahrbücher für das klassische Altertum Bd. 41, 1903, S. 497 ff.

Die Urteile der Nesselrodes über Gentz finden sich in t. II (nicht III) der Lettres et papiers.

Von zeitgenössischen Quellen und Urteilen über Gentz führe ich noch an, ohne dabei irgendwie Vollständigkeit anzustreben:

1. W. von Humboldt über Gentz a) in: Wilh. und Karoline von Humboldt in ihren Briefen I her. von A. von Sydow, b) bei Leitzmann, Briefwechsel zwischen Schiller und W. v. Humboldt, c) bei

Bratraneck a. a. O., d) über die Freundschaft der Humboldt's mit Gentz, vgl. noch Leitzmann, zu R. Haym's Gedächtnis Anhang S. 123 ff.

2. Aus Karl von Nostiz' Leben und Briefwechsel. 1848 (Berliner Zeit Gentz' und später).

3. Remains of Mrs. R. Trench, London 1862 (Gentz im Jahre 1800).

4. v. Bissing, Leben der Dichterin A. von Helvig. 1889.

5. Wassiltschikow, Le comte André Rasumoffski. Halle 1893 t. II, 87 ff. (Gentz 1804).

6. O. F. Walzel, Fr. Schlegel's Briefe an A. W. Schlegel.

7. Sbornik t. 82, S. 330 ff. (Czartoryski über Gentz 1806).

8. Marianne von Eybenberg über Gentz (1802—1810) in Schriften der Goethe-Gesellschaft 18. Goethe in Österreich II.

9. Leitzmann, Briefwechsel Karolinens von Humboldt mit Rahel und Varnhagen. (Sehr wichtig für das Jahr 1813. Urteile Karolinens und Rahels über Gentz).

10. Gräfin Elise Bernstorff I, 167 u. 179 (Wiener Kongress).

Für die spätere Zeit:

1. The life of R. Owen I, 182 ff. (Gentz 1818).

2. Grillparzer's bissige Urteile über Gentz. Ges. Werke (Cotta) Bd. 19, S. 115. Bd. 14, S. 99, 150 ff. 160 ff.

3. Stratfort Canning über Gentz in St. Lane Poole, Life of St. Canning I, 347 ff. (Gentz 1824).

Über ungedruckte Materialien zu einer Gentzbiographie, vgl. P. Wittichen in Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1902, Heft 2.

Auch dieser Nachtrag in Verbindung mit Kircheisen's Gentzbibliographie darf durchaus nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben. Er mag wohl aber lehren, dass nur bei intimer Kenntnis des Lebens Gentz' und durch systematisches Arbeiten die recht schwierige und mühsame Aufgabe einer Gentzbibliographie zu lösen wäre. Der Verfasser dieses Nachtrages ist es dem Andenken seines verstorbenen Bruders schuldig, hier ausdrücklich zu betonen, dass er einen beträchtlichen Teil seiner Kenntnis von Gentz' Leben und Wirken den mit Unterstützung der Wedekindstiftung in Göttingen unternommenen Vorarbeiten Paul Wittichens verdankt. Ihm dankt er besonders die Anregung zur erneuten Durchforschung der Allgem. Lit.-Zeitung, die Kenntnis entlegenerer Quellen, wie der aus der eng-

lischen Literatur, und vor Allem die aus ungedruckten Akten geschöpften Beweisstellen für Datirungen u. s. w.

Jedem, der sich mit Gentz beschäftigt, wird wohl beim Durchblättern der Bibliographie der Wunsch aufsteigen, es möchte zum mindesten eine Sammlung der vollständig vergriffenen und zum Teil schwer zu erhaltenden Schriften Gentz' ermöglicht werden. Eine Sammlung der Briefe und Denkschriften Gentz', deren noch eine grosse Anzahl der Veröffentlichung und eine fast ebenso grosse der Auffindung harren, könnte sich an diese erste notwendige Sammlung erst in späterer Zeit anschliessen. Es wäre zu wünschen, dass zu dem ersten Teil dieser Aufgabe vor allem die verdienstliche Zusammenstellung der Schriften Gentz' in Kircheisen's Bibliographie die Anregung gäbe.

Freiburg i. B. Friedrich Carl Wittichen.

Nachtrag:

Gentz an Hauenschild (österreichischer Generalkonsul in Kurfo) 8. März 1825 bei Prokesch-Osten, Geschichte des Abfalls der Griechen IV, S. 139 ff.

Gentz an von Hennings 16. Februar, 9. März 1799 mitget. von Mendelssohn-Bartholdy in Zeitschr. für preussische Geschichte und Landeskunde V, S. 290 ff.

Gentz an W. von Humboldt 16. August 1813 Fragment bei Oncken, Österreich und Preussen im Befreiungskriege II, S. 373 f.

Gentz an Stadion 8. Dezember 1806 Fragment bei H. Dörries, Fr. v. Gentz' Journal . . . . als Quelle preussischer Geschichte d. J. 1805/6. Greifswalder Diss. 1906. Beilage 1.

Literatur.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, III. und IV. Bd. Stuttgart und Berlin 1903—1905. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Wilhelm Assmanns Geschichte des Mittelalters. Dritte neubearbeitete Auflage herausgegeben von Prof. Dr. L. Viereck. 3. Abt. 2. Lieferung, Braunschweig 1906. Friedr. Vieweg & Sohn.

Georg Webers Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte, 21. Auflage unter Mitwirkung von Prof. Dr. R. Friedrich, Prof. Dr. E. Lehmann, Prof. F. Moldenhauer und Prof. Dr. E. Schwabe, vollständig neubearbeitet von Prof. Dr. A. Baldamus 1. u. 4. Bd. Leipzig, W. Engelmann.

Auch diesmal mögen so wie früher die drei vorliegenden Werke unter einem besprochen werden, so verschieden sie ihrer Anlage, ihrer Richtung und ihrem Werte nach sind. Die vortrefflichen Seiten der Lindner'schen Weltgeschichte wurden bereits, soweit die beiden ersten Bände in Betracht kommen, erörtert. Die beiden vorliegenden erfüllen die Hoffnungen, die durch die ersten hervorgerufen wurden, in vollstem Masse. Was hier dargestellt wird, ist wirklich Weltgeschichte, die bei aller Bedeutung, die sie der politischen Geschichte zuweist, auch dem wirtschaftlichen Leben und der Wissenschaft und Kunst gerecht wird. Der dritte Band schildert das Wesen und die Bedeutung, die Ausgestaltung und den schliesslichen Niedergang der päpstlichen Weltherrschaft und führt unter diesen obersten Gesichtspunkten die historischen Erscheinungen in guter, stofflicher Gruppirung vor. Das Ganze wird in drei Bücher: Der Kampf der letzten Staufer mit dem Papsttum, die abendländische Kultur im 13. Jahrhundert und der Niedergang der politischen Macht der Päpste und die europäischen Staaten, jedes Buch in eine Anzahl von Kapiteln wohl gegliedert. In der Hauptsache ist es der Stoff, den ich in meiner Geschichte des späteren

Mittelalters behandelt habe. Brachte es der Zweck meines Buches als eines Handbuches mit sich, dass es den Gegenstand in enzyklopädischer und in gewissem Sinne dogmatischer Weise zum Vortrag brachte, so war diese Weltgeschichte an solche Fesseln nicht gekettet, was ihr ausserordentlich zugute kam: die Zusammenhänge können in diesem Falle genauer ineinanderschliessen, die Erzählung kann eine freiere und dabei wieder eine abgerundetere sein, um so mehr als sie nicht wie eine von enzyklopädischen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung verschiedenartige, oft ganz entgegengesetzte Auffassungen berücksichtigen, annehmen oder zurückweisen muss. Im ersten der drei Bücher des dritten Bandes schildert Lindner die Reichsordnungen Friedrichs II., dessen Kampf mit dem Papsttum und den Ausgang der Staufer. Die Charakteristiken, die wir hier finden, sind sachlich genau und formell ansprechend, so die Innozenz' III. Friedrichs II. u. s. w., nur mit der Innozenz' IV. könnte ich mich weniger einverstanden erklären, wenn ja auch hier gesagt wird, wie diese Politik enden musste: „Dieser Papst war der erste von denen, die durch Missbrauch ihrer Gewalt zu Verderbern des Papsttums wurden." Ohne durch viele Einzelheiten zu ermüden, ist das Wesen der Politik Friedrichs II., sind seine Ziele und die Mittel, sie zu erreichen, scharf gezeichnet. Das zweite Buch gibt eine ansprechende Ansicht von der abendländischen Kultur im Zeitalter der letzten Staufer. Es darf hier auf die trefflichen Ausführungen über die Allmacht der Kirche, die Widerstände, die sie zu besiegen hatte, auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Kolonisation und Hanse hingewiesen werden. Der beste unter diesen Abschnitten ist der, welcher die Besiedlung des deutschen Ostens und die Anfänge der Hanse darstellt. Das dritte Buch ist mit einer Betrachtung des Überganges der Vorherrschaft in Europa auf Frankreich, deren Motive und Wesenheit eingeleitet. Mit Recht wird da auf die grosse Bedeutung Ludwigs IX. hingewiesen; auch die Überspannnung der päpstlichen Machtansprüche durch Bonifaz VIII. und ihre Folgen — jetzt sind ja über Bonifaz VIII. noch einige neue Arbeiten erschienen, die seine Persönlichkeit in eine schärfere Beleuchtung rücken — sind gut erörtert und die Charakteristik Philipps des Schönen verdient alles Lob. Vielleicht wäre bei der Schilderung der kläglichen Abhängigkeit des Papsttums von der französischen Krone auf die Tatsache und die Motive hinzuweisen gewesen, aus denen die Päpste trotzdem keinen ihrer politischen Machtansprüche aufgaben. Aus der Darstellung der deutschen Geschichte kennt man den trefflichen Kenner der ganzen einschlägigen Periode heraus, und es mag daher ein blosser Hinweis auf diese Tatsache genügen: auch die kleineren einschlägigen Arbeiten auf diesem Gebiet sind hier sorgsam verwertet. Die Beurteilung mancher Tatsachen ist hier eine andere als man sie in den landläufigen Büchern findet, aber sie hält in den meisten Fällen eingehender Prüfung stand, wie z. B. die über die Stellung Ottokars zu Rudolf, die Beurteilung Karls IV. u. a. Manches, wie z. B. die Revindikationsideen am Prager Hofe wird man vermissen, bei anderem wie z. B. bei der angeblichen Initiative der Přemyslidin Elisabeth in Bezug auf die Erhebung der Lützelburger in Böhmen oder bei den Anfängen Wiclifs anderer Meinung sein. Sehr richtig ist, was (S. 534—535) über die Taboriten bemerkt wird: ihre Lehre ist der reine Wiclifismus. Alles in Allem enthält der dritte Band

eine treffliche Darstellung der Geschichte der abendländischen Welt und ihrer Kultur im späteren Mittelalter.

Der vierte Band wendet sich zunächst wieder dem Oriente zu, dessen Geschichte das erste der drei Bücher, die er enthält, gewidmet ist, während das zweite die Geschichte der europäischen Staaten beim ausgehenden Mittelalter, das dritte dessen Zersetzung, das vierte die deutsche Reformation und das fünfte die ersten Entdeckungen behandelt. Im ersten werden die Motive, die zum Untergang des griechischen Reiches und zur Erhebung der Türkenmacht geführt haben, in lichtvoller Weise auseinandergesetzt, wobei auch der neu erstehenden rumänischen Staatengebilde gedacht wird. Darüber gibt jetzt das Buch von Jorga die besten Auskünfte. Ich würde in das zu diesem Buch gehörige Literaturverzeichnis die Bücher von A. Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland (neben Schiemann eines der besten Bücher der Sammlung Oncken) und Krumbacher, Gesch. der byz. Literatur aufgenommen haben. Bei aller Knappheit gut und übersichtlich ist des türkischen Staates Wachstum, Grösse und Verfall nach allen Seiten hin dargestellt, und die Worte des Verf., die zum Schlusse noch den alten grossen Kulturen des Orientes gewidmet sind, bilden einen vorzüglichen Übergang zur Geschichte der europäischen Staaten, die nunmehr das ganze Feld einnehmen. In systematischer Weise wird zunächst die der italienischen bis in die Zeiten dargestellt, die uns seinerzeit Ranke in seiner eigenartigen Weise geboten hat, daran schliesst sich die aus spröderem Material erwachsene Geschichte der Verfassung und der Zustände des deutschen Reiches unter Friedrich III., die deutschen Fürstenhäuser und die Reichsreform unter Maximilian; den Abschnitten über Skandinavien, die Hanse und den deutschen Orden, Ungarn, Böhmen und Polen, Burgund und die Schweiz folgen jene über die Ausbildung von Frankreich, England und den iberischen Staaten zu modernen Staatsgebilden, womit dann in ganz sachlicher Weise der Übergang zum dritten Buche „die Zersetzung des Mittelalters“ gegeben ist. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei bemerkt, dass auch die Ausführungen in den genannten Abschnitten meistens sehr sorgsame und ansprechende sind z. B. der Nepotismus in Rom, die Charakteristiken eines Savonarola, Julius' II., Maximilians, desgleichen jene, die den Übergang zur Neuzeit bilden: das wirtschaftliche Leben am Ausgang der Mittelalters, der Humanismus, die Renaissance in Italien und die neue Geistesrichtung in Deutschland. Das letztgenannte Kapitel, das in meinem eigenen Buche zu kurz ausgefallen ist, leitet mit dem über die kirchlichen und religiösen Zustände in das vierte Buch hinüber, das in vier Abschnitten die Genesis und den Verlauf der deutschen Reformation bis zu dem gut gewählten Markstein des Augsburger Religionsfriedens erzählt. Gibt es auch hier einen und den anderen Punkt (wie z. B. in dem, was über die Wiedertäufer gesagt wird) der uns weniger richtig zu sein scheint, so wird man doch in den meisten der Darstellung des Verf. gern folgen. Auch hier fehlt es nicht an trefflichen Situationsbildern und Charakteristiken, wie z. B. die von Moritz von Sachsen. Die Bedeutung des Religionsfriedens von Augsburg, dieses durchaus unvollkommenen Friedens, wird in zutreffenden Worten dargelegt. Mit einem Rückblick auf Luther und Melanchthon und ihr Werk schliessen die inhaltsreichen Kapitel über die deutsche Reformation. Ihnen folgen die über die

Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seeweges nach Indien. Die ganze Entwicklung liegt sehr durchsichtig vor uns: das Wesen der altamerikanischen Kulturen und die wirtschaftliche Bedeutung der gemachten Entdeckungen wird — letzteres vielleicht etwas zu knapp — dargelegt. Beide Bände enthalten Literaturangaben zu den einzelnen Abschnitten, in die begreiflicher Weise nur das Wichtigste aufgenommen wurde. In beiden Bänden findet die deutsche Geschichte eine besondere Berücksichtigung, „weil in diesen Zeiten die verfassungsmässigen und territorialen Bildungen für lange Zeit zu einem gewissen Abschlusse kommen, so dass sie in den folgenden Bänden nicht mehr eingehend berührt zu werden brauchen". Im Zusammenhang mit dem schönen Werke mag noch auf die interessanten Ausführungen in Lindners Rektoratsrede hingewiesen werden[1]).

Von Assmanns Geschichte des Mittelalters liegt nun mit der zweiten Lieferung die dritte Abteilung des ganzen Werkes, enthaltend die beiden letzten Jahrhunderte der deutschen, Schweizer und der Geschichte Italiens vollendet vor. Von den 390 Seiten der ersten ist der Band in der dritten Auflage auf 1000 Seiten angewachsen, hat demnach einen Umfang erreicht, bei dem es zweifelhaft ist, ob die von dem Verf. beabsichtigten Ziele damit erreicht werden können und ob es nicht angezeigt sein wird, in den nächsten Bearbeitungen statt einer Vermehrung eine Verringerung der Seitenzahl eintreten zu lassen. Die Anlage ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, wiewohl man immer am besten tun wird, die Schweiz als einen integrirenden Bestandteil des deutschen Reiches in die deutsche Geschichte einzubeziehen; man wird dabei vermeiden, bereits Gesagtes wieder vorzubringen oder bei Früherem auf das Spätere zu verweisen. Was aber die Hauptsache ist: bei einer derartigen Behandlungsweise der Geschichte gehen die allgemeinen Gesichtspunkte, mit denen eine Weltgeschichte zu operiren hat, völlig verloren. Daran ist bei diesem Werke nun nichts zu ändern: das liegt an der einst beliebten Methode, die Geschichte der Staaten und Völker nach Gesichtspunkten — man möchte sie geographische nennen — abzuhandeln, statt nach den grossen Ideen, von denen die jeweiligen Zeiträume beherrscht sind. Sehen wir von diesen prinzipiellen Verschiedenheiten ab, so kann man ja von der neuen Bearbeitung des Buches, in die sich Fischer, Scheppig und Viereck geteilt haben, nur das beste sagen. Die Arbeit ist eine durchaus wissenschaftliche, die neuere Literatur ist gut und in umfassender Weise benutzt, es fehlt auch nicht an streng wissenschaftlichen Exkursen, wie es z. B. der über die Befreiungssage ist, den man freilich lieber in die Noten oder in den Anhang verlegt sehen möchte. Auch die stoffliche Gliederung ist eine gute. Einzelne Irrtümer wie das Datum der Schlacht von Näfels laufen mitunter. Der weitaus grössere Teil der Lieferung ist der Geschichte Italiens gewidmet, die man in ähnlicher Weise wie die der Schweiz in die allgemeine Deutsche eingeschoben wissen möchte, in der Weise wie z. B. Werunsky es für einen Zeitraum von 30 Jahren getan hat. Indem die Geschichte der einzelnen Staaten Italiens: Venedigs, Genuas, Mailands, der kleineren Staaten Italiens, Florenz', Pisas, Luccas und Sienas, des Kirchenstaates,

[1]) Allgemeingeschichtliche Entwicklung. Stuttgart und Berlin 1904. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Neapels, Siziliens, Sardiniens und Korsikas abgehandelt wird, kann es auch hier nicht an Wiederholungen fehlen und müssen Zeiten und Verhältnisse berührt werden, die mit denen der letzten zwei Jahrhunderte des Mittelalters wenig gemein haben. Dahin gehört die ganze ältere Geschichte von Venedig u. a. Die ganze Sache würde dann gerechtfertigt sein, wenn der Titel des ganzen Werkes nicht lauten würde: Geschichte des Mittelalters sondern Staatengeschichte im Mittelalter oder des Mittelalters. Was die Einzelgeschichten Italiens betrifft, so sind auch diese durchaus quellenmässig und streng wissenschaftlich mit sorgsamer Berücksichtigung der neueren Literatur dargestellt. Es fehlt auch hier nicht an guten Literaturvermerken und kritischen Anmerkungen. Dem ganzen Bande ist ein zwar nicht vollständiges aber immerhin das Wichtigste enthaltendes Literaturverzeichnis beigegeben. Für das Studium der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands, der Schweiz und Italiens wird das Buch sicherlich auch in der neuen Auflage gute Dienste leisten.

Da auch über die Anlage des Weberschen Lehr- und Handbuches die wesentlichen Momente schon früher herausgehoben wurden, können wir uns bei der Anzeige der beiden vorliegenden Bände, von denen der eine die Geschichte des Altertums, der andere die neueste Zeit umfasst, kurz fassen. Wie wohl bei der Neubearbeitung mehrere Kräfte zusammengewirkt haben, ist sie doch durchaus einheitlich gehalten. In sachlicher Beziehung steht die Darstellung im ersten Bande, der die Geschichte der morgenländischen Völker, der Griechen und Römer enthält, auf dem Standpunkt der neuesten Forschung, deren Ergebnisse auf den einzelnen Gebieten gut verwertet sind. In formeller Beziehung könnte man die Gliederung des Stoffes im ersten Buch beanständen; hier wäre eine solche erwünschter, welche die ethnographischen Zusammenhänge mehr berücksichtigt.

Der vierte Band enthält neun Bücher: 1. Die französische Revolution und die Neugestaltung Europas, 2. Literatur und Kunst Europas im Zeichen der Romantik, 3. Europa von der Stiftung der Heiligen Allianz bis zur Julirevolution, 4. Von der Julirevolution bis zur Februarrevolution, 5. Von der Februarrevolution bis zum Jahre 1863, 6. Die Gründung des neuen deutschen Reiches und die Vollendung der italienischen Einheit, 7. Literatur und Wissenschaft Deutschlands im 19. Jahrhundert (ausser der romantischen und modernen Literatur), 8. Europa unter dem Einfluss der Friedenspolitik Kaiser Wilhelms I. und Bismarcks und 9. Die Zeit der neuen Weltpolitik und Weltwirtschaft. Im Allgemeinen wird man gegen die Gliederung nichts einzuwenden haben; nur bei dem sechsten Buche wäre es zweckmässiger gewesen, es mit dem Beginn der italienischen Einheit also 1859 oder mit dem Eintritt der neuen Ära in Preussen beginnen zu lassen, denn was, um nur einen Fall herauszuheben, am Ende des fünften Kapitels vom fünften Buche erzählt wird, besonders § 221, gehört unstreitig schon zum sechsten Buche. Als einen zweiten Fehler möchte ich hervorheben, dass im Gegensatz zu anderen Gegenständen die Abschnitte über Literatur und Kunst eine übermässig breite Behandlung erfahren haben. Hier konnten manche Namen ohne Beeinträchtigung der Sache selbst hinweggelassen werden, Namen, die entweder mit Recht vergessen sind, oder deren Bedeutung bis zur Stunde, wie z. B. die eines J. J. David, R. Kralik,

R. Lothar u. a. noch eine problematische ist. Auch da wo Namen genannt werden, die wir nicht vermissen möchten, wird in der Bewertung mitunter fehlgegriffen. Wenn es z. B. von Ottokar Lorenz heisst, dass er der Begründer der österreichischen Geschichtsschreibung ist, so hätte sicher Lorenz selbst diese Überwertung seiner historiographischen Tätigkeit von sich abgelehnt. Es sind ja auch in Wirklichkeit mehr die allgemeinsten historischen Probleme oder die deutschen Verhältnisse gewesen, die diesen Geschichtsschreiber mehr beschäftigt haben, als die österreichischen. Wir haben hier mit Absicht österreichische Namen genannt, weil wir noch anfügen möchten, dass die Partien der österreichischen Geschichte überhaupt nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt abgefasst sind. Hiefür mögen nur einige Beispiele angeführt werden. Es wird z. B. S. 680, wo sich übrigens auch Bemerkungen über die Genesis des Krachs von 1873 finden, die nicht genau sind, Fürst Adolf Auersperg, „Der Bruder des Dichters“ genannt, der bekanntlich einer anderen Linie des Hauses angehörte. Ebensowenig kann man S. 682 Dr. Karl Giskra „den Führer der Verfassungspartei“ nennen. Der Pairsschübe gab es mehrere für den ebendort bezeichneten Zweck der Umwandlung des verfassungstreuen Herrenhauses. Durch die Herabsetzung des Wahlzensus sollte nicht, wie ebenfalls auf dieser Seite angegeben wird, die sozialistische Arbeiterwelt gegen das deutsche Bürgertum aufgeboten werden; vielmehr handelte es sich um jene Gruppen des kleinen Mannes, aus denen sich heute die christlich-soziale Partei zusammensetzt. Einen „Österreichischen Schulverein“ der dort genannt wird, gab es weder 1880 noch später, wohl aber wirkt in österreich verdienstlich seit dieser Zeit der deutsche Schulverein, nach dessen Vorgang auch die anderen Nationalitäten ihre Vereinigungen geschaffen haben und auch ein katholischer Schulverein entstanden ist. Auch müsste dort gesagt werden, auf welchem Boden dieser deutsche Schulverein zu wirken hat. Das sind genug Fehler auf dem Raum einer halben Seite. Nicht viel besser steht es um das, was S. 764 über die österreichische Geschichte vorgetragen wird. Zunächst ist es falsch zu sagen, dass Badeni eine Sprachenverordnung erliess, die in rein deutschen Gegenden die tschechische Amtssprache vorschrieb. Hier war zu sagen: für Böhmen und Mähren eine Sprachenverordnung vorschrieb. Auch die Beziehungen der christlich-sozialen Partei zu Badeni erscheinen hier in falschem Licht; ebenso ist es unrichtig zu sagen, dass die Ministerien Clary und Körber unter den Folgen der Sprachenverordnungen (richtiger unter den Folgen der Aufhebung der Sprachenverordnungen) zu leiden hatten u. s. w. Fehlen auch sonst nicht irrige Angaben, wie es z. B. S. 686 nicht Boris sondern Loris Melikow zu lauten hat, so sind sie doch weniger zahlreich als in den erstgenannten Partien. Hier wird eine bessernde Hand noch manches zu tun haben.

Graz. J. Loserth.

Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. von Ulrich Stutz, Heft 6–8). Stuttgart, F. Enke, 1903. XIV und 528 S.

Die Streitschriften aus der Zeit Bonifaz' VIII. und Philipps IV. sind nicht minder wie die, welche der Kampf Kaiser Ludwigs d. B. mit der Kurie hervorgerufen hat, zum grössten in Teil ungenügenden Drucken zerstreut, manches ist überhaupt noch unveröffentlicht. Es fehlte ferner bis vor kurzem an einem Werke, das, in gleicher Weise wie das Buch Riezlers über die publizistische Literatur vornehmlich der Zeit K. Ludwigs, die Fragen nach der Entstehung jener älteren Traktate, nach ihren Beziehungen zu einander, zu den Äusserungen früherer und späterer Zeit im Zusammenhange behandelt und durch klare, analysirende und vergleichende Darlegung des Inhalts uns das politische Denken der Zeit erschlossen hätte. Abhilfe brachten hier zur Teil schon die schönen „Funde und Forschungen" Heinrich Finke's („Aus den Tagen Bonifaz' VIII, Münster 1902. S. 159—186), eine umfassende Darstellung besitzen wir nun in dem — übrigens geraume Zeit vor Erscheinen des Finkeschen Buches begonnenen — Werke von Richard Scholz.

Er hat seine Hauptaufgabe darin gesehen, „den Inhalt der Streitschriften erschöpfender und systematischer darzustellen, als das bisher geschehen war, um die Verbindungen zwischen der Ideenbewegung dieser und der folgenden Perioden klarer erkennen zu können" (S. VI.). Unzweifelhaft sind einem tieferen Verständnis der Schriften etwa des Marsilius von Padua oder des Wilhelm von Okkam, welche vielleicht in höherem Masse, als man bisher annahm, nur geniale Zusammenfassungen bereits früher gebildeter und geäusserter Gedanken geben, erst jetzt die Wege gebahnt (s. a. Sch. S. 452 ff.). Ferner ist z. B. Dantes Monarchia als eine unmittelbare Reaktion gegen die kurialistische Literatur ums Jahr 1300 aufzufassen (S. 290 f.). Schon Riezler hat daher in seinem oben angeführten Buche lebhaft bedauert, auf die ältere Literatur aus Mangel an Hilfsmitteln nicht eingehen zu können. Für die von den Monumenta Germaniae in die Wege geleitete Ausgabe der Streitschriften aus der Zeit K. Ludwigs wird das Werk von Sch. — nicht minder wie die noch zu erwartenden Arbeiten Hermann Grauerts über jene ältere Publizistik — die wertvollsten Dienste leisten.

Sch. behandelt zunächst die Kurialisten, welche lehren, dass der Papst Herr sei über Geistlches und Weltliches; auf sie komme ich gleich noch zurück. Dann folgt „die oligarchische Opposition im Kardinalskolleg". In der Bewertung des Jean le Moine schliesst Sch. sich dabei den Ausführungen Finke's a. a. O. S. 126 ff., bes. S. 135 ff. an, wonach der Kardinal wohl als ein Verteidiger der hergebrachten Rechte des heiligen Kollegs, doch nicht, wie Souchon und Sägmüller meinten, als ein „Vertreter der Idee des konstitutionellen Papsttums" anzusehen ist. Eher könnte diese Bezeichnung auf die Kardinäle vom Hause Colonna passen, die gleichfalls ihre Ideen in Traktaten (S. 198—207) niedergelegt haben. Der konziliare

Gedanke wird hier freilich abgelehnt und an der Alleingewalt der Kurie, d. h. des Papstes und der Kardinäle, festgehalten. Wie die Colonna ist auch Guilelmus Duranti („Die aristokratische Reaktion des gallikanischen Episkopats“ S. 208—223) äusserst kirchlich gesinnt; er tritt aber der auf das neuere Dekretalenrecht gegründeten päpstlichen Alleinherrschaft entgegen und fordert, gestützt auf ältere kirchenrechtliche Zeugnisse, eine Einschränkung desselben zugunsten der Mitregierung des Generalkonzils. Auch in den Schriften endlich der königlichen Partei (S. 224—443), besonders in dem berühmten Traktat des Johann von Paris, findet sich der konziliare Gedanke. Andererseits wird hier aber das moralisch-religiöse Gebiet streng gesondert vom weltlich-politischen und all diesen mehr oder minder hierokratischen Lehren die „Anschauung vom ministerium als Wesen der priesterlichen Gewalt“ entgegengesetzt; uneingeschränkt erscheint daher die Bedeutung des Staates, dem im Gefolge des hl. Thomas bereits auch die Gegner als eine selbständige, auf eigenem Rechtsprinzip beruhende Gemeinschaft zu begreifen begonnen hatten.

Der ebenso übersichtlichen wie eindringenden Darstellungsweise des Verfassers, welche die Eigenart und das Mass der Selbständigkeit jedes Autors auf schönste hervortreten lässt, kann nur vollste Anerkennung gezollt werden; sie wurde ihr bereits von berufenster Seite zuteil (Vgl. Heinrich Finke in dieser Zeitschr. Bd. 26, S. 23). Was „die eigentlich literarischen Fragen nach Verfassern, Abfassungszeit etc.“ anlangt, so bekennt Sch., hier trotz Heranziehens der Handschriften meistens nur eine unbefriedigende Antwort gefunden zu haben. Die sorgsame Arbeitsweise des Verfassers bewährt sich aber auch dabei aufs beste. Als besonders wertvoll erscheint mir die treffliche Sichtung und Gruppirung der Traktate der königlichen Partei im vierten Abschnitt, dessen Umfang den der ersten drei Teile übersteigt. Sch. zeigt hier, dass die „Quaestio in utramque partem“, an deren Ansetzung zu 1364—80 durch Riezler bereits Scheffer-Boichorst und Finke (a. a. O. S. 170, Anm. 1) zweifelten, im Jahre 1302 entstanden ist; damals wurden auch die Quaestio „Rex pacificus“ und das Werk Johanns von Paris verfasst, die beide wohl die erstgenannte Schrift benutzt haben. Diese drei Traktate sind — wie vielleicht auch Dantes Monarchie (s. o.) — in unmittelbarem Gegensatze zu den kurz zuvor veröffentlichten kurialistischen Schriften, den Werken des Aegidius Romanus, gegen den Johannes' Traktat seiner ganzen Anlage nach gerichtet ist, des Jakob von Viterbo und des Heinrich von Cremona geschrieben. Letzterer kam wahrscheinlich Februar 1302 im Dienste der Kurie mit der Bulle Ausculta fili nach Paris; dabei wurden sowohl der Traktat des Aegidius wie auch seine eigene Schrift „De potestate papae“ den Franzosen bekannt; diese bekam naturgemäss nun einen offiziösen Charakter, woraus sich wohl die Berücksichtigung erklärt, welche das sonst nicht bedeutende Werk bei den Zeitgenossen fand. Wie der erneute Angriff Bonifaz' VIII. war also auch seine energische Abwehr durch das französische Königtum von einer literarischen Bewegung begleitet. Die Verfasser der beiden kurzen Quaestiones, Juristen, scheinen dem Legistenkreise, aus dem die falsche Bulle Deum time hervorging, nicht ferngestanden zu haben; ihre Schriften sollten den König zu energischem Handeln treiben; sie dienten der Vorbereitung jener Ständeversammlung im April 1302. Etwas jünger,

gelehrter, umfassender ist der philosophisch-theologische Traktat Johanns. Seine Ideen dürften aus der Umgebung Nogarets stammen, der Anfang 1303 aus Ruder kam und hinausgehend über die bisher befolgte Politik den Papst als Ketzer und Verbrecher vor ein Konzil stellen wollte. Die Notstandstheorie spielt daher bei Johann eine grosse Rolle. Wilhelm von Nogaret hat dann selber in einer eigenen Schrift dieser Lehre eine neue, eigenartige Wendung gegeben, um die Tat von Anagni, die er als Privatmann unternahm, verteidigen zu können.

Die genannten drei Schriften behandeln die prinzipiellen und allgemeinen Fragen nach dem Ursprung und dem Verhältnis von Kirche und Staat; gerade dies Verhältnis war ja von den Kurialisten in extremem Sinne neu formulirt worden. Anders ist der Charakter der „Disputatio inter clericum et militem“, die, wie Sch. zeigt, ca. Ende 1296 verfasst ist[1]; es ist eine Verteidigung der Ansprüche des Königtums an seine Landeskirche, keine Erörterung der Souveränität des Papstes (Sch. 341). Gleicher Art und derselben Zeit angehörig ist das Manifest „Antequam essent clerici“, dessen Verfasserschaft Sch. dem Peter Flote zuweist und nicht Dubois, der diese Schrift ebensowenig wie eine der obengenannten verfasst haben kann; weder hier noch da findet sich der eigenartige Stil des geistreichen Advokaten von Coutances. Dankbar sei der vorzüglichen, den Abschnitt beschliessenden Darlegung der Gedankenfülle dieses Mannes gedacht.

Ausführlicher möchte ich hier auf die kurialistische Publizistik eingehen. Zu ihrer Würdigung hat Finke a. a. O. sehr beachtenswerte Anregungen gegeben. Sch. verhält sich ihnen gegenüber ablehnend; er kommt dadurch zu einer m. E. nicht ganz zutreffenden Bewertung dieses wichtigen Zweiges der Literatur.

Beachtet worden waren die kurialistischen Schriften weit weniger als die Traktate der anderen Parteien; sie waren sämtlich, fast als die einzigen unter allen, noch nicht gedruckt. Auf ein Werk des Heinrich von Cremona und auf die dieser Zeit angehörenden Schriften Agostino Trionfos hat erst Finke hingewiesen. Unabhängig von ihm hatte sie auch schon Sch. ans Licht gezogen. Von den vier Traktaten Trionfos ist einer bei Finke, die andern sind bei Sch. gedruckt. Hier findet sich auch das Werk des Heinrich von Cremona „De potestate papae“ (S. a. Finke 166 ff.) und ein anderes („Non ponant laici os in coelum“), das Sch. ihm gleichfalls zuweist. Einen dritten Traktat dieses merkwürdigen Juristen, dessen bedeutende politische Tätigkeit im Dienste der Kurie erst Finke und Sch. in helleres Licht gerückt

[1]) Sch. schliesst aus einer, dem Traktat (Heinrichs von Cremona?) über die Bulle „Clericis laicos“ folgenden, handschriftlichen Notiz, dass dieser und die Disputatio an der Kurie verfasst sind. Die Stelle lautet: Hic tractatus in curia Romana dicitur factus et quidam alius maior, qui intitulatur tractatus seu libellus de clerico et milite, quem cito habebit, per premissa glossavit, et ipsis habitis ordinabit responsiones contra hoc . . . (Sch. 339). Mit „hoc“ ist der kurialistische Traktat gemeint. Für habebit und ordinabit hat Sch. wohl mit Recht habebitis, ordinabitis vorgeschlagen; Irrtümer sind in der Hs. (s. den Anhang bei Sch.) nicht selten. Für glossavit aber glossabitis setzen zu wollen, scheint mir gewagt und führt auch zu keinem besseren Verständnis. M. E. ist glossavit Prädikat zum Subjekt „quidam alius maior“, per premissa bezieht sich auf den Inhalt des anderen Traktats. Dadurch würde Sch.'s Folgerung z. T. hinfällig: es kommt aber, wie mir scheint, erst so ein klarer Sinn in die Stelle.

haben, wird H. Grauert herausgeben und erläutern. Diese Schrift ist 1300 entstanden, gegen Deutschland gerichtet und bezieht sich auf die Approbationsverhandlungen mit Albrecht I. Dante's Monarchia scheint gerade gegen sie gerichtet zu sein, in der Publizistik unter Ludwig d. B. wurde sie viel benützt (Sch. 290 f.).

Die Schriften des Aegidius und des Jakob von Viterbo sind mit ziemlich grosser Sicherheit den Jahren 1301, bezw. 1302 zuzuweisen (Sch. 128, 132, 152, s. a. Finke S. 159 ff.). Kurz zuvor, wahrscheinlich unter dem unmittelbaren Eindrucke der an der Kurie durch das deutsch-französische Bündnis und den Zwist mit Florenz (1300) hervorgerufenen politischen Erregung hat Heinrich von Cremona den Traktat „De potestate papae", noch etwas früher (1297; s. Sch. 169 f., 340 f.) wohl den anderen, „Non ponant laici", geschrieben.

Nicht nur er, auch Aegidius und Jakob standen wahrscheinlich in nahen Beziehungen zum Papste. Ein älteres Werk des Aegidius: „De regimine principum", das er um 1280 als Erzieher des Dauphin Philipp, seines nachmaligen Gegners, verfasste, ist in staatsfreundlichstem Sinne gehalten; die so ganz andere Gedankenwelt, welche in dem späteren Werk „De ecclesiastica s. de summi pontificis potestate" begegnet, lässt auf eine mittlerweile vollzogene, enge Verbindung mit der Kurie schliessen, welche Annahme sich auch anderweit bestätigt. Jedenfalls hat Bonifaz diese Schrift als Grundlage für den Hauptteil der Unam Sanctam benützt. Das Buch Jakobs von Viterbo „De regimine christiano" ging hervor aus „jenem Kreise streng kirchlich gesinnter Theologen, der sich im Herbst 1302 an der Kurie sammelte" (Sch. 152).

Am eigentümlichsten ist des Aegidius Lehre von Recht und Eigentum (Sch. 65 ff.). Er zieht die Gleichung von peccatum und iniustum, von Sündhaftigkeit und Rechtlosigkeit. Wir empfangen alle Rechte und alles Eigentum durch die Kirche mittels der Sakramente und werden darin durch sie erhalten. Das Recht hat also nicht nur in ihr seinen Ursprung, auch die Fortdauer seiner Wirksamkeit wird durch sie allein bewirkt. Alle Lebensäusserungen des Staates hängen daher von der Autorisation durch die Kirche ab. „Die hierin liegende Verneinung jeder selbständigen weltlichen Rechtsordnung ohne Mithilfe der Kirche" (Sch. 119) bedeutet einen Rückschritt gegenüber der Anschauung des hl. Thomas, der, obwohl päpstlicher Absolutist, doch für das entgegengesetzte Prinzip eingetreten war. Aegidius wird, wie früher für Philipp IV., so hier nach dem Sinne Bonifaz' VIII. geschrieben haben. Ferner steht diese Lehre aber auch nicht ganz im Einklang mit dem bis dahin festgelegten Dekretalenrecht. Innozenz III. hatte dargetan, dass casualiter den Päpsten überall eine iurisdictio zustehen könne, und ferner, dass sie eine iurisdictio ratione peccati hätten (c. 13 X. 4, 17 und c. 13 X. 2, 1), d. h. sich in weltliche Händel einmischen könnten, die ein Moment der Sünde enthielten. Der Kardinal Hostiensis hatte diese Lehre übernommen und an anderer Stelle hinzugefügt, überall wo in weltlichen Rechtshändeln etwas, was de iurisdictione spirituali sei, berührt werde, also auch in Legitimations- und Erbschaftssachen, sei das geistliche Gericht zuständig (s. auch Sch. 83 ff.). Doch betont er wiederum auch, dass die Grenze beider Gewalten sorglich innegehalten werden müsse, und wahrt wie Innozenz III. die Selbständigkeit des gleichfalls von Gott

stammenden weltlichen Schwertes (Judex ecclesiasticus denunciationem non debet admittere indistincte nisi . . . — folgen bestimmte Fälle). Aegidius hat auch diese Lehre einer nur ausnahmsweise, in spiritualibus nämlich, eintretenden Kompetenz. Indem er aber andererseits Moral und Recht vollkommen einander gleichsetzt, unterwirft er das weltliche Rechtsgebiet unmittelbar und in seiner ganzen Ausdehnung dem Papste, der darin nunmehr nach Belieben schalten darf, ohne seinen Eingriff ratione peccati oder anderweit begründen zu müssen.

Wir haben hier bei Aegidius zweifellos eine im wesentlichen neue Lehre. Kam ihr die bisherige auch entgegen, so haben Innozenz III. und der Kardinal von Ostia doch mit derselben eine so starke Betonung der Selbständigkeit des weltlichen Regiments für vereinbar erachtet, wie sie sich im Zeitalter Bonifaz' VIII. durchaus nicht mehr findet, vielmehr hier vermieden oder gar verworfen wird (s. Finke a. a. O. S. 151 u. ff.). Innozenz und der Kardinal haben aber auch das ratione peccati nicht so weit gefasst und nicht so willkürlich auch in ganz weltlichen Angelegenheiten angewandt wie Bonifaz (Finke 157 f.), dessen Ansicht von der Dehnbarkeit dieses Begriffes Aegidius vielleicht gekannt hat. Wie aber die Anwendung dieses Rechtes durch die erörterte Lehre des Aegidius überhaupt entbehrlich gemacht wird, so lässt sich auch bei dem Papst ein Verlassen des Grundsatzes ‚ratione peccati‘ beobachten, worauf Finke S. 158 f. hingewiesen hat. Seit dem Jahre 1300 tritt er, auch in offiziellen Schreiben als Souverän aller Fürsten im Geistlichen und Weltlichen auf. In diesen Äusserungen des Papstes und seiner Umgebung liegt die ‚Neigung, die Regelung des Verhältnisses (zwischen den beiden Gewalten) unter dem Einflusse der Theorien des Aegidius und Jakob von Viterbo grundsätzlich vorzunehmen, indem man den Papst als den Quell, ja als den ganzen und alleinigen Quell der weltlichen Macht bezeichnete. Wir befinden uns mit diesem Gedanken am Anfange des Weges zur später so formulirten ‚potestas directa‘. Die Lehre von d i e s e r potestas des Papstes scheint damals neben die ältere des Hostiensis und Innozenz' III. von der potestas indirecta getreten zu sein; jene zu begründen, bezw. abzuwehren, war m. E. die Hauptaufgabe der kurialistischen wie der Anfang 1302 einsetzenden königstreuen Publizistik. Mit erfreulichster Deutlichkeit ergibt sich das auch aus dem ältesten der damals entstandenen französischen Traktate, der Quaestio in utramque partem, welche, wiewohl unmittelbar gegen Aegidius und Heinrich von Cremona gerichtet, doch die ‚indirekte‘, von Innozenz formulirte Gerichtsgewalt der Kurie bereitwilligst anerkennt und Eingriffe ins Weltliche zulässt, dagegen die Rechts- und Eigentumstheorie des Aegidius und die Lehre von der Souveränität des Papstes im Weltlichen ebenso energisch verwirft (Sch. 231 ff.).

Sch., der die zitirte Ansicht Finke's über die Äusserungen Bonifaz' VIII. ablehnt, gelangt zu einer anderen Beurteilung des Aegidius und der Kurialisten. In einer nach Erscheinen des Finkeschen Buchs erst beigefügten Ausführung (S. 88 f.) ist er auf dessen Meinung eingegangen und leugnet, dass, wenn der Papst etwa seit 1300 die Formel ratione peccati ‚bei Seite lässt und sich als Quell aller weltlichen und geistlichen Macht, als obersten Souverän im Weltlichen und Geistlichen bezeichnet‘, damit etwas ‚prinzipiell Neues gegenüber dem ratione peccati‘ ausgesprochen sei. Sch. gibt die

Ansicht des Hostiensis dahin wieder, dass, wiewohl die iurisdictiones getrennt seien, der Papst prinzipiell doch beide Schwerter habe und der oberste Souverän aller sei, „zunächst der Seelen und Spiritualien, per consequens aber über alles andere, denn alles andere ist ein Akzidens der Spiritualien". Zugegeben, dass der Papst nach der Auffassung des Hostiensis „prinzipiell" auch das weltliche Schwert hat, so folgt für ihn daraus doch kein Recht auf dem weltlichen Gebiete, auf das er nur kraft seiner spiritualen Gewalt einen indirekten, wenn auch grossen Einfluss ausübt. Ratione peccati sind die Fürsten zum Gehorsam verpflichtet, damit ist nicht gesagt, dass die Temporalien als solche unmittelbar und vollständig dem Papste unterstellt sind, denn auch dass „alles andere ein Akzidens der Spiritualien ist", hat der Hostiensis, so viel ich sehe, nicht gesagt (anders Heinrich von Cremona, s. Sch. S. 161).

Dass die Auffassung Bonifaz' VIII. eine andere war als die des Hostiensis, empfanden auch die Zeitgenossen. Der Verfasser eines Traktats aus der Zeit Johannes' XXII. (s. Finke S. 151) erklärt, „er müsse sich wundern über den Hostiensis, der sage: Der Papst hat sich in die Temporalia zum Nachteile eines anderen nicht einzumischen. Das passte dem Manne nicht, der das furchtbare Wort aussprach, der Papst könne, wenn er nur nicht gegen den Glauben handle, tun und sagen, was er wolle, könne jedem sein Recht nehmen . . .". Ebenso kann man ferner aus der bekannten Erklärung Bonifaz' VIII., er habe nie eine andere Gewalt über den König als die ratione peccati beansprucht (1302; s. Finke S. 156), schliessen, dass die Gegner, deren Behauptungen er so zurückweist, aus seinen und seiner Partei Äusserungen wohl nicht mit Unrecht einen ganz anders gearteten Anspruch als diesen herauslasen, der, wie auch Bonifaz nachdrücklichst betont, allein dem geltenden, von Innozenz III. und dem Hostiensis verkündeten Rechte entsprach und gegen das eine Bewegung sich wohl gar nicht erhoben hätte (s. oben die Quaestio in utramque S. 702).

Dass das Werk des Aegidius in seinen charakteristischen Bestandteilen Neues bringt, zeigt sich auch bei seiner zweiten, wichtigsten Lehre, bei der vom Eigentum (Sch. S. 65). Alle temporalia gehören der Kirche, die davon einen Jahreszins, den Zehnten, empfängt; die Laien sind ihre Grundhörigen; wie der servus mit Leib und Gut und allem, was er erwirbt, dem Herrn gehört, so ist die Mutter Kirche Herrin über Leib und Gut aller Gläubigen (Sch. S. 75). Der hl. Thomas dagegen bestreitet ausdrücklich den „tributären Charakter" der Zehnten und vergleicht sie mit vasallitischen Abgaben. Die Menschen sind danach keine servi; Gott übertrug ihnen gleichsam generali beneficio die Herrschaft über die Erde. Dafür sind ihm Opfergaben zu zahlen, zu denen Zehnten gehören, deren Wurzel das debitum ist, „dass denen, die spiritualia säen, carnalia geschuldet werden". Sch. irrt aber, wenn er meint, die Auffassung des Aegidius fände sich deutlich bereits bei Innozenz III. in der Dekretale c. 26 X. 3, 30. Sch. sagt: Innozenz bezeichnet die Zehnten als Zeichen des universale dominium Gottes und zieht zum Vergleich die Abgaben des zinspflichtigen Bauern (colonus) an seinen Herrn heran. Die Zehnten sind nach Innozenz ein Zins der Unterworfenen (S. 77 f.). M. E. hat aber I. dieselbe Anschauung wie Thomas. Gott allein zu Ehren werden die Zehnten gegeben, von einer Herrschaft der Kirche ist nicht die Rede. Sch. gelangte zu

seiner Ansicht durch Missverständnis folgender Stelle in c. 26: Et quum de cunctis omnino proventibus decimae sint reddendae, sicut colonus de parte fructuum, quae sibi remanet ratione culturae, sic et dominus de portione, quam percepit ratione terrae, decimam reddere sine diminutione tenetur.

Der Kardinal Johannes Monachi (s. Sch. 194 ff.), der in seiner wohl erst Ende 1303 abgefassten Glosse zu „Rem non novam“ ganz auf Seiten der Königlichen steht, erklärt ebenda, wohl in bewusstem Gegensatze zu Aegidius, dass die Christen zum Papste, der überdies kein Herr, sondern nur Minister und Dispensator des Herrn sei, nicht wie Sklaven zu ihrem Gebieter, sondern wie Freie zu ihrem Fürsten ständen. Ähnliches hatte Thomas gesagt. Erst die Neugestaltung der kurialen Lehre unter Bonifaz rief, wie man auch hier sieht, einen Widerspruch hervor.

Es bleibt noch einiges über Heinrich von Cremona und Jakob von Viterbo zu sagen. Ersterer sah sich vor die Aufgabe gestellt, die Bulle Clericis laicos (1296) zu verteidigen (Sch. 166 ff.). Diese, welche ja den Streit entfacht hatte, da sie von den Legisten als ein unzulässiger Eingriff in die Temporalien betrachtet wurde, hat H. nicht mit Hinweis auf die Formel ratione peccati verteidigt — was nicht anging —, er leitet vielmehr schon in der Schrift „Non ponant laici“ aus der dem Papste prinzipiell zustehenden potestas secularis ein direktes Herrschaftsrecht desselben auch für dieses Gebiet ab (s. S. 480: negari non debet . . . pape Dei vicario . . . subesse regna et principatus . . . et non solum personas, sed etiam res). Der Papst hat die plenitudo potestatis auch im Weltlichen. In seiner zweiten, jüngeren Abhandlung „De potestate papae“ behauptet H. sogar, der Papst könne jederzeit die einst von der Kirche vollzogene Übertragung des weltlichen Schwertes an die Fürsten rückgängig machen, es zieme sich aber eine unbegründete Revokation kirchlicher Bestimmungen nicht (S. 470).

Wir erinnern uns bei diesen Lehren jenes Traktats aus der Zeit Johannes' XXII. und der dort mitgeteilten Worte Bonifaz' VIII. über die Allmacht der Päpste. Beeinflusst haben Heinrichs Aufstellungen wahrscheinlich den Aegidius und die Bulle Unam Sanctam (Sch. 165).

Jakob von Viterbo (Sch. 129 ff. In seiner Würdigung dieses Publizisten hat auch Finke auf einige besonders charakteristische Stellen [S. 165, Anm. 1. 2] hingewiesen) endlich lehrt, dass die Kirche als eine alle menschliche Ordnung in sich schliessende Gemeinschaft allein „res publica“, allein ein Staat genannt werden könne, dass der Beruf der Bischöfe und des Papstes wesentlich in der Regierung dieser ecclesia bestünde und dass dies Amt höher sei als die rein geistlichen Obliegenheiten. Während also Aegidius, wie wir sehen, zu beweisen sucht, dass das Weltliche als das Gebiet des Rechts wesentlich geistlicher Natur sei, verkündet Jakob, dass der geistliche Beruf im Grunde ein weltlicher und gleich dem des Königs, nur noch vollkommener, sei. Gerade gegenüber dieser Willkür wurde von den Gegnern (z. B. Johann von Paris) die völlige Trennung von Recht und Moral betont, die rein geistliche Gewalt der Kirche gelehrt und damit auch ein gelegentliches Hinübergreifen der potestas spiritualis ins Weltliche ratione peccati etc. verworfen.

Fassen wir zusammen. Obwohl die Lehre des Hostiensis und Innozenz' III. dem Papste ein ziemlich weitreichendes Recht, hinüberzugreifen ins weltliche Gebiet, zusprach, so hielt sie andererseits um so strenger an dem Prinzip der Selbständigkeit staatlicher Gewalt fest. Es kam alles darauf an, in welcher Weise jenes Recht des Hinübergreifens gehandhabt wurde, ob von dem behutsamen und klugen Geist Innozenz' III. oder von dem stürmischen Temperament Benedetto Gaëtanis. Schon an sich erlaubte jenes Recht so weitgehende Eingriffe, dass eine forcirte Anwendung sofort die Aufrechterhaltung jenes Prinzips ernstlich gefährden musste. Da nun bei Bonifaz sich die Neigung zu unbedachtem Eingreifen kund tut, so ist nicht verwunderlich, wenn auch die ihm ergebene Publizistik jene von der Vergangenheit gezogene Grenze überschritt und dem gegenwärtigen Herrn zuliebe ein neues System erfand.

Ganz anders heisst es in der von Sch. S. 445 f. gegebenen, zusammenfassenden Würdigung der kurialistischen Literatur: „Ihre Schriften enthalten im wesentlichen nicht mehr als das Fazit der Grundsätze Gregors VII. und seiner Nachfolger, wie sie im Dekretalenrecht des 13. Jahrhunderts und in den dogmatischen Schriften des Thomas von Aquino bereits systematisch verarbeitet worden waren. Neue Forderungen und Grundsätze vermochten auch Bonifaz VIII. und seine Anhänger dieser absolutistischen Doktrin nicht mehr hinzuzufügen, nur in Einzelheiten versuchten sie noch eine Erweiterung“. Unter diesen versteht Sch. vor allem zwei Punkte: das Gebiet der Rechtspflege und das Eigentum an weltlichen Gütern. Das Königtum hatte im Kampfe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und gegen die Steuerfreiheit des Klerus gesiegt. Diesen beiden Faktoren hatte vor allem der Kampf gegolten. Als eine Reaktion der dabei unterliegenden Kirche stellen sich die Theorien des Aegidius dar, die eben darum jenes extravagante Gepräge tragen.

Es befremdet, dass Sch. das Problem, ob Bonifaz neue Lehren vorgetragen habe, verneint, ohne der Literatur zu gedenken, die diese, fast könnte man sagen, berühmte Streitfrage behandelt (s. bes. Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, München 1887; dazu Grauert im Hist. Jahrb. IX. (1888), S. 137—151, andere Literatur ebenda S. 143, Anm. 4). Die Begriffe der potestas directa und indirecta werden bei Sch. nirgends erörtert und doch ist deren Unterschied gar nicht so unwesentlich, wie auch Grauert S. 150 gegen Berchtold mit Recht geltend gemacht hat.

Dass die Kurialisten über die Grundsätze des hl. Thomas (über dessen Staatslehre s. neuerdings Goedeckemeyer in Preuss. Jahrb. Bd. 113, S. 398 ff.) hinausgingen, hat übrigens Sch. an anderem Orte (S. 119) selber gezeigt.

Nun kennen wir aber von Bonifaz VIII. — und das wäre ein Argument gegen unsere obige Behauptung — jene Äusserung aus dem Jahre 1302, dass er immer nur die Abhängigkeit des Königs ratione peccati gemeint habe und auch nur diese zu Recht bestünde. Doch ist zu bedenken, dass Bonifaz, wie wir wissen, schon früher diesem Begriffe eine sehr weite, mit seinem Wesen kaum vereinbare Ausdehnung gegeben hatte (s. Finke, S. 157 f.). Wie nun, wenn er, vielleicht unter Aegidius' Einfluss, die Gleichsetzung von peccatum und iniustum vollzogen haben sollte? Dann war ihm das weltliche Gebiet ja ganz und unmittelbar untertan. Dann war aber auch eine Position gewonnen, von der man nicht

nur vorwärts-, sondern gegebenenfalls ebensogut zurückgehen konnte. So würde sich aus der Publizistik auch die Anschauung des Papstes schärfer beleuchten lassen. Doch sei dies hier mit allem Vorbehalt gesagt, um so mehr, als H. Grauert demnächst wohl über diese Fragen, zu denen ich hier als Referent über das Scholzsche Buch habe Stellung nehmen müssen, eingehender handeln wird. Mitgeteilt sei nur noch kurz ein Umstand, der mich in dieser Beurteilung der Ideen Bonifaz' VIII. und seiner Anhänger bestärkt hat.

Gerade im Jahre 1300 begann die Auseinandersetzung der Kurie mit dem Reiche über die Approbation König Albrechts I. Hier hat Bonifaz, wie ich das in meiner Abhandlung über den Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl S. 31 f. (erschien als Berliner phil. Dissertation unter dem Titel: Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs I. Breslau 1903) darzulegen versucht habe, neue Grundsätze eingeführt. Während bis dahin die Päpste — vorbildlich war ihnen die Dekretale Innozenz' III. Venerabilem — von den beiden bei einer Bischofswahl anzuwendenden iura examinandi, dem der Person des Erwählten und dem des Hergangs der Wahl, vorsichtigerweise stets nur das erstere (so auch Gregor X.) hatten hervortreten lassen, erklärt Bonifaz, jede, also auch eine ganz fehlerlos vollzogene Wahl sei ohne Hinzutritt der Prüfung und Bestätigung gänzlich unwirksam; erst die Approbation gebe das Recht zur Regierung und zur Führung des Titels: in Rom. regem electus. Vorher war Albrecht für die Kurie nur Dux Austriae. Dadurch stellt der Papst das Reich völlig in eine Reihe mit den Bistümern. Bei diesen aber findet das Bestätigungsrecht Anwendung, weil sie, wie es c. 16 in VI°. I, 6 heisst, dem römischen Stuhl immediate unterworfen sind. Über sie — und demnach auch über das Reich — hat der Papst eine potestas directa (s. a. F. X. Kraus, Kirchengeschichte [4], S. 380).

Vor Bonifaz VIII. hatte man den Einfluss auf das Reich „spiritualiter“ begründet. Der Kaiser empfing sein Amt als Vogt der Kirche durch eine geistliche Handlung, durch die Weihe des Papstes (s. Decretale Venerabilem), es war daher billig, dass sich dieser gegenüber der Wahl eine gewisse Freiheit der Entscheidung vorbehielt. Damit war nur die schlechthin zwingende Rechtskraft der Wahl für den Papst geleugnet, sie blieb sonst, vor allem in ihrem übrigen Rechtswirkungen, dabei ganz unangetastet. Nun aber sind nach jüngerer kurialer Ansicht dem Papste nicht nur die personae, sondern, wie dies Heinrich von Cremona[1]) mit

---

[1]) Bei den nahen Beziehungen zwischen Heinrichs publizistischer Tätigkeit und der Approbationsfrage ist vielleicht die Berichtigung eines kleinen Irrtums bei Sch. S. 161 von Bedeutung. Heinrich sagt nicht: „Auch steht ja im Liber Sextus und wird tatsächlich beobachtet, dass kein zum Kaiser Erwählter die Reichsgüter verwalten darf ohne die Konfirmation des Papstes“. Man vergleiche den Text S. 466. Es steht eben noch nicht im Liber Sextus, erst Bonifaz rezipirte diesen Grundsatz. Heinrich sagt nur: et habetur etiam servatum de facto, quod ... Geäussert worden war dieser Grundsatz als zu Recht bestehend kurz zuvor (1295) von den tuszischen Guelfen, die sich des von dem unbestätigten Könige Adolf gesandten Reichsvikars mit päpstlicher Hilfe zu entledigen trachteten (s. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 461), welchem Antrage die Kurie auch nachkam. Auf diesen Vorfall beziehen sich wohl Heinrichs Worte.

Beziehung auf die weltliche Gewalt überhaupt sagt, auch die res untertan; nicht nur der Kaiser, sondern auch die Wahl als weltliche Institution des Reiches — und damit das Recht desselben überhaupt — sind seiner plenitudo potestatis anheimgegeben, wiewohl doch noch der Hostiensis (Sch. S. 89. Anm.) gelehrt hatte, dass auch im Imperium der Papst in den Temporalien diese Gewalt nicht besässe. Er aber übernimmt jetzt nicht nur bei Vakanzen die Reichsregierung, er kann, wie das aus dem Briefe Bonifaz' an den Herzog von Sachsen (13. Mai 1300; s. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II., 462) zur Genüge hervorgeht, jederzeit ganz nach eigenem Ermessen über das Reich Verfügungen treffen, die nach dessen Recht königlicher und kurfürstlicher Zustimmung bedürfen. Dass dies ein bis dahin unerhörter Anspruch war, bemerkt auch Ficker. Der Papst setzt nunmehr nicht nur in Ausnahmefällen, bei Lässigkeit oder anderen Verfehlungen der Wähler den König und Kaiser ein, sondern, da diese nur ein Vorschlagsrecht haben, gibt er in jedem Falle erst den Deutschen ihr Haupt.

Wie der Widerstand gegen Bonifaz in Frankreich mit seinem Angriff auf die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt zusammenhängt, so ist der in Deutschland gegen ihn und seine Nachfolger geführte Kampf aus dieser ersten unmittelbaren Verletzung des Reichsrechtes herzuleiten. Denn Clemens V. und Johann XXII. bauten nur auf dem von Bonifaz gelegten Grunde weiter.

Jedenfalls ist m. E. nach allem nicht zu verkennen, dass auch in den Beziehungen der Kurie zum Reiche ältere, geistlich begründete Machtansprüche seit Bonifaz von anderen, unmittelbarer auf das Weltliche zielenden verdrängt wurden.

Im Zusammenhange einer demnächst zu veröffentlichenden Arbeit, welche die Stellung Lupolds von Bebenburg in der Publizistik und seine, wie mir scheint, nachweisbaren Beziehungen zu den Leitern der Reichspolitik zum Gegenstande haben soll, denke ich auf die hier berührten Fragen noch einmal zurückzugreifen. Es war für mich auch im Hinblick auf diese Arbeit eine Notwendigkeit, auf den Anschauungskreis der Kurie näher einzugehen, seitdem dieser durch das Scholzsche Buch in so bequemer Weise zugänglich gemacht worden ist. Wenn ich mich dabei auch in einem Punkte gegen seine Auffassung wenden musste, so kann doch die hier versuchte Richtigstellung dem grossen und bleibenden Werte des Buches in keiner Weise Abbruch tun. Ein Werk, das eine grosse und schwierig zu bearbeitende Strecke wissenschaftlichen Neulandes so sorgsam bestellt, ist stets der allgemeinsten Anerkennung sicher. Im Interesse der Wissenschaft ist es sogar zu begrüssen, wenn der Verfasser dabei zugunsten seiner Hauptaufgabe auf ein von dieser leicht über Gebühr ablenkendes Eingehen auf Einzelheiten verzichtet.

Berlin. Mario Krammer.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1905[1]).

Von den auch diesmal nicht sehr zahlreichen Aufsätzen historischen Inhalts von allgemeinerem Interesse beruhen die folgenden auf ungedrucktem Materiale: Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. III. von Jos. C. Rief (G. der Franziskaner in Bozen), setzt die Urkundenregesten (vgl. Mitteilungen 25, 523 und 26, 672) fort. Dieselben umfassen die Zeit von 1452—1479 und sind durchaus privatrechtlicher Natur. — Hezingen—Hietzing und Pancingen—Penzing. Eine geogr.-histor. Studie von Arnold Winkler (Vereins-R. im 13. Bez. Wiens). Hietzing = Hof des Hezo, Penzing = pan (pausky) + ingen = Herrenhof. Benützte eine Originalbulle P. Bonifaz IX. (1394) aus dem Wiener Konsistorialarchiv. — Quellenkritik zur Geschichte des Patriarchates von Aquileja unter dem Patriarchen Peter II. Gerra (1299—1301) von E. Traversa (G. in Görz). Der Niedergang des Patriarchates von Aquileja, einer „seltsamen Bildung aus geographisch und kulturell unzusammenhängenden Gebieten", begann mit der Niederlage der Staufer im Kampfe mit der Kurie. Von da an kommt selten mehr ein Deutscher auf den Patriarchenstuhl von Friaul und schliesslich wird der Patriarch der Vasall Roms. Mit Peter II. Gerra treten die Anzeichen des Verfalles offen zu Tage. An der Hand der Geschichte jener Zeit werden die Quellenangaben kritisch geprüft, wobei noch auf einiges Handschriftliche verwiesen ist. Leider zitirt der Verfasser oft sehr ungenau und finden sich viele Druckfehler in seiner Arbeit (Forts. folgt). S. 42 finden sich Abbildungen von Silberdenaren Peters II. und Ottobonos de' Razzi nach Stücken im Kommunalarchiv zu Udine. — Francisci Castilionensis vita Victorini Feltrensis, hg. von Karl Müllner (G. im 6. Bez. Wiens). Nach einer kurzen Einleitung über das Leben und die Bedeutung des Schulmannes und Gründers des ersten modernen Gymnasiums Viktor Rambaldoni aus Feltre (1378—1446) wird die bisher unedirte Vita Victorini von Francesco da Castiglione vollständig abgedruckt (S. 8—15). — Die Organisation der Olmützer Stadtbehörde im Mittelalter von Franz Doubravsky (G. in Mähr.-Neustadt). Da Boczeks Urkunde von der Beteilung der Stadt Olmütz mit deutschem Recht gefälscht ist, lässt sich dieser geschichtliche Vorgang nicht sicher darstellen, da aber Prerau 1256 das Recht der Stadt Olmütz erhält, so muss Olmütz natürlich schon früher damit begabt gewesen sein (nämlich mit Magdeburger Recht). Nun wird S. 14 ff. die Organisation der Stadtbehörde im späteren Mittelalter nach den Quellen dargestellt. Von ungedrucktem Materiale wurde das Olmützer Stadtbuch des W. v. Iglau und das älteste Stadtbuch und das Fragm. Olomuc. Diarii cet. benützt. Aus dem Olmützer Stadtarchiv wird ein Rechtsspruch des Breslauer Stadtrates für Olmütz (von 1480) und ein Rechtsspruch der Olmützer für Littau (1465) aus dem Littauer Stadtarchiv abgedruckt. Seit 1352 war Olmütz „Oberhof" für die Städte und Orte Nordmährens mit Magdeburger Recht. — Der Krieg Maximilians I. mit Venedig

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

(1510), 2. Teil (Schluss) von Franz Berger (Privat-G. Petrinum in Linz-Urfahr). Hierüber wird an anderer Stelle berichtet werden. — Genuina narratio tragicae praecipitationis et funesti casus e fenestra regiae cancellariae Bohemicae cet. (Der Prager Fenstersturz, 1. Teil). Manuskript des Stiftes Ossegg, hg. von P. Gregor Fischer (Kommunal-G. in Komotau). Die hier im Wortlaut abgedruckte Handschrift wurde kürzlich im Ossegger Stiftsarchiv (K. 37, 1) entdeckt; sie schildert den Prager Fenstersturz (1618) und die Flucht des Grafen Martinitz über Platz, Tepl, Tachau und Landshut nach München und von dort zum Erzherzog Leopold nach Passau und stützt sich vorzüglich auf Briefe, die Martinitz und andere Beteiligte an die Höfe von München, Passau und Wien schrieben. Die Darstellung scheint von Martinitz selbst herzurühren. — Über den Tod des Herzogs Bernhard von Weimar (1. Teil) von Joh. Czerny (G. in Wiener-Neustadt). Sofort nach dem Tode Bernhards zu Neuenburg a. Rh. (nach Pufendorf an der „Lagerseuch“ im 35. Lebensjahre am 18. Juli 1639) hiess es, er sei vergiftet worden, und man verdächtigte zunächst Richelieu, der ihn durch seinen Genfer Leibarzt Blandini aus politischen Gründen vergiften habe lassen. Dies wird hier zurückgewiesen. Ausser den bekannten Quellen wurden ein ungedrucktes Stück aus dem herzoglichen Archive zu Gotha und einige schwer zugängliche Schriften wie das Berner Manuale 1639 benützt. — Gutachten des Fürsten Gundacker von Liechtenstein über Edukation eines jungen Fürsten und gute Bestellung des geheimen Rates von W. Eymer (Staats-G. in Leitmeritz). Das in der k. k. Hofbibliothek in Wien liegende Ms. 10286 (ungefähr aus dem Jahre 1657), unzureichend gedruckt im österreichischen Archiv von Mühlfeld und Kohler (1829, 1830), wird hier genau wiedergegeben und dem Abdrucke eine biographische Skizze Liechtensteins (1580—1658) vorausgeschickt. — Geschichte Lundenburgs, IV. Teil von L. Preuss (Kommunal-G. in Lundenbung). Diese Fortsetzung der Stadtgeschichte setzt mit dem Jahre 1650 ein, dem Jahre, als die Schweden endgiltig Mähren verliessen und man die Schäden des Krieges auszubessern anfing. Interessant ist die Nachricht, dass der Brünner Landtag schon 1653 über die Schiffbarmachung der March beriet. Benützt wurden zur Darstellung die Pfarrakten von Lundenburg und Teile der tschechischen Chronik Schildbergers in deutscher Übertragung u. a. Handschriftlicher, namentlich das Wirtschaftsbuch des Liechtensteinschen Hauptmanns J. Pokorny in Lundenburg. Manches Neue wird auch für die Zeit der Türkenkriege, besonders zu 1663—1664, und der ungarischen Unruhen, dann aus dem spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg beigebracht; hier tritt der Verf. den wahrscheinlich absichtlich gefälschten Angaben Čudans über die Verheerung Mährens durch die Preussen entgegen. S. 59 fg. werden einige Urkunden aus dem Pfarr- und dem Schlossarchiv von Lundenburg über Kirchenbauten im 18. und 19. Jahrh. und in einem besonderen Anhange S. 70 Urkunden von Jost von Mähren (1389) und von K. Karl VI. (1712, 1721) für die Herren von Liechtenstein abgedruckt. — Aus der Chronik des Mähr.-Trübauer Webermeisters Michael Heger (1663—1730) von F. Spina (G. in Mähr.-Trübau), druckt die im Privatbesitz befindliche Chronik, welche Ereignisse aus der Zeit von 1635—1725 (samt Entlehnungen

aus der Stadtchronik Martin Weidlichs, selbständig erst von 1676 ab) verzeichnet, mit einigen Bemerkungen ab. Die Chronik berichtet von lokalen Begebenheiten und von Truppendurchmärschen in der Zeit der Türkenkriege und der ungarischen Rebellion. — Beiträge zur Geschlechterkunde tirolischer Künstler aus dem 16.—19. Jahrhundert von L. Schönach (Ober-R. in Innsbruck). Enthält Auszüge aus den Matriken von Innsbruck, Imst, Hall, Matrei und Rattenberg über tirolische Künstlerfamilien. — Spigolature d'Archivio, 2. Teil (Fortsetzung von 1903) von V. Zanolini (fb. Privatgymnasium in Trient), Besprechung und Mitteilung von Urkunden aus dem Kapitelarchiv in Trient (Testament des Petrus de Malusco 1228, ein Inventar aus Tenno vom 16. Jahrh.) und einiger Briefe und Schriften des humanistischen Generalvikars Nikolaus Tridentinus namentlich an den Kardinal Seripando 1539—1542 aus der Nationalbibliothek in Neapel.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten (und des epigraphischen) Materials: Athen. Begleitworte zu einer Reihe von Projektionsbildern von F. Prix (G. der Theresianischen Akademie in Wien). — Das sittliche Moment in der äussern Politik des Demosthenes von Samuel Spitzer (G. in Radautz). — Zum griechischen Vereinswesen von J. Oehler (Maximilians-G. in Wien), enthält eine geographisch geordnete Liste der griechischen Vereine als Ergänzung zu dem Buche von Ziebarth über denselben Gegenstand; besonders ist das epigraphische Material herangezogen, worunter sich Neues befindet. — Zwei Reisen nach Griechenland und Kleinasien von Franz Hübler (Staats-R. in Reichenberg), 1. Teil. (Schluss folgt). — Skizze meiner Studienreise nach Griechenland und Italien von H. Fleischmann (Albrecht-G. in Teschen), ein blosses Itinerar. — Reisebilder aus Italien (nach Erinnerungen und Tagebuchblättern), II. Bologna-Marzabotto (vom archäolog. Gesichtspunkte, 1897) von R. Wurzer (1. Staats-G. in Czernowitz). — Quae fuerit Romae Ciceronis temporibus ludorum scaenicorum condicio? Lat. Abhandlung von A. Dorożyński (1. poln. G. in Przemysl). — Spartakus und der Sklavenkrieg in Geschichte und Dichtung von E. Müller (Staats-G. in Salzburg). — Zur Schullektüre des Tacitus (Fortsetzung) von A. Strobl (G. in Innsbruck). — Aëtius und seine Zeit von Franz Rubatsch (D. Landes-R. in Göding), stellt den wahrscheinlich von germanischem Geschlechte stammenden Feldherrn als den ersten und grössten Schützer des Reiches unter Valentinian III. auf Grund der Quellen dar. — Joviacum, das heutige Schlögen, und seine Umgebung. Eine Studie über das obere Ufernorikum von R. Trampler (K. Franz Josef-R. in Wien), mit zwei Plänen. Bespricht die Ausgrabungen und die Funde in dem römischen Standlager bei Haibach a. D., die Römerstrasse nach Wels mit ihren Verzweigungen, dann die Geschichte und Verwaltung des Gebietes in römischer Zeit, den Aufenthalt des hl. Severin, den Martertod des hl. Maximian und den Untergang Joviacums zwischen 455 und 477 n. Chr.

Mittelalter und Neuzeit: Papst Gregor I. (Fortsetzung) von F. Lex (G. in Cilli), behandelt Gregors Beziehungen zu Byzanz, zu den Franken, den Westgoten in Spanien, ferner die innere Kirchenordnung Gregors und

seine Schriften. Den Schluss bildet eine Charakteristik des grossen Papstes. — Ludwig der Fromme und die Päpste. Ein Beitrag zur Schenkungsfrage von Hans Protiwinsky (Staats-R. im 5. Bez. Wiens). Nach kurzer Einleitung über die Beziehungen der Karolinger zu den Päpsten wird das Ludovicianum (817) und schliesslich das Verhältnis des Kaisers zu Gregor IV. besprochen. — Die Römerzüge Kaiser Ottos III. von R. Kuchinka (D. Landes-R. in Kremsier), eine historische Erzählung von Otto III. nach den bekannten Darstellungen. — Über das sog. „Fürstenbuch von Österreich und Steier" des Jansen Enenkel von Fr. Himml (G. in Arnau). — Kolonisation und Besiedlung Mährens im 12. und 13. Jahrhundert von Fr. Schmidt (Landes-R. in Neutitschein), führt auf Grund der gedruckten Literatur aus, wie die ungenügende Verwertung des Bodens durch die Slaven seit 1200 den Einzug der Deutschen verursachte und das nationale jus bohemicum vom deutschen Recht verdrängt wurde, und verbreitet sich dann eingehender über die Vorgänge bei der Kolonisation, über Siedelungs- und städtische Verfassungsverhältnisse. — Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im 13. u. 14. Jahrhunderte. Nach Quellen bearbeitet von Georg Juritsch (Staats-G. in Mies), auch gesondert erschienen, 183 S. (mit Registern). Die Arbeit wird an anderer Stelle dieser Zeitschrift besprochen werden. Eine Ergänzung dazu ist: Die Verbreitung deutscher Dorfnamen in Böhmen vor einem halben Jahrtausend. Nach Quellen von G. Juritsch (D. Staats-R. in Pilsen), mit einem nach Bezirkshauptmannschaften geordneten Verzeichnisse deutscher Dorfnamen Böhmens im 13. und 14. Jahrhundert. — Das deutsche Königtum Friedrichs des Schönen von R. Olbrich (D. Landes-R. in Sternberg), eine Darstellung der Wahl, des Kampfes und der „Regierung" Friedrichs nach bekannten Quellen und Behelfen; dabei sind ein paar Versehen untergelaufen (S. 13). In den Verträgen von 1325—1326 spielte immerhin auch die Unzuverlässigkeit Ludwigs eine Rolle. — Louis Bourdaloue (1632—1704), Prediger am Hofe Ludwigs XIV. von B. Grassl (D. Staats-G. in Pilsen). — Japan bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von M. Landwehr v. Pragenau (Erzherzog Rainer-G. in Wien).

Biographisches und Verschiedenes: A. Egger v. Möllwald. Ein Lebensbild von Karl Ziwsa (G. der Theresianischen Akademie in Wien). — Eduard Richter. Sein Leben und seine Arbeit von Georg A. Lukas (Staats-R. in Graz) mit einem Verzeichnisse der Schriften Richters. — Die lateinische Kirchensprache nach ihrer geschichtlichen Entwicklung von Jakob Felder (Staats-G. in Feldkirch). — Die ältesten und einfachsten Handelsformen. Kulturgeschichtliche Abhandlung mit Analogien aus allen Zeiten von J. Kreiner (D. Staats-R. in Budweis), behandelt in diesem Teile der Arbeit auf Grund einer reichen Literatur den „ersten Kulturpionier" in der Geschichte, den Handelsmann. — Kritische Studien zur ältesten Geschichte der Chinarinde von J. Kompel (G. der Jesuiten in Feldkirch).

Schulgeschichte und Schulangelegenheiten: Chronik der Anstalt in den ersten 50 Jahren ihres Bestandes, Festschrift von K. Ullrich. Beilage zum 50. Jahresbericht der (Staats-R. im 4. Bez. Wiens).

— Rückblick auf das erste Halbjahrhundert des Bestandes der 1. Staatsrealschule im 2. Wiener Gemeindebezirke (illustrirte Festschrift) von E. Kaller (1. Staats-R. im 2. Bez. Wiens). — — Die Halbjahrhundertfeier der Anstalt von J. Dechant (Staats-R. im 6. Bez. Wiens). — Zur Geschichte der Anstalt, 2. Teil von A. Plundrich (Landes-G. in Stockerau). — Die Errichtung der n.-ö. Landesoberrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs von A. Kopetzky (Landes-R. in Waidhofen a. d. Ybbs). — Geschichte des Gymnasiums zu Kremsmünster. IV. Teil (Schluss, 1849—1905) von Altmann Altinger (G. in Kremsmünster) mit zwei Abbildungen. — Zum 40-jährigen Jubiläum der Anstalt. Rede von M. Strach (D. Staats-G. in Prachatitz), nach Akten des Gymnasiums. — Festrede zur Feier der Erinnerung an den 30-jährigen Bestand der Anstalt von K. Klostermann (D. Staatsrealschule in Pilsen), eine kurze Geschichte der D. Realschule in Pilsen enthaltend. — Die k. k. Staatsrealschule in Teplitz-Schönau von J. Blumer (R. in Teplitz-Schönau), eine Geschichte der Anstalt mit zahlreichen Abbildungen. — Geschichte der Schule von F. Gärtner (Lehranstalt für Textilindustrie in Asch) mit Abbildungen. — Das deutsche Gymnasium in Olmütz (3. Fortsetzung). Geschichtlicher Rückblick von A. Tschochner (D. Staats-G. in Olmütz). Da hier die Zeit von 1631—1650 behandelt wird, ist die Arbeit auch allgemein geschichtlich wichtig (Forts. folgt). — Historisch-statistischer Überblick der Anstalt, 2. Teil, aus Anlass des 50-jährigen Bestandes verfasst von Joh. Gallina (D. G. in Ungar.-Hradisch). — Das erste Jahrzehnt der Kaiser Franz Josef-Höheren Handelsschule (in Brünn) von K. Böhm, mit zahlreichen Abbildungen. — Geschichte des Troppauer Gymnasiums. IV. Teil von K. Knaflitsch (D. G. in Troppau), behandelt die Geschichte des Gymnasiums als Staatsanstalt von 1808—1849 mit Benützung ungedruckter Akten. — Dokumente zur Geschichte der Anstalt nebst Erläuterungen. IV. Die teilweise Übertragung der Weisswasserer Stiftungsfonde ans Weidenauer Gymnasium (1884) von Franz Prosch (G. in Weidenau). — Das k. k. Staats-Obergymnasium zu Rudolfswert (Forts.) von K. Pamer (G. in Rudolfswert), nach Schulakten verfasst mit zahlreichen kulturhistorisch interessanten Nachrichten. — Entstehungsgeschichte des k. k. Rudolf-Gymnasiums in Brody (2. Teil) von J. Kustinowicz (G. in Brody). — Storia del' i. r. Ginnasio superiore in Zara (Schluss) von T. Erber (it. G. in Zara), behandelt die Geschichte der Anstalt von 1813—1904 vorzüglich auf Grund der Akten der Statthalterei und des Gymnasialarchivs in Zara. — Annali del ginnasio di Rovereto (1780—1850), 2. und 3. Teil von G. B. Filzi (it. G. in Rovereto) mit Benützung amtlicher Akten. — Fondazione del' i. r. Scuola Reale superiore Elisabettina di Rovereto e suo sviluppo nei primi cinquant' anni di vita von L. Rosati (ital. R. in Rovereto) mit Abdruck zahlreicher amtlicher Aktenstücke aus den Jahren 1808—1856.

Die Mittelschule und die neue Zeit (Forts.) von A. Hofer (D. G. in Triest). — Gedanken über die ästhetische Erziehung an österreichischen Gymnasien von Erwin Hanslik (G. in Bielitz), Ideen aus

dem Geschichtsunterricht, für dessen Reform der Verf. eintritt. — Über den Unterricht in der bildenden Kunst am Gymnasium. III. Malerei, von Fr. Sommer (G. in Freistadt, Oberösterreich). — Zum Geschichtsunterricht in den Oberklassen von Hans Stiglmayr (Kommunal-R. in Eger). — Katalog der Lehrmittelsammlungen von J. Wimmer (Privat-G. der Jesuiten in Kalksburg bei Wien). — Katalog des Seitenstettner geographischen Kabinettes (4. Forts.) von J. Schock (G. in Seitenstetten). — Das Archiv des ersten deutschen Staatsgymnasiums in Brünn von J. Wallner (1. D. G. in Brünn). Dieses Archiv besteht aus dem Archiv der bis 1849 bestandenen philosophischen Lehranstalt in Brünn und aus dem Archiv des Gymnasiums selbst, dessen Akten S. 5 verzeichnet werden. — Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1520, sowie andere Bücher des 16. Jahrhunderts aus der ehem. Piaristen- nun Hausbibliothek des Gymnasiums in Horn, N.-Österr. (Forts.) von J. Kreschnička (Landes-G. in Horn), Schluss folgt.

Geographie und verwandte Gebiete: Übersetzung ausgewählter Kapitel aus dem arabischen Geographen Ibn Rusta (nach dem Originaltexte) von A. Kyas (Stifts-G. in Braunau, Böhmen); aus der besonderen Geographie wird S. 55 fg. das Kapitel über Sanâ übertragen. — Die Landschaften Hoch-Armeniens bei griechischen und römischen Schriftstellern von H. Montzka (Privat-G. im 8. Bez. Wiens). — Die „grusinische Militärstrasse“ (Wladikawkas-Tiflis) von A. Rzehak (D. Landes-R. in Brünn). — Die Erdbeben des Baikalgebietes von Paul Krcmarik (G. in Nikolsburg). — Durch Montenegro (Forts.). Reiseskizze von J. Bubeníček (d. Staats-G. in Prag-Neustadt) mit zahlreichen Abbildungen (Schluss folgt). — Die österreichische Donau und die österreichische Elbe als Wasserstrassen, 1. Teil von Ignaz Brommer (Staats-G. in Floridsdorf). Die Vorbedingungen für die Schiffahrt sind für beide Flüsse auf österreichischem Boden nicht ganz günstig. — Beiträge zur Kenntnis der Höhenregionen in den Ostalpen, 2. Teil von O. Sigmund (Staats-R. in Görz), behandelt das Murgebiet (mit dem Pöls- und Wölztal) und stellt für die Höhengrenzbestimmungen Tabellen auf (Schluss folgt). — Bericht über die von den Professoren Dr. A. Becker und Dr. R. Hödl unternommenen geographisch-historischen Schulausflüge (Staats-G. im 8. Bez. Wiens). — Eine Schülerreise in die Ennstaler Alpen von A. Rupp (2. Staats-R. im 2. Bez. Wiens) — Der Unterricht in der Heimatkunde mit besonderer Rücksicht auf die Einführung in das Kartenverständnis von W. Stibitz (Lehrerbildungsanstalt in Mies). — Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Unterrichtes III. (1. Abt. Anschauungsunterricht am heimatlichen Sternenhimmel) von L. Poetsch (R. in Linz), (Forts. folgt). — Beiträge zur Föhntheorie von K. Krüse (Staats-R. in Bozen). — Über das Seemessen von E. Fugger d. J. (Staats-R. in Marburg) mit Abbildungen. — Die Bevölkerungsdichte von Böhmen von W. Spachovský (d. Staats-G. in Kremsier) nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1890. — Mähren und seine Bevölkerung von Wilhelm Illing (Lan-

des-R. in Zwittau), behandelt die geographische Beschaffenheit des Landes mit Rücksichtnahme auf dessen Geschichte; im Anhange eine Isothermen- und Regenkarte von Mähren. — Die Vegetationsverhältnisse des Damberges bei Steyr von Fr. Herget (R. in Steyr) mit einem geographischen Überblick und mehreren Plänen und Tabellen. — Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1904 angestellten Beobachtungen (Tabellen) von J. Kostlivy (Staats-G. in Eger). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1904 von Karl Sywall (G. in Weidenau).

Aus slavischen Schulprogrammen: Das homerische Troja. Aus einer Studienreise (Forts.) von T. Šilený (O Troji Homerově, 2. böhm. G. in Brünn). — Herodot und die Schlacht bei Marathon von F. Vaněk (Herodot a bitva marathonská, b. G. in Ung.-Hradisch, Mähren). — Die Thraker. Eine Probe aus der Schrift „Geschichte Mazedoniens im Altertum“ II. Ethnographische Probleme von J. Šťastný (Thrakové. Ukázka ze spisu „Dějiny Makedonie ve starověku“. II. Díl. Národopismé problémy, böhm. G. in der Korngasse zu Prag). — Die Weltkarte und ihre historische Entwicklung im Altertum (Schluss) von F. Kahlik (Mapa světa a její historický vývoj ve ztarém věku, b. Privat-G. in Hohenstadt). — Des Klaudius Ptolemäus Nachrichten über Böhmen und die Nachbarländer von E. Šmejkal (Kl. Ptolemaia zeměpisné zprávy o zemích českých a sousedních, böhm. R. in Pardubitz) mit zwei Karten Grossgermaniens von Ptolemäus. — Die territoriale Entwicklung der römischen Herrschaft auf dem Gebiete der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie von 228 v. Chr. bis 375 n. Chr. von J. Macháček (Územní territoriální vývoj panství římského na půdě dnešního mocnářství rakousko-uherského 228 př. K. — 375 po K., böhm. G. in Budweis). — Über die Beziehungen der Karolinger zu den Päpsten 739—754. Ein Beitrag zur Entstehung des Kirchenstaates (2. Teil) von V. Sladký (Styky prvních Karlovců s papeži 739—754. Příspěvek k vzniku církevního státu, böhm. G. in Beneschau). — Das dritte und älteste glagolitische Breviar des hl. Cyrill und Method von M. Kević (Treća i najstarija glagolska služba sv. Cirila i Metodija, kroat. G. in Spalato). — Die drei wichtigsten Lebensbeschreibungen des hl. Adalbert von J. Wierzbicki (Trzy główne życiorysy św. Wojciecha, poln. G. in Złoczow). — Byzantinische Kultur und Renaissance von A. Jarolímek (Kultura byzantinská a renaissanční, böhm. G. in Trebitsch), 14 Seiten. — Königliche Richter in Klattau von F. Nekola (Královští rychtářové v Klatovech, böhm. G. in Klattau). — Politische und Kulturgeschichte der k. Hauptstadt Olmütz, 5. Teil von H. Doležil (Politické a kulturní dějiny král. hlavního města Olomouce, b. Privat-R. in Olmütz). — Aus der ältesten Geographie und Geschichte Schlesiens von J. Pospíšil (Z nejstaršího země- a dějepisu slezského, böhm. G. in Troppau). — Skizzen aus der Kulturgeschichte Schlesiens von Fr. Popiołek (Szkice z dziejów kultury Śląska, poln. G. in Teschen) nach gedruckten Quellen. — Die Politik des polnischen Salomo (= Stanislaus H. Lubomirski) von J. Magiera (Polityka Salomona pols-

kiego, poln. G. in Neusandez), 41 S. — Einige Sagen und Gedichte über die Schlacht bei Grunwald (Tannenberg) aus dem 15. und 16. Jahrhundert von H. Osuchowski (Niektóre opowieści i wiersze o Grunwaldzie w XV. i XVI. wieku, poln. G. in Tarnopol). — Wadowice. I. Aus der Vergangenheit der Stadt. II. Städtische Organisation und Verwaltung von 1550—1784 von T. Klima (Wadowice. I. Z przeszłości miasta II. Organizacya miejska i sadownictwo od 1550—1784 r., poln. G. in Wadowice) mit Benützung des Stadtarchivs in Wadowice. — Materialien zur Geschichte der Kirche in Drohobycz von Felix Gątkiewicz (Materiały do historyi kościoła w Drohobyczu, poln. G. in Drohobycz). Druckt aus dem Kirchen- und dem Stadtarchiv daselbst mehrere Urkunden ab: Privileg K. Kasimirs für die Kirche in Drohobycz 1456, Urkunden der polnischen Könige Siegmund August, Siegmund III. und Johann Kasimir. — P. Franz Bohomoleč S. J. Leben und Werke von F. Paczosa (Ks. Franciszek Bohomolec S. J. życie i dzieła, poln. G. in Jaslo). — Der böhmische Landtag zur Zeit Ferdinands I. von F. Hnidek (Sněm český za Ferdinanda I., böhm. R. in den K. Weinbergen in Prag), nach den gedruckten Quellen. — Geschichte der Kirchenangelegenheiten in Prossnitz vom Jahre 1620 bis zur Gegenwart von F. Kozeluha (Paměti o věcech náboženských v Prostějově od r. 1620 až na naši dobu, böhm. R. in Prossnitz), Forts. der Arbeit von 1901 mit Benützung ungedruckter neuerer Aktenstücke. — Graf Franz A. Sporck. Kukus (bei Graslitz) zu seiner Zeit (Forts.) von T. Halík (Hrabě Frant. Antonin Sporck. Kuks za jeho doby, böhm. G. in Königinhof) mit zahlreichen Abbildungen. — Das Bergwerkstheater in Idria von M. Pirnat (Rudniško gledališče v Idriji, slov. R. in Idria) mit Abbildungen. — Von einem Ausfluge an die Küsten dem Mittelmeeres von J. Doležal (Z výletů ku břehům moře Středozemního, böhm. G. in Olmütz) mit zahlreichen Abbildungen im Text. — Eindrücke von der Reise ans Baltische Meer von M. Kaska (Dojmy z cesty k moři Baltickému, böhm. R. in Budweis). — Die mathematischen Grundlagen der Kartographie von A. Łomnicki (Podstawy matematyczne kartografii, poln. G. in Tarnów). — Klassifikation und Bedeutung der Anthropogeographie von E. Muška (Klassifikace a význam anthropogeografie, böhm. R. in Rakonitz).

Beiträge und Ergänzungen zur Geschichte des Gymnasiums in Neuhaus, 4. Teil von Gustav Heš (Dodatky a doplňky k dějinám gymnasia Jindřichohradeckého, böhm. G. in Neuhaus) mit Abbildungen — Das erste Vierteljahrhundert des Časlauer Gymnasiums von W. Marek (První čtvrtstoletí gymnasia čáslavského, böhm. G. in Časlau). — Kurze Geschichte der Anstalt von A. Kolářík (Stručné dějiny ústavu, böhm. R. in Jungbunzlau). — Geschichte des zehnjährigen Bestandes der böhm. Landesoberrealschule in Leipnik (1895—1905) von F. Jansa (Paměti desítiletého trvání české zemské vyšší reálky v Lipníku, böhm. Landes-R. in Leipnik). — Die Gründung des k. k. Gymnasiums in Strassnitz von M. Fischer (Založení c. k. gymnasia ve Strážnici, böhm. G. in Strassnitz). — Zur 150-jährigen Jubelfeier. Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums in Buczacz von Franz Zych (W 150 rocznicę. Przyczynki do

historyi buczackiego gimnazyum, poln. G. in Buczacz). — Übersicht über die Entwicklung des Gymnasiums in Brzeżany 1789—1905, 1. Teil, von St. Tomaszewski (Pogląd na rozwój gimnazyum Brzeżańskiego 1789—1905, poln. G. in Brzeżany).

Graz. S. M. Prem.

Die historische Literatur Nieder- und Oberösterreichs in den Jahren 1902—1904.

A) Niederösterreich.

In den grösseren periodischen landeskundlichen Veröffentlichungen traten im Berichtsabschnitte mannigfache Veränderungen ein. Es zeigt sich wie auch anderswo das dem praktischen Bedürfnisse entspringende Bestreben, die umfangreicheren Untersuchungen von den Vereinsmitteilungen und kleineren Notizen zu trennen, jene in einer zusammenfassenden Jahrespublikation zu vereinigen, diese in kurzen Zwischenrämen an die Mitglieder auszusenden. So lässt denn auch der Verein für Landeskunde von Niederösterreich an Stelle der „Blätter" des Vereines seit dem Jahre 1902 ein „Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich" erscheinen, wie jene von Anton Mayer redigirt. Von den bisher vorliegenden drei Jahrgängen eröffnete jeden eine Untersuchung von Josef Lampel über die Grafschaften der Ostmark, die allerdings im I. Jahrgang den allgemeineren Titel: „Untersuchungen und Beiträge zum historischen Atlas von Niederösterreich" I. Teil geführt hatte, deren Fortsetzung aber präziser: „Die Babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus" genannt wurde, jedoch noch zu keinem Abschluss gelangt ist. Ganz unschuldigen Anstoss dazu gab Ref., der am Schluss eines im Verein für Landeskunde gehaltenen und in den „Blättern" abgedruckten Vertrages ganz beiläufig hinwarf, dass der zur Karolingerzeit in unserem Lande auftauchende Grunzwitigau vielleicht mit den späteren Grafschaften des Landes im Zusammenhang stehe, und die Erwartung aussprach, dass auch über diese Frage die Arbeiten an dem eben damals in Angriff genommenen Historischen Atlas der Alpenländer Licht verbreiten würden. Lampel hat sich jedoch nochmals in das Meer unsicherer und dürftiger Nachrichten, die wir aus der ersten Zeit der Besiedelung besitzen, hineingestürzt und vor allem nochmals umständlich alle früheren Hypothesen zugleich mit einem nochmaligen Abdruck und einer Übersetzung der Raffelstättener Zollurkunde auseinandergesetzt. Dankenswert ist die genauere Feststellung der Begriffe „Grenzgraf" und „Markgraf" in der Karolingermark in weiterer Verfolgung der Scheidung, wie sie schon Dümmler angebahnt hat. Entgegen der grammatikalischen Worterklärung Richard Müllers für Grunzwiti sucht L. wieder eine slawische Ableitung und geht auf die ältere Deutung „Grenzwald" zurück. Die drei Grafschaften Aribos in der Raffelstättener Zollurkunde verweist er in das Land ob der Enns. Die Untersuchung über die „drei Grafschaften" Ottos von Freising, welche sich daran in den beiden weiteren Jahrbüchern anreiht, ist noch zu keinem abschliessenden Ergebnis gekommen und kann wohl erst, wenn dies der Fall sein wird, besprochen

und beurteilt werden. Besonders energisch wendet sich L. gegen die Hypothesen von Strnadt, Dopsch und Hasenöhrl und untersucht den Zusammenhang von Grafschaft und Grafschaftsrechten, sowie die Lehenrührigkeit Österreichs von Bayern. — Der hier abgedruckte Vortrag von M. Vancsa über „Topographische Ansichten mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs“ und die wichtige Veröffentlichung über „Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518—1848“ von Anton Mayer wurden bereits selbständig gewürdigt (Siehe XXIV. Band, S. 343 und XXV, 519). Die Arbeit Robert Siegers über „Die Grenzen Niederösterreichs“ ist zwar ihrem Wesen nach eine geographische, besonders auch verkehrsgeographische Untersuchung, aus der jedoch auch der Historiker mancherlei Gewinn ziehen kann.

Eine interessante gleichzeitige Quelle über den bayerisch-französischen Einfall in Österreich 1741—1742, nämlich die Aufzeichnungen des St. Pöltener Chorherrn Aquilin Josef Hacker, der überhaupt eine gar nicht unbedeutende wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet hat, aber bis in die jüngste Zeit nahezu unbekannt geblieben ist, teilt Josef Schwerdfeger mit Übersetzung und Kommentirung mit. Die Studie Walter Boguths über „Die Aufhebung der Kartause Mauerbach“ gewinnt dadurch ganz besonderes Interesse, weil die Vorgänge, die zur Aufhebung dieses Klosters führten, den Anstoss zu der ganzen Josefinischen Klosteraufhebung gegeben haben. Schliesslich setzt Kretschmayr seine „Archivalischen Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte“ aus den „Blättern“ mit den Urkunden der Stadt Hainburg fort.

Im II. Jahrgang finden wir zwei Arbeiten von Viktor Bibl: „Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution“ und „Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im 17. Jahrhundert“. Die erstere, eigentlich ein Vortrag, dessen pikanter Titel einigermassen irreführt, beschäftigt sich im Wesentlichen nur mit einer interessanten Denkschrift der Stände, welche sich gegen einige Hofresolutionen richtete, in denen sich merkwürdiger Weise die freiheitlichen Anschauungen der französischen Revolution wiederspiegeln. Die zweite, weit umfangreichere Arbeit ist charakterisirt durch den Untertitel „Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen Verfassung“, denn B. steht auf dem einzig richtigen Standpunkt, dass die Geschichte der religiösen Kämpfe des 16. und 17. Jahrhunderts in unseren Ländern nicht von der Geschichte des Ständewesens getrennt werden dürfe und umgekehrt. Die protestantischen Stände sind die Verfechter der alten ständischen Privilegien gegen die landesfürstliche Macht und diese verteidigt gegen sie nicht nur die katholische Religion, sondern auch die eigene Existenz. Indem die katholischen Stände beim Landesfürsten den Schutz ihrer Religion suchen, müssen sie andererseits die ständischen Gerechtsame opfern. Auf Grund des noch wenig durchforschten äusserst ergibigen Aktenmateriales des n.-ö. Landesarchives schildert B., wie die protestantischen Stände nach den energischen Rückschlägen am Ende des 16. Jahrhunderts seit dem Jahre 1600 unter dem Drucke der Verhältnisse, namentlich während des Bruderzwistes im Hause Habsburg abermals an Boden gewinnen, wie ihnen K. Mathias Konzessionen machen muss und

die katholischen Stände mit ihnen eine Vereinbarung treffen müssen — um der Parität willen wird der Verordnetenrat von sechs auf acht Mitglieder (vier protestantische, vier katholische) erhöht — und wie es nach dem Ausbruche der böhmischen Rebellion und nach dem Tode K. Mathias eine kurze Zeit den Anschein gewinnt, als sollte eine grosse ständische Koalition der österreichischen Länder zustande kommen. Die kaiserliche Schlussresolution vom 18. Mai 1620, die überraschende Milde walten liess, erweist sich denn als ein ausgezeichneter Schachzug, denn durch sie werden die protestantischen Stände in zwei Lage gespalten, die Mehrzahl huldigen Ferdinand II., die andern gehen zwar zum Feinde über, werden aber mit den Böhmen in der Schlacht am weissen Berge zu Boden geschlagen und nun wird das protestantische Element bei den Ständen in den Hintergrund gedrängt. Die Katholisierung der ständischen Beamtenschaft ist der Schlussakt.

Ein sehr wertvolles Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte unseres Landes hat Viktor Thiel in Angriff genommen; eine „Geschichte der älteren Donauregulierungsarbeiten bei Wien". Ist doch die Donau für den Verkehr und Handel Niederösterreichs und insbesondere Wiens von massgebender Bedeutung und ist doch die Frage trotz der in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogenen Regulierung bis heute in mehrfacher Hinsicht — ich erinnere nur an die erst kürzlich ihrer Verwirklichung nahe gerückten Wasserstrassenprojekte — aktuell geblieben. Th. bespricht zuerst die vielen Veränderungen des Stromlaufes während des Mittelalters, die endlich — die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1379 — zu Vorkehrungsmassregeln führten. Es folgen dann Regulirungsarbeiten in der zweiten Hälfe des 16. Jahrhunderts und ein Projekt des Freiherrn Ferdinand Albrecht Hoyos 1607—1609. Doch blieben alle Schutzbauten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, bis zu welchem Zeitpunkt Th. diesen ersten Teil seiner Untersuchung führt, ohne bedeutenden Erfolg.

Von den kleineren Beiträgen des 2. Jahrgangs seien noch die Nachrichten über einige Orte im Tullnerfeld (Königstetten, Wösendorf, Winkel u. s. w.) aus der Zeit des zweiten Türkeneinfalles, die Laurenz Pröll aus dem Archive des Stiftes Schlägl, das dort begütert war, mitteilt, und die Regesten der Urkunden des Schlossarchives zu Weitra von 1339—1606, zusammengestellt von P. Benedikt Hammerl, erwähnt. — Im 3. Jahrgang erscheinen die zwei Beiträge, die Oskar Freiherr v. Mitis unter dem Titel „Niederösterreichische Stadtrechte im 13. Jahrhundert" bietet, von besonderer Bedeutung. Der eine (ein Wilheringer Fragment) ist der Entwurf eines Stadtrechtes für den Freisingischen Markt Aschbach auf Grundlage des Ennser Rechtes, der höchst wahrscheinlich unter die vielen Stadtrechtsprivilegien K. Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1277 fällt, der zweite bringt ein Fragment der bisher ältesten Handschrift des Wiener Neustädter Rechtes von c. 1300. M. neigt der Ansicht zu, dass auch Wiener Neustadt im Jahre 1277 dieses Recht von Rudolf von Habsburg bestätigen lassen wollte. — Eine umfassende topographische Untersuchung ist die Monographie über die einst Schaunbergische, später Jörgerische Herrschaft Walpersdorf von Martin Kroissmayr. Sehr zu begrüssen ist es, dass ein jeder Jahrgang der Jahrbücher ein eignes ausführliches Orts- und Personennamen-Register (verfasst von Viktor Thiel) enthält.

Im „Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich," gleichfalls von Anton Mayer redigirt, finden sich jetzt die für die landeskundliche Forschung so äusserst wichtigen und unentbehrlichen bibliographischen Übersichten über die landeskundliche Jahresliteratur, die im ersten Jahre noch Ref. in Verbindung mit Viktor Thiel, seit 1903 letzterer allein zusammengestellt hat. Das Erscheinen im „Monatsblatt" bringt nur den kleinen Übelstand mit sich, daß das Verzeichnis auf mehrere Nummern verteilt werden muß. Von den zahlreichen kleineren Mitteilungen und Materialien seien hervorgehoben die topographischen Beiträge von Plesser über Rothenhöfe und über in Vergessenheit geratene Burgen und Schlösser im Waldviertel, Žak (über verschollene Orte im Waldviertel; über Walkenstein; Eibenstein und Primersdorf; Pernegg) und Starzer (Dopel); ferner die interessante Mitteilung von Hasslinger über Grenzsteine in der Umgebung von Mödling sowie von Hammerl über die Reste des gänzlich verloren geglaubten Stadtarchives von Waidhofen an der Thaya, endlich von Drexler über römische Funde in Klosterneuburg und von Dachler über die letzte Erwähnung des Stadtnamens Carnuntum, der nachweist, dass in der bekannten Stelle Einharts über Landzuweisung zwischen Sabaria und Carnuntum an die Awaren, eine Verwechslung mit Karantanum (Kärnten) vorliegt.

Von der „Topographie von Niederösterreich" wurde die Schlusslieferung des V. Bandes ausgegeben, mit dessen Vollendung der Redakteur Albert Starzer seine Stelle niederlegte. Die Redaktion übernahm Max Vancsa, der gewisse Reformen, wie sie durch die geänderten wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen und ähnliche derartige Bestrebungen in Deutschland bedingt sind, in Angriff nahm und unter Heranziehung einer grössern Reihe von Mitarbeiten eine systematischere Verteilung des Stoffes anstrebte. Für die Mitarbeiter arbeitete er eine Instruktion und ein Verzeichnis der allgemeinen landeskundlichen Litteratur und Quellen aus. Dadurch wird eine grössere Einheitlichkeit in der Bearbeitung und eine intensivere Ausnützung der Quellen erzielt werden. Vorläufig sind vom VI. Bande zwei Lieferungen (bis zum Artikel „Mautern") erschienen.

Von den „Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines" gelangten in den Berichtsjahren die Bände 36—38 zur Ausgabe und zwar der 36. und 37. als Doppelband, der fast ganz durch die umfangreiche und erschöpfende Arbeit des Hauptmannes Alois Veltzé über die „Wiener Stadtguardia" angefüllt wird. Das ist die militärisch organisirte Wiener Stadtwache, wie sie sich von der bürgerlichen Torwache, die schon im ersten erhaltenen Stadtrecht von 1221 erwähnt wird, zum kaiserlichen Fähndl (1582) und zum Regiment (1618) entwickelt, das dann im Jahre 1741 aufgehoben wurde. Sie hat durch viele Missbräuche und Ausschreitungen kein gutes Andenken hinterlassen, obwohl der Verfasser nachweist, dass sie mindestens in der ersten Zeit ihres organisirten Bestandes ihre Pflicht erfüllt hat. Das nahezu ganz unbekannte Material lieferte hauptsächlich das Kriegsarchiv. Der Geschichte der Guardia sind auch Biographien ihrer Kommandanten (seit 1580), Offizierslisten und reiche Beilagen angefügt. — Der übrige Teil des Bandes ist einer Studie von Leopold Senfelder über „den kaiserlichen

Gottesacker vor dem Schottentore« gewidmet, einem der schönsten und reichsten Friedhöfe Wiens, geweiht ungefähr 1576, und besonders dadurch interessant, dass sich auf ihm auch eine grosse evangelische Abteilung befand, in der viele Mitglieder der protestantischen Stände begraben lagen. Im Anhang werden das katholische und evangelische Urbar des Gottesackers, die zu den ältesten (seit 1617, bezw. 1600) und umfangreichsten dieser seltenen Gattung gehören aus dem Schottenarchive mitgeteilt.

Der 38. Band war eigentlich eine Jubiläumspublikation aus Anlass des 50jährigen Bestandes des Vereines und enthält den grosszügigen Festvortrag Josef Neuwirths über »Die Stellung Wiens in der baugeschichtlichen Entwicklung Mitteleuropas«, in welcher natürlich das Hauptgewicht auf der Bauhütte von St. Stephan lag. Den zweiten Halbband bildet die Geschichte eines der historisch interessantesten Gebäude Wiens, des Hauses der niederösterreichischen Stände oder des niederösterreichischen Landhauses in der Herrengasse. Das jetzige Gebäude wurde in den Jahren 1837—1848 aufgeführt, aber eine Reihe prachtvoller alter Räume wurde aus dem ursprünglichen Ständehaus unverändert übernommen, nicht nur der grosse Sitzungssaal, in dem noch heute der nieder-öster. Landtag Beratungen abhält, mit den Barockfresken Antonio Beduzzis, sondern auch die heutigen Bibliotheksräume, die aus dem Jahre 1571—72 stammend zu den prachtvollsten, aber wenigst gekannten Renaissance-Innenräumen Wiens gehören. Das Haus war im ausgehenden Mittelalter Eigentum der Herren von Liechtenstein und wurde erst 1513 von den Ständen angekauft. Die baulichen Veränderungen des Hauses bis 1848 und die Verwendung der Räume nach den Akten des Landesarchives klar gelegt und alle altertümlichen Teile und Baureste aufgespürt und zum Teil in schönen Reproduktionen der Baugeschichte beigegeben zu haben, ist das grosse Verdienst des Landesarchivars Anton Mayer.

Die drei Jahrgänge des »Monatblattes des Altertumsvereines«, das seit dem Jahre 1902 Albert Starzer redigirt, erhalten wieder zahlreiche kunsttopographische Notizen und Mitteilungen. Von Aufsätzen, zum Teil Auszüge aus den im Vereine gehaltenen Vorträgen, nenne ich die Beiträge zur Wiener Schulgeschichte im Mittelalter von Mayer, zur Baugeschichte von St. Stephan von Neuwirth nach Baurechnungen aus dem Jahre 1476, die sich im Brünner Landesarchive gefunden haben, über mehrere Wiener Friedhöfe (Mariahilf, Kumpfgasse) von Senfelder, über die Hofstallungen von Starzer, über Schottenportale von Wilhelm Neumann (mit ungemein interessanten Beziehungen kirchlicher Bauwerke), über Alt-Währing von Wünsch, über die Wiener Burgfriedensgrenze und zwei Burgfriedensteine im Bezirk Margarethen von Maurer; Urgeschichtliches von Much, Römisches von Kenner, Groag und Kubitschek u. s. w. Einem in mehreren Fortsetzungen gegebenen Abdruck eines Verzeichnisses von Häusern, die Adeligen, Geistlichen oder der Universität gehörten, aus dem 16. Jahrhundert, fehlt leider jedweder Zusatz über Provenienz und Art dieses Verzeichnisses.

Reiches, kunsttopographisches Materal liefern für beide Länder die Publikationen der Zentralkommission für Kunst- und histo-

rische Denkmale, die nunmehr auch ein „Jahrbuch“ mit grösseren Abhandlungen neben den „Mitteilungen“, welche bisher bestanden, aber nunmehr in kürzeren Zwischenräumen in einzelnen Heften zur Ausgabe gelangen, herausgibt. Besonders die prähistorischen Funde und die Funde aus der Römerzeit (in Wien, dann in Margarethen am Moos, Velm u. s. w.) sind hier genau verzeichnet und bewertet.

In den „Deutschen Geschichtsblättern“ erschienen von Vancsa Übersichten über „historische Topographie mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs“, worin er zugleich seinen Plan für die Fortführung der „Topographie von Niederösterreich“ (siehe oben) entwickelt, III, 1902, (vgl. diese Zeitschrift XXIV, 342) und über den Stand der siedlungsgeschichtlichen Forschung (V, 1904), sowie eine über „Staatliches Archivwesen in Österreich“ von Karl Giannoni (V, 1904).

Die „Mitteilungen der III. (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission“ VI. Band (1904) enthalten von Giannoni eine Zusammenstellung über Archive in Niederösterreich, Viertel unter dem Wienerwald, die jeder begrüssen wird, der die Archivalien in Niederösterreich und ihre schwierige Auffindbarkeit kennen gelernt hat.

Für die Genealogie des niederösterreichischen Adels ist ein Aufsatz (Vortrag) von Friedrich Freih. von Haan „Einige historisch-genealogische und archivalische Beobachtungen über Einwanderungen und Emporkommen von Familien in Niederösterreich“ im „Jahrbuch der k. k. heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler“ (N. F. 13, 1903) deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Verf. für die Tatsache der starken Einwanderung, des häufigen Wechsels und der kurzen Lebensdauer der adeligen Geschlechter in Niederösterreich allgemeine Leitgedanken zu geben sucht, wobei er sich auf das archivalische Material der Gerichte, das ihm besonders zugänglich war, stützt. Selbstverständlich überwiegen dadurch die Beobachtungen für die Zeit nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, während die frühere Entwicklung zwar in Kürze vorgeführt wird, aber eingehenderer Untersuchung bedürfte. Es ist erfreulich, dass man jetzt auch auf dem früher durch Dilettanten stark diskreditirten Gebiete der Genealogie nach tieferen Begründungen sucht. Verf. erklärt, die erwähnten Erscheinuugen nicht nach der Gewohnheit älterer Genealogen mit den vielen Kriegen, die unser Land heimgesucht haben, — Reformation und Gegenreformation sowie die Türkenkriege müssen ja wie so oft auch hiebei herhalten —, sondern aus den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, besonders soweit sie das Grundeigentum betreffen. Übrigens stellt er fest, dass von der Babenbergerzeit bis zum Beginn des 16. Jahrhunderss trotz mancher Verschiebungen keine wesentliche Neueinwanderung von Geschlechtern nachzuweisen ist; diese beginnt erst mit Ferdinand I. Er bezeichnet das 16. und 17. Jahrhundert als die Periode der innerösterreichisch-schwäbisch-italienischen, das 18. Jahrhundert als die der bunten Einwanderung. Die vielen gegebenen Nachweise unter Anführung der Ursachen bieten der heimischen Geschichtsforschung reiche Anregung.

Im 12. Bande (1902) veröffentlicht August von Dörr Auszüge aus den schwer zugänglichen Matrikeln der k. k. Hof- und Burgpfarre in

Wien vom Jahre 1619 bis auf die jüngste Zeit, soweit sie österreichische Adelsfamilien betreffen. Ein Namensregister ist beigegeben.

Zur niederösterreichischen Kirchengeschichte lieferten die letzten Jahrgänge des „Wiener Diözesanblattes“ die Regesten der Pfarren Döbling bis Eggendorf am Walde, in deren Bearbeitung sich Franz Riedling, Leopold Picigas, Josef Neubauer und Johann Swoboda teilten, während die in diesem Zeitraume erschienenen Hefte des 8. Bandes der „Geschichtlichen Beilagen des St. Pöltener Diözesanblattes“ eine Reihe Monographien von Pfarren des bisher durch die Forschung ziemlich vernachlässigten Viertels ober dem Manhartsberg brachten u. zw. wurde die Geschichte der Propstei und Pfarre Eisgarn, die Pfarren Isper und Weitersfeld vom Pfarrer Alois Plesser, die der Stadtpfarre Gmünd von Friedrich Dwirka bearbeitet.

In den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden“ Bd. XXIII, 1902, veröffentlicht Tezelin Halusa eine kurze lateinische Geschichte der Heiligenkreuzer Äbte bis nach 1728 von einem unbekannten Verfasser aus dem 18. Jahrhundert; im XXIV. Bande, 1903 behandelt Friedrich Endl die „Beziehungen des Stiftes Altenburg, sowie der umliegenden Stifte, Klöster und Weltpriesterpfarren zum Piaristen-Kollegium in Horn“, besonders die hier abgehaltenen gelehrten Disputationen. Otto Grillnberger brachte für die Identifizierung Heinrichs von Haimburg mit Heinrich von Laa, welche zuerst Emler behauptete, neue Beweise, jedoch unter gleichzeitiger Kritik der Aufstellungen von Krones.

Für die protestantische Kirchengeschichte enthalten wieder andererseits die „Jahrbücher der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich“ mannigfaches, wenn auch verstreutes Material. Wichtig ist der Aufsatz Bibls über „Das österreichische Reformationsedikt vom Jahre 1578“ im Jahrgang 1902, weil er den Nachweis erbringt, dass dieses Edikt, von dem sich bis jetzt kein Original auftreiben liess, ja das man nicht einmal im Wortlaute kannte, an dessen Existenz man aber doch auf Grund des Berichtes Khevevhüllers in dessen „Annales Ferdinandei“ nicht zweifeln zu dürfen glaubte und das deshalb als erster einschneidender Regierungsakt K. Rudolfs II. in Sachen der protestantischen Bewegung in allen Darstellungen dieser Epoche eine grosse Rolle spielte, überhaupt niemals existirt hat. Zur Biographie des bekannten niederösterreichischen Landhauspredigers Opitz veröffentlicht Witz im selben Jahrgange einige Urkunden, aus dem Regensburger Stadtarchive, aus dem schon Otto Böhl für sein Werk (siehe unten) das Hauptmaterial schöpfte, Friedrich Koch 1903 Briefe von und an niederösterreichische Prädikanten. Manche verstreute Beiträge, welche die Kenntnis über diese Prädikanten fördern, finden sich in dem fortlaufenden Artikelreihen aus den Wittenberger Ordiniatenbüchern seit 1573 von Buchwald und über den „Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen“ von Schauffler. Im Jahrgang 1904, dem Jubiläumsbande (25.) gibt G. A. Skalsky eine Vorgeschichte der evangelisch theologischen Lehranstalt in Wien, deren Begründung (1806 erfolgt) schon seit dem Toleranzpatente K. Josefs II. ins Auge gefasst war.

Dieser Aufsatz führt uns hinüber zu den Arbeiten über die Schulgeschichte, wie sie namentlich in den „Beiträgen zur österreichischen Schul- und Erziehungsgeschichte“ niedergelegt sind. Das IV. Heft (1902) wird gefüllt von der Arbeit Karl Wotkes „Vincenz Eduard Milde als Paedagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit“, die sich weit über den Rahmen des speziellen Gegenstandes, der ja durch die Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten und sein grosses pädagogisches Lehrbuch immerhin bereits interessant genug ist, zu einer wertvollen, wenn auch vorläufig nicht erschöpfenden und dennoch den Rahmen sprengenden Darstellung der theologischen Studien in Österreich im 18. und der Pädagogik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhebt. Die Arbeit Wotkes ist dazu angetan, die Franziszische Periode in Bezug auf das Schulwesen in ein besseres Licht zu rücken, als sie bisher gestanden. Nicht minder tut dies ein anderes gross angelegtes und umfangreiches Werk, das als „Ausserordentliche Beiträge zur österreichischen Schul- und Erziehunnsgeschichte“ im Jahre 1904 in Graz („Styria“) erschienen ist. Es ist dies die „Geschichte der österreichischen Volksschule“ von Anton Weiss, welche trozt des allgemeinen Titels Helferts Werk „Die österreichische Volksschule unter Maria Theresia“ nur fortsetzen will und zwar in zwei sehr ungleichen Bänden, deren erster (237 Seiten) die Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804, der zweite (1102 Seiten) die Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792—1848 behandelt. Obwohl sich das Welk auf Gesamtösterreich bezieht, ist es doch selbstverständlich auch im Besondern für Niederösterreich von grossem Wert, dem (bezw. auch Oberösterreich) im letzten Buche, das über die Verbreitung des Schulwesens handelt, ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Was die niederösterreichische Münz- und Medaillengeschichte betrifft, so setzte in den „Mitteilungen des Klubs der Münz- und Medaillenfreunde 1902“ der seither verstorbene verdienstvolle Numismatiker Nentwich seine „Regesten zur Geschichte der Münzstätte Wien“ fort. In den Jahrgängen 1903 und 1904 veröffentlicht Heinrich Cubasch Zusammenstellungen der „Medaillen auf Bauten und Denkmäler Wiens und solche mit Ansichten und Teilen derselben“ und der „Medaillen der Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Wien“, dazu auch eine bisher unbekannte auf Bürgermeister Georg Fürst 1581. — In der „Numismatischen Zeitschrift“ XXXIV. Band 1902, weist Franz Kováts auf interessante Nachmünzungen Wiener Pfennige (die sogenannte „weisse Münze“) um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Pressburg hin.

In der „Zeitschrift für historische Waffenkunde“ II. und III. Band (1901—1904) gibt Karl Schalk, ausgehend von der historischen Waffensammlung der Stadt Wien neue Aufschlüsse über die militärische Organisation der Stadt.

Schliesslich seien noch, obwohl sonst grundsätzlich Zeitungsaufsätze von dieser Übersicht ausgeschlossen sind, zwei Artikel aus der „Wiener Zeitung“ erwähnt, welche selbständigen wissenschaftlichen Wert beanspruchen können (übrigens beide ursprünglich Vorträge im Altertumvereine), nämlich „Der Burgfrieden der Stadt Wien im Mittelalter“ von Viktor Thiel (1904, Nr. 106 und 109) und „Die neue Walhalla

und der alte Kahlenberg« von Josef Lampel (ebenda Nr. 7 und 13), welcher gegenüber einem jüngst aufgetauchten Projekt, auf dem Leopoldsberge bei Wien eine österreichische Walhalla zu erbauen, für die Wiederaufrichtung der alten Babenbergerburg eintritt und dabei sorgfältig alle Nachrichten über diese zusammenstellt.

Von den Einzelerscheinungen beanspruchen die wichtigen Quellenpublikationen: die für die Wirtschaftsgeschichte beider Enzherzogtümer so hochbedeutende Ausgabe der landesfürstlichen Urbare von Dopsch, das umfangreiche Göttweiger Urkundenbuch (Fontes rer. Austr. 2. Abt. 51, 52. und 55. Band) hg. von Fuchs, und der 3. Band der II. Abteilung der »Quellen zur Geschichte der Stadt Wien«: »Verzeichnis der Originalurkunden des Stadtarchives 1458—1493«, hg. von Karl Uhlirz (Wien 1904), ferner die mehr oder minder aufschlussreichen Untersuchungen: »Das Privilegium Friedrichs I.« von Wilhelm Erben, »Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters« von Heinrich von Srbik, »Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich« von Sigmund Adler, »Beiträge zur Geschichte der Reformation in Österreich« von Eduard Böhl und »Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Leopold II.« von Viktor Bibl ausführlichere Besprechungen, als ihnen im Rahmen dieser Übersicht zuteil werden können, und sind fast allen bereits zuteil geworden. (Siehe XXIV, 322; XXV, 351; XXVI, 517, 527).

An Arbeiten aus der römischen Periode erwähne ich in Kürze außer der Fortsetzung der von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Publikation »Der römische Limes in Österreich« von Sommerlad, »Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle« (Leipzig 1903) und die »Austria Romana« von Pichler (Leipzig 1902 und 1904, 2 Bände als 2. und 4. Heft der Quellen und Forschungen zur alten Geographie und Geschichte, hg. von Sieglin), eine recht krause Anhäufung von tausenden von Namen, unübersichtlich und wenig benützbar. — Mit der ersten deutschen Besiedlung unter den Karolingern beschäftigt sich der 3. Band des Werkes »Erlebt — erwandert« von Alexander von Peez (Wien 1902) mit dem Sondertitel: »Blicke auf die Entstehung der Ostmark und Karl der Grosse als Neubegründer des deutschen Volksstamms«. Es ist zwar keine wissenschaftliche Arbeit, zieht aber doch auch die neuen Forschungsgebiete, wie Hausbau, Ortsnamen u. dgl. in den Bereich und bietet durch eine Reihe geistreicher, allerdings vielfach sich ins Phantastische verlierende Einfälle und Annahmen mancherlei Anregungen.

Eine Lebensbeschreibung »Leopolds des Heiligen« verfasste Richard Kralik für die »Sammlung illustrirter Heiligenleben« (München und Kempten 1904, Josef Kösel). Obwohl darin auch die sagenhaften und poetischen Überlieferung stark verwertet sind, kann sie als eine gute und sinnige Zusammenstellung aller Nachrichten gelten, der auch zahlreicher Bilderschmuck beigegeben ist. — Die schon mehrfach behandelten »Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich« untersucht Hermann Krabbo neuerdings im »Archiv f. öst. Geschichte« 93. Band (1904), ohne viel Neues bieten zu können.

Seine Hypothese, Herzog Friedrich der Streitbare habe die Absicht gehabt, gleichzeitig mehrere Bistümer ins Leben zu rufen, vermag nicht zu überzeugen. Georg Loesche hat im Auftrage der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich eine populäre „Geschichte des Protestantismus in Österreich in Umrissen“ (Tübingen und Leipzig 1902, K. B. Mohr) geschrieben (vgl. XXVII, 519).

Im 91. Bande des „Archivs f. öst. Geschichte“, S. 121 f. (1902), hat Josef Schwerdfeger seine Arbeit über den „Bayerisch-französischen Einfall in Ober- und Niederösterreich (1741) und die Stände der Erzherzogtümer“ fortgesetzt (s. XXII, 340) und in diesem 2. Teil der Einfall in Niederösterreich behandelt. Im Gegensatze zur wenig rühmlichen Haltung der oberösterreichischen Stände haben die niederösterreichischen eine derartige Opferwilligkeit gezeigt, dass die bedrängte Kaiserin sie mit Fug und Recht als ihren „fast alleinigen Trost“ in aller Trübsal bezeichnen konnte. Das reichhaltige Material, aus welchem Verf. die wichtigsten Stücke anhangsweise mitteilt, entnahm er dem niederösterreichischen Landesarchive, wozu die gleichzeitigen Aufzeichnungen des St. Pöltener Chorherrn und Pfarrers von Grafendorf, Aquilin Hacker (siehe oben) mehrfache Ergänzungen lieferten.

Ein durchaus nicht unwichtiges Kapitel aus der Verwaltungsgeschichte der jüngsten Vergangenheit behandelt Albert Starzer: „Die Konstituirung der Ortsgemeinden Niederösterreichs“ (Wien 1904, Verlag der k. k. n. ö. Statthalterei), worüber an anderer Stelle referirt werden wird.

Wenden wir uns nun zu den speziell ortsgeschichtlichen Werken, so sehen wir zunächst die Stadt Wien mit einer Neubearbeitung der seinerzeit viel verbreiteten populären Geschichte der Stadt Wien von Moriz Bermann durch K. E. Schimmer unter dem Titel: „Alt- und Neu-Wien“ in zwei Bänden (Wien 1904, Hartleben) vertreten. Der Bearbeiter hat das Werk nicht nur fortgesetzt, sondern war redlich bemüht, den stark von mehr oder minder gut überlieferten Sagen und Anekdoten überwucherten älteren Text nach der neuen Literatur sachlicher zu gestalten. Ganz vermochte er das Gestrüpp freilich ebenso wenig zu entfernen wie die scheusslichen unhistorischen Illustrationen.

Ein gewisses aktuelles Interesse erlangte die „Geschichte der Grossgemeinde Floridsdorf“ umfassend die Orte Floridsdorf, Jedlersee, Donaufeld und das Jedlersdorfer Fabriksgebiet von Hans Smital (Floridsdorf 1903, Verl. der Gemeinde), denn durch die kurz darauf erfolgte Vereinigung Floridsdorfs mit Wien gehört nun auch die Geschichte dieses Gebietes der Geschichte Wiens an. Früher konnte sich die Gemeinde berühmen, die grösste Gemeinde Niederösterreichs zu sein, nun besitzt sie auch die umfangreichste Ortsgeschichte — nicht weniger als 678 Seiten! Da die genannten Ortsschaften alle auf keine bedeutende Geschichte zurückblicken können, so kann man sich denken, welchen Raum in dem Buche die Darstellung der neuzeitlichen Verhältnisse einnimmt und welche Unmasse von Einzelheiten hier mit Bienenfleiss zusammengetragen ist, die nicht nur eine Übersichtlichkeit nicht aufkommen lassen, sondern schon über den Rahmen einer „Geschichte“ hinausfallen. Um von diesem Zuviel nur ein Beispiel zu geben, sei erwähnt, dass neben einer Häuserchronik, auch ein Gassennamenbuch beigefügt ist, das von allen Persönlich-

keiten, auch den Fernstehenden, nach denen die Namen gewählt sind (z. B. von Bismarck, Moltke u. a.), Biographien und Porträts bietet!

Unter den übrigen Städten Niederösterreichs erfreute sich bekanntlich Tulln der ersten im modernen Geiste angelegten und geschriebenen Stadtgeschichte von Anton Kerschbaumer. Sie war im Jahre 1874 erschienen. Nun hat der greise Senior unserer lokalen Geschichtschreibung eine zweite Auflage herausgegeben (Krems 1902, Verlag der Stadtgemeinde), in der er nicht nur die neuere Entwicklung verfolgt und die seither zutage geförderten Forschungsergebnisse berücksichtigt, sondern auch durch eine teils straffere, teils erweiterte Disposition das Buch noch besser ausgestaltet hat. Auch einige wenige Bilder sind beigegeben. Der Fachmann wird allerdings den Ausfall des reichhaltigen Regesten- und Urkundenanhanges bedauern.

Von bescheidenem Umfange und ohne quellenmässige Forschung ist die Geschichte, welche die Stadt Feldsberg durch Karl Hoess (Feldsberg 1902, Selbstverlag) erhielt. Wie meist in diesen lokalpatriotischen Büchlein tritt das Historische gegen die Schilderung der Gegenwart und der Lobpreisung der Bezirkshelden zurück. — Eine kunterbunte Blütenlese zur Geschichte, Kultur-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kunstgeschichte der „Stadt Horn um das Jahr 1600“ (Stift Altenburg 1902, Selbstverlag) hat P. Friedrich Endl aus dem Stadt- und Herrschaftsarchiv von Horn und aus dem Stiftsarchive von Altenburg — zum Teil aus seinen eigenen früheren Publikationen — zusammengestellt und sie ohne einheitliche Verarbeitung, ohne Abschnitte und ohne Register (bei 164 enggedruckten, doppelspaltigen Seiten!) aneinandergereiht. Wer vor diesem Urwald von Materialien nicht zurückschreckt, wird gute Ausbeute finden. — Eine sachgemässe Darstellung hat „Die k. k. Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf 1853—1903“ anlässlich ihres 50jährigen Jubiläums durch Leopold Senfelder erfahren, welche Publikation durch einen Anhang über die Geschichte Wiener-Neudorfs von Albert Starzer noch an topographischem Werte gewonnen hat.

Was die Geschichte einzelner Herrschaften und die damit im engen Zusammenhang stehende Geschichte der landsässigen Adelsgeschlechter betrifft, so kann die erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, dass sich unsere Adeligen selbst wieder mit der Geschichte ihrer Familien und ihrer Güter zu beschäftigen beginnen. Eine bemerkenswerte Publikation dieser Art, welche auch den strengeren Anforderungen der Wissenschaft entspricht, ist die des Erbgrafen Ferdinand von Trautmansdorff über die Stuchsen von Trauttmansdorff, einem Ministerialengeschlecht, das in Niederösterreich reich begütert war und um 1429 ausstarb, aber mit der aus Steiermark stammenden, noch jetzt blühenden Familie, wie es scheint, nicht in Verbindung steht. Das reichhaltige Urkundenbuch, das dem Werke beigegeben ist, ist eine treffliche Arbeit Karl Hönels. Schade, dass das Werk den unbezeichnenden und irreführenden Titel „Beitrag zur niederösterreichischen Landesgeschichte“ (Wien und Leipzig 1904, Braumüller) führt. — In einiger Entfernung muss die „Geschichte der Schlösser und Güter Brunn am Walde, Lichtenau, Allentgschwendt, Eppenberg und Rastbach“ von Freiherrn Bernhard

von Ehrenfels (Graz 1904, Leykam) angereiht werden, obwohl hier der wissenschaftliche Apparat fehlt.

In dem wenigstens unter der Ägide hoher einheimischer Adeliger, des regierenden Fürsten Liechtenstein und des Grafen Wilczek, herausgegebenen grossangelegten Werke „Österreichische Burgen" von Otto Piper (Wien 1902 ff., Hölder), das allerdings in erster Linie die bauliche Seite berücksichtigt, aber doch auch die wichtigsten geschichtlichen Notizen bietet und insbesondere auch die früheren Bauzustände quellenmässig darzustellen sucht, ist in den bisher erschienenen drei Bänden Niederösterreich hervorragend vertreten (mit 27 Burgen und Ruinen), während von oberösterreichischen Burgen nur vier behandelt sind. — Über das kaiserliche Lustschloss Schlosshof, eines unserer schönsten Barockschlösser, das so lange unbeachtet blieb, bis eines Tages im Jahre 1898 durch die vollständige Räumung desselben (die stilvollen Möbel, Öfen, ja Skulpturen und Gartengitter wurden an die verschiedensten anderen Schlösser verteilt!) und Errichtung eines Militär- Reit- und Fahrlehrerinstitutes darinnen unliebsames Aufsehen erregt wurde, hat Oberstleutnant Max Haller eine kleine, reich illustrirte Monographie veröffentlicht (Wien 1903, Hölzel).

Der Umstand, dass mit dem 1. Jänner 1904 der neu errichtete Gerichtsbezirk Liesing zur Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hinzukam, bot die Veranlassung, dass der Bezirkshauptmann Primo Calvi, welcher bereits im Jahre 1901 eine Darstellung seines politischen Bezirkes veröffentlicht hatte (vgl. XXV, 183), nunmehr als Ergänzung auch eine gleiche Darstellung des „Gerichtsbezirk Liesing" (Wien 1904, Selbstverlag) folgen liess. Von ihr gilt das seinerzeit über das Hauptwerk Gesagte. — Sehr dürftig ist die „Kurze Beschreibung des politischen Bezirkes Unter-Gänserndorf" von Franz Riedling (O. O. 1904, Selbstverlag) ausgefallen.

Andere topographische und genealogische Erscheinungen, wie etwa Ludwig Josef Mayers „Geschichtliches über die Kuenringerveste Aggstein, Spitz a. d. Donau, den Erlahof und die lutherische Kirche, den späteren sogen. Judentempel" (Wien 1903, Selbstverlag) oder „Gedenkschrift eines verdienstvollen Wiener Bürgers Franz Edler (sic!) von Mack Hofjuwelier der Kaiserin Maria Theresia und seine Bedeutung für Kalksburg, Mauer und Umgebung" von D. S. Mayer von Rosenau (Atzgersdorf 1904, Selbstverlag), dessen den Regeln der Grammatik Hohn sprechender Titel unwillkürlich abschreckt, verlieren sich bereits ganz ins Dilettantenhafte.

B) Oberösterreich.

Das einzig wissenschaftliche Organ für die Landeskunde bildeten hier bisher die „Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns", welche jährlich zusammen mit den „Jahresberichten des Museum Francisco-Carolinum" erscheinen. Sie pflegten regelmässig eine grössere, ab und zu auch mehrere kleinere landeskundliche Arbeiten zu veröffentlichen, wobei die Geschichte zwar nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise berücksichtigt wurde. Bei dem Umstande, dass diese Zeitschrift bisher die einzige Stelle war, an welcher die wissenschaftliche Forschung eine Heimstätte fand, muss man es bedauern, dass

nunmehr zwei dieser kostbaren Jahrgänge (1902 und 1903) entgegen der sonstigen Gepflogenheit einer sogenannten „populärwissenschaftlichen“, das heisst einer aus den allgemein bekannten leicht zugänglichen Werken kompilirten, der näheren Belege entbehrenden Abhandlung „Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer mit besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs“ von Alexander Nicoladoni u. zw. den I. Teil, der das Mittelalter zum Gegenstande nahm, eingeräumt waren, einer Abhandlung, die in wichtigen Fragen, wie z. B. in Bezug auf das Privilegium minus und das Landrecht nicht einmal die neueste Literatur berücksichtigt. Einen gewissen Wert erhält sie erst dort, wo sie ihren eigentlichen Charakter aufgibt und Spezialnachweise über oberösterreichische Landtage im 15. Jahrhundert liefert. Der Jahrgang 1904 ist zwei bibliotheks-, bzw. kunstwissenschaftlichen Arbeiten gewidmet: „Die Sammelbände aus der Reformationszeit im Landesarchiv zu Linz“, beschrieben von Ferdinand Krackowizer und „Zur Ikonographie der Florianilegende“ von Hermann Ubell.

Bei der geringen Beweglichkeit und den beschränkten Raumverhältnissen dieser bisher einzigen Zeitschrift Oberösterreichs war die Begründung eines zweiten Organes schon längst ein dringendes Bedürfnis. Ein erfreuliches Zeichen, dass man sich auch in Oberösterreich wieder intensiver mit der historischen Forschung beschäftigt, ist das Erscheinen einer neuen, wenn auch auf die kirchlichen Verhältnisse beschränkten landeskundlichen Zeitschrift: „Archiv für die Geschichte der Diözese Linz“ (als Beilage zum Linzer Diözesanblatt), womit allerdings nur eine seinerzeit schon bestandene historische Beilage zum Diözesanblatt in systematischerer Weise und grösserem Stile wieder aufgenommen wurde. Es will nicht wie die beiden ähnlichen Organe in Niederösterreich mehr oder weniger ausgeführte Pfarrgeschichten bieten, sondern zunächst Materialien sammeln und Einzeluntersuchungen pflegen. Dies und die Aufnahme von kleineren Notizen und Literaturbesprechungen geben dem Organe den Charakter einer Zeitschrift, wie sie eben den örtlichen Verhältnissen besser entsprach. Leider wurde die neue Zeitschrift bereits im ersten Jahre ihres Bestehens (1904) von einem schweren Verluste betroffen, indem der eine der beiden Redakteure, der in der wissenschaftlichen Welt bestbekannte Archivar und Bibliothekar des Zisterzienserstiftes Wilhering, Otto Grillnberger, im frühesten Mannesalter durch den Tod weggerissen wurde. Der zweite Redakteur, Konrad Schiffmann, der sich durch seine Arbeiten zur Wirtschafts- und Literaturgeschichte seines Heimatslandes einen guten Namen erworben hat, bietet indessen Gewähr dafür, dass das junge Unternehmen eine gedeihliche Entwicklung nehmen wird. Im vorliegenden ersten Jahrgang war Grillnberger auch der Hauptmitarbeiter. Beiträge zur Geschichte der Pfarre Höflein (mit Abdruck eines Pfarrurbares aus dem Jahre 1627), über das Waliseer Spital zu Ottensheim, über die ältere Kirche zur hl. Dreifaltigkeit in Linz, über Grabinschriften stammen aus seiner Feder und ausserdem veröffentlicht er eine aus dem Ende des 18. Jahrhunderts herrührende lateinische Geschichte des Klosters Engelszell von P. Cölestin Weinberger: Compendium chronologicum de ortu et progressu monasterii de Cella Angelorum. Schiffmann teilt eine Dienst-

ordnung für das Patroziniums- und Kirchweihfest an der Pfarrkirche zu Enns aus dem Jahre 1500 und ein Schatzverzeichnis des Klosters Waldhausen aus dem Jahre 1471 mit und B. Grüner behandelt die Waisenknabenstiftung zu Lambach. Ein besonderes Interesse beansprucht der Aufsatz über Johann E. Lamprecht von Franz Berger. Er setzt nicht nur diesem zu Lebzeiten viel zu wenig gewürdigten, unermüdlichen und verdienstvollen Topographen Oberösterreichs, der sowohl auf dem Gebiete der historischen Kartographie als auch der Diözesan- und Lokalgeschichte zahlreiche treffliche Werke geschaffen — sein Hauptwerk, die „Grosse Matrikel des Landes ob der Enns mit urkundlichem Nachweis sämtlicher Ortsnamen", blieb freilich ungedruckt und ruht gegenwärtig im Landesarchiv zu Linz — ein ehrenvolles Denkmal, sondern gibt auch eine dankenswerte Übersicht über die bisherigen topographischen Bestrebungen im Lande, von denen es nur wünschenswert wäre, dass sie in umfassenderer und systematischer Weise fortgesetzt würden.

Otto Grillnberger hat auch in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden" XXIV, 1903, noch eine gediegene Arbeit über „Die Anfänge des Zisterzienserstiftes Wilhering" veröffentlicht, in welcher er die Berichte des Chronisten von 1287 und des Kaspar Broschios über die Gründung des Stiftes einer scharfen Kritik unterzog. In demselben Bande gab Schiffmann wieder eines der alten oberösterreichischen Urbare, nämlich eines dem 13. Jahrhundert angehöriges aus Garsten, heraus.

Im Jubiläumsbande (25.) des „Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich" gibt Koch „Streiflichter zur Geschichte des Protestantismus (besser gesagt, der Gegenreformation) in Oberösterreich" und Fr. Selle teilt eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr vom Jahre 1597 mit.

Im 5. Heft der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte" 1904 handelt Jäkel über „Ferdinand I. und die Stipendiaten aus den Partikularschulen Oberösterreichs in den Jahren 1551—1554".

In den „Mühlviertler Nachrichten" hat im Jahre 1902 Laurenz Pröll in einer grösseren Reihe von Feuilletons, die er dann gesammelt in Buchform unter dem Titel „Das Obermühlviertler Bauernhaus und seine Schicksale in den Kriegszeiten" erscheinen liess, nicht nur sehr wertvolle Beiträge zu der jetzt so eifrig betriebenen Bauernhausforschung geliefert, sondern überhaupt zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Mühlviertler Bauern, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, wozu dann die historischen Daten aus derselben Zeit etwas unorganisch hinzutreten. Leider hat durch die ursprüngliche Veröffentlichungsart die notwendige Übersichtlichkeit stark gelitten.

Die auch für dieses Kronland in Betracht kommenden Werke von Loesche, Weiss und Piper wurden schon oben bei der niederösterreichischen Literatur besprochen. Die Arbeiten von Hackel über die „Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels" und von Krackowizer über das oberösterreichische Landesarchiv haben selbstständige Würdigung gefunden. (Vergl. diese Zeitschrift XXIV, 126, XXV, 519).

Von Julius Strnadt, der auch eine in Lieferungen erscheinende 2. Auflage von Stieves bekanntem Werke „Der oberösterreichische Bauernaufstand“ herauszugeben begonnen hat, rührt ein volkstümliches Büchlein „Der Bauernkrieg in Oberösterreich“ (Wels 1902, Herm. Haas) her, das in temperamentvoller Darstellung die Absicht verfolgt, für diese Episode der oberösterreichischen Geschichte, welche im Unterrichte und in der offiziellen Geschichtschreibung verpönt und verrufen ist, die Begeisterung der breiteren und unteren Bevölkerungsschichten wachzurufen und bei ihnen ebenso populär zu machen wie etwa bei den Tirolern die Freiheitskämpfe von 1809. Obwohl demnach mehr volkstümliche Tendenzschrift hat das Werk doch durch quellenmässige Darstellung und Belege auch wissenschaftlichen Wert.

Einen Beitrag zur oberösterreichischen Kirchengeschichte liefert das Werk: „Die Altpfarre Traiskirchen mit ihren einstigen Filialkirchen Utzenaich, Riedau, Dorf und Andrichsfurt“ von Alois Haberl (Urfahr 1902), 2 Bände, das freilich mehr Fleiss als wissenschaftliche Begabung zeigt.

Anlässlich der Aufstellung eines Denkmales zur Erinnerung an das blutige Gefecht bei Ebelsberg am 3. Mai 1809 erschien eine kleine anonyme Darstellung dieses Gefechtes, in welchem sich die Wiener Freiwilligen auszeichneten (Linz, G. Mareis).

Wien. M. Vancsa.

Erklärung[1]).

Herr Fournier hat zweimal, zuletzt im Anhang seines „Napoleon I.“ (III. Band, 2. Aufl.), gegen meinen „Napoleon“ den Vorwurf des Plagiats erhoben. Ich hatte nicht die Absicht, darauf zu antworten; meine Freunde widerrieten es mir; sie sagten, die Begründung durch Herrn Fournier selber mache es überflüssig. Nachdem aber Herr Dr. Schlitter in einer Zeitschrift von dem Range der Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. (Band 27 Seite 358) diese Anklage wiederholen durfte, sehe ich mich zu nachstehender Erklärung veranlaßt.

Es sind im ganzen 8 Stellen, auf welche Fournier sich stützt. Fünf davon stehen in den beiden Endabschnitten meines Buches. Es handelt sich um je $1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Zeilen und um die Angabe von Tatsachen, die wir alle aus der Tertia wissen: daß die Soldaten des Kaisers auf dem Rückzuge von Moskau in ihren leichten Kleidern, denn es war kalt, sehr gefroren und dazu noch gehungert haben; daß Napoleon auf dem Schloßhof von Fontainebleau, nachdem ihn die meisten seiner Diener verlassen, von seiner Garde Abschied genommen, die Fahne geküßt und nach einem letzten Gruss davon gefahren ist, nach Elba nämlich; dass er auf dem Marsch nach Paris vor Grenoble das ihm entgegengestellte Bataillon, die Brust den Flintenläufen darbietend, durch die Worte entwaffnet hat: „Wer von euch wird auf seinen Kaiser schießen wollen?“; daß er nach Waterloo auf der Reise an die Küste sich noch einmal erboten, als einfacher General

[1]) Diese Zuschrift, die im August der Redaktion eingesandt wurde, konnte in das 3. Heft nicht mehr aufgenommen werden.

dem Vaterland zu dienen; und endlich, daß er, bevor er den Bellerophon bestieg, dem Prinzregenten von England jenen Brief geschrieben hat, in dem er, wie einst der große Athener, den sein Volk verstoßen hatte, den Erbfeind seines Landes bat, ihm eine Freistatt an seinem Herde zu gewähren. In Summa also lautet die Anklage dahin, dass ich Tatsachen und Worte des Kaisers wiederhole, die in hundert und aber hundert Büchern zu lesen sind, von jedem Schulbuben gewußt werden und in keiner Biographie Napoleons, und wäre sie von dem bescheidensten Umfange, übergangen werden können — nur weil sie auch in Fourniers Buch stehen. Als ob irgend etwas daran läge, wenn wirklich einmal bei solchen Selbstverständlichkeiten ein Wort oder auch ein Satzteilchen aus der einen in die andere Darstellung überginge. Mit kaum geringerem Recht könnte Fournier es mir zum Vorwurf machen, davon gesprochen zu haben, dass der Vater Napoleons Carlo und seine Mutter Lätitia hiessen, dass er bei Austerlitz gesiegt hat und bei Leipzig geschlagen worden ist — denn auch darin stimmen wir beide überein. Um aber die Wucht dieser Argumente voll auf sich wirken zu lassen, lade ich den geneigten Leser ein, die betreffenden Abschnitte meines Buches selbst zu vergleichen, gleich die nächsten Zeilen vor, hinter und sogar innerhalb dieser Parallelstellen, und so auch alle anderen Seiten rechts und links — und er wird finden, dass ich (es widersteht mir fast, davon zu sprechen) nicht bloss in Komposition und Ausführung, und vor allem in der Gesamtauffassung dieser leider (denn der dem Buch gesetzte Umfang war bereits überschritten) nur kurz skizzirten Schlusskapitel eigene Wege gehe, sondern eine Reihe von falschen und schiefen Ausdrücken und Urteilen Forniers richtiger gefaßt habe[1]).

Von den drei andern Stellen, die Fourniers Anklagematerial bilden, ist die eine (S. 97) wieder eine ebenso welterschütternde Neuigkeit wie die genannten fünf. Ich wiederhole nämlich, und muss es gestehen mit Fourniers eigenen Worten, dass im Jahre 1800, nach Marengo, aus Europa die Fremden nach Paris gepilgert sind, „um den Mann zu sehen, der den empörten Wogen Ruhe geboten hatte“. Hier also bekenne ich mich schuldig: die Stelle ist aus alten Excerpten, da ich nun das Buch nicht wieder dabei ansah, in meinen Text übergegangen. Es ist zum Glück nur eine Zeile, ein Dutzend Worte, und der Leser möge abermals in der ganzen Umgebung, dem ganzen Kapitel, von der Heimkehr Napoleons aus dem Ägypterlande bis zum Plebiszit von 1802 nachsuchen und vergleichen, was ich und was Fournier darüber zu sagen gewusst haben — und er wird mir, ich hoffe es bestimmt, Absolution erteilen.

Bleiben noch zwei Stellen übrig, Seite 46 und 21 meines Buches — zusammen fünf Worte. An ersterer ist es ein Zitat, eine Quellen-

[1]) So z. B. bei dem Themistokles-Brief, dessen Originaltext ich selbstverständlich vor mir hatte (wer kennt ihn n i c h t?), wo Fournier in der ersten Auflage von dem Bellerophon nur als von einem ‚Schiff‘, einem ‚Fahrzeuge‘ spricht. Jedoch nur daraus, dass es, wie ich und Jedermann sonst schreiben, ein L i n i e n s c h i f f war, erklärt es sich, dass die beiden französischen Fregatten nicht wagen konnten, auszulaufen; nur wenn die eine, wie es ja eine Zeit lang im Plan lag, sich an das grosse Schiff hing, hätte der Kaiser vielleicht hoffen können, auf der andern zu entschlüpfen. In seiner zweiten Auflage hat Fournier den ungenauen Ausdruck zu verbessern gesucht, aber er vermeidet dabei seltsamer Weise wieder das Wort L i n i e n s c h i f f und setzt dafür (weshalb?) das bei dem heutigen Sprachgebrauch ganz irreführende K r e u z e r ein.

stelle, die ich nur bei Fournier fand und, da sie für meine psychologische Entwicklung Napoleons ungemein wichtig war, in dieselbe hinüber nahm. „Au destin“, so las ich bei Fournier, „hiess jetzt sein Wahlspruch, den er der Lebensgefährtin, die er sich erkor, in den Brautring schrieb“; woraus ich, seine schiefe Ausdrucksweise vermeidend, machte: „Au destin, so lautete der Denkspruch, den Napoleon in Josephinens Brautring hatte eingraben lassen“. Litterarische Nachweise werden in den Monographien zur Weltgeschichte nicht gegeben. Seit wann aber ist es überhaupt verboten, Quellenmaterial von Andern zu übernehmen? Sind solche Zitate sakrosankt, sobald sie irgendwo einmal angeführt sind? Dann würde von den für Napoleon charakteristischen Worten wenig übrig bleiben und seine Biographien arg beschnitten werden müssen: Fourniers eigenes Buch müsste vielleicht ein Drittel oder noch mehr an Umfang einbüssen. Doch wozu halte ich mich dieser Thorheit gegenüber mit solchen Fragen auf! Möge der Leser nur wieder die beiden Stellen vergleichen und nachsehen, was ich aus dem Zitat gemacht, wie ich dieses Wort, es einem Ausspruch des jungen Bismarck vergleichend, und im Gegensatz zu dem schalen Auslegungsversuch Fourniers, überhaupt erst in seiner Bedeutung erkannt und ihm die rechte Stelle in der Entwickelung des jungen Helden angewiesen habe.

Und nun das letzte Argument Fourniers, seine pièce de résistance, der Haupttrumpf, den er in Händen hatte. Und wirklich, hier ist es ein ihm eigentümlicher Gedanke, den ich von ihm übernommen habe. Er schliesst bei mir die Erzählung ab von der Wahl Napoleons zum zweiten Kommandanten des Nationalgardenbataillons von Ajaccio, die er am 1. April 1792 mit List und Gewalt durchsetzte. „Aber der so gut geführte Schlag“ so schreibe ich, „sein erster Staatsstreich könnte man sagen, sollte für ihn und seine Freunde ein übles Nachspiel haben“. Die drei Worte »sein erster Staatsstreich“ sind Fourniers Eigentum. Ich setze freilich hinzu „könnte man sagen“, einmal, um dadurch demjenigen, der Fourniers Buch kennt, (in erster Linie also ihm selbst) anzudeuten, dass ich das Wort von ihm akzeptire, dann aber auch, um es ein wenig zu limitiren, da ich es wirklich nicht für so absolut geistreich und zutreffend halten kann. Leider hat Fournier diese Absicht missverstanden und den Zusatz — man höre! — als einen Versuch aufgefaßt, das Plagiat, dessen ich mich schuldig gemacht, zu verschleiern! Und dabei weiss niemand besser als er, dass ich nicht bloss diesen Absatz, sondern die ganzen Kapitel von der Jugend und dem Emporkommen Napoleons, Zeile um Zeile, unmittelbar aus den Quellen (soweit sie überhaupt uns Deutschen im Druck zugänglich sind) herausgearbeitet habe; und musste er wissen, dass ich von den Historikern des jungen Napoleon, Masson, Chuquet und Jung, in einer Reihe wichtiger und nur durch ausführliche Erörterungen zu beweisender Punkte abweiche. Es kann ihm ferner garnicht entgangen sein, dass ich auch weiterhin nicht bloss in Urteil und Auffassung durchaus selbständig bin, sondern auch (was an sich bei den Monographien zur Weltgeschichte von niemand verlangt wird) meine Darstellung mehrfach auf eingehenden, erst zum Teil veröffentlichten Spezialstudien aufgebaut habe; dass ich ferner, obschon ich, wie andere meiner Vorgänger, so auch ihn (denn wozu forscht man sonst?) gelegentlich benützt habe, dennoch

auf jeder Seite im Gegensatz zu seiner Auffassung der Epoche und ihres grossen Trägers stehe; und endlich, dass meine Gegner an meiner Auffassung Napoleons und seiner Politik schon früher (wofür mein ganzes Buch von neuem Zeugniss ablegt) nicht sowohl die Abhängigkeit von andern Meinungen, als gerade die Abweichung von den „landläufigen“ Vorstellungen, wie Ranke sie nannte, getadelt haben. Lenz.

Entgegnung.

Meiner Überzeugung nach hätte Herr Professor Lenz besser getan, dem Rat seiner Freunde Folge zu leisten — keine Erklärung abzugeben. Denn ich kann nicht finden, dass die Sache durch die vorstehenden Ausführungen im Wesen anders geworden sei, wesshalb ich auch meine Auffassung davon nicht zu ändern vermag. In Kürze aber noch folgendes: Professor Lenz sagt, es verstehe sich wohl von selbst, dass jeder Biograph Napoleons von dem Abschied des Kaisers im Schlosshof zu Fontainebleau und auch davon erzählen müsse, dass Napoleon dort die Fahne geküsst habe und nach einem letzten Gruss davon gefahren sei. Das alles ist ohne Zweifel richtig, aber auffallen muss doch, wenn man darüber bei dem Einen liest: „Bald wurde es öde um den gestürzten Kaiser . . . Er hätte (sagte er) seine Existenz enden können, aber er wolle weiterleben, um zu schreiben und der Nachwelt die Grosstaten seiner Krieger zu verkünden. Dann küsste er den General Petit, der die Garden kommandirte, küsste ihre Fahne, rief seinen ‚alten Brummbären‘ noch einen letzten Gruss zu und fuhr von dannen“ — und später bei dem Andern: „Nun ward es öde um den Kaiser . . . (er sagte) dass er seine Existenz hätte enden können, aber er wolle weiter leben, um zu schreiben und der Nachwelt die Taten seiner Krieger zu verkünden. Er küsste den General, küsste die Fahnen, rief seinen Braven noch einen letzten Gruss zu und fuhr davon“. Hätte doch Herr Professor Lenz das Eingeständnis, das er bei einer Stelle macht, diese sei „aus alten Exzerpten in seinen Text übergegangen“, auf alle ausgedehnt! Das wäre vielleicht richtiger gewesen, als dem Autor — einem wissenschaftlichen Gegner — dessen Werke er wörtlich Stellen entlehnte, hinterher noch „schiefe Ausdrucksweise“ u. s. w. nachzusagen. Nebenbei erwähne ich nur, dass der Ausdruck „Plagiat“ weder von Herrn Professor Fournier, so viel ich sehe, noch von mir gebraucht worden ist. Schlitter.

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

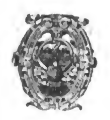
Beiblatt der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigirt

von

Franz Wickhoff.

III. Jahrgang.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1906.



Druck der Wagner'schen Univ.-Buchdruckerei in Innsbruck.

Inhalt.

91

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung"

Redigirt von Franz Wickhoff.

Jahrgang 1906. **Nr. 1.**

Richard Reiche, Das Portal des Paradieses am Dom zu Paderborn. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Bildhauerkunst des 13. Jahrhunderts. Münster, Regensberg, 1905. (Inaug.-Diss. der Univ. Straßburg).

Es ist erfreulich, dass man angefangen hat, sich in die deutsche Plastik des 13. Jahrhunderts zu vertiefen. Die Anregung ist von verschiedenen Seiten gekommen. Besonders Dehio hat das Interesse geweckt durch Aufzeigen überraschender Zusammenhänge, durch Befeuerung seiner Schüler. Das Weese'sche Buch knüpfte an seine Beobachtungen an, auch K. Franck's interessante Arbeit über den älteren Strassburger Meister und seine Beziehungen zu Chartres kam aus diesem Kreise. Und das Buch Reiches, dem schmucken Statuenportal an der Südseite des Paderborner Doms gewidmet, ist wie jenes eine Strassburger Doktorarbeit.

Es ist eine fleissige, ernsthaft zu nehmende Schrift, die eine Reihe zutreffender und anregender Beobachtungen bringt, ohne zwar die Probleme ganz zu klären. Sie sind seltsam verwickelt, und es wäre schon ein Verdienst gewesen, es gezeigt zu haben. Aber Reiche hat das nicht genügt. Er will Lösungen und glaubt sie in der Hand zu halten, wenigstens für die meisten Fragen, die ihn interessiren. Offenbar hat er seinen Beobachtungen hie und da zu viel Vertrauen geschenkt.

Merkwürdig, dass er, der Westfale, den westfälischen Charakter dieser Bildwerke übersieht, sie einem Meister von wahrscheinlich rheinischer Schulung oder gar Abstammung gibt, den er keck mit dem Künstler des Mainzer Leichhofportales zu einem verschmilzt, vermutend, dass er aus Mainz auch seine Gehilfen mitbrachte.

Aber der Paderborner ist doch weit derber und temperamentvoller als der Mainzer. Der ist zahmer, schlaffer in Haltung und Falten, mehr auf Schlankheit ausgehend in Köpfen und Körpern. Man denke sich den Bischof l. auf dem Tympanon einmal in ganzer Figur! Jene ganz unge-

schlachten, barocken Haarlocken, wie sie in Paderborn doch gerade der „eigenhändige“ Petrus hat, finden sich in Mainz nicht. Die Muschelnimben umschliesst der Westfale mit einem breiten Rahmenband; Reiche erwähnt das, er scheint nicht zu spüren, dass die gelassene Rahmenlosigkeit der Mainzer Nimben mit dem Wesen dieses Meisters zusammengeht u. a. m.

Reiche hat den Abstand der zwei Gruppen zwar nicht ganz übersehen, er nimmt eine Fortentwicklung eines an. Aber ohne alle literarische Beglaubigung solch verschiedene „Manieren“ eines Anonymus den Kunstwerken vom Gesicht ablesen zu wollen, ist noch in späteren Jahrhunderten gewagt genug. Allerdings kann man gerade im 12. u. 13. Jh. solche Entwicklungen eines bisweilen wahrscheinlich machen (in Toulouse, in Bamberg, in Rheims), aber doch nur bei ungewöhnlicher Gunst der Umstände. Das, was aus dieser Zeit erhalten blieb, ist ja oft in grossen — in den ursprünglichen — Zusammenhängen auf uns gekommen, Sehe ich nun innerhalb eines fortlaufenden Zyklus ein von Figur zu Figur sichtbarer werdendes Neues sich durcharbeiten, so darf ich vielleicht die ganze Reihe einer Hand geben, auch wenn Anfang und Ende sich bei flüchtigem Hinsehen kaum ähnlich sind. Doch, ohne den räumlichen Zusammenhang verlöre ich den Faden aus der Hand, den Boden unter den Füssen. Wir sind nicht berechtigt, über weite Strecken hinweg solche Fäden zu spannen, wenn die Werke, um die sich's handelt, nicht ganz und gar übereinstimmen oder der Abstand durch Zwischenstufen überbrückt wird. Mag also auch ein Zusammenhang irgend welcher Art zwischen Mainz und Paderborn bestanden haben — R. erläutert ihn glücklicher an den Archivolten jenes andern Mainzer Portales, das in die Gotthardkapelle führt — durch jene Künstlervita ist ein Strich zu ziehen.

R. gibt dem Mainzer nur die besten Figuren in Paderborn; doch auf die Scheidung der Hände — und Geister — am Paderborner Portale selbst komme ich zurück. Das Wichtigste ist, dass nach R. jener Meister der Statuen und der Baumeister, der den Aufbau und gewisse dekorative Teile entworfen hatte, zwei Künstler verschiedener Schulung gewesen sind. Der Portalarchitekt bildete sich in Frankreich.

Zusammenhänge mit französischen Portalanlagen sind in Paderborn sicher vorhanden und auch von anderen vermutet (vgl. meine Bemerkungen im S.B. der Berliner Kunstgesch. Ges. vom 12. Mai 1905). Aber französisch ist es schon, dass überhaupt Statuen am Gewände verwendet werden. Man möchte deshalb glauben, der französische Einfluss müsse sich auch auf die Statuen erstrecken. Der Stil der Königin ganz rechts bestätigt es. Reiche sucht diese Figur von den „mainzischen“ zu trennen. Aber ist sie nicht im Kopftypus, in den Händen etc. z. B. dem Johannes links von ihr doch sehr nahe?

Um nun auszuspüren, welcher französischen Schule der Baumeister die Anregung verdankt, war besonders darauf zu achten, wie die Statuen sich einordnen. Nach der verschiedenen Art ihrer Eingliederung in das Gewände lassen sich ja die französischen Statuenportale in gewisse Gruppen bringen.

R. schaltet also ein Kapitel über die „Entwicklung des romanisch-gotischen Portals“ in Frankreich ein (S. 11—31); es umfasst mehr als ein Viertel seiner Schrift. Aber seltsam, er spricht von allem andern ein-

gehender, als von den Werken, die im Aufbau des Gewändes mit Paderborn entschieden verwandt sind. Zehn Seiten lang handelt er vom Wesen der Säulenstatue und weiterhin eingehend über das Nischenportal Jean de Chelles' und seine Bedeutung für die Spätzeit. Paderborn hat aber weder Säulenstatuen, noch solche Vertikalnischen. Es zeigt säulenlose Statuen vor einer glatten, schräg zurückfliehenden Wand und über ihnen — was mit dem ebenen Verlauf der Wandung zusammenhängt! — einen durchlaufenden Baldachin mit Giebelzone. Als charakteristisch muss auch der schwere Blätterfries an dem mit kurzen Säulen verkleideten Sockel gelten, auf den die Statuen gestellt sind, dann die Schliessung der Öffnung im Kleeblatt, die zwar auch aus der deutschen Entwicklung, ja aus Paderborn selbst (Portal d. Nordseite) abzuleiten wäre.

R. kommt S. 23 kurz auf die entsprechenden französischen Anlagen. Wir finden den Typ mit säulenlosen Statuen, heisst es hier, „zuerst an den mächtigen dreiteiligen Fassadenportalen der Kathedralen von Poitiers und Bourges (vor 1257), dann am Südportal von St.-Seurin in Bordeaux (1267 . . .) und an dem kleinen Portal der Kirche von St.-Thibault, dem der Kirche in Rampillon und am Portail de la Vierge der Kathedrale von Bayonne.“ Wir finden also nach R. die frühesten und bedeutendsten Beispiele des Paderborner Typus im französischen Zentrum und Westen.

Hat er hier nicht eine Vorgeschichte? R. untersucht es nicht, der zitirte Absatz enthält überhaupt alles, was er über die Gattung vorzubringen hat. Er sagt ganz richtig, dass bei der Loslösung der Figur von dem Säulenstativ, an dem sie klebte, das Verlangen nach monumentalerer Aufstellung das Treibende war. Aber dieses bricht nicht erst durch, „nachdem man die untere Säulenhälfte durch . . . Schaftringe von der oberen getrennt hatte“ (wenn auch gerade die mit Schaftringen versehenen Portale in Laon, Chartres-Querhaus, Lausanne, Dijon, Notre-Dame noch das alte System der schwebenden Konsolen zeigen). Vielmehr war schon in der archaischen Schule des 12. Jhs. das Streben rege, den Statuen einen festeren Sockel unter die Füsse zu geben. Und interessanter Weise sind es gerade die Werke im westlichen und zentralen Frankreich, die darauf ausgehen. Schon „Le Mans“ und besonders „Bourges“ bedeuten „Chartres“ gegenüber einen Fortschritt; vor allem aber „Angers“, das zum erstenmal den unteren Teil des Gewändes als glatte, schräg zurücklaufende, nur von kleinen Wandsäulen belebte Fläche gibt. Ein schweres, geradlinig durchlaufendes Gesims schliesst diesen Sockel ab; die Statuen stehen auf ihm, wie auf einer Bank. Sie haben noch Schäfte im Rücken, doch diese machen sich weniger bemerkbar, als später etwa in Amiens; die Entwicklung läuft nicht an der Schnur.

Nun greift m. E. Paris in die Bewegung ein. Der Schöpfer des Pariser Marienportals nimmt jenen Portaltyp mit bankartig durchlaufendem Sockel auf.

Der geniale Pariser geht einen Schritt weiter: Es flieht nun das Gewände auch oben hinter den Statuen in gerader Linie — also wie in Paderborn — zurück. Entsprechend dem glatten Gewände sind aber auch die krönenden Baldachine umgebildet, sie kragen nicht einzeln aus, sondern liegen in einer Flucht. Wir haben hier das erste Beispiel jener

Giebelkette[1]), die sich in Paderborn findet. Sie kehrt an den Portalen dieses Typs öfters wieder (z. B. auch in Bourges, Seitenportal der Westfassade, in Bayonne, Jüngstesgerichtsportal, in Larchant, in Troyes, St. Urbain, Westportal; zu vergleichen ist ferner die Puerta alta de la Coroneria der Kathedrale von Burgos, wo wenigstens nach demselben Prinzip verfahren ist etc.). Doch bleibt der Einzelbaldachin auch an den Portalen dieser Art immer beliebt. An nichts war dem Mittelalter weniger gelegen, als an der festen Formel; es ist, wie die Natur, mehr auf Reichtum, auf jene »mira varietas« aus, von der man so oft in den Schriftquellen liest. Daher kommen auch an den Portalen dieses Typs jene Sockel mit rechtwinkligen Vor- und Rücksprüngen wieder vor, wie sie an den älteren Portalen mit Säulenstatuen beliebt waren.

Der Vorgang eines so hinreissenden Werkes wie des Pariser hat zur Verbreitung jenes Portaltyps ausserordentlich beigetragen. Doch eines ist auffallend: die Amienser Fassade, die der Kunst der Pariser doch am nächsten ist, nah wie eine Tochter, lehnt jene Gestaltung des Gewändes und mit ihr die Giebelzone ab. Das Geniale des Amienser Meisters lag in der geistreichen Durcharbeitung des Gewölbesystems und seiner Verstrebung. Dieser Rechner betont auch im Schmuck der Portalwände wieder mehr das tragende Gerüst. Er führt die Säulenschäfte wieder wie an den archaischen Werken von Chartres und Bourges hoch empor über die Köpfe der Figuren, die Baldachine bringt er unmittelbar über diesen an; er duldet sie nicht über den Kapitellen, wo sie das Aufeinandertreffen von Kraft und Last verdunkeln durch ihr Schattenspiel, ihr spielerisch Schweben. R. bringt den Meister in ein ganz falsches Licht; er sagt im Hinblick auf sein Portal: es »ist zur konstruktionslosen Nische geworden!«

Was der Amienser ablehnt, woran er gleichgültig, blind vielleicht, vorbeiging, das ergreift »Bourges« mit Begierde. So ist's ja bei allen Einflüssen, wenigstens soweit sie mehr vom Feuer als vom Wasser haben: man »nimmt« doch nur, was dem eigensten Wesen kongenial ist. Man griff in Bourges die Pariser Lösung auf, weil man in diesen Gegenden schon längst auf Ähnliches hingearbeitet hatte. Und man zieht in Bourges die letzte Folgerung aus dem Aufbau mit Sockelbank und glatter Wandschräge: man lässt die Schäfte im Rücken der Statuen fort.

Man sieht, die Entwicklung gravitiert nach dem französischen Zentrum und Westen, damit hängt sicher auch das Vorkommen dieses Typs in Spanien zusammen. Von Angers aus kann aber auch der Pariser sehr wohl die Anregung empfangen haben, denn die Skulpturen von Angers (Westportal der Kathedrale) deuten im Stil auf Zusammenhänge mit der Porte Ste.-Anne an der gleichen Pariser Fassade. Darf man nun auch »Paderborn« mit den Kompositionen im zentralen und westlichen Frankreich in Verbindung bringen? Ich gestehe, dass diese Annahme für mich — trotz Reiche — etwas Verlockendes behält.

Allerdings kommen auch im Osten und Norden Portale dieser Gattung vor. R. nennt nur St.-Thibault und Rampillon; er hätte eifriger

---

[1]) Das Motiv gaben die Reliefs der Tympana an die Hand.

suchen sollen, denn für ihn sind diese Beispiele von Wichtigkeit. Er schliesst nämlich aus anderen Gründen, dass der Paderborner in der Bourgogne (St.-Pierre-sous-Vézelay) gewesen ist und meint deshalb, dass er auch jenes Gewändeschema hier, nicht aber im weiteren Bereich der Schule des Anjou kennen gelernt habe.

In Ostfrankreich sind mir von Werken dieser Art noch folgende bekannt geworden: das nördliche Portal der Kathedrale von Troyes, das Westportal von Saint Urbain ebenda, das südliche Portal der Kathedrale von Toul, das vom Kreuzgang in die Kirche führt; die beiden Seitenportale an der Fassade der Kathedrale von Auxerre und das Westportal der Kirche von St.-Eugène (Aisne), von dem ich zwar nicht mit Sicherheit sagen kann, ob es Statuen ohne Säulenstativ zeigte. Der Gewändesockel zeigt in St.-Eugène einen merkwürdigen Mischtyp, an jenes Portal der Kathedrale von Troyes erinnernd: die schräg zurückfliehende Sockelbank ist nämlich dem in rechten Winkeln aus- und einspringenden Gewände gleichsam nur vorgeschoben; es ist ein Fall, der deutlich das Verlangen der Meister nach immer neuen Lösungen ins Licht setzt.

Unter den genannten Werken aber ist keines, das so viele Berührungspunkte mit »Paderborn« bietet, wie die grossen Anlagen im Zentrum und Westen, insbesondere die von Saint-Seurin in Bordeaux. Allerdings ziehen sich auch in Troyes und Toul Blätterfriese unterhalb der Statuen hin; in Bordeaux finden sie sich aber sogar rechtwinklig vor und zurückspringend wie in Paderborn[1]). Ferner haben wir hier kleeblattförmigen Türschluss; ja, die altertümlicheren Statuen dieses Portals zeigen, wie R. in einer Anmerkung zugesteht, »grosse Ähnlichkeit« mit denen in Paderborn.

Es sprechen für einen Zusammenhang mit dem Westen und Zentrum ferner sehr starke allgemeine Gründe. Denn »es finden sich im Übergangsstil Westfalens Gewölbeformen und Raumgestaltungen, die in auffallendster Weise an jene westfranzösischen erinnern, die in den Kathedralen von Angers und Poitiers ihren höchsten Ausdruck gefunden haben.« (Dehio in der Hist. Zeitschr. N. F. I, 389). An Poitiers gemahnt (nach Dehio) der Paderborner Bau selbst, der doch zur selben Zeit, wie das Portal emporwuchs.

Es bleibt vorläufig, meine ich, die Entscheidung noch in der Schwebe. Denn falls der Meister wirklich in St.-Pierre-sous-Vézelay gewesen ist, warum kann er sich nicht vorher oder nachher auch im Westen Frankreichs aufgehalten haben? Dass er in St. Pierre »gelernt« hat, also Jahr und Tag dort war, ist nicht bewiesen. R. hebt das Gegensätzliche der zwei Portale viel zu wenig hervor! Man fragt doch: warum soll er da — und da allein — gelernt haben, wo im Aufbau des Gewändes jede Analogie zu Paderborn fehlt. Die beiden Kleeblattbögen über der zweigeteilten Tür beweisen hier nicht viel; denn Paderborn hat gar nicht die gestelzte und geschweifte Form, die für Saint-Pierre so charakteristisch ist, sondern die gedrückte, die in St.-Seurin zu Bordeaux und in Paderborn selbst sich findet. Hier hat man an dem älteren Nordportal sogar

[1]) Nach R. wäre allerdings Paderborn hierin abhängig von einer älteren Portalanlage, deren Basen man beibehielt, vgl. unten.

den Knopf im Scheitel, den noch das Südportal festgehalten hat! Dieses zeigt an den Zirkelschlägen schmucke Knollen, die in Bordeaux, aber nicht in St.-Pierre vorkommen. Natürlich verdoppelt man den Kleeblattbogen, falls ein Türpfeiler eintritt, auch die Seitenportale von Bourges bieten dafür Beispiele. Die reiche Verkleidung des Bogenlaufs mit Ornamentik ist etwas, das wohl im Geiste der Werke von Bordeaux und Bourges, nicht in dem von Saint-Pierre ist. Es ist ferner unrichtig, dass der Baldachin dort im Bogenscheitel eine „grosse Ähnlichkeit“ mit dem zu Füssen der Paderborner Madonna zeige. Und ist viel darauf zu geben, wenn auf beiden Tympanen zwei adorierende Engel vorkommen, die im Einzelnen nicht übereinstimmen?

Es bleibt — als clou — der grosse Etagenbaldachin über der Königin rechts. Dass der Paderborner in Saint-Pierre „gelernt“ hat, beweist auch e r nicht. Er beweist vielleicht, dass er dort war; vielleicht: denn der Zufall kann im Spiele sein; die Kunst ist nicht unerschöpflich wie das Leben; und bringt nicht auch das Leben vieles Ähnliche hervor, das nichts von Verwandtschaft weiss? Dass der Paderborner den Unterstock seines Etagenbaldachins in der Form aneinander gehängter Giebelchen bildet, ist doch selbstverständlich; denn die Giebelkette des Gewändes befindet sich dicht daneben. Man blicke doch nach Bourges oder Bayonne, wo sich anschliessende Einzelbaldachine ebenfalls auf das Motiv der Baldachinkette gestimmt werden. Die Füllung der Giebelchen mit Rosen kommt auch in Bourges vor; zudem i s t d i e s M o t i v d e r w e s t f ä l i s c h e n A r c h i t e k t u r i m g r o s s e n s o g e l ä u f i g, d a s s s e i n A u f t a u c h e n a n d e n Z w e r g b a u t e n w e s t f ä l i s c h e r P o r t a l e g a r k e i n e r E r k l ä r u n g b e d a r f! Das aus den Zwickeln herauswachsende Blätterwerk ist wiederum Bourges, dagegen dem Baldachin von Saint-Pierre nicht eigentümlich. Auf die Rosengiebelchen nun setzt der Paderborner einen in Saint-Pierre fehlenden Mittelstock, dessen Motiv wieder der Giebelzone und zwar dem unteren Teil ihrer Türmchen entstammt; darüber erhebt sich wie in der Zone der Turm selbst, d. h. der ganze obere Teil des Etagenbaldachins ist den trennenden Zwischenmotiven der Giebelkette nachgestaltet, hat dagegen mit der Laterne des Saint-Pierrer Baldachins nur sehr entfernte Ähnlichkeit. Ich frage, will man noch deutlichere Beweise dafür, dass die Konzeption des Paderborners hier an die eigene Giebelkette angeknüpft hat? Es stammen alle Motive — mit Ausnahme der Rosen — von i h r, für die doch in Saint-Pierre ein Vorbild gar nicht vorhanden ist. Und man sehe sich die Türmchen an! Sie sind in zwei Reihen über einander mit Fenstern geschmückt, die sich paarweise auf die einzelnen Flächen des Polygons verteilen. Wer sich nun vor dem Paderborner Portal auch nur umdreht, hat das offenbare Vorbild für diese Türmchen mit dem hohen Helm auch schon vor Augen: es ist der Vierungsturm der Gaukirche (vgl. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmale des Kreises Paderborn Münster 1899, Taf. 70)! Man sieht, die M ö g l i c h k e i t, dass bei den Anklängen an Saint-Pierre der Zufall im Spiel ist, kann nicht bestritten werden. Und wenn der Paderborner wirklich dort war, es beweist nichts gegen einen Aufenthalt in andern Gegenden.

Doch lassen wir die Einflüsse und wenden uns dem Paderborner Werke allein zu. R. bemerkt ganz richtig, dass der Petrus und der Bischof

Meinwerk besser sind als die übrigen Apostel. Nimmt man aber eine solche Scheidung der „Hände“ vor, so muss man (zumal in dieser Zeit!) auch alles anführen, was dafür spricht, besonders die mehr äusserlichen Anzeichen, die jedem wahrnehmbar sind. Charakteristisch ist in diesem Falle neben der besseren Durchführung des Nackten — die Füsse sind erfreulicher als die Hände — z. B. die saubere Behandlung der Haare bei doch breitem Strich. Dass das Haar bei den roheren Figuren feiner gestrichelt ist, so fein, dass man oft nur bei hellem Wetter die Linien von unten erkennt, mag mit der Verwendung eines Zahneisens zusammenhängen. Der Bart setzt bei Petrus und dem Bischof gleich hinter dem Kinn ab, reicht nicht bis an den Hals wie bei den übrigen. Petrus ist ferner der einzige Apostel, bei dem das Blockstück zwischen den Füssen fortgenommen ist. Darin zeigt sich am augenfälligsten der stärkere Formtrieb, der auch in der Durchbildung der Hand (die r. zeigt auf die Tür, resp. die Madonna) wie des Kopfes ist (vgl. die Nase). Der eine Fuss liegt sogar mit seiner Rückseite frei. So kommt's nun, dass auch der rückwärtige Saum des unruhig gefalteten Gewandes sorgfältig angegeben wird. Diese hintere Saumlinie ist ausserdem wieder nur bei dem Bischof vorhanden! — R. gibt dem Petrusmeister auch die Madonna am Türpfeiler, die Engel am Tympanon; ich konnte das nicht nachprüfen. Er glaubt die zeitliche Folge dieser Arbeiten feststellen zu können. An den Anfang des „Werks“ schiebt er das Mainzer Portal. Es ist Dichtung.

An den zum Teile recht reizvollen dekorativen Teilen des Portales, den Knäufen, den Friesen, an der schmucken Drachenkette, die den Saum der Tür verkleidet, findet sich nicht weniger als zehnmal das Handzeichen des Meisters, der diese Teile gearbeitet hat. Hätte nicht eine stilkritische Untersuchung zunächst von diesem Zeichen ausgehen müssen, das dem Gelüst nach Zuweisungen allein eine sichere Basis bot? Doch R. hat das Zeichen übersehen. Das Auftauchen eines solchen an so fein skulpirten, zum Teil mit Figuren geschmückten Stücken ist an sich interessant. Haben doch noch vor kurzem verschiedene Forscher das Vorkommen solcher Steinmetzzeichen an anderen als gewöhnlichen Werkstücken für diese Zeit überhaupt in Abrede gestellt (Bickell zum Beispiel), indem sie allerdings meinen Hinweis auf das merkwürdige Meisterzeichen an einem Baldachin der Bamberger Adamspforte wie auf einen anderen Fall in der Bamberger Ostkrypta unbeachtet liessen. (Repert. f. KW. 1901, 284; weitere Beispiele bieten die reizenden Blendarkaden im Chor der Kirche zu Wimpfen i. Th.)

Das Paderborner Zeichen hat die Form einer frühgotischen Knospe (Grösse 2—5·5 cm). Man begreift, wie ein in Frankreich gebildeter Meister auf dieses Zeichen verfallen musste, die Knospe ist ja eines der Wahrzeichen der französischen Frühgotik. Am Paderborner Portal selbst schwelgt man in Knospen. Sie finden sich hier an Kapitellen, Archivolten und Giebeln, an den schmucken Köpfen der Kleeblattarkaden wie an denen unterhalb der schwebenden Türmchen. Überall an und selbst unter den Baldachinen wachsen, wuchern solche Knospen.

Auf Grund des Zeichens gehören folgende Stücke ein und derselben Hand:

1. Die grosse Konsole mit der Figur eines Bettlers unterhalb der Königin rechts.
2. Das schlanke vielteilige Blatt am ersten Vorsprung links davon.
3. Der durchbrochen gearbeitete Weinrankenfries unter den Aposteln der rechten Seite mit eingestreuten Jagd- und Winzerszenen.
4. Ein Teil der Drachenkette am Türsaum (signirt sind die zwei untersten Blöcke des rechten, der unterste des linken Pfostens).
5. Das mit feingearbeiteter Weinranke übersponnene Knospenkapitell unterhalb des Petrus (links).

Dass das Zeichen dem Bildhauer und Ornamentisten gehört, nicht dem Steinmetzen, der ihm etwa die Blöcke im Rohen zugerichtet hatte, geht daraus hervor, dass die Flächen, auf denen das Zeichen steht, zum Teile erst bei Herausmeisselung der plastischen Teile überhaupt entstanden sind (z. B. bei 1 und 2); auf dem sogar zweimal signirten Stück Nr. 2 lugt die eine Signatur — die linke ist vom Restaurator zugekittet — zwischen den Lappen des Blattes heraus! An den Friesen bot nur die Platte dem Zeichen Raum. Auf dem einen Stück greifen zwei Blätter der Ranke auf die Platte über (unter dem mittleren Apostel); die Knospe sitzt zwischen diesen Blättern; sie ist erst hingesetzt, als diese schon herausgehoben waren, also vom Skulptor.

Das „Werk“ des „Meisters mit der Knospe“ ist, man sieht es, nur klein. Aber es ist interessant, dass es Stücke umfasst, wie die nur ornamentalen Nr. 2 und 5, die man aus Gründen der Stilkritik derselben Hand gewiss nicht geben könnte; ferner dass es figurirte und rein ornamentale Stücke neben einander bietet. Eine fabrikmässige Verteilung der Arbeit hat es im 12. und 13. Jahrhundert eben nicht gegeben. Ich habe dies schon vor 12 Jahren ausgesprochen, was allerdings Franck-Oberaspach nicht gehindert hat, in einem Artikel des Repert. für Kunstw. (1900, S. 28 ff.) das Gegenteil zu „beweisen“.

Das „Werk“ unseres Meisters kann wohl gemehrt werden, jedenfalls um das letzte stark ergänzte Stück des Weinrankenfrieses rechts (unterhalb der Königin). Wahrscheinlich hat ferner unser Meister, der an beiden Seiten der Türumrahmung gearbeitet hat, noch grösseren Anteil an ihr: vielleicht gehört sie ihm ganz; denn das Drachen-Blattmotiv ist oben wie unten dasselbe und das Ungleichmässige des Rhythmus — die Drachen sind nach oben hin etwas mehr auseinandergezogen — erklärt sich am ehesten, wenn man einen Meister annimmt, dem die Wiederholung des Motives auf die Länge langweilig geworden ist. Die Knöpfe an den Zirkelschlägen der Türeinfassung zeigen nun jene Vorliebe für das Knospenmotiv, die für die Baldachine so sehr charakteristisch ist. Und liegt es nicht nahe, dem „Meister mit der Knospe“ eben diesen Knospenüberschwang hier oben zuzumuten? Hat er also vielleicht das alles entworfen und zum guten Teil ausgeführt? Ich möchte glauben, dass sich niemand an den ins Auge fallenden unteren Teilen mit seinem Zeichen so breit hätte machen dürfen, als der Leiter des Ganzen. Müssten sich nicht auch, wenn nur eine Nebenfigur wäre, noch andere Signaturen vorfinden, wie an Werkstücken der Paderborner Schiffspfeiler tatsächlich verschiedene len einander stehen? Doch lassen wir diese Vermutungen; vielleicht

findet sich das Knospenzeichen bei Untersuchung aus der Nähe auch an den oberen Teilen.

Von den figurirten Stücken des Meisters ziehen sich nun die Fäden zur Plastik hinüber. Es fragt sich da, ob nicht der Hand, welche die grosse Konsole (Nr. 1) gemeisselt hat, auch die figurirten Kapitelle der rechten Portalseite gehören und ob (wie Reiche will) diese letzteren von derselben Hand gemeisselt sind wie die Statue der Königin mit der kauernden Figur darunter. Die Königin wiederum steht, was schon oben gesagt ist, durchaus nicht so isolirt innerhalb der Reihe, wie R. glaubt (man vgl. auch das Buch mit den vier Rosetten an den Schliesserenden mit dem des Apostels in der Mitte der rechten Seite).

Und würde sich nicht der einheitliche Eindruck des Ganzen, das intime Zusammengehen von Statue und Dekor erst erklären, wenn man annehmen dürfte, dass der Architekt und Dekorator auch einen grösseren Anteil an den Statuen hatte (die minder guten würden für ihn in Frage sein)? R. hat allerdings diese Einheit nicht empfunden. Zwar lässt er den Architekten auf die verschiedenen Statuariker einen gewissen Einfluss nehmen. Aber was lehrt sie nach R. der Architekt? Die Figuren als „kompakte“ Masse zusammenzuhalten im Sinne „des Blockzwanges der französischen Statuarik“. Also er wirkt beruhigend. Nun ist es doch aber vor allem der unruhige Reichtum des Dekors in Verbindung mit dem unruhig Bewegten und Geschmückten der Statuen, was dem Ganzen die einheitliche Note gibt und dann wieder die eigene Mischung von Rohheit und Delikatesse von derben Grundformen und oft feiner Detaillierung, die dem Dekor wie den Statuen eigen ist.

R. gaukelt uns ein höchst verwickeltes Zusammenspiel verschiedener Kräfte vor. So achtenswert seine Ausführungen als Leistung seiner Phantasie sind, sie erklären die Paderborner Schöpfung nicht. Seine Analyse geht eben zu sehr aus von dem, was er schon weiss, von jenen Beziehungen zu fremden Werkstätten, die er aufgespürt hat; es fehlt ihm an unbefangener Versenkung.

Auch seine bestechend vorgetragene Ansicht, wonach das Paderborner Werk keine einheitliche Anlage, sondern das Ergebnis eines Umbaues wäre, hängt halbwegs zusammen mit der Mainzer Hypothese. R. meint, dass man das statuenlose Portal um 1250—60 durch Ausschneiden der innersten Archivolte, Einstellung eines Mittelpfostens und (bis auf die Basen der Säulen) völlige Erneuerung der Gewände umgestaltet habe. Wir hätten dann als ersten Zustand ein Portal wie in Mainz mit vier Rücksprüngen und Wülsten (an den Archivolten). Aber die Mauerstärke gestattet doch gar nicht, einen weiteren Rücksprung anzunehmen!! Soll denn die Tür in der Flucht der inneren Wandfläche gelegen haben? Warum müssen ferner die Löwen am Fusspunkt der Archivolten mit der Giebelzone bündig sein? Gewisse Härten in dem Zusammentreffen des Archivoltendekors mit der Giebelreihe scheinen mir gar nicht wunderbar bei einer Kunst, die doch sichtlich mehr auf Kontrast als auf Ausgleich ausgewesen ist.

Auch an anderen Portalen kommen Inkohaerenzen vor; man sehe, wie schlecht zum Teile die Wimpfener Portalstatuen auf ihre Sockel passen! Wunderbar ist dann, dass R. das Fehlen figürlichen Schmuckes an den Archivolten als einen der Gründe aufführt. Hat er vergessen, dass sein

Portalarchitekt in St.-Pierre-sous-Vezelay „gelernt“ hat? Einerlei aber, ob R. hier im Recht oder Unrecht ist — er führt noch verschiedenes andere an — so wie er annimmt, kann das Portal ursprünglich nicht ausgesehen haben.

Den Zusammenhang zwischen dem Paderborner Portal und dem von Wetzlar halte ich für enger als R. Die Verwandtschaft erstreckt sich auch auf die Statuen; die Art, wie der Jakobus die Muschel hier wie dort mit der Rechten vor der Brust hält, würde allein für einen Zusammenhang derselben zeugen, von anderem abgesehen.

Seite 14, Anm, 3 steht: „Die Pforte der Valois (südlicher Porticus an St. Denis), die von Lenoir und Verneilh noch in die Zeit Sugers gesetzt wurde, gehört nach Vöge erst in die späteren Jahrzehnte des Jahrhunderts. Warum?“ Darum, weil die Westportale der Kathedralen von Mantes und Senlis die nächsten Verwandten jener Pforte sind, worauf ich einmal zurückkomme; für Mantes hat jetzt de Lasteyrie es ausgesprochen.

Die Engel auf dem Paderborner Tympanon braucht man um ihrer Flügellosigkeit willen noch nicht an die karolingische Kunst anzuknüpfen; es kommen auch sonst flügellose Engel vor, z. B. in Bamberg (Jüngstes Gericht). Auch waren in P. die Flügel wahrscheinlich hinzugemalt. Es haben sich ja noch manche Spuren der alten Polychromie dieses Portales erhalten. Wäre es nicht Pflicht einer Monographie gewesen, sie zu verzeichnen?

Endlich sind die bekannten Lorscher Elfenbeine (im Vatikan und in London) nicht byzantinisch, sondern karolingisch; sie gehören ihrem Stil nach zu den Malereien der sog. Adagruppe (vgl. meine Notizen i. Repert. f. KW. 1899, S. 101). Diese Ansicht ist von allen Beteiligten m. W. angenommen und neuerdings von Goldschmidt bestätigt, der die ganze Gruppe dieser Elfenbeine jetzt in mustergültiger Weise behandelt hat (Jahrbuch der Kgl. preuss. Kunsts. 1905).

Doch genug; freuen wir uns, dass sich der mittelalterlichen Plastik eine neue jugendliche Kraft zugewendet hat, von der wir noch vieles erhoffen.

Berlin. Wilhelm Vöge.

Venturi, Storia dell'arte italiana. IV. La scultura del trecento e le sue origini. Milano, Ulrico Hoepli. 1906.

Dieser neueste Band von Venturi's italienischer Kunstgeschichte hat die Vorzüge und Mängel der früheren Bände. Aber er hat auch einen besondern Vorzug, den die früheren Bände nicht hatten. Er beschäftigt sich wirklich mit dem, was dem Titel nach das Thema dieses Buches bilden soll. Es sind wirklich italienische Skulpturen des Trecento, die hier besprochen werden. In den früheren Bänden war nämlich oft nur von französischen, deutschen und byzantinischen Arbeiten die Rede, während man über die italienischen Arbeiten der Zeit nichts vorfand.

Der eigentliche Wert des Buches liegt in der Fülle des Materiales, das hier zusammengetragen ist. In dieser Hinsicht ist es unvergleichlich. Über 800 Abbildungen, darunter vieles, was nur die Spezialforscher kannten, vieles, was noch nicht in Fotografien zu haben war. Es ist die Frucht eines langjährigen Umganges mit den Kunstwerken dieses Landes. Auch muss man sagen, das von den Dingen, die Venturi zum erstenmale bringt, viele einen sicheren Blick für künstlerische Werte verraten. Man findet hier zum erstenmale Abbildungen der einzelnen Reliefs und Statuen am Brunnen in Perugia, eine Anzahl der Statuen Giovannis für die Sieneser Fassade, Details der Skulpturen von S. Petronio, der sienesischen Emails des Corporale-Altars in Orvieto. Aber daneben nehmen wieder gleichgiltige Sachen zu viel Raum in Anspruch: z. B. 19 Details vom Tarlatti-Monument, 7 von der Arca di S. Ottaviano in Volterra Und die Abbildungen dieser minderwertigen Arbeiten sind im Formate 2—3mal so gross. wie die der Bronzetüren Andreas, von denen eine Gesamtansicht überhaupt nicht gegeben ist. Letzteres aber ist mehr als eine kleine Unterlassungssünde; es drückt sich darin das Fehlen eines Gesichtspunktes aus, der bei der Beurteilung der Trecentoplastik eine massgebende Rolle spielen müsste. Darüber später.

Würde die Materialkenntnis, die in diesem Buche niedergelegt ist, selbst einem Spezialisten alle Ehre machen, so steht auch die Literaturkenntnis auf der Höhe der Zeit, — d. h. soweit diese Literatur sich auf die Denkmäler bezieht, von denen Venturi gerade zu sprechen hat. Archivalische Notizen, die eben erst in einer lokalen Zeitschrift veröffentlicht waren, sind bereits verwertet. Aber die Art und Weise der wissenschaftlichen Betrachtung ist veraltet und primitiv. Wie das Thema angefasst und durchgeführt ist, das verrät eine wohl völlige Unberührtheit mit der Methode, wie sie Vöge und Goldschmidt für die Beurteilung und Darstellung der französischen und deutschen Plastik dieser Epoche geschaffen haben.

Mit anderen Worten: das Buch ist fleissig und umsichtig gearbeitet, aber es geht nicht ein auf die künstlerischen Probleme. Das italienische Trecento und seine Plastik hat einen besondern Stil; aber dieser Stil hat in dem Buche weder eine analytische noch eine historische Darstellung gefunden. Man hört kein Wort über seine Beziehungen zur französischen Gothik und vermisst einen leitenden Entwicklungsfaden. Man hört nichts über das Verhältnis der Trecentoplastik zu der Entwicklung der gleichzeitigen Malerei, Architektur und Dekoration. Und doch sollte man meinen, dass dies einen Mann mit den weiten künstlerischen Interessen Venturis hätte mehr am Herzen liegen sollen, als die Einführung des einen oder anderen unbeachteten Denkmals. Umsomehr, als im Einzelnen oft ein lebhafter künstlerischer Blick bemerkbar ist. Im Übrigen will das Buch kein trockenes Buch sein: »questa storia ... dedicammo non solo agli studiosi dell' arte, ma anche alla cultura generale« heisst es in der Einleitung. Aber soll man darum die Ansprüche herunterschrauben? Offen gesagt, stehen nämlich viele Partien des Buches in der Methode und Ausdrucksweise der Art Vasaris sehr nahe.

Der Band beginnt mit der Sieneser Kanzel Niccolos; die Pisaner Kanzel und was sonst noch nach Venturi vor der Sieneser Kanzel liegen soll,

findet man in dem vorhergehenden Bande. Das Werk des Künstlers ist also in zwei Hälften zerschnitten, von denen die eine in dem Bande behandelt wird, der die romanische Kunst zum Inhalt hat, die andere aber in diesem neuen Bande, der die Trecentoplastik schildert. Da diese Trennung nun doch entschieden zum mindesten literarische Nachteile hat, muss Venturi wohl durch sachliche Gründe dazu bestimmt sein. Über diese Gründe äussert sich V. zwar nicht direkt, aber es ergibt sich aus der ganzen Darstellung, dass sie auf einer irrigen Auffassung der Dinge beruhen. Die Sieneser Kanzel Niccolos inaugurirt bei V. einen neuen Band — eine neue Epoche —, aber Giovanni, der das grossartige, neue plastische Ideal begründet, hat nicht einmal ein eigenes Kapitel, sondern figuriert nur als Nachfolger Niccolos neben anderen Schülern des Meisters und einigen Cosmaten.

Da Venturi das Problem der künstlerischen Herkunft des Stiles Niccolos bereits in dem vorhergehenden Bande nach seiner Art erörtert hat, brauche ich nicht darauf einzugehen und nicht zu wiederholen, was ich schon bei anderer Gelegenheit angedeutet habe. Nur soviel sei bemerkt, dass die Frage nach dem Geburtsort nicht identisch ist mit der Frage nach dem künstlerischen Stile des Meisters. Aber auch wenn ich der Meinung V's. wäre, würde ich es für Unfug halten, einen Künstler, der immer Niccolo Pisano genannt wurde, auf den Namen Nicolo d'Apulia umzutaufen. Im Übrigen hat die neuere Forschung oft genug schon gezeigt, dass der Stil des Niccolo durch sehr verschiedene Ingredienzen bestimmt wird. Es genügt also nich, wenn man immer nur von dem „tipo di giunone“ „olimpica grandezza“ etc. spricht.

Zur Kritik der einzelnen Arbeiten möchte ich folgendes bemerken. Die Verteilung der Skulpturen an der Sieneser Kanzel auf 5 verschiedene Hände, wie sie Venturi versucht, ist nicht durchführbar. Ich verweise hiefür auf L. Justi's kurze Auseinandersetzung zu diesem Thema, die die Sache viel besser trifft. Am ehesten würde ich in der feinen Statuette der Maria Annunziata, die V. gar nicht erwähnt, die Hand Giovannis suchen. Es folgt eine eingehende Betrachtung des Brunnens in Perugia, die viel Richtiges bietet, und dann eine Auseinandersetzung mit der Nachricht Vasaris, wonach der Künstler in Volterra gearbeitet habe. Als Beleg hiefür bringt Venturi die reliefirte Bogenreihe von S. Giusto im dortigen Museum. Aber der Zusammenhang dieser Arbeiten mit Niccolo ist doch schon ein entfernter. Deshalb wäre ein Hinweis auf die (unbeachtete) Fassade von S. Michele in Volterra, die dem Stile Niccolos wesentlich näher steht, berechtigter gewesen.

Unter den Schülern und Genossen Niccolos betrachtet Venturi an erster Stelle Fra Guglielmo. Zu dem pulpito in Pistoia und der arca di S. Domenico, für deren Zuweisung an Fra G. Venturi energisch eintritt, fügt er einige andere Arbeiten, die er auf Grund der Stilkritik dem Künstler zuweist. Diese Zuweisung ist sicher unrichtig für das Madonnenrelief an S. Francesco in Pistoia, die stehende Madonna und die ruinöse Papststatue in Orvieto, wahrscheinlich für das Fragment bei Lanckoroński, wohl unbedingt richtig für die neuerworbene Dreifigurenstütze des Bargello. Aber Venturi bringt hier etwas, was viel wichtiger ist, als diese Zuweisungen. Er setzt die grossen Säulenkapitelle des Mittelschiffes im

Orvietaner Dom in Verbindung mit der überlieferten Tätigkeit Fra Guglielmos für dieses Bauwerk. Das ist eine brillante Idee, die auf guter Beobachtung beruht und die verdient hätte, dass sie nicht nur mit 5 Zeilen abgetan wird. (S. 71).

Es folgt Arnolfo di Cambio. Unsere Kenntnis von diesem wichtigen Künstler hat Venturi sehr gefördert; er ist gewissenhaft den literarischen Spuren nachgegangen und hat auf diese Weise wertvolle Arbeiten dieses Meisters gefunden, die der Vergessenheit verfallen waren: das praesepe in S. Maria Maggiore und die prachtvollen Statuetten von Flussgöttern und einer knieenden Frau (Maria?) in Perugia. Dass letztere bisher als antik galten, ist freilich übertrieben; ich habe bereits vor zwei Jahren ihren Zusammenhang mit Arnolfo betont. Sie dem Arnolfo selbst zuzuschreiben, ist angesichts der sehr interessanten Bewegung in diesen Figuren gewagt. Sicher falsch sind einige andere Zuschreibungen: das Grabmal Hadrians V. in Viterbo ist eine von Arnolfo beeinflusste römische Arbeit; die Papststatue im Florentiner Dome ist von einem florentinischen Schüler des Meisters; sie stellt nicht Bonifaz VIII. dar, sondern, wie Davidsohn gefunden hat, Johann XXII. und ist im Jahre 1323, also über 20 Jahre nach Arnolfos Tode, gearbeitet worden.

Arnolfos Tätigkeit als Bildhauer ist besonders wichtig für die Konstatirung grösserer kunstgeschichtlicher Zusammenhänge; er ist der Vermittler zwischen der pisanischen Schule einerseits und der römischen und florentinischen Schule andererseits. Das hat Venturi klar gesehen, indem er Arbeiten in Rom und Florenz in Beziehung zu dem Künstler bringt. Z. B. setzt er das schöne Friesfragment mit der Darstellung von Klerikern im Chiostro von S. Giovanni Laterano mit Recht in die Nähe des Künstlers. Aber es ist nicht gesagt, dass der Stil Arnolfos in Rom nur eine kurze Episode bedeutet und nicht gezeigt, wie dieser Stil in Florenz sich abfand mit der weiteren Entwicklung der pisanischen Plastik. So ist es keineswegs gerechtfertigt, wenn Venturi die gesamte römische Plastik dieses Jahrhunderts nur summarisch in diesem Zusammenhang mit Arnolfo berührt, ohne etwa bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Was hat z. B. das grosse Ciborium von S. Giovanni in Laterano mit Arnolfo zu tun? Warum sind z. B. die anderen in Rom so seltenen Arbeiten mit stark gotisirender Stilisirung gar nicht erwähnt, wie der Wandaltar in S. Maria in Trastevere u. a. m.? Man möchte hier etwas hören über die Beziehungen der römischen Trecentoplastik zu Florenz, Siena, Neapel! Aber es ist sonderbar; man hört in dieser Geschichte der italienischen Trecentoplastik überhaupt nichts über die römische Plastik des mittleren und ausgehenden Trecento.

Schwieriger liegen die Dinge in Florenz. Von Arnolfo ist hier keine eigenhändige Plastik erhalten, und was Venturi ihm in Florenz zuschreibt, ist nur wertvoll für den Einfluss, den dieser Künstler auf die dortige Plastik ausübte. Im Übrigen liegt hier die Wichtigkeit des Problems gar nicht auf Seiten Arnolfos, sondern das Interessante ist die Frage, wie die florentinische Plastik in dieser kritischen Zeit, bevor Andrea mit seinem neuen Stile auftrat, beschaffen war. Es ist die Zeit Giottos und die Zeit, in der an anderen Orten Giovanni seinen völlig überraschenden Stil sich schuf. In dieser dramatischen Situation werden auch Werke interessant,

die nicht zu den schönsten und bedeutendsten Leistungen der Kunst gehören! In der Tat bringt Venturi zum erstenmale die drei überlebensgrossen Statuen von der Porta Romana; er widmet ihnen sogar drei ganzseitige Abbildungen, aber im Text erwähnt er sie kaum! Im Übrigen sagt er (S. 156): Quale forse lo stato della scultura a Firenze . . . può scorgersi da alcune mensolette figurate di maestro Bono fiorentino. Gemeint sind die Konsolköpfe an 2 Kirchen in Pistoia — Steinmetzenarbeiten, wie es viele gibt — an denen ein Meister Bonus sich inschriftlich bezeichnet hat. Dass dieser Bono ein Florentiner war, beruht nur auf Vasari, der hier in ganz chaotischer Weise über einen Meister Bono Fiorentino fantasirt hat. Die Köpfe an den Kapitellen vom alten Campanile der Badia in Florenz haben mit jenen pistojesischen Arbeiten nur das Eine gemeinsam, dass sie gelegentlich lächeln! Abgesehen hievon, bringt Venturi nur noch das interessante Relief der Sammlung Franchetti und den Leuchterengel des Battistero. Ersteres ist eine Arbeit frühestens aus der Mitte des Trecento, die einem Künstler gehört, der an den Grabmälern der Bardi im linken Querschiff von S. Croce gearbeitet hat. Auf den Leuchterengel ist mit Unrecht die Inschrift bezogen: 1320 Johannes Jacobi de Florentia me fecit. Aber diese Inschrift steht nicht auf dem Engel, sondern auf der mit Brustbildern von Heiligen unter Kleeblattbögen verzierten Säule, auf die später einmal der Engel, der sicher von anderer Hand ist, gesetzt ist. Diese Säule bildet einen Überrest der alten plastischen Ausstattung des Baptisteriums, über die wir aus den Urkunden informirt sind und die wohl die bedeutendste Leistung der Florentiner Plastik in dieser kritischen Zeit darstellte (Marmoraltar, Tabernakel u. a.). Als diese Dinge im Jahre 1732 zerstört wurden, hat Bandini daraus jene zwei merkwürdigen Fragmente gerettet und nach S. Ansano gebracht, die dort die Stützen des Altares bilden. Sie sind aus den Photographien bekannt, und man versteht nicht recht, warum sie Venturi nicht erwähnt hat. Vielleicht hat er nicht an ihr so hohes Alter glauben wollen; aber ihre Geschichte steht ganz fest und sie sind gerade charakteristitch für dieses frühe Stadium der Florentiner Trecentoplastik. Man darf sie unbedenklich demselben Meister zuschreiben, der die skulpirte Säule gearbeitet hat, auf der jener Leuchterengel steht. Dieser Giovanni di Jacopo ist dann vermutlich derjenige, dessen Sohn (Paolo di mo. Giovanni) die Skulpturen für die Porta Romana und P. S. Gallo ausgeführt hat. Jedenfalls handelt es sich hier um Arbeiten eines ganz besonderen Stiles, denen noch anderes (z. B. ein Marmorrelief in der Vorhalle der Imprunneta) zugefügt werden könnte.

Die auf Arnolfo folgenden Darlegungen über Giovanni Pisano sind besonders durch die Abbildungen wertvoll. Gegen Venturis Zuschreibung der Köpfe in der Domopera zu Florenz, der Andreasstatue in Pistoia u. a. m. habe ich schon früher mein Bedenken ausgesprochen (bei der Anzeige der Arbeiten von L. Justi und Sauerland im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift). Einen weiteren, neuen Fund bringt Venturi jetzt in den Skulpturen des Doms in Todi. Diese Arbeiten sind sehr interessant, weil sie zeigen, wie weit der Einfluss dieses Künstlers reichte; aber sie sind dem Giovanni nicht zuzuschreiben. Angesichts dieser Weitherzigkeit wirkt die strikte Ablehnung der Berliner Madonna sehr rigoros und nicht motivirt. Jeden-

falls beweist die Zusammenstellung mit Tino's Turiner Madonna, dass die Berliner Statuette nicht von Tino ist!

Das folgende Kapitel ist vornehmlich der sienesischen Plastik gewidmet. Es bringt sehr viel Neues und viel Richtiges. Besonders hervorheben möchte ich die exakten Beobachtungen über die Orvietaner Reliefs, indem ihre stilistische Zusammengehörigkeit mit den für Maitani gesicherten Bronzefiguren und den Kruzifixen des Nicolo di Nuto zum Ausgangspunkt genommen wird. Das ganze umfangreiche Kapitel leidet aber an grosser Unklarheit in der Disposition, sowohl im Hinblick auf die Chronologie, wie die lokale Gruppirung. Schon das Leitwort dieses Kapitels „maestri senesi divulgatori dell'arte pisana“ schliesst eine gewisse Unklarheit in sich. Es ist nicht geschieden zwischen einer besonderen sienenesischen Schule und einer pisanischen — das ist auch schwierig und nur teilweise möglich, da die Einflüsse hinüber und herüber spielen —, aber da Venturi eine sienesische Schule annimmt, kann man nicht die sienesischen Meister gerade als Vertreter der pisanischen Plastik bezeichnen. Oder vielmehr man kann dies nur, insoweit es sich, wie bei Tino, um sienesische Künstler handelte, die direkte Schüler des Giovanni P. sind und folglich der pisanischen Schule angehören. Aber dies ändert sich, sobald in Siena ein besonderer Stil sich entwickelt. Überdies sind ja nicht nur Sienesen, sondern auch Florentiner und Pisaner ausserhalb Toskanas tätig gewesen. Deshalb ist es unrichtig, wenn Venturi nur deshalb, weil Tino nach Neapel kam, die ganze neapolitanische Trecentoplastik bis gegen 1400 in diesem Kapitel bespricht. Auch wenn man nichts wüsste von den florentinischen Künstlern, die hier neben und nach Tino gearbeitet haben, so setzen doch viele dieser Arbeiten bereits den Stil zum mindesten des Andrea Pisano voraus, von dem der Leser dieses Kapitels noch gar nichts weiss.

In den folgenden Kapiteln ist der Mangel an Systematik noch empfindlicher. Man könnte die einzelnen Abschnitte beliebig umstellen, ohne dass dadurch ein Faden zerrissen würde. Deshalb ist es für den Kritiker schwer, hier selbst für das Einzelne einen Maassstab der Kritik zu finden. Das Wichtige nimmt ebensoviel Raum ein, wie das völlig Belanglose; bald werden die Denkmäler in solcher Fülle aufgezählt, dass man meint, es sei dem Verfasser auf Vollständigkeit des Materiales angekommen, bald wieder vermisst man Arbeiten, die so bekannt sind, dass man zweifelt, ob sie aus Absicht oder Versehen übergangen sind. Bald werden sehr entlegene, diffizile Zusammenhänge konstatirt, daneben aber das Nächstliegende und Offensichtliche übersehen. Bald stellt sich Venturi auf den neuesten Stand der Forschung, bald wieder findet man, dass längst bekannte Dinge ihm entgangen sind. Als Beispiel ein paar Punkte aus dem Abschnitt über Nino Pisano. Die Madonna auf dem Giebel der Pisaner Fassade, die V. Nino zuschreibt, ist, wie Supino längst nachgewiesen hat, von einem gewissen Bertuccio d'Ugolino da Carrara, die drei Statuetten an der Fassade des Bigallo (Madonna zwischen Dominicus und Magdalena), wie man bei Milanesi schon findet, von einem Filippo di Cristoforo (1413!). Ganz unbegreiflich ist aber das Missverständnis, das Venturi bei dem Grabmal Cavalcanti in S. Maria Novella passirt ist. Auf diesem Grabmal

steht die bekannte Madonnenstatuette Ninos, und nun sieht V. auch in dem Grabmal eine Arbeit Ninos. Aber diese Madonna hat überhaupt nichts mit dem Grabmal zu tun; noch bei Vasari erscheint sie an einer ganz andern Stelle der Kirche, und das Grabmal selbst ist eine viel ältere Arbeit. Freilich ist es jünger als die benachbarte Grabplatte des Corrado della Penna (derselbe Typus in Florenz sonst nur noch in zwei Grabplatten in S. Jacopo in Campo Carbolini auf der Via Faenza), aber die Arbeit gehört doch noch dem ersten Stadium der Florentiner Trecentoplastik an, d. h. noch der vor Andrea liegenden Stilstufe.

Aber — ich möchte es nochmals betonen — der entscheidende Mangel dieses Buches liegt nicht in derartigen Einzelheiten. Im Gegenteil, das Buch bietet viel an Einzelkenntnissen und Einzelbeobachtungen. Aber es fehlt die richtige künstlerische Charakteristik dieses Stiles, seiner Entwicklungsphasen und seiner grössten Vertreter. Und damit fehlt auch eine eigentlich historische Würdigung und Beurteilung. Dieser Mangel sitzt sehr tief. Er äussert sich nicht nur in der Disposition und Durchführung dieses einen Bandes, sondern in der Stellung, die dieser Band in dem Gesamtplan des Venturischen Werkes einnimmt. Es ist der vierte Band; der fünfte soll die Trecento-Malerei behandeln, und folglich im besten Falle erst der sechste die Trecento-Architektur. Nun kann man es vielleicht verstehen, wenn die Malerei vor der Architektur des Trecento behandelt würde, aber eine Betrachtung der Trecentoplastik vor und unabhängig von der Architektur ist eine Unmöglichkoit. Nicht nur deshalb, weil alle Bildhauer dieser Zeit, die etwas bedeuteten, auch Architekten waren, sondern weil der Zusammenhang der Plastik mit der Architektur in dieser Epoche den plastischen Stil bestimmt: die Art der Formengebung und der künstlerischen Interessen, die Art der künstlerischen Aufgaben und der materiellen Arbeitsform. Fällt dieser Gesichtspunkt, so fällt der vornehmste künstlerische Reiz, den diese Arbeiten haben. Venturi spricht einmal von der Stimmung der „cipressi, che stendono le ombre del silenzio sulle zolle sacre,“ aber selbst in den Abbildungen der skulpirten Kanzeln, Altäre, Tabernakel, Grabmäler, Portale, Fassaden gibt er fast immer nur die herausgeschnittenen Statuetten und Reliefs. Aber gerade der Zusammenhang der Trecentoplastik mit der Architektur und Dekoration bestimmt ihren Stil, — bestimmt den formalen und inhaltlichen Charakter der einzelnen Arbeit, und sogar die Stellung des einzelnen Künstlers in der Gesamtentwicklung. Deshalb kann man in der eigentlichen Trecentoplastik, d. h. seit Andrea, den Gang der Entwicklung nicht so, wie es Venturi tut, an die einzelne Künstlerpersönlichkeit knüpfen. Selbst wenn noch viel mehr Urkunden erhalten wären, wäre es unmöglich und jedenfalls nicht wesentlich, sich zu fragen, ob diese Figur oder jenes Relief von Francesco di Neri oder Zanobi di Bartolo ist! Die Künstler — selbst die grössten Künstler — sind hier eben gerade so wenig Individualitäten, wie es die einzelnen Bildwerke sind. Man vergegenwärtige sich nur, um was es sich bei der eigentlichen Trecentoplastik z. B. in Florenz, wo doch die eigentliche Entwicklung liegt, im Grunde genommen handelte — bei diesen Arbeiten für den Dom, den Campanile, Or San Michele! Die Künstler, die hier arbeiten, die Arbeiten, die hier entstehen, sind vor allem Teile eines grösseren Ganzen, Glieder einer Reihe. Es

sind Generationen, die nacheinander und nebeneinander damit beschäftigt sind, unter den gleichen Bedingungen einen dem Inhalt und der Bedeutung nach gleichartigen plastischen Schmuck zu liefern, für die gleichen Bauten, in deren bunter, schimmernder Oberfläche er einen Bestandteil bildet. Nimmt man die Urkunden, so steigert sich dieser Eindruck des Gleichbewerteten, Reihenmässigen, Unpersönlichen bei Namen und Werken. Es sind immer mehrere Künstler, die mit denselben Worten verpflichtet, gemahnt, bezahlt wurden, und zwar für Arbeiten gleichen Wertes, gleicher Bestimmung, die selbst dem Gegenstande nach (una figura marmoris, quaedam figurae marmoreae heisst es zumeist) so wenig wie möglich differenziert sind. (Man vermisst selbst eine konsequente Individualisirung des Auftrages im Hinblick auf die dekorative Funktion: Wenn z. B. die Domfassade ihren wichtigsten plastischen Schmuck durch überlebensgrosse Statuen der sitzenden Evangelisten erhalten soll, so entscheidet man sich nicht für einen Künstler hiefür und gibt etwa dann die stehenden Propheten, Apostel u. s. w. anderen Meistern, sondern man schlägt je einen Evangelisten je einem Meister zu!) So konsequent hat sich die Gotik in der italienischen Kunst nie wieder geäussert. Daher das spezifisch „Stilvolle“ in diesen Arbeiten, die am schönsten sind, wenn man ihre Silhouette als Raum- oder Flächenfüllung betrachtet. Was dieser Stil bedeutet, sieht man, wenn man bedenkt, dass ein Donatello unter dem Zwange dieser Bedingungen einer zwanzigjährigen Vorarbeit bedurfte, bis er jene Figuren schuf, die zwar auch noch in den Nischen jenes Campanile stehen, aber statt eines stilvollen Nischenschmuckes zum erstenmale wieder — freie Bildwerke sind.

Berlin. Georg Swarzenski.

Das Skizzenbuch von Albrecht Dürer in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden. Herausgegeben von Dr. Robert Bruck. Strassburg i. E. J. H. Ed. Heitz. 1905.

Dass es Bruck, obwohl er, wie aus dem Werke selbst ausreichend deutlich hervorgeht, mit Dürer recht wenig, mit dessen Proportionsstudien aber gar nicht vertraut war, dennoch unternommen hat, den zweiten Teil des Dresdener Dürer-Kodex' zu publiziren, ist ihm nicht nur nicht zu verargen, sondern sogar herzlichst zu danken: die so überaus wichtigen und doch so gut wie unbekannten Zeichnungen liegen jetzt wenigstens vollständig und hinlänglich gut reproduziert vor und können so auf die gesamte Dürer-Forschung befruchtend wirken. Bedenklicher und für den methodischen Betrieb der kunstgeschichtlichen Forschung charakteristisch ist, dass Bruck von jenen simpeln, im wesentlichen allen historischen Disziplinen gemeinsamen Publikationsregeln, die z. B. jeder Student der klassischen Philologie schon im ersten Semester handhaben lernt, keine Ahnung zu haben scheint. Es ist auch, als ob er mustergiltige Publikationen wie Lippmanns Dürer-Zeichnungen oder den von der Regia Acca-

demia dei Lincei herausgegebenen Codice Atlantico niemals zu Gesicht bekommen hätte. Er liefert Beschreibungen, die durch die Reproduktionen völlig überflüssig gemacht sind und nur belästigen, teilt dagegen das, was aus der einfärbigen Lichtdruckreproduktion selbst nicht zu entnehmen ist und daher angegeben werden müsste, fast niemals mit. So z. B. erfährt man nicht, wenn auf derselben Seite zwei Zeichnungen mit verschiedener Tinte gemacht sind, wenn nachträglich mit anderer Tinte korrigirt oder das Monogramm hinzugefügt ist [1]). Der Text ist nur dann und wann einmal und stets wahllos transskribirt, obwohl doch selbstverständlich alles hätte wiedergegeben werden sollen. Das krasseste Beispiel für die Art, wie Bruck dabei vorgegangen ist, hat bereits Ludwig Justi angeführt [2]). Ich füge hinzu, dass es sich Bruck, der z. B. auf Taf. 25 oben „Dz ist ein vber starker und ein dicker man" liest, während es doch deutlich „D(a)z ist ein vber starcke mas ein(e)s dick(e)n mans" heisst, gefallen lassen muss, wenn man argwöhnt, er habe nur darum nicht transskribirt, weil ihm die Entzifferung von Dürers Schrift zu mühsam und zu schwierig war [3]). Wasserzeichen, die bekanntlich sonst auf Dürer-Zeichnungen nicht leicht mehr festzustellen sind, während sie im Dresdener Kodex selbst bei flüchtiger Durchsicht förmlich in die Augen springen, werden überhaupt nicht angegeben [4]). Nirgends wird gesagt, wie gross die Blätter des Kodex' sind [5]). Die allerdings bereits von Lange und Fuhse zusammen-

---

[1]) Vgl. diesbezüglich Taf. 122, wo die Zeichnung mit scharfer brauner, die Korrektur mit breiter grauer Feder gemacht ist, Taf. 104, wo alles mit schwarzer und nur das Monogramm mit brauner Tinte gezeichnet ist, Taf. 125, wo die oberen vier Köpfe mit scharfer schwarzer Feder, der Petrus und die beiden wie schematisch aus Holz geschnitzten Köpfe von 1519 auf dem unten angeklebten Blatte aber mit breiterer brauner Feder gezeichnet sind, Taf. 25, wo alles mit scharfer brauner Feder gezeichnet, die rechte Figur auch braun, die linke aber schwarz korrigirt und der durch beide gehende Verwerfungsstrich gleichfalls schwarz ist, u. s. w.

[2]) Repert. f. Kunstwissensch., XXVIII, 367 f. Ich nehme hier Gelegenheit, auf diese sachliche Besprechung, die mich vieler Mühe überhoben hat, zu verweisen.

[3]) Ebenso wird man daraus, dass er im Text die auf derselben Seite unten stehende Zeile „It(em) dy 3 lang(e)n glid sind durch dy regell gemacht" gänzlich ignorirt, zu schliessen geneigt sein, er wisse nicht, dass es sich hier um die stetige Proportion handelt, der zufolge sich die Strecke vom Halsgrüblein bis zum Hüftend zur Strecke vom Hüftend bis zur Kniemitte verhält wie diese zur Strecke von der Kniemitte bis zum unteren Ende des Schienbeins. (P. L., fol. A_3 v. u. A_4 r.). Vgl. Taf. 50, L. 120, Lond. Hss. I, 196 r. („Dy trey teill [ryst—kni, kni—hüft, hüft—halsgruble] sind noch der regell gemacht") u. IV, 142 r. Ebenda III, 61 r.: die ursprüngliche Fassung der entsprechenden Textstelle der P. L. mit dem dort fehlenden charakteristischen Anfang: „Wy wir dan das sehen in armen henden fingeren peinen füssen vnd czehen, das dy fornderen glid kürtzer vnd kleiner sind dan dy hinderen. Dorum will ich sunderlich dy trey lengsten teill des mans also gegen ein ander vergleichen, . . ."

[4]) Ich teile hier nur die von Hausmann nicht verzeichneten mit und zitire, da die Bruck'sche Foliirung nicht zu stimmen scheint, nach der meiner Notizen von 1898, die sich streng an die alte mit Bleistift geschriebene Blattzählung des Kodex' hält: 1. Schlange mit Pfeilzunge und Ohren, auf dem Kopfe drei stilisirte Kleeblätter (fol. 100). 2. Armbrust im Kreis (fol. 110, 155). 3. Sechszackiger Stern im Kreis, mitten im Stern ein kleiner Kreis (fol. 138). 4. Symmetrische Figur aus Haken, Bogen, Ringen und Geraden (fol. 182, 184, 187).

[5]) Die gewöhnliche Blattgrösse beträgt 294 : 206 mm, doch kommen zahlreiche Abweichungen vor, die gleichfalls hätten vermerkt werden sollen.

gestellte Literatur über den Kodex wird mit keiner Silbe erwähnt. Auf diese Zusammenstellung wäre doch mindestens zu verweisen gewesen. Vierzig Seiten des Kodex' sind in v. Eyes Ausgabe von 1871 photographirt. Da diese Reproduktionen im Text zu den ihnen entsprechenden Tafeln des Werkes nicht angeführt werden, kann es nicht wundernehmen, dass auch andere Arbeiten, die sich mit Zeichnungen des Kodex' beschäftigen, keine Erwähnung finden. Die von Bruck vorgenommene Umstellung der Zeichnungen ist überflüssig und willkürlich. Um die Proportionszeichnungen des Kodex' (diese machen ja die grosse Masse aus) in ein System bringen zu können, hätte sich Bruck schon ein bischen mit Dürers Proportionsstudien überhaupt befassen müssen. Würde er sich aber auch nur die Proportionszeichnungen des Kodex' öfter und aufmerksamer angesehen haben, so hätte ihm der Gedanke kommen müssen, sie in solche, die mehr oder weniger verändert in das gedruckte Buch Aufnahme gefunden haben, und in solche, bei denen das nicht der Fall ist, einzuteilen. Weitere Gruppirungen innerhalb des ersten Komplexes hätten sich dann auf Grund der in Anwendung gebrachten Konstruktionsmethoden unschwer ergeben. So aber hat er eigentlich nur eine durch Jahrhunderte bestehende Anordnung frivol umgestossen, frivol, weil er nichts Besseres an ihre Stelle zu setzen wusste. Wie ihm ganz grobe Zusammenhänge entgangen sind, will ich, von all dem Interessanten, das der Kodex ausser den Proportionszeichnungen im weitesten Sinne noch enthält, absehend, an einem Beispiel, auf das mich der längere Exkurs über Dürers anatomische Studien geführt hat und das Gelegenheit bietet, in einem bestimmten Fall Dürers Verhältnis zu den Italienern zu beleuchten, zu zeigen versuchen.

Würde Bruck bemerkt haben, dass die anatomische Zeichnung auf Taf. 107 auf dasselbe Papier (Wasserzeichen: die dreizinkige Gabel mit dem Kreis neben dem Stiel) und in derselben Technik gezeichnet ist wie die Pferdezeichnung auf Taf. 128, für die Ephrussi eine Studie Leonardos als Vorbild nachgewiesen hat, und dass sie wie diese nur die Jahreszahl 1517 und kein Monogramm trägt, so hätte er, glaube ich, selber keinerlei Bedenken getragen, bei ihr und den mit ihr im engsten Zusammenhang stehenden Zeichnungen auf Taf. 108 und 109 [1]) gleichfalls auf italienische Vorbilder zu schliessen. Solche sind uns zwar nicht bekannt, doch lehrt ein Vergleich der beiden anatomischen Zeichnungen des Dresdener Kodex' mit einer entsprechenden Studie Leonardos, z. B. der in Piumatis Ausgabe der Fogli A in der Königlichen Bibliothek zu Windsor auf fol. 4 v. rechts oben reproduzirten, wo gleichfalls die Muskeln wie Schnüre gezeichnet sind und eigentlich bloss die Bewegungsbahnen zu versinnlichen scheinen, dass diese Vorbilder mittelbar oder unmittelbar abermals

---

[1]) Bei dieser Zeichnung meint schon v. Eye (l. c., im Texte zu Taf. XXXV), dass sie „wahrscheinlich nach italienischen Vorbildern“ gemacht ist, und sicherlich geht die bloss konturirende und den Verlauf der Muskeln nur mit einfachen Linien andeutende Zeichenweise des Nackten, wie sie sich auf Taf. 109 und 107 angewendet findet und wie sie Dürer namentlich im 4. Buche seiner P. L. zu so hoher Vollendung gebracht hat, auf Italien zurück. Man vgl. diesbezüglich vor allem frühe italienische Holzschnitte, etwa die in Kethams Fasciculus Medicinae, Venedig 1493.

Werke von Leonardos Hand gewesen sein müssen. Die beiden Zeichnungen auf Taf. 107 und 108 sowie das kleine Skelet einer Hand auf Taf. 117 [1]) im Dresdener Kodex, die von Conway [2]) publizirte, wegen ihrer Schleuderhaftigkeit belanglose Skizze einer Wirbelsäule auf einem aufgeklebten Blättchen in den Londoner Dürer-Handschriften und die breite Kohlenzeichnung eines Fuss-Skelets im Britischen Museum (L. 405), deren Echtheit ich übrigens in Zweifel ziehen möchte, sind aber die einzigen ausgesprochen anatomischen Zeichnungen, die wir von Dürer kennen. Da keine von ihnen die Überzeugung zu erwecken vermag, dass sie nach der Natur gezeichnet ist, die Hauptstücke vielmehr, wie wir gesehen haben, geradezu auf italienische Vorbilder hinweisen, genügen sie allein keineswegs, ein selbständiges anatomisches Studium Dürers annehmen zu lassen. Sehen wir uns aber sonst unter Dürers Werken nach solchen um, die eine Kenntnis vom inneren Bau des menschlichen Körpers verraten könnten, so kommen fast nur die Todesdarstellungen in Betracht. Ein einzigesmal zeichnet Dürer den Tod ganz als Skelet, auf dem Memento-mei-Blatt von 1505 im Britischen Museum (L. 91). Gerade diese Zeichnung aber lässt trotz ihrer Flüchtigkeit erkennen, dass Dürers Wissen vom Knochenbau des menschlichen Leibes nur ganz oberflächlich war. Das Becken ist völlig unverstanden, und die Unterarme sind deutlich einknochig gezeichnet. Vor und nachher aber stellt er nach dem alten Brauche den Tod entweder als dürren Greis oder wilden Mann oder nur teilweise skeletirt dar. Sonst aber findet sich unter den Werken Dürers so gut wie nichts Anatomisches. Totenschädel hat er zwar zu wiederholtenmalen (vor allem auf Kreuzigungs- und Hieronymus-Bildern) dargestellt, den Eindruck einer durchaus getreuen Kopie nach der Natur macht aber nur der 1521 in den Niederlanden gezeichnete (L. 570). In der P. L. spricht Dürer zweimal von der Anatomie, beziehungsweise von den Anatomen. Das einemal — in der Vorrede zum ersten Buch (fol. A_2 v.) — sagt er, dass er auf die »innerlichen Dinge« nicht eingehen wolle, das anderemal — am Eingange des 4. Buches (fol. V r.) — dass er davon, »wie die Glieder wunderbarlich in einander gehen«, die Anatomen reden lassen und selbst nur so viel sagen wolle, als unumgänglich notwendig ist. Letztere Äusserung ist nur auf die Stelle im ersten Buch (fol. D_6 v.) zu beziehen, wo er sagt, er wolle in die Profilfiguren das Rückgrat mittels »Triengellein« einzeichnen und an den En-face-Figuren die Gelenke durch »Ringlein« angeben, damit man wisse, wo man die Figuren zu »beugen« habe. Diese kleinen Kreise oder Dreiecke dürften nun zwar in den Hüften mit den Drehungspunkten der Hüftgelenke so ziemlich zusammenfallen, in den Schultern aber bezeichnen sie gar nicht die Drehungspunkte der Oberarmgelenke, um die es Dürer natürlich zu tun war, sondern eher die Drehungspunkte zwischen Schulterhöhe und Schlüsselbein, und die Drei-

---

[1]) Auch dieses Blatt mit seinem Projektionsverfahren, nach dem ein von vorne gesehener Kopf in der Seiten- und Untersicht gezeichnet ist, verrät übrigens deutlich italienische Anregung. Vgl. z. B. Piero della Francescas Zeichnungen (Fig. 63 und 64) in Winterbergs Ausgabe von dessen Traktat über die Perspektive (Strassburg 1899) oder Leonardos Skizze bei Richter, The literary works of Lionardo da Vinci, London 1883, vol. I, pl. XL, 1.

[2]) Literary remains of Albrecht Dürer, Cambridge 1889, p. 237.

eckchen, mit denen Dürer den Verlauf der Wirbelsäule angibt und deren Zahl selbstverständlich nicht der der Wirbel entspricht, sitzen gleichfalls nur annäherungsweise richtig. Auf Proportionszeichnungen steht manchmal bei einem Punkt mitten zwischen oder mitten über den Brustwarzen (!) „cor“ oder „hertz“ geschrieben (z. B. Taf. 52 u. Lond. Hss. I, 220 r., IV, 16 v., 17 r.). Das ist aber alles, was sich in Dürers künstlerischen und literarischen Werken über sein Verhältnis zur Anatomie finden lässt. Jedenfalls kann daraus nichts anderes gefolgert werden, als dass Dürer vom Knochen- und Muskelsystem des menschlichen Körpers nur eine sehr beiläufige Vorstellung gehabt und kaum jemals am Skelete, gewiss aber niemals an der Leiche studirt hat. (Bruck kommt aber auf Grund desselben Materials so ziemlich zum entgegengesetzten Resultat). Dass Dürer dagegen um die anatomischen Studien der Italiener gewusst hat, ist kaum zu bezweifeln, was für äussere oder innere Gründe ihn davon abgehalten haben, selbst dergleichen zu treiben, wissen wir nicht. Vielleicht verbot es ihm (gleich Herder) seine Natur, vielleicht war es in seiner Vaterstadt nicht leicht möglich. Wohl war es Nürnberg, wo 1493 das Helasche Skeletbild erschien, 1494 ward aber auch bei Anton Koberger in Nürnberg Sprengers Hexenhammer gedruckt, und 1484 hatte Innocenz VIII. die die Hexenverfolgung einleitende Bulle Summis desiderantes erlassen. Möglicherweise stand diese dunkle Geistesströmung, die man über Humanisten-Literatur und Renaissance-Kunst leicht vergisst, anatomischen Studien hindernd im Wege. Hier darf vielleicht an eine Stelle in den Londoner Dürer-Handschriften erinnert werden, wo Dürer sagt, dass es „grobe Kunstverdrücker“ gebe, die „gezogene Figuren in etlichen Linen“ für „eitel Teufelsbannung“ hielten (L. u. F., p. 295) [1]).

Zu den oben besprochenen vier Zeichnungen des Dresdener Kodex' gehören aber noch drei andere (die Proportionsmänner auf Taf. 1, 18 und 19) [2]). Bruck ist dieser vor allem auf der gleichen zwar äusserst bestimmten und sauberen, im einzelnen aber doch wieder ungenauen Zeichenweise, wie sie auf Kopien und Pausen vorkommt, basirende Zusammenhang, der freilich nicht so enge ist, dass man auf ihn gestützt alle sieben Zeichnungen in dasselbe Jahr (1517) datiren möchte, ebenso entgangen wie der schon durch die für Dürers Proportionsfiguren ungewöhnlichen Massstäbe begründete Zusammenhang der drei Zeichnungen untereinander [3]). Mit ihnen will ich mich, da sich auch Justi auf die Bewandtnis, die es damit hat, nicht weiter einlässt, im Folgenden etwas ausführlicher beschäftigen. Macht schon das Gesagte für die drei Zeichnungen, die über-

---

[1]) Damit aber hängt, glaube ich, wieder eine andere Stelle zusammen, die sich gleichfalls in den Londoner Manuskripten befindet und bisher weder beachtet noch publizirt wurde. Sie lautet: „ach liben heiligen heren vnd fetter, vm des pössen willn wölt die gut gross nüzlich kunst, dy do mit grosser mü vnd arbeit durch lange tzeit zw samen proch(t) ist, nyt so jemerlich fertrügken vnd gar totten, dan . . .“ (III, 19 r., kleiner, aufgeklebter Streifen). — Musste Dürer befürchten, dass ein geistliches Gericht der Veröffentlichung seiner Proportionsstudien Hindernisse in den Weg legen werde?

[2]) Auf Taf. 103 rechts findet sich zwar, wie Justi (l. c., 371) richtig bemerkt hat, dasselbe Proportionsschema wie auf Taf. 19 ganz flüchtig angedeutet, die Zeichnung selbst aber gehört nicht hieher.

[3]) Justi (l. c., 371) hat diesen letzteren natürlich erkannt.

dies durch die mangelnde Durchzeichnung, durch Stellung und verhältnismässige Kleinheit der Figuren sowie durch gewisse Details (z. B. die Haarangabe bei dem Mann auf Taf. 19 und den bei Dürer befremdlichen und an Leonardo anklingenden Kopftypus besonders der Figur auf T. 18) aus den Dürerschen Proportionszeichnungen herausfallen, italienische Vorbilder wahrscheinlich, so geht ihre Abhängigkeit von solchen vollends deutlich hervor aus der Übereinstimmung der Figuren auf Taf. 1 und 18 mit dem Kanon des Pomponius Gauricus in seinem 1504 zu Florenz erschienenen Traktat De sculptura [1]) und der Figur auf Taf. 19 mit Leonardos Vitruv-Mann in der Akademie zu Venedig [2]).

Indem ich wegen der unvermeidlichen Eintönigkeit und geringen Anschaulichkeit des Folgenden um Entschuldigung bitte, zähle ich zunächst nur aus des Pomponius Gauricus Proportionskanon alles auf, was die beiden zuerst genannten Zeichnungen des Dresdener Kodex', deren Abbildungen in Brucks Ausgabe ich zu vergleichen bitte, mit ihm gemeinsam haben: Das Gesicht besteht (wie bei Vitruv) aus drei Teilen. Der erste reicht vom Haaransatz bis zu den Augenbrauen, der zweite von da bis zur Nasenspitze, der dritte von da bis zum Kinn. (Der erste bezeichnet den Sitz der Weisheit, der zweite der Schönheit, der dritte der Güte). Diese Teile mit einander multiplizirt ergeben richtig die neun Teile, aus denen sich die Gestalt des Menschen zusammensetzt. Der erste Teil ist das Gesicht, der zweite die Brust, der dritte reicht von der oberen Magengegend bis zum Nabel, der vierte von da bis zum unteren Ende des Hüftbeins, zwei Teile nehmen die Oberschenkel bis zum Knie ein, ebenso viel die Unterschenkel bis zu den Knöcheln; das letzte Stück aber von den Knöcheln bis zu den Fusssohlen gibt zusammen mit der Kehle, von der Halsgrube bis zum Kinn gerechnet, und mit der Entfernung des Haaransatzes vom Scheitel den neunten Teil, denn die Verbindungsstellen, die Knöchel und die Knie, gehören keinem Teile an. Der Unterarm enthält ebenso wie der Oberarm anderthalb Teile, die Hand einen. Manche messen auch so: aussen von den Schultern oder innen von den Achseln bis zur Verbindung von Handfläche und Finger macht es drei Gesichtslängen aus, und eine betragen die Finger beider Hände zusammen. (Auf Taf. 1 ist auch diese Variante berücksichtigt.) Wie man aber misst, darauf kommt wenig an, wenn nur die ganze Länge beider Arme sieben Gesichtslängen umfasst, so dass man (da die grösste Breite der Brust zwei beträgt) die richtige Körperlänge erhält. Die Füsse werden so von einander gestellt, dass vom Absatz des hinteren bis zur Spitze des vorderen Fusses zwei bis drei Gesichtslängen zu messen sind, wobei die Länge des einen Fusses, weil man ihn mehr nach auswärts dreht, etwa um drei Finger weniger beträgt als die der anderen. (Vgl. Taf. 18.) Auf der Innenseite der Hände misst die Länge des Mittelfingers einen halben Teil und einen zweiten halben die Entfernung vom Ansatz des Mittelfingers bis zum Handgelenk. Wird die Strecke zwischen den beiden äusseren Augenwin-

[1]) Vgl. die Ausgabe von Heinrich Brockhaus, Leipzig 1886. — Wie aus Bernard Quaritch' „Contributions towards a dictionary of English book-collectors" Part I, London May 1892, hervorgeht, befand sich ein Exemplar von des Pomponius Gauricus Traktat in der Bibliothek Pirkheimers.

[2]) J. P. Richter, l. c., vol. I, pl. XVIII.

keln in drei gleiche Teile geteilt, so entfallen zwei Drittel auf die Augen und eines gehört für die Nase [1]).

Leonardos Vitruv-Mann ist der Höhe nach folgendermassen in acht Kopflängen eingeteilt [2]): 1. vom Scheitel bis zum Kinn *, 2. von da bis zu den „Tütlein“ *, 3. von da bis etwas über dem Nabel (es ist in der Mitte zwischen Dürers „Weichen“ und „Art der Hüft“, dort wo Dürer gewöhnlich den Nabel hinsetzt), 4. von da bis zum Ansatz des Gliedes *, 5. von da bis zur „Einbeissung des Beins“, 6. von da bis „unterm Knie“ *, 7. von da bis zum „innern Waden“ [3]), 8. von da bis zu den Sohlen. Diese Einteilung weicht von der auf der Zeichnung des Dresdener Kodex' (Taf. 19) nur in den zwei Punkten 3/4 und 7/8 unwesentlich ab. Hier

---

[1]) Wir wissen durch die Vitruv-Kommentatoren, dass es eine ganze Reihe von Proportions-Kanones gab, die sich kreuzten. sich gegenseitig ergänzten und aufhoben. Jeder Künstelr, jeder Theoretiker schuf neu, übernahm und verbesserte. Im höchsten Ansehen aber standen natürlich Massstäbe, die antik waren oder doch für antik gehalten wurden. Ich möchte hier bloss den sogenannten Kanon des (Marcus Terentius) Varro anführen, den z. B. Gulielmus Philander in seinem Vitruv-Kommentar (Strassburg 1543, Rom 1544, Lyon 1552) mitteilt, und zwar nicht nur weil das Proportions-System des Pomponius Gauricus und somit auch das der beiden Zeichnungen des Dresdener Kodex' auf Taf. 1 und 18 mit diesem Massstab vielfache Verwandtschaft zeigt, sondern auch um an einem Beispiel auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, mit denen bei der Mannigfaltigkeit von Abweichungen und Übereinstimmungen der einzelnen Kanones sowie bei der von ihnen beanspruchten Autorität das Proportionsstudium damals zu kämpfen hatte. Der Kanon des Varro teilt die ganze Körperlänge in $9\frac{1}{3}$ Teile. Davon gehört eines für die Gesichtslänge, zwei Teile gehören für die Entfernung des oberen Endes der Brust vom Nabel, ein Teil gehört für die Entfernung des Nabels von den Schamteilen, zwei Teile gehören für die Entfernung der Schamteile vom Knie, zwei weitere für die Entfernung des Knies von den Knöcheln, ein Drittel eines solchen Teiles gehört für die Entfernung des Scheitels vom Haaransatz, ein anderes für die Entfernung des Kinnes vom oberen Ende der Brust, ein drittes für die Länge des Knies und ein viertes für die Entfernung der Knöchel von der Sohle. Der Abstand des Scheitels vom Kinn misst $\frac{1}{7}$ der Gesamtlänge des Körpers, der vom Haaransatz bis zum oberen Ende der Brust gleichfalls $\frac{1}{7}$ und der vom Scheitel bis zum oberen Ende der Brust $\frac{1}{6}$. Die Einteilungsweise der Figuren auf Taf. 1 und 18 stimmt nun mit diesem Kanon in folgenden Punkten überein: beide rechnen mit Gesichts-, nicht mit Kopflängen, beide zählen demgemäss nicht vom Scheitel, sondern vom Haaransatz abwärts, beide schieben in die Aufeinanderfolge der Gesichtslängen die Strecke vom Kinn bis zum oberen Ende der Brust („Halsgrüblein“) ein, die bei beiden gleich der Entfernung der Knöchel (im Dresdener Kodex gleich der „Höhe des Rists“) von den Sohlen ist. Bei beiden beträgt die Entfernung des oberen Endes der Brust vom Nabel zwei Gesichtslängen und die Entfernung des Nabels von den Schamteilen (im Dresdener Kodex „Ansatz des Gliedes“) eine Gesichtslänge. — Hierher gehört auch eine Dürersche Proportionsfigur von 1513, die bei Conway reproduzirt ist. Auch sie ist in Gesichtslängen eingeteilt und zwar in mehr als 9 und weniger als 10, auch bei ihr sind die Gesichtslängen nicht nacheinander aufgetragen, sondern ihre Reihe ist durch die Entfernungen des Scheitels vom Haaransatz, des Kinnes vom Halsgrüblein und der schmalsten Stelle über den Knöcheln von der Sohle unterbrochen. (L. c., Abb. S. 236, Text S. 235).

[2]) Auf der Leonardo-Zeichnung sind nur die hier mit * versehenen Teilungspunkte durch horizontale Gerade eigens kenntlich gemacht, die übrigen sind durch Nachmessen mit dem Zirkel leicht zu finden.

[3]) Leonardo lässt auf dieser Zeichnung den „äussern“ und den „innern Waden“ gleich hoch enden. Dürer ist hierin genauer und lässt den „innern Waden“ um etwas tiefer hinabreichen als den „äussern.“

endet nämlich das dritte Achtel genau im Nabel und stehen „äussrer“ und „innrer Waden“ etwas oberhalb des in Betracht kommenden Teilstriches. Ausserdem stimmen die beiden Zeichnungen, wenn man von dem allen absieht, was ihnen infolge der Anwendung der Vitruv-Regeln gemeinsam ist, noch darin überein, dass hier wie dort die Halsgrube und die Brustwarzen die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreieckes bilden, dessen Seite gleich einer Gesichtslänge ist.

Zum Schlusse kann ich mir nicht versagen, die günstige Gelegenheit zu ergreifen und zu einer Ansicht Justis, die er, wenn anders ich ihn recht verstehe, nicht nur in seinem Buche [1]), sondern auch jetzt wieder in der schon zitirten Besprechung von Brucks Ausgabe vorbringt, Stellung zu nehmen. Er sagt da nämlich, indem er Bruck mit knappen, treffsicheren Strichen den aus einer richtigen Anordnung der Zeichnungen des Kodex' zu erschliessenden Entwicklungsgang von Dürers Proportionsstudien vorzuzeichnen anfängt, dass für die erste ungefähr zwischen 1501 und 1507 anzusetzende Periode von Dürers Proportionsstudien der Anschluss an die Vitruv-Regeln charakteristisch ist, während in der zweiten 1512/13 anhebenden eine Abkehr von dem Kanon des alten römischen Architekten wahrgenommen werden kann [2]).

Ich meine, dass sich die Sache etwa so verhält: Die Proportionsfiguren der ersten Gruppe (Justi nennt sie in seinem Buch nicht ganz zutreffend die Apollo-Gruppe) sind hauptsächlich durch ein ganz bestimmtes Konstruktionsschema, das durch Zirkelschläge beliebig ergänzt und ausgenützt werden kann, gekennzeichnet. Dem Brustkasten der stets von vorne gesehenen aufrecht stehenden [3]) Figur ist ein Rechteck [4]), dem Bauche ein Trapez eingezeichnet. Hängen beide Hände herab und lastet das Gewicht des Körpers gleichmässig auf beiden geschlossenen Füssen und ist der Oberkörper gerade gestreckt, so fallen die Höhen von Trapez nnd Rechteck mit der Vertikalen, die die Figur in zwei symmetrische Hälften teilt, zusammen, und zwei Gerade, die an den beiden ungefähr den Darmbeinkämmen entsprechenden unteren Eckpunkten des Bauchtrapezes konvergirend zur horizontalen Bodenlinie laufen, vermögen auch den Beinen ein langgestrecktes, nach unten hin sich stark verjüngendes Trapez einzuspannen [5]). Wird durch Stand- und Spielbein, erhobene und gesenkte Hand jene Habtachtstellung so verändert, dass sich der gleichsam zwischen zwei Ebenen eingepresste Rumpf zwar nach oben und unten, nach rechts

---

[1]) Konstruirte Figuren und Köpfe unter den Werken Albrecht Dürers, Leipzig 1902.

[2]) Justi. l. c., 368, 369.

[3]) Die hingelagerte Frau von 1501 in der Albertina (L. 466) ist die einzige liegende Figur, die dieses Schema aufweist. Es hat bei ihr aber auch gründlich versagt.

[4]) Ich wähle dieses Wort als den Ausdruck, unter dem auch das Quadrat verstanden werden kann. Dürer selbst spricht einfach von der „leibs firung“ und probirt es einmal mit dem Quadrat, einmal mit dem Rechteck. Die gedrungene Frau auf Taf. 70 zeigt das Quadrat, die schlanke auf Taf. 74 das Rechteck, und doch stammen beide sicherlich aus der gleichen Zeit. Quadrat und Rechteck kommen sogar an derselben Figur neben einander vor. (Lond. Hss. IV, 15 r.).

[5]) Solche Figuren und zwar nur weibliche finden sich in den Londoner Manuskripten: I, 142 r. (ähnlich Taf. 72 des Dresd. Kod.), IV, 3 r., 14 r., 15 r. und 18 r. (ähnlich Taf. 91).

und links, aber nicht nach vorne und rückwärts verschieben kann, so divergiren natürlich die Höhen des Brustrechteckes und Bauchtrapezes mit der senkrechten Mittellinie, aber stets nur so, dass der Schnittpunkt der Höhen in der Mittellinie verbleibt; von dem den Beinen eingezeichneten Trapez ist dann natürlich nur mehr die durch das Standbein gehende Langseite zu verwenden. Dieses Schema, welches im Dresdener Kodex nur auf wenigen Blättern (am deutlichsten auf Taf. 70) vorkommt, schränkt zwar einerseits die Zahl der möglichen Bewegungsmotive sehr ein, zwingt aber andererseits dazu, die wenigen möglichst mannigfaltig abzuwandeln. Das Bewegungsmotiv der von vorne gesehenen Figur, die nur auf einem Beine aufruht und die eine Hand erhoben und die andere gesenkt hält, ward Dürer ganz gewiss durch Italien vermittelt. Zum erstenmal deutlich ausgeprägt findet es sich bei dem kopflosen Schildmann auf der Florentiner Zeichnung vom Ende der Neunziger Jahre, der, wie längst bemerkt wurde, von einer Figur auf Mantegnas Stich „Das Bacchanal mit der Kufe“ abhängig ist. Ebenso bekannt ist, wie Dürer sein ganzes Leben lang nicht müde ward, dieses Motiv variirend zu wiederholen. Sehen wir z. B., wie abwechslungsreich dabei bloss das Detailmotiv der gesenkten Hand behandelt ist. Einmal liegt sie, wie auf der oben erwähnten Zeichnung und wie bei dem Manne mit der Keule (L. 351) auf dem oberen Rand des auf dem Boden stehenden Schildes. Dann ruht sie aber nicht nur haltend auf, sondern sie stützt sich auch. So bei der Eva des Albertina-Entwurfs zum Kupferstich von 1504 (L. 476) und bei der des Gemäldes von 1507, wo beidemale der Baum der Erkenntnis den Stützpunkt abgibt. Bei der Frau in der P. L., IV, fol. X_5 v. u. X_6 r.) und auf dem Entwurf zu ihr im Dresdener Kodex (Taf. 97 u. 98) ist ein kurzer Krückstock die Stütze. Bald ist die gesenkte Hand beschäftigt, etwas frei zu halten: ein Szepter (Apollo auf der Zeichnung im Brit. Mus., L. 233), eine Schlange (sog. Äskulap, L. 181), einen Apfel (Adam auf dem Entwurf zum Kupferstich bei Lanna, L. 173), einen Drachen (St. Georg auf dem Paumgärtnerschen Altar), bald hängt sie herab wie bei dem Adam des Kupferstiches von 1504. Alle diese Beispiele, die sich natürlich leicht vermehren liessen, sind aber, wie schon bemerkt, von Figuren genommen, die das mittels des oben beschriebenen Konstruktions-Schemas gefundene Bewegungsmotiv aufweisen, und ich habe das alles nur deshalb angeführt, um zu zeigen, dass es Dürer bei jenem Schema nicht allein, ja wie mich dünkt, nicht einmal so sehr auf die Maasse ankam, deren Zahlen ja hie und da, aber nie zu reichlich diesen Proportionszeichnungen beigeschrieben sind, sondern vielmehr auf konstruktive Hilfsmittel, die Figuren richtige, wenn auch einfache Bewegungen machen zu lassen. Was er, nachdem er in den ersten drei Büchern der P. L. nur die Maasse des statuenmässig starren Körpers mitgeteilt hat, im vierten Buch tut, indem er konstruktive Mittel und Wege zeigt, die Figuren zu „beugen“, das versuchte er eben, wenn auch noch unbeholfen, bereits während der ersten Epoche seiner Proportionsstudien. Zu dem Schema aber, dessen er sich hiebei bediente, ward er vielleicht durch Jacopo de' Barbari angeregt. Alle die frühen Proportionsfiguren sind im Hinblick auf bestimmte Werke entstanden. Die wichtigsten unter denen, die auch tatsächlich zur Ausführung gelangten, sind der Kupferstich von

1504 und das Doppelgemälde von 1507, beide das erste Elternpaar darstellend.

Haben wir aber bisher gesehen, dass in der ersten Epoche den Proportionen überhaupt eine geringere Rolle als dem Bewegungsschema zufällt, so beweist uns gerade der ja völlig konstruierte Stich, auf dem die Maasse leichter nachzuprüfen sind als auf den beiden Gemälden, dass insbesondere die Vitruv-Regeln nur eine beschränkte Anwendung finden. Der Adam weicht z. B. und zwar nicht nur auf dem Stiche, sondern auch auf den beiden Entwürfen bei Lanna (L. 173) und in der Albertina (L. 475) in folgenden zwei wichtigen Punkten vom vitruvianischen Kanon ab: der Kopf ist beträchtlich kleiner als $^1/_8$, die grösste Brustbreite dagegen bedeutend grösser als $^1/_4$.

In der zweiten Periode aber, die bezeichnenderweise zur Zeit anhebt, als sich Kaiser Maximilian mit all seinen Humanisten in Nürnberg niederlässt, kommt das schon früher geschriebene Vitruv-Exzerpt zu Ehren. Nun wird eben aus dem Mittel ein Zweck: Dürer betreibt die Proportionsstudien nicht mehr bloss im Hinblick auf bestimmte Werke, sondern um ihrer selbst willen und findet dabei, dass unter allen Kanones (und er hat, wie wir eben zum Teil selbst gesehen haben, sicherlich jeden erprobt, von dem er irgend Kenntnis erhalten konnte) der vitruvianische der beste ist, denn er macht ihn gleichsam zum Fundament seiner »Vier Bücher von menschlicher Proportion«, dem Werke, das seine jahrzehntelangen Bemühungen krönen sollte. Beweis dessen ist, dass sämtliche Proportionsregeln, die in dem Vitruv-Exzerpt der Londoner Handschriften vorkommen und alles enthalten, was Vitruv über die Maasse des menschlichen Körpers mitzuteilen weiss, in die P. L. Aufnahme gefunden haben.

Da dies in seinem ganzen Umfange und in seiner vollen Bedeutung — von modernen Forschern wenigstens — noch nicht erkannt wurde [1]), stelle ich im Folgenden die Bestimmungen der Londoner Vitruv-Stelle, die, wie besonders aus dem Titel, der Einleitung und dem Schluss hervorgeht, mehr als ein blosser Auszug, nämlich der Entwurf zu einer allgemeinen Partie der P. L. ist, und die entsprechenden Partien des gedruckten Werkes nebeneinander:

Vitruv-Exzerpt (L. u. F., p. 314/5).	Proportionslehre, Fig. B auf fol. B_4 r. u. v., Text auf fol. B_3 r. u. v.
1. »dass das Angsicht vom Kinn bis aufhin, do das Hor anfächt, sei der 10. Theil des Menschen.«	1. »von end des kins vber sich biß zu ende der stirn ein 10. teyl.«
2. »Und ein ausgestreckte Hand sei och so lang.«	2. »von end der finger bis in das gelenck der hand ein 10. teyl.«

---

[1]) Justi hat sich auf diese Frage nicht weiter eingelassen, und Konrad Lange sagt noch 1898 in seinem Aufsatz »Dürers ästhetisches Glaubensbekenntnis« (Zs. f. bild. Kunst, N. F. IX, 129: »Wenn Dürer diese Figur (den Proportionsmann von 1513, L. 119 und 120) in der definitiven Fassung nicht verwendet hat, so ist das nur eine Bestätigung dafür, dass er von den Versuchen mit Vitruv allmählich abgekommen ist.«

3. »Aber der Kopf des Menschen sei ein Achttheil,«

3. »von der scheytel biss zu end des kins ein 8. teyl.«

4. »ein 6 theil von der Höhe der Brust bis hinauf, do das Hoor anfächt,«

4. »von der höhe der scheytel biss zum halssgrüblein ein 6. teyl«[1]).

5. »und vom Haar bis zum Kinn in 3 Theil getheilt, im obersten die Stirn, im anderen die Nas, im dritten der Mund mit dem Kinn.«

5. »Darein teil ich das angesicht nach lenge wie vorgemelt . . .«

Das »vorgemelt« bezieht sich auf die vorhergehende Figur: »starck, dick bewrisch weyb . . ., irer heupter sibner lang.« (Fig. A I auf fol. B $_2$ r. u. v.). Da heisst es auf fol. B r.: »Aber vom kin vber sich biss zů end der stirn ein 10 teyl. Disen zehenteil teil in drey gleiche teyl, In den öbersten mach ich die stirn, In den andern nasen augen vnd orn. In den dritten mund vnnd kin, . . .«

6. »Auch ein Fuss sei ein 6 theil eins Menschen,«

6. »vnd den fůss mach ich lang ein 6. teyl . . .«

7. »ein Ellbogen ein 4 theil,«

7. »Aus dem elnbogen bis zů end der finger ein 4. teyl.«

[1]) Das ist der einzige Punkt, in dem Dürer von seinem Auszug abweicht, wo das Sechstel vom obersten Ende der Brust bis zum Haaranfang und nicht bis zum Scheitel gerechnet ist. Im Vitruv-Text, der Dürer vorgelegen ist, folgen nämlich auf den Satz ‚ab summo pectore ad imas radices capillorum sextae‘ die Worte ‚ad summum verticem quartae‘ [scl. ab summo pectore]. Diese beiden Bestimmungen ergeben aber zusammen eine unmögliche Entfernung des Scheitels vom Haaransatz und involviren einen Widerspruch mit den vorhandenen Angaben. Denn wenn es vom obersten Ende der Brust bis zum Scheitel $^1/_4$ und bis zum Haaranfang $^1/_6$ ist, dann steht dieser von jenem $^1/_4 - ^1/_6$, d. i. $^1/_{12}$ weit ab, während diese Distanz nach den früheren Bestimmungen, dass der Kopf $^1/_8$ und das Gesicht $^1/_{10}$ lang ist, $^1/_8 - ^1/_{10}$, d. i. $^1/_{40}$ beträgt. Im Exzerpt half sich Dürer über diesen Widerspruch hinweg, indem er die Angabe ‚ab summo pectore ad imas radices capillorum sextae‘ unverändert beibehielt, die Angabe [ab summo pectore] ‚ad summum verticem quartae‘ aber einfach unübersetzt liess. In der P. L. hingegen strich er diese zweite Bestimmung zwar auch, änderte aber noch überdies die erste dahin ab, dass er das Sechstel nicht von der Höhe der Brust bis zum Haaranfang, sondern bis zum Scheitel rechnete. Dieselbe Änderung aber hat interessanterweise auch Leonardo in seinem Vitruv-Exzerpt vorgenommen: ‚dal di sopra del petto (dass dieser Punkt mit Dürers Auffassung des ‚summum pectus‘ als der ‚höch des halssgrübleins‘ übereinstimmt, beweist Leonardos Vitruv-Mann) alla sommità del capo fia il sexto dell'omo.‘ (Richter, l. c., vol. I, p. 182, pl. XVIII). Der weitere Interpretationsversuch Leonardos aber, für den Abstand der Höhe der Brust vom Scheitel $^1/_7$ zu rechnen (‚dal di sopra del petto al nascimēto de capegli fia la settima parte di tutto l'omo‘) kehrt in Dürers P. L. nicht wieder, was bei seinem Genauigkeitssinn nicht wundernehmen kann, da die betreffende Distanz unter Berücksichtigung von Vitruvs übrigen Angaben nur $^{17}/_{120}$ ausmacht, also um ein winziges Stückchen ($^1/_{840}$) kleiner als $^1/_7$ ist. — Von den Gelehrten ist meines Wissens Philander der erste, der auf den Widerspruch in Vitruvs Kanon aufmerksam macht und in seinem Kommentar auch eine Emendation und zwar die zuletzt angeführte Leonardos vorschlägt. Luca Pacioli z. B. hat in dem seiner Divina Proportione (Venedig 1509) eingefügten Vitruv-Exzerpt die korrumpirte Textstelle skruppellos übernommen.

8. „die Brust ein 4 theil“

8. „vnd die brust mach vber die achsel[1]) breit ein 4. teyl.“

Die Kreise und die Quadrate sind nur Figuren des 2. Buches umschrieben. In einem Kreise stehen die Männer auf fol. I_4 r. u. v., K_6 v., L. r., L_5 v. u. L_6 r. In einem Quadrat steht nur der Mann auf fol. G_5 r. u. v. Ich zitire die einschlägigen Textstellen zur ersten und zur letzten Figur.

9. „Wenn man ein Mensch auf die Erd ausgebreitt mit Händen und Füssen niederlegt und ein Zirkel in den Nabel setzt, so rührt der Umschweif Händ und Fuss.“

9. „Den man vm̄reistu mit einem zirckel, so du den ein fuss in nabel setzt vñ die arm auss stregts ein wenig vber sich, . . .“ (P. L. II, fol. I_3 r.) [2]).

10. „Und zu gleicher Weis findet man auch ein Vierung, wenn man misst von den Füssen bis zu dem Höchsten, so ist die Klofter (das Maass der beiden ausgestreckten Arme) eben als breit als die Läng.“

10. „Disen man weñ er sein hend kreutzweiss gestrakes aus streckt, so macht er ein fierung als lang er ist, als breyt reycht er.“ P. L. II, fol. G_4 v.) [3]).

---

[1]) Auch diese Interpretation von Vitruvs „pectus altitudinis corporis quartae“ durch Leonardo deckt sich mit Dürers Auffassung in der P. L.

[2]) Die in Kreise gestellten Figuren in der P. L. erheben die nach rechts und links ausgestreckten Arme gerade so hoch, dass die Spitzen der Mittelfinger in die den Scheitel tangirende Horizontale zu liegen kommen. Auch dies stimmt mit Leonardos Vitruv-Mann überein. — Diese Übereinstimmungen Dürers mit Leonardo wiegen an und für sich nicht schwer. Mit den anderen aber, bei denen die Abhängigkeit Dürers von Leonardo bereits nachgewiesen ist, zusammengenommen, gewinnen auch sie an Gewicht. — Vgl. hiezu Justi, Konstruirte Figuren, 59 ff. In dem überhaupt etwas mager geratenen 3. Teile, der den Titel „Fremde Einflüsse“ führt, ist er diesen gegenüber allzu skeptisch, während er andererseits wieder Dürers Worten, dass er von niemand anderem etwas gelernt habe, allzu grosses Vertrauen schenkt. Allein der Umstand, dass das 3. Buch von Dürers P. L. die Bekanntschaft mit Leone Battista Alberti voraussetzt, hätte zur Vor icht mahnen sollen.

[3]) Hierzu sind folgende Skizzen in den Londoner Manuskripten zu vergleichen: I, 164 v. Mann im Kreis, dessen Zentrum der Nabel ist und in dessen Peripherie Fingerspitzen und Sohlen liegen. Die Beine weit gegrätscht, die Hände hoch erhoben. — Überlanger Mann im Quadrat, dessen Seite der Distanz der Fingerspitzen und der Höhe der Figur gleich ist. Die Hände wagrecht ausgestreckt, die Beine knapp aneinander. Die horizontale Halbirungslinie des Quadrates läuft unterhalb der Schamteile. — Beides ganz flüchtige kleine Entwürfe. Blasse rote Tinte. Papier mit dem Wasserzeichen: die dreizinkige Gabel mit dem kleinen Kreis neben dem Stiel. (Auf derselben Seite ein bloss schematisch angedeuteter Kopf, an dem durch Ziffern und Bogenschläge die Entfernungen vom Scheitel zum Halsgrüblein als $^1/_4$ und zum Kinn als $^1/_8$, vom Haaransatz zum Halsgrüblein als $^1/_6$ und zum Kinn als $^1/_{10}$ angegeben sind. Ausserdem die Notizen: elpogen 4 teill, prust 4 teill, Der fus 6 teill. Alles Vitruv-Angaben). — III, 2 r. Nach dem Vitruv-Exzerpt: Der Mann im Kreis. Die Beine weit auseinander, die Hände hoch erhoben, den Kopf zurückgebeugt. Mit dünner rotbrauner Tinte sind zwei Dreiecke gezeichnet, deren Eckpunkte in den Fingerspitzen, in den Sohlen und im Nabel liegen. Das untere ist gleichseitig, das obere gleichschenkelig mit kürzerer Höhe. — Der Mann im Quadrat. Die Beine eng geschlossen, die Arme etwas nach oben ausgestreckt. Die Arme sind mit dünner rotbrauner Tinte nochmals und zwar so gezeichnet, dass die Fingerspitzen in die beiden oberen Enden des Quadrates kommen. — Die Figuren sind nicht

Natürlich waren sämtliche Vitruv-Regeln, die sich ja bloss auf den Mann beziehen, auch wieder nur für den Mann zu verwerten. Aber es sind nur zwei Punkte (6 und 8), in denen Dürers Proportionsfrau (P. L. I, Fig. B I auf fol. B_5 v. u. B_6 r., Text auf fol. B_5 r.) mit den von Vitruv für den männlichen Körper angegebenen Maassen nicht übereinstimmt. (Der Fuss ist nicht $1/6$, sondern bloss $1/7$ lang, und die Breite der Brust beträgt nicht $1/4$, sondern $1/9 + 1/10$).

Da sich nun einerseits die übrigen Figuren des 1. Buches als blosse Varianten des gleichmässigen Mannes B und des gleichmässigen Weibes B I darstellen, ihre Proportionen aber stets in etlichen wichtigen Punkten mit den Vitruv entlehnten des Mannes B und des Weibes B I übereinstimmen [1], andererseits aber Dürer auch in den drei anderen Büchern wiederholt auf das erste Buch zurückgreift [2], also dieses nicht etwa durch die darauf folgenden ausser Geltung gesetzt wird, so kann man, glaube ich, mit Recht sagen, dass Dürers ganze P. L. auf Vitruvs Kanon aufgebaut ist.

September 1905. Arpad Weixlgärtner.

Anhang.

Seit das Vorhergehende gesetzt ist, habe ich dank Wölfflins Dürer Hans Klaibers Dissertation „Beiträge zu Dürers Kunsttheorie“ (Blaubeuren, Fr. Mangold 1903) kennen gelernt. Da in dem sachlich und verständig geschriebenen Büchlein (S. 16 f.) Justis Annahme, die von 1500 datirte Frau mit der Ellipse (L. 225/6 sei um etliche Jahre später [3]) anzusetzen, bekämpft wird, die Antwort auf die mit diesem Blatte eng verknüpfte Frage nach den Anfängen von Dürers Proportionsstudien meines Erachtens aber vor allem von einer Zeichnung im Dresd. Kod. und zwar von der Figur auf Taf. 74 erteilt wird, so möchte ich den hier gerade zur Verfügung stehenden Raum benützen, um auch meinerseits zu dem Falle Stellung zu nehmen. Klaiber lehnt Justis Hypothese bloss mit Argumenten ab, die aus den Schwächen von dessen Beweisführung geschmiedet sind, und nimmt dabei die Sache einfacher, als sie tatsächlich liegt. Er übersieht z. B. ganz, dass der Stil von L. 225 für 1500 mindestens auffallend ist, denn die Modellirung mit locker nebeneinander gesetzten Häkchen, wie sie hier vorkommen, weisen sonst nur Zeichnungen aus beträchtlich späterer Zeit auf, z. B. die Eva von 1506 (L. 239) und die von 1507 (L. 235). Er

---

gross und sehr flüchtig, aber vorzüglich gezeichnet. Das Papier hat kein Wasserzeichen. Beide Blätter von Conway (l. c., S. 165 u. Anm. 1) obenhin erwähnt.

[1]) So gelten noch für den Mann A, der nicht ganz 7 Haupt lang ist, folgende Vitruv-Regeln: das Gesicht und die Hand sind je $1/10$ lang, das Gesicht ist in die $3/3$ eingeteilt, der Cubitus beträgt $1/4$, und die Länge des Fusses $1/6$, — desgleichen für den Mann D, der 9 Haupt lang ist, folgende: Gesicht- und Handlänge machen je $1/10$ aus, das Gesicht zerfällt in die $3/3$, und der Cubitus ist $1/4$ lang.

[2]) Solche Rückbeziehungen finden sich im 2. Buch auf fol. N_6 v., im 3. auf fol. R r., R_3 v. u. R_6 r. und im 4. auf fol. V_3 r., V_5 r. u. Y_2 v.

[3]) Jedenfalls nicht vor 1504, da er (Konstruirte Figuren und Köpfe, S. 14) die von diesem Jahr datirte Eva des Lanna'schen Entwurfes zum Kupferstich (L. 173) die früheste der „weiblichen Figuren der Apollogruppe“ nennt; zu ihnen aber rechnet er die Londoner Proportionsfrau.

beachtet ferner nicht, dass die Jahreszahl wirklich Bedenken wachrufen kann, denn an ihr ist, wie ich mich am Original überzeugen konnte, die 5 sicher überschrieben, die beiden Nullen scheinen es zu sein. Ich füge hier gleich an, was sonst noch dem Original zu entnehmen ist: L. 225 befindet sich auf der 1. Seite eines Foliobogens, L. 226 auf der 2. Auf der 3. Seite steht eine über drei Dutzend Zeilen lange Konstruktionsanweisung. Sie teilt gegen Schluss Vitruvs Angaben über Kopf und Gesicht mit, die aber der unmittelbar darauf folgende letzte Passus entsprechend der Zeichnung korrigirt: „It(em) der kopf soll achthalb (= $7^1/_2$) leng geben vnd tzehenthalb (= $9^1/_2$) leng ist das angesicht piss an daz hor.“ Andere Vitruvregeln sind weder erwähnt noch befolgt. Von der Ellipse auf L. 225 ist in der Beschreibung nicht die Rede, und sie hat wohl überhaupt mit der Figur nichts zu tun. Sie gehört wahrscheinlich zu der sich auf eine bestimmte Anwendung des Zirkels beziehenden Notiz und den zwei flüchtigen geometrischen Zeichnungen (die eine eine perspektivisch verkürzte Scheibe mit Einteilungsstrichen und Ziffern) auf der 4. Seite des Bogens. Der Text auf S. 3 ist aber vor allem darum von Bedeutung, weil er — viel mehr Maassangaben enthaltend, als an den beiden Figuren zu ersehen sind — zu den Proportionsfrauen auf L. 37/8 und auf Taf. 74/5 des Dresd. Kod. hinüberleitet, die ihn auch mit ihren zahlreichen Zirkelschlägen weitaus besser illustriren, als die zwei Zeichnungen auf L. 225/6. Es kann daher selbst dann, wenn von der Übereinstimmung des Bewegungsmotivs und des Konstruktionsschemas ganz abgesehen wird, kein Zweifel bestehen, dass die 3 Paare von Proportionsfrauen — gegenständlich — zusammengehören. Der Kopf auf Taf. 74 nun zeigt wenigstens e i n e charakteristische Stileigentümlichkeit, die, wie ich glaube, auf das Jahr 1500, wenn nicht gar auf noch frühere Zeit hinweist. Ich meine das nach oben gewölbte Unterlid des Auges, das dadurch zum engen Schlitz wird. Man vergleiche z. B. das rechte Auge der Europa (L. 456), das linke der Hexe rechts auf dem Stiche von 1497 (B. 75), in der Apokalypse: das rechte Auge des Johannes auf seiner Marter (B. 61) und das rechte der Hauptfigur auf dem Holzschnitt mit den 4 die Winde aufhaltenden Engeln (B. 66), auf den frühen Blättern der grossen Passion: das rechte Auge Christi auf dem Ölberg (B. 6), dasselbe auf der Geisselung (B. 8), das rechte Auge des Engels unter dem linken Arm des Gekreuzigten (B. 11) und das rechte Auge der h. Frau ganz links und des Johannes auf der Grablegung (B. 13).

Habe ich aber mit diesem Ansatz recht, so wird das Jahr 1504, das Justi als Anfangstermin für die weiblichen Figuren der Apollogruppe nimmt, hinfällig. Diese Reihe hebt s p ä t e s t e n s 1500 an, und zu ihr und zwar an ihren Beginn gehören, wie ich bereits in der Besprechung von Brucks Publikation erwähnt habe, ausser der plumpen Frau mit dem Füllhornleuchter auf Taf. 71/2 auch noch alle Frauen in Habtachtstellung und mit Brustrechteck und Bauchtrapez im Dresd. Kod. und in den Lond. Hss. sowie die liegende Frau von 1501 in der Albertina. Bei Justi hängt diese Zeichnung förmlich in der Luft, nimmt man aber gleich mir an, dass Dürer schon 1500 oder noch früher das Konstruktionsschema angewendet hat, das auch sie zeigt, so fügt sie sich — als Experiment — der Folge der uns erhaltenen Proportionsfrauen der angedeuteten Art ungezwungen ein.

Es gibt aber noch zwei andere Proportionszeichnungen, die nach meiner Meinung 1500 oder noch früher entstanden sein müssen: der Poynter'sche Apollo (L. 179) und der halbe Mann mit den Kreisen, deren Zentrum seine Halsgrube ist (L. 11). Beide gehören bekanntlich zur Gruppe jener Zeichnungen, deren äusserliches Kennzeichen das eigentümlich schleuderhafte Monogramm ist, bei dem gewöhnlich der Querbalken des A durch das D geht, Zeichnungen, die Thausing seinerzeit so energisch als unecht verworfen hat, dass man ihnen auch heute noch, nachdem schon Justi in der dankenswertesten Weise für sie eingetreten ist[1]), misstrauisch begegnet. Die Gruppe umfasst Arbeiten von recht verschiedenem Charakter: ungemein hastig, ja wild hingeworfene Skizzen mit häufigen und groben Korrekturen und ruhigere, ja sogar sorgfältig ausgeführte Zeichnungen. Man erlaube mir, auf ein Blatt der aufgeregten Spielart, von dem ich glaube, dass es zur Datirung des ganzen Komplexes von Nutzen sein kann, etwas näher einzugehen. Es ist L. 33, die Berliner Gefangennahme. Wie argwöhnisch man sie bis in die allerjüngste Zeit herauf betrachtet, erhellt am besten daraus, dass ihr Zusammenhang mit den Gefangennahmen in Turin (L. 409) und in der Albertina (grüne Passion, L. 477) nicht nur im Text des Lippmann'schen Werkes, sondern sogar von Wölfflin mit Stillschweigen übergangen wird. Ich hatte erwartet, gerade diese Zeichnungen würden Wölfflin zu interessanten Stilanalysen verlocken, — indessen ignorirt er sie vollständig und mit ihnen eine von Dürers gewaltigsten Erfindungen: L. 193, den Reiter, den das grausige Todesgespenst anfällt! — Legt man die drei Blätter nur einmal nebeneinander, so sieht man, muss man sehen, dass die Berliner Zeichnung „die erste Visirung zu Dürers Gedanken“ [2]) ist. Christi Kopf auf L. 33 und L. 409 fast identisch: ergeben und leidend die Augen geschlossen, den Mund offen, auf L. 477 veredelt, aber weniger eindrucksvoll. L. 409 und L. 477 decken sich beinahe, L. 33 weicht stark von beiden ab: noch drängt sich nicht Judas an den Herrn heran, um ihn, am Mantel haltend, durch den Kuss zu verraten; statt seiner bindet ein Söldner die willig dargereichten heiligen Hände; des Malchus Knecht berührt bloss mit den Knien die Erde und hält Petrus, der noch nicht seinen Ellbogen umklammert, wie zum Gegenstreich ausholend, den rechten Arm entgegen; noch vollzieht sich Petri jähe That zu sehr in der Mitte und leitet auch durch ihre Bewegungsrichtung, die der des Heilands dawiderläuft, allzusehr von diesem ab[3]). Nebenfiguren kommen auf L. 33 nur wenige vor, die wenigen sind flüchtig angedeutet. Andere Unterschiede: der Kriegsknecht hinter Christus (sein grober Filzhut ist zuerst vorne, dann hinten herunter gekrempt) stösst auf L. 33 seinen Stockhammer mit der Rechten dem Herrn in den Rücken und fasst ihn mit der Linken am Haar. Auf L. 409 und 477 führt er — es nimmt sich nicht sehr natürlich aus — den Stoss mit der Linken und schiebt die Rechte unter des Erlösers rechten Arm. Beim Haar packt den Herrn ein anderer, von dem nur wenig zu sehen ist. Rechts hinter Christi Haupt erhebt sich auf L. 33 eine Faust

---

[1]) Jacopo de' Barbari und Albrecht Dürer, Rep. f. Kw. 1898, S. 444 ff.

[2]) Cf. die Schrift auf L. 141.

[3]) Übrigens ein weiterer Beleg für das „Haushälterische in Dürers Betrieb“: der Knecht des Malchus von L. 409 u. L. 477 kehrt fast unverändert auf dem den ersten Mord darstellenden Holzschnitt von 1511, B. 1, als Abel wieder.

zum Schlag, auf L. 409 will die emporgereckte Hand dem Herrn eine Schlinge um den Hals werfen, auf L. 477 kehrt ausserdem die Faust wieder, die schlagen will.

Dürer hat gleichzeitig mit der Apokalypse sieben Blätter für die grosse Passion gezeichnet. Sollte nicht die Berliner Gefangennahme der ebenfalls aus jener Zeit stammende und erst später wieder aufgenommene Entwurf zu einem achten Blatte sein? Uns sind keine Studien zur Apokalypse erhalten. So wie L. 33, das stürmische Ringen mit der Idee zur Schau tragend, müssen sie aber ausgesehen haben.

Justi weist die Zeichnungen mit dem bedenklichen Monogramm den Jahren 1503—1506 zu[1]) und setzt auch die „männlichen Figuren der Apollogruppe" ungefähr gleichzeitig an: 1504—1507 [2]). Ich dagegen glaube, dass die ersteren noch an den Schluss des 15. Jahrhunderts und die frühesten der „männlichen Figuren der Apollogruppe", von denen eine, der Poynter'sche Apoll, ja das ungewöhnliche Monogramm zeigt, in dieselbe Zeit gehören. Eine Zeichnung nach dem Apollo von Belvedere kann auch damals schon in Dürers Hände gelangt sein, haben wir doch gerade in jüngster Zeit die im Cod. Escurialensis kennen gelernt, die, wie mir mein Freund Hermann Egger mitteilt, sicherlich noch zu Beginn der 90er Jahre entstanden ist. Neben dem Poynter'schen Apoll stellt der wohl ziemlich zur selben Zeit gezeichnete halbe Mann mit den Kreisen einen Versuch dar, dem Proportionsproblem auf andere Weise als mit Hilfe des Konstruktionsschemas der Apollogruppe beizukommen.

Bedarf es aber, wie ich im Vorhergehenden wahrscheinlich zu machen gesucht habe, gar nicht der von 1500 datirten Frau mit der Ellipse, um nachzuweisen, dass Dürers Proportionsstudien spätestens in jenem Jahre beginnen, so muss ich zum Schlusse eingestehen, dass ich die Bedenken, die Justi hinsichtlich dieser Zeichnung hat, nicht nur begreife, sondern sogar — und zwar unabhängig von ihm — teile. Allein ich vermag das Rätsel gleichfalls nicht zu lösen. Fehlt es uns nur an Vergleichsmaterial, um den Stil der Zeichnung mit dem anderer aus ungefähr gleich früher Zeit in Einklang zu bringen? Auf Verwandtes, ja Gleiches, das aber beides nicht ganz zu überzeugen vermag, liesse sich ja hinweisen: das unnatürlich wegflatternde Haar zeigen z. B. die Florentiner Frau mit dem Spiegel und der Apollo auf der Zeichnung des Britischen Museums, Häkchen (freilich nur im Verein mit parallelen Schraffen) finden sich ausser auf der letztgenannten Zeichnung auch an der Frau mit Schild und Lampe (L. 37). Stammt die Zeichnung wirklich ganz oder zum Teil aus späterer Zeit? Dann wäre der Sinn der Rückdatirung wohl am ehesten der, anzuzeigen, dass die Idee, das Konstruktionsverfahren bereits dem Jahre 1500 angehört. Dass es geradezu eine Eigenart Dürers ist, längst gefasste und formulierte Gedanken fast unverändert wieder aufzunehmen, beweisen ja seine künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten an allen Ecken und Enden. A. W.

[1]) Rep. f. Kw., S. 446.
[2]) Konstr. Figuren . . ., S. 20.

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung"

Redigirt von **Franz Wickhoff.**

Jahrgang 1906. **Nr. 2.**

Zur jüngsten Literatur über die italienische Malerei im Trecento.

1. Wilhelm Suida. Einige Florentinische Maler aus der Zeit des Überganges vom Ducento zum Trecento. Jahrbuch der königl. preuss. Kunstsammlungen 1905, S. 1 ff.
2. Von demselben. Florentiner Maler um die Mitte des 14. Jahrh. Studien zur deutschen Kunstgesch. Bd. 32. Strassburg 1905.
3. Georg Graf Vitzthum. Bernardo Daddi. Leipzig 1903.
4. Paul Schubring. Giottino. Jahrbuch der kgl. preuss. Kunstsammlungen 1900. S. 161 ff.
5. Oskar Wulff. Zur Stilbildung der Trecentomalerei. Repertor. für Kunstgeschichte 1904. S. 89 ff.

Die italienische Malerei des 14. Jahrhunderts gehört nicht zu denjenigen Perioden der alten Kunst, die sich der besonderen Gunst der Liebhaber zu erfreuen haben. Sie besitzt nicht den Reichtum des 15. Jahrhunderts an kräftigen und für immer bedeutungsvollen Persönlichkeiten, und als Gesamterscheinung steht sie unserem so vorwiegend für das rein Malerische interessirten Geschmacke fern. So hat denn auch das in den letzten Jahren so sehr gewachsene Interesse der Kunsthistoriker für die primitive italienische Malerei seine Wurzel nicht sowohl in der künstlerischen Freude an dem Materiale, als vielmehr in dem wissenschaftlichen Forschungstriebe, der über die bedeutungsvolle Einzelerscheinung hinausgreift und, nach allen Seiten sich wendend, die geschichtlichen Zusammenhänge aufzudecken trachtet. Das Trecento fordert solch eine historische Betrachtung geradezu heraus; höchst klar liegt die Entwicklung vor unseren Augen als das von Jahrzehnt zu Jahrzehnt langsame, aber unaufhaltsame Vorwärtsschreiten auf dem Wege der realistischen Auflösung altüberlieferter Formen und Schemen. In dieser zielbewussten Befreiung von der Tradition und in dem damit verknüpften, immer kräftiger sich geltend machen-

den Individualismus liegt das, was die Trecentokunst im ganzen genommen als gross und folgewichtig erscheinen lässt, sowenig auch das Einzelne uns mit fesselnder Kraft ergreifen mag. In der wissenschaftlichen Literatur über die Trecentomalerei ist nun aber leider nur wenig davon zu spüren, dass ein grosser Zug das ganze Jahrhundert zusammenfasst. Fragmente, kleinste Bruchteilchen hat man herausgegriffen, alten Traditionen zuliebe wurden kümmerliche Systemchen von Fall zu Fall gezimmert, man arbeitete mit „Beeinflussungen“ und „Anlehnungen“, und die auch kulturgeschichtlich so interessanten inneren Zusammenhänge und Gegensätze hat man darüber fast ganz vernachlässigt.

Wilhelm Suida hat einen längeren Aufenthalt in Florenz zu sehr umfassenden Studien über die alte Kunst verwendet, von Kirche zu Kirche, von Bild zu Bild wandernd. In verschiedenen Studien bringt er nun seine Resultate ans Licht, von denen man nicht sagen kann, dass sie den Problemen energisch an den Leib gehen, aber die doch unsere Kenntnis der ältesten Florentiner Kunst erweitern.

Seine wichtigste Publikation ist die Abhandlung über den Meister der Ruccellai-Madonna in dem Jahrbuche der preussischen Kunstsammlungen 1905, denn indem Suida über dies schwierige Thema eine neue Ansicht äussert, gibt er Anlass, abermals darüber nachzudenken. Seitdem vor einigen Jahren der Kontrakt wieder entdeckt worden ist, den eine Bruderschaft mit dem Sienesen Duccio für ein Madonnenbild zum Schmucke ihrer Kapelle in S. Maria Novella abgeschlossen hat, scheint es zur allgemeinen Überzeugung geworden zu sein, dass Duccio die hochberühmte Madonna Ruccellai gemalt hat, an der man schon so viel Sienesisches entdeckt hatte, ehe noch das Dokument in den Gesichtskreis der Wissenschaft getreten war. Suida erklärt mit Recht, dass der Zusammenhang des Dokumentes mit dem erhaltenen Bilde nicht zwingend ist; das wird ja auch von denen anerkannt, die in Duccio den Maler des Bildes sehen. Auch darin können wir Suida zustimmen, dass er die volle Stilgemeinschaft unseres Bildes mit den zuverlässigen Werken Duccios leugnet. Leider ist ihm aber der Versuch, die historische Stellung der Ruccellai-Madonna zu fixiren, so sehr missglückt, dass es notwendig erscheint, die Sache noch einmal kurz zu erörtern, damit nicht der eine richtige Gedanke durch viele unrichtige auf die Dauer diskreditirt bleibe.

Was der Ruccellai-Madonna den sienesischen Anstrich gibt, ist nicht sowohl die reiche Modellirung des Gesichtes der Madonna, als vielmehr der runde grosse Kontur ihres Mantels, der durch kein klares plastisches Motiv unterbrochen wird. Das Gewand hat dadurch eine massige Geschlossenheit, die der kunstreich aufbauenden Art der Florentiner Madonnenbilder, auch soweit sie nicht von Cimabue gemalt sind, durchaus entgegengesetzt ist. Der Mantel ist in unserem Bilde selbständiger aufgefasst und rein unter dem Gesichtspunkte des malerischen Wertes behandelt. Wenn man sich dieser Tatsache einmal bewusst ist, kann es ja kaum mehr einem Zweifel unterliegen, dass der Künstler der Ruccellai-Madonna in irgend einem Zusammenhange mit den sienesischen Malern steht, aber weitere Schlüsse ist man zunächst nicht berechtigt daraus zu ziehen. Sie wären wohl auch nicht gezogen worden, wenn nicht das Dokument, das für die Entstehungszeit des Bildes das Jahr 1285 anzugeben scheint, die Gedanken in eine

falsche Bahn gelenkt hätte. Liegen 25 Jahre zwischen diesem Werke und Duccios berühmter Maestà in der Domoper zu Siena, dann, so sagt man, erklären sich leicht alle Unterschiede, die zwischen den beiden Bildern tatsächlich bestehen; die Ruccellai-Madonna lässt noch den Bann des Byzantinismus fühlen und Duccio hat in der Zeit, die zwischen dem Bilde in Florenz und dem in Siena liegt, den Einfluss der gotischen Kunst erfahren und ist durch sie ganz neuen künstlerischen Ideen zugeführt worden. Nun liegt aber der Unterschied zwischen den beiden Bildern viel weniger in dem verschiedenen Masse, in dem sich byzantinische Elemente in beiden finden, als in dem, was man die künstlerische Handschrift, den Stil im persönlichen Sinne nennt. Der Grundgedanke in Duccios Madonnenbild ist ein überaus feines Linienspiel, es geht durch die Gestalt der heiligen Frau ein schmiegsames Beugen und Sichneigen, alles Rechtwinklige, Harte und Gerade ist vermieden. Die Zeichnuug hat etwas preziös Verweilendes, etwas in sich selbst Verliebtes. Der holden Neigung des Kopfes entspricht die beinahe vorsichtige Zierlichkeit, mit der die Augen und der Mund behandelt sind. Aufs feinste entwickelt zeigt sich hier Duccios Gefühl für das Stoffliche; der in reicher Schwere fallende Mantel der Madonna beweist das schon hinlänglich, der weiche Teppich aber, der, mit den zierlichsten Mustern geschmückt, über der Lehne des Thrones ausgebreitet liegt, ist für die frühe Zeit ein wahres malerisches Prunkstück. Wird so bei diesem Bilde die Aufmerksamkeit auf jedes Detail und alle leisen Wendungen des Linienspiels hingelenkt, so wirkt die Madonna Ruccellai umgekehrt durch die gross und breit gegeneinander gestellten Massen. Statt des träumerisch Verschwebenden des Sieneser Bildes, haben wir in dem von S. Maria Novella eine kräftige plastische Konkretheit, eine beinahe massive Wucht. Es gibt keinen grösseren Unterschied als zwischen den in plastischem Reichtum dargestellten Engeln, die den Thron der Ruccellai-Madonna stützen, und den lieblich melancholischen Gestalten, die um die Madonna Duccios versammelt sind. Die Zeichnung geht bei dem Florentiner Bilde nicht auf feine Linien aus, sondern sie gibt grosse Flächen und eine feste, strenge Struktur. Man vergleiche nur das allzu weiche Köpfchen und die wolligen Locken des Jesusknaben bei Duccio mit den energischen und doch gar nicht starren Umrissen des Kinderköpfchens auf dem Bilde in Florenz. Und während hier das Kind, von dem Knie der Mutter getragen, klar dasitzt, bleibt bei Duccio die Pose des Kindes in völliger Unsicherheit. Das alles sind Gegensätze, die im Grundwesen des Künstlers, in seinem Temperamente, begründet sind, und denen gegenüber die sienesische Behandlung des Gewandes der Ruccellai-Madonna nicht schwer ins Gewicht fällt. Vielmehr bekundet die Ruccellai-Madonna durch die dargelegten Eigenschaften ihren florentinischen Ursprung deutlich genug. Dazu kommt, dass sie durchaus nicht mehr byzantinische Elemente enthält, als das Dombild in Siena. Man braucht nur auf die weichen Hände der Madonna, auf die runde Modellirung ihres Gesichtes und die allem Schematismus spottende Individualisirung des freibewegten, so ganz menschlich fühlenden Kindes zu achten, und man muss spüren, dass das Bild auf ungefähr der gleichen Stufe des Naturalismus steht, wie das Dombild; es kann nicht beträchtlich vor diesem entstanden sein.

Was aber vielleicht den Eindruck des stärkeren Byzantinisirens bei der Ruccellai-Madonna vortäuschen konnte, ist die enge innere Verwandtschaft des Bildes mit der Akademie-Madonna des Cimabue, die noch so ganz in den alten Bahnen geht. Wer die Konturen der Gesichter der Madonna und des Kindes auf diesen beiden Bildern vergleicht, wird trotz des grossen Zeitunterschiedes denselben Geist erkennen, wie ja auch die Engelsköpfe hier und dort aus demselben Holz geschnitten sind. Ich will nicht sagen, dass Cimabue beide Bilder gemalt hat, aber sicher stammt die Ruccellai-Madonna von einem Künstler, der in engen Beziehungen zu ihm gestanden hat. Beide Werke demselben Maler zuzuschreiben, erscheint mir deshalb unmöglich, weil bei dem jüngeren Bilde der Gewinn an Neuem durch einen auf die Dauer immer schmerzlicher fühlbaren Verlust an Altem erkauft ist; die Ruccellai-Madonna ist enger, gedrückter, als die in der Akademie, die Motive sind nicht so gross gedacht, wie auf dem Bilde des Cimabue, der Künstler steht hinter diesem im ganzen an dekorativem Schwung zurück.

Suida kehrt das Verhältnis um und lässt den Meister der Ruccellai-Madonna den Lehrer Cimabues sein; diese Meinung ist umsoweniger diskutirbar, als sich gegen die Echtheit der Madonna im Louvre, die Suida für ein Jugendwerk Cimabues hält und die zwischen den beiden Werken das Mittelglied sein soll, schwere Bedenken geltend machen, die auch schon von anderer Seite erhoben worden sind [1]). Ob von den vielen, zum Teil bis zur Unkenntlichkeit übermalten Bildern, die Suida dem Meister der Ruccellai-Madonna zuschreibt, das eine oder andere in näherer Beziehung zu diesem steht, mag auf sich beruhen, keines aber macht mir den Eindruck, als sei es von der eigenen Hand des bedeutenden und geschichtlich hochinteressanten Künstlers, der die Tafel für S. Maria Novella gemalt hat.

Mit einer zweiten Abhandlung im Preussischen Jahrbuche (1905) über den „Meister des Cäcilien-Altares“ tritt Suida in das volle Trecento ein. Es ist sehr dankenswert, dass er einmal nachdrücklich auf den wenig beachteten S. Pietro in trono in S. Simone aufmerksam gemacht hat. Das Bild ist einwandfrei auf das Jahr 1307 datirt und gibt uns eine klare Vorstellung davon, wie zielbewusst die florentinische Malerei gleich in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts eingesetzt hat. Man bemerkt noch in der Draperie, im Typus, in der Starrheit und Feierlichkeit der Anordnung, dass die byzantinische Manier kaum überwunden ist, aber auf der anderen Seite ist das plastische Bewusstsein der neuen Zeit schon sehr bedeutungsvoll zum Ausdruck gekommen. Immerhin ist das Bild noch hochaltertümlich und das lässt die Meinung Suidas, derselbe Künstler, dessen Namen wir nicht kennen, habe einige Jahre früher das Cäcilienbild in den Uffizien gemalt, in sehr bedenklichem Lichte erscheinen. Es soll nicht geleugnet werden, dass das übrigens schwer übermalte Bild manches altertümliche hat; die ungefüge äussere Form des Bildes und auch das schwere Dasitzen der thronenden Heiligen würden denken lassen, das Werk sei in das zweite oder dritte Jahrzehnt des Trecento zu setzen. Aber die Seitenstücke, auf denen in acht Szenen die

---

[1]) Vgl. Thode, Repertorium XIII. Dieser Aufsatz enthält auch über die Ruccellai-Madonna zutreffende Bemerkungen.

allerliebste Geschichte der hl. Cäcilie erzählt wird, weisen doch wohl auf eine etwas spätere Zeit. Die Erzählung hat einen so weltlich munteren Ton, die Figürchen sind so kokett und elegant, in der Szenerie macht sich, besonders auf dem Bilde, wo Cäcilie vor dem Richter erscheint, eine so grosse Freiheit geltend, dass man vom primitiven Geiste gar nichts mehr verspürt. Es ist wichtiger, auf diese Tatsachen hinzuweisen, als gleich mit einem sicheren Datum aufzuwarten; mit dem thronenden Petrus aber hat das Bild nichts zu tun. Der Margarethen-Altar in Montici bei Florenz, bei dem sich der gleiche Dualismus wie bei der Cäcilientafel fühlbar macht, nur nicht so stark, weil das Bild offenbar um mehrere Jahre älter ist, wird von Suida mit Recht für den gleichen Künstler in Anspruch genommen. Der „heilige Miniatus“ aber, den Suida sehr viel später als das Cäcilienbild entstanden sein lässt, zeigt zwar manche interessante Gemeinsamkeiten mit diesem, die jedoch mehr auf den gemeinsamen Ursprung des Arrangements aus der byzantinischen Tradition hinweisen, als auf die gleiche künstlerische Hand. Ganz unbegründet sind die Zuweisungen des Madonnenbildes in Montici und des Thomas von Aquino im Klosterhof von S. Maria Novella an den tüchtigen Cäcilienmeister; jenes stammt von einem ganz belanglosen und in vielem rückständigen Nachahmer Giottos, dieser gehört an das Ende des Jahrhunderts, wenn nicht schon in die ersten Jahre des folgenden. —

Das Bild des Gekreuzigten mit vier Heiligen in der Florentiner Akademie, das den Namen des Pacino di Buonaguida trägt, ist mit der Jahreszahl 1310 signirt. Dass diese Signatur nicht einwandfrei ist, darauf macht Suida in der kurzen Abhandlung aufmerksam, die er dem Pacino gewidmet hat. Sie ist aber doch noch bedenklicher, als Suida wahrhaben will. Hinter der X folgt ein klar erkennbares Häkchen und dann ein leerer Raum, der bis zum Rande des Bildes etwa 2 cm misst. Die Signatur sowohl wie die Bezeichnungen der Heiligen sind nun auf Pacinos Tafeln so arrangirt, dass vor dem Anfang und nach dem Ende jedesmal ein Schnörkelornament angebracht ist, aber nicht, wie Suida angibt, in der Weise, dass das Ornament vorn und hinten jedesmal gleich lang ist, vielmehr bemisst der Künstler den Raum nach hinten fast jedesmal zu knapp, so dass das Schlussornament kürzer wird, als das am Anfang. Bei der Mitteltafel, welche die Signatur trägt, ist das besonders auffallend. Die Hälfte des erhaltenen Datums steht bereits auf dem Raume, wo der Schnörkel hätte anfangen müssen, wenn der Künstler streng auf die Symmetrie geachtet hätte. Wer nun scharf zusieht, wird — was Suida auch ausspricht — erkennen, dass das Häkchen nach der X nicht der Ansatz zum Schnörkel ist, sondern der erhaltene Teil einer Zahl. Wie breit diese gewesen ist, dafür gibt die Raumdisposition, wie wir sahen, keinen zuverlässigen Anhalt; so gut wie I kann sie auch X oder L gelautet haben; es war in jedem Falle noch Platz für einen kurzen Schnörkel. Wenn ich diesen Tatbestand so ausführlich darlege, so geschieht es, weil sich allerlei Anzeichen dafür bemerkbar machen, dass man auf dem schwanken Boden des Datums 1310 allerlei kühne Theorien aufzubauen gedenkt. In der Tat öffnet dieses Datum den Theoretikern Tür und Tor, denn die inneren Eigenschaften des Bildes stehen nicht damit in Einklang. Ich habe Gelegenheit genommen, verschiedenen Fachgenossen, die von dem angeblichen Datum nichts wussten, die Frage vorzulegen, wann das Bild wohl ent-

standen sein möchte. Ausnahmslos lautete die Antwort: Kein sehr frühes Bild, kaum vor 1330 bis 40. So denke ich auch, und Suida gibt der Meinung eine wertvolle Bekräftigung, wenn er mit gutem Grunde sienesische Einflüsse in dem Bilde konstatirt. Wer in Siena aber sollte 1310, dem Jahre von Duccios Dombilde, diesen Einfluss vermittelt haben?[1])

Suida schreibt, aus Thodes Vermutung eine Tatsache machend, dem Pacino das grosse Bild des „Lebensbaumes“ in der Akademie zu. Das Bild ist ikonographisch hochinteressant, aber künstlerisch so grob gearbeitet, dass es dem um Eleganz bemühten Pacino nicht zugemutet werden kann.

Auch die grosse Publikation Suidas über „Florentinische Maler um die Mitte des 14. Jahrhunderts“ enthält wenig, was als ein bleibender Besitz der Wissenschaft angesehen werden kann. Schon von anderer Seite ist gegen das Buch entschiedener und begründeter Protest erhoben worden, so dass darauf verzichtet werden kann, die Einzelheiten durchzugehen. Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen, weil er mir typisch erscheint: Suidas Auffassung des berühmten Paradiesesbildes von Orcagna. Suida überhäuft das Bild mit den höchsten Lobsprüchen, die er zu vergeben hat: „Zeit und Raum liegen hinter uns. Die bildnerische Deutung des unbeschränkten Gefühles der Seligkeit, so könnte man das Bild nennen. Kein Geschehen, sondern nur beglückendes Sein, eine Vision . . . Heiligen Glaubenszeugen zur Seite stehen lieblichste Himmelsboten, zarter herzlicher Teilnahme, tröstender Liebe voll. Musik ist der milde Zauber, der alle umfängt. Orgeln und Lauten . . . vereinigen sich zu alles verklärenden Harmonien. Hoch oben thronen Urbilder ewiger Schönheit, Christus und Maria, die Herrscher Edens, in dem Gerechtigkeit und Treue walten.“ Diese Worte sind trügerisch; sie sind bestimmt, das Bild zu loben und geben doch nur einen ganz allgemeinen Wert, der mit den so interessanten tatsächlichen Eigenschaften des umfangreichen Werkes nichts zu tun hat. Es ist nicht wahr, dass in diesem Bilde sich eine hohe religiöse Stimmung ausspricht; man spürt nicht mehr die Kraft einer grossen Idee darin, wie noch in dem berühmten Gerichtsbilde in Pisa; statt dessen werden wir in eine Versammlung von Menschen geführt, die ebensogut zu der Hochzeit eines Königs beieinander sein könnten, wie zur Anschauung des Ewigen. Ein ganz neuer Begriff von irdischer Feierlichkeit wird uns hier lebendig. Der grosse monumentale Wurf fehlt dem Bilde, und so sehr das auch den herkömmlichen Begriffen über die Trecentokunst widersprechen mag, die Bedeutung des Bildes liegt nicht in der dekorativen Flächenbehandlung, sondern es stellt sich im Gegenteil als ein sehr beachtenswertes Stadium in der Auflösung des alten, flächenhaften Stiles dar. Der Künstler bezwingt die grosse Wand nicht mehr durch einen kühnen Zug rhythmischer Bewegung, er weiss sie nicht mehr in einer klaren Form durchzugestalten. Man sieht es jeder der plastisch so reichen Gestalten an, dass sie sich hier nicht mehr an ihrem Platze fühlen; sie verlangen nach einer realeren Umgebung, wo sie sich frei bewegen können. Das Bild bietet also keinen Beweis für die ohnehin absurde Theorie, dass man im Trecento plötzlich auf den Raum verzichtet hätte, es zeigt viel-

[1]) Ich sehe übrigens, dass schon Thode Bedenken über das Datum aufgestiegen sind

mehr, wie die grössere Kraft räumlich plastischer Anschauung die Fesseln der Fläche durchbricht. Durch Werke wie dieses wird den leichteren Gebilden des Lorenzo Monaco und des Fra Angelico der Weg frei gemacht[1]). Die Mitte des Trecento ist nicht eine Zeit tobenden künstlerischen Kampfes gewesen, wie Suida sie darstellt, sondern eine Periode langsamen Überganges zu dem oft schon so lebhaft an das Quattrocento gemahnenden Stile des Spinello Aretino und der anderen Künstler aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Zu diesen muss nun auch derjenige Künstler gezählt werden, der in S. Croce die Cappella Pulci mit Fresken geschmückt hat. Diese Anschauung wird auf mancher Seite mit Befremden aufgenommen werden, denn wesentlich auf die gegenteilige Meinung stützt sich die jetzt so verbreitete Theorie von der Rückwärtsentwicklung des Trecento. Graf Georg Vitzthum hat den Fresken einen wichtigen Platz in seiner Arbeit über Bernardo Daddi eingeräumt und sich dafür entschieden, dass sie etwa 1329 entstanden seien. Die Frage ist sehr verwickelt. Vasari schreibt die Bilder dem Bernardo Daddi zu, der die künstlerische Unterweisung von Spinello Aretino empfangen habe und im Jahre 1380 gestorben sei. Nun hat aber Milanesi, der nie rastende, aus Dokumenten festgestellt, dass ein Maler des Namens Bernardo Daddi in Florenz nur bis zum Jahre 1350 sich nachweisen lässt, Vasaris Nachricht also irrtümlich ist. Daraus ergab sich für Vitzthum, dass das Werk des Bernardo, wie es von Vasari überliefert wird, in die frühe Zeit versetzt werden muss. Er wäre aber ebenso gerecht gegen die Quelle verfahren, wenn er gefragt hätte, ob nicht Vasari nur in dem Namen geirrt, ganz richtig dagegen die Bilder in die zweite Hälfte des Trecento gesetzt habe. Vitzthum diskutirt die Frage der Autorschaft Bernardo Daddis für die Fresken nicht ernsthaft, nur das Datum innerhalb des Spielraumes von wenigen Jahren steht ihm in Frage.

Er stellt zunächst den Katalog der Werke des Bernardo fest, indem er, von den Zuschreibungen der älteren Autoren als einer festen Basis ausgeht und gelegentliche Ähnlichkeiten zu Beweisen für die Zusammengehörigkeit der Bilder macht. Aus dem in dieser Weise allzu geschwind gewonnenen Materiale baut er dann ein System auf, oder vielmehr er zwängt es in das System hinein, das Schmarsow in einer seiner Masaccio-Studien für die Entwicklung der Trecentomalerei aufgestellt hat. Nachträglich merkt der Leser dann, dass für den Katalog und die Datirung der Werke doch nicht einzig die Ähnlichkeiten entscheidend gewesen sind, sondern dass das System im Stillen schon sehr kräftig mitgearbeitet hat. Vitzthums systematische Darstellung der Kunst Daddis enthält ja zweifellos viele gute Beobachtungen im einzelnen, aber eine solche Systematik kann als Ganzes der Wissenschaft keine guten Dienste leisten, denn das einfache Bild der tatsächlichen Wirklichkeit wird umwuchert mit einem Gedankengestrüpp, das eine klare Anschauung unmöglich macht. Umsomehr ist es zu beklagen, dass bei Vitzthum die philosophische Betrachtung die kritische Untersuchung so sehr in den Hintergrund drängt, als die vorsichtigste und strengste Kritik doch so dringend notwendig ist für eine Zeit, die uns in den blossen Tatsachen noch so tief im Dunkeln liegt, wie das Trecento.

---

[1]) Man wird mich nicht missverstehen; ich leugne nicht den mittelalterlichen Charakter des Bildes, aber ich sehe darin vor allem eine neue Zeit sich ankünden.

Nehmen wir an, dass zwischen dem Bernardo da Firenze, der sich unter einigen Tafeln unterschrieben hat, und dem Bernardo Daddi, der urkundlich ermittelt ist, Identität walte, so ist Daddi der wenig bedeutende Künstler, für den man ihn früher immer genommen hat. Es gibt von ihm Bilder in sehr kleinem Formate, die eine liebenswürdige muntere Auffassung zeigen und mit hübschen Farben gemalt sind. Sie lehnen sich zunächst eng an Giotto an, später werden sie, mit dem Geschmacke der Zeit fortschreitend, zierlicher und gefälliger. Das Triptychon in den Uffizien, das sehr übermalte kleine Madonnenbild in der Akademie zu Florenz, das Krönungsaltärchen in Berlin und einige ganz nahe verwandte Bilder in Siena und Altenburg können ihm wohl mit Sicherheit zugeschrieben werden; ausserdem das Mittelstück des Altarwerkes in Highnamcourt bei Gloucester, das mit der Jahreszahl 1348 signirt ist (Burlington Magazine II). Die Heiligengestalten auf den Seitenteilen dieses Bildes, die schon äusserlich nicht recht zu der Kreuzigung in der Mitte passen, haben nach Figurenauffassung, Typus und jeglicher Detailbehandlung mit Daddi nichts zu tun und sind offenbar von einer anderen Hand wenig später dazugemalt worden[1]). Während die Zuweisung der Madonna in Ruballa bei Florenz, die dem Zeitstile nach in nächster Nähe der kleinen Akademietafel steht, sie aber an Klarheit und Breite der Zeichnung weit hinter sich zurücklässt, starke Zweifel erweckt, kann das grosse Altarwerk in der Akademie, das früher Agnolo Gaddi hiess und erst von Schmarsow für ein Werk des Daddi erklärt worden ist, diesem mit voller Sicherheit abgesprochen werden; die Leichtigkeit in der Raumbehandlung, die weiche Fülle der Gewänder, die Freiheit des psychischen Ausdrucks verweisen das Bild in die letzten Dezennien des Jahrhunderts. Es steht im engsten Zusammenhang mit dem grossen Madonnenbild in der Impruneta bei Florenz, das die Jahreszahl 1375 trägt.

Ernstere Erwägung verlangt die Frage nach den Fresken in S. Croce. Vitzthum hebt den grossen Unterschied hervor, der zwischen ihnen und Giottos Werken obwaltet und weil sie durch die energische Räumlichkeit im Gegensatze stehen zu allen angeblich späteren Werken des Daddi, so nimmt er an, der Künstler habe sich, nachdem er diese Fresken gemalt, eines Besseren besonnen und sei zum blossen Flächendekorator geworden. An sich klingt dieser Ausspruch schon sehr unwahrscheinlich, aber er bewährt sich auch vor den Tatsachen selbst nicht. Die späteren Werke Daddis zeigen gegenüber den gesicherten frühen durchaus nicht eine entgegengesetzte Tendenz, diese so gut wie jene kann man unter dem Gesichtspunkt der Flächenbehandlung betrachten und wird finden, dass ihr künstlerischer Reiz vorwiegend auf dieser beruht.

In der Tat dominirt ja die Fläche das ganze Jahrhundert hindurch, von Giotto bis zu Fra Angelico, aber innerhalb der durch diese Herrschaft gesetzten Grenze belebt sich mit strenger Folgerichtigkeit immer mehr das Gefühl für die räumliche Tiefe im Bilde, ja bei näherem Zusehen er-

---

[1]) Diese Annahme findet nachträglich noch eine wertvolle Bestätigung dadurch, dass die Mitteltafel an der rechten Seite etwa um einen halben Centimeter beschnitten ist; sie war also ursprünglich nicht für dieses Rahmenwerk bestimmt.

weist es sich als die freilich im Stillen wirkende Grundkraft des künstlerischen Fortschrittes. Daddi hat an dieser Entwicklung so gut teil, wie jeder andere Künstler der Zeit. Ein Bild wie die Geburtsszene auf dem Berliner Triptychon, ein von Vitzthum mit besonderer Energie für seine Theorie von dem reinen und absichtlichen Flächenstil Daddis herangezogenes Beispiel, geht an Darstellung der realen Räumlichkeit weit über Giottos Intensionen und sein Können hinaus. Wenn die Szene um vieles irdischer und traulicher geworden ist, als bei Giotto, so beruht das auf einem viel freieren und wahreren Arrangement der einzelnen Bildelemente. Freilich sind es sehr primitive Mittel, mit denen Daddi für dies Arrangement den Raum schafft, aber die Absicht, eine räumliche Szene zu geben, springt ohne weiteres in die Augen.

An realer Räumlichkeit übertreffen nun die beiden Fresken aus den Geschichten des hl. Stephanus und des hl. Laurentius in S. Croce das ebengenannte Geburtsbildchen bei weitem und der natürliche Schluss ist, dass sie erheblich später entstanden sind. Vitzthum würde das auch erkannt haben, wenn er das Raumproblem nicht in so kahler Abstraktheit aufgefasst hätte, wenn er beachtet hätte, dass die klarere Raumbildung der Bilder nur ein Symptom unter vielen anderen ist, die ihre historische Stellung erkennen lassen. Die Gebärdensprache ist, obwohl wir es nicht mit einem Künstler von hohem Range zu tun haben, von solcher Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit des Ausdruckes, dass man sie nur aus einer langen Arbeit erklären kann, die die Kunst seit Giotto an der Ausbildung ihrer Sprache getan hat. Wohl mag die sogar für einen Florentiner ungewöhnliche Härte der Zeichnung zunächst den Bildern den Anschein von frühen Werken geben, aber man wird sich dadurch nicht auf die Dauer über den reich nuancirten Ausdruck der Gesichter hinwegtäuschen lassen. Es bekundet sich in ihnen eine weit fortgeschrittene Reflexion, die mit der elementaren Sicherheit und Einfachheit Giottos keine Verwandtschaft mehr hat. Und wie die ganze Szene bereits in viel freierer räumlicher Realität als etwa bei Taddeo Gaddi gedacht ist, so sind auch die einzelnen Gestalten nicht mehr statuarisch gebunden, sondern sie haben eine unbefangene und natürliche Art sich zu bewegen. Wo hinaus der Künstler will, zeigt deutlich genug die für das Trecento höchst kühne Figurenanordnung bei der Steinigung des Stephanus: sie ist ganz auf plastische Bewegungsmotive aufgebaut. Von dem wuchtigen Pathos der Masse aber, das noch in den letzten Werken Giottos so mächtig spricht und aus dessen Banne Giottos erste Nachfolger sich nur langsam befreien, ist nichts mehr zu verspüren.

Manches hiervon hat Vitzthum wohl beobachtet, aber weil er nur darauf sinnt „ein absolutes ästhetisches Phänomen zu erkennen," zieht er aus seinen Beobachtungen nie historische Folgerungen, sondern immer nur scholastisch-ästhetische. Sonst hätte er bemerkt, dass sich die Bestrebungen des Meisters der Pulcikapelle mit dem Charakter der ersten Hälfte des Trecento nicht vertragen; vor 1360 können die Fresken in S. Croce nicht entstanden sein.

Was die Tabernakelmadonna in Or San Michele betrifft, so vermag ich in diesem Bilde, das ein Jahrhundert nach seiner Entstehung nicht nur übermalt, sondern gänzlich neu bearbeitet worden ist, die Hand Daddis nicht zu erkennen.

Inzwischen hat Vitzthum im Repertorium eine interessante Studie über französische Quellen des Triumphs des Todes in Pisa publizirt[1]). Ich bin leider nicht in der Lage, über diese Dinge sicher zu urteilen. Aber nicht nur dass der Zusammenhang des berühmten Bildes mit Frankreich a priori viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch die tatsächlichen Darlegungen Vitzthums erwecken grosses Vertrauen in seine Meinung.

Von den Autoren, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben, ist Paul Schubring am längsten an der Arbeit; freilich ohne dass er unsere Erkenntnis der primitiven Italiener wesentlich vertieft oder erweitert hätte. Seine Abhandlung über Giottino im Jahrbuch der preussischen Kunstsammlungen 1900 bedeutet sogar einen erklecklichen Rückschritt gegen die ältere Forschung. Durch ein von Eugen Müntz aufgefundenes Dokument über die Restaurationsarbeiten am päpstlichen Hofe im Jahre 1369 hat der Name Giottino, den uns Vasari überliefert hat, neue Bedeutung gewonnen. Denn es erscheint berechtigt, in dem dort genannten Giotto di magister Stefano den Giottino Vasaris zu erblicken, der auch bei diesem „Sohn des magistro Stefano“ heisst. Es sind aber die Werke, die Giottino damals als ein besonders angesehener Florentiner Künstler in Rom gemalt hat, untergegangen, und so bleiben wir kunstgeschichtlich über diesen Meister nach wie vor im Dunkeln, denn von den zahlreichen Werken, die Vasari ihm zuschreibt, sind die meisten nicht mehr vorhanden, die andern aber haben eben nichts als nur die zweifelhafte Autorität Vasaris für sich. Aus dieser unbequemen Situation zieht sich nun Schubring nicht gerade in schöner Weise. Er spricht einige stolze Worte über die Unbrauchbarkeit von Vasaris Bericht, so dass jeder Leser erwarten muss, der Verfasser werde von neuem aufbauen und an die Stelle von Vasaris „Kompilation“ eine auf kritischen Erwägungen ruhende Zusammenstellung der Werke Giottinos setzen. In Wahrheit nimmt aber Schubring aus dem alten Berichte in seinen Katalog alle Werke auf, die heute noch erhalten sind; um die Zuschreibungen von Crowe und Cavalcaselle und von Thode hat er sich nicht gekümmert, statt dessen aber, unabhängig von Vasari, ein Bild der Berliner Galerie dem Giottino zugeschrieben, das aus der Schule des Lorenzo Monaco stammt. Wenn man diese Genesis der Schubring'schen Arbeit kennt, kann man sich nicht darüber wundern, dass sie zu keinen guten und bleibenden Resultaten führt. Es ist dabei nicht sehr erheblich, dass der Name Giottino mit den zusammengestellten Werken nur lose verknüpft ist und dass es viel richtiger wäre, sich für den Künstler der Sylvesterkapelle, die doch den Ausgangspunkt für alle Zuschreibungen an Giottino bildet, an den älteren Bericht Ghibertis zu halten, der ihn Maso nennt; schlimm ist es aber, dass die Werke, die Schubring in seinem Katalog verzeichnet, nichts miteinander gemein haben.

Die Fresken in der Sylvesterkapelle von S. Croce bezeichnen den tüchtigen Durchschnitt der künstlerischen Tätigkeit in der auf Giotto folgenden Generation. Wenngleich sie in der Erzählung etwas nüchtern sind, so hat doch die echt florentinische Freude des Künstlers an der Mannigfaltigkeit menschlicher Typen und an einer ausdrucksvollen Plastik der Ge-

[1]) 1905. S. 199 ff.

stalten etwas höchst sympathisches. Der Künstler geht stramm auf dem von Giotto gewiesenen Wege vorwärts; in der Gruppenbildung und Figurenauffassung ist er um einen Grad realer als Giotto, die Bildszene ist bei ihm freier und räumlicher geworden, aber es fehlt seiner Darstellung eines: der Zwang der Überzeugung. Danach wird es richtig sein, dass der Künstler zu den jüngeren Schülern Giottos gezählt hat und dass die Bilder in den 40er Jahren entstanden sind. Diesem tüchtigen, wenn auch nicht gerade bedeutenden Künstler werden nun seit Vasari das Bild der Krönung Mariä und zwei Szenen aus der Stanislaus-Legende in der Unterkirche von S. Francesco in Assisi zugeschrieben. Diese Zuschreibung erscheint schon deshalb unberechtigt, weil die Bilder zu den allergeringsten Leistungen der ganzen Trecentomalerei gehören. Die Darstellungen sind sachlich unfein, sie vermögen in der Komposition nicht zu interessiren, die Zeichnung ist ohne Charakter und versagt an allen schwierigen Stellen. Schubring möchte die Widerwärtigkeit des einen der Bilder unserem Geschmacke näher bringen und behauptet, die Roheit liege im Charakter der frühen Zeit. Nun ist es ja wahr, dass viele Künstler und besonders die geringen, wie bis spät ins Quattrocento hinein, so auch im Trecento bei der Darstellung von Marterszenen beträchtliche Anforderungen an die Gesundheit unserer Nerven stellen, aber die zielbewusste Brutalität, mit der hier die Ermordung des Heiligen geschildert wird, steht zum Glück doch sehr vereinzelt in der frühen Kunst da.

Das vielgerühmte grosse Beweinungsbild der Uffizien rechnet auch Schubring zu den Werken des sogenannten Giottino, aber ohne Recht. Wenn man oft das Bild mit seinen Nachbarn ringsherum vergleicht, so drängt sich immerstärker das Gefühl auf: Es ist nicht florentinisch, weder in der Komposition, bei der die tüchtigen Florentiner so sehr auf Klarheit und Geschlossenheit dringen, noch in der Zeichnung, die nicht das Zugreifende und Entschiedene hat, was wir regelmässig bei Florentiner Bildern von gleichem Range finden. Wenn nun Schubrings Beobachtung richtig ist, dass die Inschrift auf dem Kreuze oberitalienischen Charakter hat, dann wird man darin wohl, trotz Schubrings Protest, einen Wegweiser begrüssen dürfen; ich glaube in der Tat, dass das weichmütig monumentale Bild von einem Norditaliener gemalt worden ist. Über seine Entstehungszeit belehren uns am besten die weit entwickelten Stifterbildnisse, es kann nicht erheblich vor 1400 gemalt sein[1]).

Wenn man bei den Bildern in der Sylvesterkapelle noch die Nähe Giottos zu spüren glaubt, so erscheint es seltsam, dass die manirirten Fresken in der Antoniuskapelle von S. Maria Novella ein Jugendwerk desselben Künstlers sein sollen. Nichts ist hier mehr von Einfachheit und Frische zu verspüren und schon die aufdringliche Art, wie in dem Kreuzigungsbilde die Gestalten dem Beschauer zukehren und mit ihm in Beziehung zu treten suchen, sollte den Gedanken ausschliessen, dass die Bilder in den 30er Jahren entstanden sind. Auch das Bild der Geburt Christi ist auf Vorstellungen aufgebaut, die weder künstlerisch noch ikono-

---

[1]) Das Motiv der Heiligen, die halb patronisirend, halb segnend den Stiftern die Hand auf das Haupt legen, ist ja auch spezifisch oberitalienisch; in Florenz ist es mir bei Bildern aus dem Trecento sonst nie begegnet.

grapsisch mit Giotto in Zusammenhang stehen. Aber nicht nur die frühe Datirung der Bilder, die Suida gegeben hat (Schubring schweigt ganz von ihnen), ist irrig, sie haben mit „Giottino“ überhaupt nichts als nur ein paar äusserliche Momente gemein. Statt dessen organisch gefühlter Charakteristik haben wir hier eine sehr allgemein gehaltene Typik, zu deren Inhaltlosigkeit gewisse karrikirende Individualisirungen in unangenehmem Gegensatze stehen. Die Zeichnung ist nicht kräftig und bestimmt wie bei „Giottino“ und die Komposition strebt nach einem gefälligen Arrangement, wobei sie mit der realen Wahrheit sehr willkürlich verfährt.

Das reizende Bildchen der Geburt Christi in der Berliner Galerie, von dem wir oben schon sprachen, hat bereits den zarten lyrischen Hauch, den wir zuerst bei Don Lorenzo Monaco finden, diesem beschaulich liebenswürdigen, aber auch nach vielen Richtungen energisch neuschaffenden Künstler. Doch fehlt dem Bilde, auf dem Ochs und Esel so melancholisch dreinblicken, die stilvolle Eleganz, die wir bei den Werken des Lorenzo selbst zu finden pflegen; man wird es deshalb als eine Arbeit seiner Schule anzusehen haben.

Endlich kommen wir zu einer Publikation über die primitive italienische Kunst, der Abhandlung Oskar Wulffs über die Stilbildung der Trecentomalerei im Repertorium 1904. Sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem schwierigen Problem der Entstehung der spezifisch italienischen Malerei am Anfang des Trecento. Wulff stellt einen bedeutungsvollen Grundgedanken auf, wenn er die grosse Wichtigkeit betont, die der französischen Gotik, wie für die gesamte Regeneration der italienischen Kunst des 13. Jahrhunderts, so auch für die neue Entwicklung der Malerei zukommt. In originellen und gründlichen Darlegungen führt er das zunächst bei Duccio durch. Er zeigt, wie in dessen Stil das Gotische hart an das Byzantinische angrenzt, ohne dass eine innere, organische Assimilirung der beiden Bestandteile entstünde. Man folgt mit hohem Interesse diesen Darlegungen des viel bewährten Kenners der alten orientalischen Kunst, dem seine genauen ikonographischen Kenntnisse die wertvollsten Dienste leisten. Aber leider führt uns Wulff in dem zweiten, grösseren Abschnitt seiner Arbeit, der dem Stile und der Entwicklung Giottos gewidmet ist, nicht auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter. Plötzlich verschiebt sich der Gesichtspunkt; es ist nicht mehr von gotischem Stile die Rede, sondern von dem Stile der Miniaturenmalerei ganz allgemein. Aus ihm soll das eigentümliche Wesen der seit einiger Zeit kontroversen Franziskusbilder erklärt werden. Wulff anerkennt nämlich, ja er betont mit grosser Entschiedenheit den durchaus unmonumentalen Charakter, der diese Bilder von den andern Werken Giottos unterscheidet, aber er wünscht trotzdem die hergebrachte Meinung aufrecht zu erhalten und setzt die Franziskuslegende in das letzte Dezennium des 13. Jahrhunderts als das erste grosse Werk Giottos, das uns erhalten ist. Es mag dahingestellt sein, ob die Franziskusbilder wirklich mit zeitgenössischen Miniaturen zusammenhängen, Wulff bringt keine direkten und schlagenden Beweise dafür und er gesteht auch, keine einzige solche Miniatur zu kennen. Worauf es aber vor allem ankommt, ist, dass der unmonumentale Charakter der Franziskusbilder gar nicht dieser so unsicheren Erklärung bedarf, sondern ganz selbstverständlich wird, sobald man sich entschliesst, die Bilder in das unmonumentale

Trecento zu setzen, in das sie ja auch aus tausend anderen Gründen gehören. Wulff zieht aber noch etwas anderes in Betracht. Es verbindet sich nämlich bei den Franziskusbildern mit dem Mangel an Monumentalität ein viel entschiedenerer Realismus, als wir bei Giottos Werken in Padua und Florenz finden. Seltsamerweise soll auch das aus der Anlehnung des jungen Giotto an die Miniaturenmalerei erklärt werden. Sollte der Schluss bündig sein, so hätte Wulff zeigen müssen, dass in den frühen Miniaturen ein stärkeres Realitätsgefühl waltet, als in den späten Werken Giottos; dann würde es glaubhaft sein, dass Giotto anfangs einer älteren realistischen Richtung gefolgt ist und sich erst später neuen, dekorativen Zielen zugewendet hat. Wulff hat diesen Beweis nicht erbracht; statt von dem Realismus der französischen Miniaturen spricht er nur von gewissen Ansätzen zu architektonischen Darstellungen, die er dort findet. Dabei kommt die Logik besonders deshalb zu kurz, weil auch für Wulff diese Architekturen nur dekorativ und ganz unentwickelt sind, während er auf den Franziskusbildern ein deutliches Bestreben nach Konkretheit und voller Realität beobachtet. So ist schliesslich auch Wulffs Darlegung, obgleich sie geringfügige Übereinstimmungen übermässig herausstreicht, mehr ein Nachweis der Verschiedenheiten, als der Ähnlichkeiten zwischen den Miniaturen und der Franziskuslegende.

Florenz. Fritz Rintelen.

Johanna de Jongh. Die holländische Landschaftsmalerei, ihre Entstehung und Entwickelung. Berlin. Bruno Cassirer, 1905.

Nachdem auf dem Gebiete der holländischen Malerei in den letzten Jahrzehnten Museums- und Archivbeamte höchst wichtige, ja unschätzbare Kärrnerdienste geleistet und damit erst den Weg zu den eigentlichen kunstgeschichtlichen Aufgaben geebnet haben, ist es begreiflich, dass sich einzelne Forscher vom Besondern zum Allgemeinen wenden und die Ergebnisse der Bilderkritik und des Archivstudiums zur Darstellung der Kunstentwicklung zu verwerten trachten. Wenn auch die Erforschung des Einzelnen noch nicht bis zum Ende gediehen ist, so darf man wohl einmal Halt machen und überschauen, was wir eigentlich für die Geschichte der Kunst gewonnen haben. In diesem Sinne möchte ich Johanna de Jonghs Versuch, die holländische Landschaftsmalerei in ihrer Entstehung und Entwicklung zu schildern, betrachten. Eine solche Darstellung liegt bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung keineswegs ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Die Aufgabe ist freilich nicht leicht, sie verlangt nicht nur eine gründliche Kenntnis alles dessen, was bisher von der Einzelforschung geleistet worden ist, und selbständiges Urteil darüber, sondern auch einen weiten historischen Blick, der die Dinge in dem Geist der Zeiten anzuschauen vermag, in denen die einzelnen Kunstwerke entstanden sind, und endlich die genaue Kenntnis verwandter Gebiete wie besonders des Gebietes der südniederländischen Landschaftsmalerei. Das Buch Johanna de Jonghs wird, so geistreich manche einzelne Bemerkungen darin sein mögen, den wichtigsten dieser Anforderungen nicht gerecht.

Vor allem kann ich den Grundgedanken der Verfasserin vom Standpunkte des Historikers aus nicht für berechtigt halten. Sie hat eigentlich eher eine Geschichte des Einflusses der Atmosphäre auf die holländische Landschaftsmalerei, als eine Geschichte der holländischen Landschaftsmalerei selbst geschrieben. „Für Holland und seine Landschaft,“ sagt sie, „ist das eine entscheidend: die atmosphärische Wirkung, diese als Folge des Wassers, des ersten und letzten Elements.“ Die Atmosphäre ist auch, nach der Ansicht der Verf., eigentlich das einzig Wesentliche, das die holländische Landschaft von jeder anderen, insbesondere auch von der vlämischen, unterscheidet. Ich gebe gerne zu, dass dies in Wirklichkeit der Fall ist (wenn mir auch etwa z. B. die englische Landschaft ganz ähnliche atmosphärische Wirkungen hervorzubringen scheint, wie die holländische); es handelt sich hier aber nicht um die Landschaft selbst, sondern um ihre Darstellung in der Malerei. Freilich betrachten wir heute mit dem grössten Vergnügen gerade solche alte holländische Landschaftsbilder, in denen wir die uns wohlbekannte dunstig-feuchte Atmosphäre Hollands am besten wiedergegeben finden. Sind es aber nicht unsere modernen, nach Stimmung lechzenden Augen, die so sehen? Kann man die Darstellung jener Atmosphäre schon vom 15. Jahrhundert an als das Endziel der Entwicklung und damit als den Ausdruck des Kunstwollens der altholländischen Maler betrachten? Ich glaube, diese Frage kann nicht anders als mit Nein beantwortet werden.

Vom 14. Jahrhundert können wir ganz absehen; denn in dieser Zeit nimmt Holland nur an der allgemeinen Entwicklung, die wir nach Max Dvořáks grundlegenden Erörterungen heute überblicken können, einen gewissen Anteil, ja wir können sagen, nur einen geringen und wenig einflussreichen. Auch im Anfange des 15. Jahrhunderts ist es wohl schwer, Landschaften von spezifisch holländischer Eigenart nachzuweisen. Freilich, wenn man die Maler eines Teiles des Turiner Gebetbuches und gar Jan van Eyck zu Holländern macht, wie die Verf., so hat man es leicht. Aber der Umstand, dass ein Teil der Turiner Miniaturen in Holland gemalt worden ist, und der nachgewiesene kurze Aufenthalt Jan van Eycks am Haager Hofe genügen wohl kaum zur Annahme einer von der vlämischen getrennten holländischen Schule. Man hat Jan van Eyck schon zu einem Franzosen gemacht, nun soll er ein Holländer sein.

Die Niederländer hatten im 15. und im 16. Jahrhundert viel wichtigere kunstgeschichtliche Aufgaben zu lösen, als die Darstellung der Atmosphäre, die ja bis zu einem gewissen Grade schon in den Miniaturen der Brüder von Limburg gefunden war. Eine der allerwichtigsten von diesen Aufgaben war die Scheidung der profanen Gattungen der Malerei, die im 15. Jahrhundert vorbereitet wird und im Laufe des 16. Jahrhunderts sich allmählich vollzieht, so dass am Anfange des 17. Jahrhunderts alle Gattungen der profanen Malerei, wie die Landschaft in ihren verschiedenen Abarten, das Sittenbild, das Tierstück, das Stilleben u. s. w. völlig rein vorliegen.

An dieser grossen Entwicklung nehmen die südlichen Niederlande ebensogut teil, wie die nördlichen; ja die für die Entwicklung der Landschaftsmalerei wichtigsten Ereignisse dürften sich sogar, soweit wir heute sehen können, in den südlichen Niederlanden vollzogen haben. Die Ent-

wicklung der Landschaft als solcher hängt aufs engste mit der des Sittenbildes zusammen [1]). Beider Entwicklungen gehen noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch parallel und trennen sich eigentlich erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts. Hier beginnt — und zwar können wir dies vorerst hauptsächlich in Antwerpen nachweisen — die selbständig gewordene Landschaft sich ihrerseits wieder in verschiedene Gattungen zu trennen: in das Winterbild, die Mondscheinlandschaft, die Dorfansicht, die Landschaft mit künstlicher Beleuchtung (Feuersbrunst), das Seestück, die Flusslandschaft u. s. w. Diese Trennung wird von den Holländern des 17. Jahrhunderts logischer durchgebildet und die einzelnen Gattungen zu einer künstlerischen Höhe malerischer Darstellung gebracht, wie sie natürlich das 16. Jahrhundert nicht erreichen konnte.

Solchen Zusammenhängen müsste man, glaube ich, nachgehen, wenn man die Entwicklung der holländischen Landschaftsmalerei darstellen wollte. Daneben wären ja gewiss auch manche andere Momente zu berücksichtigen, wie besonders das Streben nach dem rein Malerischen, wozu auch die von der Verf. so einseitig in den Vordergrund gestellte Darstellung der Atmosphäre gehört. Aber auch hier wird die grösste Vorsicht not tun, da gerade im 15. und auch am Anfang des 16. Jahrhunderts holländische Arbeiten von südniederländischen nicht immer ganz leicht zu unterscheiden sind.

Die Betrachtungen, die die Verfasserin über die Landschaft des 15. und 16. Jahrhunderts anstellt, scheinen mir, auch wenn man ihren einseitigen Standpunkt zugibt, recht flüchtig und wenig eindringend. Auch die Beispiele, die sie für ihre Behauptungen beibringt, sind oft unglücklich gewählt. Einige wenige Bemerkungen, die sich gegen einzelne Aufstellungen der Verfasserin richten, mögen mir hier gestattet sein. Als eigentlichen Ahnhern der holländischen Landschaftsmalerei sieht man heute vielfach, dem Berichte Van Manders folgend, Albert van Ouwater an. Auch die Verfasserin folgt dieser, wie mir scheinen will, unrichtigen Anschauung. Freilich besitzen wir keine Landschaften von Ouwaters Hand mehr; aber das einzige Bild, das wir ihm mit Sicherheit zuschreiben dürfen, die Auferweckung Lazari im Berliner Museum, zeigt ihn nicht, wie man angenommen hat, als einen Vorläufer Dirck Bouts', sondern als dessen Nachfolger, ja sogar höchst wahrscheinlich als dessen Schüler. Diese Anschauung hat kürzlich Eberhard von Bodenhausen in seinem Buche über Gerard David begründet und ich glaube, sie hat viel Überzeugendes. In diesem Zusammenhange hat die Verfasserin versäumt, ein für die Geschichte der holländischen Landschaftsmalerei höchst wichtiges Werk zu erwähnen: das Triptychon mit der Anbetung der Könige, dem heil. Johannes dem Täufer und dem hl. Christoph in der Münchner Pinakothek, das neuerdings von verschiedenen Seiten Bouts abgesprochen worden ist. Die Figuren dieses reizenden Werkes stehen trotz Bouts' deutlich sichtbarem Einflusse doch, wie ich glauben möchte, Albert van Ouwater am nächsten, und daher können uns die viel bewunderten Landschaften der Flügel am ehesten davon eine Vorstellung geben, wie die verlorenen Landschaften Ouwaters

[1]) Den Zusammenhang der Landschaft mit den Drolerien des 14. Jahrhunderts, die auch die Keime des Sittenbildes enthalten, hat die Verf. selbst richtig bemerkt; denn für diese Zeit ist ihr Blick noch nicht durch den Dunst der Atmosphäre getrübt.

ausgesehen haben mögen. Der Flügel mit dem hl. Christoph hätte von der Verf. sogar für ihre Theorie der Atmosphäre mit Nutzen verwendet werden können. Besser jedenfalls als die Auferstehung Lazari in der Kaufmann'schen Sammlung in Berlin, von der die Verfasserin behauptet, sie sei unzweifelhaft holländische Arbeit, während Kenner, wie Max J. Friedländer und Georges Hulin dieses Bild — nach meiner Überzeugung mit vollem Recht — der französischen Schule zuteilen.

Auch andere Anschauungen der Verfasserin zeigen, dass ihr die kritische Grundlage fehlt. Warum z. B. der Dresdner Flügelalter mit der Gefangennahme Christi Gerard Horebout zugeschrieben wird, der noch dazu zu einem Holländer gemacht wird, ist mir unverständlich. Dieselbe Hand erkennt die Verfasserin in der Gefangennahme Christi in München, einem Bilde, das ebenso wie sein Gegenstück im Nürnberger Germanischen Museum, die Auferstehung Christi, wirklich von keinem andern als von Dirck Bouts herrührt.

Als ein Hauptwerk Gerard Davids wird noch das Nachtstück mit der Geburt Christi im Wiener Museum (Nr. 627 a) angeführt, in dem heute Niemand mehr die Hand dieses Meisters erkennt. Daneben steht die merkwürdige, ja unbegreifliche Behauptung, Davids Kreuzigung in Berlin sei unter dem Einflusse Antonellos da Messina entstanden.

Schlechter noch als das 15. Jahrhundert kommt im Allgemeinen das 16. weg. Hier verrät die Verfasserin ungenügende Kenntnisse. Hieronymus Bosch, dessen Einfluss sowohl auf die südniederländische, als auch auf die holländische Landschaftsmalerei sehr gewaltig war und der, wie Schubert-Soldern feinsinnig ausgeführt hat, der Begründer einer neuen Aera in der niederländischen Landschaftsmalerei gewesen ist, wird kaum erwähnt, obwohl es die Verfasserin leicht gehabt hätte, seinen holländischen Ursprung zu erweisen, da er nach der heutigen Geographie wirklich in Holland geboren ist. Jedenfalls ist Bosch für die Geschichte der Landschaftsmalerei noch von weit grösserer Bedeutung als die beiden Künstler, in denen sich für die Verfasserin die Kunst der holländischen Landschaft des 16. Jahrhundert am klarsten und bedeutendsten verkörpert: Lukas van Leiden und Peter Aertszen. Der letztgenannte bildet für die Verfasserin einen Höhepunkt in der Entwicklung der Landschaftsmalerei; als Beweis dafür führt sie ein schönes grosses Gemälde der Karlsruher Galerie an, das im Vordergrund riesige Küchengewächse, im Hintergrunde eine Landschaft mit einem arbeitenden Bauernpaar enthält, und sagt, mit diesem Stücke gehöre Aertszen unmittelbar dem 17. Jahrhundert, ja der ganzen nachherigen Kunst an. Hier hat die Verfasserin richtig beobachtet, ihre Beobachtungen aber nicht richtig gedeutet: das Karlsruher Bild ist in der Tat ohne jeden Zweifel ein Werk des 17. Jahrhunderts und zwar das eines nicht unbedeutenden vlämischen Malers aus dem Kreise Frans Snyders' und Jan Brueghels d. Ä.

Der Abschnitt über das 16. Jahrhundert erwähnt nur gelegentlich in anerkennender Weise Peter Brueghel d. Ä. Auf dessen für die Geschichte der gesammten niederländischen Landschaftsmalerei höchst wichtige Werke wird kaum eingegangen; Brueghels hervorragendster Vorgänger, der sogenannte Braunschweiger Monogrammist, der vielleicht ein Holländer von Geburt ist, mindestens aber in seinen Arbeiten Beziehungen zur holländischen Kunst zeigt, wird mit keinem Worte genannt.

Weitaus besser ist der Abschnitt über das 17. Jahrhundert. Hier zeigt Johanna de Jongh mehr Verständnis und grössere Kenntnisse; daher finden sich hier manche anregende Bemerkungen, wie sie übrigens auch in den andern Teilen des Werkchens verstreut sind. Der Verfasserin fehlt es keineswegs an Geist und Begabung; gerade deshalb bedauern wir, dass sie sich einer höchst bedenklichen Richtung der Kunstwissenschaft ergeben hat, die heute immer weitere Kreise um sich zieht. Es ist jene Richtung, die die alten Kunstwerke nach vorgefassten ästhetischen Doktrinen oder nach den Lehren der neuen und neuesten Kunst zu erklären sucht oder, was das Ärgste ist, nach beiden Gesichtspunkten, die sich leicht vereinen lassen, zusammen. Wie wollen wir der Wahrheit, die ja ohnehin schon durch die Individualität jedes einzelnen Forschers immer bis zu einem gewissen Grade verschleiert wird, näher kommen, wenn wir uns absichtlich die Augen verbinden oder sie mindestens mit Scheuklappen versehen?

Wien. Gustav Glück.

Ernst Steinmann, Die Sixtinische Kapelle. II. Band: Michelangelo. München, Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G., 1905. Grossquart. XX und 813 Seiten, mit 261 und 85 Abbildungen im Text u. 70 Taf. in Grossfolio in eigener Mappe.

Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Mit Benützung des päpstlichen Geheimarchives und anderer Archive bearbeitet von L. P., k. k. Hofrat, o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Institutes zu Rom. IV. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leo X. bis zum Tode Klemens VII. (1513—1534). Erste Abteilung: Leo X. 1.—4. Auflage. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1906. Zweigniederlassung in Wien, Strassburg, München und St. Louis, Mo. 8°. XVIII und 609 Seiten.

Anton Groner, Raffaels Disputa. Eine kritische Studie über ihren Inhalt. Strassburg. 4°. Mit 2 Tafeln.

Bei dem ersten Bande des Prachtwerkes über die Sixtinische Kapelle hatte sich Steinmann als betriebsamer, geschickter Unternehmer erwiesen Auf Vorschlag Christian Hülsens hatte er den italienischen Architekten Giov. Batt. Giovenale für die ausgezeichnete Darstellung der Architektur gewonnen, Heinrich Pogatscher für die musterhafte Sammlung und Herausgabe der historischen Dokumente, den Photographen Anderson in Rom für die über alles Lob erhabenen Photographien, die den Abbildungen zu Grunde lagen, F. Bruckmann in München als Verleger, was eine vortreffliche Ausstattung verbürgte, endlich hatte er selbst eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten beigesteuert, deren Erfolg ihm den Anlass zur Inaugurirung des ganzen Unternehmens gebracht hatte. Hatte er diese Arbeiten auch schon wiederholt drucken lassen, so waren sie nichts destoweniger

gut, die ikonographischen darunter meist vorzüglich. Weniger gelungen war die von Steinmann für den ersten Band ad hoc gelieferte Arbeit. Sie bestand erstens aus vollkommen willkürlichen Bestimmungen der angeblich in der unteren Freskoreihe porträtirten Personen, zweitens in der schon früher vorgebrachten Theorie, dass die politischen Ereignisse unter Sixtus IV. beständig in das auszuführende Programm und in die Ausführung der einzelnen Szenen eingegriffen haben. Alles das ist inzwischen aus künstlerisch-ikonographischen und aus chronologischen Gründen widerlegt worden, so dass von der ganzen künstlichen Theorie nichts mehr übrig blieb.

Bei dem zweiten Teil fielen natürlich die schon erledigten architektonischen Arbeiten fort, aber auch die wissenschaftlichen Arbeiten Steinmanns, wovon aus seiner besseren Zeit für diesen Band nichts vorhanden war. Wir werden sehen, was an deren Stelle trat. Natürlich stellte sich wieder Pogatscher mit seinen vortrefflichen Forschungen ein. Die Arbeiten Andersons stehen auf der gleichen Höhe, wie die für den ersten Band. Aber schon da stellt sich das Bedenken ein, ob es wissenschaftlich nicht erspriesslicher gewesen wäre, Anderson einen Zuschuss zu geben, dass er von den Brücken aus, die für die notwendige Restauration der Decke hatten gemacht werden müssen, alle Details der Decke aufnehme, während man sich für das Sixtinenwerk wegen der Kostspieligkeit der Herstellung der Tafeln auf eine Auswahl beschränken musste. Ja, Anderson hätte gewiss alle diese Aufnahmen gemacht, ohne irgendwelchen Zuschuss, hätte man ihm nur die Benützung der Gerüste gestattet. Durch die Beschränkung, dass durch diese Aufnahmen das Sixtinenwerk ein Privilegium erhielt, wurde aber die weitere und genauere Kenntnis Michelangelos geradezu gehindert. Wollen wir uns vorläufig mit dem Geschehenen zufrieden geben, weil ein solches Privilegium nicht lange aufrecht erhalten werden kann und über kurz oder lang die Details der Decke doch freigegeben werden müssen, so ist in diesen Photographien Andersons wirklich, wie zu erwarten war, der wichtigste Teil der ganzen Publikation enthalten. Die fingirten Bronzemedaillons waren jetzt von unten nicht deutlich erkennbar, alte Stiche genügen nicht für alle Anforderungen und so sind nun jetzt durch diese Publikation zum erstenmal sieben Kompositionen neu bekannt geworden. Sie sind, wie die gute alte Überlieferung sagt, Szenen aus der Geschichte der Könige; nur ein unvollständig erhaltenes Medaillon deutete Steinmann, als aus der Reihe fallend, auf die Opferung Isaaks, was gewiss falsch ist. Der Bereicherung unserer Kenntnisse durch wichtige neue Kompositionen des Künstlers ist gewiss nichts anderes gleich zu setzen.

Für den Text fielen Steinmann grosse Glücksfälle zu. Karl Justi hatte inzwischen seinen Michelangelo veröffentlicht, die psychologisch am tiefsten begründete Darstellung, die ein Künstler jemals erfuhr. Dieses geniale Werk verhinderte Steinmann, seinen Helden ganz falsch zu zeichnen, wie es Thode geschehen war, der dieses Hilfsmittel in seinem Eigendünkel verschmähte und aus Michelangelo einen platten bombastischen Gesellen macht. Mr. Berenson hatte in seinem grundlegenden Werke über die toscanischen Zeichnungen, die Studien, die sich auf die Sixtinische Kapelle beziehen, gesammelt und die echten von den falschen gesondert, was beides Steinmann bei seinen Kenntnissen ganz unmöglich gewesen wäre. Wolfgang Kallab hatte in seiner gehaltreichen Arbeit in den Wiener

Beiträgen die Beziehungen Michelangelos zu Dante erläutert und das jüngste Gericht literarisch erklärt. Das alles fiel Steinmann ohne sein Verdienst zu und als ein neuer Klein Zaches glänzt er im Feierkleide fremder Arbeit. In seinem Texte fehlt vollständig jede selbständige Untersuchung, nirgends ist auch nur ein Versuch gemacht, nach der Wahrheit zu suchen, sondern was er sucht ist nur so viel als möglich Material und Abbildungen zusammen zu schleppen, es mag passen wie es eben kommt, um die Kapitel vollzustopfen, geradeso wie die französischen Fabrikanten der zahllosen kunstgeschichtlichen Bilderbücher. Es ist sein Werk darum auch nicht besser als diese geworden. Aus derselben Absicht stammt auch die antiquirte Betonung der übermässigen Wichtigkeit des Auftraggebers. Julius II. ist fast so viel Raum gewidmet, als Michelangelo selber. Das erinnert etwas an die Weisen des Goethejahrbuches, wo es zuweilen so herauskommt, als hätte Karl August Goethes sämtliche Werke geschrieben. In die Kapitel über Julius II. hat Steinmann die ganzen Stanzen hineingezerrt, ohne anderes zu erreichen, als es vor aller Welt klar zu stellen, dass er Raffael so wenig kennt, als Michelangelo. Ich werde darauf zurückkommen.

Die Art der Darstellung wird sich am besten durch einige Proben selbst schildern. Ich beginne mit der ersten Zusammenkunft Julius' II. und Michelangelos.

„In einem der düstern Prunkgemächer des Appartemento Borgia, welche Julius II. die ersten vier Jahre seiner Regierung bewohnt hat, muss Michelangelo im Frühjahr 1508 zuerst dem Rovere Papst entgegengetreten sein. Giuliano da San Gallo war es, welcher den neuen Ankömmling einführte; beim Papst mochte sich sein Günstling Alidosi befinden, welcher nicht nur in politischen Angelegenheiten einen allmächtigen Einfluss ausübte, sondern auch in Kunstsachen Seine Heiligkeit beriet. Es ist der Mühe wert, sich den Moment zu vergegenwärtigen, als Michelangelos klarer, furchtloser, jugendlicher Blick zum erstenmal dem blitzenden Auge des Papstes begegnete, der damals noch nicht den langen weissen Bart trug, der später den ehernen Ernst seiner Züge gemildert hat. Beide standen damals im Anfang grosser Taten, beide waren entschlossen, einer durch den andern Gewaltiges zu verbringen, und die Blicke, mit denen sie sich massen, bedeuteten die Frage: „„Wirst du mir auch halten, was du mir versprochen?‟‟ etc. p. 133.

Die furchtlosen Blicke, die blitzenden Augen, und welche Frage wieder die Blicke, mit denen sie sich massen, bedeuteten, wollen wir gleich Steinmann auf sein Konto schreiben. Aber in diesem kurzen Absatz sind drei Tatsachen mitgeteilt, zwei als bestimmt, die dritte als Hypothese. Erstens, dass die erste Zusammenkunft im Appartemento Borgia stattfand, zweitens, dass Giuliano da San Gallo Michelangelo vorstellte, drittens, dass der Kardinal von Pavia dabei gewesen sei. Von keinem dieser drei Umstände ist etwas überliefert, sie sind alle sowie die verschiedenartigen Gattungen von Blicken Steinmanns Erfindung. Von der Jugend bis zum Tode wird nun das Leben Michelangelos geschildert, nicht nach den Quellen, sondern mit Bereicherungen, als hätte Steinmann das ganze Leben Michelangelos in einer Schmiere von schlechten Komödianten, die die Blicke rollen, dargestellt, gesehen und gäbe nun seine theatralischen Eindrücke wieder. Ja bis zum Tode dauert das fort, man höre:

„Die schönen Augen (des Herrn Tomaso Cavaliere), die dem Meister (Michelangelo) einst das höchste Erdenglück versprachen, sie haben sich in der Todesstunde liebevoll auf ihn herabgesenkt. Auf des Freundes Brust, den er heiss geliebt, sank des Meisters müdes Haupt herab. Es ist ein weihevoller Abschied gewesen.“ p. 176. Ich kann mir wohl naive Menschen vorstellen, die nun bei Condivi oder Vasari diese Szene nachlesen wollten, sie würden bitter enttäuscht werden. Dieses Ende ist von Steinmann erfunden, gerade so wie seine Rührung darüber. Welchen Zweck soll es aber haben, das Leben eines grossen Künstlers mit solchen geschmacklosen Erfindungen zu bekleben. Die Wissenschaft weiss nichts damit anzufangen, die Poesie noch weniger; ja dieses arme Mädchen übergibt sich. Es erging jedoch dem Charakter des Künstlers nicht besser, als den Tatsachen aus seinem Leben, Steinmann möchte auch diesen verbessern. Man gebe wohl acht, jetzt kommt das Beste: „Hätte sich Michelangelo entschliessen können, um das leicht zu erringende Wohlwollen Bramantes zu werben, wie die übrigen taten, wäre er, der noch nicht dreissigjährige Anfänger in Rom, dem mehr als sechzigjährigen Meister mit der Achtung begegnet, die sein Alter und seine Verdienste verlangten, — er würde sich manche bittere Enttäuschung erspart haben“ (136). Ja, das ist wahr, Herr Steinmann, Michelangelo tat nicht wie die übrigen taten, ein Streber ist er nicht geworden, diesen Schmerz machte er seinem künftigen Biographen, er machte aber auch Kunstwerke, die er anders durchführte, wie es die übrigen taten, und so ist er leider Michelangelo geworden und hatte ein Leben voller bitterer Enttäuschungen. Schade, dass nicht zu seiner Zeit der wohlwollende Herr Steinmann gelebt hat, der ihn gewiss gütig zum Streber erzogen hätte, aber ich fürchte, es würde auch damals nichts genützt haben. Dieser Michelangelo war eine widerhaarige Seele, dem selbst der brave Steinmann nicht hätte helfen können. So müssen wir ihn schon lassen, wie er war, es bleibt uns nichts anderes übrig.

Den grössten Nutzen zog das Buch, wie schon gesagt, aus Mr. Berensons Liste der Zeichnungen Michelangelos, die Steinmann durchgehends mit Abbildungen versah. Traurig sieht es nur dort aus, wo Steinmann sie ergänzen und berichtigen wollte. Wie es mit seinem Verhältnisse zu den italienischen Zeichnungen beschaffen ist, lässt sich der Behandlung jener entnehmen, die nicht in Berensons Liste stehen. Zuerst figurirt als Zeichnung Raffaels eine Studie zum Bramante der Stanza della Segnatura, eine absichtliche Fälschung, vielleicht noch aus dem 16. Jahrhundert, dann kommt Baldassare Peruzzi an die Reihe. Von ihm soll die bekannte Zeichnung mit den Posaunenengeln im Louvre sein, die Anton Springer, der ebenfalls von Zeichnungen nichts verstand, für eine Kopie nach Raffael erklärt hatte, sie sollte eine Kopie nach einem Entwurfe sein, der für die Wand bestimmt war, worauf jetzt die Messe von Bolsena gemalt ist. Es ist jedoch eine Originalzeichnung eines späteren Bolognesers in der Art des Bagnacavallo oder Innocenzo da Imola. Eine ganz erbärmliche Fälschung in Oxford, die einen früheren Entwurf zur Messe von Bolsena vorstellen sollte, soll ebenfalls eine Kopie nach Baldassare sein. (Raffael hätte dann den Entwurf des Peruzzi einfach gestohlen und nur leicht verändert, das ist die Achtung Herrn Steinmanns vor Raffael. Mit den angeblichen

Kopien nach grossen Meistern treibt Steinmann einen blühenden Handel. Er bildet Kopien nach Michelangelo von Passarotti, von Hemskerk und Sebastian del Piombo ab. Es ist das alles falsch. Gerade an dieser herrlichen Zeichnung Sebastians in Venedig haben Mr. Berenson und ich die Kennzeichen nachgewiesen, die Kompositionen und Handgewohnheiten Sebastians von denen Michelangelos unterscheiden. Steinmann rührt wieder alles in einen Brei. Doch sei jetzt genug der Beispiele.

Wozu, fragt man sich, ist das ganze Werk geschrieben? Um den Autor glänzen zu lassen; er ist aber leider in dieser Arbeit verloren gegangen. Steinmann war ein geschickter, fleissiger und erfolgreicher Forscher auch noch in seinen einzelnen Arbeiten über die Sixtinische Kapelle, und wäre heute, wenn er so fortgefahren hätte, gewiss schon unter dem Beifall aller verständigen Fachgenossen Professor an einer deutschen Universität, er wollte aber die Welt durch ein grosses Werk verblüffen, das ist missglückt, und jeder Band hat im Gegenteile etwas von seinem Ansehen abgebröckelt.

Aber wie kommt das deutsche Reich dazu, diese Nichtigkeiten auf seine Kosten herauszugeben, wo doch noch gar nichts für die deutsche Kunst auf Reichskosten geschehen ist? Das zu erreichen, wird keine geringe Mühe gekostet haben und ich zweifle, ob es Steinmann noch einmal gelingen wird, aus dem feuchten Kryptoportikus seinen Nachen wieder in das schmale, klare Wässerchen der Wissenschaft herauszulootsen.

Leo X ist der Band von Pastors grosser Papstgeschichte gewidmet, der seit dem Bestehen dieser Zeitschrift erschien. Der kunstgeschichtliche Teil darin ist zu wichtig, als dass er hier übergangen werden könnte, obwohl der Hauptteil des Werkes nicht in unseren Bereich fällt. Leo X. war, als ein moderner Mustermensch, das Schosskind der englischen und deutschen Schöngeister. Wenn sich auch bisher schon Zweifel an dieser Auffassung bemerkbar machten, so hat hier Pastor zum erstenmale mit einer Fülle von Nachrichten mit unerbittlicher Wahrheitsliebe sein Wesen enthüllt. Wenn er mildernde Umstände für ihn aus der Zeit und Umgebung geltend macht, so wird man ihm das gerne zugute halten, denn jeder, der Gute wie der Böse, ist ein Kind seiner Zeit. In jener Periode wurden von den Zeitgenossen über jeden, der durch seine Stellung hervorragte, Eimer voll sexuellen Schmutzes ausgeschüttet. Pastor hat mit edler Verachtung davon abgesehen, solche Dinge nur zu erwähnen, was besonders hoch zu halten ist in einer Zeit, wo das Wühlen in Perversitäten als psychologische Tiefe gilt. Ist es gewiss richtig, dass von allem solchen Geschwätz nichts erweisbar sei, so geht er doch mit der Ansicht etwas weit, dass Leo X. vor jeder Keuschheitskommission hätte bestehen können. Ich glaube, er wird seinem Helden dadurch wenig nützen. Mag das einen Teil seiner Leser erfreuen, es wird für einen andern Teil ebenso vorzüglicher und ehrenhafter Leute Leo X. als ägyptischer Josef einen leisen Anschein von Lächerlichkeit gewinnen, der gewiss vom Autor nicht beabsichtigt war. Aber wenn es ihm Freude macht, so ist dagegen nichts zu erinnern, es ist gewiss vornehmer als das Gegenteil. Was man Pastor zuweilen vorgeworfen hat, dass er vom Standpunkt der Kurie aus schreibe, so scheint es mir im Gegenteile geradezu ein Vorteil, wenn die Geschichte der Kurie vom

Standpunkte der Kurie aus betrachtet wird. Es kommt dadurch eine Menge Material zur Geltung, das den Gegnern unbekannt war oder von ihnen übersehen wurde.

Es wäre verlockend, auf die Fülle von neuen Mitteilungen zur Vorgeschichte der Reformation einzugehen, aber die Aufgabe dieser Zeitschrift zwingt mich, mich auf den Beitrag zur Kunstgeschichte zu beschränken. Der wichtigste unerwartete Fund ist Pastor in der Ambrosiana gelungen, er fand dort das Bestellungsdekret für Raffael als Architekten der Peterskirche und nicht nur das, sondern auch die Dekrete für Frà Giocondo und Giuliano da San Gallo, was die Obliegenheiten und Verhältnisse der Künstler zu einander festzustellen erlaubt. In diesem Kapitel, dem XI. dieses Bandes, ist am eingehendsten und vollständigsten die Literatur über die Kunst unter Leo X. zusammengestellt. Ein Beispiel dafür, dass Pastor bei den Porträts nicht nur auf die bekannten und ihre Literatur sondern auch auf den gemalten Entwurf für eine Medaille in der Secundärgalerie des Wiener Hofmuseums hinweist und auch die grossartige Zeichnung Sebastians del Piombo erwähnt, beim Herzog von Devonshire (S. 750). Die Zeichnung galt früher als Michelangelo und wurde als solche auch von Braun photographirt. Die neue Bezeichnung rührt nicht von meinem verstorbenen Freunde Arthur Strong her, wie Pastor meint, sondern von mir, der sie zuerst im Preussischen Jahrbuch als ein Werk des Sebastian nachwies. Ich melde mich dazu, weil die Diskussion über die Zeichnungen Sebastians noch keineswegs abgeschlossen ist und ich diese neue Bezeichnung aufrecht halte. Die vollständige Aufführung der Literatur ohne jede Unterscheidung ihres Wertes geht vielleicht zu weit. Denn was gab es bequemeres für unbeschäftigte Leute, als ästhetische Meinungen über Raffael niederzuschreiben. Das ist freilich seit Morellis Auftreten anders geworden. Pastor ist selbst durch diese Literatur der Unverantwortlichen, wie ich sie nennen möchte, zweimal auf Abwege geführt worden. Einmal zitirt er den unvergessenen Herrn Eduard v. Liphart für ein Porträt des Giovanni di Medici von Raffaels Hand bei der Grossfürstin Maria von Russland, es war nur eine Kopie, wie das Exemplar in den Uffizien, und Herr v. Liphart erzählte selbst mit viel Humor, wie es niemand geglaubt hatte. Das Bild war gleich wieder in die verdiente Dunkelheit zurückgesunken. Die Zeichnungen in Paris mit der Gestalt Julius' II. an Stelle Leos X. im Attila erklärt er nach Klacko für ein Original Raffaels. Pastor nennt sie eine Skizze (S. 492), was allein beweist, dass er das Blatt nie gesehen hatt. Denn es ist eine miniaturartig ausgeführte spätere Fälschung, die mit der Zeichenweise Raffaels und der seiner Schüler nichts zu tun hat. Vorsichtiger war er in einem andern Falle (496). Vöge hatte in einer Jugendschrift „Raffael und Donatello", die viel Geistreiches enthält, einige Zeichnungen nach Donatello als Raffael abgebildet. Es sind gute Beispiele der Hand des Giovanni Battista Franco.

Auf Seite 504 hat Pastor auf sehr liebenswürdige Art, für die ich nur dankbar zu sein habe, hervorgehoben, wie ich mir den Anteil Raffaels an der Entstehung der Kartons zu den Teppichen denke, geht aber viel zu weit, wenn er das auf die Loggien ausdehnt. Da er für diese Studien doch nur ein Aussenstehender ist, hat er eine Konstatirung Dollmayrs gründlich missverstanden. Ich fühle mich verpflichtet, für meinen ver-

storbenen Schüler und Freund einzutreten. Es ist zunächst ganz irrelevant, wenn er gegen die Autorschaft Pennis anführt, dass die Zeitgenossen die Loggien als Werk Raffaels erklärten und dass sie Raffael bezahlt wurden. Die Frage nach dem Anteil der einzelnen Glieder der Schule, wäre den Zeitgenossen, ja Raffael und Penni selbst ganz unverständlich gewesen. Niemand kümmerte sich bei der handwerkmässigen Auffassung von damals, wer das Einzelne ausführte, wenn es nur gelungen im Geiste des Meisters war, bei dem das Werk bestellt war. Die Unterscheidung der Hände ist eine Frage, die ausschliesslich der modernen Kunstpsychologie angehört, vor Morelli gar nicht wäre anzugreifen gewesen und vor seiner Methode gar keinen Sinn gehabt hätte. Erst seit wir uns die Eigenart eines Meisters und seiner Schüler aus den direkten Erzeugnissen seiner Hand aufbauen wollen, haben diese ganzen Fragen einen Sinn gewonnen. Und wollte man diese, von Dollmayr mit der scharfsinnigsten Untersuchung gewonnenen Resultate wieder verwischen, wie es Pastor tut, so schadet man Raffael am allermeisten. Dann erscheint es wieder verborgen, wie dieser Mann seine Schüler auf seine Bahn zwingt, bis sie sich so in seine Arbeitsweise einarbeiten, dass es nur mit den subtilsten Methoden gelingt, ihre Hände auseinander zu halten. Darin war Raffael einzig und übertraf selbst Giov. Bellini und Rubens, die ihm in solcher Einrichtung ihrer Werkstätten am nächsten kommen, beträchtlich. Es sei mir zu Pastors Behandlung in diesem Abschnitte ein Vergleich erlaubt: Karl der Grosse erscheint uns in doppelter Gestalt. Zuerst als der Gründer des römisch-deutschen Kaisertums, wie uns ihn Urkunden und Annalen überliefern. Dann umgeschaffen als der Kaiser im Reiche der romantischen Phantasie, darin noch heute ein lebendiger Herrscher. Nun ist kein Zweifel, dass auch diese Gedichte ein mächtiges historisches Zeugnis sind für die Nachwirkung des grossen Herrschers. In der Rangordnung der menschlichen Geister stehen die Begründer der romantischen Poesie turmhoch über Einhard und seinen Zeitgenossen oder gar über dem einfältigen Schreiber der Urkunden. Aber seit Mabillon die Bedeutung und Behandlung der Urkunden nachgewiesen, steht der simpelste Urkundenschreiber als historische Quelle hoch über dem phantasiereichsten Dichter. Beide Reihen von Quellen sind nämlich völlig inkommensurabel. Nun hat erst der Senator Giovanni Morelli mehr als zwei Jahrhunderte nach Mabillon eine solche exakte Methode für die Kunstgeschichte gefunden. Er zeigt, dass Zeichner und Maler bei ihren Werken, sowie jeder gemeine Mann bei seiner Schrift, individuelle Handgewohnheiten zeigen, die aufgesucht und festgestellt werden können, so dass jedes Werk eines Künstlers zum untrüglichen Selbstzeugniss für ihn wird. Dollmayr war der erste, der diese Methode für eine Gruppe von Künstlern, die Schüler Raffaels, scharfsinnig weiter- und durchführte. Alle schöngeistigen Betrachtungen der Kunstwerke sind mit diesen Untersuchungen ebenfalls inkommensurabel. Und Dollmayr kann weder von Gescheiten noch von Dummen, die sind in diesem Falle sehr zahlreich, bekämpft werden, die auf die neue Untersuchungsmethode nicht eingehen. Ein kompetenter Forscher, wie Berenson, hat alle Urteile Dollmayrs erhärtet. Pastor jedoch hatte in dem Abschnitte keine glückliche Hand, er addirt und subtrahirt die disparatesten Urteile, als wäre das ganze eine Rechenaufgabe. Wie sehr er sich verrannt hat, zeigt, dass er gegen Dollmayr Steinmann zitirt, der keine Zeichnung Raf-

faels von den kindischesten Fälschungen unterscheiden kann. Er wird sich künftig entschliessen müssen, in den kunstgeschichtlichen Kapiteln so vorzugehen, wie er es meisterhaft bei den historischen macht, die Nachrichten zu werten und sie nach ihrer Bedeutung zu verwenden. Es wird sich gewiss empfehlen, zuerst die historischen Nachrichten über Kunstsachen zu bringen, daran die Resultate ernster wissenschaftlicher Untersuchung zu reihen und die ganze veraltete ästhetische Salbaderei, die, selbst wenn sie geistreich ist, für die Wissenschaft nur einen lästigen Ballast bildet, über den Haufen zu werfen.

Aber nicht mit diesem Vorwurf wollen wir scheiden, sondern mit aufrichtigem Dank für den reichen wertvollen Inhalt auch dieser Teile. Nur noch eine Frage. Warum fehlt das Bett Leos X.? Das ist kein hervorragendes Werk der Raffaelschule, aber doch ein wichtiges für ihre dekorative Begabung. Es fehlt noch eine ausführliche Arbeit darüber — Material ist genug da —, diese war selbstverständlich dem Autor nicht zuzumuten, aber es hätte vielleicht als Anregung erwähnt werden können.

Die Arbeit des Herrn Groner über die Disputa ist ein seltenes Werk, das selbst bei der heutigen Literatur über italienische Handzeichnungen überrascht. Der Autor will nachweisen, dass von Raffael eine frühere Fassung der Disputa geplant war, wo der Tisch mit den Sakramente fehlte. Er verwendete dazu lauter falsche Zeichnungen. Keine einzige echte Zeichnung Raffaels oder eines seiner Schüler wird auch nur erwähnt. Was an Kenntnissen fehlt, und es fehlt davon alles, wird durch vordringliche Naseweisheit ersetzt.

Venedig. Franz Wickhoff.

Erklärung.

Nachdem diese Anzeige schon gedruckt war, wurde mir ein Nekrolog Wolfgang Kallabs von Ernst Steinmann bekannt (Kunstchronik, Neue Folge, XVII. Jahrgang, Nr. 21 S. 326), der den Freunden unseres zu früh entrissenen Genossen mehr eine Verunglimpfung als eine Würdigung erscheint und der deshalb hier nicht unbesprochen bleiben dürfte. Es wird zuerst gönnerhaft behauptet, Kallab habe von Steinmann die Erlaubnis erbeten, die Schriften des Giulio Mancini herausgeben zu dürfen, als ob sich die alte italienische Kunstliteratur unter Steinmanns Verschlusse befände. Dann wird Kallab wegen seiner Anzeigen in dieser Zeitschrift gescholten. Steinmann sagt, er selbst habe Kallab davon abgemahnt. Das ist richtig. Bald nach der glänzenden Anzeige von Thodes Michelangelo zeigte mir Kallab lächelnd einen Brief Steinmanns, in dem er ihn vor meiner Wahrheitsbegeisterung warnt. Er sei ein junger Mann, der trachten müsse vorwärts zu kommen, und dazu sei die Wahrheit nicht dienlich. Kallab in seiner Lauterkeit liess sich von unserem geraden Wege, dem zu folgen er für nötig hielt, nicht abbringen und musste desshalb die Steinmann so gut charakterisirende posthume Abfertigung erfahren.

Wien, 25. April 1906. Der Herausgeber.

R. Hedicke, Jacques Dubroeucq von Mons. Strassburg 1904. gr. 4°. S. 290. T 42.

Patrizio Patrizi. Il Giambologna. Milano 1905. gr. 8°. S. 268.

Hedicke will in seinem Buch das Leben und Wirken „des grössten niederländischen Künstlers des 16. Jahrhunderts“ zeigen, dem es gelungen sei, „die Ideen, welche damals die italienische Hochrenaissance beschäftigten, in sich nachwirken zu lassen, sie zu verarbeiten und auszusprechen.“ Der unbefangene Betrachter, der nicht wie der Verf. bei seinem Helden so hervorragende Kunst entdecken kann, „wie sie im Relief Rom selbst nicht geleistet hat,“ wird in den noch vorhandenen Skulpturen zu Mons und St. Omer die Erzeugnisse eines mediocren Künstlers sehen, dem seine geringe derbe Individualität bei der italienischen Schulung fast ganz abhanden gekommen ist. Die breite Flut des klassizirenden Cinquecento, die sich an dem mächtigen Fels einer künstlerischen Individualität bricht, überspült die flachen Mittelmässigkeiten. Dem Verf. scheint sie höchst segensreich zu sein; ihr sei es zu danken, dass die Kunst des Nordens vor einem unvermeidlichen Stagniren bewahrt wurde und er kann nicht umhin, einen unter den vielen Künstlern, die im Geist des italienischen Klassizismus in den Niederlanden arbeiteten, herauszugreifen und ihn — wie der Dichter seinen Tell — zum Renaissancekünstler κατ' ἐξοχήν zu machen. Und so entstand die vorliegende Monographie. Sie entstand aus der einseitigen Auffassung heraus, der der Verf. (p. 3) in den Worten Ausdruck gibt: „Wissenschaftlich das Richtigste“ wäre es, (für den Norden) den Renaissance-Begriff ganz auszuscheiden und dafür zwei neue Periodenbezeichnungen einzuführen: Periode des Realismus und Periode des konkurrirenden italienischen Einflusses.“ Hedicke erkennt (p. 2), dass im 15. Jahrhundert „ohne erkennbaren Zusammenhang, wenigstens in den Antrieben, Italien einen Donatello, Brabant und Flandern die Eyks, Burgund die Sluterschule, Deutschland einen Lukas Moser, Hans Multscher, Konrad Witz u. a. hervorgebracht haben, anscheinend Wirkungen eines unbewusst neues Leben zeugenden Zeitgeistes, unbewusst wohl auch den Meistern selbst“, doch gewohnt, Italien als den Herd der Kunst zu betrachten und geübt, den klassischen Ornamentstreifen und die breite Faltengebung der Renaissance auch in den gewagtesten Veränderungen zu erkennen, will er in der Kunst der späteren Generationen ausschliesslich Folgeerscheinungen italienischen Einflusses sehen. Den entsprechenden umgekehrten Schluss würde der Verf. doch nie zugeben und etwa davon sprechen, dass die italienische Kunst im 16. Jahrhundert versandet wäre, wenn nicht die deutschen Stiche eines Schongauer und Dürer der oberitalienischen Kompositionsweise aufgeholfen hätten. In der nordischen Kunst aber will er einer kleinen Strömung in dem grossen Entwicklungsfluss das Vorrecht einräumen, der ganzen Periode den Namen zu geben. Er weiss nur von Franz Floris, ignoriert aber seine Zeitgenossen Breughel oder Pourbus; er spricht von den Renaissanceschlössern Dubroeucqs und übersieht jene Architekten des 16. Jahrhunderts, von denen Graul in seinen „Beiträgen zur Geschichte der dekorativen Sculptur in den Niederlanden“ sagt, dass sie den Ruhm niederländischer Gotik bis nach der

pyrenäischen Halbinsel trugen. In den Niederlanden selbst und in Belgien zeigen die Bürgerhäuser noch heute die gotische Bauart, die bis ins 17. Jahrhundert hinein geübt wurde und Graul nennt (p. 10) eine ganze Reihe öffentlicher Gebäude und Kirchen der Spätgotik, von denen die letzte die Jahreszahl 1659 trägt.

Wenn der Verf. aus der Schaar klassizirender niederländischer Künstler gerade Dubroeucq herausgreift, so hätte er dennoch dazu ein begründetes Recht, da uns zahlreiche Überlieferungen melden, dass Giovanni da Bologna bei dem Künstler von Mons acht Jahre lang in die Schule gegangen ist. Der Verf. scheint sich aber dieses Vorzugs Dubroeucqs, der ihn interessanter macht als andere Plastiker des niederländischen Cinquecento, durchaus nicht in seiner ganzen Tragweite bewusst geworden zu sein, da er über das wichtige Schulverhältniss der beiden mit einer biographischen Notiz (p. 209) und einer historischen Anekdote (p. 203) hinweggeht. Wenn man schon einem mittelmässigen Künstler eine Monographie von 290 Seiten und 42 Tafeln widmet, so sollte man doch trachten, ihm auch in jeder Weise gerecht zu werden; das kann aber nie gelingen, wenn man den Künstler isoliert: der Biograph muss das Oeuvre des Künstlers in seinem Entstehen und Sein und seinen Einfluss auf unmittelbare und mittelbare Schüler erfassen. Hedicke glaubt genug für die Erkenntnis Dubroencq'schen Stiles getan zu haben, wenn er mit dem grössten Verständnis und Scharfsinn die eingehendsten Rekonstruktionen mit ihren zahlreichen Varianten der zugrunde gegangenen Werke des Künstlers unternimmt, wenn er bei der Beschreibung der einzelnen Statuen und Reliefs z. B. des Salvators (p. 95), einer Statue des Lettners zu Mons, eine vielzeilige Aufzählung gibt von anderen ähnlichen Darstellungen aus der gesammten Kunstgeschichte angefangen bei den Mosaiken von Rom und Ravenna und fortgesetzt bis zu dem französischen Portaltypus — und wenn er daran vier Seiten „Ästhetisches“ hängt, in dem er das künstlerisch Wirksame des Lettners in nach Nummern und Buchstaben geordnete Elemente zerlegt. Es wäre besser gewesen, wenn der Verf. der Betrachtung der Werke Dubroeucqs, zwecks Erforschung des Stiles des Künstlers mehr Raum gewidmet hätte und wenn er, statt den apodiktischen Satz auszusprechen, dass nur Rom auf ihn gewirkt habe, die vielen auffälligen Zusammenhänge mit Donatellos und seiner Schule Kompositionsweise und Mimik bemerkt hätte und ihnen nachgegangen wäre. Und es wäre dankbarer gewesen, wenn Hedicke, der so richtig die mangelnde Standfestigkeit Dubroeucq'scher Freifiguren erkennt, statt staunend vor den christlichen Tugenden — gleichfalls Lettnerfiguren — in Bewunderung auszubrechen, mit Stilkritik eingesetzt hätte; er wäre dann vielleicht auf die merkwürdige Übereinstimmung mit den Werken des Giovanni da Bologna aufmerksam geworden und hätte konstatieren können, dass dieser damals nicht „noch unselbständig, unerkennbar und namenlos an den Statuen des Lettners mitgearbeitet hat“, sondern deutlich mit allen seinen Stileigentümlichkeiten als Mitarbeiter an den drei Figuren erkennbar ist.

Mit der entsprechenden umgekehrten Forderung, über das Verhältnis des Giovanni da Bologna zu seinem Lehrer Dubroeucq unterrichtet zu werden, kann man an das Buch Patrizis: Il Giambologna herantreten. Aber bei fortgesetzter Lectüre dieser Monographie sieht man, wie fern dem

Verf. solcherlei Probleme lagen. Mit der Naivität des Laien, der nicht einmal die Schwierigkeiten des zu behandelnden Stoffes ahnt, ist hier ein Künstlerleben nach den Erzählungen des Borghini, Vasari, Baldinucci, Benvenuto Cellini und nach zeitgenössischen Panegyrikern zusammengestellt worden, indem der Verf. immer nach jenem Gewährsmann griff, der grade am breitesten zu erzählen wusste. Nur ganz selten wird die Glaubwürdigkeit der kühnsten Anekdoten durch die beigefügte liebenswürdige Kritik: La leggenda come sempre ha voluto mescolarsi alla storia — in Frage gezogen und der Leser aus der Illusion, eine ganz wahrhaftige Geschichte zu lesen, herausgerissen.

Wenn man das Buch aus der Hand legt, so fühlt man unverringert das Bedürfnis, endlich eine erschöpfende Darstellung des Lebens und Werkes dieses Künstlers zu besitzen, zu der ja ein Teil des Materiales in verschiedenen Vorarbeiten vorliegt. Man möchte die Fragen beantwortet haben: Was hat dem Künstler die Heimat mitgegeben? Unter was für Bedingungen hat sich sein Stil in Italien entwickelt und ausgebildet? Vor allem aber wäre es wichtig, sein Oeuvre erschöpfend und kritisch zusammenzustellen, so dass man nicht gezwungen wäre, sich seine Werke nach den verschiedenen Katalogen aus den Museen zusammenzusuchen, wo sie je nach dem Patriotismus und der Weitherzigkeit der Direktoren in grösserer oder kleinerer Anzahl vorhanden sind.

E. Tietze-Conrat.

Deutsche Kunsttopographien. I.

Man sollte glauben, dass es in einer geschichtlichen Disziplin kein wichtigeres Ereignis geben kann, als die Veröffentlichung von Verzeichnissen des ganzen Denkmalbestandes. Wie oft las man in alten kunstgeschichtlichen Abhandlungen eine Klage darüber, wie schwer es ist, zu gesicherten kunstgeschichtlichen Resultaten zu gelangen, weil es keine Publikationen gibt, aus welchen man Belehrung darüber schöpfen könnte, was sich an altem Kunstbesitz in Deutschland erhalten hat. Nun erscheinen seit beinahe drei Jahrzehnten solche Verzeichnisse, bilden bereits beinahe eine kleine Bibliothek, in der wahrlich viel Arbeit und Fleiss niedergelegt wurde und die auch viel Geld gekostet hat. Man sollte glauben, dass da Anzeige auf Anzeige folgte, Diskussion auf Diskussion, wie bei den ersten Urkundenpublikationen der Monumenta Germaniae. Handelt es sich doch um eine neue Grundlage der ganzen deutschen kunstgeschichtlichen Forschung, die nicht so bald neu aufgebaut werden dürfte und bei der sich also alle, denen die Kunstgeschichte am Herzen liegt, zusammentun werden, um dem Unternehmen auf Grund eingehender Auseinandersetzung über die leitenden Prinzipien die für die Wissenschaft brauchbarste und dauerhafteste Form zu verleihen. Es ist wohl nichts bezeichnender dafür, wie schlecht es noch um die Wissenschaftlichkeit der Kunstgeschichte bestellt ist, als dass von all dem nichts eingetroffen ist. Die Topographien erscheinen Band für Band und niemand kümmert sich darum, wie sie gemacht werden, niemand, mit Ausnahme einiger Denkmalpflegespezialisten, findet es der Mühe wert, über sie auch nur ein Wort zu verlieren. Deshalb wollen wir in diesen Blättern versuchen, den wissenschaftlichen

Wert dieser Publikationen zu erörtern und zwar sollen in dieser ersten Anzeige die allgemeinen, bei der Abfassung der Kunsttopographien befolgten Grundsätze besprochen, in weiteren Anzeigen dann die einzelnen Inventare auf ihre Verlässlichkeit und die in ihnen befolgte Methode untersucht werden.

Man könnte vielleicht dieser Absicht gleich von vornherein den Einwand entgegenstellen, dass es sich ja weniger um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt, als um Verzeichnisse, welche in erster Reihe administrativen Zwecken als Grundlage der Denkmalüberwachung und des Denkmalschutzes dienen sollen, doch würde dieser Einwand weder der Absicht, welche diesen Unternehmungen zu Grunde lag, entsprechen, noch der Art und Weise, in der man sie durchführt. Man lese nur die Vorworte, und welchen Sinn hätten in administrativen Verzeichnissen die historischen Exkurse und der ganze gelehrte Apparat! Es sollte zumindestens beides erreicht werden, eine Verknüpfung, die, wie wir hören werden, schlimme Folgen hatte und zwar in doppelter Beziehung. Es kann wohl kein Zweifel sein, dass die meisten Kunsttopographien bei weitem nicht den Anforderungen entsprechen, welche vom Standpunkte der Denkmalpflege an solche Verzeichnisse gestellt werden müssen; damit haben wir uns in dieser Zeitschrift nicht zu beschäftigen. Ebensowenig kann man jedoch daran zweifeln, dass auch die wissenschaftlichen Ergebnisse der Inventarisirungsarbeit bisher nicht das gehalten haben, was man sich versprochen hat. Ich kenne keine ernste und bedeutendere kunstgeschichtliche Arbeit, die durch die Kunsttopographien angeregt worden wäre oder auf ihnen beruhen würde, unbenützt stehen die langen Reihen in den Bibliotheken und selten sucht jemand etwas darin. Es ist dies um so auffallender, als man gerade in den letzten Jahren begonnen hat, sich mehr mit der Geschichte der deutschen Kunst zu beschäftigen und so das, was man sich als eine Frucht der Kunsttopographien erhoffte, unabhängig davon gekommen ist. Es ist dies ein Beweis, dass nicht Mangel an Interesse, sondern die Art der Durchführung der Topographien daran schuld ist, dass sie nicht den Zweck erfüllen, den sie erfüllen sollten.

Nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man generaliter behaupten wollte, dass der Fehler in ungenauer, nachlässiger Arbeit zu suchen sei. Es gibt, wie wir sehen werden, unter den deutschen Kunsttopographien einige, die auch in dieser Beziehung vieles zu wünschen übrig lassen, die meisten aber sind mit grosser Sorgfalt hergestellt und es gibt einzelne darunter, wie die rheinländische oder die badensische, die als wahre Musterleistungen eines mit der grössten Genauigkeit und Akribie durchgeführten Publikationsprogrammes gelten können. So muss, wenigstens bei diesen letzteren, der Fehler in diesem Programme gesucht werden und da scheinen mir allerdings prinzipielle Bedenken vorzuliegen, die mehr oder weniger gegen alle bisherigen Kunsttopographien vorgebracht werden können. Ich will nur die wichtigsten hervorheben.

Es mag auf die oben erwähnte Verbindung des administrativen Inventars mit der wissenschaftlichen Publikation zurückgehen, dass in den meisten Topographien keine oder eine nicht ausreichende Scheidung des wissenschaftlich wichtigen und unwichtigen Materials vorgenommen wird. „Ja, ist denn nicht für die Kunstgeschichte jedes Denkmal gleich wichtig?“

werden da wohl alle Pedanten mit Erstaunen fragen und man kann ihnen getrost mit einem Nein antworten. Gewiss ist alles gleich wichtig — sub specie aeternitatis und die möglichste Vollständigkeit der Inventare ist gewiss anzustreben, doch bedeutet diese Vollständigkeit an und für sich keinen grossen wissenschaftlichen Fortschritt, wenn sie eine uniforme Behandlung der wichtigen und unwichtigen Denkmäler zur Folge hat, bei der die wichtigen Monumente notwendig zu kurz kommen müssen. Es kann gewiss unter Umständen wichtig sein, alte Glocken und Grabsteine kennen zu lernen, doch ist es vom Standpunkte der kunstgeschichtlichen Forschung ein Übelstand, wenn über einen Gemäldezyklus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts nicht mehr gesagt wird, als über einen Grabstein oder eine Glocke. So haben z. B. provinziale Bauformen des 15. oder 16. Jahrh. im allgemeinen nur eine lokalgeschichtliche Bedeutung, über die sich die Lokalforscher auch ohne eine Kunsttopographie leicht informiren können, dagegen ist es ein grosser Nachteil, wenn über eine private oder eine öffentliche Sammlung nichts weiter gesagt wird, als dass sich darin Bilder von Lorenzo da Credi, Tizian etc. befinden oder befinden sollen, dass die Sammlung auch „mehrere“ Handzeichnungen Rembrandts oder wertvolle Holzskulpturen aus dem 15. Jahrh. enthalte, wenn also nicht mehr gesagt wird als das, was man in jedem Reisehandbuche finden kann. Gerade in den kleinen Sammlungen gibt es vielfach kunstgeschichtliches Material, welches aus der ganzen Welt zusammengetragen, eine über die Grenzen der lokalen Kunstgeschichte hinausgehende Bedeutung besitzt.

Dazu kommt noch, dass in den Kunsttopographien nicht alle Kunstperioden gleichmässig behandelt werden. Es wirkt da noch die Romantik und der Klassizismus, die patriotische, antiquarisch kulturgeschichtliche und ästhetisch-dogmatische Wertschätzung der Kunstwerke nach. Während nämlich die Denkmäler der romanischen und gotischen Kunst oder der Renaissance nicht nur ausführlich beschrieben, sondern oft auch näher charakterisirt werden, begnügt man sich bei Denkmälern der übrigen Kunstperioden mit ganz allgemeinen Angaben und Beschreibungen. So bildet in den meisten Topographien die antike Kunst nur den Anfangs- und die barocke Kunst nur den Schlussschnörkel der einzelnen Aufsätze. Es nützt dem Forscher gar nichts, wenn er in der Topographie etwa folgende Angaben findet: „Die umfangreiche Sammlung antiker Vasen erstreckt sich teils auf schwarzfigurige, teils auf rotfigurige Gefässe, deren Mehrzahl aus Sepukralstücken der griechisch kolonisirten Landschaften Unteritaliens und der Insel Sizilien, Einzelnes aber auch aus dem griechischen Mutterlande stammt.“

Solche Angaben erreichen selbst in einem Fremdenführer nicht das Mass des Wünschenswerten. Womöglich noch ärger als mit der Antike ist es in vielen Topographien mit der barocken Kunst bestellt. Die geläufige Formel lautet: Die Altarbilder sind gute oder schlechte Arbeiten des 17. oder 18. Jahrh., oder die Kanzel ist ein reich geschnitztes Werk der Barokzeit, oder gar wie in einer Topographie stereotyp zu lesen ist: die Inneneinrichtung der Kirche — Zopf. Um festzustellen, dass es in Hessen oder Thüringen barocke Bilder, Kanzeln und Rokokokircheneinrichtungen gibt, dazu bedarf es wahrlich nicht des grossen kostspieligen Apparates

der Kunsttopographien. Diese oberflächliche Behandlung der antiken und barocken Kunst ist aber gerade im umgekehrten Verhältnisse zur wissenschaftlichen Wichtigkeit des Stoffes. Besonders was die mittelalterlichen Kunstschätze anbelangt, werden die Kunsttopographien noch lange nicht, vielleicht überhaupt nie, Spezialpublikationen ersetzen können. Die allgemeinen Probleme, welche die Erforschung der Geschichte der Kunst im Mittelalter vor allem bewältigen muss und für die das Material in der ganzen Welt zerstreut ist, können natürlich nicht durch die Bearbeitung des in einem politischen Bezirke befindlichen Materials gelöst werden, so lange sie aber nicht gelöst sind, kann auch die kunstgeschichtliche Bedeutung dieses Materials nicht erschöpfend bestimmt werden. Anders verhält es sich aber mit der spätantiken und barocken Kunst. Da ist es gerade die territoriale Entwicklung, die erforscht werden muss, wenn wir über allgemeine Phrasen hinauskommen wollen. Da ist also eine möglichst ausführliche Behandlung notwendig, wenn die Topographien ihren wissenschaftlichen Zweck erfüllen sollen.

Doch auch die ausführlichste Beschreibung hat nur einen höchst problematischen wissenschaftlichen Wert, wenn ihr nicht eine exakte Untersuchung über die historische Bedeutung der einzelnen Denkmäler und Denkmalgruppen zu Grunde liegt. Gerade in dieser Beziehung ist es aber mit den Kunsttopographien am schlimmsten bestellt und darin, scheint mir, ist die ausschlaggebende Ursache ihrer wissenschaftlichen Unfruchtbarkeit zu suchen. Man könnte in dieser Beziehung vielleicht die Kunsttopographien mit den alten Quellen- und Urkundenpublikationen der gelehrten Geistlichen des 17. und 18. Jahrh. vergleichen. Endlose Foliantenreihen sind erschienen, eine Unmasse von erzählenden Quellen, Urkunden und Aktenstücke wurde abgedruckt und doch hatten diese Riesenwerke zum grossen Teil eine rein bibliographische Bedeutung und werden in Bezug auf wissenschaftliche Erfolge oft von einem einzigen Bande der modernen Quellenpublikationen weit überholt. Der Unterschied besteht darin, dass die alten Publikationen ein einfach kompilirtes, die modernen ein wissenschaftlich verarbeitetes Quellenmaterial enthalten und mit den Quellen auch die wissenschaftlichen Probleme aufstellen, welche sich an diese Quellen knüpfen.

So werden aber auch die Kunsttopographien solange keine einschlagende wissenschaftliche Bedeutung haben, solange sie sich darauf beschränken werden, die Kunstwerke eines bestimmten Territoriums zu kompiliren oder wie man es da bezeichnet, in beschreibender Form zu inventarisiren und solange mit dieser Inventarisirung nicht auch eine historische Durchforschung des veröffentlichten Materials verbunden sein wird. Ja geschieht das nicht? könnte man einwenden. Werden nicht den einzelnen Absätzen der Topographien ausführliche historische Einleitungen vorangeschickt, ganze Ortsgeschichten, manchmal umfangreicher als das folgende Inventar, nebst erschöpfenden Literaturangaben? Das ist wohl sehr zu begrüssen, doch die Hauptsache ist es nicht, die eigentliche historische Bearbeitung des inventarisirten Materials wird dadurch nicht erledigt, wie man allgemein zu glauben scheint. Eine Liste der Besitzer eines Ortes vom 12. bis zum 18. Jahrh. wird vielleicht in hundert Fällen einmal für den Kunsthistoriker von Bedeutung sein, doch das, was er bei jedem inventarisirten

Kunstdenkmale unter allen Umständen in der Kunsttopographie suchen wird, sind möglichst exakte Aufschlüsse über die Entstehungszeit, die Künstler und die allgemeine und territoriale Bedeutung der besprochenen Kunstwerke, über die Gruppen, zu welchen sie sich vereinigen lassen, über die historischen Fragen und Aufgaben, welche sie bieten. Solche Aufschlüsse enthalten aber die Kunsttopographien nur dann, wenn und soweit sie ohnedies bekannt, an den Kunstwerken ersichtlich sind oder mühelos festgestellt werden können. Sonst verlässt man sich bei den meisten Zeitbestimmungen auf das „Gefühl und die Erfahrung“, bei Künstlerbestimmungen wiederholt man die Mesnerangaben oder nimmt besonders bei barocken Kunstwerken die Anonymität als selbstverständlich und begnügt sich bei der Feststellung der Bedeutung der einzelnen Monumente mit einem ästhetischen Lobe oder Tadel. „Das Altarbild ist ein gutes Werk eines barocken Meisters aus dem 17. Jahrh.,“ ähnliches liest man immer und immer wieder; wie soll da der Forscher den Band nicht enttäuscht bei Seite legen.

Soll jedoch die Kunsttopographie mehr bieten als solche allgemeine, ganz nutzlose „Kennerurteile“, so muss mit der Inventarisirung zweierlei Arbeit verbunden werden. Erstens eine Durchforschung der Archive. Man findet wohl in einzelnen Topographien Hinweise auf einzelne Archive und Archivalien, doch nur ganz ausnahmsweise wird besonders für die Neuzeit das archivalische Material zur Bestimmung der chronologischen Ansätze und der Künstler in dem Umfange herangezogen, wie es, wie ich mich selbst vielfach überzeugte, möglich und wünschenswert wäre. Es kommen da nicht nur die an Ort und Stelle befindlichen Archivalien in Betracht, auf die ja manchmal hingewiesen wird, sondern auch anderweitige dokumentarische Quellen, womit freilich nicht gesagt werden soll, dass alles, was solche Quellen bieten, herangezogen und veröffentlicht werden muss, doch wie bei Urkundenveröffentlichungen mit Fug und Recht verlangt wird, dass für Erledigung aller kritischen Fragen das gesamte auffindbare Material verwendet werde, so muss man auch bei den Kunsttopographien, wenn sie mehr bieten sollen als ein administratives Inventar, fordern, dass alle vorhandenen Quellenbehelfe wenigstens soweit herangezogen werden, als es die möglichst genaue chronologische und stilistische Fixirung der inventarisirten Denkmäler verlangt. Das gilt natürlich umsomehr für die monumentalen Quellen der Geschichte der Kunst in dem inventarisirten Gebiete, deren möglichst lückenlose Verwertung für die Zeit- und Stilbestimmungen eine wissenschaftliche conditio sine qua non für eine jede Kunsttopographie bilden muss. Ich kann mir keine Disziplin vorstellen, in der man Monumente verzeichnen würde, ohne dass sich die Herausgeber um zusammengehörige Objekte kümmern würden und wenn dies nicht geschieht, so ist das Inventar eben kein wissenschaftliches. Was würde man z. B. zu einem Galeriekataloge sagen, der die Bilder einfach beschreibt, ohne sich die Frage zu stellen, welchen Schulen oder Künstlern, welchen engeren Gruppen die einzelnen Bilder zuzuweisen sind. Und doch könnten die Kunsttopographien in dieser Richtung noch eine wichtigere Mission erfüllen, als die Museumskataloge. Ein Beispiel mag es illustriren. In einer Landkirche befindet sich ein Bild, welches Rubens, oder ein Bild, welches Guido Reni zugeschrieben wird. In der Regel würde

man da nun in den Kunsttopographien, deren Autoren doch nicht übersehen konnten, dass die Bilder unmöglich von Rubens oder Guido Reni selbst sein können, lesen, dass sich in der Kirche „Bilder aus dem 17. Jahrh. in der Richtung des Rubens oder Guido Reni" befänden. Eine solche Angabe ist vollkommen wertlos, denn Bilder aus dem 17. Jahrh. in der Richtung des Rubens oder Guido Reni findet man so ziemlich überall. Wenn sich nun aber der Herausgeber der Topographie in benachbarten Orten und Gebieten manchmal engeren, manchmal weiteren Umkreises umschaut, wird er in der Regel mehrere Bilder von demselben Meister finden und in den meisten Fällen wird sich für das eine oder das andere dieser Bilder archivalisch oder auf Grund einer anderweitigen Überlieferung auch ein bestimmter Künstlername feststellen lassen. In Italien sind solche Untersuchungen nicht notwendig, weil sich die Künstler und die Schulen auf Grund der alten kunsttheoretischen Literatur, der Viten und der Guiden leicht feststellen lassen, bei uns sind jedoch die Kunstwerke selbst des 17. und 18. Jahrh. zumeist traditionslos und diese Tradition für bestimmte lokale Gebiete nach Möglichkeit zu ersetzen, betrachte ich als eine der wichtigsten Aufgaben der Kunsttopographien. Oder um ein anderes Beispiel zu nennen: Ein spätgotischer oder barocker Bau ist in den seltensten Fällen in einem bestimmten Gebiete stilistisch vereinzelt; welchen Vorteil es aber mit sich bringt, wenn die stilistisch verwandten Bauten eines Territoriums zusammengestellt werden, wobei sich in der Regel auch eine zeitliche Abgrenzung der Dauer einer bestimmten Stilrichtung ergeben dürfte, muss nicht erst hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für die so interessanten und wichtigen spätgotischen Schnitzereien oder für die herrlichen süddeutschen Barockkircheneinrichtungen, die zu dem schönsten gehören, was die menschliche Phantasie geschaffen hat. Der Mangel einer geläufigen historischen Gliederung ist gewiss nicht zu allerletzt daran Schuld, dass nicht nur das Publikum, sondern auch die Kunstgeschichte diesen Kunstschätzen so wenig Beachtung bisher gewidmet hat und es ist kein Zweifel, dass auch in dieser Richtung die Kunsttopographien eine neue Grundlage zur Erforschung der heimatlichen Kunst schaffen könnten und schaffen sollten. Ein kritiklos zusammengetragenes Material kann freilich eine solche Grundlage nicht bilden.

Man könnte da nun fragen, ob eine solche Ausgestaltung der Kunsttopographien, die dem Inventar eine kunstgeschichtliche Erforschung der inventarisirten Denkmäler zu Grunde legt, nicht die Beendigung der ganzen Inventarisirungsarbeit in eine unabsehbare Zukunft verschieben würde. Gewiss würde sie mehr Arbeit und Zeit beanspruchen, als die jetzt geläufige Praxis. Doch das Plus wäre nicht so bedeutend, dass es nicht die Vorteile lohnen würde und würde sich überdies bei einer entsprechenden Arbeitsteilung bedeutend einschränken lassen. Und überdies — dürfte es heute jemand überhaupt nur wagen, dafür zu sprechen, dass man bei einer Urkundenpublikation von einer kritischen Bearbeitung des Materials absieht und zu der alten Übung zurückkehrt, weil sie ein viel schnelleres Fortschreiten der Publikation möglich macht? Gibt es nicht in der Wissenschaft Forderungen, die einfach nicht übergangen werden können, mögen sie noch so viel Zeit und Mühe kosten? Das was wir beanspruchen, muss früher oder später durchgeführt werden und es wäre nichts natürlicher

und zweckmässiger, als dass es gleich im Anschlusse an die Inventarisirungsarbeiten geschieht. Ich muss ja wohl nicht erst betonen, dass es sich nicht darum handelt, alle kunstgeschichtlichen Fragen zu beantworten, zu welchen die inventarisirten Kunstdenkmäler Veranlassung bieten könnten, es genügt vollkommen, wenn die zeitliche und stilistische Provenienz der die Monumente berührenden Probleme richtig, d. h. auf Grund methodischer Verwertung des gesamten Materiales gestellt werden. Wenn dies durchgeführt wird, so werden die Kunsttopographien, wie man es sich erhoffte, wirklich von fundamentaler Bedeutung für die Erforschung der deutschen Kunst werden. Und eine grosse Schar von Forschern wird überdies überall für das arbeiten, was wir alle anstreben, nämlich die Ausgestaltung der Kunstgeschichte zu einer exakten historischen Wissenschaft.

Die Durchführung dieses Prinzipes würde allerdings auch eine Änderung in der Anlage der Kunsttopographien bedingen. Es ist an und für sich jetzt schon die alphabetische Anordnung ein Misstand insoferne, als zusammengehörende Kunstwerke getrennt werden und selbst da, wo ihre Zusammengehörigkeit betont wird, die ganzen Bände durchgelesen werden müssen, wenn man sich darüber informiren will, eine Zumutung, welche wohl so gross ist, dass sie die Benützung der Topographien in dieser Hinsicht fast illusorisch macht. Die alphabetische Anordnung aufzugeben wird sich wohl aus vielen Gründen, die nicht eigens aufgezählt werden müssen, kaum empfehlen, doch kann der Mangel leicht behoben werden, wenn chronologische Übersichten und stilgeschichtliche Einleitungen den alphabetischen Verzeichnissen vorangeschickt werden, aus welchen sich der Benützer leicht unterrichten könnte, was er in dem Bande suchen und finden kann. Ausführliche, nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellte Register könnten diese Einleitungen noch ergänzen.

Wien. Max Dvořák.

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigirt von **Franz Wickhoff.**

Jahrgang 1906. Nr. 3.

Jean Paul Richter and A. Cameron Taylor, The golden age of classic christian Art. London, Denkworth and Co., 1904. 4°. 428 S. und 52 Tafeln.

Unter diesem etwas sonderbaren Titel verbirgt sich eine Publikation der Mosaiken von S. Maria Maggiore in Rom, die jedenfalls zu dem Wichtigsten und Interessantesten gehört, was auf dem Gebiete der altchristlichen Kunst in den letzten Jahren erschienen ist.

Sie ist von drei Gesichtspunkten aus zu betrachten, erstens von der Art aus, wie die Publikation gemacht ist, zweitens von Seite der sachlichen Erklärung der Mosaiken, drittens von Seite der Datirung.

Herr Richter und seine gelehrte Mitarbeiterin machen in der Einleitung mit Recht darauf aufmerksam, dass diese Mosaiken auf ihrem dunklen Standorte bisher noch nicht richtig geschätzt wurden, weil sie noch niemals richtig publiziert wurden, vor allem aber, weil ihre originellen Teile von den wiederholt vorgenommenen Restaurationen nicht scharf geschieden wurden, und weil bei diesen Restaurationen die verlorenen Teile oft willkürlicher rekonstruirt wurden, als dass sie wirklich wieder hergestellt worden wären. Was vom allergrössten Werte ist, ist die Bemühung der Autoren, die unversehrten alten Stücke herauszufinden und zu reproduziren. Sie haben die Mosaiken von Hängekästen, die von der Decke herabhingen, untersucht, photographirt, gepaust und nachgezeichnet. Obschon wir das Vertrauen haben, dass alle diese Reproduktionen mit der grössten Sorgfalt ausgeführt sind, möchten wir doch bei jeder Tafel im einzelnen unterrichtet sein, was direkt photographisch aufgenommen ist oder was erst von dem Aquarellmaler mit dem Kennzeichen des Alten versehen ist. Eine solche exakte Mitteilung für den Leser und Beschauer fehlt und wird schwer vermisst. Denn an dieser wissenschaftlichen Korrektheit, an der ich, wie gesagt, nicht zweifle, über deren Gestaltung man

aber doch genauer unterrichtet sein möchte, hängt die wichtigste kunsthistorische neue Offenbarung, auf die die beiden Autoren sonderbarerweise mit keinem Worte eingehen. Die farbig reproduzirten Stücke der alten Mosaiken zeigen nämlich, dass die Mitteltöne und zuweilen auch die Schatten im Fleisch in graulich, blaulich und grünlichen Tönen ausgeführt sind, d. h. dass die Mitteltöne der warmen Fleischpartien schon im Altertume (es kommt dabei gar nicht darauf an, ob die Mosaiken ein paar Jahrhunderte älter oder jünger sind) mit kühlen Tönen ausgeführt wurden, ein Prinzip, das im Mittelalter ganz verloren ging, selbst noch in den glänzendsten Zeiten des 15. Jahrhunderts und dem Beginne des 16. Jahrhunderts unbekannt war und erst von Tizian wieder entdeckt wurde. Erst durch die Wiedergewinnung dieses Prinzips ist die moderne Malerei möglich geworden. Bisher konnte man nicht mit Sicherheit behaupten, dass es im Altertume bekannt war, sondern das nur vermuten. Vermuten lassen es nur einige pompejanische Fresken im Museum von Neapel, aber da diese stark mit Firniss, der den Farbton ändert, überstrichen sind, blieb es bisher immer bei Vermutungen. Und was das merkwürdigste ist, Tizian hatte diese zu seiner Zeit wieder neue Manier bei dem Mosaizisten wieder gefunden, bei dem er seine Jugend zugebracht hatte, weil sich diese Benützung der kalten Töne noch bei den älteren Mosaiken der Kirche S. Marco fortgerettet hatte.

Haben uns für diese kunsthistorischen Beobachtungen die Autoren in Stich gelassen, so sind sie mit anderen, die sie als feste Behauptungen aufführen, nicht immer glücklich gewesen. Der Zweck ihrer Darlegungen ist, diese Mosaiken ins zweite Jahrhundert zurückzuverlegen. Sie geben Abbildungen von einigen Details der Triumphalbogen und anderer kaiserlicher Monumente, jedoch niemand wird überzeugt werden, dass die Mosaiken von S. Maria Maggiore mit diesen angeblichen Vorbildern etwas anderes gemein haben, als die Art der römischen Kunst, die ebenso in den Monumenten des fünften Jahrhunderts, als in denen des zweiten herrscht. Eine auch nur einigermassen schlagende Analogie ist nirgends vorhanden. Die Behauptung, dass die Mosaiken von S. Maria Maggiore keine historische Reihe bildeten, ist nirgends erwiesen und bei dem Fehlen grosser Stücke nirgends erweisbar. Dass sie ihre didaktische Tendenz in die Zeit Justins des Märtyrers und nicht in spätere Zeiten weise, ist völlig aus der Luft gegriffen, denn die Vorstellung, dass Abraham, Moses, Josua Typen Christi seien, ist seit jener Zeit niemals wieder verloren gegangen und dauert das ganze Mittelalter durch, so dass daraus gar keine chronologischen Anhaltspunkte zu schöpfen sind. Ebenso in der Luft hängend ist die Behauptung, dass die einzelnen Zyklen, die unsere Autoren annehmen, für die Dekoration privater Gebäude erfunden wären, im zweiten nämlich oder dritten Jahrhundert, und dass sie erst im fünften Jahrhundert zu Dekoration von S. Maria Maggiore kopirt wurden und mit Sixtinischer Weihinschrift versehen worden. Es genügt nicht, eine Reihe solcher subtil ersonnener Gründe aneinander zu reihen, um diese Zyklen ins zweite oder dritte Jahrhundert zu setzen; und selbst angenommen es wäre so, so fiele doch ihre Ausführung, wie sie jetzt vorliegt, ins fünfte Jahrhundert. Denn darauf kommt es für die Kunstgeschichte an, wann der so überaus merkwürdige Stil der Farbengebung sich nachweisen lässt, der diesen Mosaiken

die allerhöchste Bedeutung für die malerischen Errungenschaften der antiken Kunst verleiht. Erst von da an wird es möglich sein, vorsichtig zurückzugehen, um es vielleicht zu erkunden, wann dieses überaus wichtige Verwendungsgesetz der warmen und der kalten Farben entdeckt wurde und vorwärts, um zu sehen, wie lange es sich in das Mittelalter hinein erhalten hat. Trotz der problematischen Erklärung und problematischen chronologischen Ansetzung bleibt sich der Wert dieser Publikation gleich. Sie ist, da sie uns das wichtige kunsthistorische Material zum erstenmale getreu reproduzirt und deutlicher sichtbar, als es bei Betrachtung der Originale an Ort und Stelle möglich ist, von allererster Bedeutung für die Geschichte der Kunst.

Wien. Franz Wickhoff.

A. Kleinclauss, Claus Sluter et la Sculpture Bourguignonne au XVe. siècle. Paris; Librairie de l'art ancien et moderne 1905 (Collection des Maîtres de l'Art). 8°. 180 S.

Das Buch von Kleinclauss gibt nicht viel neue Aufschlüsse über die burgundische Skulptur, aber der Verfasser hat das Verdienst, die zahllosen seit 60 Jahren publizirten Archivalien zusammengefasst zu haben. Das ist mit ebensoviel Sorgfalt als Deutlichkeit geschehen. Nach einer kurzen Einleitung, die den burgundischen Hof am Ende des 14. Jahrhunderts schildert, zeigt er uns Jean de Marville, den ersten der Bildhauer, die an der Karthause von Dijon tätig waren, bei der Arbeit; aber Marville geht 1389, ohne eines der von Philipp dem Kühnen bestellten Werke vollendet zu haben, an seine Stelle tritt Sluter, der Bildhauer, der uns die Portalstatuen und den Mosesbrunnen geschenkt hat. Man kann das Fortschreiten der Arbeit von Jahr zu Jahr verfolgen: 1391 werden der Johannes der Täufer und die hl. Katharina aufgestellt, die zum Geleit der Stifterfiguren ausersehen waren; 1393 ist die Statue der Herzogin Margareta von Flandern an Ort und Stelle und man darf annehmen — es ist hier eine Lücke in der Reihe der Dokumente —, dass der Herzog und die Madonna bald darauf gearbeitet wurden (1396—1397). Dann wurde der Brunnen in Auftrag gegeben und seine Bekrönung mit Christus, Maria, Johannes und Magdalena 1399 aufgestellt; 1402 werden der Moses, der David und Jeremias in die Karthause geschafft und die letzten Propheten, Daniel, Zacharias und Jesaias, waren fertig, als Sluter 1406 starb. Das alles ist sehr klar auseinandergesetzt, und wenn auch die Versicherung, dass die Reste der Christusfigur im Dijoner Museum zum Brunnen gehören, wenn es auch ganz allgemein angenommen wird, hätte bewiesen werden müssen, so ist doch an der Argumentation des Verf. zu Gunsten der Zuschreibung von Madonna und Donator an Sluter nichts auszusetzen. Nur das Kapitel über die Organisation der Arbeit im Atelier des Meisters bringt einiges Neue. Kleinclauss zeigt weiter, wie Claus de Werve das Grabmal des Herzogs ausführt, sowie es schon Marville projektirt hatte und Sluter es nicht mehr ausführen konnte, dann werden wir Zeugen der allmählichen Auflösung des Ateliers, aus dem diese Meisterwerke hervorgegangen waren:

Philipp der Gute, mehr Vlame als Burgunder, selten in Dijon, zeigt immer nur für Augenblicke Interesse für das Unternehmen eines Grabmals für seinen Vater Johann Ohnefurcht, das zuerst dem Aragonier la Huerta (1443—1455), dann Le Moiturier anvertraut und erst 1470 vollendet wird. Fortwährend klagen die Bildhauer über Mangel; sie fordern von den Bürgern und Städten Arbeit, da der Herzog sie ihnen nicht mehr verschafft: Claus de Werve fertigt 1430 einen Altarstein für die Kirche von Bessey, andere die Grabmäler des Tonnere (1454) und des Philipp Pot (1494), oder sie suchen auch in der Ferne Arbeit und verbreiten Tradition und Stil ihres in Burgund jetzt unnötig gewordenen Ateliers in Frankreich. Dieser ganze historische Teil des Buches ist ausgezeichnet und gibt wohl Abschliessendes, bis — was immer möglich ist — ein neues Dokument gefunden wird.

Der kritische Teil dagegen erregt einige Bedenken; wenn auch die notwendigen Beobachtungen meist in ihm zu finden sind, so hätten doch gewisse Ideen vollständiger ausgeführt werden können; sie betreffen teils das Technische unserer Monumente, teils ihren geistigen Gehalt.

Was die Technik betrifft, so hat man seit langem bemerkt, dass die burgundische Plastik als charakteristische Eigenheit eine ausserordentliche Fülle und komplizirte Schwere der Gewandfalten hat. Das ist gewiss richtig, aber es wäre durchaus ungerechtfertigt, Sluter die Erfindung dieses Stiles zuzuschreiben. Zweifellos zeigt der Faltenwurf in der französischen Skulptur gegen Mitte des 14. Jahrhunderts eine Neigung zur Dürftigkeit; der grossartige Mantel der Madonnen des 13. Jahrhunderts ist eine Art schmales Schultertuch geworden, das die Gewandung überschneidet, und dessen kleine, gedrückte Falten seitwärts in harten Schnörkellinien herabfallen. Aber schon vor Ende des Jahrhunderts kann man eine Veränderung wahrnehmen; überall strebt diese dünne, trockene Fältelung voller zu werden, und wir haben z. B. von der Abtei Bec in der Normandie aus der Zeit von 1390—1410 [1]) eine ganze Reihe von Apostelstatuen mit grossen Mänteln, deren volle Falten die Reife dieser Bewegung ankündigen. Sicherlich haben sie mit Sluter und Burgund nichts zu tun, und doch ist die Analogie zwischen ihnen und dem Johannes des Karthauseportals in die Augen springend, nur sind die Falten der Dijoner Statue etwas tiefer und gehäufter. Sluter knüpft mit seiner Faltengebung eng an die Kunst seiner Zeitgenossen an und es wäre wohl gut gewesen, wenn Kleinclauss das beachtet hätte; er hätte auch auf den deutlichen Abstand aufmerksam machen können, den man zwischen dem Faltenwurf bei gewissen frühen Statuen, wie dem Johannes, und dem bei Statuen vom Ende der Laufbahn unseres Meisters, beim Zacharias z. B., wahrnimmt; dort Bewegtheit und das Fehlen fester Linien, wie fast immer im 14. Jahrhundert, hier Ruhe und eine wunderbare Breite, aber immer — mehr als man annimmt — innerhalb des traditionellen Schemas. Auch die Statuen, die sich mehr von diesem zu entfernen scheinen, das Stifterpaar mit den langen, geraden Mantelfalten, stehen keineswegs allein in der zeitgenössischen Kunst und man würde den Ursprung dieser Faltengebung im Gewand-

[1]) Vitry et Brière. Documents de sculpture française du moyen-âge. Paris 1904, in fol. p. 105.

arrangement gewisser liegender Figuren finden können, auch auf einer weniger entwickelten Stufe, in Statuen wie des Johann von Bourbon der Célestins in Paris. Diese Verwandtschaft von Sluters Draperie mit der der zeitgenössischen französischen Skulptur scheint mir ganz evident zu sein und sie ist wichtig, da man diese bewegte Gewandbehandlung gewöhnlich für eine der originellsten Neuerungen hält; aber sie ist nur auf Grundlage der gewöhnlichen Formeln glänzend entwickelt worden und in den Augen der Nachwelt hat Sluters Genie sie sozusagen zu seinen und seiner Nachfolger Gunsten in Anspruch genommen.

Ebenso ist Sluters Realismus gewiss kein einzig dastehendes Faktum am Ende des 14. Jahrhunderts und für die Porträtkunst hat Kleinclauss das sehr wohl gesehen: ohne auf Beauneveu zurückzugehen, dessen spärlich erhaltene, authentische Porträts in ihrer Kälte und Leblosigkeit uns schwer seinen Ruf bei seinen Zeitgenossen begreifen lassen, weisen Statuen wie die Karls V. vom Kloster der Célestins 20 Jahre vor der Philipps des Kühnen dieselbe Tradition realistischer Kunst auf, und keines der beiden Denkmäler gibt dem andern etwas nach in der Macht der Darstellung lebensvoller Natur; Sluter hat hier seinen Vorgänger vielleicht erreicht, aber übertroffen hat er ihn nicht, keinesfalls hat er die Porträtdarstellung erneuert, noch weniger sie erfunden. Was den Realismus der andern Werke Sluters betrifft, so hat man sie offenbar mit Unrecht bisher als ein festgeschlossenes Ganzes betrachtet: wie in der Manier der Faltengebung, kann man auch in der Auffassung Unterschiede konstatiren. Ich für meinen Teil sehe nicht, was die Heiligen des Portals, die ersten Statuen, die uns vom oeuvre des Meisters bekannt sind, spezifisch Realistisches haben sollen; der Johannes hat nicht mehr Ausdruck als bestimmte Apostel oder Gelehrte von Bec, es ist ebensowenig wahre Natur, gesehen von einem scharfen Auge und wiedergegeben von einer durchaus zuverlässigen Hand, und wenn das Schema ein etwas abweichendes ist, der Grad der Konvention ist derselbe; es ist genau der gleiche, dem man bei so vielen Heiligen vom Ende der Regierungszeit Karls V., beim Johannes vom Nordturm in Amiens z. B., begegnet. Hier bleibt Sluters Kunst noch in der Tradition der Kunst seiner Zeit befangen, geht nicht einmal über den Durchschnitt derselben hinaus. Dagegen ändert sich alles in den Werken seines Alters, in den Statuen des Brunnens, und die Propheten entfernen sich wirklich von allem, was wir an kirchlicher Kunst der Vorzeit kennen; bei ihnen kann man in Wahrheit von Realismus sprechen, denn an die Stelle von Werkstattformeln, die mehr oder weniger geschickt variirt werden, tritt der individuelle Typus, das Porträt, in die bis dahin vielmehr konventionelle Welt der Heiligen ein. Kleinclauss hat mit Recht darauf hingewiesen, dass Sluter die Modelle zu den Propheten aus dem seiner Werkstatt benachbarten Judenviertel von Dijon genommen hat; nach dem Vorgang von Male [1]) wird geschildert, wie er sie mit dem seltsamen exotischen Flitterkram der Mysterienspieler bekleidet, aber es scheint, dass er die Bedeutung dieser Neuerung nicht recht erkannt hat; diese Individualisirung der allgemeinen Heiligentypen, zu der Sluter erst in den letzten Jahren seines

[1]) E. Male, Le Renouvellement de l'art par les Mystères (Gazette des Beaux-Arts 1904, t. 1).

Lebens gelangte — weniger seine Porträts —, ist das Meisterstück seines Genies und macht ihn zu einem der Schöpfer des Realismus.

Doch man lasse sich nicht irreführen: dieser Realismus, obwohl man es behauptet hat, wurde von sehr wenigen seiner Nachfolger angewendet. Claus de Werve beweist gewiss eine persönlich ausserordentlich intensive Beobachtung in den weinenden Gestalten vom Grabe Philipps des Kühnen, und dieses im ganzen recht leicht zu variirende Thema verliert unter den Händen der zahlreichen Nachahmer nicht so viel von seiner ersten Lebendigkeit. Aber wie viel individuelle Heiligenstatuen kann man nach Sluter aufzählen? Die vom Meister ausgehende Schule macht sich Schablonen zurecht, wie den Johannes vom Altar in Rouvres; und wenn auch ihre malerische Volkstümlichkeit oft den Anschein erweckt, so würde man sich doch gründlich täuschen, wenn man in ihnen, wie in den Madonnen, die sich zierlich in ihre gewaltigen Gewandmassen hüllen, die Spur eines wirklichen Realismus, d. h. einer wenn auch noch so wenig persönlichen Beobachtung sehen wollte. Es ist in der Tat viel von den realistischen Einflüssen gesprochen worden, die im 15. Jahrhundert von der burgundischen Kunst auf die französische Plastik ausgeübt sein sollen. Ich will nicht davon sprechen, dass man die burgundischen Einflüsse übertrieben und der Tätigkeit von Sluters Nachfolgern viele Denkmäler in ganz Frankreich zugeschrieben hat, die uns die Weiterentwicklung jener neuen Kunst darstellen, deren Verbreitung wir in der Zeit Karls V. verfolgen können und deren genialster Vertreter Sluter lediglich ist: aber das darf man sich nicht verhehlen: was man als Realismus der Künstler des 15. Jahrhunderts bezeichnet hat, dürfte im allgemeinen nur eine Änderung der Formeln sein. Auf die aristokratischen Konventionen des 13. Jahrhunderts, die im 14. Jahrhundert erstarrt sind, folgen volksmässigere, die aber genau so Konventionen sind. Bei der Mehrzahl der Heiligenstatuen des 15. Jahrhunderts bemerkt man nicht mehr direkte Beobachtung und damit wahren Realismus, als in der Masse jener übertreibenden und karrikirenden brabanter und flämischen Altarschreine, die zahllose Arbeiter nach den von wirklichen Meistern geschaffenen Modellen wiederholten. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als das „burgundische“ Schema sich ausgelebt hatte, kamen neue Meister, die die Natur auf ihre Weise betrachteten und in dem Jubel über ihre Entdeckung eine neue Interpretation von ihr gaben. An dieser Renaissance hat auch Burgund teilgenommen und Arbeiten wie die Madonna von Autun, gehören zu den Meisterwerken dieser „art gothique détendu“, wie Courajod zu sagen pflegte, deren letzten Schimmer sie wiederspiegeln. Ja, vielleicht ist die französische Plastik niemals so realistisch, d. h. so frei von allen Formeln gewesen, wie in dieser Zeit, niemals so mannigfaltig in den tausend Arten genialer und feiner Naturbeobachtung, — aber das führt uns weit ab von Sluter ins Bereich von Michel Colombe [1]).

Noch viele andere Punkte im Buch von Kleinclauss geben zu Betrachtungen Anlass; so könnte man sich mit ihm noch einmal über „die flämische Frage“ am Ende des 14. Jahrhunderts auseinandersetzen, die kürzlich von Fierens-Gewaert in seiner „Renaissance Septentrionale“ [2]) auf

[1]) P. Vitry, Michel Colombe et la sculpture française de son temps. Paris 1901, in 8°.

[2]) Brüssel 1905, in f°.

das Gebiet des Teppichs eingeschränkt wurde; doch kann man dies schwierige Problem nicht in einem kurzen Artikel erörtern. Es bleibt mir übrig zu wiederholen, dass ich alles Gute von diesem Buche denke, und den Wunsch auszusprechen, dass die Sammlung der „Maîtres de l'Art", in der es erschienen ist, uns andere, ebenso gewissenhafte Studien über die grossen Bildhauer des Mittelalters und der Renaissance schenken möge.

Paris. Raymond Koechlin.

Heinrich Wölfflin, Die Kunst Albrecht Dürers. München 1905. Gross 8°. VI und 316 S.

Die künstlerische Eigenart der Werke Dürers, die Ausdrucksweise, das Verhältnis zu den einzelnen Techniken, die wechselnde Auffassung der einzelnen Vorwürfe, die wechselnde Stimmung der Jahre, der Stil und die Entwicklung des Stiles und nicht die Lebensschicksale des Künstlers sind der Gegenstand der Monographie, wie der Titel schon andeutet. Der äussere Umfang von wenig mehr als 300 Seiten ist nicht halb so gross, wie Thausings Biographie. Die Darstellungsweise freilich viel konziser.

An einzelnen wertvollen Studien, die im gleichen Sinne vorgingen, fehlt es wenigstens seit den letzten Jahren nicht. Der Versuch, die Schöpfungen des ganzen Lebens und aller Gebiete, so wie hier, unter einheitlichen Gesichtspunkten darzustellen, ist noch nicht gemacht und gleich in bedeutender Weise gelöst worden.

In den bisherigen Monographien Dürers, wie überhaupt in fast allen der vorhergegangenen Generation von Kunstschriftstellern, nehmen die Beziehungen des Menschen zu anderen Menschen, die Schilderung von Stadt und Land, Politik, Religion und Bildung und etwa noch die Erörterung der Echtheitsfragen den breitesten Raum ein. Auch bei Holbein waren nach Woltmann fast alle künstlerischen Fragen noch zu lösen. Selten wurde die Frage aufgeworfen, was nun eigentlich der Unterschied zwischen den epochemachenden Werken des Meisters und denen seiner Vorgänger ist und was das Neue für die damalige Zeit bedeutet haben mochte oder gar welche Schicksale und innere Kämpfe ein solcher „Schritt nach vorwärts" vorausgesetzt haben muss. Das Gebiet, das Wölfflin betritt, war, wie heute noch bei Laien, damals bei den Fachgenossen verpönt als ein Tummelplatz subjektiver Erörterungen, ein Feld, wo die Wissenschaft ihr Recht verloren habe. Wenn ich nicht irre, war es gerade Thausing, der zu betonen pflegte: „Wir sind Handwerker", womit er meinte, man müsse sich als Handlanger bescheiden. Wölfflin versucht nicht, es der älteren Generation auf ihrem eigenen Felde gleich zu tun und sich damit das Ansehen wissenschaftlicher Arbeit zu verdienen, im Gegenteil, er verzichtet fast ganz auf die Erörterung der Fragen, denen sonst die heissesten Bemühungen der Biographen galten, und hat ausserdem den Mut, sich nicht einmal bei denen lange aufzuhalten, deren Lösung ihm neues Material für seine Zwecke gebracht hätte. Die Frage der Chronologie der Dürer'schen Landschaftsstudien, der Echtheit und Entstehungszeit so manches anderen nicht ganz unwichtigen Werkes ist offen gelassen. Die neuere überreiche

Dürerliteratur scheint im ganzen und grossen durchgearbeitet zu sein, aber ein Nachschlagebuch über „obschwebende“ Dürerfragen ist das Werk nun einmal nicht geworden. Es fehlt selbst ein Verzeichnis der im Buche besprochenen Werke. Neues im Sinne von Feststellung solcher Tatsachen, die auch im engeren Fachkreise unbekannt waren oder doch nicht gedruckt sind, bietet das Buch fast nichts.

Indessen kann auch die blosse Zusammenstellung dessen, was als Resultat bisheriger Forschungen betrachtet werden darf, eine wissenschaftliche Tat bedeuten. Meiner Ansicht nach ist sogar die Fähigkeit, das allgemein Interessante der eigenen Wissenschaft allgemein verständlich darzustellen, der wichtigste Prüfstein wissenschaftlicher Begabung. Doch das Buch bietet weder bloss dies, noch etwa gar die subjektiven Ergüsse über längst bekannte Themata in der Art von Muthers neuesten Leistungen, sondern ein neues Gesamtbild auf neuen Grundlagen.

Die systematische Befragung der Stileigentümlichkeiten bietet Aufschlüsse, die im Grunde weit zuverlässiger sind, als die literarischen Urkunden. Für einen weiteren Leserkreis muss das Bild, das Wölfflin entwirft, geradezu verblüffend wirken. Heute stellt man sich Dürer wirklich noch, wie W. anführt, gerne vor, „wie er zu Nürnberg gesessen habe, geruhsam vor sich hinarbeitend nach der Väter Weise mit recht innigem Behagen an der heimatlichen Erde und überzeugt, dass die Kunst nur herzlich und wahr sein müsse, die äussere Schönheit aber gleichgiltig sei,“ als den deutschesten unter den Künstlern, trotz der beiden italienischen Reisen, als eine Art Übernürnberger, diesen Sohn eines Zugewanderten aus Ungarn.

Es steht dieser recht phantastischen Anschauung entgegen, dass wir an Zeichnungen, Holzschnitten, Stichen und Gemälden über tausend zweifellos echte, dazu meist datirte oder doch datirbare Zeugnisse besitzen, ausserdem intime Briefe, ein Tagebuch und theoretische Schriften.

Bei unbefangener Prüfung eines solchen Stoffes musste ein etwas anderes Bild herauskommen, ein Bild, das psychologisch möglich und etwas wahrscheinlicher ist. Die Durcharbeitung nach einheitlichen und grossen Gesichtspunkten bietet nun aber doch auch dem Fachmann überall Form statt blossen Stoffes. Es ist freilich weniger ein Gelehrter, der aus dem Buche spricht, als ein Mensch von hoher Augenkultur. Wölfflin hat auch gelegentlich selbst den Versuch gemacht und es bei anderen beobachtet, „wie es tut“, wenn man auf ebener Fläche versucht, den Eindruck von Raum, Form und Leben zu erzeugen. Stil und Technik nehmen das Hauptinteresse des Verfassers in Anspruch. Es wird aber doch auch genügend darauf hingewiesen, dass die neue Form ganz neue Anschauungen, Empfindungen, Stimmungen voraussetzt. „Schon sieht man die Vorstellung einer höheren Menschenwürde da und dort auftauchen,“ äussert der Verf. sich über die neu anbrechende Zeit, der Dürer seinen Stempel verliehen hat.

Sehr leicht ist das Buch nicht zu lesen, es nötigt schon zu sehr zum Nachschlagen und Nachprüfen Dürer'scher Werke. Es hat etwas knorriges, wie die Werke des Meisters selber; dafür scheint mir die Charakteristik tiefgründiger als bei den Meistern der Hochrenaissance in der „klassischen Kunst“, obwohl der Umfang die Gefahr, banal zu werden, eher steigern musste, als beseitigen. Auch verdient, was selbstverständlich sein sollte,

lobend hervorgehoben zu werden: man fühlt, dass aus einer Fülle von Beobachtungen eine kleine Anzahl herausgegriffen ist. An wenigen Beispielen wird erklärt, was an vielen gefunden ist. Kein einzelner „Fall von Beobachtung“ hat zu langen Deduktionen und Irrtümern geführt. Was mit Unlust geschaffen ist, wird nicht emporgeschraubt und mit kühnen Vergleichen in ein noch schlimmeres Licht gesetzt.

Unsere Einwände richten sich — von einigen unbegreiflichen Versehen abgesehen — mehr gegen die Beurteilung und Abschätzung der Tatsachen, als gegen gelegentliche Verkennung von Tatsachen.

Ein anderer Mensch als bisher steigt hinter dieser Biographie hervor. Ein Mensch von krankhaft gesteigerter Empfänglichkeit, ein ringender Künstler, der überall nach Hilfe ausschaut, um das zu erreichen, was in dunklem Drange ihm vorschwebt, weder ein Normalmensch, noch ein Normaldeutscher, vielmehr eine Anomalie, wie alle ganz Grossen unter den Künstlern und unter den Nürnbergern. Von den bisher üblichen Behauptungen weicht der Verfasser am meisten ab in der Beurteilung der Kunst, die Dürer in seiner Kindheit in Oberdeutschland vorfand und in der Darstellung seines Verhältnisses zur italienischen Kunst.

Das Buch enthält erst auf 16 Seiten einen kurzen Lebensabriss, dann ein Kapitel „Grundlagen und Anfänge“. Es folgen weitere Kapitel über die Apokalypse, die grosse Passion, das Marienleben im ganzen in der Anordnung und Reihenfolge, wie es heute üblich ist. Für die allgemeine Beurteilung des Meisters von Seite des Autors sind ausser den Eingangskapiteln am wichtigsten der Abschnitt „Spätgotik und Renaissance. Die Arbeiten für Kaiser Max“ und die Schlusskapitel »Allgemeines zur Stilbestimmung“ und „Das Problem der Schönheit“.

Über die deutsche Kunst in Dürers Jugend wird hart geurteilt. „Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hat keinen grossen Charakter. Es fehlt die Empfindung für das Einfache und Starke. Die Naturanschauung leidet unter dem eigentümlich verzwickten Schönheitsideal und das Gefühl für das, was im Menschenleben wahr, tief und gross ist, kommt in einen verhängnisvollen Konflikt mit einer gewissen Vorstellung von Zierlichkeit und Feinheit, in der alle höhere Idealität aufgeht.“ Wölfflin meint, genau genommen, die Zeit von 1460 bis 1495, denn die plastischen Figuren wenigstens am Altare von 1466 in der Jakobskirche von Rothenburg zeigen den Manierismus, der verurteilt wird, noch nicht und wenn er beinahe schüchtern die Beobachtung auszusprechen wagt, dass seit den neunziger Jahren wieder ein allgemeines Emporgehen zu verspüren sei, so ist das zweifellos richtig. Wölfflin sieht — wie übrigens Dürer in seinen Knabenjahren selber — in Schongauer das bedeutendste Talent jener Epoche und weist an dessen Arbeiten hauptsächlich die Kümmerlichkeit des Zeitstiles nach. Man denke — an Schongauer, den selbst der junge Michelangelo kopirt hat und der zu jenen gehört, die auch in den Jahrhunderten geschätzt waren, in denen sie kaum verstanden wurden. André Walz hat die Literatur über die Kunstschätze des Schongauer Museums in Kolmar zusammengestellt, über 300 Nummern, fast alles über Schongauer und — das letzte Jahrzehnt ausgenommen — fast nichts über Grünewald. Es ist gut, dass Wölfflin einmal jene Dinge gesagt hat. Die Zuckerbrödchen hübscher Mädchenköpfe können doch nicht ganz entschädigen für die eckigen Gestalten, die Spinnenfinger,

die Haltlosigkeit des leidenden Erlösers und die ganze traurige und unflätige Atmosphäre der Passionsdarstellungen. Eine Speise für Knaben, nicht für Männer.

Schongauer ist indessen nicht das grösste Talent jener Zeit. Dürer hat in einem Künstler, dessen Wirksamkeit genau mit der Schongauers zusammenfällt, einen Vorläufer, den er wohl nicht gekannt hat, der aber gleich ihm und fast noch mehr empfunden hat, was im Leben tief und gross ist: Michel Pacher. Die Tatsache, dass dieser Mann in jener Epoche auch nur existirt hat, lässt die deutsche Kunst in einem anderen Lichte erscheinen. Auch das 15. Jahrhundert, nicht nur das 19., erscheint besser, wenn man einmal statt nach dem Beliebtesten nach dem Bedeutendsten frägt. Freilich hängt Dürer nicht mit Pacher direkt zusammen, Dürers Stil ist in mancher Hinsicht nur eine mächtigere Ausgestaltung des Schongauerschen; aber dass es Stimmungsverwandte vor ihm gegeben hat, ist richtig: ausser dem grossen Tiroler und anderen Plastikern, Lukas Moser und vielleicht auch Konrad Witz.

Den italienischen Einfluss schätzt Wölfflin weit grösser ein, als es in allen bisherigen zusammenfassenden Biographien geschehen ist und bedauert ihn. „Wenn irgend einer sehnsüchtig über die Grenzen des Landes hinaus sah nach einer fremden grossen Schönheit, so ist es Dürer gewesen. Durch ihn ist grosse Unsicherheit in die deutsche Kunst gekommen“ u. s. w.

Der Einfluss der Jahre 1494/95 wird als entscheidend, als kaum minder bedeutungsvoll der Einfluss der zweiten Reise angenommen und ferner darauf hingewiesen, wie nach der niederländischen Reise noch einmal italienische Erinnerungen besonders lebhaft aufleuchten. Die erste Reise an und für sich wäre auch bei schlechtem Willen kaum mehr zu leugnen gewesen. Die Hauptsache aber ist doch, dass die italienische Kunst als eine ständig fortwirkende Macht anerkannt wird, die gefährlich, zum Teil bloss fördernd, Dürer nötigte, sich beständig mit ihr auseinander zu setzen, eine Macht, mit der ein Ausgleich erst nach grossem Verlust von Zeit und Kraft stattgefunden habe. Der Verf. versäumt nicht anzuführen, dass Dürer ein Altersgenosse Mabuses ist und dass er gelegentlich auf dessen Pfaden wandelte. Er weist darauf hin, wie nach Dürers eigenem Zeugnis das Nackte und die Perspektive die Vorzüge waren, die ihm vor allem bei den Italienern auffielen. Er fasst aber beides in weitem Sinne: „Die vollkommene Klarheit der räumlichen Verhältnisse war ihm (bei Mantegna) ebenso neu, wie die organisch einheitliche Darstellung des menschlichen Körpers.“ Zu den weiteren Vorzügen, die auf Dürer Eindruck gemacht haben, rechnet er auch die Ponderation: „Die Körper nicht nur anders proportionirt, sondern unter andern Linien gesehen . . . und in den Bewegungen ein anderer Rhythmus, Stehbein und Spielbein mit kontrastirenden Schiebungen der oberen Glieder und energischen Wendungen des Kopfes.“ „Das alles . . . getragen von einer Empfindung für das Grandiose . . .“ u. s. w. Es sind das Ansichten, gegen die, als Ganzes genommen, meines Erachtens nicht das mindeste einzuwenden ist. Ich selbst habe dieselben längst, unter anderem in einem Vortrage, der im Auszuge gedruckt vorliegt, vertreten (Sitzungsberichte der kunstgeschichtlichen Gesellschaft, 1900, VII). Nach meinen Beobachtungen auf dem Gebiete der oberdeutschen Kunst ist nur einzuwenden, dass die Belebung der menschlichen Gestalt und der

Komposition durch kontrapostische Bewegungen bei weitem das Wichtigste sein dürfte, es bedeutet, dass ohne die italienischen Lehrmeister keine menschliche Figur in Dürers Werken so stehen würde und sich so bewegen würde, wie sie es tut. Meines Erachtens gehören auch selbst die Apostel zu jener Gruppe von Schöpfungen, die unter den wiederauftauchenden venetianischen Erinnerungen entstanden sind. Es ist dies „deutscheste“ Werk eine mächtigere Ausgestaltung jenes Motivs, das Dürer in den Flügeln des Altares von Bellini in der Frarikirche getroffen hat. Es scheint eine gewisse Abstraktionsfähigkeit, die nicht jedermanns Sache ist, und zugleich die Kenntnis des künstlerischen Handwerks nötig zu sein, um diese Tatsachen einzusehen. Selbst Zucker glaubt noch allen Ernstes, dass Dürer von Italien mehr nur angeregt, als derart beeinflusst sei. Bei kunsthistorischen Hurrahpatrioten kann man noch ein Mehreres finden. Immer steht die Schlussfolgerung im Hintergrunde: Dieser Dürer macht mir einen gemütvollen Eindruck, ich bin ein Deutscher, der für alles gemütvolle empfänglich ist, folglich hat Dürer von den Italienern nichts gelernt. Ob man Einflüsse bedauern soll, die denen so verwandt sind, die Böcklin und Feuerbach, Schiller und Goethe willkommen waren, ist eine andere Frage. Die Italiener haben Dürer von jener kleinbürgerlichen Darstellung des Lebens losgerissen, die Wölfflin in solch energischer Weise verurteilt.

Bedenklicher könnte stimmen das, was wir hauptsächlich durch L. Justi wissen. Nicht nur die Technik in der Darstellung von Leben, Raum und Form, sondern was wir bei den Romanisten verurteilen, selbst das Schönheitsideal ist von Italien beeinflusst. Dürer hat bloss nicht die heimische Intimität wie andere aufgegeben. Mit Recht weist Wölfflin darauf hin, dass er in der letzten Epoche noch einmal intimer, realistischer, empfänglicher für die feinsten Unterschiede der Form wird.

Hat nun die Tatsache, dass Dürer sein Empfinden nicht preisgab und sich immer wieder fand, dazu geführt, zu verkennen, dass er den Aufbau von Figur und Figurenkomposition den Italienern entnommen, so führte die Bezeichnung Dürers als eines Renaissancekünstlers und die gelegentliche Herübernahme antikisirender Formen anderseits zu der Vorstellung, als ob Dürer bereits in ähnlichem Sinne wie Holbein die Formen der italienischen Architektur und Dekoration verwendet habe. Demgegenüber zeigt der Verf., wie fern ein Dürer diesem Stile im Grunde noch stand, wie sehr er noch in der Spätgotik befangen war. „In gewissem Sinne ist dieser spätgotische Stil der deutsche Stil überhaupt.“ Auch bei diesem letzten Satze sei ein Fragezeichen angemerkt. Wir sehen, wie der italienische Einfluss in dieser Epoche erst die Hemmnisse, die der Kunst auf heimischem Boden gewachsen sind, zerstört, und dann die Kunst wieder fesselt, indem sie sie in fremde Regeln bannt. Überraschend war allerdings die neue Entdeckung, dass schon Dürer, weit mehr als man bisher gedacht hat, sich für jene Normen interessirt hat, die der deutschen Kunst verderblich wurden. Aber noch heute wird man sagen können, dass die Italiener auf Pacher und Dürer im wesentlichen befreiend, d. h. eigene, der Verewigung im Kunstwerk harrende Stimmungen auslösend, auf die späteren erst vernichtend wirkten. Der Moment der Befreiung ist einer der herrlichsten in der deutschen Kunst. Kann man

diesen knorrigen krausen Ausgeburten des deutschen Philisteriums, welche die Bahnbrecher abzustreiften sich bemühten, für den eigentlich deutschen Stil halten? Mit dem Eintritt der Germanen in die Kunstgeschichte, d. h. bei der Umgestaltung der altchristlichen Basilika durch die nordischen Völker, macht sich doch im Gegenteil sofort das Bedürfnis nach konstruktiver Gestaltung, klarer Gruppirung geltend. Der deutsche spätromanische Stil zeigt eine mindestens ebenso selbstständige Umbildung der überkommenen Elemente als der spätgotische und gibt eine andere Antwort.

Man sieht, das Buch führt überall zu jenen letzten Fragen, die von allgemeinem Interesse sind: sie haben wohl auch den Verfasser am meisten beschäftigt und zu dem Werke angeregt. Dass auf so viele Fragen zweiter und dritter Ordnung keine oder nur eine ausweichende Antwort erteilt wird, ist für den Fachmann nicht sehr erfreulich, doch meistens zu entschuldigen, da man bis zum jüngsten Tage wird warten können, bis eine endgültige Lösung überall möglich ist. In einigen Fällen ist aber die Vorsicht wirklich nicht die Mutter sämtlicher Tugenden gewesen. Man muss auch als Gelehrter hie und da seine Haut riskiren. Von den Veröffentlichungen der letzten Jahre hat die Publikation von Ludwig Justi, Konstruirte Figuren und Köpfe unter den Werken Dürers, gewiss das unerwartetste und überraschendste neue Material gebracht und zwar gerade für die Fragen, die Wölfflin interessiren. Man sollte meinen, diese Einblicke in Dürers Art zu schaffen hätten Wölfflins Ansichten mitbestimmt; wenn das nicht der Fall ist, bilden sie doch eine wichtige Stütze für eine Auffassung, die zum erstenmale einem weiteren Leserkreis geboten wird. Auf Seite 100 wird nun Justi zugestanden, dass er die Materie wohl endgültig aufgeklärt habe. Eigentlich handelt es sich um eine Entdeckung, nicht um eine blosse Aufklärung. Auf S. 301 wird von einer Dissertation auch das noch hervorgehoben, dass sie eine wesentlich ablehnende Kritik von Justis Konstruktionsnachweisen enthält. Was ist nun aber Wölfflins Meinung? Zum mindesten sehr zu beklagen ist ferner, dass Wölfflin sich nicht entschliessen konnte, über die Werke, die zwischen Wanderschaft und Apokalypse entstanden sind, sich soweit klar zu werden, dass er eine Antwort mit Ja oder Nein geben konnte. Er hat schliesslich den Eindruck von den Basler Arbeiten mitgenommen, dass die Zeichnungen zu Terenz für Dürer zu gering sind, von den Holzschnitten dagegen einiges ohne Dürers Mitwirkung kaum zu denken ist, wie der Rezensent einst bei der Rezension von Daniel Burckhardts Buch. Eine definitive Lösung der Frage für alle Sehenden scheint mir aber heute möglich. Es wäre dann deutlicher in die Erscheinung getreten, wie Dürer aus Schongauer herauswächst und durch den italienischen Einfluss zum Stil der Apokalypse gelangt. Die Anfänge eines Stiles geben in mancher Hinsicht die wichtigsten Aufschlüsse. Es hätte sich neues Material ergeben für die Erörterungen, die das Buch allgemein interessant machen.

Dies ändert natürlich nichts an der anderen Tatsache, dass ein Charakterbild gezeichnet ist, tiefer und mit den bekannten Tatsachen übereinstimmender, als alles frühere.

Prag. H. A. Schmid.

Weisbach, W., Der junge Dürer. Drei Studien. Leipzig, Hiersemann.

Über der Geschichte der Jugend A. Dürers waltete bisher kein günstiger Stern. Es ist bekannt, in welche schwere Irrtümer Thausings Scharfsinn sich verstrickte, so dass es langer Mühe bedurfte, die künstlich von ihm geschaffenen Hindernisse wieder aus dem Wege zu räumen. Mittlerweile wurde unablässig Tatsachenmaterial, echtes und zweifelhaftes, zusammengetragen und Fragen über Fragen aufgeworfen. Endlich trat auch wieder ein grosses Werk auf den Plan, das den Anspruch erhob, das ganze Material zu einem lebendigen Bau zu fügen. Wie immer man sich aber zu Wölfflins in der Form so verführerischen Werke stellen mag, niemand wird behaupten können, dass gerade die Jugendgeschichte eine endgültig klare Form gewonnen habe. Ist es doch dem Verf. nicht einmal gelungen, sein Bild so scharf zu fassen, dass sich in seinem Lichte die wichtigste der offenen Fragen, die nach der Urheberschaft der vielbesprochenen Basler Illustrationen, von selber sicher löste. Zwar meint Wölfflin, sie mit einer kleinen Handbewegung zur Seite schieben zu können: „An Interesse würde Dürer durch die Zuweisungen so wie so nicht gewinnen.“ Allein darin wird man ihm schwerlich folgen. Der Basler Zeichner ist eine nicht gleichgültige Erscheinung, sondern eine Persönlichkeit mit bestimmten und klar fassbaren Eigenschaften und die Beantwortung der Frage, ob Dürer mit ihm ein und dieselbe Person, ist unerlässlich.

Dazu kommt ein Zweites. Wie könnte man dem Wesen einer historischen Erscheinung gerecht werden, ohne die vorausgehenden und sie umgebenden geistigen Lebensbedingungen in klarer Vorstellung erfasst zu haben? Was Wölfflin in dem kurzen Kapitel: „Grundlagen und Anfänge“ dazu gibt, wird kaum viel Befriedigung gewähren können. Man hat doch schliesslich die Empfindung, als wenn ein „distinguished foreigner“ rasch die Sehenswürdigkeiten der Zeit durchstreift und sich von seinem Standpunkte aus einige Auffälligkeiten notirt. Für das Ziel, das sich Wölfflins Werk gesetzt hat, das Einmünden der deutschen Kunst mit Dürer in ein allgemeines europäisches Cinquecento darzustellen, mag am Ende auch nicht so viel auf diesen Punkt ankommen. Doch genügt schon diese eine Beobachtung, um Wölfflins Wort aus seiner Vorrede — er wolle „auch einen“ nicht „den“ Dürer bringen — nicht als banale Bescheidenheitsphrase ansehen, sondern als eine treffende Selbstbeurteilung des Buches festhalten zu dürfen.

Durchaus nicht als überflüssig musste also Weisbachs Buch über den jungen Dürer erscheinen, das Wölfflins Werke auf dem Fusse folgte. Diesem gegenüber sieht man sich hier in viel grössere Nähe zu dem Tatsachenkomplex gerückt, dem der Verfasser zumeist mit selbstständiger Kritik entgegentritt und den er sich manche Mühe gibt zu erweitern. Jedoch weder dringt die Kritik überall tief genug, um der Darstellung völlig gesicherte Fundamente zu schaffen, noch scheint ihm der Stoff genügend Interesse geboten zu haben, um aufgegriffene Gedankengänge bis zum Ende reifen zu lassen. Obgleich sich der Verf. die Form von drei lose aneinander gegliederten Studien gewählt hat, so scheint ihm

doch allzusehr das Ziel einer abschliessenden Darstellung vorgeschwebt zu haben. So würde man da und dort gerne darauf verzichten, mancherlei endlich Feststehendes von Neuem bewiesen zu erhalten um den Preis, dass an andern Punkten umso tiefer eingedrungen werde. Dem Vorwurf, dass nicht alle in Frage kommenden Werke auch nur genannt seien, sucht das Vorwort durch ausdrücklichen Verzicht auf Vollständigkeit zu begegnen. Nichtsdestoweniger muss dieser Vorwurf aufrecht erhalten bleiben; denn es ist kein stichhaltiger Grund für diesen Verzicht aufzufinden. Eine vollständige, kritisch gesichtete Zusammenstellung des nicht mehr recht zu übersehenden Materials ist heute ein entschiedenes Bedürfnis und es wäre ein besonderes Verdienst gewesen, die Übersicht auch durch geschickte Register möglichst zu heben.

Der Stoff ist in folgende drei Kapitel gegliedert: „Dürer und die deutsche Kunst des 15. Jahrhunderts,“ „Der junge Dürer in seinen Beziehungen zum italienischen Quattrocento und zur Antike,“ „Dürers Sturm- und Drangzeit.“ Das interessanteste, weil am meisten Neues bietende Kapitel ist das erste, das zweite wohl das einwandfreieste. Ist es dem Verf. gelungen, zum ersten Thema auf unberührtes Material hinzulenken, so weiss er nach anderer Richtung doch auch wieder hauszuhalten. Die Nürnberger Malerei vor Dürer ist im Grunde im völligen Anschluss an die herrschende Meinung erzählt und demgemäss mit entsprechender Geringschätzung behandelt. Dieses harte, herbe, aber starke und innerlich immer wieder zur Grossartigkeit wenigstens hinstrebende Wesen der Nürnberger Kunst wird auch hier mit kühlen, fremden Worten abgetan, und doch bedurfte dieser Boden nur des Sonnenstrahls Mantegna, um ein Werk wie die „Apokalypse“ Dürers ans Licht zu geben. Und so steht es auch im Einzelnen. So lange z. B. so ungleiche Werke wie der Hersbrucker und der Hofer Altar noch unter dem einen Namen Wohlgemut vereinigt werden, kann von einer Erkenntnis seiner Persönlichkeit überhaupt keine Rede sein und man täte klug, sich allgemeiner Urteile so lange zu enthalten, bis man Zeit und Lust findet, sich ernsthaft durch die Probleme durchzuschlagen. In diesem Abschnitte ist also ein Verdienst des Verf. nicht zu verzeichnen. Wohl aber darin, dass er zuerst die Anfänge der Nürnberger Buchillustration in diesem Zusammenhange einer Erörterung unterzog. In Muthers grossem Werke war der Abschnitt „Nürnberg“ besonders missglückt. Wohl stand schon ihm ein grosser Teil des Materiales offen, doch in der Beurteilung geriet ihm fast alles schief. Weisbach hatte schon einmal mit einer verwandten Arbeit einen schönen Erfolg gehabt, als er durch exakte Zusammenstellung der Basler Buchillustration dem „Meister der Bergmann'schen Offizin“ ein verdeutlichendes Relief verlieh. Diesmal ist er der Sache leider nicht mit derselben Energie zu Leibe gegangen und so muss er sich wohl mit dem Verdienst begnügen, das interessante Thema angeschlagen zu haben. Der Mangel einer bibliographischen Vollständigkeit, auf die der Verf. offen Verzicht leistet, kommt dabei nicht so sehr in Frage. Wohl liesse sich die Liste der Nürnberger Holzschnittwerke und Einzelblätter reichlich um die Hälfte vermehren, doch ist das Wichtigste zur Stelle. Aber wenn auch Muthers irreführende Bemerkungen da und dort richtig gestellt werden, so scheint mir doch auch Weisbach des Materials nicht Herr geworden zu sein. Fremdes

wird in Gruppen vereinigt, Zusammengehöriges getrennt, manches in seiner Bedeutung verkannt und zu tief gewertet.

Richtig beobachtet ist, dass schon in den Bildern zum »Passionale« von 1475 ein spezifisch Nürnberger Holzschnitt-Dialekt anklingt, der sich dann im Koberger'schen Heiligenleben von 1488 verstärkt ausspricht. Hier ist aber schon etwas Wesentliches übersehen. Rein Nürnbergischen Stil zeigen diese letzteren Blätter nicht, vielmehr Nürnbergisches eigentümlich vermischt mit fremdem Wesen. Weisbach hätte den Fingerzeig, den Kristeller gelegentlich gab, nicht ablehnen sollen. Dass freilich die Holzschnitte vom Zeichner des Ulmer „Terenz" selbst entworfen seien, wie dieser Forscher meint, ist wohl zu weit gegangen. Sicherlich aber ist der Hinweis auf Ulm richtig. Eine Reihe wesentlicher Elemente der Zeichenweise, die sich in Ulmer Drucken — nicht nur im „Terenz" von 1486 — bemerkbar machen, finden sich wieder im Nürnberger Passionale von 1488, aber eigentümlich verbunden mit einheimischem Wesen. Zweifellos ist sein Urheber, aus dem Kreise der Schwäbischen Kunst kommend, durch und durch Schongauer-Schüler, die eigentliche Stütze Schongauer'scher Richtung in Nürnberg geworden. Die Nürnberger Illustration der nächsten Jahre steht vielfach unter seinem Einflusse und in den Jugendzeichnungen Dürers tritt da und dort ein Zug zu Tage, der auf ihn zu deuten sein mag. Weisbach bringt eine kleine Gruppe von Holzschnittbüchern mit dem Passionale in Beziehung; darunter unrichtiges, wie Rupes »Rosenkranz« von 1491, dessen Illustrationen wenigstens teilweise von Wohlgemut herrühren. Wichtig vor allem sind die Holzschnitte zum „Bruder Claus" (1488) und zum „Horologium devotionis" (1489). In der Wertschätzung dieser Gruppe greift Weisbach in ganz auffälliger Weise daneben. Er weiss nur zu tadeln: „Die Figuren grob, unproportionirt, von seelischen Regungen kaum eine Spur .... Landschaften und Interieurs schematisch und ohne Verständnis . . ." In Wahrheit ist das Passionale eines der erfindungsreichsten, frischesten Bilderbücher der Zeit, wie ein Vergleich mit den vorausgegangenen Ausgaben des „Heiligenleben" leicht ergibt. Was die Bilder zum „Claus" und „Horologium" betrifft, so dürfte in jedem Zuge das Gegenteil von Weisbachs Charakteristik stimmen; davon können wohl schon die paar Abbildungen zeugen, die sich in seinem eigenen Buche finden: die Figuren graziös, von ausdrucksvoller Freiheit der Bewegung, reizvoll sowohl in die Landschaften, als in geschlossene Räume gestellt. Ein Vergleich zur Augsburger Ausgabe des Buches, die gegenständlich als Vorlage diente, zeigt die Distanz von schlichtem Handwerk zu individueller Kunst. Alle jene Vorzüge, die der Verfasser von einer neuen Gruppe von illustrirten Büchern zu rühmen hat, sind auch an diesen hart gescholtenen Büchlein zu beobachten; sie bilden mit jenen in Wahrheit eine einheitliche Gruppe, die vom Passionale von 1488 ihren Ausgang nimmt und als etwas Gesondertes innerhalb der Nürnberger Kunst und in deutlichem Abstande zu Wohlgemut steht. Dass vielfach sogar ein und dieselbe Hand zu spüren ist, unterliegt mir keinem Zweifel. Doch muss ich der Versuchung, hier, wo illustrative Dokumente ausgeschlossen sind, der Frage weiter nachzugehen, widerstehen, ebenso wie es hier nicht am Platze wäre, die Liste der Holzschnitte dieser Gruppe, die Weisbach gibt, zu vervollständigen. Nur soviel, dass auch die beiden Blätter, denen der Verf. eine ganz gesonderte Stellung anweist, indem er sie für Jugendwerke Dürers er-

klärt, mit einer ganzen Anzahl von andern Buchillustrationen unlösbar verbunden sind. Die Hand, von der die Abbildungen 11 und 12 bei Weisbach stammen, hat auch die lebendigen Titelblätter zu Folz' Gedichten, wie „Judenwucher", „Die Rechnung Ruprecht Kolbergers", „Die heissen Bäder" (nicht erwähnt von Weisbach), ferner (teilweise) zum „Horologium", zum „Claus", „Pfarrer von Kalenberg" u. a. gezeichnet. Man vergleiche etwa Abbildung 11 mit Abbildung 5 (den zum Schlage Ausholenden im obern Bildchen mit den von rechts her Knienden; Haltung, Zeichnung der Kniee), ferner mit Abbildung 6 (Profil des Reiters mit dem des Mannes rechts), dann mit Abbildung 7 (Henker unten mit den jugendlichen Gesichtern), mit „Horologium" fol. 54 (Landschaft, Bewegung der Figuren), „Horologium" fol. 72, ferner mit „Ruprecht Kolberger" u. s. w. Die Höllenscene (Abbildung 12) steht einzelnen Blättern dieser ganzen Gruppe (z. B. „Horologium" fol. 54, Christus vor Pilatus) durch eine technische Eigentümlichkeit besonders nahe. Der Übergang zum tiefen Schatten wird nämlich ähnlich wie im modernen Holzschnitt durch weisse Striche auf schwarzem Grund vermittelt, der tiefste Schatten selbst durch homogene Flächen ausgedrückt, die nur da und dort durch einige verlorene weisse Striche oder Punkte belebt sind. Diese Behandlung, die da und dort wohl in Ansätzen, niemals aber wenigstens in Nürnberg in so bewusster, systematischer Durchführung zu beobachten ist, gibt dem Blatte einen ungemein farbigen malerischen Charakter. Für Landschaft und Figürchen bieten die kleinen Blättchen des „Pfarrers von Kalenberg" gute Vergleiche.

Ist Dürers Hand im Spiel, so müsste ihm also nicht nur das Paar von Weisbach hervorgehobener Blättchen, sondern die ganze Gruppe zugeschrieben werden. Aus äussern Gründen wäre das ja nicht unmöglich. Die neue Illustrationsweise tritt, so viel ich sehe, 1488 auf und verschwindet, wie auch Weisbach annimmt, um 1491. Es wäre denkbar, dass man den Siebzehnjährigen schon zur Buchillustration herangezogen hätte und was den Endpunkt angeht, so ist nicht zu vergessen, dass das Publikationsdatum eines illustrirten Buches für die Herstellung der Bilder nie mehr als einen terminus ante quem abgibt. Dürer könnte die Blättchen alle noch vor seiner Wanderung gezeichnet haben.

Wäre aus dieser Zeit kein Strich von Dürers Hand auf uns gekommen, so könnte man vielleicht diese Hypothese im Ernst erwägen. Nun besitzen wir sichere Zeichnungen von ihm, die uns lehren, wie weit Dürer damals von dieser flüssigen, zierlichen, auf tonige Wirkung ausgehenden Zeichenweise entfernt war. Der Unterschied ist nicht nur gleich gross, sondern auch von der gleichen Art, wie er zwischen den etwas späteren Zeichnungen der Wanderzeit und den Illustrationen des „Meisters der Bergmann'schen Offizin" besteht, ein Unterschied, den gerade der Verf. früher so richtig hervorhob. Ich glaube ferner im Gegensatz zum Verf., dass sich für denjenigen, der sich mit dieser Nürnberger Gruppe vertraut gemacht hat, beim Durchblättern der Basler Bücher die überraschende Erkenntnis einer ungemein nahen Verwandtschaft ergeben muss, einer Verwandtschaft, die sich nicht nur im allgemeinen auf denselben freifliessenden Erzählerton beschränkt, sondern sich auf die Kompositionsart und sogar auf Einzelheiten der Formen erstreckt, wobei freilich nicht zu verkennen ist, dass die Basler Illustrationen im ganzen besser und freier sind. Die Frage ist

vielleicht interessant genug, dass sie einmal gründlicher vorgenommen wird. Hier will ich, um zu zeigen, wie es gemeint ist, nur Einzelnes herausgreifen und der Vergleichung empfehlen, und zwar mit möglichster Beschränkung auf publizirtes, allgemein und leicht zugängliches Material. Man stelle etwa folgende Bilder-Paare einander gegenüber: Weisbach Abbild. 6 zu Ritter von Turn 7 (Edition Kautzsch; besser freilich vergleiche man mit einem guten Originaldrucke, denn die Reproduktionen der Heitz'schen Ausgabe sind schlecht und lassen manche Feinheit der Originale vermissen). Ferner Ritter v. Turn 1 zu Weisbach Abbild. 3 (Rüstung, Federn des Huts), R. v. T. 2 zu Weisbach Abbild. 6 (Typen der Frauenköpfe, Schattirung im Gesicht, Lippen), R. v. T. 4 zu Abbild. 6 (Handbewegung), R. v. T. 6 zu „Versehung von Leib und Seele . . .“ 1489 (Auge, Mund, Mundwinkel), R. v. T. 24 zu Weisbach Abbild. 11 (Henker), R. v. T. 37 zu Weisbach Abbild. 7 (Christustypen), Narrenschiff J III^v zu Weisbach Abbild. 7 (Haarbehandlung), R. v. T. 26, 29 zu Weisbach Abbild. 3 (Baumzeichnung), Narrenschiff C III^v zu „Rechnung Ruprecht Kolperger“, R. v. T. 1 zu Alexander Gallus Doctrinale (Verzeichnis Weisbach 29), die Narren im Narrenschiff zu Folz' Fastnachtbuch (abgebildet bei Könnecke, Bilderatlas zur deutschen Literatur, p. 90; die Illustration ist gewiss nicht, wie dort angegeben, um 1480, sondern erst um 1490 erschienen) u. s. w.

Wer diese Vergleichungen ausführt, dürfte sich kaum vor der Annahme verschliessen können, dass zwischen den beiden Illustrationsgruppen ein innerer Zusammenhang waltet. Nun kommt folgendes dazu. Man ist darüber einer Meinung geworden, dass die Basler Bildergruppe mit dem Ritter von Turn 1493 als etwas Fremdes in die dort heimische Kunstweise tritt. Man hat sich bisher wenig den Kopf darüber zerbrochen, woher diese in sich abgeschlossene Kunst plötzlich aufgetaucht sei. Mit dem Hinweis auf die Abstammung von Schongauer ist nicht viel gesagt; sie liegt auf der Hand, aber es fehlen Zwischenglieder. Soweit mir die Illustration der Zeit bekannt ist, wurde nirgends in den deutschen Illustrationsstätten auf eine Weise gearbeitet, die man mit mehr Recht als Vorstufen zu den Basler Werken auffassen dürfte, als jene Nürnberger — wie oben gesagt, wieder auf Schongauer zurückgehende — Gruppe.

Die Anhänger der Daniel Burckhardt'schen Hypothese von der Identität der Basler Illustration mit Dürers werden wohl diese Feststellung als einen endgültigen Beweis ihrer Ansicht begrüssen. Die Gegner dieser Ansicht aber, die zwischen dem Stil dieser reizvollen Blätter und den echten Zeichnungen Dürers aus dieser Zeit eine unüberbrückbare Kluft sehen, werden wohl auch jetzt noch den Mut zur Ablehnung finden müssen. Der Referent begnügt sich hier, sich zu dieser letzteren Überzeugung zu bekennen, fühlt sich aber nicht für verpflichtet, das Thema selbst an dieser Stelle weiter zu verfolgen. Worauf es ihm hier ankam, war lediglich anzudeuten, dass die Frage noch recht interessante Seiten besitzt, an denen der Verf. vorbeigegangen ist.

Was sonst über den Nürnberger Holzschnitt bemerkt wird, bietet wenig Gewinn, aber auch keinen Anlass zur Widerrede. Die Frage der Schedel'schen Chronik, d. h. die Entscheidung, was darin Wohlgemut und was Pleydenwurff zukommt, wird liegen gelassen, wo sie liegt. Der Thode'sche Versuch der Trennung

der Hände wird ohne Anführung von Gründen abgelehnt. Manches Bemerkenswerte in der weitern Entwicklung — bleibt ungesagt. Diese ganze Untersuchung müsste von neuem aufgenommen werden. Sie verlohnte der Mühe. Eines will ich hier noch verraten: Auch eine echte, bisher ungekannte Dürerperle findet sich auf diesen Wegen, ein kleiner, aber überaus origineller Holzschnitt von seiner Hand, eine Illustration zu Ludovici de Prussia trilogium animae (1498, Koberger), darstellend einen bis in die kleinsten Einzelheiten der Form durchgebildeten Kopf, an dem der Sitz der Seelenkräfte demonstrirt wird, und zu diesem Kopfe stand niemand anderer als sein Freund Willibald Pirkheimer Modell.

Nach Erledigung des Abschnittes „Grundlagen“ begleitet das Buch den Lebensgang Dürers von Werk zu Werk. Es kann unmöglich meine Absicht sein, auf jede Nuance der Beurteilung zu reagiren. An guten Bemerkungen fehlt es nicht. So wird endlich richtig erkannt, dass man zur Erklärung des Madonnentypus auf der Kinderzeichnung von 1485 nicht in die Weite zu schweifen brauche, dass sie vielmehr einen ältern Nürnberger Typus wiederholt. Richtig ist auch gewiss, dass die Albertina-Zeichnung, die von Friedländer als Porträt des alten Dürer von der Hand seines Sohnes erklärt worden ist, ihm fremd ist, was übrigens auch schon von anderer Seite ausgesprochen war. Mir war diese Zuschreibung immer schon aus dem Grunde unannehmbar, weil die physiognomische Ähnlichkeit des Porträtirten mit dem alten Dürer nur eine ganz entfernte, oberflächliche ist.

Die zwei Madonnenstudien im Besitz von G. Meyer, die von der Dürer-Society publizirt wurden, werden verworfen, ebenso der Stich „Der Gewalttätige“ (B. 92), was alles wohl noch zu erwägen wäre. Ganz unbeachtet bleibt die seinerzeit vom Burlington-Club publizirte „Heilige Familie“, unerwähnt „Das letzte Abendmahl“ im Besitze von Rodriguez (publizirt von der Dürer-Society), das zum mindesten ein Wort der offenen Ablehnung verlangte. Die Gesamtcharakteristik der ersten Jugendzeit: „Schmiegsames Temperament, . . . weit entfernt von jugendlichem Ungestüm und genialischen Ausartungen, . . . ruhige Beschaulichkeit kennzeichnet diese Epoche . . .“ scheint mir den Nagel gerade nicht auf den Kopf zu treffen; im Gegenteil, gegen jedes Wort dürfte sich ein Einwand erheben. Wo bleibt vor allem der zähe, wuchtige Ernst, der aus allen Zeichnungen spricht? Später soll dann plötzlich „Sturm und Drang“ eingetreten sein. Auch das ein schiefes, irreführendes Wort.

Aus dem zweiten Kapitel, das Dürers Beziehungen zu Italien und zur Antike behandelt, will ich nur Weniges hervorheben. Der italienische und deutsche Humanismus wird geschildert und seine Beziehung zur Renaissance in einleuchtenden Gedankengängen dargelegt. Die erste Reise Dürers wird wieder einmal bewiesen und die auf italienische Anregungen zurückgehenden Zeichnungen ausführlich besprochen.

Zur Deutung der antike Stoffe behandelnden Arbeiten wird einiges Neue beigebracht. Ein Sarkophag im Louvre mit Darstellungen von Tritonen und Nereiden wird zur Erklärung der Europafigur auf der Albertina-Zeichnung herangezogen. Dem „Meerwunder“ wird, wie ich glaube mit Recht, seine mythologische Deutung als „Amymone“ zurückgegeben, die Frau mit der Flügelhaube auf der Zeichnung „Pupila Augusta“ als Venus

bezeichnet, ohne dass jedoch das Blatt dadurch nun einen verständlichen Sinn erhielte. Der Stich »Apollo und Diana« wird in gegenständliche Abhängigkeit von Barbari gebracht, die Berührung Dürers mit ihm schon in die neunziger Jahre zurückverlegt, was beides richtig sein möchte.

Das dritte Kapitel trägt den Titel »Sturm und Drang«, ohne dass diese Begriffe in seinem Inhalte eine wesentliche Rolle spielten. Es umfasst die Zeit nach der Wanderschaft bis etwa 1503.

Zuerst wird die Landschaft vorgenommen. Hier stock' ich schon; ein Blatt, dem eine besondere Bedeutung als »ein wichtiges Beispiel für eine komponirte Landschaftsstudie« zugeschrieben wird, stammt nicht von Dürer. Es ist die Erlanger Landschaftszeichnung Lippm. 431. Die mittleren Partien des Blattes stimmen ziemlich genau mit dem landschaftlichen Hintergrunde in dem Holzschnitt »Heimsuchung« des Marienlebens und zwar in gleichem Sinne überein. Dabei ist folgendes zu bemerken. Genau an den Punkten, wo die Zeichnung vom Holzschnitt abzuweichen beginnt, der links von der nahen Architektur, rechts vom Wald eingerahmt wird, gerät die Zeichnung in Unsicherheit und sinnlose Übertreibungen, woraus allein schon greifbar folgt, dass wir es mit einer Kopie nach dem Holzschnitt zu tun haben. Undürerisch ist diese ganze, in ihrer Struktur unklare landschaftliche Komposition, undürerisch durchwegs der Strich. Wo in allen echten Werken finden sich Laubkronen von dieser Art? Ich kenne einige Zeichnungen, die mit dem Blatte in manchen Eigentümlichkeiten übereinstimmen; ich halte sie für Jugendarbeiten Sebald Behams. Wie dem auch sei, die Erlanger Zeichnung ist nicht eine Studie Dürers, sondern der Versuch einer fremden Hand, den herrlichen Fernblick des Dürer'schen Holzschnittes zu einem Landschaftsbilde zu ergänzen.

Zwei weitere Zeichnungen verlangen noch ein spezielles Eingehen. Die eine, eine Neuerwerbung des Berliner Kupferstichkabinetts, ist hier zum ersten Male publizirt. Man sieht auf einem Blatte vereinigt die Entwürfe zu zwei Kupferstichen, zu dem Bauernpaar B. 83 und den Marktbauern B. 86. Gewiss, die Zeichnung ist voll von Eigentümlichkeiten der früheren Zeichenweise Dürers. Aber eigenhändig ist sie trotzdem sicher nicht. Ich sehe nirgends seinen Strich, wohl aber gewisse Sonderbarkeiten verständnislos übertrieben (z. B. in den Händen); als Ornament missverstanden ist ferner das Faltenmotiv in der Mitte des Gürtels, missverstanden auch das Hemd des Bauern mit dem Eierkorbe — vieles verflaut. Somit ergibt sich der notwendige Schluss, dass wir es mit einer (wahrscheinlich) alten Kopie nach einer Dürerzeichnung, nicht mit einer echten zu tun haben.

Als echte und wichtige Zeichnung wird ferner mehrmals die Vorzeichnung zum Mittelstück des Altars in Ober-St. Veit erwähnt, die sich im Basler Museum befindet. Die Vorzeichnungen zu den Flügeln dagegen, die dem Städel'schen Museum gehören, werden angezweifelt, wie es auch von anderer Seite schon geschah. Es ist zuzugeben, dass die Frankfurter vier Clair-Obscurblätter kein so ganz ruhiges Vertrauen einflössen können. Aber sicher unecht ist das Basler Mittelblatt. Fast der ganze Vordergrund der Zeichnung setzt sich aus Figuren zusammen, die Dürer'schen Werken verschiedener Jahre entnommen sind. Der Reiter mit dem Federhut stammt aus der Kreuzigung der grossen Passion, der aufrechte Knecht wiederholt

eine Figur im „Ecce homo“. Am bedenklichsten aber ist die Übereinstimmung des zweiten Reiters links mit dem Kupferstich „hl. Georg“ B. 54, die sich bis aufs kleinste erstreckt. Dieser Stich ist 1508 datirt, die Zeichnung trägt die Zahl 1502. Dass Dürer sechs Jahre nach Ausführung dieses Blattes die Reiter für seinen Kupferstich mit peinlicher Genauigkeit im Gegensinne abgezeichnet haben sollte, wäre doch eine absurde Annahme. Der obere Teil der Zeichnung, die eigentliche Kreuzigung, geht, wie ich glaube, auf eine echte Dürerskizze zurück, worauf hier nicht weiter eingegangen werden soll. Das Blatt als Ganzes ist demnach eine Kompilation, die nicht vor 1508 entstanden ist. Schäufelein hat danach das Bild in Ober-St. Veit gemalt, das man mit Unrecht bisher auf Grund der gefälschten Datirung der Basler Zeichnung allgemein in das Jahr 1502 gesetzt hatte. Im Grunde war die Annahme, Schäufelein habe diesen lebensgrossen Sebastian-Akt schon 1502, also vor Dürers Adam gemalt, eine Naivetät, für die freilich die gesamte Dürerforschung die Verantwortung trägt.

Weisbach will, dass die Münchener Zwei-Reiterstudie, die auch bei Lippmann fehlt, aus der Liste der Dürerzeichnungen definitiv gestrichen werde, ebenso der sogen. „Belisar“ in Berlin. Beides meines Erachtens mit Unrecht. Zu begrüssen ist es, dass Weisbach die kürzlich von S. Colvin mit Recht als echt publizirte Oxforder Zeichnung „Die Freuden der Welt“ durch eine neue Nachbildung allgemeiner bekannt macht. Dieses Blatt gehört zu dem Wichtigsten, was in der letzten Zeit über Dürer bekannt geworden ist. Sie gibt, wie ich glaube, entscheidenden Aufschluss über die Basler Frage und gleicherweise auch über jene Gruppe von Zeichnungen, die wegen ihrer abweichenden Monogrammirung lange Zeit aus den Werken Dürers ausgeschieden blieben. Weisbach übergeht beide Beziehungen. Jene Gruppe wird ganz flüchtig erwähnt und als echt anerkannt, ohne dass über ihre Bedeutung für die Jugendgeschichte Dürers ein Wort verloren wird.

Der Abschnitt, der von den Gemälden handelt, darf, da er wesentlich Neues nicht mitteilt, hier übergangen werden. Strittiges Gebiet wird wieder bei der Erörterung des Holzschnittwerkes dieser Zeit betreten. Dass die Exemplare der sogen. „Grossen Holzschnitte“, die des Monogramms entbehren, nur Nachschnitte sind, ist ganz richtig, aber bereits wiederholt erkannt und ausgesprochen. In die Reihe dieser Nachschnitte stellt Weisbach in Übereinstimmung mit Dodgson auch den grossen „Sebastian“ (Pass. 182), dessen Original sich nicht erhalten habe. Übrigens hat auch J. Springer schon vor zwei Jahren selbständig diese Ansicht vertreten[1]). Ich habe ein kleines Bedenken dagegen. Die anderen Nachschnitte sind schlechte und rechte Handwerker Kopien; sie wollen nichts, als dem Original, das natürlich auf den Stock durch Pause übertragen wurde, möglichst strichgetreu folgen. Der Schnitt ist in der Regel unfein, das Ergebnis eine durchgängige Vergröberung. Nicht so hier, der Schnitt ist sehr gut; ferner sind in der Zeichnung der Figuren einige Besonderheiten zu beobachten, die nicht ganz Dürerisch anmuten, sondern auf einen selbständigen Zeichner hindeuten. Dass ein Original Dürers vorlag, bestreite ich nicht; doch

---

[1]) Sitzungsberichte der Berliner Kunstgeschichtl. Gesellschaft 1904.

möchte ich das Blatt nicht geradezu als Nachschnitt, sondern eher als eine Holzschnittreproduktion, sei es nach einer Zeichnung, sei es nach einem Holzschnitt Dürers bezeichnen.

Nicht viel anders dürfte es sich mit einem zweiten Blatte verhalten, das Weisbach zuerst literarisch als Dürer vertritt. Die „grosse Kreuzigung“, ein ganz seltenes Blatt, fast viermal so gross wie die Blätter der grossen Passion, gilt ihm als echter Holzschnitt Dürers, was doch so viel heisst, wie dass seine Hand die Zeichnung des Stockes ausgeführt hat. Dass das Blatt aus dem Geiste der grossen Passion heraus geschaffen ist, liegt klar zu Tage. Vielleicht könnte man noch soweit gehen, anzunehmen, dass Dürer eine ähnliche Komposition entworfen hat. Was aber das Blatt von den echten Holzschnitten unterscheidet, ist nicht nur der rohere Schnitt, sondern vor allem die Hand, die die Striche auf den Holzstock gebracht hat. Von ihr mögen als selbständige Zutaten die kleinen, plumpen Szenen im Hintergrunde, von ihr auch die Nimben stammen, die Dürer niemals so gezeichnet hat. Statt „Holzschnitt von Dürer“ möchte ich also setzen: Gleichzeitiger Holzschnitt von Schüler- oder Nachahmerhand mit wahrscheinlicher Benützung einer Dürer'schen Vorlage.

Gestrichen wird dafür von Weisbach der „Syphilitiker“ als zu unbedeutend. Es ist kein grossartiges Werk, zugegeben, aber echt in jedem Striche. Man darf ja das Blatt nicht nach Weisbachs schlechter Reproduktion beurteilen, auf der die schwarz erscheinende Kolorirung fast alle Strichlagen verschlingt. Kein Nachahmer hätte sich so in alle Eigentümlichkeiten seiner Form hineinfühlen können. Weissbach weist zwar auf einen Holzschnitt in dem „Büchlein der Zuflucht zu Maria in alten Oding um 1497“ hin, der eine ähnliche markige Zeichnung aufweise. Ich habe mich bemüht, das seltene Werk zu Gesicht zu bekommen und darf feststellen, dass es stilistisch dem „Syphilitiker“ recht fern steht. Ich vermute, die Bibliographen sind mit der Datirung des Büchleins auf 1497 einem Irrtum verfallen. Der Text stammt nach der Vorrede wohl aus diesem Jahre, der Druck aber ist jünger; das beweist der Titelholzschnitt, der überhaupt nicht Nürnbergischen, sondern Augsburgischen Charakter trägt und um 1497 schlechtweg unmöglich ist.

Die beiden Widmungsbilder zur Roswitha-Ausgabe von 1501, die man Dürer abwechselnd zu- und abschreibt, neuerdings aber, nachdem Giehlow eine Skizze zu einem von ihnen auf der Rückseite einer echten Dürerzeichnung entdeckte, mit erhöhter Zuversicht zuweist, werden von Weisbach abgelehnt. Es ist richtig, dass man aus den Skizzen noch nicht ohneweiters auf eigenhändige Holzschnittzeichnung schliessen darf, gelöst wird die Frage aber erst sein, wenn es festzustellen gelungen ist, wer sonst als Dürer diese Blätter gezeichnet haben konnte.

Wie es schon bei Thausing geschah, werden auch die Holzschnitte zu „Revelationes S. Brigittae“ als Dürer abgelehnt und wieder in Übereinstimmung mit Thausing und zwar mit vollem Rechte mit einer jetzt in verschiedenen Sammlungen verstreuten Serie von Zeichnungen der Benedictlegende in Beziehung gesetzt. Ferner wird der Titelholzschnitt zu dem Buche „Spiritualium personarum . . . facta“ (1501) angeführt, auf den übrigens auch schon J. Springer in diesem Zusammenhange hingewiesen

hatte. Neu und vollkommen zu billigen ist die Zuweisung dreier Passionsholzschnitte an die gleiche Hand. Damit hat der Verf. eine interessante Frage berührt. Leider begnügt er sich auch hier wieder damit, an einem Fadenende in dem Knäuel der Fragen, den heute die Geschichte der Dürer-Schule bildet, etwas gezupft zu haben. Wer das heute zu Tage liegende Material prüft, dürfte doch zu einer etwas bestimmteren und reicheren Vorstellung von der künstlerischen Persönlichkeit gelangen, die sich in jenen Werken zu erkennen gibt. Einige Andeutungen müssen das hier beweisen; zu eingehenderen Untersuchungen wird sich eine andere Gelegenheit ergeben. Es dürften sich noch Zeichnungen finden lassen (Berlin, Albertina, Wiener Hofbibliothek) und Holzschnitte (z. B. Dürer, Passavant 180). Auch in Bildern scheint mir dieselbe Künstlerhand hervorzutreten; so am Sebaldus-Altar in Schwäbisch-Gmünd, der urkundlich von Gesellen Dürers gemalt wurde (Predella, die Flügel sind von Kulmbach gemalt), vielleicht an der Holzschuher'schen Beweinung im Germanischen Museum. Auch das vielbesprochene Dresdener Marienleben rechne ich hieher, zu dem schon Rieffel einmal in einem ebenso irrtums- als anregungsreichen Aufsatze eine Brücke von den Brigitta-Holzschnitten her gefunden hat. Grünewald, wie Rieffel damals wollte, heisst der Künstler freilich nicht. Weiter darauf einzugehen, wäre hier wohl nicht der geeignete Ort.

Aus allen diesen Darlegungen dürfte sich von selbst der Schlussatz ergeben, dass dieses neue Buch unsere Erkenntnis von Dürers Jugendkunst nicht um so viel weiter führe, als es sowohl Form und Umfang der Publikation, als auch frühere Arbeiten des Verfassers hätten erwarten lassen dürfen.

Wien. Friedrich Dörnhöffer.

Kunstgeschichtliche Monographien. III. Ernst Heidrich, Geschichte des Dürer'schen Marienbildes. Mit 26 Abbildungen. Leipzig, Karl W. Hiersemann. 1906. 8°. XIV u. 209 S.

Das Ergebnis von Heidrichs Untersuchung ist im wesentlichen folgendes: In die mittelalterliche unirdisch-hieratische Form des Marienbildes, wie sie bei Dürer durch die Berliner Zeichnung von 1485 (L. 1) repräsentirt wird, dringt knapp vorm Ende des Jahrhunderts von zwei Seiten her neues Leben ein und zersprengt sie. Einmal strömt es von Italien her und hat die schöne Körperlichkeit zum Ziele. Dürer bringt es wohl zur Körperlichkeit, nicht aber zur Schönheit, die in seinen Werken gegenüber der Innerlichkeit nicht aufkommt. Jene Aneignung vollzieht sich in drei Stufen, die durch die Jahre 1500 (Maria mit der Meerkatze, B. 42), 1506 (die beiden Gemälde: Rosenkranzfest und Madonna mit dem Zeisig) und 1515/16 (Windsorzeichnung von 1515, L. 390, und Augsburger Madonna mit der Nelke von 1516) bezeichnet sind. Die zweite, die eigentlich deutsche Richtung von Dürers Kunst, drängt auf die Verinnerlichung

hin und gipfelt in drei „Formulierungen verschiedener innerer Lebensmöglichkeiten“, die den drei „Vorstössen Italiens“ entsprechen: 1503 (die Maria mit den vielen Tieren in der Albertina, L. 460 — die Freude am Reichtum des Daseins), 1514 (die Maria an der Mauer, B. 40 — die sorgende Mutter) und 1520 (die Maria mit dem Wickelkind, B. 38 — die sorgende Mutter von 1514 zu wuchtiger Monumentalität gesteigert). Den gewaltigen Schluss dieser Entwickelung hätte das grosse Altarbild, die thronende Maria mit dem Kind inmitten von Heiligen, abgeben sollen, das nur aus den verschiedenen Skizzen dazu (drei im Louvre, L. 362—364, eine bei Bonnat, L. 324) bekannt ist und das gleich den Münchener vier Aposteln von Dürers reifster Meisterschaft gezeugt hätte.

Das ist alles. Es ist, dünkt mich, als der Inhalt eines über 200 S. starken Buches eigentlich ein bisschen wenig und ist auch, wenn man näher zusieht, kaum etwas Neues. Denn es wird ja nicht die Entwickelung eines einzelnen Motivs dazu benützt, die allgemeine Entwickelung klarzulegen, sondern es wird eigentlich nur gezeigt, dass der Werdegang von Dürers Marienbild mit dem Werdegang seiner ganzen Kunst, soweit er uns bis jetzt bekannt ist, übereinstimmt. Das aber war eigentlich zu erwarten.

Im Vorwort heisst es, dass alle kritischen Erörterungen in die Fussnoten und Anhänge verwiesen wurden. (Charakteristischerweise geschieht dies auch in Wölfflins „Kunst Albrecht Dürers“.) Wirklich wird da auch auf einige Echtheits- und Datirungsfragen eingegangen — nicht immer mit Glück. Die Stilanalyse, wie sie von Wölfflin und seinen Schülern geübt wird, langt dazu eben nicht immer aus. Das hat Wölfflin am eigenen Leibe erfahren müssen, als ihm Justi mit leichter Mühe die aus der Rüstkammer seiner Stilanalyse geholten Argumente über den Haufen warf, mittels deren er Dürer den Dresdener Altar absprechen wollte. Heidrich z. B. bezweifelt im Anhang VII den Holzschnitt der hl. Familie in der Halle, B. 100, zum Teil auf Grund der liegenden Eva in der Ecke rechts oben. Der Holzschnitt, zwar eine mindere Arbeit, ist sicher echt, rührt aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts her, und die Eva stimmt auffallend überein mit einem Mädchen, das von einer gleichfalls nackten Alten mit einer Ruthe geschlagen wird, auf einer unzweifelhaft echten, monogrammirten und von 1503 datirten Federzeichnung in Oxford, die leider noch immer nicht publizirt ist. B. 99, der Holzschnitt der hl. Familie mit den fünf Engeln (Anhang VIII, S. 186 ff.) hängt gewiss eng mit dem Holzschnitt B. 121, der von schwebenden Engeln getragenen Maria Magdalena, zusammen. Beide Blätter sind aber nicht 1508 oder noch etwas später anzusetzen, sondern gehören sicher noch ein paar Jahre vor die zweite italienische Reise. Man betrachte nur den ausgemergelten Josefskopf auf dem einen, die Gestalt des Priesters und die Landschaft auf dem anderen Blatte. Auch L. 47, die Berliner hl. Familie, die Heidrich zwischen 1508 und 1511 ansetzt, muss bald nach 1500 entstanden sein. Dafür sprechen Kopf und Hände des Josef und der Kopf des Kindes. Was die Zeichnung der Maria mit dem Kinde in Chantilly (L. 336) betrifft, so weiss ich nicht, was es mit dem anscheinend halb verlöschten Monogramm (es ist das berüchtigte, bei dem der Querbalken des A durch das D geht) für eine Bewandtnis hat, da ich das Original nicht kenne. Die Zeichnung halte ich

für echt und datire sie gleichfalls sehr früh: um 1500. Was endlich die Gruppe der Zeichnungen mit dem oben geschilderten Monogramm anbelangt, über die ich mich in dieser Zeitschrift erst unlängst ausführlicher geäussert habe, macht es Heidrich ähnlich wie sein Lehrer Wölfflin: „Er hütet sich, in dieses Wespennest zu stechen“ (S. 196). Diese Scheu, Farbe zu bekennen, kommt auch sonst zum Ausdruck, z. B. S. 85, Anmerk. 1, hinsichtlich der mythologischen Zeichnungen im Wiener Kunsthistorischen Hofmuseum, die doch so echt wie nur möglich sind. Eine hübsche Entdeckung hat Heidrich an einem bisher unbeachteten Gemälde des Germanischen Museums gemacht (und zwar unabhängig von meinem Freunde Gustav Glück, dem das gleiche schon vor ihm aufgefallen war). Das Bild stellt eine hl. Familie dar und ist vor allem darum von Interesse, weil es unbestreitbar die Vorlage für das Grazer Gemälde ist, das Strzygowski seinerzeit als ein Dürer'sches Original ansprach. Wohl wurde ihm das von niemand geglaubt, nun aber ist die Unmöglichkeit jener Zuweisuug schlagend bewiesen. Heidrich hält das Bild für die Kopie eines verschollenen Dürer'schen Originals aus der Zeit von 1508 bis 1511. Ich möchte eher an ein Pasticcio denken, das mit den Dürer entlehnten Motiven etwas freier schaltet.

Wenn ich nun noch sage, dass Heidrichs Buch ziemlich umständlich und häufig auch nicht sehr klar geschrieben ist und dass es sich gelegentlich einer einigermassen bedenklichen Ausdrucksweise bedient, die allerdings ähnlich auch bei Wölfflin anzutreffen ist [z. B. auf S. 133, Anm. 2: „An dem Gewande zu verfolgen, wie die Linienfreude des alten Motivs (1503) durch die Tonrechnung totgeschlagen ist“], so habe ich hinlänglich getadelt und will nunmehr auch die guten Seiten des Buches zu ihrem Recht kommen lassen. Es ist vor allem eine grundehrliche Arbeit, die von dem sorgsamsten Studium der Monumente und von der gewissenhaftesten Benützung der Literatur zeugt. Es ist übersichtlich angeordnet und steckt voll feiner Beobachtungen. Das Deutsche an Dürer, sein ursprüngliches Wesen scheint mir Heidrich richtiger zu erfassen als Wölfflin, und demgemäss schildert er auch, glaube ich, das Verhältnis zwischen der deutschen und italienischen Kunst zu Dürers Zeiten im allgemeinen zutreffender als sein Lehrer, ohne freilich über dessen Darstellungskraft und Gedankenflug zu verfügen (vgl. z. B. S. 5 ff. und S. 50 ff.).

Zum Schlusse nur noch zwei Kleinigkeiten, die mir bei der Lektüre des Buches auffielen: Wenn Heidrich S. 17/18 die „ungeheure Wichtigkeit“ hervorhebt, die Dürers Aktstudium während seines ersten venezianischen Aufenthaltes, „diese erste intensive Beschäftigung eines deutschen Künstlers mit der italienischen Auffassung des nackten Körpers“ „für die ganze deutsche Kunst“ hat, so lässt er dabei gleich Wölfflin sowohl die den Deutschen schon lange früher aus den Niederlanden vom Genter Altar her vermittelte Kenntnis des Nackten, als auch den bereits vor Dürer durch Italien beeinflussten unterlebensgrossen Christusakt auf dem Taufbild von Michel Pachers St. Wolfganger Altar ausseracht.

S. 86 heisst es von der mit Recht nicht allzu hoch gewerteten Zeichnung der hl. Anna selbdritt von 1514 im Germanischen Museum (L. 78): „Es scheint jedoch nicht, dass man mit dem Zugeständnis der Originalität der Nürnberger Zeichnung wesentlich die Stilgrenzen überschreitet, inner-

halb deren das Schneidenadel-Blatt [die hl. Familie, B. 43] und sonst die Dürer'sche Kunst dieser Zeit sich bewegen.« Da Heidrich auf S. 83 B. 43 1513/14 ansetzt, was vielleicht etwas zu spät ist, so vergisst er, wenn er jenen Satz ausspricht, ganz auf die Stiche »Ritter, Tod und Teufel«, »Hieronymus im Gehäus« und »Melancholie«!

Wien. Arpad Weixlgärtner.

Thomas Ashby jun., Sixteenth-century drawings of Roman buildings attributed to Andreas Coner. Papers of the British School at Rome, Vol. II. London, Macmillan & Co., 1904.

Wenn auch Besprechungen archäologischer Publikationen im Rahmen dieser Anzeigen grundsätzlich ausgeschlossen sind, so dürfte angesichts der vorliegenden Arbeit eine Ausnahme doch am Platze sein. Denn durch die Herausgabe dieses Sammelbandes von architektonischen Handzeichnungen aus dem Beginne und der Mitte des 16. Jahrhunderts hat Mr. Ashby, der derzeitige Vizedirektor der British School in Rom, nicht nur seinen engeren Fachgenossen einen unschätzbaren Dienst erwiesen, sondern auch uns Kunsthistorikern ein Material zugänglich gemacht, für das wir ihm im höchsten Masse dankbar sein müssen. Ist es für uns nicht von grösstem Interesse, beobachten zu können, welche Bauwerke besonders von den in diesem Zeitabschnitte nach Rom pilgernden Künstlern studirt, wie beschränkt eigentlich die Auswahl der Denkmäler und wie gering namentlich die Zahl von Objekten der augusteischen Kunst gewesen! Ist es denn nicht höchst anziehend, konstatiren zu können, wie die Grundrisse von schwer erreichbaren Baudenkmälern — wie der Grabmäler an der Via Appia und Latina — immer wieder aus einer derartigen Sammlung von Grundrissen in die andere wandern, wobei zumeist die Beischriften in der Vorlage unrichtig gelesen und ganz entstellt wiedergegeben werden? Ist es denn nicht äusserst wertvoll, beobachten zu können, wie zwischen antiken und altchristlichen Objekten nicht der geringste Unterschied gemacht wird und einzelne Motive aus letzterer Epoche (Fruchtschnüre!) mit grosser Vorliebe kopirt werden; wenn wir ferner verfolgen können, wie von den neueren Bauwerken neben der Cancelleria, dem Pal. Giraud-Torlonia und dem Tempietto von S. Pietro in Montorio, namentlich die drei Geschosse des Belvederehofes die allgemeine Bewunderung erregen, gerade jenes Teiles (Mus. lapid.), welcher durch die späteren Umbauten, besonders infolge der Zumauerung der einstigen Öffnungen, seine ganze Wirkung eingebüsst und an Trockenheit jetzt nichts zu wünschen lässt. Je mehr derartige Skizzenbücher veröffentlicht werden, einen desto besseren Einblick können wir in den Entwicklungsgang der Künstler dieses Zeitabschnittes gewinnen und eine umso richtigere Vorstellung von ihren Lehrjahren erhalten. Aus diesem Grunde erscheint die Publikation des vorliegenden Skizzenbuches auch für uns Kunsthistoriker in hohem Grade dankenswert.

Der von Mr. Ashby veröffentlichte Sammelband, gegenwärtig im Soane Museum in London befindlich, wurde von Sir John Soane im Jahre 1818 auf der Auktion Robert Adam erworben, bei welcher die Zeichnungen im Auktionskataloge als „Aufnahmen nach antiken Gebäuden von der Hand eines Florentiner Architekten“ bezeichnet waren. Sämtliche Blätter sind auf einem Untersatzpapiere aufgezogen, das nach einer Zuschrift des Verfassers als Wasserzeichen teils eine Lilie in einem Kreise, teils ein Wappen mit einer knienden, gekrönten Figur trägt. Beide Wasserzeichen kommen in der Sammlung architektonischer Handzeichnungen der Wiener Hofbibliothek an Skizzen und Plänen aus den ersten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vor; demnach dürfte die Herstellung des Klebebandes um diese Zeit erfolgt sein. Die Reihenfolge der Aufnahmen wird fol. 47 durch die eingeklebte Kopie eines vom 1. September 1513 datirten Briefes unterbrochen, in dem ein gewisser Andreas Coner schriftlich an Bernardo Ruccellai seine Ansicht über das bekannte Menologium Rusticum Vallense äussert. Im ersten Teile seiner Einleitung geht daher der Verf. des Näheren auf die Frage ein, ob wir infolgedessen in Ersterem den Autor oder nur einen Besitzer der Zeichnungen zu erblicken haben: Coner, ein Priester der Diözese Bamberg, dürfte aber gewiss nur letzteres gewesen sein. Denn aus den von Mr. Ashby mit grossem Fleiss gesammelten Belegen für das Leben und Wirken dieses Mannes geht meines Erachtens gerade hervor, dass er nie und nimmer der Autor dieser Zeichnungen (von der ersten Hand) gewesen sein kann, sondern dass wir in ihm nur einen einstigen Besitzer dieser Blätter zu erkennen haben. Der „clericus Bambergensis diocesis“ war, wie das glücklich gefundene Verzeichnis seiner Bücher beweist, ein gelehrter Mann, dessen Interesse sich auf griechische Autoren, auf Astronomie, Geographie und Mathematik erstreckte. So ist es erklärlich, dass Bernardo Ruccellai sich an ihn wandte, um Aufklärung über das Menologium zu erhalten. Es geht nun doch nicht an, diesem Humanisten im Priestergewande die zahlreichen orthographischen wie grammatikalischen Fehler in die Schuhe zu schieben, von denen die Beischriften (der ersten Hand) begleitet sind. Hier eine kleine Auswahl: „IN · CAPVA VETERA“ (fol. 21); „SVPRA MOTEM AVREO“ (fol. 21 b u. 34); „Triarum columnarum“ (fol. 85); „triarum columnarum sub capitolio“ (fol. 133); „apud columnam trojana“ (fol. 134); „arci (!) titi e uespasiani media pars“ (ebenda) u. s. w. Solche und verschiedene andere Schnitzer soll sich Andreas Coner zu Schulden haben kommen lassen?

Unschwer lassen sich sämtliche eingeklebte Zeichnungen in zwei Gruppen scheiden: in eine ältere, die um 1515 entstanden sein dürfte, und in eine jüngere, deren manirirte Behandlung und breite Lavirung auf eine spätere Entstehungszeit (Mitte des 16. Jahrhunderts) hinweist. Die Mehrzahl der Zeichnungen von der ersten Hand gehen auf ältere Sammlungen von Grundrissen, Kapitelltypen u. a. zurück. Das gleiche gilt bezüglich der wenigen Blätter der zweiten Gruppe, wie dies z. B. der Grundriss des Septizonium Severi (fol. 7) beweist, dessen Rekonstruktion ganz mit derjenigen Giulianos da Sangallo (Barberinisches Skizzenbuch fol. 29^{v}) identisch ist. Was die erste, ältere Gruppe anbelangt, so fallen bei ihr besonders einzelne Fehler in den Beischriften auf, die eben nur den einzigen Ausweg erübrigen, dass der Zeichner die Originalbeischrift der Vor-

lage gänzlich missverstanden hat, denn anders sind die Lesungen »DEOCRITINI« (für Diocletiani, fol. 8) und „T. S. GILIAE“ (anstatt T[emplum] Sibillae, fol. 19) wohl nicht zu erklären. Weiters geht dies aus dem Vorhandensein einzelner Grundrisse (besonders von entlegenen Grabbauten an der Via Appia) hervor, die in jeder derartigen Sammlung (bei Giuliano da Sangallo, im Escurialensis u. a.) zu finden sind und deutlich ihre gemeinsame Abstammung verraten. Dass die Mehrzahl der Profilskizzen ebenso nach älteren Aufnahmen kopirt ist, beweist die vom Verf. herangezogene Zeichnung n. 3826 aus dem k. Kunstgewerbemuseum in Berlin (Fig. 3), auf welcher sich drei Profile, mit kurzen Beischriften versehen, befinden, die identisch im Soane-Album mit gleichlautendem Wortlaute wiederkehren (vgl. fol. 73a und 107a mit Fig. 3); die Abstammung beider von einem gemeinsamen Vorbilde ist zweifellos. Das nämliche gilt auch bezüglich der Michelangelo-Studien, die der Verf. im Appendix II sorgfältig zusammengestellt hat; ein in jeder Hinsicht beachtenswertes Ergebnis.

Den Beschluss bilden einige äusserst interessante Blätter (von der ersten Hand), bezüglich deren es nur zu bedauern ist, dass sie nicht in grösserer Anzahl auf uns gekommen sind; denn es sind ihrer nur sieben, zu wenige, um je, selbst nach glücklicher Eruirung des einen oder des anderen dieser ganz eigenartigen Motive, die gewonnene Spur mit Sicherheit verfolgen zu können. Sie sind eben zweifellos wieder aus einem älteren Musterbuche entnommen, wie die folgenden Andeutungen beweisen mögen. Ein derartiger geflügelter Meerdrache wie fol. 61 befindet sich im Vordergrunde des bekannten Stiches „Die Strafe der bösen Zungen“ des Nicoletto da Modena (Bartsch n. 37); derartige Arabesken wie fol. 162 verwendet derselbe Stecher in Bartsch n. 54. Einen ganz ähnlichen phantastischen Helm, wie er auf fol. 161 und 161A mehrfach zu finden ist, hält in einem weiteren Stiche Nicolettos (Bartsch n. 48) die „Pallas“ in ihrer Hand. Als ich vor drei Jahren durch Vermittelung des Verf. die ersten Probedrucke dieser sieben Blätter zu Gesichte bekam, drängte sich bei mir sofort die Überzeugung auf, dass die Vorlage dieser interessanten Zeichnungen oberitalienischen Ursprunges sei. Ich muss gestehen, dass ich heute noch dieser Ansicht zuneige; eine genauere Lokalisirung (Padua?) jedoch erscheint mir angesichts der geringen Anzahl dieser Blätter wohl sehr schwer möglich. Mr. Ashby machte mich seinerzeit auf eine gewisse Ähnlichkeit in der Ausdrucksweise mit der des sogen. Stechers von 1515 aufmerksam, die sich z. B. bei einem Vergleich der Kapitelltypen von fol. 139 mit Bartsch n. 23 auch nicht bestreiten lässt, doch gehen die Architekturstiche des Meisters von 1515 auf eine bedeutend ältere Quelle zurück (vgl. die Behandlung des Eierstabes und des Zahnschnittes). Nach einer Mitteilung Franz Wickhoffs soll Lady Hanna Rosebery, geb. Rothschild, ganz ähnliche Zeichnungen besitzen; leider blieben alle Versuche, Photographien dieser Blätter zu erlangen, ergebnislos.

Der zweite Teil der Einleitung ist der kritischen Erläuterung der einzelnen Aufnahmen gewidmet, wahrlich keine geringe Arbeit, wenn man die Schwierigkeit bedenkt, die sich oft der Identifizirung eines einzelnen Profiles (z. B. fol. 82 oder 105a!) gegenüberstellten; dem rastlosen Fleisse des Verfassers ist es gelungen, bis auf einige wenige Ausnahmen die Herkunft aller architektonischen Details nachzuweisen. Die im nachfolgenden

zusammengestellten Bemerkungen beziehen sich daher, abgesehen von ganz geringfügigen Berichtigungen, nur auf die Feststellung der kunstgeschichtlich wichtigen Aufnahmen, sowie der im Escurialensis ebenfalls vorkommenden, vermutlich aus einer und derselben Quelle stammenden Objekte:

Fol. 5. Amphitheatrum Flavium: Grundriss des dritten Geschosses, von grossem Interesse infolge der Einzeichnung der Vomitorien (vgl. fol. 39).

Fol. 8. Thermae Diocletiani: Grundriss der Piscina; vgl. die nicht minder sorgfältige Aufnahme eines unbekannten Italieners (Mitte des 16. Jahrhunderts) in der Wiener Hofbibliothek, n. 182.

Fol. 9. Tempio di Romolo: Vgl. Escur. fol. 72, 2.

Fol. 10. Grundriss eines Zentralbaues, dessen Mitte ein oktogonaler Kuppelraum mit Umgang einnimmt: Mr. Ashby macht aufmerksam, dass die ganze Anlage ähnlich in einem Entwurfe Giulianos da Sangallo für Neu-St. Peter (v. Geymüller Taf. 26, Fig. 1) wiederkehrt, woselbst zu beiden Seiten des provisorischen Chores Nikolaus' V. (resp. Pauls II.) Sakristeiräume mit ähnlicher Grundrisslösung angelegt sind. Diese merkwürdige Übereinstimmung beweist aber nur, mit welchem Eifer Giuliano die einzelnen in der Campagna zerstreuten Gebäudereste entweder selbst oder nach fremden Aufnahmen studirt und bei seinen Entwürfen verwertet hat; denn die vorliegende Anlage ist meines Erachtens zweifellos antiken Ursprunges. Dies geht, abgesehen von verschiedenen Momenten, auf deren Anführung und nähere Begründung ich hier verzichten muss, aus einem fast identischen Grundrisse von der Hand des Italieners A hervor, den ich leider erst sieben Monate nach dem Erscheinen meines kritischen Verzeichnisses in einer gänzlich verstaubten Mappe der Sammlung Stosch fand. Zufolge des weiteren Inhaltes dieser Mappe dürfte ihn sein einstiger Besitzer (oder dessen Bibliothekar Gello) als eine Aufnahme eines Teiles der Villa Hadriana angesehen haben; alle Versuche, die ich später behufs einer näheren Identifizirung anstellte, waren jedoch bisher vergeblich gewesen. Schliesslich sei noch auf eine ganz ähnliche Anlage im Sammelband Destailleur im k. Kunstgewerbemuseum in Berlin (fol. 63^{v} n. 3288^{v}) mit der Beischrift: „fu fatto per ser mellino da mano dant°. cauato da un certo schizo“ hingewiesen.

Fol. 12. Grundriss eines nischengeschmückten Rundbaues mit einem konzentrisch angelegten Umgange, der sich nach aussen mit Pfeilern und Säulenpaaren alternirend öffnet: ebenfalls unbedingt antiken Ursprunges. Eine weitere Zeichnung dieses interessanten Grundrisses mir nicht bekannt.

Fol. 13. Grundriss des Pantheons (Erdgeschoss): Bezüglich der noch unverbundenen Säulensockel an den Tabernakeln vgl. Escur. fol. 71.

Fol. 14. Grundriss des Pal. Giraud-Torlonia (Erdgeschoss): Die Bemerkung, dass die Zeichnung auf eine Vorstudie zurückgehen dürfte, weil verschiedene Masse nicht stimmen und besonders die Gartenfront nicht gezeichnet ist, erscheint mir denn doch zu gewagt. Abgesehen von der unrichtigen Wiedergabe einzelner Masse durch den Zeichner, sind die Verlegung mehrerer Türen, sowie die Teilung grösserer Räume durch eingeschobene Mauern auf Rechnung der in späteren Zeiten durchgeführten Umbauten zu setzen (vgl. Letarouilly II, Taf. 145).

Fol. 17. Kopie einer Grundrisstudie für Neu-St. Peter: Beachtenswert infolge der vier Säulenpaare im Kuppelraum (angelehnt an die Diagonal-

seiten der Vierungspfeiler), die in verschiedenen Vorstudien, vor allem auf dem berühmten Rötelplane Bramantes (Uffizien n. 20, v. Geymüller T. 9) wiederkehren. Langhaus!

Fol. 19. a) Grundriss eines antiken Bauwerkes in der Nähe von S. Germano: Vgl. Escur. fol. 72, 1; b) Grundriss eines Kuppelraumes aus den Thermen am Ostufer des Avernus: Vgl. Escur. fol. 74, 1.

Fol. 21a. Grundriss der „Carceri Vecchie“ bei S. Maria di Capua Vetere: Vgl. Escur. fol. 74, 3.

Fol. 23c. Für den merkwürdigen Grundriss „TEATRI · CHAPITOLII“ vermag ich ebenfalls keine Deutung zu finden.

Fol. 25. Grundriss des Cortile di Belvedere und des Giardino della Pigna: Wichtig vor allem infolge der ursprünglichen Gestalt des „Nicchione“ (auf der Stelle der heutigen Exedra della Pigna) und wegen des Detailgrundrisses C, in welchem die am Fusse der (zum Giardino della Pigna einst hinaufführenden) Doppeltreppe gelegene Nische aufgenommen erscheint, deren Reste ja noch heute unterhalb des Braccio nuovo erhalten sind und in dem von P. Fr. Ehrle vorbereiteten Prachtwerke über St. Peter und den Vatikan in einer grossen Lichtdrucktafel wiedergegeben werden.

Fol. 28. Die Innenansicht des kleinen Grabmales fol. 29a, wie aus einem Vergleich mit Vol. B fol. 8^v der angeblichen Giocondo-Zeichnungen in Petersburg hervorgeht, woselbst die ganz identische Innenansicht unmittelbar unter dem Grundriss fol. 29a gezeichnet ist. In dem Coner'schen Grundrisse sind die beiden Luftschächte, sowie die beiden seitlichen halbrunden Nischen von der Hauptnische viel zu weit entfernt gezeichnet.

Fol. 29b und 30. Backsteingrabmal an der Via Latina: Vergleicht man die Masse der mittleren wie der beiden seitlichen Nischen im Grundrisse (fol. 29b) mit der Wiedergabe im Aufrisse (fol. 30) — die Zugehörigkeit ist ja zweifellos — so machen sich angesichts einer so bedeutenden Differenz gewichtige Bedenken gegen die Verlässlichkeit des zweiten Zeichners (spätere Hand) geltend. Der dunkelangelegte Bogen unterhalb des Sockelbandes in der Innenansicht bedeutet wohl nichts anderes als die Ansatzspuren des eingestürzten Tonnengewölbes über der Grabkammer. Eine flüchtige und mangelhafte Wiedergabe dieses Grabmales (Grundriss und Aufriss der Rückwand) in Vol. B fol. 1 der angeblichen Giocondo-Zeichnungen in Petersburg.

Fol. 31. Grundriss von Neu-St. Peter: Wertvoll infolge der zahlreichen Massangaben am provisorischen Chor Nikolaus' V. (resp. Pauls II.).

Fol. 35 und 36. Innenansicht der Rotunde des Pantheons: Bezüglich der noch freistehenden Säulensockel an den Tabernakeln vgl. Escur. fol. 30 und 44.

Fol. 39. Querschnitt samt Innenansicht des Amphitheatrum Flavium: Dieses überaus exakt gezeichnete Blatt muss als eine ganz hervorragende Leistung des ersten Zeichners bezeichnet werden.

Fol. 42. Theatrum Marcelli: Der Schlusstein der jonischen Ordnung ohne Maske.

Fol. 48. Menologium Rusticum Vallense: In den beiden Wiener Exemplaren von Lafreris Speculum Romanae magnificentiae (Hofbibliothek und Akademie der bildenden Künste) befindet sich ebenfalls kein Stich des Menologium.

Fol. 52. Arco di Portogallo: Sammelband Destailleur (A 376) fol. 36ᵛ (nicht 37). Zu den zitirten Aufnahmen wären noch die folgenden Zeichnungen nachzutragen: Anonymus Destailleur (Berlin, kgl. Kunstgewerbe-Museum) fol. 61 (174—175) und Sammelband Dest. (ebenda) fol. 33 (Aufriss) und 33ᵛ (Kapitell und drei Gesimsprofile, jedoch ohne Masse).

Fol. 63. Ein spitzgiebeliges und ein rundbogiges Tabernakel mit noch unverbundenen Säulensockeln aus der Rotunde des Pantheons: Der Verf. macht auf die von Lanciani zitirte Stelle bei Ligorio (cod. Taur. XIII, fol. 47—55ᵛ) aufmerksam, wonach ein Tabernakel durch Raffael und Baldassare Peruzzi restaurirt worden wäre, ein Beispiel, welches Nachahmung gefunden und zur Restauration aller übrigen Tabernakel auf Kosten frommer Stiftungen geführt hätte (vgl. Escur. fol. 44).

Fol. 71. Neu-St. Peter: Profil des dorischen Gebälkes und Kapitelles vom provisorischen Chore Nikolaus' V. (resp. Pauls II.), wertvoll infolge der zahlreichen Massangaben.

Fol. 79. Neu-St. Peter: Profil des Gebälkes und des Kapitelles der von Bramante begonnenen dorischen Altarumhausung „circa aram S. Petri", die B. Peruzzi vollendet haben soll (vgl. v. Geymüller Taf. 24 u. S. 324).

Fol. 88 b. Basilica Ulpia: Canina II, tav. 119 (nicht 118), Fig. 3; vgl. Escur. fol. 46.

Fol. 96. Mausoleum Hadriani: Aufriss des Gebälkes und des Pilasterkapitelles vom quadratischen Unterbaue; vgl. Escur. fol. 25.

Fol. 100 b. Friesornament, vermutlich von einem Rundbaue in der Nähe von Tivoli stammend; vgl. meine Ausführungen zu Escur. fol. 36ᵛ, 2.

Fol. 118. Karyatide: Zu den zitirten Aufnahmen wäre noch die Zeichnung im sog. Skizzenbuche des B. Peruzzi in Siena (Bibl. com. cod. S. IV. 7, fol. 6) nachzutragen; daselbst mit rechtem Standbein, ohne Beischrift.

Fol. 119 c. Pilasterkapitell: Vgl. meine Ausführungen zu Escur. fol. 62, 4.

Fol. 120 b und c. Zwei Kapitelltypen, ähnlich mit Escur. fol. 49ᵛ, 4.

Fol. 125 b. Die bekannte Säulenbasis von S. Bartolomeo all' Isola, die infolge ihrer reichen Ornamentik so oft gezeichnet worden ist; vgl. Escur. fol. 23, 6.

Fol. 126 b. Säulenbasis aus der Cella vom Templum Concordiae: Vgl. Escur. fol. 51, 3.

Fol. 132 a. Säulenbasis vom Portico di S. Venanzio am lateran. Baptisterium: Vgl. Escur. fol. 23, 3.

Fol. 141 c. Kantharus im Vorhof von S. Cecilia: Vgl. Giuliano da Sangallo, Sienesisches Skizzenbuch fol. 71 (v. Fabriczy S. 69).

Fol. 151 a. Kapitell aus Alt-St. Peter: Vgl. Wiener Hofbibliothek n. 78 („questo capitello conposito staua in sto. pietro di Roma"). Es dürfte eines der beiden Riesenkapitelle sein, welche gegenwärtig die beiden Säulen zur Seite der Berninischen Cattedra di S. Pietro (im Chor von Neu-St. Peter) schmücken. Sie können aber schwerlich je einer Säule des Langhauses von Alt-St. Peter angehört haben, sondern dürften vermutlich an hervorragender Stelle (am arcus triumphalis?) gestanden sein; ihr guter Erhaltungszustand veranlasste (um 1657) ihre neuerliche Verwendung.

Fol. 156. Das Rankenornament der vatikanischen Biga: Vgl. Escur. fol. 11v. Helbig, Führer I², 333 (nicht 33).

Fol. 160. Sitzender Greif, dessen Herkunft von der Basilica Ulpia (Canina II, tav. 118, Fig. 1) mir jedoch ausgeschlossen erscheint. Der Zeichnung nach dürfte er ebenso wie Escur. fol. 59, 1 und 62, 2 von den marmornen Schranken abzuleiten sein, welche zwischen den Säulen des Pigna-Cantharus im Vorhof von Alt-St. Peter eingefügt waren (vgl. Hülsen, Röm. Mitt. 1904, Taf. V).

Wien. Hermann Egger.

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung"

R digirt von **Franz Wickhoff.**

Jahrgang 1906 **Nr. 4.**

Inhalt:

Richard Stettiner. Die illustrierten Prudentius-Handschriften. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg. Berlin 1895, Druck von J. S. Preuss. 8°. VIII u. 400 S.

— — Die illustrierten Prudentius-Handschriften. Tafelband. 695 Handschriften auf 200 Tafeln. Berlin 1905. G. Grotesche Verlagsbuchhandlung. Fol. 22 S. 200 Tafeln in Lichtdruck.

Eine der wichtigsten, sorgfältigsten und zugleich erfolgreichsten Arbeiten auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kunst hat bisher keine Besprechung erfahren, nicht ganz ohne Schuld des Autors, wie er es selbst sagt. Das Buch ist seinerzeit nicht besprochen worden, weil man auf das angekündigte Tafelwerk wartete, und jetzt, nachdem das Tafelwerk erschienen, wird es nicht besprochen, weil man auf den vom Autor angekündigten dazugehörigen Textband wartet, der eine Erneuerung und Bereicherung des Textes der Dissertation enthalten soll. Dieser Textband wird, wie mir der Autor freundlichst mitteilt, nicht so bald, als er hoffte, erscheinen können; er wird wohl noch anderthalb Jahre auf sich warten lassen. Inzwischen hat der Autor durch genaue Register die Benützung des Tafelbandes sehr erleichtert, und es lohnt sich der Mühe, sich durch eingehende Durcharbeitung des bereits Geleisteten auf das Erscheinen des Schlusses vorzubereiten. Es wird das nicht so leicht sein, weil St. selbst Hindernisse bereitete. In der Einleitung zum Tafelwerke heisst es: „Vor zehn Jahren habe ich in einer vorläufigen, nicht im Buchhandel erschienenen Veröffentlichung die Verwandtschaften der uns bekannten Illustrationen

zur Psychomachia des Prudentius dargelegt.« Damit ist die Dissertation gemeint, die nicht näher bezeichnet wird und deren Titel nicht zitirt wird, so dass sie von dem, dem die bibliographischen Hilfsmittel nicht bekannt oder nicht zugänglich sind, nicht auffindbar ist. Ich habe mich bemüht, mir ein Exemplar durch den Buchhandel zu verschaffen, was nicht möglich war. Doch ist sie bei ihrer Ausgabe an die grossen Bibliotheken gelangt. Ich konnte sie schliesslich in der Wiener Hofbibliothek finden. Es ist nicht recht einzusehen, warum der Autor seine Publikation versteckt, anstatt genau anzugeben, wo sie aufzufinden sei, als ob er sich ihrer schämen müsste, während sie, wie schon gesagt, eine der vortrefflichsten und wichtigsten Arbeiten über die Kunst des Mittelalters ist. Ihr Inhalt soll nun summarisch angegeben werden. Sie beginnt mit der Beschreibung der neunzehn bekannten illustrierten Handschriften, die mit wissenschaftlicher Genauigkeit beschrieben werden, deren Literatur genau mitgeteilt wird, und von denen die bedeutende Berner Handschrift durch viele kleinere Abhandlungen und zwei Exkurse noch weiter erläutert wird. Daran schliesst sich der zweite Teil über das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften, die in zwei grosse Gruppen zerfallen. Zuerst wird die Fortentwicklung innerhalb der ersten, dann die innerhalb der zweiten Gruppe geschildert, verschmolzene Einflüsse bemerkt, ein Nachzügler aus gotischer Zeit herausgehoben und endlich das Ergebnis durch eine Stammestafel veranschaulicht (S. 201), die ergibt, dass sich alle erhaltenen illustrierten Exemplare in zwei Gruppen sondern lassen, von denen eine in ihrer französisch-englischen Verzweigung auf eine angelsächsische Handschrift, die andere auf eine karolingische zurückgeht. In einem Anhange zu diesem Teile werden die Beischriften und die Glossen untersucht. Der dritte Teil enthält die ursprüngliche Gestaltung und Fortentwicklung der Bildmotive, wovon jede einzelne Darstellung mit grosser Anschaulichkeit entwickelt wird. Die wichtigsten Resultate für die Kunstgeschichte sind darin enthalten. Das ganze ist eine fruchtreiche abgeschlossene Untersuchung, die der Autor in dem Textbande zu den Tafeln noch erweitern und vertiefen will. Was er mir davon freundlich mitteilt, möchte ich nicht für mich allein haben und dem interessierten Publikum nicht vorenthalten. Er sagt über den Textband: »Den Kern desselben wird der Inhalt des alten Bandes ausmachen; zu verbessern habe ich nur Einzelheiten. — — Dann aber wird eine zweifache starke Erweiterung hinzutreten. Ich will mich noch stärker bemühen, das Aussehen des Archetypons zu rekonstruiren und will dasselbe dann in die Kunst seiner Zeit hineinzustellen versuchen, ikonographisch und stilistisch. Eine Erweiterung, wofür ich das Material im wesentlichen beisammen habe, wird die Bedeutung der Prudentius-Handschriften für die künstlerische Phantasie des Mittelalters darlegen: ich kann Einflüsse in Handschriften, in Mosaiken, in Elfenbeinen und in einem Bauwerke etc. nachweisen. Endlich soll dargelegt werden die Bedeutung des durchgeführten Vergleiches der Handschriften für die kulturgeschichtliche Erkenntnis. Fast in allen Trachtenbüchern, kulturgeschichtlichen Werken etc. finden wir Abbildungen aus Prudentius-Handschriften, meist ohne Quellenangaben und fast immer ganz sinnlos verwendet als Beispiele für Tracht, Bewaffnung etc. Gerade bei dem eingehenden Vergleiche, der mir gezeigt hat, wo unverständige Nachbildung der Vorlage und wo selb-

ständige Weiterbildung steckt, habe ich erkannt, wie vorsichtig wir bei der kulturgeschichtlichen Ausnützung alter Handschriftenbilder sein müssen und welcher Missbrauch getrieben wurde. Ich habe mir für die Prudentius-Handschriften eine Art Differenzirmethode ausgedacht: nur wo wir Vorlage und die mittelbar oder unmittelbar abhängigen Handschriften kennen, lassen sich selbständige Änderungen der letzteren als kulturgeschichtliches Material benützen.« Man wird mir für die Mitteilung dieser gehaltreichen Benachrichtigung danken, man wird daraus sehen, was wir alles von Bedeutung zu erwarten haben, und wie fördernd es sein wird, sich für die Aufnahme dieses Werkes vorzubereiten. Von meinem Standpunkte aus möchte ich folgende Wünsche aussprechen. Es ist immer darauf aufmerksam gemacht, wenn im ersten Pariser Codex 8318 die Figuren auf das antike Original zurückgehen, z. B. bei den Verkürzungen; jedoch andere Gegenstände sind weniger ausführlich hervorgehoben. So wird man sonst nirgends im Abendlande im 10. Jahrhundert einen Baum finden von so naturgetreuer Darstellung, als der auf Fol. 50 daselbst, der nur ein Residuum der antiken Knnst sein kann. Alle Dinge, wie dies, die noch auf impressionistische Darstellung und auf Raumzusammenhang hinweisen, wie die Terrainlinien in den angelsächsischen Manuskripten, wären zu sammeln und hervorzuheben. Auch wird man sich hüten müssen, Dinge als fortbildende Verbreiterungen der Kompositionen zu betrachten, die sich nur als Bewahrung der antiken Kompositionen erklären lassen. Im Berner Codex z. B. ist neben dem Altar des Götzendienstes eine antike Bildsäule aufgestellt, die in den zwei Kompositionen, wo sie vorkommt, F. 34 b und 35 a, wirklich antiken Bronzebildern nachgebildet ist, ebensolche Statuen bringen zwei Brüsseler Codices. Der Autor scheint das für einen Zusatz des Zeichners des karolingischen Vorbildes anzusehen (S. 238), ich habe es wenigstens so verstanden, er drückt sich nicht ganz deutlich aus. Welche Fülle von sachlichen und archäologischen Kenntnissen würde das voraussetzen, die der karolingischen Zeit nicht zuzumuten sind. Die einzige mögliche Erklärung ist, dass sich diese Figuren aus dem antiken Original erhalten haben. Das gibt aber ein gutes Vorurteil für alle die reichen Kompositionen des Berner Codex, die vielfach wie die Mosaiken in S. Maria Maggiore und die Miniaturen der Wiener Genesis angeordnet sind und, wie mir scheint, nicht im Detail der einzelnen Bewegung, sondern in ihrer Gesamtfassung dem verlorenen Original am nächsten stehen, unbeschadet der Wichtigkeit der Einzelheiten in der ersten Gruppe, besonders im Pariser und Leidener Codex. Was diesen Prudentius-Bildern die höchte Wichtigkeit für das Abendland gibt, ist, dass nicht wie bei den religiösen Bildern immer ein Nachschub oder besser eine Auffrischung von Seiten der griechischen Kunst, wo sich die Kompositionen länger und getreuer erhalten hatten, stattfindet, sondern dass sich das Phänomen der Umbildung antiker Form in mittelalterliche in ihnen rein ausspricht und beobachten lässt, mögen sich auch von Anfang an die antiken Elemente schon in einem lockeren Zusammenhange, das heisst in einem Zustande der Auflösung, befunden haben.

Wien. Franz Wickhoff.

Deutsche Kunsttopographien II. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II. Regierungsbezirk Hildesheim. 1. u. 2. Stadt Goslar. Bearb. in Gemeinschaft mit A. von Behr, königl. Baurat, Dr. U. Hölscher, Professor, von Dr. phil. Carl Wolff, Landesbaurat. Hannover 1901. (Heft 2 u. 3 des Gesamtwerkes.)

Die im Titel genannten Verfasser haben sich in der Weise in die Arbeit geteilt, dass Hölscher den historischen Teil übernahm, Wolff und v. Behr den kunstgeschichtlichen. und zwar jener die kirchlichen, dieser die profanen Denkmäler.

Die Anlage ist im grossen und ganzen die allgemein übliche. In der Einleitung wird nach einer kurzen Charakteristik der historischen Quellen ein Überblick über die Entwicklung der Stadt gegeben: der älteste vollständige Stadtplan und der Stich aus Merians Topographie geben ein Bild von ihrer Anlage. Abweichend vom sonstigen Gebrauch hebt das Werk dann nicht mit den kirchlichen Bauten an, sondern, da der historischen Entwicklung zuliebe die kaiserlichen Stiftungen, profane wie kirchliche, vorangestellt sind, mit deren ältester, der Kaiserpfalz. Es folgen die städtischen Kirchen, Befestigung, öffentliche und private Profanbauten. Bei jedem Baudenkmal hat zuerst der Historiker das Wort und stellt zusammen, was aus den historischen Quellen über seine Entstehung und seine Schicksale zu erfahren ist; es folgt dann eine Beschreibung des Baues.

Am Schlusse dieser Untersuchung werden allgemein in den Topographien die Einzelobjekte behandelt. Hier scheint die Arbeitsteilung dabei verhängnisvoll gewirkt zu haben. Offenbar hat man die wichtigeren Objekte durch den Historiker bearbeiten lassen wollen: das Ergebnis ist ein grosses Durcheinander. Die Mehrzahl wird in der Baubeschreibung besprochen, einige aber in der historischen Darstellung, einzelne an beiden Stellen. Will man Näheres über den sog. Crodoaltar erfahren, so findet man die Literatur über ihn und Hölschers Ansicht über seine Entstehungszeit in der Geschichte des Domstiftes, seine Beschreibung (ohne Hinweis auf die andere Stelle) und eine Abbildung aber nach der Beschreibung der Domkapelle, in der er aufbewahrt wird. Diese Inkonsequenz erschwert die Benützung des Buches ungemein, da auch kein zureichendes Register aushilft; um die Ansicht der Verff. über einen beliebigen Gegenstand kennen zu lernen, muss man das gesamte Kapitel über den Aufbewahrungsort durchlesen.

Immerhin wird man Unübersichtlichkeit der Anlage gern in Kauf nehmen, wenn nur historisches und kunsthistorisches Material in möglichster Vollständigkeit und Durcharbeitung dem Benützer unterbreitet wird.

Für den historischen Teil waren Vorarbeiten ausreichend vorhanden. Die Rolle, die Goslar in der Geschischte der älteren Kaiserzeit spielt, hat veranlasst, dass überall, wo man sich mit dieser beschäftigte, das Material, das Beziehung auf Goslar hat, verwendet und infolgedessen kritisch behandelt worden ist. Eine Sammlung der Ergebnisse und Sichtung des dort nicht bearbeiteten Materials bis zum Jahre 1400 lag im städtischen Urkundenbuch von Bode vor, in dem man nicht nur die Urkunden zu-

sammengestellt findet, sondern auch die wichtigen Nachrichten der erzählenden Quellen; Einleitungen zu den einzelnen Bänden geben zusammenhängende Darstellungen der Stadtgeschichte mit Berücksichtigung der Baudenkmäler. Diese Vorarbeiten sind von Hölscher gewissenhaft benützt, hier und da vervollständigt worden. Auch für die Zeit nach 1400 scheint das erreichbare Material vollständig und kritisch verwertet zu sein. Was freilich in einem solchen Werk die Beschreibung der Fresken des Prof. Wislicenus im Kaiserhaus (1875 ff.) soll oder Verszitate aus Pröhles Harz- und Kyffhäusersagen. sieht man nicht recht ein; aber die Zuverlässigkeit der historischen Arbeit entschädigt für derartige Schnörkel, die nur leider zu häufig vorkommen.

Bei der Besprechung der Malereien im Huldigungssaal des Rathauses hat sich Hölscher in einen längeren kunsthistorischen Exkurs eingelassen und es ist erfreulich. dass er, wenn auch ohne seine Ansicht zu begründen, die Untersuchungen Müller-Grotes[1]) ablehnt, der in ihnen Werke Hans Raphons sehen wollte. Zu Raphons bezeichneten Werken hatte Müller-Grote das grosse aus dem Braunschweiger Dome stammende Altarwerk mit der Darstellung Christi (herzogl. Mus. Nr. 33) hinzugefügt, weil er hier und dort Anlehnungen an den älteren Holbein zu bemerken glaubte; aus dem Braunschweiger Bild hatte er dann wieder Stilmerkmale abgeleitet, die er in den Goslarer Malereien wiederfand. Zweifellos hat nun die Braunschweiger Tafel ebensowenig mit Raphon etwas zu tun wie mit Holbein, da sie vielmehr Motive und Typen aus Schongauer-Stichen entlehnt; aber auch zu den Goslarer Bildern, die viel vorgeschrittener sind, besteht keinerlei Beziehung, wovon man sich durch eine Stilvergleichung leicht überzeugen wird. Man wird also Hölscher nur Recht geben können, wenn er die Frage nach dem Urheber offen lässt, bis einmal die niedersächsische Malerei dieser Zeit im Zusammenhange untersucht worden ist. Auch die oberdeutschen Einflüsse, die er konstatiert — bis Müller-Grote galten die Bilder als Werke der Wohlgemutschule — sind sicherlich vorhanden und entsprechen nur einer allgemeinen Strömung im 16. Jahrhundert, die sich auch in der Plastik verfolgen lässt, wofür aus Goslar die ausgezeichnete markige Holzpietà der Jakobskirche (leider nur kurz erwähnt und nicht abgebildet) zu nennen wäre.

Für den kunsthistorischen Teil des Werken lagen vor allem die Arbeiten Mithoffs vor, der schon in den siebziger Jahren eine Topographie der hannoverschen Lande schrieb und auch in anderen Werken eine Reihe von zumal für die Untersuchung der Baudenkmäler wertvoller Arbeiten aus diesem Kreise veröffentlichte. Trotz dieser Vorarbeit ist die Lösung der eigentlichen wissenschaftlichen Aufgabe, die dem kunsthistorischen Bearbeiter eines Baudenkmales obliegt, die Verbindung des Ergebnisses der historischen Forschung mit dem Baubestand, auch nicht an einer Stelle versucht worden. Wenn sein Material es ihm nahelegte, hat Hölscher hie und da auf Bauteile hingewiesen, die sich vielleicht mit bestimmten Nachrichten in Verbindung bringen liessen; aber naturgemäss muss diese Methode völlig ergebnislos bleiben. Der einzig mögliche Weg ist der, dass

---

[1]) Müller-Grote, Die Malereien des Huldigungssaales im Rathaus zu Goslar. Berlin, Grote. 1892.

der Kunsthistoriker eine genaue Analyse des Denkmals vornimmt und die Ergebnisse dieser Untersuchung mit den Angaben erzählender oder urkundlicher Quellen, so weit es möglich ist, in Beziehung zu setzen sucht. Geht man vom historischen Material aus, so werden bei dessen Lückenhaftigkeit die schwersten Irrtümer in der Datierung unvermeidlich sein, oder man bekommt bei vorsichtigerer Verwertung im besten Fall ein durchaus unvollständiges Bild der Baugeschichte.

Die Natur des in den Topographien behandelten Stoffes bringt es mit sich, dass der Ref. aus der Masse desselben nur Einzelproben herausnehmen kann, an denen die befolgte Methode zu zeigen ist; diese aber werden so gewählt, dass der Einzelfall zugleich die überhaupt angewendete Methode illustriert. In diesem Falle möge als Beispiel für die Behandlung eines Baudenkmals die Neuwerkskirche dienen.

Nach einer zweifellos echten Urkunde vom Jahre 1186 wurde im Januar dieses Jahres die Weihe des Hauptaltares der neuen Gründung, im Oktober die eines Altares „in australi parte ecclesie“ vollzogen. Hölscher bemerkt, dem Vorgang Mithoffs folgend, dass mit dieser klaren Überlieferung viele Teile des Gebäudes nicht in Einklang zu bringen sind. „Wir müssen vielmehr annehmen, dass der im 12. Jahrhundert begonnene Bau der Kirche längere Zeit, mindestens noch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fortgesetzt worden ist.“ Das Bedenken ist vollkommen berechtigt; positives Material zur Stützung der späten Datirung konnte der Historiker nicht liefern; die Frage war nun, ob die kunsthistorische Untersuchung des Objektes Indizien für Bauperioden, Unterbrechungen etc. zu geben vermochte. Nach derartigen Angaben wird man aber vergeblich suchen. Die Beschreibung ist ganz allgemein gehalten, liefert nicht die geringsten Hinweise für die Baugeschichte, die Beschäftigung mit ihr beschränkt sich auf den Satz: „Entgegen dieser einheitlichen Erscheinung des Äussern finden wir im Innern des Bauwerkes neben der romanischen Kunst, unmittelbar mit ihr verbunden und in eigener Weise verarbeitet, die Formen der beginnenden Gotik.“ Einige Seiten weiter steht ganz vereinzelt die Beobachtung: „An der Westseite des südl. Querschiffes hat der Sockel einen Ansatz, welcher auf eine früher geplante grössere Breite des Seitenschiffes schliessen lässt.“

Wir wollen sehen, was eine eingehendere Untersuchung des Baues lehrt. In der ganzen Kirche steigen die Aussenmauern auf der Innenseite schlicht aus dem Bodenbelag empor; allein an der Ostseite des südlichen Querschiffarmes — man beachte die Übereinstimmung mit der urkundlichen Nachricht — setzt sie über einem Sockel an, der aus einer über senkrechtem Ansatz beginnenden, sehr hohen und steilen Hohlkehle besteht; dieses Profil kehrt ausserhalb des Querschiffs im ganzen Bau nicht wieder. Der angrenzende Vierungspfeiler ruht wie der nördliche auf einem weit reicher profilirten Sockel von abweichender Höhe, dessen Ansatzpunkt an den ersterwähnten deutlich beweist, dass dieser der ursprünglich vorhandene war. Dieser erste bildet auch noch die Basis der das Gewölbe tragenden Säule in der Südostecke, wo man die Ummantelung wohl für unnötig hielt; während er aber einst einen nach Westen verlängerten, rechteckigen Vorsprung bildete, wurde er nachträglich oben bis zu einem Quadrat zurückgearbeitet, um die Fluchtlinie des inzwischen umgestalteten

Vierungspfeilers zu gewinnen. Das Gewände der zugehörigen Nebenapside ist mit einer doppelten Hohlkehle profilirt, die ebenfalls in ähnlicher Weise nicht wieder auftritt.

Diese Indizien weisen darauf hin, dass wir die Reste einer älteren Anlage vor uns haben. Nun entsprechen aber die Einzelformen der Gliederungsmotive in den Verhältnissen aufs genaueste denen der Altäre in der Haupt- und in der eben besprochenen Nebenapside, in denen wir die a. 1186 geweihten zu erblicken haben, da kein Anlass war, sie zu erneuern; daraus ergibt sich die Datirung der in Frage stehenden Bauteile. Dieser erste Bau kann aus unbekannten Gründen nie weit gediehen sein; sicher ist nur, dass er in Nachahmung des a. 1173 begonnenen Braunschweiger Domes, der für Sachsen zum ersten Male dieses Beispiel gab, auf Wölbung angelegt war. Nach der Verwandtschaft der Einzelformen werden die Gewölbe der Domvorhalle, die mit Sicherheit nicht genauer als saec. XII. 2. H. datirt werden kann, ähnlich aussehen, wie die der ursprünglichen Anlage von Neuwerk geplant wurden.

Es ist hier nicht der Ort zu einer genauen Analyse des Baues; so viel aber sei gesagt, dass der Aussenbau des Querschiffes und des Chorquadrates nach dem ersten Entwurf im grossen und ganzen einheitlich ausgeführt wurde. Im Innern machen sich noch einige Schwankungen im Unterbau bemerkbar; der Oberbau ist in einer späteren Zeit vollkommen umgestaltet worden, wobei auch die jetzigen rippentragenden Dreiviertelsäulen erst eingezogen zu sein scheinen, die im Querschiffe, so weit ich das untersuchen konnte, mit dem Mauerwerk der Pfeiler abweichend vom Langhaus nicht im Verband stehen. Das geschah bei Gelegenheit des Langhausbaues, der als geschlossene Einheit mit durchaus veränderten Profilen an das Querhaus angelegt wurde und durch seine ganz originelle Gewölbelösung, die konstruktive Errungenschaften der Gotik mit den schwersten romanischen Einzelformen verbindet, wie durch die bizarre Dekoration, deren Wiederkehr am Äussern der Haupt- und der nördlichen Nebenapside deren Gleichzeitigkeit erweisen, von grösstem Interesse ist. Seine Profile sind denen der Nonnenempore der Frankenberger Kirche in Goslar, die mit allergrösster Wahrscheinlichkeit in den Jahren um 1236 entstanden ist, so verwandt, dass wir diese Zeitbestimmung auch für die endgültige Ausgestaltung der Neuwerkskirche in Anspruch nehmen dürfen. Bei dem grossen Mangel an einigermassen sicheren Daten für die Rezeption entwickelterer Wölbungsformen im nördlichen Deutschland für diese Zeit, ist die Ansetzung aber nicht ohne Bedeutung; zugleich ist sie geeignet, auch für die sächsische Plastik eine Datirungsstütze zu bieten.

In einem der westlichen Traveen des Mittelschiffes ist der Zwickel zwischen Gurtbogen und anstossender Gewölbekappe verziert mit dem Stuckrelief des segnenden Christus, vom Text kurz und ohne Datirungsversuch erwähnt. Man muss annehmen, dass es gleich nach Vollendung des Gewölbes verfertigt ist, weil es ohne grosses Gerüst dort nicht anzubringen war, der verhältnismässig verlorene Platz aber die Anfertigung eines solchen eigens zu diesem Zweck höchst unwahrscheinlich macht. Stilistisch entspricht die Gestalt genau — die auf S. 102 gegebene Federzeichnung gibt eine völlig falsche Vorstellung von der trefflichen, schon

durch ihre Grösse beachtenswerten Skulptur — den bekannten Kanzelfiguren in der Neuwerkskirche. Auf diese Weise wird deren Datirung durch Goldschmidt gestützt, nach dessen Entwicklungsreihe der Darstellungsformen in der sächsischen Plastik sie auch etwa um 1230 fallen würden.

Begreiflicherweise entspricht die Behandlung der Einzelobjekte der der Baudenkmäler. Von der Inkonsequenz der Verteilung auf historischen und kunsthistorischen Mitarbeiter ist schon die Rede gewesen. Diejenigen, die dem Kunsthistoriker zugeteilt worden sind, werden von diesem aber nicht etwa am Schlusse der Baubeschreibung im Zusammenhange behandelt, sondern sie sind nach dem jetzigen, rein zufälligen Standort durch die ganze Baubeschreibung verstreut. Das ist zu rechtfertigen, wenn es sich z. B. um Skulpturen handelt, die in engster Verbindung mit dem Bauwerk stehen, wo eine Losreissung unnatürlich und gewaltsam wäre; und und auch dann müsste man eine übersichtliche Zusammenstellung mit Hinweisen am Schluss des Kapitels fordern.

Auch Vollständigkeit in der Aufzählung der Einzelobjekte ist nicht erzielt worden, nicht einmal in dem Sinne, dass kunsthistorisch wichtiges Material auch nur erwähnt wird. In der Domkapelle liegt ein Haufen von Stucktrümmern durcheinander, in dem man menschliche Leiber und Gliedmassen erkennt; daneben sind aus einigen Stücken zwei fast vollständige männliche Figuren aufgebaut, denen nur Gesichtsteile, Füsse und Unterarme fehlen, die sonst vollkommen intakt sind. Schon der Qualität nach in ihrer strengen Frontalität, in ihrer mit sehr feinen, wie angeplätteten und doch plastisch gegebenen Parallelfalten, die zwischen den Füssen in gewundene Trichter auslaufen, durchgeführten Gewandbehandlung nehmen sie einen bemerkenswerten Platz innerhalb der romanischen sächsischen Plastik ein. Während Mithoff doch wenigstens kurz bemerkte: „Reste sehr alter Stuckfiguren“, findet man sie hier nicht mit einem Worte erwähnt.

Eine Gruppierung innerhalb der Materialmasse ist nicht versucht und auch für den Benützer unmöglich, da die Abbildungen höchst unglücklich gewählt und die gegebenen sich zum Teil als unbrauchbar erweisen, da sie Reproduktionen von Mithoffs Holzschnitten sind. Die Beschreibung ist flüchtig, fast immer muss man sich z. B. mit der Bezeichnung „gotisch“ auch für die Datirung begnügen, oft ist nicht einmal ein derartiges Schlagwort gegeben. Charakteristisch ist folgendes Beispiel: In der Aufzählung der Objekte, die nach Abbruch des Domes in der Domkapelle aufgestellt wurden, findet man: „die gotische Einfassung des Hochchors nebst dem Altarbild ‚das heilige Abendmahl‘, in dem die Neuzeit einen Kranach oder Dürer finden wollte, eine Ansicht, die schon von Büsching S. 289 widerlegt ist. Vermutlich ist es das Altarbild in der Stephanikirche“. Sucht man das Bild unter „Stephanikirche“ auf, dann findet man im historischen Teil die Angabe: „Das Altarbild, das heilige Abendmahl darstellend, ehemals für einen Kranach, auch Dürer, ausgegeben, stammt aus dem Dome [1819].“ Die oben vermutete Provenienz ist also hier schon zur Gewissheit geworden; bei der Beschreibung des Altars findet man nur: „Unten ist das heilige Abendmahl, gemalt, dargestellt.“ Wer sich nun meinetwegen mit den Wandbildern im Rathaus beschäftigt und nach etwaigen gleichzeitigen Goslarer Bildern umsieht,

nimmt selbstverständlich an, dass es sich zum mindesten um ein Bild des 16. Jahrhundert handelt, die ja oft genug vom Lokalpatriotismus mit beliebigen berühmten Autorennamen belegt worden sind. Bei einem Besuch der Kirche wird er finden, dass das Abendmahl ein ganz minderwertiges Machwerk des 18. Jahrhunderts ist, das an seinem Platz über dem Altartisch hängen dürfte, seitdem der Altar 1767 errichtet wurde, also nicht erst 1819 dorthingekommen sein kann. Man wird in allen gleichzeitigen Altären Mitteldeutschlands an entsprechender Stelle unabhängig von der Architektur des Altaraufbaues ein gerahmtes Tafelbild mit der Abendmahlsdarstellung finden.

v. Behrs Beschreibung des Kaiserhauses und der Befestigungen ist mit grösserer Sachkenntnis und Zuverlässigkeit gemacht, auch seine Behandlung der Privatarchitektur, die unabhängig ist von Steinackers vortrefflichem Buch: Die Holzbaukunst Goslars (1899), gibt das, was man mit Fug an dieser Stelle erwarten kann. Sehr gut sind die von ihm herrührenden neuen Bau-Aufnahmen, in denen rühmenswerter Weise alle vorkommenden Profile gegeben wurden, sodass damit dem Leser eigene Nachprüfung ermöglicht wird.

Aber nach Wichtigkeit des behandelten Materials und schon durch den räumlichen Umfang überwiegt Wolffs Arbeit so, dass sie das Urteil über den wissenschaftlichen und praktischen Wert des Buches im wesentlichen bestimmen muss. Und da kann man nicht anders sagen, als dass derartige Arbeiten geeignet sind die Vorstellung, der man oft genug begegnet, zu rechtfertigen, als ob die Tätigkeit der Inventarisation mit wissenschaftlicher Arbeit nichts zu tun habe. Gegenbeispiele mögen zeigen, wie anders diese Tätigkeit bei anderer Auffassung der Aufgabe erscheint.

Wolfenbüttel. Wilhelm Köhler.

G. Ludwig — Pompeo Molmenti. Vittore Carpaccio, la vita e le opere, con 225 illustrazioni nel testo e 62 tavole. Ulrich Hoepli, Milano 1906. 8°. XVI u. 307 S.

Dr. G. Ludwig, unter Mitwirkung Dr. F. Rintelens, Venezianischer Hausrat zur Zeit der Renaissance, 191 S. mit einer Tafel, 73 Abbildungen im Text in »Italienische Forschungen, herausgegeben vom kunsthistor. Institut in Florenz. I. Band. Bruno Cassirer, Berlin 1906. Gross 8°. XIII und 387 S. mit 3 Tafeln und 125 Abbildungen im Text«.

Wilhelm Bode, Nachruf an Dr. Gustav Ludwig, 6 S. im selben Bande.

In der Vorrede des Buches über Carpaccio schildert Molmenti zuerst Wesen und Arbeiten des verstorbenen Ludwig, dann ihre gemeinschaftliche Arbeit an dem Werke. Während der Ausführung des Kapitel VII

sei Ludwig gestorben. Bis ins Kapitel V habe Ludwig die Druckbogen gelesen. Im VII. Kapitel habe Molmenti die Arbeit wieder aufgenommen. Für die Fortsetzung hätten ihn zunächst früher publizirte Arbeiten Ludwigs und dessen Aufzeichnungen unterstützt, für das letzte Kapitel wenigstens die von Ludwig gesammelten Photographien, während Notizen Ludwigs dafür fehlten. Man kann getrost sagen, die erste Hälfte des Buches ist ganz von Ludwig gearbeitet, so dass Molmenti nur für die Flüssigkeit des Stils sorgte und einige Verzierungen anbrachte, wie z. B. die Einleitung über die Mosaiken der Markuskirche, die leicht zu erkennen sind.

Ludwig hat sich im ersten Kapitel, das von Lazaro Bastiani handelt, gleich selbst übertroffen. Wie gewöhnlich sammelte er alle urkundlichen Nachrichten über Bastiani, den man für einen Schüler Carpaccios hielt, und über diesen, konnte nachweisen, dass Bastiani schon ein geschätzter Maler war, als Carpaccio auftauchte, und dass ihre nahe künstlerische Verwandtschaft sich im Gegenteile so erklären lasse, dass Bastiani der Lehrer Carpaccios gewesen sei, und sondert ihre Bilder, die oft verwechselt wurden, so dass er schliesslich das Werk Bastianis in chronologischer Ordnung schildern kann. Er geht dabei bei der Beschreibung der anatomischen Formen, der Faltenbildung und der Details der Landschaft genau nach der Morellischen Methode vor, ohne viel Wesens davon zu machen, und liefert dabei eines der besten Beispiele, wie sie angewendet werden kann und soll. Das zweite Kapitel behandelt die Familie, die Herkunft und das Leben Carpaccios nach den Dokumenten. Er widerlegt dabei die verbreitete Fabel, dass Carpaccio aus Capodistria stamme, wohin erst sein Sohn Benedetto zog, dort eine Familie gründete, sondern aus der Insel Mazorbo bei Torcello, weist die Familie als venezianisch in allen ihren Zweigen bis ins 12. Jahrhundert nach, zeigt, dass sie Scarpaccia hiess und dass erst der grosse Maler den Namen in Carpathius lateinisiren liess und gelangt endlich zu einem Stammbaum, der durch zahllose Urkunden erhärtet wird.

Carpaccio wird zuerst 1472 in dem Testamente seines Oheims, eines Frati Ilario, genannt, ist wahrscheinlich 1455 geboren, vor 1526 gestorben. Ludwig fand auch das Bildnis in der Galeria Giustiniani alle Zattere wieder auf, das früher als das Selbstbildnis Carpaccios galt, weist es als das Selbstporträt eines griechischen Malers, Vettore di Giovanni von 1522 nach, der in Venedig arbeitete. Das dritte Kapitel „Zeiten, Zeitgenossen, Förderer und Studien Carpaccios“ nimmt die Frage des Zusammenhanges Carpaccios mit seinen Lehrer Bastiani wieder auf, macht wieder in morellischer Weise auf ihre Formengemeinschaft aufmerksam und verbindet damit glücklich das cavalcasellische Verfahren nach dem Aufsuchen fremder Einflüsse. Wichtige Nachrichten über Erwähnungen Carpaccios werden aufgeführt, nur werden es die Dürerforscher zurückweisen, wenn Dürers Äusserung vom Jahre 7, „das Ding, das mir vor elf Jahren so wohl hat gefallen, gefällt mir jetzt nicht mehr“, auf Carpaccio und seine Zeitgenossen bezogen wird, während sich Dürer schon an dem neuen Stil Giorgiones und des jungen Titian ergötzt hat. Eine jener Arbeiten, wie sie nur Ludwig ausführen konnte, ist das vierte Kapitel über die Geschichte der Scuola der hl. Ursula, deren Gründung am 15. Juli 1300

erfolgte. Ludwig verfolgt ihre Schicksale, die Aufrichtung des Gebäudes, das sich ursprünglich hinter dem rechten Seitenschiffe von S. Giovanni und Paolo befand, rekonstruirt das Äussere und Innere des Gebäudes, gibt ebenso Rekonstruktionen des grossen Saales im ersten Stockwerke, für den die Bilder Carpaccios gemalt wurden, rechtfertigt deren ursprüngliche Anordnung, rekonstruirt die Veränderung in der Aufstellung um 1500 nach der Vergrösserung der Kapelle, weist uns die Stifter der Bilder nach, erzählt deren Leben nach den Urkunden und weist uns schliesslich ihre Bildnisse nach. Das fünfte Kapitel über die Ursulalegende und ihre Darstellung durch Carpaccio teilt in dem zweiten Teile manche Beobachtungen mit, die besonders für die Geschichte der Tracht wichtig sind, der erste Teil jedoch bildet eine Niete. Den Autoren ist die berühmte Abhandlung über die Ursulalegende im 9. Oktoberbande der Acta Sanctorum vom Jahre 1858 entgangen, die die Entstehung der Legende von Ursula und der Eilftausend Jungfrauen aus unrichtigen paläographischen Auflösungen nachweist, sie wissen nicht, wie Pio Nono diese Abhandlung zu Gunsten der Kölnischen Tradition beeinflussen wollte, nichts von dem kühnen Widerstande der Herren Bolandisten, die sich selbst vor dem Papste nicht zur Biegung der Wahrheit verstanden; kurz, die ganze damals Aufsehen erregende Geschichte, die dieser gelehrten Gesellschaft zum hohen Ruhme gereicht, blieb ihnen unbekannt. Sie zitieren hingegen ein dilettantisches französisches Buch neueren Datums. Mit dem sechsten Kapitel reicht Ludwig wieder zur Höhe des vierten heran, für die Scuola dei Schiavoni wird wieder, wie erst für die Schule der hl. Ursula, das alte Gebäude aufgesucht und die ursprüngliche Aufstellung der Bilder in seinem obern Geschosse rekonstruirt. Das nächste Kapitel, bei dem Ludwig abbrechen musste, bespricht die Überbringung der Bilder Carpaccios in das neue 1551 errichtete Gebäude und diese Bilder selbst, die Gelegenheit zu einem Lieblingsthema Ludwigs der Ausstattung der venezianischen Wohnung geben, das Verhältnis der Bilder zu den Zeichnungen, Carpaccios Darstellungen Jerusalems nach Breidenbach und anderes mehr. Nur die Beeinflussung des Ölbergbildes Carpaccios durch den gegenwärtig in Dresden befindlichen Ölberg Ercole Robertis scheint mir nicht zwingend zu sein. Sie beruht auf der Übereinstimmung in der Lage eines schlafenden Jüngers, die wohl ganz zufällig entstand. Kapitel 8 und 9 behandeln die Schule der Albanesen neben San Maurizio und die dort gemalten Bilder Carpaccios aus dem Leben der Jungfrau. Dem historischen liegt eine vortreffliche Studie Ludwigs im Archivio storico dell' arte zugrunde. Der Versuch jedoch, aus den Vorläufern Carpaccios die Entstehung der Szenen aus dem Marienleben zu entwickeln, ist völlig misslungen und hat misslingen müssen. Denn es war nicht möglich, für diesen Zweck eine vollständige Ikonographie der Szenen aus dem Leben Marias zu bringen. Der englische Gruss allein hätte zwanzig solcher Bände notwendig gemacht von der Stärke und Ausstattung dieses Carpacciobandes, und so wurde zufällig zusammengerafftes Zeug vorgeführt, das Ludwig gewiss sorgfältig gesichtet und ergründet hätte. Spärlich waren die Notizen Ludwigs für den Zyklus aus dem Leben des hl. Stephanus und des hl. Johannes Evangelista. Es ist jedoch sehr zu loben, dass Molmenti das Werk nicht im Stiche gelassen hat und durch die betreffenden Bilder das Werk ergänzt. Das letzte Kapitel behandelt

die zerstreuten übrigen Bilder Carpaccios. Hier vermisst man Ludwig am meisten, wie würde er den Stoff durchdrungen, mit reifer Einsicht geordnet und erklärt haben, selbst manche früher gehegte Meinung revidirt haben, während jetzt nur eine Sammlung der Photographien zurückgeblieben war ohne jede erklärende Note. Man kann sicher sein, dass er das schwächliche Bild mit Santa Catarina und Santa Veneranda im Museo Civico di Verona nicht für das älteste uns bewahrte Bild Carpaccios gehalten hat, wofür es Molmenti ausgibt, denn sonst hätte er es ja im dritten Kapitel bei der Jugendentwicklung Carpaccios besprochen, in die es gar nicht hineinpasst. Auch nach der Durchsprechung aller Scuolenzyklen Carpaccios hätte er das sehr schöne Fragment einer Kreuzigung (oder Kreuzerfindung) in Florenz kaum mehr für Carpaccio erklärt. Auch das Bild in Caen, ist nicht von Carpaccio, obschon das Ludwig einmal aussprach, sondern bestenfalls von einem der Söhne, und nicht aus dem Jahre 1502, sondern gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden, von einem zurückgebliebenen Künstler. Es ist echte Provinzkunst. Hingegen stammt die wunderbare Beweinung Christi in Berlin nicht aus Carpaccios Alter, sondern aus seiner besten Zeit, wo er die Bilder für die Scuola dei Schiovani malte. Bei der Zusammenkunft von Joachim und Anna und bei der Marter der Zehntausend ist mit keinem Worte erwähnt, dass sie von Holzschnitten Dürers angeregt sind, was ja allbekannt ist. Überhaupt lässt die Schlussredaktion Ludwigs Sorgfalt vermissen. Das Register ist unvollständig und oberflächlich, ein Standortsregister der Bilder fehlt ganz. Das Verzeichnis der Abbildungen bricht bei Seite 295 ab, obwohl noch fünf Abbildungen folgen; bei dem sehr fragwürdigen chronologischen Verzeichnis der Bilder fehlt ein Hinweis darauf, wo sie im Texte besprochen sind, alles Dinge, die der Arbeit Ludwigs schaden und ihre leichte Benützbarkeit hindern. Seien wir jedoch zufrieden, dass sie uns überhaupt vorgelegt wurde, wenn sie auch nicht ganz im Geiste Ludwigs vollendet ist.

Zu den im ersten Bande der italienischen Forschungen herausgegebenen Arbeiten Ludwigs hatte sich der Autor mit Dr. Fritz Rintelen verbunden, der im Auftrage des kunsthistorischen Instituts in Florenz in seiner letzten Lebensperiode mit ihm arbeitete. An dieses Institut ist auch sein literarischer Nachlass gekommen. Ludwig hatte die Absicht zu zeigen, wie es in den Häusern und Zimmern Venedigs zur Zeit der Renaissance ausgesehen hat. Seinen Grundsätzen zuliebe die urkundlichen Nachrichten mit den uns erhaltenen Gegenständen zu kombinieren, hatte er durch viele Jahre Studien im venezianischen Archiv und in Archiven der terra ferma gemacht. Es sind die Inventare, die hiefür hauptsächlich in Betracht kommen. In einem einleitenden Aufsatze, den er Quellenkunde benennt, gibt er eine Geschichte und Topographie dieser venezianischen Inventare. Ihre schwierigen Termini hatte er meist erst zu erklären und verständlich zu machen. Er hat sich bei der Auswahl der Notizen aus den Inventaren für seine Studien auf den Hausrat im weitesten Sinne beschränken müssen, Immobilien und Bargeld hat er natürlich weglassen müssen. Es erfüllt uns mit Wehmut, dass er sich noch eine andere Beschränkung auflegte und die Kleidung wegliess, weil er in seiner Bescheidenheit meinte, es seien zwar die in den Kleiderinventaren genannten Dinge alle auf Bildern dargestellt, da es aber nicht gelingen wolle, einen Zusammenhang

zwischen den Namen und Sachen herzustellen, müsse man auf die Bearbeitung verzichten. Er hat aber doch den Versuch gemacht und den Wandel in der weiblichen Haartracht, sowie den der Hauben, vom 15. zum 16. Jahrhundert dargestellt und reich illustrirt (S. 273 ff.). Es ist die glücklichste Arbeit über Kostümkunde, die ich kenne. Als der verdienstvolle Begründer der Jahrbücher der Wiener Museen die Herausgabe der Archivalien über die Kunstpflege Kaiser Max I. veranlasste, liess er ebenfalls die Kleidung weg. Über kurz oder lang wird man das nachtragen müssen und können. Eine kommentierte Ausgabe der Schneiderrechnungen Kaiser Maxens wird sich leicht herstellen lassen. Es ist jedoch kaum wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit sich jemand fände, der wie Ludwig wieder sämtliche venezianischen Inventare auf ihren Bestand in Kleidungsstücken durchginge. Denn nur auf die Sammlung und Publikation des Materiales käme es für die Kostümgeschichte zunächst an. Die Erklärung des Einzelnen ergäbe sich dann langsam durch gemeinschaftliche intensive Beobachtung aller am Gegenstande Interessierten.

Für die Arbeit über den venezianischen Hausrat gelang es Ludwig nur, die Geschichte eines Möbelstückes zu bearbeiten, des Restello. Der Maler Vicenzo Catena hatte durch ein Testament vom 15. April 1530 einem Freunde ein Restello von Nussholz vermacht, „mit gewissen Figürchen (figureti) darin, gemalt von der Hand des miser Zuan Belino“. Cavalcaselle hatte die Vermutung ausgesprochen, die fünf kleinen Bildchen von Gian Bellin in der Akademie zu Venedig könnten aus diesem Restello des Catena stammen. Daran knüpft Ludwig an. Cavalcaselle konnte nicht angeben, was ein Restello sei. Ludwig sammelt zunächst Inventarstellen, wo ein Restello genannt wird, 114 davon druckt er wörtlich nach, 56 damit gleichlautende erwähnt er. Er findet Restelli als Kleiderrechen, solche zu Schriftstücken, zum Aufstecken von Kerzen, Restelli mit Spiegel in einem Stücke, davon scheidet er Restelli, wo nicht erwähnt ist, dass sie mit dem Spiegel in einem Stücke sind, wohl aber für Spiegel und Restello ein gemeinsamer Preis angesetzt ist — so genau ist er —, gemalte, geschnitzte, vergoldete Restelli, welche aus Tannenholz, aus Zipressenholz, aus Wallnuss, kleine, grosse, mit Wappen geschnitzte, besonders prächtige, endlich Vermerke, wo der Restello als altmodisch bezeichnet wird, schliesslich Hängeborde überhaupt. Aus dieser Arbeit geht hervor, dass der Restello ein Hängebord war, der, zumeist mit Spiegel verbunden, zum Aufhängen und Aufstellen von Toilettegegenständen bestimmt und im Schlafzimmer aufgestellt war, wo es damals Sitte war, die Besuche zu empfangen. Er kann nun die erhaltenen Restelli in den Sammlungen aufsuchen, sie auf gleichzeitigen Bildern und Holzschnitten nachweisen und das alles dem Leser in Abbildungen vorlegen. Er versucht nun unter der Voraussetzung, dass die fünf genannten Täfelchen des Gian Bellini zum Restello des Catena gehörten, eine Rekonstruktion dieses Restello, natürlich in seiner Genauigkeit nur hypothetisch. Ich meine, er hätte aber doch auch sagen sollen, wo Catena in einer früheren Fassung des Testamentes sein Gerät ein Restelleto nennt, dass die Möglichkeit da wäre, sein Restelleto könne ein kleineres Gerät gewesen sein, als der Gerätbau seiner Rekonstruktion, etwa wie das in Figur 56 oder 61 abgebildete mit nur einem Bildchen des Gian Bellini, das uns nicht erhalten ist, und die

fünf erhaltenen Bildchen der Akademie hätten einem anderen Möbelstücke angehört, wo sie dann anderen angeordnet waren. Ludwig hat uns in einer Arbeit im preussischen Jahrbuch über das Gian Bellini zugeschriebene Bild mit der Seelandschaft in den Uffizien ein Muster gegeben, wie ein solches allegorisches Bildchen der Zeit aus einem französischen Gedichte zu erklären sei, und alles Detail darauf überzeugend erklärt. Das wird auch bei diesen fünf Bildchen in der Akademie zu Venedig der Fall sein. nur dass hier die Vorlage noch nicht gefunden ist. Ludwig geht aber einen anderen Weg, er meint, Gian Bellini habe sich da selbst ein Programm gemacht und die Allegorien vollständig erfunden. Er erklärt sie 1. als die Barke des Glückes, 2. als die Prudentia, 3. als die Entlarvung der Schande, 4. als die Darstellung des sinnlichen und des tugendhaften Menschen und 5. als eine Allegorie der Inbegriffe aller Tugenden, wozu ein 6. Bildchen gehört habe, das verloren sei, mit der Belohnung des Tugendhaften. Das ist alles wenig wahrscheinlich. Obschon Ludwig für Einzelnheiten Parallelen von den griechischen Terracotten und der Tafel des Kebes bis zu Federigo Zuccaro gibt, wobei er viel düfteln und konstruiren muss. Bei dieser Gelegenheit erfährt der Leser von dem monumentenkundigen Manne viel Wissenswertes. Ich will z. B. darauf aufmerksam machen, dass Ludwig S. 252 auf die Form der mittelalterlichen französischen „Débats“ hinweist, weil er mir einst aus einem solchen Debat Tizians irdische und himmlische Liebe erklärte. Jetzt, wo die Frage nach dem Inhalte dieses Bildes neuerlich wiederholt aufgenommen wurde. würde es sich lohnen, Ludwigs Erklärung aus seinen Papieren hervorzusuchen und zu veröffentlichen. Seien nun aber diese Bildchen vom Restello des Catena, seien es frei erfundene Allegorien oder nicht, sie gaben den Anlass zu der dankenswerten Arbeit Ludwigs; mit dem vierten Kapitel kommen wir wieder ins wirkliche Wahre. Hier schildert Ludwig wieder mit der alten Akribie die zum Restello gehörigen Toilettenutensilien, den Rosshaarbündel zum Kämmereinigen (coda), die Bürste (sedula) etc. durch Abbildungen und zahlreiche Inventarnotizen. Hier ist die schöne Arbeit über die Haartracht der venezianischen Frauen eingetragen. Den Schluss bildet ein ebenso gearbeitetes Kapitel über das Verschwinden des Restello und die selbständige Ausbildung des Spiegels. Niemals noch ist einem Geräte eine gleich gründliche und gleich gelehrte Behandlung zuteil geworden. Als Anhang werden Inventare von Kaufläden gegeben, wo Spiegel und Kämme verkauft wurden.

In Ludwigs Nachlasse finden sich wohlgeordnete Notizen für die übrigen Geräte der venezianischen Wohnung. Ihre Veröffentlichung und Bearbeitung durch jüngere Forscher wird uns in Aussicht gestellt.

Wilhelm Bode lässt einen warm empfundenen Nachruf an Ludwig folgen mit Mitteilung seiner Lebensdaten und Schilderung seiner Arbeitsweise und seines Charakters. Er spricht allen Freunden Ludwigs aus der Seele mit den Worten: „Mit Rührung und Dankbarkeit werden wir alle stets an den Einsiedler im Capello nero zurückdenken und an die geweihte Stelle, wo er vom Krankenlager aus, die Türe nach dem Vorplatz stets gastlich geöffnet, bis zum letzten Atemzuge Kunstfreunde jeder Art und jedes Landes zuvorkommend empfing, mit Rat und Tat jedem zur Seite stand; wo er umgeben von grossen Schränken, Koffern und Kisten, in

denen die Abschriften von tausenden von Urkunden und zahllose Photographien in so musterhafter Ordnung aufgestapelt waren, dass sein Diener jede einzelne sofort herausfinden konnte, wenn Ludwig an das Bett gefesselt war. Seine Gutherzigkeit, seine Gefälligkeit kannte keine Grenzen. Auf jede Frage, die nur entfernt in sein weites Gebiet fiel, gab er Rede und Antwort, erteilte er in bogenlangen Briefen, unter reicher Beilage von Urkunden und Photographien, genaueste Auskunft. — Wenige Deutsche im Auslande haben den Scheidegruss, den ihm der Direktor des Staatsarchivs in Venedig, Professor Malagola, nachrief: ‚O Germania gloriosa salve!' so wohl verdient, wie Dr. Gustav Ludwig."

Wien. Franz Wickhoff.

Max Deri, Das Rollwerk in der deutschen Ornamentik des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin, Schuster und Bufleb, 1906. S. 97.

Die vorliegende Arbeit, in der einem der Hauptprobleme in der Entwicklung des Ornaments in Deutschland an den Leib gegangen wird, ist eine Erstlingsarbeit; mehr aber als die deshalb in der Vorrede erbetene Nachsicht bezüglich der historischen Exaktheit wird man dem Verfasser deshalb vielleicht eine andere gewähren und ihm eine gewisse Tendenz zur Auflösung schwieriger Komplexe von Fragen durch eine einzige Formel zugute halten müssen. Denn gerade der rein historische Teil der Untersuchung ist vortrefflich, in Methode und Durchführung gleich lobenswert; das mit sicherer Auswahl herangezogene Material ist überall mit grosser Korrektheit gehandhabt. Die aus dem untersuchten Tatbestand gezogenen Schlussfolgerungen ergeben als Resultat die Feststellung einer im wesentlichen bodenständigen Entwicklung des Ornaments in Deutschland. Diese im Anschlusse an die Spätgotik fortlebende Entwicklung wird zweimal durch fremde Einflüsse unterbrochen: die erste italienische Invasion kommt im Gefolge des Humanismus, ist aber schon um 1580 nach kurzer, übrigens niemals unbestrittener Herrschaft, durch die fortwirkende spätgotische Unterströmung endgültig besiegt. In den folgenden fünfzig Jahren bildet sich ein Stil aus, der grosse innere Verwandtschaft mit dem um hundert Jahre später herrschenden Rokoko hat. Die originale Entwicklung dieses Stiles, den man als eine direkte Weiterführung des barocken Charakters der Spätgotik ansehen möchte, wird durch den Dreissigjährigen Krieg unterbrochen. In der darauffolgenden Erschöpfung ist Deutschland ausser stande, an die eigene Vergangenheit anzuknüpfen, und empfindet deshalb die Notwendigkeit, nochmals an Ausländisches, diesmal an das italienische Barock anzuknüpfen. Jetzt kommt aber die alte Entwicklung abermals zum Durchbruch, u. zw. mit einer Gewalt, die durch ihre Unwiderstehlichkeit ohne weiters beweist, dass das deutsche Rokoko seinem inneren Wesen nach ein nationaler Stil ist. — Diese Resultate können mit einigen Einschränkungen — zu denen nach meiner Meinung in erster Linie ein wesentlich geringeres Anschlagen

des italienischen Elements im deutscheu Barock gehören muss — als bleibender Gewinn der Untersuchung angesehen werden.

Weniger erfolgreich scheint mir der Verf. fast überall da zu sein, wo er auf die allgemeine Kunstlage übergreift und besonders wo er gleichzeitige kulturelle Faktoren zur Deutung von Entwicklungsvorgängen auf seinem Untersuchungsgebiet heranzieht. Wie bei den meisten ornamentgeschichtlichen Arbeiten ist in der Gleichsetzung von Ornament mit Stil zu weit gegangen: denn wenn auch das Ornament das sichtbarste Kennzeichen eines Stils ist, so erweist es sich doch gerade in Zeiten stilistischer Umwandlungen als das allerunzuverlässigste Kriterion und seine Umformungen gestatten durchaus keinen sichern Rückschluss auf die Stilentwicklung. Eine richtige Beschränkung des Ornaments auf seine tatsächliche Bedeutung würde die Kluft zwischen Spätgotik und Renaissance denn doch minder gross erscheinen und den Verf. mehr Verständigungspunkte zwischen diesen beiden anerkennen lassen, als in seiner gegen Schmarsow und Hänel gerichteten Polemik der Fall ist. So wenig uns die „gefühlsmässige Feststellung des Renaissancebegriffs“ fördert, so wenig ist uns mit einer Auffassung des Renaissanceproblems lediglich als einer Ornamentfrage gedient.

Zur Erklärung des italienischen Einflusses auf das deutsche Ornament am Anfange des 16. Jahrhunderts begnügt sich der Verf., den Humanismus heranzuziehen; das rein rationale Moment, das Arbeiten unter einem intellektuellen Wollen, sind ihm die Hauptsache. Hier kann das Ornament wohl unter keinen Umständen von der allgemeinen Kunstentwicklung getrennt werden und in ihr spielt jener intellektuelle Faktor doch höchstens eine sekundäre Rolle. Das Charakteristische an der allgemeinen Kunstlage im 16. Jahrhundert liegt vielleicht darin, dass Deutschland in einer Spanne Zeit die ganze Entwicklung durchmacht, die die italienische Kunst vom Trecento bis zum Cinquecento genommen hatte; eben erst der Gotik entwachsen hat Deutschland eine Kunststufe erreicht, die der gleichzeitigen italienischen Frühbarocke nicht nur entspricht, sondern sie in manchen Punkten sogar überholt; die Disharmonien, die sich aus dem Nebeneinander dieser rasend raschen und dieser langsamen Entwicklung ergeben, nennen wir — um es paradox auszudrücken — die deutsche Renaissance. Solange wir, wie das jetzt der Fall ist, von dieser grundverschiedenen Kunststufe die gleiche Entwicklung wie in der italienischen Renaissance verlangen, muss unsere Forderung unbefriedigt bleiben; aus Entrüstung darüber nennen wir die deutsche Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts eine Verfallskunst und die deutsche Renaissance muss ihrer stolzen italienischen Namensschwester gegenüber das verachtete Aschenbrödel bleiben. Die künstlerische und die kulturelle Entwicklung sind in Deutschland ganz andere als in Italien; wir müssen uns daran gewöhnen, die Ähnlichkeiten gegenüber den so viel zahlreicheren und wichtigeren Unterschieden zurückzustellen. Dann erst dürfen wir auf eine gerechte Würdigung jener Zeit hoffen; aber solange das Gespenst Burckhardtscher Renaissanceauffassung im Wege steht, warten wir umsonst auf den Historiker der deutschen Renaissance.

Hans Tietze.

Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. VII. Band. Rembrandt. Des Meisters Radierungen in 402 Abbildungen. Herausgegeben von Hans Wolfgang Singer. Stuttgart und Leipzig 1906.

In dem vorliegenden Werke findet man 402 zinkographische Abbildungen nach Radierungen Rembrandts und solchen, die ihm zugeschrieben werden. Die Anordnung ist eine eigenartige; der Herausgeber, Hans Wolfgang Singer, teilt die Blätter in drei Abteilungen: die erste enthält Rembrandts Radierungen, die zweite die zweifelhaften Blätter und solche, die im reproduzirten Zustande nicht mehr Rembrandts Weise erkennen lassen, die dritte die verworfenen Blätter. In der ersten Abteilung, bei der eine chronologische Anordnung versucht worden ist, fällt auf, dass Rembrandts Tätigkeit als Radierer erst mit dem breit hingeworfenen Selbstbildnis von 1629 (B. 338) beginnt, dass das deutlich aus dem Jahre 1628 datirte Bildnis von Rembrandts Mutter (B. 354) ins Jahr 1640 gesetzt wird und dass eine schwache Kopie nach einem Bildnis Rembrandts (Seidlitz 379) unter die unzweifelhaft echten Arbeiten Rembrandts eingereiht erscheint. Bei der zweiten Abteilung hätte sich vielleicht noch eine Unterteilung durchführen lassen: man könnte scheiden zwischen den Blättern, die durch ein Versehen der Verlagsanstalt und ohne Schuld des Herausgebers in späten und schlechten Zuständen wiedergegeben worden sind, und denen, die dem Herausgeber als zweifelhaft erscheinen. Die erste Gruppe wird die Leser dieser Zeitschrift nur wenig interessieren, desto mehr aber die zweite, zu der unter anderen die folgenden Blätter gehören: Danae und Jupiter (B. 204, richtiger Jupiter und Antiope zu nennen), das sogenannte widrige Glück (B. 111), Christus und die Samariterin im Hochformat (B. 71), derselbe Gegenstand im Querformat (B. 70), die Verkündigung an die Hirten (B. 44), die grosse Judenbraut (B. 340), die Rückkehr des verlorenen Sohnes (B. 91), Adam und Eva (B. 28), der Goldwäger (B. 281), Eulenspiegel (B. 188), Abraham mit Isaak sprechend (B. 34), Jan Cornelis Sylvius (B. 280), die drei Hütten (B. 217), Christus am Ölberg (B. 75). In der Abteilung der gänzlich verworfenen Blätter erscheinen endlich, um nur wenige Beispiele zu nennen, die grosse Auferweckung des Lazarus (B. 73), das grosse Ecce Homo (B. 77), der barmherzige Samariter (B. 90), Ephraim Bonus (B. 278) und der grosse Coppenol (B. 283).

So sehr der Herausgeber der deutschen Forschung auf diesem Gebiete als kühner Neuerer erscheinen mag, so hat er doch in zwei englischen Künstlern, die als Radierer Ausgezeichnetes geleistet haben, in Seymour Haden und Alphonse Legros, unmittelbare Vorgänger. Legros ist sogar noch weit kühner als Singer, er erkennt nur 71 Blätter als echt an, während Singer langmütig genug ist, fast die doppelte Zahl von Radierungen als echt hinzunehmen. Trotzdem Singer Legros' Verfahren als ein „hervorragend wissenschaftliches“ rühmt und mit dem Morellis vergleicht, so scheint er doch viele von Legros' Athetesen auf Kosten der „Möglichkeit menschlichen Irrtums“ zu setzen. Diese kleine Meinungsverschiedenheit erklärt sich leicht: während Legros nach seiner eigenen Meinung die Blätter nur von rein technischem Gesichtspunkte aus beurteilt, legt Singer,

wie seine Anmerkungen zu den einzelnen Abbildungen beweisen, seinen Bestimmungen hauptsächlich aesthetische Prinzipien zugrunde. Wie veraltet erscheint uns dagegen Morelli, der bei seinen Bestimmungen von Bildern und Zeichnungen immer von dem Vergleich der Formenbehandlung ausgegangen ist!

Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, dass die vorliegende Publikation im Jahre 1906 erschienen ist, wie es scheint, in der Absicht, Rembrandts Gedächtnis aus Anlass der dreihundertsten Wiederkehr seines Geburtsfestes zu ehren. Ob diese Absicht erreicht worden ist, werden die Leser schon nach dem hier Gesagten zu beurteilen vermögen.

Wien. Gustav Glück.

Benedetto Croce, Ästhetik als Wissenschaft des Ausdrucks und allgemeine Linguistik; Theorie und Geschichte. Nach der zweiten, durchgesehenen Auflage übersetzt von Karl Federn. Im Verlag von E. A. Seemann, Leipzig 1905. Lexikonformat, XV u. 494 S.

B. C.s Ästhetik hatte schon vor dem Erscheinen dieser leidlichen Übersetzung hier vielfach Aufsehen erregt. Entschieden die originellste Schöpfung unter den letzten ästhetischen Neuerscheinungen, energisch ausgreifend über den weitesten Umfang menschlicher Geistestätigkeit, ohne Rücksicht auf die zunftmässige und hergebrachte Scheidung der Fächer, reiht sie sich würdig in den Kreis anderweitiger Veröffentlichungen[1]) dieses eigenartigen Mannes, eines unabhängigen Privatgelehrten in Neapel, bekannt als Herausgeber der trefflichen lokalhistorischen Zeitschrift „Napoli nobilissima“ und der philosophisch-literarhistorischen Revue „La critica“.

Die weitgehendste Beachtung ist diesem Buche dadurch gesichert, dass es mitten hineingreift in die brennende Frage vom Wesen der historischen Erkenntnis: in ein Problem, das jetzt durch gewisse Tendenzen innerhalb der modernen Geschichtsschreibung im Mittelpunkt des Interesses aller beteiligten Kreise erhalten wird. Ganz neue Gesichtspunkte haben schliesslich zwei Männer, unabhängig von einander, in diese Erörterungen gebracht: der Freiburger Logiker H. Rickert[2]) und der Neapolitaner Ästhetiker B. Croce.

Jeder in seinem Kreise, jeder mit andern Argumenten, haben sie einer Unterscheidung zum Sieg verholfen, in der ich nicht anstehe, den

[1]) U. a.: Il concetto della storia nelle sue relazione col concetto dell'arte, Rom 1896; La critica letteraria, Rom 1896; Materialismo storico ed economia marxistica, Palermo 1900; Les études relatives à la theorie de l'histoire en Italie, Revue de synthese historique 1902; Sul principio economico Bologna 1900; L'attidude subjective et l'attidude objective dans la composition historique, dem internationalen Historiker-Kongresse in Rom vorgelegt; Essai d'interpretation et critique de quelques concepts du Marxisme, Atti della Acad. Pontan. 1897 etc.

[2]) H. Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, Vortrag 1899; Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, eine logische Einleitung in die hist. Wissenschaften, Tübingen und Leipzig 1902.

folgenschwersten Fortschritt in der neueren Entwicklung der Geisteswissenschaften zu erblicken: die Unterscheidung zwischen anschaulicher und begrifflicher Erkenntnis, zwischen der Erfassung des Individuellen und der Zusammenfassung des Allgemeinen, zwischen historischer und naturwissenschaftlicher Erkenntnis (Rickert), zwischen Geschichte und Philosophie (Croce). Während aber Rickert in seinen Begriff der „Kulturwissenschaft" sehr anfechtbare und jedenfalls metaphysische „absolute Wertgesichtspunkte" hineinzieht und mit Unrecht — wie schon Eduard Mayer in seinem Vortrage „über Geschichtsschreibung" hervorgehoben hat — als Ergebnis beider Erkenntnisfunktionen Begriffe, nur von verschiedener Struktur annimmt, und beim Aufbau seiner „historischen Begriffe" ein absolutes, logisches Auswahlprinzip wirksam findet, nach dem z. B. a priori bestimmt werden könnte, dass zur Biographie, d. h. zum historischen Begriff Wilhelms I. wohl seine Minister, nicht aber seine Leibschneider mit dazugehören — stellt Croce weit richtiger dem Begriff das Bild entgegen, dessen Umfang nicht a priori, sondern nur durch subjektive, selbst historischen Wandlungen unterliegende Rücksichten begrenzt ist.

Die Fruchtbarkeit dieses Gedankens lässt sich beurteilen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass durch den Begriff des Bildes oder der Anschauung, wie Croce meistens sagt, ein Bildnis und eine Biographie, eine Beschreibung und eine Landkarte, eine statistische Tabelle und ein Schriften-Facsimile, eine Flurkarte, ein Urkundenbuch und eine Weltgeschichte im Auszug zusammengefasst und einer Definition, einem Begriff, einem Gesetz, kurz den Erkenntnisformen des Allgemeinen gegenübergestellt werden; dass ferner dieser für die Erkenntnistheorie so wichtige Begriff auch die fundamentalsten Phänomene der künstlerischen Darstellung, Bilder im eigentlichen Sinn, Schriften, Sprachlaute und Geberden, kurz das ganze weite Gebiet der Aristotelischen μιμησις umfasst.

Die grundlegende Trennung der beiden Geltungsgebiete der „Abbildung" vollzieht Croce durch die Gegenüberstellung der Begriffe „Anschauung" und „Wahrnehmung", Der „reinen Anschauung", wie sie in der Kunst vorliegt, ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit des Dargestellten — ich erinnere an die zauberhaften Phantasiearchitekturen der pompejanischen Wandmalerei, dem Rationalisten Vitruv und allen folgenden Pedanten so verhasst, wie den Quäkern die Kunst überhaupt, an die phantastischen Tiergestalten der gotischen Plastik, an die Reiseberichte Münchhausens, Gullivers und der antiken Lügenromane, an alle jene „Betrügereien, die dem Betrogenen und dem Betrüger gleichmässig zur Ehre gereichen" (Gorgias) — stellt er die kritische Anschauung des Wirklichen gegenüber, wie sie in der Geschichte (im weitesten Sinn als beschreibende Erkenntnis gefasst) geübt wird.

In seiner Logik hat C. dann, einer meines Wissens zuerst von mir[1]) gegegebenen Anregung folgend, die bei der geschichtlichen Anschauung zum reinen Bild hinzutretende Wirklichkeitscharakteristik, mit dem Existentialurteil identifiziert, und damit implicite den logischen (wenn auch nicht begrifflichen) Charakter der Geschichte zugegeben.

---

[1]) Il metodo empirico nell' estetica, La critica, N° III. fasc. I. p. 48 s. Napoli 1905.

Nun fehlt zu einem allseitig annehmbaren System nur noch das Zugeständnis, dass die anschauliche Erkenntnis ihrerseits von der begrifflichen, die Auffassung der „Unterschiede“ und „Individualitäten“ von der der „Übereinstimmungen“ und „Ähnlichkeiten“ nicht so unabhängig ist, wie C. — trotz mancher Einschränkungen (Kap. III, S. 22, cf. auch Logica c. IV.) — in einer aus didaktischen Rücksichten entschuldbaren Übertreibung gleich im 2. Abschnitt behauptet. Der reine, ganz abstrakte „Begriff“ und das vollanschauliche, ganz konkrete und höchst individuelle „Bild“ sind nur Grenzfälle einer Reihe kontinuirlicher Übergänge. u. zw. ideale Pole dieses Systems: denn wie die begriffliche Erkenntnis die Anschauung voraussetzt (Cr. S. 22), so wäre auch die absolute Eigenart, das ganz Fremdartige, wie der entrückte Alberich „niemand gleiche“, unerkennbar und unabbildbar, weil keiner anderen Erscheinung ähnlich. So vermisst man schmerzlich im System Croces die Anerkennung der strengen Reciprocität der Erkenntnisformen, wie sie Rickert in seinem System der relativ-naturwissenschaftlichen und relativ-historischen Begriffe so richtig dargestellt hat — ein Mangel, der Croce dann in seiner Logik zu der ganz unannehmbaren Charakteristik der Ergebnisse „beschreibender Naturwissenschaft“ — sagt man denn umsonst in allen Sprachen „Naturgeschichte“ zu diesem Mittelglied zwischen Geschichte und Naturlehre?! — als „pseudoconcetti“ gezwungen hat.

Und noch eins: dass die anschauliche Erkenntnis auf die „Dinge“ die begriffliche auf ihre „Beziehungen“ gerichtet sei, wird man selbst dann nicht gelten lassen können, wenn man mit Rickert[1]), dem unbewusst die atomistische Physik als einzig mögliche vorschwebt, die endliche Auflösung aller Ding- und Relationsbegriffe — bis auf einen letzten, obersten Dingbegriff — für das Ziel aller Naturwissenschaft hält. Muss es erst hervorgehoben werden, dass auch die „Beziehungen“ von Persönlichkeiten, Völkern, kurz von dinglichen Komplexen jeder Art anschaulich-historisch erkannt werden können, dass andrerseits auch von „Dingen“ (einem Hebel, einem Pendel, einem Atom z. B.) reine Begriffe und Definitionen gebildet werden können?

Soviel über Croces historiologische Ergebnisse. Seine eigentliche Ästhetik versucht — soweit sie nicht sehr anregende Kritiken der vielfältigsten Vorurteile und Irrlehren bietet, die auf diesem Gebiet noch immer üppig wuchern und für deren Bekämpfung, gleichgiltig von welchem Standpunkt immer, man nur dankbar sein muss — nun das Wesen der „reinen Anschauung“ näher zu bestimmen.

Mit Recht wendet er sich zunächst gegen die oft beliebte Zurückführung aller Individualität auf räumliche und zeitliche Bestimmtheit, betont, dass diese angeblich ausschliesslichen „principia individuationis“ mit der Eigenart vieler Anschauungen gar nichts zu tun haben, dass Zeiten und Raumwerte selber entweder unklar empfunden oder anschaulich vor-

---

[1]) Grenzen etc. S. 76 f. Rickert geht bekanntlich — m. E. mit Unrecht — soweit, eine besondere historische Kausalität zu statuiren. Der richtige Kern dieser These scheint mir zu sein, dass die naturwissenschaftliche Betrachtung nur mit — umkehrbaren — Funktionalbeziehungen arbeiten muss, während die Kategorie „Ursache-Wirkung“ im gewöhnlichen Sinn eine historische Betrachtung voraussetzt.

gestellt werden können, nicht aber erst durch ihr Hinzutreten andre Qualitäten erst zu Anschauungen erheben. Unglücklich sind nur leider gerade die gewählten Beispiele: »Wer würde sich«, sagt er, »ohne einen Akt der Überlegung, der die einfache Betrachtung für einen Augenblick unterbricht, vor einem Porträt oder selbst vor einer Landschaft des Raumes bewusst werden? Wer wird sich ohne einen gleichen unterbrechenden Gedankenvorgang der zeitlichen Folge bewusst, wenn er . . . den Vortrag eines Musikstückes anhört?« Ich fürchte, der Verf. wird den wesentlichen Reiz mancher Porträts und mancher Landschaft übersehen — ich denke gerade an die »meniñas« des Velasquez und die Delfter Ansicht des Jan Vermeer — von architektonischen Eindrücken, wie dem Innern des Pantheon und der Sophienkirche ganz zu schweigen — übersehen, wenn er sich beim Betrachten nicht unmittelbar und anschaulich der Raumverhältnisse bewusst wird, und es dürfte ihm schwer fallen, einen Walzer zur Zufriedenheit seiner Partnerin zu tanzen, wenn er immer erst einen »unterbrechenden Gedankenvorgang« abwarten muss, um die »zeitliche Folge« d. h. Takt und Rythmus aufzufassen. Wenn er das anschaulich wahrnehmbare mit dem »charakteristischen« identifizirt, so möchte ich ihm zustimmen, wofern er zeitliche und räumliche Bestimmtheit in diesen Begriff mit aufnimmt und ihm nur vorschlagen, den Begriff des »Charakteristischen« durch den schärfer bestimmten der »Qualität« zu ersetzen, wodurch auch gleichzeitig eine wichtige Tatsache hervorgehoben würde, deren Erörterung man in diesem Abschnitt vermisst: nämlich die schon aus der Verbaldefinition des Individuellen sich ergebende Feststellung, dass nur der Einheit, nicht aber dem Teilbaren anschauliche Eigenart zukommt, dass durch Multiplikation keine neue individuelle Anschauung geschaffen werden kann, d. h. aber dass die »Quantität«, die Zahl — wenn man von der durch Konfiguration vermittelten Anschaulichkeit der kleinsten Zahlen absieht — in die Anschauung nicht eingeht, sondern als Erkenntnisvoraussetzung die Gleichheitsrelation, d. h. den Begriff fordert. Die Dreihundert von Thermopylae sind für die Geschichte keineswegs ebensoviele Individualitäten.

Im nächsten Abschnitt beginnt C. mit positiven Aufstellungen. Er stellt die Anschauung der Empfindung gegenüber, »deren Begriff der Geist als Grenzbegriff fordert«, und die er als »passiven Stoff«[1]) der »Aktivität der Anschauung« der »Form« gegenüberstellt. Trotzdem C. den Begriff der Empfindung richtig als Grenzbegriff definirt, würde er doch die Ansicht des Ref., dass der Übergang von der Empfindung zur Anschauung durch Grade der Bewusstheit — beispielsweise etwa durch das Verhältnis optischer Eindrücke am Rand und im Zentrum des Gesichtsfeldes zu versinnlichen — nicht anerkennen, da für sein System der Gegensatz zwischen Aktivität und Passivität, dem »von aussen kommenden Vorgang, der uns anfällt« und »dem von innen kommenden, der den äussern zu absorbiren und sich anzueignen strebt«, wesentlich ist. Die Meinung derjenigen, die eine »Aktivität« des Bewusstseins nicht anerkennen können, wird mit wenig Gründen und wenig Höflichkeit beiseite geschoben. Doch darf Croces »attività teoretica« beileibe nicht ohneweiters dem »psychischen Akt« der

[1]) Im Deutschen darf man hier natürlich nicht, wie Federn unbedachterweise tut, dem Italienischen folgen und »Materie« sagen.

deutschen Schulpsychologie gleichgesetzt werden, die ja psychische „Inhalte“ und psychische „Akte“ wohl unterscheidet, aber als untrennbar behandelt und rein passive Bewusstseinsphänomene nicht einmal als Grenzbegriff zulassen würde. Eine weitere Divergenz gegen diese Lehre besteht darin, dass die herkömmliche — nebenbei bemerkt vom Ref., der an psychische „Akte“ überhaupt nicht glaubt, keineswegs gebilligte — Anschauung, die psychischen Akte zwar nicht nach der Verschiedenheit der Inhalte, aber doch nach grösseren Gruppen (Sinnesgebieten, bezw. psychischen Klassen wie Sehen, Hören, Fühlen, Wollen) unterscheidet, während C. eine durchaus einheitliche, keiner weiteren Spezifikation unterliegende Funktion der Anschauung annimmt. Am nächsten berührt sich dieser Begriff mit dem viel gebrauchten und viel missbrauchten Begriff der „Aufmerksamkeit“ („aktive Apperception“ bei Wundt), so dass in der herkömmlichen Terminologie eine Croce'sche „Anschauung“ als eine beachtete (nach Herbart: isolirte), bezw. apperzipirte Empfindung definirt werden müsste. Ich wundere mich, dass C. sich an dieser Stelle nicht mit den herrschenden Apperzeptionstheorien wenigstens flüchtig auseinandergesetzt hat. Ich könnte mir denken, dass die neue Unterscheidung der Erkenntnisrichtungen ihre Fruchtbarkeit auch in der Unterscheidung einer zweifachen Apperzeptionsrichtung — Auffassung des Bekannten einesseits, Abhebung des Fremden anderseits — bewährt haben würde.

Man kennt die wichtige Rolle, die u. a. die Brentanoschule dem Faktor der „Aufmerksamkeit“ in der Theorie der Begriffsbildung, bzw. der Abstraktion und Generalisation zugewiesen hat; eine analoge Theorie der anschaulichen Erkenntnis der Individualisirung und Spezialisirung, die man von C's eben charakterisirtem Standpunkt aus erwarten durfte, ist er uns leider schuldig geblieben. Ebenso würde man im nächsten Kapitel — „Anschauung und Assoziation“ — eine Auseinandersetzung mit jenen assoziativen Theorien der Begriffsbildung (und per analogiam ihres anschaulichen Gegenstückes) erwarten, die — ich erinnere nur an Cornelius' bekannte Ausführungen in Ebbinghaus' Zeitschrift — den metaphysischen Faktor „Aufmerksamkeit“ durch den Einfluss assoziativer Förderungen und Hemmungen (Ähnlichkeit und Kontrast) zu ersetzen versuchen. Leider sieht man sich auch in dieser Erwartung getäuscht. Die assoziative Theorie wird, ohne überhaupt exponirt worden zu sein — sodass der Anschein entsteht, ihre Vertreter seien über verworrene Behauptungen nicht hinausgekommen — durch eine scholastische Argumentation beiseite geschoben, die mit dem Gegensatz von „bewusst“ und „unbewusst“ operiert. Da aber — wenigstens nach der von C. bekämpften Ansicht — Empfindung und Anschauung nur durch Grade der Bewusstheit geschieden sind, so ist die Annahme, dass bei der Hebung eines Eindruckes „aus der dunklen Region der Psyche in die Klarheit des betrachtenden Geistes“ auch Bahnungen und Förderungen, bzw. Hemmungen durch ähnliche, bzw. gegensätzliche Vorstellungen mitwirken, keineswegs an sich absurd, vielmehr gewiss einer viel eingehenderen Untersuchung würdig.

Das nächste Kapitel „Anschauung und Vorstellung“ gleitet ebenso flüchtig und ergebnislos an der wichtigen Frage nach dem Anteile sekundärer Bewusstseinsphänomene (Spuren, Reste, Erinnerungsbilder) am

Aufbau der künstlerischen „Anschauungen“ vorüber, obwohl gerade zu dieser Frage eine treffliche empirische Vorarbeit vorliegt.[1])

Zweifellos gibt es Erinnerungen, die so flüchtig, unübersehbar und unfassbar sind, als nur je ein primärer Eindruck und so wehrt sich C. mit Recht gegen jede Identifizirung von Anschauung und Erinnerung. Aber ebenso zweifellos ist das Erinnerungsbild im allgemeinen einfacher, ärmer und schon darum fassbarer als der Empfindungseindruck. Sicher bildet daher die Erwerbung einer Erinnerung eine Stufe geistiger Aneignung und Bewältigung des »Empfindungsstoffes«: alles Brücken und Übergänge, deren Verfolgung m. E. fruchtbarer werden dürfte als die von C. mit soviel Nachdruck betonte unüberbrückbare Scheidung zwischen „Stoff“ und „Form“, „unbewusster“ Empfindung und „bewusster“ Anschauung.

Keinesfalls kann es endgiltig befriedigen, wenn der wichtige Begriff der Anschauung nur durch Hinweise auf eine „theoretische Aktivität“ des Geistes, auf die Gegensätze von „Stoff“ und „Form“ „bewusst und unbewusst“ erklärt wird, statt dass genetisch und analytisch die Struktur dieses wichtigen psychologischen Gebildes aufgezeigt würde.

Tatsächlich legt auch C. selbst, schon dem Untertitel seines Werkes nach, das Hauptgewicht auf die nun erst folgende Gleichsetzung der Begriffe Anschauung und Ausdruck — ein Gedanke, der schon auf den ersten Blick die grösste werbende Kraft entfaltet.

Unter Ausdruck wird natürlich nicht der sprachliche Ausdruck allein, sondern auch der in Tönen, Farben, Linien etc. verstanden. Durch die Hilfe aller dieser Mittel kann nach C. der Eindruck (Empfindung) zum Ausdruck (Anschauung) erhoben werden, d. h. es kann, wenn ich die Meinung des Verf. recht verstehe, durch die mögliche aktive Produktion psychischer Qualitäten eine gewisse Unabhängigkeit von dem zufällig und ungeleitet eindringenden äusseren Reiz erworben werden. Leider fehlt auch hier die analytische Durchführung dieses überaus fruchtbaren Gedankens. Jeder fühlt und versteht ja unmittelbar die innere Analogie von Tönen, Farben etc., die der Theorie gestattet, sie insgesamt als Ausdrucksmittel zu bezeichnen, aber herausgearbeitet wird das gemeinsame Merkmal von C. nicht. Wir erfahren nicht, was es heisst, etwas „ausdrücken“, was und mit welchen Mitteln etwas ausgedrückt werden kann u. s. f. Unberührt bleibt das alte Gorgianische[2]) Problem von den Mitteln und Methoden des Ausdrucks, über etwaige Ausdrucksgrenzen wird keine Rechenschaft gegeben, kurz, dieser für eine psychologische Analyse gar nicht so undurchsichtige Vorgang bleibt unaufgehellt als ein mystisches, allmächtiges Agens stehen. Hinterdrein, als verspätetes Anhängsel (S. 92), finden sich ein paar flüchtige, inhaltslose Bemerkungen über „die physischen Hilfsmittel des Ausdrucks“. Eine an diesem Punkte einsetzende Analyse der Bildwirkung, wie ich sie seit langem plane[3]), hätte C. von der Fruchtbarkeit des bisher nur ganz oberflächlich begründeten, andererseits wie

---

[1]) Emanuel Loewy, Naturnachahmung in der älteren griechischen Kunst. Rom, Loescher 1901.

[2]) De Xenoph. Mel. et Gorgia, bei Aristot. ed Bekker vol. II. 979 a, 12 f.

[3]) Einige Andeutungen gab ich in der Beilage zum 17. Jahresber. der Philos. Gesellsch. a. d. Universität Wien, Leipzig (Barth) 1904, S. 67 f.

von allen Gegnern, so auch von ihm nur mit oberflächlichen Argumenten bekämpften Assoziationsprinzips überzeugen müssen. Während er S. 99 mit dem ganz nichtssagenden Hinweis darauf, dass das Bewusstsein das Kunstwerk als vollkommene Einheit empfindet — mit diesem Einwand könnte man jede Analyse komplexer Seelenphänomene abweisen — die Spaltung eines Bildes in die Vorstellung des Gemäldes und die Vorstellung der Bedeutung des Gemäldes durch die Assoziationstheorie[1]) ablehnt, sagt er selber S. 19: „Es ist eine sonderbare Täuschung, zu glauben, dass ein Gemälde uns nur Gesichtseindrücke gewähre. Der samtartige Flaum einer Wange, die Wärme eines jugendlichen Körpers, die Süssigkeit und Frische einer Frucht, die Schneide einer geschliffenen Klinge, sind das nicht alles Eindrücke, die wir auch von einem Bilde haben können?“ (Optime! aber wie anders als auf assoziativem Wege?) „Und sind das alles Gesichtseindrücke? Angenommen, es gäbe einen Menschen, dem alle oder die meisten Sinne fehlten und der plötzlich das Organ des Gesichtes erwerben würde, wie würde ein Gemälde auf ihn wirken? Das Gemälde, das wir vor uns haben und das wir nur mit den Augen zu sehen glauben“, — NB. zu „sehen“ auch nur glauben! — „würde einem solchen kaum anders als die farbenbeschmierte Palette eines Malers erscheinen.“ Warum also dann ein paar Bogen später die volle Schale des Zornes und der Verachtung über die Assoziationstheorie ausgiessen? Gern hätte ich C. ihre Vertreter preisgegeben, hätte er sich doch nur mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit und Denkschärfe der Sache selbst annehmen wollen! So wäre er vielleicht zu einem natürlichen System der Ausdrucksmittel gekommen und hätte wohl kaum, aller historischer Zusammenhänge uneingedenk, die Schriften, und zwar nicht nur die alphabetischen, sondern auch die hieroglyphischen und reinen Bilderschriften, von den andern Reproduktionsmitteln abgetrennt und sie mit den Musiknoten und der Fächer- und Schönheitspflästerchensprache(!) in einen Topf geworfen.[2]) Vielleicht hätte er dann auch zugegeben, dass es tatsächlich verschiedene Klassen und Konkretionsstufen des Ausdruckes gibt, was er jetzt S. 66 unter einfacher Berufung auf das sic volo, sic jubeo der „Selbstbeobachtung“ ablehnt. Natürlich kann man zu keiner Einteilung der Ausdrucksformen gelangen, wenn man sie aller spezifischen Unterschiede durch Abstraktionen aller Art solange entkleidet, bis man bei der reinen, aber eben deshalb etwas uninteressanten „attività teoretica“ anlangt!

Nicht viel mehr Licht verbreitet C. über die psychologische Struktur derjenigen Gebilde, die als „Eindrücke“ in seinem System figuriren. Wenn man davon absieht, dass sie mehrfach als „organische Vorgänge“ und „passiver Empfindungsstoff“ charakterisirt werden, scheint mir als bezeich-

---

[1]) Für die, die den unüberblickbaren Wust der ästhetischen Literatur nicht näher kennen, bemerke ich nur, dass diese Form des Assoziationismus keineswegs von Fechner, sondern — man staune! — von Robert Zimmermann herrührt. Wie es zu gehen pflegt, hatte dieser einzige vernünftige Gedanke in jenem „grossen Gebäude eines völlig unfruchtbaren, verkünstelten Scharfsinnes“ (Hartmann) nur den einen Erfolg, F. Th. Vischer Anlass zu einem schalen Witz zu bieten (Krit. Gänge, Neue Folge, 2. B., 6. Heft, pag. 6, Stuttgart 1873).

[2]) Auch hier sei eine unbewusste Selbstberichtigung des Autors angemerkt, der S. 119 eine durchaus einsichtsvolle, nur etwas zu früh abbrechende „Kritik der Einteilung der Zeichen in natürliche und konventionelle“ gibt.

nendste Charakteristik der folgende Passus übrigzubleiben (S. 10): „Die Welt, die wir“ (künstlerisch unerzogene Menschen) „gewöhnlich schauen. ist etwas sehr kärgliches, . . . (durchsetzt mit) geringfügigen Rudimenten von Ausdrücken (optime!), die nur durch die wachsende geistige Konzentration in gewissen Momenten sich vergrössern und umfangreicher werden, . . . besteht sie in einem Gemenge von Licht und Farben, das malerisch einen wahren und getreuen Ausdruck nur in einem Farbengeschmiere fände, von dem sich kaum einige wenige klare Einzelzüge abheben.“ Schon gegen eine ähnliche Beschreibung der primitiven sinnlichen Weltanschauung durch meinen unvergesslichen Lehrer Alois Riegl habe ich einmal hervorgehoben, wie wichtig es ist, bei der Annahme einer solchen optisch-impressionistischen „Weltanschauung“ den Ton auf das Wir (moderne Menschen einer bestimmten Bildungsstufe) zu legen, da grosse Denkmälergruppen uns berechtigen, in andern Kulturstufen ganz anders zusammengesetzte „Eindrücke“ vorauszusetzen. (Vgl. österr.-ung. Revue, XXX. B., 4. Heft, 1903).

So muss man die Einführung des Begriffspaares „Eindruck-Ausdruck“ als überaus verdienstlich bezeichnen, ohne doch ausseracht zu lassen, dass damit nur eine Problemsetzung — glücklicherweise eine richtige, vielleicht unübertreffliche Fragestellung gewonnen ist — deren Lösung C. aber nicht einmal versucht hat. Man urteile selbst, ob das von ihm gewonnene analytische Schema (S. 90, 92) der ästhetischen Funktion viel neue Aufklärung bietet. Der Verf. unterscheidet folgende Phasen:

a) Produktion:

1. Eindrücke,
2. Ausdruck (ästhetisch-geistige Synthese),
3. psychische Kehrseite des Ausdrucks (ästhetischer Genuss),
4. physische Kehrseite des psychischen Organismus (?) (Töne, Klänge, Bewegungen, Verbindungen von Farben, Linien etc.).

b) Reproduktion:

5. die physischen Reizmittel,
6. ein psychophysischer Vorgang (Töne, Klänge, mimische Bewegungen, Verbindungen von Farben und Linien u. s. w.),
7. eine ästhetische Synthese,
8. eine psychischer Reflex (ästhetischer Genuss)!

Was endlich die Gleichsetzung von Anschauung und Ausdruck anlangt, so lässt sich diese These am besten in concreto prüfen: S. 9 f. sagt C.: „Der Hauptgrund, der den von uns vertretenen Satz (s. o.) paradox erscheinen lässt, ist die Illusion oder das Vorurteil, dass wir mehr von den Vorgängen der Wirklichkeit intuitiv erkennen, als wir in der Tat erfassen. . . . Man glaubt, dass wir alle, gewöhnliche Menschen, Landschaften, Figuren, Szenen gerade so gut sehen und gerade so gut vorstellen, intuitiv erkennen können wie die Maler, und Körper so gut wie die Bildhauer; nur dass die Maler und Bildhauer diese Vorstellungen malen und formen können, während wir sie bloss in unserem Geiste haben . . . (folgen zahlreiche Beispiele und die oben zitirte anschauliche Beschreibung „unserer“ Eindrücke). Alle diese Selbsttäuschungen, die man ohneweiters als solche anerkennen wird, beweisen jedoch m. E. noch nicht, dass wir nicht trotzdem anschaulich mehr erkennen, als wir auszudrücken imstande sind.

Gewiss wird die Erarbeitung einer Anschauung durch den Ausdruck des bereits Erfassten stufenweise weitergefördert und langsam über sich selbst hinausgehoben. Aber so wahr alle Möglichkeiten des Ausdrucks gegenüber der intensiven und extensiven Unendlichkeit anstürmender Eindrücke begrenzt erscheinen müssen, so wahr muss die erreichbare Potenz der Anschauung immer um eine Stufe über den zuletzt erreichten Grad des Ausdrucks, auf den sie sich stützt, hinausragen. Anders liesse sich, was wir in der künstlerischen Entwicklung des Einzelnen und in der Kunstgeschichte überhaupt als Fortschritt in der Lösung der Darstellungsprobleme beschreiben, nicht verstehen.

Allerdings wäre es unverzeihlich dumm, wenn wir uns alle für Raphaels ohne Hände oder tiefe Denker halten wollten, die sich nur nicht aussprechen können: aber auf einem gewissen, uns blinderen vielleicht nicht erkennbaren Punkt mussten selbst einen Raphael seine „Hände" im Stiche lassen, gewissen Feinheiten des Gedankens ist selbst die kunstvollste, meisterhafteste Sprache zu folgen unfähig.

Auch wird gewiss niemand leugnen, dass die verschiedenen Ausdruckmittel verschiedenen Eindrucksgebieten gegenüber verschieden ausdrucksfähig sind. In welcher Form soll nun in einem gegebenen Falle der Ausdruck im Umfange mit der Anschauung gleichgesetzt werden? Will C. behaupten, dass ich von dem Farbenspiel einer Abenddämmerung nie mehr anschaulich erfasst habe, als ich etwa in Worten ausdrücken kann? Wie wenig wäre das, selbst die grösste Meisterschaft sprachlicher Schilderung vorausgesetzt! Wie viel mehr von dieser Anschauung liesse sich in einem schwachen Aquarell ausdrücken, wie viel mehr Leuchtkraft liesse sich in ein Ölgemälde hinüberretten, — eine Möglichkeit, die durch die Ausnützung subjektiver Farben nach Art eines Signac, Rysselberghe oder Segantini noch erweitert werden könnte. Aber die leuchtendsten, tiefsten und glühendsten Pigmente in der raffinirtesten Spaltung würden hinter dem Glanz und der Durchsichtigkeit meiner Vorstellung — geschweige denn hinter der verfeinerten Anschauung eines bedeutenden Künstlers — zurückbleiben. Ich gebe zu, dass es Anschauungen gibt, die einen vollen und erschöpfenden Ausdruck finden können, dass es im Leben eines Künstlers Augenblicke gibt, wo sein Werk so fertig und wohlgelungen vor ihm steht, wie das mystische Bildnis des Dorian Grey vor seinem Schöpfer. Allein je höher die sinnliche Kultur und künstlerische Anschauungskraft steigt, desto weiter können die vollendetsten Schöpfungen eines Meisters möglicherweise hinter dem Reichtume seiner eigenen Anschauungen zurückbleiben. So denkt man sich gerne Michel Angelo in den Steinbrüchen von Seravezza, eine Welt von Gestalten träumend, die sein eigener Zaubermeissel nicht unversehrt aus den harten Blöcken widerstrebender Materie befreien konnte. Wie wäre die oft erlesene Kennerschaft und Phantasiekultur von Leuten möglich, die nie einen Stift berühren, wenn wirklich Anschauung und Ausdruck identisch wären! Wie könnte ein solcher Kenner, in Gedanken nachschaffend, sich bei der Betrachtung einer elenden Kopie einem verlorenen Original des Giorgione in einem noch so weiten Abstande doch annähern, obwohl er selber wohl nicht einmal eine weit schlechtere Nachbildung fertigbrächte, wenn seine Phantasie nicht weiter reichte als seine Ausdrucksfähigkeiten?

Der engste Zusammenhang zwischen Anschauung und Ausdruck ist zweifellos und muss C. als eine fruchtbare Feststellung gutgeschrieben werden: aber identisch oder auch nur kongruent sind diese beiden Begriffe darum noch nicht. Nichts kann ausgedrückt werden, das nicht zuvor anschaulich erkannt worden wäre, aber nicht alles, was Anschauung geworden ist, muss auch ausgedrückt werden oder auch nur ausdrückbar sein. Möge doch Signor C. oder wer sonst dazu Lust hat, versuchen, auf irgend eine Art das non so chè zum Ausdrucke zu bringen, das das Originalwerk eines Künstlers von der besten Kopie oder dem Originale eines andern, meinetwegen ebenbürtigen Künstlers — was sage ich, die Handschrift eines Schulbuben von der eines andern unterscheidet. Und das sollte sich nicht sehen lassen, weil man es nicht sagen oder aufzeichnen kann? Nichts ist sicherer, als dass es Anschauungen gibt, die mit der Deutlichkeit und Klarheit einer Fata Morgana ihre Ungreifbarkeit vereinigen. Gerade sie und nur sie bilden eben das innerste, aller Mitteilung und Vergesellschaftung ewig verschlossene Adyton der Persönlichkeit.

Gewiss ist es charakteristisch — C. hat sich da dieses wichtige Argument entgehen lassen — dass Sinnesgebiete, wie z. B. Geruch und Geschmack, denen nur die ärmsten und erborgtesten Ausdrucksmittel zu Gebote stehen, auch den begrenztesten und engsten Kreis bewusster Anschauung zu liefern imstande sind. Aber welcher Narr wollte behaupten, dass der ärmliche Schatz sprachlicher Ausdrücke — und andere gibt es hier nicht — auch nur den engen Umfang der Anschauungen erschöpft, über die selbst der gemeine Mann auf diesem Gebiete verfügt, geschweige denn das weitere Reich von Nuancen, das sich die Verfeinerung einzelner auch hier geschaffen hat?

Ich will den Raum nicht verschwenden mit der Aufzählung der zahlreichen Instanzen, die mir gegen die C'sche Gleichsetzung von Ausdruck und Anschauung präsent wären. Schon das Vorgebrachte dürfte genügen, um zu zeigen, dass auch hier das Verhältnis nicht so einfach liegt. Wieder hat uns C. statt einer Erkenntnis ein Problem gezeigt: aber auch dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Doch posito, sed non concesso: anschaulich erkennen sei gleich Ausdruck geben „nicht mehr und nicht weniger", ist dann die nächste Gleichung C.'s „Ausdruck von Eindrücken = Kunst" annehmbar? Man denke z. B. an die Musik: Plutarch berichtet (de aud. poet. c. III), dass ein Parmenon, ein Theodoros das Grunzen eines Ebers, den Lärm einer Maschine, das Brausen des Windes und das Rauschen des Meeres musikalisch nachbildeten: und wenn uns diese Leistungen auch nach dieser Schilderung wenig imponiren, so kennen wir doch selbst Teile der Pastorale oder das Waldweben in „Siegfried" als unvergleichliche musikalische Ausdrucksformen gewisser „äusserer" Eindrücke. Aber der allergrösste Teil der geschichtlich vorliegenden musikalischen Produktion bringt „innere" Eindrücke oder Erlebnisse in einem ganz andern Sinn zum „Ausdruck", als wie ein Bild oder eine Beschreibung einen Gegenstand darstellt. Diese Formen sind tatsächlich „Ausdruck" in dem von C. (S. 89 f.) als „naturalistisch" bezeichneten und abgelehnten Sinn, „Ausdrücke", die Seelenzustände so veräusserlichen (nicht objektiviren) wie die „Reflexerscheinungen der organischen Erregungen" (C.) Ausdrücke von Gemütsbewegungen sind, Ausdrücke

in einem konsekutiven, nicht in einem formalen Sinn, mit keinem wie immer gearteten „Eindruck“ durch das für den „Ausdruck“ im andern Sinn charakteristische Band der Ähnlichkeit zusammenhängend.

Mit Recht haben die formalistischen Musikästhetiker bestritten, dass die Musik imstande sei, Gefühle „darzustellen“, im selben Sinne etwa wie die Poesie gegenständlich abzubilden. Nicht immer haben die Idealisten darauf gleich die richtige Antwort gefunden: dass nämlich die Musik „Ausdruck“ in diesem Sinne zu geben, niemals beansprucht hat; dass sie in einem ganz andern, um mit Steinthal zu sprechen, nicht onomatopoetischen, sondern pathognomischen Sinn Ausdrücke schafft, dass sie mit einem Materiale von Lautgebärden, wenn man will, höchst komplizirten, höchst differenzirten und überfeinerten Lautgebärden arbeitet, aber doch nicht mit „Bildern“ oder „Darstellungen“ von Seelenzuständen, die nicht nur ihren Kunstmitteln, sondern auch z. B. denen der Malerei versagt sind. Wie bei der Musik, ist auch beim Tanz die Existenz von „ekstatischen“ d. h. pathognomischen Formen neben und unabhängig von den „mimetischen“ nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen als ganz gesichert zu betrachten. Dass nun wirklich, wie C. meint, ein Abgrund zwischen dem „Ach!“ als Schmerzlaut und dem „Ach“ als Wort gähnt, zwischen dem Menschen, der von einem Gefühle gepackt, die natürlichen Erscheinungen dieses Seelenzustandes zeigt, und dem Schauspieler, der ästhetisch bewusst den Ausdruck dieses Gefühles hervorbringt, wird niemand zugeben, der in die Psychologie des geborenen Schauspielers — natürlich gibt es immer auch berufsmässige Komödianten — Einblick gewonnen hat, niemand, der das Ineinanderfliessen simulirter und wirklicher Affekte bei Hysterikern kennt — ja niemand, der an skeptischer Selbstbeobachtung und Angst vor Selbstbetrug leidend, gelernt hat, seine eigenen Gefühlsäusserungen argwöhnisch zu beobachten.

Gibt es so unstreitig grosse Gruppen von Kunstwerken, die „Ausdrücke“ nur in einem ganz andern, vom Verf. gar nicht zugelassenen und erkannten Sinne sind, so gibt es auf der andern Seite Gruppen ästhetischer Phänomene, die überhaupt nichts „ausdrücken“. Um bei der Musik zu bleiben: was drücken einfache, musikalische Klänge, was drücken harmonische Akkorde aus? — alles, wenn auch elementare, so doch allen Einwänden zum Trotz selbständige ästhetische Formen. Was drückt ein harmonischer Satz aus — von aller praktisch nie ganz fehlenden Melodik, die immer „Ausdruck“ im eben erörterten Sinne ist, abgesehen? Was drückt eine rhythmische Reihung von Klängen, eine primitive Marschmusik oder Trommelfolge aus? Was bedeuten geometrische Ornamente,[1])

[1]) Wenn C. S. 105 versucht, die Allgemeinheit des Wohlgefallens an geometrischen Ornamenten, symmetrischen und rhythmischen Gebilden, Schwungkurven, kurz an Regelmässigkeiten aller Art in Frage zu stellen, so ist das dem erdrückenden historischen Material gegenüber nicht ernst zu nehmen. Zutreffend sind seine Argumente nur dort, wo sie sich gegen imaginäre und unanschauliche Regelmässigkeiten, wie den goldenen Schnitt, wenden. Ein anderes Argument, dass alle Ornamente ursprünglich mimetischen Charakter gehabt hätten (vgl. Schlosser, Randglossen zu einer Stelle Montaignes, Wiener Beiträge zur Kunstgeschichte 1903, S. 172 f.), erledigt sich durch die Erwägung, dass ihre Wohlgefälligkeit zweifellos angedauert hat, auch nachdem die hypothetische Urbedeutung in Vergessenheit geraten war.

ein Kyma, ein Astragal, eine Volute? Woher sollen bei diesen reinen Phantasieschöpfungen die „Eindrücke“ gekommen sein, die in diesen Formen beschlossen liegen sollen?

Was in aller Welt drückt die Architektur aus? Den Zweck des Bauwerks oder Gebrauchsgegenstandes, antwortet C. (S. 97) im Anschluss an die modernste, pedantische Dogmatik, während er noch in einer älteren Schrift (Concetto della storia p. 49) die kultliche Monumentalarchitektur wenigstens, nicht ihren Gebrauchszweck (Wohnhaus des Gottes [ναός], Versammlungsraum der Gemeinde, Denkmal eines Märtyrers etc.), sondern „un dato sentimento religioso“ ausdrücken liess. Auch hier also das alte romantische Lied von der „gefrorenen Musik“, vom gotischen Dom, dem stilisirten Laubdach des deutschen Märchenwaldes „aufgebaut so hoch da droben“!

Ich weiss ganz wohl, dass man sich aus dieser Klemme helfen könnte, indem man ein einheitliches Phänomen zerfällt, um die für das Begriffspaar Eindruck-Ausdruck nötige Zweiheit zu erhalten: man kann herausklügeln, dass rhythmische Reihen gewisse Bewegungsformen ausdrücken, dass die Tanzmusik den Tanzreigen „ausdrückt“, dass die Spektralfarben die reinsten, daher wohlgefälligsten Ausdrücke der betreffenden Farbqualitäten bilden u. s. f.

Aber ich will zur Ehre meines Freundes C. annehmen, dass er heute nicht mehr geneigt ist, diesen eines deutschen Düftlers würdigen Eiertanz mitzumachen, obwohl er seinerzeit noch[1]) der mystischen Ästhetik E. von Hartmanns die bedenklichsten Konzessionen gemacht hat. Muss ihm doch selbst die Annahme eines „unbewussten Ausdrucks“ heute als absurde Contradictio in adjecto erscheinen. Alle diese, wie ich sie nenne, „primären“ Wirkungen als „sinnlich-organische“ Annehmlichkeiten von der „wahren“ (d. h. definitionsgerechten) Schönheit abzutrennen — ein Auskunftsmittel, zu dem schon Herbart gegriffen hat — bleibt auch C. noch unverwehrt. Ob es aber zweckmässig ist, die Metrik aus der Poetik, die Rhythmik und Harmonik aus der Musiktheorie, die Farben- und reine Formenlehre aus der Ästhetik des Sichtbaren herauszuschneiden? Was soll damit gewonnen werden, dass alle diese Probleme der Psychologie oder gar Physiologie zugeschoben werden? Sollte es nicht fruchtbarer werden, alle diese Werte in den Zusammenhängen zu behandeln, in denen sie historisch gegeben sind?

Oder glaubt C. das Hineinspielen dieser primären ästhetischen Werte in die Kunstgeschichte, in der sie eine deutlich wahrnehmbare unaufhörliche Schaukelbewegung hervorbringen, leugnen zu können? Glaubt er, dass die iroschottischen Mönche das Wesen Christi und der Heiligen reiner und wahrer „ausdrücken“ wollten, als sie deren Gestalten in geometrisch-kalligraphische Schnörkel auflösten? Oder was war es anderes, als der unbefriedigte sinnliche Farbenhunger, der die Landsleute des Rembrandt von seinen ausdrucks- und stimmungsgewaltigen monochromen Helldunkelschöpfungen weg, wieder den Glattmalern und Van Dyk-Nachahmern in

---

[1]) Concetto p. 24: „si può affermare che nelle impressioni piacevoli dei sensi, o che derivino da accordi di toni e di colori, o dagli altri sensi, che si dicono inferiori, quel che da loro carattere estetico sia pure inconsciamente è sempre l'espressione (simbolica?) di un certo contenuto.“

die Arme trieb? Haben Fra Bartolomeo, Leonardo und Rafael die Linearcomposition, das fein abgewogene Linienspiel der gegensätzlichen Bewegungsmotive in die Altarbilder eingeführt, um den religiösen Gehalt der Heiligengeschichten inniger auszudrücken, oder um die reine gegen allen Gehalt indifferente Formschönheit der Architektur in ihren, im höchsten Sinne dekorativen Schöpfungen nachklingen zu lassen?

Parallell mit dieser Nichtachtung des Unterschiedes zwischen Kunstwerken, die einen „Inhalt“ haben, und solchen, die nur „Form“ sind, geht eine in einer „Aesthetik des Ausdrucks“ besonders auffallende Unterschätzung des Inhalts überhaupt, die durchaus mit einer allgemeinen Tendenz, modernen Ästhetisirens übereinstimmt. Die Erweiterung der Kreise des Darstellbaren über die älteren konventionell-historischen Grenzen hinaus, die sich nur unter steten Meinungskämpfen hat durchsetzen lassen, hatte die fortschreitende Popularisirung des an sich nicht so verkehrten Schlagwortes im Gefolge, es käme in der Kunst alles auf das „wie“, nichts auf das „was“ an. Daraus, dass die Heuhaufen Claude Monets die historischen „Unglücksfälle“ Delaroches, die Arbeiter Meuniers die repräsentativen Götter, Fürsten und Allegorien der Akademiker abgelöst hatten, schloss man nicht auf eine Wandlung des Interesses, sondern auf die Bedeutungslosigkeit des Inhalts überhaupt; eine fast zum Gemeinplatz gewordene ästhetische Irrlehre, die in diesen Blättern einmal, weniger höflich als treffend „Schusterästhetik“ genannt wurde. Im concetto S. 55 hatte C. noch zugegeben: Se un contenuto d'arte non interessa per nessun riguardo, l'opera che lo elabora potrà essere, esteticamente, perfetta; ma sarà di quelle che il giudizio publico condanna sommariamente come f r e d d e e n o i o s e. E al contenuto dell'arte s'applica bene il detto voltairiano: „tous les genres sont bons hors le genre ennuyeux“. Warum dann jetzt die von C. so getaufte „Ästhetik des Symphatischen“ — dass eine solche Ästhetik nicht notwendig hedonistisch sein muss, sei nur nebenbei bemerkt — die den Beziehungen zwischen den Sachwerten der Dinge und den Phänomenalwerten der reinen Erscheinungen oder Anschauungen nachgeht, a limine ablehnen? C. hat (§ 82) ganz richtig gesehen, dass die Hauptschwierigkeit, an der die landläufigen Theorien dieses Typus zu scheitern pflegten, die Tatsache bildet, „dass auch das Bild des Leidens, des Hässlichen und Schändlichen schön sein kann.“ Allein ich glaube, an andern Ort angedeutet zu haben, wie diese Schwierigkeit gelöst werden kann. Wenn C. (§ 94 unten) ganz richtig die ästhetische Gleichwertigkeit des „anmutigen Gesichts eines jungen Mädchens“ und der „unheimlichen Fratze eines alten Schurken“ konstatirt, so ist damit noch keineswegs unser ästhetisches Verhalten beiden Phänomenen gegenüber identifizirt. Es fällt mir nicht ein, einen ästhetischen Rangunterschied zwischen der Venus des Giorgione und der Flora Tizians einerseits und dem Dudelsackpfeifer von Breughel oder dem „Idioten mit der Tubarose“ andererseits zu statuieren. Aber deshalb wird man mir doch nicht einreden, dass der unbefangene Beschauer mit gleichen Augen auf so verschiedene Gegenstände blickt! Glaubt C. ernstlich, dass selbst ein Winckelmann die „trunkene Alte“ des Myron mit demselben Enthusiasmus besungen hätte, wie den belvederischen Apoll, er, der nicht einmal für die als »Ausdruck« gewiss nicht weniger vollkommene capitolinische Venus die Töne jenes Hymnus wiederfinden konnte? Kein

ernster Denker wird sich durch die spielerischen Soriten von C's „Kritik der Lehre von der Schönheit des menschlichen Körpers“ ernstlich vom Studium dieser wichtigen und tiefeindringenden Frage abhalten lassen — trotz der Bände voll Unsinn die zugegebenermassen schon darüber geschrieben worden sind, ebensowenig wie die Untersuchungen über das erotische Moment in der Kunst durch die täppischen Hände derjenigen, die vorwitzig nach diesem Problem gegriffen haben, dauernd diskreditirt werden können. Gerne wird man einen Naumann oder Bölsche dem scharfen und treffenden Spott (S. 81) überantwortet sehen. Aber soll man sich wirklich mit dem Gedanken abfinden, dass die Ideengänge des Platonischen Symposions den Neueren unverständlich geworden sind? Sollte wirklich die klassische Kunst in unsern Museen nur von Muckern anders als mit jener professoralen Ungerührtheit betrachtet werden, die sich selbst dummstolz als „interesseloses Wohlgefallen“ bezeichnet? Ist wirklich jene lebenswarme Kunstanschauung, aus der heraus der Pygmalionmythus geboren wurde, so spurlos vom Erdboden verschwunden, wie uns eine Aesthetik für höhere Töchter glauben machen will? Soll wirklich nie eine Entwicklungsgeschichte der Tracht und des Körperschmucks von einem tieferblickenden Kenner geschrieben werden?

Ganz zum Schlusse nach einem gedrängten Resumé — mehr zur Rechtfertigung des zweiten Untertitels — gibt C. einen Abschnitt über linguistische Probleme, der reich an trefflichen Beobachtungen ist (s. 138 über die sog. Redeteile, S. 141 über die Unmöglichkeit einer normativen Grammatik, einer Muster- und Einheitssprache, über die Annahme einsilbiger Wurzeln etc.). Auch die ganze These, die Identifikation von Linguistik und Ästhetik scheint ein fruchtbarer Gedanke zu sein. Nur darf man auch in diesem Teile nicht etwa eine positive Lösung des Sprachproblems suchen. Nach einer m. E. etwas ungerechten Beurteilung der „pathognomischen“ und „onomatopoetischen“ Sprachtheorie und ihrer Kombinationen wird der auf die neue Heilswahrheit doppelt gespannte Leser eben wieder mit den Ausdrücken „geistige Schöpfung“ und „Ausdruck“ mehr abgespeist als befriedigt.

Rückhaltslose Anerkennung verdient der historische Teil der Arbeit. Die umfassende Weite der Gelehrsamkeit und vor allem die Neuverwertung der in den romanischen Literaturen niedergelegten Theoreme — bisher waren höchstens ein paar französische und englische Ästhetiker obenhin gewürdigt worden — last not least eine treffliche Bibliographie, sichern C's Arbeit den Vorrang vor allen Vorgängern. Bei einer Neuausgabe würde ich in der Geschichte der antiken Ästhetik eine bessere Beachtung der technischkanonischen Literatur der verschiedenen „artes“, besonders der Architektur erwarten, die mit dem 6. Jahrh. v. Chr. einsetzend, allerdings fast nur aus Titelangaben bei Vitruv u. a. bekannt ist. Nur durch Beachtung dieser ganzen Gattung fällt ein Licht auf den rätselhaften „Kanon“ des Polyklet. Ihre welthistorische Bedeutung aber scheint mir darin zu liegen, dass sich aus den besonderen Zielen dieser „Künstlerästhetik“ der Ursprung des normativen Dogmatismus erklärt, der bis in die letzte Zeit die ästhetische Spekulation beherrscht hat. Wären diese Schriften erhalten, so würde die Geschichte der antiken Ästhetik wohl ein etwas mannigfaltigeres Bild darbieten, als jetzt, wo sie, weit mehr als der historischen Wirklichkeit entsprechen kann,

von dem platonischen Rigorismus beherrscht erscheint. Auch in der rhetorischen Literatur liegt ein, freilich für den Nichtphilologen schwer zu hebendes Material von Fragmenten einer positiven antiken Ästhetik vor, deren Einfluss bis hinauf zu Winckelmann und Goethe deutlich fühlbar bleibt. Was die Ästhetik der späten Antike anlangt, so hat Alois Riegl in einem leider nie gedruckten und so wohl für immer verlorenen unübertrefflichen Vortrag in der Wiener philosophischen Gesellschaft auf ihre grosse, noch gar nicht recht erkannte Bedeutung für das Verständnis spätantiker Kunstwerke hingewiesen. Eine derartige Einzeluntersuchung der einschlägigen Quellen und Denkmäler im Zusammenhang bleibt nun auch für die Zukunft wohl mehr zu wünschen als zu erwarten.

Wien. Robert Eisler.



